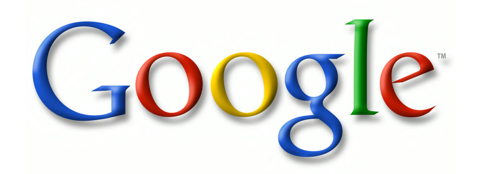


Syrisch-römi... rechtsbuch aus dem fünften jahrhundert

Rome, Eduard Schau, Deutsche Akademie der ...



SYRISCH-RÖMISCHES

RECHTSBUCH

AUS DEM FÜNFTEN JAHRHUNDERT.





SYRISCH-RÖMISCHES
RECHTSBUCH
AUS DEM FÜNFTEN JAHRHUNDERT.

MIT UNTERSTÜTZUNG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN

AUS DEN ORIENTALISCHEN QUELLEN HERAUSGEGEBEN, ÜBERSETZT UND ERLÄUTERT

VON

DR. KARL GEORG BRUNS
PROFESSOR DER RECHTE UND MITGLIED DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN

UND

DR. EDUARD SACHAU
PROFESSOR DER ORIENTALISCHEN LITERATUR IN BERLIN.



LEIPZIG:
F. A. BROCKHAUS.

1880.

VORREDE.

Das syrische Rechtsbuch, welches die beiden Herausgeber hier dem Publicum vorlegen, ist bereits im Jahre 1858 von dem holländischen Theologen und Orientalisten Land in einer syrischen Miscellanhandschrift des Britischen Museums aufgefunden und im Jahre 1862 von ihm im ersten Bande seiner 'Anecdota syriaca' mit einer lateinischen Uebersetzung in Leyden herausgegeben [1]. Die Ausgabe war aber sehr mangelhaft und zur Benutzung des Buches für die Rechtswissenschaft wenig geeignet theils wegen der Fehlerhaftigkeit der Handschrift theils wegen der Mängel der Uebersetzung, die Land ohne eigene Rechtskenntniss und ohne Zuziehung eines Rechtskundigen angefertigt hatte. Dazu kam, dass Land noch keine Ahnung hatte von der Wichtigkeit und weiten Verbreitung, die das Werk unter dem Titel 'Statuta imperatorum', oder 'Libri basilicōn' oder 'Leges Constantini Theodosii et Leonis' im Mittelalter im Orient gehabt hat, von seiner Uebersetzung ins Armenische und Arabische, seiner Aufnahme unter jenem Titel in die arabischen kirchenrechtlichen Sammlungen, und dass es in dieser Form unerkannt in einer Menge von arabischen Handschriften der Vaticanischen und der Bodleianischen Bibliothek existirt und in späteren syrischen Werken citirt ist. Man hatte diese Handschriften und Citate allerdings schon längst gekannt, namentlich waren die Vaticanischen arabischen Handschriften, so wie die syrischen Citate von

---

[1] Anecdota Syriaca. Collegit edidit explicuit J. T. N. Land, theol. doctor. Tom. I. Lugduni Batavorum. MCCCCLXII. (sic) Das Rechtsbuch steht unter dem Titel 'Leges saeculares' p. 128—155, Anmerkungen dazu p. 184—198, eine Vorbemerkung über die Handschrift p. 43.

dem Maroniten J. S. Assemani in seiner grossen Bibliotheca orientalis (1719—1728) aufgeführt[1], allein man hatte den Inhalt jener 'Statuta' u. s. w. nie untersucht, sondern sie einfach für Justinianisches oder gar Basilikenrecht gehalten.[2] Daher hatte auch Bickell noch in seiner 'Geschichte des Kirchenrechts' (1843) bei der Aufzählung jener arabischen Handschriften in ihren Inhaltsangaben die 'Statuta' u. s. w. mit auf geführt, ohne eine Ahnung von ihrer Bedeutung zu haben.[3] Alle dieses konnte nur durch eine Verbindung der orientalistischen und juristischen Wissenschaft erkannt und ins Reine gebracht werden. Diese kam aber erst hier in Berlin bei der Akademie der Wissenschaften zwischen den drei Mitgliedern Rudorff von juristischer und Rödiger und Petermann von orientalistischer Seite zu Stande. In Folge davon machte Rudorff im Jahre 1866 eine Mittheilung in der Akademie[4] über das Werk und seine juristische Bedeutung, und kündigte an, dass Rödiger und Petermann eine neue kritische Ausgabe des syrischen Textes, sowie der arabischen und armenischen Uebersetzung desselben übernommen hätten, womit dann eine neue lateinische Uebersetzung und eine juristische Bearbeitung des Inhalts von ihm verbunden werden solle. In Verfolgung dieses Planes machte Petermann im Jahre 1867 in der Akademie[5] Mittheilungen über die armenische Bearbeitung des Werkes und Rudorff veröffentlichte im Jahre 1868 bei Gelegenheit des Doctor-Jubiläums von v. Bethmann-Hollweg[6] elf einzelne Paragraphen des Werkes in der Land'schen Uebersetzung mit einzelnen Verbesserungen von Rödiger unter Beifügung einer juristischen Beurtheilung des Inhaltes. Zwei andere Paragraphen sind im Jahre 1869 von Mommsen im 'Hermes' (3, 429) publicirt und commentirt. Die weitere Ausführung des Planes wurde aber durch verschiedene Umstände verzögert und endlich durch den leider zu früh erfolgten Tod der drei verdienstvollen Gelehrten ganz aufgehoben. Rudorff starb 1873, Rödiger 1874, Petermann 1876.

Durch meinen Eintritt in die Akademie (1875) trat für mich die Veranlassung ein, die verwaiste Arbeit wieder aufzunehmen. Dabei überzeugte ich mich bald, dass eine gedeihliche Ausführung des Planes nur möglich sein würde durch eine ganz unmittelbare und fortwährende Verbindung der sprachlichen und der juristischen Seite bei der Arbeit. Ein glücklicher Zufall fügte es, dass ich in Herrn Professor Sachau einen

---

[1] J. S. Assemani, bibliotheca orientalis Clementino-Vaticana. Romae, 1719—1728. (III voll. fol.) 1, 587. 3, 267. 269. 278. 339. 351.

[2] Letzteres wegen des Titels Libri basilicōn. Assemani, l. c. 2, 300—301.

[3] Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, B. I, S. 203—211, nro. 3. 4. 7. 9. 10. 13.

[4] Monatsberichte der Akademie, 1866, Sitzung vom 29. November S. 752.

[5] Monatsberichte, 1867, Sitzung v. 11. Juli, S. 419.

[6] Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae d. XII Sept. 1868, p. 104.

Mitarbeiter fand, der, aller drei Sprachen zugleich mächtig, ein lebendiges Interesse für den Gegenstand fasste und daher bereitwilligst auf meinen Vorschlag einging, mit mir zusammen das Werk neu zu bearbeiten und herauszugeben. In Folge davon brachte er zunächst die erreichbaren Handschriften im Originale oder in Abschriften oder Collation zusammen[1] und machte danach den Entwurf einer Uebersetzung, die wir dann gemeinschaftlich in langen Conferenzen Satz für Satz durchgingen, bei den Schwierigkeiten die sprachlichen und sachlichen Möglichkeiten und Anforderungen gegen einander austauschend und ausgleichend und danach Text und Uebersetzung feststellend. Dem entsprechend wurde dann die juristische Erläuterung von mir ausgearbeitet.

Die äussere Anlage der Ausgabe erhellt aus der Inhaltsübersicht. Die Scheidung der Texte und Uebersetzungen nach den verschiedenen Handschriften und Sprachen wurde typographisch nothwendig. Eine synoptische Zusammenstellung wäre zwar für den Vergleich bedeutend bequemer gewesen, allein bei der verschiedenen Länge der einzelnen Versionen wären dadurch zu grosse Unzuträglichkeiten entstanden.

Die Uebersetzung ist möglichst wörtlich dem Urtexte sich anschliessend angelegt. Es war uns mehr darum zu thun, den Typus und Charakter der Urtexte zu bewahren und eine Art Abbild auch von ihrer sprachlichen Eigenthümlichkeit zu geben, als nur ihren Sinn in glattem und elegantem Deutsch wiederzugeben. Namentlich war es für mich ein Bestreben, der juristischen Beurtheilung eine möglichst objective und sichere Grundlage zu geben, auf der sie weitere Untersuchungen auch ohne steten Rückgriff auf die Urtexte vornehmen könne.

Den Commentar habe ich nicht in einer systematischen Darstellung des gesammten Inhalts ausgearbeitet, sondern getrennt für die einzelnen Paragraphen. Ich hielt es für meine Hauptaufgabe, bei jedem Paragraphen genau festzustellen, ob und woher sein Inhalt uns bereits bekannt sei, oder ob und in welchem Umfange neue Aufschlüsse aus ihm gewonnen werden könnten. Die dadurch entstandene Form ist allerdings für das einfache Lesen des Commentars nicht gerade sehr angenehm, theils wegen der systematischen Unordnung des Ganzen, theils weil viele Paragraphen nur längst bekannte Dinge wiederholen. Allein der eigentliche und bleibende Werth des Werkes liegt auch nicht in seinem Gesammtinhalte, sondern in den Belehrungen und Aufschlüssen, die wir aus den einzelnen Angaben gewinnen können, und dabei gibt die getrennte Behandlung sowohl für das Ver-

[1] Von der Oxforder arabischen Handschrift, die dem arabischen Texte von H. Prof. Sachau zu Grunde gelegt ist (S. 160—161), hatte sich Rödiger eine Abschrift machen lassen, die uns von seinem Sohne, H. Bibliothekar Dr. Rödiger in Königsberg, mit anderen Papieren bereitwilligst zur Benutzung überlassen ist.



ständniss als für die weitere wissenschaftliche Forschung eine ungleich festere und bequemere Grundlage. Die systematische Uebersicht über das Ganze und die Auffindung der einzelnen Gegenstände wird durch das systematische Inhaltsverzeichniss am Schlusse des Werkes zur Genüge vermittelt.

Ueber die Quellen, Entstehung, Verbreitung und Ueberlieferung des Buches, sowie über seine juristische Bedeutung und seinen Werth für die heutige Rechtswissenschaft geben die beiden Abhandlungen I und III im dritten Theile des Werkes die erforderlichen Ausführungen, namentlich sind auf S. 340 die Paragraphen zusammen gestellt, in denen hauptsächlich eine Bereicherung unserer Kenntniss des römischen Rechts enthalten ist.

Schliesslich füge ich noch hinzu, dass die Herausgabe des Werkes von mir allein hat bevorwortet werden müssen, weil mein Herr Mitarbeiter sich gegenwärtig auf einer wissenschaftlichen Reise in den Orient in Syrien, der Heimath unseres Buches, befindet.

Berlin, 1. Februar 1880.

Bruns.

INHALTSÜBERSICHT.

ERSTER THEIL.

DIE ORIENTALISCHEN TEXTE.

ZWEITER THEIL.

DIE ÜBERSETZUNGEN.

DRITTER THEIL.

DIE ERLÄUTERUNGEN.

I. Die Ueberlieferung des Rechtsbuches im Orient.
Von Sachau.



II. Die Erklärung der einzelnen Paragraphen des Rechtsbuches.
Von Bruns.

III. Allgemeine juristische Beurtheilung des Rechtsbuches.
Von Bruns.

ERSTER THEIL.

DIE ORIENTALISCHEN TEXTE.

I.

DIE SYRISCHE VERSION

AUS

DER HANDSCHRIFT DES BRITTISCHEN MUSEUMS

Add. 14,528 Bl. 192a—228a.

Bezeichnet mit L.

.ܘ. ܢܡܘ̈ܣܐ ܥܠܡ̈ܝܐ ܕܢܦܩܝܢ ܡܢ ܠܫܢܐ ܪ̈ܘܡܝܐ ܠܐܪܡܝܐ .ܘ.

ܢ.

§ 1. (f. 192 r.) ܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܟܬܒ ܕܝܬܩܐ. ܘܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܕܟ̈ܪܐ
ܘܢܩ̈ܒܬܐ ܢܪܬܘܢ ܫܘܝܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܨܒܐ ܘܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ: ܡܘܪܬ ܠܒܢ̈ܘܗܝ
ܐܝܟ ܨܒܝܢܗ. ܘܠܒ̈ܢܬܗ ܢܗܒ ܠܟܠ ܡܢܗܝܢ ܡܢ ܕܦܠܓܐ ܠܟܠ ܡܢܗܝܢ: ܡܢ ܬܠܬ
ܐܘܢܩ̈ܝܐ ܕܡܢܝܢ. ܗܠܝܢ ܒܪ ܬܠܬ ܐܘܢܩ̈ܝܐ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܟ̈ܪܐ ܡܬܦܠܓܝܢ.
5 ܘܗܠܝܢ ܬܫܥ ܡܢܝܢ ܡ̈ܘܬܪܐ. ܠܒ̈ܢܘܗܝ ܐܝܟ ܕܨܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܪܬܐ ܡܕܡ
ܒܥܐ ܕܢܬܠ ܠܒ̈ܢܬܗ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟ̈ܪܐ. ܒܢ̈ܬܗ
ܢܪ̈ܬܢ ܠܗ ܠܓܡܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܢ. ܫܠܝܛ ܕܢܘܪܬ ܠܟܠ ܕܨܒܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܡܢ ܫܠܝܐ ܢܡܘܬ ܘܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ. ܢܪܬ[1] ܠܗ ܐܢ ܐܝܬ ܐܒܘܗܝ,
ܕܓܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܢܪܬܘܢ ܠܗ ܐܚ̈ܘܗܝ, ܘܐܚ̈ܘܬܗ ܫܘܝܐܝܬ.
10 ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܡܢ ܫܠܝܐ: ܟܕ ܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ
ܠܗ (f. 192 v.) ܠܐ ܐܒܐ ܘܠܐ ܐܚܐ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܕܕ̈ܐ: ܐܚ̈ܘܗܝ,
ܕܐܒܘܗܝ. ܗܢܘܢ ܢܪܬܘܢ ܠܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܕܕ̈ܐ: ܢܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝ ܕܕ̈ܐ. ܘܐܢ
ܠܝܬ ܠܗ ܫܪܒܬܐ ܕܐܒܐ ܘܕܕ̈ܐ: ܡܬܪܬܐ ܫܪܒܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܚܠܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ

---

[1] Hds ܢܪܬܘܢ.

ܐܚܘܬܐ. ܘܐܢ ܓܡܪܬ ܠܗ̇ ܐܦ ܗܕܐ ܫܪܒܬܐ: ܡܬܘܪܐ ܫܪܒܬܐ ܕܒܡܫܬܘܬܐ
ܘܒ̈ܢܝܗܘܢ ܕܕܟܪ̈ܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܕܟܪ̈ܐ. ܗܕܝܢ ܥܠ ܢܩ̈ܒܬܐ. ܘܗܟܢ ܗ̇ܘܐ
ܫܒܠܐ ܕܕ̈ܪܝܢ ܕܪ̈ܝܢ. ܒܕܪܓܐ ܗܘ ܡܕܡܝܐ ܡܫܬܘܡ ܢܫ̈ܐ. ܘܡܢܗ̇ ܥܡ ܓܢ̈ܣܐ.
ܡܢ ܕܝܢ ܕܪܓܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܘ ܕܬܠܬܐ[1]: ܐܘ ܕܐܪܒܥܐ ܕܐܪ̈ܒܥܬܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܡܬܝܪܬܝܢ
ܠܗܘܢ ܢܫ̈ܐ ܘܒ̈ܢܝܗܘܢ: ܕܠܐ ܢܐܪܬܘܢ ܥܡ ܐܚ̈ܝܗܘܢ[2]. ܐܢ ܢܡܘܬܘܢ ܕܠܐ 5
ܕܝܬܩܐ: ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐܚܘ̈ܬܗܘܢ: ܗܢܘ ܕܪܓܐ ܡܕܡܝܐ. ܢܦܩܘܢ
ܓܒܪ ܙܕܩܐ ܕܒܢܝܐ ܡܩܕܡܝܢ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܕܡܢܗ ܠܗܘܢ ܡܩܪܒܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ.
ܘܡܬܩܪܝܐ ܪܗܘܡܐܝܬ ܐܓܢܐܛܘ. ܕܡܬܬܪܓܡ ܓܢܣܐ ܩܪܝܒܐ. ܘ.
(f. 193 r.) ܐܢ ܓܒܪ ܕܝܢ ܓܢܣܐ ܩܪܝܒܐ. ܡܬܩܪܐ ܓܢܣܐ ܕܢܫ̈ܐ. ܕܐܝܬܘܗܝ
ܒܕܡܘܬ ܐܪܡܝܐ. ܕܡܬܩܪܝܐ ܪܗܘܡܐܝܬ ܘܩܘܓܢܐܛܘ[3] ܕܡܬܬܪܓܡ ܓܢܣܐ 10
ܕܒܬܪ ܓܢܣܐ ܩܪܝܒܐ.

§ 2. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬ ܐܒܘܗܝ, ܕܓܒܪܐ ܒܪ ܗܘ ܡܟܝܠ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܬܘܒ
ܕܢܬܡܟܐ. ܘܐܦ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܬܚܝܬ ܫܘܠܛܢܐ ܐܝܢܘܢ ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗ̈ܘܢ:
ܘܡܕܡ ܕܩܢܘ ܒܢ̈ܝܐ ܒܐܝܠܢܐ ܦܘܪܫܐ ܕܩܢܘ ܒܝܘ̈ܡܝ ܚܝ̈ܐ ܕܐܒܘܗ̈ܘܢ:
ܡܫܬܒܩ ܗܘ ܠܐܒܘܗ̈ܘܢ. ܘ. ܘ. 15

§ 3. ܐܢ ܚܒܠ ܓܒܪܐ ܕܣܢܪ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܗ. ܐܘ ܒܢܘܗܝ, ܐܘ ܒܢܝ̈ ܒܢܘܗܝ:
ܟܬܒ ܠܗܘܢ ܚܐܪܘܬܐ. ܟܕ ܡܘܕܐ ܠܗܘܢ ܕܒܟܠ ܡܕܡ ܦܪܘܗܝ, ܘܒܟܠ
ܓܒܗ ܐܫܬܒܩܘ ܠܗ. ܐܦ ܗܘ ܫܠܛ ܗܘܐ ܐܘܦܪܐ: ܫܪܐ ܠܗܘܢ ܡܢ
ܫܘܥܒܕܐ ܕܬܚܝܬ ܐܝܕܘܗܝ, ܡܕܡ ܕܝܗܒ. ܟܕ ܡܫܬܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܫܘܥܒܕ: ܘܐܢ
ܓܒܐ ܕܢܬܠ ܠܗܘܢ ܡܘܗܒܬܐ ܡܕܡ ܕܢܝܚ ܫܦܝܪ ܠܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ 20
ܐܡܢܣܝܦܛܘ[4] ܕܐܬܝܗܒܘܢ ܡܚܪ̈ܪܐ: ܠܐ ܡܬܡܢܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ ܕܫܪܒܬܐ
(f. 193 v.) ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܕܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐܠܐ ܡܬܝܪܬܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܗܘܝܢ
ܠܗܘܢ ܢܟܪ̈ܝܐ ܡܢ ܐܒܐ ܝܪ̈ܬܘܬܐ: ܘܕܐܬܝܢ ܠܓܢܣܐ ܡܢ ܡܘܬܐ ܕܐܠܝܢ
ܕܡܝܬܝܢ ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ. ܠܐ ܟܕܝܢ ܡܢ ܗ̇ܘ ܢܡܘܣܐ ܕܐܬܟܬܒ ܚܐܪ̈ܝܗܘܢ
ܡܕܡ ܕܢܝܚ. ܘܐܬܡܪܘ ܐܡܢܣܝܦܛܘ. ܐܦ ܠܐ ܠܗܘܢ ܐܢ ܢܡܘܬܘܢ ܕܠܐ 25
ܕܝܬܩܐ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܬܡܪܝܢ: ܢܪܬܝܢ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܫܪ̈ܒܬܗܘܢ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܕܡܝܢ
ܠܚܘܪ̈ܝܗܘܢ. ܢܪܬܝܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܒܢ̈ܬܗܘܢ. ܘܫܪ̈ܒܬܗܘܢ ܗܠܝܢ

---

[1] Hds ܕܪܓܐ ܡܕܡܝܐ ܐܘ ܕܬܪ̈ܝܢ für ܕܪܓܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܘ ܕܬܠܬܐ.
[2] Hds ܥܡ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܥܡ ܐܚܘ̈ܬܗܘܢ. [3] Hds ܘܩܘܓܢܐܛܘ. [4] Hds überall ܐܡܢܣܝܦܛܘ.

ܕܗ̈ܘܝ ܠܗܘܢ ܡܢ ܟܠܗ̇ ܚܘܕܪܗܘܢ. ܐܝܟ ܠܚܫܒܐ ܕܪܘܟܒܬ ܠܚܫܒܗܘܢ.
ܐܦܠܐ ܕܝܢ ܒܡܕܡ ܡܫܬܡܫܝܢ ܐܢܘܢ ܣܢܝܩܝܢ ܐܟܣܢܝܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܘܢ ܠܒܪ
ܕܡܫܘܬܦܘܢ ܒܗ ܣܢܝܩܝܢ ܐܟܣܢܝܘܢ ܠܐ ܡܬܝܚܝܢ ܟܠܝ ܠܗܘܢ ܕܢܗܘܘܢ ܕܢܬܩܢܘܢ
ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܘܦܣܝܩܝܢ ܢܡܘܣܝܗܘܢ ܡܛܠ ܕܐܬܬܣܝܡܘ ܠܗܘܢ ܡܢ ܬܚܝܬ
ܐܪܥܐ ܕܐܟܠܐ ܕܡܬܚܒܟܢܐ ܗܘܬ ܠܗܘܢ. ܘ. ܘ. 5

§ 4. ܐܢ ܓܝܪ ܠܒܪܐ ܕܢܚܬ ܕܫܡܝܐ: ܐܘ ܒܗ ܣܠܩܝܢ: ܐܘ ܒܗ ܒܪܝܗ:
ܘܓܝܪܐ ܕܢܘܪܐ ܡܢ ܒܬܪܐ (f. 194 r.) ܕܐܡܪܬ ܠܗ: ܒܡܟܐ ܡܢܗܪܐ ܡܛܠ ܕܢܘܪܐ.
ܐܢ ܚܕ ܗܘ ܓܒܪܐ ܒܠܝܠܘܬ ܡܢܐ ܐܘ ܬܘܪܝܢ. ܡܛܠ ܗܘ ܡܢܗܪ ܠܗܘܢ
ܒܫܡܝܐ ܕܠܝܐ. ܡܢ ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܬܘܪܝܢ ܦܠܐ ܕܢܘܪ. ܡܢ ܡܢܗܪܐ ܕܝܢ ܕܡܫܟܚܐ
10 ܒܕܡܟܐ ܠܗܘܬܐ ܘܠܐ ܕܢܘܪ ܦܠܛܗܘܢ. ܡܢ ܒܗܘܬܐ ܒܕܡܟܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܣܓܝܐ
ܡܢ ܬܠܬ. ܡܢ ܡܢܗܪܐ ܕܬܠܬܝܢ ܒܕܡܟܐ ܠܡܐܐ. ܡܛܠ ܠܒܪܐ ܕܢܘܪ ܣܓܝܐ
ܡܢ ܐܪܒܥ: ܕܗܘܝܢ ܒܗܘܪ ܘܫܡܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܪܘܫ ܘܢܘܪ ܠܒܪܐ ܡܢܗܪ
ܡܢ ܡܢܗܪܐ ܕܦܣܩܝܢ ܢܚܘܫܐ. ܡܬܬܡܟܐ ܗܘ ܡܢܗܪܐ ܕܒܡܟܐ ܡܢ ܒܡܟܐ ܦܣܩܝܢ
ܕܢܘܪܗܘܢ. ܘܦܬܝܟܐ ܕܐܬܬܣܝܡܘ ܬܠܝܬܐ. ܗܢܝܢ ܠܢܬܘܬܐ ܕܟܬܒܐ. ܘ. ܘ. ܐܢ
15 ܕܝܢ ܚܙܝܬ ܐܚܪ ܕܫܡܝܐ. ܘܢܬܬܒ ܒܗ̇ ܕܒܠܗܘܢ ܒܒܪܝܗ̇ ܡܢܗܪܝܢ ܒܠܗܘܢ
ܗܢܝܢ ܠܢܬܘܬܐ ܕܓܒܪܐ.:.

§ 5. ܐܫܬܐܠ ܢܬܦܫܩ. ܕܐܝܟܢ ܕܓܠܝܢ ܒܥܝܢܐ ܡܬܝܚܝܢ ܒܒܪܝܢ ܕܫܡܝܐ. ܘܟܕ
ܒܡܟܐ ܥܝܢ ܡܬܝܚ ܕܢܗܘܘܢ. ܓܠܝܬܐ ܒܕܡܟܐ ܕܗܘܝܐ ܒܪܬ ܬܪܬܥܣܪܐ ܥܝܢܝ
ܬܚܝܬ ܐܪܥܐ ܕܐܣܛܪܢܘܡܝܐ ܕܡܬܬܦܪܫ ܦܣܘܩܐ ܐܬܡܠܝ. ܘܠܐ ܡܛܠ
20 (f. 194 v.) ܕܡܬܬܦܣܩ ܕܫܡܝܐ. ܒܟܐ ܕܒܪܝܬ ܕܝܢ ܬܪܬܥܣܪܐ ܥܝܢܝ. ܒܒܪܐ ܠܗ̇
ܡܢ ܦܘܒܕܪܐ ܕܐܣܛܪܢܘܡܝܐ. ܘܗܘܝܐ ܠܗ̇ ܬܚܝܬ ܦܘܒܕܪܐ ܕܗܘܪܝܙܘܢ.
ܕܡܬܬܦܪܫ ܒܝܘܡܐ. ܘܡܢ ܗܪܟܐ ܕܗܘܝܐ ܓܠܝܬܐ ܬܚܝܬ ܐܪܥܐ ܕܗܘܪܝܙܘܢ.
ܥܠܝܗ̇ ܠܗ̇ ܕܬܚܒܪ ܕܫܡܝܐ. ܗܝܟܢܐ ܐܦ ܓܠܝܐ. ܒܕܡܟܐ ܠܐܪܒܥܣܪܐ ܥܝܢܝ:
ܬܚܝܬ ܦܘܓܠܝܐ ܗܘ ܕܐܣܛܪܢܘܡܝܐ. ܘܠܐ ܡܛܠ ܚܙܝܬ ܕܫܡܝܐ. ܡܢ ܐܪܒܥܣܪܐ
25 ܕܝܢ ܥܝܢܝ ܘܠܒܪ. ܗܘܐ ܠܗ ܬܚܝܬ ܦܘܓܠܝܐ ܕܗܘܪܝܙܘܢ. ܘܟܕ ܗܘ ܕܫܡܝܐ
ܐܢ ܓܝܪ. ܐܫܬܡܗܘܢ ܕܝܢ ܬܚܝܬ ܦܘܓܠܝܐ ܕܗܘܪܝܙܘܢ ܐܝܟܢ ܕܓܠܝܢ. ܒܕܡܟܐ
ܠܥܝܢܐ ܒܗܘܪ ܘܫܡܫ. ܘܡܢ ܒܗܘܪ ܘܫܡܫ. ܗܘܐ ܓܠܝܐ ܠܒܪܐ ܥܠܡܟܐ.
ܘܓܠܝܬܐ ܐܣܬܝܬܐ ܡܫܬܠܛܬܐ. ܘ. ܘ.

§ 6. ܐܢ ܓܝܪ ܐܝܟܢ ܕܐܣܬܝܬܐ ܕܡܟܐ ܒܟܠܗ̇ ܡܬܢܗܪܐ ܠܒܪܝܗ̇. ܐܢ
30 ܡܛܠ ܒܪܟܐ ܡܛܠ ܗܘ. ܘ. ܘ.

§ 7. ܐܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܘܢܫܒܘܩ ܒܢܝܐ ܒܢ̈ܬܐ ܘܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ. ܘܢܟܬܘܒ ܒܗ
ܐܦܪܢܘܦܐ[1] ܠܒܢ̈ܬܐ. ܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܚܬܢ̈ܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ (f. 195 r.)
ܓܒܪܐ ܘܢܡܘܬ ܘܢܫܒܘܩ ܒܢܝܐ: ܐܢ ܐܝܬ ܒܗܘܢ ܒܒܢ̈ܘܗܝ، ܕܗܘܘ ܐܢܫܐ
ܒܬܪ ܒܗܘܢ ܘܡܢܗ ܥܬܝܪ: ܢܦܪܫܘܢ ܠܐܚܘܬܗܘܢ ܟܕ ܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܒܢ̈ܬܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܟܕ ܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ: ܘܢܦܩܐ ܒܢܝܐ ܕܥܠܠܝܡ:
ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ[2]. ܠܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ، ܦܠܓ ܢܟܣܐ ܕܢܗܘܘܢ ܐܘ ܐܦܪܢܘܦܐ ܐܘ
ܦܘܪܢܘܢ ܕܢܦܪܘܫ ܒܬܪ ܐܚܘܗܝ. ܟܕ ܟܠ ܐܢܫ، ܡܟܬܒܢܐ ܚܘܒ ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ
ܠܒܢ̈ܬܐ. ܘܢܦܪܘܫ ܒܥܠܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܐ
ܡܫܡܠܠܐ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܕܡܘܬܐ ܐܦܪܢܘܦܐ[3] ܐܘ ܦܘܪܢܘܢ ܠܒܢ̈ܝ ܕܪܗ .:.

§ 8. ܐܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܘܢܦܩܐ ܒܢܝܐ ܕܥܠܠܝܡ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܠܐ
ܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ. ܘܝܪܬܐ ܐܢܬܬܗ ܐܚܕܝܢ ܕܝܬ̈ܩܐ
ܕܬܦܪܘܫ ܐܝܟ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܬܗܘܐ ܠܒܪܢܐ ܕܐܬܝܐ ܘܬܗܘܐ ܡܢܟܐ ܡܕܡܘܡ،
ܕܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܒܕܡܐ ܕܡܫܠܡܢܐ ܠܐܘܬܐ ܕܝܬ̈ܩܐ
ܕܐܬܗܡܢܬ. (f. 195 v.) ܐܢ ܕܝܢ ܐܦܠܐ ܐܢܬܬܐ ܝܪܬܐ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܕܒܢܝܗ
ܝܬ̈ܡܐ: ܢܗܘܐ ܦܘܪ ܠܐܘܦܝܛܪܘܦܐ ܕܡܝܬܘܬܐ ܕܐܬܝܬܘܢ ܕܪ̈ܝܐ: ܕܢܗܘܘܢ
ܥܠܡܘܢ ܠܗܘܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܦܘܪܢܘܢ. ܟܕ ܡܫܟܚ ܠܗ ܐܦܛܪܐ ܡܕܡܐ.
ܠܡܟܠ ܚܝܠܐ ܕܡܢܝܢܐ ܕܡܦܪܢܣ. ܢܗܘܐ ܕܝܢ ܦܘܪ ܕܟܠ ܐܢܫ ܕܗܘܐ
ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܦܘܪܢܘܢ ܥܠ ܝܬ̈ܡܐ. ܚܪܬܐ ܢܗܘܐ ܗܘܐ ܫܩܠ. ܕܢܦܪ ܒܟܠ
ܦܘܪܢܝܢ ܢܣܒܢܘܗܝ ܘܡܢܝܢܘܗܝ ܕܝܬܡܐ. ܘܡܫܠܡ ܠܗܘܢ ܡܢ ܕܗܘܘ ܐܢܫܐ.
ܐܝܠܝܢ ܕܒܕܡܘܬܗ ܡܬܟܬܒܝܢ ܦܘܪܢܘܢ. ܦܘܪ ܢܗܘܐ ܕܠܐ ܢܬܠܘܢ ܚܬܢ̈ܐ.
ܡܛܠ ܕܡܢ̈ܘܗܝ، ܕܡܢܝܢܐ ܓܒܗ ܘܐܡܝܢܗ ܐܢܘܢ ܡܦܪ̈ܢܣܐ .o.

§ 9. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܘܗܘܘ ܐܢܫܐ ܘܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗ:
ܐܠܐ ܗܘܝܢ ܦܩܘܒܠܐ ܠܦܘܩܕܢܘܗܝ: ܐܦ ܡܪܕܘ ܡܪܕܝܢ ܠܗ: ܘܦܪܫܐ ܓܒܪܐ
ܕܢܦܪ ܐܢܘܢ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ: ܥܠܝܠ ܠܗ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܥܠܝܠ. ܒܬܫܥ ܐܘܠܦܢܗ
ܕܡܢܝܢܐ ܘܒܫܘܩܐ: ܕܟܠ ܕܦܪܫܐ ܕܢܬܟܬܒ ܕܝܬܩܐ ܘܢܬܠ. ܘܗܟܝܠ (f. 196 r.) ܬܠܬ
ܐܘܩܝܗ ܕܐܝܬܘܗܝ، ܫܪܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܕܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܕܢܬܠ ܟܕ ܚܬܒ
ܕܝܬܩܐ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܕܢܗܒ ܒܢܝܐ ܡܪܕܘ̈ܝܐ ܡܢ ܗܘ ܫܪܐ ܡܢ
ܐܪ̈ܒܥ ܕܡܢܝܢܐ ܕܐܒܗܘܢ ܐܝܟ ܡܢܝܢܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܬܪܐ ܐܘ ܐܢ ܢܣܬܒܪܐ .o.

---

[1] Add. ܐܘ ܦܘܪܢܘܢ. [2] Hds ܐܚܝܐ ܐܘ ܒܢܝ ܐܚܝܐ. [3] Hds ܕܐܦܛܪܘܦܐ.

ܟܝܢܐ ܕܝܢ ܕܟܒܒ ܕܫܠܡܐ ܘܡܢܒܚܐ ܡܪܘܬܐ ܢܒܘܚܝܐ. ܗܟܢ ܠܗ ܢܚܡܘܗܐ
ܕܒܢܝ ܚܐܪܐ[1] ܡܪܘܬܐ ܢܦܫܐ. ܕܠܐ ܢܒܪܘܢܗ ܢܒܘܗܐ ܠܕܫܠܡܐ[2] ܒܝܕ ܒܢܝܐ
ܡܟܒܢܝܐ. ܐܫܬܡܗܘܢ ܕܝܢ ܡܟܒܢܝܐ. ܐܢܫܐ ܘܢܫܐ ܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ
ܠܡܪܘܬܗ ܐܢܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܐܫܬܡܗܘܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܬܫܠܦܘܪܘܢ ܘܐܦܣܘܣܗ
ܘܐܘܠܝܕܝܢ ܘܡܫܟܚܘܐ ܘܪܢܝܬܐ ܘܡܫܝܘܟܐ ܕܟܡܘܢ ܘܠܕܪܐ. ܘܐܝܠܝܢ
ܕܡܩܠܝܢ ܒܟܘܪܐ ܐܘ ܐܢܫܐ ܐܘ ܢܫܐ. ܠܗܠܝܢ ܐܝܟ ܡܢ ܒܢܝ ܚܐܪܐ ܠܐ
ܫܠܝܛ ܠܡܪܘܬܗ ܐܢܘܢ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܒܠܐ ܠܗ ܕܫܠܡܐ ܡܢ ܒܢܝܐ
ܡܟܒܢܝܐ: ܡܢ ܫܪܟܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܪܝܒܢ. ܘܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܟܬܪܘܢ .o.

§ 10. ܐܬܬܐ ܠܫܘܡܐ ܢܘܡܐ ܕܒܝܬܐ ܒܢܝܢ ܡܣܝܡ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ (f. 196 v.) ܕܙܢܝܐ
ܕܒܢܝܐ. ܠܐܢܫܐ ܕܡܢ ܚܝܠܗ ܒܪܬ ܚܐܪܐ ܐܬܠܬܬ. ܘܠܐܢܫܐ ܕܡܢ ܒܒܪܘܬܐ
ܐܬܚܪܪܬ. ܘܦܩܕ ܕܐܢܫܐ ܕܡܢ ܚܝܠܗ ܒܪܬ ܚܐܪܐ ܐܬܬܗ. ܒܝܕ ܬܠܬܐ ܒܢܝܢ
ܡܬܝܗܒ ܠܗ ܙܘܕܐ ܕܒܢܝܐ. ܘܠܐܢܫܐ ܕܡܢ ܒܒܪܘܬܐ ܐܬܚܪܪܬ: ܒܝܕ ܐܪܒܥܐ
ܒܢܝܢ ܡܬܝܗܒ ܠܗ ܙܘܕܐ ܕܒܢܝܐ .o.

§ 11. ܢܘܡܘܣܐ ܦܩܕ ܠܐܝܠܝܢ ܕܡܫܠܡܝܢ ܣܘܡܟܐ ܐܘ ܟܝܠܣܘܡܣ ܐܚܪܬܐ
ܕܡܫܒܒܢܐ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܕܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܘܠܐ ܘܩܘܪܐܛܘܪܗ
ܕܝܬܡܐ. ܘܠܐ ܐܦܛܠܠܘܣ ܢܗܘܘܢ ܕܐܢܬܬܗܘܢ ܕܢܣܒ ܐܘ ܕܐܡܐ ܣܓܝ ܐܚܪ.
ܣܓܝ ܢܗܘܘܢ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܐܢܬܬܗܘܢ ܕܐܡܐ ܒܕܡܐ ܕܝܬܡܐ ܕܡܬܚܪܪܝܢ ܡܢ[3]
ܡܢ ܕܡܠܘܐ ܡܢ ܕܘܒܪܬܐ ܕܡܫܒܒܢܐ ܠܡܠܟܘܬܐ .o.

§ 12. ܐܢ ܬܬܠܒ ܐܚܪ ܢܘܬܐ ܡܢ ܐܚܪ: ܘܩܪܝܐ ܕܠܐ ܬܬܦܪܥ ܠܚܪܘܬܐ:
ܡܫܟܚ ܗܘ ܕܠܐ ܬܬܦܪܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܬܦܪܥ ܘܫܟܚܘܪ ܒܗ ܡܕܡ: ܠܐ ܡܟܐ
ܕܬܫܬܐܠ ܡܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܕܠܐ ܬܬܦܪܥ ܩܪܐ ܕܠܐܚܪܢܐ ܟܝܢܐ ܡܫܟܚܗ.
ܐܝܟ ܦܘܪܥܗ[4] ܫܠܝܛ ܠܗ .o.

§ 13. (f. 197 r.) ܐܢ ܡܟܐ ܐܝܬܝܬܐ ܠܡܘܗܘܒܐ ܒܠ ܦܘܪܥܢܗ ܡܢ ܟܠܗ ܕܗܘܬ
ܠܟܝܢܐ. ܐܢ ܢܐܬܘܢ ܠܗ ܢܟܣܐ ܐܘ ܡܢܬܐ ܡܢ ܢܘܬܪܐ ܕܐܚܪܢܘܗܝ: ܐܘ
ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܕܫܠܝܐ ܕܦܘܪܥܢܗ: ܐܘ ܡܢ ܕܘܪܫܐ ܕܐܝܟ ܡܫܡܫܢ: ܡܟܐ ܗܘ
ܗܕܐ ܠܡܘܗܒܐ. ܘܡܫܠܡܐ ܠܗܘܢ ܠܡܫܢܐ ܕܐܝܬܘ ܠܗ ܠܟܠܗ: ܘܡܘܗܒܐ
ܠܗܘܢ ܒܠ ܦܘܪܥܢܗ. ܐܘ ܬܟܝܠܐ ܠܟܠܗ ܒܬܟܠܐ ܢܡܘܗܐܬ. ܐܢ ܢܦܩܐ

---

[1] Lücke, fehlt vielleicht ܠܐ ܡܟܒܢܝܐ. [2] Hds ܕܫܠܡܐ. [3] ܡܢ fehlt in Hds.
[4] Hds ܦܘܪܥܗ.

ܐܝܟ ܐܘ ܡܫܝܚܐ. ܒܬܪܟܐ ܣܒ ܠܗ. ܕܢܠܘܢ ܢܦܩܐ ܡܢ ܙܒܢܝܗܘܢ ܘܫܢܝܐ
ܡܢ ܫܠܠܬܗܘܢ .܀.

§ 14. ܠܒܪܢܫܐ ܘܐܢܬܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܙܕܘܓܝܢ: ܠܐ ܡܬܒܥܐ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܒܥܐ
ܕܒܢ ܫܪܪܐ ܐܝܟ: ܘܦܢܝܢ ܡܫܒܚܐ ܕܫܘܬܦܘܬܗܘܢ: ܕܢܬܒܥ ܕܘܪܐܐ
ܠܫܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܢܬܒܥ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܠܫܒܪܗ: ܘܢܬܪܝܗ[1] ܒܡܘܬܗ 5
ܒܢܬܘܟܐ: ܢܟܪܝܐ ܗܘ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܘܝܐ ܠܐ ܢܗܘܐ ܒܠܠܬܐ ܗܘ ܀

§ 15. ܐܝܟ ܡܬܒܥܐ ܒܒܪܐ ܒܥܐ ܕܫܘܬܦܘܬܗ ܡܢ ܐܢܬܬܗ: ܕܢܦܠܓ
ܠܐܢܬܬܗ ܒܦܠܓܐ ܐܘ ܒܫܘܒܪܐ (f. 197 v.) ܐܚܪܢܐ ܘܫܠܝܐ. ܐܝܟ ܡܫܡܫ
ܕܢܣܒ ܡܬܒܥܐ ܗܘ. ܘܗܘ ܕܝܢ ܢܦܪܐ ܒܒܢܘܗ ܒܝܬ ܐܠܗܬܐ ܕܘܠܠܐ ܕܐܢܬܬܗ
ܢܣܒܕܝܢ. ܬܘܒ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܦܪܐ ܠܗ: ܒܪܡܫܐ ܠܬܠܬܐ ܝܘܡܝܢ ܐܝܟ ܡܫܡܫ ܕܢܣܒ ܗܘܐ[2] 10
ܕܢܦܠܓ ܡܬܒܥܐ ܗܘ. ܘܗܢܐ ܠܘܬ ܡܬܒܥܐ ܡܩܘܡ ܠܗ ܡܢ ܦܘܠܚܢܗ. ܐܝܟ ܡܢܐ
ܕܡܬܒܥܐ ܗܘܐ ܒܝܠܕܐ ܕܢܦܪܐ ܒܒܢܘܗ ܀

§ 16. ܐܡܪܐ ܝܘܬܪܢܐ ܡܝܬܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܡܐ ܕܝܬܒܐ ܒܒܝܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܬܡܛܝܐ
ܘܬܗܘܐ ܠܒܪܢܫܐ ܐܚܪܢܐ: ܡܛܠ ܕܫܠܝܛ ܠܗ ܒܡܘܗܪܐ ܝܘܡܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ
ܕܒܥܠܗ[3] ܝܗܒܬܗ ܗܘ. ܘܡܫܬܠܛܐ ܠܗ ܐܡܘܬܗ ܢܦܩܬܐ. ܘܐܦ ܡܢܗ ܕܢܬܒܥ 15
ܠܗ ܒܥܠܗ ܠܝܬܝܗܘܢ ܒܕܝܢܐ. ܐܠܐ ܠܗ ܢܦܩܬܐ. ܟܠ ܕܠܐ ܗܘܝܘ ܟܠ
ܒܥܠܗ ܡܘܗܪܐ ܝܘܡܝܢ .܀.

§ 17. ܡܢ ܐܡܘܪܐ ܡܬܟܠܝܢ ܐܢܫܐ ܕܗܘܝܢ ܡܢ ܢܦܩܬܐ ܝܗܒܢܐ. ܠܐ ܗܘܝܢ
ܐܬܪܬܐ ܘܠܐ ܗܘܦܩܠܝܢܘ. ܠܐ ܗܘܝܢ ܒܢܝܐ ܘܠܐ ܒܢܝ ܡܠܟܘ ܕܡܠܟܐ.
ܠܐ ܗܘܝܢ ܕܢܫܐ ܕܐܬܪܘܬܐ. ܐܦܠܐ ܙܒܢܐ ܒܡܫܪܝܬܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܟܠ ܐܡܘܪܝܢ 20
ܟܠܢܝܢ ܐܝܟ .܀.

§ 18. (f. 198 v.) ܐܢܬܬܐ ܒܥܠܐ ܕܡܝ ܐܚܘܗ ܘܐܚܬܐ[4] ܕܐܒܘܗ. ܠܐ ܫܠܝܛܐ
ܕܬܬܒܥ ܕܝܬܗ. ܘܬܣܒ ܒܦܪܢܝܬܗ ܡܪܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܗܠܝܢ:
ܘܬܬܒܪ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܘܗ: ܗܘܝܢ ܫܠܝܛܐ ܒܗܘܢ ܕܢܦܩܘܢ ܒܦܪܢܝܬܗ.
ܕܠܒܢ ܕܢܣܒܢܐ ܬܬܒܥ ܘܬܬܠ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܒܒܪܐ ܕܡܝ ܐܚܘܗܝ ܐܘ ܐܚܐ 25
ܕܐܒܘܗܝ: ܠܐ ܡܬܒܥܐ ܕܢܬܒܥ ܕܝܬܗ. ܀. ܀.

§ 19. ܐܝܟ ܡܬܒܥܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܝܬܡܬܐ ܐܘ ܝܬܡܘܬܐ. ܕܢܗܘܐ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܝܬܡܬܐ

---

[1] Hds ܘܢܬܪܝܗ. [2] ܕܢܣܒܐ fehlt in Hds. [3] Hds ܒܥܠܗ.
[4] Hds ܘܐܚܬܐ.



ܕܡܫܬܠܛ ܒܢܟܣܘܗܝ: ܘܢܦܪܘܫ ܢܟܣܘܗܝ ܡܕܐܢܬܐ ܕܡܘܣܝܢ ܠܡܠܟܐ: ܐܘ
ܡܘܗܒܬܐ ܕܝܗܒ ܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܡܬܚܫܒܐ ܒܐܘܬܝܩܐ ܕܢܟܣܘܗܝ. ܡܛܠ ܕܝܢ
ܗܒܬܐ. ܕܢܦܪܘܫ ܢܟܣܘܗܝ ܠܒܢܝܐ ܕܐܢܬܬܐ: ܘܟܡܘܡܕܝܗ ܕܕܝܢܐ ܡܛܠ ܡܘܗܒܬ
ܡܘܗܒܬܐ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܝܗܝܒܬܐ. o. o.

§ 20. ܐܡܬܐ, ܡܫܬܠܛܢܝܬܐ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܬ ܡܪܬܐ ܠܦܪܝܫܘܬܗ. ܐܡܬܐ, ܕܡܬܬ
ܐܒܘܗ ܘܐܚܘܗ, ܕܐܒܘܗ: ܘܟܠ ܗܘܝ ܐܢ ܡܝܬ ܒܟܠܗ. ܘܗܘܝܢ ܡܫܬܠܛܢܝܬܐ
ܒܦܪܝܫܘܬܗ ܀ (f. 198 v.)

§ 21. ܐܢ ܓܒܪ ܡܬܚܝܪ ܒܒܪܐ ܕܡܚܝܪ ܠܗ ܡܢܗ ܡܕܡ ܗܘܕܝܐ. ܘܬܪ ܕܝܢ
ܓܒܪ ܕܚܝܪ ܠܒܪܐ ܒܒܪܗ ܐܘ ܐܚܬܗ. ܡܕܡ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܘܐܦ
ܒܒܢܝܐ ܐܚܪܢܐ, ܡܕܡ ܦܪܨܘܦܐ ܘܡܕܡ ܡܫܡܫܢܐ ܐܝܟ ܦܩܘܕܢܐ ܕܡܠܟܐ
ܫܒܝܚܐ ܘܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ. ܘܐܦ ܢܬܬܒ ܠܒܪܐ ܕܡܚܝܪ ܒܗ ܗܘ ܠܒܪܐ
ܕܡܬܚܝܪ: ܘܫܩܠܝܢ ܕܠܗ ܡܚܝܪ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܬܒ ܫܒܩܗ ܕܫܩܠܝܢ:
ܡܛܠ ܕܡܚܝܪ ܗܘ ܕܚܝܪ: ܫܩܠܝܢ ܠܗ ܡܘܬܒܗ, ܘܫܩܠܝܢ ܕܗܘ ܒܒܪܐ ܕܐܬܚܝܪ.
ܕܐܬܘܗܝ, ܘܫܩܠܝܢ ܡܕܡ ܕܢܣܒ ܒܒܪܐ .o.

§ 22. ܐܢ ܡܠܟܐ ܗܘ ܕܟܬܒ ܕܘܪܐܐ ܕܝܬܘܬܐ ܠܐܢܫ ܘܡܫܠܡ ܠܗ ܢܟܣܐ
ܕܢܦܩܢ ܢܟܣܗ ܚܝܘܗܝ: ܐܢ ܐܚܘܗܝ, ܒܢܘܗܝ ܐܘ ܒܢܬܗ ܐܘ ܒܢܝ ܒܢܘܗܝ[1].
ܡܠܟܐ ܗܘ ܒܢܘܗܝ, ܕܢܦܩܢ ܢܣܒ ܗܘ ܡܕܡ ܕܢܬܒ ܠܗܘܢ ܒܕܘܪܐܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܢܬܒܪܐ ܗܘ. ܠܐ ܡܠܟܐ ܘܢܦܩܢ ܢܣܒ ܚܝܘܗܝ. o.

§ 23. ܐܢ ܡܠܟܐ ܗܘ ܕܡܚܝܪ ܒܒܪܐ ܕܢܦܩܢ ܢܟܣܘܗܝ, ܡܠܟܐ ܗܘ. (f. 199 r.)
ܐܢ ܒܢܘܗܝ, ܢܬܒܠܗ ܗܘ ܕܚܝܪܗ ܕܡܬܚܪܪܘ ܐܚܪܢܐ ܚܝܘܗܝ. ܡܫܬܒܩܢ
ܢܟܣܐ[2] ܠܗ ܠܒܪܐ ܠܡܪܗ ܡܕܡܐ. o.

§ 24. ܐܢ ܢܬܬܒ ܠܒܪܐ ܠܐܢܫ ܕܘܪܐܐ ܐܘ ܡܬܦܪܫܐ ܒܝܬܘܬܐ. ܢܣܒ
ܕܝܢ ܠܐ ܫܩܠ ܠܗ: ܒܡܕܡ ܕܘܪܐܐ ܐܘ ܒܡܕܡ ܡܬܦܪܫܐ ܕܡܬܬܠܬܐ ܠܗ: ܟܠ ܡܢ
ܕܐܬܘܗܝ, ܠܐ ܝܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ ܢܬܬܒ ܕܘܪܐܐ: ܘܢܣܒ
ܠܐ ܫܩܠ ܠܒܪܗ: ܒܟܠ ܕܒܥܐ ܗܘܐ ܝܪܬ ܗܘ. ܠܡܘܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܝܪܬ. o.

§ 25. ܠܒܢܝܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܢܣܒܘܢ ܕܢܦܠܓܘܢ ܒܚܠܝܗܘܢ ܕܡܕܡ ܕܟܕ ܗܘܝ
ܠܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܠܐ ܠܐܢܫܐ ܫܠܝܛ ܢܣܒܘܢ ܕܠܐܚܘܗܝ, ܢܦܠܓ: ܕܗܘܝ
ܗܘܝܢܐ ܒܢܝܐ. ܐܦ ܠܐ ܠܒܢܬܐ ܫܠܝܛ ܢܣܒܘܢ ܕܢܦܠܓܘܢ ܡܢܝܗܘܢ

---

[1] Hds ܒܢܬܗ.   [2] ܢܟܣܐ fehlt in Hds.

ܕܡܟܪܝܢ ܗܘܦܪܟܝܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܟܝܠ ܕܫܡܘܢ ܒܠ ܡܟܪܝܢܘܢ ܕܐܝܬ
ܠܗܘܢ ܐܪ̈ܟܘܢܐ ܕܡܠܟܘܬܐ: ܐܘ ܒܟܬܒܐ ܡܫܪܪܬ ܕܡܠܟܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܒܢܝܢܝܐ
ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܫܬܥܠܘܢ ܒܗܘܢ: ܐܠܐ ܐܢ ܡܠܟܐ ܒܠܚܘܕ. (f. 199 v.) ܒܠ
ܫܢܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܓ̈ܒܪܐ ܕܢܫܬܩܠܘܢ ܠܒܢܝ ܚܐܪܐ. ܠܐ ܗܘܒ ܕܝܢ
ܢܡܘܣܐ ܐܦ ܠܐ ܠܒܢܝܢܐ ܕܢܫܬܩܠܘܢ ܠܐܢܬܘܬܗܘܢ ܕܗܘܦܪܟܝܐ ܒܢ̈ܬܐ 5
ܡܟܪܝܢ ܠܗܘܢ. ܀

§ 26. ܐܢ ܡܟܝܟ ܗܘ ܕܡܫܢܐ ܚܡܪܐ ܕܢܦܩܐ ܠܓܒܪܐ. ܠܡܪܗ ܠܐܒܘܗܝ،
ܕܠܗ ܕܚܡܪܐ. ܕܠܝܬ[1] ܡܢ ܐܡܬܐ. ܦܠܓ ܗܘ ܗܪܐ ܢܡܘܣܐ. ܀

§ 27. ܐܢ ܦܠܓ ܢܡܘܣܐ ܕܗܘܓܡܐ ܕܡܫܢܐ ܕܡܢܐ ܓܒܪܐ ܢܦܩܐ ܠܓܒܪܐ
ܒܐܢܬܘܬܐ. ܦܠܓ ܢܡܘܣܐ ܕܢܦܩܐ ܒܙܒܢܐ ܠܬܠܬ ܐܘܩܝܣ ܠܐܪܬܘܬܐ. ܕܐܢܬܬܗ 10
ܗܪܐ. ܕܬܠܬ ܬܠܬܘܢ ܡܢ ܡܫܢܐ ܕܢܦܩܐ ܠܓܒܪܐ ܘܫܪܐ ܠܐܪܬܘܬܗ. ܀

§ 28. ܐܢ ܥܠܝܠ ܗܘ ܕܚܙܐ ܕܐܢܬܐ ܕܢܦܩܐ ܠܡܘܡܢܐ ܕܬܠܬ ܠܗ ܦܠܓܘܬܐ
ܕܐܪܬܘܬܐ ܐܘ ܠܓܒܪܐ. ܥܠܝܠ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܦܩܐ ܠܗ. ܒܪ ܢܬܠܘܒ ܒܐܪ̈ܙܘܗܝ،
ܐܘ ܒܝܪ ܒܬܘܒܐ ܕܝܫܒ. ܐܢ ܠܐ ܢܙܒ ܗܦܪܐ ܢܬܠܘܒ ܥܡܗ ܕܢܡܘܣܐ.
ܘܢܣܒ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܘܗܘ ܡܢ ܕܢܣܒ ܠܗ ܒܒܗܘܢ ܀ 15

§ 29. ܐܢ ܡܝܬܬ ܐܢܬܬܗ ܕܓܒܪܐ ܘܬܪܬܝܢ (f. 200 r.) ܒܢܝܢܐ. ܡܪܗ ܗܘ
ܕܦܪܢܝܬܗ ܓܒܪܐ ܒܢܡܘܣܐ ܡܕܡܐ. ܦܘܡܪܐ ܕܝܢ ܕܦܠܓ ܥܒܕܐ ܘܠܡܒܢܐ
ܠܐܘܢ ܡܠܟܐ: ܐܢ ܡܢ ܐܒܘܗ ܦܠܓܐ ܕܐܪܬܘܬܐ: ܢܬܒ ܐܒܘܗ ܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܗ
ܘܓܒܪܗ ܦܠܓܐ[2]. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܐܒܘܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܡܬܪܬ ܠܗ ܡܢ ܥܘܒܕܢܐ
ܕܠܗ: ܗܘܝܢ ܢܬܒ ܠܗ ܒܠܗ ܦܪܢܝܬܗ ܓܒܪܗ ܒܠ ܥܡܗ ܕܒܢܝܐ ܕܠܗܘܢ ܀ 20
ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܥܠܝܠ ܠܗ ܕܬܒܥ ܕܐܬܐ. ܘܬܪܦܐ ܦܠܓܐ
ܕܦܪܢܝܬܗ ܠܟܡ ܕܝܠܗܐ. ܀

§ 30. ܐܢ ܥܠܝܠ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܠܒܪܗ ܥܠܝܡܬܐ ܒܚܝܘܗܝ. ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܐܘ ܐܦܛܠܝܣܘ ܢܬܠ ܠܗ ܕܬܠܬܗܘܢ ܦܘܡܪܐ ܒܢ ܥܠܝܡܬܐ. ܒܠ ܐܝܠܝܢ
ܕܟܠܬܐ ܕܝܠܐ ܡܢܗ ܕܬܠܬܐ ܐܢܝܢ. ܢܗܘܐ ܗܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܒܗܠ ܥܠܝ̈ܡܝܢ 25
ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܢܬܩܘܢ ܠܒܪܗ ܕܢܬܒܥܘܢ ܐܢܝܢ ܀

§ 31. ܐܢܬܬܐ ܚܐܪܬܐ: ܥܠܝܠ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܬܬܠ ܥܠܝܡܬܐ ܠܒܪ ܒܠܗ
ܒܐܦܛܠܝܣܘ. ܕܬܫܪܐ ܚܝܘܗ ܘܢܟܣܘܗܝ ܀ ܠܓܒܪܐ ܕܝܢ (f. 200 v.) ܡܟܣܝܢ

---

[1] Hds ܕܠܝܬܝܢ. [2] Hds ܦܠܓܗ.

ܐܝܟ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܠ ܫܘܠܛܢܐ ܠܒܪܗ. ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܥܠ ܢܦܫܗ،
ܘܥܠ ܩܢܝܢܗ .܀

§ 32. ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܐܡܚܠܐ ܡܚܓܐ ܕܬܦܪܘ: ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܠܬܚ̈ܬܝܐ
ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ، ܐܘ ܕܢܣܒ̈ܪܢܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ. ܐܢ ܬܬܒܥ ܘܐܡܗ
ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܣܥܪܐ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪ̈ܐ ܘܢܫ̈ܬܐ. ܡܣܪܪ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܡܢ ܗܘܢܐ
ܒܥܠܐ ܢܘܟܪܝܐ. ܘܢܣܒܢ ܠܗ ܕܢܥܒܠ ܘܬܪܒܝܬܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܥܒܘܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܢܫ
ܡܢ ܣܥܪܐ ܐܢܬ ܠܗ: ܡܬܠ̈ܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ
ܠܬܚ̈ܬܝܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ .܀

§ 33. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܓܒܪܐ ܡܠܝ ܒܢܬܐ ܐܘ
ܐܒܝܢ ܩܘܦܐ: ܘܢܟܣܐ ܕܝܪ̈ܬܘܬܗ، ܘܢܟܣܘܗܝ، ܘܪܬܘܬܐ ܒܕܝܬܩܐ: ܦܩܕܝܢ ܐܢܘܢ
ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܀

§ 34. ܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܕܢܥܒܕ ܕܝܬܩܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܠܐ ܫܠܡ. ܘܟܬܒ
ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ،: ܡܦܣ ܗܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܘܫܠܝܛ
ܕܢܣܚܘܢܗܘܢ، ܘܩܘܪܛܘܪ. ܐܦ ܠܐ (f. 201 r.) ܠܢܟܣܘܗܝ، ܒܕܝܬܩܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ
ܠܒܪܗ ܕܢܣܚܘܢܗܘܢ، ܦܝܡ ܕܢܟܣܐ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ،. ܐܦ ܗܘ، ܗܕܐ ܗܘܦܕܘܬܐ ܗܘ،
ܠܒܪܬܐ ܕܐܚܪܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܒܢ̈ܝܐ .܀

§ 35. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ.
ܘܢܟܣܐ ܕܢܬܠܘܢ ܕܝܬܩܐ ܘܢܬܪܬ ܐܢܘܢ: ܡܦܣ ܗܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ
ܕܢܬܠ ܠܗܘܢ ܒܕܝܬܩܐ ܘܡܢܬܐ ܕܒܢ̈ܘܗܝ، ܐܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܟܣܐ ܕܐܢܫ
ܕܠܢܘܟܪ̈ܝܐ ܢܬܠ ܠܗܘܢ ܡܢܬܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܐܡܚܠܐ ܕܢܟܣܐ ܢܬܠ .܀

§ 36. ܐܢ ܗܘܝܢ ܠܓܒܪܐ ܬܪܬܝܢ ܢܫ̈ܝܢ ܡܙܕܘܓܬܐ[1] ܕܠܐ ܦܪܢܝܬܐ. ܘܗܘܘ ܠܗ
ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ̇. ܘܗܘܬ ܠܗ ܐܚܪܬܐ ܢܡܘܣܐܝܬ. ܘܗܘܘ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ̇. ܐܢ
ܢܡܘܣܐܝܬ ܢܬܠ ܠܗܘܢ ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܠ ܐܢܘܢ ܢܡܘܣܐܝܬ. ܒܪ
ܦܢܐ ܠܗܘܢ ܢܬܠܐ. ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܗ̇، ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܬܪ̈ܬܐ ܢܬܠܐ. ܘܠܐ
ܦܢܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܗ̇،. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܢܬܠ ܐܢܘܢ ܬܪ̈ܬܐ ܒܝܢ ܒܢ̈ܝܗ̇،. ܐܢ
ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܠ ܕܐܡܪܐ: ܢܬܠ ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܦܪܢܝܬܐ .܀

§ 37. (f. 201 v.) ܐܢ ܢܗܘܐ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܢܡܘܬܘܢ ܡܙܕܘܓܘܗܝ،
ܒܪ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ، ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܝܬ ܠܗ[2] ܒܢ̈ܬܐ ܘܐܫܟܚ ܐܝܟ ܠܓܒܪܐ.

[1] Hds ܡܙܕܘܓܬܐ ܘܐܚܪܬܐ. [2] Hds ܠܗܘܢ.

ܘܗܘܘ ܠܗܘܢ ܒܢܝܐ. ܐܦ ܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ[1] ܘܒܢܝܗܘܢ ܚܠܝܢ ܐܢ ܐܝܬ ܠܡܝܬܐ
ܐܚܐ ܐܘ ܒܢܝ ܐܚܐ. ܐܢ ܝܠܕܐ ܕܒܬܪ ܕܡܘܬܐ. ܘܢܘܪܬ ܠܗܠܝܢ ܬܪܝ ܒܢܬܗ.
ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܝܠܕܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܬ ܕܠܐ ܝܠܕܐ ܢܬܠܝܢ ܠܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܘ
ܒܢܝ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܢܬܠܝܢ ܠܗ ܕܕ̈ܘܗܝ[2] ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ:
5 ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܠܚܘܕܐ ܕܐܒܘܗܝ[3]. ܗܘܝܢ ܒܐܠ ܠܚܘܕܐ ܕܒ̈ܢܝ ܒܢܬܗ.
ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܠܚܘܕܐ ܕܒ̈ܢܝ ܒܢܬܗ. ܗܘܝܢ ܒܐܠ ܠܚܘܕܐ ܕܒ̈ܢܝ ܐܚ̈ܘܬܗ[4].
ܡܢ ܟܠ ܠܚܘܕܝܢ ܕܝܢ ܕܒ̈ܢܝܐ ܡܬܠܚܡܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ. ܘܢܦܩܬܐ ܒܬܠܬ. ܐܢ ܕܝܢ
ܐܘܦܝ ܕܒ̈ܢܝܐ ܡܢ ܟܠܗܘܢ ܠܚܘܕܘܗܝ، ܕܠܒܪܐ ܗܘܝܢ ܒܐܠܝ ܢܦܩܬܐ. ܘ. ܘ.
§ 38. ܐܢ ܡܝܬ ܘܥܒܪ ܘܒܢܝܐ ܕܒܬܐ ܐܘ ܕܩܪܝܢܐ ܐܘ ܕܡܒ̈ܪܐ ܐܘ ܕܟܠ
10 ܝܒܡܐ. ܡܢ ܩܝܨܐ ܕܗܘܐ ܒܢܬ (f. 202 r.) ܡܟܒܢܐ ܠܒܥܠܐ. ܘܫܠܡܢ ܠܦܠܚܐ
ܕܗܘܐ ܒܝܬܗܘܢ ܕܝܒܡܬܐ ܕܡܟܒܢܐ. ܘܪܗܒܘܢܐ ܡܬܝܗܒ. ܘܦܠܚܐ
ܕܝܪܬ ܠܗ ܐܬܝܗܒܬ[5]. ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܫܬܐܠ ܡܟܒܢܐ ܕܠܐ ܝܕܥ ܡܢ
ܝܒܡܗ. ܐܠܐ ܐܝܟܢܐ ܠܗ ܠܡܟܒܢܐ ܕܝܬܒ ܡܦܪܢܣܐ ܒܠ ܥܡܗ ܕܡܟܒܢܐ.
ܘܢܬܬܠܐ ܠܦܠܚܐ ܘܢܫܠܡ. ܘܪܗܒܘܢܐ ܠܐ ܡܬܝܗܒ[6]. ܘܦܠܚܐ ܕܝܪܬ ܠܐ
15 ܐܬܝܗܒܬ. ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܩܝܨܐ ܗܘܐ. ܗܢܘ ܢܟܣܗ̈ܐ ܕܠܐܢܫ ܐܚܪܢܐ ܠܐ
ܢܥܒܕ ܕܝܕܥ ܡܟܒܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܟܒܢܐ ܕܗܝ ܦܠܚܘܬܗ ܕܝܒܡܬܐ.
ܐܠܐ ܐܢ[7] ܕܠܡܐ ܐܫܬܐܠ ܡܟܒܢܐ ܕܠܐ ܝܕܥ ܡܢ ܝܒܡܗ. ܐܠܐ ܐܝܟܢܐ
ܠܗ ܠܡܟܒܢܐ ܕܝܬܒ ܡܦܪܢܣܐ ܒܠ ܥܡܗ ܕܡܟܒܢܐ. ܘܢܬܬܠܐ[8] ܠܦܠܚܐ
ܘܢܫܠܡ ܠܗ ܐܒܢܗ...
20 § 39. ܐܢ ܝܕܥ ܠܒܪܐ ܒܒܪܐ ܠܒܢܪܐ ܠܦܠܚܐ ܕܠܐ ܗܘܐ ܒܪܘܢܐ: ܐܒܢܐ
ܡܗܝܒ[9] ܠܗ ܕܒܢܝܢܗ، ܐܫܬܐ ܡܬܝܢ ܕܩܘܡܬܐ. ܐܠܐ ܫܦܪ ܠܗ ܡܛܠ ܕܢܬܬܠܐ
ܐܒܢܐ ܕܡܬܝܢܐ ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܒܥܠܐ ܡܢ ܢܟܣ̈ܐ ܕܢܦܫܗܘܢ، ܠܒܒܪܐ ܘܫܠܡܢܗܘܢ،
ܠܡܪܗ ܡܟܒܢܐ. (f. 202 v.) ܘܢܗܒ ܡܢܗ ܠܦܠܚܐ ܕܢܗܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܪܗ ܠܗ
ܦܠܚܐ ܕܐܙܕܡܢ ܠܒܒܪܐ ܠܦܠܚܐ ܡܛܠ ܕܢܬܬܠܘܢ ܐܫܬܐ ܡܬܝܢ. ܘܢܗܘܐ ܒܥܐ
25 ܠܗ ܗܘ ܕܐܒܢܗ. ܢܠܒܫ ܘܢܫܠܡ ܗܘ ܕܐܒܢܗ ܘܢܬܒ ܡܢܗ ܠܦܠܚܐ ܕܢܗܒ

---

[1] Hds ܡܬܠܝܢ. [2] Hds ܠܗ ܒܢܝ ܕܕ̈ܘܗܝ. [3] Hds ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ.
[4] Hds ܕܒܢܝ ܒܢܝ ܐܚ̈ܘܬܗ. [5] Lücke, ausgefallen etwa ܗܢܘ ܢܟܣܗ̈ܐ ܕܠܐܢܫ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܢܥܒܕ ܕܝܕܥ ܡܟܒܢܐ. [6] Lücke, zu ergänzen ܘܐܢ ܪܗܒܘܢܐ ܠܐ ܡܬܝܗܒ. [7] Hds ܐܢ ohne ܐܠܐ. [8] Hds ܘܢܬܠ. [9] Hds ܡܗܒ.

ܣܠܩ ܗܘ ܓܒܪܐ .ܘ.ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܐܡܪ ܠܒܪܢܫܐ ܠܠܫܢܐ ܓܒܪܐ ܡܫܬܠܡܘܬ.
ܐܢ ܠܟ ܘܐܢ ܡܢ ܒܡܬܒܥܐ ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܬܩܘܡ ܥܠ ܣܒܪܗ. ܕܡܬܦܢܝܐ
ܘܢܟܝܬ ܘܡܠܐܟܐ. ܘܡܬܒܥܐ ܗܘ ܕܝܢ ܢܩܫܘܗܝ, ܠܗܘ ܕܝܠ. ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ
ܢܩܫܘܗܝ ܕܢܩܫܘܗܝ. ܘܠܐ ܡܬܒܥܐ ܕܢܩܫܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܡܪܢ ܒܗ ܡܬܒܥܐ
ܡܬܒܥܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܩܘܐ ܒܗ ܒܡܬܒܥܐ ܕܗܘܐ. ܘܡܬܒܥܐ ܡܩܝܡܘܗܝ ܠܗ ܠܗܘ
ܕܝܠܗ .ܘ.ܘ.

§ 40. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒ ܠܒܪܢܫܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܢ ܕܢܫܐ ܘܡܢܗܘܢ, ܒܪ ܚܐܪܐ
ܡܢ ܬܚܘܬ ܐܒܗܐ ܕܥܠܝܗܘܢ. ܘܢܗܘܘܢ ܠܗܘܢ ܒܢܝܐ ܡܢ ܒܪܬ ܕܐܚܬܗ.
ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘ ܐܒܐ. ܕܢܣܒ ܠܒܪܗ ܒܒܢܬܐ ܕܐܚܬܗ ܠܗ ܒܪܬ ܚܬܢܗ.
ܐܠܐ ܡܚܝܕܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢܝܐ ܡܢ ܫܘܒܩܢܐ ܕܥܡܗܘܢ. (f. 203 r.) ܕܐܚܬܗܘܢ،
ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܘܢ .ܘ.ܘ.

§ 41. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܬܐ ܠܒܪܢܫܐ ܕܐܡܗܪ ܠܒܥܠܗ ܕܢܡܘܣܐ ܫܠܡܗܘܢ, ܠܐ ܫܦܝܪ
ܠܗ ܢܣܒܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܡܬܒܥܐ ܕܓܒܪܐ ܘܒܥܝܐ ܕܐܡܗܪܘܢ
ܕܝܠܗ[1]: ܡܛܠ ܕܠܐ ܥܡܡ ܒܐܬܪܐ..

§ 42. ܐܢ ܐܝܬ ܠܒܪܢܫܐ ܕܒܪܬܐ ܕܢܣܒ ܒܪܗ ܕܒܢܬܗܘܢ, ܡܢ ܬܚܘܬ ܫܘܠܛܢܗ:
ܫܦܝܪ ܗܘ ܢܣܒܗ ܕܒܢܬܗܘܢ، ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܬܐ ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܢܒܢܬܗܘܢ،
ܫܠܝܛ ܗܘ..

§ 43. ܐܢ ܢܣܒ ܠܒܪܢܫܐ ܒܬܘܠܬܐ ܐܘ ܡܟܝܪܬܐ ܐܘ ܒܥܠܬܐ: ܥܠ ܫܪܟܗ
ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܠܫܢܗ ܕܢܡܘܣܐ ܡܢ ܒܬܘܠܘܬܗ. ܐܢ ܫܦܝܪ ܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ
20 ܘܟܠܢܐ ܕܝܢ ܠܗ ܠܒܪܗ ܥܠ ܫܪܟܗ. ܫܦܝܪ ܢܣܒܗܘܢ ܕܠܐ ܫܦܝܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ
ܒܬܪ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܢܬܬܐ ܠܡܣܒ ܠܗ ܐܢܬܬܐ[2] ܠܗ ܡܢ ܕܐܝܬܝܗ. ܐܘ
ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܠܒܢܝ ܕܒܪܬܗ: ܘܡܢܗܘܢ ܡܢ ܢܣܒܐ ܐܢ ܒܬܘܠܬܐ ܥܠ ܫܪܟܗ:
ܫܦܝܪ ܗܘ ܘܟܠܢܐ ܕܗܘ[3] ܡܟܡ ܕܝܢ ܥܠ ܫܪܟܗ... ܐܢ ܢܣܒ ܠܒܪܢܫܐ ܐܢܬܬܐ
ܐܪܡܠܬܐ ܘܢܕܝܢ ܒܬܘܠܬܐ ܥܠ ܫܪܟܗ ܐܘ (f. 203 v.) ܡܟܝܪܬܐ ܐܘ ܡܟܡ
25 ܐܢܫܝܢܐ. ܐܢ ܢܛܠ ܠܗ ܢܣܒܐ ܕܗܘ, ܒܬܘܠܬܐ ܕܝܢ ܥܠ ܫܪܟܗ: ܗܘ, ܢܣܒܐ
ܒܥܠܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܡܢܬܗ ܕܒܬܘܠܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܥܠ ܫܪܟܗ .܀.

§ 44. ܐܢ ܡܫܟܚܝܢ ܢܣܒܐ[4] ܒܢܝܗ, ܕܒܪܬܐ ܠܐܒܘܗ, ܕܐܒܘܗܘܢ[5]

1 Besser ܕܝܠܗ. 2 Hds ܕܐܢܬܬ. 3 Hds ܘܗܘ. 4 Hds ܢܣܒܐ ܒܢܝܢ.
5 ܠܐܒܘܗ, ܕܐܒܘܗܘܢ fehlt in Hds.

ܕܐܝܬܘܗܝ̈، ܘܒܗܘܢ. ܒܢܝ̈ ܒܪܗ ܡܫܡܫܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ. ܒܢܝ̈ ܒܪܬܗ ܕܝܢ
ܠܐ ܡܫܡܫܝܢ ܠܥܡܗܘܢ ܠܐܒܘܗܝ̈ ܕܐܡܗܘܢ. ܒܒܪܬܗ ܓܝܪ ܫܠܡܬ
ܫܪܒܐ ܒܠܚܘܕ ܀

§ 45. ܐܦ ܢܘܚ ܫܪܒܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܒܬܪ ܡܠܝܠ ܢܘܚܐ ܪܒܝܥܝܐ ܗܘ ܕܐܢܘܫ.
ܕܐܫܪܝܬܐ ܕܡܠܟܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܢܘܚ. ܠܐ ܥܣܪܐ ܗܘ ܡܢܝܢܗ ܕܐܢܘܫ. ܐܦ 5
ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܢܘܫ ܐܬܝܠܕ ܠܗ ܡܢ ܡܘܬܐ: ܘܠܐ ܐܚܪܢ ܕܢܬܝܠܕ ܒܗ:
ܢܗܘܘܢ ܬܠܬܐ ܐܘܪ̈ܚܝܢ ܒܗ̇ ܗܘ ܢܘܚܐ ܕܒܬܒܘܬܗ. ܘܢܗܘܘܢ ܡܫܡܫܝܢ ܡܢ
ܐܒܪܗܡ ܕܢܝܚܐ ܡܢ ܡܫܝܚܘܬܐ ܟܕ ܢܦܩ ܕܢܚ ܫܡܫܐ ܚܙ ܡܢ ܦܘܡܗ ܕܗܘ
ܫܪܒܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܘܬ ܕܒܬܒ ܒܫܪܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܡܛܠ ܒܗ̇ ܠܐ ܐܫܬܝܠ.
ܘܗܘܐ ܡܟܬܪ ܠܗ (f. 204 r.) ܠܡܠܟܐ ܗܘ ܐܒܪܗܡ ܕܡܫܝܚܘܬܐ. ܟܕ ܒܬܪ 10
ܒܗ̇ ܒܝܘܡܬܐ ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܗܘܦܟܝ̈ܗܘܢ. ܘܗܘܐ ܥܣܪܐ ܕܡܠܟܐ ܐܝܟ
ܗܝ[1] ܕܐܡܪܝܢ ܒܗ̇ ܐܒܪܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܡܛܠܢ .ܘ.ܘ.

§ 46. ܐܦ ܢܬܒܥ ܫܪܒܐ ܕܡܚܬ ܕܡܠܟܐ ܘܢܦܩܐ ܠܝܠܕ̈ܐ ܠܗ̇ ܕܝܗܘܕܐ.
ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܠܒܪܬܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܐ ܕܠܗ ܡܫܝܚ ܘܒܠܚܘܕܘܗܝ ܢܦܩܘܗ̇.
ܢܗܘܐ ܡܬܟܪܙ ܡܢ ܝܠܕ̈ܬܐ ܡܢ ܝܠܕܘܗܝ ܕܠܗܘܢ ܘܡܬܬܘܣܦ ܠܒܪܬܐ. 15
ܒܪܡܫܐ ܕܡܬܬܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܐ ܕܐܝܘܒܐ ܕܗܘ ܫܪܒܐ ܕܡܫܚܬ. ܘܠܐ ܠܗ
ܓܝܪ ܠܒܪܬܐ. ܕܐܦ ܫܒܥܐ ܐܝܘܒܐ ܕܪܫܬ ܐܝܘܒܐ ܐܘ ܐܫܪܬ ܢܗܘܐ ܡܢ
ܐܝܘܒܐ. ܘܗܘܝܢ ܢܒܒܐ ܫܘܥܒܕܐ ܒܗ ܝܠܕ̈ܬܐ: ܘܢܦܪܘܩ ܠܢܗܘܐ ܚܕܐ ܡܢ
ܐܒܗ̈ܐ: ܘܢܬܠܠ ܠܗܘܢ ܥܒܕܐ ܐܝܟ ܕܐܬܬܐ ܠܗܘܢ .ܘ.ܘ.

§ 47. ܐܦ ܢܒܪܐ ܫܪܒܐ ܒܗ ܚܒܪܗ ܘܒܬܬܒܘܢ ܕܠܗܘܢ. ܘܐܚܪܢܘܢ 20
ܒܡܬܡܬܐ ܬܪܬܝܢ ܫܒܐ ܢܦܫܘܢ ܒܝܠܕܘܗ ܕܐܝܟܢܐ ܕܗܘܐ ܥܠ ܚܒܪܗ.
ܢܗܘܐ ܡܢܝܢ ܫܘܪܬܐ ܕܕܗܒܐ: ܫܪܒܐ (f. 204 v.) ܕܝܢ ܕܠܐ ܥܠܡ ܠܗܘ ܫܪܒܐ
ܕܡܫܝܚ ܢܗܘܐ ܡܬܒܪܐ ܡܢ ܢܒܝܘܬܐ ܘܫܘܪ ܡܢܐ ܕܒܫܘܪ ܕܚܘܪܢܐ ܕܪܟܠܐ
ܕܐܝܬܘܗܝ̈ ܫܘܪܢܐ .܀.

§ 48. ܐܦ ܬܘܒܐ ܐܝܬܝܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪܐ ܐܝܬܝܬܐ ܠܫܪܒܐ ܒܒܝܬܐ. ܘܬܒܥܬ 25
ܒܗܢ ܒܢܬ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܐ[2] ܬܘܒܐ ܒܗ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܝܠܕܝܢ ܡܢܗ̇ ܒܢܬ
ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܒܒܝܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܬܬܝܠܕ ܢܦܫܗ̇ ܒܒܝܬܘܬܐ. ܘܒܢܝܐ ܠܡܚܡ
ܢܦܫܐ ܗܝ. ܒܢܝ̈ܗ̇ ܕܝܢ ܡܬܝܠܕܝܢ ܠܒܒܝܬܘܬܐ .ܘ.ܘ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܒܝܬܐ ܢܦܫ

---

[1] Hds ܗܠܝܢ.   [2] Hds ܘܐܡܬܐ.



ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪܐ. ܘܬܫܡܫܬܗ, ܗܝ, ܐܢܬܬܐ ܒܒܝܬܗ. ܘܒܥܒܕ ܒܥܠܗ.
ܢܗܘܐ ܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܡܫܥܒܕ[1] ܦܘܪܩܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܘܪܩܢܗ ܬܫܡܫܬܗ,
ܐܢܬܬܐ ܠܥܒܕܐ. ܥܠܝܟ ܠܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܡܢ ܢܦܫܗ ܕܢܚܪܪܗ ܠܐܢܬܬܐ
ܠܥܒܕܘܬܐ .ܘ.ܘ.

§ 49. ܐܢ ܐܢܫ ܢܣܒ ܥܒܕܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ. ܟܕ ܝܕܥ ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܘܬܬܦܪܥ.
ܗܢܐ ܢܦܫܗ ܕܝܠܗ ܠܥܒܕܘܬܐ ܢܬܦܨܐ ܡܢ ܕܝܠܗ .ܘ.ܘ.

§ 50. ܐܢ ܢܣܒ ܥܒܕܐ ܦܠܚܐ ܐܣܛܪܛܝܘܛܐ. ܟܕ ܝܕܥ ܕܦܠܚܐ ܗܘ
ܕܐܚܪܝܢ: ܗܘ ܕܢܣܒܗ ܐܝܟ ܦܠܚܐ (f. 205 r.) ܢܬܦܨܐ ܡܢ ܬܫܡܫܬܐ .ܘ.ܘ.

§ 51. ܐܢ ܢܣܒ ܥܒܕܐ ܒܓܢܒܘܬܐ: ܘܢܬܠ ܦܘܪܥܢܐ ܡܢܝܢܐ ܕܡܫܟܢܐ[2]:
ܘܢܫܩܘܠ[3] ܡܕܝܢܬܐ. ܗܢܐ ܢܦܫܐ ܕܢܦܘܩ ܦܘܪܥܢܐ ܕܢܬܠ ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ
ܕܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܕܓܢܒܐ ܢܫܩܘܠ ܡܕܝܢ ܦܘܪܥܢܗ .ܘ.ܘ.

§ 52. ܐܢ ܥܒܕ ܠܥܒܕܐ ܕܢܗܒ ܠܗ ܒܪܐ ܠܐܢܫܐ ܕܥܠܝܟ ܒܢܦܫܗ. ܐܠܐ
ܐܢ ܢܬܬܒܥ ܢܦܫܗ ܡܢܟ ܕܢܬܠ ܠܗ ܥܒܕ .ܘ.ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩ ܥܒܕܐ
ܠܡܪܗ. ܕܢܬܠ ܠܗ ܒܪܐ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢܘܗܝ. ܦܠܐ ܠܗ ܕܢܫܩ ܡܥܒܕܢܐ
ܛܠܝܘܗܝ, ܠܡܪܗ ܟܕ ܥܒܕ ܠܗ ܡܢ ܬܚܝܬ ܐܝܕܗ ܘܡܫܥܒܕ ܠܗ ܒܢܦܫܗܘܢ
ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܗܘ ܡܢ ܕܢܦܫܗ ܠܗ. ܘܡܬܬܚܬܝܢ ܒܡܘܗܒܐ ܕܡܬܬܪܥܝܢ
ܘܡܫܬܥܒܕܝܢ ܘܗܘܝܢ ܥܒܕ̈ܝܢ ܚܬܢܐ ܠܬܪ̈ܝܗܘܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܟܠܗ ܕܝܢ ܡܠܟܐ
ܐܘ ܕܢܬܠ ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܚܬܢܐ ܕܡܬܠ ܗܘܐ ܒܓܢܒܘܬܐ .ܘ.ܘ.

§ 53. ܐܢ ܢܣܒ ܥܒܕܐ ܒܓܢܒܘܬܐ ܥܠܝܟ ܗܘ ܠܗ. ܡܛܠ ܒܪ ܕܢܣܒ ܥܒܕܐ
ܕܡܪܗ ܐܚܪܢܐ, ܘܥܒܕ ܗܘ ܡܛܠ ܕܢܣܒܗ .ܘ.ܘ. (f. 205 v.)

§ 54. ܐܢ ܢܦܩ ܥܒܕܐ ܒܕܝܘܬܐ ܠܐܬܪ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܥܒܕܬܐ ܠܝܠܗ ܠܢܦܫܗ.
ܠܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܐܘ ܗܒܐ. ܠܐ ܢܗܘܐ ܡܫܥܒܕ ܗܘ ܠܝܠܗ ܠܢܦܫܗ. ܠܐ
ܠܐܒܘܗܝ, ܘܠܐ ܠܐܡܗ. ܐܠܐ ܒܪܝܫܐ ܠܡܪܐ ܕܠܗܘ. ܕܐܢ ܓܠܐ ܗܘ ܒܢܝܐ.
ܢܬܒܥܘܢ ܗܘ ܡܛܠ ܕܐܬܦܪܩ ܠܗ. ܘܢܦܪܩܘܢܗ, ܒܕܡܝܐ ܕܗܘܐ ܥܒܕܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܗܘ ܡܫܥܒܕܐ ܥܠܝܟ ܗܘ ܠܗ ܕܢܦܪܩܗ, ܠܢܦܫܗ ܠܢܦܫܗ. ܐܢ ܕܝܢ
ܓܒܪܐ ܢܗܘܐ ܠܐܒܘܗܝ, ܐܘ ܠܐܡܗ ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܕܢܦܩ ܠܢܦܫܗ ܕܐܬܦܪܩ
ܠܡܪܗ ܐܘ ܠܡܪܬܗ. ܢܗܘܐ ܡܫܥܒܕ ܥܒܕܐ ܠܡܪܗ. ܘܢܦܫܐ ܘܢܦܫܐ ܕܢܦܫܗ

---

[1] Hds ܡܥܒܕ. [2] Lücke, zu ergänzen ܠܐ ܥܠܝܟ ܠܗ ܠܡܪܗ ܐܘ ܠܡܪܬܗ ܕܢܦܫܗ. [3] Lies ܢܦܫܗ ܐܘ für ܘܢܦܫܗ.

ܗܘ. ܘܡܛܠ ܕܢܦܩ ܠܗ ܒܒܪܐ ܥܘܠܠܐ. ܗܢܘܢ ܡܫܬܠܛ ܥܠܝܗܝܢ
ܕܝܠܗܘܢ .܀.

§ 55. ܐܝܟ ܕܬܐܙܠ ܐܢܬܬܐ ܥܡ ܒܥܠܗ ܘܬܬܒܛܢ ܫܦܝܪܐ ܘܬܫܠܡ ܒܣܒܐ.
ܐܝܟ ܫܠܝܛܐ ܐܘ ܫܠܛ ܢܝܬܘܬܐ ܕܐܬܝܬ ܠܗ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ ܗܠܝܢ ܒܣܒܐ
ܡܬܬܒܥܢܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܠܛ ܙܒ̈ܢܘܬܐ ܕܒܥܠܗ ܗܠܝܢ ܒܣܒܐ ܠܐ ܡܬܬܒܥܢܐ .܀. 5

§ 56. ܐܝܟ ܢܐܬܐ ܒܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܗ (f. 206 r.) ܘܫܢܝܢ ܡܬܬܒܥܢܐ ܬܢ̈ܝܢܐ.
ܐܘ ܒܣܒܐ ܐܘ ܡܢܝܐ ܡܢ ܕܐܢܬܬܗ. ܒܣܒܐ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܒܙܒ̈ܢܘܬܗ ܕܒܥܠܗ.
ܠܐ ܡܬܬܒܥܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܒܥܠܗ ܫܦܝܪܐ ܥܡ ܒܥܠܗ. ܐܠܐ ܐܦ ܡܬܬܒܥܢܗ
ܒܣܒܝܢ ܢܣ̈ܒܘܗܐ ܕܬܘܒ .܀.

§ 57. ܐܝܟܢܐ ܗܠܝܢ ܒܙܒܢܐ[1] ܐܝܟܢܐ ܕܡܬܬܒܥܢܐ ܗܦܟܝܗܝܢ ܒܕܡܐ ܠܡܙܕܐ 10
ܫܢܬܐ ܥܠܝܗ ܠܐܢܫܝܢ ܕܐܚܝܢ ܒܠ ܗܬܒܥܢܐ ܗܘܐ ܕܬܘܒ. ܐܠܐ ܠܗ ܕܢܗܘܐ
ܠܒܪܐ. ܒܙ ܡܠܝܐ ܫܢܬܐ. ܒܠ ܙܒܢܘܬܐ ܕܡܬܠܠܗ ܪܒܐ. ܘܫܢܐ ܒܒܪܗܝܐ
ܕܠܗ. ܒܙ ܡܠܝܢ ܕܝܢ ܫܒܥ ܫ̈ܢܝܢ ܢܗܘܐ ܒܗ ܒܙܒܢܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܬܗܘܐ ܠܗ
ܡܢ ܙܒܢܘܬܐ ܘܡܒܢ̈ܝܢ ܫ̈ܢܝܐ ܫܒܥ. ܠܐ ܡܚܙܐ ܡܬܬܒܥܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܚܠܝܢ
ܒܒܪܐ ܐܘ ܒܠܢܫܐ ܗܘ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܙ ܫ̈ܢܝܐ ܒܗܘܢ ܘܫܒܥ. ܡܚܙܐ ܩܘܦ 15
ܬܒܥ ܙܒܢܘܬܐ ܡܛܠ ܕܪܗܘܡܝܐ ܗܘ. ܒܙܒܢܐ ܘܒܡܪܒܝܐ ܗܘܐ. ܐܘ ܒܐܬܪܐ
ܗܘܐ ܪܫܡܐ ܘܗܘ ܕܠܠܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܗܘܐ ܗܘܐ ܒܒܪܐ ܡܫܠܡܢܐ .܀.

§ 58. ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܬܬܒܥ ܠܗ ܒܪܐ ܡܢܡ (f. 206 v.) ܕܢܗܘܐ ܘܙܒܢܐ ܕܠܒܪܗܘܢ،
ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܢܬܩܘܡ. ܐܦ ܠܐ ܠܒܪܗ ܒܪ ܚܢܘ ܡܫܟܚ ܠܗ ܢܬܩܘܡ
ܕܠܒܪܗ ܐܢܫ ܘܡܬܩܝܡܬ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܙܒܢܐ ܕܢܫܪܪ ܐܢܘܢ ܘܢܙܪܐ ܡܢ[2] ܥܘܠܠܗܘܢ 20
ܕܬܬܚܫܒ ܐܢܘܢ ܡܢܡ ܕܢܗܘܐ ܥܠܝܗ ܠܗ ܗܘ...

§ 59. ܐܝܟܐ ܫܠܛ ܒܪܗ ܠܐ ܡܬܠܒܫ ܕܢܦܪܘܫ ܡܒܡ. ܐܠܐ[3] ܐܝܟ ܒܥܘܡܕܢܗ
ܕܐܒܘܗܝ، ܗܢܝ ܙܒܢܘܬܐ. ܐܟܠܐ ܫܠܛ ܐܢܘܢ ܡܬܠܒܫ ܒܒܪܐ ܘܠܐ ܫܠܛ
ܫܒܘܗܝ، ܘܐܟܠܐ ܫܠܛ ܐܢܫܘܗܝ.. ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܪܬ ܒܠܘܢܗ ܒܙܒܢܘܬܐ .܀.

§ 60. ܠܐ ܡܫܒ ܢܒܘܘܐ ܠܒܒܪܐ ܕܢܦܠܘܠ ܠܗܠܝܢܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܢܫܠܡܘܢܗܘܢ، 25
ܠܐܢܫ ܥܘܠܠܐ ܐܘ ܠܬܒ̈ܥܬܐ ܕܢܦܩܘܢ ܐܝܟ ܗܘܒܪܢܗ ܢܬܒܥܘܢܗ، .܀.

§ 61. ܒܥܒܐ ܘܒܢܐ ܗܠܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܦܢܠ ܘܬܬܗܘܡ ܒܠ ܒܥܠܗ. ܗܡܙ
ܢܒܘܘܐ ܕܒܗܘܐ ܡܢܝܢ ܬܬܗܘܡ ܒܠ ܒܪܗ. ܘܡ ܬܗܘܐ ܠܒܒܪܐ ܐܚܪܢܐ.

[1] Hds ܒܙܠܝܐ. [2] ܡܢ fehlt in Hds. [3] Hds ܕܐܠܐ.

ܐܢ ܕܝܢ ܬܬܡܟܪ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܒܥܠܗ̇. ܘܠܐ ܬܬܡܟܪ ܒܬܪ ܡܘܬܗ
ܒܥܠܐ ܬܣܒ. ܗܘܐ ܓܝܪ ܐܪܡܠܘܬܐ ܗܝ ܠܫܢܬܐ. ܘܓܠܝܢ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܦܪܢܐ ܕܝܗ̈ܒܐ
ܐܪܡܠܬܐ. ܘܐܢ ܡܩܕܡ (f. 207 r.) ܐܦܪܢܐ[1] ܟܬܒ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇ ܟܕ ܡܝܬ
ܠܝܠܕܝܗ̇ ܒܕܝܬܩܐ. ܟܠ ܠܗ̇ ܢܗܘܐ ܡܢܗ ܕܠܝܠܕܝܗ̇ ܗܢܘܢ ܝܪܬܘܬܐ.ܘ.ܘ.

§ 62. ܐܢ ܢܦܠܘܫ ܓܒܪܐ ܒܥܠܘܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܘܬܐ ܥܕ ܡܦܩܬܐ ܗܘ ܐܝܟ
ܓܒܪܐ ܡܬܬܕܝܢ .:

§ 63. ܐܢܬܬܐ ܢܗܘܐ ܐܢ ܡܝܬ ܓܒܪܐ ܕܢܫܩܘܠ ܢܬܘܬܗ ܠܐܢܬܬܗ.
ܒܕ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܐܘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܕܢܬܒܥܝܢ ܕܐܢܬܬ
ܒܡܩܘܡܗ̇ ܒܕܝܬܩܐ. ܘܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܠܝܠܕܝܗ̇ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܢܗ̇. ܥܠܝܗ ܠܗ
ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܟ ܕܝܢܐ ܢܬܠ ܕܬܘܬܐ ܘܡܢ ܢܬܘܬܐ .:

§ 64. ܐܢ ܢܬܠ ܓܒܪܐ ܦܪܢܬܐ ܐܘ ܒܥܕܢܐ ܐܘ ܡܘܗܒܬܐ ܐܢܬܬܐ ܥܠ ܙܒܢܐ
ܕܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܢܣܒܐ ܕܝܢ ܕܦܪܢܬܐ ܕܝܠܗ ܐܘ ܕܒܥܕܢܐ ܥܠܝܗܘܢ ܐܢܬܬܗ
ܘܡܬܢܚܡ ܒܗ. ܠܝܬ ܠܗ ܡܢ ܗܕܐ ܫܘܠܛܢܐ. ܕܠܐ ܒܥܕ ܠܗ ܦܠܓܘܬܐ ܗ̇ܘ
ܕܝܢ ܥܠ ܙܒܢܗ. ܟܠ ܕܢܣܒܐ ܒܪ ܢܫܐ ܡܬܢܚܡܢܐ. ܡܦܪܫܬܐ ܕܡܠܟܐ
ܡܬܩܪܝܐ ܕܐܢܬܬܗ ܐܚܪܢܐ. ܡܬܢܗܪܬ ܕܝܢ ܐܢ ܗ̇ܘ ܒܢܩܐ ܗܘܐ ܠܦܠܓܐ
ܕܡܘܗܒܬܐ (f. 207 r.) ܡܢ ܕܠܐ ܐܬܢܣܒ ...

§ 65. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܓܒܪܐ ܕܡܘܡܝܢ ܠܦܪܢܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܡܢ
ܐܠܝܢ ܕܡܬܒܥܝܢ ܠܗ̇ ܠܡܘܗܒܬܐ[2] ܗܝ ܕܡܘܡܝܢ. ܡܛܠ ܠܐ ܢܦܩ ܡܢܗܘܢ[3].
ܠܐ ܡܢ ܡܢܗܘܢ ܘܠܐ ܡܢ ܒܢܝܗܘܢ. ܘܗܟܢܐ ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܠܓܒܪܐ
ܡܗܝܡܢܐ: ܕܠܐ ܢܦܩ ܡܢ ܚܝܘܗܝ. ܘܠܐ ܡܢ ܡܢܗ ܘܠܐ ܡܢ ܒܢܝܗ ܒܕܘܟܬܐ
ܕܡܬܦܪܫ .:

§ 65. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܐܢ ܢܬܠ ܦܪܢܬܐ ܐܘ ܢܣܒܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܢܡܘܣܐ
ܒܢܩܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܢܡܘܣܐ ܒܥܠܗ̇ ܒܗ̇ܝ ܫ̈ܢܝܢ ܘܠܐ ܐܢܫ ܢܩܒܠܝܗ̇. ܐܝܟ ܘܢܡܘܣܐ
ܠܗ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܢ ܡܬܒܥܐ. ܐܘ ܡܢ ܓܠܝܬܐ ܐܢܬܬܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܠܗ ܦܪܢܬܐ
ܕܡܘܗܒܬܐ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܥܒܕ ܠܗ ܦܠܓܐ ܒܥܕ ܒܬܪܟܢ. ܐܢ ܡܬܢܗܪܬ
ܗܘܐ ܬܘܗܒܬܐ ܒܗ ܒܐܪܥܐ: ܒܪ ܗܘ ܐܚܝܢܐ ܕܙܒܢ. ܥܠ ܕܠܐ ܐܢܫ ܫܩܠܗ
ܘܠܐ ܦܠܓܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܘܗܒܬܐ ܒܐܪܥܐ ܗܘܐ ܐܚܪܢܐ ܙܒܢܐ: ܐܘ

---

[1] Unter ܐܦܪܢܐ hat Hds das Arabische لا, was wohl als Tilgungszeichen zu deuten ist. [2] ܠܡܘܗܒܬܐ ? s. § 11. [3] Hds ܡܢܗܘܢ.

ܐܝܟ ܬܪܥܐ ܐܘ ܐܝܟ ܪܘܫܡܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܚܐ ܕܐܣܛܪܛܝܘܛܐ ܐܘ
ܕܡܢ ܐܬܪܐ ܗܘ ܪܘܫܡܐ: (f. 208 r.) ܡܛܠ ܕܗܘ ܠܗ ܢܛܘܪܐ ܐܬܪܐ ܒܕܘܟܐ
ܠܣܘ̈ܪܝܢ ܩ̈ܢܝܢ ܕܢܬܒܥ ܐܦ̈ܩܗ ܕܠܗ. ܐܘ ܡܕܡ ܕܗܘܡ ܗܘܐ ܠܗ ܡܒܥܝܢܐ
ܡܢ ܐܝܢܐ ܘܒܢܐ ܕܐܬܠܒܟ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܕܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܒܥ̈ܝܢ ܫܢܬܐ
ܒܗܘ̈ܢ ܘܠܐ ܢܬܒܥ. ܒܠܠܬ ܐܘܪܚܐ ܕܐܬܒܥܬܐ ܡܢ ܦܘܪܫܢܐ ܕܢܩܘ̈ܡܐ.܀ 5

§ 67. ܢܛܘܪܐ ܠܐ ܦܣܩ ܠܢܫ̈ܐ ܕܢܕܘܢ ܘܠܐ ܒܥܕܢܐ ܢܦܫܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ
ܢܦܫ ܕܢܛܠ ܫܘܠܛܢܐ ܠܚ̈ܝܘܗܘܢ ܒܐܝܠܝܢ ܕܢܬܒܥܘܢ ܡܢܗܘܢ ܘܢܬ̈ܒܥܘܢ.
ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢܝܐ. ܠܐܚܝܐ ܒܢܝܐ ܕܢܦܫ ܕܢܛܠ ܐܝܠܝܢ ܕܢܗܘܐ
ܠܗܘܢ ܬܒܘܥܐ ܫܠܝܛ.܀

§ 68. ܐܢ ܒܪܢܐ ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܒܪܗ ܐܘ ܡܢ ܒܢܘܗܝ. ܘܐܢ ܗܘܡܢܝܐ ܒܢ̈ܝܐ 10
ܗܒܪܘܢ ܒ̈ܢܘܗܝ. ܥܠ ܝܗܒܐ ܕܝܗܒܘ: ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܒܪܢܐ ܕܢܣܒܐ ܐܢܘܢ
ܠܒܢܘܗܝ. ܡܕܡ ܐܝܟ ܫܘܠܛܢܐ. ܥܠ ܗܘܡܢܝܐ ܕܝܢ ܒܢܝܐ ܐܢ ܗܒܪܘܢ
ܠܗܘܢ ܠܗܬ ܢܗܘܪܐ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܢܛܘܪܐ ܕܢܦܠܓ ܐܢܘܢ ܠܒܢܘܗܝ܀
ܒܢܝܐ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܠܒܝܫܬ ܕܝܒܐ ܢܛܠܘܢ. (f. 208 v.)

§ 69. ܐܢ ܢܬܟܬܒ ܒܪܢܐ ܠܐܢܫ ܐܡܢܐ ܕܡܟܬܒܘܬܐ ܕܝܘܪܬܐ. ܦܪܝܬܐ ܐܘ 15
ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ. ܘܢܛܠ ܠܗ ܒܗ ܒܟܬܒܐ ܕܝܘܪܬܐ ܫܘܠܛܢܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܕܗܘ،
ܝܗܒܬܐ ܕܐܬܦܪܫ. ܢܫܒܘܩ ܕܝܢ ܠܡܠܬܐ ܕܝܗܒܬܐ. ܕܢܗܘܐ ܡܫܬܪܪܐ ܡܢ
ܡ̈ܠܬܐ. ܦܣܩ ܗܘ ܠܗ ܢܛܘܪܐ. ܘܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܐܝܢܐ ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܒܝܘܪܬܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܝܗܒ ܕܡ̈ܠܬܐ ܢܦܫܐ ܐܝܟ ܠܗ̇ ܗܝ ܕܟܬܒ ܠܗ ܕܝܘܪܬܐ: ܒܟܬܒܐ
ܐܚܪܢܐ ܕܟܬܒ ܠܗ̇ ܢܫܠܡ ܐܝܟ ܡ̈ܠܬܐ ܠܗ̇ ܗܝ ܕܟܬܒ ܠܗ ܕܝܘܪܬܐ 20
ܕܝܪܬܘܬܐ.܀.܀

§ 70. ܐܢ ܢܗܘܐ ܦܠܓܐ ܒܝܬ ܐܚ̈ܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܐܘ ܕܐܚ̈ܝܢ
ܫܩ̈ܠܬܐ ܒܝܢܬ ܫ̈ܪܒܐ ܥܠ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ ܘܡܬܩ̈ܢܬܐ ܠܐ ܢܗܘܘܢ. ܐܠܐ
ܠܚܕ ܗܘܕܪܐ ܐܬܦܠܓ̈ܝ[1] ܢܦܫܬܐ. ܦܣܩܝܢ ܢܛܘܪ̈ܐ ܕܝܪܬ ܗܘ ܦܠܓܐ.܀.܀

§ 71. ܐܢ ܝܗܒ ܒܪܢܐ ܕܢܦܠܓ ܠܒܪܢܐ ܐܚܪܢܐ ܥܠ ܗܘܡܢܝܐ ܒܢܝܐ. 25
ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܢܛܘܪܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܢܛܠ ܒܪܢܐ ܕܩܐܡ ܘܡܦܠܓ
ܘܡܫܠܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܡ ܢܛܘܪܐ (f. 209 r.) ܫܪܝ. ܐܝܟ ܗܘ ܘܦܠܓܐ
ܕܡܬܦܠܓ ܗܘܐ ܗܘ ܕܗܘܐ ܗܘܐ ܠܗ ܗܘܡܢܝܐ ܒܢܝܐ.

---

[1] Hds ܐܬܦܠܓ.

§ 72. ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܡܬܒܥ ܠܗ ܡܢܐ ܡܢ ܟܬܒܐ ܠܡܦܢܐ ܠܡܗܝܡܢܘܬܐ. ܘܡܠܦܢܐ
ܕܫܪܪܗܘܢ، ܡܢ ܫܪܪܗܘܢ: ܗܟܢܐ ܡܠܦܢܐ. ܐܡܪ ܠܗ ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܗܘ ܟܬܒ ܠܗ
ܐܘܢܓܠܝܘܢ[1]. ܘܡܫܪܪ[2] ܠܗ ܐܝܟ ܕܠܒܪ ܡܢܗ .o.o.

§ 73. ܐܝܟ ܟܬܒܐ ܟܕ ܚܐܪܐ ܕܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܟܬܒܐ ܗܘ ܕܝܢ ܡܫܬܐܠ.
5 ܘܫܐܠ ܒܗ ܗܘ ܕܡܒܥܐ ܠܗ. ܐܝܟ ܐܢܬܘܢ، ܗܘ ܟܬܒܐ ܕܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ
ܕܟܬܒܐ ܗܘ. ܟܕ ܒܫܘܡ ܥܒܕ̈ ܡܫܘܕܥ ܠܗ ܠܐܢܫܘܬܗ. ܘܠܐ ܡܚܘܐ ܡܫܬܘܕܥ
ܡܢ ܢܦܫܗ. ܡܛܠ ܕܐܢܬ ܐܝܟ ܦܠܓܗ ܠܫܠܝܚܐ ܘܡܢ ܦܠܓܗ ܐܘ ܐܟܠܗ ܟܕ
ܟܬܒܐ ܕܡܚܘܐ ܕܝܠܗ. ܗܐ ܟܬܒܐ ܠܗܘ ܕܝܠܗ .o.o.

§ 74. ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ ܟܕ ܚܐܪܐ ܕܬܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܐܢܬܬܐ ܗܝ. ܘܬܒܥܐ
10 ܠܒܥܠܗ. ܐܘ ܬܬܚܙܐ ܒܦܪܘܫܬܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܝܟ ܐܢܬܬܗ ܒܝܬ ܡܢ ܒܫܘܡ
ܥܒܕ̈ܝ. ܡܫܬܡܥܐ ܠܗ ܠܒܥܠܗ. ܘܡܚܘܝܐ ܕܝܠܗ ܡܢ ܐܡܗܘܬܐ ܘܦܫܛܐ
ܠܐܢܫܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܡ ܘܟܬܒܐ (f. 209 v.) ܐܢܫ ܥܒܕ̈ܘܗܝ: ܡܗܪ ܡܢ ܒܫܘܡ
ܥܒܕ̈ܝ: ܐܝܟ ܡܪܬ ܚܐܪܘܬܗ. ܘܦܫܛܐ ܐܡܗܘܬܐ ܠܗܘ ܕܝܠܗ: ܐܘ ܠܗܘ ܕܥܠܘܗܝ
ܒܦܪܘܫܬܐ .o.o.

15 § 75. ܚܡܪܐ ܐܝܟ ܒܢܝܐ ܕܡܬܝܠܕ ܡܢ ܦܪܝܕܬܐ. ܘܡܢ ܢܦܫܐ ܕܒܗ. ܐܢܘܢ
ܗܝ، ܕܡܬܡܘܢ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܡܢ ܐܝܟܐ ܢܦܫ[3] ܐܝܟܢܐ ܫܦܪܐ. ܡܢ ܦܪܕܝܣܐ
ܕܡܢ ܦܪܝܕܬܐ. ܗܟܢܐ ܕܐܫܬܘܕܥܬ ܦܪܝܕܬܐ ܐܪܥܝܐ ܡܫܝܚ ܦܠܐ ܕܢܬܡܠܝܢ.
ܐܠܐ ܡܫܬܚܠܦ ܡܢ ܚܕ ܚܝܐ ܕܠܐ ܡܬܒܥܐ ܕܐܢܬܘܢ، ܬܡܢ ܐܘ ܬܢܪ، ܡܢܡ.
ܢܦܫ ܐܢܘܢ ܚܢܢ ܗܢܘܢ ܚܝܐ ܕܠܬܠܐ. ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܐܬܦܪܫ ܚܝܐ ܚܝܝܢ.
20 ܘܠܗܘܢ ܗܘ ܕܐܢܬܘܢ، ܬܡܢ. ܐܢܬܘܢ ܕܝܢ ܐܝܟܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܡܢ ܢܦܫܗ
ܚܝܐ ܬܠܬܐ ܘܫܬܐ ܘܒܬܪܗܘܢ ܬܫܥܐ. ܡܛܠ ܬܠܬܐ ܕܡܬܒܥܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ
ܡܛܠ ܫܠܝܚܐ ܕܢܦܫܬܐ. ܘܡܛܠ ܡܕܝܢܬܐ ܐܝܟ ܗܟܢܐ ܕܪܚܡܝܢ ܐܬܪܘܬܐ.
ܘܐܝܟ ܒܟܠ ܕܡܠܐ[4] ܐܢܬܘܢ، ܒܫܘܠܛܢܐ ܕܫܠܝܚܘܬܐ ܐܘ ܕܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ.
ܬܠܬܐ ܚܝܝܢ ܡܬܡܨܝܢ[5] ܦܪܘܣܘܦܐ ܗܘ، ܕܡܬܦܪܫܐ ܕܡܠܟܘܬܗ ⁘

25 § 76. (f. 210 r.) ܡܠܐ ܕܝܢ ܕܐܟܘܬ ܗܘ ܕܡܫܬܐܡܪܐ[6] ܕܝܠܗ ܒܟܠܗܝܢ ܡܠܐ ܕܦܪܘܣܘܦܐ.
ܡܢ ܕܫܠܡ ܦܪܘܣܘܦܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܟܬܒܐ ܕܡܬܒܥ ܠܕܝܠܐ: ܕܫܪܪ ܦܪܝܕܬܐ
ܠܟܠ ܕܝܠܗ: ܘܡܢ ܟܠ ܦܪܝܕܬܐ ܢܦܩ ܚܝܐ ܐܪܥܝܐ. ܐܠܐ[7] ܥܠ ܕܝܠܗܘܢ

---

[1] Hds ܐܘܢܓܓܠܝܘܢ. [2] Hds ܘܡܫܪܪ. [3] Hds ܢܦܫܡ. [4] Hds ܒܪܗ für ܒܟܠ ܕܡܠܐ. [5] Lücke. [6] vielleicht ܕܡܬܐܡܪܐ. [7] Hds ܐܠܐ ܐܝܟ.

ܡܛܠ ܕܢܝܚܐ. ܒܛܠ ܕܢܝܚܐ. ܘܡܠܐ[1] ܠܡܫܬܘܕܥܘ ܕܡܢ ܡܢܚܫܐ ܢܡܚܠ ܠܕܝܢܐ.
ܘܬܘܒ ܢܓܕܫܘܢ، ܠܟܠ ܕܢܝܚ ܠܕܝܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܕܬܠܬܝܢ ܝܘܡܝܢ ܗܘ ܒܪܢܫܘܬܐ
ܒܥܠܠܬܐ ܕܦܪܘܣܘܦܘܢܐ ܢܦܠܝܢ، ܠܕܝܢܐ ܐܝܟ ܕܒܪܝܢܐ ܡܕܡܝܐ ܐܘܣܢܝܘ
ܠܕܝܢܐ[2]. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ. ܒܡ ܟܠ ܕܢܝܚ. ܡܛܠ ܕܗܘ ܒܛܠ ܕܢܝܚ
ܕܬܠܬܝܢ ܝܘܡܝܢ. ܕܬܠܬ ܕܝܢ ܕܢܒܛܠ ܠܐ ܢܡܘܬ ܠܗ ܢܦܫܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܗܢܐ
ܢܦܫܐ ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܕܡܢܗ ܕܦܪܘܣܘܦܘܢܐ ܡܬܐܡܪܝܢ ܡܛܠ ܕܢܝܚܐ ܗܘ.ܘ.ܘ.

§ 77. ܐܦ ܥܠ ܒܢ̈ܝܐ ܒܟ̈ܝܐ ܣܒ ܡܘܬܐ ܗܘ: ܒܟ̈ܝܐ ܕܠܠܝܐ. ܡܬܪܐܡܬ
ܐܡܠܝܢ ܕܡܕܝܢ. ܣܓܝ ܡܘܬܐ ܐܝܬ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܟ̈ܝܐ ܕܐܬܡܚܝܐ ܐܝܬ
ܒܫܘܪܢܐ ܡܬܐܪܝܢ.ܘ.ܘ.

§ 78. (f. 210 v.) ܐܡܠܝܢ ܕܡܕܝܢ ܒܒܪܢܫܐ ܣܓܝ ܡܘܬܐ ܐܝܬ ܡܢ ܢܦܩ̈ܘܬܐ. ܐܢܫܐ
ܙ̈ܒܢܐ ܐܝܟ ܕܚܘܫܐ ܙܒܘܢܬܐ ܗܢܝܢ ܘܗܢܐ ܡܬܐܪܝܢ. ܘܡܢܗܘܢ ܠܐܣܘܪܢܐ
ܡܬܐܪܝܢ ܠܐܬܪܐ ܒܪܝܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܠܒܝܬܐ ܡܬܬܠܝܢ ܡܢ ܢܦܩ̈ܘܬܐ.ܘ.ܘ.

§ 79. ܐܡܠܝܢ ܐܢܫܐ ܐܘ ܢܫܐ ܕܢܡܚܠܘܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܙ̈ܘܥܬܐ ܒܟ̈ܝܬܐ.
ܐܪ̈ܒܥܐ ܐܚܕܝܢ[3] ܗܘܝܢ ܢܦܫܗܘܢ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒ̈ܪܝܬܐ ܀

§ 80. ܐܡܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܫܢ̈ܘܬܐ ܐܘ ܒܫܢܬܐ ܐܘ ܙ̈ܒܢܐ ܐܘ ܟ̈ܠܗ ܐܢܫܐ: ܣܓܝ
ܡܘܬܐ ܐܝܬ ܡܢ ܢܦܩ̈ܘܬܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܡܢ ܥܡ̈ܠܐ ܣܓܝܢ ܐܣܘܪܢܐ ܕܡܬܬܠܝܢ
ܠܐܬܪܐ ܒܪܝܐ. ܐܝܟ ܕܣܓܝܢ ܕܗܠܝܢ ܒܪܝܬ ܘܡܠܬܗܘܢ ܠܗܘܢ ܣܠܩܝܢ.
ܡܛܠ ܒܪܝܐ ܢܦܩܝܢ ܠܗܘܢ.ܘ.ܘ.

§ 81. ܒܢ̈ܝܐ ܗܠܝܢ ܗܘ̈ܠܬܐ ܣܓܝ ܡܘܬܐ ܐܝܬ.ܘ.ܘ.

§ 82. ܐܡܠܝܢ ܕܗܘܝܢ ܗܘ̈ܝܢܐ ܒܢܦܠܐ ܐܝܟ ܗܘ̈ܝܢܗܘܢ ܡܣܝܒܝܢ ܠܢܦܫܐ.
ܕܗܘܢ ܡܠܠܐ ܡܠܠܐ. ܘܕܢܫܐ ܠܐܣܘܪܢܐ ܐܣܘܪܢܐ. ܘܕܢܫܐ ܠܡܛܠ ܐܝܡܡܐ
ܐܝܡܡܐ.ܘ.ܘ.

§ 83. ܐܦ ܒܢ̈ܝܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܢܦܫܐ ܡܬܦܬܚܐ ܡܢܕܡ ܒܪܘܚܐ. ܐܦ (f. 211 r.)
ܢܦܪܘܫ ܠܗ ܠܡܬܦܬܚܐ ܐܝܟ ܢܦܫܐ. ܘܣܒ ܗܘ ܕܐܦܪܫ ܠܗ ܡܬܦܬܚܐ ܡܢܕܡ.
ܗܢܘ ܠܗ ܢܦܫܐ ܕܢܦܪܘܫ ܥܠ ܡܢܕܡ. ܐܦ ܗܟ ܗܘ ܣܘܟܐ ܡܢ ܡܬܦܬܚܐ.
ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܬܦܪܘܫ ܠܡܬܦܬܚܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܫ ܡܢܕܡ ܡܢ ܣܘܟܠܐ.ܘ.

§ 84. ܐܦ ܢܦܫܐ ܒܢ̈ܝܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܡܬܦܬܚܐ ܒܪܘܚܐ. ܘܡܢܠܐ ܬܦܪܘܫ ܠܗ
ܗܘ ܢܦܫܗ ܠܐܪܥܐ. ܘܐܦܫ ܗܘ ܕܡܢܕ ܕܪܘܚܐ ܠܡܬܦܬܚܐ ܐܘ ܣܒ ܣܘܟܠܐ.

---

[1] Hds ܕܢܝܚܐ ܘܡܠܐ für ܕܢܝܚܐ ܘܠܐ. [2] Hds ܘܐܘܣܢܝܘ ܕܢܝܚܐ. [3] Hds ܒܥܡܝܢ.

ܗܘ ܗ̇ܘ ܬܪܬܐ ܕܐܬܬܣܝܡܬ ܠܗ ܢܬܘܬܐ ܦܪܕ. ܡܛܠ ܕܗ̇ܘ ܥܒܕܗ̇ ܐܘ
ܦܪܨܘܦܐ ܕܒܪܗ ܠܐܚܪܢܐ. ܗܘ ܡ̇ܢ ܠܝܚܝܕܝܐ ܗܘܐ ܦܪܕ.ܘ.ܘ.

§ 85. ܐܢ ܕܝܢ ܕܒܪܐ ܠܒܪܐ ܡܢ ܕܠܘܩܒܠܗ ܕܡܬܬܦܠܓܐ ܦܘܪܫܐ
ܕܢܩ̈ܒܬܐ. ܐܘ ܐܝܟܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܒܪܘܢ ܐܝܟܢܐ ܡܢ ܕܟܪ̈ܝܗܘܢ ܥܠ ܢܩ̈ܒܬܐ
ܐܚܪܝܬܐ. ܘܡܬܚܒܢ ܒܡܬܢ̈ܚܬܐ ܒܝܬܗܘܢ. ܘܡܬܚܒܬܐ ܘܡܟܝܢܐ[1] ܕܕܡܝܐ
ܕܡܝܐ ܡ̇ܢ ܗ̇ܘ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܥܠܡ ܠܦ̈ܬܚܐ ܕܐܬܬܣܝܡܬܘܢ ܒܝܬܗܘܢ (f. 211 v.)
ܕܟܬ̈ܒܐ. ܠܗܘ ܐܦ ܟܬܒܐ ܕܥܠܡ ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܡܘܫܐ ܡܬܬܪܓܡܐ ܥܠ ܡܡܟܬܒܬܐ
ܕܡܟܐ ܘܕܠܟ: ܘܡܘܫܐ ܡܬܬܟܒ ܦܘܪܦܝܠܝܘܢ ܡܟܝܢܐ ܕܕܡܝܐ ܕܟܬܝܒ
ܒܝܬܗܘܢ .:.

§ 86. ܐܢ ܕܝܢ ܢܝܫܐ ܠܒܪܐ ܕܢܬܝܒ ܐܚܝܬܐ ܡܢ ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܕܐܝܟ
ܐܢܫܐ ܐܚܝܢ. ܘܟܠ ܕܡܝܬ ܐܘ ܕܦܠܛ ܕܠܗܘܢ ܗܘ ܥܠܐܝܬ. ܕܠܐ[2] ܠܗܘܢ
ܢܣܒܘܢ ܘܠܐ ܥܒܪ ܡܕܡ ܕܠܬܚܬ ܠܥ̈ܕܕܐ. ܠܐ ܠܒܪ ܢܝܫܘܢ ܐܬܬܣܝܡ
ܕܠܐܚܐ: ܘܠܐ ܒܒ̈ܝܬܗܘܢ ܡܢܝܢ ܗܘܝܢ ܕܠܐܚܐ ܀

§ 87. ܒܬܪ ܒܪܬܗ ܕܒܪܐ ܠܐ ܡܬܚܫܒܝܢ ܠܗ. ܘܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܩܒܬܐ.ܘ.ܘ.

§ 88. ܐܢ ܕܝܢ ܥܠܝܡ ܠܬܠܝܬܝܐ ܡܬܡܟܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܐܝܬ ܠܗ ܐܡܐ ܘܐܚܐ
ܬܗܘܐ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܡܠܬܗܘܢ ܕܐܡܗ ܘܕܐܚܘܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܦܘܪܦܘܪ.
ܥܠܝܡ ܗܘ ܠܗ ܕܬܗܘܐ ܠܗ ܕܝܢܝܐ. ܒܡܠܬܗ ܕܦܘܪܦܘܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܬܬܐ
ܗ̇، ܡܬܬܠܬܬܐ ܥܠܝܡ ܗܘ ܠܗ ܡܢ ܢܦܫܗ ܕܠܐ ܡܠܬܗ ܕܦܘܪܦܘܪ ܘܕܠܐ
ܡܠܬܐ ܕܐܡܗ ܘܕܐܚܘܗ ܕܬܗܘܐ ܠܒܪܐ ܀

§ 89. (f. 212 r.) ܦܠ̈ܓܘܬܐ ܕܗܘܝܢ ܒܝܬ ܐܚܐ ܕܡܬܦܠܓܝܢ. ܘܒܝܬ ܐܚܐ ܐܝܬ ܐܚܐ ܐܚܪܢܐ
ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܦܘܪܦܘܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܬܒ̈ܥܬܐ ܢܗܘܘܢ ܦܠ̈ܓܘܬܐ
ܐܘ ܕܠܐ ܐܬܪܐ ܦ̈ܠܓܐ ܥܒܪܝܢ ܐܝܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܠܐ ܐܘ ܒܠܥܕܐ ܐܘ ܠܒܢܘܬܐ
ܠܐ ܡܬܬܒܥܢܐ ܒܝܬܝܗܘܢ.ܘ.ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܬܒܥܢܐ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ
ܡܬܦܠܓܝܢ. ܡܛܠ ܢܛܠܐ ܘܡܘܠܐ ܕܒܡܦܠܓܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܐܬܬܠܒ
ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܚܐ ܕܦܠܓܗ ܕܦܠܝܓ. ܡܢܐ ܕܗܘܐ[3] ܒܡܘܡܬܐ ܡܬܬܠܬܐ. ܕܐܬܬܗ̇
ܒܪ ܒܢܝܢ ܘܢܩܒܐ ܥܒܕ. ܡܬܢܣܒ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܕܠܗ ܘܒܒܢܐ ܡܢܗ. ܒܕܡܐ
ܕܗܘܐ ܒܪ ܒܢܝܢ ܘܬܒܥܐ ܥܒܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܒܥܐ ܠܒܢܝܢ ܘܬܒܥܐ. ܡܛܠ
ܗܘ ܕܠܐ ܢܬܒܥ ܡܕܡܢܬܐ. ܡܢܐ ܕܦܠܓ ܒܪ ܠܒܪܐ ܡܢ ܐܚܘܗܝ. ܟܠ
ܦܠܓܗ ܥܠܝܡ ܒܠܚܘܕ.ܘ.ܘ.

---

[1] Hds ܐܘ ܡܟܝܢܐ. [2] Hds ܠܗܘܢ. [3] Hds ܕܗܘܘ.

§ 90. ܐܢ ܬܬܟܬܒ ܐܢܬܬܐ ܕܬܗܘܐ ܘܬܪܣܐ[1] ܝܬܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝܗ̇. ܠܐ ܫܠܝܛ
ܠܗ̇ ܕܬܦܫܘܛ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܕܢܛܪܘܢ ܐܢܘܢ. ܡܛܠ (f. 212 v.)
ܕܐܒܘܗܘܢ ܫܠܝܛ ܒܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬ ܐܒܘܗܘܢ ܘܐܦܛܪܘܦܐ ܠܝܬ
ܠܗܘܢ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܦܫܘܛ ܠܡܠܟܐ ܐܦܛܪܘܦܐ[2] ܒܗ̇ ܗܘ ܡܢ
ܕܡܪܦܝܐ ܠܗܘܢ ܒܠܚܘܕ.·:·.

§ 91. ܐܢ ܡܫܬܘܕܝܐ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܬܗܘܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܒܢ̈ܝܐ
ܘܡܒܠܥܐ ܐܢܫܝܗ̇ ܐܘ ܗ̇ܝ، ܓܠܝܬܐ ܒܡܘܬܐ ܙܗܝܪܘܬܐ ܕܡܒܘܪܗ̇. ܐܘ
ܫܠܝܬܐ ܘܕܗܒܐ ܘܡܫ̈ܠܚܐ ܕܥ̈ܒܕܬܐ ܐܫܬܚܬܐ ܘܫܒܩܬ ܗ̇ܘ ܕܥܒܝܕ ܗ̇. ܐܢ
ܡܬܬܟܬܒܐ ܓܠܝܬܐ ܐܘ ܐܢܫܝܗ̇ ܡܢ ܐܢܫܝܗܘܢ، ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܒܠܥ. ܐܘ ܡܢ
ܐܫܝܗܘܢ، ܐܘ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܙܒܢܝܢ ܠܗ. ܐܢ ܩܘܐ ܓܒܪܐ ܠܓܠܝܬܐ: ܘܫܪܗ̇
ܒܠܗ̇ ܘܢܣܒܗ̇. ܦܠܓܗ ܕܡܕܡ ܕܡܒܠܥ ܙܒܘܢܝܐ ܐܘ ܩ̈ܢܝܢܐ ܡܢ ܡܟܠܘܢܗ̇ ܐܘ
ܡܢ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܬܦܠܐ ܠܐܢܫ̈ܝܗܘܢ، ܕܗ̇ܘ ܡܟܠܘܢܗ̇ ܕܡܒܠܥ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫܐ
ܠܐܫܝܗܘܢ، ܐܝܠܝܢ ܕܡܙܒܢܝܢ ܠܗ ܒܓܠܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫܝܐ ܐܘ
ܓܒܪܐ ܕܡܙܒܢ. ܡܙܒܢܐ ܗܘ ܠܗ ܡܟܠܘܢܬܗ. ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܢ
ܡܟܠܘܢܗ̇ ܐܘ ܡܢ[3] [4] (f. 213 r.)

§ 92. ܢܣܒ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܒܠܗ̇ ܕܐܪܐܐ ܕܒܠܗ̇ ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܐܬܝܒ ܦܢܝܬܗܘܢ.
ܗܘ، ܬܘܒ ܗܒܢܐ. ܐܢ ܬܗܘܐ ܢܦܫܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܡܟܬܒܬܐ.
ܕܡܕܡܐ ܠܒ̈ܢܝܗܘܢ. ܬܗܘܐ ܢܦܫܐ ܒܪ ܠܐ ܫܡܥܐ. ܠܐ ܦܪܢܝܬܐ ܘܠܐ ܕܐܪܐܐ
ܕܡܙܒ ܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܟܬܒܬܐ ܕܓܒܪܐ ܡܫܬܕܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܫܘܬܦܘܬܐ
ܕܬܦܪܘܢ ܒܢ̈ܝܗ[5] ܫܕܕܐ ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܒܒܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܒܠܗ̇
ܕܐܪܐܐ ܕܡܙܒ ܠܗ̇ ܒܒܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܟܬܒܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܬܫܬܕܪܐ ܫܘܬܦܘܬܐ
ܕܬܦܪܘܢ ܐܢ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܓܒܪܐ ܠܦܘܢ
ܠܬܘܬܗ ܒܠܗ̇ ܕܐܪܐܐ ܕܡܙܒ ܠܐܢܬܬܗ ܘܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܡܙܒܬ ܠܗ ܐܢܬܬܗ.
ܘܗ̇ܘ ܦܠܓܐ ܢܗܘܐ ܡܒܢܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܕܐܢܬܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ.
ܢܗܘܐ ܡܒܢܐ ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܫܠܝܛ ܠܗ ܕܬܬܒܥ

---

[1] Hds ܘܬܪܣܐ ܕܬܗܘܐ. [2] So Land, Hds ܝܬܘܬܐ. [3] Hds ܘܡܢ für ܐܘ ܡܢ.
[4] Lücke, fehlt Ende des § 91 und Anfang des § 92, zu ergänzen aus P § 45 und § 41:
ܐܢ̈ܫ ܡܟܠܘܢܗ̇ ܕܒܠܗ̇ ܢܗܘܐ ܘܫܪܐ. § 92. ܗܒܘ ܕܢܣܒܘܢܐ ܕܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܓܒܪܐ
ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܡܟܬܒܬܐ ܢܗܘܐ. [5] Hds ܡܢ.

ܕܬܝܒܘܬܐ ܘܬܬܒܥܘܢ ܠܟܢ ܕܒܥܝܢܐ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢܝܐ (f. 213 v.) ܠܒܢܝܗ̇.
ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢܝܐ ܠܟܠ ܕܝܢܐ. ܦܪܝܫܘܬܐ ܕܝܢ ܕܡܫܝܚ ܠܡܠܟܐ ܠܟܠܗܘܢ
ܐܝܟ ܢܦܫܗܐ ܡܕܒܪܐ. ܘܬܘܒ، ܘܫܒܝܐ ܕܬܬܒܥܝܢ ܒܗܘܢ ܒܦܪܝܫܘܬܐ. ܐܘ
ܒܒܢܝܐ ܕܒܪܝܫܝܢ ܠܐܢܫܐ ܐܘ ܠܒܢܝܐ. ܐܘ ܕܐܝܟ ܕܩܘܕܫܐ ܕܡܬܬܪܒܝܢ
5 ܐܒܪܬܐ ܕܓܘܠܠܐ. ܐܘ ܕܐܝܟ ܒܢܝܐ ܕܡܬܩܪܐ ܕܐܢܫܘܬܐ ܐܘ ܕܒܢܝܐ ܢܗܘܐ
ܘܦܪܫܐ ܦܩܕܝܢ ܕܢܗܘܘܢ ܕܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܡܕܡ ܒܐܢܫܐ.:·

§ 93. ܡܛܠ ܙܘܓܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝ ܐܢܫܐ. ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܘܕܙܘܘܓܐ ܕܒܬܠܝܢ ܐܢܬܬܐ
ܘܒܢܝܐ ܒܢܬܗܘܢ. ܐܝܬ ܗܘܘ ܒܢܫܐ ܦܠܓܐܝܐ ܕܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢܝܐ
ܡܬܝܚܝܢ ܒܬܒܥܐ ܕܡܦܪܫܐ ܕܒܗ ܐܢܬܬܐ ܠܒܢܝܐ ܕܡܬܚܪܝܢ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܐܠܐ
10 ܥܡܗܐ ܠܗܘܢ ܡܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܒܦܪܘܫܐ ܢܚܙܘܢ ܢܫܐ. ܘܒܠܚܘܕ ܐܢܫ[1]
ܒܠܠܐ ܢܝܫܐ ܕܒܬܘܠܘܬܐ. ܕܒܥܘܠܐ ܘܒܥܘܕܘܬܐ ܢܬܕܪܘܢ ܠܢܫܐ ܡܢ ܒܢܬ
ܐܢܫܝܗܘܢ ܠܒܬܘܠܘܬܗܘܢ[2]. ܗܘܕܐ ܦܪܘܫܐ ܡܡܠܠܝܢ ܢܦܫܗܐ. ܐܝܟ ܦܪܝܫܘܬܐ
ܕܡܬܒܬܒܝܢ ܒܢܬ ܐܢܫܘܬܐ ܠܒܢܝܐ. ܘܢܛܪܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢܝܗܘܢ ܕܢܫܐ ܕܗܘܝܢ (f.204 r.)
ܕܠܐ ܦܪܝܫܘܬܐ ܠܒܢܝܐ ܒܠܚܘܕ ܐܝܟ ܒܦܪܘܫܐ ܢܗܘܘܢ ܐܝܟ ܢܦܫܗܐ ܕܒܠ
15 ܐܬܪ. ܗܢܝܢ ܕܝܢ ܫܦܪܝܢ ܡܢ ܒܢܝܐ ܕܒܬܘܠܝܢ ܐܝܟ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܦܪܝܫܘܬܐ
ܘܕܘܪܐܐ ܡܢ ܒܢܝܗܘܢ. ܒܢܝܐ ܕܝܢ ܕܡܬܒܠܕܝܢ ܡܢ ܢܫܐ. ܐܝܟ ܒܦܪܘܫܐ
ܗܘܝܢ ܠܒܢܝܐ. ܐܦ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܒܒܢܝܗܘܢ ܢܦܘܬܐ ܗܘܝܢ
ܠܐܢܫܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܒܢܝܐ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ. ܕܐܝܬ ܠܐܢܫܗܘܢ ܦܪܝܫܘܬܐ.:·

§ 94. ܐܝܟ ܢܬܒܥ ܒܢܝܐ ܕܬܘܒܐ ܘܫܪܪܗ ܢܬܩܢܐܝܬ ܠܗܝܢ ܥܒܕܐ ܗܘܘܢ.
20 ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܗ ܗܘܕܐ ܘܫܬܡܥܘܗ ܥܒܕܬܗܘܢ. ܘܢܬܒܥ ܗܘ ܡܢ ܕܒܬܒܗ.
ܘܢܣܒܘܢ ܠܒܪܬܐ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܕܢ ܬܒܥܝܢ ܠܒܪܬܗ ܕܠܐܘܢ. ܘܡܢ ܕܒܢܝܐ
ܢܒܥܘܢ ܕܒܢܝܐ ܐܬܪܗ ܠܗܘܢ ܠܒܪܬܗ. ܐܦ ܐܝܟ ܒܒܢܝܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ
ܐܬܢܫܪ ܡܢ ܗܘ ܡܢ ܕܒܬܒܗ ܠܕܬܘܒܐ ܘܡܢܬ. ܘܠܗܘܢ ܗܘ ܕܢܠܒܫܘܢ.
ܐܬܠܒܫܘܢ ܕܕܬܘܒܐ. ܕܐܝܟ ܢܚܒܘܢ ܡܢܗ ܠܦܘܪܫܐ ܕܢܦܪܫܘܢ. ܦܠܐ
25 ܠܗ ܕܝܢ ܠܦܪܘܬܐ ܕܗܘ ܕܒܬܒ ܕܬܘܒܐ ܘܡܢܬ. ܕܢܦܪܫ (f. 214 v.) ܬܪܝܢ ܗܘܕܝܢ
ܐܘ ܬܠܬܐ ܒܒܢܝܐ ܕܡܗܬܡܠܝܢ ܡܢ ܥܒܕܬܗܘܢ ܕܢܬܗܘܢ ܠܬܘܒܐ ܡܕܡ
ܐܪܒܥܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܘܡܕܡܗܘܢ، ܡܠܝܢ ܗܘܕܐ ܕܡܬܗܡܠܝܢ ܬܪܝܢ ܐܘ
ܬܠܬܐ. ܘܢܣܒ ܢܬܗܘܢ ܘܒܢܝܗܘܢ. ܘܡܢ ܕܐܢܫܘܢ ܐܝܟ ܕܒ

[1] Hds ܐܢܘܢ.   [2] Hds ܠܒܬܘܠܬܗܘܢ.

ܒܢܝܢ. ܘܒܢܝܢ ܠܗ ܠܝܘܠܦܢܐ ܟܕ ܚܙܐ ܦܝܠܘܣܘܦܐ ܘܡܠܦܝܢ ܒܗ ܠܬܠܡܝܕܘܗܝ.
ܕܐܝܟܐ ܗܠܝܢ ܘܗܠܝܢ ܣܝܡܢ. ܣܘܟܠܐ ܕܝܘܠܦܢ ܒܢܝܢ[1] ܘܡܬܚܡ ܐܢܘܢ. ܘܒܢܝܢܗ
ܠܝܘܠܦܢܐ ܐܝܟ ܗܘܕܝܐ ܕܡܗܘܢܐ ܘܡܛܠ ܢܡܘܣܐ ܠܦܝܠܘܣܘܦܐ ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ
ܕܠܗ ܕܝܘܠܦܢܐ ܡܫܠܡܢܐ. ܘܟܬܒ ܢܡܘܣܐ ܒܗܘ ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ ܕܢܣܒ
ܠܦܝܠܘܣܘܦܐ ܕܐܝܟܐ ܗܠܝܢ ܢܡܘܣܗ ܕܗܠܝܢ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ ܕܢܬܬܣܝܡ
ܒܬܪ ܐܪܟܐ ܒܢܝܢ ܗܠܝܢ. ܒܡܫܡܥܐ ܕܝܢܐ ܘܒܥܢܝܢܐ ܡܢܝܢܐ. ܐܝܟܢܘܢ.
ܘܟܬܒ ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ ܒܐܡܘܢܝܘܣ ܕܕܝܘܠܦܢܐ. ܕܡܛܠܗ ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ ܕܕܝܘܠܦܢܐ
ܕܗܠܝܢ: ܘܗܘܝܬ ܒܬܪ ܐܪܟܐ ܕܡܫܡܥܬܐ. ܘܐܢܫܐ ܕܗܘܝܢ ܥܠ ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ
ܡܢ ܦܝܠܘܣܘܦܐ ܫܩܠ. (f. 215 r.) ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܟܬܒ ܒܟܬܒܐ ܗܠܝܢܐ[2] ܐܘ ܬܠܬܐ
ܐܘ ܪܒܘܥܝܐ: ܒܐܬܪܐ ܪܒܘܥܝܐ ܕܐܝܬ ܡܢ ܐܬܪܗ ܕܝܘܠܦܢܐ: ܘܩܝܡ ܢܘܗܪܐ
ܒܐܬܪܗ ܐܘ ܒܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܬܬܦܠܓ ܘܬܐܬܐ ܕܝܘܠܦܢܐ ܡܢ ܐܬܪܐ
ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܟܕ ܣܡܝܟܐ ܡܢ ܥܒܕܐ ܗܘܕܝܐ ܢܬܗܘܐ: ܠܐܬܪܐ
ܐܝܟܐ ܕܐܝܬܘܗܝ، ܢܘܗܪܐ: ܢܬܟܠܠܘܢ ܠܝܘܠܦܢܐ ܡܢ ܘܒܪܘܢ ܢܬܡܗܝܡܢ.
ܕܢܚܘܢ ܣܘܠܗ ܘܣܘܪܗܘܢ: ܘܡܛܠ ܕܢܣܝܡ ܐܢܘܢ ܠܦܘܪܐ ܗܘܕܝܐ ܕܢܬܡܗܘܢ:
ܘܠܐ ܗܘ ܠܗ ܕܝܢ ܠܢܘܗܪܐ ܕܢܬܒܠܠ ܠܐܘܪܚܗ ܕܡܫܡܥܬܐ ܐܝܟܐ ܕܐܝܬܘܗܝ،
ܢܘܗܪܐ. ܕܢܣܒܘܢ ܠܦܝܠܘܣܘܦܐ ܕܠܗ ܕܡܫܡܥܬܐ ܕܡܫܡܥܗܘܢ، ܬܐܬܐ ܕܝܘܠܦܢܐ
ܕܗܠܝܢ. ܘܬܬܦܪܘܢ ܡܢ ܢܘܗܪܐ ܥܒܕܐ ܗܘܕܝܐ ܐܚܪܢܝܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܗܟܢ
ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ: ܘܒܪܘܢ ܕܝܘܠܦܢܐ ܡܫܡܥܗܘܢ، ܟܕ ܒܬܪܝܢ ܒܗ ܗܟܢܐ ܕܒܪܘܗܝ
ܥܒܕܘܬܗܘܢ ܗܘܕܝܐ ܗܢܐ. ܕܐܝܟܐ ܗܠܝܢ ܒܢ ܗܠܝܢ ܡܢ ܕܗܟܢ ܗܠܝܢ ܣܝܡܢ
ܠܝܘܠܦܢܐ ܕܗܠܝܢ ܕܬܘܒܥܐ ܒܡܫܡܥܬܐ ܦܠܝܓܬ ܐܘ ܒܡܫܬܪܝܐ ܒܪ ܣܒܪ، (f. 215 v.)
ܗܘܕܝܐ. ܕܢܩܒܠܐ ܘܡܫܪܝܢ ܣܘܟܠܗ ܥܒܕܐ. ܘܒܪܬܗ ܒܪ ܣܒܪ، ܘܗܟܢ ܗܠܝܢ
ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ. ܘܐܬܪܬܗ ܡܢܗܘܢ ܘܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ ܕܠܗ ܐܬܡܣܒ ܠܦܝܠܘܣܘܦܐ
ܡܢ ܢܘܗܪܐ ܗܠܝܢ. ܘܐܬܬܗܘܢ ܒܬܪ ܐܪܟܐ: ܘܟܬܒ ܒܗ ܢܘܗܪܐ. ܕܐܝܟܐ ܗܠܝܢ
ܡܛܠ ܠܦܝܠܘܣܘܦܐ ܗܠܝܢ ܡܢ ܐܦܠܛܘܢ ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ ܕܢܬܬܣܝܡ ܒܬܪ
ܐܪܟܐ ܕܡܫܡܥܬܐ. ܘܦܝܠܘܣܘܦܐ ܟܬܒ. ܕܡܛܠܬ ܐܪܝܣܛܘܛܠܝܣ ܘܗܘܝܬ
ܒܬܪ ܐܪܟܐ.

§ 95. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܫܬܪܝܐ ܢܬܟܬܒ ܒܟܬܒܐ ܕܝܘܠܦܢܐ: ܘܒܟܬܒܐ ܕܕܝܘܠܦܢܐ ܒܝܫܬܐ
ܐܝܟ ܘܡܫܡܫܝܢ[3]: ܕܠܐ ܢܣܘܩ ܕܗܢܘ ܒܗ ܒܡܫܡܥܬܐ ܕܡܢ ܠܟܠ ܟܬܒ:

---

[1] Hds ܘܒܢܝܢ. [2] ܡܠܝܢܐ?. [3] Hds ܘܡܫܡܫܝܢ.

ܠܬܚܘܡܗܘܢ ܬܪ̈ܥܐ ܡܕܡ ܡܫܚܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܗܘ̈ܠܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܡܢ ܬܪܥܐ
ܕܗܒܠܐ ܢܗܘܘܢ ܡܬܬܦܣܝܢ ܕܢܬܩܢ ܘܐܬܦܪ̈ܣܘܢ ܕܠܗܘܢ ܣܠܩ ܒܝܬ ܐܪ̈ܒܥܐ:
ܢܗܘܘܢ ܡܬܬܦܣܝܢ ܒܕܝܢܐ ܕܒܝܬ ܐܒ̈ܗܘܗܝ، ܕܐܘܠܨܢܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܝܬ ܒܢܡܐ
ܕܡܬܦܢܝܢ ܕܒܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܬܪܥܐ ܀

§ 96. ܐܢ ܢܦܘܠ ܚܒܪܐ ܠܚܒܪܐ ܡܫܚܠܐ ܕܚܫܘܒܐ: ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܗܘܝ ܡܫܡܫܢܐ
ܕܗܘܡܐ ܫܠܝܬܐ ܐܘ ܡܐܢ̈ܐ ܕܗܘܐܡܐ ܐܘ (f. 216 r.) ܠܒ̈ܥܝܪܐ: ܢܫܬܠܡ ܕܝܢ
ܡܪܗ ܗܘܟܐ ܥܠ ܕܠܗ: ܘܢܦܪܘܥ ܠܚܒܪܐ ܕܢܣܒ ܡܫܡܫܢܐ ܘܢܦܪܘܥ ܡܢ ܕܢܣܒ.
ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܗܘܡܐ ܚܒܪܐ ܘܠܐ ܢܦܪܘܥ. ܢܬܪ ܠܗ ܡܪܗ ܗܘܟܐ ܦܪ̈ܥܢܘܗܝ
ܬܠܬ ܒܠܬ ܙܒܢܝܢ. ܡܢ ܒܬܪܟܢ ܕܝܢ ܐܢ ܬܘܒ ܢܗܘܡܐ ܚܒܪܐ ܘܠܐ ܢܦܪܘܥ
ܡܫܡܫܢܐ ܘܢܦܪܘܥ. ܥܠܝܟ ܠܗ ܠܡܪܐ ܗܘܟܐ. ܕܢܦܩ ܡܫܡܫܢܐ ܠܦܠ̈ܓܘܬܐ ܕܠܗ
ܐܝܟ ܕܫܘܐ. ܘܐܦ ܚܘܪ ܠܗ ܡܪܐ ܗܘܟܐ ܡܢ ܗܘܟܬܗ ܠܦܠܓ ܫܪܟܐ.
ܘܐܦ ܬܬܪܐ ܠܦܠ̈ܓܐ ܡܢ ܗܘܟܬܗ ܢܣܒܐ ܠܚܒܪܗ .܀.

§ 97. ܐܢ ܢܦܘܠ ܚܒܪܐ ܠܚܒܪܐ ܕܪ̈ܡܘܢܐ: ܘܡܬ̈ܒܥܢܐ ܠܐ ܢܣܒ ܠܗ:
ܘܦܪܛܘܣܐ ܠܐ ܢܥܒܕ ܠܗ ܕܡܬܕܒܪܢܘܬܐ ܕܗܘܟܬܐ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܥܠ ܦܘܪܛܗ
ܢܥܒܕ ܠܗ: ܠܐ ܥܠܝܟ ܠܗ ܠܡܬܘܦܝܢܐ ܕܢܥܒܕ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܗܘ ܚܒܪܐ
ܐܘ ܡܢ ܢܦܩ̈ܘܗܝ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܡܫܡܫ ܠܗ ܚܒܪܐ ܡܕܡ. ܦܪܘܩ ܕܝܢ ܢܦܩ̈ܬܐ
ܕܢܥܒܕ ܡܪܐ ܗܘܟܐ ܡܕܡ ܕܥܡܠ ܡܫܡܫܢܐ. ܢܫܟܘܚ ܠܚܒܪܐ ܒܬܠܬܐ
ܐܒܗ̈ܬܐ[1]. ܘܒܬܪܟܢ ܐܝܬ ܠܗ (f. 216 v.) ܐܘܪܚܐ ܠܡܬܘܦܝܢܐ: ܕܢܬܒܥ ܡܕܡ
ܕܡܬܬܚܝܒ ܠܗ .܀.

§ 98. ܐܢ ܐܝܬ ܠܚܒܪܐ ܒܝܬܐ ܬܚܬܝܐ ܘܠܐܚܪܢܐ ܥܠܝܐ: ܘܐܬܡܚܝܠ ܥܠܝܐ:
ܘܢܦܪܘܥ ܡܪܗ ܕܗܘ ܬܚܬܝܐ ܠܡܪܗ ܕܗܘ ܥܠܝܐ ܕܢܥܒܕ ܡܫܠܡܘܬܐ ܕܒܝܬܗ.
ܘܗܘܡܐ ܘܠܐ ܢܥܒܕ. ܥܠܝܟ ܠܗ ܠܡܪܗ ܕܬܚܬܝܐ. ܕܢܦܘܩ ܐܘ̈ܣܛܢܐ ܘܢܣܒ
ܢܦܩ̈ܬܐ ܕܡܬܒܥܝܢ ܠܒܢܝܢܗ ܕܒܝܬܐ ܗܘ. ܘܐܦ ܐܦܣ ܘܒܢܝܢܗ، ܒܪ ܦܪܘܬܘܡܝܣܐ
ܕܝܪ̈ܚܐ ܐܪ̈ܒܥܐ. ܡܛܠ ܕܐܬܐܡܢܬ ܡܫܠܡܘܬܗ ܕܒܝܬܐ: ܐܠܐ ܢܛܠ ܡܪܗ
ܕܒܝܬܐ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܬܚܬܝܐ: ܢܦܩ̈ܬܐ ܕܐܦܣ ܥܠ ܗܿ ܒܝܬܐ ܥܠܝܐ ܒܝܢ
ܙܒܢܐ. ܢܗܘܐ ܗܘܝܘ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܥܠܝܐ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܬܚܬܝܐ: ܗܿܘ
ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܫܠܡܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܚܬܝܐ ܢܬܡܚܠ. ܒܗܿ ܒܕܡܘܬܐ ܢܦܪܘܥ ܡܪܗ
ܕܒܝܬܐ ܥܠܝܐ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܬܚܬܝܐ: ܕܢܥܒܕ ܐܘܣ̈ܛܘܗܝ، ܕܒܝܬܐ ܬܚܬܝܐ.

---

[1] Hds ܒܗ̈ܬܡ.

ܒܪܡ ܕܝܢ ܚܝܒ ܗܘ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܠܒܠܝܐ. ܕܢܣܒ ܒܕܡܘܗܝ ܕܗܘܝܢ ܒܬܫܡܫܬܗ[1]
ܕܒܝܬܐ ܬܫܡܫܬܐ. ܐܢ ܚܕ ܗܘ ܡܢܗܘܢ (f. 217 r.) ܠܟܠ ܡܢܗ ܦܠܓܐ ܕܢܦܩܬܐ.
ܘܐܢ ܬܪܝܢ ܡܢܗܘܢ ܬܪܬܝܢ ܡܢܘܢ. ܘܐܢ ܬܠܬܐ ܡܢܗܘܢ ܬܠܬ ܡܢܘܢ. ܬܟܠܐ
ܕܝܢ ܬܫܡܫܬܐ ܠܚܡܝ ܠܟܠܗܘܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܦ ܐܢܫܐ ܡܢ ܚܝܠܘܬܐ ܕܫܠܝܐ. ܡܢ
ܬܪܥܝܗܘܢ ܚܩܐ ܕܡܢܬܐ ܘܠܐ ܠܗܘܢ ܕܢܬܒܥܘܢ.ܘ.ܘ.

§ 99. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܪܒܐ ܡܫܟܢܐ. ܘܬܡܘܬܐ ܬܘܪܐ, ܒܝܕܗܘܢ
ܕܚܠܠܬܐ ܕܐܪܒܐ. ܢܣܒ ܡܫܘܚܬܐ ܚܠܦ ܐܪܒܥܬܐ ܕܡܫܟܢ. ܥܒܪ ܗܘ
ܠܡܫܘܚܬܐ.∴. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܚܡܪܐ ܢܩܒܬܐ ܐܘ ܣܘܣܝܬܐ:
ܘܡܝܬܐ ܠܡܫܘܚܬܐ ܥܡ ܝܘܠܕܐ ܕܬܗܘܐ ܦܠܓܐ ܒܢܝܢܐ ܒܚܡܗ ܕܡܫܘܚܬܐ.
ܚܠܦ ܐܪܒܥܬܐ ܕܡܫܟܢ. ܘܠܓܒܪܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܒܢܝܢܐ ܕܡܫܟܢܢܐ ܕܡܪܗ ܗܘ ܗܘ
ܕܡܫܟܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܟܢܢ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܚܡܪܐ ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܕܒܥܝܪܐ.
ܘܬܡܘܬܐ ܬܘܪܐ, ܒܝܕܗܘܢ ܕܚܠܠܬܐ ܕܚܡܪܐ. ܬܗܘܐ ܚܠܦ ܐܪܒܥܬܐ ܕܡܫܟܢܐ
ܥܒܪ. ܓܒܪܐ ܕܚܡܪܐ ܚܠܦ ܐܪܒܥܬܐ ܕܡܫܟܢܐ. ܘܠܓܒܪܐ ܕܚܡܪܐ: ܚܠܦ ܐܓܪܗ
ܘܬܘܪܦܢܐ ܕܐܓܪܐ ܕܚܡܪܐ ܘܕܩܠܝܠܐ ܕܒܢܝܐ. (f. 217 v.) ܡܫܟܢܐ ܕܝܢ ܡܟܝܠܐ ܕܚܡܪܐ
ܚܠܦ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܟܢ ܡܢܗ ܡܢ ܒܢܝܐ. ܢܗܘܐ ܦܐܫ ܡܫܟܢܗ ܕܚܡܪܐ ܠܡܪܗ.ܘ.ܘ.
ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܚܡܪܗ ܡܫܟܢܐ ܐܡܟܬܐ. ܘܢܦܠ ܠܗ ܢܘܦܠܐ
ܕܬܦܠܘܢ ܒܚܡܗ ܦܘܠܚܢܗ. ܢܗܘܐ ܚܠܦ ܐܪܒܥܬܐ ܕܡܫܟܢܐ ܕܢܦܠ ܡܪܗ. ܐܢ
ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܕܡܪܗ ܐܝܟ ܕܗܘ ܕܢܦܠ. ܠܗ ܓܒܪ ܠܐܪܒܐ ܕܡܫܟܢܐ
ܒܪܬ ܐܢܫܐ. ܠܚܡܬܐ ܓܒܪ ܕܐܠܗܐ ܡܛܠ ܒܢܝܢܐ ܡܫܟܢܐ ܦܐܪܐ ܡܢ
ܐܪܒܐ.ܘ.ܘ.

§ 100. ܐܢ ܕܝܢ ܢܐܦ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܫܟܢܐ ܕܚܡܪܐ: ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܒܪܬܐ
ܘܡܫܟܢܢܐ: ܐܢ ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܗܘ ܕܝܙܦ ܠܗܘ ܕܐܝܙܦ: ܘܫܠܡܗ ܗܘ ܕܐܝܙܦ
ܒܠ ܕܝܠܗ: ܢܣܒ ܡܫܟܢܐ ܕܫܠܡܢ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܝܗܒ ܘܢܣܒ ܐܝܢܐ ܠܡܫܟܢܐ
ܒܪܬܗ ܕܗܘ ܕܝܙܦ: ܘܐܝܬܐ ܠܗ ܗܦܟܐ ܕܡܢܟܐ. ܕܢܦܪܘܩ ܐܝܢܐ ܠܗܠܝܢ
ܡܫܟܢܐ ܕܝܢ ܒܪܬܗ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܪܘܩܐ ܢܣܒ ܐܝܢܐ ܡܢ ܡܫܘܚܬܐ:
ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܦܪܘܩ ܐܝܢܐ.ܘ.ܘ.

§ 101. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܒܐܬܠܝܢܘ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܙܦ (f. 218 r.)
ܟܣܦܐ ܠܐܢܫ: ܐܬܣܒܪ ܠܗ ܐܝܟ ܒܪܬܐ. ܡܛܠ ܗܘ ܡܬܠܟܢܐ ܡܢ ܡܫܘܚܬܐ
ܦܪܥܐ ܘܒܪܬܐ.ܘ.ܘ.

---

[1] ܒܫܡܫܬܗ ?

§ 102. ܒܢ̈ܬܗ ܕܓܒܪܐ ܐܝܟ ܕܢܡܘܬ ܫܘ̈ܝܢ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܒܘܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܐܒܘܗܘܢ ܬܡܘܬ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ: ܫܘ̈ܝܢ ܐܦ ܠܐܒܘܗܘܢ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܝܘܪܬܢܘܬ.ܘ.ܘ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܐܝܟ ܒܡܝܬܘܬܗ ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܘܝܢ ܠܒܢ̈ܬܐ ܘܢܣܒܢ ܦܣ̈ܝܩܬܐ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ: ܡܛܠ ܦܣ̈ܝܩܬܐ ܠܚܘܕܐ ܘܝܪܬܢ ܝܘܪܬܢܘܬ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܒܢ̈ܝܢ ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܘܩܢܐ ܐܡܗܘܢ. ܘܡܝܬ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐ ܟܬܒ ܕܝܬܝܩܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܝܪܬܝܢ ܠܐܡܗܘܢ ܥܡ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܘܥܡ ܐܡܗܘܢ. ܗܝ ܓܝܪ ܐܡܗܘܢ ܥܡ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܬܡܢܝܐ ܒܝܪܘܬܘܬܐ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܘܢܣܒܐ ܠܗ̇ ܕܡܢܬܐ.ܘ.ܘ.

§ 103. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ: ܘܢܫܒܘܩ ܒܪܬܐ ܡܫܝܢܬܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܫܝܢܬܐ: ܘܢܦܘܩ ܕܝܢ ܘܢܗܘܐ ܗܘ ܒܪ ܚܝܐ ܐܚܪܢܐ: ܐܝܟ ܐܝܬ ܠܗ ܕܐܚܐ ܐܘ ܒܪ ܕܐܚܐ: ܢܣܒ ܠܗ ܕܝܠܗ ܐܘ ܒܪ ܕܕܗ، ܡܢ ܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ ܕܝܪܬܘܬܗ ܣܝܡܐ ܡܛܠܬܐ (f. 218 v.) ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܬܪܬܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܢܣܒܢ ܒܪܬܐ ܐܡܗܘܢ ܀

§ 104. ܡܢ ܢܩܒܬܐ ܕܝܢ: ܡܬܝܠܕܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܪ̈ܓܐ ܡܙܡܢܐ ܕܠܐ ܢܐܪܬܘܢ ܡܢ ܕܒܪ̈ܐ: ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܬܐ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܥܡ̈ܬܐ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܚ̈ܠܬܐ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܟܠܗܘܢ: ܠܐ ܢܐܪܬܘܢ ܢܩܒܬܐ ܡܢ ܕܒܪ̈ܐ: ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܘܦ ܒܢܘܗܝ ܕܐܚܐ: ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܢܘܗܝ ܕܐܚܐ ܕܒܢ̈ܝܐ[1] ܕܒܪ̈ܐ: ܗܢܘܢ ܩܕܡ ܠܝܪܬܘܬܐ ܗܘܝܢ ܒܢܘܗܝ ܕܐܚܐ ܕܡܢ ܢܩܒܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܘܦ ܐܦ ܒܢܘܗܝ ܕܐܚܐ ܕܡܢ ܢܩܒܬܐ: ܗܢܘܢ ܡܬܩܪܒܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ ܒܢܘܗܝ ܕܐܚܘܗܝ ܕܓܒܪܐ. ܘܡܬܥܒܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢܘܗܝ ܡܩܪܒ ܘܗܘ ܝܪܬ ܀

§ 105. ܐܝܟ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܬܬܠܕ ܠܗ ܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܐܡܬܐ ܐܘ ܓܒܪܐ ܕܥܒܕܐ. ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ ܐܦܪܢܝܬܐ. ܠܗ ܐܝܟ ܪܢܐ ܕܢܫܒܩܗ̇ ܕܐܥܒܕܐ ܐܢܬܬܗ، ܡܫܝܢܐ ܒܢܝ̈ܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܡܠܟ ܢܦ̈ܩܐ ܒܢ̈ܝܐ ܗܠܝܢ ܕܡܬܦܪܥܝܢ ܒܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܓܒܪܐ ܕܥܒܕܐ ܐܘ ܒܢܝܐ ܕܬܘܪܐ. ܐܘ ܠܒܢܝܐ ܐܦܪܢܝܐ ܘܫܡܫܘܢ[2] ܒܡܫܝܢܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܦܘܪܢܐ ܒܝܬ ܓܒܪܐ (f. 219 r.) ܠܐܢܬܬܐ: ܗܠܝܢ ܕܝܠܕܐ ܕܥܠ ܓܒܗ ܕܦܪܢܝܬ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܢܝܬܐ ܕܝܠܗ̇ ܢܗܘܐ. ܘܟܠܗ ܡܫܝܢܐ[3] ܕܦܪܢܝܬ. ܘܦܠܓܐ ܐܦܪܢܐ ܕܝܠܕܐ ܠܓܒܪܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ ܐܬܬܪܝܡܘ.ܘ.ܘ.

§ 106. ܐܝܟ ܢܗܘܐ ܕܢܒܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܚܒܪܗ. ܘܡܬܠܟܐ ܠܗ ܒܝܬ ܫܪ̈ܕܐ

---

[1] Hds ܒܢ̈ܝܐ. [2] Hds ܠܫܡܫܘܢ. [3] Hds ܡܫܝܢܐ.

ܕܡܦܪܫ ܠܗ̇ ܠܓܒܝܘܬܐ܂ ܐܠܐ ܓܒܪ ܕܚܕ ܡܢ ܓܒ̈ܐ ܐܡܪ ܕܗܘܝܐ ܐܝܬ
ܠܗ܂ ܗܘ̇ܕܝܐ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗܘܢ ܢܚܘ̈ܝܐ܂[1] ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܬܪ̈ܝܢ ܐܘ
ܬܠܬܐ ܓܒ̈ܝܢ ܕܡܣܬܟܠܝܢ ܒܝܕ ܚܙܝܐ܂ ܕܠܐ ܐܫܬܟܚܘ ܡܢ ܡܬܘܡ ܒܣܘܓ̈ܝܐ
ܒܢܝ̈ܐ܂ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܒܒܢܝܢܘܬܐ[2] ܐܘ ܒܠܗܘܦܝܘܬܐ ܐܘ ܒܣܪܝܩܘܬܐ܂ ܐܘ
ܒܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܗܘܓ̈ܝܐ ܕܕܡܝܢ ܠܗܠܝܢ܂ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܣܘܡܣܘܣܐ܂ 5
ܘܕܠܐ[3] ܬܘܒ ܐܝܬܝܗܘܢ ܒܝܕ ܦܪܨܘܦܗ ܕܓܒܪܐ܂ ܐܘ ܢ̈ܫܘܗܝ، ܐܘ ܡܢ ܗܠܝܢ
ܕܒܠܝܢ ܘܡܗܝܡܢ ܒܚܡܗ ܒܬܓܠܝܘܬܐ܂[4] ܐܠܐ ܐܝܟܢܐ ܐܝܬ ܐܢܘܢ ܒܝܕ ܚܙܝܐ܂
ܠܗܠܝܢ ܡܫܟܚܝܢ ܢܚܘ̈ܝܐ ܕܢܗܘܘܢ ܥܠ ܟܠ ܚܕ ܕܐܡܪܝܢ܂ ܒܪ ܠܒܪ ܢܚܘ̈ܝܐ
ܥܒܝܕܐ ܘܕܚܝܠܐ ܕܐܠܗܘܬܐ܂ ܘܡܕܡ (f. 219 v.) ܕܡܫܪܪܐ ܐܝܟܢܐ ܕܗܘܘ܂ ܠܐܝܟܢ ܗܠܝܢ
ܡܫܟܚ ܢܚܘܝܐ ܕܢܗܘܘܢ ܗܘ̇ܕܝܐ܂ ܐܝܟܢܐ ܡܣܬܟܠܝܢܐ ܒܥܝܢܐ܂ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ 10
ܕܝܬܝܪ ܡܢ ܡܐܐ ܘܥܣܪ ܫܢܝܢ܂ ܐܦ ܕܝܢ ܓܒܝܘܬܐ ܕܡܫܬܪܝܐ ܒܫܢܬ ܗܠܝܢ
ܓܒܪ̈ܐ ܕܐܡܪܝܢ ܕܝܢܐ ܐܒܐ ܠܗ̇ ܗܘ ܒܓܠܝܐ܂ ܢܬܐܠܦܘܢ ܗܠܝܢ ܗܘ̇ܕܝܐ ܕܡܦܪܫ
ܒܟܠ ܕܝܢ ܕܓܒܪܐ܆ ܕܒܢ̈ܝ ܡܐܐ ܫܢܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܡܢܐ ܕܡܫܬܡܫܝܢ ܡܢܘܬ
ܫܡܫܘܗܝ، ܕܕܝܢܐ ܕܠܗ̇ ܕܓܒܝܘܬܐ܂ ܘܗܘ̇ ܕܝܢܐ ܡܬܐܠܦܝܢ[5] ܥܠ ܓܒܝܘܬܐ܂
ܕܥܒܕܐ ܠܗ̇ ܕܝܢܐ܂ ܘܐܝܟ ܐܫܬܟܚܘ ܗܠܝܢ ܗܘ̇ܕܝܐ ܕܒܗ̇ܘ ܕܝܢܐ ܐܝܟܢܐ ܗܘܘ 15
ܡܬܩܠܣܢܐ܆ ܕܗܘܘ ܝܬܝܪ ܡܢ ܡܐܐ ܘܥܣܪ ܫܢܝܢ ܬܬܡܟܠ ܗܘ̇ܕܝܬܘܢ܂ ܐܝܟ
ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܫܢܝܐ ܕܒܢܝܢܐ ܗܘ̇، ܡܢ ܡܐܐ ܘܥܣܪ ܫܢܝܢ܆ ܠܐ ܬܬܡܟܠ
ܗܘ̇ܕܝܬܘܢ. ܘ.ܘ.

§ 107. ܦܢܝ ܠܡܕܝܢܐ ܡܠܟܐ ܬܐܕܘܣܝܣ ܡܛܠ ܬܠܬܐ ܕܓܒ̈ܐ[6] ܒܢܘ̈ܡܘܣܘܗܝ܆
ܕܐܝܟ ܐܝܬ ܦܩܘܕܐ ܘܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܐܚܪܘܗ̇ ܡܢܝܢܐ ܕܫܢܝܐ܆ ܘܠܐ ܐܬܬܥܒܕ 20
ܕܡܛܐ ܠܬܠܬܝܢ ܫܢܝܢ܆ ܠܐ (f. 220 r.) ܬܗܘܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܘܡܢܐ ܕܢܬܒ
ܠܗ̇ ܕܢܣܒ ܠܗ ܘܠܐ ܠܒܢܘ̈ܗܝ، ܥܠ ܕܥܒܪ[7] ܠܗܝܢ ܬܠܬܝܢ ܫܢܝܢ܂ ܗܟܢܐ ܐܦ
ܠܐ ܠܒܪܬܐ ܐܘ ܠܒܢܘ̈ܗܝ، ܡܛܠ ܕܢܬܒ[8]܂ ܐܠܐ ܗܕܐ ܒܠܚܘܕ܆ ܕܐܝܟ ܢܗܘܐ
ܠܗ ܡܫܟܢܘܬܐ ܓܒܝܘܬܐ ܕܡܦܪܫܐ ܘܕܥܒܕܐ܆ ܐܝܟ ܢܣܒܐ ܘܐܝܟ ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ
ܕܠܗܠܝܢ ܕܢܣܒ܆ ܘܠܐ ܐܬܡܫܟܚܬ ܗܘ̇ ܓܒܝܘܬܐ ܕܡܫܟܢܝܢܐ ܗܘܬ ܠܗ ܠܡܘܡܢܐ 25
ܘܕܡܢܐ ܠܡܦܪܘܣܐ[9] ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܒܬܪܗ܆ ܐܘ ܐܝܟܢܘܬ ܐܘ ܒܕܘܟܝܐ

---

[1] Lücke. [2] Hds ܕ.ܒܢܝܢܘܬܐ. [3] Hds ܘܕܠܐ. [4] Lücke, vielleicht zu ergänzen ܘܠܐ ܒܥܒ̈ܕܐ. [5] Hds ܕܡܬܐܠܦܝܢ. [6] Hds ܕ.ܓܒܐ. [7] Hds ܕ.ܥܒܪ. [8] Hds ܕ.ܢܬܒ. [9] Hds ܠܡܦܪܘܣܐ.

ܐܬܡܣܟܢܬ: ܐܘ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܐܘ ܒܡܘܪܝܐ ܐܚܪܢܐ ܫܠܝܛ ܡܪܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ
ܟܗܢܘܬܐ ܕܗܘܝܐ ܡܨܥܝܢܐ ܡܫܪܝܐ: ܘܐܝܟ ܥܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܡܪܝܐ
ܕܗܘܬܐ ܠܗ ܡܟܝܟܝܢ ܠܗ. ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܡܪܘܬܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܢܒܝܐ ܫܦܝܪܗ
ܠܥܒܕܐ ܬܠܬܝܢ: ܥܠܝܗܝ ܠܗ ܠܡܗܝܡܢܐ ܕܢܠܒܫܘܢ ܫܠܡ ܫܘܒܚܗ ܡܟܝܟܘܬܐ
ܕܗܘܝܢܐ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܟܝܟܘܬܐ ܡܪܘܬܐ ܐܚܪܝܬܐ ܒܝܕ ܡܢ
ܗܘܕܝܘܢ: ܠܐ ܥܠܝܗܝ ܠܗ ܠܡܪܝܐ ܡܪܐ ܫܘܒܚܐ (f. 220 v.) ܕܒܒܪ ܫܦܝܪܗ
ܠܬܠܬܝܢ ܥܒܕܝܢ. ܐܦܠܐ ܠܡܟܝܟܘܬܐ ܕܡܟܝܟܝܢܐ ܠܗ ܕܢܠܒܫܘܢ. ܡܛܠ ܕܥܠ ܥܠ
ܓܒܘ ܕܐܝܬ ܥܠܝܗ ܥܠܬܐ ܕܬܒܥܬܐ. ܘܠܐ ܫܪܝܪ ܥܠܝܗ ܡܕܡ ܥܒܕܐ ܬܠܬܝܢ.
ܡܢ ܒܬܪ ܬܠܬܝܢ ܥܒܕܝܢ ܒܠܠܗ ܥܠ ܐܠܗܘܬܐ ܕܡܬܐܡܪܐ ܥܠ ܐܪܘܚܐ ܕܥܠ
ܥܠ ܓܒܘ. ܐܝܟ ܥܠ ܫܘܒܚܐ. ܘܐܝܟ ܥܠ ܡܪܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܥܠ ܬܫܒܘܚܬܐ
ܕܢܒܝܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܥܠ ܥܒܕܘܬܐ ܕܓܒܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܥܠ ܫܠܝܚܘܬܐ ܕܟܗܢܐ.
ܘܐܝܟ ܥܠ ܬܫܒܘܚܬܐ ܕܐܪܒܥܬܐ. ܘܐܝܟ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܡܫܝܚܐ ܡܠܟܐ ܕܥܡܡܐ
ܕܚܙܝܐ. ܘܐܝܟ ܥܠ ܡܫܝܚܐ ܕܡܬܬܠܝܢ ܡܢ ܐܠܗܘܬܐ ܘܥܒܕܝܢ ܒܪܝܐ ܕܐܝܟ ܐܝܟ
ܒܡܪܕܝܬܐ. ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ ܘܢܦܩܝܢ ܡܢ ܢܦܫܗ ܕܠܗ ܬܠܬܝܢ ܥܒܕܝܢ: ܘܠܐ ܬܘܒ
ܕܠܗ. ܒܬܪ ܬܠܬܝܢ ܥܒܕܝܢ ܒܠܠܗ ܥܠ ܐܠܗܘܬܐ ܕܠܗ ܘܠܐ ܡܕܡ ܬܘܒ: ܡܛܠ
ܕܗܘܝܢܐ ܬܒܥܝܢ ܢܦܫܗ .·:·.

§ 108. ܗܟܝܠ ܢܦܫܗ ܕܐܝܟ ܠܐܢܫܘܬ ܐܝܬܘܗܝ, ܠܐ ܢܣܒ ܐܢܫܘܬܐ. ܘܐܢܫܘܬܐ.
ܕܡܬܐܡܪܐ (f. 221 r.) ܠܐ ܗܘܝܐ ܐܢܫܘܬܐ ܠܐܝܬܘܗܝ, ܕܒܪܢܫܐ. ܘܒܪܢܫܐ ܬܘܒ
ܕܡܬܐܡܪ ܐܢܫܘܬܗ. ܠܐ ܢܣܒ ܠܗ ܐܢܫܘܬܐ ܠܢܦܫܗ ܕܐܢܫܘܬܗ. ܐܝܟ ܐܝܟ
ܢܐܡܪ ܠܬܠܬܝܢ ܐܝܟܢ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܬܦܫܘܬ ܢܦܫܗ. ܡܢ ܒܪܢܫܐ ܒܢܝܐ
ܕܒܪܢܫܐ ܡܢ ܦܓܪܐ ܕܐܢܫܘܬܗ ܒܪܘܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܒܪܢܫܐ ܐܢܫܘܬ
ܐܝܬܘܗܝ: ܘܗܘܐ ܬܪܝܗܘܢ ܗܝܡܢܐ ܠܒܪܢܫܐ ܘܦܓܪܗܘܢ. ܢܦܫܗ ܬܘܒ
ܐܢܫܘܬܐ ܠܐܝܬܘܗܝ, ܕܒܪܢܫܐ. ܘܗܘܐ ܗܝܡܢܐ ܬܪܝܗܘܢ ܘܦܓܪܗܘܢ, ܠܒܪܢܫܐ.
ܢܦܫ ܬܘܒ ܒܪܢܫܐ ܠܢܦܫܗ ܕܐܢܫܘܬܗ. ܘܗܘܐ ܬܪܝܗܘܢ ܗܝܡܢܐ ܘܦܓܪܗ
ܠܐܢܫܘܬܗ ܕܒܪܢܫܐ ܒܡܫܝܚܐ. ܢܦܫܗ ܬܘܒ ܐܢܫܘܬܐ ܠܒܪܢܫܐ ܕܢܦܫܗ ܘܦܓܪܗ
ܠܢܦܫܗ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܕܝܢ ܟܝܢܘܬܐ ܒܠܠܗ ܢܦܫܐ ܕܠܐ ܙܘܓܐ ܕܗܘܝܢܐ. ܘܡܫܘܚ
ܕܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܘܡܬܕܘܢܝܢ ܒܙܘܓܐ ܕܗܘܝܢܐ: ܒܠܒܕ ܡܢ ܒܡܫܝܚܐ
ܕܡܐܠܝܢ ܡܢ ܡܠܟܐ: ܒܢܝܢܫܐ ܠܐ ܢܣܒܘܢ ܐܢܫ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܢ
ܥܒܕܘܗܝ ܕܥܠܡܐ ܒܟܬܒܐ ܒܙܘܓܐ ܕܡܫܝܚܘܬܐ (f. 221 v.) ܕܗܘܝܐ
ܕܠܐ ܒܥܠܡܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܢܦܫܐ ܘܦܓܪܐ ܡܬܚܫܒܐ ܓܒܘܬܐ:

ܗܟܢܐ[1] ܗܘ ܘܠܝܬܗ ܐܝܬܘܬܐ ܕܗܘܝܐ. ܢܗܘܐ ܡܥܒܕ ܒܪܢܫܐ ܡܫܘܚܬܐ ܠܟܠܗܝܢ.
ܘܡܫܘܕܥܢܘܬܗ ܢܗܘܐ ܫܦܝܠ ܒܪܢܫܐ ܐܝܬܘܬܐ ܡܕܡܝܬܐ ܕܗܘܬ[2] ܠܐܢܫܘܗ،. ܗܘ
ܗܟܢܐ ܬܘܒ ܒܫܘܕܥܢܐ ܢܗܘܐ ܐܝܬܘܬܐ ܠܝܬܘܗ̇ ܕܐܝܬܘܬܗ. ܘܒܗ̇ ܫܘܪܝܐ
ܕܐܝܬܘܬܗܘܢ ܒܢܝܢܗܘܢ ܡܫܝܚܗܘܢ ÷

§ 109. ܟܠܡ ܬܘܒ ܢܬܒܥܐ. ܠܐ ܐܝܟ ܢܗܒ ܠܗ ܐܝܬܘܬܐ ܠܐ ܠܒܪܬ ܐܢܫܘܗ،
ܘܠܐ ܠܒܪܬ ܚܝܘܗ: ܘܠܐ ܠܝܬܘܗ ܕܐܒܘܗ،. ܘܠܐ ܠܝܬܘܗ̇ ܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܠܐܝܬܘܬ
ܐܒܘܗ،. ܘܠܐ ܦܠܘܓܐ ܕܐܒܘܗ،. ܘܐܦܢ ܐܝܟ ܢܦܫܗ ܘܡܫܘܕܥ ܗܟܢܐ: ܟܠܡ
ܐܝܟܢ ܕܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܐܝܟܢ ܒܢܝܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܒܬܪܝܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܢ
ܫܪܒܬܗܘܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܪܒܥܐ ܣܘܟܠܢܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܗܟܢܐ ܕܠܐ ܒܟܠܝܬܐ
ܟܠ ܕܡܠܟܘ ܠܗܘܢ ܘܠܐ ܟܠܗ ܐܝܟܢ ܡܢ ܦܪܘܫܘܬܗܘܢ. ܘܐܝܠܝܢ ܕܝܢ
ܕܡܦܪܫܘܬܐ ܡܕܡܟܝܢ. ܟܠܗ ܐܝܟܢ ܢܬܒܥܐ. ܕܠܐ ܕܝܠܗ̇ (f. 222 r.) ܢܬܒܥܘܢ
ܘܢܫܬܡܠܘܢ ܩܢܘܡܐ ܠܟܠ ܚܕܝܢ: ܘܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܠܗܘܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܒܚܝܠܗܘܢ
ܘܡܬܒܩܝܢܗܘܢ. ܐܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܡܢܝܘܢ: ܐܦ ܐܝܬ ܐܝܟ ܡܢ ܫܪܒܬܗܘܢ
ܕܠܐ ܫܠܡܘ ܠܗܘܓܡܗܘܢ: ܘܠܐ ܦܪܫܘ ܐܢܫܐ ܠܡܫܬܘܬܦܘܬܗܘܢ: ܘܠܐ ܐܪܓܫܘ
ܒܦܪܫܘܬܗܘܢ: ܗܢܘܢ ܢܬܪܚܩܘܢ ܐܝܟܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܫܪܒܬܐ
ܕܠܐ ܫܠܡ ܠܗܘܓܡܗܘܢ: ܢܬܪܚܩܘܢ ܐܝܟܢ[3] ܕܫܠܡܘܢ .:.

§ 110. ܐܦ ܢܬܒܥ ܒܪܢܫܐ ܐܝܬܘܬܐ ܢܬܗܘܐܝܬ ܒܦܪܫܘܬܐ. ܘܢܬܗܘܢ ܠܗ
ܒܢܝܢܐ ܘܬܚܘܡܬ ܐܝܬܘܬܗ. ܘܢܗܒ ܐܝܬܝܐ ܐܝܬܘܬ ܐܢܫܘܗ، ܐܘ ܠܝܬܘܗ̇
ܕܐܝܬܘܬܗ: ܐܘ ܠܝܬܘܗ ܕܐܒܘܗ،. ܐܘ ܠܝܬܘܗ̇ ܕܐܡܗ. ܐܘ ܠܦܠܓܘܬܐ ܕܐܒܘܗ،
ܐܘ ܠܐܝܬܘܬ ܐܒܘܗ،. ܘܢܗܘܘܢ ܒܢܝܐ ܡܢ ܚܕܐ ܡܫܟܢܝܢ: ܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܗܟܝܠ
ܐܝܬܝܐ ܕܡܢ ܙܘܓܐ ܕܡܦܪܫܘܬܐ. ܐܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܒܢܝܗ، ܡܕܡܝܢܐ. ܗܟܝܠ
ܕܗܘܘ ܠܗ ܢܬܩܘܐܝܬ ܡܢ ܗ̇، ܡܕܡܝܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܫܠܡܬ ܗܘܐ ܠܗܘܢ
ܠܒܢܝܐ ܕܟܠܗܘܢ ܠܐܒܗܘܢ ܕܠܐ ܢܬܪܚܩ ÷ (f. 222 v.)

§ 111. ܐܦ ܢܬܩܒ ܒܪܢܫܐ ܒܥܘܠܐ ܡܢ ܐܢܫܐ ܘܟ̈ܘܢܐ: ܘܢܬܦܩܕ ܠܥܘܠ
ܒܪܢܫܐ ܫܦܝܪܐ ܕܡܫܝܚܐ ܕܥܘܠܡܗ: ܘܢܬܒܥܘܬ ܒܪܢܫܐ ܘܠܐ ܦܢܐ ܠܡܫܘܕܥܢܐ:
ܘܠܐ ܗܘܐ ܡܢܗܘܢ ܐܘ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܡܛܠ ܚܛܝܐ ܘܗܘܝܐ ܡܕܡܟܐ ܡܬܦܪܥ:
ܘܡܢ ܗܠܝܢ ܕܒܬܪܗ. ܡܛܠ ܚܛܝܐ ܬܪܝܢܐ ܘܗܘܝܐ ܬܠܝܬܝܐ. ܘܫܪܟܐ.
ܘܦܪܫܘܬܐ ܕܐܝܬܘܬܗ ܘܕܘܪܫܐ ܕܝܠܗ̇. ܘܕܠܝܬܗ[4] ܐܦ ܐܝܬ ܠܗ: ܒܗ̇

---

[1] Hds ܘܗܟܢܐ. [2] Hds ܕܗܘܝܬ. [3] Vielleicht ܐܝܟܢ ܗܢܘܢ. [4] Hds ܘܕܠܝܬܗ.

ܒܡܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܡܬܘܣܩܝܢ. ܘܐܢ ܡܕܡ ܐܝܬ ܦܢܝܬܐ: ܗܘܝܢ ܡܬܬܠܝܢ
ܡܕܡܐܝܬ ∴

§ 112. ܐܢ ܢܐܙܠ ܓܒܪܐ ܡܫܝܢܐ ܕܢܗܘܐ ܥܡ ܓܒܪܐ. ܘܢܬܒܥ ܠܗ ܫܪܪܐ:
ܘܗܘܐ ܠܗ ܡܫܝܢܐ ܚܕܐ ܕܡܠܐ ܘܚܕܐ ܕܐܢܬܬܐ ܕܗܘܐ ܠܗ. ܐܢ ܢܬܒܥ
ܘܐܝܬ ܠܗ ܬܪܥܐ ܐܘ ܬܪܥܬܐ. ܠܐ ܗܘܝܢ ܡܫܝܢܐ ܡܛܠ ܕܚܕܬܐ ܐܝܬܘܢ
ܕܐܪܥܐ ܘܦܠܚܝܢ. ܐܦ ܐܝܬܘܢ ܓܒܪ ܢܗܘܘܢ ܠܬܪܥܐ ܠܒܪ ܡܢ ܡܫܝܢܘܬܐ.∴.

§ 113. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܒܥܒܕܐ ܘܡܠܟܐ ܐܪܘܡܝܐ[1] ܕܐܢܬܬܗ ܗܘܬ. ܥܒܕܘܬܐ.
ܘܢܦܩܘܢ ܒܗ (f. 223 r.) ܒܥܒܕܐ ܡܕܡ ܘܕܡ ܕܢܡܠܟ ܢܗܘܐ ܥܒܕܐ ܕܐܢܬܬܗ
ܦܪܘܬܘܡܝܐ ܕܗܘܝܐ ܠܢܡܘܣܐ. ܒܐܝܕܐ ܓܒܪܐ ܐܘ ܥܒܕܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ
ܕܢܦܩܘܢ ܠܥܒܕܐ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܟܘ. ܘܢܣܒ ܒܗܦܟܐ ܡܕܡ ܕܢܦܩ ܕܠܗ. ܐܢ
ܕܝܢ ܡܬܚܠܦܝܢ ܐܢܬܬܐ ܢܩܝܦ ܒܠܐ ܕܐܝܟܘ. ܘܠܐ ܝܕܥ ܒܗ ܒܐܝܕܐ ܓܒܪܐ:
ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܦܩܘܢ ܠܥܒܕܘܗܝ ܡܕܡܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢܬܬܐ ܒܗ ܒܥܒܕܐ.∴.
ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ: ܡܢܐܢܘܫ[2] ܘܦܠܐܘܬܐ[3]
ܕܡܬܬܪܥܡ ܗܘܬ, ܒܥܒܕܐ ܘܥܡܠܐ ܦܩܘܕܐ ܕܠܐ ܢܬܠܘܢ: ܘܢܦܩ ܓܒܪܐ
ܕܐܝܟ ܕܢܬܠܘܢܗܘܢ, ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܠܐܢܬܬܐ. ܠܐ ܢܣܒ. ܡܛܠ ܕܟܠܗܘܢ, ܒܥܒܕܐ
ܐܝܟ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܘܢ ܒܗ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܒܐܢܬܬܐ ܥܒܕܐ: ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܬܠܘܢ
ܘܢܣܒ ܦܩܘܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩ ܕܡܢܘܬܐ ܗܘ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܠܒܢܝܗ
ܡܬܦܩܕܢ ܡܕܡܢܐ ܐܘ ܓܒܪܐ. ܢܣܒ ܗܘ ܐܒܘܗ ܡܕܡܠܟ ܠܓܒܪܐ ܐܘ
ܠܐܢܬܬܐ (f. 223 v.) ܘܠܐ ܒܥܒܕ ܗܘܐ. ܐܠܐ ܢܣܒ ܗܘ ܒܢܝܐ[4] ܠܗܘܢ ܕܐܝܟܘ
ܠܓܒܪܐ ܐܦ ܓܒܪܬܐ ܕܡܕܡ ܕܫܠܝܛ. ܒܥܒܕ ܐܢ ܡܠܐܪܘܡܝܐ[5] ܐܢ ܢܣܒ
ܗܘ ܬܚܝܬ ܫܠܝܛ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܐܝܟܘ, ܒܥܒܕܐ ܐܝܟ: ܠܐ ܢܣܒ ܘܠܐ ܢܬܠܘܢ ܘܠܐ
ܢܬܒܥ ܟܠ ܡܕܡ ܕܝܗܒ.∴.

§ 114. ܐܢ ܢܦܩ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܦܩܘܢ ܒܗ ܥܒܕܐ ܐܢ ܒܥܠܐ ܕܡܪܗ
ܡܛܠ ܥܒܕܘܗ ܐܢ ܐܬܬܐܠܕܬ ܒܢܬܐ ܘܐܬܦܢܝܬ ܕܝܢ ܕܢܣܒܗ ܠܐܢܬܬܐ
ܗܘܐ ܠܗ ܥܒܕܐ. ܝܗܒ ܠܗ ܒܠܗ ܦܩܘܕܬܐ ܕܢܬܒܥ ܠܗ ܘܟܠܗ ܕܡܪܐ ܕܡܬܒܥ
ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܠܐ ܢܦܩܗ ܐܝܟ ܗܘܐ ܠܗ ܥܒܕܐ: ܘܠܐ ܙܒܢ ܗܘܐ:
ܘܡܬܬܪܥܡ ܐܢܬܬܗ ܒܗ ܘܦܩܕܐ ܕܢܣܒܗ: ܝܗܒ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܗܘ ܘܗܘܐ ܡܢ ܕܢܣܒܗ
ܠܗ ܒܦܪܢܘܬܗ. ܕܡܪܐ ܕܝܢ ܕܡܬܒܥ ܠܗ ܠܐ ܝܗܒ ܠܗ.∴.

---

1 leg. ܘܐܠܐ ܦܐܪܘܡܝ. 2 leg. ܘܡܐ ܦܐܪܘܡܝ. 3 Hds ܘܦܠܐܘܬܐ, ܘ fehlt, Loch im Pergament. 4 ܝܗܒ? 5 leg. ܘܠܐ ܦܐܪܘܡܝ.



§ 115. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܟܬܒܢܗ[1] ܐܘܠܓܝܐ ܕܦܪܢܐ. ܗܘܐ ܕܝܢ[2]
ܐܢ ܢܡܘܬ ܘܢܫܒܘܩ ܦܪܢܗ. ܐܘ ܒܐܝܕܐ ܐܚܪܢܐ ܦܠܓܐ: ܐܚܪܢܐ ܕܗܢܐ
(f. 224 r.) ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ. ܘܦܪܢܐ ܕܝܠܗ ܘܢܣܒ ܐܢܬܬܐ. ܣܒ ܠܗ
ܦܪܢܝܬܗ ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܣܘܓܐ ܡܕܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ: ܠܐ
ܦܠܓܐ ܕܢܟܣܘܗ. ܣܒ ܕܢܦܪܘܫ ܠܗ ܒܡܕܝܢܬܗ. ܘܬܘܪܗ ܐܝܟ ܡܫܘܚܬܗ. 5
ܡܛܠ ܕܠܐ ܢܬܚܫܚܘܢ ܒܢܟܣܗ ܠܐܢܬܬܐ ܐܘܠܓܝܐ .܀.

§ 116. ܐܡܘܬܐ ܘܡܫܠܡܢܐ ܕܥܠ ܗܕܝܢ ܕܐܝܬ ܒܡܕܝܢܬܐ ܘܒܩܘܪܝܐ. ܢܣܒܘܢ
ܡܫܘܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܢܫܩܠܘܢ[3] ܟܣܦ ܙܥܪܐ ܘܠܐ
ܒܩܘܪܛܘܪܘ ܘܠܐ ܢܫܩܠܘܢ ܕܢܗܘܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܝܬܡܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪܘ.
10 ܡܛܠ ܕܐܡܘܬܐ ܡܫܡܫܢ ܦܠܚܘܬܐ ܘܗܦܟܬܐ ܢܟܣܬܐ...

§ 117. ܦܩܘܕܐ ܡܠܟܐ ܘܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܐܦ ܗܘ ܦܩܕ ܒܩܘܕܘܢܐ ܘܠܒܢܝܐ ܕܒܢܝܗ̈ܘܢ
ܕܡܫܝܚܐ ܕܢܬܦܢ ܘܣܢܐ ܐܝܟ ܠܡܠܟܘܬܗ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܕܠܐ
ܟܣܦ ܙܥܪܐ ܢܫܩܠܘܢ ܘܠܐ ܒܩܘܪܛܘܪܘ. ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܠܡܠܟ ܕܥܡܐ. ܣܪ
ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܡܠܟܘܬܗ ܐܦ ܡܢ ܫܘܒܕܐ ܕܐܢܫܝܗܘܢ. (f. 224 v.)

15 § 118. ܦܩܘܕܐ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܡܫܡܫܢܐ. ܐܦ ܗܘ ܒܩܘܡܬܗ ܗܢܐ ܒܢܝܗ̈ܘܢ
ܕܡܫܝܚܐ. ܘܗܘܘ ܠܗܝܡܢܘ. ܘܐܡܪ ܗܢܐ ܢܗܘܐ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܕܡܢ ܕܐܝܬܘܗܝ
ܣܓܝܐܐ. ܘܡܛܠ ܕܢܗܘܐ ܘܐܬܪܗܘܢ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܠܐ ܢܬܚܫܚܘܢ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ.
ܐܠܐ ܟܠ ܐܢܫ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܢܬܒܥ ܒܢܝܗܘܢ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܦܩܕ ܕܠܐ ܐܢܫ
ܒܡܫܡܫܢܐ ܢܠܒܘܟ ܠܣܒܪܗ. ܘܢܬܒܥ ܬܒܥܬܐ ܕܐܝܬܐ ܡܢ ܦܠܘܬܐ. ܠܐ
20 ܕܢܗܘܐ ܘܠܐ ܕܢܫܒܘܩ ܕܝܢܐ. ܘܠܐ ܕܡܕܡ ܐܚܪܢܐ. ܘܡܢܐ ܬܘܒ ܐܦ
ܒܗܕܐ ܠܡܠܟܘܬܗ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܫܠܛ ܠܗ ܡܢܗܘܢ ܟܠ ܚܘܒܬܐ. ܐܢ ܟܠ
ܗܢ ܡܫܠܛ ܗܘ ܟܠ ܡܠܟܐ ܦܝܣ ܕܢܗܘܘܢ ܫܠܝܛ ܐܦܣܩܘܦܐ ܦܠܓܗ
ܕܡܢܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܬܘܒܐ ܢܬܒܥܘܢ ܒܐܒܕܢܐ....

§ 119. ܒܢ̈ܝܐ ܡܕ̈ܝܢܬܐ. ܗܢ ܦܝܣ ܗܘ ܐܝܠܝܢ ܐܡܪܝܢ ܦܝܣܬܗ ܕܐܠܗܐ
25 ܒܠܒܝ: ܡܢܟ ܦܘܪܣܐ ܠܒܢܝܢܐ ܘܡܕܝܢܬܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܡܕܝܢܬܐ ܘܡܠܟܐ
ܠܗܘܢ ܫܘܪܐ. ܘܢܗܘܘܢ ܐܝܟ ܒܡܕܝܢܬܐ ܘܢܗܘܘܢ[4] ܠܗܘܢ ܫܘܪܐ. (f. 225 r.)

---

[1] Hds ܢܟܬܒܢܗ, ܘ ist abgerissen. [2] ܕܝܢ ergänzt von Land, Loch im Pergament. [3] ܢܫܩܠܘܢ fehlt in Hds. [4] Vorhanden nur ܢܗܘܘܢ, vorher Riss.

ܘܢܥܒܕܘܢ ܠܚܕܕܝܢ. ܘܢܦܠܓܘܢ ܐܪ̈ܥܬܐ ܒܡܫܘܚܬܐ. ܘܗܟܢܐ ܘܗܘܘ[1] ܬܚܘ̈ܡܐ ܒܝܬ
ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܒܝܬ ܩܪܝܬܐ ܠܩܪܝܬܐ ܘܒܝܬ ܡܠܟܘܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ.
ܘܡܬܚܘܐ ܐܘܪ̈ܫܬܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܐܟܙܢܐ ܐܝܟ ܒܡܫܘܚܬܐ
ܕܡ̈ܬܠܐ. ܘܡܕܡ ܡܬ̈ܠܐ ܒܐܘܪ̈ܫܬܐ. ܘܡܛܠ ܠܡܬܠܐ ܐܠܐ ܦܩܕܢ ܕܢܥܒܕܘܢ
ܣܡܡܡܐܐ ܡܐܬܝܢ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܡܫܘܚܬܐ: ܐܝܬ ܒܗ ܬܡܢܝܐ ܐܡ̈ܝܢ.

§ 120. ܐܦ ܠܒܢ̈ܝܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܦܣܩܘ ܐܢܘܢ ܒܢܡܘ̈ܣܐ. ܘܦܩܕܘ ܦܬܝܐ
ܡܬܚܐ ܠܡܦܣܩܐ ܡܛܠ ܥܒܪܐ ܕܡܬܢܐ ܘܡܛܠ ܢܗܪܐ ܕܩ̈ܛܬܐ. ܐܣܩ̈ܘܦܐ ܕܝܢ
ܘܐܣܩ̈ܘܦܐ ܕܡܬܚܣܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܚܡܫܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܒܠܘܗ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܚܒܝܢ
ܬܠܬܐ ܕܕܚܝܩܝܢ ܠܐܣܩܘܦܐ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܦܩܘܢ ܒܐܣܩܘܦܐ ܬܪ̈ܥܐ ܘܡܦ̈ܩܐ
ܘܡܥܠܢ̈ܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܣ̈ܩܘܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܐ ܐܢܫ ܠܡܥܒܕ ܒܢܝܢܐ:
ܘܠܡܦܠ ܢܦ̈ܩܘܗ ܕܐܣܩܘܦܬܐ ܡܪܘܚܬܐ. ܐܢ ܥܒܪܐ ܡܪܘܦܐ ܬܪܥܐ ܘܟܘ̈ܐ: (f. 225 v.)
ܐܢ ܡܠܐ ܐܡܬܐ ܒܠܚܘܕ ܦܬܝܐ ܐܝܬ ܒܟܘ̈ܐ: ܡܬܬܒܥܐ ܠܗ[2] ܕܢܦܩܐ
ܢܦܩܐ ܥܠ ܟܠܗ ܒܢܝܢܐ: ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܡ̈ܝܢ ܦܬܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܘ̈ܐ ܬܪ̈ܬܐ
ܐܝܢ ܘܦܬܝܢ ܐܝܢ. ܘܐܣܩܘܦܐ ܠܒܘܪܐ ܡܟܐ ܒܠܚܘܕ ܬܪ̈ܬܝܗܘܢ ܕܢܡܠܘܢ:
ܐܪ̈ܒܥ ܐܡ̈ܝܢ ܦܬܝܐ ܠܗ ܠܒܪܐ ܒܢܝܢܐ. ܕܢܦܩܐ ܢܦܩܐ ܠܥܒܪܐ ܘܠܟܘ̈ܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܒܥܒܪܐ ܢܦܩܐ ܟܘ̈ܐ. ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܢܦܩܐ ܒܐܪܥܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܪܐ
ܢܦܩܐ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܟܘ̈ܐ: ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܡ̈ܝܢ ܦܬܝܐ ܠܗ ܕܢܦܩܐ ܥܒܪܐ.

§ 121. ܐܪ̈ܥܬܐ ܕܝܢ ܗܟܢܐ ܡܫܚ ܡܠܟܐ ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܡܢܝܢܐ.
ܡܟܐ ܡܢܝ ܦܠܬ̈ܪܐ. ܢܘܚ ܕܝܢ ܐܬܬܡܫܚ ܒܝܘ̈ܡܝ ܕܕܝܘܩܠܛܝܢܘܣ ܡܠܟܐ ܗܘܐ
ܝܘܓܐ. ܚܡܫ ܝܘ̈ܓܪܐ ܕܟܪܡܝܢ ܗܘܪܐ ܦܠܬ̈ܪܝܢ ܪ̈ܘܡܝܐ: ܐܬܬܣܝܡ ܚܕܐ
ܝܘܓ. ܘܟܪ̈ܡܝܢ ܝܘ̈ܓܪܝܢ ܐܪ̈ܒܥ ܙܘܓܐ ܕܟܪܡܐ ܦܠܬ̈ܪܐ ܐܪ̈ܒܥܝܢ: ܗܟܝܢ
ܐܢܘܢ ܝܘܓ ܚܕ. ܡܬܐܡܝܢ ܘܚܡܫ[3] ܘܟܪ̈ܡܝܢ ܡܢܝ ܦܠܬ̈ܪܐ ܡܕܒܪܢܐ: ܗܟܝܢ
ܐܢܘܢ ܝܘܓ ܚܕ. ܐܪ̈ܒܥܡܐܐ ܘܫܬܝܢ ܡܢܝ ܦܠܬ̈ܪܐ. ܗܟܝܢ (f. 226 r.) ܝܘܓ
ܚܕ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܪܥܐ ܕܛܘܪ̈ܐ ܘܗܡܟܐ ܕܦܠܬ̈ܪܐ: ܐܪ̈ܒܥܝܢ ܝܘ̈ܓܪܐ
ܕܟܪ̈ܡܝܢ ܦܠܬ̈ܪܐ ܡܬܐܡܝܢ. ܗܟܝܢ ܝܘܓ ܚܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܛܘܪܝܐ ܘܗܡܟܐ ܐܘ
ܬܠܬܐ: ܫܬܝܢ ܝܘ̈ܓܪܝܢ ܒܚܕܝܢ ܦܠܬ̈ܪܐ ܡܐܐ[4] ܘܚܡܫܝܢ. ܗܟܝܢ ܝܘܓ
ܚܕ. ܛܘܪ̈ܐ ܕܝܢ ܡܬܬܚܫܒܝܢ ܗܟܢܐ. ܒܗܘ ܐܝܟܢܐ ܕܡܬܚܫܒܢܘܬܐ. ܐܝܟܐ

---

[1] Hds ܘܗܘܝ. [2] Hds ܠܗܘܢ. [3] ܘܚܡܫ fehlt in Hds. Ende der Zeile nach ܡܬܐܡܝܢ. [4] ܘ ܡܐܐ fehlt in Hds, hinzugefügt von Land.

ܐܬܡܫܡܫ ܠܗܘܢ ܫܘܠܦܐ ܡܢ ܡܠܦܢܘܬܐ܆ ܘܪܘ ܠܐܢܫܐ ܐܢܫܝܐ ܫܠܝܚܐ ܠܦܬܓܡܐ
ܡܢ ܐܬܘܬܐ ܐܢܫܝܐ܆ ܘܡܬܚܫܚܢܘܬܐ ܕܠܗܘܢ ܐܬܝܕܥܬ܆ ܕܡܛܠ ܐܬܘܬܐ ܕܪܬܐ ܦܪܫ
ܡܦܪܫܐ ܕܫܠܝܐ ܐܘ ܕܡܬܚܪܐ ܒܦܠܓܘܬܐ. ܗܟܢܐ ܗܘܝܢ ܚܕܐ ܐܘ ܐܪܒܥܐ
ܐܠܐ ܡܬܪܕܦܢܐ ܡܢ ܬܪܬܝܢ ܠܚܕܐ. ܕܡܛܠ ܗܘ ܦܠܓܘܬܐ ܗܘܬ ܫܒܝܪܐ
ܦܠܓܘܬܐ. ܘܐܬܦܪܫܬ ܡܠܟ ܐܪܒܥܐ ܕܟܠܗ ܪܒܥܐ. ܕܢܗܘܐ ܦܠܓܘܬܐ ܟܕ
ܫܒܝܪܬܐ ܕܫܪܝܐ ܚܕ ܘܐܝܬ ܕܩܪܝܐ ܘܐܝܬ ܕܫܠܝܐ. ܘܡܛܠ ܡܬܟܐܒܐ ܕܟܠܗ
ܪܒܥܐ܆ ܫܠܡ ܬܘܪܓܡܐ ܒܝܘܡܐ ܕܝܠܗ ܠܦܠܓܘܬܗܘܢ ܀

§ 122. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܐܘܠܝܐ ܠܦܬܓܡܐ ܐܢܫܝܐ (f. 226 v.) ܕܦܘܩ. ܘܫܡܥ ܠܦܘܫܩܗ
ܐܝܟ ܕܒܪܢܫܐ ܕܫܡܥܗ. ܘܐܬܠ ܗܘ ܕܦܪܫܗ ܐܦܬܓܡܐ ܠܐܘܣܝܗ܆ ܠܐ ܫܠܝܛ
ܠܦܬܓܡܐ ܕܢܫܡܥ ܟܠ ܐܢܫܐ. ܘܫܡܥ ܗܘ ܡܕܡ ܕܫܡܥ ܠܗ. ܠܐ[1] ܐܝܟ
ܡܬܬܠܡ ܘܠܐ ܐܝܟ ܠܐ ܡܬܬܠܡ. ܐܦܢ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܕܒܗ ܒܡܫܡܥܬܐ ܐܬܬܣܝܡܘ
ܐܡܬܠܦܢܘܬܐ ܘܕܝܢܐ. ܘܡܛܠ ܠܐ ܐܬܦܫܩܢܐ ܚܕ ܟܠ ܕܫܡܥ ܠܗܘܢ.
ܕܫܡܥ ܡܢ ܕܫܡܥ .ܘ.ܘ.

§ 123. ܐܝܟ ܕܒܪ ܦܬܓܡܐ ܐܢܫܝܬܐ. ܘܫܡܥܬ ܗܘ ܕܦܬܓܡܐ ܟܕ ܠܫܡܥ ܟܢܫܐ܆
ܗܘܝܬ ܫܠܝܐ ܐܢܫܝܬܐ ܦܬܓܡܗ ܘܡܠܟܗ ܕܕܘܪܫܐ ܕܠܗ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܘܟܢܫܐ
ܘܫܡܥܐ ܗܘܬ ܒܪ ܟܠܗ ܘܐܬܦܫܩܘ ܠܗܘܢ ܡܬܪܓܡܐ ܕܦܬܓܡܗ܆ ܗܘܝܬ ܫܠܝܐ
ܦܬܓܡܐ ܕܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܦܬܓܡ ܗܘܘ ܒܫܡܥܬܗܘܢ. ܡܢ ܬܘܪܓܡܐ ܕܡܢ ܕܫܡܥ
ܫܡܥܘܢ. ܢܬܬ ܐܦ ܐܘܣܝܐ ܕܫܡܥܐ ܦܬܓܡ ܗܘܘ. ܘܐܠܐ ܫܡܥ ܬܘܪܓܡܐ܆
ܐܝܟ ܡܫܡܥ ܡܢ ܦܘܫܩܐ ܐܝܟ ܢܦܫܐ. ܐܘ ܡܢ ܕܫܡܥܐ ܐܢܫܝܐ ܠܫܡܥܝܢ܆
ܫܡܥܐ ܗܘ ܦܬܓܡܐ ܕܡܬܟܐܒܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܟܬܒܐ ܐܝܟ ܐܘ ܐܬܬܚܫܚܬܐ ܘܫܡܥܝܢ
ܠܘܬܟܬܒܗܘܢ (f. 227 r.) ܫܠܝܐ ܐܢܫܝܬܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܬܕܪܫܘ ܠܗܘܢ ܦܬܓܡܐ
ܕܠܗܘܢ ܫܠܝܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܢܫܡܥܘܢ ܫܡܥܐ ܐܢܫܝܬܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܝܬ ܠܗܘܢ
ܠܬܪܬܐ ܐܘ ܠܐܫܡܥܬܐ ܕܐܬܬܫܡܥܘ ܒܦܘܫܩܬܐ ܟܢܫܐ. ܦܠܓܐ ܫܠܝܐ ܐܢܫܝܬܐ
ܘܦܠܓܐ ܬܘܪܓܡܗ ܕܟܠܗ. ܘܫܡܥܐ ܕܡܢ ܒܗ ܒܡܫܡܥܬܐ ܗܘܬ ܐܢܫܝܬܐ܆ ܐܝܟ
ܠܦܬܓܡ ܕܫܡܥܐ ܦܘܫܩܗ ܐܘ ܕܫܡܥܐ ܐܘ ܕܡܫܡܥܐ. ܐܘ ܫܡܥܝܢ ܕܫܡܥܐ. ܐܘ
ܫܡܥܐ ܕܫܡܥܬܐ. ܐܘ ܬܪܝܨܬܐ ܐܢܫܝܬܐ. ܐܝܟ ܘܫܡܥ ܒܫܡܥܐ ܘܡܫܡܥܢܘܬܗܘܢ ܫܠܝܐ
ܐܢܫܝܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܠܫܡܥܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܐ ܫܡܥܝܢ ܦܠܓܐ ܕܠܫܡܥܗܘܢ. ܘܫܡܥܐ
ܕܡܢ ܡܬܬܫܡܥ ܠܐܢܫܬܐ. ܐܝܟ ܒܦܘܫܩܐ ܕܡܫܡܥܢܘܬܐ ܦܬܓܡ .܀.

---

[1] Hds ܐܠܐ.

§ 124. ܐܢ ܢܘܕܐ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܟܬܒܬܐ ܘܐܘܙܦ ܠܗ ܡܘܙܦܬܐ.
ܘܣܗܕܘ ܥܠ ܕܝܠܗ؛ ܘܠܐ ܝܗܒ ܐܝܟ ܙܒܢܐ ܕܐܬܩܝܡܘ؛ ܡܬܕܝܢܝܢ، ܓܒܪܐ ܙܒܢܐ
ܠܡܟܐ ܗܝ ܐܡܪ ܠܗ. ܗܘ ܡܟܝܠ ܗܘܐ ܠܗ ܕܝܠܗ. ܐܠܐ ܙܒܢܘܗܝ، ܫܠܝܛ
ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܙܒܢܐ ܕܢܦܩ ܡܢܝܢܐ ܘܢܬܒܥ ܡܢ ܦܠܢܝܐ.·:·.

5 § 125. ܐܢ ܢܘܕܐ ܓܒܪܐ ܠܚܒܪܗ (f. 227 v.) ܡܢܝܢܐ ܕܙܒܢܐ ܘܟܬܒ ܠܗ
ܫܛܪܐ ܕܗܘ ܦܘܬܘܡܐ ܕܝܢܐ ܫܪܝܪܐ ܢܦܩܘܗܝ؛ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܓܒܪܐ
ܙܒܢܐ ܕܢܦܩ ܙܒܢܐ ܡܢ ܦܘܬܘܡܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩ ܘܢܬܒܥ ܡܢ
ܦܘܬܘܡܐ ܡܬܬܒܥ ܗܘ ܡܢ ܡܢܝܢܐ.·:·.

§ 126. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܒܪܬܗ ܘܗܘܝ ܠܗ ܒܢܝܢܐ ܡܢܗܘܢ ܕܒܢܝܐ ܐܘ
10 ܒܢܬܐ[1] ܐܢܬܬܐ ܘܡܝܬܬ ܒܢܝܢܗ. ܘܒܢܝܢܐ ܕܡܝܬܬܐ ܠܐ ܢܦܠܐ
ܓܒܪܐ ܡܢ ܕܡܝܬ ܒܢܝܢܗ ܕܐܢܬܬܐ: ܢܣܒܐ ܗܝܕܝܢ ܒܢܝܗܘܢ ܒܢܝܢܬܐ
ܡܢ ܕܡܝܬܬܐ ܠܗ ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ: ܘܐܢ ܢܦܠܘܢ ܠܗ ܐܚܪܢܐ: ܘܢܦܩܘܢ،
ܡܢ ܕܡܝܬ ܒܢܝܢܬܐ ܥܕܡܐ ܒܥܕܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬܬܐ ܠܗ ܡܢ ܡܢ
ܕܡܝܬ ܒܢܝܢܬܐ. ܢܣܒܘܢ ܒܥܕܢ ܫܛܪܐ ܠܓܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ: ܕܗܘ ܡܢ
15 ܕܐܬܬܒܥ ܠܗ ܕܗܘ ܦܘܬܘܡܐ ܡܬܒܥܬܐ ܢܣܒܘܢ ܦܠܓܝܢ ܡܢ ܕܝܠܗ ܡܢ
ܕܒܪܬܗ ܘܢܣܒܘܢ. ܫܠܝܛ ܡܢ ܓܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ ܐܚܪܢܐ ܕܐܢܬܬܐ ܐܘ
ܐܚܪܢܐ ܒܬܒܥܐ[2] ܗܝ ܒܬܪ ܕܫܠܡܬ ܘܐܬܬܒܥܬ. ܕܡܬܦܪܢܐ ܐܦܠܐܡܐܘܣ[3].
(f. 228 r.) ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܬܒܥ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܗ: ܘܠܐ
ܢܬܒܥ ܒܗ ܣܗܕ ܫܢܝܢ: ܐܬܬܢܝܚܬ ܠܗ ܐܦܠܐܡܐ ܡܢܗܘܢ؛ ܕܠܐ ܢܬܒܥ ܡܢ
20 ܐܢ ܫܛܪܐ ܠܝܬ ܠܗ.·:·.

§ 127. ܐܢ ܣܡ ܓܒܪܐ ܦܪܢܝܬܐ ܒܢܬܐ ܠܘܬ ܚܒܪܗ. ܘܡܝܬ ܘܗܘܐ
ܡܕܝܢܐ: ܘܐܬܕܢ ܗܝ ܒܢܬܐ: ܗܝ ܡܬܕܝܢܐ ܕܒܥܠܬܐ ܢܦܠܬ ܢܦܪܐ ܒܥܠܢܗ:
ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܗܘ ܓܒܪܐ[4] ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܬܬܡܗܟܬ ܒܐܕܢܗ، ܡܛܠ[5] ܕܢܦܪܐ
ܐܠܠܝܗ. ܗܒܢܐ ܐܦ ܠܒܢܝܐ.. ܫܠܡܘ[6] ܢܡܘܣܐ ܘܩܢܘܢܐ ܕܡܠܟܐ ܕܒܢܐ..

[1] Hds ܘܒܢܬܐ für ܐܘ ܒܢܬܐ. [2] ܒܬܒܥܐ fehlt in Hds. [3] Wahrscheinlich ܐܦܘܡܠܐܘܣ. [4] ܓܒܪܐ fehlt, Loch im Pergament. [5] ܡܛܠ fehlt, Loch im Pergament. [6] Hds ܫܠܡ.



ܫܠܡ ܠܡܫܡܫܬ[ܗ] ܒܫܘܠܡܐ ܗܕܐ ܦܘܪܫ ܡܪ̈[ܢܐ] ܕܒ̈ܬܐ ܡܕ̈ܢܝܐ
ܘܢܡܘ̈ܣܐ ܘܦܘ̈ܩܕܢܐ ܒܠܡ̈ܝܢܐ ܕܝܗܒܝܢ ܠܦܘܠܝܛܝܩܘܣ ܘܠܐܬܪܘܗܝ
ܘ[ܠܠܐܘ̈ܢ] ܫ̈ܠܝܐ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܐܚ̈ܐ ܘܓ̈ܢܣܐ ܠܐܠܗܐ. ܕܡܫܝܚܘܗܝ ܠܡܕܪ̈ܫܬܐ
ܘܠܬܠܡ̈ܝܕܘܗܝ ܟܠ ܐܢܫܐ ܘܟܠ ܒܡܫܝܚܘܬܗ ܘܒܫܘܬܐ ܕܚܒܝ ܢܬܚܘ ܒܗܘܢ
ܡܫܬܡܗܘ ܐܡܝܢ. ܫܘܒܚܐ ܠܬܠܝܬܝܘܬܐ ܐܡܝܢ.

II.

FRAGMENT DERSELBEN VERSION

AUS

DER HANDSCHRIFT DES BRITTISCHEN MUSEUMS

Add. 18,295 Bl. 148ᵃ—148ᵇ.

Bezeichnet mit F.

ܠܘܩܒܠ ܢܡܘܣܐ ܕܩ̈ܘܪܒܢܐ ܐܝܟܢܐ ܘܡܬܚܫܚܢܘܬܐ ܡܬܚܫܚܢܘܬܗ ܡܠܟܐ ܘܐܬܪܘܣܘܬܗ ܘܠܐ ܩ̈ܘܪܒܢܐ
ܕܬܘܕܝܬܐ ܠܢܡܘܣܐ ܩܕܡܝܐ ܘܠܐ ܢܐܚܕ ܕܢܬܢ ܘܟܠܗܘܢ ܡܢ ܒܪܢܫܐ ܗܘ ܡܛܠ ܗܘܐ ܠܟܠܢܫܐ.
ܐܝܠܐ ܓܝܪ ܕܒܫܒܝܐ ܡܩܕܫܐ ܕܐܘܪܫܠܡ ܗܘܐ ܠܗ ܕܐܡܪ ܐܘܠܕ ܠܫܡܫ ܘܫܡܫ ܠܐܠܘܗܝ ܘܡܫܪܝܐ ܕܫܪܪܐ
ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܒܝܬܐ ܠܡܫܝܚܐ. ܢܘܚ ܠܫܡ ܐܘܠܕ ܠܫܡ ܘܡܢ ܫܡ ܬܪܚ ܐܘܠܕ ܠܐܒܪܗܡ ܘܐܒܪܗܡ ܘܐܬܐ
ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܒܝܬܐ ܕܐܒܪܗܡ. ܐܒܪܗܡ ܐܘܠܕ ܠܐܝܣܚܩ ܘܐܝܣܚܩ ܐܘܠܕ ܠܝܥܩܘܒ ܘܝܥܩܘܒ ܘܝܥܩܘܒ
ܠܬܪܥܣܪ ܐܒܗ̈ܬܐ. ܗܠܝܢ ܢܡܘܣܐ ܡܫܝܚܐ ܘܡܠܟܘܬܐ ܐܬܝܗܒ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܪܐ ܟܠ ܕܢܛܪ ܟܠܗ
ܢܡܘ̈ܣܘܗܝ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܡܢ ܗܕܐ ܟܠܗ̈ܐ ܡܫܪܬܐ ܡܛܠ ܕܩ̈ܘܪܒܢܐ ܟܠܗܘܢ ܗܠܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܠܗ
ܢܡܘ̈ܣܘܗܝ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܢܛܪ. ܘܗܘܝܘ ܐܦ ܠܡܛܠ ܠܗ ܟܠܗ̈ܝܢ ܢܛܪ ܠܢܡܘ̈ܣܘܗܝ ܠܡܢ ܕܪ̈ܟܐ. ܘܡܢ
ܟܠܗܘܢ ܠܢܡܘܣܝܗܘܢ ܕܩ̈ܘܪܒܢܐ ܒܡܕ̈ܒܚܐ ܐܬܝܗܒܬ ܡܡܠܟܝܢ. ܗܠܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܪܢܬܐ ܘܠܐ ܒܠܝ
ܡܢ ܩ̈ܘܪܒܢܐ ܠܐ ܐܬܡܠܟܘ. ܘܕܪܐ ܘܐܬܐ ܒܝܬܐ ܠܡܠܟ، ܢܡܘܣ ܡܫܝܚܐ ܕܡܠܟ ܦܬܪܐ ܡܢ
ܒܥܠܕܒܒܐ ܡܫܝܚܐ ܘܗܘܐ ܒܪܢܫܐ ܐܝܟ ܕܒܥܠܘ. ܘܦܪܩ ܡܢ ܛܘܥܝܝ ܠܟܠܗܘܢ ܒ̈ܢܝܢܫܐ ܐܝܟܢ
ܕܒܗ. ܘܢܡܘܣ ܢܡܘܣܐ ܡܫܪܐ ܒܗ ܟܠܗܘܢ ܡܫܪܝܬܐ ܠܟܝܢܗ. ܘܟܕ ܒܝܬܗ ܢܡܘܣ ܡܫܡܫܢܘܬܐ
ܕܡܫܡܫܬܗ ܠܩ̈ܘܪܒܢܐ ܒܬܫܡܫܬܐ ܕܒܝܬܐ ܕܬܘܕܝܬܐ. ܘܢܡܘܣ ܠܟܠܗܘܢ ܡܫܝܚܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܕܫܪܪܐ.
ܘܡܫܡܫ ܠܗܘܢ ܒܝܬ ܒܝܬܗ ܠܡܫܟܢܐ ܕܟܠܗܘܢ ܩ̈ܘܪܒܢܐ ܕܒܝܬܐ ܕܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ ܠܦܪܩܢ
ܠܟܠܢܫܐ. ܒܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ ܗܠܝܢ ܩ̈ܘܪܒܢܐ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܐܬܡܠܟ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܢܫܐ.
ܟܠ ܓܝܪ ܕܡܢ ܟܝܢܐ ܐܘ ܡܢ ܩ̈ܘܪܒܢܐ ܕܒܗ ܕܒܢܡܘܣܐ ܠܐܒܗ̈ܬܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ ܡܫܡܫ
ܟܠܗܐ. ܘܡܫܡܫ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ ܘܐܬܒܝܬܗ ܒܡܫܡܫܢܘܬ ܕܡܠܟܘܬܗ ܗܘܐ ܒܢܡܘܣܘܗܝ ܕܐܠܗܐ.
ܐܝܠܐ ܓܝܪ ܡܫܪܐ ܐܘ ܒܠܗܘܢ ܐܝܬ ܗܘܐ ܠܚܝ ܡܢ ܩ̈ܘܪܒܢܐ ܡܫܝܚ ܡܫܝܚܐ. ܐܠܐ ܡܫܝܚ ܡܫܝܚܐ ܘܢܡܘ̈ܣܘܗܝ
ܗܠܝܢ ܕܡܛܠ ܐܠܗܐ ܠܡܫܪܝܬ ܡܢ ܟܠܗܘܢ ܩ̈ܘܪܒܢܐ ܕܡܠܟܐ ܘܐܬܡܠܟܐ ܕܬܘܕܝܬܐ ܘܕܡܫܪܝܬܐ
ܐܝܠܝܢ ܕܡܢ ܠܟܠܟ ܐܡܪܝܢ ܘܡܢ ܟܠ ܩ̈ܘܪܒܢܝܢ ܘܡܢ ܟܠ ܠܟܠܗܝܢ. ܠܗ ܠܡܫܪܝܬ ܐܬܡܠܟ

ܘܐܦ[1] ܠܟܘܟܒܐ ܗܕܐ ܡܘܗܘܒܬܐ ܕܫܘܡܠܝܐ ܠܐܕܪܘܡܘ. ܟܠܗܘܢ ܕܝܢ ܟܠ ܡܫܬܚܠܦܝܢ ܒܡܐܬܪܗ
ܕܡܢܗ. ܘܐܬܡܗܟ ܒܟܠܗܘܢ ܒܟܘܟܒܐ ܚܕ ܡܫܡܫܐ ܕܡܫܡܫܐ ܒܝܬ ܡܢܟܠܐ ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܚܙܝ ܡܢ
ܡܢܟܠܐ ܠܡܘܟܠܬܐ ܘܚܫܒܢܐ ܡܫܬܚܠܦܢܘܬܐ ܐܝܟ ܡܐ ܕܟܠܗܘܢ.

ܕܪ̈ܓܐ ܡܘܒܠܐ ܕܡܕܢܚܬܐ.

§ 1. ܐܢ ܦܬܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܡ̈ ܦܠܓ ܕܐܬܡܥܒ ܘܡܪܟܐ ܟܡܐ ܕܒܪܐ ܘܠܡܥܠܬܐ ܡܕܢܚ ܡܘܡܬܐ. ܐܢܕܝܢ ܠܕܘܟܐ
ܕܒܠܘܟ ܕܐܬܡܥ ܡܥܘܪܬ ܠܟܬܒܘܗܝ ܐܡܪ ܕܒܠܘܬܗ. ܘܠܟܬܒܬܐ ܗܢܘܢ ܟܠ ܚܕܕܐ ܡܢܗܘܢ ܒܪܬܗ
ܡܢܗ ܕܐܬܐ ܠܟܠܟ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܠܟܠܗ ܘܠܡܬܒ ܕܡܠܘܬܗ. ܡܢ ܗܟܝܠ ܓܝܪ ܠܟܠܗ ܘܠܡܬܒ
ܠܟܠܗܘܢ ܟܬܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܡܫܡܫܐ ܡܬܚܫܒܢ. ܘܟܡܟܠܝܢ ܠܡܥܬ ܡܫܡܫ ܡܕܝܢܬܐ ܠܟܬܒܘܗܝ
ܐܡܪ ܕܪ̈ܓܐ. ܐܝܕܝܢ ܡܬܡܪܐ ܡܥܡܥ ܕ̈ܪܓܐ ܕܠܟܠ ܠܟܬܒܘܗܝ ܚܫܒܬ ܗܘ. ܐܝܕܝܢ ܟܡܐ ܟܘ ܟܬܒܐ ܕܒܪܐ.
ܟܬܒܐ ܐܘ ܒܢܬܐ ܡܪܬܝ ܟܘ ܠܓܒܪܐ. ܐܝܕܝܢ ܟܡܐ ܟܘ ܟܬܒܐ ܡܫܡܫ ܗܘ ܕܠܘܬ ܠܟܠܟ ܕ̈ܪܓܐ. ܐܝܕܝܢ
ܡܢ ܡܫܡܫܐ ܠܡܥܬ ܒܪ ܒܪܐ ܟܡܐ ܟܘ ܘܡ̈ ܠܚܠܘܒ ܕܐܬܡܥ. ܦܬܐ ܟܘ ܐܢ ܦܢܝܬ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ.
ܐܝܕܝܢ ܡ̈ ܡܢܗ ܐܒܘܗܝ. ܦܬܚܝܢ ܟܘ ܐܫܟܘܬܗ ܘܐܦ ܐܫܟܘܬܗ ܡܘܡܬܐ. ܘܐܢ ܡܢܝܢܐ ܐܦ ܐܡܪܗ. ܐܦ
ܗܘ ܡܬܡܫܡܫܐ ܐܡܪ ܚܕ ܡܢ ܒܬܪܗ ܡܘܡܬܐ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܒܪܗ. ܐܝܕܝܢ[2] ܠܡܥܬ ܡܬܡܫܟܐ ܘܡ̈ ܠܚܠܘܒ
ܕܐܬܡܥ ܘܡ̈ ܐܡܬ ܟܘ ܡ̈ ܐܒܐ ܘܡ̈ ܐܒܐ ܘܡ̈ ܒܬܪܐ ܘܐܡܬ ܟܘ ܪ̈ܓܐ. ܡܪܬܝ ܒܬܪ ܪ̈ܓܐ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܟܘ
ܡܪܟܬܐ ܕܐܒܐ ܘܪ̈ܓܐ. ܡܬܡܪܐ[3] ܡܪܟܬܐ ܕܒܬܪ ܚܕܐ ܐܘ ܕܒܬܪ ܐܫܬܐ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܟܘ ܐܦ ܗܕܐ
ܡܪܟܬܐ. ܡܬܡܪܐ ܡܪܟܬܐ ܕܟܬܒܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܒܬܪܗܘܢ ܕܒܪܐ. ܗܟܝܠ ܦܠܓܐ ܠܡܥܬܐ. ܗܟܢܐ
ܗܘܐ ܡܥܠܬܐ ܕܡܕܢܚܬܐ ܕܪ ܕܪܝܢ. ܒܕܪ̈ܓܐ ܓܝܪ ܡܘܒܠܐ ܒܟܠܗܘܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܕܠܐܬܪ ܠܡܥܬܐ ܟܘ ܕܒܪܐ.
ܡܢ ܕܪ̈ܓܐ ܕܠܐܬܪ ܐܘ ܕܠܟܠܬܐ ܐܘ ܕܡܪܟܐ ܕܡܬܚܫܒܢܐ ܡܬܐܡܪܝܢ ܠܟܘܢ ܠܡܐ ܘܟܬܒܘܗܝ ܕܡ̈ ܠܐܬܪ ܟܘ
ܐܫܬܘܢ ܐܘ ܟܘ ܟܬܒ ܐܫܬܘܢ. ܐܡܬ ܠܟܘܢ ܓܝܪ ܡܕܢܚܬܐ ܠܟܬܒܐ ܕܠܐܬܪ ܟܘ ܐܫܬܘܢ[4] ܐܢ ܠܡܥܬܘ
ܕܡ̈ ܕܐܬܡܫܟܢ ܡ̈ܫܡܫܝܢ ܘܡ̈ܫܬܘܢ ܘܡ̈ܫܟܠܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܪ̈ܓܐ ܡܘܒܠܐ. ܠܡܥܬܐ ܓܝܪ
ܐܬܪܐ ܕܒܗ ܡܬܚܙܝܢ. ܘܐܡܬܝ ܕܡܪܢ ܡܬܪܟܢ ܠܡܕܢܚܬܐ. ܕܡܬܡܪܐ ܙܘܕܐܡܬ ܐܝܓܠܝܘܢ
ܕܡܬܐܬܪܝܢ ܓܠܝܐ ܡܪܟܐ. ܐܢ ܓܝܪ ܕܝܢ ܓܠܝܐ ܡܪܟܐ ܡܬܡܪܟ ܓܠܝܐ ܕܟܬܐ ܕܐܬܗܘܢ ܒܡܥܬ
ܐܬܪܐ. ܕܡܬܡܪܐ ܙܘܕܐܡܬ ܡܥܠܝܓܠܝܘܢ ܕܡܬܐܬܪܝܢ ܓܠܝܐ ܕܟܬܪ ܓܠܝܐ ܡܪܟܐ.

§ 2. ܐܝܕܝܢ ܡܡܟ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܗܘ ܡܢܗ. ܡ̈ ܡܚܫܒ ܟܘ ܕܒܠܘܬ ܕܐܬܡܥ ܡܢ ܐܒܘܗܝ
ܡܡܟ. ܐܦ ܐܡܬ ܟܘ ܟܬܒܐ ܠܘܬ ܡܘܟܒܐ ܐܠܘܗܝ ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܡܢܟ ܕܡܠܝܢ ܟܬܒܐ ܒܟܠ
ܡܘܪܝܢ ܒܡܘܟܒ ܫܢܝ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܕܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ ܡܬܡܟܝܢ ܗܘ ܡ̈ ܐܒܘܗܝ.

كمل. ܡܠܟܐ ܡܢ ܐܡܪ ܒܥܝܢ ܠܠܟܘܢ.

---

[1] Hds ܐܦ. [2] Hds ܐܝܕܝܢ ܓܒܪܐ mit drei Punkten als Tilgungszeichen über ܓܒܪܐ.
[3] Hds ܘܡܬܡܪܐ. [4] Hds. ܟܘ ܐܫܬܘܢ ܘܟܘ ܐܫܬܘܗܝ mit drei Punkten als Tilgungszeichen
über ܐܫܬܘܗܝ.

III.

DIE SYRISCHE VERSION

AUS

DER HANDSCHRIFT DER BIBLIOTHÈQUE NATIONALE IN PARIS

Syr. 112 Bl. 263ᵃ—276ᵇ.

Bezeichnet mit P.

Bl. 263ᵃ.

ܒܐܠܗܐ ܕܡܫܬܟܚܢܘܬܐ ܕܡܠܟܐ ܐܟܝܢܐ ܡܪܚܡܢܐ ܢܒܥ ܟܬܒܢܘܬܐ

ܕܡܪܝ ܡܫܡܫ ܠܒܝܬܐ ܢܒܐ ܡܢܝ ܡܫܬܠܡܢܘܬܐ

ܡܟܠܝܐ ܝܘܣܦ ܘܐܣܢܬ. ܘܐܬܢܣܒܘ ܐܢܐ ܘܐܡܗ ܕܡܟܬܒܐ:

ܠܡܫܐ ܥܙܪܐ ܘܕܪܬܐ ܠܬܪܝܢܐ ܡܢ ܒܪܫܝܬ ܢܚܬ ܐܠܗܐ

ܘܢܘܚ ܠܚܒܝܒܘܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܓܝܪ ܕܟܬܒܐ ܩܕܝܫܐ ܕܐܘܪܝܬܐ.

ܢܦܩ ܠܗ ܐܕܡ ܡܢ ܦܪܕܝܣܐ. ܕܐܝܟ ܐܘܠܕ ܠܫܝܬ. ܘܫܝܬ

ܐܘܠܕ ܠܐܢܘܫ. ܘܦܪܫ ܕܫܪܪܐ ܕܐܒܗܬܐ ܕܩܕܡܝܐ. ܡܢܗ

ܠܚܘܒܐ ܘܡܫܠܡܢܘ ܕܠܗܘܢ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܢ ܛܘܦܢܐ ܢܚܬ

ܠܗ ܕܢܘܚ ܐܘܠܕ ܠܫܡ ܘܫܡ ܐܘܠܕ ܠܐܒܪܗܡ. ܘܫܡܥ

ܗܘ ܒܟܠܗ ܕܪܐ ܕܐܒܗܬܐ. ܒܪܡܐ ܠܐܒܪܗܡ. ܘܡܢ

ܐܒܪܗܡ ܕܡܢ ܐܬܝܠܕ ܐܝܣܚܩ. ܘܐܝܣܚܩ ܐܘܠܕ ܠܝܥܩܘܒ

ܘܝܥܩܘܒ ܐܘܠܕ ܠܬܪܥܣܪ ܫܒܛܐ. ܗܢܘܢ ܗܘܐ ܠܢܛܘܪܐ

ܡܫܝܚܐ ܘܡܫܒܚܐ. ܐܬܝܠܕ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܪܐ ܕܟܠ. ܕܢܛܪ

ܟܠܗ ܕܦܘܩܕܢܘܗܝ ܠܒܢܘܗܝ ܘܡܢ ܗܢܐ ܦܠܚܗ ܒܩܘܫܬܐ

ܟܠܗܘܢ ܗܢܐ ܝܘܣܦ. ܕܟܠܗ ܦܘܩܕܢܘܗܝ ܠܟܠܗܘܢ ܢܛܪ

ܐܠܗܐ. ܘܐܦ ܠܗ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܢܛܪ ܦܘܩܕܢܘܗܝ ܠܟܠܗܘܢ ܕܐܠܗܐ.

ܘܡܢ ܡܠܘܗܝ ܠܢܡܘܣܐ ܕܟܬܝܒܐ. ܡܩܪ̈ܒܬܐ ܐܣܛܪܛܝܘܬܐ ܦܩܘܠܝܘܢ.
ܒܥܠܬ ܢܡܘܣܐ ܕܝܪܬܘܬܐ. ܘܠܐ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗܝ ܡܦܣܩܝܢ ܐܘ
ܐܡܠܟܝܢ. ܘܕܝܢ ܘܐܦ ܠܐ ܒܢܝܐ ܠܥܡܡܐ ܕܐܬܝܗܒ ܗܘ ܐ
ܣܪܛܝܐ. ܘܗܟܢ ܢܡܘܣܐ ܡܦܪܫ ܠܗ ܡܠܘܗܝ ܠܟܠܐ.
ܠܚܝܠܗ ܡܦܩܕܐ ܦܩܕܐ ܦܩܕܗ ܙܒܢܐ. ܘܡܢ ܚܝܠܗ ܗܟܢ
ܡܘܗܒܬܐ ܠܟܠܐ ܠܟܬܒܐ ܡܫܠܡܢܐ ܕܟܬܒܐ ܕܝܘܡܢܐ. ܘܗܟܢ
ܠܗܘܢ ܦܩܕ ܕܗܡܠܟܘܬܐ ܘܕܡܪܐ. ܘܡܢ ܠܗܘܢ ܡܦܩܕܢܘܬܗ
ܡܦܩܕܐ. ܠܟܠܗܘܢ ܟܡܝܐ ܕܡܠܟܐ ܕܢܡܘܣܐ ܕܡܦܩܕܐ
ܢܬܒܥܘܢ ܠܟܠܗܘܢ. ܒܢܡܘܣܐ ܗܘ ܕܡܦܩܕ ܡܢ ܚܝܠܗ
ܕܟܠܐ. ܕܐܬܝܗ ܦܩܘܕܬܐ ܕܟܠܐ. ܡܠܘܗܝ ܓܝܪ ܟܠܗ
ܐܠܐ ܕܢܐܒ ܕܒܠܒܘܫܐ ܠܐܢܫܘܢ. ܡܢ ܢܡܘܣܐ
ܕܡܠܟܐ ܦܩܕܗ ܘܦܩܕܗ ܢܡܘܣܐ ܒܡܠܟܘܬܗ. ܡܢ

Bl. 263ʳ.

ܡܬܢܦܩܝܢ ܗܘܘ ܒܐܣܛܪܛܝܐ ܕܡܬܢܦܩ ܗܘܐ ܒܠܒܘܫܐ ܕܟܠܐ.
ܐܦܠܐ ܓܝܪ ܦܩܪܐ ܐܘ ܡܠܟܐ ܕܢܡܘܣܐ ܐܝܬ ܗܘܐ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ
ܡܦܩܕ ܡܢܗܐ. ܦܩܕ ܗܘܐ ܓܝܪ ܡܢܗܐ ܘܠܒܘܫܐ ܕܗܟܢ
ܠܗ ܟܠܐ ܡܢ ܡܠܘܗܝ ܢܡܘܣܐ ܕܦܩܕܐ ܘܕܟܠܝܐ
ܘܕܪܘܡܝܐ ܘܡܦܣܩܬܐ.[1] ܘܡܢ ܗܕܐ ܒܟܬܒܐ ܕܗܘܬ ܠܗ ܐܣܛܪܛܝܐ.
ܐܬܝܗܒܬ ܐܦ ܠܒ̈ܢܝܐ ܡܘܗܒܬܐ ܗܕܐ ܕܒܠܒܘܫܐ ܠܐܢܫܘܢ.
ܒܠܒܗ ܕܝܢ ܡܠܟ ܢܡܘܣܐ ܒܡܬܝܗܒܘܬܗ ܕܦܩܕܐ. ܘܡܢ ܢܡܘܣܐ
ܕܦܩܕܐ ܐܬܝܗܒ ܒܡܠܟܘܬܗ ܒܢܝܐ. ܒܡܢ ܦ̈ܠܚܐ ܡܫܠܡܢܐ.
ܗܠܝܢ ܕܡܦܩܕܝܢ ܗܘܐ ܦܠܚܐ ܓܒܪܐ ܘܦܩܕܐ ܘܐܚܪܐ ܒܐܣܛܪܛܝܘܬܐ

L 1. ܐ ܦܩܕܬܗ ܡܠܟܘܬܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܐܝ ܦܩܕ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܦܠܚ ܕܐܬܝܗܒ
ܘܡܪܕܐ ܒܟܠܗ ܕܓܒܪܐ ܘܠܥܠܬܐ: ܗܘܝܬ ܢܦܫܝܢ ܕܦܫܩܘܗ
ܡܢ ܢܦܫܝܢ ܕܓܒܪܐ ܡܠܘܬܐ ܠܬܪܝܢ. ܠܥܠܬܐ ܕܝܢ ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬ ܡܢܬܐ.
ܐܝܟܢ ܠܚܘܕ ܘܠܟܠܘܢ ܕܐܬܝܗܒ ܠܟܠܗܘܢ. ܦܩܘܕ ܠܗܘܢ ܐܝܟ
ܕܟܬܒܗ. ܘܠܟܠܬܗ ܢܦܩ ܠܚܠܩܐ ܡܢܗܘܢ ܦܩܕܬܗ ܘܡܠܟ
ܡܢ ܕܝܢܐ. ܘܐܝ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܕܓܒܪܐ: ܒܢܬܐ ܦܩܕܝ ܠܗ ܠܗܦܟܐ.
ܘܐܝ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܬܐ. ܦܠܚܝܢ ܗܘ ܕܢܗܘܐ ܠܦܠܢ ܕܝܢܐ. ܐܝܟܢ
ܢܗܘܐ ܡܢ ܡܠܟܐ. ܘܒܢܬܐ ܘܒܢܝܐ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܕܐܬܝܗܒ ܠܐ
ܡܠܟ. ܦܩܕ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܐܝ ܚܝ. ܘܐܝ ܠܐ ܚܝ ܐܒܘܗܝ. ܦܩܕܝܢ ܠܗ

[1] Am Rande zu dieser Zeile ܡܢ ܐܣܝܪܐ ܕܡܠܟܐ ܘܕܐܬܝܗܒܬܐ.

ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܐܚܘ̈ܬܗ ܡܫܬܘܬܦܝܢ. ܘܐܢ ܐܒܘܗ ܚܝܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ
ܕܒܪܗ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܡܫܬܘܬܦ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܠܐ ܐܒܐ ܘܠܐ ܐܚܐ.
ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܠܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܟܕ ܢܦܩ ܡܢ ܥܠܡܐ ܘܕܝܬܝܩܐ ܠܐ ܟܬܒ.
ܘܐܝܬ ܠܗ ܕܕܐ ܗ̄ ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܠܝܢ ܝܪܬܝܢ ܕܝܪܬܘܬܗ. ܘܐܢ
ܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܕܕ̈ܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܕܕܘܗܝ ܝܪܬܝܢ. ܘܐܢ ܢܦܩܘܢ ܠܗ ܡܢ ܫܪܒܐ
ܡܬܩܪܒܐ ܕܐܚܐ ܘܕܕܐ: ܦܠܓܐ[1] ܢܣܒܘܢ ܕܗܘ ܕܩܪܝܒ
ܡܬܩܪܒܐ ܕܒܢܝ̈ ܐܚܘ̈ܬܐ[2]. ܘܐܢ ܢܦܩܘܢ ܡܬܩܪܒܐ ܕܒܢܝ̈ ܐܚܘ̈ܬܐ. ܦܠܓܐ
ܢܣܒܘܢ ܕܗܘ ܕܩܪܝܒ ܡܬܩܪܒܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܘܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܕ̈ܐ.
ܘܐܢ ܠܝܬ ܕܕܐ ܦܠܓܝ ܠܢܫ̈ܐ: ܘܩܕܡܝܐ ܗܢܐ ܡܬܟܠܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܠܟܪ̈ܐ[3]
ܕܐܢܫ. ܕܐܢ ܢܫܟܚ ܓܒܪܐ ܕܢܬܠܘܢ ܕܝܬܝܩܐ ܟܕ ܚܝ ܐܒܘܗܝ. — ܒ L 2.
ܐܠܐ ܚܝ ܗܘ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܟܕ ܡܝܬ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܕܢܬܠܘܢ
ܕܝܬܝܩܐ ܟܕ ܐܒܘܗܝ ܚܝ. ܐܦܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܕܡܫܠܛܢܘܬܐ — Bl. 264r.
ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ ܥܠܝܗܘܢ. ܘܡܛܠ ܕܦܠܚܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܒܐܝܠܝܢ ܒܫܘܪܐ
ܕܗܢܘ ܕܢܥܒܕܘܢ ܒܢܟ̈ܣܐ ܣܓ̈ܝܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ.
ܡܬܩܒܠܝܢ ܗܘ ܠܐܒܘܗܘܢ. ܕܐܢ ܦܩܕܐ ܕܢܬܒܥܘܢ ܕܢܬܬܥܝܩܘܢ — ܓ L 5.
ܐܝܟ ܕܠܦܝܢ ܒܥ̈ܠܡܐ ܘܕܒܟܠ ܙܒܢܐ ܦܩܕܝܢ ܕܢܬܒܥܘܢ ܠܡܠܟܐ
ܒܦܟܐ ܕܗܘܐ ܥܠ ܬܫܡܫܬܐ ܡܠܟ̈ܐ. ܡܛܠ ܐܝܕܐ ܐܠܦܢܘܗ
ܕܐܣܛܪܛܝܐ ܗܢܘ ܕܝܢ ܦܣܩܪܐ ܘܡܛܪܬܐ ܕܒܝܬܐ. ܘܠܐ
ܐܦ ܕܢܬܒܥܘܢ ܒܡܠܟܝܢ ܡܢ̈ܝܐ ܕܡܬܒܥܝܢ܀ ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܫܟܚܬ
ܒܢ̈ܝܐ ܠܥܠܡ ܡܢ ܬܫܡܫܬܐ ܡܩܒܠܝܢ. ܡܫܟܚ ܠܗ ܕܢܬܒܥܘܢ
ܕܡܬܒܥܝܢ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܬܥܒܕܢܘܬ. ܒܝܬܐ
ܕܗܘܬ ܒܢܝ ܒܪ̈ܝܢ ܘܩܕ̈ܡ ܡܠܟܝܢ܀ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܗܢܐ
ܘܠܥܠܡ. ܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܫܠܝܛܐ ܕܢܬܒܥܘܢ ܕܡܬܒܥܝܢ
ܐܝܟ ܙܒܢܐ. ܕܠܐ ܡܕܝܢܬܐ ܕܡܬܥܒܕܢܘܬ܀ ܗܢܐ ܐܦ ܠܡܠܟܐ
ܒܝܬܐ ܠܐܣܛܪܛܝܐ ܡܠܟܝܢ. ܡܛܠ ܫܠܝܛܘܬܐ ܐܢܫܘܗܝ ܕܐܣܛܪܛܝܐ.
ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܬܠܘܢ ܕܡܬܒܥ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܗܢܐ ܘܒܝܬܐ
ܠܒܪ̈ܝܢ ܘܩܕ̈ܡ ܡܠܟܝܢ. ܡܫܟܚ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܕܡܬܒܥ ܒܗ
ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܐܝܟ ܡܬܥܒܕܢܘܬ܀ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܗܢܐ ܘܠܥܠܡ܀
ܓܒܪܐ ܗܘ ܡܬܒܥ ܡܬܥܒܕܢܐ ܘܡܫܟܚ ܕܢܬܠܘܢ ܕܡܬܒܥ
ܐܝܟ ܕܒܪܐ܀ ܐܠܗܐ ܕܝܢ ܕܦܩܕ ܦܠܠܘܗ. ܐܒܘܗ ܠܒܪܗ ܐܠܐ — L 6.

[1] Hds ܦܠܓܝ. [2] Hds ܐܚܘ̈ܬܐ ܐܘ ܡܬܩܪܒܐ ܕܒܢܝ̈ ܐܚܘ̈ܬܐ. [3] Hds ܠܟܪ̈ܐ.

ܠܒܢܝ̈ܗ̇ .ܐܦ ܠܐ ܚܕ ܐܒܘܗܝ ܕܦܠܛܠܗ̇. ܒܪܡ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܠܐ
ܢܗܘܐ ܡܢ ܕܢܩܘܡܘܢ ܡܢܗ. ܘܐܦ ܚܕ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗ̈ܝ ܡܛܠܗ

L 7. ܠܐܦܛܪܘܦܘܗܝ ܘܠܗ ܠܩܘܪܛܘܪܘܗܝ. ܢܡܘܣܐ ܦܩܕ ܐܦ ܢܡܘܣܐ
ܓܒܪܐ ܘܢܫܒܘܩ ܒܢܝ̈ܐ ܕܒܪܐ ܘܢܫܟܒ ܕܐܛܡܣ. ܢܫܠܘܛ ܒܗ̇
ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܥܠ ܒܢܘ̈ܗܝ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ. ܘܡܦܪܢܣܝܢ ܠܗܘܢ
ܒܡܠܐܟܐ ܡܢ ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܓܒ̈ܪܐ. ܐܠܘ ܠܐ ܢܫܟܒ ܕܐܛܡܣ ܓܒܪܐ.
ܘܢܫܒܘܩ ܘܢܫܟܘܒ ܒܢܝ̈ܐ. ܘܐܝܬ ܒܗܘܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܐܠܐ
ܕܗܘܘ ܒܢܝ̈ ܒܪܬܗ ܘܒܢܝ̈ ܒܢܝ̈ܐ. ܠܐܦܛܪܘܦܘܗܝ ܢܥܒܕܘܢ
ܡܢ ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܓܒ̈ܪܐ܀ ܐܠܘ ܢܫܡܥ ܓܒܪܐ ܡܢ ܠܐ ܢܫܟܘܒ[1] ܕܐܛܡܣ.
ܘܢܫܒܘܩ ܒܢܝ̈ܐ ܕܐܛܡܣ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ. ܠܚܕܐ ܡܢ ܐܚܘ̈ܗܝ ܦܩܕ
ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܥܠ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܕܢܦܪܢܣ
ܠܒܢܝ̈ ܐܚܘܗܝ. ܡܢ ܥܠ ܐܝܟ ܡܬܠܟܢܐ ܦܠܛܝܢ ܒܠܚܘܕ ܕܐܝܬ
ܒܫܢܝ̈ܐ. ܘܡܦܪܢܣ ܒܡܫܚܬܐ܀ ܐܠܘ ܒܪܬ ܠܗ ܐܚܐ ܘܐܝܬ
ܠܗ ܒܪ ܐܚܐ ܡܬܟܠܡܢܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܐܦ ܐܠܗܘܢ ܒܪ ܫܢܝ̈ܐ ܗܘ
ܡܛܝܢ ܢܗܘܐ ܒܗ ܒܡܫܡܠܝܬܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܠܒܢܝ̈ ܕܝܠܗ܀

Bl. 264v.

L 8. ܐܠܘ ܢܫܡܥ ܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܒܢܝ̈ܐ ܕܠܚܝܢ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܚܬܐ. ܘܠܐ
ܢܫܒܘܩ ܕܐܛܡܣ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܘܪܫܐ ܐܒܗܘܢ ܕܐܡܗܬܐ
ܕܐܦܛܪܘܦܐ ܐܝܬ. ܘܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܐܡܝܢ
ܡܢܗܐ ܡܦܩܘܢ ܕܒܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܗܘܬ ܒܪܬܐ ܕܦܪܢܣܬܐ
ܡܬܬܐ ܒܡܠܟܐ ܕܐܬܬܘܦܩܬܗ܀ ܐܠܘ ܠܐ ܪܫܐ ܐܚܬܐ ܕܢܫܒܘܩ
ܐܚܬܐ ܕܒܢܝ̈ܗ̇ ܡܠܟܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܠܐܦܛܪܘܦܝܐ ܕܡܫܬܐ
ܕܐܡܗܘܢ ܬܗܘܐ. ܕܬܗܘܐ ܠܥܒܕܐ ܒܡܠܟܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ
ܩܘܪܛܘܪ. ܡܢ ܢܫܒܘܩ ܠܗ ܓܒܪܐ ܡܬܠܐ ܒܡܫܡܠܝܢ ܚܝܠܐ ܕܒܢܝ̈ܐ܀

L 8. ܠܢܡܘܣܐ ܦܩܕ ܕܠܡܠܟܐ ܕܗܘܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܥܠ
ܡܠܟܐ. ܓܒܪܐ ܢܗܘܐ ܢܫܟܒ. ܕܐܢܬ ܒܟܠ ܡܬܪܥܝܢ ܠܥܒܕܝ̈ܗܘܢ
ܘܡܫܡܠܝܢܘܢ ܕܡܠܟܐ. ܘܦܫܡܠܡܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܕܗܘܘ ܐܝܬܝܗ܀
ܐܠܝܢ ܕܝܢ ܕܒܡܬܠܡܫܢ ܡܬܦܠܛܝܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪܐ.
ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܢܠܒܘܢ ܓܒܪܐ. ܡܛܠ ܕܡܬܪܥܝܢ ܕܡܠܟܐ ܢܦܫܗ

L 9. ܘܐܦܝܣܐ ܐܠܘ ܡܬܪܥܝܢ ܡܛܠ ܒܢܝ̈ܐ ܡܬܪܓܠܐ ܘܠܐ
ܡܬܬܦܝܣܢܐ ܐܦ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܘܗܘܘ ܓܒܪܐ ܘܠܐ

[1] Ursprünglich ܢܡܘܬ, ersetzt durch ܢܫܟܘܒ.

ܡܬܚܫܒܝܢ ܠܗ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܡܫܬܡܠܝܢ ܠܡܫܡܠܝܘܬܗ. ܘܐܦ
ܡܬܒܪܟܘ ܡܬܒܪܟܝܢ ܠܗ. ܘܡܛܠ ܕܒܪܐ ܐܝܟ ܡܢ ܝܠܕܘܬܗ. ܡܫܡܠܝ
ܠܗ. ܒܪܘܚ ܕܝܢ ܠܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܠܟܠ
ܠܗܘܢ ܚܕܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܡܠܟܘܬܐ. ܘܡܠܘܟ ܕܡܫܝܚܐ ܠܟܠܗܘܢ
ܒܟܠܗܘܢ. ܘܢܦܩ ܐܝܟ ܡܢ ܣܛܪܐ. ܟܕ ܐܠܐ ܡܫܡܠܝܢ ܒܟܠܐ ܡܬܒܪܟܢܐ
ܕܡܢ ܒܬܪ ܦܓܪܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܠܐܬܪ ܚܕ ܐܚܝܗܘܢ. ܐܝ ܕܟܪܐ ܐܝܟ
ܘܐܝ ܢܩܒܬܐ܀ ܘܐܝ ܢܦܫܐ ܐܝܟ ܗܕܐ ܠܟܠܢ ܕܡܫܝܚ. ܘܡܫܬܠܡ

Bl. 267r.

ܝܠܕܘܬܗ ܠܡܟܪܝܗ. ܐܬܝܐ ܒܟܠ ܐܬܪ̈ܐ ܕܢܛܠܝܢ ܡܢ ܟܠܗ܆ ܢܟܢܝ
ܠܗ ܝܠܕܘܬܐ. ܕܠܐ ܢܫܬܟܚܘܢ ܒܟܠܗ ܡܬܒܪܟܢܐ ܠܡܫܝܚܐ ܒܟܠܗܘܢ
ܘܕܒܚܬܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܐܬܡܠܝܘܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܗܕܐ ܐܘ ܐܚܪܢܐ:
ܐܘ ܒܐܬܪܘܬܐ ܐܚܪܢܝܢ ܕܠܡܫܝܚ ܕܟܠܝܢ. ܐܠܐ ܡܫܡܠܝ ܐܝܟ ܕܢܘܪ
ܐܝܟ ܡܘܠܕܐ ܕܟܠܢ. ܐܝܟ ܐܬܠܝܗܘܢ ܐܠܐ ܡܬܒܪܟܢܐ. ܕܠܐ ܡܬܠܟܝܢܐ
ܠܗ ܕܡܫܝܚ ܡܢ ܒܟܠܐ ܡܬܒܪܟܢܐ. ܘܡܢ ܡܬܒܪܟܐ ܐܝܟ ܕܡܬܡܢ.

ܗ L 12. ܘܡܢ ܐܝܟ ܕܟܠܗܘܢ[1] ܕܐܝ ܡܫܡܠܝ ܐܠܐ ܕܢܫܬܡܠܐ ܝܠܕܘܬܐ
ܐܝܟܐ ܕܒܡܫܝܚ ܐܬܡܠܝܬ ܠܗ ܡܢ ܡܪܝܡ ܐܝܟܢ ܐܬܦܪܫ ܠܗ
ܠܝܠܕܘܬܐ ܘܐܒܪ ܒܗ ܡܪܝܡ. ܐܠܐ ܡܫܡܠܝ ܕܡܬܐܠܦ ܡܢܗ.
ܐܝܟܢ ܟܕ ܐܠܐ ܠܐܬܦܪܫ ܠܗ ܒܪܐ ܕܠܒܟܪܐ ܐܚܪܢܐ ܠܡܫܡܠܝܘܬܗ ܐܘ
ܠܫܠܡܘܬܗ[2] ܠܝܠܕܘܬܐ ܡܫܡܠܝ ܗܘ ܠܗ ܕܐܝ ܡܫܡܠܝ ܠܡܬܒܪܟܢܐ

ܘ L 19. ܕܬܠܬܐ ܕܢܦܩܝ ܡܢ ܡܠܝܠܘܬ ܒܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܢܦܫܗ ܐܠܐ ܡܫܡܠܝ
ܠܗ ܕܢܦܩܝ ܐܠܐ ܐܝ ܐܝܬ ܒܐܬܪܗܘܢ ܫܡܥܐ ܕܢܦܫ ܐܠܦܗܘܢ.
ܐܘ ܡܠܐܟܐ ܕܡܬܐܡܪܐ ܠܡܫܡܠܝܐ ܫܠܡܘܬܗܘܢ. ܠܐܬܦܪܫ
ܡܬܒܪܟܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܐܦܢ ܠܝܠܕܐ ܐܘ ܠܡܫܡܠܝܘ ܕܡܠܟܘܢ.
ܘܫܡܫܘܡܝܢ ܕܕܝܢܐ ܢܦܩܝ ܡܠܐܟܐ. ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܠܟܠܗ
ܫܡܥܐ ܐܘ ܡܠܐܟܐ ܕܒܪܟܬܐ ܕܐܝ ܡܫܡܠܝ ܐܠܐ ܕܡܢ ܒܬܪ

ܙ L 22. ܕܢܦܩ ܒܟܠܗ ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܐܠܐ ܘܒܠܚܘܕ ܠܟܠܗܘܢ
ܕܢܦܫܗܘܢ ܒܫܡܫܘܢ ܐܝܟܢ ܒܪܗ ܐܬܠܝܗܘܢ ܐܘ ܒܢܝܢܐ. ܐܘ
ܒܟܠܗܘܢ ܕܡܠܟܝܢ. ܒܫܡܫܘܢ ܡܫܡܠܝ ܠܗ ܕܢܦܫܗܘܢ ܢܦܩ
ܡܠܟܘܢ ܐܝ ܡܛܠ ܗܘ ܡܕܡ ܕܒܠܚܘܕ ܠܟܠܗܘܢ ܒܪܘܚܐ. ܐܝܟܢ ܠܡܫܝܚܐ
ܗܘ. ܐܠܐ ܡܫܡܠܝ ܐܢܐ ܕܢܦܫܗܘܢ ܢܦܩ ܡܠܟܘ. ܗܘ ܡܕܡ

ܚ L 24. ܕܚܕܐ ܐܝܟ ܒܠܚܘܕ ܘܡܫܡܠܝ ܠܗ. ܕܐܝ ܢܦܩܘܢ ܐܝܟ ܗܕܐ ܕܗܕܐ

[1] Hds ܕܒܠܬܘܗܝ. [2] Hds ܠܫܠܡܗ.

ܐܠܐ܆ ܐܘ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܘܒܚܬܐ ܠܒܢܝ ܐܢܫܐ. ܘܠܡܐ ܠܐ ܢܦܩܘܢ
ܥܡ ܕܘܝܐ. ܐܘ ܥܡ ܡܠܟܘܬܐ ܕܡܬܛܝܒܐ ܠܗ. ܗܘ ܗܘ ܗܟܢ
ܡܢ ܕܐܢܬܘܢ ܠܐ ܚܙܝܢ. ܐܝܟ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ ܠܘܬܗܘܢ ܐܢܫܐ
ܕܘܝܐ. ܘܠܡܐ ܠܐ ܠܥܒܕ ܠܒܪܗ. ܥܡܐ ܕܥܡܗ ܗܘ
L 27. ܟܙ — Bl. 265v. ܒܪܗ ܚܙܝܢ ܗܘ. ܠܥܠܡܐ ܕܝܢ. ܠܐ ܕܝܢ ܚܙܝܢ. ܕܐܦ ܠܡܥܡܐ
ܦܢܝ ܕܗܘܝܬܐ ܕܡܫܡܠܝܐ ܕܡܛܠ ܐܢܫܐ ܢܘܪܐ ܠܥܠܡܐ ܠܡܥܡܐ
ܦܢܝ ܕܢܘܪܐ ܕܝܘܡܐ ܠܥܠܡ ܐܘܟܡܐ ܕܡܠܬܗ.
ܕܒܥܘܬܝ ܠܟܠܗ ܐܘܟܡܐ ܠܡܪܬܐ. ܕܐܬܐܡܪ ܗܟܢܐ. ܬܟܠ
L 28. ܟܚ ܡܢܗܝ ܡܢ ܡܠܬܗ ܢܘܪܐ ܟܠܗܝܢ. ܘܣܝܐ[1] ܠܡܪܬܐ. ܐܢ ܡܫܠܡ
ܠܗܘ ܕܥܒܕ ܕܡܬܡܨܐ ܕܢܘܪܐ ܠܐܘܡܢܐ ܕܚܠܦ ܠܗ
ܡܠܟܘܬܐ ܕܡܢܬܐ ܐܘ ܠܟܠܗܝܢ ܢܘܪܐ ܠܗ ܢܫܠܡ ܠܗ ܠܒܪܢܫܐ
ܕܢܗܘܐ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܥܡ ܡܠܟܐ ܐܠܗܐ ܕܝܗܒ. ܐܦ ܠܐ ܢܦܩ
ܫܡܝܐ ܘܢܘܪܐ ܥܡܗ ܕܠܡܥܡܐ. ܘܕܢܗܘܐ ܠܗ
ܟܠܗܝܢ. ܘܗܘ ܡܢܘ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܒܡܥܡܗ. ܕܐܢ ܡܫܠܡ
L 30. ܠ ܠܒܪܢܫܐ ܕܢܣܒ ܡܫܠܡܢܐ ܥܠ ܡܪܬܗ ܐܡܬܝ ܕܒܥܐ ܡܫܠܡ ܠܗ
ܠܒܪܢܫܐ ܕܢܣܒ ܠܒܪܗ ܥܠ ܠܡܫܬܘܕܥܘ ܡܫܠܡܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ
ܐܢ ܒܥܐ. ܗܟܢܐ ܢܫܠܡ ܠܗ. ܐܦ ܕܢܣܒ ܠܒܢܘܗܝ. ܐܘ ܐܠܐ
ܐܝܟܢܐ ܐܡܬܝ ܕܝܗܒ ܘܫܠܡ ܠܗ ܡܫܠܡܢܐ ܥܠ ܒܥܘܬܐ ܐܡܬܝ
L 32. ܠܒ ܕܒܥܐ ܡܢܗ ܕܢܗܘܐ ܐܢܬ. ܕܐܡܪܢܐ ܡܢܝܐ ܐܢܫܐ ܕܐܬܩܪܒ
ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܡܠܟܐ ܒܢܝ ܐܢܫܐ. ܐܘ ܠܡܢܬܐ
ܡܢ ܫܘܡܠܝܐ ܕܝܘܡܐ ܕܐܬܐ ܐܢ ܐܝܬ ܠܒܪܢܫܐ ܚܝܡܐ ܠܡܨܝܢܐ
ܟܠܗ ܕܒܪܐ ܘܢܩܛܠܐ. ܘܫܡܐ ܡܢܗ ܫܡܥܘܢܐ. ܡܫܬܪܝܢ
ܠܗ ܠܡܥܡܐ ܡܢ ܗܢܐ ܒܥܠܡܐ ܠܡܢܬܐ. ܘܢܗܘܐ ܠܗ
ܕܢܒܥܐ ܘܠܐܘܢܐ ܟܠܗ ܕܢܦܫܗ. ܐܝܟ ܒܪܝܫ ܡܢ ܗ
ܒܢܝ ܐܝܬ ܠܗ. ܡܬܢܛܪ ܡܢ ܠܡܥܡܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ
L 33. ܠܓ ܠܡܠܟܐ ܠܡܢܬܐ. ܕܐܢ ܡܫܠܡ ܐܠܐ ܕܒܢܝ ܒܢܘܗܝ ܡܢܬܐ
ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫܐ ܕܠܝܬ[2] ܠܗ ܒܢܝܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܬܐ ܡܢܗܝܢ ܚܕܐ
ܐܘ ܐܚܝܢ[3] ܫܡܥܐ. ܘܒܥܐ ܕܢܦܪܘܫܘܢ. ܐܘ ܢܫܠܡ ܕܡܬܡܨܐ
L 34. ܠܕ ܘܠܡܣܩܢܘܬܗܘܢ ܡܢܬܐ. ܢܫܠܡ ܠܗ ܡܢ ܠܡܥܡܐ. ܕܐܢ ܡܫܠܡ
ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܢܬܪ ܒܢܘܗܝ ܠܡܣܩܢܘܬܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ

[1] Hds ܘܣܝ. [2] Hds ܕܐܝܬ. [3] Hds ܘܐܚܝܢ für ܐܘ ܐܚܝܢ.

Bl. 266r.

ܥܠ ܒܝܬܘܗܝ ܡܪܝܟܐ ܕܦܠܓܘܬ ܘܪܒܥܐ ܕܟܣܝܢ ܕܐܬܐܡܫ ܘܐܡܬ
ܠܗ ܒܝܬܐ ܕܝܠܗ. ܘܥܠܬ ܠܗܘܢ ܡܛܠܬܐ. ܡܢܗܪ
ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܚܒܪܘܗܝ ܒܡܐܬܡܫ. ܘܪܒܥܐ ܕܡܫܡܫܘܗܝ
ܐܣܛܪܘܣܐ ܥܠ ܒܝܬܘܗܝ. ܦܣܩ ܠܗ ܠܡܘܬܐ ܘܡܫܬܠܛ
ܗܘ ܠܗ. ܘܐܦܢ ܠܐ ܢܚܙܘܢܗܝ ܒܡܐܬܝܢ ܡܫܬܠܛ ܗܘ
ܠܗ. ܐܦ ܟܕ ܚܕ ܗܘܐ ܕܢܦܩ ܠܗ ܡܣܬܟܠܢܐ ܥܠ ܒܝܬܘܗܝ.

L 35. ܠܗ ܐܢܐ ܐܬܠܡܕܗ ܕܣܘܪܛܐ. ܕܐܡܪܢܐ ܡܢܐܝܢ ܒܝܬܐ ܕܡܢ ܬܠܬܐ
ܡܣܬܟܠܢܐ ܐܢ ܡܪܝܟܐ ܕܐܡܬ ܠܗ ܒܝܬܐ ܡܢ ܐܠܗܬܐ ܕܦܩܕܗ
ܕܠܐ ܡܫܬܠܛܐ ܘܪܒܥܐ ܕܒܚܠܘܦ ܕܐܬܡܫ. ܘܢܗܘܐ ܠܚܒܪܘܗܝ
ܕܡܢ ܐܠܗܬܗ ܕܠܐ ܡܫܬܠܛܐ. ܦܣܩ ܠܗ ܠܡܘܬܐ ܘܡܫܬܠܛ

L 36. ܠܘ ܗܘ ܠܗ ܐܡܬܝ ܪܒܥܐ ܠܚܠܘܦ ܕܐܡܪܢܐ ܡܢܐܝܢ ܒ̈ܬܐ ܕܡܢ
ܬܠܐ ܕܡܫܬܠܛܐ ܘܕܠܐ ܡܫܬܠܛܐ.[1] ܐܢ ܢܚܙܐ ܠܡܪܝܟܐ
ܬܬܢܐ ܠܚܒܪܐ. ܚܙܐ ܕܝܢ ܡܫܬܠܛܐ ܕܠܐ ܡܫܬܠܛܐ. ܘܗܘܝܘ ܠܗ
ܒ̈ܬܐ ܡܟܠܗ. ܘܗܘܝܘ ܠܗ ܐܡܪܬܐ ܠܡܘܬܐܝܬ ܕܐܡܬ ܠܗ
ܡܫܬܠܛܐ. ܘܗܘܝܘ ܠܗ ܘܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܝܬܐ. ܢܫܬܠܛ ܗܘ
ܠܗ ܠܡܪܝܟܐ ܕܢܗܘܐ ܐܠܗ ܡܫܬܐܝܬ. ܘܦܣܩ ܠܗ ܐܦ ܠܡܘܬܐ.
ܘܢܗܘܐ ܟܕ ܢܚܙܐ ܕܐܬܡܫ. ܟܕ ܦܣܐ ܠܡܟܠܢ ܒܝܬܘܗܝ ܕܡܢ
ܐܠܗܬܗ ܕܠܐ ܡܫܬܠܛܐ ܡܛܠܬܐ ܠܡܬܚܙܝܐ. ܘܠܐ ܦܣܐ ܠܗܘܢ ܒܝܬܐ.

L 37. ܠܙ ܕܐܡܪ ܢܗܘܐ ܐܠܗ ܠܒܬܐ ܒܝܬܗ[2]: ܟܕ ܦܫܛܝܢ ܒܝܬܘܗܝ
ܘܒܝܬܗ ܐܢ ܢܗܘܐ ܡܪܝܟܐ ܕܐܡܬ ܠܗ ܒܝܬܐ. ܘܠܡܫܬܐܝܬ
ܒܝܬܘܗܝ ܡܢ ܡܫܬܘܗܝ ܟܕ ܠܟܠ ܠܗܘܢ ܒܝܬܐ.
ܘܐܡܬ ܠܗ ܒܬܠܬܐ ܕܐܡܪܢܐ ܐܢܬ ܠܡܪܝܟܐ. ܘܗܘܝܘ ܠܗܘܢ
ܒܝܬܐ. ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܦܫܛܐ ܘܒܝܬܘܗܝ ܢܦܫܝ. ܘܐܡܬ
ܠܗ ܠܡܪܝܟܐ ܐܬܐ ܐܘ ܒܬܐ ܐܚܪܐ. ܘܪܒܥܐ ܕܠܚܡ ܕܐܬܡܫ
ܕܢܗܘܐ ܠܒܬܐ ܒܝܬܗ[3]. ܦܣܩ ܠܗ ܠܡܘܬܐ ܘܡܫܬܠܛ
ܗܘ ܠܗ. ܐܠܘ ܕܠܐ ܕܐܬܡܫ ܠܡܘܬܐ. ܡܢܐܝܢ ܠܗ
ܐܒܗܘܗܝ ܘܒܬܐ ܐܒܗܘܗܝ. ܐܠܘ ܠܟܠ ܠܗ ܐܬܐ. ܡܢܐܝܢ
ܠܗ ܕܕܒܘܗܝ ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ. ܐܠܘ ܐܚܘܗ ܠܗ ܡܪܝܟܐ
ܕܐܒܘܗܝ. ܘܢܦܩ ܚܠܦ ܡܪܝܟܐ ܕܒܬܐ ܒܝܬܗ. ܘܐܢ ܐܚܘܗ

---

[1] Hds ܡܫܬܠܛܐ ܡܫܬܠܛܐ ܘܕܠܐ, aber ܡܫܬܠܛܐ mit Tilgungszeichen. [2] Hds ܒܝܬܗ.

[3] Hds ܒܝܬܗ.

Bl. 266v. ܠܗ ܝܠܕܐ ܕܒܢܝ ܒܢܬܗ. ܗܟܝܢ ܚܠܦ ܝܠܕܐ ܕܒܢܝ ܐܚܘܗ.[1] ܡܢ
ܟܠ ܝܠܕܝܢ ܕܡܢ ܕܟܪܐ ܡܬܝܠܕܝܢ ܠܡܝܪܬܘܬܐ. ܘܢܩܒܬܐ ܒܬܪܗܝܢ. ܘܐܦ
ܐܘܡܝܢ ܕܟܪܐ ܡܢ ܒܬܪܗܘܢ ܝܠܕܘܗܝ ܕܝܠܕܐ. ܗܟܝܢ ܚܠܦ ܠܢܩܒܬܐ.

ܡܚ L 38. ܡܛܠ ܐܢܫܐ ܘܡܛܠ ܡܪ̈ܥܝܬܐ ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܐܝܠܝܢ ܐܚܪ̈ܢܝܢ ܠܐ
ܢܫܟܚܘܢ ܕܢܬܢܘܢ ܡܪ̈ܥܝܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܡܢ ܢܩܦܬܐ ܕܒܝܬܐ
ܐܘ ܕܡܫܬܐ. ܐܘ ܕܪ̈ܟܒܬܐ ܐܚܪܢܝܬܐ ܐܝܟ ܗܠܝܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܝܠܝܢ
ܐܢܫܐ ܡܕܡܐ ܡܢ ܕܒܝܬܗ. ܘܐܡܪ ܕܠܐ ܡܬܦܠܓܐ ܠܗ ܦܠܓܐ ܗܘ.
ܘܐܦ ܠܟܠ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܡܕܡܐ ܠܫܡܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܡܡܠܟܢܘܬܗ.
ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܡܪ̈ܥܝܬܐ ܡܬܦܪܫܐ ܟܠ ܚܕܐ ܕܐܢܫܐ. ܘܢܦܠܐ
ܠܗ ܐܢܫܐ ܠܡܪ̈ܥܝܬܐ ܠܝܬܡܐ. ܐܝܟ ܟܠܗܘܢ ܕܗܘܘ ܒܗ
ܠܐܘܗܝ. ܘܗܟܢܐ ܠܡܠܟܘܬܐ[2] ܡܪ̈ܥܝܬܐ ܠܡܘܗܒܬܐ. ܠܐܢܫܐ ܗܘ

ܡܛ L 39a. ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܒܢܝܬܗ ܡܛܠ ܐܢܫܐ ܕܒܝܬܐ ܐܢ ܢܬܠ ܝܠܕܐ ܒܝܬܐ
ܠܒܝܬܐ ܐܚܪܐ ܕܠܐ ܗܘܐ ܟܢܘܫܐ. ܟܠܗ ܡܬܝܗܒ ܡܢܗܘܢ ܐܢܫܐ ܒܡܘܠܕܐ
ܕܝܠܕܬܐ. ܐܝܟ ܕܠܐ ܢܦܩ ܠܗ ܡܕܡ ܕܢܝܠܕܘܢ ܠܗ ܠܒܝܬܐ ܟܠܗ
ܡܬܝܗܒ. ܢܫܟܚ ܓ̈ ܘ ܠܗܘ ܕܐܢܫܐ ܕܢܬܢܘܢܗܘܢ ܠܡܪܗ ܡܕܡܐ.
ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܦܠܓܐ ܕܡܢܗ ܠܡܠܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܢܬܢܘܢ ܠܗ
ܒܝܬܐ ܕܐܢܫܐ ܡܢ ܗܘ ܕܐܢܫܗ. ܡܕܡ ܕܢܝܠܕܘܢ ܡܬܝܗܒ ܟܠܗ. ܢܗܘܐ
ܦܠܓܐ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܕܐܢܫܗ ܡܕܡܐ ܕܝܠܗ ܠܗ ܘܡܫܬܟܚ ܠܗ
ܠܡܪܗܘܢ. ܘܗܟܢܐ ܢܣܒ ܦܠܓܐ ܕܡܢܗ ܘܡܫܟܚܘܢ ܕܢܬܠ
ܘܐܦ ܠܐ ܐܬܝܗ. ܟܠܗ ܠܗ ܕܢܣܒ ܡܕܡ ܡܢ ܗܘ ܕܐܢܫܗ ܠܗ

ܢ L 39. ܠܒܝܬܐ. ܒܝܬܐ ܐܝܟ ܕܡܬܒܥܝܢ ܕܠܐ ܚܘܠܩܐ ܐܝܟ ܢܬܠ ܝܠܕܐ
ܒܝܬܐ ܠܝܠܕܐ ܘܡܫܬܠܡܐ ܗ ܕܠܐ ܚܘܠܩܐ ܕܐܢܫܐ ܡܕܡܐ. ܘܟܠܗ
ܡܛܠ ܐܢܫܐ ܪ̈ܒܐ ܕܢܫܟܚܘܢ. ܠܐ ܢܫܟܚ ܠܗ ܕܢܫܟܚܘܢ ܟܠ
ܡܪܥܝܬܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܢܫ ܠܗ ܒܒܝܬܐ ܡܘܬܐ ܕܡܪܗ. ܐܝܟ ܠܡܝܬܐ
ܠܗ ܡܘܬܐ.. ܘܠܐ ܢܦܠ ܗܘܐ ܗܘ ܕܐܢܫܗ؛ ܢܫܟܚ ܗܘ ܠܗ ܕܢܬܠܝܗܘܢ.
ܘܐܦ ܡܫܟܚ ܡܕܡܬܐ. ܐܘ ܢܦܠ ܗܘ ܕܐܢܫܗ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܕܢܬܠܝܗܘܢ

ܢܐ L 51. ܟܠ ܐܢܫܐ ܕܪ̈ܚܡܬܐ ܘܦܬܓܡ[3] ܡܠܟܐ ܐܢ ܢܬܠ ܝܠܕܐ ܪ̈ܚܡܬܐ ܐܘ
ܠܐܢܫ ܡܠܟܐ ܘܠܟܠ ܐܢܫܘܬܐ. ܡܠܟܐ ܕܦܠܓܐ ܦܠܓ ܕܝܠܗ.
ܠܐ ܢܫܟܚ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܐܘ ܠܡܪ̈ܥܝܬܐ ܕܢܦܩܘܢ. ܘܐܦ ܢܦܩܘܢ
Bl. 267r. ܡܪ̈ܥܝܬܐ. ܠܟܠ ܐܢܫܘܬܐ ܕܢܬܠ ܒܝܬܐ. ܘܐܦ ܐܢܫܐ ܠܐ ܢܦܠ

---

[1] Hds ܒܢܬܗ, darüber ܐܚܘܗ. [2] Hds ܠܡܠܟܘܬܗ. [3] Hds ܘܦܬܓܡ.

ܕܬܪܝܢ. ܠܐ ܢܬܒܥܘܢ ܠܗ ܢܘܟܪܝܐ ܗܘ ܕܐܬܝܗܒ ܡܢܗ. ܠܐ

L 53. ܡܟ ܗܘ ܕܠܐ ܬܒܥ ܫܢܝܐ ܕܬܪܬܝܢ ܙܟܘܬܐ ܥܠܝܗ ܡܢܗ ܐܘ ܬܪܬܝܢ ܫܢܝܐ

ܙܟܘܬܐ ܠܐ ܬܒܥ ܠܒܢܝܗ. ܡܛܠ ܕܡܢܬ ܕܬܪܬܝܢ ܕܡܢܗ ܐܬܠܗܘܢ.

L 3. ܡܢ ܘܦܠܛ ܡܢܗ ܕܠܫܠܡܘܬܗ ܡܢܗ. ܡܛܠ ܚܐܪܐ ܕܫܢܝܐ ܐܘ

ܟܕ ܓܒܪܐ ܕܡܦܪܢܣ ܒܝܬܗ ܐܘ ܒܪ ܒܝܬܗ. ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ ܐܘ ܒܢܝ ܒܢܝܗܘܢ.

ܢܦܠܘܢ ܠܗܘܢ ܚܐܪܐ ܡܢܬ ܕܢܫܐ. ܡܢ ܩܕܡ ܠܗܘܢ ܕܢܦܠ

ܡܢܬ ܕܢܦܩܘܢ. ܘܟܠܗ ܙܒܢ ܐܬܠܟܘܢ ܠܗ. ܘܫܠܛ ܐܢܫܐ

ܗܟܢܐ ܦܪܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܠܥܠ ܡܫܡܫܐ ܕܚܐܪܘܬܐ. ܘܐܢ ܙܒܢܐ ܕܐܠܘܟ

ܠܗܘܢ ܡܫܘܚܬܐ. ܡܢܬ ܕܢܫܐ ܢܦܩ ܠܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܡܫܬܡܫܝܢ

ܡܫܬܪܝܢ. ܠܐ ܕܝܢ ܡܫܬܒܩܝܢ ܠܚܐܪܘܬܐ ܕܡܪܘܬܐ ܕܐܒܗܝܗܘܢ

ܘܕܐܡܗܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܠܥܒܕܐ.

ܡܢ ܚܐܪܘܬܐ ܐܝܟܢ ܕܐܝܬܝ ܠܒܢܝܐ. ܡܢ ܡܛܠ ܕܐܝܟܢ ܕܦܠܛܝܢ.

ܘܕܐܬܦܩܕܘ ܠܐ ܠܥܒܕܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܓܒܪ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܬܒܥܝܬ ܚܐܪܘܬܗܘܢ

ܡܢܬ ܕܢܫܐ. ܐܦܠܐ ܠܗܘܢ ܐܘ ܕܠܐ ܕܐܬܦܩܕ ܠܥܒܕܐ ܡܢ ܟܠ

ܕܡܫܬܪܝܢ. ܦܪܩܝܢ ܠܗܘܢ ܟܠܗ ܡܫܥܒܕܘܬܗܘܢ. ܐܝܟܢ ܕܡܫܡܫܝܢ

ܠܚܐܪܘܬܗܘܢ. ܠܐ ܦܪܩܝܢ ܠܗܘܢ ܟܠܗܘܢ ܘܒܢܝܗܘܢ ܘܡܫܥܒܕܘܬܗܘܢ.

ܐܝܟܢ ܕܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܟܠ ܚܐܪܘܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ

ܕܝܠܗܘܢ. ܐܦܠܐ ܕܝܢ ܒܡܢܬ ܡܫܬܟܚܝܢ ܐܘ ܢܦܩܝܢ ܐܒܗܝܗܘܢ.

ܘܐܢ ܢܣܒܘܢ ܘܢܫܒܩܘܢ ܡܢ ܢܦܫܝܢ ܐܒܗܝܗܘܢ. ܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܦܠܛܝܢ ܠܗܘܢ

ܐܒܗܝܗܘܢ ܕܠܐ ܢܩܒܠܘܢ ܕܐܬܦܩܕ. ܘܐܝܟ ܕܙܒܢܝܢ ܠܦܘܠܚܢܗܘܢ

ܡܛܠܬܗ ܘܠܩܢܝܢܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܬܚܪܪܘ ܠܗܘܢ ܡܢ ܠܥܠ ܐܝܟܐ

L 4. ܡܢ ܗܘ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܠܐ ܢܫܬܥܒܕ ܕܚܐܪܐ ܕܒܢܝܐ.

ܐܘ ܙܒܢܐ ܓܒܪܐ ܕܠܒܢܬ ܕܐܬܦܩܕ ܐܘ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܐܘ ܡܢ ܫܟܝܚܬܗ. ܘܙܒܢܐ

ܕܠܒܢܬ ܒܢܝܐ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܡܢܬܐ ܡܫܠܡܢܐ ܡܢ ܡܢܬܐ ܦܠܓܐ ܕܠܒܢܬ.

ܐܘ ܚܕ ܗܘ ܒܢܝܐ ܡܠܟܝܗ. ܐܘ ܬܪܝܢ ܦܠܓܐ. ܡܛܠ ܕܠܒܢܬ ܐܝܟ

ܡܕܐܬܝܗܒ ܕܝܠܗ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܗܟܢܐ. ܡܢ ܬܠܬܐ ܬܪܝܢ ܦܠܐ

ܕܠܒܢܬ. ܘܡܢ ܡܫܠܡܢܐ ܕܫܢܝܐ ܘܦܠܓܐ ܠܟܠܗܝܢ ܦܠܐ ܕܠܒܢܬ

ܦܠܓܗܝܢ. ܘܡܢ ܟܠܗ ܦܠܓܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬܐ. ܡܢ

Bl. 267v. ܡܫܠܡܢܐ ܕܝܢ ܕܬܠܬܝܢ ܦܠܓܐ ܠܟܠܐ. ܦܠܐ ܕܠܒܢܬ ܓܒܪܐ ܚܕܐ ܡܢ

ܐܪܒܥ. ܕܗܘܝܢ ܬܠܬܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܝܟܢ ܕܢܦܘܩ ܘܠܒܢܬ ܓܒܪܐ

ܡܐܬ ܡܢ ܡܫܠܡܢܐ ܕܦܩܕܝܢ ܠܢܟܣܐ ܠܐ ܢܦܘܩ ܚܘܪܗ.

ܠܐ ܢܦܘܩ ܚܕܐ ܠܚܪܬܐ. ܐܝܟ ܐܦ ܢܦܠܘܢ ܕܠܐ ܢܦܘܩ ܘܦܠܘܢ

ܒܗ ܕܒܠܥܕ ܒܥܒܕܘܗܝ ܡܫܪܪܐ ܠܗܘܢ. ܠܐ ܠܥܒܕ ܦܘܩܕܢܗ.
L 21. ܐܠܐ ܒܠܥܕ ܒܥܒܕܘܗܝ ܠܓܘܫܡ ܠܡܪܘܬܐ. ܐܝ ܡܥܡܪ ܒܪܐ ܕܐܢܝܪ
ܐܠܐ ܒܥܒܕܗ ܐܘ ܐܡܠܬܗ. ܐܝܟ ܡܫܪܪܐ ܠܐܢܝܪ ܒܥܠܬܐ. ܘܐܝ
ܒܡܫܡܠܝܘܬܐ ܐܠܗܘܬܐ. ܐܝܟ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܩܫܝܫܐ ܠܢܘܪܡܣܘܢ. ܘܐܝ ܒܥܒܕܐ
ܐܠܗܘܬܐ ܐܝܟ ܕܡܫܚ ܟܗܢܐ ܘܩܫܝܫܐ. ܐܝܟ ܕܡܥܕܪܢܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫܝܚܐ
ܘܡܫܬܡܫܢܐ ܕܬܘܪܓܡܢܘܬܐ܀ ܐܝ ܠܒܠܥܕ ܦܝܪܐ ܚܘܪܪܐ
ܠܥܒܕܗ. ܘܠܐ ܠܦܘܩܕܢ ܒܥܠܬܐ ܕܚܘܪܪܗ. ܘܡܫܡܠܝܢ ܕܒܠܗ.
ܗ ܡܛܠ ܕܡܝܬܐ ܗܘ ܥܒܕܐ. ܡܛܠ ܕܡܛܬܐ ܗܘ ܕܡܫܪܪ ܠܗ
ܠܥܒܕܐ. ܘܡܫܡܠܝܢ ܡܪܘܬܗܘܢ. ܕܡܫܠܡܝܢ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܗܘ ܥܒܕܐ.
ܡܛܠ ܕܠܐ ܐܬܒܠܥܕ ܒܥܠܬܐ ܕܚܘܪܪܗ. ܕܐܝ ܡܝܬܐ ܗܘ ܕܡܫܪܪ ܥܒܕܐ
L 23. ܒܗ ܕܬܘܒ ܠܦܘܩܕܢ ܠܡܫܥܒܕܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܒܫܠܝܛܘܬܗܘܢ. ܕܡܢ ܐܬܪܗ
ܐܬܪ ܡܠܟܐ[1]. ܐܘ ܕܐܫܬܠܝܛ ܡܠܟܐ. ܐܘ ܡܬܝܪܬܗ ܕܬܪܗ.
ܢܫܠܛ ܡܪܗ ܕܬܘܒ ܠܦܘܩܕܢܗܘܢ ܠܡܫܥܒܕܘ ܕܥܒܕܘܬܐ.
L 26. ܒܗ ܐܝ ܡܝܬܐ ܗܘ ܕܡܫܪܪ ܕܠܘܬܐ ܠܥܒܕܗ ܠܡܬܠܬܐ ܠܥܒܕܐ ܕܡܢ ܕܥܒܕܐ ܕܡܢ
ܐܡܬܐ ܡܠܝܕܝܢ. ܦܫܛ ܗܘ ܗܕܐ ܠܦܘܩܕܢܐ ܕܬܘܒܐ. ܐܝ ܕܝܠܐ ܦܝܪܐ ܕܠܥܡܘܕ
L 41. ܡܢ ܠܥܒܕܗ ܕܠܥܒܕ ܕܡܛܐ ܡܫܥܒܕܘܢ ܠܐ ܦܫܛ ܠܦܘܩܕܢܐ ܘܠܐ ܢܫܠܛ ܒܗ.
ܡܛܠ ܕܠܐ ܡܝܬܐ ܕܥܒܕܐ ܘܒܪ ܚܐܪܐ ܠܐܡܪܗ ܕܡܛܐ ܐܚܝܕܐ. ܡܛܠ
L 49. ܥܫ ܕܠܐ ܡܥܝܢ ܒܐܡܪܐ ܟܠ ܕܐܠܐ ܐܝ ܢܦܩ ܥܒܕܐ ܕܠܐ ܕܒܠܗ. ܟܕ ܡܝܬ
ܕܚܪܘܪܐ ܗܘ ܐܘ ܦܠܚܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܢܦܩ ܥܒܕܐ ܕܠܐ ܕܒܠܗ. ܟܕ ܡܝܬ
ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܘܕܚܪܘܪ ܡܢ ܡܪܗ.[2] ܦܫܛ ܠܦܘܩܕܢܐ ܕܒܠܗ ܠܥܒܕܘܬܐ
L 50. ܠܐܠܗܝ. ܗܘ ܦܝ ܕܡܦܩ ܠܗ ܠܥܒܕܐ. ܘܐܝ ܢܦܩ ܦܝܪܐ
ܦܠܚܐ ܕܠܐ ܕܒܠܗ. ܕܟܬܝܒ ܒܗ ܘܡܦܪܫܐ[3] ܟܕ ܡܝܬ ܗܘ ܕܡܦܠܚܗ
ܕܦܠܚܐ ܕܐܚܝܕ ܗܘ. ܐܝܟ ܦܠܚܐ ܠܐܠܗܝ ܡܫܥܒܕܘܢ ܡܢ ܠܦܠܚܐ.

Ar 34. ܥܠ ܟܠ ܕܠܐ ܡܫܡܠܝ ܠܐܠܐ ܕܢܦܘܩ ܠܥܒܕܗ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܦܝܪܐ ܕܠܐ ܐܚܝܕ
ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܢܦܘܩ ܠܟܠܗܝܢ ܐܘ ܠܡܢܬܐ ܐܘ ܠܦܝܪܐ ܢܥܝܡ ܦܐܝܬܐ.
ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܦܘܩܕܢ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܠܦܝܪܐ ܕܢܦܘܩ ܠܥܒܕܗ ܒܐܝܕܘܗܝ
ܐܠܐ ܐܝ ܡܫܪܪ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܡܫܪܪܢܘܬܐ ܕܢܦܠ ܠܡܢܬܐ. ܢܫܬܡܫܘܢ
ܡܪܗ ܠܐܝܬܝܗ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܝܠܗ ܠܐܚܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܡܫܬܟܚܢܘܬܗܘܢ.
ܐܝܟ ܢܦܪܘܫ ܦܝܪܐ ܕܠܐ ܐܚܝܕ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܡܢ ܡܠܟܐ. ܕܢܦܘܩ ܠܟܠܗܝܢ

---

[1] Hds ܡܠܟܗ. [2] Hds ܘܠܚܪܘܪ ܡܠܟܗ für ܘܕܚܪܘܪ ܡܢ ܡܪܗ. [3] ܕܟܬܝܒ ܒܗ ܘܡܦܪܫܐ = ἐνυπόγραφος.

ܐܘ ܠܥܠܝܡܬܐ. ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܚܢܦ ܦܬܘܪܐ. ܡܬܦܠܓܐ ܠܦܠܓܗ. ܗܘ
ܡܢ ܕܡܥܒܕ ܘܡܢܗܘܢ ܡܢ ܬܪܝܢ ܐܚܝܢ ܡܫܬܟܚܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܓܒܪܐ ܕܐܢܬܬ
ܚܒܪܗ. ܡܢ ܗܘܐ ܠܗ ܠܘܬ ܥܠܡܐ ܡܪܚܩܐ ܕܠܚܟܝܡܝܢ ܥܠ ܦܠܓ

Ar 36. ܠ ܕܡܬܐܡܪ ܥܠ ܒܪܗ ܐܘ ܥܠ ܒܪܬܗ ܘܗܘܝܢ ܠܒܢܘܗܝ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ
ܘܡܬܟܠ ܗܘ ܠܗ. ܒܠܚܘܕ ܕܝܢ ܡܬܐܡܪ ܟܬܒܐ ܗܢܐ. ܕܐܝܟ
ܒܟܠ ܐܬܪ ܡܬܬܫܡܫܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܕܢܬܐ. ܐܘ ܡܬܬܟܬܒܐ ܠܒܢܘܗܝ

L 73. ܠܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܡܬܬܫܡܫ ܟܠܗ ܗܘ ܕܐܢ ܓܒܪܐ ܡܢ ܝܪܬܐ ܠܐ ܦܪܥ ܟܠܗ
ܠܢܦܫܗ ܕܟܬܒܐ ܗܘ ܡܢ ܡܫܡܠܝܐ ܐܢ ܓܒܪܐ ܡܢ ܝܪܬܐ ܠܐ ܦܪܥ ܟܠ
ܠܢܦܫܗ ܕܟܬܒܐ ܗܘ ܡܢ ܡܫܡܠܝܐ. ܘܢܬܟܬܒ ܒܫܡܗ ܟܠ
ܗܘ ܕܡܬܩܒܠ ܠܗ. ܐܢ ܐܬܩܢܘܗܝ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܐܦܪܥ ܟܠ ܠܢܦܫܗ
ܕܟܬܒܐ ܗܘ ܡܢ ܩܕܡ ܐܬܩܢܘܗܝ ܡܢ ܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥ ܫܢܝܢ. ܦܣܩܝܢ
ܗܘ ܠܝܪܬܘܬܗ. ܘܠܐ ܡܨܝܐ ܡܬܬܚܝܕ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܡܛܠ ܕܐܪܕܟܝ.
ܘܡܬܪܫܡܐ ܐܢ ܢܦܩ ܡܫܡܠܝܐ ܡܥܘܕ[1] ܡܢ ܠܡܩܕܘܗܝ. ܐܘ ܒܟܠܗ
ܡܫܡܠܝܐ. ܘܗܟܢܐ ܦܐܫ ܕܢܗܘܐ ܟܬܒܐ ܠܟܠܗ ܡܢ ܕܐܪܟܗ ܐܢ

L 74. ܠܒ ܐܢܬܬܐ ܝܪܬܬܐ ܬܦܪܥ ܟܠ ܢܦܫܗ ܕܐܡܬܐ ܗܝ. ܘܬܬܒܪܐ ܒܫܡ
ܘܬܐܪܟܝ. ܐܘ ܬܬܩܝܡ ܒܥܪܣܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܐܢ ܐܬܩܢܘܗ
ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܕܐܪܟܝܬ ܒܥܙ ܡܢ ܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥ ܫܢܝܢ. ܡܦܣܩܐ
ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܫܡܫܐ ܦܪܝܐ ܡܢ ܒܥܘܬܐ ܘܦܠܚܐ
ܠܝܪܬܘܬܐ. ܐܝܟܢ ܕܟܬܪܝ ܡܛܘܠ ܠܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥ ܫܢܝܢ.
ܐܫܪܬ ܠܝܪܬܘܬܗ ܘܟܠܗ ܐܡܬܐ ܠܟܠܗ ܕܐܪܟܗ. ܐܘ ܠܟܠܗ
ܕܢܦܩܗ ܒܥܪܣܬܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܢ ܬܬܝܗܒ ܟܬܒܐ ܡܢ ܡܪܘܗܝ

Ar 42. ܠܓ ܘܢܗܘܐ ܒܪ ܝܪܬܐ ܐܢ ܬܐܙܠ ܠܗ ܟܬܒܐ ܗܘ ܕܢܦܩ ܐܢܬܬܐ
ܐܡܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܬܐܡܪ. ܘܐܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝܐ.
ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܢܬܝܪܬܘܢ ܒܢܝܗܘܢ ܕܡܢ ܐܡܬܐ. ܐܠܐ

L 21a. ܠܕ ܦܪܘܣܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܝܪܬܘܗܝ ܠܐܝܪܬܘܬܗܘܢ ܟܠ ܚܘܠܩܐ ܕܟܬܒܐ ܟܬܒܐ Bl. 268v.
ܝܗܒ ܗܟܢܐ ܐܘ ܕܬܐܡܪ. ܐܢ ܒܥܕܡܠܬܐ ܗܢܝܢ ܝܪܬܘܗܝ ܕܟܬܒܐ.
ܐܝܟ ܐܣܛܪܛܝܐ. ܘܐܝܟ ܩܠܐ ܥܡܡܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܗ ܕܡܠܟܐ. ܐܠܝܢ
ܒܥܪܣܬܐ ܗܢܝܢ ܝܪܬܘܗܝ ܕܟܬܒܐ. ܐܝܟ ܦܪܕܝܣܐ ܘܐܝܟ
ܒܠܗܘܢ ܥܡܡܐ ܘܡܕܝܢܬܐ ܕܬܚܬ ܫܘܠܛܢܐ ܘܡܠܟܘܬܐ ܕܠܗܘܢ ܕܝܠܗ.
ܘܐܝܟ ܫܘܡܐ ܥܡܡܐ ܐܚܪܢܐ ܕܡܢ ܕܘܟܬܐ ܡܬܦܠܚܬܐ ܡܢ

[1] Hds ܡܥܘܕ ܡܫܡܠܝܐ.

ܡܫܘܕܝܢ ܘܦܫܛܝܢ ܐܝܕܝܐ ܒܗܘܢ ܒܡܘܗܪܐ ܕܥܒܕܐ. ܡܛܠ ܗܟܢܐ ܥܒܕܐ
ܠܡܪܗ. ܡܫܬܪܝܢ ܐܠܗ ܡܬܘܪܘܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܠܗܘܐ. ܐܝܟܢ ܗܟܢܐ
ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܡܬܪܐ. ܐܝܟ ܕܦܪܝܫܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܠܐ ܡܫܬܪܝܢ ܡܬܘܪܘܬܗܘܢ ܕܥܒܕܐ.
ܐܠܐ ܡܫܥܒܕܝܢ ܠܗܘܐ ܠܫܢܬܐ ܐܝܟ ܕܡܬܪܘܬܗܘܢ ܡܬܚܡܐ. ܟܕ ܦܠܛܝܢ

ܠܓ L 113b. ܥܒܕܘܬܐ ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܟܠ ܗܘ ܕܐܢ ܢܦܩ ܚܐܪܐ ܥܒܕܐ
ܐܘ ܐܡܬܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܕܝܬܩܐ. ܐܢ ܢܦܩ ܚܐܪܐ ܥܒܕܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܒܟܠܗܘܢ
ܕܝܬܩܐ ܒܪܢܫܐ ܡܫܡܠܝܐ[1] ܕܠܐ ܚܠܦ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܚܐܪܐ ܕܐܬܐ ܕܢܫܬܥܒܕܘܢ
ܠܥܒܕܐ ܐܘ ܠܐܡܬܐ. ܐܘ ܠܟܠ ܐܢܫ ܐܚܪܢܐ ܕܗܘ ܠܐ ܫܠܡ ܠܗ.
ܡܛܠ ܕܟܠܗܘܢ ܕܝܬܩܐ ܗܢܘܢ ܕܠܐ ܚܠܦ ܐܢܫܘ. ܐܝܟܢ ܢܫܬܥܒܕ
ܒܗ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܒܐܡܬܐ ܡܕܝܢ. ܫܠܡ ܠܗ ܕܢܫܬܥܒܕܘܢ ܠܗܘ
ܕܐܬܐ. ܘܢܣܒ ܟܣܦܐ ܕܝܗܒ. ܐܝܟܢ ܕܢܗܘܐ ܕܚܐܪܐ ܗܘܐ
ܥܒܕܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܠܟܠܗ[2] ܡܬܚܡܐ ܡܩܝܡܐ. ܐܘ ܫܠܝܛܐ. ܡܕܝܢ ܐܢܫܐ
ܕܢܫܬܥܒܕ. ܘܡܕܝܢ ܠܡܢ ܠܗܘ ܕܐܬܐ ܠܥܒܕܐ. ܐܦ ܫܩܠܐ
ܕܡܢ ܕܫܩܠ ܡܢܗ. ܐܝܟܢ ܟܠܗܘܢ ܕܝܬܩܐ ܐܝܬܘܗܝ ܠܥܒܕܐ

ܠܕ L 113a. ܠܐ ܡܕܝܢ ܕܢܫܬܥܒܕܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܢܬܟܬܒ ܡܕܡ ܕܢܦܩ ܟܠ ܐܢܫܐ
ܕܠܗܘܢ ܡܫܡܠܝܐ. ܐܢ ܢܦܩ ܚܐܪܐ ܠܥܒܕܐ ܠܚܐܪܐ ܒܟܠܗܘܢ ܡܫܡܠܝܐ.
ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܥܒܕܐ ܗܘ ܐܢܫܐ ܕܐܬܐ ܡܕܡ ܡܢܕܡ[3] ܕܢܦܠܘܢ ܠܗ
ܩܠܐ ܡܬܚܡܐ. ܕܐܬܬܗܘܢ ܦܪܘܫܘܬܐ ܕܝܬܩܐ ܠܡܟܬܒܐ ܕܩܠܠܐ.
ܘܡܬܬܦܝܣܐ ܦܠܓ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܕܐܬܐ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܐܡܪܝܢ ܠܗ
ܟܠܗܘܢ ܝܘܡܐ ܐܘ ܫܢܬܐ ܦܠܓ ܗܘ ܢܡܘܣܐ[4] ܠܗ ܠܚܐܪܐ ܕܐܬܐ ܥܒܕܐ ܕܢܫܬܥܒܕܘܢ
ܠܡܪܗ. ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܟܣܦܐ ܐܘ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗ. ܐܝܟܢ
ܕܬܦܠܛܗ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܩܠܐ ܡܬܚܡܐ ܡܢ ܟܠܗ ܕܐܬܐ. ܘܠܐ ܠܐܝܕܐ ܒܗ

ܟܠܗ ܝܘܡܐ. ܠܐ ܫܠܡ ܠܗ ܕܢܫܬܥܒܕܘܢ ܠܥܒܕܐ ܗܘ ܡܢ ܕܐܬܐ. Bl. 269r.
ܠܗܘ ܡܢ ܕܐܬܐ. ܘܡܛܠ ܐܠܐ ܠܡܦܪܩ ܢܡܘܣܐ ܕܥܒܕܐ ܐܘ ܐܡܬܐ

ܠܗ L 79. ܡܫܬܐܠܐ ܟܠ ܐܢܫ ܕܡܫܬܥܒܕ ܒܪܬܐ ܚܐܪܬܐ ܐܝܟܢ ܚܐܪܐ ܐܘ
ܬܘܒ. ܕܢܫܬܥܒܕ ܡܢ ܥܒܕܐ ܒܪܬܐ ܚܐܪܬܐ. ܐܘ ܡܢ ܐܢܫܝܢ ܠܡܦܪܩ.

ܠܘ Ar 44. ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܝܢ ܦܠܓ ܢܡܘܣܐ ܕܢܦܠܘܢ ܠܡܦܪܩܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܕܦܪܝܫܬܐ
ܕܢܫܐ ܐܢ ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܕܢܦܪܘܩ ܡܢ ܥܒܕܘܬܗ. ܐܘ ܚܐܪܐ ܡܢ ܐܡܬܐ. ܐܘ
ܐܡܬܐ ܡܢ ܚܐܪܐ. ܢܦܪ ܗܘ ܗܘ ܕܓܒܪܐ ܕܢܦܪܘܩ ܐܝܟܢ ܕܢܫܬܥܒܕ.
ܐܡܬܐ ܕܡܢܗ ܠܬܪܝܢ ܡܫܠܡܬܐ. ܐܢ ܚܐܪܐ ܢܦܩ ܠܐܡܬܐ.

---

[1] Hds ܡܫܡܠܝܐ. [2] Hds ܠܟܠܗ. [3] Hds ܕܐܬܐ ܡܢܕܡ. [4] ܢܡܘܣܐ fehlt in Hds.

ܡܟܦܠܐ ܠܗ ܡܪܝܚܘ ܘܕܘܪܐ ܕܡܠܟܘ܀ ܐܢܕܝܢ ܐܣܛܪܐ ܠܡܬܗܦܟܘ
ܫܟܝܚܐ. ܡܟܦܠܐ ܠܗ ܡܪܝܚܘ ܠܚܡܫ. ܘܕܘܪܐ ܕܡܠܟܘ ܠܘܬ
ܠܥܠܡ ܚܠܦ ܡܫܠܡܢܘܬܗ܀ ܐܢܕܝܢ ܒܣܘܦܐ ܐܬܚܙܝܘ ܫܟܝܚܐ ܘܐܣܛܪܐ[1]
ܡܣܬܝܡܐ. ܘܡܦܩܘܬܗ ܕܫܟܝܚܐ ܠܥܕܪܐ ܡܫܬܡܫܢܐ. ܢܦܫܐ ܐܣܛܪܐ
ܡܪܝܚܘ ܘܕܘܪܐ ܕܡܠܟܘ. ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ܀
ܐܘ ܒܡܟܘܬܗ ܕܐܣܛܪܐ ܥܡ ܐܝܬ ܒܢܝܐ ܠܥܕܪܐ ܡܫܬܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܚܠܦ ܫܟܝܚܐ
ܠܥܠܡ ܡܪܝܚܘ ܘܕܘܪܐ ܕܡܠܟܘ ܕܐܣܛܪܘ ܥܠ ܡܟܝܟܐ ܕܒܢܝܗ܀
ܐܢܕܝܢ ܠܡܚܘܬ ܐܣܛܪܐ ܕܗܘܘ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܡܟܝܠ ܠܗܘܢ ܒܢܝܗ
ܡܢ ܡܘܬܗ. ܘܠܡܚܘܬ ܕܝܢ ܐܣܛܪܐ ܒܐܪܗܘܢ. ܚܠܦ ܫܟܝܚܐ ܡܠܟܐ
ܕܘܪܐ ܕܡܠܟܘ. ܘܚܠܦ ܡܢ ܡܠܟ ܒܪܐ ܕܡܝܬ ܠܗ ܒܝܬܐ ܥܠܡܐ
ܒܒܢܝ. ܥܠ ܡܟܝܟܐ ܕܡܠܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܡܪܝܚܐ ܕܦܪܝܫ ܠܗ
ܠܡܠܟܘܬܗ. ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬ ܡܬܚܫܒܬܐ܀ ܐܢܕܝܢ ܠܡܚܘܬ ܐܣܛܪܐ ܡܢ ܡܘܬ
ܡܠܟܘܬܗ. ܘܠܐܝܬ ܚܕܘܗ ܠܥܠܡ ܥܬܝܕ. ܚܠܦ ܠܥܠܡ ܡܠܟܐ ܕܘܪܐ
ܕܡܠܟܘ ܘܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܡܪܝܚܘ܀ ܐܢܕܝܢ ܫܬܐ ܫܢܝܢ ܐܝܬ.
ܡܢ ܠܐ ܗܘܘ ܠܗ ܒܢܝܐ ܕܘܟܝܐ ܠܡܫܬܐ ܫܢܝܢ. ܚܠܦ ܫܟܝܚܐ ܡܠܟܗ
ܕܘܪܐ. ܘܚܕܐ ܡܢ ܥܠܬܐ ܕܡܪܝܚܘ. ܡܬܝܩܢܐ ܠܬܠܬ ܒܢܐ ܠܐ ܐܝܟܢܘ.
ܐܘ ܠܐ ܢܗ ܐܝܟܢܘ. ܢܫܬܘܐ ܠܗ ܒܡܘܬܐ ܕܡܠܟܘ ܕܢܦܠܘܢ ܕܡܬܚܫܒ
ܘܠܕܡܐ ܡܪܝܚܘ ܠܡܢ ܕܢܨܚܐ܀ ܐܢܕܝܢ ܠܐܝܬ ܐܣܛܪܐ ܥܡ ܡܠܟܘ
ܠܬܠܬܐ[2] ܫܢܝܢ ܐܘ ܝܪܚܝܢ. ܐܘ ܒܗܘܢ ܕܢܨܚܐ ܚܢܘܢ ܕܠܐܝܬ. ܘܠܡܚܘܬ ܡܢ ܡܘܬ
ܡܠܟܘܬܗ. ܢܗܘܐ ܚܠܦ ܫܟܝܚܘ ܡܠܟܐ ܕܘܪܐ ܕܡܠܟܘ. ܘܡܫܪܝܗ
ܕܡܪܝܚܘ. ܡܬܝܩܢܐ ܡܫܪܝܗ ܐܬܪܐ ܢܫܬܘܐ ܐܝܟܢܘ ܐܘ ܢܗ ܘܐܘ ܠܐ ܢܗ (Bl. 269v.)
ܐܝܟܢܘ. ܢܫܬܘܘܢ ܠܗ ܒܡܘܬܐ ܕܡܠܟܘ ܕܢܦܠܘܢ ܕܡܬܚܫܒ
ܘܠܕܡܐ ܡܫܪܝܗ ܕܡܪܝܚܐ ܠܡܢ ܕܢܨܚܐ܀ ܐܢܕܝܢ ܠܡܚܘܬ ܐܣܛܪܐ
ܘܐܝܬ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܐܬܢܛܪ ܠܐ ܢܦܠ. ܗܘ ܡܫܪܝܐ ܕܦܪܫܐ ܗܘܐ
ܠܗ ܡܢ ܡܪܝܚܘ ܠܐܣܛܪܘ ܠܐܝܟܢܘ. ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ ܐܝܬ. ܠܐ ܡܠܟܝܢ
(Ar 44. ܠܗ) ܕܡܫܬܟܚ ܠܗ ܡܢ ܡܫܪܝܐ ܕܐܝܟܢܘ ܥܠ ܩܕܡܝܢ ܡܟܝܟܘܬܐ ܥܠ
ܡܟܝܟܘܬܐ ܕܝܢ ܕܫܟܝܚܐ ܐܘ ܕܐܣܛܪܐ. ܘܩܕܡܝܢ ܕܡܟܝܟܘܬܗ ܕܡܫܬܟܚܝܢ
ܒܗܘܢ. ܦܘܫ ܠܦܘܫܐ ܕܚܠܦܗ ܐܝܟ ܡܢ ܕܐܡܪ ܢܚܬ ܡܢ
(Ar 51. ܡܢ) ܠܡܩܕܡ ܕܦܘܫܐ ܥܠ ܡܟܝܟܘܬܐ ܕܒܢܝܐ ܦܘܫ ܠܦܘܫܐ ܕܡܠܟܘܬܐ
ܡܫܡܠܝܢ ܕܦܫܩ ܫܟܝܚܐ ܐܣܛܪܐ. ܘܢܨܚܐ ܕܒܥܒܕܗ. ܗܘ ܡܢ ܕܐܡܪ

[1] Hds ܘܐܬܬܐ. [2] Hds ܠܬܠܬܝܢ.

ܕܦܫܝܛܐ ܒܟܝܢܗ ܡܢ ܟܠ ܐܟܘܬܗ ܠܓܒܪܐ. ܠܡܓܠܒ ܒܦܪܝܫܘܬܐ.
ܠܡܓܠܒ ܕܝܢ ܐܦ ܗܘ ܡܪܝܚ ܕܡܥܪܒ ܓܒܪܐ ܘܢܦܩ ܒܝܬ ܡܘܬܐ ܒܝܘܡܐ.
ܐܢܫܐ ܕܡܬܚܝܒܝܢ ܒܗ ܠܬܡܗܘܢ ܓܢ̈ܒܐ. ܘܠܚܒܘܫܝ ܡܣܘ̈ܪܐ ܒܡܥܝܪܘܬܐ.
ܐܘ ܕܗܪܓܐ ܐܘ ܡܬܩܛܠܐ. ܐܘ ܠܚܢܩܐ ܐܘ ܒܣܝܦܐ. ܐܘ ܒܓܘܒܐ ܐܘ ܒܚܡܪܐ.
ܐܘ ܒܟܐܦܐ. ܐܘ ܓܡܘܪܐ ܐܘ ܓܙܪܐ ܕܟܐܦܐ. ܡܛܠ ܕܐܪܐ ܐܝܟ ܠܡܘܬܐ ܕܝܠܗ.
ܗܟܢܐ ܠܡܪܝܚ ܢܩܐ ܦܪܘܫܐ. ܒܡܪܝܚܘܬܐ ܕܝܢ ܕܦܠܓܘܬܐ. ܘܟܠܗܘܢ
ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܥܡܗܐ. ܗܠܝܢ ܟܒܪ. ܕܟܠܐ ܕܡܦܪܫܐ ܐܠܗܐ.
ܡܢ ܟܠ ܡܠܟ̈ܝܢ ܘܟܠ ܓܒ̈ܪܝܢ ܘܡܠܟ ܙܩ̈ܦܐ. ܗܟܢܐ ܠܡܪܝܚ ܠܗ ܓܒܪܐ
ܒܐܠܗܐ. ܒܡܘܬܐ ܕܢܦܠ ܠܗ. ܐܘ ܒܩܛܠܐ ܕܚܪ̈ܒܐ ܠܦܪܫ ܐܠܗܐ
ܙܩܝܦܐ. ܒܩܛܠܐ ܕܚܪ̈ܒܐ ܢܦܠ ܠܗ ܙܩܝܦܘܬܐ ܒܡܘܬܐ. ܐܘ ܦܫܝܩܐ
ܦܫܝܩܐ. ܐܘ ܡܚܢܩܐ ܡܚܢܩ. ܘܗܟܢܐ ܡܗܝܡܢܐ ܡܦܪܫܝܢ
ܒܫܪܪܐ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܘܓܒܪܐ ܒܡܘܬܐ܀ ܒܬܪܐ ܕܝܢ ܕܡܫܟܚܝܢ
ܕܡܬܒܠܥܐ ܐܠܦܐ ܗܘ ܒܝܡܐ. ܐܠܗܘܢ ܕܝܢ ܗܟܢܐ. ܕܐܘ ܡܥܪܒܐ ܐܠܗܐ
ܦܪܝܫܘܬܐ. ܒܩܛܠܐ ܕܚܪ̈ܒܐ ܙܩܝܦܘܬܐ. ܓܒܪܐ ܡܟܝܟܐ ܡܦܪܫ ܗ̄ ܫܩ̈ܠܝܢ.
ܡܓܠܒ ܥܘܢܐ ܕܢܩ̈ܐ ܦܫܝܩ ܠܡܘܬܐ ܕܐܘ ܢܦܠܐ ܓܒܪܐ ܐܠܗܘܬܗ ܕܐ̄ ܒܡܟܠܬܐ. (ܗܡܐ L 92.)
ܠܗܘܐ ܢܦܩ ܠܗ ܡܠܟܗ ܦܪܫܗ. ܘܡܟܠܗ ܕܗܘܐ ܕܡܠܟܗ ܐܝܟ ܡܪܝܚ
ܕܢܦܩ ܒܡܠܟܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܒܦܪܝܫܘܬܐ ܘܒܡܘܬܐ. ܐܠܘܠ ܗܘ ܐܠܗܐ
ܢܦܫܐ ܡܢ ܓܒܪܗ. ܡܢ ܕ̄ ܐܠܝܦ ܡܟܠܬܐ ܡܪܝܚ ܕܝܗܒ ܠܡܘܬܐ. (Bl. 270r.)
ܠܩܘܒܠ ܡܪܝܚ. ܡܢ ܕ̄ ܢܦܫܐ ܕ̄ ܦܪܝܫܘܬܐ ܘܐ̄ ܕܘܪܐ. ܐܠܘܠ ܒܡܘܬܗ
ܕܓܒܪܐ ܡܬܢܚܡܐ ܒܡܬܡܢܝܢ ܕܠܗܘܢ. ܠܡܦܩ ܐܠܗܐ ܦܪܝܫܘܬܐ ܒܗܝ
ܕܦܪܫܬ. ܘܡܟܝܟܘ ܕܕܘܪܐ ܕܦܪܫ ܠܗ ܒܡܠܟܗ. ܐܘ ܒܡܘܬܗ ܕܐܠܗܐ
ܡܬܢܚܡ ܒܡܬܡܢܝܢܗܘܢ. ܐܘ ܐܝܟ ܠܗ ܒܬܐ ܐܘ ܠܐܝܟ ܠܗ ܒܬܐ ܢܦܩ
ܓܒܪܐ ܘܠܒܫܘܗܝ ܠܡܘܬܗ. ܡܟܠܗ ܕܗܘܐ ܕܢܦܩ ܐܠܗܘܬܗ. ܘܡܟܝܟܘܬܗ
ܕܦܪܝܫܘܬܗ ܕܦܪܫܬ ܠܗ ܐܠܗܘܬܗ. ܘܗܘ ܡܟܝܟܘܬܗ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܕܦܩܐ.
ܠܐܝܬܝܟ ܐܠܗܘܬܗ ܕܐܠܗܐ. ܐܘ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܡܟܝܟܐ ܐܠܗܐ ܕܠܡܬܒܥܘܬܗܘܢ
ܠܟܦܢ ܕܙܒܢܐ. ܐܘ ܚܝܐ[1] ܠܒ̈ܢܝܗ ܠܝܠܕ. ܐܠܐ ܓܡܪ ܠܦܘܫܟܐ ܣܓܝܐܐ
ܕܠܗ ܠܗܘܢ ܚܢܘܢ ܕܡܟܠܬܐ ܕܢܩܐ ܓܒܪܐ ܠܡܬܝܬܘܢ ܒܗ ܓܒܪܐ (L 93.)
ܐܠܗܐ. ܗܟܢ ܕܡܬܡܢܝܢ ܦܪܝܫܘܬܐ ܘܕܘܪܐ. ܐܠܐ ܫܦܝܪ ܠܗܘܢ
ܟܠܗܘܢ ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܠܢܦܫܗܘܢ ܠܗܘܢ ܢܩܐ. ܘܡܬܟܠܝܢ ܒܩܛܠܐ
ܠܚܪܝܢܐ ܕܡܫܟܠܬܐ. ܘܗܟܢܐ ܒܚܝܠܐ ܘܡܬܟܠܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܐܢܫ.

[1] Hds ܒܢ̈ܝܐ, am Rande ܚܝܐ.

ܬܟ̈ܠܝܬ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܠܚ̈ܠܬܗܘܢ. ܗܘܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܡܦܩܕܠܝ
ܠܗ̇ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܐܝܟ ܡܪ̈ܓܠܝܬܐ ܕܡܬܩ̈ܠܩܠܢ ܒܗ ܓܒܪܐ ܐܠܗܝܐ. ܘܡܪܢܝܢ
ܐܝܟ ܒܠܡܘ̈ܣܝܢ ܕܢܫ̈ܐ ܕܢܦ̈ܩܢ ܕܠܐ ܡܪ̈ܓܠܝܬܐ. ܠܓܒܪܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ.
ܒܠܝܘܕ ܐܢ ܒܦܐܪ̈ܙܝܐ ܘܒܡܠܝܐ ܘܒܡܠܟܐ ܠܗܘ̈ܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ
ܕܥܠ ܐܬܪܐ. ܗ̄ ܢܫ̈ܐ ܫܢܝܢ. ܡܛܠ ܕܠܡܐ ܠܗܘܢ ܡܪ̈ܓܠܝܬܐ ܘܕܪܐܐ. ܣ̈ܢܝܐ
ܓܝܪ ܕܡܬܢܟܦܝܢ ܡܢ ܢܫ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܐܒܪܗܝܡ. ܐܦ ܠܡܐ ܡܪ̈ܓܠܝܬܐ
ܠܐܩܢܘܡܘܗܝ. ܐܠܐ ܣܢ̈ܝܐ ܡܪܘܬܐ ܐܝܟ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܣܢ̈ܝܐ ܕܡܢ
L108. ܡܢܟ ܢܡܘܣܐ ܕܐܝܟ ܠܐܩܢܘܡܘܗܝ ܡܪ̈ܓܠܝܬܐ. ܠܟܠ ܗ̇ܘ ܕܠܐ ܢܦܩ ܓܒܪܐ
ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܢ̈ܫܝܢ ܘܠܐ ܐܠܗܝܐ ܠܟܠܗܝܢ ܐܢܫܝܢ ܬܘܒ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܝܟ
ܐܠܗܐ ܐܣܝܘܬ ܠܐ ܢܦܩ ܐܠܗܝܐ. ܘܓܒܪܐ ܬܘܒ ܕܦܩܕܐ ܐܠܗܝܬܗ
ܠܐ ܢܦܩ ܠܗ ܐܠܗܝܐ ܐܦܪܝܐ ܠܚܠܬܗ̇ ܕܐܠܗܝܬܗ ܗ̄ ܠܟܠܗܝܢ
ܐܢ̈ܫܝܢ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܗܘ ܐܠܗܝܐ ܕܦܪܘܩܝܐ. ܠܐ ܡܫܬܡܠܝܐ ܕܬܘܒܐ ܠܐܣܝܘܬ
ܕܓܒܪܐ. ܗܠܝܢ ܓܝܪ ܕܢܣܒܘ ܢܡܘܣܐ. ܡܢ ܓܘܫܡܐ ܒܣ̈ܢܝܐ ܕܓܒܪܐ
ܠܡܬܓܡܪܐ ܘܐܬܚܙܝܘ ܒܪܓܫܐ. ܐܦܢ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܢܣܒ ܓܒܪܐ
Bl. 270v. ܐܠܗܐ ܐܣܝܘܬ. ܘܗܘܘ ܬܪܘܢܘܗܝ. ܓܒܪܐ ܘܗܘ ܐܠܗܝܐ ܕܢܣܒ.
ܗܡ̈ܟܢܐ ܕܓܒܪܐ ܕܡܠܟܐ[1] ܕܐܠܗܝܐ. ܘܡܬܠܟܕܘܢ ܒܦܓܪܐ
ܕܦܓܪܐ. ܘܢܣܒܗ ܬܘܒ ܐܠܗܝܐ ܠܐܣܝܘܬ ܕܓܒܪܐ ܘܗܟܢܐ ܒܓܘܗ.
ܢܣܒ ܬܘܒ ܓܒܪܐ ܠܚܠܬܗ̇ ܕܐܠܗܝܬܗ ܘܐܠܗܝܐ ܠܓܒܪܘܬܗ ܕܝܠܗ̇.
ܘܡܬܠܟܕ ܠܚܒܪܐ ܒܗ̇ ܒܡܟܝܠܬܐ. ܘܡܛܠ ܗܕܐ ܒܣܒܪܬܐ ܢܟܪܝܐ
ܘܡܫܘܕܥܢܐ ܕܢܘܟܪܝܐ. ܒܟܠܗ ܢܡܘܣܐ ܠܐܘܗܝ ܕܐܝܟ ܗܢܐ.
ܒܝ ܦܣܩܝܢ ܕܐܡܟܝܢ ܕܡܦܪܫܝܢ ܘܡܬܒܪܝܢ ܒܐܘܗܝ ܕܐܝܟ
ܗܢܐ ܗܘ. ܒܢ̈ܝܐ ܐܡܟܝܢ ܕܡܬܢܟܦܝܢ ܡܢ ܗܢܐ ܐܘܗܝ ܕܠܐ
ܢܡܘܣ ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܡܪܘܬܐ ܠܚܪ̈ܬܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܘܡܛܠܗܘܢ
ܐܦ ܐܝܟ ܡܪ̈ܓܠܝܬܗܘܢ ܐܡܟܝܢ ܕܡܟܝܟܐ ܚܕܟܘܢ ܒܐܘܗܝ ܕܐܝܟ
L109. ܗܢܐ. ܕܠܐ ܘܟܠܡܐ ܢܡܘܣܐ ܕܡܢ ܐܡܟܝܢ ܢܫ̈ܐ ܡܬܝܚܕܐ ܐܝܟ
ܠܡܬܒܪܝܘ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܝܟ ܠܟܪܝܬ ܐܣܝܘܬ ܠܐ ܢܦܩ
ܠܗ ܐܠܗܝܐ. ܐܦܠܐ ܠܟܪܝܬ ܗܘ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܠܬܗ̇ ܕܐܒܘܗ
ܘܠܐ ܠܟܪܝܬܗ̇. ܘܠܐ ܠܐܠܗܝܬܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܡܪܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܘܐܢ
ܐܝܟ ܢܦܩܝܢ ܒܠܒܘܫ ܗܢܐ ܡܫܟܢܐ ܕܡܫܒܚ ܕܠܐ ܢܬܠܟܕ.
ܣܢ̈ܝܐ ܕܡܬܢܟܦܝܢ ܡܢܗ ܠܐ ܢܬܪܬܝܘܗܝ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܢ ܡܪ̈ܓܠܘܗܝ ܐܡܝܢ

---

[1] Hds ܕܡܠܟܐ ܕܓܒܪܐ mit den Zeichen der Transposition.

ܕܐܪܥܐ ܒܡܦܪܢܐ ܗܘܐ ܘܠܐ ܡܬܝܒܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܡܬܬܩܢܝܢ ܒܥܠܡܗ
ܕܢܓܠܘܢ ܐܘ ܕܢܬܪܘܢ. ܐܝܟܢ ܕܡܬܬܚܙܝܢ ܒܙܘܥܐ ܕܐܝܟ ܗܘܐ
ܡܢ L 110. ܡܦܠܚܢܐ. ܘܠܐ ܕܬܪܥܝܬ[1] ܐܝܟ ܒܗܝ ܥܠܬܐ ܕܦܠܚܢܐ. ܡܛܠ ܠܡܬܚܫܚܘ
ܕܢܦܐ ܘܐܝܟܢ ܚܟܝܡܐ ܢܬܚܫܚܝܢ ܠܗ ܠܐ ܐܢ ܠܘ ܥܒܕ ܢܝܫܐ ܐܠܗܐ
ܠܡܬܚܫܚܘܬܐ ܒܩܢܝܢܐ. ܘܢܬܒܥܘܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝܢܐ. ܘܠܩܘܒܠ
ܠܩܘܒܠ ܐܠܗܐ ܗܘ ܘܢܬܒܥ ܠܗ ܐܠܗܐ ܐܚܪܢܐ ܗ̄ ܠܐܠܗܐ ܐܣܗܘܢ
ܐܘ ܠܐܚܪܢܐ ܣܠܩ ܕܐܠܗܐ. ܐܘ ܠܚܝܠܐ ܕܐܚܝܕܘܢ. ܐܘ ܠܚܝܠܐ
ܕܐܚܝܕ. ܐܘ ܠܐܠܗܐ ܐܚܝܕܘܢ. ܐܘ ܠܡܪܘܚܐ ܕܐܚܝܕܘܢ. ܘܢܬܒܥܘܢ
ܠܗ ܒܢܝܢܐ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢܦܫܐ ܕܐܦܝܢܬ. ܠܐ ܬܬܪܥܘܢܝܢ
ܗܠܝܢ ܒܢܝܢܐ ܕܗܘܘ ܠܗ ܡܢ ܗܘܝܬܐ ܕܡܢܝܚܐ. ܐܠܐ ܬܬܪܥܘܢܝܢ
ܒܬܪܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܠܗ ܠܡܬܚܫܚܘܬܐ. ܡܢ ܐܠܗܐ ܘܡܣܝܡܐ
ܗܘ ܕܢܦܫܗ ܒܩܢܝܢܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܢܦܠܘܢ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢܝܢܐ
ܡܢܗ L 91. ܕܢܓܠܘܢ ܠܐܚܝܕܘܬܗܘܢ ܡܢ ܗܘܝܬܐ ܕܡܢܝܚܐ. ܡܛܠ ܕܩܪܒܐ

Bl. 271r.

ܐܢ ܡܫܡܠܝܐ ܠܡܠܬܐ ܠܥܒܕܐ ܕܠܒܫܐ ܠܗ ܐܠܗܐ. ܘܢܦܠܘܢ
ܐܠܗܘܗܝ ܐܘ ܗܘ ܐܠܗܐ ܕܚܝܠܐ ܕܐܡܪܢܐ. ܡܫܒܚܐ ܗܘ ܕܦܘܪܩܢܗ.
ܦܩܘܕ ܠܡܬܚܫܚܘ. ܕܐܢ ܗܘܐ ܠܟ ܐܝܟ ܕܗܘ ܡܫܠܡܐ ܠܡܠܟܘܬܐ.
ܘܢܗܪܘ ܡܫܡܫܢܐ ܘܢܦܫܗ. ܡܛܠ ܕܡܫܡܫ ܕܡܫܡܠܝܐ ܡܢ
ܡܫܡܫܢܐ. ܘܡܢ ܐܠܗܘܬܐ ܠܡܠܟܐ ܐܚܪܢܐ[2] ܕܗܘ ܕܡܫܡܫܢܐ ܕܡܫܡܠܝܐ. ܐܢ ܕܡܢܗ ܘܐܢ
ܦܬܓܡܐ. ܘܐܢ ܡܫܡܫ ܐܚܪܢ. ܘܐܢ ܠܟܠ ܠܗ ܐܚܪܢܐ. ܠܠܐ ܐܝܟ ܐܚܪܢܐ
ܐܝܟܢ ܕܡܬܚܙܝܢ ܠܗ ܒܡܫܡܠܝܐ[3]. ܘܐܢ ܠܟܠ ܠܗ ܘܐܦܠܐ ܡܫܡܫ
ܒܡܫܡܠܝܐ. ܘܡܫܡܫܐ ܠܗ ܗܘ ܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܡܫܡܫܢ ܕܐܝܬ
ܠܡܠܟܗ ܡܢ ܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܕܠܟܗ ܢܗܘܐ ܀
ܐܝܟ ܕܒ ܐܚܪܢܐ[4] ܠܡܠܟܐ ܐܠܗܝܐ ܠܗ ܕܡܢ ܐܚܪܢܐ. ܐܘ ܕܡܢ
ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܕܡܢ ܐܚܪܢܐ. ܠܐ ܕܐܢ ܗܘܐ ܠܗ ܡܫܠܡܐ ܠܡܠܟܘܬܐ.
ܘܠܐ ܕܡܢ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܡܢ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܠܐ ܢܦܫܗ. ܡܫܡܫܢ
ܕܡܬܚ ܠܗ. ܐܘ ܗܘ ܐܘ ܐܚܪܢܐ. ܐܢ ܡܫܡܫ ܠܡܠܟܐ. ܕܡܫܡܫ
ܐܝܟ ܠܡܫܡܫܢ ܕܡܬܚ ܠܗ ܡܢ ܐܚܪܢܗ.[5] ܣܛܪ ܡܢ ܡܫܡܫ
ܡܢܗ Ar 56. ܕܡܫܡܫܐ ܐܘ ܕܦܠܚܢܐ. ܡܛܠ ܡܫܡܫܐ ܐܢ ܕܡܫܡܫ ܥܒܕܐ ܐܠܗܐ.
ܡܢ ܐܠܗܘܗܝ ܐܘ ܡܢ ܐܚܪܢܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܝܟ ܕܦܪܘܩ ܠܗ ܠܐܠܗܐ.

---

[1] Hds ܕܬܪܥܝܬ ܠܐ für ܘܠܐ ܕܬܪܥܝܬ. [2] ܠܡܠܟܐ ܐܚܪܢܐ fehlt in Hds. [3] Hds ܒܡܫܡܠܝܐ ܠܗ.
[4] Hds ܐܚܪܢܐ. [5] So Hds!

ܘܢܬܒܥ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܘ ܕܝܢܐ. ܐܘ ܫܡܥܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܕܝܢܐ.
ܐܘ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܩܛܠܐ. ܘܡܛܠ ܕܠܐ ܝܕܥ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܡܫܬܪܘ
ܕܢܬܒܥܘܢ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܢܗܘܐ ܢܡܘܣܗ ܘܡܢ ܟܕ ܕܢܦܪܘܫ
ܠܗ ܐܝܟ ܕܠܡܬܒܥܢܘܬܗ[1]. ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܝܕܥܬܐ ܕܝܢܝܢ
ܕܢܬܒܥܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܬܠܡܣܘܢ ܠܡܬܒܥܢܘܬܗ. ܢܗܘܐ
ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܟܕ ܕܢܫܬܠܡ ܒܝܘܡܐ ܡܝܘܡܐ ܐܚܪܐ. ܘܡܢܝܢܐ
ܕܝܘܡ ܕܢܫܬܠܡ ܒܗ ܝܘܡܐ. ܐܡܪܐ ܕܝܕܥܬܐ ܕܐܬܦܪܫ ܠܗ
ܡܢ ܡܬܒܥܢܘܬܗ. ܟܠ ܕܝܢ ܐܡܬܝ. ܒܟܠܗܘܢ ܗܘ ܝܘܡ ܕܢܫܬܠܡ
L 126. ܒܝܘܡܐ ܡܝܘܡܐ. ܐܚܪܢܐ ܕܡܬܒܥܐ. ܐܢ ܢܬܒܥ ܗܘ ܓܒܪܐ ܒܢܬܗ
ܘܢܬܒܥܘܢ ܠܗ ܦܘܪܥܢܐ. ܡܢܝܢܐ ܕܝܘܡܐ. ܐܘ ܕܩܝܡܬܐ ܐܚܪܬܐ.
Bl. 271ᵇ. ܘܬܬܦܪܥ ܦܘܪܥܢܗ. ܘܡܢܝܢܐ ܕܡܛܠܬܐ ܐܘ ܠܫܡܥܬܐ ܠܐ ܢܬܒܥ
ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܝܘܡ ܕܬܫܠܡ ܕܝܢܐ: ܢܗܘܘܢ ܦܪܥܝܢ ܠܗ
ܐܠܗܐ ܠܡܬܒܥܢܘܬ ܕܐܢܫܐ. ܒܗܘ ܝܘܡ ܕܬܫܠܡ ܦܘܪܥܢܗ
ܒܫܘܠܡܐ ܕܝܘܡܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܦܪܥܝܢ ܝܘܡ ܕܢܦܩ
ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܒܢܝܗܘܢ. ܘܡܐ ܕܢܦܩ ܠܗ ܗܕܐ. ܢܗܘܘܢ
ܢܦܠܝܢ ܐܠܦܝ̈ܗ ܕܝܕܥܬܐ ܐܘ ܐܚܪ̈ܢܝܬܗ. ܐܠܗܐ ܐܚܪܢܐ ܡܢ
ܡܬܒܥܢܘܬܗ ܡܢ ܫܘܠܡ ܒܗ. ܕܐܬܦܪܥܬ ܘܐܬܦܪܥܢܬ ܦܘܠܚܢܐ
ܒܬܫܠܡܘܬ ܕܫܠܡ ܒܗ ܕܡܬܦܪܥ ܗܘ ܗܢܐ ܫܘܠܡܐ ܕܫܠܡ
ܐܬܬܫܠܡܘܢ ܗ̄ ܥܣܪܐ ܐܝܟ ܒܥܠܬܐ[2] ܐܝܟ ܕܢܣܒ
ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܢܫܘܬܗ. ܘܠܐ ܢܬܒܥܘܢܗ ܡܢ ܗ̄[3]
ܥܣܪܝܢ. ܐܬܬܪܟ ܠܗ ܐܦܝܗ ܡܢ ܡܬܒܥܢܘܬܗ. ܘܠܐ ܢܬܠܡܣ ܕܢܣܒ
ܡܢ ܕܢܣܒ ܠܗ. ܐܢ ܐܠܗܐ ܠܟܠ ܠܗ. ܐܢ ܢܬܠܡܣ ܠܡܬܒܥܢܘܬܐ

L 88. ܡܢ ܢܬܦܠܓ ܕܡܢ ܐܚܪ[4] ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܚܪܐ ܘܐܢ ܕܢܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܡܬܒܥܢܘܬܗ
ܕܐܚܘܗ ܘܕܐܚܬܗ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܡܬܒܥܢܐ ܢܬܠܡܣ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܠܒܢܝ
ܕܝܘܡܐ. ܒܪܡ ܒܡܬܒܥܢܘܬܗ ܕܡܬܒܥܢܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܗܘ
ܡܬܦܪܥܢܘܬܐ. ܢܬܠܡܣ ܗܘ ܠܗ ܡܢ ܢܦܫܗ. ܘܕܠܐ ܡܬܒܥܢܘܬܗ
ܕܡܬܒܥܢܐ. ܘܕܠܐ ܡܬܒܥܢܐ ܕܐܚܘܗ ܘܕܐܚܬܗ ܠܘܬ ܠܓܒܪܐ ܐܢ

L 43ᵇ. ܡܢ ܢܗܘܐ ܓܒܪܐ ܐܢܫܐ ܕܡܬܒܥܢܐ ܘܢܦܩ ܝܘܡܐ ܟܠ ܥܡܗ ܐܘ ܦܪܥܢܐ
ܐܘ ܡܢ ܐܚܪܝܢ ܐܢ ܢܬܒܥ ܠܗ ܢܦܩܬܐ ܕܝܠܗ ܝܘܡܐ ܕܐܬܐ ܟܠ
ܥܡܗ. ܗܘ ܢܦܩܬܐ ܠܥܠܡ ܠܗ ܐܢܫܐ[5] ܡܢܬܐ ܕܝܘܡܐ ܕܐܬܐ.

---

[1] Hds ܕܠܡܬܒܥܢܘܬܗ. [2] ܒܥܠܬܐ—? [3] Hds ܐ, undeutlich. [4] Hds ܐܚܪܐ [5] Hds ܐܢܫܐ.

ܕܐܝܟ ܒܡܡܪܢܐ ܗܢܐ ܘܠܐ ܡܠܒܫ. ܘܐܦܠܐ ܕܠܐܬܬܚܫܚ ܒܚܠܒ
ܕܒܓܠܕܗܘܢ ܐܘ ܕܒܣܪܗܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܠܚܡܝܢ ܒܗܘܦܟܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ
ܡܢ L 110. ܡܫܟܠܬܐ. ܘܠܐ ܕܬܐܪܬ[1] ܐܠܐ ܒܣܡܐ ܚܝ̈ܐ ܕܡܫܟܠܬܐ. ܡܛܠ ܢܡܘܣܐ
ܕܟܝ̈ܢܐ ܘܐܝܠܝܢ ܒܟܝ̈ܢܐ ܡܫܠܡܝܢ ܒܗ ܠܐܒܐ ܐܘ ܢܦܫ ܦܓܪܐ ܐܢܫܝܐ
ܠܡܘܫܐܝܬ ܒܥܒܝܕܬܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܒܗ ܡܢܗ ܒܟܝ̈ܢܐ. ܘܒܠܐܘܢ
ܠܡܝܢ ܐܢܫܝܐ ܗܘ ܘܢܦܫ ܒܗ ܐܢܫܝܐ ܐܝܬܝܐ ܗ̄ ܠܐܢܫܝܐ ܐܣܘܝܗܘܢ
ܐܘ ܠܐܝܬܝܐ ܣܡܗ ܕܐܢܫܝܐ. ܐܘ ܒܣܡܐ ܕܐܟܡܗܘܢ. ܐܘ ܒܣܡܐ
ܕܐܡܗ. ܐܘ ܠܐܢܫܝܐ ܐܟܡܗܘܢ. ܐܘ ܒܦܘܪܥܢܐ ܕܐܟܡܗܘܢ. ܘܡܢܗܘܢ
ܒܗ ܟܝ̈ܢܐ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢܦ̈ܫܐ ܕܐܦܝܢ. ܠܐ ܡܬܪܬܡܢܘܢ
ܗܠܝܢ ܟܝ̈ܢܐ ܕܗܘܘ ܒܗ ܡܢ ܩܕܡ ܕܡܬܪܡܝܐ. ܐܠܐ ܡܬܪܬܡܢܘܢ
ܒܟܝ̈ܢܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܒܗ ܠܡܘܫܐܝܬ. ܡܢ ܐܢܫܝܘܬܐ ܦܘܠܚܢܐ
ܗܘ ܕܢܦܫܗ ܒܥܒܝܕܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܡܫܟܚ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܟܝ̈ܢܐ
ܡܢ L 91. ܕܒܓܠܝܢ ܐܟܡܗܘܢ ܡܢ ܩܕܡ ܕܡܬܪܡܝܐ. ܡܛܠ ܕܦܪ̈ܣܐ   Bl. 271r.
ܐܘ ܡܬܡܛܝܐ ܠܚܒܠܐ ܠܦܓܪܐ ܕܢܘܗܪܐ ܒܗ ܐܢܫܝܐ. ܘܠܗܦܟܝܢ
ܐܦ̈ܣܢܘ ܐܘ ܗܢ ܐܢܫܝܐ ܓܘܫܡܐ ܕܗܘܝܢܐ. ܡܬܥܒܕ ܗܘ ܕܥܘܒܕܗ.
ܦܥܘܠ ܢܦܫܐ. ܕܐܢ ܗܘܐ ܠܗ ܐܦܝ ܕܗܘ ܦܘܠܚܢܐ ܠܚܠܡܬܐ.
ܘܚܠܘ ܡܬܡܚܝܢܘ ܘܢܦܫܗ. ܡܠܝܗ ܕܡܬܚܙܐ ܕܡܬܚܠܠ ܡܢ
ܡܬܡܚܝܢܘ. ܘܡܢ ܐܦ̈ܣܝܗ ܠܟܝܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ[2] ܕܗܘ ܕܡܬܚܙܐ ܕܡܬܒܠ. ܐܢ ܕܡܬܚܙܐ ܘܐܢ
ܦܠܐܬܐ. ܘܐܢ ܡܬܚܙܐ ܐܣܝܪ. ܘܐܢ ܠܟܠ ܠܗ ܐܟܘܬܐ. ܠܐ ܐܝܟ ܐܝܬܝܗܘܢ
ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܡܚܝܢ ܠܗ ܒܗܠܟܐ[3]. ܘܐܢ ܠܟܠ ܠܗ ܘܐܦܠܐ ܡܬܡܚܝ
ܒܗܠܟܐ. ܘܡܬܡܚܐ ܠܗ ܗܘ ܡܬܒܣܪܗ. ܡܬܚܙܐ ܕܐܝܬ
ܠܟܠܗ ܡܢ ܡܬܡܚܝܢܘ. ܐܘ ܡܢ ܐܝܟ ܡܬܡܚܝܢܘ ܕܠܟܠܗ ܠܗܘܐ ܀
ܐܝܟ ܒܪ ܢܫܝܐ[4] ܠܚܡܐ ܠܦܓܪ̈ܐ ܠܗ ܒܗܘ ܐܢܫܝܐ. ܐܘ ܒܗܘ
ܐܣܝܗܘܢ ܐܘ ܒܗܘ ܐܣܬܠܩܘ. ܠܐ ܕܝܢ ܗܘܐ ܠܗ ܦܘܠܚܢܐ ܠܚܠܡܬܐ.
ܘܠܐ ܚܝܠܗ ܡܬܡܚܝܢܘ ܡܢ ܕܦܬܚܢܘ ܘܠܐ ܢܦܫܗ. ܡܬܚܙܐ
ܕܢܦܫ ܠܗ. ܐܘ ܗܘ ܐܘ ܐܟܡܗܘܢ. ܐܢ ܡܬܒܠ ܠܚܒܠܐ. ܡܬܡܚܝܢ
ܐܝܟ ܠܡܬܚܙܐ ܕܢܦܫ ܠܗ ܡܢ ܐܣܬܗ.[5] ܡܛܠ ܡܢ ܡܬܚܙܐ
ܡܢ Ar 56. ܕܡܬܢܣܐ ܐܘ ܕܦܢܐܝܬ. ܡܛܠ ܡܬܚܙܝܢܐ ܐܢ ܠܡܬܚܙܐ ܦܓܪܐ ܐܢܫܝܐ.
ܡܢ ܐܦ̈ܣܝܗ ܐܘ ܡܢ ܐܣܬܠܩܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܝܟ ܕܦܪܝܫ ܠܗ ܠܐܢܫܝܐ.

---

[1] Hds ܕܠܐ ܬܐܪܬ für ܘܠܐ ܕܬܐܪܬ. [2] ܠܟܝܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ fehlt in Hds. [3] Hds ܒܗܠܟܐ ܠܗ.
[4] Hds ܢܫܝܐ. [5] So Hds!

ܘܢܒܠܒ ܠܗ ܢܣܒܘܢܐ ܐܘ ܒܪܘܟܐ. ܐܘ ܣܡܠܐ ܐܚܪܬܐ ܕܕܗܒܐ.
ܐܘ ܕܡܠܬܐ ܐܘ ܩܛܠܐ. ܘܟܠܐܢ ܠܐ ܕܚܠ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܦܚܕܗ
ܕܢܣܒܝܗ ܠܗ ܐܠܗܐ. ܢܣܒ ܢܣܒܘܢܗ ܘܡܠܟ ܡܢܐ ܕܢܦܪܘܩ
ܠܗ ܐܝܟ ܕܟܡܣܒܝܢܬܗ[1]. ܐܝܟ ܐܠܘܗܝ ܕܓܠܝܐ ܪܚܡ
ܕܒܘܠܗܘܢ ܡܣܒܪܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܟܣܣܗ ܠܡܣܒܪܗ. ܢܣܒ
ܢܣܒܘܢܐ ܗܘ ܡܢܐ ܕܦܬܓܡܐ ܒܡܘܡܐ ܡܪܡܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܡܪܘܢܐ
ܕܡܪܡ ܕܦܬܓܡܐ ܒܠܐ ܡܘܡܐ. ܐܡܪܐ ܕܓܠܝܬܐ ܕܐܬܦܪܘܩ ܠܗ
ܡܢ ܡܣܒܪܗ. ܟܠ ܪܓܫ ܐܝܠܝܢ. ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܪܡ ܕܦܬܓܡܗ
ܒܡܘܡܐ ܡܪܡܐ. ܐܚܪܢܐ ܠܐܒܕܢܐ܀ ܐܢ ܢܫܟܚ ܗܘ ܓܒܪܐ ܒܢܬܗ L 126.
ܘܠܘܩܕ ܠܗ ܡܢܝܬܐ. ܡܠܡܠܐ ܕܒܗܬܐ. ܐܘ ܪܩܡܬܐ ܐܚܪܢܝܬܐ.
Bl. 271b. ܘܠܐܠܡ ܡܢܝܬܗ. ܘܟܡܡܐ ܕܢܫܐ ܐܘ ܠܡܣܩܬܐ ܠܐ ܠܐܒܕܢܐ
ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܡܪܡ ܕܡܠܟ ܒܡܢܝܬܐ: ܢܗܘܘܢ ܦܠܓܝܢ ܠܗ
ܐܡܪܐ ܠܡܣܒܪܗ ܕܐܠܗܐ. ܒܗܘ ܡܪܡ ܕܣܒܪܐ ܡܢܝܬܗ
ܒܦܘܠܚܢܐ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܦܢܝܢ ܡܪܡ ܕܢܣܒ
ܡܢ ܡܢܝܬܐ ܕܒܢܝܗܘܢ. ܘܡܐ ܕܡܠܟ ܠܗ ܗܪܟܐ. ܢܗܘܘܢ
ܦܠܓܝܢ ܐܠܘܗܝ ܕܓܠܝܬܐ ܐܘ ܐܚܪܢܝܬܐ. ܐܡܪܐ ܐܚܪܢܐ ܡܢ
ܡܣܒܪܗ ܟܕ ܡܠܟ ܒܗ. ܕܐܢܬܬܐ ܘܐܚܪܢܝܬܐ ܡܢܝܬܐ
ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܡܠܟ ܒܗ ܕܡܠܟܐ ܗܘ ܗܢܐ ܡܠܟܐ ܕܡܠܟ
ܐܡܠܟܘܬܗ ܗ̄ ܦܪܘܣ ܐܡܠܟ ܒܡܠܟܐ[2] ܐܝܟ ܢܡܘܣ
ܠܓܒܪܐ ܡܪܡ ܡܢ ܡܢܝܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܢܬܟܣܣܘܢ ܟܕ ܗ̄[3]
ܣܠܩ. ܐܬܦܪܫܬ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܡܢ ܡܣܒܪܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܫܒܘܩ ܕܢܠܒ
ܡܪܡ ܕܡܢܣܒ ܠܗ. ܐܢ ܐܡܪܐ ܠܡܠ ܠܗ. ܐܢ ܢܫܒܘܩ ܠܓܒܪܬܐ

ܡܢ L 88. ܢܡܘܣܐ ܕܡܢ ܐܒܐ[4] ܕܐܡܠ ܠܗ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܕܢܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܡܠܟܘܬܗܘܢ
ܕܐܒܗ ܘܕܐܡܗ ܐܢ ܐܡܠ ܠܗ ܡܪܘܢܬܐ ܢܫܒܘܩ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܠܒܢܝ
ܕܟܪܐ. ܦܪܡ ܒܡܠܟܘܬܗ ܕܡܪܘܢܬܐ ܕܡܠܗ. ܐܝܟ ܐܠܗܐ ܗܘ
ܡܢܦܩܢܝܬܐ. ܢܫܒܘܩ ܗܘ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܐܦ ܡܠܟܘܬܗ
ܕܡܪܘܢܬܐ. ܘܐܦ ܡܠܟܬܐ ܕܐܒܗ ܘܕܐܡܗ ܠܢܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܢ

ܡܢ L 43b. ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܠܗܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܗܘܐ ܪܚܡܬܐ ܟܠ ܢܣܒܗ ܐܘ ܦܪܘܣܐ
ܐܘ ܡܪܡ ܐܚܪܝܢ ܐܢ ܡܠܟ ܠܗ ܢܣܒܬܐ ܕܗܢ ܪܚܡܬܐ ܕܐܒܢ ܟܠ
ܢܣܒܗ. ܗܝ ܢܩܡܐ ܠܓܒܪܐ ܠܗ ܐܠܗܐ[5] ܡܢܝܬܐ ܪܚܡܬܐ ܕܐܢܬܬܐ.

---

[1] Hds ܕܟܡܣܒܝܢܬܗ. [2] ܒܡܠܟܐ—? [3] Hds ܐ, undeutlich. [4] Hds ܐܒܐ [5] Hds ܐܠܗܐ.

L 43ª. ܡ̄ܛ ܥܠ ܗܘ̇ ܕܢܛܪ ܐܢ ܢܦܠ ܓܒܪܐ ܒܥܒܕܘܬܐ ܐܘ ܡܪܬܐ ܐܘ ܥܒܕܐ

ܥܠ ܗܢܐ ܕܐܬܐ ܠܡܚܡܠܗ ܕܢܦܫܗ ܡܢ ܟܠܗܘܢ. ܦܩܕ

ܢܗܘܐ ܕܠܐ ܚܘܪܢ. ܐܢ ܡܢ ܢܦܫܗܘܢ ܕܡܠܗ ܐܬܐ ܘܦܠܓ. ܐܠܝܢ ܡܢ

ܟܠ ܦܘܪܥܢܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܗ. ܦܘܪܥܢܐ ܐܝܬ ܠܗ ܡܢ ܕܐܚܪܢܐ.

ܐܘ ܡܢ ܚܕ ܓܒܪܐ ܕܦܘܪܥܢܗ. ܘܡܢܗܘܢ ܡܢ ܢܦܫܐ ܐܒܐ ܒܥܒܕܘܬܐ

ܥܠ ܢܦܫܗ ܐܘܣܦ ܥܠ ܗܘ̇. ܦܘܪܥܢ ܗܘ ܠܗ ܐܒܐ ܕܗܘ

L 62. ܢ̄ ܡܛܠ ܕܐܦ ܥܠ ܗܘ̇ ܕܐܬܬܗ ܥܠ ܗܠܝܢ ܕܫܠܝܛܝܢ ܢܦܫܐ ܐܢ

ܕܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܒܥܒܕܘܬܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܕܢܦܫ ܩܕܡܬܐ ܗܘ. ܐܡܪ

L 10. ܢ̄ܐ ܓܒܪܐ ܫܠܝܛܐ ܥܠ ܐܢܬܬܐ ܕܫܠܝܛ ܥܠ ܕܡܢܐ ܥܒܕܐ ܢܦܫܗ ܠܗ Bl. 272ʳ.

ܐܢܬܬܐ ܕܡܢܐ ܕܥܒܕܐ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܐ ܕܡܢ ܫܡܥܗ ܥܠܝܗ ܗܘܐ ܗܘ. ܟܠ

ܠܟܠܐ ܥܒܕܐ ܠܐܝܕܝܗ ܠܗ ܕܡܢܐ ܕܥܒܕܐ. ܐܚܪܐ ܕܝܢ ܕܐܡܪܬܐ ܗܘ

L 13. ܢ̄ܒ ܡܫܠܡܢܐ ܗܘ. ܟܠܗ ܠܗ ܕܡܢܐ ܕܥܒܕܐ ܕܐܢ ܫܩܠ ܐܢܬܬܐ ܦܘܪܥܢܐ

ܥܠ ܦܘܪܥܢܗ ܡܢ ܟܠ ܕܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܢ ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܢܦܫܐ ܐܘ

ܡܢܝܢܐ ܡܢ ܢܟܣܝܐ ܕܐܚܪܢܐ. ܐܘ ܡܢ ܚܕ ܕܪܫܐ ܕܦܘܪܥܢܗ. ܐܘ ܡܢ

ܕܗܘܐ ܕܐܝܟ ܡܢܗܘܢ. ܦܢܝܐ ܗܘ ܗܕܐ ܠܡܗܘܐ ܚܕ ܡܦܪܥܢܐ

ܠܢܦܫܐ ܘܡܢܝܢܐ ܕܐܬܘ ܠܗ ܠܡܟܠܟܠܗ. ܘܦܘܪܥܢܐ ܠܗܘܢ

ܥܠ ܦܘܪܥܢܗ. ܐܘ ܠܟܠܐ ܠܓܒܪܗ ܟܠܟܠ ܢܦܫܐܬܗ. ܐܢ ܓܒܪ ܕܢܦܫܐ

ܐܝܟ ܐܘ ܡܢܝܢܐ. ܦܠܓܐ ܟܠܗܘܢ ܕܢܦܫ ܠܗ ܗܠܝܢ ܢܦܫܐ

L 14. ܢ̄ܓ ܥܡ ܡܬܪܥܝܢ ܘܡܢܝܢܐ ܥܡ ܟܠܟܠܗܘܢ ܕܐܢ ܡܢܐ ܓܒܪܐ ܐܘ

ܐܢܬܬܐ ܕܢܦܠܘܢ ܕܗܪܐ ܠܥܒܕܘ ܥܒܕܐ ܕܐܚܝܕܐ ܐܝܟ ܒܥܘܕܢܐ ܓܒܪܐ

ܐܘ ܐܢܬܬܐ. ܥܒܕܐ ܕܐܚܝܕܐ ܐܝܟ ܒܥܘܕܢܐ: ܠܐ ܡܫܝܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ

ܕܢܦܠܘܢ ܕܗܪܐ ܠܥܒܕܘ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܥܡܠܗ ܚܕ ܡܦܪܢ ܠܗ

L 15. ܢ̄ܕ ܒܝܬ ܡܬܘܢ. ܐܠܝܢ ܗܘܝܢ ܠܐ ܢܗܘܐ ܒܫܠܡܐ ܗܘ ܕܐܢ ܡܫܡܫ ܓܒܪܐ

ܚܕ ܡܢܥܐ ܥܡܠܥܡܠܗ ܥܡ ܐܢܬܬܗ ܕܢܛܪܝܢܗ[1]

ܒܝܬܐ ܐܘ ܒܥܘܕܪܢܐ ܐܚܪܢܐ ܗܢܝܐ: ܐܢ ܡܫܡܫ ܕܢܦܘܠ ܥܒܕܐ:

ܡܫܝܐ ܗܘ. ܐܠܝܢ ܕܢܦܪܥܘܢ ܥܡ ܐܢܬܬܐ ܕܥܡܠܐ: ܐܦ ܗܘܝܢ ܒܥܡܠܐ

ܟܠܗܘܢ ܡܫܡܫ ܡܢ ܟܠ ܕܢܦܠ ܠܗ. ܐܢ ܡܫܡܫܐ ܕܢܦܘܠ ܥܒܕܐ.

ܡܫܝܐ ܗܘ ܕܢܛܪܝܢܗ[2] ܘܡܦܪܥܢܗ ܡܢ ܟܠܗ ܦܘܪܥܢܗ. ܐܢ

ܥܒܕܗ ܐܬܐܡܪ ܒܥܡܠ. ܘܡܢܬܐ ܦܘܪܥܢܗ ܕܓܒܪܐ. ܒܝܬ ܥܒܕܗ

L 16. ܢ̄ܗ ܐܬܐܡܪ ܗܘܬ ܕܥܒܕܐ ܠܦܘܠܚܢ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܟܠ ܡܫܡܠܗ ܕܓܒܪܗ

[1] Hds ܕܢܛܪܝܢܗ. [2] Hds ܕܢܛܪܝܢܗ.

ܐܢܬܬܐ ܡܐ ܕܦܫܬ ܒܒܥܠܗ̇. ܒܙܒܢܐ ܕܦܫܟܝܢ ܒܥܠܐ ܡܘܗܒܝ.
ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܗܘܐ ܠܐܚܪܢܐ. ܐܘ ܗܘܝܐ ܬܬܒܥ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܕܬܬܠ
ܠܒܥܠܗ̇ ܘܬܫܩܘܠ ܡܢܗ. ܐܘ ܡܬܦܠܓܐ ܒܥܠܐ ܡܘܗܒܝ
ܒܥܠܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܕܡܝܬ. ܘܠܐ ܕܢܣܒܐ. ܠܝܬ ܒܥܠܗ̇ ܬܒܥܬܗ
ܕܬܬܠ ܐܘ ܕܫܒܩܬ. ܐܘ ܕܡܝܬܐ. ܕܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܦܩܕܘ ܡܠܟܘܬܐ.

L 17. ܠܗ ܠܝܬ ܚܕܐ ܡܢ ܢܫܐ. ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܐܡܗܬܐ ܕܐܬܥܕܠܝ ܐܢܫܐ ܕܡܬܕܒܪܝܢ
ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܠܐ ܢܣܒܝܢ. ܕܚܘܐ. ܐܘ ܕܐܬܬܐ ܐܝܬ. ܘܕܐܟܠܘܗܝ.
ܐܝܟܢܐ ܠܐ ܗܘܝܢ. ܘܫܠܝܛܢܐ ܠܐ ܢܗܘܐ. ܘܚܪܐ ܠܐ ܢܗܘܐ.
ܒܢܝ ܡܕܝܢܬܐ ܕܡܬܟܠܐ ܠܐ ܢܗܘܘܢ. ܐܦܠܐ ܒܢܝ ܦܠܚܘܬܐ
ܕܦܠܚܘܬܐ ܘܠܐ ܕܢܫܐ ܒܐܬܪܘܬܐ. ܘܠܐ ܕܡܠܟܐ ܒܐܬܪܘܬܐ ܘܡܕܝܢܬܐ.
ܘܠܐ ܡܕܝܢܬܐ ܕܪܗܘܡܝܐ. ܕܦܠܚܐ ܐܘ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܟܠ

L 18. ܠܘ ܐܝܟ ܕܦܠܚܘܬܐ. ܕܚܙܝܢ ܠܗ. ܒܟܠܗ̇ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܐܘ
ܠܐܢܬܬܐ ܠܡܚܠܦ ܕܐܬܝܗܒ ܡܢ ܢܦܫܗ ܐܒܗܘܗܝ ܐܢܬܬܐ
ܫܡܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܠܘܢ ܕܐܬܝܗܒ
ܘܐܝܟ ܡܫܘܬܐ ܒܡܪܬܗ̇. ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܗܟܢܐ ܘܡܦܩܝܢ
ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܗܬܗ. ܫܠܝܛܐ ܗܝ ܕܬܬܠ ܕܬܗܘܐ ܠܡܠܘܐ
ܘܬܬܠ ܒܐܬܝܗܒ. ܗܟܢܐ ܐܦܠܐ ܓܒܪܐ ܫܡܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗܝ ܐܘ
ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܡܨܐ ܠܡܚܠܦ ܕܐܬܝܗܒ. ܐܝܟ ܡܢܗ.

L 20. ܦܠܝܓ ܗܘ ܀ ܐܡܪܝܢ ܡܫܬܠܛܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܬܗܘܐ ܡܪܬܐ ܕܦܪܢܝܬܐ
ܕܒܥܠܗ̇. ܡܐ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܘܐܡܗ̇. ܘܟܠܗ̇ ܗܟܢܐ ܐܢ ܡܝܬ

L 25. ܒܥܠܗ̇. ܠܒܢܝܐ ܠܐ ܦܩܕܘ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܦܟܘܢ ܒܒܥܠܬܗܘܢ.
ܕܡܛܠ ܕܝܢ ܗܕܐ ܠܗܘܢ. ܐܦܠܐ ܠܐܒܐ ܕܢܗܦܘܟ ܠܐܒܢܝܐ.
ܐܦܠܐ ܠܒܪܐ ܕܢܗܦܘܟ ܠܐܒܘܗܝ. ܐܦܠܐ ܒܢܝܐ ܠܐܒܗܝܗܘܢ. ܠܐ
ܫܠܝܛ ܠܒܢܝܐ ܕܒܢܬܐ ܡܫܡܫ ܕܒܢܝܐ ܕܦܠܚܐ ܠܚܝܠܘܬܗܘܢ ܀

L. 29. ܐܢ ܠܡܝܬ ܐܢܬܬܗ ܕܓܒܪܐ ܘܫܒܩܬ ܒܢܝܐ ܡܪܗ ܗܘ

L 31. ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܓܒܪܗ̇. ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܒܥܠܗ̇ ܡܢ
ܢܡܘܣܐ. ܕܢܬܠ ܡܘܗܒܬܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܐܦ ܐܝܟܢܐ ܕܢܗܦܟ

L 48*. ܠܙ ܡܛܠܬܗ ܘܠܐܝܩܪܗ. ܟܠ ܒܪܬ ܚܐܪܐ ܕܬܗܘܐ ܠܥܒܕܐ ܐܢ ܬܗܘܐ
ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪܐ ܠܓܒܪܐ ܥܒܕܐ ܐܢܬܬܐ ܘܠܒܥܠܗ̇ ܒܥܠܗ ܒܗ
ܡܪܘܗܝ. ܐܡܪܐ ܬܗܘܐ ܥܡ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܡܢܗ ܒܗ
ܡܪܘܗܝ ܕܥܒܕܐ. ܐܝܟ ܠܐ ܬܬܠܘܢ ܢܦܫܗ̇ ܠܥܒܕܘܬܐ. ܘܪܒܐ
ܒܣܘܦ ܢܦܫܐ ܗܘ. ܒܢܝܐ ܕܝܢ ܕܝܠܗ̇ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܥܒܕܘܬܐ.

L 48[b] ܢܗܝ ܟܠܒ ܟܟܒܐ ܕܟܒܐ ܣܗܪܘܬܐ ܐܝܟ ܟܘܟܒܐ ܕܢܘܓܗ ܐܠܗܬܐ. ܘܠܦܓܠܡܘܗܝ
ܗܝ ܐܠܗܬܐ ܟܡܠܬܗ. ܘܢܝܒ ܡܢܗ ܕܟܘܟܒܐ ܗܘ ܡܦܩ ܡܢܗ — Bl. 273ʳ.
ܕܟܘܟܒܐ ܗܘ ܟܡܐ ܐܠܗܬܐ ܗܝ. ܕܠܐ ܠܦܠܚܒ ܟܟܘܟܒܗ. ܠܟܠܐ ܕܟܠܝ. ܘܐܝ
ܡܢ ܟܠܐ ܠܟܠܐ ܕܟܠܝ ܠܡܟܠܡܘܗܝ ܐܠܗܬܐ ܟܟܘܟܒܐ. ܟܕ ܐܡܪ
ܡܢܗ ܕܠܐ ܠܦܠܚܒ. ܥܠܡܐ ܗܘ ܟܗ ܟܡܢܗ ܕܟܘܟܒܐ. ܕܢܝܣܘܗ

L 63. ܗܒ ܐܠܗܬܐ ܟܟܘܟܒܘܬܐ. ܐܝ ܡܒܝܐ ܗܘ ܓܒܪܐ[1] ܕܢܓܠܘܒ ܣܪܘܬܗ ܐܠܗܬܗ.

L 90. ܟܝ ܐܝܬ ܟܗ ܟܟܝܢܐ. ܥܠܡܐ ܟܗ ܠܓܒܪܐ ܐܝܟ ܕܢܟܐ ܢܓܠܘܒ. ܐܝ ܠܓܠܘܒ
ܐܠܗܬܐ ܕܡܬܐܡܪ ܘܠܪܘܐ ܣܪܘܬܐ ܠܟܟܒ ܟܪܗ. ܠܐ ܢܥܠܡܐ
ܟܗ ܕܠܡܡܪ ܟܟܠܡܘܗܝ ܐܡܠܪܘܡܐ ܐܘ ܡܘܬܠܡܪ ܕܢܦܪܢܫ ܐܠܗܝ.

L 105. ܗܐ ܡܠܟ ܕܐܝܬ ܟܗܘܢ ܐܟܐ ܘܥܠܡܐ ܗܘ ܟܗ. ܐܝ ܢܗܒ ܓܒܪܐ ܐܠܗܬܐ
ܘܠܦܬܐ ܟܗ ܟܦܪܢܫܬܐ ܐܦܬܝܬܐ ܐܘ ܓܪܪܐ ܕܟܠܐ ܐܘ ܟܡܪܐ ܕܠܘܪܐ.
ܟܗ ܐܦܝܠܐ ܡܠܝܠܐ ܕܐܟܐ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ ܡܠܝܠܐ ܕܟܠܝܠܐ ܟܟܒܐ.
ܠܐ ܐܝ ܕܐܟܝܝ ܢܟܐ ܐܦܬܝܬܐ ܗܟܝܢ ܕܡܠܡܪܟ ܟܦܪܢܫܬܐ ܟܟܝܐ:
ܗܟܠܐ ܐܦ ܓܪܪܐ ܕܟܠܐ. ܘܟܡܪܐ ܕܠܘܪܐ. ܐܘ ܓܠܗܐ ܐܡܪܐ ܐܡܠܐ
ܕܗܘ. ܢܦܠܝ ܟܟܝܐ: ܘܡܠܟ ܡܠܟܝܗܘܢ ܢܗܝܡ ܟܡܠܝܠܐ.
ܐܝ ܢܗܘܡ ܘܢܗܘܐ ܡܘܪܡܠܐ ܟܡܠ ܓܒܪܐ ܐܠܗܬܐ. ܠܡܟܒ ܐܠܗܬܐ
ܟܠܗ ܡܠܝܠܐ ܕܡܪܟܐ. ܘܟܠܝܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܘܗܘ ܡܠܝܐ
ܐܡܪܐ ܕܡܟܝܐ ܕܡܠܟ ܢܗܒ ܓܒܪܗ ܕܐܠܗܬܐ. ܡܠܟ ܕܡܢ ܕܟܠܗ

L 115. ܗܒ ܐܬܬܪܗܒ ܢܗܘܡܐ ܕܟܡܠ ܓܒܪܐ ܟܠܟܐ ܐܝ ܢܗܒ ܓܒܪܐ ܐܠܗܬܐ
ܘܢܗܝܡܗ ܐܡܟܝܠܐ ܕܟܦܪܐ ܡܢ ܟܠܐ ܕܢܗܟܗ. ܐܦܪ ܐܢܐ ܕܡܢ
ܐܝ ܢܗܘܡ ܘܬܬܢܟܠܒ ܟܦܪܗ ܐܘ ܟܐܟܐ ܓܡܐ: ܐܡܠܐ ܕܦܪܘ
ܐܠܗܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ: ܘܙܟܐ ܕܢܦܪܗ. ܘܢܗܒ ܐܡܪܬܐ: ܠܠܐ
ܟܗ ܦܪܢܫܬܗ ܟܟܗ ܘܕܪܐܐ ܕܡܟܗ. ܘܐܝ ܡܢ ܣܟܐ ܡܘܡܐ
ܠܐ ܙܟܐ ܕܢܦܪܐ. ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܟܗܘܢ ܢܦܪܘܡ ܟܗ ܟܡܐܐ ܟܟܡܘܕܝܗ
ܘܬܐܪܡܗ ܐܝܟ ܡܡܘܣܬܗ. ܡܠܟ ܕܟܗ ܒܙܟܘܬܗ ܓܒܪܗ

Ar 83. ܐܠܗܬܐ ܐܡܟܝܠܐ: ܐܠܗܬܐ[2] ܡܐ ܕܗܘܡܐ ܠܓܒܪܐ ܘܗܘܝܢ ܟܗ ܟܟܝܐ.
ܘܙܟܐ ܟܡܪܐ ܡܢ ܬܟܠܬܐ ܕܢܦܘܩ ܡܢ ܟܡܐ ܓܒܪܗ ܘܟܠܝܗ.
ܕܪܡ ܕܟܢܝ ܡܢ ܟܠܝܗ ܢܗܒ ܡܐ ܕܢܦܫܐ ܘܠܡܦܪܢܫܝܘܗܝ
ܐܝܟ ܙܟܘܬܗ. ܐܝ ܡܢ[3] ܓܒܪܐ ܗܘ ܥܠܡܐ. ܐܝܟ ܣܗܪܐ ܗܘ ܠܐ. ܐܝܟ
ܣܗܪܐܝܬ ܙܟܐ ܕܢܦܘܩ ܟܕ ܠܐ ܐܡܟܢ ܓܒܪܗ ܗܫܟܠܬܐ ܟܠܗܘܢ.

---

[1] Hds ܟܒܪܐ. [2] Hds ܐܠܗܬܐ. [3] Hds ܐܝܟ für ܐܝ ܡܢ.

ܐܠܐ ܒܒܪ ܡܬܐܣܝܢ ܐܬܢܝܚܘܬܐ. ܟܕ ܐܫܬܝܘܗܝ ܠܐ ܙܥܘܪ ܐܦ[1] ܗܘ

ܡܟܐܒܐ ܗܘ ܕܐܬܚܘܡܘ. ܘܐܦ ܕܠܠܥܠ ܙܥܘܪܐ ܡܢ ܗܘ ܕܣܠܩܬܗ — Bl. 273ʳ.

L 123. ܗܟܢ ܘܡܪܝܪܘܬܗ ܡܢ ܟܠܗ ܐܠܦܝܗ. ܐܢ ܢܗܘܐ ܘܬܗܘܐ ܡܥܒܕܢܐ ܟܠܗ ܦܓܪܐ

ܐܠܐ ܠܐܠܐ ܟܕ ܡܥܠܐ. ܐܘ ܟܕ ܬܟܠܟܠܐ ܐܣܛܘܠܝܬܐ. ܐܡܬܝ ܕܐܬܐ

ܟܘܡܢ ܐܘܪܚܐ ܕܢܩܦ ܐܠܟܐ ܡܪܝܪܬܐ ܕܒܟܠܗ. ܗܟܢܐ ܠܗܘܐ ܚܫܐ.

ܐܢ ܦܫܩܝܢ ܩܕܡܝܐ ܕܡܪܝܪܘܬܗ. ܕܗܟܢܐ ܐܘ ܠܚܡܝܡܐ ܐܘ ܐܢܫܐ. ܠܗܘܐ

ܚܫܐ ܠܟܠܗ ܗܘ ܡܢܗ ܕܐܬܐܠܝܬ ܡܢ ܟܠܗ ܐܠܦܝܗ. ܘܐܢ ܐܠܘܬܐ[2]

ܒܡܪܝܪܘܬܗ ܠܒܪܐ ܐܘ ܠܥܒܝܐ ܐܘ ܚܒܠܐ. ܘܐܪܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܠܒܝܫܐ

ܕܚܡܝܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܪܕܝܢ ܗܟܢܐ ܠܗܘܐ ܚܫܐ ܠܚܡܝܡܐ. ܐܠܝܢ ܦܫܩܝܢ

ܠܗܘܐ ܚܫܐ ܗܘ ܗܘ ܡܟܐܒܐ ܕܐܠܘܬܐ. ܘܟܠܗܝܢ ܕܡܟܝܐ ܕܟܠ ܠܒܝܫܐ

ܘܟܠܗܝܢ ܕܡܟܝܐ ܕܥܒܕܝܢ ܕܟܠܐ ܢܚܘܡ[3] ܠܦܓܪܗ ܕܐܠܟܐ: ܣܓܝ

ܠܘܪܩܐ ܕܟܠܗ ܘܕܚܡܝܬܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܟܠܗ ܡܬܬܪܩܐ

ܗܘܐ. ܕܗܪܐ ܕܡܢ ܕܦܪܩ ܠܗ ܠܦܓܪܗ ܒܡܪܝܪܘܬܗ. ܐܟܡܐ ܕܡܛܠ

ܣܘܡܩܐ ܕܕܡܪܐ. ܗܟܢܐ ܠܗܘܐ ܚܫܐ ܕܗܟܐ. ܐܝܟ ܡܟܐܒܐ ܕܟܐܒ.

ܐܠܝܢ ܠܚܡܬ ܚܕܐ ܡܢ ܚܡܝܬܐ ܠܐ ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܕܐܝܟ ܣܓܝܐܝܗ

ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܠܘܬܐ ܒܡܪܝܪܘܬܗ.[4] ܟܒܪܐ ܐܘ ܐܡܝܬܐ. ܠܗܘܐ ܚܫܐ ܠܗܘܢ

ܠܟܒܪܐ. ܐܝܟܢ ܡܬܪܟܢ ܐܪܝܟܘ. ܐܝܟ ܠܚܡܬܐ ܕܐܪܕܝܢ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ

ܦܟܝܢܐ ܠܗ ܦܓܪܗ. ܐܝܟܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܟܠܗܝܢ ܐܠܦܝܗ. ܠܗܘܐ ܚܫܐ

ܡܟܝܐ ܕܟܠܝܗ. ܐܝܟܢ ܡܟܐܒ ܠܚܡܬ[5] ܚܕ ܡܢ ܟܒܪܐ: ܠܐ ܢܦܩ ܦܓܪܐ

Ar 86. ܗܝ ܕܥܠܬܐ ܣܓܝܐܘܢ. ܟܠ ܦܓܪܐ ܕܢܦܫܐ ܐܠܐܠܘ ܠܐ ܢܬܚܡܠ ܠܗ ܐܠܐ ܐܢ

ܐܝܟܢ ܬܟܠܟܠܐ ܕܐܝܟ ܗܟܢ. ܐܢ ܦܓܪܐ. ܐܘ ܟܠܗ ܟܘܡܐܬܐ ܕܠܐ ܕܡܟܢ.

ܠܟܠܗ ܡܢ ܡܘܡܝܢܐ ܦܓܪܗ. ܐܢ ܐܪܟܐ ܠܐܬܘܬܗܘܢ ܕܠܚܡܐ ܙܒܢܐ

ܗܟܝܠ ܕܠܐ ܦܟܝܢ. ܐܘ ܟܠ ܕܠܗܟܢ ܬܘܡܢ. ܘܟܕ ܢܦܩܘܢ ܟܠܗܘܢ

ܚܕܐ ܡܢ ܗܟܢ ܙܒܢܐ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܢܦܩܬܗ ܟܕ ܠܐ ܚܫܐ

ܡܪܝܪܘܬܗ. ܐܝܟܢ ܟܟܠܬܐ ܙܢܐ ܕܢܦܩܬܗ. ܟܕ ܚܕܐ ܡܢ ܗܟܢ ܠܐ

ܡܫܬܡܫ. ܠܐ ܡܫܐ ܦܓܪܐ ܠܗ ܕܠܐ ܡܪܝܪܘܬܐ. ܐܠܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܗ

Ar 87. ܗܘ ܡܟܝܢ ܡܢ ܡܪܝܪܘܬܗ ܡܦܫܩ ܕܐܢ ܡܦܫܩܝܢ ܐܠܟܐ ܕܠܠܐ ܟܠܗܝܢ

ܕܕܡܟܝܐ ܠܚܡܝܡܗ ܐܘ ܠܟܠܟܠܗ ܘܠܦܫܩ ܡܪܝܪܘܬܗ. ܟܕ ܠܐ

ܡܢܝܬܐ ܗܟܠܗܬܐ ܕܟܫܝܪܐ ܟܠܗ. ܐܝܟܢܐ ܕܕܡܟܝܐ ܠܐ ܦܓܪܐ

---

[1] Hds ܐܘܠܐ. [2] Das Ende dieser und der folgenden vier Zeilen ist stark verwischt.

[3] Hds ܢܚܘܡܘܢ. [4] Hds ܘܡܪܝܪܘܬܗ. [5] Hds ܠܚܡܬܐ.

ܐܝܬܝܐ ܕܠܒܢܝܢ. ܘܠܝܬ ܦܘܠܚܢܗ ܕܠܐ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܒܥܠܕܒܒܗ
ܐܘ ܕܢܣܒܘܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܥܠܬܐ ܥܒܕܝܢ ܕܩܪܒܝܢ ܘܢܦܩܝܢ.
ܕܡܣܝܗ̇ ܥܒܕܗ ܕܠܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܐܘ ܡܛܠ ܕܠܒܠܬܗ ܡܫܬܪܝܐ
Bl. 274r. ܕܢܦܩ ܠܦܘܪܥܢܐ. ܕܐܬܝܢܝܗܝ ܗܠܝܢ. ܦܪܢܣܘܬܐ ܐܘ ܠܫܘܬܦܘܬܐ.
ܐܘ ܓܘܙܐ. ܐܘ ܕܐܙܠ ܠܥܡܠܗ ܐܝܟܢܐ ܥܠ ܐܝܠܘ. ܐܘ ܕܐܢܝܚ ܠܗ
ܕܢܘܪܐ ܡܘܬܒܐ ܕܐܝܠܝܢ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܒܥܠܗ. ܐܠܐ ܐܦ ܡܛܝܒܗ
ܠܫܘܠܛܢܐ. ܐܘ ܒܡܠܟܘܬܐ. ܐܘ ܠܡܪ̈ܝܟܐ ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ. ܐܘ ܐܢܫ ܕܟܠܡܗ
ܦܪ̈ܝܐ. ܒܟܠܗܝܢ ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܦܢܝܢ ܕܠܒܠܝܐ ܐܝܠܝܢ ܡܢ ܠܐܠܦܐ ܠܟܠܗ
L 102. ܗܘ ܦܘܠܚܢܗ ܕܟܠ ܡܢܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܒܢܝܢܗ ܕܓܒܪܐ ܐܢ ܠܐܒܘܗܝ ܠܐ ܕܡܬܚܫܒ،
ܡܢܗܝܢ ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܟܕ ܐܝܬܝܗܘܢ ܕܒܪܐ. ܘܐܢ ܐܒܘܗܝܢ ܥܠ ܐܒܘܗܘܢ
ܠܡܣܒ ܠܐ ܕܡܬܚܫܒ. ܐܦ ܠܐܒܘܗܘܢ ܟܕ ܐܝܬܝܗܘܢ ܚܝܝܢ ܡܢܬܐ.
ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܢ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܘܬ ܠܗܘܢ. ܘܠܐܡܬ[1] ܦܘܠܚܢܗܘܢ
ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܡܛܠ ܦܘܠܚܢܗܘܢ ܠܟܠܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܘܡܚܠܦܝܢ
ܘܡܢܬܐ ܗܘܝܢ. ܐܝܟ ܡܢ ܟܠ ܕܡܢܗ ܐܒܘܗܘܢ ܘܢܦܩܐ ܐܝܟܢܐ،
ܘܠܡܣܒ ܗܝ ܡܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܚܝܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚ ܕܢܬܚܫܒ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ
ܒܟܠܗ. ܡܢܬܐ ܐܦ ܠܐܒܘܗܘܢ ܟܕ ܐܝܬܝܗܘܢ ܚܝܝܐ. ܘܟܕ ܐܝܬܝܗܘܢ.
ܗܘ ܓܝܪ ܐܝܬܝܗܘܢ، ܟܕ ܒܟܠܗ ܡܬܚܫܒܐ ܗܘ ܒܡܢܬܐ ܐܝܟ ܚܕ
L 103. ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܢܬܐ ܠܗܘ ܕܡܝܬ. ܐܝܟܢ ܠܡܣܒ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܕܡܬܚܫܒ
ܘܠܡܦܩ ܒܪܐ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܠܗܘ ܕܝܢ ܘܠܡܣܒ ܗܘ
ܒܪܐ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܢܦܫܐ ܐܚܪܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܕܪ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܪ̈ܐ. ܡܢܬ
ܕܪܗ. ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܪܗܘܢ، ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬܐ ܡܢ̈ܘܬܐ ܕܝܪܬܘܬܗ. ܚܕܐ
L 104. ܡܢܬܐ ܠܟܠܗܘܢ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢ̈ܘܬܐ ܡܢܬܐ ܐܚܪܢ. ܡܢ ܢܟܣܐ ܕܝܢ
ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܗ ܡܢܬܐ ܡܢ ܟܠ ܕܐܝܬ ܡܫܡܫܢܐ ܕܠܐ ܠܐܚܪ̈ܢܐ ܟܕ
ܕܒܪܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ. ܕܠܐ ܒܢ̈ܝ ܐܚܬܐ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܚܡܬܐ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ
ܚܠܬܐ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܠܝܢ، ܐܠܐ ܡܢܬܐ ܠܢܫ̈ܐ ܟܕ ܕܒܪܐ.
ܐܝܟܢ ܐܘܦ ܐܢܬܬܐ ܕܓܒܪܐ ܕܢ̈ܫܐ ܕܡܝܬ. ܗܘܝܢ ܠܗܝܢ ܠܡܢܬܐ ܓܠܝܐ
ܕܐܚܐ ܕܡܢ ܢܩܒܬܐ. ܐܝܟܢ ܢܗܘܐ ܓܠܝܐ ܕܢܩܒ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܚܐ. ܓܠܝܐ
ܕܐܡܗ ܕܓܒܪܐ ܡܬܚܫܒܐ ܠܡܢܬܐ. ܡܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܕܢܟܣܘ
L 40. ܗܘ ܦܪܘܣ ܘܗܘܝ ܡܢܬ. ܟܠ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܠܓܒܪ ܓܒܪܐ ܒܪܐ
ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܢ ܕܢܫܐ ܘܠܦܪܘܣܘܗܝ ܒܪ ܝܪ̈ܬܐ ܡܢ ܠܝܚܕ ܒܫܠܝܛܘܬܗ،

[1] Hds ܘܠܡܬ.

ܐܘ ܢܦܘܩ ܒܒܢ̈ܝܐ ܠܒܪܗ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܬܝܪܬ. ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܗܘ ܐܒܐ
ܕܢܝܪܬ ܠܒܪܗ. ܒܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܬܝܠܕܘ ܠܒܪܗ ܒܬܪ ܕܢܝܪܬܗ.

L 42 ܐܦܠܐ ܡܬܝܪܬܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܡܡܘܢܐ ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܐܢܫ ܐܚܪܢܐ ܕܢܟ̈ܪܐ
ܕܠܣܪ ܒܪܗ ܥܡ ܗܘ ܠܡܐ ܘܠܡܪܬܗܘܢ ܡܢ ܡܡܠܟܘܬܗ ܕܡܠܟܐ ܡܢ[1]

Ar 94. ܡܛ ܢܡܘܣܐ ܡܫܟܚ ܗܘ ܠܗ. ܐܘ ܩܕܝܡ ܢܡܘܣܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ ܠܡܦܩܗܘܢ
ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ ܡܬܩܒܠܝܢ ܐܝܟ ܐܒܐ ܕܐܒܐ: ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ
ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܩܒܠܝܢ. ܒܒܪܬܗ ܕܝܢ ܡܫܟܚ ܗܘ ܐܚܪܐ ܠܟܠܗܘܢ. ܚܠܦ ܕܡܬܝܪܬ[2]

L 45. ܢ ܕܡܬܝܪܬܐ ܘܟܠܟܠ ܦܘܠܓܐ ܠܐ ܡܬܝܗܒܐ ܐܘ ܢܩܒ ܐܚܪܐ ܕܡܬܝܪܬ
ܠܐ ܠܒܢܘܗܝ. ܥܒܕܐ ܗܘ ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܠܟ ܘܡܝܬ. ܐܘ ܢܦܘܩ ܢܟܣܐ ܠܦܝܣܩܘܣ[3]
ܗܘ ܕܡܠܟ ܕܡܬܝܪܬ. ܕܐܢܬܬܐ ܕܡܬܝܪܬ ܐܠܐ ܕܢܩܒ ܗܘ ܐܢܬܐ
ܕܝܗܒ. ܠܐ ܥܒܕܐ ܗܘ ܕܢܩܒ. ܐܠܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܩܒ ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܦܘܠܓܐ.
ܘܠܐ ܐܡܬܝ ܡܠܟ ܒܗ[4]. ܢܦܘܩ ܠܟܠܗܝܢ ܡܬܝܪܬܝܢ ܟܠ ܗܘ ܢܡܘܣܐ
ܕܡܠܟܗ. ܘܦܫܛܗܘܢ ܩܝܡ ܢܡܐ ܕܡܬܝܪܬܐ. ܘܡܟܝܠ ܠܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܥܒܕܐ

L 47. ܢܐ ܕܡܬܝܪܬ ܐܝܟ ܗܘ ܕܢܡܘܣܐ ܒܗ ܐܡܪ ܩܝܡ ܗܠܝܢ[5] ܕܡܢܗܘܢ. ܚܠܦ ܠܗܘܢ[6] ܥܒܕܐ
ܒܗ ܐܚܪܐ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܐ ܐܚܪܐ ܟܕ ܣܒܪܗ ܚܠܦ ܕܟܠܗ ܐܝܟ ܐܡܐ ܕܝܗܒ
ܘܠܒܢܘܗܝ ܒܡܠܟܘܬܐ ܘܡܟܝܠ[7] ܒܡܘܡܬܐ ܠܗܘܢ ܐܚܪ̈ܐ: ܘܢܩܒܗ
ܒܗ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܐܚܪܢܐ ܕܢܣܒ ܚܠܦ ܒܢܒܪܗ ܢܦܘܩ ܥܒܕ ܡܣܩܪܢܐ: ܒܟܠ
ܕܢܣܒ ܠܟܘܬܗܘܢ ܐܚܪ̈ܐ ܕܒܡܠܟܘܬ. ܩܕܡ ܢܡܘܣܐ ܕܗܢܐ ܐܚܪܐ ܕܠܐ ܥܠܡܐ
ܠܒܪܗ. ܢܣܒ ܗܘ ܡܫܟܚ ܕܒܗ ܒܠܒܕ ܘܠܐܢܫ[8] ܡܢ

L 58. ܢܒ ܢܡܘܣܐ ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܟܠ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܡܘܣܝܐ ܐܘ ܐܢܬ ܢܡܠܟ ܠܗ
ܒܪܐ ܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܡܟܝܠ ܡܢܗ ܩܝܡ ܕܝܢܐ. ܘܒ̈ܢܝܐ ܕܐܬܝܠܕܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܠܟܘܗ،

L 59. ܢܓ ܠܐ ܢܫܬܟܚ ܠܗ. ܢܡܘܣܐ ܕܐܒ̈ܗܐ ܡܬܟܬܒܢ̈ܐ[9] ܐܒܐ ܡܠܟ ܒܪܗ. ܠܐ
ܡܬܟܬܒ ܕܒܪܗ ܡܢܗ. ܐܦ ܐܘ ܕܠܒܪܐ ܒܡܘܡܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܥܒܕ ܕܥܠܡܐ.
ܘܐܦܠܐ ܡܠܟ ܐܒܘܗ. ܘܠܐ ܡܠܟ ܐܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܡܠܟ ܣܒܘܗܝ.

Ar 106. ܢܕ ܐܦ ܐܘ ܚܙܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܒܟܬܒܐ ܡܟܐ. ܡܛܠ ܕܟܬܒܐ ܕܡܠܬܐ: ܐܘ ܢܟܬܒ
ܐܚܪܐ ܕܗܘܬܐ ܘܠܒܢܘܗܝ ܒܡܘܬܐ ܕܒܝܬܐ: ܐܘ ܒܟܬܒܐ ܢܬܠܘܗ ܒܗܝܐ.
ܘܢܬܒܥ ܠܗ ܠܒܪܗ ܕܢܐܬܐ ܐܚܪܐ. ܐܘ ܐܢܬ ܐܚܪܝܢ ܕܦܪܘܫ ܠܗ ܕܠܒܪ ܕܡܢܗ.

---

[1] Diese und die folgenden drei Zeilen sind überklebt und daher schwer lesbar. [2] Hds ܒܡܬܝܪܬ für ܚܠܦ ܕܡܬܝܪܬ. [3] Hds ܠܦܘܣܩܐ. [4] Hds ܡܠܟ für ܡܠܟ ܒܗ. [5] Hds ܕܗܠܝܢ für ܩܝܡ ܗܠܝܢ. [6] — [7] Von ܠܗܘܢ bis ܘܡܟܝܠ überklebt. [8] Hds ܘܠܐܢܫ. [9] Hds ܡܬܟܬܒܢ̈ܐ.

ܐܝܠܝܢ ܕܬܢܝܢ. ܘܡܛܠ ܦܘܪܫܢܗ ܕܗ̄ ܡܚܫܒܬܐ ܕܒܟܠܗ
ܐܘ ܕܡܨܝܢ. ܗ̄ ܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܫܠܡܐ ܕܚܙܝܢ ܕܫܘܪܝܢ ܘܢܦܩܝܢ.
ܕܡܣܬܟܠ ܚܙܝܢ ܕܗ̄ ܒܡܫܘܚܬܐ. ܐܘ ܡܢ ܠܒܪ ܠܡܬܚܗ ܡܣܬܪܩܐ
ܕܢܦܩܝܢ ܠܡܫܪܝܬܐ. ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܗܠܝܢ. ܢܦܫܬܐ ܐܘ ܠܓܘܫܡܐ. (Bl. 274r.)
ܐܘ ܚܘܪܐ. ܐܘ ܕܐܝܟ ܠܡܫܝܚܘ ܚܝܠܐ ܥܠ ܐܝܠܝܢ. ܐܘ ܕܐܝܟ ܒܗ
ܕܪܘܚܐ ܕܡܘܬܐ ܕܐܝܠܝܢ. ܘܟܠ ܗܘܝܐ ܒܚܫܘܟ. ܗ̄ ܐܝܟ ܡܢܝܢܗ
ܒܫܘܠܛܐ. ܐܘ ܒܡܟܘܠܬܐ. ܐܘ ܒܣܘܪ̈ܚܢܐ ܐܝܟ ܕܒܓܠܐ. ܐܘ ܐܢܫ ܒܟܠܡܢܗ
ܦܪܨܘܦܐ. ܒܫܩܠܐ ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܦܓܘܕܐ ܕܫܒܪܐ ܐܝܠܝܢ ܡܢ ܬܘܠܕܬܐ ܒܟܠܗ
(L 102.) ܗܘ ܦܘܪܫܢܗ ܕܟܠ ܡܬܬܒܪܐ ܕܒܟܠܗ ܒܟܠܗܘܢ ܕܚܙܐ ܐܢ ܢܬܒܥ ܕܗ̄ ܕܡܬܚܫܒ.
ܡܛܠ ܗ̄ ܒܬܪܗܘܢ. ܟܕ ܐܚܝܕܝܢ ܕܒܝܬܐ. ܘܐܢ ܐܡܪܝܢ ܥܠ ܐܒܗܘܗܝ
ܬܒܥܬ ܕܗ̄ ܕܡܬܚܫܒ. ܐܦ ܗ̄ ܐܡܪܝܢ ܟܕ ܐܚܝܕܝܢ ܒܡܬܚܫܒ ܡܛܠ.
ܒܪܘܟ ܕܝܢ ܐܢ ܒܢܦܫܬܐ ܕܐܚܝܕܝܢ ܗܘܝܢ ܠܚܕܪܐ. ܘܠܗܠܝܢ[1] ܦܘܪܫܢܗܘܢ
ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ. ܡܛܠܝܢ ܦܘܪܫܢܗܘܢ ܠܚܘܪܐ ܕܐܚܝܕܝܢ ܘܡܬܟܠܝܢ
ܘܡܛܠ ܒܡܬܚܫܒ. ܐܝܟܢ ܢܚܘܐ ܡܢ ܥܠ ܕܡܛܠ ܐܒܗܘܗܝ ܘܝܗܒ ܐܡܪܝܢ.
ܘܢܬܒܥ ܚܕ ܡܢ ܐܚܝܕܝܢ ܡܢ ܗ̄ ܓܒܝ ܕܡܬܚܫܒ. ܘܗ̄ ܐܝܬ ܠܗ
ܒܟܠܗ. ܡܛܠ ܐܦ ܗ̄ ܐܝܟܘܬ ܟܕ ܐܚܝܕܝܢ ܐܚܪܢܐ. ܘܟܕ ܐܡܪܝܢ.
ܗܘ ܚܙܐ ܐܡܪܝܢ. ܟܕ ܒܟܠܗ ܡܬܡܨܝܢܐ ܗܘ ܒܬܘܠܕܬܐ ܐܝܟ ܚܕ
(L 103.) ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܛܠ ܒܗܘ ܕܡܬܚܫܒ. ܐܝܟܢ ܢܬܒܥ ܚܙܐ ܕܗ̄ ܕܡܬܚܫܒ
ܘܬܪܝܢ ܒܪܐ ܡܣܬܟܠܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܣܬܟܠܬܐ. ܢܚܘܐ ܕܝܢ ܘܢܬܒܥ ܗܘ
ܒܪܐ ܡܣܬܟܠܐ ܡܢ ܚܕܐ ܐܡܪܗ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܕܪܐ ܐܘ ܒܢܝ̈ ܕܪܐ. ܡܛܠ
ܕܪܗ. ܐܘ ܒܢܝ̈ ܕܪܗ. ܚܕܐ ܡܢ ܫܠܡܐ ܡܠܟܝܢ ܕܡܬܬܒܪܐ. ܚܕܐ
(L 104.) ܡܛܠܐ ܠܒܢܝܗܘܢ. ܘܬܪܝܢ ܡܠܟܝܢ ܡܛܠ ܐܡܪܗ. ܡܢ ܢܦܫܐ ܕܝܢ
ܡܬܦܫܦܫܐ ܠܗ ܡܬܬܒܪܐ ܡܢ ܥܠ ܕܪܗ ܡܣܬܟܠܐ ܕܗ̄ ܠܬܪܝܢ ܟܕ
ܕܒܪܐ. ܐܡܪ ܐܒܐ. ܕܗ̄ ܒܢܝ̈ ܐܚܐ ܘܗ̄ ܒܢܝ̈ ܒܢܬܐ. ܘܗ̄ ܒܢܝ̈
ܚܠܬܐ. ܘܗ̄ ܒܢܝ̈ ܒܢܝܗܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܗ̄ ܡܛܠ ܢܦܫܬܐ ܟܕ ܕܒܪܐ.
ܐܝܟܢ ܐܘܦ ܙܢܐ ܕܚܙܐ ܕܒܢܝ̈ܐ ܕܒܪܐ. ܦܘܪܫ ܚܕܐ ܠܡܬܬܒܪܐ ܚܠܦܐ
ܕܐܢܐ ܕܡܢ ܢܦܫܬܐ. ܐܝܟܢ ܢܗܘܐ ܚܠܦܐ ܕܢܦܫܬܐ ܕܡܢ ܐܚܐ. ܚܠܦܐ
ܕܐܡܪܗ ܕܚܙܐ ܡܬܐܡܪܐ ܠܡܬܬܒܪܐ. ܡܢ ܡܬܚܫܒ ܕܦܠܓܐ
(L 40.) ܗܢܘܢ ܦܘܪܫ ܘܗܘܝ ܡܛܠ. ܟܠ ܚܘܪܬܐ ܕܒܢܝ̈ܐ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܚܙܐ ܒܪܐ
ܐܘ ܒܪܬܐ ܚܕܐ ܕܢܦܠ ܘܠܦܘܪܫܢܗܘܢ ܒܪ ܚܘܪܐ ܡܢ ܬܚܝܬ ܡܬܟܠܝܢ܆

[1] Hds ܘܠܗܠܝܢ.

ܐܘ ܢܩܘܦ ܒܢ̈ܝܐ ܠܒܪܗ. ܡܢ ܟܠܗ ܕܡܬܬܪܙ. ܘܠܐ ܡܬܡܠܟ ܗܘ ܐܒܐ
ܕܢܬܪ ܠܒܪܗ. ܘܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܬܡܠܟܘ ܠܒܪܗ ܟܠܗ ܕܢܬܪܗ.

L 42 ܐܦܠܐ ܡܬܐܬܪܙܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܡܥܡܕܢܐ ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܐܡܬܝ ܕܒܪܐ ܕܪ̈ܒܐ
ܕܢܬܪ ܒܪܗ ܡܢ ܠܐ ܗܘ ܟܠ ܘܢܬܪܘܢ ܡܢ ܡܬܟܠܬܗ ܕܡܠܟܘ ܦܘܡ[1]

Ar 94. ܡܢ ܢܩܘܦܐ ܡܬܡܠܟ ܗܘ ܠܗ. ܐܘ ܡܢ ܢܩܘܦܐ ܕܡܬܥܡܕܝܢ ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ ܠܡܥܡܕܘ
ܐܦܠܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ ܡܥܡܕܝܢ ܐܢܘܢ ܐܦܠܐ ܕܐܒܐ. ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ
ܕܡܢ ܐܦ ܡܥܡܕܝܢ. ܒܒܪܬܗ ܕܡܢ ܡܬܡܠܟ ܗܘ ܕܒܪܐ ܠܡܥܡܕ. ܥܠ ܕܐܬܬܣܝܡ[2]

L 45. ܥܠ ܕܡܬܬܪܙܝܢ ܘܡܬܟܠܝܢ ܦܓܪܐ ܘܠܐ ܡܬܐܬܪܙܝܢ ܐܘ ܢܦܫ ܕܒܪܐ ܕܐܬܬܣܝܡ
ܘܠܐ ܠܡܥܡܕ. ܡܪܝܐ ܗܘ ܐܡܪ ܗܘ ܕܥܠܬ ܘܠܐ ܬܩܒܠ. ܐܘ ܢܦܫ ܢܟܪܝܐ ܠܡܥܡܕܝܘ[3]
ܗܘ ܕܥܠܬ ܕܐܬܬܣܝܡ. ܕܐܬܪܐ ܕܐܬܬܣܝܡ ܐܬܬܟܝܠ ܕܢܦܫ ܗܘ ܐܡܬܐ
ܕܗܘ. ܘܠܐ ܡܪܝܐ ܗܘ ܕܐܢܫ. ܐܬܬܚܡ ܡܢ ܟܠܗ ܕܐܬܝܢ ܠܐܬܪܗ ܡܢ ܦܓܪܐ.
ܘܠܐ ܐܡܥܡܕ ܘܠܥܠ ܒܗ[4]. ܢܩܘܦ ܠܟܠܗ ܡܬܬܪܝܢ ܒܗ ܗܘ ܢܩܘܦܐ
ܕܥܠܬܗ. ܘܠܗܘܢ ܡܬܡܠܟ ܢܦܫܐ ܕܡܬܦܠܓܐ. ܘܡܠܬܐ ܠܢܦܫܐ ܡܪܝܐ

L 47. ܥܠ ܕܐܬܬܣܝܡ ܐܡܪ ܗܘ ܕܢܦܫܐ ܒܗ ܐܡܪܐ ܡܬܡܠܟ ܗܘܠܡ[5] ܕܡܬܬܣܝܡ. ܥܠ ܠܗܘܢ[6] ܡܪܝܐ
ܒܗ ܕܒܪܐ ܠܡܥܡܕܗ ܐܘ ܢܦܫܐ ܕܒܪܐ ܒܗ ܡܥܡܕܗ ܥܠ ܕܥܠܬ ܐܡܪܐ ܕܗܘܝܢ
ܘܠܐܬܘܢ ܒܡܬܟܠܬܐ ܘܐܬܝܡ[7] ܒܡܥܡܕܬܐ ܠܐܬܘܢ ܒܪ̈ܐ: ܘܠܐܬܝܡ
ܒܗ ܒܡܬܟܠܬܐ ܕܐܡܬܐ ܕܢܦܫ ܥܠ ܕܢܬܪܗ ܢܩܘܦ ܡܢܗܘܢ ܡܬܬܪܝܢܐ: ܘܠܐ
ܕܢܬܪ ܠܟܠܗܘܢ ܒܪ̈ܐ ܕܡܬܟܠܝܢ. ܘܡܢ ܢܩܘܦܐ ܕܗܘ ܒܪܐ ܕܠܐ ܡܬܡܠܟ
ܠܒܪܗ. ܕܢܬܪ ܗܘ ܡܬܡܠܟ ܕܡܢ ܟܠܗܘܢ ܘܠܐܬܪܐ[8] ܡܢ

L 58. ܥܠ ܢܩܘܦܐ ܐܡܪ ܕܠܐ ܥܠ ܢܩܘܦܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܩܘܦܐ ܐܘ ܐܢܐ ܢܩܘܦ ܠܗ
ܒܪܐ ܐܡܬܐ ܕܠܐ ܡܬܡܠܟ ܡܢܗ ܡܬܡܠܟ ܕܡܬܐ. ܘܐܒܐ ܕܡܬܬܪܙܘܢ ܡܢ ܟܠܗ ܕܡܬܟܠܝܢ.

L 59. ܥܠ ܠܐ ܡܬܡܠܟ ܠܗ. ܢܩܘܦܐ ܕܐܒܗ̈ܐ ܡܬܟܠܬܐ[9] ܐܒܐ ܡܠܟ ܒܪܗ. ܠܐ
ܡܬܡܠܟ ܕܢܬܪܘܢ ܡܬܡܠܟ. ܐܦ ܐܘ ܕܠܡܐ ܡܥܡܕܝܢ ܕܐܒܘܗܘܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ.
ܘܐܡܪ ܡܠܟ ܐܒܘܗ. ܘܠܐ ܡܠܟ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܘܠܐ ܡܠܟ ܡܬܡܠܟ.

Ar 106. ܥܠ ܐܦܠܐ ܐܘ ܢܬܪ ܠܡܥܡܕܘ ܡܬܡܠܟܝܢ ܡܢ. ܡܬܡܠܟ ܒܡܠܟܐ ܕܡܠܬܐ: ܐܘ ܢܦܫ
ܕܒܪܐ ܕܐܬܝ ܘܡܬܡܠܟ ܒܡܠܬܐ ܕܡܠܐ: ܐܘ ܡܬܡܠܟ ܢܬܪܘܢ ܡܠܬܐ.
ܘܠܗܘܢ ܠܗ ܠܟܠܗ ܕܡܬܡܠܟ ܐܒܐ. ܐܘ ܐܢܐ ܐܡܪܝܢ ܕܢܦܫܐ ܠܗ ܕܢܬܪ ܕܡܢܗ.

---

[1] Diese und die folgenden drei Zeilen sind überklebt und daher schwer lesbar. [2] Hds ܒܡܬܬܣܝܡ für ܥܠ ܕܐܬܬܣܝܡ. [3] Hds ܢܩܘܦܐ. [4] Hds ܒܗ ܒܗ für ܒܗ ܒܗ. [5] Hds ܕܗܘܠܡ für ܡܬܡܠܟ ܗܘܠܡ. [6] — [7] Von ܠܗܘܢ bis ܘܐܬܝܡ überklebt. [8] Hds ܘܠܐܬܪܐ. [9] Hds ܡܬܟܠܬܐ.

ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܠܐܘܟܠ ܚܕܝܘܬܐ ܕܗܘ ܕܐܬܪ̈ܘܗܝ ܢܬܠܚܡܘܢ ܠܟܠܗܘܢ.
ܐܠܐ ܢܬܠܚܡܘܢ ܐܝܟ ܡܫܟܠܢܐ. ܕܐܝܟ ܡܫܬܪ̈ܝܢܘܬܐ ܠܡܠܚܡܘܬܗܘܢ. ܟܠ ܡܢ — ܗܘ ܠܗ Ar. 107. 108.
ܕܢܦܩ ܠܡܢܬܪܘ. ܟܠ ܕܢܦܩ ܠܡܣܬܪܘ ܣܒܠ[1]
ܕܗܘ. ܐܝܟ ܗܘ ܡܛܠ ܕܢܦܩ ܘܢܓܕ. ܗܟܢܐ ܦܫܝܩ ܠܡܩܡܐ ܕܠܐ ܠܗ
ܠܡܩܝܡܐ. ܘܐܦ ܠܡܠܬܝܢ ܥܣܪܐ ܠܡܣܪܐ ܕܡܠܟ ܒܝܬܐ ܘܠܐ ܡܢܝܢܐ.
ܡܠܐܡܠܟܐ ܠܡܠܟ ܟܠ ܕܡܠܬܝܢ ܠܐܢܫܘܢ ܘܟܢܐ ܕܠܐܡܘܪ ܕܡܢܐ
ܣܓܝܐܐ. ܘܗܟܢܐ ܟܠ ܓܒܘܬܐ ܐܢܫܐ ܕܗܘ ܕܡܠܬܦܠܬܝܢ ܐܠܐ. ܘܐܝܟ ܕܓ̈ܢܐ
ܕܢܓܕ ܡܢܬܪܘ. ܗܟܢܐ ܠܢܓܕ ܠܗ ܡܗ. ܡܫܟܚ ܣܘܟܠܐ ܐܝ ܐܝܟ — ܠܗ L 107.
ܐܠܗܐ ܕܢܦܩ ܥܣܪܐ ܠܡܣܪܘ ܡܟܡܠܐ ܡܪܕܐ ܕܡܫܚܐ. ܘܠܐ ܐܬܬܒܥ ܡܪܕ
ܕܡܠܬܦܠܝܢ ܠܗ ܠܬܠܬܝܢ ܡܠܝܢ. ܠܐ ܢܫܟܚ ܠܗ ܠܟܘܪܣܝܐ. ܕܠܐܬܒܥ
ܠܗܘ ܥܣܪܐ ܕܡܢ. ܐܝܟܐ ܠܟܠܗܘܢ. ܟܠܐ ܕܢܓܕܘ ܗܟܝܠ ܠܬܠܬܝܢ ܡܠܝܢ
ܘܠܐ ܠܡܟܡܠ. ܐܝܟܐ ܠܚܘܪܒܐ ܐܘ ܠܟܠܗܘܢ ܡܢܐ ܕܠܐܬܒܥ. ܡܢܐ ܕܝܢ
ܕܢܓܕ ܗܟܢܐ. ܐܝ ܣܝܡܐ ܡܬܡܟܠܐ ܓܒܝܬܐ ܕܡܦܪܫܐ ܘܡܪܕܐ. ܢܦܠܐ
ܐܘ ܚܡܪܐ ܐܘ ܒܥܝܪܐ ܐܘ ܐܡܪܐ. ܐܘ ܡܪܕ ܐܚܪܝܢ ܕܟܡܠܝܢ ܕܦܫܐ.[2] ܘܠܐ ܠܘܬ
ܠܡܬܒܥܠܐ ܗܘ ܓܒܝܬܐ ܕܡܦܡܢܢܐ ܗܘܬ ܠܗ ܠܟܠ ܦܘܪܫܢܐ ܡܪܕܐ.
ܠܦܪܘܫܐ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܟܠܗܘܢ. ܐܘ ܐܝܪܒܠܐ. ܐܘ ܒܘܪܐ ܐܬܢܝܬܐ. ܐܘ
ܐܬܢܝܬܐ ܒܥܪܝܬܐ. ܐܘ ܦܪܘܬܐ ܢܟܠܬܐ ܒܟܠ ܡܘܫܐ ܐܡܬܐ ܕܗܘ.
ܐܝܟ ܓܒܝܬܐ ܕܣܝܡܐ ܗܘܬ ܡܬܡܟܠܐ. ܐܝ ܡܦܪܫܐ ܘܐܦ ܒܟܡܪܕ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܠܥܣܪܐ ܐܘ ܗܘܐ ܠܗ ܡܦܡܢܝܢ ܠܗ. ܘܠܐ ܡܟܒܠܐ ܡܪܘܬܐ. ܐܦ ܟܣܪܐ
ܐܠܗܐ ܠܬܠܬܝܢ ܡܠܝܢ ܡܫܟܚ ܠܗ ܠܟܘܪܣܝܐ ܕܢܓܕܘܢ ܣܟܠ ܡܟܠܗ.
ܡܡܟܠܬܐ ܕܣܝܡܐ ܠܟܠܗ. ܐܝܟ ܡܪܘܬܐ ܢܟܠܬܐ ܐܚܪܬܐ ܡܬܡܟܠܬܐ
ܟܕ ܡܢ ܟܠܗܘܢ. ܠܐ ܢܫܟܚ ܠܗ ܠܥܣܪܐ ܣܟܠܐ ܕܢܓܕ ܐܠܗܘ ܠܬܠܬܝܢ
ܡܠܝܢ. ܐܝܟܐ ܕܡܬܡܟܠܬܐ ܕܡܬܠܬܠܐ ܠܗ ܠܢܓܕܘܢ. ܗܟܢܐ ܟܠ ܓܒܗ ܕܐܝܬ
ܣܟܠܗ ܣܟܠܐ ܕܠܥܠܡܐ. ܘܠܐ ܐܬܠܬܝܢ ܡܪܕ ܠܬܠܬܝܢ ܡܠܝܢ. ܐܝܟ ܠܣܘܟܠܐ
ܕܦܠܓܐ ܕܦܘܪܫܢܐ ܦܠܓܬܐ ܟܠܗ ܐܢܫ̈ܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ. ܟܠ ܐܘܪܚܐ ܕܠܐ ܟܠ
ܓܒܗ. ܐܝ ܟܠ ܣܘܟܠܐ ܘܐܦ ܟܠ ܡܬܪܬܐ. ܘܐܦ ܟܠ ܠܣܘܟܠܐ ܕܠܡܘܫܐ. ܘܐܦ ܟܠ
ܡܬܠܡܬܐ. ܘܐܦ ܟܠ ܣܠܝܡܐ ܕܡܠܝܐ. ܘܐܦ ܟܠ ܠܣܘܟܠܐ ܕܐܬܚܬܐ. ܘܐܦ ܟܠ
ܠܡܘܫܐ ܕܡܠܟܐ. ܗܟܢܐ ܕܟܡܝܐ ܕܐܢܫ̈ܐ. ܘܐܦ ܟܠ ܡܠܟܐ ܕܡܬܠܡܟܢ ܡܢ
ܐܢܫ̈ܐ ܘܕܝܢ ܟܪ̈ܘܬܐ ܕܐܠܗ ܐܠܗ ܒܡܪܢܝܬܐ. ܟܠܗܘܢ ܗܟܝܢ ܘܕܐܬܡܠܬܗܘܢ. ܐܝ
ܠܝܘ ܘܢܓܕ ܡܬܒܠܡܐ ܠܬܠܬܝܢ ܡܠܝܢ ܘܠܐ ܐܬܬܒܥ:[3] ܟܠܗܠܐ ܟܠܗ[4] ܐܢܫ̈ܐ

---

[1] Fehlt der Schluss der Zeile in Hds. [2] Hds ܕܡܢ݂ܝܢ. [3] Hds ܐܬܬܒܥ. [4] Hds ܟܠܗܘܢ.

L 76. ܕܡܠܟܘܬ ܘܠܐ ܢܫܠܛ ܐܠܐ ܠܒܥܠܕܒܒ܀ ܐܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܒܢܐ ܠܗ
ܣܬܪܐ. ܕܒܢܝܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܕܐܦܠܐ ܡܢܐ ܕܗܘ. ܐܘ ܡܪܥܐ ܘܐܘ ܚܠܫܐ.
ܦܪܝܣ ܠܗܘ ܣܬܪܐ. ܘܦܠܓܐ ܐܦܠܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܘܕܢܟܠܗ ܣܒ ܩܢܝ
ܘܠܐ ܝܗܒ. ܗܘ ܐܡܬܐ ܕܫܒܩ ܠܚܐܪܘ. ܠܥܒܕܘܬ ܡܢ ܕܡܠܐ.
ܘܐܢ ܠܐ ܢܟܬܒ ܚܕ ܕܡܠܟ ܕܢܬܐܠܐ ܠܗܘܢ. ܘܢܬܒܠܥܘܢ ܠܒܝܬܐ ܕܡܠܟܘܬܗ.
ܐܚܠܐ ܣܓܝ ܘܬܬܠܡܝ. ܡܢ ܫܢܬ ܐܠܦܐ ܕܝܘܢܝܐ: ܗܘ ܕܦܠܓܗ ܠܒܝܬܐ ܗܘ

L 66. ܟܠ ܐܡܠܘܗܝ ܢܫܐ: ܟܠ ܐܒܐ ܘܐܒܐ ܐܘ ܬܪܝܢ ܝܣܪܐ ܡܪܥܐ ܐܘ ܚܠܫܐ.
ܐܘ ܕܪܐ. ܘܠܗܘܢ ܚܠܦ ܐܒܐ ܥܬܝܩܐ ܚܝܪ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܢܦܫܗ ܕܠܗ
ܕܡܠܟ ܗܘ. ܘܐܬܬܫܝܡܬ ܠܗ[1] ܕܥܒܕܬܐ ܗܝ ܕܐܝܬ ܒܡܫܡܫܢܐ. ܐܘ ܡܢ
ܟܠ ܚܕܟܐ ܐܝܟܐ ܕܝܗܒ. ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܥܒܕܬܐ ܐܘ ܡܢ ܐܝܟ ܐܚܪܝܢ. ܘܗܘܐ ܐܝܟ ܕܐܬܐ
ܡܢ ܚܕܐ ܫܢܝ ܥܠܡܝܢ. ܘܐܦܢ ܕܕܡܠܟ ܗܘ. ܐܘ ܗܘ ܥܬܝܩܐ ܐܡܠܘܗܝ ܗܘܐ
ܡܠܟ ܐܚܠܐ ܗܘ ܕܥܒܕ ܘܠܐ ܢܬܠܟܗ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܦܪܝܣ ܐܒܐ ܠܗܘ Bl. 275v.
ܕܐܒܘܗ. ܐܝܟ ܠܚܘܒܐ ܕܬܪܬܐ ܗܘ ܢܫܐ: ܐܘ ܐܝܟ ܠܡܫܪܐ ܐܘ ܐܝܟ ܡܫܚܐ.
ܘܐܬܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܢܫܐ. ܡܠܟܘܬ ܠܗ ܕܝܢܐ ܠܟܘܠܗܘܢ ܥܠܡܝܢ ܕܡܠܟ
ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܠܟܗ. ܐܘ ܡܢ ܕܝܗܒ ܠܗ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܐܒܐ ܕܐܒܐ ܡܠܟܘ
ܡܢ ܕܡܠܟܗ. ܐܝܟ ܠܒܢܝ ܠܚܐܪܝܢ[2] ܥܠܡܝܢ. ܥܠ ܕܐܬܐ ܘܠܐ ܠܥܒܕ. ܚܠܦ

ܚܣܝܢ ܠܗܘ ܐܢܫܐ ܕܢܒܝܠܐ ܐܘ ܐܪܥ ܠܗܘ ܕܡܠܟ ܟܠܗܘܢ ܡܪܥܐ ܠܒܢܝܢܐ
ܕܒܠܥܕ[3] ܡܠܟܘܬܗܘܢ ܣܬܪܐ. ܐܘ ܕܥܒܕܬܐ ܕܕܝܢܐ ܡܢ ܕܗܘܘܢ
ܕܥܠܡܝܢ ܠܡܫܡܫܢܘܬ. ܠܐ ܡܫܠܛ ܣܠܩ ܬܠܡܝܕܐ. ܐܠܐ ܢܗܘܐ ܗܟܢܐ.
ܠܟܠܢܫ ܡܪܐ ܢܦܫܐ ܡܢ ܐܘܚܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܗܘ ܕܡܫܡܫܢܐ
ܠܗ ܒܬܪܝܬܐ. ܡܢ ܚܕ ܫܠܝܐ ܡܢ ܐܠܦܐ ܫܢܝܐ ܚܪܝܐ. ܘܦܠܓ
ܗܟܢܐ. ܕܐܢܐ ܡܠܟ ܠܟܠ ܡܢ ܐܘܚܕܢܐ ܕܡܠܟ ܗܘ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗܘܬ
ܠܗ ܒܬܪܝܬܐ. ܕܠܐܪܥ ܘܐܬܦܠܓ ܬܠܬܠܬܗ. ܘܐܝܟ ܢܟܬܒ ܠܦܪܘܣ.
ܡܢ ܫܢܝ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܠܟܗ. ܐܘ ܐܚܪܐ ܘܐܘ ܚܠܫܐ ܘܐܘ ܡܢ ܐܚܪܝܢ.
ܘܐܬܪ ܠܗܘ ܠܗܘܢ ܠܡܠܟܐ. ܚܘܒܐ ܕܗܘܘ ܥܠܝ ܥܠܡܝܢ
ܘܥܠܝܗ ܡܠܟܘ. ܘܡܢܐ ܕܬܪܝܢ ܡܠܟܐ ܘܠܟܠܝܢ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܐܬܪܐ
ܡܪܐ ܢܦܫܐ. ܡܠܟܘܬܐ ܡܠܟܗ ܕܟܠܟܐ ܕܗܘ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܠܒܝܬ.
ܘܐܢ ܡܠܟܐ ܟܠܟܐ ܠܡܫܠܐ. ܕܗܘ ܣܡܟܐ ܠܬܠܬܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ

ܚܠܦ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܘܐܢ ܫܢܝܢ ܠܦܠܓܗ ܠܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܐܝܬ ܠܒܢܝܐ ܚܠܦܐ
ܘܐܬܐ ܡܢ ܡܢ ܚܠܝܘܗܝ ܡܫܡܫ ܡܢ ܒܢܝܐ ܐܢܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ

---

[1] Hds ܡܠܟܗ. [2] Hds ܠܬܠܡܝ. [3] Hds ܕܒܠܥܕ.

ܕܠܐ ܦܪܢܝܬܐ. ܐܘ ܒܙܒܢܐ ܕܡܬܩܒܠ ܠܡܫܡܫܘ. ܘܡܫܒܩ ܥܒܕܗ
ܕܚܐܪܐ ܗܘ ܕܐܢܦ ܣܗܕܐ: ܐܘ ܠܚܪܘܦ ܠܗ ܒܟܬܒܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܡܫܚܚ
ܡܢܐ ܣܗܕܐ ܕܠܐܚܕ ܣܗܕܘܗ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܐܘ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗܘܢ܀ ܠܐ
ܡܢܝܐ ܡܢܐ ܣܗܕܐ ܕܠܐܚܕ ܠܐܒܐ ܐܘ ܠܐܡܐ ܡܢܗ ܡܢ ܣܗܕܐ. ܐܠܐ ܐܢ
ܐܚܝܢ ܗܘܘ ܕܢܣܒ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ ܡܢܗ ܡܢ ܡܪܬܗܐ ܕܣܗܕܐ
ܐܘ ܡܢ ܠܐ ܦܪܢܝܬܐ. ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܐܚܘܗܝ ܕܚܐܪܐ ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܒܦܪܢܝܬܐ ܐܘ
ܒܐܘܪܚܐ ܕܥܒܕܗ. ܡܢ[1] ܕܟܠܗ ܢܗܘܐ ܥܠܝܗ. ܘܐܦ ܦܘܪܥܢܐ ܠܐܒܝܢ
ܡܢ ܐܒܗܐ ܕܡܘܠܕܐ[2]. ܐܝܟ ܠܐ ܢܦܩܐ ܗܘ ܕܢܚܘܦ ܡܕܡ: ܦܢܝܬܐ ܐܘ
ܡܠܟܐ. ܡܫܬܒܩ[3] ܗܘ ܕܢܐܘܦ ܠܡܠܟܐ. ܠܐ ܢܦܩ ܐܝܬ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܠܚܕܐ
ܠܟܠ ܐܚܘܗܝ ܕܚܐܪܐ[4] ܐܘ ܠܟܠ ܡܪܬܗܘܢ ܠܡܘܗܒܐ ܕܟܬܒܐ ܕܦܪܘܩ
ܦ ܫܘܟܢܐ ܠܟܠܗܝ ܐܚܘܗܝ ܐܢ ܐܝܬ ܠܚܐܪܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܘܢܣܒ ܚܕ
ܡܢܗܘܢ ܠܟܠܗܝ ܐܚܘܗܝ ܚܕ ܡܢ ܚܕܘܗ ܡܕܡ. ܐܘ ܒܪܢܫܐ ܕܡܬܠܚܡ
ܠܗ ܕܠܐܦܝܢ ܡܢ ܢܫܐ: ܚܕ ܥܣܩ ܢܫܐ ܒܪܢܫܗ. ܐܘ ܒܙܒܢܐ
ܕܠܚܪܐ[5] ܚܐܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܢܗܘܐ ܠܡܫܡܫܘ ܘܡܫܚܚ ܐܚܘܗܝ ܕܚܐܪܐ ܕܠܐܚܕ Bl. 276r.
[ܠܡܩܕ]ܗ:[6] ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܫܡܫܐ ܒܚܝܘ ܥܡ ܥܒܕܗ. ܐܢ ܚܕܘܗ
ܚܡܪ ܘܡܫܡܫܝܢ ܠܗ. ܠܐ ܡܢܝܐ ܕܠܐܦܪ ܕܡܛܐ ܥܡ ܗܠܝܢ ܕܒܚܝܘ
ܫܡܫܐ ܥܡ ܥܒܕܗ ܕܚܕܘܗ ܗܘ. ܟܠ ܕܡܫܡܫ ܒܙܒܢܐ: ܘܡܚܒ ܐܘ
ܐܚܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܢܗܘܐ ܟܠ ܥܒܕܗ ܕܐܝܟ ܚܐܪܐ ܡܫܡܫ ܐܠܝܢ ܠܙܒܢܐ ܘܡܚܒ
ܨܐ ܟܠ ܠܗܘܢ[7] ܐܢ ܠܐܢܬܬ ܚܐܪܐ ܒܡܬܠܡܫ ܐܘ ܒܡܘܬܐ ܡܢ ܚܕ[8] ܡܢ ܡܫܡܫܐ
ܕܐܚܘܗܝ ܐܚܘܗܘܗܝ ܡܫܚܠܦܝܢ ܡܕܡ ܕܢܬܐ. ܘܡܕܡ ܕܐܬܐ ܠܗ ܡܢ ܕܘܪܐ.
ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܚܝܢ ܡܕܡ. ܐܘ ܠܐܚܝ ܡܕܡ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܡܫܡܫܝܢ ܕܐܢܬ.
ܐܒܢܐ ܕܐܚܝ. ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܚܝܢ. ܘܡܪܬܘܬܐ ܕܝܢܐ ܕܐܚܘܗܝ. ܠܐܚܘܗܝ
ܐܢܬܐ. ܐܝܟ ܠܝܗ ܘܢܣܒ ܠܗ ܒܡܬܠܡܫ ܐܘ ܒܡܘܬܐ: ܐܡܪܐ
ܐܠܡܬܗ ܕܐܡܗ ܐܘ ܐܚܬܗ ܐܘ ܐܠܦ ܡܢ ܡܪܟܠܗ ܕܐܡܗ. ܒܫܡܬܐ
ܕܐܚܘܗܝ. ܢܗܘܐ ܠܐܚܘܗܝ ܕܢܛܪ ܠܚܕܘܗ ܡܢ ܡܫܬܠܡ ܠܗܘܢ ܠܙܒܢܐ
ܡܬܐܡܪ. ܡܢ ܠܐ ܡܫܬܠܡ ܠܗ ܕܒܝܘܢ ܡܠܗܘܢ ܡܕܡ. ܘܠܐ ܚܕ ܡܢ

---

[1] ܡܢ ܕܟܠܗ unsicher, überklebt. [2] ܕܡܘܠܕܐ unsicher, überklebt. [3] ܡܫܬܒܩ unsicher, überklebt und Loch im Papier. [4] ܚܐܪܐ unsicher, überklebt. [5] ܕܠܚܪܐ Conjectur. Platz für 4 Buchstaben. Erhalten am Ende des Wortes ܪܐ, vielleicht ܡܚܪܐ. [6] Die Buchstaben ܠܡܩܕ ganz verwischt. [7] Der Anfang dieser und der folgenden 3 Zeilen ist überklebt, ausserdem Löcher im Papier. [8] Hds ܚܕ für ܡܢ ܚܕ.

ܒܬܪܗܘܢ. ܘܥܠ ܡܢܬܗ ܕܐܚܐ ܕܒܪܗ ܐܠܨܝܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܐ
ܕܐܡܗ[1]. ܐܘ ܡܢ ܐܫܬܠܡܘ ܐܠܨܝܢ ܕܝܬܡ̈ܐ ܗܠܝܢ.[2] ܕܐܬܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ
ܒܝܪܬܘܬܐ ܐܘ ܒܡܘܗܒܬܐ. ܐܘ ܡܢ ܐܚܐ. ܐܘ ܡܢ ܐܦܛܪܘܦܘܣ ܕܐܒܘܗܘܢ.
ܦܒ ܐܘ ܡܢ ܡܫܟܢܘܬܗ ܠܡܘܡܐ ܕܡܠܘܐ ܐܢ ܢܦܘܩ ܒܪܐ ܠܒܪܝܘ. ܬܒܥܐ
ܐܘ ܡܫܬܐ. ܘܬܒܥܐ ܗܕܐ ܡܫܬܪܝܐ. ܘܠܐ ܡܢ ܩܢܝܢܗ ܢܦܩܬܐ ܒܢܟܣܐ
ܕܢܦܩ ܥܠܝܗ ܐܘ ܡܫܬܐ. ܢܦܩ ܕܠܒܪܐ܀ ܐܢ ܠܐܦ ܒܪܐ ܡܢ ܥܒܕܗ
ܒܟܣܦܐ ܒܥܕܢ ܕܗܘܝ. ܘܢܦܩܘܗܝ. ܐܢ ܡܘܐܟܠܐ ܠܐ ܡܬܢܨܚ ܥܠܘܗܝ
ܢܦܩ ܕܠܒܪܘ. ܐܝܟ ܕܐܦܛܪܘܦܐ ܢܦܩܗ ܡܢ ܗܫܐ ܠܘܬ ܒܡܘܕܝܬܐ.
ܕܥܠܘܗܝ ܕܡܬܪܐ ܕܢܦܩܬܐ ܒܟܣܦܐ. ܠܡܘܐܟܠܐ ܢܦܘܩ. ܘܥܠܘܗܝ ܠܡܪܘܒܐ.
ܘܥܠܘܗܝ ܕܒܟܣܦܐ ܢܦܩ ܕܠܒܪܘ. ܠܚܕܐ ܓܝܪ ܡܬܪܐ ܐܦ ܣܘܓܐܐ.
ܐܝܟ ܒܥܒܕܐ ܢܦܩܗ. ܥܠܘܗܝ ܟܣܦܐ ܢܦܩ ܕܠܒܪܘ ܠܡܘܐܟܠܐ.

ܦܓ L119b. ܡܛܠ ܡܬܟܬܒܢܘܬܐ ܦܩܕܝܢ ܩ̈ܠܝܠܐ ܕܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܡܐܟܠܐ. ܕܥܘܕܐ
ܡܢܝܢ ܟܠ ܫܢ̈ܝܐ. ܕܚܢܢ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢܝܢ ܒܢܝܢܐ ܕܐܝܬ ܒܗ

L 120. ܠܩܢܘܢܐ ܐܡܝܢ܀ ܐܡܪܝܢ ܕܦܠܝܢ ܟܠܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܡܫܟܢܐ. ܢܦܠܛܘܢ ܕܢܦܩܘܢ
ܐܠܐ ܒܡܫܟܢܐ ܠܒܪ ܘܒܝܬܐ ܘܡܬܪܐ ܕܩܢܝܐ. ܘܗܢܐ ܘܟܠܗܝܢ. ܘܒܩܕܠܝܬܐ.
ܐܝܟ ܒܢܝܢܐ ܐܝܟ ܠܡܫܡܫܘ ܒܢܝܢܐ ܘܠܡܫܡܫܢ ܢܦܫܗ ܕܐܬܪܐ
ܡܪܘܬܐ. ܐܢ ܡܬܪܐ ܕܩܢܝܐ ܦܪܘܫܐ ܘܫܘܩܐ. ܐܢ ܡܢܐ ܐܡܬܐ ܒܐܝܢܗ
ܐܝܟ ܫܘܩܐ. ܡܫܬܟܚܐ ܠܗ ܕܢܦܩܐ ܢܦܩܐ ܠܟܠ ܒܟܠܗ ܒܢܝܢܐ. ܠܬܪܝܢ
ܐܦܝ̈ܢ ܥܠܝܐ. ܐܝܟ ܒܬܪ ܬܪܥܘܬܐ ܐܚܪܢܐ ܘܩܠܝܢ ܐܚܪܢ. ܘܐܫܟܚܐ ܕܚܕܐ ܦܠܓܐ
ܥܡ ܬܪܬܝܗܘܢ. ܠܬܪܝܢ ܐܦܝ̈ܢ ܘܠܐ ܠܗ ܠܡܬܪܐ ܒܢܝܢܐ. ܕܢܦܩܐ ܢܦܩܐ
ܠܡܬܪܐ ܘܠܒܝܬܐ. ܐܝܟ ܒܠܚܘܕ ܢܦܩܐ ܒܒܬܐ. ܠܐ ܐܝܬ ܢܦܩܐ ܒܐܪܥܐ. Bl. 276v.
ܐܝܟ ܡܬܪܐ[3]

L 117. ܒܟܠܗ ܢܦܩܐ ܒܪܐ ܕܠܐ ܩܝܡܐ. ܠܬܪܝܢ ܐܦܝ̈ܢ ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܦܩܐ܀ ܦܩܕܝܢ
ܠܘܬ ܗܢܘܢ ܩ̈ܠܝܠܐ ܗܠܝܢ. ܕܒܙܒ̈ܢܐ ܡܬܪܬܐ ܕܒܥܐ ܢܦܩܐ ܠܐ ܢܠܒܫܘܢ.
ܒܥܕܢ ܢܦܫܗܘܢ ܕܝܢ ܗܢܘ[4]. ܕܐܡܣܝܢܘܬ ܚܕܐ ܡܢܟܠܐ ܡܣܟܢܐ ܠܡܣܟܢܘܬܗܘܢ.
ܕܠܐ ܦܢܝ ܒܟܒܪܬܐ ܕܒܥܐ ܢܦܩܐ ܠܡܬܪܗܘܢ ܠܡܠܟܘܬܗܘܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܬܟܬܒܝܢ
ܕܢܟܣܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܟܝ ܦܢܝܢܐ. ܡܚܪܒܝܢ ܐܠܐ ܐܦ[5] ܡܢ ܡܫܒܘܪܐ
ܕܐܢܫܘܗܝ. ܘܡܢ ܠܒܪܐ ܕܐܚܕܐ: ܘܠܒܪܐ ܒܠܘܩܒܠܬܐ ܕܢܫܝܗܘܢ. ܐܬܪܐ ܕܐܝܢ
ܡܫܬܡܫܬܐ ܠܐ ܢܦܫܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܢܦܩ ܩܕܝܡ ܗܘ ܠܡܛܠ ܡܪܘܬܐ
ܕܡܟܠܐ. ܡܬܘܡܟܬܐ ܕܒܝܬܐ ܘܠܒܪܐ ܘܡܟܣܪܐ ܕܡܟܠܗܘܢ ܠܗܘܘܢ.

---

[1] Hds ܕܐܡܗܘܢ. [2] Lücke. [3] Hds ܐܝܟ ܡܬܪܐ verwischt. [4] Hds ܗܢܘܢ. [5] Hds ܓܝܪ.

ܘܠܗܘܢ ܡܫܠܡܝܢ ܠܟܠܗܘܢ. ܘܠܗܘܢ ܡܬܬܪܝܡܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܬ
ܘܟܠܗ ܡܠܝ ܕܒܝܬܐ. ܘܠܗܘܢ ܡܫܪܝܢ ܟܠܗ ܐܝܟܢܐ: ܡܦܩܝܢ
L 118. ܠܘܬ ܢܡܘܣܐ ܕܟܗܢܘܬܗ ܕܝܘܒܠܐ ܕܒܢܝܐ ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܘܡܫܡܫܢܐ
ܠܐ ܢܬܠܒܫܘܢ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܣܪܒ ܕܢܟܗܢ ܡܟܝܠ.
ܕܢܐܬܘܢ ܠܬܒܥܬܐ ܕܚܕܐ ܡܢ ܪ̈ܫܘܬܐ ܕܟܗܢܐ. ܠܐ ܕܣܥܪܘܬܐ ܘܐܦ ܕܪܫܝܬܐ
ܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܕܚܕ ܡܢ ܡܫܪ̈ܝܬܐ ܕܟܝܢܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܬܥܒܕ ܒܫܘܡܗ
ܕܟܗܢܐ ܩܕܝܫܐ. ܠܐ ܡܢ ܡܪܐ ܣܓܝܐ. ܘܐܦ ܡܢ ܕܢܬܐ. ܘܐܦ ܡܢ
ܠܚܣܡ ܕܟܠܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܟܠܗ ܒܐܝܡܢܘܬܐ ܘܒܕܚܠܬܐ.
ܢܬܒܠܡܘܢ ܠܚܝܠܗ ܕܐܠܗܐ. ܟܕ ܡܬܦܪܫܝܢ ܒܟܠܐ ܠܫܠܡܘܬܐ ܩܕܝܫܬܐ
ܘܡܗܝܡܢܘܬܐ. ܘܙܕܝܩܘܬܐ ܘܫܡܫܘܬܐ. ܘܢܦܩܝܢ ܠܬܪܥܐ ܩܕܝܫܐ ܕܐܠܗܘܬܐ.
ܒܟܗܢܘܬܐ. ܘܡܩܕܫܢܘܬܐ ܘܟܝܢܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܕܟܠܗܘܢ. ܢܗܘܘܢ ܡ̈ܠܐܟܘܗܝ..

ܡܒ ܠܘܬ ܦܠܚܝܢ ܕܡܪܝܬܐ ܐܝܟ ܕܐܠܗܐ ܘܐܠܗܘܬܐ ܒܢܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܠܐ ܡܚܝܒ
ܒܗ ܐܢܫܐ: ܐܠܐ ܒܟܗܢܘܬܐ ܡܫܪܐ܀ ܗܘܐ ܦܠܚܝܢ ܗܠܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܢܗܘܢ.
ܠܬܪܝܢ ܠܦܠܚܬܐ. ܐܪܒܥ ܡܢܗܘܢ. ܦܠܚܝܢ. ܠܬܠܬܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܠܚܕܐ ܠܬܪܝܢ.
ܘܪܒܥܐ ܡܢܗܘܢ ܚܕ ܦܠܚܝܢ. ܘܠܘܡܢܐ. ܠܬܠܬܐ ܪ̈ܒܥܐ ܕܡܢܗܘܢ:
ܘܫܬܝܬܐ ܡܢܗܘܢ ܚܕ܀ ܗܠܝܢ ܦܠܚܝܢ ܕܦܠܚܬܐ ܕܡܪܐ ܢܘܢ ܒܟܘܟܒܐ.

ܡܓ ܦܘܪܫܐ ܕܪܘܚܐ ܠܐ ܠܡܫܡܫܐ ܡܠܝܐ ܦܘܡܐ: ܠܐ ܢܦܩ ܦܓܪܐ ܐܠܗܐ ܘܦܓܪܗ
ܒܝܬܗ. ܕܒ ܘܐܦ ܦܓܪܐ ܐܠܗܐ: ܘܦܓܪܗ[1] ܐܡܪܗ: ܕܓ ܘܐܦ ܦܓܪܐ ܘܦܓܪܗ ܠܬܪܝܢ
ܐܝܬܐ. ܘܐܦ ܠܬܪܝܢ ܒܟܠ ܕܪܐ. ܕܕ ܐܦ ܐܝܟ ܠܬܪܝܢ ܐܠܗܐ ܘܒܝܬܗ: ܕܗ
ܘܐܦ ܦܓܪܐ ܐܠܗܐ ܘܠܐ ܒܝܬܗ ܠܒܪܗ: ܕܘ ܘܐܦ ܦܓܪܐ ܐܠܗܐ ܘܠܐ ܓܒܪܗ
ܠܐܚܘܗ. ܕܙ ܘܐܦ ܦܓܪܐ ܐܠܗܐ ܘܠܐ ܒܝܬܗ ܠܐܚܘܗܝ: ܕܚ ܘܐܦ
Bl. 277r ܢܦܫ ܚܕܐ ܕܐܠܗܐ. ܐܘ ܒܝܬ ܕܪܐ ܕܐܠܗܐ: ܕܛ ܘܐܦ ܒܝܬ ܚܠܦܗ: ܕܝܗܒܐ
ܘܐܦ ܐܠܗܐ ܐܝܟ ܕܐܠܗܗ: ܕܝܐ ܘܐܦ ܐܠܗܐ ܐܚܐ. ܐܘ ܐܠܗܐ ܒܪ ܐܚܐ. ܕܝܒ
ܘܐܦ ܐܠܗܐ ܒܪ ܐܚܐ: ܐܘ ܐܠܗܐ ܕܕܐ: ܕܝܓ ܘܐܦ ܐܠܗܐ ܚܡܐ: ܕܝܕ ܘܐܦ ܕܢܦܫ
ܐܠܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܢ ܟܗܢܐ ܕܦܓܪܐ ܚܠܦ ܦܓܪܐ. ܒܟܠ ܠܬܠܬܐ ܕܪ̈ܐ: ܕܝܗ ܘܐܦ
ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܗܘܝܢ ܒܟܠ ܠܬܠܬܐ ܕܪ̈ܐ: ܕܝܘ ܘܐܦ ܢܦܫ ܐܠܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܢ
ܡܟܗܢܘܬܐ ܡܢ ܐܠܗ ܕܦܪܫ ܠܗ ܒܝܬܐ ܠܟܠ ܣܓܝܐ ܕܪ̈ܐ: ܕܝܙ ܘܐܦ ܢܗܘܐ
ܡܟܗܢ ܡܫܡܫܐ ܠܒܪܗ ܒܝܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܚܠܦ ܕܦܘܬܐ ܢܦܫܐ. ܟܕ ܠܐ ܢܗܘܐ ܕܦܪܫ
ܡܫܡܫܐ ܠܒܪܗ: ܕܝܚ ܘܐܦ ܢܗܘܐ ܡܢܗܪ ܡܫܡܫܐ ܐܠܐ ܩܕܝܡ ܫܡܫܐ ܘܡܫܡܫܢܐ.
ܐܘ ܩܕܝܡ ܐܠܦܝܢ ܚܙܝܢ ܕܢܦܫܝܢ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ: ܕܝܛ ܘܐܦ ܢܗܘܐ ܡܫܡܫ ܗܘ ܠܟܠܐ

[1] Hds ܡܟܪܗ.

ܕܦܫܪ ܟܠ ܠܫܡܐ ܡܫܡܪܬܗ ܟܘܫܐ ܕܗܠܝܢ ܕܡܬܬܚܫܒܝܢ ܟܐܢܘܬܐ
ܕܢܬܪܣܝܢܘܬܐ ܫܦܝܪ ܘܡܦܫܩܐ. ܘܡܟܝܠ ܟܠܗ ܟܐܢܘܬܐ ܟܫܡܠܗ: ܕܟܕ ܕܠܐ ܥܠܡܝܢ
ܠܐ ܕܢܠܒܟ ܐܢܫܐ ܟܠܐ ܕܢܗܘܐ ܐܢܐ ܕܗܘ ܠܐܦܣܩܘܬܐ. ܐܘ ܠܐ ܠܡܟܪܝ ܟܗ
ܒܡܫܪܘܬܐ:܀ ܗܠܝܢ ܗܟܝܠ ܕܢܫܬܠܛ ܘܢܬܒܥ ܐܝܟ ܕܠܟܠܗܝܢ ܡܟܣܢ ܘܡܫܡܪ
ܡܬܚܫܒܐ ܘܡܬܬܚܫܚܬܐ. ܟܕ ܕܝܢ ܟܠܗܠܝܢ ܠܐܦܪܘ ܘܟܗܘܢ ܠܐܟܠܗܘܢ. ܘܡܢ
ܡܠܬܐ ܐܡܝܢܐ ܟܪܘܟܐ ܡܘܫܐ ܠܐܪܗܛܘ. ܟܗܘܢ ܘܡܠܬܗܘܢ ܠܠܐܦܝܪܘ. ܘܟܐܢܘܬܐ
ܗܠܝܢ ܠܐܟܪܘܗܝ. ܘܟܗܘ ܕܠܐܒ ܠܠܦܝܘ ܡܢ ܡܦܪܫܘܬܗܘܢ ܩܢܐ ܕܡܠܟܘܬܐ.
ܘܡܬܬܩܪܝܢܐ ܩܢܐ. ܗܘ ܕܝܠܦܐ ܟܠ ܗܠܝܢ ܕܟܢܝܫ ܟܠ ܠܩܘܫܐ ܠܐܢܘܐ:܀

IV.

DIE ARABISCHE VERSION

AUS

DER HANDSCHRIFT DER BODLEIAN LIBRARY IN OXFORD

Thom. Roe 26 BL. 338ᵃ—356ᵃ.

Bezeichnet mit Ar.

كتاب قضايا الملوك المنصورين المشهورين بصحّة الايمان
وهما قسطنطين المنتخب و ثاوذوسيوس ولاون
الذين سنّوا السُنن الحسنة والحدود
المحمودة وهي مايه وثلثون بابا
5 ولربنا المجد الي الابد
امين

بسم الله الاب والابن والروح القدس الاله الحي الازلي قبل الادهار الابديّ هذه قضايا
الملوك المنصورين المشهورين بصحّة الايمان الصحيح المستاهلين الذكر الحسن اعني
قسطنطين المنتخب وثاوذوسيوس ولاون الذين وضعوا جميع السُنن الحسنة والحدود
10 المحمودة في بلادهم وحكموا بها علي اهل طاعتهم وعدّتها مايه وثلثون بابا
ان اوّل من وضع السُنن الحسنة الجميلة كان سيدنا والاهنا منذ[1] اول خلقه الدُنيا
وحدّ الطبايع في جواهرها فلن نرا شيئًا منها يجوز حدّه وعلّم سُننه الملايكة والناس
فمن اقام علي ما أمر به نجا ومن خالف ذلك عطب في الهلكة والشقا وان ذكر ذلك
لَفي السفر الاوّل من التورية حيث يخبر ان ادم ولد شيث وشيث ولد انوش ثم يتلو
15 واحد بعد اخر حتي انتهي الي الطوفان الذي كان علي عهد نوح ثم انه حكي مثل

---

[1] Hds من, darüber منذ.

ذلك ايضًا فقال ان نوحًا ولده سيم وان سيم اولد له ارفخشاد ثم يتلو ذكر الاعقاب[1] حتي ينتهي الي ابراهيم فيذكر انه ولد اسحق وان اسحق اولد يعقوب وان يعقوب اولد له اثني عشر ولدًا وهم ابآء الاسباط، فهذه هي اول السُنن وهي سُنة حسنة محمودة اعطاها اللّه خلقه وأمرهم ان يورّث كُل رجُل منهم ولده جميع ما يملكه ومن هاهُنا
5 عمدت جميع الشعوب باجمعها الي اولادها فورّثهم اموالهم[2] ثم من بعد وراثة الاولاد اذا مات منهم احد ثم لا يخلّف ولدًا فليورّث ماله من احبّ ولما كانت سُنن الشعوب في اشياء كثيرة هي مختلفة متغيرة رايناهم قد اجمعوا[3] في الميراث على توريث الاولاد لم يختلفوا في ذلك ثم لم تزل هذه السُنة جارية الي مجي سيدنا يسوع المسيح له المجد الذي اخذ من مريم الطاهرة جسدًا وصار بهواه انسان واعتق جميع من
10 اطاعه من الطاغوت ووضع السُنن الحسنة في بيعة اللّه التى خلّصها بدمه الطاهر وابقا فيها سرّ قتله وتقسّم بدنه ثم انه بتفضّل نعمته وهب لملوك النصاري [fol. 339a] المُتملّكين بالروم وحباهم بمعرفة الايمان به وعبّد لهم الشعوب واخضعهم لهم فدبروا امورهم بتدبير[4] سُنة الكنيسة التي هي عطيّة اللّه سُبحانه فقد عرفنا ان كُل من اراد ان يصنع لنفسه سُنة او لبلاده انما اقتدى[5] علي سنة موسي وتشبّه به وكل من
15 قبل السُنة فانه تشبّه بشعب اسراييل الذي عملوا بسُنن اللّه لانه لم يكن قبل موسي لاحد من الشعوب كتاب ولا خطّ بل كتاب موسي وسنته التى اخذها عن اللّه عزّ وجلّ هو اسبق من جميع حُكما اليونانيين والروم وغيرهم ولما كان هو اسبق من جميع حُكما اليونانيين وغيرهم صحّ القول بانّهم احتذوا[6] علي مثاله واحبّوا ان يصيّروا لنفوسهم واتباعهم سُننًا وامّا الآن فقد بطلت السّنن بمجي سيدنا المسيح وصارت سُنة
20 جميع الشعوب سُنة واحده وضعتها الملوك المومنين به بما ايدوا[7] من حكمته وارشاده وكان البادي بذلك المغبوط قُسطنطين الكبير محبّ اللّه سبحانه.،

الباب الاول قال قُسطنطين الملك الميراث طبقات ومنازل فالمنزلة الاولي في الميراث انه ان مات رجُلًا من غير ان يكتُب وصيّة وخلّف اولادًا ذكورًا واناثًا فليرثوا بالسويّة فان هو كتب وصيّة فليورّث ولده كما يحبّ وليعط بناته لكل واحدة منهم جهازها
25 وليصيّر ماله ارباعًا فان اراد ان يصدّق من ماله شيئًا صدّق بالربع ثم اوقف علي بناته الربع لجهازهن وله ان يصنع بثلثة ارباعه ما يشآ ويورّث ولده كما يحب لان

---

[1] Hds الاحقاب, darüber الاعقاب. [2] Hds اموالهم لها. [3] Hds اجتمعوا.
[4] Hds تدبيرهم. [5] Hds ياحذ احذا, darüber اقتدا. [6] Hds لانهم احدوا, darüber احتذوا. [7] Hds ابدوا.

سُنتنا تأمر بذلك وان يكون جميع اولاد الرجُل يرثون ثلثة ارباع ماله وان هو احب ان يزيد بناته شيـًا كان ذلك مُباحًا له فان لم يكن له اولاد ذكورة فميراثه لبناته وان لم يكن له اولاد فيورّث ماله لمن احبّ فان هو مات فُجاءةً وليس له ولد ولم يكتب (fol. 339b) وصيّة فليرثه ابوه ان كان حيًّا فان لم يكن ابوه حيًّا فليرثه اخوته وخواته وامّه لان للأمّ مثل حصّة بعض أولادها بالسويّة وان هو لم يخلف ابًا ولا 5
أمًّا ولا ولد ولا اخوة فليرثه اعمامُه فان لم يكُن له اعمام فليرثه ولد اعمامه وان لم يكن له ولد عمّ وكان قد فَنِيَت[1] قبيلة ابيه واعمامه فليرثه اولاد اخته فان لم يكُن ولد اخت فترثه عمته او اولادها الذكور منهم فان لم يكن لها اولاد ذكور فترثه الاناث، وهكذا تكون طبقات الميراث وفي الطبقة الاولي تستوي البنون مع البنات وهم
أُولاد الرجُل.؛ فامّا الطبقة الثانية وما بعدها فلا يرثن النسآء واولادهن مع اخوتهن 10
شيـًا او مع بني اخوتهم وليس للنسآء ان يرثن الا مع اخوتهن وخواتهم فان ماتت امرآة من غير وصيّة فان ميراثها لوالديها واخوتها وخواتها وهذه الطبقة الأولي في الميراث لان سُنتنا تورّث الزرع النقي وما كان من القرابه اقرب فهو الوارث ويقال له بالرومية اورعماس[2] وتفسيره الجنس القريب فان بعُدت القرابة من الجنس القريب
حينئذٍ يقرب جنس النسآء الذي هو مثل الارض[3] ويقال له بالرومية موطو نعسطوس 15
وتفسيره الجنس الذي بعد القريب وليس بجايز لاحد ان كان ابوه حيًّا ان يكتُب له وصيّة وان كان له ولد ايضًا لانه هو و ولده في سُلطان ابيه وكل ماله انما هو تحت يد أبيه

الباب الثاني سئل عن الحُكم في النسآء هل يجوز لمن كان منهم صغيرة السن ان تكتُب
وصيّة ومتي يؤذن لها في كتاب الوصيّة فقال تكون الصبية تحت يدي الوصي الي ان 20
ياتي عليها[4] اثني عشر سنة وهو الذي يقال له الآمر فاذا جازت الاثني عشر سنة خرجت من سُلطان الآمر ثم تصير تحت يدي الولي وهو الذي يقال له الباحث فاذا صارت تحت يدي الوليّ فقد يجوز لها حينئذٍ ان (Bl. 340a) تكتُب الوصيّة، وكذلك نقول في الغلمان ليكون كُل واحد منهم تحت يدي الوصي اربعة عشر سنة فاذا استتم
له هذه السنين خرج من ولاية الوصي وصار تحت ولآية الوليّ وجاز له ان يكتُب الوصيّة 25
اذا احبّ ثم يجب ان يكون الغلام والجارية تحت ولآية الولي الي ان يجوز عليهُما خمسة وعشرون سنة فاذا جاز ذلك الوقت فقد صار الغُلام رجُلًا تامًّا والجارية امرآة تآمّة يجوز لهما ما صنعا وامرهما مفوّض اليهُما

---

[1] Hds darüber نفدت. [2] Hds darüber συγγενης. [3] Hds الارضى. [4] Hds لها.

الباب الثالث سئل هل يجوز لأبي الأمرآة اذا مآت عنها زوجها ان يكون قايمًا بشان
اولادها ويحفظ عليهم مالهم ويوزّعه فيهم الي ان يدركوا قال ان اقام بذلك كفيلاً
جاز له، وقال ان مات رجُلًا وترك اولاده يتاما وكان قد كتب في وصيّته اسم الوصي
واسم الولي فليقبضوا ماله وليوزّعوه علي ولده ولا يوخذ منهما باموآلهم كفيل فان
هو مات وخلف أولادًا من غير ان يكتُب وصيّة وكان في اولاده من قد اتت عليه
خمسة وعشرون سنة فليكن هو الذي يقوم بشان اخوته ولا يوخذ منه كفيل بما
صار اليه[1] من اموالهم فان هو مات وخلف اولادًا صغارًا ولم يكتب وصيّة وكان له
اخوة فان المتولي يامر بعض اخوته الرشيد منهم ان يكون لهم وصيًّا ووليًّا وينفق
عليهم من تركة أبيهم علي ما ينبغي وليكتُب كُلما خلف ابوهم لهم وليكن محفوظًا
عند الكاتب فان لم يكون له اخوة وكان له ابن اخ من حي[2] قد اتت عليه خمسة
وعشرون سنة فليتولّا أمرهم وان هو مات وخلف اولادًا صغارًا وكانت له امرآة ولم يكتُب
وصيّة ولم يكن له اخوة فاحبت الامرآة ام الصبيان ان تتولّا امورهم فقد ينبغي لها ان
تخبر القاضي بتلك البلد و توثق له[3] انها لا تتزوج زوج اخر حتي يكبروا اولادها
وتدفع الميراث الذي في يدها الي أولادها اذا هم ادركوا فان لم تحب المرآة ان تقوم
بشان الصبيان اولادها اليتاما فقد تامر سُنّتنا ان يقوموا روسآء المدينة لليتاما
وليًا او وصيًّا ويقاطعوهم علي أجرةٍ معلومة علي قدر التركة ويوخذ منهم الكُفلا بكُل
ما دُفع اليهم وان يحفظوا مال اليتاما بكُل جُهدهم حتي يدفعوه[4] اليهم عند بلوغهم
فامّا من صيّره الرجُل في وصيته وصيًّا او وليًّا فلا يعطي كفيلاً بما يصير اليه لان[5]
صاحب المال اختاره[6] وصيّره قيمًا علي ولده وماله

الباب الرابع ايّ[7] رجُلاً له اولاد رجال لم يخضعوا له بل عصَوه وعقّوه وقصّروا به فاحب
ان يمنعهم ميراثه فان ذلك جايز له وهو مسَلّط من[8] ماله علي ثلثة ارباعه يصرفه
الي حيث احب ويوقف الربع لاولآده العاقّين له فيقسمونه فيما بينهم بالسويّة الرجال
والنسآء

الباب الخامس ان مات رجُل وترك ورثه عُربا اعني ولده من جاريته فان سُنّتنا تامره
ان يعتق ولده لأن لا يلام وكل من كان مُخنّثًا من ازرى به[9] من الرجال والنسآء لا
ينبغي ان يورثوا فهو علي ما اصف من[10] كان يصيّر نفسه شهرة للناس ومن يخدُم

---

[1] Hds اليهم, darüber اليه. [2] Hds مرجوا, darüber من خى. [3] Hds لهم.
[4] Hds يدفع, darüber يدفعوه. [5] Hds لانه, darüber لان. [6] Hds اختاره, darüber
اجتباه. [7] Hds اى, darüber ان كان. [8] Hds على, darüber فى. [9] Hds من دريته.
[10] Hds ان, darüber من.

الجلبات ومواضع الصراع وكذلك المضحكين والزواني والراضة واللاطة[1] ومن يقذف بالفجور من الرجال والنسآء وما اشبه ذلك ممن كان من هذا النحو فلا يجوز لاحد من اولاد الأحرار ان يورّثهم فانه ان كان ذلك كان ازري[2] بالذي يوصي اليهُم من يورّث الاولاد الانذال والقرابة النذله

5 الباب السادس سئل ان كان رجلًا قد كتب لرجُل في وصيّته واوقف له من ميراثه شيـًٔا هل يجوز له ان لا يقبَل ذلك، قال ان هو عرض للوصية واحدث فيها حدثا[3] فليس يجوز له ان يستعفي منها وان هو لم يتعرض فيها ولم يحدث حدثًا ثم احب ان يصيّر حصّته لغيره [اولا يغير ولا يتعرض في شي من الميراث] فذلك جايز له

الباب السابع سئل هل يجوز ان يبيع الولي او الوصي شيء من اموال اليتاما الذي في 10 يديه لهم ويودي الخراج عنهم الي الوالي او يقضي عنهم غرمًا[4] لهم، قال لا يجوز ذلك لهم لكنه يجوز ذلك لهم اذا تقدّموا الي القاضي فان (Bl. 341a) امرهم القاضي بالبيع اباعوا بقدر قضآء الدين الذي علي اليتاما او الخراج الذى يريدون اداه

الباب الثامن سئل هل يجوز لرجل يجهّز رجُلًا او يهب له شيـًٔا ان يرجع فيه فيسترده منه، قال ان كان الذي وهب له بعض ولده او ولد ابنه فقد يجوز ان يسترد ذلك في 15 حيوته وان يغيّر كتابه كما احبّ فان كان الرجل غريبًا فلم يقدر ان يسترد منه ما كتب له

الباب التاسع ان كتب رجُل لرجل ان يجهّزه او كتب له على شيء من ماله ثم لم يدفع اليه الكتاب فلم يصحّ الكتاب لاحدٍ من الناس كاينٌ من كان فان هو كتب لابنه او لابنته ولم يدفع الكتاب اليهم فحقهم صحيح ما داموا معه فاما الغريب فليس هو بصحيح

20 الباب العاشر سئل هل يجوز ان يكتب الرجل في وصيّته ان كُلما يملكه الرجل وقف، قال يجوز ان يوقف ثلثة ارباع مآله لمن احبّ ويبقي الربع لورثته فامّا ان يزيد علي ذلك فلا

الباب الحادي عشر سئل لمن يكتب وصية ان يصير[5] الكاتب الذي كتب له وصيته في عداد ورثته او يأمر له من مآله بشي، قال قد يجوز ذلك اذا وقع الموصي اسم الكاتب 25 بخطّه ان كان يحسن يكتُب او بخط غيره من كان فتثبت وصيّته اسمه ويوصّيه[6] بما احبّ ويوقفه[7] عليه باسمه فاما ان يكتُب الكاتب بخطّه فلا

---

[1] Hds اى اللاطة. [2] d.h. إِزْراء. [3] Hds حادثٌ, s. §. 34. 101. [ ] Sinnlose Interpolation. [4] Hds غريما, darüber غرما. [5] Hds يصير, darüber يعين. [6] Hds او وصيّة für ويوصّيه. [7] Hds او يوقفه.

الباب الثاني عشر سئل هل يجوز للرجُل ان يصيّر مملوكه وصيّه او يسلّطه علي اشيآء يُحب[1] ان يفعلها[2] بدله من صدقه او ما اشبه ذلك، قال نعم قد يجوز له ان يصيّر عبده يخلفه ويفعل كل افاعيله،

الباب الثالث عشر قد يجوز للرجُل ان يسلّط ولده علي وصيّته وعلي اموآله ويكون علي ما خلّف الرجُل قهرمانًا

الباب الرابع عشر سئل كيف الحيلة للرجُل اذا احب ان يتخلص من الوصيّه ولا يكون وصيًّا لايتام غربآء ولا غيرهم من قراباته، قال ان كان له خمسة اولاد ذكورة واناث فان سُنّتنا ترفع عنه هذا العَمل وتامره بالعمل لنفسه ولاولاده دون غيرهم فان كان له اقل من خمسة اولاد (Bl. 341b) جبره القاضي علي ان يكون وصيًّا او وليًّا للايتام من قرابته او من غيرهم،

الباب الخامس عشر ان كان رجُلاً له اولاد وكان له عبد وُلد في منزله او اشتراه بماله فاحبّ ان يعتقه ويكتب له في وصيته انه قد صيّره في عداد الورثة فان ذلك جايز له

الباب السادس عشر ان حَضر رجُل وفاته وكان اولاده صغار فاحب ان يكتب وصيةً بوراثتهم واحب ان يكتب عتق بعض عبيده في الوصية ويصيّره وصيّه فان سُنتنا تجيز له ذلك

الباب السابع عشر ان كان رجُل له ولد من امرآةٍ تزوّجها بغير مهرٍ وُلد له منها اولاد فاحبّ ان يكتبهم في ورثته ويثبت ذلك في وصيّته فان سُنتنا تجيز له ذلك،

الباب الثامن عشر ان كان لرجُل امراتَين احَدهُما كانت بغير مهر والأخري بمهر وكان له منهم اولاد فان سُنتنا تجيز له ان يورثهم بالسويّة لكن يدعي ولده من الامرآه الغير ممهرة الورثة الغربآ ولا يُسمّيهم بنيه فان هو مات بغير وصية لم يرثوا هولاء مع ولده من امرآته ذآت المهر وصار الميراث لاولآيك دون هولآء

الباب التاسع عشر ان كان رجل له اولاد فماتوا قبله ولم يخلفوا احدًا وكان له بنات قد زوّجهن فولدوا اولادًا ثم توفّين وخلّفن اولادهنّ وكان له اخوة فاحب ان يكتب اخوة وصيّه ويورث اهل بيته فان ذلك جايز له ان يفعل كما يحب فان هو مات من غير وصيّة فان ميراثه لاخوته او لولد اخوته فان لم يكن له اخوة فان ميراثه لاعمآمه او اولاد اعمامه فان تفانت قبيلة ابيه فحينيئذٍ ترث اولاد بناته فان لم يكن لبناته اولاد ترثه اولاد خواته ومن كُل العصبة انما ترث الرجال دون النسآء وان تفانوا الذكور من جميع قرابته فحينيئذٍ ترث النسآء من عصبته[4]

---

[1] Hds يجب. [2] Hds darüber يقبلها. [3] Hds الاناث über خوآته. [4] Hds عصبه.

الباب العشرون ان كانت بين رجُلين مبايعة او شري منزل او دآبة او ارض او غير ذلك (Bl. 342a) ممّا يُباع وتوافقا علي ثمن معروف وتراضوا بذلك ثم افترقوا من غير ان يدفع المشتري الي البيّع[1] عربون ولا نقدة الثمن او بعضه ولم يكون اكثر من الموافقة والتراض فان سُنتنا تامر البيّع[2] الّا يبيع ذلك الشي من رجُل اخر حتي يعرضه علي صاحبه الذي ساوَمُه فيبيعه منه فان هو استقال ولم يريد الشري فحينَئذٍ 5 يبيع شيه لمن احب ولكن يكون بينهم كتاب يخبر فيه البيع بما كان بينه وبين المشتري الاول وبالذي توافقا عليه من الثمن ثم يقبض من المشتري[3] ويدفع اليه شيه علي رووس الشهود

الباب الحادي والعشرون ان اراد رجل ان يعتق ولده او ولد ولده فليكتب لهم كتابًا 10 بين يدي القاضي يقر لهم فيه انهم قد اطاعوه واكرموه بكل ما قدروا عليه وانه قد خلاهم من خدمته وبرّه جزآء بما صنعوه فان احب ان يعطيهم شيـًا من مآله بين يدي القاضي فليفعل وهولآء يقال لهم الطلقا ولا يرثوا ورآثة ابآئهم واقاربهم بل يكونون غرباء من الميراث الذي يجب لهم اذا مات من قراباتهم من لا وارث لهم ولا وصيّة من يوم ان كتب لهم كتاب اطلاقهم بين يدي القاضي ولا هم يورثون ايضا اذا هم 15 ماتوا من قرابآتهم الذين كانوا قبل ان يطـلـقـوا ولا وارث لهم ولا وصيه ايضًا[4] بل يرثهم بنوهم وبناتهم وقراباتهم الذين نشوا لهم من بعد اطلاقهم على منازل درجاتهم ولا يوخذون بدين ابآيهم اذا ماتوا ولا يمنعون من الوصيّة في حياة ابآيهم او من عتق مماليكهم او قسمة اموالهم فيمن احبّوا الا انهم قد اطلقوا من الخضوع الذي كان واجبًا عليهم

20 الباب الثاني والعشرون سئل هل يقدر الرجُل ان يكتب في وصيّة عتق مماليكه وكم يعتق قال ان كان له عبدًا واحدًا او اثنان[5] فقد يجوز له عتقهما في وصيّته وان كان له ثلثة عبيد فقد يجب عليه ان يعتق اثنين ويترك واحد لمن يخلّف خادمًا فان زاد عدّة (Bl. 342b) عبيده وكانوا خمسة او عشرة فينبغي له ان يعتق نصفهم فان كانوا اكثر من هذا المقدار من عشره او ثلثين فينبغي له ان يعتق الثلث منهم ومن 25 الثلثون الي المآيه يجوز له عتق الرُبع منهم وهم خمسة وعشرون فان هو عتق اكثر مما أُمرت به السُنة فليجُز له العَدد الذي اذن له فيه ويردّون الباقون في عبوديّة الورثة وان كتب في وصيّته ان جميع عبيده احرار فلا نجيز له عتق احدًا منهم بل كُلهم عبيدًا للورثة

---

[1] Hds البيع, darüber البايع. [2] Hds البيع, darüber البايع. [3] Besser ثم يقبض الثمن من المشترى الثانى. [4] Hds وصيه يرثون ايضا. [5] Hds واحدا واثنان.

الباب الثالث والعشرون قد ينبغي للرجُل ان يعتق عبده بين يدي الشهود واحسن من هذا ان يعتق الرجُل مملوكه بين يدي الاسقف والقسوس وان كان في قرية فليشهد قسيس القرية والبردوط كما أمر الممدوح المغبوط قسطنطين الملك الكبير٬

الباب الرابع والعشرون ان كتب رجُل لعبده كتاب عتق فسوّغه نفسه وماله فهو حُر فان لم يكتب ذكر ماله وانه قد سوّغه ايّاه فلورثته ان ياخذون مال مولا ابيهم ذلك الذي اعتقه

الباب الخامس والعشرون سئل هل يجوز لرجل عتق عبده ان يردّه الي الرقّ قال قد يجوز له ذلك ان هو لامه وذكر انه شتمه وتنقّصه وبخاصّة ان هو شتمه رجع مملوكًا له٬

الباب السادس والعشرون سئل هل يجوز لرجل عتق عبده ان يكتب لولده ذلك العبد الذي وُلد له من امته شيًّا من ماله او يوقف ذلك عليه[1] قال قد تجيز ذلك سُنّتنا

الباب السابع والعشرون ان باع رجُل رجُلًا عبدًا ليس بآبق فله ان يمتحنه ستة اشهر فان لم يعجبه قبل تتمة الستة اشهر فانه يجوز له ان يردّه الي الذي اباعه وياخذ منه الثمن فان هرب الغلام قبل تمام الستة اشهر فليتولي طلبه[2] الذي اشتراه حتي يظفر به ثم يرده الي مولاه الأوّل وياخذ منه ثمنه

الباب الثامن والعشرون ان باع رجُل (Bl. 343a) رجُلًا عبدًا واهمل أمره ولم يكن بينه وبينه شرط في انه صالح او طالح وكان الشرط بينهما ان لا يرجع احدهما علي الاخر ثم احب الذي اشتراه ان يردّه الي مولاه الأول فليس يجوز ذلك له الّا ان يظهر به شيطان فان ظهر به ذلك جاز له ان يردّه على الذي اشتراه منه

الباب التاسع والعشرون لا يجوز لرجل ان يوكل عبده لحكومة خصومه عند القاضي لانه لا يستوي العبد والحُر في الكرامة

الباب الثلثون ايما رجل اوي عبد غيره واتخذه عبدًا لنفسه وهو يَعلم انه عبد فان سُنتنا تأمر ان يرد هو الي العبودية مع العبد ويخدمان مولي العبد جميعًا

الباب الحادي والثلثون ايما رجُل قبل فلاح رجُل اخر وهو يَعلم انه فلاحه فليعاقبه جآبي الخراج٬

الباب الثاني والثلثون ايما رجل سام رجل بشي ممّا يشتري واعطاه عربونًا دراهم معدودة الي ان يعود اليه بجميع الثمن فغدر به البيع ولم يبيع فان سُنّتنا تأمر ان يرد العربون ومثله فان كان المشتري لا يحب ان يشتري فقد اضاع عربونه

---

[1] Hds عليه, darüber عليهم. [2] Hds طلب.

الباب الثالث والثلثون سئل هل يجوز للعبد الشري قال كُلّما اشتراه العبد فهو لمولاه وجايز له ان[1] يشتري

الباب الرابع والثلثون هل يستقيم للرجل ان يقتل مملوكه بيده قال ان كان المملوك احدث حدثًا استحق به القتل فليقدمه الي الولآة ليعاقبوه علي جرمه فان هو جسَر علي قتله من غير ان يكون سُلطانًا او ماذونًا له في ذلك او قتل لصا او رجلًا قاتلًا 5 او مُستوجب للموت فان سُنّتنا تامر بقتله لانه جسر علي القتل من غير ان يُسلط علي ذلك

الباب الخامس والثلثون[2] ان احب رجل ان يعتق عبده بشرط ان يقيم مع ولده من بعد عتقه سنين معلومه وان يخدمه على ما كان فان ذلك جايز له

الباب السادس والثلثون (Bl. 343b) ان احبّ رجل ان يعتق عبده ويشترط عليه ما 10 يجب في وصيّته او بين الجماعة او بين يدي القُضاة فانه يجوز له ذلك اذا هو بيّن الشرط في وصيّته او بين يدي من يشهد علي عتقه وشرطه من الجماعة والقُضاة

الباب السابع والثلثون سئل ما تقول في رجل حُر زعم انه عبدًا ورضي بأن يُباع فان هو سئل عن العبودية اقرّ بها له قال ان كان قد اتت عليه عشرون سنة جاز 15 قوله وخسر حُريته ولم يقدر الوالي علي خلاصه وبخاصّة ان هو قاسم مولآه ثمنه او أكل مثل ثمنه عند ذلك الرجل الذي باعه فيبقي عبدًا لمن اشتراه

الباب الثامن والثلثون سئل هل يجوز لامرآة حرّة ان تقرّ على نفسها انها أمه وتحب ان تباع او تصير[3] في مهر المرآة التي تتزوج قال ان كانت ابنة اقل من عشرون سنة لم يجوز ذلك لها وان رجعت اعانها القاضي وان كانت قد اتت عليها عشرون سنة 20 فقد بقيت أمة الذي اشتراها و للذي صارت اليه في مَهر امرآته

الباب التاسع والثلثون ايما رجل او امرآة اوي سرقة لقوم عنده فان سُنّتنا تامر بردّ ذلك واربعة اضعافه'

الباب الاربعون ان اشتري رجل عبدًا صحيحًا فشرط انه كذلك فاصابه عند الذي اشتراه[4] عيبًا او وجع سو من قبل تتمة ستة اشهر وهو الوقت الذي أمرت به السُنّة 25 ان يكون فيما بين المشتري و البيع او علّة من شيطان فليرده علي صاحبه ويسترد

---

[1] ان fehlt. [2] Am Rande derselbe Paragraph in folgender Fassung: ان احب رجل ان يعتق عبده ويشرط عليه ما يحب فى وصيته ان يقيم مع ولده من بعد عتقه سنين معلومه وان يخدمه على ما كان فان ذلك جايز له

[3] Hds وتصير. [4] Hds اشتراه به.

الثمن فان كانت المدة قد نفدت ثم ظهر به شي مما ذكرناه لم يجوز له ردّه علي صاحبه الأوّل وهذا حكم جايز في الرجال والنسآء

الباب الحادي والاربعون ان باع رجل رجلاً عبدًا او امة واشرط عليه انه عبد سوء وانه ليس له ان يرجع عليه ثم اراد المشتري ان يردّه عليه فليس يجوز ذلك له فان

5 هو (Bl. 344a) وجد في العبد او الامة مرض شيطان فله ان يردّهما وياخذ ماله فامّا سوي ذلك من اباقٍ او سرقة او ساير العيوب فليس له ان يردهما وان كان اشتراه بشرط انه غلام صدق ثم سرق فله ان يرجع علي المولي بردّ الغلام واخذه بما سرق ايضا

الباب الثاني و الاربعون ان عتق رجلاً عبدًا له وصار حُرا فاراد العبد بعد العتق ان

10 يتزوج بامة فوُلد له منها اولاد ثم مات فان سُنّتنا تامر بان لا يرثه ولده من الامة بل يكون ميراثه لمولاه الذي اعتقه

الباب الثالث و الاربعون ايما رجل احب ان يعتق مملوكه فقد ينبغي له ان يعتقه علي ما نصفه ان اراد عتقه في المدينة فليحضر ذلك الاسقف وستة قسوس من كهنته وان اراد عتقه في القرية فليكن ذلك بحضرة خليفة الأُسقف على القرية وجميع

15 قسيسيه التي فيها ويحضر معهم خمسة قسوس أُخر ويحضر اهل القرية فيشهدوا هاولآء جميعًا عليه ويجتمعون علي كتاب عتقه فاذا عُتق العبد علي هذا المعني[1] صح عتقه وصار حُرا وان لم يحضروا الكهنة فليس هُناك عتق ولا تصحّ له الحُريّة بل هو مستعبد لمواليه وبهذا تأمر سُنّتنا.·. والحمد للثالوث القدوس امين.·. هذه السُنن التي وضعها ثاوذوسيوس المنصور وهي اقدم من سُنن لاون الملك منجل مهور النسآء

20 الباب الاول وهو الرابع والاربعون اذا ارادت المرآة مفارقة زوجها او الرجل مفارقة امرآته فليبعث من احب الفرقة بكتاب طلاق يبين فيه لايّ سبب احب الفرقة من صاحبه فان كانت الاسآة من قبل الرجل فليوفيها مهرها وجهازها وان كانت من قبل الامرآة فلتاخذ مهرها فقط ويحبس زوجها عنده جهازها جزآء اسآتها وان كان الرجُل والامرآة متوادديىن فمات عنها زوجها (Bl. 344b) فقد بانت من شركة التزويج ولها

25 ان تاخذ مهرها وجهازها وان كان لها اولاد او لم يكون فان ماتت المرآة وبان زوجها من شركتها وكان لها بنون فليحبس الرجل مهرها وجهازها لولده فان كان لها ولد ومات قبلها ثم ماتت بعده[2] فليحبس زوجها جهازها لابن ابنها وكذلك يوقف الجهاز علي ابن ابن ابنها الي ثلثة اعقاب علي اسم كل واحد منهم مما[3] تجهزت به حيث اتت

---

[1] Hds darüber النحو. [2] Hds بعدهم. [3] Besser مهما.

زوجها ولزوجها من المَهر السُدس وان ماتت المرآه عن زوجها بعد ثلثة سنين
مضت عليها معه فله الجهاز كله وربع المهر وان كانت معه خمسة سنين او ست او
سبع فله الجهاز كله وثلث المهر والثلثان لوالديها فان كان والداها متوفا[1] فليآتيها
زوجها بثلثي مهرها فلتوصى به في حياتها لمن ارادت وكيف احبت وان هي عاشت
5 معه اثني عشر فما زادها[2] ثم توفيت فللزوج الجهاز ونصف المهر والنصف الآخر
لابيها ان كان حيًّا وان كان ميّتًا فلتوصي به المراه في حياتها وتصيره لمن احبت فان
هي ماتت من غير وصيّه فما يصيبها من مهرها يصير لقرابتها من قبيلة ابيها على
قدر منازلهم الاقرب فالاقرب فليُعط ثمن الكفن واجرة الحَفّار وثمن القبر كل الورثة
يوخذ من كُل واحد علي قدر حصّته من الميراث

10 الباب الخامس والاربعون ايّ رجلٍ كان نصرانيا وعليه حق لرجُل فلم يطلب ذلك
الحق منه ثلثون سنة فليس له ان يرجع فيطلبه منه بعد ذلك ولا يتعقبه به ولا
يتعقب احدًا من ولده لانه قد مضت هذه السنين وهي الثلثون سنة وكذلك يجري
الامر في الكفالة الّا يتعقّب الكفيل ولا لولده بشي من ذلك فان كان في يدّ المدّعي
رهن من دار او عقار او ذهب انيه او غير ذلك ولم يكن (Bl. 345ᵃ) باع منه شيئًا او
15 رهنه او اهداه او خرج من يده وملّكه الي مُلك غيره فللرجُل ان يطلب حقّه بعد
ثلثون سنة وان يحتبس ذلك الرهن فان خرج الرهن من يده الي يد غيره بسبب من
الاسباب فليس يجوز له ان يطلب حقّه ان[3] جاوز ذلك ثلثون سنة وكذلك نقول انه
اذا لم يكون الرهن في يديه فليس له ان يرجع الي ردّ ما ارتهنه منذ ثلثون سنة ثم
يكون له رده الي صاحبه او دفعه الي غيره وكذلك قال في جميع المُطالبات وانه اذا لم
20 يطالب بها قبل ثلثون سنة فقد بطلت علي ما حدّ من ذلك الدين و المواريث
والعقوبات والسُنن والشركة والغصوب وحدود الارضين والسواقي ومجاري المياه في
المنازل والقُري والبساتين وما اشبه ذلك ان كان شيًا من هذه الاشيآ خارجًا ثم
انقطع ثلثون سنة فليس لاحدٍ ان يطلبه من بعد ذلك وان طالب به لم يحكم به له

الباب السادس والاربعون سئل ما الذي ينبغي لمن جاذبه خصمه علي ان يقضي له
25 الحاكم بحقّه واعتلّ في ذلك باجل فاذا جاز الاجل استتر عن صاحبه قال ينبغي للرجل
الذي يستعدي ان يبعث الي خصمه بمن يوذنه[4] ثم ينتظر بعد ذلك اربعة اشهرٍ فان
وصلت قصتهم الى القاضي والّا فقد بطل امرهم وينبغي للمطالب ان يستانف طلب
حقه ويقدّم خصمه الي القاضي فان احال القاضي الحكم في الدفعة الثانية بسبب اجل

---

[1] Für متوفّيَيْن. [2] Hds زادهم. [3] Hds وان. [4] Hds يوديه.

فابطل الحكم كما فعل في المرة الأولي فقد اضاع حقه وليس يلزم خصمه له الحق لانه هو الذي فرط في طلب حقه مرتين ولا تجيز سُنّتنا للخصم ان يصنع مثل هذا به مرّةً ثالثه والامر في ذلك مفوّض الى القاضي ان يأمر في الاجل بأمره ويحضرهما في الوقت الذي يجتمعان فيه علي غير تقدمه اليه'

5 الباب السابع والاربعون سئل كم ينبغي ان ينتظر بعد الاستعدا ثم يكون القضآء وكيف يصنع في الامور ومن اين المبتدا في الوقت والاجل قال من بعد العدوي ينتظر اربعة اشهر الّا ان يكون بين هذه الشهور شهرًا باطل وهو تموز او تشرين الاول فان هذين الشهرين لا يحسبان في عدد الاربعة الاشهر والاجال التي ينبغي ان يؤجّلها المطلوب ثلثة اشهر ومن بعد ذلك تسعة اشهر وذلك من أجل ما يحدث[1] للقضاة 10 من الامور من أجل الصكاك[2] والاشرية والشهادات لمكان[3] بُعد البلدان فان كان الذي عليه الحق في سُلطان ذلك الوالي الذي القاضي مستقضي علي بلاده فان أجله ثلثة شهور فان كان في غير عَمل ذلك الوالي فله ستة اشهرٍ أجل وان كان في موضع ابعد من ذلك كان الاجل تسعة اشهرٍ'

الباب الثامن والاربعون من سُنّتنا ان اشتري رجل قرية او منزلًا او غير ذلك فمكث 15 بيده عشرة سنين لم يوذه فيها احد ولم يعرض له فيه ولم يدّعي انه كان رهنًا او ان له فيه حق بسبب من الاسباب ولم يوذيه بذلك ان كان حاضرًا بلسانه او برسوله وان كان غايبًا بكتابه فشراه صحيح وذلك انه لم يعرض له فيه عارض ولا عاقه عنه عايق فان كان المخاصم له في بلادٍ بعيدةٍ في تجارة او في بعث كما يغزون الاجناد ثم قدم من تلك البلاد فان سنتنا تأذن له في طلب حقه فيما بينه وبين خصمه 20 عشرين سنة ان كان رهنًا[4] او غير ذلك من الذي اشتري ما ليس له فان تجاوز ذلك عشرون سنة ولم يطلب حقه فقد بطل حقّه وليس له ان يطالب به احدًا'

الباب التاسع والاربعون المغبوط بالخيرات قسطنطين ذكر انه حيث (Bl. 346ᵃ) انتخبه سيدنا المسيح له المجد للمُلك اكرم الكنيسة باشياء كثيرة ووقّر درجات الكهنوت وأمر بالاجرآ عليهم من ماله ما يعمّهم من الارزاق كل واحد على قدر درجته وابتدآ في 25 ذلك من الاساقفة ثم بعدهم خُلفائهم ثم القسيسين ثم الشمامسة وما دون ذلك ورفع عنهم الجزية والخراج وكلما اشبه ذلك مما ينوب الناس من نوايب[5] السلطان وعتق الكهنة من خدمة اهآليهم ورفع عنهم نير ابآيهم ثم انه امر بوقف للكنايس

---

[1] يحتاج? [2] Hds الفكاك. [3] Hds ولمكان. [4] Hds ثمنًا. [5] Hds darüber نوّاب.

تعيش منه الارامل والايتام والمسكين و يدعون اللّه سبحانه ان يثبت الامانة الصحيحة المقرّه بالثالوث وان يديم ملك النصرانية[1]

الباب الخمسون المغبوط لاون الملك المؤمن معما اكرم به كنيسة المسيح وهزم الهراطقة وبخاصة هراسيس مانى المجنون وقوّم الارثدكسية لتحجيد الثالوث وانه اكرم يوم الاحد الذي هو يوم قيامة المسيح سيّدنا ووضع سُننًا حسانًا ورفع السلاطين والقُضاة 5 في يوم الاحد وأمرهم الا يقيمون شيـًٔا من حدودهم بل كل واحد من الناس فليات الكنيسة بالوقار منه والتواضع والطلب والتضرع بين يديه بالبُكا والطهارة ونقا القلب ليظفرون بحاجاتهم و يعطون سوالهم وامر الّا يجسُر احد علي ان يتعلق برجل في يوم الاحد ولا يخاصمه ولا يطالبه بدين ولا يقربه ولا ما اشبه ذلك بل كل انسان فليلزم الكنيسة علي ما اومر به وجاز[2] في جميع عمله ليخرجون الناس اجمعين الي الكنيسة 10 من غير ان يخافوا غريمًا او قاضيًا او سُلطانا او جابيًا واكرم الكهنوت والديرانيون وامر الّا يتعلق احد من الجُباة بأحد منهم في ساير الايام ولا يحبسون فان جسر احد على تعدي هذا الأمر فليمنع جُعله وهو نصف دينار فان جسر علي ان ياخذ منهم جُعلًا فليغرّم الضعف'

الباب الحادي و الخمسون (Bl. 346b) هذا ما امر ايضا في المهر وصير ذلك سُنة جاريه 15 الي الابد قال لأون الملك لا ينبغي ان يكون التزويج الّا بتراضٍ ومقاطعة علي المهر وشرطًا مشروط للرجل علي اولياۤ المرآة ان يوجّهوا معها ويصيّروا لها شيـًٔا معروفًا مُسمّي وكذلك يدفع الرجُل مثل ما تاتي به المرآة او يَضْمَنه علي قدر ما يتوافقوا عليه ان هي حملت معها ذهبًا او فضةً او رقيقًا او دواب او مواشي او ما اشبه ذلك وكُل بلاد وعادة أهلها علي[3] قدر سُنّتهم وما يعطون من انواع المال في مهور نسآيهم فليُعط 20 اولياۤء المرآة مثل ذلك سوآء وان امهر الرجُل امرآته مآية دينار جهّزها[4] وليّها بمآية دينار شي بشي كثر ذلك او قل من انواع المال الذي يجوز في البلاد في مهور النسآء وذلك لأنهما شريكان وهذه السُنة هي علي غير سُنة اهل البشرق لان من عادة اهل المشرق ان تتجهز المرآة بضعف[5] ما يمهر الرجل.·. وامر الملك.·. ان طلق رجل امراته من غير اسآاة فليُعطها مهرها وجهازها كله على ما كان فيما بينهما من الشرط 25 وكذلك ايضًا المرآة ان هي خرجت عن زوجها من غير اسآاة كانت منه معروفة فلا تاخذ من مهرها ولا من جهازها كله شيـًٔا حزآء باسآآتها فان مات عنها زوجها

---

[1] Hds darüber الروم. [2] Vulgär für واجاز. [3] Hds وعلى. [4] Hds وجهزها NB.! Verwechslung von امهر und جهز. [5] Hds بضعف, darüber بنصف.

فلها جهازها كاملًا ونصف مهرها[1] وان ماتت المرآة وبقي الزوج وكان للمرآة منه ولد
ام لم يكون له منها ولد فله المهر اجمع ونصف الجهاز التي حملته اليه[2] والنصف
الاخر يدفعه الى ولدها فان لم يكون لها ولدًا حي فليعرضه عليها في حياتها لتصيّره
لمن احبّت واما القضآء في المهور قبل لاون الملك فكان على الشرط و العهود من غير
5 كتاب وكان ذلك يعرف في كتاب الطلاق الذي كان يكتبه من اراد الفرقة (347^a .Bl)
فيقضي فيه القاضي بما يراه

الباب الثاني والخمسون لان كثيرًا من الناس يتزوجون بغير جهاز ولا مهر وقد جرت
بذلك السُنة في بعض البلاد ولا عادة لهم ان يكتبوا فيما بينهم كتابًا بل اقتصروا
على معرفة النسآء اللوآتي يخطبن وشهادة القرابة بعضهم لبعض ثم تُزف المرآة
10 بالشهرة و الاكليل[3] واللعب من بيت ابيها الي منزل زوجها امرنا ان يجيز القاضي
ما كان من هذا الضرب من التزويج ولم يكون مشهورًا كما يجيز التزويج بالكتاب
ويورث اولادها اباهم واما المرآة[4] فلانها لم تتجهّز بشي ولم تقاطع زوجها علي شي
فلن تاخذ شيئًا فاما اولادها فهم مسآوون لاولاد المراة الممهورة في الميراث
وغير ذلك

15 الباب الثالث والخمسون من سُنّتنا ان لا يتزوج الرجل امرآة اخيه ولا تتزوج المرآة
باخي زوجها ولا يتزوج الرجل باخت امرآته وهى في الاحيآ ولا من بعد وفاتها وصيّرنا
هذه السُنة جارية لاشيآء قبيحة عرضت من قوم لا اخلاق لهم وذلك ان رجلًا عشق
امرآة اخيه وعشقته فتعاونا عليه جميعًا وسمّوه فمات وكذلك ايضًا رجل آخر احبّ
اخت امرآته فتعاونا عليها جميعًا فقتلاها بالسم اعني امرآته بسم الموت وايضا امرآة
20 احبت زوج اختها فتعاونا عليها فقتلاها بالسم فمن اجل هذه الافاعيل الردية
منعت سُنتنا من هذا التزويج وأمرنا ان اصيب احد قد تعدي السُنة واتا في التزويج
بما نهينا عنه من غير ان يكون الملك اذن له في ذلك ان لا يورث اولادهم ولا احد
من قبيلتهم ممّن[5] شايعهم علي ذلك وحضر تزويجهم الذي علي خلاف سُنتنا
فان احب رجل ان يتزوج امرآة ممن ذكرنا ولم يكن بينهما ريبة ولا اتهما بشي ممّا
25 وصفناه فليرفع ذلك الي الملك وليطلب اليه ويخبره برغبته (347^b .Bl) في ذلك للتزويج
ما هو ولأي سبب هو ثم يتزوج بامرآة اخيه اذا اذن له الملك وكذلك باخت امراته
ويكتب له الملك كتابًا بذلك يخبر فيه باذنه له ويامر فيه بتوريث ولده وقد تمنع

[1] Leg. فلها مهرها كاملا ونصف جهازها. [2] Leg. فله الجهاز اجمع ونصف المهر الذى حملته اليه. [3] Hds والاكاليل. [4] Hds والمراة, darüber واما. [5] Hds فمن.

سنتنا ايضًا ان يتزوج الرجل ابنة اخيه او ابنة اختة او خالته او عمته او امرآة ابيه
او سرية ابيه فان جسر احد وفعل ما نهينا عنه فقد امرت سُنتنا ان لا يورث اولاد
هولآء البتة ولا احد من قراباتهم الذين اطلعوا على فعلهم فلم يمنعوهم منه ومنعت
سُنتنا امثال هولآء الذين يجسرون علي التزويج الحرام من ان يكتبوا وصيّة او
يورثوا احدًا وحالت بينهم وبين اموالهم ومواشيهم ويصيروا اموالهم ميراثًا لقراباتهم 5
الذين لم يطيعوهم علي فعلهم وعلموا فلم يحضروهم ولا اهدوا لهم ولا شهدوا
وليمتهم فان لم يكن لهم قرابة هذه صفته فان ماله يُحمل الى بيت المال٬

الباب الرابع والخمسون ايما رجُل تزوج امرآة على السنة وامهرها[1] ثم اولدها اولادًا
وماتت ثم تزوج من بعدها بامراة اخيه او باخت امرآته او عمته او خالته او امرآة
ابيه او سرية ابيه وكان له من احد هولآء النسوة ولدًا فقد امرنا الّا يورث اولاده 10
الذين ولدوا له من تزويج الاثم بل يرثوه اولاده الاولون المولودين له من امرآته
الاولي التي تزوجها على السنّة كما يحل ويجمل وذلك انه لا يمكن الاولاد ان يمنعوا
ابايهم من مثل هذا الفعل والاقدام عليه

الباب الخامس والخمسون ايّة جاريةٍ املكت برجل ليتزوجها فقبلت هي او احد من
اهل بيتها من اهل بيت الرجل عربونًا خاتمًا او صليبًا او ثوبًا ثم مات الرجل المملك 15
بها فطلب اهله من الجاريه او اهلها ما كانوا دفعوه اليها فانّا نامر في ذلك ونقول
انه ان كان الرجُل (Bl. 348a) عُرّس بها واولم[2] عليها ورآها وقبلها فلترد نصف ما
صار اليها من ناحيته الي اهله واصحاب ميراثه فان لم يكون له قرابة ولا اهل يرثونه
فالجارية احقّ به وسُنّتنا تامر بردّه عليها وان كان انّما املكها فقط وكان ذلك
برسالة قراباته وذوي حرمته ولم يولم عليها ولم يرآها مُنذ املكها ولا تبلها فكلّما 20
اعطاه هو واهله ان هي ماتت راجع اليه ياخذه من اهلها وقراباتها ما خلا ما
اكل وشرب

الباب السادس والخمسون ان خطب رجل امراة من أهلها وقراباتها واعطاهم عربونًا
خاتمًا او صليبًا او دنانير ثم رجع بدا له في تزويجها فقد اضاع عربونه وكل ما اهداه
لها واعطاها ايّاه وان بدا لاهل الجارية في تزويجه وابطلوا ذلك ولم يدفعوها اليه 25
فليردّوا العربون الذي قبضوه من الرجل في اليوم الاول ومثله وجميع ما اهدآه الي
الجارية واكرمها به ولا يضعف عليها الغرم الّا ما دفعه اليها في اليوم الاول فقط

الباب السابع والخمسون ان دفع رجل الي ابنته في يوم املاكها مالاً او ذهبًا او فضةً

---

[1] Leg. وبمهرها.   [2] Hds او اولم.

او غير ذلك وكتب الكتاب بينه وبين خطيب ابنته وبينوا[1] ما ضمن ابو الجارية ثم لم يكن وفا بما ضمن اذا حضر الجهاز[2] فليطلب الخطيب منه ذلك بعد ايام فان لم يكن عنده فليقترض من اهل بيته حتي يوفي بما عليه فان لم يقدر علي ذلك فليضرب له اجلاً الي ايام معروفة حتي يودي ما بقي عليه من جهاز ابنته فاذا هو ادّا ذلك
5 فلياخذ من خطيب الجارية كتابًا منشورًا يخبر فيه بانه قد قبض جميع ما كان كتب له به في جهاز ابنته واستوفاه فان بقي للرجل من جهاز امرآته علي اهلها شي ولم يطالب به ومضي لذلك خمس سنين فقد انقطع الامر بينهم ولا يجوز له طلب ذلك الّا ان يكون معه بذلك كتاب منشور

الباب الثامن والخمسون سئل هل يجوز لجارية يتيمة من ابيها ولها أم واخوه ان تزوّج
10 نفسها من رجل من غير استيذان امها واخوتها قال ان كان لها وليّ فقد يجوز ذلك لها باذنه وامره وان كانت امرآة بالغ عاقل تآمّة جاز لها امرها في نفسها ان تزوج نفسها لمن احبت بغير استيذان الأم والاخوة

الباب التاسع والخمسون ان تزوج رجل بامرآةٍ ارملة ثم اشتري شيًا باسمها مثل دار او ارض او ما اشبه ذلك واعطاها كتاب الشري المكتتب باسمها صار ذلك الشي لها
15 وتملكت عليه

الباب الستون سئل ان اشتري رجل قرية او عبدًا او ما اشبه ذلك باسم امرآته التي تزوج بها في صباها هل يجوز ذلك لها قال لا يجوز ذلك ان كان من ماله فان كان من جهازها[3] التي جآءت به معها من عند اهلها او من ميراث صار اليها من بعض قراباتها فاشتري لها الزوج من ذلك المال شيـًا باسمها فان ذلك جايز لها

20 الباب الحادي والستون ان غصب رجل امرآة ارملة علي نفسها ففضحها فليقتل وان هو غصب امرآة عذري علي نفسها عوقب عقوبة الزاني

الباب الثاني والستون سئل بعد كم من الولد تستحق المرآة ان تُعطي حقها من ارث الاولاد قال ان كانت حُرة من اولاد احرار فمن بعد ثلثة وان كانت امة فمن بعد اربعة٬

25 الباب الثالث والستون هل يجوز ويمكن المرآة ان تزيد في مهرها من بعد ما قد تزوجت قال قد يجوز ذلك ان صار اليها مال من ميراث اقاربها او من وصيّة اوصي لها بها ان تاتي بها الي زوجها وتزيده[4] علي جهازها وتاخذ[5] زوجها بان يزيد في

---

[1] Hds darüber واتبتوا. [2] جهاز in diesem § = dos. [3] جهاز = dos. [4] Hds ويزيده. [5] Hds وياخذ.

مهرها مثل ما صار اليها او يضمن لها مثل ما صار معها[1] ويثمّن ايضا بثمن مثل ما
صار معها فينموا ويزيد من ارباحه ونتاجه، (Bl. 349a)

الباب الرابع والستون لا يجوز للرجُل والمرآة من بعد ان يتزوّجا ويجتمعا ان يكتب
احدهما لصاحبه شيًّا من ماله فان كتب احدهما الكتاب ثم حضرته الوفاة وقد
اشهد علي ما في ذلك الكتاب وانفذه فقد صحّ وان كان غير ذلك فهو باطل 5

الباب الخامس والستون سئل هل يمكن ان يقذف الرجُل امرآته بفجور وهو بها متزوج
قال ان قدر علي اقامة الحجة بذلك فانه يمكن وان هو باراها وكتب كتاب طلاق ثم
اراد ان يقذفها من بعد الكتاب بمثل ذلك ما بينه وبين شهرين جاز له ذلك
وعلي حسب ذلك من الامر فلتستوجب ان ينقصها من مهرها كما كان يقدر علي
ذلك حين باراها 10

الباب السادس والستون سيل ايّ الامور تصير للمرآة عارًا في[2] الناس اذا هي ارتكبته
قال ان هي جسرت و تزوجت برجُلٍ من قبل تتمة عشرة اشهر من بعد موت زوجها
فان سُنّتنا تخرجها من عداد الحراير وتصيّرها غير مكرّمة وان كان زوجها قد اوصَي
لها بشي من ماله فسنّتنا تمنعها من ذلك لأجل انها لم تصبر علي بعلها عشرة اشهر

الباب السابع والستون سئل اي الكرامات تحرم من كان في قريته[3] وجيرانه مفروزًا 15
محرومًا قال لا يبعث احدًا منهم في رسالة ملك ولا يوفد اليه ولا يكونوا وزرا ولا كهنة
ولا بطانة الملك ولا مُشيرين عليه ولا من جُلسايه ولا يكونوا قُضاة في البُلدان ولا
روسآء في المُدن ولا قوامًا علي شي من أمر الملك او من امر المدينة بل يحرمون
جميع كرامات الملك،

الباب الثامن والستون لا يجوز للمرآة ما دام ابوها حيًّا او جدّها لابيها ان تكتب 20
وصيّتها او تصير حصّتها من مهرها لمن احبّت فان مات هذان الرجُلان جاز لها
ذلك بحضرة المشترطين الذين حضروا تزويجها وشهدوا علي مهرها ان تصيّر
مهرها لمن احبت وتوصّي فيه بما ارادت وكذلك (Bl. 349b) الرجُل ايضا لا يجوز له
ان يكتُب وصيّة ما دام ابوه او جدّه حيًّا

الباب التاسع والستون سُئل متي يكون للمرآة سُلطان على مهرها قال اذا مات ابوها 25
ثم من بعد ذلك اذا مات زوجها ثم حينئذٍ تتسلّط علي مهرها وتصنع به ما احبّت،

الباب السبعون لن تاذن سُنّتنا للنسآء في تذف ازواجهن بالقبيح ولا للاخوة في
تذف اخوتهم والوقيعة فيهم ولا يجوز قول العبيد في مواليهم انهم يرتكبون ما لا يحلّ

---

[1] Hds darüber اليها. [2] Hds darüber بين. [3] Hds قريبه.

لهم ما خلا ان يكونوا يقدرون ان يظهروا علي مواليهم ان عندهم شيئًا من ارجوان
الملك او جارة جوهر لها[1] في نفاستها قيمة مما لا يجوز ان يكون في شي من حلي
العامة ولا زينتهم واما سوي ذلك فلا تجيز سُنّتنا للعبيد ان يرفعوا علي الاحرار ولا
علي عبيد مثلهم ولا يسمع منهم البته ولا من الاولاد في ابايهم ان هُم رفعوا فيهم
5 انهم ارتكبوا امور قبيحة ردية'

الباب الحادي والسبعون ان ماتت امرآة رجُل وخلفت اولاد فان مهرها لزوجها
وكذلك كانت السنة منذ اوّل فاما لاون الملك فانه أمر وقال ان كان ابو المرآة حيًّا
فله النصف من المهر ولزوجها النصف فان مات ابوها قبلها وكانت قد خرجت من
ملك ابيها فحينئذٍ يكون المهر كله لزوجها يرثه باسم اولادها الاحيا فان لم يكون
10 لها اولاد فمباح لها ان تصنع بنصف مهرها ما احبت

الباب الثاني والسبعون المرآة الحرة مسلّطة ان تصيّر زوجها قهرمانًا علي مالها
ومواشيها

الباب الثالث والسبعون سئل ان كان لرجُل امرآتين وكانت الاولي بمهر والثانية بغير
مهر فاولد منهما جميعًا اولادًا هل للرجُل ان يورّث اولاده منهما جميعًا بالسويّة قال
15 قد يجوز ذلك له اذا هو سمّي اولاده من المرآة غير الممهورة الورثة الغُربآ ولا يسمّيهم
اولاده بل انّما احب ان يصيرهم ورثة مع بنيه فان هو لم يوصّ بذلك (Bl. 350a) كان
ميراثه للاولاد الذين من امراته ذات المهر فقط

الباب الرابع والسبعون ايما امرآة حُرة تزوجت برجُل عبد وسكنت معه في منزل مواليه
فانها أَمة لمواليه هي وكل من يولد منها فان هي لم تكتب نفسها لهم أَمة واحبّت
20 الخروج فانها حُرة وما ولدت من الاولاد فكلهم عبيد فان احبّ عبدًا امراة حُرّة
فقبلته في منزلها وعلم مولاه بذلك فليبعث اليها ثلثة نفر من عند القاضي مثل
العدول والشهود فان هي احتبسته عندها من بعد بعثه اليها بأُمناء القاضي فان
سُنّتنا تأمر ان يجوزها[2] اليه لتكون امةً له وهو مسلط علي ذلك ان اراد'

الباب الخامس والسبعون سُئل هل يجوز ان يكتب الرجُل جميع ميراثه لامرآته وليس
25 له ولد وهل يجوز ان كان له ولد ان يكتبها في عداد ولده في الوصية وان يخلف لها
شيًا اي يوقفه لها من بعد ما يوفيها مهرها قال يجوز للرجل ان يكتب وصية ويصير
فيها الورثة من احبّ ·

الباب السادس والسبعون امرت سُنّتنا ان لا تكفل النسآء ولا تضمن شيئًا

---

[1] Hds ليس لها. [2] So Hds, besser يجذبها.

الباب السابع والسبعون امرت سُنّتنا النسآء ان هُن احبَبن ان يسلطن ازواجهن علي اقتضآ حقوقهن او تعاهد ضياعهن او مواشيهن جاز ذلك لهن وان لم يكُن لهن ازواج فليوكّلن بذلك من احببن من الرجال

الباب الثامن والسبعون سئل كم ينبغي للمرآة ان تصبر عن التزويج بعد وفاة زوجها قال ينبغي ان تصبر عشرة اشهر ثم تتزوج ان ارادت ذلك فان هي جسرت 5 علي التزويج من قبل ان ياتي عليها عشرة اشهر فان ذلك مما يلزمها العار في سُنتنا واذا كانت كذلك فلا تكرم كرامة النسآء الحراير وان كان زوجها اوقف عليها شيئًا من ماله فان سُنّتنا تمنعها من اخذ ذلك ومن ان ترث مع اولاده ان كان اوصاها بذلك

الباب التاسع والسبعون (Bl. 350b) سئل هل يجوز لامرآة حُرّة ان تدّعي انها امة 10 وان هي اقرّت بالعبودية واجابت الي البيع هل يجوز لها ذلك قال ان كان قد اتي عليها عشرون سنة فقد يجوز ذلك ويجب بيعها وبقيت أَمة ما عاشت وان كانت فعلت هذا وهي ابنة اقل من عشرون سنة ثم احبت الحرّيه فقد نمكّنها ان تخبّر انها فعلت ذلك ولها[1] اقل من عشرون سنة فنجيز لها الحُرية وكذلك ايضا ان كانت مما بُعث به في جهاز المرآة الي زوجها، 15

الباب الثمانون ان كتبت امرآة وصيّة لاولاد ابنها وصيرتهم ورثة فليس يجوز لها ان تصير لهم وليًّا ولا وصيًّا يحفظ عليهم شيهم ويوزّع بينهم نفقتهم لان اباهم اولي بذلك فان كانوا يتاما وكان لهم ولي ووصى فقد يجوز لها ان تجعل لهم هي ايضًا وليا ووصيًّا فيما خلفت لهم فقط

الباب الحادي والثمانون ان تزوج رجُل بامرآة فاتته في جهازها بامآء وقطيع غنم 20 وبقر فان هذه الاشيآء حُكمها غير حُكم الضياع والاراضي فتوالدت الاما والغنم والبقر التى جاآت بها حتي يكثر عددهن ثم وقعت بينهما فرقة فنصف تلك الاولاد للمرآة معما جاآت به والنصف الاخر للرجُل من أجل ان علوفتها كانت من مال الرجل

الباب الثاني والثمانون سئل ان تزوج رجُل امرآة ثم عرض لها وجع في يديها من بعد ما تزوج بها اعني الجذام او البرص او غير ذلك مما يجب ان يخليها من اجله 25 ان هو اراد فرقتها فعليه ان يعطيها مهرها وجهازها وان لم يُحب فرقتها فمباح له اعتزالها والاجرا عليها من الرزق على قدر ماله لان الذي عرض لها لم يكن بهواها ولا هواه

---

[1] Hds وان لها für ولها.

الباب الثالث والثمانون سئل هل يجوز للمراة اذا (Bl. 351a) كانت متزوجة ذات اولاد
من زوجها وارادت فرقته علي ايّ وجهٍ كان استحقت المهر ام لم تستحقه ان تاخذ
بعض ولدها فتصيره عندها تنفق عليه وتودّبه[1] على ما تريد قال يمكنها ان تاخذ
بعض ولدها ان هي اقرّت ان ذلك الولد ولد زنآء فان هي احبت ان تخرج كما تخرج
5 الحراير ولم يكُن لها اسآة فليس لها ان تاخذ ولدها وان كان الرجل اختطفها
غصبًا من غير امر اهلها ولم يكُن لها مهر فقد يجوز لها ان تاخذ بثارها على
حسب ما يمكن ابوها ان يصيّر مهرها ثم تاخذه بان[2] يصيّر لها من المهر مثل ذلك
وكذلك يجب عليه ان هو اخرجها من غير هواها

الباب الرابع والثمانون ان عرضت فرقة بين رجل وامراته بسبب من الاسباب الذي
10 يجوز للمرآة فيها ان تاخذ جهازها ومهرها فينبغي للمرآة ان كانت ثياب جهازها
علي حالها جُدُدًا لم يتقطع منها شي فلتاخذها وان كانت قد أخلقت فليقوّم ذلك
مقوّم من التُجار ويعوّض قيمة مثله ثم تاخذ ثمن جهازها وان كانت جاآت معها
بذهب او دنانير او كان لها ارض اخذت ذلك موفرًا كما جاآت به من بيت اهلها وان
كانت ساقت معها بقرًا او غنمًا او جمالاً ثم بيع منها شيء فلتاخذ ثمن ما بيع وان
15 لم يكُن بيع منها شيء وكانت احيآء فلتاخذ ما جاأت به علي عدّته ونصف ما ولدت
هذه المواشي ونصف جَزّة اصوافها وما يخرج منها والنصف الباقي لزوجها من اجل
ان علوفتها كانت من ماله واما ما كتب لها زوجها من المهر فلتاخذه علي ما هو
مكتوب وان مات شيء من المواشي فليس لها ان تاخذ بدَلها وكذلك ان جاآت معها
بعبيدًا وامآء اخذتهم او ثمن ما بيع منهم فان توالد العبيد والامآء فلها نصف الولد
20 وللزوج النصف وان مات احد من العبيد فليس علي الزوج ان يغرم ثمنه ولا
يخلفه' (Bl. 351b)

الباب الخامس والثمانون سُئل ان تزوج رجل بامرآة وظهر عليها انها تُصرع هل يجوز
له تخليتها قال يسآل عن هذا الامر فان كان انما ظهر بها هذا الوجع مُنذ صارت
اليه فلها كُلما امهرها وكُلما تجهزت به ان هو اراد تخليتها وان كان هذا الوجع
25 بها من قبل التزويج ولم يعلم بذلك منها ولكنه هوي تزويجها كما تفعل الناس
من غير علم ثم احب ان يفارقها فعليه ان يعطيها كُلما تجهزت به واما ما كتب
لها هو به من ماله فليس عليه دفعه اليها بل هو له

الباب السادس والثمانون سئل هل يجوز للرجل ان طلق امرآته ان يحرمها مهرها

---

[1] Hds وتودّيه. [2] Hds وان.

من غير ان يجد عليها سبيلًا يجب به طلاقها وحرمانها قال لا يقدر الرجل على
ذلك الّا ان يجد عليها عثرة توجب بها السُنة حرمانها مثل انها فجرت او باتت في
غير منزله بغير امره او تكون ذهبت الي الجامع لتنظر فيها الي ما لا ينبغي وامثال ذلك
فان هو اصاب عليها مثل ذلك فقد يجوز له ان يطلقها ولا يعطيها شيًّا مما هو لها
ولا من مهرها فان هو تجنّي عليها للعلل ولم يقدر علي اظهار ذلك عليها وطلقها 5
فلا بُدّ له من ان يوفيها مهرها وجهازها

الباب السابع والثمانون سئل هل يجوز للمراة ان تكتب لزوجها كتاب الطلاق من
غير ان تظهر الاساآة التي اسآبها زوجها وتاخذ مهرها قال لا يجوز ان تكتب كتاب
الفرقة وتاخذ مهرها الّا برضا زوجها وقد يجوز لها ذلك ان هي اقامت البيّنة
برجُلين او ثلثة ان الزوج ضربها من غير ذنب وصنع بها من الصنيع ما استوجب 10
به مفارقتها له وحلفوا علي ذلك او تكون اطّلعت عليه في سحر او سرقة او فجور او
يكون ادخل الي بيتها زانية او يكون قد اتخذ عليها امرآة او سُرّية او ضربها او ركلها[1]
او ضربها بحبل او اشار عليها بحديد فان كان صنع شيًّا من هذا فان سُنّتنا تامرها
ان تكتب كتابًا بطلاقها وتاخذ مهرها وجهازها غير مدفوعة عن ذلك (Bl. 352a) ولا
يجوز لها ان تطالب ابا زوجها بحقها الّا ان يكون قد رضي بصداقها فان كان الزوج 15
امهرها بأمره وكان اسمه مُثبتًا في الكتاب الذي كان بينهُما فقد يجوز لها ان تاخذه
بحقها

الباب الثامن والثمانون قد ترث بنات الرجال اباهن كما ترثه اخوتهن بالسوآء اذا
لم يكتب الرجُل وصيّة وكذلك يرثن امهاتهن مع اخوتهن بالسواء اذا هي لم تكتب
وصية فان كُنّ قد تزوجن في حياة ابيهن واخذن جهازهن فليرددن ما اخذن من 20
جهازهن او قيمته ثم يرثن معهم[2] بالسوآء فان مات احد الاخوة بعد موت ابيه والأمّ
في الاحيآ من غير ان يوصي ولم يكُن له ولد فانهن يرثن اباهن واخاهن مع ساير
اخوتهن وأمّهن بالسوآء والام ترث مع ولدها بالسوآء

الباب التاسع والثمانون ان مات رجُل من غير وصيّة وخلّف ابنًا واحدًا او ابنة واحدة
ثم مات ذلك الابن والابنة وامه في الاحيآء فان كان له اعمام او ولد اعمام فلهم ثلث 25
ميراثه بينهم يقسمونه والثُلثان لامه والميراث ينقطع من النسآء بعد الدرجة الاولي
فلا يرثن مع الذكور اعني انه لا يرثن بني الخوات ولا بني العمات ولا بنو الخالات ولا
بنو بناتهن اعني انه لا يرث بنو الاناث مع بنو الذكور فان نفد نسل الاب من الذكور

---

[1] Hds ركبها. [2] Hds معهن, darüber منهن.

فحينئذٍ ترث قبيلة من الاناث فان نفد نسل الاناث فحينئذ يورث نسل أُم الرجُل
والسُنّة تنفي البعيد وتورث الاقرب

الباب التسعون ان تزوج رجُل امرآة ثم توفي عـنـهـا ولم يكن لها منه ولد فلها
جهازها ونصف مهرها فان كان جهازها قد خُلق وتقطع فلها قيمة تلك الثياب
5 حيث جاآت بها دراهم ومثلها ثياب جُدُد فان كان ذلك المتاع قد بُلي ولم يبق
منه ما يستدل به علي ثمنه وقيمته فلينظر في الكتاب الذي كان بينهم ما حال ذلك
المتاع وما اجناسه وسُئل اوليك التجار الذين يتجرون في مثل (Bl. 352b) ذلك المتاع
فليُدفع اليها قيمته فان كان في جهازها فضّة او ذهب فان ثمن ذلك معروف وكذلك
الارضين فان كان في جهازها عبيدًا او امآء وكانوا احيآء فلتاخذهم المرآة وان كانوا
10 قد بيعوا اخذت ثمنهم وان ماتوا فـلـيـس لها ان تاخُذ بدلهم ولا ثمنهم لانهم
حيوان من سوسهم الموت وان كان العبيد والامآء قد توالدوا فلها نصف الولد
والنصف الاخر لورثة الزوج وكذلك ان جاءت معها بقطيع غنم او بقر او جمال او ما
اشبه ذلك ان كانت علي حالها فـهـي للمرآة وان كانت قد نتجت اخذت نصف
النتاج وان كانت قد ماتت وبقي نتاجها فلها نصف النتاج وكذلك الحُكم في الفسلان
15 والنحل

الباب الحادي والتسعون ايما رجُل كان من الجند ومن اعوان الملك فلا يصيرن
لايتام وليا ولا وصيًّا ولا قهرمانًا ولا مخاصمًا الّا ان يخاصم عن نفسه فقط فان هو
فارق عمل السُلطان فله ان يصير فيما[1] ذكرنا

الباب الثاني والتسعون ان اعتق الرجُل ابنه او ابنته بين يدي القاضي ثم ولد
20 لابنه اولاد فليس له عـلـيـهـم سُلطان لانهم ولدوا من بعد عتق ابيهم لكنهم
مطلقون من ولاية جدّهم[2]

الباب الثالث والتسعون ان احب رجُل ان يطلق ولده وهو صبي ويخليه من طاعته
فقد يجوز ذلك له وان احب جَدّه لابيه ايضًا ذلك جايز له

الباب الرابع والتسعون سئل هل في السُنة ان يتعبّد الرجُل ولد ولده قال امّا ولد
25 ابنه فله عليهم من السُلطان مثل ما لابيهم[3] واما ولد بناته فلا طاعة له عليهم
وانما ولايته على بناته فقط

الباب الخامس والتسعون سئل هل يجوز للرجُل ان يكتُب وصيته ولا يُسمي[4] فيها من

[1] Hds فى فيما. [2] Am Rande لا وراثة لاحدهم für من ولاية جدّهم. [3] Besser ما له على ابيهم für ما لابيهم. [4] يُسَمَّى oder تَسَمَّى.

اراد من الشهود هل تجوز الوصيّة قال ان استدل منها على انه قد اراد ان يكتُب وصيّة أُخري غيرها بطلت الوصيّة وان كان كتبها (Bl. 353a) ثم عاجله الموت قبل ان يُسمي[1] فيها من يحب من الشهود فليشهد ثلثة شهود على تلك الوصيّة بانه كتبها بين يدي قاضي المدينة ويحلفون بانهم سمعوا من فيه كلّما هو مكتوب في الوصيّة وانه لم يغيّر شيـًا منها فلينفدها حينئذٍ القاضي ويكتُب نسختها في ديوانه فتصح حينئذٍ كصحّة ما شهد عليه من كتب الوصايا

الباب السادس والتسعون ان كتب رجل وصيّة واوقف فيها بعض ماله لقومٍ غُرباء فلينظر في ذلك فان كان خلّف لورثته رُبع ماله انفد وقفه وان لم يتم الرُبع نقص من الثلث ارباع الوقف وتمم به الميراث وهو الربع وقد ينبغي للوارث[2] ان كان على المتوفي خراج او دين فليخرج اوّلًا من الميراث الخراج والدين ثم يعزل لنفسه رُبع ما بقي ويقسم الباقي على الغرباء الذين اوصا لهم صاحب المال على قدر حصتهم[3]

الباب السابع والتسعون ان كان بين رجُلين معاملة او شركة او عهدًا وكتبا بينهما كتابًا موكّدًا بالايمان منهما ان لا يرجعا عمّا توافقا عليه فان رجع احدهما عن ذلك فعليه من الغرم اوقية ذهب او ما يجب[4] من الغرم فان رجع احدُهما عن ما في الكتاب فان سُنتنا تعذله[5] وتوجب عليه ذلك الغرم لانه نكث

الباب الثامن والتسعون ان اشتري رجل من رجُل شيـًا فاعطاه عربونًا دراهم الي ان يعود فيوفيه بقية الثمن وياخُذ ذلك الشي فغدَر به البيع ولم يسلم البيع اليه شيـًا فسُنتنا تغرمه ضعف العربون الذي كان اعطاه المشتري وان استقال المشتري فقد ضاع عربونه

الباب التاسع والتسعون سئل هل يجوز لرجُل ان يهب بعض اولاده من غير ان يكتب ذلك عند القاضي قال لا يجوز ذلك ولا يصح فان[6] سآل رجُل صاحبًا له ان يعطيه بعض اولاده فقد ينبغي له ان يدفعه اليه بين يدي الوالي ويطلقه من خدمته وطاعته ويعبده للرجل الذي دفعه اليه ويكتب (Bl. 353b) ذكر ذلك في ديوانه وياخذ كُل واحد منهما نسخة ذلك في كتاب منشور فعلي هذا النحو يصحّ مثل هذا الأمر لانه لا يصحّ من هذا شي الا بكتاب الملك او بكتاب الوالي في تلك البلاد وان يتكاتبا فيه بينهما بالتراضي

الباب المآية ان اوصَي رجُل لرجُل ليس من قبيلته ولا من ورثته بمال واوقف عليه

---

[1] يُسَمّي oder تَسَمّي. [2] Hds المورث. [3] Hds darüber حصصهم. [4] Besser ما حاذاه für ما يجب. [5] Hds تعزله. [6] Hds قال für فان.

وقفًا وكان له والد او جد لابيه فليس لوالده وجده علي ذلك الغريب سبيل الّا ان
يكون ذلك الغريب صبيًا فليستخرجوا له حقه ويحفظونه عليه حتي يدفعوه اليه اذا
كمُل فان كان رجُلاً كاملاً يقوم يطلب حقه فان احبّ ابو المتوفي[1] او جدّه ان ياخُذ
مما اوقفه شيئًا يصيّره لبعض ولده فليخبر بذلك القاضي وبحاجته اليه فان أمره
5 القاضي بذلك جاز له التملك علي وقف المتوفى[2]

الباب المایة وواحد ايما رجُلاً صار وصيًّا لايتام فليس له ان يتبرّا من الوصيّة
والقيام بأمر ما أُسند اليه من اموالهم ان كان قد قبل الوصية واحدث في المال حدثًا'

الباب المایة واثنين ان تبنّي رجُل بغلام بين يدي القاضي ثم احب نفيه لم تطلق
له سُنتنا ذلك ولا يجوز له ان يطلق ولده حقًا من عنده من غير ان يعطيه[3] شيئًا
10 فان احب الوالد ان يطلقه من خدمته وطاعته ويخليه من ولايته بين يدي القاضي
جاز له ذلك

الباب المایة وثلثة الاب لا يوخذ بقضي دين ابنه الّا ان يكون استدان الدين بامر
ابيه ولا يوخذ الرجل بدين امه ولا بدين اخيه ولا بدين ابي امرآته الّا ان يضمن
ضمانًا عنهم فيودّيه

15 الباب المایة واربعة قد يجوز لوصيّ الايتام ان يوكّل رجُلاً باقتضآء اموالهم لكن
يكون ذلك بأمر القاضي

الباب المایة وخمسة لن تجيز سُنتنا لرجل ان يقتل قاتلاً بل يرفعه الي السُلطان حتي
يعاقبه علي صنيعه

الباب المایة وستة ان كان بين رجُلين ضغن او عدآوة فكمّن احدهما للاخر فقتله
20 وكان للمقتول ولدًا (Bl. 354a) او قرابة يطالب بدمه فليس له ان يقتله بيده بل
يرفعه الي الوالي ليقتله'

الباب المایة وسبعة سئل بما يودّب الظالم اذا ظلم صاحبه قال تأمر سُنتنا ان يردّ
عليه مثل الذي غصبه ايّاه وظلمه

الباب المایة وثمانية ان رفع رجُل على رجُل الى الوالي انه قد قتل ثم لم يوجد علي
25 دعواه شهود او حُجّة فليقتل ذلك وكذلك كلما قذف[4] به رجُل رجُلًا من شر ولم
يكون له حُجّة او شهود علي دعواه فليُعاقب بقدر منزلة الأمر الذي قذفه[5] به'

الباب المایة وتسعة ان اشتري رجُل قرية او عبدًا او غير ذلك باسم رجُل وكان خراج

---

[1] المتوقّف?. [2] المتوقّف?. [3] Hds يكتسبه, darüber يعطيه. [4] Hds darüber قرف. [5] Hds darüber قرفه.

تلك القرية او طعام ذلك العبد من عنده فليستعمل العبد والقرية ولا ضرر عليه فيما صنع حيث لم يكتُب الكتاب باسمه لان الخراج في كُل موضع يطلب من صاحب الضيعة التي هي في يديه واسمه يثبت في الديوان وكذلك نفقة العبد انما هي عليه ولا سيما ان كان الثمن خرج من عنده فان ذلك لا يخرج من يديه

الباب المائة وعشرة ايما رجُل كان أمينًا علي شي من امور المدينة او خليفة العامل 5 في الخراج فليس له ان يبيع شي من البيوت او من الرقيق ولا يبيع غريمًا له شيئًا الي ان يستحق اجرة عمالته فيقتضيه منها ان كان دار جار له بيعها وان كان رقيق فمثل ذلك وان كان مال خرج الي غريمه منه

الباب المائة واحد عشر ان شتم الرجُل بعض ولده او ولد ولده فقد يجوز له ان يخرجهم عنه وينتفي منهم بين يدي الوالي وان كانوا ارتكبوا سوًا من رجُل غريب 10 فليس يجوز له ان ينتفى منهم ولا يقبل للابنا[1] مناظرة عن ابآيهم ولا خصومة لهم بين يدي الحاكم

الباب الثاني عشر والمائة ان كتب رجُل لرجُل شيئًا احب ان يكرمه به وكان ذلك الشي قرية او عبدًا او ما اشبه ذلك ودفع الكتاب اليه فهو خاصته (Bl. 354b) والغلة التي تخرج من تلك القرية له مُنذ يوم كُتب له الكتاب ودفع اليه فان هو احب ان 15 يردّ الغلّة الي الرجُل الذي كان كتب له الكتاب فليكتب كتاب آخر بتسليم الغلة اليه وليأخذ الغلة من ذي قبل

الباب الثالث عشر والمائة ان كان بين اخوة او شركآء قسمة ميراث او غير ذلك ولم يكون بينهم كتاب ولا شهادة ولا لهم شهود ثم اقتسموا ما لهم بحضرة الشهود بغير كتاب فان سنتنا تجيز ذلك 20

الباب الرابع عشر والمائة ان اراد رجُل ان يرفع علي رجُل اشياء قبيحة لم تجز السُنة له ذلك الّا ان يقيم كفيلًا بانه يثبت صدقه في قوله باقامة شهودا واقرار الرجل فان هو لم يقدر على ذلك فانه يغرم من الغرم مثل الذي كان يغرمه ذلك الرجُل لو تحقّق[2] عليه الأمر وكذلك في العقوبة

25 الباب الخامس عشر والمائة سئل هل يجوز للرجُل اذا هو تبنّى بولد غيره ان يمنعه ميراثه منه قال يقدر علي ذلك بان ياتي الي القاضي فيكتب له كتاب اطلاق وعتق كما يفعل بولده لصلبه'

الباب السادس عشر والمائة لا يجوز لرجُل ان يرفع علي رجُل مثله الي الوالي امرًا

---

[1] Hds الابنا.   [2] Hds او يحقق.

شنيعًا ولا يُقبل ذلك منه الّا ان يكون ذلك الرجل ابوه او قرابته واما الغريب فلا يقدر ان يسعي برجُل انه قتل من غير ان يعطي الوالي كفيلاً بنفسه انه يوضح له ذلك فان لم يتحقق قوله عوقب عقوبة بليغة '

الباب السابع عشر والماية ان سعي رجُل برجل مثله انه ارتكب امرًا مُنكرًا فقد يجوز لذلك الرجُل ايضا ان يسعي به وليكن ذلك قبل ان يكتب دعواه عند الوالي حتي يكتب دعواهما جميعًا ثم ينظر القاضي فيما رفعاه فان كان احدهما قد رمى[1] صاحبه بذنب هو اعظم مما رفعه فيه ثم تحقق كلامهما عاقبهما بما يستوجبان

الباب الثامن عشر والماية (Bl. 355a) سئل هل يجوز لرجُل حُر ان يقرّ لغيره بالعبودية ويسلمه علي ان يبيعه قال ان كان قد اتت عليه عشرون سنة جاز ذلك له ولم يقدر ان يرجع الي الحرية ان اراد ذلك وبخاصّة ان كان قد قاسم الذي باعه ثمنه او اكل مثل نصف ثمنه من مال الذي باعه وقد بقي عبدًا للذي اشتراه '

الباب التاسع عشر والماية سئل اي اللصوص يستوجب القتل قال سُرّاق الليل الذين ياتون الي البيوت متسلحين بالسلاح يستوجبون القتل واما سُراق النهار اعني الطرارين والفشاشين وما اشبه ذلك فيودّبون ويغرّمون

الباب العشرون والماية الذين ينكحون الذكور يستوجبون القتل وكذلك سُراق الصبيان عبيدًا كانوا او احرار فان سُنتنا تامر ان يقتلوا

الباب الحادي والعشرون والماية اصحاب الذنوب يعاقبون علي قدر ذنوبهم بعضهم بالنفي الي كورةٍ بعيدة بالثوبة[2] و بعضهم بالقتل '

الباب الثاني والعشرون والماية ايّ قوم عبروا علي غيرهم واجتازوا بقرية او بلد فاستاقوا منها حيوانًا او خيلاً[3] او دولب او اناس فان سُنتنا تأمر بقتلهم لوقتهم او نفيهم الي اقاصي الارض وامرهم مفوّض الي القاضي ليكافيهم علي حسب عظم ذنوبهم او صغرها

الباب الثالث والعشرون والماية الذين ينقبون البيوت فان سُنتنا توجب عليهم ان يعاقبوا بقدر ما استوجبوا اما قتل فقتل واما نفي فنفي واما غرم فغرم'

الباب الرابع والعشرون والماية ان كتب رجُل لرجُل شيئًا من الميراث في وصيته وكان عليه دين فان من سُنتنا ان يقضي الوارث عنه دينه وان كان اكثر ممّا اوصا له به ان قبل الميراث وان هو لم يتعرّض[4] للميراث فليس عليه غرم ولا قضآ دين

الباب الخامس والعشرون والماية ان خلّف رجل لرجُل تركه او وصّا له بوصيّة (Bl. 355b)

---

[1] Hds قدر في für قد رمى. [2] So Hds. [3] Hds خيالاً. [4] Hds يعترض.

فقبل ان يقبضها وهبها لاحد او رهنها ثم كانت على الذي اوصا غرامة او دين فان علي ذلك الوارث ان يقضي عن الرجُل دينه وغرامته٬

الباب السادس والعشرون والماية ان فارق رجُل صاحبه او قاسم رجُل اخاه وكتبا بينهما كتابًا وحلفا فيه على انفاد[1] ما فيه فليُعطي من لم يوفي بما في الكتاب الغرامة لمن وفي بما فيه ويعاقبه الوالي منجل حلفه كاذبًا ويغرمه قيمة ما كان بينهما 5

الباب السابع والعشرون والماية ان احب رجُل له اخوان او لولده اخوان ليس منه ان يكتب ليصير ميراثه لهم فان ذلك غير جايز ان كانوا متزوّجين لان نساهم ليس مباحات ولا اولادهم

الباب الثامن والعشرون والماية ليس للرجُل على ولد ابنته طاعة في اعناقهم ذكورًا كانوا او اناث٬ 10

الباب التاسع والعشرون والماية القسمة اذا كانت بين اخوة رجال او بين اخوة لهم[2] وليا فهي جايزة ان كانت في كتاب او لم تكُن وان[3] لم تكن هُناك خُدعة او سرقة من حقوقهم او غصب لهم فان ظهروا علي بعض ذلك لم تصحّ القسمة لهم وللمظلوم ان ياخُذ بحقه ويطلبه اذا هو صار رجُلاً كاملاً واتت له خمسة وعشرون سنة فان جاوز ثمانية وعشرون سنة ولم يطالب بحقه ثم طالب به بعد ذلك لم يكن له ان يتعدي 15 على اخوته وكُل مسُلّط على ما اصابه يفعل به ما احب

الباب الثلثون والماية سُئل ان اصاب رجُل صبيا او صبيّة في الطريق من اولاد الزناء او اولاد المساكين ليس يعرف اقرباه هل يجوز له ان يصيره عبدًا قال فان ذلك راجع الي الذي ربّاهم وانفق عليهم ان كان انما فعل ذلك بهم على انهم عبيد فهم عبيد وان مات ولم يوصّ لهم[4] بشي فهم عبيد وان امر بعتقهم فهم احرار فان كان 20 ربّاهم على انهم احرار فهم احرار ان عاش او مات (Bl. 356a) فهم احرار.٬.

تمت احكام الملوك المؤمنين المنصورين المشهورين بصحّة الايمان وهما قسطنطين المنتخب وثاوذوسيوس ولاون الذين سنوا السُنن الحسنة والحدود المحمودة وهي المآية وثلثون بابًا.٬.

وللثالوث القدوس الشكر 25
دايمًا الي الأبد
امين.٬.

---

[1] Hds انقاد, darüber اتفاق. [2] Hds ليس لهم. [3] Hds فان. [4] Hds darüber فيهم.

V.

DIE ARMENISCHE VERSION

AUS

DER HANDSCHRIFT DER KÖNIGLICHEN BIBLIOTHEK IN BERLIN

Mss. Orient. Oct. 278 S. 10—59.

Bezeichnet mit *Arm.*

Աւրէնք Թագաւորաց

Կոստանդիանոսի Թէոդոսի և Լևոնի

Թագաւորաց Հռովմայեցւոց

Աւրէնս բարի և զճշմարիտ տ̃ր ա̃ծ 'ի սկզբանէ ետ մարդոյն ո̃պ յառաջին գիրս արարածոցն եցոյց մեզ աւրէնս և գրեաց մովսէս[1]. եթէ եդ ա̃ծ աւրէնս մարդոյն 'ի ծառոյն որ էր 'ի մէջ դրախտին ոչ ուտել և 'ի ծառոյն գիտութեան բարու և չարի. և զի ոչ պահեաց զօրէնս անդէն առ նա ուսաք օրինացանցին զպատուհամն. քանզի ասաց ա̃ծ ցմարդն. փոխանակ զի կերար 'ի ծառոյն յորմէ պատուիրեցի չուտել անիծեալ լիցի երկիր 'ի գործս քո և 'ի հող դարձիս ուստի առար. և այսպէս զօրինացանցն պատուհասեալ եհան

---

[1] Bis hier ergänzt von Pet.

արտաքս դրախտին և առաքեաց պանդխտել յաշխարհս[1]. յորում
ծնաւ ադամ զսէթ և սէթ զենովս և մինչև ցնոյ և նոյ ծնօղ
սէմ. սէմ ծնաւ զարփաքսադ և ըստ կարգի սերին ծնունդքն 'ի
սմանէ մինչև ցաբրահամ որ ծնաւ զիսահակ աւետեօքն ա՟յ և
5 իսահակ զյակոբ և յակոբ զերկոտասան նահապետսն որք առին օրէնս
վայելուչս յա՟յ ամենակալէն[2]. և ժառանգեցուցին հայրք որդոցն
զժառանգութիւնս և զստացուածս իւրոց որպէս աւրհնեաց նոյ զորդիս
իւր և ետ նոցա ժառանգութիւն. և աբրահամ ժառանգեցոյց հրա-
մանաւն ա՟յ զինչս իւր որդոյ իւրոյ իսահակայ և զաղախնածինն
10 զիսմայէլ ա՟յ բանիւն արտաքս վարեաց 'ի ժառանգակցութենէն. նոյն-
պէս և իսահակ յակոբայ և յակոբ 'ի վաղճանելն յեգիպտոս ժառան-
գեցոյց զաւիկիմ յովսեփայ որդոյ իւրում զոր ասաց թէ սրով իմով և
աղեղամբ ստացայ. և 'ի սոցանէ ընդրեցաւ օրէնք առաքինիք ժառան-
գեցուցանել իւրաքանչիւր զստացուածս իւր որդոց իւրոց և յայս
15 գեղեցիկ պատճառէս առին ա՟մ ազգք օրէնս զստացուածս իւրոց
ժառանգեցուցանել որդոց իւրոց. իսկ թէ ոչ լինիցին որդիք ապա
ժառանգեցուցանէ ում և կամի. և ազգք հեթանոսաց թէպէտ և
յայլ[3] օրէնս այլ այլ էին յայս[4] սովորութիւնս ուղիղ գնացին մինչև
ց՟տր մեր յ՟ն ք՟ս որ էառ մարմին 'ի սրբոյ կուսէն և կամաւ հօր
20 եղև մարդ ազատել 'ի մոլորութենէ զորդիս մարդկան որք կամեցան
որ և աւետարանական վարդապետութեամբն ետ զօրէնս գեղեցիկս և
կենդանարարս եկեղեցոյ իւրոյ. և 'ի սուրբ եկեղեցի իւր յարոյց
թագաւորս բարեպաշտս յաթոռ ինքնակալութեանն փռանկաց[5] և ետ
նոցա միտս 'ի հաւատս ճշմարիտս որք և հնազանդեցուցին զամենայն

---

[1] Hds աշխարհս, Pet. յայս աշխարհ. [2] Hds օրէնս յա՟յ վայելուչս ամենակալէն. [3] Hds այլ. [4] Hds այս. [5] Pet. հռովմայեցւոց.

ազգս կարգի օրինացն ք՟ի. և նովաւ վարեցին զթագաւորութիւնս իւրոց քանզի ամենայն ազգք որք կամեցան օրինօք վարիլ 'ի Հեթանոսաց 'ի մովսիսէ առին զպատճառս և եդին օրէնս զանազանս քաղաքականս 'ի ժամանակս իւրոց որ առ նոսա իմաստունք երևեցան և նմանեցան իսրաէլացոցն որք վարէին օրինաւքն ա՟յ. զի և այլ ոչ ոք 'ի նոցանէ ստուգի ունել գիր կամ խաւս քան զմովսէս այլ նախագոյն էր մովսէս օրինաւքն զոր ետ նմա ա՟ծ քան զամենայն իմաստունսն Հելենացոց և աթենացոց և Հռովմայեցոց և կետուրացոց որք են եգիպտացիք. և տուաւ պարգև օրինացն ա՟յ 'ի ձեռն մովսիսի իսրաէլի որք օրինաւք վարեցան և զայլ ազգս 'ի նախանձ[1] բարի ածին քաղաքական օրինօք բարի կարգիլ մինչև 'ի գալուստ տ՟ն մեր որ խափանեաց և Հնացոյց զօրէնսն մովսիսի իւրով աւետարանաւն և կոչեաց զՀրէայս և զՀեթանոս յաւետարանական օրէնս իւր որում Հաւատացին երանեալ և փառաւորեալ թագաւորքն սկսեալ 'ի մեծէն կոստանդիանոսէ որ ետ զայս օրէնք.

Ա Կանոն առաջին վասն ժառանգութեան.

Այր ոք եթէ մեռանի և ոչ գրէ կտակ. և թողու որդիս արու և էգ միապէս ժառանգեն. և եթէ գրէ կտակ ժառանգեցուցանէ[2] [որդւոց իւրոց] որպէս և կամի. և[3] դստերացն տայ միոյ միոյ զբաժինս իւրոց որ լինի յերից մասանց ընչիցն մի մասն. և յինն մասն կացուցանէ զժառանգութիւն որդւոց իւրոց կամօք իւրովք: իսկ եթէ աւելի ինչ կամի տալ որդւոց իւրոց[4] իշխանութիւն ունի.

---

[1] Hds ազգի նախանձ.   [2] Hds և ժառանգեցուցանէ.   [3] և fehlt.

[4] Hds կամի որդւոց իւրոց տալ.

ապա թէ ոչ ունի արու զաւակ և ունի դուստր ժառանգէ զինչս հօրն. ապա թէ ոչ են նորա որդիք ժառանգեցուցանէ ում և կամի.

իսկ եթէ յանկարծակի մեռանի և ոչ ունի որդիք և ոչ գրէ կտակ ժառանգէ զնա հայրն իւր. և թէ ոչ իցէ կենդանի[1] հայրն ժառան-
5 գեն[2] զնա եղբայրքն և քոյրքն իւր. և եթէ մայրն կենդանի է և համարեսցի իբրև զմի յորդոյն[3]. և հօասարեսցի 'ի ժառանգութիւնն.

Վասն որք յանկարծակի մեռանին և ոչ գրեն կտակ. Բ

Եթէ մեռանի յանկարծակի այր մարդ և ոչ գրէ կտակ. և հայր և մայր չունի և ոչ որդիք. հօրն եղբայրք [թէ կան] նոքա ժառանգեն.
10 և թէ հաւրն եղբարցն ազգն անցեալ է յառաջ կոչին որդիք քերցն. իսկ եթէ անցեալ է և ազգն այս[4]. որդիք հօրաքերցն յառաջ կոչին արու զաւակքն. և թէ ոչ կան արուք[5] ապա մտանեն էգքն. և այսպէս կալցեն զժառանգութիւնս 'ի դարս և 'ի ժամանակս:

Վասն ժառանգութեան. Գ

15 Յառաջին կանոնն գրեցաք հաւասար[6] ժառանգել որդոյն և դստերացն յորժամ հայրն մեռանի անկտակ. բայց յորժամ աչ են որդիք և դստերք այլ հեռի ազգականք և որդիք նոցա. ոչ ժառանգեն ընդ հօր եղբայրսն և ընդ որդիք նոցա[7] կանայքն և որդիք նոցա. այլ

---

[1] Hds և ոչ եթէ ը̄ հայրն ա̄ կենդանէ. [2] Hds ժառանգէ. [3] Hds որդոյն. [4] Hds իսկ եթէ ազգն այս անցեալ է. [5] Hds արու զաւակ. [6] Hds միապէս [7] V addit կամ ընդ եղբարսն և ընդ որդիք նոցա.

ունին կանայքն ժառանգութիւն ընդ եղբարս և ընդ ազգականս իւրոց այսպէս: աւրէնքն քննեն զմաքուր սերմնն և որ մօտաւոր է մերձեցուցանեն[1] զնա 'ի ժառանգութիւն. անտեղնատուս այս ինքն առանց կարծեաց: իսկ ապա թէ մերձաւոր ազգն հատեալ է որ է[2] հայրենին կանանց ազգն յայնմ հետէ մերձենան. և այնպէս լինին [մինն զմիւսոյն զկնի յընդանութիւն.]

և թէ մեռանի այրն և կենդանի է[3] հայրն նորա. չունի իշխանութիւն գրել կտակ. թէպէտ և ունի որդիս. քանզի 'ի ներքոյ հնազանդութեան հաւրն իւրում է. և զոր ինչ ստանան որդիքն յաւուրս կենդանութեան հաւրն իւրոց կամ հաւուն[4] իւրոց ընդ հարցն մնայ:

Դ Վասն կտակաց թէ քանի ամաց լինի մանուկն:

Հարցանեն զօրէնս թէ որք մանկագոյնք են տիովք[5] կարող են գրել կտակ կամ քանի ամացն լինի որ կարող է գրել: աղջիկն մինչև լինի ժբ ամաց է 'ի ներքոյ ձեռաց եպիտրոպին[6] և ոչ կարէ առնել կտակ. և յորժամ անցանէ զժբ ամն ելանէ 'ի հնազանդութենէ հրամայողին. [և յետ ժամանակին որ ազատեցաւ աղջիկն 'ի վերակացութենէ] իշխանութիւն ունի առնել տիաթիկ: իսկ արու մանուկն մինչև ժդ ամն 'ի ներքոյ հնազանդութեանն հրամայողին է[7]

---

[1] Hds մերծեցուցանէ. [2] Hds ի. [3] Hds կենդանէ. [4] Hds հայր որդոց für հաւուն. [5] Hds տիաւք. [6] Hds եպկսին. [7] Hier in V folgender Passus: և ոչ կարէ գրել կտակ. և ի ժդ ամն 'ի վեր 'ի հնազանդութեան կուրատուրին մինչև ց իե ամս. և իե ամաց մանուկն լինի այր կատարեալ և աղջիկն կին կատարեալ.

այս ինքն որ հոգեբարձք լինին եղեալ 'ի թագաւորաց 'ի վերայ
ընչից որբոց որք են եպկսք և եթէ այլ ոք աշխարհականաց եղեալ
լինին հրամանաւ թագաւորաց երբ լինի մանուկն ժե ամաց ելանէ
'ի հնազանդութենէ· հոգեբարձուն և մինչև ցիե ամ լինի մանուկն
5 այր կատարեալ.

Վասն փեսային թէ մեռանի և թողու կին և որդի: Ե

Թէ մեռանի փեսայն և կամի հայր կնոջն հոգալ զորդիսն եթէ
տայ երաշխաւոր առնու իշխանութիւն հոգալ. իսկ հայր որ 'ի
մեռանելն գրէ կտակ և որդոյն որք մնան որբս անուանէ տեսուչս
10 և վերակացուս կարէ նա հոգալ զորբսն և չտայ էրաշխաւոր.

ապա թէ մարդն որ մեռանի ոչ առնէ[1] կտակ և թողու որդիս
և գտանի յորդիսն[2] իե ամաց. նա[3] կարող է հոգալ զեղբայրսն և
սահմանել[4] և չտայ երաշխաւոր. իսկ եթէ մանկագոյն են որդիքն
և որպէս ասացաք չարար կտակ հայրն. եթէ ունի եղբայրք հրաման
15 տայ աւրէնքս սահմանել 'ի նոցանէ զոր պարտն է լինել տեսուչ և
սահմանօղ եղբաւր որդոյն. և թէ ոչ ունի եղբայր և կայ եղբաւր
որդի կատարեալ լինի այսու օրինակաւ վերակացու և հրամայօղ և
տեսուչ հօր եղբաւրն որդոյն:

դարձեալ թէ որ մեռաւն ոչ ունէր եղբայրս և[5] ոչ եղբաւր
20 որդի [և ոչ որդի] մեծ հասակաւ և ոչ գրեաց կտակ որպէս ասացաք
և յանձն առնու մայր որբոյն հոգալ զմանկունս իւր. պարտի նա գնալ
և ծանուցել դատաւորի տեղոյն և առնէ դաշինք ոչ լինել առն

---

[1] Hds ունի. [2] Hds որդիս. [3] Hds և նա. [4] Hds սերմանել.
[5] Hds կամ.

մինչև հատուցանէ զուխտն յորբերն: իսկ եթէ չկամի բառնալ զհոգս որդւոյ իւրոյ հրամայէ աւրէնքս զի իշխողք քաղաքին կացուցանեն քննողս և տեսուչս որք տղայոյն և տան զվարձս նոցա ըստ պատշաճին. և որք առնուն զայս յանձն հարկ է տալ երաշխաւորս զի զինչս տղայոյն պահեսցեն անսղալ. բայց թէ գրեալ են անուանք նոցա 'ի կտակն որպէս վերոյ գրեցաք[1] չտան երաշխաւոր զի կամաւ եդ զնոսա հայրն հոգալ զիւր որդիս:

Ձ Եթէ ստանայ հայր որդիք և գան 'ի կատարելութիւն և [ապա[2] հրամանաց հօրն անհնազանդք լինիցին և անարգեն զնա. եթէ կամի հանել զնոսա[2]] 'ի ժառանգութենէն իշխանութիւն ունի 'ի վերայ ստացուածոց իւրոց. բայց յինն մասնէ ընչիցն հրամայէ օրէնքս մի մասն տալ նոցա. և այսպէս[3] զբովանդակ ինչսն ընդ չորս բաժանէ և զմի մասն 'ի չորիցն յինն[4] մասն առնէ և յինն մասնէն հաւասարէ 'ի վերայ նոցա որչափ և են անհնազանդքն ՛եթէ արուք և եթէ էգք. և յորժամ գրէ կտակ հայրն որ արտաքսեաց զորդիսն և ատար ժառանգ թողու հրամայէ օրէնքս անձնիշխան թողուլ զժառանգիչն[5] զի անբամբաս մնասցէ կտակն իւր. և այսոքիկ են որք ոչ են արժանի ըստ ձգելս արտաքս ժառանգութենէն առ[6] շնութեամբ պատնողք ընչիցն և նման սոցին. այսպիսեացս կարէ չտալ զժառանգութիւն. և եթէ տայ բամբասի կտակն վասն անհնազանդ որդւոյն յազգատոհմէն իւրմէ:

Է Եթէ գրեն զոք 'ի կտակ և նա ոչ կամի առնուլ զժառանգութիւն

---

[1] Pet. ցուցաք. [2] Hds ոչ հնազանդին հաւրն թէ կամի զնոսա.
[3] Hds և է այսպ. [4] Hds ինն. [5] Hds ժառանգ ինչսն. [6] Hds յար.



կարող է ապա թէ [[1]բուռն հարկանէ[1]] յետ ոչ կարէ թողուլ. և[2] թէ յառաջ քան զառնուլն տայ այլ ումեք ունի իշխանութիւն.

Եթէ հոգեբարձունս վաճառեալ իրս ընչիցն և տալ 'ի հարկս Ը հարկահանացն կամի կամ 'ի[3] փոխս պարտուցն ոչ է կարող առնել առանց կամաց դատաւորին. այլ ծանուցանէ նմա և հրամանաւ նորին ծախէ ճշդիւ[4] յարդեանցն որ բաւական է հարկին որ 'ի[5] վերայ կայ:

Եթէ ոք առնէ տուար[6] և դարձեալ կամի առնուլ 'ի բաց. եթէ Թ իւր որդի է և կամ դստերն որդի կարող է առնուլ 'ի կենդանութեան իւրում զտուեալ բաժինն:

Իսկ դարձեալ եթէ ոք գրէ տուար և հաստատէ և ժամանակ Ժ չանցանէ[7] 'ի վերայ և ոչ լինի հաստատութիւն ոչ է այն ինչ ճշմարիտ. և եթէ որդոյ կամ դստեր գրէ նոցայն հաստատուն է աւտարացն ոչ է հաստատուն:

Եթէ ոք զամենայն ստացուածս իւր գրէ տիաթկով ումեք ԺԱ սեփական. հրամայեն օրէնքս որ մինչև ցինն թողու. այս ինքն 'ի չորիցն զմինն բաժանէ յինն և երրորդ մասն մնայ ժառանգաւորացն:

Այր ոք եթէ ունի բ̅ կին և առաջինն եբեր պռոյգ և երկրորդն ԺԲ ոչ և երկուցունցն եղեն որդիք և եթէ կամի հայրն ամենեցունց միապէս տալ[8] զժառանգութիւն կարող է տալ. և համարի զորդին

---

[1] Hds գրէ ի կտակն. [2] և fehlt Hds. [3] Hds կամի für կամի կամ 'ի. [4] Hds ճշդել. [5] ի fehlt Hds. [6] Hds տուար որ է մահր ըստ յարապկաց և ըստ հայոց անձին գին աղջկանն. [7] Pet. զանցանէ. [8] տալ fehlt Hds.

որք յանպռուգ կնոջէն իբրև զաւտար ժառանգիչս և չանուանէ զնոսա իբրև զորդիս զորս կամեցաւ ժառանգս թողուլ. իսկ եթէ ոչ առնէ կտակ որդիք պոռուգաւք կնոջն ժառանգեն զնա:

ԺԳ Այր ոք եթէ ունի արու որդիս և որդիքն մեռանին յառաջ ի նորա և չունին որդիս. եթէ ունի դստերս ամուսնացեալս որք ունին որդիս և որդիքն մնացին և դստերքն մեռեալ են և առնէ տիաթիկ և տայ զժառանգութիւն որդոց դստերացն կարող է[1] առնել որպէս և կամի. և եթէ ունի եղբայրք կամ եղբաւր որդիք ոչ կարեն հակառակիլ. իսկ եթէ մեռանի առանց կտակի եղբայրքն և եղբաւր որդիքն ժառանգեն. և եթէ չունի եղբայրք հօր եղբայրքն ժառանգեն կամ[2] որդիք նոցա.

իսկ եթէ հայրենի ազգն հատեալ է ապա դստերաց որդիքն մտանեն 'ի ժառանգութիւն. ապա թէ դստերաց ազգն հատեալ է 'ի քւեր որդոցն մտանեն. յամենայն յազգականութիւն որ և մնան կենդանիս զարուքն ժառանգս ընտրեն քանզի խափանեալ է իրացն ժառանգութիւն որչափ կայ արու զաւակ ժառանգիչ. իսկ եթէ ոչ գոյ արու[3] ապա մտանեն էգքն[4] 'ի ժառանգութիւն.

ԺԴ Այր ոք եթէ կամի գնել տուն կամ ծառայս և այլ ինչ որ 'ի վաճառանոցն ծախի և առնեն չափ իւրոց հաշվոյն և ուիմն չտան և զգինքն որ հաւանեցան միմեանց չվճարեն բայց միայն բանիւ հատին զվճիռն. հրամայէ օրէնքս որ ոչ է կարող այլ ումեք վաճառել քան յառաջնոյն որ զգինս եհատ. իսկ եթէ յառաջինն կամովք իւրովք թողու 'ի բաց տէր ընչիցն առնու 'ի նմանէ թուխտ և զանուն իրացն գրէ 'ի ներք և տայ զթուխտն 'ի մարդ որ ճշմարիտ գնողն է:

---

[1] է fehlt Hds. [2] Hds և. [3] արու fehlt in Hds. [4] Hds էքն.

Եթէ ոք ազատէ զորդիս իւր կամ զորդիս որդւոց իւրոց պարտ է ԺԸ
գրել նոյին գիր ազատութեան յառաջ ի[1] դատաւորին և գոհանայ[2]
զնոցանէ վասն հնազանդութեան զոր ցուցին իւր և մեծարեալ
պատուեցին և հարկեցան որպէս վայել էր ծնաւղին և վասն այնորիկ
ազատէ զնոսա 'ի հնազանդութենէ իւրմէ անձնիշխանս լինել.
և եթէ կամի տալ տուրս ինչ նոցա կարող է բայց յառաջ ի դատաւորին
պարտ է տալ. և որդիքն որ ազատեցան այլ ոչ կարեն 'ի ժառանգու-
թիւն հաւրն մերձենալ այլ լինին օտար յամենայն[3] ժառանգութենէ
մահուլ և կենօք. և զկնի ազատութեան որ եղև յառաջ ի դատաւորին
այլ ոչ կարէ գրել յերեսս նոյին կտակ այլ 'ի ժամ մահուն ժառան-
գեն զնա որդիքն կամ դստերքն որ յետ ազատութեան եղեն կամ այլ
ազգականքն. և են այնու հետև ազատեալքն պարտական հնազանդու-
թեան հաւրն իւրոյ. և եթէ պատահի մեռանել ազատ որդւոյն 'ի
կենդանութեան հօրն իւրոյ չկարէ[4] արգելուլ զտիաթիկ առնելն այլ
ինքեանք զինչս և զըստացուածս իւրոց սահմանեն որպէս կամին
զի ազատք են 'ի հնազանդութենէ հաւրն:

Եթէ ոք առնէ կտակ եթէ առողջ և եթէ հիւանդ և կամի ԺԹ
ազատել զծառայս իւր թէ մի է կամ երկու կարող է ազատել. և
եթէ գ̅ են զերկուսն պարտի թողուլ. և յեւթնէն մինչև 'ի ժե̅
զկէսն պարտի թողուլ. և 'ի ժե̅էն մինչև ց լ̅ մի յերիցն թողուլ.
և լ̅էն մինչև ցճ̅ մի 'ի չորիցն կարէ թողուլ. ապա թէ աւելի
ազատէ քան զոր հրամայէ նաւմաւսն աւելին մնայ ժառանգաւորացն.
իսկ եթէ ոք առնէ կտակ և գրէ ազատ զամենայն ծառայսն մնան
ամենայնք ծառայք ժառանգաւորացն:

---

[1] Für առաջ ի. [2] Hds գոհանալ. [3] Hds ամենայն. [4] Hds չկարեն.

ԺԷ Եթէ ոք կամի ազատել զծառայս իւր պարտ է յառաջ ի եպիսկո-փոսաց և քահանայից ազատել. և եթէ 'ի գաւառս աշխարհին լինի յառաջ ի քորեպիսկոփոսին և երիցանցն որպէս հրամայէ[1] պայծառն 'ի թագաւորս մեծն կոստանտիանոս:

ԺԸ Յորժամ ոք զծառայ իւր ազատէ պարտ է և զըստացուածս և զինչս ծառային[2] ազատել զկնի նորա[3] 'ի նոյն գիրն. զի թէ ոչ գրէ յանուանէ զստացուածսն զոր ազատեաց զկնի ծառային յորժամ վաղճանի տէր ծառային առնուն զամենայն ինչսն ազատ ծառային ժառանգիչք ազատողին:

ԺԹ Եթէ ոք ազատէ ծառայ կարող է դարձեալ յետս առնուլ թէ ոչ: պատասխանի: եթէ ցուցանել կարէ վկայ իւք զխանարգի և արհամարհի 'ի նմանէ կարող է դարձեալ յառաջ ի գլխաւորի տեղոյն գալ[4] և ցուցանել և իւր[5] գետութեամբ առնուլ յետս:

Ի Եթէ ոք ազատէ ծառայ կարող է նմա 'ի սեփական ընչից իւրոց տալ թէ ոչ նմանապէս որդոյ ծառային. պատասխանի: հրամայէ օրէնքս համարձակութեամբ առնել զայս:

ԻԱ Եթէ ոք ստանայ ծառայ և լինի 'ի մէջ տուրևառութեամբն սահմանն որ ոչ է փաղչող և բարեմիտ և անարատ. 'ի վերայ այսր պատրի վաճառողն դնոգին տալ համերութիւն զամիսս զ̅ առ 'ի փորձել զնա. և 'ի զ̅ ամիսն եթէ գտանէ 'ի նմա արատ[6] իշխանու-թիւն ունի յաւրինացս դարձուցանել և առնուլ զինչս իւր. իսկ եթէ

---

[1] Pet. հրամայեաց. [2] Hds իւր. [3] զկնի նորա fehlt in Hds.
[4] գալ fehlt Hds. [5] իւր fehlt Hds. [6] Hds անարատ.

փախչի ծառայն 'ի սահմանեալ վեց ամիսն նմա է հարկ որ ստացաւ խնդրել և գտանել և տալ յառաջին տէրն և ապա առնուլ զգինս իւր:

Եթէ զծառայ ոք ծախէ[1] պայմանով թէ լաւ և թէ ոչ և լնու ԻԲ պայմանն յետ այնր ոչ կարէ գնողն դարձուցանել 'ի տէրն. բայց 5 միայն թէ յետոյ գան 'ի գիտութիւն որ այսահար է. այսու պատճառաւս դարձուցանէ և նմա հարկ է առնուլ:

Եթէ ոք[2] հրամայէ ծառային իւրոյ յատենի փոխան իւր խաւսել ԻԳ և առնել իրաւունս ինչ. չունի հրաման յաւրինացս ծառայն խօսել վասն նորա զի ծառայն և անձնիշխանն չեն հաւասար:

10 Եթէ այր ոք ընդունի առ ինքն զփախուցեալ ծառայ և գիտէր ԻԴ որ ծառայ էր հրամայէ աւրէնքս զի որ ընդունեցաւ[3] որպէս ծառայ քարշեսցեն[4] զնա 'ի դատաստան տէրք ծառային այնմիկ:

Եթէ ոք ընդունի զինուոր որ ոչ է իւր և գրած է յայլոց ԻԵ դիւանագիր և գիտաց եթէ այլ իշխանաց զինուորաց էր և ոչ դարձոյց 15 յինքենէ այլ ստացաւ յիւր[5] գունդն որպէս զինուորն. նոյնպէս[6] և նա կշտամբի 'ի տեառնէ զինուորի:

Եթէ ծառայ ոք ինչ կամի գնել տեառն իւրոյ հրամանաւ ԻԶ իշխանութիւն ունի առնել զայն:[7]

Եթէ ոք ծախէ ինչ և առնու առհաւատչեայ այս ինքն ռիմոն ԻԷ 20 և դարձեալ 'ի յետ[8] առնու. հրամայէ աւրէնքս նմա կրկին չափով դարձուցանել[9] զառհաւատչեայ 'ի տուողն:

---

1 Hds Եւ ծառայս քո ծախեայ. 2 Hds քո. 3 Hds ընդունեցօ. 4 Hds քարշեսցին. 5 Hds իւր. 6 Fehlt Hds. 7 զայն fehlt Hds. 8 Hds յետ. 9 Hds աւրէնքս կրկին դարձուցանել.

ԻԸ Ոչ տայ հրաման աւրէնքս ումեք սպանանել զծառայ իւր ձեռօք
իւրովք. իսկ եթէ արար ծառայն արժանի ինչ մահու տան[1] զնա
'ի ձեռս դատաւորին և նա առնու զվրէժ անարժան գործոյն:

ԻԹ Նա և մարդ որ ոչ ունի հրաման 'ի թագաւորէն կամ 'ի դա-
տաւորէ և սպանանէ զոք կամ զգող կամ զմարդասպան կամ զմահա- 5
պարտ ծառայ ինքն մեռանի յաւրինացն:

Լ Եթէ ոք ազատէ զծառայ իւր պայմանով և սահմանէ ամս
յայտնիս ծառայել որդոյ իւրոյ կամ ժառանգաւորի զկնի ազատութեան.
հրաման ունի յաւրինացս որպէս զանձնիշխան շրջել:

ԼԱ Եթէ կամեսցի այր զկնի պայմանով ազատութեան ծառային 10
զպայմանն ցուցանել առաջի եկեղեցոյ կամ վանից և[2] կամի տխաթիկ
գրել զայն[3] իրաւացի[4] է:

ԼԲ Եթէ ուրուք անձնիշխան գոլով 'ի հարցանելն զնա յատենի
ասէ զանձն թէ ծառայ է և[5] տայ զինքն 'ի ձեռս գնողին և
լինի մասնիչ անձին իւրոյ թէ ամաց ի̅ իցէ կորոյս զանձնիշխանու- 15
թիւն իւր և ոչ կարէ օգնել[6] նմա աւրէնքս. Աս առաւել[7] թէ
զգինս անձին իւրոյ բաժանեաց ընդ նմա վաճառողն և կամ թէ
զբաժինն[8] իւր եկեր և էարբ մնայ ծառայ առ գնողն իւր:

ԼԳ Եթէ կին ոք[9] անձնիշխան ասէ 'ի վերայ անձին իւրոյ ծառայ
գոլ և տան զնա 'ի պռոյգս թէ[10] աւելի քան զքսան ամն[10] ոչ 20
աւգնէ իւր նօմաւսս այլ կորոյս զանձնիշխանութիւն իւր և մնայ

[1] Hds տայ նա für տան. [2] և fehlt. [3] Hds զի այն. [4] Hds իրօացի.
[5] և fehlt Hds. [6] Hds կարել անձնել für կարէ օգնել. [7] Hds առօել.
[8] Hds ի բաժին. [9] Hds քո. [10–10] fehlt.

ծառայ առ այն որ գնեաց զնա կամ որ էառ ՚ի պռոյգն կնոջ
իւրոյ[1]. իսկ եթէ պակասէ քան զ̅ի ամն աւգնէ իւր աւրէնքս և
դառնայ յանձնիշխանութիւն իւր:

Եթէ այր ոք կամ կին առնու ինչ գողացեալ ՚ի պահեստ զոր ԼԴ
5 ծառայի գողացեալ է հրամայէ աւրէնքս չորեքկին հատուցանել
ընչից տեառն:

Եթէ ոք ոտանայ ծառայ պայմանով և յառաջ քան զլնուլ զ̅ ԼԵ
ամսոյն զոր եդ աւրէնքս սահման և գտանի[2] ՚ի նմա ախտ ինչ
ցաւոց կամ այսահարութիւն. հրամայէ աւրէնքս զծառայն դարձու-
10 ցանել յառաջին տէրն և առնուլ զինչս իւր ՚ի նմանէ. իսկ եթէ
լնու զ̅ ամիսն և ոչ գտանի այպն ՚ի ծառայն յետ այնր ոչ կարէ
դարձուցանեալ:

Եթէ ոք վաճառէ ծառայ անդառնալի[3] պայմանով զի նորա ԼԶ
ամենայն արատ[4] եթէ այր և եթէ կին. եթէ[5] գտանի ՚ի նմա
15 արատ ոչ կարէ դարձուցանել յետս ա ի պայմանով գնեաց. բայց
թէ գտանի ՚ի ծառայն այսահարութիւն դարձուցանէ. զոր առ իւր
յառաջին[6] տէրն լեալ էր ցաւն[7] և յետոյ դարձեալ եղև ապա թէ
նոր եղև ցաւն ոչ է կարող դարձուցանել. և թէ վաճառողն վկայիւք
անարատ ծախեաց և յետոյ գտանի փախչող կամ գող կարող է
20 դարձուցանել գնողն և զինչս իւր զոր գողացաւ վճարի ՚ի վաճա-
ռողէն. բայց ապա թէ ՚ի գնելն յիշեցաւ լաւ և վաթար ՚ի վաճառողէն
և նա յայս պայմանս գնեաց ոչ կարէ գնողն յետոյ վասն արատոյ[8]
դարձուցանել և ոչ խնդրել ինչ:

---

[1] Hds իւր որդւոյ für կնոջ իւրոյ. [2] Hds գտան. [3] Fehlt Hds.
[4] Hds արտաքոյ. [5] Hds և. [6] Für առաջին. [7] Hds ցառն. [8] Hds արտաքոյ.

ԼԷ Եթէ ծառայ ազատի և մնայ ընդ իշխանութեամբ տեառն իւրոյ անձնիշխան և առնու կին յաղախնեաց տեառն զկնի ազատութեան և ծնանին ’ի նմանէ որդիս. ոչ ժառանգեն զնա որդիք աղախնոյն այլ ժառանգ լինի նմա որ ազատեաց զնա:

ԼԸ Որ ոք ազատէ ծառայ պարտի առնել զազատութիւն եթէ ’ի քաղաքի հանդիպի յառաջի եպիսկոպոսին և զ̅ քահանայի եթէ ’ի գեղ ինչ լիցի յառաջի քորեպիսկոպոսին և երիցանց գեղջն և ե̅ արանց և ամենայն գեղջն որպէս զի նոքա վկայեսցեն ձեռնագրով յազատութիւն եթէ ’ի քաղաքի հանդիպի և եթէ ’ի գեղ և[1] այսպէս ազատեալ ծառայն լինի անձնիշխան. իսկ եթէ այսպէս ոչ ազատի չէ ճշմարիտ ազատութիւն այն. այլ դարձեալ յորժամ կամի տէրն ’ի հնազանդութիւն է ծառայութեան նորա որպէս հռոմայեն աւրէնքս:

ԼԹ Հռոմայեն աւրէնքս եթէ ոք գնէ գեղ կամ տուն կամ դրախտ կամ այլ ինչ և ինչքս այս գրաւական էր եղեալ առ այն որ վաճառեացն զնոյնն. և ոչ ’ի պատճառէ իրաց տրտեցաւ ի դնողէն[2] զնոյնն այլ ըստ կամաց իւր վաճառեաց վասն հեռանալոյ սեփական ստացողին յաշխարհէն և մնայ վաճառեալ անդաստանն կամ տուն առ գնողն ժ̅ ամ. և թէ յետ ժ̅ ամին յայտնի առաջին[3] տէրն յայն աշխարհն և չառնէ խոյս[4] և խընտիր ընդ գնողն[5] զամ մի. մնայ հաստատուն նմին զոր գնեաց զի ոչ արար խնդիր զամն. իսկ եթէ նա որ հեռացեալն էր կամ վաճառական էր կամ զինուոր հռոմայէ աւրէնքս մինչև ’ի լնուլ ի̅ ամաց խնդիր առնել իւր ստացուածոցն զոր գրաւական էր եղեալ. ապա թէ ընդ ի̅ ամն անցանի այլ ոչ դառնայ ’ի նա օրինօք[6]:

---

[1] և fehlt Hds. [2] Hds դնողէն. [3] Hds առաջի. [4] Meint խոյզ.
[5] Hds գողն. [6] Hds աւրէնքս.

[Խ] Հարցանեն զաւրէնս թէ բ̅ ոսոխք գան 'ի դատաստան և յարձակել իրաւանց որ պարտաւորի խնդրէ համբերութիւն զինչ պարտ է առնել դատաւորին. պատասխանի. եթէ խնդրէ համբերութիւն զամիսս դ̅. տացի նմա և յետ այնր քարշէ զնա ոսոխն 'ի դատաստանն. և եթէ խորագիտութեամբ իւրով դարձեալ խնդրէ համբերութիւն տայ նմա զերիս ամիսս. իսկ եթէ երրորդ անգամ խնդրէ համբերութիւն կամի խափանել զդատաստանն բայց տայ նմա օրէնքս երիցս անգամ համբերութիւն բ̅ ամիսս այլ. և յետ այնորիկ եթէ խուսափէ[1] կորոյս զդատաստանն իւր:

[ԽԱ] Իսկ յորժամ տայ նմա զհամբերոթիւն դ̅. ամիս և հանդիպի 'ի նոցանէ յուլիս և հոկտեմբեր չհամարին զբ̅ ամիսն զայսոսիկ 'ի համբերութիւնն զի խափանեալ են[2]. և ժամանակ համբերոթեանն սահմանեցաւ[3] թ̅ ամիս որ բաւական է վասն հաշւոյն[4] որ կայ 'ի միջի զոր խնդրեն 'ի դատաւորէն և կամ վասն վկայիցն որք լինին 'ի հեռաւոր երկիր. և թէ թագաւոր երկրին կամ դատաւորն յաշխարհն է[5] գ̅ ամիս տան զհամբերութիւն. և թէ յայլ իշխանութիւն է որով վճարի իրաւունք դատաստանի նոցին զ̅ ամիսս տան զհամբերութիւն. նա թէ և այլ խնդրէ ժամանակ դատաւոր իրաւանցն[6] տեսցէ:

[ԽԲ] Կոստանդիանոս թագաւորն յիշատակ նորա աւրհնութեամբ պատուեաց զաւաքելական եկեղեցի[7] և 'ի նմա ժառանգաւորացն ըստ իւրաքանչիւր աստիճանի պարգևեաց հոգս 'ի թագաւորական ընչիցն յամենայն[8] տեղիս և նոյն ինքն եդ օրէնս և ազատեաց զժառանգաւորս

---

[1] Hds խնդրէ. [2] Hds է. [3] Hds խափանեցաւ. [4] Hds շահոյն.
[5] Hds էր. [6] Hds իրօանցն. [7] Hds յեկեղեցի. [8] Hds ամենայն.

որք սպասաւորեն[1] յեկեղեցիս 'ի յամենայն հարկաց և 'ի դիմոսական պարտեացն փրկեաց և ազատս արար 'ի մարմնաւոր իշխանութեանց և խափանեաց 'ի նոցանէ զլուծ հայրենի հնազանդութեանն:[2]

ԽԳ Կոստանդիանոս Թագաւորն հրամայեաց պարգևս եկեղեցեաց[3] քրիստոսի գիւղս և անդաստանս յամենայն[4] տեղիս ուստի ընուն պիտոյք[5] սպասաւորութեան տաճարաց աստուծոյ. և յայսմանէ[6] կերակրին եղբայրք և քոյրք և այրիք որք են ընդ հովանեաւ եկեղեցոյ[7]. որպէս զի հասարակաց նոցին աղաւթիւք անշարժ պահեսցէ աստուած զԹագաւորութիւն յերկրպագուածս[8] ամենակալ[9] սուրբ երրորդութեանն:

ԽԴ Լեւոն Թագաւորն 'ի ժամանակս իւր պատուեաց զաւր կիրակէի յարութեան քրիստոսի և եդ օրինաւք զի 'ի նմա խափանեսցին արքունական հարկք և դատաստանք. զի ամենայնք պարապեալք աներկիւղ սրտիւ ժողովեալ յեկեղեցի քրիստոսի մատուցանեն աղաւթս ընդունելիս առ աստուած և եդ աւրէնս 'ի կիրակէ աւր բնաւ ոչ ըմբռնել զոք և խնդրել պարտս և ոչ առնուլ զվրէժ չար գործոյ. այլ որպէս վերագոյն ասացաք յիւրաքանչիւր[10] աշխարհս խաղաղութեամբ ժողովել յեկեղեցիս և առնել աղաւթս աներկիւղ 'ի դատաւորէ և 'ի պարտատիրէ և 'ի նոցին սպասաւորաց[11]:

ԽԵ Հրամանաւ Լեւոն Թագաւորին եղաւ օրէնս վասն պռուգաց և սահմանեաւ այսպէս. զոր ինչ բերէ կինն պռուգս գրեսցեն զայն. նոյնպէս գրեսցեն զտուարն այս ինքն զվարձանսն որ է մահր. որպէս

---

[1] Hds սպասօրեն. [2] Hds հայրենի հարկեաց և հնազանդութեանց. [3] Hds յեկղեաց. [4] Hds ամ. [5] Hds պէտք. [6] Hds այսմանէ. [7] Hds յեկղցոյ. [8] Hds երկրպատուած. [9] Hds ամենա̄. [10] Hds իւրականչ իւր. [11] Hds սպասօրաց.

հաւանի այրն 'ի պռոյգն և[1] կինն 'ի վարձանսն գրեն հաստատուն եթէ ոսկի եթէ սգեստ եթէ արծաթ եթէ ծառայս եթէ անասունք եթէ ուղտ եթէ խաշինք[2] եթէ զինչ և իցէ. քանզի յիւրաքանչիւր աշխարհս ըստ սովորութեան բերեն կանայքն զպռոյգսն և այրքն տան զվարձանսն առնել կամ պակաս. այլ 'ի Թագաւորական քաղաքն կոստանդինուպօլիս և յամենայն երկիրն արևմտից եթէ բերէ կինն Ճ̅ դահեկան նոյնպէս տայ[3] այրն Ճ̅ դահեկան. իսկ աշխարհն արևելից ունի այլ սովորութիւն զի 'ի բերել Ճ̅ դահեկան կնոջն տայ այրն Ծ̅ դահեկան:

ԽԶ Արդ սահմանեաց նաւմուս Թագաւորն լեւոն զի թէ յետ աւրհնութեան պսակին և միաւորութեան[4] առն և կնոջն արձակէ այրն զկին իւր առանց պատճառի իրիք տայ 'ի նա զամենայն պռոյգսն զոր եբեր և զտուարն որպէս գրեալ էր 'ի թխտին որ էր[5] 'ի մէջ նոցա. և թէ կինն ելանէ յառնէն առանց պատճառի զոր իրաւացի դատի աւրէնքն առանց պռուգաց և առանց տուարի ելանէ և մնայ այս առ այրն օրինօք:

ԽԷ Իսկ եթէ մինն 'ի նոցանէ ելանէ սղալանաւք և բաժանի այլ 'ի կնոջէ և կինն յառնէ օրինաւք եկեղեցոյն[6] յղէ եկեղեցոյն[7] թուխտ առ դատաւորն և 'ի թխտին ցուցանէ զսղալանսն. եթէ այրն է սղալող զպռոյգն և զվարձանսն բովանդակ դարձուցանէ 'ի կինն. իսկ եթէ կինն է սղալող դարձուցանէ այրն[8] զպռոյգն և զվարձանսն արգելու վասն յանցանաց կնոջն:

---

[1] Hds նոյնպ̅ և. [2] եթէ ուղթ եթէ խաշինք fehlt in Hds. [3] տայ fehlt Hds. [4] Hds միօրութե̅. [5] Hds է. [6] Hds յեկեղեցոյն. [7] Hds յեկեղեցոյն. [8] Hds ի յայրն.

ԽԸ Իսկ թէ սիրով են առ միմեանս այրն և կինն և մեռանի այրն և արձակի իւրոց մերձաւորութիւն և չունին որդիք առնու կինն զպռոյգմն իւր և զտուարին կէսն. և թէ ունի որդիք չառնու ինչ այլ ընդ որդիսն է ժառանգակից.

ԽԹ Եթէ կինն մեռանի և ունի որդիս արգելու այրն զպռուգմն և զտուարն անուամբ որդոցն:

Ծ Եթէ մեռանի կինն և ոչ ունի որդիս առնու այրն զկէս պռոյգացն և զամենայն վարձանսն և զկէսն այլ տայ հօր կնոջն. և թէ ոչ ունի հայր գրէ տիաթիկ կինն և ում կամի տայ[1]. բայց այս է օրէնք կնոջն որ կացեալ է ընդ առն ամլութեամբ զ բազում ժամանակս [2]և զտարիս 'ի միասին յերկարեալ են[2]:

ԾԱ Իսկ եթէ մեռանի կին որոյ եղեն որդիք և մեռան յառաջի իւր և ինքն զկնի նոցա. արգելու այրն զվարձանսն յանուն որդոցն որ ծնան նոցա և մի մասն 'ի զ մասնէ պռուգացն. և թէ կինն գ ամ կացեալ էր ընդ առն արգելու զամենայն վարձանսն և մի 'ի չորից պռուգացն. և թէ ե ամ կացեալ էր ընդ տռն մինչև ցէ ամն և[3] չեղեն նմա որդիք արգելու զվարձանսն և զերրորդ մասն 'ի պռուգացն և զ բ մասն որ մնայ[4] տայ 'ի հայր կնոջն. իսկ եթէ ոչ է հայրն կենդանի ասէ ցկինն արա տիաթիկ և ում կամիս թող զմասն քո. ապա թէ կինն կացեալ է ընդ առն իւրում ժբ ամ և յառաջագոյն քան զայր մեռանի արգելու այրն զվարձանսն և զկէս պռուգացն և զմիւս[5] կէս տայ հօր կնոջն թէ կենդանի է և եթէ չկենդանի է հրամայէ կնոջն 'ի կտակն իւր թողուլ ում կամի. և

---

[1] Pet. թողու. [2–2] fehlt in Hds. [3] և fehlt Hds. [4] Hds մնաց.
[5] Hds զմիս.

թէ մեռանի կինն և ոչ ունի որդիք և ոչ այր և ոչ գրէ կտակ[1] զբաժինն իւր առնուն եղբարքն և կամ մաւտաւոր ազգն. և յաւուր[2] թաղման կնոջն հրամայէ նաւմաւսն երկուց կողմանցն ըստ իւրաքանչիւր գոյին հանել ծախս 'ի վերայ գերեզմանին և սպա-
5 սաւորաց եկեղեցոյն[3]:

ԾԲ Աշխարհ է[4] որ ունի սովորութիւն իմն զի զպռուգն և զտուարն չգրեն 'ի թղթի այլ միայն պարզաբար ամուսնանան և առնուն զպսակն աւրհնութեան. ընդունի օրէնքս զայնպիսին որպէս զայնոսիկ որ գրեն զպռուգմն. և որդիքն որ լինին ժառանգեն զինչս հաւրն.
10 և լինի այս ըստ նոմոսի և ըստ սովորութեան երկրին:

ԾԳ Թէոդոս թագաւորն յիշատակ նորա աւրհնութեամբ եդ աւրէնս եթէ քրիստոնեայ ոք պարտի ինչ ընգերի[5] իւրում և չխնդրեցաւ[6] 'ի նմանէ մինչև Լ̅ ամն յետ այսր չունի ճանապարհ խնդրելոյ կամ 'ի նմանէ կամ իւրոց ազգականացն[7] այլ մի կերպիւ թէ իրքն
15 զոր ունէր այգի էր [8]կամ արտավար տեղ կամ ծառայ կամ տուն կամ նման սոցին[8]. արդ եթէ ունէր[9] զայսոսիկ առ ինքն և ոչ էր գրաւական և ոչ ծախեաց այլում և ոչ ետ պռուգս և բնաւ այլ տէր ոչ փոխեցաւ 'ի վերայ ընչիցն թէպէտ և անց ընդ պայման Լ̅ ամացն իշխանութիւն ունի տէրն զինչսն խնդրել. իսկ եթէ
20 փոխեցաւ ինչքն առ այլ տէր ոչ կարէ զինչսն խնդրել վասն զի յետ Լ̅ ամին խափանեալ է ամենայն պատճառք թէ հայրենիք

---

[1] Pet. առնէ տիաթիկ. [2] Hds օր ուր. [3] Hds յեկեղեցոյն. [4] է fehlt Hds. [5] Hds ընգեր. [6] Hds չխնդրեցo. [7] Lücke. [8—8] Hds կամ արտ կամ տուն կամ ծառայ կամ նմանք սոքին. [9] Hds որ ունէր.

է թէ ստայուածք թէ սաՀմանք անդաստանաց թէ[1] ղրարբիք թէ խաղովակ[2] ջուրց որ մտանեն 'ի քաղաքս և բաժանին 'ի յարկս իւրաքանչիւրս. թէ յառաջ քան զԼ̄ ամն չեղև խնդիր այսպիսեացս յետոյ այլ ոչ կարէ խնդրել որպէս Հրամայէ օրէնքս. ապա թէ խնդրեաց և Հարստահարեցաւ յունողէն[3] երբ կարէ գտանել իւր աւգնականութիւն խնդրէ և առնու և թուին ամաց ժամանակքն ըստ խնդրոյն և ոչ[4] ըստ ունելոյն:

ԾԴ Հրամայեն օրէնքս ոչ առնուլ 'ի կնութիւն զկին եղբաւր իւրոյ և այրի կնոջն չէ մարթ լինել կին եղբօր առն իւրոյ. և առն որոյ կինն մեռանի չէ պարտ առնուլ զքոյր կնոջ իւրոյ այս ինքն զերկուս քոյրսն. և զայս[5] սաՀմանէ աւրէնքս որպէս զի խափանեսցի չար պատաՀմունք որ Հանդիպի բազմաց 'ի մարդկանէ որք խայտառակին ցանկութեամբ այս ինքն զի եթէ սիրէ այր զկին եղբաւր իւրոյ եղեն երկուքին Հաւսառակ[6] միմեանց և սպանանեն զայր կնոջն մաՀացու դեղովք. սիրեաց կինն զեղբայր առն իւրոյ և յուսով ամուսնութեան քինայ և սպանանէ զայրն իւր. սիրէ այր զքուր կնոջ իւրոյ և սպանանէ զկինն որպէս և կամի. վասն այսպիսի չար և ամբարիշտ գործոյ խափանեաց օրէնքս զամուսնութիւնս զայս. և եթէ ոք յանդգնի և առնէ զայսպիսի մերձաւորութիւնս առանց Հրամանաց թագաւորաց որդիքն որ ծնանին ոչ ժառանգեն զնոսա և ոչ այլ ոք[7] յազգականութենէն որք կամակիցք էին չար զուքաւորութեան[8] այնմիկ. իսկ որք կամիցին[9] առնել զայս

---

[1] թէ fehlt Hds. [2] ἀγωγός? [3] Hds յունեղէն. [4] ոչ fehlt in Hd. [5] զայս fehlt Hds. [6] Hds Հակառակ [7] ոք fehlt Hds. [8] So Hds für զուգաւորութեան. [9] Hds կամակից էին.

պարտին աղաչանս մատուցանել Թագաւորին և հրամանաւ նորա առնուլ
զկին եղբաւրն կամ զքոյր կնոջն և գրով հրամանի Թագաւորին
ժառանգեն զստացուածս իւր որդիքն իւր.

Արգելու աւրէնքն և զդուստր եղբաւրն առնուլ 'ի կնութիւն ԾԵ
5 և զքոյր մաւրն և զկին հաւրն և զաղախին հօրն. և որ ոք
յանդգնի առնել ոչ ժառանգեն զնա ոչ ուստերքն և ոչ դստերքն
և ոչ ազգականքն[1] որ միաբանեցան ընդ նոսա. և թէ չգտանեն
ոք ազգականացն աւտար յայնմ խորհրդոյ ժառանգէ զնոսին տուն
գանձուց Թագաւորին.

10 Այր ոք որ առնու կին[2] օրինաւոր պռուգօք և ծնանին որդիք ԾԶ
և զկնի այնր[3] մեռանի կինն և նա առնու այլ կին կամ զքոյր իւր
կնոջն կամ զկին եղբաւր իւրոյ կամ զհօրաքոյր իւր կամ զհօր իւր
աղախին կամ զկին հօր իւրոյ[4] և ծնանին որդիք յայսպիսի յամուս-
նութենէ հրաման տայ օրէնքս ոչ ժառանգել որդոցն անօրէնութեան
15 ընդ որդոցն որք ծնան յառաջին կնոջէն զի իրաւացի որդոցն
անկար է զհայրն զրզէլ յանօրէն[5] գործոյն.

Աղջիկն որ հանդերձի յամուսնութիւն և 'ի ձեռն տալն տայ ԾԷ
կնոջն խաչ կամ մատանի կամ այլ ինչ և չժամանէ խօսեալ այրն
'ի պսակն մեռանի. թէ ընդանիք առն խնդրեն զայն 'ի կնոջէն
20 կամ յազգականացն հրամայէ աւրէնքս զի թէ տեսաւ զկինն կամ
համբուրեաց առնու զկէսն յիրացն և զկէսն[6] դարձուցանէ յընդանիս
իւր եղբայրսն կամ 'ի մայրն կամ յայլ մերձաւոր[7] ազգականսն. և

---

[1] Hds յազգականքն. [2] Hds գին. [3] Hds այրն. [4] Pet. fügt hinzu և զքոյր մօր իւրոյ. [5] Hds անօրէն. [6] յիրացն և զկէսն fehlt Hds. [7] Hds մերձօր.

Թէ չունի մայր կամ եղբայրս հրաման տայ օրէնքս զի ամենայն խօսեալ կնոջն մնացէ զոր ինչ տուին յինքն. ապա թէ խաւսն-այրն[1] ոչ ետես զկինն այլ միջնորդութեամբ բարեկամացն ուղղեցաւ բանն դարձուցանէ կինն զոր ինչ բերաւ[2] կամ յառն[3] տունն կամ յայլ[4] ազգականսն. իսկ եթէ կինն մեռանի առնու այրն կամ իւր ազգականքն զամենայն զտուեալն. և զմաշեալ և զհագուցեալ[5] սգեստս ոչ դարձուցանէ և ոչ զծախս կերակրոցն.

ԾԸ Այր ոք եթէ կամի առնուլ կին և ձեռն տայ եղբարց կնոջն և ազգականացն և տայ տուրս հարսինն մատանի կամ ոսկի կամ դահե-կանք. թէ յետ այնր զղջէ զկամս յառնելոյ զխաւսեալ կինն կորուսանէ զոր ինչ ետ. իսկ եթէ ազգք կնոջն խափանել[6] կամին զպսակն զտուրսն զոր 'ի ձեռն տալոյն աւրն առին կրկին դարձուցանեն. իսկ եթէ այլ ինչ յետ այնր աւուրն[7] առին ոչ կրկին այլ զնոյն դարձուցանեն.

ԾԹ Աղջիկ որ որբ է 'ի հաւրէ և ունի մայր և եղբայրք տղայ բանիւ և կամօք կարող է առնուլ այր և առնու այր[8] զոր ուղէ բայց իւր հոգեբարձին[9] հրամանաւ. ապա թէ աղջիկն կին է կատարեալ ունի իշխանութիւն յաւրինացս առանց ազգականաց կամացն և առանց հոգեբարձին[10] առնուլ այր զոր խնդրէ.

Կ Կին առն որոյ յանուն գնէ այր իւր[11] կամ գեղ կամ այլ ինչ թէ

---

[1] Hds 'ի խաւսնայրն. [2] Hds բերօ. [3] Hds առն. [4] Hds յազ-գականսն für յայլ ազգականսն. [5] Hds հանգուցեալ. [6] Hds խա-փանեալ. [7] Hds օւրն. [8] այր fehlt Hds. [9] Pet. հոգացողին. [10] Pet. վերակացուի. [11] իւր fehlt Hds.

տայ հրաման այրն ապա սեփականէ կինն զստացուածն[1] կամ զգիւղն որ յիւր անուն գրեցաւ որպէս զիւր.

ԿԱ Հարցանեն զաւրէնս թէ գնէ մարդ գեղ կամ զարդարանք յանուն կնոջն զոր էառ 'ի կուսութենէ [2]է կնոջն թէ ոչ[2]. պատասխանի: ոչ է ճշմարիտ թէ յիւր[3] ստացուածոյն գնեաց զայն այրն. եթէ 'ի ժառանգութիւն կնոջն տուեալ յիւր ընդանեաց կամ 'ի պռուգացն կամ յընչիցն զոր տուին ընդանիք կնոջն գինք իրացն իւր է սեփական և մնայ նմա առանց հակառութեանց.

ԿԲ Եթէ ոք յափշտակէ զկոյս կամ զկին[4] որ ոչ ունի այր մահապարտ է թէ և ոչ մերձեցաւ 'ի նա. վասն յափշտակութեան որպէս շնացող զնա տանջեցէք.

ԿԳ Եթէ կարողութիւն կնոջն յաւելուած առնել 'ի վերայ իւր պռու-գացն 'ի տունն առն եթէ ոչ. թէ իւր ազգականքն տուին[5] գիւղ կամ այլ ինչ յայնմանէ առնէ իւր յաւելուած[6] և բերէ յառաջի առն և նա առեալ դնէ 'ի վերայ պռուգացն. իսկ թէ ոչխար է կամ ցորեան կամ այլ ինչ որ վատնի առնու թուխթ կինն[7] յառնէն յիշատակ այնմ իրաց.

ԿԴ Այր և կինն յետ մերձաւորութեան ոչչափ են 'ի միասին և ունին զամուսնութիւն ոչ կարեն միմեանց տալ առ անձինն ինչ. զի յորժամ կամին շփոթեն զտուրսն. իսկ 'ի մահուն կտակն զոր թողուն իրաց հաստատուն է[8].

---

[1] Hds զստացուացն իւր. [2—2] Hierfür Pet. ճշմարիտ կնոջն է իրքն որ յիւր անուն գնեցաւ թէ ոչ. [3] Hds իւր. [4] կամ զկին fehlt Hds. [5] Pet. տան. [6] Hds յաւելած. [7] Pet. tilgt կինն. [8] Pet. fügt hinzu և ընդունելի օրինացս.

ԿԵ Եթէ է կարելի առն որչափ ունի մերձաւորութիւն առ կին բամբասել[1] զնա ՚ի շնութիւն կամ յայլ[2] ինչ յանցանս. թէ ցուցանէ հաստատուն կարող է. և թէ վասն յանցանացն արձակէ զկինն և տայ իւր թուղթ արձակմանն. մնան զ ը̄ ամիս. թէ վերըստին կանգնէ զբանն և հաստատէ առնու զպռոյգն ՚ի կնոջէն և լինի նոցա կատարեալ բաժանումն.

ԿԶ Զինչ է որ զկինն անարգել տայ յետ վախճանի[3] առն. թէ լրբի և առնու այլ այր յառաջ քան զլնուլ ժ̄ ամիս իւրոյ այրութեան թէ համարձակի յառաջ քան զայս շնացող է և առնու օրէնքս զպատիւ նորին. և թէ այրն գրեաց իւր բաժին աւրէնքս առնու զայն ՚ի նմանէ վասն զի չհամբերեաց զտասն ամիսն.

ԿԷ Հարցանեն զաւրէնս եթէ զինչ հարկ է տալ որդոցն մաւրն բաժինս ՚ի հայրենեացն յորժամ իւրեանքն մեռանին. կինն որ յանձնիշխանութեան է ծնեալ մինչև յորդոցն որդիս դառնայ առ նա ժառանգութիւն որդոցն[4]. և կնոջն որ ՚ի ստրուկութեան է մինչև ՚ի չորրորդ թոռունսն տան նմին ժառանգել զստացուածս որդոցն.

ԿԸ Յորմէ պատուոյ զրկին մարդիկ որք լինին յօրինացն նախատաձ. այնպիսիքն որ չլինին պատգամաւորք և ոչ ճարտարասանք[5] կամ վկայք ՚ի դատաստան ոչ քահանայք ոչ սպասաւորք թագաւորի և ոչ աթոռակցացն. ոչ լինին դատաւորք ՚ի քաղաքի և ոչ վերակացուս յաշխարհն և ոչ հոգացողք թագաւորական ստացուածոցն. այլ յամենայն[6] պատուոյ թագաւորութեան զրկած են.

---

[1] Hds բամպասել.   [2] Hds այլ յանցանաց.   [3] Hds վախզանի.
[4] Hds յորդոցն.   [5] Pet. ճարտասանք.   [6] Hds ա̄մ.

Կինն որչափ[1] կենդանի է հայրն նորա կամ հօրն հայրն ոչ ԿԹ
ունի իշխանութիւն կանգնել պռուգաց իւրոց ժառանգեցուցիչ. ապա
թէ մեռանին և զերծանի ՚ի նոցին իշխանութենէն գրէ զպռուգմն
ում և կամի ՚ի կտակին. այսպէս և այր մարդ որչափ հայրն իւր
5 կենդանի է կամ հօրն հայրն ոչ կարէ գրել կտակ.

Յորժամ կարող է կինն առնուլ[2] իշխանութիւն ՚ի վերայ պռու- Հ
գացն իւր. թէ մեռանի հայրն իւր և մեռանի յետ այնր այր իւր.
ապա կարող է ունել իշխանութիւն պռուգացն.

Ոչ տայ աւրէնքս հրաման կնոջն զայր իւր բամբասել և ասել ՀԱ
10 յատենի թէ զայս ինչ և զայն գործեցեր. նա և ոչ եղբարցն տայ
հրաման զեղբայրսն բամբասել վասն չար գործոցն. և ոչ ծառայիցն
տայ հրաման զտեարսն բամբասել կամ մատնել. բայց թէ կարեն
ցուցանելն թէ գողացեալ է զծիրանիս թագաւորական կամ ունի առ
իւր քարինս պատուականս թագուցեալս որ միայն թագաւորին վայել է.

15 Եթէ կին մեռանի յառաջ ի առն և որդոցն. այրն է տէր պռու- ՀԲ
գացն յառաջ ի օրինաւքն զոր հրամայեաց լեւոն. բայց եթէ հայր
կնոջն կենդանի է առնու զկէս պռուգացն և այրն իւր զկէսն.
ապա թէ մեռեալ է հայր կնոջն ժառանգէ այրն զամենայն պռուգմն
յանուն որդոցն որք կենդանիք են. իսկ եթէ ոչ գոն որդիք ՚ի
20 միջի իշխանութիւն ունի կինն առնել կտակ և զկէս պռուգացն
տալ ում և կամեսցի.

Եթէ լինի առն բ̄ կին և առաջինն էր առանց[3] պռուգաց որ ՀԳ
և ծնաւ նմին որդիք և էառ կին մի այլ օրինաւք ծնեալ ՚ի

---

[1] Hds յորժամ. [2] Pet. ունել. [3] Hds յառանց.

նմանէ որդիք հաւասար ժառանգեն ամենայն որդիքն թէ ոչ. ունի իշխանութիւն հայրն հաւասար տալ ամենեցունց. և անուանէ զորդիսն անպռոյգ կնոջն աւտար ժառանգիչս զորս ըստ իւրում կամացն արար ժառանգակիցս որդոցն. ապա թէ ոչ առնէ վասն այսր կտակ ժառանգեն զնա որդիքն ծնեալք 'ի կնոջէն որ եբեր զպռոյգն. 5

ՀԴ Կին որ ամուսնանայ առն ծառայի և բնակէ 'ի տուն տեառն նորա աղախին լինի ինքն և որ ծնանին 'ի նմանէ 'ի տուն տեառն. իսկ եթէ ոչ կամի գրել զանձն իւր 'ի[1] ծառայութեան ելանէ ինքն և որդիքն մնան 'ի ծառայութիւն.

ՀԵ Եթէ ծառայ սիրէ զկին որ ազատ է և ընդունի զկինն 'ի 10 յարկս տեառն իւրոյ առաջէ տէր ծառային 'ի կինն երիցս անգամ թէ մի բնակեր ընդ ծառայդ. և թէ յետ[2] երիցս ասելոյն ընդունի[3] կինն զծառայն իշխանութիւն ունի տէրն յօրինացս քարշել զկինն[4] յաղախարութիւն[5].

ՀԶ Հարցանեն զօրէնս թէ է կարելի առն գրել ժառանգութիւն 15 կնոջ որ ոչ ունի որդիք. թէ ունի որդիք գրէ 'ի կտակն ժառանգել ընդ նոսա. ապա թէ rչ թողու նորին բաժին զկնի պռուգացն և որպէս կամի այլն ունի իշխանութիւն կանգնել իւր ժառանգիչսն.

ՀԷ Աւրէնքս ոչ տայ հրաման կնոջն լինել երաշխաւոր ոչ և 'ի մի ինչ իրս. 20

ՀԸ Հրաման տայ աւրէնքս կանանց[6] զի թէ կամին տան հրաման

---

[1] 'ի fehlt Hds. [2] յետ fehlt Hds. [3] Hds ասելն ունի. [4] Pet. զկինն իւր. [5] Für յաղախնութիւն. [6] Hds կնոջ.

Հարց իւրոց խնդրել զիւրեանց[1] ստացուածքն թէ ունին այր. և
թէ ոչ այլ մարդկան զորս կամին տան զայս իշխանութիւն վերա-
կացու լինել իւրոց իրացն.

Եթէ գրէ կին կտակ և թողու ժառանգութիւն թոռանցն չունի ՀԹ
5 իշխանութիւն կացուցանել նոցին հրամայող և տեսուչ. զի հայրն
ունի իշխանութիւն կարգաւորել զնոսին. ապա թէ որբք են կալցին
հրամայող և տեսուչ զոր թողու.

Եթէ առնու այր կին և բերէ զկնի իւր պռոյգ ծառայք ոչխարք Ձ
երամակք լուծք եզանց և այլ զինչ և իցէ տուրք և ստացուածք
10 որ լինիցի մարդկան և յետ այնորիկ ծնանին աղախին կանայքն
որդիք և հաւտքն և խաշինքն բազմանան և կամ այլ ինչ. եթէ
լինի բաժանումն ընդ այրն և ընդ կինն զայսպիսեացս ամենեցունց
առնու զկէս ծնընդոցն և զհամարն զոր եբեր. իսկ առն մնայ
կէս ծնընդեանն վասն դարմանելոյն.

15 Եթէ առնու այր կին և գտանի դիւահար և կամի զնա արձակել. ՁԱ
վասն այսր քննեսցի թէ դևն յառաջ էր 'ի կինն քան զպսակն[2] թէ
յետոյ ետուտ. թէ յետ պսակին է մտեալ պարտական է զամենայն
պռուգմն և զմահրն զոր գրեալ կնոջն տալ 'ի նա[3]. ապա թէ
յառաջ քան զպսակն կայր 'ի նմա դևն և ոչ գիտաց այրն[4] զայն[5].
20 'ի յարձակելն տայ զիւր պռուգմն լման[6] բայց զմահրն ոչ պարտի տալ.

Եթէ առնու այր կին և գտանի[7] իւր նեղութիւն մարմնոյ յետոյ ՁԲ
քան զպսակն և ցաւն անպատրաստ առնէ զնա ամուսնութեան և

---

[9] խնդրել իւրեանց fehlt Hds. [2] Pet. tilgt քան զպսակն [3] Hds ի նմ̅.
[4] Hds այնր. [5] Hds նր̅ für զայն. [6] Pet. tilgt լման. [7] Pet. հանդիպի.

բաժանումն լինի 'ի մէջ նոցա պարտի տալ կնոջն զիւր պռուգն և զիւր վարձանսն որ է մահր. ապա թէ վասն յառաջին սիրոյն որ կայր 'ի մէջ ոչ կամի զարձակելն դնէ զնա և կերակրէ ըստ բաւականին զկինն որ վշտացաւ յակամայ ցաւոցն[1].

ՋԳ Հարցանեն զաւրէնս թէ է կարող կինն որ ունի այր և ծնաւ 5 'ի նմանէ որդիք և պատճառաւ իւիք բաժանի[2] պռուգօք կամ առանց պռուգաց և յորդոյն առնուլ զկնի իւր: Հրաման տայ աւրէնքս թէ յայնժամ առնու երբ խոստովանի թէ այս որդիս 'ի շնութենէ է. քանզի օրինաւք ծնեալ որդիք ընդ հօրն հրամանաւ են.

ՋԴ Եթէ է կարողութիւն[3] կնոջն իշխանութեամբ ելանել յառնէն. 10 պատասխանի. թէ յափշտակեաց զայս կինս առանց կամաց իւր ընտանեաց և ոչ ետուն նմա պռոյգ կարող է հայրն խնդրել զդստերն իւրոյ անարգանսն յորժամ և ինքն կամեսցի և ելանէ յառնէն բռնութեամբ.

ՋԵ Եթէ լինի բաժանումն առն և կնոջն կամ մահուամբ կամ 15 այլ պատճառաւ որ կայ ճանապարհն կնոջն առնուլ[4] զիւր պռուգմն. պատասխանի. այսպէս[5] է պարտ առնուլ թէ ունի սգեստ անմաշ առնու զնոյնն իսկ եթէ ագաւ և մաշեաց[6] առնու զաժէքն մինչ նոր էր ըստ որում ասեն վաճառականքն որ գնեն զնոյն 'ի զանազան քաղաքս. եթէ ոսկի բերեալ է[7] կամ դահեկանք կամ հող առնու 20 զնոյնն. ապա թէ բերեալ է հաւտս կամ խաշն կամ եզինք[8] կամ ուղտերք և վաճառեցաւ առնու զնոցին գինն. և թէ կան առնու

---

[1] Pet. հիւանդութենէ. [2] Zu ergänzen ելանել? [3] Pet. իշխանութիւն. [4] Hds առնու. [5] Hds յս̅պ. [6] Hds մաշեցաւ. [7] Hds են. [8] Hds եզին.

այն համարովն զոր եբեր և զկէս ծնընդոցն և կէս ծնընդոցն
մնայ առն վասն դարմանելոյն. և զտուարն հետ պտուգացն առնու.
և յանասնոցն թէ մեռեալ են չկայ պարտք 'ի վերայ առն վճարել
զայն. այսպէս թէ 'ի ծառայիցն են մեռեալ ոչ կայ վճար այլ
5 զոր կանն առնու և թէ վաճառեցաւ զգինսն. և թէ զաւակք են
աճեցեալ[1] կէսն կնոջն և զկէսն առն.

ՁԴ Եթէ է կարելի առն արձակել զկինն իւր և զրկել 'ի պտու-
գացն յորժամ ոչ ունի օրինաւոր պատճառ 'ի վերայ նորա. Ոչ
կարէ առնել զայս բայց օրինաւոր պատճառացուցանէ որ է այս[2].
10 թէ շնացաւ կինն ընդ օտար այր կամ օթեցաւ 'ի տուն որ ոչ է
իւրոց առանց առն հրամանի կամ թէ գնաց յանվայելուչ խաղս և
որ ինչ նմանէ սոցին. երբ ստուգի յայսցանէ պատճառ շնութեան
'ի վերայ կնոջն արձակէ զկինն առանց պտուգացն. ապա թէ այլ
պատճառաւ կամի արձակել և յայսպիսի[3] չարեացս ոչ ստուգէ 'ի
15 վերայ նորա ոչ կարէ առնուլ զպտուգսն և ոչ բնաւ[4] ունի հրաման
պակասեցուցանել իրս.

ՁԵ Է կարողութիւն կնոջն տալ թուղթ արձակման 'ի սկեսուրն
կամ յայրն և առնուլ զպտուդսն առանց ցուցանելոյ յառնէն սղալանք.
Ոչ է կարողութիւն կնոջն առնել զայս վայրաբար բայց թէ հաւա-
20 նեցուցանէ 'ի պատճառն զայրն և զսկեսուրն. ապա թէ կայ վկա-
յութիւն երկուց և երից թէ ծեծեաց այրն զկինն առանց օրինաց
և առանց պատճառի կամ գործեաց առ ինքն գործ որով իրաւացի[5]
է բաժանելն որ են այս. կախարդութիւն շնութիւն գողութիւն

---

[1] Hds աճել. [2] Hds են այսպ. [3] Hds այսպիսի. [4] Hds բնո.
[5] Hds իրօացի.

կամ որ էած 'ի առուն իւր բող կամ մանուկ կամ գործեաց պղծու-
թիւն հետ նորին ընդամնեացն և ոչ միայն այս այլ թէ եհար
զնա բրով կամ խարազանով որպէս ծառայ կամ վերացոյց[1] 'ի վերայ
նորին սուր ինչ. ըստ այսպիսի պատճառացս ստուգութեան ներէ
աւրէնքս թուխտ տալ արձակման և առնու յինքն զպռուգմն իւր
առանց հակառակութեան. բայց առ իւր սկեսրայրն չունի կինն[2] բան[3]
խնդրոյ. իսկ թէ ընդ նորին[4] հրամանաւ է պռուգն [5]նորին հրամանաւ
առնու զպռոյգմն կամ ինքն վկայեաց 'ի նոյնն[5] կամ իւր ձեռն 'ի
մէջն էր զի թէ այսպէս է իրաւունք է 'ի նմանէ խնդրել զպռուգն.

ՃԸ Այր[6] եթէ մեռանի առանց կտակագրի ժառանգեն զհայրն դստերքն
հետ եղբարցն. և թէ մայրն զկնի հօրն մեռանի առանց կտակագրի
և զնա դստերքն հաւասար եղբարցն ժառանգեն. ապա թէ երբ[7]
հայրն կենդանի էր և պռուգաւք եհան զնոսա 'ի տանէն բերեն
զպռուգմն առ եղբարսն և դնեն 'ի մէջ և լինի բաժանումն
հաւասար 'ի վերայ նոցա. իսկ եթէ հետ հօրն մահուն մայրն
կենդանի էր և մեռանին յորդւոց իւրոց և չառնէ կտակագիր ժառան-
գեն զնա քոյրքն հետ մօրն և այլ եղբարցն և մայրն լինի հաւասար
ժառանգիչ որդոցն և դստերացն.

ՃԹ Այր[8] եթէ մեռանի առանց կտակի և թողու միածին որդի կամ
դուստր և հանդիպի մեռանել և նմա և մայրն միայն է կենդանի
թէ ունի տղայն որ մեռաւ հաւր եղբայր կամ հօր եղբօր որդի
ժառանգէ հօր եղբայրն կամ նորին որդին յիւրն բաժնէն յերից
մասանցն զմինն. և զերկու մասն ժառանգէ իւր մայրն զի[9] կանանց

---

[1] Hds վէրոյց. [2] կինն fehlt Hds. [3] Hds 'ի բան. [4] Hds նմին.
[5]–[5] fehlt in Hds. [6] Hds Արդ. [7] Hds և. [8] Hds Եւ այր. [9] Hds և für զի.

ազգին ժառանգութիւն խափանեալ է յառաջին աստիճանն. չժառան-
գեցուցանեն[1] հետ հայրենի ազգին զքուեր որդիքն և ոչ նոցին
որդիքն. իսկ եթէ վճարեցաւ ազգն հայրենի ապա մտանէ մայրենի
դամն 'ի ժառանգութիւն և հրամայէ օրէնքս այսպէս[2] քննել և որ
5 մերձաւորն[3] է նմին տալ զժառանգութիւն.

Այր որ էառ կին և մեռաւ և ոչ եթող որդիք առնու կինն Ղ
զպռոյգն և զկէս մահրին. և թէ կացեալ է ընդ առն բազում
տարիք և մաշեալ է իւր սգեստքն որ էր 'ի պռոյգն առնու գին
զինչ ածէր նորն. և թէ 'ի գեղջ է և թէ 'ի քաղաք է գիտելի
10 է գինսն առ վաճառականսն. նա թէ ոսկի է կամ արծաթ և թէ
անդաստան գինն յայտնի է. իսկ եթէ ծառայք կամ աղախնայք
զորս կենդանի են առնու և որք մեռանն իբրև զմահկանացուս
զենն կնոջն է. և թէ թողեալ են որդիք զկէսն առնու կինն և
զկէսն ժառանգաւորք առնն. այսպէս թէ ոչխար եբեր կամ խաշինք
15 ձիք կամ ուղտեր զորս կենդանի են առնու և զկէս ծնընդոցն և
մեռեալք ոչ յիշեն. նոյնպէս և թէ մեղուք իցեն[4].

Հրամայէ աւրէնքս զի որք գործակալք են հոռոմայեցոց և Ղ Ա
զթագաւորական զսպասաւորութիւն առնեն յարքունիսն ոչ դնել 'ի
նոցանէ հոգէբարձու 'ի վերայ ընչից որբոց և ոչ մտանեն 'ի
20 դատաստան և ասեն վասն այլոց բան այլ միայն[5] վասն իւրոց
անձանցն կարող են ասել մինչև զերծանին յարքունական հոգոյն.

Եթէ ազատէ[6] մարդ զորդի իւր կամ զդուստր յառաջի դատաւորին Ղ Բ

---

[1] Hds չժառանգեն. [2] Hds այս. [3] Hds մերձօրն. [4] Hds մեղօք
ohne իցեն. [5] միայն fehlt Hds. [6] Hds ազատեալք է.

և առնէ[1] զնա ինքնիշխան արտաքոյ իւր[2] հնազանդութեան և լինի նմա զկնի ազատութեանն որդիք. ոչ ունի իշխանութիւն հայրն զթոռունսն ՚ի հնազանդութենէ պապուն ազատել.

ՂԳ Եւ այր եթէ ազատէ զորդի իւր որ է մանուկ հրաման տայ նաւմաւսն արձակման զի իւր հայրն ունի նմին իշխանութիւն.

ՂԴ Հնազանդեցուցանէ աւրէնքս զորդիս որդոյն պապուն. իսկ որդիք դստերն ոչ պարտին զայս հնազանդութիւնս քանզի ՚ի վերայ դստերն ունի իշխանութիւն իսկ ՚ի վերայ նորին որդոյն ոչ.

ՂԵ Թէ այր ոք առնէ[3] նախագիծ կտակի և ոչ գրի նոյնն հաստատութեամբ և կայր ՚ի սիրտ առն առնել այլ կտակ ոչ է ընդունելի գրեալն[4]. իսկ եթէ մեռանի և ոչ գրեաց զնոյնն հաստատութեամբ գ̅ վկայիւքն որ լինին[5] զկնի նոմիկսին որ գրեց զթուխտն դան և վկայեն յառաջի դատաւորին[6] և երդնուն զի ՚ի նորին բերանոյն լուան զոր ինչ գրեալ է ՚ի կտակն և ինչ ՚ի նմա չէ փոխած. և հաստատէ զնոյնն դատաւոր[7] քաղաքին և գրէ ՚ի նոյնն զիւր նշանագիրն. զկնի այնր[8] լինի ճշմարիտ կտակն որպէս և այն զոր առնէ մարդ ՚ի ժամանակ վախճանին հաստատուն.

ՂԶ Եթէ կարգի այրն ընդ ընկերն իւր ՚ի վերայ ընչից և գրէ թուխտ պայմանի և երդնուն երկու կողմն երդումն վկայիւք. որ դառնայ ՚ի դաշնացն տայ եղբաւր իւրում զպայմանն որ գրեալ է և վզէնկի[9] որպէս հրամայէ աւրէնքս վզէնակ[10].

---

[1] Hds առնու. [2] իւր Hds fehlt. [3] Pet. schiebt ein իսաւն այսինքն.
[4] Hds գիրն. [5] Hds լինի. [6] Pet. եղդիկոսին. [7] Pet. եղդիկոս.
[8] Hds այրն. [9] Hds վզէնի. [10] Pet. tilgt վզէնակ.

Եթէ կամի մարդ վաճառել ինչս և առնու 'ի գնողէն ռիմոն. ՂԷ
թէ դարձուցանէ զվաճառն. հրամայէ օրէնքս կրկին տալ զռիմոնն
'ի գնողն. իսկ եթէ գնողն որ ետ զռիմոնն չկամի գնելն կորուսանէ
միայն զռիմոնն զոր[1] ետ և մնայ այն առ վաճառողն.

5 Է կարելի մարդոյն առնուլ իւր զոր կամի որդի յայնպիսեացն[2] ՂԸ
որ յազատութիւն[3] են ծնեալ. ոչ է ճշմարիտ թէ ոչ առնու գրով
յառաջի դատաւորաց քանզի պարտ է առն հաճեցուցանել զընկերն
իւր առ 'ի տալ զմինն յորդոյն նորա իւր յորդէ գիրս. և հարկ է
յառաջի դատաւորին տալ զորդէգիրն գրով և նորին գիտութեամբ.
10 յետ այսր առնու զնա ընդ ձեռամբ իւրով որպէս զօրինաւոր որդի
և հնազանդի նմին մանուկն իբրև հօր. իսկ ապա թէ գրեն յիշա-
տակութիւն որդէգրութեան[4] յերկուց կողմանցն և ոչ է յառաջի
դատաւորի Լամ թագաւորի չէ ճշմարիտ գիրն որ վասն այսր.

Եթէ թողու մարդ կտակով ումեր ժառանգութիւն որ ոչ է յիւր ՂԹ
15 ազգէ և է նա այր կատարեալ յիւր[5] ձեռնն մնայ Լիղատաւնն[6] և
ոչ 'ի հաւրն իւրոյ ձեռն[7]. բայց միայն թէ մանուկ է ժամանակաւ
առնու հայրն զԼիղատաւնն[8] և պահէ մինչև Լինի այր կատարեալ.
ապա թէ է այր կատարեալ իշխանութիւն է նմա առնուլ զԼիղա-
տաւնն[9]. և թէ բռնադատէ զնա հայրն կամ[10] պապն առնուլ ցուցանէ
20 դատաւորին և առնու իշխանութիւն Լիղատաւնի[11] յիւր պէտսն ծախել.

---

[1] Pet. զոր ինչ ռիմոն. [2] Hds այսպիսեացն. [3] Hds ազատու-թիւն. [4] Hds յորդէգրութեան. [5] Hds իւր. [6] Hds ժառանգութիւն. [7] Hds ծեռի. [8] Hds զժառանգութիւն. [9] Hds զժառանգութիւն. [10] Hds կմ̄ աւպք. [11] Hds ժառանգութեան.

Ճ Հոգեբարձունք յոր հաւատացին զորբան և զինչս նոցա երբ վճարէ զիւր հրամայեալն այլ ոչ իշխանութիւն ունի 'ի վերայ նոցա.

ՃԱ Արդ որ առնու գրով որդի յառաջի դատաւորին թէ կամի[1] յետոյ արտաքոյ ծգել ոչ տայ իւր օրէնքս թոյլ. ոչ զբնութեամբ որդին տայ նմին օրէնքս հալածել դատարկ. ապա թէ կամի հանել զնա յիւր[2] իշխանութենէն և 'ի հնազանդութենէն յառաջի դատաւորին լիցի.

ՃԲ Եւ այր փոխանակ որդոյն չվճարէ ինչ բայց թէ իւր հօրն հրամանաւ արար զպարտսն. և ոչ փոխանակ աներոջն կալցին զփեսայն և ոչ փոխանակ եղբօրն զեղբայր բայց եթէ երաշխաւոր լինիցի յայն բանն. հոգեբարձու որբոցն կարող է աղաչել և խնդրել զստացուածս որբոցն յորոց պարտին և դատաւորն տայ նմին հրաման խնդրել զայս թախանձաւք[3] և իրաւամբք.

ՃԳ Ոչ տայ հրաման օրէնքս ումեք սպանանել զգողն. բայց մատուցանէ[4] զնա առ դատաւորն և նա ըստ արժանին դատէ.

ՃԴ Եթէ մարդ առնէ կռիւ և դարսն[5] գործեալ առնէ սպանումն[6] և ունի սպանանեալն հայր կամ եղբայր կամ այլ մերձաւորք խնդրել զարիւնն. ոչ ունին իշխանութիւն ձեռամբ իւրոց սպանանել. այլ տան զնա 'ի դատաւորսն որք ունին իշխանութիւն խնդրել վրէժս.

ՃԵ Արդ եթէ զրկէ զիւր ընկերն հրամայէ օրէնքս դարձուցանել զայնչափ ինչ 'ի նա որպէս զրկանացն չափ էր.

---

[1] Hds կամեսցի. [2] Hds իւր. [3] Für թախանձիւք oder թախանձանօք. [4] Pet. հասուցանել. [5] Hds դան. [6] Hds սպանանումն.

Եթէ ոք ասէ վասն մարդոյ եթէ սպանող[1] է և ոչ ցուցանէ ՃԶ
յառաջ ի դատաւորին սպանմանի ինքն. և զոր ինչ ասէ ոք 'ի վերայ
ընկերի իւրոյ անօրէնութեան բան և ոչ կարէ կանգնել 'ի վերայ
նորա. որպէս կամի դատաւորն պատուհասէ զասողն:

5 Եթէ գնէ մարդ գիւղ կամ ծառայ կամ այլ ինչ յանուն այլ[2] ՃԷ
ուրուք[3] և իւր էր գինն որով էառ յանուն աւտարին. եթէ զպտուղ
նորին առնու չկայ վասն այնր թերութիւն առ այն · յորոյ անուն
գնեաց. քանզի իւր էր գինն և ունի 'ի վերայ նորին իշխանու-
թիւն. իսկ թագաւորական դիմոսն զիւր հարկն պահանջէ.

10 Հրաման տայ աւրէնքս առն յոր[4] հաւատային զվերակացութիւն ՃԸ
քաղաքի[5] ոչ ինչ յայնցանէ որք 'ի հնազանդութեան են գնել իւր
առ անձինն ոչ տուն[6] ոչ դրախտ ոչ հող ոչ այլ ստացուածք.
նոյնպէս հրաման տայ օրէնքս այնմ որ 'ի փոխ տայ և գրաւական
առնու ոչ գնել զպարտականին տունն կամ զայլ ինչ մինչև զպարտսն
15 վճարէ և ըստ կամաց վաճառէ.

Որ անարգի յորդոյ[7] իւրոյ կամ թէ[8] այլ անօրէնութիւն գործեն ՃԹ
իւր[9] որդիքն. վասն անարգանացն իշխանութիւն ունի հայրն տանել
զնոսին յառաջ ի դատաւորին. իսկ վասն չար գործոցն զոր արարին
առ օտար մարդիկ ոչ տայ նմա օրէնքս հրաման բամբասել զորդիսն
20 յառաջ ի դատաւորին.

Որդիք ընդ իւրոց ոչ ունին իշխանութիւն մտանել 'ի թէատրոն. ՃԺ

---

[1] Hds սպանանող. [2] այլ fehlt Hds. [3] Hds ումեք. [4] Hds որ. [5] քաղաքի fehlt Hds. [6] Hds ի տանցն. [7] Hds որդոյ. [8] թէ fehlt Hds. [9] իւր fehlt Hds.

ՃԺԱ Եթէ ոք տայ մարդոյ գեղ կամ ստացուած 'ի պատիւ նորին կամ տուն կամ ծառայ և տայ նմին թուխթ հաստատութեան. իշխանութիւն ունի այնու հետև տիրել նմին որով պատուեցաւ և ստանայ և զնոյնն սեպհականեալ վայելէ. քանզի իշխանութիւն էառ յորմէ հետէ գրեցաւ նմին. ապա թէ կամի զմուտն դարձուցանել առ այն որ ետ զնոյնն իւր թխտով. դարձուցանէ և ինքն տիրէ նմին միշտ.

ՃԺԲ Եթէ բաժանի հայրենի ժառանգութիւն 'ի մէջ եղբարց կամ թէ այլ ինչ բաժինք և լինի յառաջի վկայիցն և ոչ լինի 'ի մէջ նոցա թուխտ. հրամայէ օրէնքս որ ճշմարիտ է այնպիսի բաժանումն.

ՃԺԳ Եթէ բամբասէ մարդ զմարդ վասն պիղծ[1] գործոյ չտայ իւր օրէնքս իշխանութիւն վայրաբար. իսկ եթէ բամբասողն կարող է կանգնել զասացեալն համարձակէ. ապա թէ ոչ կարէ հաստատել վզէնկի որպէս զայն ինչ որ եդ 'ի վերայ առն զոր յիշատակեաց 'ի չարն.

ՃԺԴ Եթէ մարդ առնու մանուկ և գրէ զնա որդի իւր օրինաւք թէ կամի վերստին արձակել զնա յիւր ժառանգութենէն. այնպէս լիցի ելանելն 'ի նմանէ յառաջի դատաւորին որպէս բնութեամբ որդի.

ՃԺԵ Է կարելի մարդոյ ասել վայրաբար 'ի վերայ այլումն սպանումն կամ այլ չար գործ. ոչ կարէ ասել բայց միայն թէ լինի[2] սպանեալն հայր իւր կամ այլ ազգական. իսկ օտար վասն աւտարի թէ ասէ տայ երաշխաւոր բանին հաստատութեան. իսկ թէ լրբի

---

[1] Hds պեղծ. [2] լինի fehlt Hds.

ասել և ոչ կարէ հաստատել խնդրեն 'ի նմանէ զվրէժ այնմ չարին որով զրպարտեաց զընկերն.

Եթէ մարդ բամբասէ զայլ ոք 'ի պիղծ գործս. կարող է այն որ բամբասի դառնալ և բամբասել զչարախօսն իւր[1] նախ քան արձակել զժողովն ատենին. թէ և մեծ իցէ չարն զոր ասէ յետինն[2] 'ի վերայ առաջնոյն. իսկ դատաւորն քննեալ զերկուցունցն տեսանէ և վճարէ յիրաւացն. Ճ ԺԶ

Ամենայն գրղք պարտական են մահու. գող որ 'ի գիշերի յափշտակէ առաւել պարտական է մահու. և այն որք գիշերն ըմբռնին մահու դատին յօրինացն. իսկ որ ցորեկն և լուսով գողանան վզէնկին միայն. Ճ ԺԷ

Մարդիկ որ գողանան զազատս 'ի ծառայութիւն մահապարտք են. Ճ ԺԸ

Մարդիկ որք լինին բանսարկուք և քսփուսք յատենին և առ դատաւորս զչափ ստութեան բանիցն կշռեսցէ դատաւորն և ձգեսցէ զնոսա յաքսորս. և բազմունք 'ի նոցանէ 'ի մահ մատնին յաւրինաւք. Ճ ԺԹ

Որք գնան գերեն անասունք կամ մարդիք առանց արքունի հրամանաց. 'ի նոցանէ ձգին յաքսորս յաւտար աշխարհս. և որպէս տեսանէ[3] դատաւորն զսղալանսն ծանրացուցանէ զվրէժ խնդրութիւն զոր պահանջէ. Ճ Ի

Որ ոք ական հատանէ զտուն վասն գողութեան մահապարտ է յօրինացս. Ճ ԻԱ

---

[1] Hds դառնալ բ̄ զչարախօսն իւր ա̄ բամբասել. [2] Hds յատենինն.
[3] տեսանէ fehlt Hds.

ՃԻԲ Որ ոք գործ առնէ մահու. ըստ արժանոյն լինի և մահուն և պատուհասին. և այն որ գործէ վզեան վզէնկեցնէ զնա աւրէնքս.

ՃԻԳ Ումեք որոյ թողուն ժառանգութիւն կտակաւ և նա առնու և ժառանգէ. պարտք որ կայ 'ի վերայ թէ սակաւ և թէ շատ[1] ինքն վճարէ. իսկ թէ չառնու յանձն զժառանգելն[2] ոչ ինչ վճարէ 5 հրամանաւ օրինացս այլ մնայ նոյն[3] 'ի պարտն.

ՃԻԴ Եթէ թողու մարդ ումեք ժառանգութիւն կտակաւ և նա ոչ առնու այլ տայ յայլ[4] ոք զժառանգութիւն. զպարտքն[5] զոր թողեալ է տէր ընչիցն ինքն վճարէ առ որ կտակն[6] գրեցաւ. զի ինքն ետ զնոյն վէրջլին ստացողին. 10

ՃԻԵ Եթէ առնու մարդ բան ինչ զհետ ընկերի իւրոյ և լինի նմին հաստատութիւն կամ գրի թուխտ և գնեն գրաւ համար ոսկոյ կամ երդումն. որ ոչ հնազանդի պայմանին տայ զգրաւն յայն որ հնա-զանդի որ ինչ եղաւն 'ի մէջ. և հրամայէ օրէնքս վրէժ առնուլ 'ի նմանէ վասն երդմանն և առնուն 'ի նմանէ զպուխտիմոն զոր ետ. 15

ՃԻԶ Եթէ կամի ոք գրել թուխտ եղբայրութեան ընկերոյն առ 'ի լինել նոցա միաբան և զոր ինչ ունին և զոր ինչ[7] լինիցի հաւասար իշխեն և ժառանգեն. փակէ աւրէնքս զայս և իբրև զանհաստատ[8] խափանէ. քանզի կանայք նոցա և որդիք ոչ կարեն լինել միաբան.

---

1 և թէ շատ fehlt. 2 Hds զժառանգութիւն. 3 Hds այլ նմա ի նոյն. 4 Hds այլ. 5 Hds և զպարտքն. 6 Hds պարտն. 7 ունին և զոր ինչ fehlt Hds. 8 Hds անհաստատ.

Որդիք դստերն ոչ պարտին հնազանդութիւն[1] մաւրն հօրն ոչ արուքն և ոչ էգքն[2]. ՃԻԷ

Բաժանումն որ լինի 'ի մէջ եղբարց որք են կատարեալ հասակաւ և թէ են տղայքն և ունին հոգեբարձուս ընդունելի[3] ՃԻԸ
5 է յաւրինացս թէ թխտովլու և թէ առանց թխտի. իսկ թէ նենգութիւն կամ գողութիւն կամ զրկանք գտանի 'ի մէջ նոցին խափանած է յաւրինացս այն բաժինքն զի նենգութիւն գտաւ 'ի մէջն. և թէ կայ զրկած յեղբարցն յորժամ գայ 'ի կատարելութիւն և լինի իե ամաց. հրամանն տայ աւրէնքս վերստին քննութիւն առնել յաղագս
10 նորին բաժին. և յամէ այս քննութիւնս մինչև իը ամն. և թէ անցանէ ընդ այս խափանէ օրէնքս այլ յոյզ[4] նորին. և յորժամ բաժանին իւրաքանչիւր ոք ունի իշխանութիւն միայն 'ի վերայ իւր բաժին.

Եթէ առնու ոք տղայ որբ արու կամ էգ[5] զորոյ ոչ գիտէ ՃԻԹ
15 զծնաւղսն կամ լինիցի 'ի շնութենէ զորս ձգեն 'ի դրունս եկեղեցեաց կամ այլ տեղիս[6]. և սնուցանէ զնա կաթամբ. հարցանէ զօրէնս եթէ յորժամ աճէ զինչ է համարեալ ծառայ եթէ ազատ. հրամայէ նաւմաւսս թէ որպէս կամ է սնուցողին եղիցի. թէ մեռանի[7] և թողու զնա ծառայութեան անուամբ ծառայ կոչի. և
20 թէ ազատ որպէս զորդի ազատի սնոյց ազատութեան որդի է.

Եթէ տայ մարդոյ ոք 'ի փոխ համար դահեկանաց որչափ և ՃԼ
լինիցի և առնու գրաւական[8] ոսկի արծաթ կամ այլ ինչ. թէ

---

[1] Hds որ հնազանդին. [2] Hds արուգն և ոչ էգն. [3] Hds ընդունեալ. [4] Hds զոյզ. [5] Hds էք. [6] Pet. բաղանեաց. [7] Hds մեռանիցի. [8] Hds գրաւակունս.

կարաւտի որ ետ. 'ի փոխ և ասէ ցպարտականն. առ զքո գրաւականն և տուր ինձ զպարտսն և նա չառնէ փոյթ. յղէ առ նա երիցս անգամ. և[1] եթէ յայսմանէ անփոյթ առնէ և չառնու զգրաւականն և տայ զպարտսն. իշխանութիւն ունի փոխատուն ծախել զգրաւականն որպէս արժան է. թէ պակասէ յիւր պարտուցն առնու 'ի պարտականէն և թէ առաւել[2] լինի դարձուցանէ առ գրաւականին տուողն.

ՃԼԱ Եթէ մարդ ընկերի իւրոյ փոխ տայ և գրաւական չդնէ 'ի մէջ. չունի իշխանութիւն որ ետ զփոխ առնուլ 'ի պարտականէն իրաց[3] գրաւական. և[4] թէ առնու հրամանաւ իւրով.[5] դարձուցանէ հրամանաւ դատաւորին զգրաւականն և որպէս զայն երիցս. և ապա բանի իւր դուռն[6] խնդրել զպարտսն իւր.

ՃԼԲ Եթէ լինի ներքնատունն սյլում և վատուժ է վերնատունն. յիշեցուցանէ ներքնատանն բնակողն այնմ[7] որ է 'ի վերնատունն թէ ամրացո զտունս. և թէ նա անփոյթ առնէ ունի իշխանութիւն որ է 'ի ներքնատունն բերել արուեստաւորս և հանել զչափաւոր ծախս շինութեան և զկնի դ̅ ամսոյ տայ որ է 'ի վերնատունն զծախսն զոր եհան 'ի շինութեան այնչափ ըստ որում իւր[8] տանն էր բաժին և ոչ զերկուցն և տայ զսահմանեալ վաշխն կրկին.

ապա թէ ներքնատունն[9] լինի վատուժ և ասէ որ 'ի վերն է շինել զորմն ներքնատանն և ամրացուցանել. պարտական է ինքն որ կայ 'ի վերնատանն տալ զծախսն այսպէս. թէ մի վերնատուն է. տայ զկէս ծախուցն և թէ բ̅ կրկին և թէ գ̅ գկին. զի ներքին

---

[1] և fehlt Hds. [2] Hds յաւելի. [3] իրաց fehlt Hds. [4] և fehlt Hds. [5] Hds դատաւորին für իւրով. [6] Hds բուռն. [7] Hds յայնմ. [8] իւր fehlt Hds. [9] Hds ի ներքնատունն.

աստիճանն է որ բառնայ զվէրինն. և որմքն յէրկուցն հարկ է զի նորոգեսցի.

ՃԼԳ Եթէ գրաւականէ[1] ոք զիւր հողն այլում և լինի 'ի մէջ նոցին պայման որ զմուտս հողուն[2] պարտատէրն փոխարէն վաշխին և պարտի միայն զվճարն փոխառուն. ապա թէ ոք դնէ գրաւական էշ կամ ձի կամ ոչխար կամ կով և ասէ թէ վաստակն կամ կիթ անասնոյս լիցի 'ի քո վաշխն ճշմարիտ է. իսկ ծնունդն որ լինի[3] 'ի մէջ թէ և գրաւական են տեառն իրացն են.

ապա թէ դնէ ոք գրաւական հաւտս խաշանց և լինի պայման 'ի մէջն թէ մուտքն որ լինի յոչխարացն[4] փոխարէն է վաշխիցն. նա որ առնու 'ի ծնընդոցն և 'ի կթէն տայ զվարձս հովացն և կերակուր շանցն և պահէ անպակաս զթիւ համարին որ դառնայ 'ի ստացողն. ապա թէ դնէ մարդ առ իւր ընկերն աղախին իւր. վաստակն լիցի փոխարէն վաշխին. և թէ լիցի որդիք աղախնոյն յառաջին ստացողին են որդիք. զի ոչ է մարդ նման երկրի կամ անասնոյ որոց[5] շնորհք աստուծոյ տայ զպտուղ.

ՃԼԴ Եթէ տայ մարդ փոխ ումեք և վասն ումեք երաշխաւոր և երաշխաւորն[6] տայ[7] գրաւական թէ չվճարէ որ էառ պարտսն և լինի անդկարեաց փոխառուին ծախել զգրաւականն. թէ դնէ զգրաւականն երաշխաւորն. երբ տայ զգինն պարտականն[8] առնու 'ի նմանէ զգրաւականն. ապա թէ աւտար ոք դնէ ոչ ունի իշխանութիւն պարտական առնուլ.

---

[1] Hds գրաւգնէ. [2] Zu ergänzen կալցի? [3] Pet. լինիցի. [4] Hds ոչ-խարացն. [5] Hds որ ոչ für որոց. [6] Hds յերաշխաւորն. [7] տայ fehlt Hds. [8] Pet. պարտատէրն.

ՃԼԵ Եթէ ասէ մարդ առ մարդ. տուր այս անուան 'ի փոխ. որ հրամայողն է համարած է որպէս զէրաշխաւոր. կարողութիւն է նմա օրինաւք 'ի փոխառուէն[1] խնդրել զգլուխն և զվաշխն.

ՃԼԶ Եթէ մարդ 'ի փոխ առնու 'ի բազմաց և գրէ նոցա յորոց էառն առ անձինն ձեռնագիրս և մեռանի և չվճարէ զնոսա յորոց էառ զպարտսն[2]. գայ յառաջինն և առնու զիւր պարտսն և զկնի երկրորդն և երրորդն. և այսպէս[3] լինի վճարն. և իւր կնոջն պռոյգն և հարսինն դնի 'ի պարտսն. թէ շատ են հարսունքն զառաջնոյն առնուն որ եկեալ է 'ի տունն. թէ չվճարի ապա զերկրորդին.

ՃԼԷ Եթէ առնու մարդ 'ի փոխ համար ոսկոյ և գրէ տուողին պարտուցն գիր[4] և դնէ առ նա[5] գրաւական զոր ինչ և ունի և հանդիպի 'ի գոյքն եղինք որ ոչ են յիշած յանուանէ. հրամայէ օրէնքս զնոսին որ վաստակաւորք են իւր հանել 'ի գրաւականութենէն 'ի գործ իւր.

ՃԼԸ Հրամայէ[6] օրէնքս վասն բժշկաց և վասն վարդապետաց[6] և վասն յամենայն գիտնականաց գրոց որք են[7] 'ի քաղաքս և 'ի գիւղս ազատ լինել յամենայն հարկաց. և չկայ իշխանութիւն զնոսին հարկել կամ անպատուել կամ հարկանել կամ անարգել. և իրաւացի է առնել 'ի նոցանէ հոգէբարձու որբոց. և ազատէ զնոսա նաւմաւսս զի բժիշկքն են զմարմինս և վարդապետքն զհոգիսն.

ՃԼԹ Եթէ լինիցի մարդոյ նեղութիւն կամ ցաւք կամ ելանէ 'ի նա

---

[1] Hds փոխառու. [2] յորոց էառ զպարտսն fehlt Hds. [3] Hds այս [4] Pet. ապաւտիգս (Hypothek). [5] առ նա fehlt Hds. [6]—[6] Von Հրամայէ bis վարդապետաց fehlt Hds. [7] Pet. կան.

վէր կամ այլ նեղութիւն լինի 'ի մարմինն և բժշկն հոգայ ամենայն ուժով և հիւանդն տայ ցնոցին վարձս. ոչ ունի իշխանութիւն մարդն դառնալ[1] և ուզել 'ի բժշկէն զինչ որ ետ թէ առողջ է և թէ ոչ. այսպէս և այն որ տայ ցխաւլաստիկոսն չկարէ դարձեալ առնուլ
5 զվարձս Ճարտարասանաց[2] թէ լինի իւր բանն թէ ոչ.

Եթէ տայ մարդ մարդոյ 'ի փոխ թիւ դահեկանաց և դնէ 'ի մէջն պոման մինչև 'ի զ̅ ամիսն վճարելոյ. չունի իշխանութիւն տուողն ուզել յառողէն յառաջ քան զպոմանն. և թէ առնէ լրբութիւն և նեղէ 'ի խնդրելն կորուսանէ զգլուխքն.[3] ՃԽ

10 Է կարող[4] հոգէբարձուն որ եղև 'ի վերայ որբերուն որ են տղայք[5] խնդրել վարձս յաղագս մնընդեանն. յորժամ գան 'ի կատարեալ հասակ ապա խնդրէ. ըսկ 'ի ժառանգութենէն զոր ունին ոչ է նմա պարտ խնդրել. և զայս ասէ հոգէբարձուն առ դատաւորն և նորա իրաւամբքն խնդրէ 'ի կատարեալ հասակն և ոչ առանց դատաւորին ցուցանելոյ. ՃԽԱ

15 Եթէ մեռանի մարդ առանց կտակի և թողու ժառանգորդս որդիս և[6] դստերս և հանդիպի միում 'ի նոցանէ մեռանել. ժառանգեն զնա իւր եղբայրքն և թէ մայրն կենդանի է հաւասարի 'ի բաժինն. ՃԽԲ

Եթէ ա̅ որդի է մարդոյ և մեռանի զկնի հօրն. հրաման տայ օրէնքս առնուլ մօր որբոյն բ̅ մասն 'ի ժառանգութենէ և հօր
20 եղբարցն ա̅ մասն. և թէ ոչ կայ հօր եղբայր և ոչ նորին որդի ժառանգէ զամենայն մայրն. և քեռինքն և նոցին որդիքն ոչ մաւտին ՃԽԳ

---

[1] Hds այլ դառնալ. [2] Hds Ճարտարասաց. [3] Pet. և զգլուխքն.
[4] Hds և կարողութիւն für է կարող. [5] որ են տղայք fehlt Hds.
[6] Hds կամ.

’ի ժառանգութիւն[1] որչափ մայրն և հայրենի ազգն կան. ապա թէ չկան գան ’ի ժառանգել քեռինք[2]. թէ չառնու այր ընդ որդիսն ժառանգէ որպէս և գրեցաք. ապա թէ առնու այր չկայ ’ի ժառանգութիւն. այսպէս և քոյրքն ժառանգեն հարքն թէ ոչ են պռուգած. իսկ եթէ հանած են բերեն զպռուգմն խառնեն և ժառանգեն ընդ եղբայրսն. և թէ մայրն զհետ[3] հաւրն մեռանի և չգրէ կտակ ժառանգեն դստերքն զմայրն հետ եղբարցն.

ՃԽԴ Մարդ որ մնուցանէ վասն աստուցոյ որբ և չէառ վէրակացութիւն նումոսով և խնդրէ ’ի նմանէ կամ դատաւորն կամ այլ ոք պարտք ոչ է իրաւացի մինչև կատարին հասակաւ. ապա թէ ունին հող կամ տուն որբքն առնու պարտատէրն զայն և գործէ և վարձէ և գրէ այսպէս. ես այս անուն որ առի զայն մարդոյ անդաստան կամ զայգի առ իս գրաւական այս գրոյս[4] վկայութեամբ. և ցանէ և ուտէ զմուտն և որպէս կամի[5] խորհի և առնէ[6]. և մնայ ’ի նորա[7] ձեռն տեղի և տունն մինչև լինին որբերն իե ամաց. յետ այնր գան և խնդրեն ’ի նմանէ զգրաւեալն[8] որ առն և հաշուին զմուտ տարեացն զոր կալաւ և զվաշխն. թէ լինի աւելի ինքն դարձուցանէ յորբերն և թէ պակաս լմընցնեն[9] որբերն.

ՃԽԵ Եթէ են մարդոյ որդիք և գնայ մինն ’ի նոցանէ առնու դահեկանք փոխ կամ վասն վաճառականութեան կամ յայլ պէտս և մեռանի որդին որ էառ զփոխն կամ փախըստական լինի յայլ աշխարհ[10]. ունի իշխանութիւն պարտատէրն ուզել ’ի նորին հաւրէն զպարտսն.

---

[1] Pet. ի ժառանգելն. [2] Lücke. [3] Hds հետ. [4] Hds գրւվ. [5] կամի fehlt Hds. [6] Hds առնու. [7] Hds ինքն für ի նրա. [8] Hds զգրաւելն. [9] Hds իլմընցնեն. [10] Hds. այլ աշխարհէ.

պատասխանի. Հրամայէ օրէնքս ոչ խնդրել 'ի Հօրէն և ոչ յեղբարցն[1]. իսկ թէ ցուցանէ թէ Հայրն կամ եղբայրքն ունին յայն իրացն աւանդն կամ այն[2] որդոյն գտանի առ նոսին իբր առնու 'ի պարտն. իսկ թէ պարտականն ոչ ունի ժառանգող և ոչ ստացուած վզենկի փոխատուն.

ՃԽԶ

Եթէ որդի կամ դուստր գողանայ 'ի ստացուածոց ծնողացն կամ զգիր յիշատակի և վաճառէ. թէ առ ինքն է որդին կշտամբէ զնոսին որք պարտեցին և առին 'ի նմանէ զայն. ապա թէ 'ի դրուց եկն իբրև զգող և առ[3]. դատաւորին իրաւամբ դարձուցանէ.

ՃԽԷ

Որ ոք ժառանգէ իւր Հայրենի ազգականացն և առնու զտուրսն կտակաւ. ընդ իշխանութեամբ Հօրն է ժառանգութիւնն և 'ի նորին կամսն. ապա թէ մօրն ազգականքն թողուն մանկան ինչ կտակաւ և տան զայն 'ի Հայրն. ոչ ունի իշխանութիւն պակասեցուցանել 'ի նմանէ բայց եթէ մեռանի որդին[4] առաջի նորա.

ՃԽԸ

Եթէ դնէ մարդ աւանդ և կրակ անկանի ըստ պատահման և այրէ զայն և ճշմարտի այս. ազատ է 'ի վճարելոյ աւանդապահն վասն զի 'ի տան իւր կրակն զնոյնն ճարակեաց. այսպէս եթէ առնու յափշտակող աւազակք. 'ի ստուգելն. ազատէ պահողն.

ՃԽԹ

Եթէ աւթի մարդ 'ի պանդոկի և ունի զկնի իւր ուղտ էշ պախրէ կամ ձի և տայ վարձ պանտոկապետին և ցուցանէ զանասունս որ ունի[5] և պատահի գողանալ. Հրամայէ աւրէնքս տալ զգինն

---

[1] Hds եղբարցն. [2] Hds յայն. [3] Hds էառ für և առ. [4] որդին fehlt Hds. [5] որ ունի fehlt Hds.

պանդոկապետին որպէս արժէ 'ի վաճառարանն. ապա թէ բազում աւուրս[1] երթ և եկ արար ընդ այն և տայ 'ի մանուկն պանտո-կապետին և չպատահէ հայրն եթէ կորնչի տայ զկէս գնոյն.

ՃԾ Եթէ թողու մարդ զգրաստ իւր 'ի պանդուկն և չաւանդէ յոք[2] 'ի սպասաւորացն. թէ պատահի կորուստ չվզէնկի ինչ պանդուկա- 5 պանն. բայց միայն երդումն առնեն զի չէ գիտող և ոչ պահող իրացն.

---

[1] Hds օուրս. [2] Hds ոք.

ZWEITER THEIL.

DIE UEBERSETZUNGEN.

I.

UEBERSETZUNG

DES SYRISCHEN TEXTES

NACH DER LONDONER HANDSCHRIFT.

Weltliche aus dem Römischen in das Aramäische übersetzte Gesetze.

§ 1.

P. 1. Ar. 1. Arm. 1—2.

Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und er hinterlässt Kinder, männliche und weibliche, so erben sie gleichmässig. L. 1.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, so lässt er seine Kinder erben nach seinem Belieben; aber einer jeden seiner Töchter gibt er ihre Mitgift, soviel auf eine jede kommt von drei Uncien seines Besitzes; denn diese drei Uncien werden von Gesetzeswegen auf alle Kinder des Mannes vertheilt; aber die (übrig bleibenden) neun (Uncien) lässt er seine Kinder erben, wie er will. Falls er aber seinen Töchtern etwas mehr zu geben wünscht, so kann er es.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, so beerben den Mann die Töchter oder die Tochter (allein), hat er aber (überhaupt) keine Kinder, so kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er plötzlich stirbt ohne ein Kind zu haben und ohne ein Testament zu schreiben, so beerbt ihn — falls er noch lebt — der Vater des Mannes; lebt sein Vater nicht mehr, so beerben ihn gleichmässig seine Brüder und Schwestern. Und falls seine Mutter noch lebt, so wird sie bei der Erbschaft ihres Sohnes eben so gerechnet wie eines ihrer Kinder.

Wenn der Mann plötzlich stirbt, ohne ein Testament zu schreiben und ohne Vater oder Mutter oder Kinder (oder Geschwister) zu haben, er hat aber Onkel, Brüder seines Vaters, so beerben ihn diese; und wenn er keine Onkel hat, so erben die Söhne der Onkel.

Wenn das Geschlecht des Vaters und der Onkel erloschen ist, so wird herbeigerufen das Geschlecht der Tanten (d. h. der Schwestern des Vaters), d. h. das ihrer männlichen Kinder; und wenn sie keine männlichen (Kinder haben), alsdann treten die weiblichen ein.

L. 1. Also geschieht die Ueberlieferung der Erbschaft von Generation zu Generation: Nämlich im ersten Grad erben die Weiber gleichmässig mit den Männern. Aber vom zweiten, dritten und den übrigen Graden an werden die Weiber und ihre Kinder nicht zugelassen zu erben mit ihren Brüdern oder den Kindern ihrer Brüder. Denn die Weiber haben nur das Erbrecht, zugleich mit ihren Brüdern, ihre Eltern, ihre Brüder und ihre Schwestern zu beerben, falls sie ohne Testament sterben; das ist aber der erste Grad.

Denn die Gesetze suchen den reinen Saamen heraus, und wer davon der nächste ist, den bringen sie der Erbschaft nahe. Römisch heisst er Agnatus, d. h. das nahe Geschlecht.

Wenn das nahe Geschlecht erloschen ist, so wird das Geschlecht der Weiber, welches dem Erdreich gleicht, herbeigeholt. Römisch heisst es Cognatus, d. h. das Geschlecht *nach* dem nahen Geschlecht.

§ 2.

P. 2. Ar. 1. Arm. 3.

Wenn der Vater eines Mannes noch lebt, während dieser stirbt, so kann er kein Testament schreiben. Und wenn er auch Kinder hat, so stehen sie unter der Gewalt des Vaters ihres Vaters; und was die Kinder erwerben, auf welche Weise sie es auch erwerben, zu Lebzeiten ihres Vaters oder Grossvaters, untersteht ihrem Vater.

§ 3.

P. 23. Ar. 21. Arm. 15.

Wenn ein Mann freilassen will seinen Sohn oder Sohnessohn, seine Söhne oder Sohnessöhne, so schreibt er ihnen einen Freibrief, indem er ihnen bekennt, dass sie ihn in Allem geehrt haben und in jeder Sache ihm unterthänig gewesen sind; und dass er für solche Ehrerweisung sie loslöst von der Untergebenheit gegen ihn vor dem Richter, so dass sie frei sind von jeder Untergebenheit. Wenn er ihnen Geschenke geben will, so gibt er sie ihnen vor dem Richter.

Diese aber, die Emancipati, welche sind befreite, werden nicht herbeigerufen zur Erbschaft der Familie ihrer Eltern oder Verwandten, sondern sie sind entfremdet und Fremde geworden gegenüber ihren erbenden Brüdern. Und was dem Geschlecht (eines Mannes) zufällt in Folge des Todes von solchen, die ohne Testament sterben, geht nicht über (auf die Emancipati) von dem Tage an, an welchem ihr Freibrief von dem Richter geschrieben ist und sie Emancipati genannt worden sind.

Wenn sie ohne Testament sterben, seitdem sie (Emancipati) heissen, so sind ihre Erben nicht die Mitglieder ihrer Familie, welche sie vor ihrer Freilassung hatten, sondern ihre Erben sind ihre Söhne und Töchter und ihre Familien, diejenigen, welche sie bekommen haben nach ihrer Freilassung, gemäss dem Grade der Verwandtschaft.

Sie sind ferner zu nichts verpflichtet, wenn ihre Eltern Schulden haben. Und wenn sie zufällig sterben, während ihre Eltern noch leben, so können diese

sie nicht verhindern Testament zu machen, wie sie wollen, und über ihre Besitzthümer zu verfügen, weil sie befreit sind von der Botmässigkeit gegen ihren Vater, der sie unterworfen waren. L. 3.

§ 4.

P. 24^{a}. Ar. 22. Arm. 16.

Wenn ein Mann ein Testament machen will, sei er gesund oder krank, und er will einige von seinen Sklaven freilassen, wie viele darf er freilassen?

Hat er nur 1 Sklaven oder 2, so kann er sie durch sein Testament freilassen; von 3 kann er 2 freilassen; von 5—10 kann er die Hälfte freilassen; von 10—30 ein Drittel; von 30—100 kann er den vierten Theil freilassen, d. h. (bis zu) 25.

Wenn aber ein Mann eine grössere Anzahl, als die Gesetze gestatten, freilässt, so wird abgezählt, den wievielten Theil die Gesetze freizulassen gestatten, und die anderen, überzähligen, die freigelassen sind, bleiben als Sklaven in der Erbschaft.

Wenn aber ein Mann ein Testament schreibt, und schreibt darin, dass alle seine Sklaven frei sein sollen, so bleiben alle als Sklaven in der Erbschaft.

§ 5.

P. 3^{a}. Ar. 2. Arm. 4.

Das Gesetz ist gefragt: Können Minderjährige ein Testament machen, und in welchem Alter können sie es machen?

Ein Mädchen ist bis zum 12. Jahr untergeben dem ἐπίτροπος d. h. Befehlshaber (tutor), und darf kein Testament machen. Sobald sie aber das 12. Jahr überschreitet, scheidet sie aus der Botmässigkeit gegen den ἐπίτροπος und kommt unter die Botmässigkeit des Curator, d. h. Untersucher. Von dem Augenblick an, da das Mädchen unter der Hand des Curator steht, kann sie ein Testament machen.

Ebenso steht ein Knabe bis zum 14. Jahr unter der Macht des ἐπίτροπος und darf kein Testament machen. Aber vom 14. Jahre an und darüber ist er unter der Macht des Curators und kann ein Testament schreiben, wenn er will.

Unter der Macht des Curators sind Minderjährige (die, welche Kinder sind) bis zum 25. Jahr; vom 25. Jahre an ist der Knabe ein vollkommener Mann und das Mädchen ein vollkommenes Weib.

§ 6.

P. 3^{b}. Ar. 3. Arm. 5.

Ob der Vater einer Frau, deren Gatte gestorben ist, ihre Kinder bevormunden kann?

Er kann es, wenn er Bürgen stellt.

§ 7.

P. 3^{c}. Ar. 3. Arm. 5.

Wenn ein Mann stirbt und Kinder als Waisen hinterlässt, wenn er ein Testament macht nnd darin einen ἐπίτροπος für die Waisen bestimmt, so brauchen diese keine Bürgen zu stellen.



L. 7. Wenn aber ein Mann nicht ein Testament macht und er stirbt und hinterlässt Kinder, und wenn unter seinen Söhnen Männer von 25 Jahren sind, so führen diese die Vormundschaft über ihre Geschwister, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn ein Mann stirbt ohne ein Testament geschrieben zu haben und hinterlässt minderjährige Kinder, und wenn er Brüder (oder Bruderssöhne) hat, so bestimmt das Gesetz einen seiner Brüder zum ἐπίτροπος oder Curator, dass er die Vormundschaft führe über die Bruderskinder, indem er durch den Schreiber alles, was den Waisen gehört, aufschreiben lässt und geziemend verwaltet.

Wenn er aber keinen Bruder hat, dagegen einen erwachsenen Bruderssohn, so ist dieser in gleicher Weise ἐπίτροπος oder Curator für die Kinder seines Onkels.

§ 8.

P. 3^d. Ar. 3. Arm. 5.

Wenn ein Mann stirbt und hinterlässt minderjährige Kinder, wenn er eine Frau hat, nicht ein Testament schreibt und keine Brüder hat, wenn (in diesem Fall) die Frau die Vormundschaft über die Waisen führen will, so muss sie den Richter der Gegend benachrichtigen und vor ihm die Verpflichtung übernehmen, keinen andern Mann zu heirathen, bis die ihr anvertraute Sorge um die Waisen ihr Ende gefunden.

Wenn aber die Frau die Last ihrer verwaisten Kinder nicht auf sich nehmen will, so befiehlt das Gesetz den στρατηγός der Provinz, welche die Vorsteher sind, dass diese ihnen einen ἐπίτροπος oder Curator verschaffen, ihm einen bestimmten Lohn zahlend, entsprechend der Besitzmasse, die er verwaltet. Das Gesetz aber gebietet, dass jeder Mann, der Epitropus oder Curator für Waisen ist, dafür Bürgschaft leisten muss, dass er mit allen Mitteln das Vermögen und den Besitz der Waisen behüten und es ihnen übergeben will, sobald sie volljährig (wörtlich: Menschen) geworden.

Denjenigen, die durch Testamente zu (ἐπίτροποι oder) Curatoren bestimmt werden, gebietet das Gesetz nicht, Bürgschaft zu leisten, weil die Besitzer des Vermögens aus eigener Wahl sie zu Vormündern bestimmt haben.

§ 9.

P. 4. Ar. 4. 5. Arm. 6.

Wenn ein Mann Kinder hat, die erwachsen sind und ihm nicht gehorchen, sondern seinen Befehlen widerstreben und ihm Unehre bereiten; wenn er diese von seiner Erbschaft abzutrennen wünscht, so kann er es. Doch kann er es nur mit 9 Uncien seines Besitzes und Vermögens, nämlich alles (davon) was er will testamentarisch vermachen; aber die 3 Uncien, d. h. $1/4$ seiner ganzen Habe, muss er testamentarisch allen seinen Kindern vermachen, so dass die (ihn) entehrenden Kinder von dem Viertel der Habe ihres Vaters den ihrer Zahl entsprechenden Theil bekommen, seien sie Männer oder Weiber.

Wenn aber ein Mann ein Testament macht und fremde Erben hinterlässt, so befiehlt das Gesetz, dass er freigeborne und nicht ehrlose als Erben hinterlasse, damit das Gesetz nicht das Testament für ungültig erkläre wegen der (ihn) entehrenden Kinder. Es sind aber Ehrlose, sowohl Männer als Weiber, die man nicht erben lassen kann, diejenigen, welche im θέατρον, ἱππικά und in dem stadium dienen, μῖμοι und neben ihnen Freudenmädchen, ἡνίοχοι und Ludiarii, und diejenigen, Männer oder Weiber, welche des Ehebruchs beschuldigt werden. Diese darf kein freigeborner Mann als Erben einsetzen. Im entgegengesetzten Fall wird das Testament angefochten von den (ihn) entehrenden Kindern, von den nahen Geschlechtern (Agnaten) und von denjenigen, die nach ihnen kommen (Cognaten). L. 9.

§ 10.
P. 51. Ar. 62.

Das Gesetz ist gefragt worden: Wie viele Kinder geben der Frau die Gerechtsame von Kindern, derjenigen, die von Natur als freie geboren ist, und derjenigen, die von der Sklaverei befreit ist? —

Es befiehlt: Derjenigen, die von Natur frei ist, werden die Gerechtsame von Kindern gegeben wegen 3 Kinder, und derjenigen, die von der Sklaverei befreit ist, werden die Gerechtsame von Kindern gegeben wegen 4 Kinder.

§ 11.
Ar. 91. Arm. 91.

Das Gesetz befiehlt denjenigen, die als Römer (Soldaten) dienen oder in einem andern Dienst (τάξις), der dem Reich untergeben ist, dass sie nicht seien ἐπίτροποι oder Curatores von Waisen und nicht als ἐντολεῖς (Bevollmächtigte) eine Rechtssache oder δίκην für Jemand führen. Für sich selbst dürfen sie δίκην sprechen, noch bevor sie befreit sind von den dem Reich untergebenen Plätzen (Aemtern), welche sie ausgefüllt haben.

§ 12.
P. 5. Ar. 6. Arm. 7.

Wenn Jemand von einem anderen zum Erben eingesetzt wird und er will die Erbschaft nicht antreten, so ist es ihm erlaubt, sie nicht anzutreten. Wenn er sie aber antritt, und etwas damit thut, so kann er sie nicht (mehr) ausschlagen. Wenn er sie aber, bevor er sie antritt, einem anderen Mann schenken oder verehren will, so kann er es.

§ 13.
P. 52. Ar. 63. Arm. 63.

Ob eine Frau, nachdem sie sich verheirathet, ihre Mitgift vermehren darf? — Wenn ihr ein Vermögen oder Güter zufallen aus der Erbschaft ihrer Eltern oder



L. 13. von irgend einem Grade ihrer Familie oder durch Geschenk irgendeines von ihnen, so kann sie es thun; sie bringt die Besitzthümer, die ihr zugefallen sind, ihrem Gatten und fügt sie zu ihrer Mitgift hinzu. Oder sie fordert von ihrem Gatten ein Document in gesetzmässiger Weise. Sei es Geld oder (anderer) Besitz, er schuldet ihr ein Document über dies Geld mit seinen Zinsen und über den (anderen) Besitz mit seinen Einkünften.

§ 14.
P. 53. Ar. 64. Arm. 64.

Nachdem Mann und Frau verheirathet sind, kann keiner von ihnen, so lange sie bei einander sind, und der Pact ihrer Gemeinschaftlichkeit besteht, dem anderen eine δωρεά verschreiben. Wenn aber einer dem anderen etwas verschreibt, und er bestätigt es im Sterben durch das Testament, so ist es gültig; wenn aber also nicht geschieht, so ist es ungültig.

§ 15.
P. 54. Ar. 65. Arm. 65.

Ob ein Mann, so lange seine Gemeinschaft mit seiner Frau besteht, seine Frau des Ehebruchs oder anderer hassenswerther Handlungen anklagen kann? —

Wenn er es beweisen kann, so kann er es. Wenn er sich aber von ihr getrennt hat durch einen Scheidungsbrief, d. i. ῥεπούδιον (repudium), so kann er sie anklagen bis zu 2 Monaten nach der Trennung, wenn er den Beweis liefern kann. Und dies alles kann sie ihre Mitgift verlieren lassen, wie es auch geschehen konnte, bevor er sich von ihr getrennt hatte.

§ 16.
P. 55. Ar. 66. Arm. 66.

Welche Sache macht eine Frau ehrlos? —

Wenn ihr Gatte stirbt und sie sich erfrecht einen anderen Mann zu heirathen, bevor 10 Monate nach dem Tode ihres Gatten verlaufen sind, ist sie ehrlos und die Gesetze nehmen ihr ihre Ehre. Und wenn ihr Gatte ihr durch das Testament ein λεγατόν verschreibt, so berauben sie die Gesetze desselben, weil sie nicht (einmal) 10 Monate lang sich in Beziehung auf ihren Gatten vernünftig benehmen konnte.

§ 17.
P. 56. Ar. 67. Arm. 68.

Der Ehre sind beraubt die Menschen, die nach dem Gesetz ehrlos sind; sie werden nicht Gesandte noch συγκλητικοί (Senatoren), sie werden nicht Priester noch Rathgeber des Königs, sie werden nicht Richter der Provinzen noch Beamte in den Städten, sondern von allen Ehren sind sie ausgeschlossen.

§ 18. L. 18.

P. 57ᵃ. Ar. 68. Arm. 69.

Eine Frau kann, so lange ihr Vater lebt oder der Vater ihres Vaters, nicht ein Testament schreiben und Erben für ihre Mitgift (φερνή) bestellen.

Wenn aber diese sterben, und sie frei wird von der Gewalt ihrer Väter, dann kann sie es, wenn sie will, schreiben und geben gemäss dem über ihre Mitgift geschlossenen Vertrage.

Ebenso kann ein Mann, dessen Vater oder Vaters-Vater noch lebt, nicht ein Testament machen.

§ 19.

P. 6. Ar. 7.

Ob ein 'Επίτροπος oder Curator von Waisen von dem Besitz der Waisen, über die er Macht hat, etwas für sie verkaufen kann und für sie die Steuer zahlen, die man dem König bringt, oder eine Schuld, welche ihre Eltern schuldig waren? — Sie dürfen es nicht aus ihrer αὐθεντία; sie können es aber also, dass sie zum Richter der Provinz gehen und ihn benachrichtigen (davon), und auf Befehl des Richters wird so viel von dem Besitz der Waisen verkauft, als die Schuld beträgt.

§ 20.

P. 57ᵇ. Ar. 69. Arm. 70.

Wann wird das Weib ermächtigt, Herrin zu sein über ihre Mitgift? —

Wenn ihr Vater und Vaters-Vater gestorben ist, und wenn nach diesen auch ihr Gatte gestorben ist, dann kann sie über ihre Mitgift verfügen.

§ 21.

P. 24ᵇ. 34. Ar. 23. 24. 43. Arm. 17. 18.

Wenn gleich ein Sklave, den sein Herr vor Zeugen freilässt, in rechtmässiger Weise freigelassen ist, so ist es doch besser, dass ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin freilasse vor dem Bischof und den Presbytern, und wenn er in der χώρα ist, vor dem Περιοδεύτης und vor den Presbytern, gemäss dem Befehl des gepriesenen Königs Constantinus.

Und wenn ein Mann schreibt, dass zugleich mit dem Befreiten auch sein πεκουλιόν befreit werde, so ist es befreit. Wenn er aber den Namen des πεκουλιόν nicht schreibt, so nehmen die Erben des Freilassers, sobald er stirbt, das πεκουλιόν des befreiten Sklaven. Nämlich πεκουλιόν ist das, was ein Sklave besitzt.

§ 22.

P. 7. Ar. 8.

Ob derjenige, der die δωρεά (Schenkung) einer Sache Jemanden macht und sie ihm übergibt zur νομή (Besitz), sie wieder von ihm nehmen kann? — Ist es sein

L. 22. Sohn oder seine Tochter oder die Kinder seines Sohnes [1], so kann er, so lange er lebt, die Sache, die er ihnen als δωρεά verschrieben, ihnen wieder nehmen; ist es aber ein Fremder, so kann er sie ihm nicht wieder nehmen.

§ 23.

P. 25. Ar. 25. Arm. 19.

Ob der, der einen Sklaven freigelassen, ihn wieder sich unterwerfen kann? — Wenn sein Freilasser bei seinen Lebzeiten ihn anklagt, dass er von ihm verunehrt sei, so unterwirft ihn (das Gesetz wieder) seinem früheren Herrn.

§ 24.

P. 8. Ar. 9.

Wenn Jemand einem anderen eine δωρεά oder καταγραφή über eine Sache schreibt, ihm aber nicht die νομή übergibt zugleich mit der δωρεά oder der καταγραφή, die ihm geschrieben ist, so ist alles, was es auch sei, ungültig. Wenn er aber seinem Sohn oder seiner Tochter eine δωρεά schreibt, aber die νομή seinem Kinde nicht übergibt, so ist es gültig, so lange sie bei ihm sind; für den Fremden ist es aber nicht gültig.

§ 25.

P. 57c. Ar. 70. Arm. 71.

Das Gesetz gestattet den Weibern nicht ihre Gatten zu verklagen, dass sie etwas Böses gethan. Auch gestattet das Gesetz dem Bruder nicht, seinen Bruder zu verklagen, dass er böse Handlungen gethan. Ferner gestattet das Gesetz den Sklaven nicht, ihre Herren zu verklagen, dass sie böse Handlungen thun, es sei denn, dass sie gegen ihre Herren beweisen können, dass sie Purpurgewänder des Königthums oder werthvolle Steine haben, deren die Menschen sich nicht bedienen dürfen, sondern nur allein der König. Wegen anderer Dinge dürfen Sklaven nicht Freie anklagen. Auch erlaubt das Gesetz den Kindern nicht, ihre Eltern zu verklagen, dass sie böse Handlungen thun.

§ 26.

P. 26. Ar. 26. Arm. 20.

Ob der, der Sklaven frei lässt, seinem (freigelassenen) Sklaven ein λεγατόν hinterlassen kann? —

Das Gesetz erlaubt es dem Vater desselben (freigelassenen) Sklaven, der ihm von einer Sklavin geboren ist.

---

[1] Der Text hat „seiner Tochter".

§ 27. L. 27.

P. 9. Ar. 10. Arm. 11.

Ob das Gesetz erlaubt, dass ein Mann die Masse des Besitzes, den er besitzt, im Testament hinterlasse als λεγατόν? —

Das Gesetz erlaubt, dass er die Erbschaft bis zu 9 Unciae vermache, d. h. dass er 3 Theile von seinem Besitz als λεγατόν vertheile, und einen (Theil) seinen Erben.

§ 28.

P. 10. Ar. 11.

Ob derjenige, der ein Testament macht, dem νομικός, der für ihn schreibt einen Theil der Erbschaft oder ein λεγατόν hinterlassen kann? —

Der Mann kann ihm (etwas) hinterlassen, indem er mit seiner Hand oder durch die Hand eines Schreibers schreibt, dass er (es ihm) gibt, falls er selbst nicht schreiben kann. Er schreibt den Namen des νομικός, und dass er ihm ein λεγατόν gegeben und die Sachen, die er ihm gegeben, mit ihren Namen.

§ 29.

P. 57[d]. Ar. 71. Arm. 72.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder hinterlässt, so ist der Mann Herr ihrer φερνή nach dem alten Gesetz. Der Befehl aber, den der gepriesene, selige König Leo erlassen, ist der, dass, wenn der Vater der Frau noch lebt, so erbt ihr Vater die eine Hälfte der Mitgift, und ihr Mann die andere. Wenn aber der Vater der Frau stirbt und sie von seiner Gewalt frei geworden ist, dann erbt ihr Mann ihre ganze φερνή im Namen ihrer Kinder. Wenn sie aber keine Kinder hat, so kann sie ein Testament machen und kann die Hälfte ihrer φερνή hinterlassen, wem sie will.

§ 30.

P. 11. Ar. 12.

Ob ein Mann seinen Sklaven als Machthaber über seinen Besitz aufstellen kann oder als ἐπίτροπος oder ihm ein ἐντολικόν d. h. Vollmacht geben, über solche Dinge, von denen sein Herr wünscht, dass er sie besorge? —

Das Gesetz erlaubt ihm seinem Sklaven zu befehlen, dass er alle Machtbefugnisse, die er (selbst) hat, ausübe.

§ 31.

P. 57. Ar. 72. 13.

Eine freie Frau kann nach den Gesetzen ihrem Gatten die Macht geben durch ein ἐντολικόν, dass er ihren Besitz und ihr Geld verwalte.

Dem Mann aber erlauben die Gesetze, seinem Sohne die Macht zu geben, dass er ἐπίτροπος über sein Geld und über seinen Besitz sei.

L. 32.

§ 32.

P. 12. Ar. 14.

Wie kann ein Mann sich davon frei machen, dass er nicht ἐπίτροπος von Waisen werde — der Kinder seiner Geschwister oder auch fremder — nach dem Befehl des Ortsrichters? —

Wenn der Mann 5 Kinder hat, männliche und weibliche, so befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Arbeit und gestatten ihm, dass er arbeite und ernähre seine eigenen Kinder. Wenn er aber weniger als 5 hat, so wird er gezwungen durch die Gesetze, ἐπίτροπος oder Curator zu sein für fremde Waisen.

§ 33.

P. 13. Ar. 15.

Wenn ein Mann keine Kinder hat, und er hat einen im Hause geborenen oder um Geld erkauften Sklaven, und er will ihn befreien und ihn durch Testament als Erben aufstellen, so erlauben es ihm die Gesetze.

§ 34.

P. 14. Ar. 16.

Wenn ein Mann stirbt und will ein Testament machen, wenn er unmündige Kinder hat und er schreibt (sie als Erben, und wenn er einen seiner Sklaven durch das Testament befreit und will ihn aufstellen als) ἐπίτροπος oder Curator über seine Kinder, so erlaubt ihm das das Gesetz. Und er kann ihn als Curator aufstellen, wenn er ihn auch nicht durch das Tetament befreit. Sein Herr kann ihn über seine Kinder aufstellen, als was er will. Es ist dieses ein gutes Zeugniss der Freiheit bezüglich der Sklaven.

§ 35.

P. 15. Ar. 17.

Wenn ein Mann Kinder hat von einer Frau ohne φερνή, und er will ein Testament schreiben und sie erben lassen, so erlaubt es ihm das Gesetz. Er kann es, indem er ihnen im Testament zuschreibt und bekennt, dass sie seine Kinder sind. Wenn er aber ihnen als Fremden die Erbschaft zuschreiben will, so kann er schreiben wie er will.

§ 36.

P. 16. Ar. 18. 73. Arm. 73. 12.

Wenn ein Mann 2 Frauen hat, eine erste ohne φερνή und er hat Kinder von ihr, und eine andere in gesetzmässiger Weise und hat auch von ihr Kinder, ob sie alle gleichmässig erben? —

Der Mann kann sie gleichmässig erben lassen, indem er sie, die Kinder der Frau ohne φερνή, Fremde nennt, fremde Erben, und sie nicht seine Kinder nennt, dennoch aber sie zusammen mit seinen Kindern zu Erben machen will.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, so erben die von der Frau mit L. 36. Mitgift.

§ 37.

P. 17. Ar. 19. Arm. 13.

Wenn ein Mann Söhne hat und sie sterben vor ihm, indem sie keine Söhne haben, wenn er aber eine Tochter hat, und sie Männern übergeben (sie verheirathet) hat; wenn sie Söhne haben, wenn sie selbst sterben, während ihre Söhne am Leben bleiben; wenn der Mann Brüder oder Bruderssöhne hat; — wenn er (in diesem Fall) ein Testament machen will und jene als die Söhne seines Hauses erben lassen will, so steht es in seinem Belieben.

Wenn er aber ohne Testament stirbt, so beerben ihn seine Brüder oder Bruderssöhne.

Wenn er keine Brüder hat, so beerben ihn die Brüder seines Vaters oder deren Söhne.

Wenn das Geschlecht seiner Väter erloschen ist, dann tritt ein das Geschlecht der Söhne seiner Töchter.

Wenn auch das Geschlecht der Söhne seiner Töchter erloschen ist, so tritt ein das Geschlecht der Söhne seiner Schwestern.

Von allen Geschlechtern aber werden die männlichen (Individuen) ausgewählt für die Erbschaft, und die weiblichen gehen leer aus. Wenn aber die männlichen aus allen Geschlechtern des Mannes ausgestorben sind, dann treten die weiblichen ein.

§ 38.

P. 18. Ar. 20. Arm. 14.

Wenn festgestellt und gültig ist der Verkauf von Häusern oder Ländereien oder Sklaven oder jeder (anderen) Sache durch einen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, und sie stimmen überein mit einander über die τιμή der verkauften Sache, und eine Arrha ist gegeben, und die festgestellte τιμή ist noch nicht bezahlt, (so befiehlt das Gesetz, dass der Verkäufer keinem anderen die Sache verkaufen könne, als dem ersten, der den Preis der Sache versprochen hat:) Wenn nun aber der erste sich weigert, so ist dem Verkäufer ἀλλὰ ὠνεακά(?), eine καταγραφή zu schreiben auf den Namen des ersteren; die τιμή wird ganz bezahlt und er übergibt ihm die verkaufte Sache, aber nicht wird die Arrha (zurück)gegeben.

(Wenn aber nicht wird eine Arrha gegeben) und die festgestellte τιμή nicht bezahlt ist, sondern nur ein Vertrag existirt, so befiehlt das Gesetz, dass der Verkäufer dennoch keinem anderen (die Sache) verkaufen könne als dem ersten, der den Preis der Sache versprochen hat. Wenn aber der erste sich weigert, freiwillig zu kaufen, so ist dem Verkäufer ἀλλὰ ὠνεακά (?), eine καταγραφή zu schreiben auf den Namen des ersten; und er (der zweite Käufer) zahlt die τιμή und er (der Verkäufer) übergibt ihm die verkaufte Sache.



L. 39.

§ 39.

P. 19. 20. Ar. 27. 28. Arm. 21—22.

Wenn ein Mann einen Sklaven kauft als einen guten Sklaven, der nicht ein flüchtiger (fugitivus) ist, so gibt man ihm Zeit ihn zu prüfen, die Tage von 6 Monaten. Wenn er sich aber als nicht gut erweist, bevor die Zeit der Monate voll ist, so kann der Käufer nach den Gesetzen den Sklaven zurückgeben und ihn seinem ersten Herrn (wieder) übergeben, und von ihm die τιμή (zurück)nehmen, die er bezahlt hat.

Wenn der Sklave, der als guter Sklave verkauft ist, flieht, bevor die 6 Monate voll sind, und der Käufer ihn aufsucht, so packt er ihn und übergibt ihn dem Verkäufer und fordert von ihm die τιμή, die er für den Sklaven gezahlt hat.

Wenn aber ein Mann einen Burschen kauft als Sklaven in einfacher Weise, ob er gut oder schlecht sei, mit der Verabredung, dass keiner auf den anderen zurückgreife, was griechisch genannt wird ἁπλῇ ὠνῇ, und der Käufer will ihn nun dem Verkäufer zurückgeben, so erlaubt ihm das Gesetz nicht, dass er ihn zurückgebe. Er kann ihn nicht zurückgeben, ausser wenn er in dem Sklaven einen Dämon findet. Wenn in dem Sklaven ein Teufel nachgewiesen wird und er es will, so gibt er ihn dem Verkäufer zurück.

§ 40.

P. 68ᵃ. Ar. 92. Arm. 92.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter vor dem Richter befreit und entlässt ihn als frei aus der Hand seiner Macht, und sie bekommen Kinder, nachdem sie befreit worden sind, so hat der Vater, der seinen Sohn freigelassen hat, keine Macht über die Kinder, die diesem geboren sind nach seiner Freilassung; sondern die Kinder sind frei von der Unterwürfigkeit gegen ihren Grossvater, den Vater ihres Vaters.

§ 41.

P. 27. Ar. 29. Arm. 23.

Wenn ein Mann seinem Sklaven sagen will, dass er δίκη spreche für ihn, so erlaubt es ihm nicht das Gesetz. Er darf es nicht, weil ein Sklave und ein Freier nicht einen Process verhandeln können, weil sie nicht gleich sind an Ehre.

§ 42.

P. 68. Ar. 93. Arm. 93.

Wenn ein Mann seinen Sohn (während er noch ein Kind ist) freilassen will, und ihn entlassen aus seiner Macht, so erlaubt ihm das Gesetz, dass er ihn entlasse. Wenn er wünscht, dass sein Grossvater ihn entlasse, so ist dieses auch erlaubt.



§ 43.

P. 49. 48. Ar. 60. Arm. 61.

L. 43.

Wenn ein Mann eine Sache kauft oder ein Grundstück oder einen Sklaven im Namen seines jungen Weibes, die er als Jungfrau bekommen, ob für die Frau der Kauf, den ihr Mann für sie gemacht, gültig ist? —

Das Gesetz befiehlt, dass er nicht gültig ist. Wenn aber nach der φερνὴ, die seine Frau ihm gebracht, ihr eine Erbschaft zugekommen ist von ihren Eltern oder von irgend einer Seite ihrer Familie, und er mit diesen Geldern eine Sache in ihrem Namen gekauft hat, so ist gültig der Kauf desjenigen, was er auf ihren Namen gekauft hat.

Wenn ein Mann eine verwittwete Frau heirathet und kauft in ihrem Namen eine Sache oder ein Dorf oder etwas anderes, wenn er ihr die νομή der Sache, die er in ihrem Namen gekauft, gibt, so macht die νομή die Frau zur Herrin der Sache, die in ihrem Namen gekauft worden ist.

§ 44.

P. 69. Ar. 94. Arm. 94. 127.

Ob die Gesetze die Sohnes-Söhne des Mannes, der ihr Grossvater ist, (ihm) unterwerfen? —

Die Söhne seines Sohnes unterwerfen sie ihm; nicht aber unterwerfen sie die Söhne seiner Tochter ihrem Grossvater, d. h. Vaters-Vater. Denn nur über seine Tochter verfügt der Mann.

§ 45.

P. 70. Ar. 95. Arm. 95.

Wenn ein Mann ein Testament abfasst und er, der es abgefasst, nach Kurzem den Gedanken kundgibt, dass er sich entschlossen habe, ein anderes Testament abzufassen, so ist das erste, das er abgefasst, nicht (mehr) gültig.

Wenn aber, nachdem er es (das zweite Testament) geschrieben hat, der Tod ihm zuvorgekommen war und er nicht mehr schreiben konnte in dasselbe (seine Unterschrift), so sollen 3 Zeugen zusammen mit dem νομικός, der es geschrieben, bezeugen vor dem ἔκδικος einer Stadt, indem sie schwören: „Wir haben aus dem Munde dieses Mannes dasjenige gehört, was in diesem Testament geschrieben ist, und nichts ist daran geändert.“ Und der ἔκδικος der Stadt soll das Testament bestätigen, indem er in dasselbe die Erinnerungen, d. h. ὑπομνήματα schreibt. Und das Testament ist gültig, wie dasjenige, welches sie (die Zeugen) vor dem Sterbenden besiegeln.

§ 46.

Ar. 96.

Wenn ein sterbender Mann ein Testament schreibt und hinterlässt mehreren ein λεγατόν und nicht bleibt übrig für den Erben ein Viertel von seinem ganzen



L. 46. Besitz und seinem ganzen Vermögen, so soll den Legatarii von ihrem λεγατόν abgezogen und dem Erben hinzugefügt werden so viel, bis ein Viertel von der οὐσία des verstorbenen Mannes voll ist. Denn es kommt dem Erben zu, dass, wenn die οὐσία, die er erbt, annonas schuldet oder etwas anderes, dies bezahlt wird von der οὐσία und er dann mit den Legatarii die Rechnung mache, für sich selbst ein Viertel abtrenne und den Rest unter sie vertheile, wie es ihnen zukommt.

§ 47.

P. 71. Ar. 97. Arm. 96.

Wenn ein Mann von einem anderen sich trennt und sie schreiben eine διάλυσις und schwören, und beide Parteien legen in die διάλυσις, dass derjenige, der sich auf den andern zurückwendet, Busse in Geld zahlen soll; die Partei aber, welche nicht übereinstimmt mit der Partei, welche beharrt, ist tadelnswerth nach den Gesetzen (infamis) und verliert, was Lügner verlieren sollen, nämlich die Busse.

§ 48.

P. 58. 59. Ar. 74. Arm. 74. 75.

Wenn ein freies Weib die Frau eines Sklaven wird und sie wohnt mit ihm im Hause seines Herrn, so wird sie Sklavin zusammen mit denjenigen, die von ihr geboren werden im Hause des Herrn des Sklaven.

Wenn sie sich aber nicht selbst in die Sklaverei schreibt und will fortgehen, so geht sie fort, ihre Kinder aber werden zurückbehalten zur Sklaverei.

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt, und das Weib ihn empfängt in ihrem Hause und mit ihm wohnt, so soll der Herr des Sklaven eine παραγγελία (denuntiatio) senden. Wenn das Weib aber auch nach der παραγγελία noch den Sklaven empfängt, so kann der Herr des Sklaven nach dem Gesetz das Weib in die Sklaverei ziehen.

§ 49.

P. 28[a]. Ar. 30. Arm. 24.

Wenn Jemand einen Sklaven aufnimmt, der nicht ihm gehört, wissend, dass es ein Sklave ist, und er wird angeklagt, so befiehlt das Gesetz, dass der, der ihn aufgenommen, in die Sklaverei gezogen wird.

§ 50.

P. 28[b]. Ar. 31. Arm. 25.

Wenn Jemand einen Bauern ἐναπόγραφον (adscriptitius) aufnimmt, wissend, dass er der Bauer eines anderen ist, so wird der, der ihn aufgenommen hat, von dem Kläger als Bauer in die Sklaverei gezogen.

§ 51. L. 51.

P. 21. Ar. 32. 98. Arm. 97. 27.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und gibt als Arrha eine Summe Geldes, und der Verkäufer tritt zurück, so befiehlt das Gesetz, dass er die Arrha, die er bekommen, verdoppele gemäss der Summe Geldes. Wenn aber der Käufer zurücktritt, so verliert er seine Arrha.

§ 52.

Ar. 99. Arm. 98.

Ob es gültig ist, dass ein Mann sich (Jemanden) als Sohn nehme, der über sich selbst Macht hat.

Es ist nicht gültig, wenn er nicht vor dem Richter sich selbst verschreibt.

Wenn aber Jemand einen anderen überredet, dass er ihm einen seiner Söhne als Sohn gebe, so muss er seinen Sohn vor dem ἡγεμών geben, indem er ihn von seiner Hand lässt und ihn nach dem Gesetz der Kinder demjenigen unterwirft, dem er ihn gegeben hat. Und es werden Erinnerungen geschrieben, d. h. ὑπομνήματα, und die Documente sind gültig für beide Seiten. Jedoch ohne den König oder Richter sind die Documente über eine solche Sache nicht gültig.

§ 53.

P. 22. Ar. 33. Arm. 27.

Dem Sklaven ist erlaubt eine Sache zu kaufen. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und was sie kaufen, ist gültig.

§ 54.

Ar. 100. Arm. 99.

Wenn ein Mann durch Testament ein λεγατόν hinterlässt einem anderen, der ihm nicht verwandt ist, der Vater oder Grossvater hat, so ist das λεγατόν nicht seinem Vater oder Grossvater untergeben, ausser allein so lange als er minderjährig ist. Sie fordern dasjenige, was er ihm hinterlassen, und bewahren es ihm, bis er ein Mann wird. Wenn er aber ein volljähriger Mann ist, so kann er das λεγατόν nehmen.

Wenn aber der Vater oder Grossvater jenes Mannes den Willen hat, das λεγατόν zu nehmen, das er (der Testator) seinem Sohn oder seiner Tochter hinterlassen hat, so benachrichtigt der Mann den Richter und beweist, dass er bedürftig ist, und sobald dieser ihm Vollmacht gibt, dann verfügt er über das λεγατόν seiner Kinder.

§ 55.

Wenn ein Weib mit ihrem Gatten entleiht und einen Schuldschein schreibt und das Geld bekommt, so wird das Geld gefordert, wenn es für sie oder für die

L. 55. ihr von ihren Eltern zugekommene Erbschaft verwendet wird; das Geld wird aber nicht gefordert, wenn es verwendet wird auf die Sachen ihres Gatten.

§ 56.

Wenn ein Mann mit seiner Frau entleiht und er setzt als Pfänder Geräthe oder Geld oder Besitz von seinem Weibe, dieses Geld aber verwendet wird auf die Sachen ihres Gatten, dann wird nicht die Frau, die mit ihrem Gatten den Schuldschein gemacht hat, aufgefordert (zu zahlen), sondern die Gesetze befehlen, dass sie auch ihre Pfänder (zurück)bekomme.

§ 57.

Welche Kraft ist in der Beschwerde, die genannt wird ἑκατοστόν? —

Bis zu einem Jahr ist es denen erlaubt, welche Beschwerde erheben wegen des Enterbungsgrundes, der im Testamente geschrieben ist. Er muss zum Richter gehen bis zum Verlauf eines Jahres wegen der Sache, wegen der er klagt, und er gibt an seine γνώμη. Bis zum Verlauf von 5 Jahren kann er mit derselben Sache vortreten.

Wenn er aber von der Sache schweigt und 5 Jahre vergehen, so kann nicht gefordert werden.

Wenn aber der Mann Soldat oder unmündig ist oder noch nicht 25 Jahre ist, so kann er die Sache fordern, weil der Römer (Soldat) zufällig im Kriege sein kann oder an einem fremden Ort, und der Unmündige, weil er noch nicht ein vollkommener Mann ist.

§ 58.

P. 72. Ar. 102. Arm. 101.

Wenn Jemand sich einen Sohn schreibt vor dem Richter und will ihn verstossen, so erlauben es ihm die Gesetze nicht. Auch erlauben die Gesetze ihm nicht, dass er seinen wirklichen Sohn ohne Grund verstosse. Wenn er sie aber freilassen will und loslösen von der Botmässigkeit unter seiner Hand, so kann er es vor dem Richter.

§ 59.

P. 73. Ar. 103. Arm. 102.

Ein Vater ist nicht gehalten für seinen Sohn etwas zu zahlen, ausser wenn er auf Befehl seines Vaters eine Sache gethan hat. Auch ist ein Mann nicht gehalten für seine Mutter oder seinen Schwiegervater oder seine Brüder (zu zahlen), ausser wenn er für sie in einer Sache Bürgschaft geleistet hat.

§ 60.

Ar. 105. Arm. 103.

Das Gesetz gestattet Niemandem einen ληστής zu tödten, sondern dass sie ihn übergeben dem Machthaber oder den Inquisitoren, damit sie nach seiner That ihn bestrafen.

§ 61.

Ar. 78.

Wie lange eine Frau Wittwe sein muss und sich vernünftig benehmen um ihren Gatten.

Das Gesetz befiehlt, dass sie 10 Monate sich vernünftig benehme um ihren Mann, und dann einen anderen Mann heirathe. Wenn aber das Weib nach dem Tode ihres Gatten sich erfrecht und nicht 10 Monate nach seinem Tode wartet, so ist sie für das Gesetz ehrlos, und man beraubt sie der Ehre freier Frauen. Und wenn ihr Gatte sterbend ihr etwas zur Ehre zuschreibt als λεγατόν im Testament, so beraubt sie das Gesetz des λεγατόν und der Erbschaft.

§ 62.

P. 50. Ar. 61. Arm. 62.

Wenn Jemand eine Jungfrau oder Wittwe raubt, so ist er todesschuldig, wird verurtheilt wie ein Ehebrecher.

§ 63.

P. 60[a]. Ar. 75. Arm. 76.

Das Gesetz ist befragt worden, ob ein Mann seine Erbschaft seiner Frau zuschreiben kann, wenn er keine Kinder hat, oder sie zusammen mit seinen Kindern als Erbin in das Testament einschreiben kann, falls er Kinder hat, und ihr ein λεγατόν hinterlassen kann ausser ihrer φερνή.

Der Mann kann das Testament schreiben und Erben aufstellen, wie er will.

§ 64.

Ar. 109. Arm. 107.

Wenn ein Mann ein Gut oder einen Sklaven oder eine andere Sache kauft im Namen eines anderen, aber die νομή des gekauften Gutes oder des Sklaven bei ihm ist und er davon Gebrauch macht, so entsteht ihm daraus kein Nachtheil, dass er, der gekauft hat, sich nicht eine καταγραφή auf seinen Namen gemacht hat. Denn überall wird nur die νομή erfordert und der Tribut des Königs, d. i. annonae wird (vom Besitzer) gezahlt, zumal wenn das Geld, die τιμή der Sache, von dem seinigen bezahlt worden ist.

L. 65.

§ 65.
Ar. 110. Arm. 108.

Die Gesetze befehlen, dass ein Mann, der mit der Verwaltung der Sachen einer Provinz betraut ist, von denjenigen, welche dem ihm anvertrauten Amte unterworfen sind, nichts kaufe, weder von ihrem Besitz, noch von ihren Häusern.

Ebenso befehlen die Gesetze, dass der Leihgeber von seinem Schuldner nichts kaufe, nicht seinen Besitz noch sein Gebäude, bis dass er bezahlt wird.

§ 66.
P. 77. Ar. 48. Arm. 39.

Die Gesetze befehlen: wenn Jemand ein Grundstück kauft oder eine andere νομή und er ist in der νομή der Sache in Ruhe während 10 Jahre, wenn Niemand ihn belästigt, weil die Sache, die jener gekauft, ihm als Pfand gesetzt sei oder aus irgend einem anderen Grunde die Herrschaft der Sache ihm zukomme, und wenn Niemand ihm eine παραγγελία durch Schriftstücke geschickt hat, — wenn ein Kläger an demselben Ort hervortritt, so ist der Kauf, den jener gemacht, gültig, weil Niemand ihn belästigt noch ihm die παραγγελία geschickt hat.

Wenn aber der Kläger an einem anderen fernen Orte ist, entweder als Kaufmann oder als Römer oder als Soldat des Heeres, oder wenn er von einem fernen Orte ist, so gibt das Gesetz Raum bis zu 20 Jahren, dass er seine ἀγωγή fordere oder das, was ihm als Pfand gesetzt worden war seit der Zeit, da jener die ihm nicht gehörige νομή in Besitz genommen hat.

Wenn aber 20 Jahre vergehen, ohne dass er fordert, so ist der Weg der Forderung nach dem Befehl der Gesetze nichtig geworden.

§ 67.
Ar. 76—77. Arm. 77—78.

Das Gesetz erlaubt nicht den Weibern, dass sie Bürgschaft leisten in irgend einer Sache, (wohl) aber dass sie ihren Männern Vollmacht geben, wenn sie wollen durch ein ἐντολικόν, dass sie ihre Besitzthümer und Sachen fordern. Wenn sie keine Männer haben, so können sie das ἐντολικόν geben, wem sie wollen, damit er für sie klage.

§ 68.
Ar. 101. Arm. 109—110.

Wenn ein Mann von seinem Sohn oder seinen Kindern entehrt wird und wenn seine Kinder böse Thaten begehen, so kann er sich über seine Kinder wegen der Schande, die sie begangen, beklagen vor dem Machthaber. Aber wegen böser Thaten, wenn sie gegen Fremde begangen worden, erlaubt ihm nicht das Gesetz seine Kinder anzuklagen.

Die Kinder dürfen nicht mit den Eltern vor Gericht gehen.

§ 69.

L. 69.

Ar. 112. Arm. 111.

Wenn ein Mann einem anderen eine Ehre zuschreibt, die genannt wird δωρεά, ein Grundstück oder etwas anderes, und er gibt ihm durch die Schrift der δωρεά die Gewalt des Eigenthums über jene Sache, die ihm verehrt worden ist, behält aber das Einkommen der Sache zurück, damit er von dem Einkommen sich nähre, so erlaubt es ihm das Gesetz und er kann es von der Zeit an, da er ihm die δωρεά zugeschrieben hatte.

Wenn er aber auch die Einkünfte dem, dem er die δωρεά zugeschrieben, zuwenden will, so übergibt er durch eine andere Schrift, die er schreibt, demjenigen, dem er die δωρεά des Eigenthums zugeschrieben hatte, auch die Einkünfte.

§ 70.

Ar. 113. Arm. 112.

Wenn unter Brüdern die Theilung der Erbschaft ihrer Eltern statt findet, oder unter Menschen, die unter einander Theil haben an etwas Gemeinsamem, und Schriftstücke sind nicht da, sondern die Sachen werden vor Zeugen getheilt, so befehlen die Gesetze, dass die Theilung gültig sei.

§ 71.

Ar. 114. Arm. 113.

Wenn ein Mann einen anderen anklagen will wegen böser Thaten, so geben ihm die Gesetze nicht die Macht, ausser wenn er Bürgen dafür gibt, dass er in der Anklage beharren und sie beweisen wird. Wenn er aber nicht beweist, so wird er bestraft gemäss derselben Anklage, mit der verklagt war derjenige, der die böse That begangen haben sollte.

§ 72.

Ar. 115. Arm. 114.

Wenn sich Jemand einen Sohn schreibt von einem fremden Mann auf gesetzliche Weise, und er will ihn loslösen von seiner Erbschaft, so kann er ihn lösen vor dem Richter, indem er ihn zu einem Emancipatus macht und ihn freilässt wie einen eigenen Sohn.

§ 73.

P. 31. Ar. 37. 118. Arm. 32.

Wenn ein freier Mann, indem er befragt wird, von sich selbst sagt, dass er Sklave sei, und stimmt überein mit dem, der ihn verkauft; wenn der Mann, der von sich sagt, dass er Sklave sei, 20 Jahre alt ist, so verliert er seine Freiheit, und er kann keine Hülfe bekommen von den Gesetzen, besonders wenn er die



L. 73. τιμή halbirt hat und seine Hälfte bekommen hat oder sie (die τιμή) verzehrt hat bei dem Mann als seinen Kaufpreis. Er bleibt als Sklave dem Käufer.

§ 74.
P. 32. Ar. 38. 79. Arm. 33.

Wenn eine freie Frau von sich sagt, dass sie Sklavin sei, und sie lässt sich verkaufen, oder wird in der φερνή einer Frau verschenkt, wenn sie weniger als 20 Jahre ist, so helfen ihr die Gesetze, und sie kann fortgehen aus der Sklaverei und zurückkehren zur Freiheit. Wenn aber ihre Jahre viele sind, mehr als 20, so hat sie ihre Freiheit verloren und bleibt Sklavin dem, der sie gekauft hat oder dem, der sie bekommen hat in der φερνή.

§ 75.
Ar. 46. Arm. 40.

Wie viel Zeit verlangt es (das Gesetz), dass gewartet werde nach der παραγγελία und dann der Process Statt finde, und welches ist die Beschaffenheit der Sachen, und von wo nimmt die Zeit den Anfang nach dem Herankommen in Folge der παραγγελία? —

Sobald die παραγγελία geschickt ist, müssen 4 Monate voll werden, wenn nicht zwischen den Monaten ein leerer ist, d. i. Tammuz oder Tishrin I. Denn diese werden ausgeschieden als leere Monate aus der Zahl der 4 Monate. Der Tammuz ist gleich Julius.

Die Fristen aber, die man gibt nach den Gesetzen, sind 3 Monate und 6 und danach 9 wegen der Dinge, die verlangt werden von den Richtern wegen Schuld-Schreiben oder wegen Zeugnisse, je nach dem die Orte fern sind.

Und wenn der Verklagte in der Macht des ἡγεμών ist oder des Richters der Provinz, so werden 3 Monate gegeben, [ist er in einer benachbarten Provinz, so werden 6 Monate gegeben, ist er in einer noch ferneren, so ist die Zeit 9 Monate] als προθεσμία, die genannt wird διαπόντιος.

§ 76.
P. 76b. Ar. 47. Arm. 41.

Was muss derjenige thun, dessen Process angefangen wird auf Grundlage einer προθεσμία, wenn die προθεσμία abgelaufen ist?

Der Mann, der in das Gericht gezogen wird (zieht?), soll seinem Gegner die παραγγελία schicken; und nach der παραγγελία wartet er bis zu 4 Monaten: Wenn aber ihr Process (nicht) vor den Richter kommt, so wird er hinfällig, und der Kläger (muss) von neuem den Richter angehen und wiederum seinen Gegner in das Gericht ziehen. Wenn er aber zum zweiten Mal durch seine List vermittelst der προθεσμία den Process hinfällig macht, wie das erste Mal, so hat er seinen Process verloren und hat nichts zu thun mit seinem Gegner, weil er seinen Process

zum zweiten Male hat hinfällig werden lassen. Die Gesetze erlauben aber nicht, L. 76.
dass er ihn zum dritten Mal hinfällig werden lasse.

Dieses Gesetz ist aber aufgestellt wegen solcher δίκαι, welche mit προθεσμία verhandelt werden vor dem Richter.

§ 77.
Ar. 119. Arm. 117.

Ob jeder Dieb den Tod verdient?

Nächtliche Diebe, besonders die bewaffneten, verdienen den Tod. Tagesdiebe werden mit einer Busse bestraft.

§ 78.
Ar. 120.

Die, welche huren mit männlichen (Individuen), sind todesschuldig nach den Gesetzen.

Ebenso werden die Betrüger bestraft nach der Stärke ihres Betrugs; einige werden in die Verbannung geworfen nach einem fernen Ort, andere werden den Schlägen preisgegeben nach den Gesetzen.

§ 79.
P. 37. Ar. 39. Arm. 34.

Diejenigen Männer oder Weiber, welche von Sklaven gestohlene Sachen annehmen, sollen dem Herrn derselben das Vierfache zahlen; so befehlen die Gesetze.

§ 80.
Ar. 122. Arm. 120.

Diejenigen, welche Thiere, Lastthiere oder Reitthiere, oder Menschen rauben, sind todesschuldig nach den Gesetzen. Einige von den Räubern sind schuldig des Exils, dass sie in ein fernes Land geworfen werden. Die Richter geben ihnen Strafen für ihre Sünden, je nachdem sie halten von der Schwere ihrer Verbrechen.

§ 81.
Ar. 123. Arm. 121.

Diejenigen, welche Löcher bohren, sind todesschuldig.

§ 82.
Ar. 121. Arm. 122.

Diejenigen, welche Thaten begehen mit bösem Willen, sind nach ihren Thaten dem Gesetz verantwortlich. Tod demjenigen, der Todtschlag begeht, Verbannung dem, der Verbannung verdient, ζημία dem, der ζημία geben muss.



L. 83.

§ 83.
Ar. 124. Arm. 123.

Wenn ein Mann einem anderen eine Erbschaft hinterlässt durch Testament, wenn er die Erbschaft antritt als Erbe, und der, der ihm die Erbschaft hinterlassen, war etwas schuldig, so befiehlt ihm das Gesetz alles zu zahlen, wenn die Schuld auch mehr ist als die Erbschaft. Wenn er aber die Erbschaft nicht antritt, so bezahlt er nichts von der Schuld.

§ 84.
Ar. 125. Arm. 124.

Wenn Jemand einem Manne eine Erbschaft hinterlässt durch Testament, und dieser sie, ohne dass er sie antritt, einem anderen schenkt, und wenn der, der das Testament gemacht, Legatarii hinterlassen hat oder eine Schuld schuldig war, so bezahlt dies der Erbe, dem die Erbschaft hinterlassen worden ist. Weil er sie verschenkt hat oder zu einer παραχώρησις gemacht hat für einen anderen, gibt er die λεγατά und bezahlt die Schulden.

§ 85.
Ar. 126. Arm. 125.

Wenn ein Mann mit einem anderen eine διάλυσις macht, d. h. Trennung der Sachen, oder sie machen ein anderes Schriftstück mit einander über andere Sachen und schreiben unter sich Schriften und einen Eid und eine Summe Goldes, dass der Mann, der nicht übereinstimmt mit den Schriften, die zwischen den Parteien geschrieben sind, derjenigen Partei, die übereinstimmt, sie zahle, so befehlen die Gesetze, dass er werde tadelnswerth (infamis) wegen des falschen Eides, den er geschworen, und es soll von ihm verlangt werden als πρόστιμον (multa) die Summe Goldes, die zwischen ihnen geschrieben war.

§ 86.
Ar. 127. Arm. 126.

Wenn ein Mann Brüderschaft schreiben will mit einem anderen, dass sie wie Brüder seien, und alles was sie besitzen oder erwerben, ihnen gleichmässig gehöre, so hindert sie das Gesetz und nicht gültig ist das, was sie einander schreiben. Denn ihre Weiber sind nicht gemeinsam und nicht können ihre Kinder gemeinsam sein.

§ 87.
Ar. 128. Arm. 127.

Die Kinder der Tochter eines Mannes sind ihm nicht untergeben, weder die männlichen noch die weiblichen.



§ 88.

P. 47. Ar. 58. Arm. 59.

Ob ein Mädchen, die vom Vater verwaist ist, aber Mutter und Brüder hat, einen Mann heirathen kann ohne das Wort ihrer Mutter und ihrer Brüder.

Wenn sie einen Curator hat, so kann sie heirathen, wen sie will, mit dem Wort ihres Curators. Ist sie aber ein vollkommenes Weib, so kann sie nach dem Gesetz einen Mann heirathen ohne das Wort des Curators und ohne das Wort ihrer Mutter und Brüder.

§ 89.

Ar. 129. Arm. 128.

Theilungen unter erwachsenen Brüdern, und unter anderen Brüdern, die einen ἐπίτροπος oder Curator haben, mögen die Theilungen mittelst Schriftstücke geschehen oder ohne Schriften, sind gültig, wenn nicht List oder Vergewaltigung oder Dieberei unter ihnen gefunden wird. Wenn aber eines von diesen gefunden wird, sind sie nichtig, weil List und Unterdrückung dabei war.

Wenn aber unter den Brüdern, welche als minderjährige getheilt haben, eine Partei ist, die vergewaltigt ist, sobald sie in vollkommenem Zustande sind, d. h. 25 Jahre, kann er das Seinige fordern und seinen Besitz verlangen, bis er 28 Jahre alt wird. Wenn er aber 28 überschreitet, hat er nicht mehr das Recht, das erste zu fordern.

Denn sobald ein Mann mit seinem Bruder getheilt hat, verfügt er nur über seinen Theil.

§ 90.

P. 60[b]. Ar. 80. Arm. 79.

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und hinterlässt eine Erbschaft ihren Kindern, so darf nicht der, der von ihr als 'Επίτροπος oder Curator aufgestellt ist, über sie verfügen, weil ihr Vater Macht hat über sie. Wenn sie aber Waisen sind, und keinen 'Επίτροπος oder Curator haben, so kann sie ihnen einen Curator stellen für das, was sie ihnen allein hinterlässt.

§ 91.

P. 45. Ar. 55. Arm. 57.

Wenn ein Weib einem Mann verspricht, dass sie unter den Weibern ihm Weib sein will, und ihre Eltern oder das Weib selber nehmen in Empfang einen Ring als Arrha ihrer Verlobung oder einen Metallschmuck und Gold und Geschenke anderer Dinge, und der, der sie geschenkt hat, stirbt; — wenn nun seine Eltern oder Brüder oder solche, die ihm verwandt sind, von dem Mädchen oder ihren Eltern dasjenige, was sie bekommen hat, zurückfordern; — wenn dem Mädchen ein Brautgemach geworden ist und ihr Gatte sie gesehen und geküsst hat; — dann

L. 91. gibt sie die Hälfte von dem, was sie als Arrha oder Geräthe von ihrem Verlobten oder seinen Eltern bekommen hat, den Eltern ihres verstorbenen Verlobten zurück, und wenn seine Eltern nicht mehr leben, seinen Verwandten, die ihm nahe sind an Geschlecht (Agnaten). Wenn er aber keine Verwandte hat oder nahes Geschlecht, so ist seine Verlobte ihm die nächste, und alles, was sie von ihrem Verlobten hat und von — — (Schluss fehlt.)

§ 92.

P. 41[a]. Ar. 51. Arm. 46. 50.
(Anfang fehlt).

— gibt er ihre φερνή und ihre ganze δωρεά gemäss dem, was zwischen ihnen geschrieben ist.

Ferner, wenn eine Frau fortgeht vom Mann, ohne ein den Gesetzen bekanntes Vergehen, so geht sie fort ohne zu bekommen die φερνή noch die δωρεά, die er ihr dargebracht.

Wenn aber durch den Tod des Mannes das Weib gelöst wird und die Genossenschaft der beiden unter einander, so nimmt die Frau fort ihre ganze φερνή und ihre ganze (halbe?) δωρεά, die ihr Gatte ihr dargebracht.

Wenn durch den Tod der Frau die Genossenschaft der beiden gelöst wird, ob Kinder da sind oder nicht, so trägt der Mann davon und behält bei sich ihre ganze δωρεά, die er seinem Weibe dargebracht, und die Hälfte der φερνή, die ihm sein Weib dargebracht hat; und die andere Hälfte gibt er zurück dem Vater seines Weibes. Wenn sie keinen Vater mehr hat, so gibt er diese Hälfte der φερνή dem Weibe zurück, und sie kann ein Testament machen und es verschreiben, wem sie will, ihren Kindern, wenn sie Kinder hat, wenn sie keine Kinder hat, jedem, dem sie will.

Die φερναί vor der Zeit des Königs Leo entsprechen den alten Gesetzen, und den Stipulationen und den über die φερναί geschriebenen Verträgen oder den bei Männern und Frauen vorkommenden Verhältnissen, sei es, dass wegen der repudia, d. h. Scheidungsbriefe, sei es, dass wegen des Ereignisses des Todes des Weibes oder des Mannes eine Scheidung eintritt. Sie (die Gesetze) befehlen, dass man jede Sache nach ihrer Zeit richten solle.

§ 93.

P. 41[b]. Ar. 52. Arm. 52.

Was betrifft die Ehe der Menschen, die φερνή und die δωρεά, welche Weib und Mann unter sich schreiben, so gab es viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich des Schreibens der Schriften zwischen Weib und Mann, welche φερναὶ heissen, zu bedienen, sondern es genügt ihnen das allein, dass sie mit παῤῥησία die Weiber verloben und sie mit der gepriesenen Krone der Jungfrauschaft krönen, damit sie in Friede und Freude die Weiber vom Hause ihrer Eltern in ihre Häuser führen.

Und diese παῤῥησία nehmen die Gesetze an gleich den φερναί, die zwischen Weib und Mann geschrieben werden. Und die Kinder der Frauen ohne φερνή beerben die Männer nur, wenn sie mit παῤῥησία (gefreit) sind nach den Gesetzen der Provinz. L. 88.

Sie aber haben Nachtheile davon in Folge der eintretenden Ereignisse, wenn sie nicht φερναί oder δωρεαί von ihren Männern haben; die Kinder aber, die geboren werden von den Weibern, wenn sie durch παῤῥησία die Männer geheirathet haben, auch wenn sie ohne φερναί sind, — (diese) ihre Kinder sind die Erben ihrer Eltern, wie die Kinder nach dem Gesetz, deren Mutter eine φερνή hat.

§ 94.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt und es gesetzmässig bestätigt vor 7 Zeugen, und die Zeugen alle 7 schreiben hinein und siegeln es, und es stirbt derjenige, der es geschrieben hat; wenn die legatarii die Erben belästigen, ihr λεγατόν fordernd und in Wahrheit wissen wollend, wieviel ihnen als λεγατόν hinterlassen ist, auch ob ein Sklave oder eine Sklavin von dem verstorbenen, der das Testament geschrieben, freigelassen sei, — so gebühret es sich, dass sie ein ἀντίγραφον des Testaments bekommen, ob dieselben daraus die Wahrheit ihrer Befreiung entnehmen.

Der Erbe des Verstorbenen, der das Testament geschrieben, muss 2 Zeugen oder 3, soviel als ihm von den 7, die das Testament besiegelt haben, begegnen, vor den ἀρχειωτής der Stadt bringen. Und vor ihm sehen diese Zeugen, die sich treffen, 2 oder 3, ihr Siegel und ihr Petschaft und erkennen, dass sie sie als richtig befunden, und lösen auf das Testament, indem es der ἀρχειωτής sieht, und 3 von ihnen schreiben hinein: „Ich, N und N, wir haben es gesehen; die Siegel, die wir gesiegelt hatten, sind richtig und anerkannt, und wir haben das Testament aufgelöst nach dem Befehl der Gesetze.“ Der Erbe gibt dem ἀρχειωτής ein vollständiges ἀντίγραφον des Testaments, und der Erbe schreibt in das ἀντίγραφον, das er dem ἀρχειωτής gibt, hinein: „Ich N, der Erbe des N, habe dies ἀντίγραφον gegeben, damit es gelegt werde in das Archiv, im Monat N an einem gewissen Datum, in einem gewissen Jahr, ἰνδικτιών.“ Und der ἀρχειωτής schreibt in das αὐθεντικόν des Testaments: „Ich habe erhalten das ἀντίγραφον des Testaments des N und habe es in das Archiv der Stadt gelegt.“ Wer des ἀντίγραφον bedarf, nimmt es von dem ἀρχειωτής.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, ein Seemann oder Kaufmann oder Römer an einem fernen Ort, der seinem (Heimaths-) Ort fern ist, und er stellt auf einen Erben an seinem Ort oder an einem anderen Ort, und das Testament wird bewahrt und kommt von dem einen Ort zu dem anderen Ort, indem es gesetzmässig von 7 Zeugen besiegelt ist, — so nimmt man das Testament zu dem Ort, wo der Erbe ist, und löst es auf gesetzmässig, damit sie seine Bedeutung und Deutung erfahren. Und weil die Zeugen, die es besiegelt haben, weit entfernt sind, so muss der Erbe den ἔκδικος der Stadt, wo der Erbe ist, angehen, damit er dem

L. 94. ἀρχειωτής derselben Stadt erlaube, dass vor ihm das Testament des N aufgelöst werde. Und es werden von dem Erben 7 andere Zeugen herbeigerufen, welche glaubwürdig sind vor dem ἀρχειωτής, und sie lösen das Testament vor ihm auf, indem die 7 Zeugen, sobald sie es aufgelöst haben, hineinschreiben also: „Ich N Sohn des N vom Orte N habe gesehen das Testament des N, das geschrieben war in der Provinz N oder in dem Ort N mit meinen Mitzeugen, dass es versiegelt war und seine 7 Siegel richtig waren, und ich habe es aufgelöst mit meinen Genossen vor N dem ἀρχειωτής. Und es ist gelesen worden vor uns, und ein ἀντίγραφον desselben ist gegeben worden dem ἀρχειωτής von dem Erben N und ist gelegt worden in das Archiv". Und der Erbe schreibt hinein: „Ich N habe dem ἀρχειωτής N vom αὐθεντικόν ein ἀντίγραφον gegeben, damit es gelegt werde in das Archiv der Stadt." Und der ἀρχειωτής schreibt: „Ich habe das ἀντίγραφον bekommen und in das Archiv gelegt."

§ 95.

Wenn ein Mann in einem Dorf ein Testament schreibt und die Sachen des Testaments sind gering und ärmlich, so dass keine δαπάναι sind nach derselben Art, wie oben geschrieben ist, so versammeln sich die Erben vor den Presbytern und Diakonen und den Aeltesten, die das Dorf verwalten, damit auf diese Weise die Testamente geöffnet werden. Und das ἀντίγραφον derselben wird — anstatt in das Archiv — in die Kirche gelegt unter die Hand des οἰκόνομος, wo es Sitte ist, dass die δικαιώματα des Dorfes aufbewahrt werden.

§ 96.
Arm. 130.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und er bekommt von ihm ein Pfand, einen Schmuckgegenstand aus Gold oder Geräth von Silber oder Kleider; wenn aber der Schuldherr das Seine nöthig hat und er den Schuldner mahnt, dass er sein Pfand nehmen möge und seine Schuld bezahlen; wenn aber der Schuldner nachlässig ist und nicht zahlt, so sendet der Schuldherr ihm drei παραγγελίαι zu drei Zeiten. Wenn der Schuldner aber danach auch nachlässig ist und nicht sein Pfand nimmt noch bezahlt, so kann der Schuldherr das Pfand verkaufen um seine τιμή, die es werth ist. Und wenn es dem Schuldherrn weniger einbringt als seine Schuld, so fordert er den Rest; wenn aber die τιμή mehr beträgt als seine Schuld, so gibt er es seinem Schuldner zurück.

§ 97.
Arm. 131.

Wenn ein Mann einem anderen δαρεικοί leiht, aber er setzt ihm nicht Pfänder, und macht ihm nicht einen χαρτής der Anerkennung der Schuld, sondern er gibt ihm nur auf πίστις, so kann der Leihgeber nicht ein Pfand von dem Besitz des Schuldners

oder von seinem Gelde nehmen, weil der Schuldner ihm nichts verpfändet hat. L. 97. Die Gesetze befehlen, dass der Schuldherr das, was er als Pfand genommen, dem Schuldner zurückgebe im dreifachen (Betrage). Und dann ist dem Leihgeber der Weg, dass er fordere das, was ihm geschuldet wird.

§ 98.
Arm. 132.

Wenn ein Mann ein unteres Haus hat und ein anderer ein oberes, und das obere ist baufällig, und der Herr des unteren mahnt den Herrn des oberen, dass er die Baufälligkeit seines Hauses mache (restaurire), und er ist nachlässig und macht es nicht, so kann der Herr des unteren Handwerker bringen und die Ausgaben, welche für den Bau des Hauses erforderlich sind, auslegen. Wenn er ausgelegt und es gebaut hat, wenn bis zur προθεσμία von 4 Monaten, nachdem die Baufälligkeit des Hauses geheilt ist, der Herr des Hauses dem Herrn des unteren Hauses nicht die Auslagen erstattet, die er für das obere Haus ausgelegt hat, sammt den Zinsen, dann soll der Herr des oberen Hauses es dem Herrn des unteren Hauses, der seine Schwäche geheilt hat, geben.

Wenn aber das untere Haus baufällig ist, so ermahnt auf gleiche Weise der Herr des oberen Hauses den Herrn des unteren Hauses, dass er mache (restaurire) die Mauer des unteren Hauses. Der Herr des oberen Hauses ist aber verpflichtet zu helfen zu den δαπάναι, welche entstehen aus der Reparatur des Unterhauses; wenn 1 Herr über demselben wohnt, die Hälfte der Auslagen, wenn 2 Herren, 2 Theile, wenn 3 Herren, 3 Theile. Denn die unteren Füsse tragen sämmtliche Stockwerke.

Auch die Mittelmauern der Häuser müssen von beiden besitzenden Parteien restaurirt werden.

§ 99.
Arm. 133.

Wenn ein Mann einem anderen ein Land als Pfand verpfändet und zwischen ihnen ist die Bedingung, dass der Leihgeber das Erträgniss des Landes bekommen soll anstatt Zinsen seines Geldes, so ist es dem Leihgeber gültig.

Wenn aber ein Mann eine Eselin verpfändet oder eine Stute, und der Leihgeber macht mit dem Entleiher die Bedingung, dass das Thier arbeite bei dem Leihgeber an Stelle der Zinsen seines Geldes, dann gehört das Junge, welches das verpfändete Thier wirft, seinem Herrn, der es verpfändet hat.

Wenn ein Mann einem anderen als Pfand gibt eine Heerde von Schaafen oder Ziegen, und es ist die Bedingung unter ihnen, dass die Einkünfte der Heerde für die Zinsen des Geldes sein sollen, so ist es gültig. Die Wolle der Heerde ist für die Zinsen des Geldes und die Jungen der Heerde für den Lohn und die Unterhaltung des Hirten und der Schaafhunde, die vermehrte Zahl (der Zuwachs) der

L. 100. Heerde dient aber zum Ersatz derjenigen, welche sterben von den Schaafen, es soll stehen bleiben die Zahl der Heerde für den Herrn derselben.

Ebenso wenn ein Mann einem anderen als Pfand gibt eine Sklavin, und gibt sie als νομή, damit sie Arbeit bei ihm verrichte, so soll es für die Zinsen des Geldes sein, welches ihr Herr geborgt hat. Wenn sie Kinder bekommt, so gehören sie ihrem Herrn, der (das Geld) geborgt hat. Denn eine Menschentochter gleicht nicht der Erde, denn die Güte Gottes lässt die Früchte aus der Erde sprossen für die Menschen.

§ 100.
Arm. 134.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und nimmt von ihm Bürgen und Pfänder, wenn der Entleiher dem Verleiher nicht zahlt und der Verleiher braucht das Seinige, so verkauft er die ihm gesetzten Pfänder. Wenn aber zufällig der Bürge des Entleihers die Pfänder kauft und ihm die Zeit kommt, wo er im Stande ist, diese Pfänder, die sein Bürge gekauft hat, auszulösen, so darf er es. Wenn aber ein Fremder sie von dem Verleiher kauft, so kann er sie nicht auslösen.

§ 101.
Arm. 135.

Wenn ein Mann einem anderen durch ἐντολικόν beauftragt, dass er Jemandem Geld leihe, so wird er gehalten für ihn wie ein Bürge und der Verleiher kann Kapital und Zinsen (von ihm) fordern.

§ 102.
P. 66. Ar. 88. Arm. 88.

Wenn ein Mann stirbt, so erben seine Töchter mit ihren Brüdern. Wenn aber ihre Mutter nach ihrem Vater stirbt ohne Testament, so beerben sie auch ihre Mutter mit ihren Brüdern gleichmässig.

Wenn sie aber noch zu Lebzeiten ihres Vaters heirathen und φερναί bekommen von ihrem Vater, so bringen sie die φερναί zu dem Gemeinsamen und erben gleichmässig.

Wenn es sich aber trifft, dass nach dem Tode ihres Vaters, während ihre Mutter noch lebt, einer von ihren Brüdern stirbt, ohne Testament zu machen und ohne Kinder zu haben, so beerben sie ihren Bruder zusammen mit ihren anderen Brüdern und mit ihrer Mutter. Denn die Mutter wird in der Erbschaft neben ihren Kindern gezählt wie eines derselben, und sie beerben den Verstorbenen.

§ 103.
P. 67ᵃ. Ar. 89. Arm. 89.

Wenn ein Mann stirbt ohne Testament und er hinterlässt einen einzigen Sohn oder eine einzige Tochter, und es trifft sich, dass er (das einzige Kind) stirbt,



während seine Mutter noch lebt, wenn er Vatersbrüder oder einen Vetter hat, so beerbt ihn Onkel oder Vetter. Von den 3 Theilen seiner Erbschaft gehört 1 Theil ihnen allen, und 2 Theile erbt seine Mutter. L. 103.

§ 104.

P. 67b. Ar. 89. Arm. 89.

Den Weibern wird die Erbschaft versagt (abgeschnitten) nach dem ersten Grad, so dass sie nicht erben mit den männlichen. Ich meine, dass nicht die Söhne der Schwestern, nicht die Söhne der Muttersschwestern, nicht die Söhne der Vatersschwestern, nicht die Söhne von den Söhnen dieser, dass nicht die (Kinder der) weiblichen erben mit den (Kindern der) männlichen. Wenn aber das Geschlecht des Vaters, das Geschlecht der männlichen Kinder, ausgestorben ist, dann tritt ein in die Erbschaft das Geschlecht des Vaters von den weiblichen. Wenn aber auch das Geschlecht des Vaters von den weiblichen erloschen ist, sodann wird zur Erbschaft gerufen das Geschlecht der Mutter des Mannes. Und von den Gesetzen wird untersucht, wer der nächste ist, und der erbt.

§ 105.

P. 61. Ar. 81. Arm. 80.

Wenn ein Mann ein Weib heimführt und sie bringt ihm in ihrer φερνή eine Sklavin oder eine Heerde Schaafe oder andere Dinge, so sind die Menschen und Thiere nicht ein Besitz nach der Art ihres Besitzes von Land, sondern wenn die Weiber, die in der φερνή gebracht sind, Kinder gebären, oder die Schaafheerde oder die Rinderheerde oder eine andere Gattung, und sie sich mehren an Zahl in Folge der Jungen, die sie gebären, wenn dann eine Trennung Statt findet zwischen Mann und Frau, so gehört der Frau die Hälfte der Geburt jeder Gattung, die sie in der φερνή mitgebracht hat, und die ganze Zahl, die sie mitgebracht hat, aber die andere Hälfte der Geburt gehört dem Mann der Frau, weil sie von dem Seinigen unterhalten sind.

§ 106.

Wenn ein Mann mit einem anderen eine Rechtssache hat, und eine Schrift existirt nicht zwischen ihnen, welche die Sache darlegt, sondern es trifft sich, dass eine von den Parteien spricht, dass sie Zeugen habe, so nehmen die Gesetze nur an zwei oder drei, glaubwürdige freie Männer, die niemals bei schlechten Thaten gefunden worden sind, z. B. bei Diebstahl oder Raub oder Zauberei oder bei irgend einer ähnlichen That; und denen nicht ist ἐξωμοσία; die ferner nicht Verwandte des Mannes sind oder seine Freunde oder solche, die nehmen und geben mit ihm im Handel, (und nicht Sklaven,) sondern freie Leute.

Diese nehmen die Gesetze an, dass sie Zeugniss ablegen über jede Sache, die sie wissen, indem sie die gepriesenen und schrecklichen Gesetze Gottes anfassen, und schwören, dass sie mit Wahrheit bezeugt haben.



L. 106. Solche nimmt das Gesetz an, dass sie Zeugen seien, erwachsene Menschen, d. h. die mehr als 25 Jahre alt sind.

Wenn aber die Sache, welche entschieden wird unter den Männern, welche den Streit führen, schon sehr alt ist, so werden die Zeugen, welche der Gegner des Mannes bringt, gefragt, wie alt sie sind zur Zeit, wo sie Zeugniss ablegen vor den Hörern des Processes dieser Sache, und zu derselben Zeit werden sie gefragt über die Sache, wie lange sie her sei. Findet man nun, dass diese Zeugen zu jener Zeit schon erwachsene Menschen waren, älter als 25 Jahre, so wird ihr Zeugniss angenommen; wenn man aber nachrechnet, dass ihre Jahre weniger waren als 25, so wird ihr Zeugniss nicht angenommen.

§ 107.

P. 76ª. Ar. 45. Arm. 53.

Der glückselige König Theodosius hat befohlen, wegen Ursachen, die in seinen Tagen sich ereigneten, dass wenn zufällig ein Mann einem anderen eine Summe Geldes schuldet und es wird 30 Jahre lang nicht von ihm gefordert, so hat der Leihgeber keinen Weg mehr, es zu fordern von dem Schuldner und seinen Kindern, weil die 30 Jahre vergangen sind. Ebenso kann er es nicht fordern von dem Bürgen oder seinen Kindern. Ausgenommen allein das Folgende:

30 years

Wenn er ihm als Pfand gibt eine genau bezeichnete, bestimmte Sache, einen Acker oder etwas anderes, ähnliches, und die dem ursprünglichen Leihgeber verpfändete Sache ist nicht auf irgend eine Weise weiter verpfändet oder verkauft oder weggegeben als δωρεά oder als φερνή oder hat nicht auf irgendeine andere Weise die Herrschaft gewechselt; — sei es dass die als Pfand gegebene Sache eine bestimmte (einzelne) sei, sei es, dass der Mann alles, was er hat und besitzt, ihm verpfändet, und sie hat nicht die Herrschaft gewechselt, — so kann der Leihgeber auch wenn seine Schrift über 30 Jahre hinausgeht, das ihm gegebene Pfand für seine Schuld anfassen. Wenn aber das Pfand eine andere Herrschaft eingetauscht hat auf irgendeine Weise, so kann der Gläubiger, dessen Schrift über 30 Jahre hinausgeht, das ihm verpfändete Pfand nicht fassen. Denn bei jeder Sache, an der er einen Grund der Forderung hat, wenn sie nicht entschieden ist vor 30 Jahren, ist nach 30 Jahren jede ἀγωγή, die gesprochen wird, hinfällig, jeder Weg zu jeder Sache, sei es wegen einer Schuld oder Erbschaft oder einer Forderung der Gesetze oder der Gemeinschaft einer Sache, sei es wegen der Plünderung eines Hauses oder wegen der Grenzen von Ländereien oder wegen der νομαί für fliessendes Wasser zur Bewässerung der Gärten, oder wegen Wasser, das aus dem ἀγωγός gebracht und in die Häuser der einzelnen Leute in der Stadt geführt wird. Wenn er etwa seine νομαί 30 Jahre lang vernachlässigt und nicht das Seinige fordert, so ist nach 30 Jahren jede ἀγωγή von ihm hinfällig und er kann nicht mehr fordern. Denn so verlangen es die Gesetze.

§ 108.

L. 108.

P. 42. Ar. 53. Arm. 54.

Die Gesetze befehlen, dass Niemand die Frau seines Bruders zum Weibe nehme. Eine verwittwete Frau kann nicht das Weib des Bruders ihres Mannes werden.

Ferner: ein Mann, dessen Frau gestorben ist, darf nicht die Schwester seiner Frau zum Weibe nehmen, wie man sagen könnte, zwei Schwestern.

Dies haben die Gesetze bestimmt wegen böser Ereignisse, die sich ereignet haben, von Seiten vieler, welche sich ihrer Begierde hingegeben haben, dass z. B. der Mann das Weib seines Bruders liebte, dass sie beide gegen ihren Gatten waren und ihn tödteten. Ferner ein Weib liebte den Bruder ihres Gatten, sie waren beide gegen ihren Mann und tödteten ihn. Der Mann liebte die Schwester seines Weibes, sie waren beide gegen das Weib des Mannes und tödteten sie nur aus Neid. Ferner das Weib liebte den Mann ihrer Schwester und sie tödteten ihre Schwester.

Wegen solches Unheils haben die Gesetze solche Ehe für ungültig erklärt und haben befohlen, dass von denen, welche sich erkühnen in solcher Ehe sich zu verehelichen — ausgenommen wenn sie den König darum bitten — ihre Kinder sie nicht beerben noch irgend Jemand von ihren Verwandten, welche mit ihnen übereingestimmt haben zu einer ungebührlichen Eheverbindung zwischen ihnen.

Wenn nicht Betrug und Unrecht in der Sache ist, so muss sie in dieser Weise geschehen: Der Mann bringt eine Bitte vor den König und auf seinen Befehl kann er die ursprüngliche Frau seines Bruders nehmen. Ebenso kann er auf Befehl (des Königs) die Schwester seiner Frau zum Weibe nehmen. Und Kraft desselben Documentes erben ihre Kinder ihren Besitz.

§ 109.

P. 43. Ar. 53. Arm. 55.

Ferner verbieten die Gesetze, dass Jemand zum Weibe nehme die Tochter seines Bruders, die Tochter seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, das Weib seines Vaters, das Kebsweib seines Vaters.

Wenn Jemand sich erfrecht so zu handeln, so befiehlt das Gesetz, dass ihre Söhne und Töchter sie nicht beerben sollen noch irgend Jemand von ihrer Familie von denen, welche wussten, dass sie diese ungebührlichen Thaten begingen, weil sie mit ihnen übereingestimmt und sie nicht von ihrer Frechheit zurückgehalten haben.

Denjenigen, welche in Frechheit sich verheirathen, verbieten die Gesetze Testamente zu schreiben und als Erben jeden Beliebigen aufzustellen. Sie geben ihnen nicht die freie Verfügung über ihren Besitz und ihre Schätze, sondern es erben ihren Besitz die Leute ihrer Familie, wenn es solche gibt, die nicht mit ihrer Ehe einverstanden gewesen sind, nicht ein Geschenk zu ihrem Hochzeitsmahl dar-



L. 109. gebracht haben und von ihrer Frechheit nicht gewusst haben. Diese beerben sie. Wenn sie aber keine Familie haben, die nicht mit ihrer Ehe einverstanden gewesen, so beerben sie die vom ταμιεῖον.

§ 110.

P. 44. Ar. 54. Arm. 56.

Wenn ein Mann ein Weib heirathet in gesetzmässiger Weise mit φερνή und er hat Kinder und seine Frau stirbt; wenn er nun als zweite Frau nimmt das Weib seines Bruders oder die Schwester seiner Frau oder die Schwester seines Vaters oder die Schwester seiner Mutter oder das Kebsweib seines Vaters oder das Weib seines Vaters, und er hat Kinder von einer derselben, so beerben ihn diese letzteren, die aus der Ehe der Schamlosigkeit stammen, nicht, sondern es beerben ihn seine ersten Kinder, diejenigen, die er auf gesetzmässige Weise von der ersten Frau hat; weil die Kinder ihren Vater nicht von der Schamlosigkeit zurückhalten konnten.

§ 111.

Arm. 136.

Wenn Jemand Geld leiht von vielen Menschen und er schreibt Jedem eine Schrift über die Summe seines Geldes, und er stirbt, ohne die Leihgeber bezahlt zu haben, und wenn sein Besitz oder alles, was er hat, nicht ausreicht, so wird der erste Gläubiger bezahlt und dann die anderen, der zweite Gläubiger, der dritte u. s. w.

Die φερνή seiner Frau und ihre δωρεά und die Einkünfte derselben, wenn solche da sind, werden ebenso angesehen wie Schuldverschreibungen; und wenn sie älter sind, so werden sie zuerst ausbezahlt.

§ 112.

Arm. 137.

Wenn ein Mann von einem anderen eine Summe Geldes leiht und schreibt ihm einen Schuldschein, und wenn er ihm als Pfand gibt das, was er hat, und das, was er haben wird; wenn er zufällig Stiere oder Kühe hat, diese werden nicht als Pfand gegeben, weil sie die Sklaven und Bearbeiter des Bodens sind. Denn das Gesetz nimmt die Stiere aus von der Verpfändung.

§ 113.

a. P. 36. Ar. 40. Arm. 36.

Wenn ein Mann einen Sklaven kauft mit καλὴ πρᾶσις, welches ist guter Vertrag, und er findet irgendetwas an dem Sklaven vor dem Ablauf der 6 Monate,



welche die von den Gesetzen bestimmte προθεσμία sind, eine verborgene Krankheit oder einen Dämon, so erlauben die Gesetze, dass er den Sklaven zu dem Manne, der ihn verkauft hat, zurückschicke und das Geld, das er ihm gegeben, wiederbekomme. L. 113.

Wenn aber, nachdem er ihn gekauft, 6 Monate voll werden, und er nicht an ihm eine verborgene Krankheit bemerkt hat, so kann er ihn nicht mehr seinem ersten Herrn zurückschicken; ebenso eine Sklavin nach demselben Recht.

b. P. 35. Ar. 40. Arm. 35.

Wenn aber ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin kauft mit κακὴ πρᾶσις, ἁπλῆ ὠνή, welches übersetzt wird schlechter Vertrag und einfacher Kauf ohne Regress, und der Käufer will den Sklaven oder die Sklavin zurückschicken, so kann er es nicht, weil er mit schlechtem Vertrag gekauft hat. Wenn er aber in dem Sklaven oder der Sklavin einen Dämon findet, so kann er zurückgreifen und sein Geld wiederbekommen.

Wenn es aber passirt, dass der Sklave oder die Sklavin nach dem Hause ihrer ersten Herren fliehen und etwas stehlen, so kann der Käufer den Sklaven oder die Sklavin zurückschicken, und nicht das allein, sondern er kann auch von dem Verkäufer des Sklaven eine τιμή für das, was er gestohlen hat, fordern. Dies kann er aber nur fordern, wenn er mit καλὴ πρᾶσις gekauft hat; wenn er aber mit schlechtem Vertrag gekauft hat, so kann er weder ihn zurückschicken noch eine Forderung stellen wegen dessen, was er gestohlen hat.

§ 114.

Ar. 85. Arm. 81.

Wenn Jemand eine Frau nimmt und er findet in ihr einen Dämon, wenn er sie wegen ihres Dämons entlassen will, wenn die Sache untersucht und erkannt worden ist, dass sie den Dämon bekommen hat, seitdem er sie zur Frau genommen, so schuldet er ihr ihre ganze φερνή, die sie ihm gebracht, und die ganze δωρεά, die er ihr verschrieben hat.

Wenn sie aber den Dämon schon gehabt hat, bevor er sie genommen, wenn er es nur nicht bemerkt hat und über sie betrogen worden war, und er will sie entlassen, so schuldet er der Frau das, was sie in ihrer φερνή gebracht hat; die δωρεά aber, die er ihr verschrieben, schuldet er ihr nicht.

§ 115.

P. 62ᵃ. Ar. 82. Arm. 82.

Wenn Jemand eine Frau nimmt und es trifft sie ein Leiden des Körpers, d. h. wenn etwa ihr Körper zerstört wird, oder irgend ein anderer verborgener Schmerz, der eine Frau vom Manne trennt, und er will sie entlassen und eine



L. 115. andere nehmen, so schuldet er ihr ihre φερνή und ihre δωρεά. Wenn er aber wegen ihrer alten Liebe sie nicht entlassen will, so muss er ihr besondere Wohnung und Unterhalt gewähren nach ihrem (der φερνή und δωρεά) Maasse, weil nicht nach ihrem Willen das Leiden die Frau betroffen hat.

§ 116.
Arm. 138.

Die Aerzte und Lehrer aller Bücher, die in den Städten und der χώρα sind, sind befreit von jeder Steuer, d. h. sie geben nicht Kopfgeld noch χρυσάργυρον, und sie sind nicht gezwungen ἐπίτροποι oder Curatores zu sein für Waisen, weil die Aerzte den Körper heilen und die Gelehrten die Seele.

§ 117.
P. 83c. Ar. 49. Arm. 42.

Der glückselige König Constantinus beschenkte durch viele Befehle die Kirche Christi, die verschiedenen Grade, und befreite die κληρικοί von jeder Abgabe, dass sie nicht Kopfgeld noch χρυσάργυρον geben sollten noch irgendetwas dem ähnliches. Er befreite die κληρικοί auch von der Untergebenheit gegen ihre Eltern.

§ 118.
Ar. 50. Arm. 44.

Auch der glückselige, gläubige König Leo in seinen Tagen ehrte die Kirche Christi und stürzte die αἱρετικοί. Er ehrte sehr den Tag der Auferstehung unseres Herrn, d. h. den Sonntag, und er verbot den Richtern und ἀρχαί und Machthabern, sich ihrer Machtbefugnisse zu bedienen, sondern alle sollen in Demuth sich versammeln in der Kirche Christi. Er befahl, dass am Sonntag kein Mensch den andern fassen sollte um eine Forderung zu stellen wegen irgend einer Sache, nicht wegen einer Schuld noch wegen der Anklage einer schmachvollen Handlung noch wegen irgendeiner andern Sache.

Auch dadurch ehrte er ferner die κληρικοί, dass Niemand einen von ihnen wegen einer Schuld überantworten solle, sei es dass er ihn wegen viel oder wegen wenig überantworten wolle.

Er befahl, dass sie als sportula zahlen sollten einen halben Denar; wenn aber sie (d. h. die „executores“) mehr forderten, so sollen sie das Doppelte als Strafe zahlen.

§ 119.
P. 83a.

In alten Zeiten, indem beständig wirkte die Güte Gottes zu jeder Zeit, gab sie den Menschen Unterscheidungsgabe und Weisheit, dass sie Städte bauten und

sie mit Mauern umgaben, sie befestigten durch Thürme und ihnen Mauern zogen, L. 120. dass sie alles bewerkstelligten und auch die Ländereien durch ein Maass theilten. Sie setzten Grenzen zwischen Stadt und Stadt, Dorf und Dorf, Reich und Reich, und sie zogen Strassen von Stadt zu Stadt, theilten sie in gleiche Theile durch das Maass der Meilen und stellten Meilen auf an den Strassen. Der Meile gaben sie 1000 Schritt, welche machen 500 Ruthen. Das Maass der Ruthe enthält 8 Ellen.

§ 120.
P. 83b.

Auch die Gebäude der Stadt haben sie durch Gesetze bestimmt. Sie haben dem Ausgang eine gewisse Breite gegeben wegen des Abflusses (?)[1] des Wassers und wegen der Beleuchtung der Häuser.

Die Strassen und στοαί, welche durch die Stadt gezogen sind, gehören dem ganzen Volk.

Diejenigen, welche Häuser bauen, die an die Strassen grenzen, dürfen an den Strassen Thüren und Fenster und Wasserabflüsse lassen. Ebenso auch in den στοαί.

Wenn Gebäude gegen Gebäude steht und gegen die νομαί einer andern Herrschaft, wenn er einen Wasserabfluss und Fenster lässt, wenn die Fenster nur eine volle Elle Breite haben, so wird verlangt, dass er lasse als νομή für das ganze Gebäude eine Breite von 2 Ellen.

Wenn aber die Fenster gross und breit sind und eine kleine Säule zwischen beiden steht(?)[2], so muss der Herr des Gebäudes 4 Ellen lassen als νομή für den Kanal und die Fenster.

Wenn er aber auf dem Dach (?)[3] Fenster lässt, so hat er keine νομή auf der Erde.

Wenn der Mann einen Wasserabfluss lässt ohne Fenster, so muss er 2 Ellen als Wasserabfluss lassen.

§ 121.

Der römische König hat die Länder mit dem Maass der Ruthe also bemessen: 100 Ruthen sind 1 πλέθρον.

Das ἰοῦγον ist gemessen in den Tagen des Königs Diocletian und ist bestimmt: 5 ἰούγερα, welche machen 10 πλέθρα Weinberg, wurde gesetzt als 1 ἰουγόν.

20 ἰούγερα Saatland, welche 40 πλέθρα machen, geben die annonae von 1 ἰοῦγον.

225 Ruthen[4] von alten Oelbäumen geben die annonae von 1 ἰοῦγον.

---

[1] Unbekanntes Wort. Andere Schreibweise s. bei A. Mai, Collectio nova, X, 242 Col. 1, Zeile 5 und Col. 2, Z. 1.

[2] Hier folgt ein Verbum: ut recipiant (sic).

[3] Unbekanntes Wort. Uebersetzung conjectural.

[4] Ruthen Conjectur. Handschrift: bases.

L. 121. 450 Ruthen[1] auf dem Berge geben 1 ἰοῦγον.

Ebenso auch Land, das geringer ist und bestimmt ist als gebirgig, 40 ἰούγερα, welche 80 πλέθρα machen, geben 1 ἰοῦγον. Wenn es aber τρίτη gesetzt oder geschrieben ist, so geben 60 ἰούγερα, welche 120 πλέθρα machen, 1 ἰοῦγον.

Die Berge werden in folgender Weise eingeschrieben: Zur Zeit der Einschreibung haben Männer, denen vom Reich die Vollmacht gegeben worden, andere Männer herbeigerufen, Gebirgsbauern aus anderen Gegenden und haben nach ihrer δοκιμασίᾳ einschreiben lassen, wie viel Boden 1 modius Weizen oder Gerste im Gebirge umfasst.

Ebenso haben sie auch das unbesäete Land, das Weideland für Vieh, eingeschrieben, welche συντέλεια es macht für das ταμιεῖον. Und für das Weideland hat man verlangt, dass es jedes Jahr dem ταμιεῖον 1 Denar gebe, es gibt aber auch solches, das 2 und 3 Denare gibt. Und diese Abgabe des Weidelandes erheben die Römer im Monat Nîsân für ihre Pferde.

§ 122.

Arm. 139.

Wenn ein Mann ein Leiden hat, was es auch sei, und es übernimmt ihn ein Arzt, indem er ihn behandelt in der περιόδευσις, und der Kranke gibt seinem Arzt einen Lohn, so kann der Kranke sich nicht gegen den Arzt zurückwenden und das, was er ihm gegeben hat, zurücknehmen, sei er nun geheilt oder nicht.

Ich sage, dass in gleichem Falle sind die σχολαστικοί und die Huren. Niemand, der ihnen etwas gegeben hat, kann eine ἀνατροπή machen, um das Gegebene wieder zu bekommen.

§ 123.

P. 63. Ar. 90. Arm. 90.

Wenn ein Mann ein Weib heirathet und er stirbt ohne Kinder, so nimmt das Weib ihre φερνή und die Hälfte ihrer δωρεά. Wenn sie lange Zeit bei ihrem Gatten war, und die Kleider ihrer φερνή abgenutzt sind, so nimmt sie die τιμή derselben, als ob sie so gut wie in ihrem neuen Zustande wären. Aus den Flicken, die davon übrig sind, erkennt der Handwerker, wie gut sie waren. Wenn keine Flicken existiren, sei es dass die Kleider von demselben Orte sind oder von einem andern Orte geschrieben (in den Dotalvertrag), so wird die τιμή der Kleider danach bestimmt.

Wenn es Sklaven oder Sklavinnen sind und sie noch existiren, so nimmt die Frau sie in Person. Wenn sie aber verkauft sind, so nimmt sie ihre τιμή. Wenn sie sterben, trägt die Frau den Verlust.

---

[1] Ruthen Conjectur. Handschrift: bases. S. Hermes III, 430, Anm. 4.

Wenn die Sklaven oder Sklavinnen, die als φερνή gegeben wurden, Kinder haben, so nimmt die Frau die eine Hälfte und die Eltern ihres Gatten die andere. L. 123.

Ebenso geschieht ferner auch der Frau, wenn sie gebracht hat eine Heerde Schaafe oder Ziegen oder Lastthiere oder Heerden von Stieren oder weibliche Lastthiere oder Stuten; wenn sie noch am Leben sind, so nimmt die Frau sie selbst und die Hälfte ihrer Jungen; wenn sie aber nicht mehr existiren, nur die Hälfte ihrer Jungen.

Dasselbe schuldet man der Frau, wenn sie Bienenstöcke gebracht hat.

§ 124.
(cf. Arm. 130.)

Wenn ein Mann einem andern borgt ohne Schuldschein, und dieser gibt ihm Pfänder, wenn er nun das Seinige braucht und der Schuldner will ihn nicht bezahlen, so erinnert der Gläubiger den Schuldner an die Schuld, sprechend: „Nimm dein Pfand und gib mir das Meinige." Wenn er ihm nicht Folge leistet, so kann der Gläubiger das Pfand verkaufen und sich bezahlt machen durch die τιμή.

§ 125.
Arm. 140.

Wenn ein Mann einem Andern eine Summe Geldes borgt und er macht ihm einen Schuldschein, dass er bis zur προθεσμία von 6 Monaten ihm zahlen werde, so kann der Gläubiger seine Schuld nicht vor der προθεσμία verlangen. Wenn er sich aber erkühnt, es vor der προθεσμία zu verlangen, so wird er des Kapitals beraubt.

§ 126.
P. 46b. Ar. 57.

Wenn ein Mann seine Tochter übergibt und er verspricht ihr in ihrer φερνή eine Summe Geldes oder etwas anderes und es wird in ihrer φερνή niedergeschrieben, wenn der (Ehe-)Mann am 3. Tage nicht erfüllt bekommt, was in der φερνή der Frau geschrieben ist, so fordert er in denselben Tagen das, was ihm geschuldet wird an φερνή. Wenn nun ihre Eltern es ihm geben und erfüllen, was in der φερνή geschrieben ist, so handeln sie recht.

Wenn man ihm etwas von dem, was in der φερνή geschrieben ist, schuldig bleibt, so sollen sie dem Mann der Frau einen Schuldschein machen über das, was sie ihm schulden, dass sie bis zu einer bestimmten προθεσμία bezahlen wollen, was sie schuldig sind von der φερνή ihrer Tochter. Und es sollen nehmen von dem Mann der Frau die Eltern der Frau oder ihre Brüder (einen Schein), indem er schreibt: „Ich habe erhalten und bin befriedigt", was genannt wird πλήρωσις.

Wenn aber dem Mann etwas geschuldet wird von der φερνή der Frau, und er fordert es nicht 5 Jahre lang, so ist ihm die ἀγωγή versperrt, so dass er nichts fordern kann, wenn er nicht einen Schuldschein hat.



L. 127.

§ 127.
Arm. 148.

Wenn ein Mann bei einem andern eine Sache als παραθήκη setzt und es entsteht zufällig ein Feuer und die Sache verbrennt, indem man weiss, dass in Wahrheit das Feuer in sein Haus gefallen ist, so bezahlt er nicht die bei ihm gesetzte παραθήκη, weil das Feuer sie verzehrt hat.

Ebenso ist es auch für das Erbeutete.

Es endigen die Gesetze und Befehle der siegreichen Könige.

Vollendet sind in diesem Bande die Perikopen aus den heiligen Schriften und die weltlichen Gesetze und Befehle, welche gegeben sind von Constantinus, Theodosius und Leo, den gläubigen und siegreichen und gottliebenden Königen. Ihr Andenken und ihre Gebete mögen zum Segen gereichen für die Erde und ihre Völker.

Und der Schreiber, der dieses geschrieben, möge Gnade finden am Tage der Ankunft des Herrn! Amen!

Ruhm sei der Dreieinigkeit!
Amen!

II.

UEBERSETZUNG

EINES SYRISCHEN FRAGMENTS

EINER LONDONER HANDSCHRIFT.

Gesetze der siegreichen und christlichen Könige Constantin, Theodosius und Leo, der Könige der Römer.

Gute und passende Gesetze sind es, welche unser Herr und Gott den Menschen von Anfang an gegeben und kundgethan hat. Hat er uns doch im 1. Buch der Thora mitgetheilt, dass Adam den Seth gezeugt, Seth den Enos, und so fort die Reihe der Erzväter bis zur Sündfluth. Noah erzeugte Sem, Sem den Arpakhshad und so weiter bis auf Abraham. Abraham zeugte den Isaak, Isaak den Jacob, Jacob die zwölf Väter. Gott, der Herr der Welt, hat dies gepriesene und vortreffliche Gesetz gegeben, dass jeder Mensch seinen Besitz auf seine Kinder vererben soll; wenn aber keine Kinder da sind, soll er seinen Besitz erben lassen, wen er will. Während alle Gesetze der Völker in vielen Dingen von einander abweichen, so ist dies Erbrecht bei keinem Volke verändert worden. Es hat sich fortgepflanzt bis auf unseren Herrn Jesus Messias, der den Leib empfangen von der heiligen Jungfrau und Mensch wurde aus freiem Willen, der alle Menschen, die es wollten, vom Irrthum befreite, und ein schönes Gesetz neben allen anderen Dingen seiner Kirche gab. Und durch seine Kirche gab er die Geschenke seiner Gnade den christlichen Königen des Volkes der Römer; er gab ihnen die Kenntniss von dem Glauben der Wahrheit, und unterwarf ihnen durch seine Kirche die Geschlechter aller Völker, auf dass sie nach der Ordnung der Gesetze Christi die Menschen regieren sollten, nach dem Gesetz, das jene Könige von der Kirche, die ein Geschenk für alle Menschen ist, empfangen hatten. Denn jedes Volk und alle Völker, die durch ein Gesetz regiert sein wollten, gingen aus von dem Gesetze Moses', gaben Gesetze zu ihren Zeiten und folgten dem Beispiel Israel's, das nach den Gesetzen Gottes regiert wurde. Denn keines der Völker hat eine Schrift oder ein Buch vor Moses gehabt, sondern Moses und seine Gesetze, diejenigen, welche Gott Israel gegeben, sind früher als alle Weisen der Griechen, Athener, Römer und Aegypter, wie wir oben gesagt, und als alle Völker und alle Sprachen. Israel wie auch den Völkern ist dies Geschenk gegeben, dass sie nach Gesetzen regiert werden. Alle

Fr. L. 1. Gesetze sind aber aufgehoben durch die Ankunft unseres Herrn und für alle Völker ist das eine Gesetz des Messias gegeben durch die christlichen Könige, angefangen von dem seligen christlichen Könige Constantin, dem Erwählten Gottes.

§ 1.

Wenn ein Mann stirbt ohne ein Testament zu schreiben und er hinterlässt Kinder, männliche und weibliche, so erben sie gleichmässig. Wenn er aber ein Testament schreiben will, lässt er seine Kinder erben, wie er will.

Jeder einzelnen seiner Töchter gibt er ihre φερνή, was auf jede einzelne kommt von den drei Uncien seines Besitzes. Denn diese drei Uncien werden nach dem Gesetz über alle Kinder (wörtlich: Söhne) des Mannes vertheilt, und die neun Uncien lässt er seine Kinder (wörtlich: Söhne) erben, wie er will. Wenn er seinen Kindern (wörtlich: Söhnen) etwas mehr geben will, so kann er es.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, so beerben ihn die Töchter oder die Tochter.

Wenn er keine Kinder hat, kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er aber plötzlich stirbt ohne ein Kind zu haben und ohne ein Testament zu schreiben, so beerbt ihn sein Vater, wenn er noch lebt. Wenn er nicht mehr lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmässig. Und wenn seine Mutter lebt, wird auch sie bei der Erbschaft ihres Sohnes gezählt wie eines ihrer Kinder.

Wenn er plötzlich stirbt, ohne ein Testament zu schreiben und ohne Vater, Mutter oder Kinder zu haben, er hat aber Vatersbrüder, so beerben ihn die Söhne (sic) der Vatersbrüder.

Wenn aber das Geschlecht des Vaters und der Vatersbrüder erloschen ist, wird herbeigerufen das Geschlecht der Tochterkinder oder der Schwesterkinder. Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, so wird das Geschlecht der Vaterstanten herbeigerufen, d. h. ihre männlichen Kinder. Danach kommen die weiblichen herein.

Also geschieht die Ueberlieferung der Erbschaft von Geschlecht zu Geschlecht. Denn nur im ersten Grad werden die Weiber gleichgestellt zu erben mit den Männern; aber im zweiten, dritten und den ferneren Graden werden die Weiber und ihre Kinder entfernt, sodass sie nicht erben können mit ihren Brüdern oder Bruderskindern. Die Weiber haben nämlich das Erbrecht, zusammen mit ihren Brüdern ihre Eltern, Brüder und Schwestern zu beerben, wenn sie ohne Testament sterben. Das ist der erste Grad. Denn die Gesetze suchen den reinen Saamen zu erforschen, und bringen den, der der nächste ist, zur Erbschaft heran, der genannt wird auf Römisch andegnatus, d. h. das nahe Geschlecht. Wenn das nahe Geschlecht erloschen ist, so kommt heran das Geschlecht der Weiber, das der Erde gleicht, genannt auf Römisch cognatus, d. h. das Geschlecht nach dem nahen Geschlecht.

§ 2.

Wenn der Vater eines Mannes noch lebt, während dieser stirbt, kann er nicht ein Testament schreiben, solange sein Vater lebt. Und wenn er Kinder hat, sind sie unter dem Befehl des Vatersvaters. Alles, was die Kinder, auf welche Weise es auch sei, erwerben zu Lebzeiten ihres Vaters oder Vatersvaters, untersteht ihrem Vater.

Fr. L. 2.

III.

UEBERSETZUNG
DES SYRISCHEN TEXTES
NACH PARISER HANDSCHRIFT.

Buch der δικαιώματα

der siegreichen christlichen Könige, der wegen des wahren Glaubens gepriesenen und guter Erwähnung würdigen, des Herrn Constantinus des auserwählten und gepriesenen Königs, Theodosius des Grossen und Leo des Weisen.

Schöne Gesetze und gerechte Entscheidungen hat Gott von Anfang an gegeben und den Menschen gezeigt. Denn wie es im 1. Buch des Gesetzes heisst, hat Gott uns durch Moses gezeigt, dass Adam den Seth zeugte, Seth den Enos und die weitere Reihe der Väter der Völker bis zur Fluth und zu den Tagen Noah's. Nach der Fluth aber — so hat er (Moses) uns gelehrt — zeugte Noah den Sem und Sem den Arpakhshad, und er hat die Reihe fortgeführt in demselben Buche der Geschlechter der Väter bis auf Abraham. Von Abraham aber wurde Isaak geboren, Isaak zeugte den Jacob und Jacob zeugte die zwölf Väter. Auf diese Weise ist dies gepriesene und vorzügliche Gesetz von Gott dem Herrn des Alls gegeben worden, dass jeder Mensch sein Gut auf seine Kinder vererben soll. Von hier (d. h. aus der Bibel) haben alle Völker dies Gesetz entlehnt, dass jeder Mensch sein Gut auf seine Kinder vererbt, und wenn er keine Kinder hat, sein Gut erben lässt, wen er will. Und während alle Gesetze der Völker in anderen Dingen differiren, so gibt es in diesem Gesetz der Erbschaft auch bei keinem Volk eine Differenz, noch hat es je eine solche gegeben. Es hat sich fortgepflanzt bis auf den Messias, der verkörpert und Mensch geworden ist. Und er hat neben allen guten Dingen auch schöne Gesetze seiner heiligen, durch sein Blut befreiten, siegreichen Kirche gegeben, und durch seine Kirche hat er gute Geschenke den christlichen Königen des Volkes der Römer gegeben. Er hat ihnen die Kenntniss des Glaubens und der Wahrheit gegeben, und hat durch die heilige Erkenntniss ihnen alle Völker unterworfen, damit sie durch die Ordnungen der Gesetze des Messias die Menschen regieren, durch das Gesetz, das sie von der Kirche Gottes, die ein Geschenk Gottes ist, entlehnt haben. Denn alle Menschen, welche nach Gesetzen regiert werden wollten, entlehnten von dem Gesetze Moses' und gaben

Gesetze in ihrem Volk, Israel nachahmend, welches nach den Gesetzen Gottes regiert wurde. Denn kein Volk hatte vor Moses eine Schrift oder ein Buch des Gesetzes, sondern Moses und die Gesetze, die ihm Gott gegeben, sind älter als alle Gesetze der Meder, Hellenen, Römer und Aegypter. Und aus diesem Grunde, weil es bei Israel war, wurde dies Geschenk auch den (übrigen) Völkern gegeben, damit sie nach Gesetzen regiert würden. Es sind aber alle Gesetze durch die Ankunft des Messias nichtig geworden, und das eine Gesetz des Messias ist für alle Völker gegeben worden durch die christlichen Könige, deren erster der auserwählte, heilige und siegreiche König Constantinus war.

§ 1. P. 1.

L. 1. Ar. 1. Arm. 1—3.

Zuerst die Theilung der Erbschaft.

Wenn ein Mann stirbt — ohne ein Testament zu schreiben — und hinterlässt Kinder, männliche und weibliche, so erben sie seine Besitzthümer gleichmässig, indem die männlichen zwei Drittel, die weiblichen ein Drittel bekommen.

Wenn er aber ein Testament für seine Kinder schreiben will, so lässt er sie erben nach seinem Belieben; jeder aber von seinen Töchtern gibt er ihre Mitgift und was ihm sonst beliebt.

Hat er keine männlichen Kinder, so beerben den Mann die Töchter. Und hat er keine Töchter, so kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er plötzlich stirbt — ohne Töchter und Söhne zu haben und ohne ein Testament geschrieben zu haben, so beerbt ihn, falls er noch lebt, sein Vater; lebt sein Vater nicht mehr, so beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmässig; und wenn seine Mutter noch lebt, so bekommt sie von der Erbschaft ihres Sohnes ebenso viel wie eines ihrer Kinder.

Hat er weder Vater noch Mutter, noch Söhne noch Töchter (noch Geschwister), wohl aber Onkel, d. h. Brüder seines Vaters, und er stirbt plötzlich ohne ein Testament geschrieben zu haben, so sollen ihn diese beerben, oder — falls die Onkel nicht mehr leben — die Söhne der Onkel.

Wenn das Geschlecht des Vaters und der Vatersbrüder ausgestorben ist, so erbt das Geschlecht der Söhne der Schwestern die Besitzthümer des Verstorbenen.

Wenn aber auch das Geschlecht der Schwesterkinder ausgestorben ist, so erbt das Geschlecht der Tanten und ihrer männlichen Kinder die Besitzthümer des Verstorbenen. Wenn aber keine Männer vorhanden sind, dann erben die Weiber.

Also geschieht die Ueberlieferung der Erbschaft auf die kommenden Generationen.

§ 2.

L. 2. Ar. 1. Arm. 3[b].

Ob ein Mann ein Testament schreiben kann, solange sein Vater noch lebt?

Wenn ein Mann stirbt zu Lebzeiten seines Vaters, so kann er nicht ein

P. 2. Testament schreiben, solange sein Vater lebt. Und wenn er Kinder hat, so stehen sie unter der Gewalt des Vaters ihres Vaters. Und was die Kinder erwerben, auf welche Weise es auch sei, zu Lebzeiten ihres Vaters oder Grossvaters, untersteht ihrem Vater.

§ 3[a].

L. 5. Ar. 2. Arm. 4.

Ob Minderjährige ein Testament machen können, und in welchem Alter sie es können?

Ein Mädchen ist bis zum zwölften Jahr untergeben dem ἐπίτροπος, d. h. Befehlshaber und Verwalter des Hauses, und in diesen Jahren darf sie kein Testament machen. Sobald sie aber über 12 Jahre hinaufkommt, kann sie ein Testament machen, aber durch Vermittelung ihres Lenkers (Curators) — bis zum Alter von 25 Jahren. Von dem Jahre an und weiter hinauf ist sie ein vollkommenes Weib, und kann ein Testament machen, wie sie will, ohne Vermittelung ihres Lenkers.

Ebenso steht ein Knabe bis zum vierzehnten Jahr unter der Botmässigkeit des ἐπίτροπος und kann nicht ein Testament machen; aber von diesem Jahr an bis zum fünfundzwanzigsten Jahr kann er ein Testament machen — jedoch durch Vermittelung seines Lenkers. Von diesem Jahr an und weiter hinauf ist er dann also ein vollkommener Mann und kann ein Testament machen, wie er will.

§ 3[b].

L. 6—8. Ar. 3. Arm. 5.

Wenn der Gatte einer Frau stirbt, so bevormundet ihr Vater ihre Kinder, wenn der Vater ihres Gatten nicht mehr lebt; er muss aber Bürgschaft stellen dafür, dass er nichts von ihrem Vermögen zu Grunde gehen lassen will. Wenn aber der Vater des Vaters der Kinder noch lebt, so werden sie von ihm bevormundet und sind ihm untergeben.

§ 3[c].

L. 7. Ar. 3. Arm. 5.

Wenn ein Mann stirbt und männliche Kinder hinterlässt, und macht ein Testament, worin er einen ἐπίτροπος oder Curator für seine Kinder bestellt, so bevormunden sie die Waisen, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn aber ein Mann ohne ein Testament zu machen stirbt und Kinder hinterlässt und unter seinen Kindern sind Männer von 25 Jahren, so bevormunden sie ihre Geschwister, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und hinterlässt minderjährige Kinder, und er hat Brüder, so bestimmt das Gesetz einen seiner Brüder zum ἐπίτροπος oder Curator über seine Kinder, dass er die Vormundschaft führe über die Bruderskinder, indem man durch die Schreiber alles, was den Waisen gehört, aufschreiben lässt, und er es geziemend verwalte.

Wenn er aber keinen Bruder hat, dagegen einen erwachsenen Brudersohn P. 3[c].
— ich meine einen 25jährigen Mann — so ist er in gleicher Weise ἐπίτροπος oder Curator für die Kinder seines Onkels.

§ 3[d].

L. 8. Ar. 3. Arm. 5.

Wenn ein Mann stirbt und hinterlässt minderjährige Kinder, wenn er eine Frau hat, nicht ein Testament schreibt und keine Brüder hat, wenn (in diesem Fall) die Mutter der Waisen die Vormundschaft über sie führen will, so muss sie den Richter der Gegend benachrichtigen und vor ihm die Verpflichtung übernehmen, keinen andern Mann zu heirathen, bis sie die ihr anvertraute Erbschaft den Waisen übergeben.

Wenn aber die Frau die Last ihrer verwaisten Kinder nicht auf sich nehmen will, so befiehlt das Gesetz den στρατηγοί der Provinz, welche die Vorsteher sind, dass diese den Waisen einen ἐπίτροπος oder Curator ernennen, ihm einen bestimmten Lohn zahlend entsprechend der Besitzmasse.

Das Gesetz gebietet, dass jeder Mann, der ἐπίτροπος oder Curator für Waisen ist, dafür Bürgschaft leisten muss, dass er mit allen Mitteln das Vermögen und den Besitz der Waisen behüten und es ihnen übergeben wolle, sobald sie volljährig (wörtlich: Menschen) geworden.

Denjenigen, welche durch Testamente zu ἐπίτροποι oder Curatores bestimmt werden, gebietet das Gesetz nicht, Bürgschaft zu leisten, weil die Besitzer des Vermögens sie aus eigener Wahl zu Vormündern bestimmt haben.

§ 4.

L. 9. Ar. 45. Arm. 6.

Ueber ungerathene (buchst. entehrende) und ungehorsame Kinder.

Wenn ein Mann Kinder hat, die erwachsen sind und ihm nicht gehorchen, sondern seinen Befehlen widerstreben und ihm Unehre bereiten; wenn er sie von seiner Erbschaft abzutrennen wünscht, so kann er es, jedoch nicht ganz und gar. Sondern von allem, was er hat, gibt er ihnen ein Viertel, und schreibt ein Testament für alle seine Kinder, aber er trennt sie von einander, indem die (ihn) entehrenden Kinder nach dem Tode ihres Vaters nicht mit ihren Geschwistern erben können, seien sie Männer oder Weiber.

Und wenn ein Mann ein Testament machen will und seine Erbschaft Fremden geben, freigeborenen, gottesfürchtigen Menschen, so soll er sie sich zu Erben machen, damit nicht die (ihn) entehrenden Söhne das Testament für unrechtmässig und erlogen halten. Nämlich solche, die μῖμοι sind oder Ehebrecher oder Hurer, oder andere ähnliche Dinge trieben, darf Niemand die Erbschaft von Kindern erben lassen, auch wenn sie nicht (ihn) entehrende sind, damit das Testament nicht an-

P. 4. gefochten werde von den (ihn) entehrenden Kindern, von den nahen Geschlechtern und denjenigen, die nach ihnen kommen.

§ 5.

L. 12. Ar. 6. Arm. 7.

Ob Jemand einem anderen eine Erbschaft hinterlassen kann, diejenige, die ihm durch Testament von dem Herrn derselben übergeben? —

Wenn er die Erbschaft antritt und darüber irgendeine Verfügung trifft, so kann er sie nicht (mehr) ausschlagen. Wenn er sie aber, bevor er sie angetreten hat, einem anderen Mann schenken oder als Erbschaft geben will, so kann er es.

§ 6.

L. 19. Ar. 7. Arm. 8.

Ob der Vormund von Waisen aus eigener Macht etwas von dem Besitz derselben verkaufen darf? —

Er darf nichts verkaufen, ausser wenn ihnen obliegt eine Schuld, welche ihre Eltern schuldeten, oder eine Steuer, welche dem Könige für sie bezahlt wird. Der Vormund der Kinder geht hin und spricht zu ihrem Richter oder (sonstigen) Vorgesetzten, und auf den Befehl des Richters wird der Besitz verkauft oder etwas anderes entsprechend der Schuld oder der Steuer des Verkäufers.

§ 7.

L. 22. Ar. 8. Arm. 9.

Kann Jemand, nachdem er eine Sache oder etwas anderes Jemandem gegeben und verschrieben hat, sie zurücknehmen? —

Ist es sein Sohn oder seine Tochter oder die Kinder des ersteren[1], so kann er, solange er lebt, wenn er will, ihnen dasjenige, was er ihnen als δωρεά verschrieben hat, wieder nehmen; ist es aber ein Fremder, so kann er ihm das, was er ihm einmal verschrieben und gegeben hat, nicht wieder nehmen.

§ 8.

L. 24. Ar. 9. Arm. 10.

Wenn Jemand einem anderen eine δωρεά schreibt oder die καταγραφή einer Sache macht, und er die νομή nicht mit der δωρεά erhält oder mit der καταγραφή, die ihm geschrieben ist, so ist es, was es auch sei, ungültig.

Wenn aber Jemand seinem Sohn oder seiner Tochter eine δωρεά schreibt, die νομή aber seinem Kinde nicht übergibt, so ist es gültig, solange sein Kind bei ihm ist; für den Fremden ist es aber nicht gültig.

---

[1] Der Text hat „derselben“ (d. h. der Tochter).

§ 9.

P. 9.

L. 27. Ar. 10. Arm. 11.

Ob das Gesetz erlaubt, dass ein Mann die Masse des Besitzes, den er besitzt, hinterlasse als legata? —

Das Gesetz erlaubt, dass er vermache bis zu 9 Unciae seines Besitzes, damit 3 Unciae den Erben verbleiben, d. h. 3 Theile von seinem Besitz vermacht er als legata, und einen (Theil) den Erben.

§ 10.

L. 28. Ar. 11.

Ob derjenige, der ein Testament macht, dem νομικός, der für ihn schreibt, einen Theil der Erbschaft oder ein λεγατόν hinterlassen kann? —

Der Mann kann es schreiben mit seiner Hand oder durch die Hand eines Schreibers, wer es auch sei, falls er nicht schreiben kann, und den Namen des νομικός angeben, und dass er ihm ein λεγατόν gegeben und die Sache, die er ihm gegeben, mit ihrem Namen.

§ 11.

L. 30. Ar. 12.

Ob ein Mann als Machthaber über seine Erbschaft aufstellen kann, wen er will? —

Der Mann kann seinen Sohn aufstellen als Machthaber und Verwalter über sein Geld, wenn er will; auch kann er seinen Sklaven aufstellen oder einen anderen Mann, wer es auch sei, und ihm die Macht geben über die Dinge, von denen sein Herr wünscht, dass er sie besorge.

§ 12.

L. 32. Ar. 14.

Wie kann sich ein Mann davon freimachen, dass er nicht ἐπίτροπος von Waisen werde, Kindern seiner Geschwister oder auch fremden, nach dem Befehl des Ortsrichters? —

Wenn der Mann bis zu 5 Kinder hat, männliche und weibliche, und ihm die Sache zu schwer ist, so befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Arbeit, und gestatten ihm, dass er arbeite und ernähre seine eigenen Kinder. Wenn er aber weniger als 5 Kinder hat, so wird er gezwungen durch das Gesetz, ἐπίτροπος zu sein für fremde Waisen.

§ 13.

L. 33. Ar. 15.

Ob Jemand seinen Sklaven zum Erben machen darf? —

Wenn ein Mann keine Kinder hat und hat einen im Hause geborenen oder

P. 13. um Geld gekauften Sklaven, wenn er ihn befreien will oder ein Testament schreiben und ihn als Erben aufstellen, so kann er es nach dem Gesetze.

§ 14.

L. 34. Ar. 16.

Ob ein Mann, indem er seinen Sklaven befreit, ihn als ἐπίτροπος über seine Kinder aufstellen kann? —

Wenn ein Mann stirbt und will ein Testament machen, wenn er unmündige Kinder hat und er schreibt sie als Erben, wenn er einen seiner Sklaven durch Testament befreit und will ihn aufstellen als ἐπίτροπος über seine Kinder, so erlaubt es ihm das Gesetz und er kann es thun. Und wenn er den Sklaven auch nicht im Testament befreit, kann er es thun. Denn es ist auch das, dass er ihm die Macht über seine Kinder gibt, schon ein Zeichen seiner Freiheit.

§ 15.

L. 35. Ar. 17. Arm. 12.

Wie die Kinder von verschiedenen Frauen erben.

Wenn ein Mann Kinder hat von einer Frau, die er ohne φερνή gefreit hat, und er will ein Testament schreiben und seine Kinder von der Frau ohne φερνή erben lassen, so erlaubt es ihm das Gesetz und er kann schreiben, wie er will.

§ 16.

L. 36. Ar. 18. Arm. 73.

Wie die Kinder erben von einer Frau mit φερνή und einer Frau ohne φερνή.

Wenn ein Mann 2 Frauen (gehabt) hat, eine erste ohne φερνή und er hat von ihr Kinder, und er hat eine andere in gesetzmässiger Weise, die eine φερνή hat, und hat auch von dieser Kinder, so kann der Mann sie gleichmässig erben lassen. Auch befiehlt ihm das Gesetz, dass er ein Bekenntniss ablege, indem er das Testament macht, indem er die Kinder der Frau ohne φερνή fremde Erben nennt und sie nicht Kinder nennt.

§ 17.

L. 37. Ar. 19. Arm. 13.

Wie ein Mann die Söhne seines Hauses erben lässt, wenn seine Söhne und seine Töchter sterben.

Wenn ein Mann Söhne hat und seine Söhne sterben vor ihm ohne Söhne zu haben, er hat aber Töchter, die er Männern übergeben hat, und sie haben Söhne; (ferner) wenn diese (die Töchter) sterben, während ihre Söhne am Leben bleiben; wenn der Mann Brüder oder Bruderssöhne hat, und er will ein Testament machen, damit er die Söhne seines Hauses erben lasse, so erlaubt es ihm das Gesetz und er kann es thun.

Wenn er aber ohne Testament stirbt, so beerben ihn seine Brüder und Bruderssöhne. P. 17.

Wenn er keine Brüder hat, so beerben ihn seine Vatersbrüder oder ihre Söhne.

Wenn aber das Geschlecht seines Vaters erloschen ist, dann tritt ein das Geschlecht der Söhne seiner Töchter.

Wenn auch das Geschlecht der Söhne seiner Töchter erloschen ist, dann tritt ein das Geschlecht der Söhne seiner Schwestern.

Aus allen Geschlechtern aber werden die männlichen (Individuen) ausgewählt für die Erbschaft, und die weiblichen gehen leer aus. Wenn aber die männlichen aus allen Geschlechtern des Mannes ausgestorben sind, dann treten die weiblichen ein.

§ 18.

L. 38. Ar. 20. Arm. 14.

Ueber den Käufer und Verkäufer.

Das Gesetz befiehlt, dass der Verkäufer keinem anderen verkaufen darf als dem ersten, der die τιμή eines Hauses oder Grundstückes (wörtlich Besitzes) oder irgend einer anderen Sache versprochen hat.

Wenn aber etwa der erste Käufer von seiner (früheren) Absicht zurücktritt und spricht, dass ihm der Kauf nicht erwünscht sei, und wenn der erste Käufer die τιμή der Sache nicht vollständig besitzt, so schreibt ihm der Verkäufer eine καταγραφή auf den Namen des Käufers, und der Käufer zahlt (dann) dem Verkäufer die τιμή vollständig gemäss dem Pact zwischen ihnen beiden. Und dann übergibt der Verkäufer die Sache dem Käufer, der von ihm gekauft hat in reiner Weise.

§ 19.

L. 39. Ar. 27. Arm. 21.

Ueber den Verkauf eines Sklaven.

Wenn ein Mann einen Sklaven kauft als einen guten Sklaven, der nicht ein Flüchtling ist, so werden ihm 6 Monate Zeit gegeben als Mittel zur Beobachtung. Wenn er ihm nicht gefällt, bis dem Sklaven 6 Monate vergangen sind, so kann der Käufer ihn seinem ersten Herrn zurückgeben und von ihm das Geld fordern, das er als seine τιμή gezahlt hatte.

Wenn aber der gekaufte Sklave dem Käufer entflieht, bevor 6 Monate voll sind, so eilt der Käufer ihm nach, bis dass er ihn bringt, und übergibt ihn seinem Herrn, und dann fordert er das Geld (zurück), das er für den Sklaven gezahlt hat. Wenn er ihn aber nicht bringt, so kann er nichts von dem Verkäufer des Sklaven zurückfordern.

P. 20. § 20.

L. 39. Ar. 28. Arm. 22.

Sklaven, die verkauft werden ohne Bestimmung.

Wenn aber ein Mann einem anderen einen Sklaven verkauft in einfacher Weise, d. h. ohne Bestimmung einer gewissen Zeit, und er will ihn nach kurzer Zeit zurückgeben, so kann er ihn nicht dem Verkäufer zurückgeben, wenn er nicht findet, dass in dem Sklaven ein Dämon wohnt. Wenn aber ein Dämon an ihm bemerkt wird, ohne dass der Käufer es wusste, so kann er ihn zurückgeben. Wenn aber der Käufer zu Anfang (davon) gehört hat oder es wusste, so kann er ihn nicht zurückgeben.

§ 21.

L. 51. Ar. 32. 98. Arm. 26. 97.

Ueber den Kauf einer Sache und die Miethe eines Besitzes.

Wenn ein Mann eine Sache kauft oder miethet einen Besitz und gibt als Arrha eine beliebige Summe Geldes, so ist es dem Käufer oder Verkäufer nicht erlaubt, dass er zurücktritt.

Wenn aber zurücktritt der Verkäufer, so gibt er das Doppelte von der Arrha, die er bekommen hat. Und wenn der Käufer nicht kaufen will, so wird ihm die Arrha, die von ihm genommen, nicht (zurück)gegeben.

§ 22.

L. 53. Ar. 33. Arm. 27.

Darüber, dass ein Sklave nicht eine Sache kaufen kann ohne seinen Herrn.

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, so verfügt er nicht über sie, weil das, was er kauft, seinem Herrn gehört, und sein Herr es ihm wegnehmen kann.

§ 23.

L. 3. Ar. 21. Arm. 15.

Ueber Freilassung von Sklaven.

Wenn ein Mann freilassen will seinen Sohn oder Sohnessohn, seine Söhne oder Sohnessöhne, so schreibt er ihnen einen Freibrief vor dem Richter, indem er bekennt, dass sie in allem ihm die (schuldige) Ehre erwiesen und in jeder Sache ihm unterthänig gewesen, und dass er für solche Ehrerweisung sie befreit von der Unterthänigkeit der Sklaverei. Und wenn er ihnen Geschenke geben will, so gibt er sie ihnen vor dem Richter. Diese werden genannt „befreite".

Sie werden nicht herbeigerufen zur Erbschaft der Familie ihrer Eltern und Verwandten, sondern sind entfremdet und stehen als Fremde gegenüber denjenigen Erbschaften, welche in Folge des Todes derjenigen, welche ohne Testament sterben, dem Geschlecht (dem sie eigentlich angehören) zufallen, nämlich von dem Tage an, an welchem ihr Freibrief vor dem Richter geschrieben ist.



Wenn sie ohne Testament sterben, nachdem sie befreit worden, so sind ihre Erben nicht die Mitglieder ihrer Familie, wie sie vor ihrer Freilassung waren, sondern ihre Erben sind ihre Söhne und Töchter und ihre Familie, die sie bekommen nach ihrer Freilassung, gemäss dem Grade der Verwandtschaft. P. 24[a].

Sie sind ferner zu nichts verpflichtet, wenn ihre Eltern Schulden haben. Und wenn sie zufällig sterben, während ihre Eltern noch leben, so können ihre Eltern sie nicht verhindern Testament zu machen und ihren Besitz und ihr Vermögen zu verwalten, wie sie wollen, weil sie befreit sind von der Gewalt, der sie untergeben waren.

§ 24[a].

L. 4. Ar. 22. 43. Arm. 16. 17.

Ueber das Gesetz der Sklaven-Freilassung.

Wenn ein Mann ein Testament machen will, sei er gesund oder krank, und er will seine Sklaven freilassen, wie viele darf er freilassen? —

Hat er nur 1 oder 2 Sklaven, so kann er sie durch sein Testament freilassen; im übrigen kann er in folgender Weise freilassen: von dreien kann er 2 freilassen; von 5—10 kann er die Hälfte freilassen; von 10—30 ein Drittel; von 30—100 kann er ein Viertel freilassen, d. h. (bis zu) 25.

Wenn aber ein Mann eine grössere Anzahl freilässt, als die Gesetze gestatten, so ist seine Freilassung nicht gültig, sondern sie verbleiben als Sklaven den Erben.

Wenn aber ein Mann ein Testament schreibt und schreibt darin, dass alle seine Sklaven frei sein sollen, so ist seine Bestimmung nicht gültig, sondern alle seine Sklaven verbleiben den Erben.

§ 24[b].

L. 21. Ar. 22. 43. Arm. 16. 17.

Wenn ein Mann in rechtmässiger Weise seinen Sklaven oder seine Sklavin freilassen will, so geschieht die Freilassung vor Zeugen mittelst einer Schrift. Wenn er in der Stadt ist, lässt er ihn frei vor dem Bischof und den Presbytern, und ist er auf dem Lande (χώρα) vor den Kirchenhäuptern und Presbytern, gemäss dem Befehl der gepriesenen Könige Constantinus und Theodosius.

Wenn ein Mann seinem Sklaven einen Freibrief schreibt, und er nennt nicht in dem Freibrief sein peculium, d. h. dasjenige, was der Sklave besitzt, so haben, wenn der Freilasser des Sklaven stirbt, seine Erben das Recht, den Besitz jenes Sklaven fortzunehmen, weil es nicht aufgeschrieben ist in seinem Freibrief.

§ 25.

L. 23. Ar. 25. Arm. 19.

Ob der, der einen Sklaven freigelassen, ihn sich wieder unterwerfen kann? —

Wenn er zu seinen Lebzeiten sieht, dass er von ihm verunehrt oder von



P. 25. ihm missachtet worden ist, oder wenn er (der Freilasser) ihn angeklagt hat, dass er (der Sklave) ihn verunehrt habe, so kann sein Herr ihn wieder in die Unterthänigkeit der Sklaverei bringen.

§ 26.

L. 26. Ar. 26. Arm. 20.

Ob der Freilasser seinem freigelassenen Sklaven legata hinterlassen kann? — Das Gesetz erlaubt, dass dies geschehe den Kindern des Mannes, die (ihm) von einer Sklavin geboren sind.

§ 27.

L. 41. Ar. 29. Arm. 23.

Wenn ein Mann seinem Sklaven befehlen will, dass er einen Process für ihn übernehme, so erlaubt es ihm das Gesetz nicht. Er darf es nicht, weil ein Sklave und ein Freier nicht zusammen mit einander vor Gericht verhandeln können, weil sie nicht gleich sind an Ehre.

§ 28.

L. 49. 50. Ar. 30. 31. Arm. 24. 25.

Ueber einen Menschen, der einen Sklaven, der nicht ihm gehört, aufnimmt, wissend, dass er flüchtig ist oder ein Bauer.

Wenn Jemand einen Sklaven, der nicht ihm gehört, aufnimmt, wissend, dass es ein Sklave ist und entflohen von seinem Herrn, so befiehlt das Gesetz, dass der, der den Sklaven aufnimmt, in die Sklaverei gezogen werde.

Wenn ein Mann einen Bauern aufnimmt, der nicht ihm gehört, ἐναπόγραφον, (adscriptitius) indem der, der ihn aufgenommen hat, weiss, dass es der Bauer eines anderen ist, so wird er an seiner Stelle als Bauer von dem Kläger fortgeführt.

§ 29.

Ar. 34. Arm. 28.

Darüber, dass Niemand seinen Sklaven mit seiner Hand tödten darf, noch ein Mann, der nicht die Vollmacht hat, einen ληστής tödten oder einen Mörder oder einen todesschuldigen Mann.

Das Gesetz gibt keinem Mann das Recht, seinen Sklaven mit seiner Hand zu tödten; sondern wenn der Sklave eine todeswürdige That begangen, so übergibt ihn sein Herr den Machthabern, damit sie ihn strafen nach seinen Verbrechen.

Wenn aber ein Mensch, der nicht die Macht vom Könige hat, sich erfrecht einen ληστής zu tödten oder einen Mörder oder einen todesschuldigen Mann, so soll getödtet werden der sich erfrechende und tödtende, ohne dass er die Macht habe.

§ 30.

P. 30.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freilassen will, indem er ihm die Bedingung setzt, dass er noch bestimmte Jahre nach der Freilassung bei seinem Sohn oder seinem Erben arbeite, und dann erst fortgehe, so erlaubt es das Gesetz und er kann es thun.

Mit Bedingung wird ein Sklave also befreit, dass er vor die Mitglieder der Kirche gestellt wird oder vor die Richter, oder dass die Bedingung der Freilassung im Testament geschrieben wird.

§ 31.

L. 73. Ar. 37. 118. Arm. 31.

Wenn ein freier Mann, indem er befragt wird, von sich selbst sagt, dass er ein Sklave sei.

Wenn ein freier Mann, indem er befragt wird, von sich selbst sagt, dass er Sklave sei, und er übergibt seinen Willen demjenigen, der ihn verkauft, wenn der Mann, der von sich sagt, dass er Sklave sei, während er es nicht ist, 25 Jahre alt ist, so verliert er seine Freiheit, und er kann nach dem Gesetz nicht mehr befreit werden, sobald er verkauft ist, besonders wenn er einen Theil von seiner τιμή bekommen hat oder auch die ganze Summe. Also verbleibt er als Sklave desjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 32.

L. 74. Ar. 38. 79. Arm. 33.

Wenn eine freie Frau von sich sagt, dass sie Sklavin sei, und genommen wird und verkauft, oder verschenkt in der φερνή einer anderen Frau; wenn die verkaufte Frau weniger als 25 Jahre ist, so hilft ihr das Gesetz, und sie kann aus der Sklaverei gehen und zur Freiheit zurückkehren. Wenn aber ihre Jahre die 25 überschreiten, so hat sie ihre Freiheit verloren und verbleibt als Sklavin dem, der sie gekauft, oder dem, der sie mit der φερνή der Frau bekommen.

§ 33.

Ar. 42. Arm. 37.

Wenn ein Sklave von seinen Herren freigelassen und er ein Freier wird, wenn er, nachdem er freigelassen, dazu neigt, eine Sklavin zur Frau zu nehmen, und wenn er Kinder von ihr hat, so befiehlt das Gesetz, dass nicht seine Kinder von der Sklavin ihn beerben, sondern dass ihn beerben seine Herren, die ihn freigelassen haben.

§ 34.

L. 21. Ar. 24. Arm. 18.

Wenn ein Mann seinem Sklaven einen Freibrief schreibt, und er nennt nicht in dem Freibrief sein peculium, d. h. dasjenige, was der Sklave besitzt, so haben,



P. 34. wenn der Freilasser des Sklaven stirbt, seine Erben das Recht, den Besitz jenes Sklaven fortzunehmen, weil es nicht aufgeschrieben ist in seinem Freibrief.

§ 35.

L. 113[b]. Ar. 40. Arm. 35.

Wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin verkauft, indem er seinen Fehler angibt.

Wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin verkauft mit schlechtem Vertrag, mit schlechtem (einfachen) Verkauf ohne Regress, und der Käufer will den Sklaven oder die Sklavin zurückschicken oder jedes Kaufsobject, was es auch sei, so kann er es nicht, weil er es gekauft hat mit schlechtem Vertrag ohne Regress. Wenn er aber in dem Sklaven oder der Sklavin einen Dämon findet, so kann er ihn dem Verkäufer zurückschicken, und das gegebene Geld wiederbekommen.

Wenn es aber geschieht, dass der Sklave oder die Sklavin in das Haus ihrer früheren Herren flieht oder stiehlt, so kann der Käufer sie zurückschicken und kann auch von dem Verkäufer des Sklaven die τιμή für dasjenige, was er ihm geraubt hat, fordern. Wenn er aber mit schlechtem Vertrag den Sklaven gekauft hat, so kann er ihn nicht zurückschicken und auch nicht das Gestohlene fordern.

§ 36.

L. 113[a]. Ar. 41. Arm. 36.

Ueber den Kauf mit gutem Vertrag.

Wenn ein Mann einem anderen einen Sklaven verkauft mit gutem Vertrag, und der Käufer findet (etwas) an dem Sklaven vor dem Ablauf von 6 Monaten, welche die von den Gesetzen der Könige bestimmte προθεσμία sind, und die gerechnet wird von dem Tage, an dem er den Sklaven gekauft; wenn er an ihm eine verborgene Krankheit oder einen Dämon findet, so erlaubt (das Gesetz) dem Käufer des Sklaven, ihn seinem Herrn zurückzuschicken und von ihm das Geld zu nehmen oder dasjenige, was er ihm gegeben hat.

Wenn aber dem Sklaven 6 Monate vergangen sind, seitdem er verkauft wurde, ohne dass an ihm eine verborgene Krankheit bemerkt wird, so kann der Käufer den Sklaven nicht mehr dem Verkäufer zurückschicken.

Nach dieser Art ist in gleicher Weise das Gesetz festgestellt über einen Sklaven oder eine Sklavin.

§ 37.

L. 79. Ar. 39. Arm. 34.

Ueber diejenigen, welche gestohlene Sachen annehmen.

Diejenigen Männer oder Weiber, welche von Sklaven gestohlene Sachen annehmen oder von fremden Menschen, sollen dem Herrn derselben das Vierfache zurückerstatten, so befiehlt das Gesetz.



§ 38. P. 33.

Ar. 44. Arm. 47. 49.

Gesetz über die φερναί der Weiber.

Wenn Jemand sich von seinem Ehegenossen trennen will, entweder ein Mann von der Frau oder eine Frau vom Manne, so schickt der sich trennen wollende einen Scheidungsbrief, dass aus demselben das Vergehen erkannt werde.

Wenn ein Mann sich vergeht gegen eine Frau, so gibt er ihr voll ihre φερνή und δωρέα.

Wenn die Frau sich vergeht gegen den Mann, so gibt er ihr voll nur ihre φερνή, aber ihre δωρεά behält er bei sich für ihr Vergehen.

Wenn aber Mann und Frau in gleicher Weise in Liebe sind, und die Gemeinschaft wird durch den Tod des Mannes aufgelöst, so bekommt die Frau ihre φερνή und δωρεά, ob sie Kinder hat oder nicht.

Wenn durch den Tod der Frau, indem sie Kinder hat, die Gemeinschaft aufgelöst wird, so behält der Mann bei sich ihre φερνή und ihre δωρεά im Namen ihrer Kinder.

Wenn die Frau, die Kinder geboren hatte, stirbt, und ihre Kinder waren schon vor ihr gestorben, und sie stirbt nach ihnen, so behält der Mann ihre ganze δωρεά und von der φερνή, die sie ihrem Gemahl gebracht, behält er ein Sechstel für jedes einzelne Kind, das ihm gestorben ist, bis zu 3 Kindern.

Wenn die Frau vor ihrem Gemahl stirbt, nachdem sie 3 Jahre mit ihm gelebt, so behält er bei sich ihre δωρεά und ein Viertel ihrer φερνή. Wenn sie 5 Jahre mit ihm gelebt hat, ohne Kinder zu bekommen, bis zu 7 Jahren, so behält der Mann die ganze δωρεά und ein Drittel ihrer φερνή; die beiden übrigen Drittel gibt er ihrem Vater. Wenn ihr Vater nicht mehr lebt, so bringt er es ihr an ihrem Sterbetage, damit sie ein Testament mache und ihre φερνή hinterlasse, wem sie will.

Wenn die Frau mit ihrem Gatten lebt 12 Jahre lang oder mehr oder solange als Gott will, dass sie lebe, und sie stirbt vor ihrem Gatten, so soll ihr Mann ihre ganze δωρεά behalten und die Hälfte ihrer φερνή; die andere Hälfte soll er ihrem Vater bringen, falls er noch lebt. Wenn ihr Vater nicht mehr lebt, bringt er es ihr an ihrem Sterbetage, damit sie ein Testament mache und die Hälfte der φερνή vermache, wem sie will.

Wenn die Frau stirbt, während ihr Vater nicht mehr lebt, und sie hat kein Testament gemacht, so wird die Hälfte ihrer φερνή, die ihr zukam, ihren Geschwistern gegeben; und wenn sie keine Geschwister hat, denjenigen, die ihr nahe sind von der Familie ihres Vaters.

§ 39.

Ar. 44. Arm. 51.

Ueber die Geräthe des Begräbnisses.

Ueber das Begräbniss eines Mannes oder einer Frau und die Geräthe, die



P. 39. mit ihnen begraben werden, befehlen die Gesetze, dass Jedermann gemäss demjenigen, was er erbt, hergebe zu den τιμαί des Begräbnisses.

§ 40.

Ar. 51. Arm. 45.

Ueber die Verlobung der Weiber.

Die Gesetze der gläubigen Könige befehlen: Wenn ein Mann sich mit einem Weibe verlobt und sie heirathen will, so wird das, was sie mit sich vom Hause ihres Vaters ihrem Manne bringt, geschrieben in der φερνή. Und dasjenige, was der Mann bringt und dem Weibe gibt, wird geschrieben in der δωρεά, wie die beiden Seiten sich unter einander geeinigt haben und der Vertrag unter ihnen ist, sei es Gold oder Besitzthümer, Kleider oder Silber, Sklaven oder Lastthiere oder Reitthiere, Kameele oder Schaafheerden, jedes Land nach seinem Gesetz.

In folgender Weise bringen die Weiber die φερναί: In den Provinzen, Städten des Reiches und in allen Ländern des Untergangs der Sonne (Westens) ist die Sitte die, dass der Mann der Frau ebenso viel darbringt in der δωρεά, die er ihr schreibt, als sie darbringt, von allen Besitzthümern, allen Arten (von Thieren) und allen Dingen. Wenn die Frau Sachen um 100 Denare darbringt, so verschreibt er ihr in der δωρεά Sachen um 100 Denare. Bringt sie mehr, so bringt er auch mehr; bringt sie weniger, so bringt er auch weniger. Und so bringen sie einander in gleicher Weise, (die Frau) in der φερνή und der Mann in der δωρεά.

Im Lande der Herrschaft des Ostens existirt aber eine andere Sitte. Sie besteht darin, dass, wenn die Frau in der φερνή Sachen um 100 Denare darbringt, der Mann die Hälfte, d. h. 50 darbringt.

§ 41ᵃ.

L. 92. Ar. 51. Arm. 46. 50.

Ueber die Entlassung der Weiber.

Das Gesetz befiehlt: Wenn ein Mann seine Frau entlässt ohne ein Vergehen (ihrerseits), so soll er ihr geben ihre ganze φερνή und ihre ganze δωρεά gemäss dem, was geschrieben steht in ihrem Contract über die φερνή und δωρεά.

Wenn aber die Frau fortgeht von ihrem Manne, ohne dass er ein dem Gesetze bekanntes Vergehen gegen sie begangen, so geht sie leer aus, indem sie weder die φερνή noch die δωρεά bekommt.

Wenn durch den Tod des Mannes die Gemeinschaft der beiden aufgelöst wird, so bekommt die Frau die φερνή, die sie gebracht hat, und die Hälfte der δωρεά, die ihr Mann ihr gebracht hat.

Wenn durch den Tod der Frau die Gemeinschaft aufgelöst wird, sei es dass sie Kinder hat oder nicht, so bekommt der Mann und nimmt an sich die ganze δωρεά, die er seinem Weibe gebracht, und die Hälfte der φερνή, die sie ihm gebracht, und die übrig bleibende Hälfte der φερνή wird dem Vater der Frau gegeben.

Ist kein Vater da, so kann die Frau sie geben, wem sie will; sie kann sie auch P. 40.
ihren Kindern geben, wenn sie will.

§ 41[b].

L. 93. Ar. 52. Arm. 52.

Es gibt nämlich viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich zwischen Mann und Frau geschriebener Documente zu bedienen, solcher die genannt werden φερνή und δωρεά; sondern es genügt ihnen, allein mit παῤῥησία die Weiber zu freien und sie zu krönen mit Kronen zum Lobe der Jungfrauschaft. Und dann führen sie in Frieden und Ruhe die Weiber von dem Hause ihrer Eltern nach ihren Häusern. Und diese παῤῥησία nehmen die Gesetze an gleich φερναί, die zwischen Mann und Frau geschrieben werden.

Die Kinder von den Frauen ohne Mitgift beerben die Männer als ihre Väter, wenn sie mit παῤῥησία und in Frieden und Ruhe (gefreit) sind nach dem Gesetz jedes Landes. Die Weiber sind im Nachtheil, weil sie nicht φερναί und δωρεά haben. Die Kinder aber, welche von den genannten Weibern geboren werden, wenn auch ihre Mütter keine φερναί haben, sind doch die Erben ihrer Eltern, wie die legitimen Kinder, deren Mütter eine φερνή haben.

§ 42.

L. 108. Ar. 53. Arm. 54.

Dass ein Mann nicht zwei Schwestern, und ein Weib nicht zwei Brüder heirathen soll.

Die Gesetze befehlen, dass Niemand die Frau seines Bruders zum Weibe nehme. Ferner soll ein Mann, dessen Frau gestorben ist, nicht als zweite Frau die Schwester seines Weibes heirathen, d. h. zwei Schwestern. Auch kann eine verwittwete Frau nicht den Bruder ihres Mannes heirathen.

Dies haben die Gesetze bestimmt wegen böser Ereignisse, welche vielen passirt sind, die sich ihrer Begierde hingegeben haben, dass z. B. der Mann das Weib seines Bruders liebte und dass sie beide, der Mann und das Weib das er liebte, gegen den Mann des Weibes waren und ihn tödteten mit tödlichem Gift. Ferner ein Weib liebte den Bruder ihres Mannes und sie thaten dasselbe.

Ferner ein Mann liebte die Schwester seiner Frau, und eine Frau liebte den Mann ihrer Schwester, und sie tödteten einander auf ähnliche Weise.

Wegen solchen grossen Unheils und verbrecherischer Thaten haben die Gesetze eine solche Ehe verboten, indem sie befehlen, dass, wenn sich irgendwelche erkühnen, in solcher Ehe sich zu verehelichen, die aus solcher ungesetzmässigen Ehe geborenen Kinder nicht die Erben sein sollen für die Erbschaft ihrer Eltern. Und verachtet sollen auch ihre Verwandten werden, welche mit ihnen übereingestimmt haben zu einer solchen ungebührlichen Ehe.

P. 43.

§ 43.

L. 109. Ar. 53. Arm. 55.

Gesetz darüber, welche Weiber ein Mann nicht heirathen darf.

Die Gesetze befehlen, dass ein Mann nicht die Tochter seines Bruders zum Weibe nehme, noch die Tochter der Schwester seines Vaters, noch die Schwester seiner Mutter, noch auch ihre Tochter, noch die Frau seines Vaters, noch das Kebsweib seines Vaters.

Wenn Jemand sich erkühnt diese That zu begehen, die nicht begangen werden soll, so sollen die Kinder, die von ihnen geboren werden, ihn nicht beerben, noch irgendjemand von seiner Familie, der von dieser That gewusst hat, sie aber nicht verhinderte; auch können sie nicht ein Testament schreiben oder zu Erben einsetzen. Diejenigen, welche in einer solchen hassenswerthen Ehe gefasst werden, soll der Schatz des Königs beerben.

§ 44.

L. 110. Ar. 54. Arm. 56.

Das Gesetz von den Weibern und welche Kinder einen Mann beerben.

Wenn ein Mann eine Frau nimmt nach gesetzmässiger Weise mit φερνή und er hat Kinder von ihr und darauf die Frau stirbt; wenn er eine zweite Frau nimmt, nämlich die Frau seines Bruders oder eine andere, die Schwester seiner Frau oder die Schwester seines Vaters oder die Schwester seiner Mutter oder das Weib seines Vaters oder das Kebsweib seines Vaters, und er hat Kinder von einem dieser Weiber, die ich genannt habe, so beerben ihn nicht diese Kinder, die aus der Ehe der Schamlosigkeit stammen, sondern es beerben ihn seine Kinder, diejenigen, die er auf gesetzmässige Weise hat von der ersten Frau, die er geheirathet hat mit φερνή, weil die Kinder ihren Vater nicht von der Ehe der Schamlosigkeit zurückhalten konnten.

§ 45.

L. 91. Ar. 55. Arm. 57.

Wenn ein Mädchen für einen Mann geworben wird, dass sie seine Frau werde, und ihre Eltern oder das Weib selbst den Ring der Arrha empfangen, und es stirbt der, der um sie geworben hat, so befehlen die Gesetze, wenn dem Mädchen irgendwo ein Brautgemach geworden ist und ihr Verlobter sie gesehen und geküsst hat, dass sie die Hälfte von demjenigen, was sie empfangen hat von ihrem Verlobten und von den Eltern ihres verstorbenen Verlobten, (den Eltern ihres verstorbenen Verlobten zurückgebe), seien es Denare oder Geräthe oder etwas anderes. Und wenn seine Eltern nicht mehr leben, so gibt sie es seinen Brüdern (oder Verwandten), die ihm nahe sind an Geschlecht. Wenn er aber auch keine Agnaten hat, und seine Verlobte ihm die nächste ist, so gehört ihr alles, was sie hat von ihrem Verlobten oder von den Eltern ihres Verlobten.

Wenn aber das Mädchen in ihrer Abwesenheit ihm verlobt worden ist durch andere, durch ihre Brüder oder ihre Verwandte, wenn dem Mädchen kein



Brautgemach geworden ist, wenn ihr Verlobter seit ihrer Verlobung sie nicht gesehen und nicht geküsst hat; so bekommt er, falls das Mädchen stirbt, alles was er ihr gegeben hat, er oder seine Eltern, von ihren Geschwistern, ausgenommen die Kosten für Essen und Trinken. P. 45.

§ 46ª.
Ar. 56. Arm. 58.

Ueber die Verlobung.

Wenn ein Mann sich mit einem Weibe verlobt, (indem sie ihm versprochen wird) von ihren Eltern oder Verwandten oder von irgendjemand, der dem Weibe nahe ist, und er gibt ihr als Arrha einen Ring oder einen andern Goldschmuck oder Denare oder Geräthe, und darauf will aber der Verlobte das Weib nicht heirathen, so verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als seiner Verlobten dargebracht hat.

Wenn aber die Eltern des Mädchens die Verlobung rückgängig machen wollen, und sie ihrem Verlobten nicht übergeben, so geben sie die Arrha, das doppelte von dem, was sie am ersten Tage bekommen, und das übrige, was sie seit dem Tage als Geschenk des Mädchens von ihrem Verlobten empfangen, jede Sache so wie sie ist (d. h. einfach, nicht doppelt). Nur das, was sie am ersten Tage bekommen haben, wird doppelt zurückgegeben.

§ 46ᵇ.
L. 126. Ar. 57. Arm. 58.

Wenn ein Mann seine Tochter übergibt und er verspricht ihr als φερνή eine Summe Geldes oder andere Dinge und ihre φερνή wird niedergeschrieben, und es wird bis zum dritten oder fünften Tage dem Mann dasjenige, was in der φερνή verschrieben ist, nicht voll geliefert, so sollen sie dem Verlobten des Weibes einen Schuldschein schreiben über dasjenige, was an der φερνή fehlt, mit einer bestimmten προθεσμία, dass sie dasjenige, was sie von der φερνή ihrer Tochter noch schuldig sind, zahlen wollen. Und wenn sie ihm dies geschrieben haben, so sollen die Eltern des Mädchens oder ihre Verwandten einen andern Schuldschein von ihrem Verlobten bekommen, in dem geschrieben ist: „Die φερνή ist erhalten und voll geliefert mit allem, was verschrieben ist", welches Schriftstück genannt wird πλήρωσις, d. h. Zahlung, nämlich in gebührender Weise.

Wenn aber dem Manne etwas von der φερνή seiner Frau geschuldet wird, und er fordert es nicht bis zu 5 Jahren, so ist ihm die ἀγωγή versperrt, und er kann das ihm Geschuldete nicht mehr fordern, wenn er nicht einen Schuldschein hat.

§ 47.
L. 88. Ar. 58. Arm. 59.

Ob ein Mädchen, das vom Vater verwaist ist, aber noch Mutter und Bruder hat, einen Mann heirathen kann, ohne das Wort ihrer Mutter und ihrer Brüder.



P. 47. Wenn sie einen Leiter hat, so kann sie heirathen, wen sie will, aber mit dem Worte ihres Leiters. Ist sie aber ein vollkommenes Weib, so kann sie nach den Gesetzen einen Mann heirathen ohne das Wort des Leiters und ohne das Wort ihrer Mutter und ihrer Brüder.

§ 48.

L. 43. Ar. 59. Arm. 60.

Wenn ein Mann eine Sache kauft oder ein Grundstück oder einen Sklaven im Namen seiner jungen Frau, die er als Jungfrau bekommen, so befiehlt das Gesetz, dass es nicht gültig ist, wenn er mit seinen Geldern gekauft hat.

Wenn aber nach der φερνή, die seine Frau ihm gebracht, ihr eine Erbschaft zugekommen ist von ihren Eltern oder von irgend einer Seite ihrer Familie, und er mit diesen Geldern eine Sache für sie gekauft hat, nämlich in ihrem Namen, so ist gültig der Kauf der Sache, die er im Namen seiner Frau gekauft hat.

§ 49.

L. 43b. Ar. 60. Arm. 61.

Wenn ein Mann eine verwittwete Frau nimmt, und kauft in ihrem Namen eine Sache oder ein Dorf oder etwas anderes, wenn er ihr die νομή der Sache, die er in ihrem Namen gekauft hat, gibt, so macht die νομή die Frau zur Herrin der Sache, die in ihrem Namen gekauft worden ist, sodass sie gültig wird.

§ 50.

L. 62. Ar. 61. Arm. 62.

Ueber die, welche Weiber rauben.

Wenn jemand eine Jungfrau oder Wittwe entführt, so ist er todesschuldig, er wird verurtheilt als ein verbrecherischer Entführer.

§ 51.

L. 10. Ar. 62.

Wegen wie vieler Kinder gibt man der Frau die Gerechtsame von Kindern?

Der Frau, welche von Natur frei ist, werden die Gerechtsame von Kindern gegeben nach 3 Kindern; diejenige aber, welche Sklavin, welche untergeben ist, hat nicht die Gerechtsame von Kindern.

§ 52.

L. 13. Ar. 63. Arm. 63.

Ob eine Frau nach ihrer Verheirathung ihre Mitgift vermehren kann? —

Wenn ihr Geld oder (anderer) Besitz zufallen aus der Erbschaft ihrer Eltern oder von einem der Grade ihrer Familie oder durch Geschenk irgendeines von ihnen, so kann sie es thun, indem sie das Geld und den (anderen) Besitz, der ihr zugefallen ist, ihrem Gatten bringt und ihn zu ihrer Mitgift hinzufügt. Oder sie fordert von ihrem Gatten ein Document in gesetzmässiger Weise. Denn sei es



Geld oder anderer Besitz, so ist er verpflichtet zu schreiben, dass er dies Geld P. 52.
mit seiner Vermehrung und diesen Besitz mit seinen Einkünften ihr schuldet.

§ 53.

L. 14. Ar. 64. Arm. 64.

Ob Mann oder Frau sich ein Geschenk (δωρεά) verschreiben können, solange sie mit einander verbunden sind? —

Solange Mann oder Frau mit einander verbunden sind, kann nicht einer dem andern ein Geschenk verschreiben, ausser im Sterben, indem er es bestätigt durch das Testament. Wenn aber also nicht geschieht, ist es ungültig.

§ 54.

L. 15. Ar. 65. Arm. 65.

Ob ein Mann, solange seine Gemeinschaft mit seiner Frau besteht, sie Ehebruchs oder anderer hassenswerther Handlungen anklagen kann? —

Wenn er die Wahrheit beweisen kann, so kann er es. Wenn er sich aber von ihr durch einen Scheidungsbrief scheidet, auch dann kann er sie anklagen bis zu 2 Monaten nach der Scheidung, wenn er die Wahrheit beweisen kann, und sie ihre ganze Mitgift verlieren lassen, wenn sie sie noch hat, und wenn er in Wahrheit beweist, dass sie Ehebruch begangen, während sie bei ihm war.

§ 55.

L. 16. Ar. 66. Arm. 66.

Wie lange eine Frau wartet nach dem Tode ihres Mannes? —

Wenn einer Frau ihr Gatte stirbt, so kann sie bis zum Verlauf von 10 Monaten keinen anderen heirathen. Wenn sie es aber thut, wird sie alles dessen beraubt, was ihrem Gatten gehört, und geht leer aus.

Wenn sie aber 10 Monate im Hause ihres verstorbenen Gatten bleibt, ohne fortzugehen, so bekommt sie ihren ganzen Schmuck aus Wolle oder Leinwand oder Seide; von dem Golde oder Silber oder den Perlen bekommt sie (nur) ein Drittel.

§ 56.

L. 17. Ar. 67. Arm. 68.

Welcher Ehren werden die Menschen beraubt, welche geboren sind aus ungesetzmässiger Ehe, einer ehebrecherischen oder (einer Ehe) mit der Frau des Bruders oder ähnlichen (Verbindungen)? —

Sie werden nicht Gesandte, sie werden nicht συγκλητικοί, sie werden nicht Priester, sie werden nicht Rathgeber des Königs, auch nicht Beisitzer des Reiches und nicht Richter in den Provinzen, weder Beamte in den Provinzen und Städten noch Verwalter der Angelegenheiten der Könige oder Städte; sondern von jeder Ehre des Reiches sind sie ausgeschlossen.

P. 57.

§ 57.

L. 31. Ar. 68—72. Arm. 69—72.

Eine freie Frau kann nach dem Gesetz die Macht geben ihrem Gatten oder einem anderen, dass er ihren Besitz und ihr Geld verwalte.

§ 57[a].

L. 18.

Ob ein Mann oder eine Frau ein Testament schreiben kann, während ihre Väter noch leben? —

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vaters-Vater lebt, nicht ein Testament schreiben und Erben für ihre Mitgift bestellen.

Wenn aber diese sterben und sie frei wird von der Gewalt ihrer Väter, so kann sie es, wenn sie will, durch Testament zuschreiben oder geben.

Ebenso kann ein Mann, dessen Vater oder Vaters-Vater noch lebt, nicht ein Testament schreiben. Ist er (Vater oder Grossvater) gestorben, dann kann er es.

§ 57[b].

L. 20.

Wann wird das Weib ermächtigt, Herrin zu sein über ihre Mitgift? —

Wenn ihr Vater und ihre Mutter (!) gestorben sind, und wenn nach diesen auch ihr Gatte gestorben ist.

§ 57[c].

L. 25.

Das Gesetz erlaubt den Frauen nicht ihre Gatten zu verklagen, dass sie etwas Böses gethan; auch nicht dem Bruder, seinen Bruder zu verklagen, und nicht dem Sklaven seinen Herrn, noch den Kindern, ihre Eltern zu verklagen.

Die Sklaven (Unterthanen?) dürfen sich nicht werthvoller Geräthe des Königs bedienen.

§ 57[d].

L. 29.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und hinterlässt Kinder, so ist ihr Mann Herr ihrer φερνή.

§ 58.

L. 48. Ar. 74. Arm. 74.

Ueber eine Freie, die zur Sklavin wird.

Wenn ein freies Weib die Frau eines Sklaven wird und mit ihm wohnt im Hause seiner Herren, so wird sie Sklavin mit denjenigen, die von ihr geboren werden, im Hause des Herrn des Sklaven.



Wenn sie sich aber nicht selbst in die Sklaverei schreibt, und will fortgehen, so geht sie fort, ihre Kinder aber werden zurückbehalten zur Sklaverei. P. 58.

§ 59.

L. 48. Ar. 74. Arm. 74.

Ueber den Sklaven, der die Freiheit sucht.

Wenn ein Sklave ein Weib liebt und das Weib empfängt ihn in ihrem Hause und der Herr des Sklaven weiss es, so sendet der Herr jenes Sklaven zu jenem Weibe drei Mal, dass sie seinen Sklaven nicht empfange. Wenn aber das Weib nach den drei Malen den Sklaven noch empfängt, während sein Herr sagt, dass sie ihn nicht empfangen soll, so kann der Herr des Sklaven das Weib in die Sklaverei ziehen.

§ 60[a].

L. 63. Ar. 75. 80. Arm. 76. 79.

Ob ein Mann seine Erbschaft seiner Frau verschreiben kann, während er Kinder hat? —

Der Mann kann schreiben wie er will.

§ 60[b].

L. 90. Ar. 80. Arm. 79.

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und vermacht den Kindern ihres Sohnes eine Erbschaft, so kann sie nicht einen ἐπίτροπος oder Curator für sie aufstellen, weil sie einen Vater haben und er über sie verfügt.

§ 61.

L. 105. Ar. 81. Arm. 80.

Wenn ein Mann ein Weib nimmt und sie bringt ihm in der φερνή Sklavinnen oder Heerden von Schaafen oder Heerden von Rindern, so wirkt der Besitz von Menschen nicht ebenso, wie der Besitz von Land: sondern wenn die Weiber, diese Sklavinnen, welche in der φερνή gebracht sind, Kinder gebären, ebenso Schaafheerden und Rinderheerden oder jedwede andere Gattung Junge gebären, und sie vermehrten sich an Zahl wegen der Jungen, wenn nun zufällig eine Trennung zwischen Mann und Frau Statt findet, so bekommt die Frau die ganze Zahl, die sie gebracht hat, und die Hälfte der Geburten. Die andere übrig bleibende Hälfte der Geburten bekommt der Mann der Frau, weil sie von dem Seinigen ernährt worden sind.

§ 62[a].

L. 115. Ar. 82. Arm. 82.

Gesetz über das Verhältniss zwischen Männern und Frauen.

Wenn ein Mann eine Frau nimmt und es trifft sie ein Leiden des Körpers,

P. 61. nachdem er sie genommen hat, d. h. wenn etwa ihr Körper zerstört wird, oder ein verborgener Schmerz, der die Frau vom Manne trennt, und er will sie entlassen und eine andere nehmen, so gibt er ihr ihre ganze φερνή und δωρεά. Und wenn er sie aus alter Liebe, die zwischen ihnen bestand, nicht entlassen will, so gibt er ihr allein ein besonderes Haus und ernährt sie nach ihrem (der φερνή und δωρεά) Maasse, weil das Leiden die Frau nicht nach ihrem Willen betroffen hat.

§ 62[b].

Ar. 83. Arm. 83—84.

Wenn eine Frau einen Mann heirathet und bekommt Kinder, wenn sie wegen eines von den (Entlassungs-) Gründen von ihrem Mann und ihren Kindern fortgehen will, kann sie dann eines von ihren Kindern mitnehmen, wenn sie fortgeht, und es leiten nach ihrem Belieben? —

Wenn es aus Ehebruch ist, so kann sie es, ist es ein rechtmässiges, so kann sie es nicht.

Will sie in rechtmässiger Weise fortgehen, indem ihr Mann kein Vergehen an ihr gefunden hat, sie aber vielleicht geraubt ist gegen den Willen ihrer Eltern, so kann sie auch fortgehen und kann auch Ersatz fordern für ihre Schande von dem, der sie geraubt, und ihre φερνή aus dem Hause ihrer Eltern.

§ 63.

L. 123. Ar. 84. 90. Arm. 85.

Wenn es sich ereignet, dass eine Trennung stattfindet zwischen Mann und Frau durch den Tod oder durch andere Ursachen, in denen ein Weg ist, dass die Frau die φερνή nehme, dann nimmt sie also fort: sie nimmt die Geräthe der φερνή, wenn sie noch existiren, Gold oder Gewänder oder Land, alles, was sie vom Hause ihrer Eltern gebracht hat.

Wenn sie in ihrer φερνή Stiere oder Kameele oder Schaafe gebracht hat und eine von diesen Thierarten verkauft worden ist, so bekommt sie die τιμή soviel, um wieviel sie verkauft worden. Wenn sie aber noch vorhanden sind, so nimmt sie die Zahl, die sie gebracht hat, und die Hälfte der Geburt von jeder Gattung, während die andere Hälfte der Geburt der Schaafheerde dem Manne der Frau verbleibt für seine Unterhaltung von ihr und den Thieren, weil sie aus dem Seinigen unterhalten wurde.

Die δωρεά, die ihr Mann ihr gebracht in ihrer φερνή, nimmt sie gemäss dem Betrage der Rechnung der δωρεάι als Gold, entsprechend dem Betrage, der geschrieben steht.

Wenn aber eines von den Thieren stirbt, so muss sie nicht einen Ersatz bekommen.

Ebenso auch, wenn sie in ihrer φερνή Sklaven oder Sklavinnen gebracht hat,

soll sie die Sklaven bekommen. Wenn sie aber verkauft sind, so soll ihr Mann P. 63.
ihr erstatten soviel als die τιμή beträgt, um die sie verkauft wurden.

Wenn aber die Sklavin Kinder hat, so soll sie die Hälfte ihrer Kinder bekommen.

Wenn einer von den Sklaven stirbt, so ist der Mann nicht verpflichtet dafür Ersatz zu leisten.

§ 64.
Ar. 86. Arm. 86.

Ueber den Mann, der sein Weib entlässt.

Er kann es nicht, ausser wenn er Gründe gefunden hat wie diese: wenn sie Ehebruch getrieben oder übernachtet hat in einem Hause, das nicht das ihrige war, ohne Erlaubniss ihres Mannes; wenn sie in das θεατρόν gegangen ist, um unschickliche Dinge zu sehen, oder alles, was dem ähnlich ist. Wenn er eins von diesen Dingen an ihr findet, so kann er sie entlassen, ohne dass sie ihre φερνή bekommt. Wenn er sie aber wegen eines Grundes entlassen will, während er einen von diesen Gründen nicht feststellt, so kann er sie nicht ohne φερνή entlassen; auch kann er ihr nichts von ihrer φερνή abziehen.

§ 65.
Ar. 87. Arm. 87.

Ob die Frau einen Scheidebrief geben kann ihrem Schwiegervater oder ihrem Gatten und ihre φερνή zurückbekommen.

Wenn sie nicht ein Vergehen nachweist, das gegen sie begangen, so kann sie nicht einen Scheidebrief machen noch ihre φερνή bekommen ohne Einwilligung ihres Gatten oder Schwiegervaters. Wenn sie aber drei Männer bringt, welche bezeugen und beschwören, dass ihr Mann sie widerrechtlich geschlagen oder Handlungen gegen sie begangen, welche die Scheidung rechtfertigen, d. i. folgende: Zauberei oder Raub oder Ehebruch, oder dass er in sein Haus zu seiner Frau eine Hure hineingebracht, oder dass er sich ein Kebsweib an Stelle seiner Frau beigefügt habe, und nicht das allein, sondern auch, wenn er sie geschlagen mit einem Stock oder einer Geissel oder Peitsche wie einen Sklaven, oder dass er Eisen gegen sie erhoben, wegen solcher Gründe kann die Frau geschieden werden, indem sie ihre ganze φερνή fordert.

§ 66.
L. 102. Ar. 88. Arm. 141.

Ueber die Erbschaft der Töchter.

Die Töchter eines Mannes, wenn er ohne Testament stirbt, beerben ihren Vater zusammen mit ihren Brüdern. Und wenn auch ihre Mutter nach ihrem Vater ohne Testament stirbt, so beerben sie auch ihre Mutter gleichmässig mit ihren Brüdern.

P. 66. Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheirathet haben und ihre φερναί von ihrem Vater bekommen haben, so bringen sie ihre φερναί zu dem Gemeinsamen ihrer Brüder, vermischen es und erben gleichmässig.

Wenn aber zufällig, nachdem ihr Vater gestorben, aber ihre Mutter noch lebt, einer von ihren Brüdern stirbt, ohne ein Testament zu machen und ohne Kinder zu haben, so beerben sie auch ihren Bruder zusammen mit ihren anderen Brüdern und mit ihrer Mutter. Denn ihre Mutter wird in der Erbschaft mit ihren Kindern zusammengerechnet wie eines von ihnen und beerbt den Verstorbenen.

§ 67[a].

L. 103. Ar. 89. 91. Arm. 89. 91.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und er hinterlässt einen einzigen Sohn oder eine einzige Tochter, wenn zufällig das einzige Kind stirbt, während seine Mutter noch lebt, wenn er Vatersbrüder oder Vettern hat, so erbt sein Vatersbruder oder dessen Söhne einen von den 3 Theilen seiner Erbschaft. Ein Theil gehört diesen allen, und 2 Theile erbt die Mutter des Kindes.

§ 67[b].

L. 104.

Den Weibern wird die Erbschaft versagt (abgeschnitten) nach dem ersten Grad, sodass sie nicht erben mit den männlichen. Ich meine, dass nicht die Söhne der Schwestern, nicht die Söhne der Vatersschwester, nicht die Söhne der Mutterschwester, noch auch die Söhne von den Söhnen dieser, dass nicht die weiblichen zusammen mit den männlichen erben.

Wenn aber der Same der Männer, der männlichen Kinder erloschen ist, dann tritt ein in die Erbschaft das Geschlecht des Vaters von den weiblichen. Wenn aber auch das Geschlecht der Weiber vom Vater her erloschen ist, dann wird das Geschlecht der Mutter des Mannes zur Erbschaft gerufen, indem untersucht wird, wer der nächste ist; und der erbt.

§ 68.

L. 40. 42. Ar. 92. 93. Arm. 92. 93.

Ueber die Freiheit der Kinder.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter vor dem Richter befreit und sie entlässt als frei aus seiner Macht, wenn sein Sohn, nachdem er freigelassen worden, Kinder bekommen hat, so hat der Vater, der seinen Sohn befreit, keine Macht über diese Kinder, die seinem Sohn nach seiner Befreiung geboren sind, sondern die Kinder sind frei von der Unterwürfigkeit gegen den Vater ihres Vaters.

Wenn ein Mann seinen Sohn freilassen will, während er noch Kind ist, und ihn entlassen aus seiner Macht, so erlaubt es ihm das Gesetz und er darf es thun.

§ 69.

L. 44. Ar. 94. Arm. 94. 127.

Ob das Gesetz befiehlt, dass die Sohnessöhne dem Vater ihres Vaters untergeben sind? —

Die Sohnessöhne sind dem Vatersvaters untergeben, die Tochtersöhne sind aber nicht untergeben. Nur über seine Tochter verfügt der Mann.

§ 70.

L. 45. Ar. 95. Arm. 95.

Ueber ein Testament, das abgefasst wird, und der Tod tritt ein, und es wird nicht besiegelt.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt und besiegelt es nicht, so ist es gültig wie dasjenige, das er geschrieben und besiegelt hat.

Wenn er dem νόμικος, der das Testament geschrieben hat, die Absicht kund gibt, dass er ein anderes Testament abzufassen beabsichtige, was es auch sei, so ist das, was er geschrieben hat, nicht gültig.

Wenn aber, nachdem er es abgefasst, der Tod ihm zuvorkommt und er nicht (mehr) schreiben konnte in dasselbe (seine Unterschrift), so sollen 3 Zeugen mit dem νόμικος, der es geschrieben hat, vor dem Oberhaupt der Stadt bezeugen. Dann ist das Testament gültig wie dasjenige, welches besiegelt ist vor dem Sterbenden.

§ 71.

L. 47. Ar. 96. 97. Arm. 96.

Ueber die Bedingung der Lösung zwischen 2 Menschen.

Wenn ein Mann von einem anderen sich trennt rücksichtlich einer beliebigen Sache und er schreibt es in eine Schrift und beide Parteien schwören; und sie legen in die Schrift, dass derjenige, der sich auf den anderen zurückwendet, eine Busse zahle, soviel als beiden Parteien beliebt zu schreiben, so befiehlt das Gesetz, dass diejenige Partei, welche nicht übereinstimmt mit der anderen, dasjenige verlieren soll, was er in den Contract gesetzt hat, und dass er tadelnswerth (infamis) sein soll nach dem Gesetz als ein Lügner.

§ 72.

L. 58. Ar. 102. Arm. 101.

Ueber das Gesetz der fremden Söhne.

Wenn Jemand sich einen Sohn schreibt, der nicht von ihm gezeugt ist, vor dem Richter, und er will ihn verstossen, nachdem er ihn geschrieben hat, so darf er es nicht.



P. 73.

§ 73.

L. 59. Ar. 103. Arm. 102.

Das Gesetz der haftbaren Väter.

Ein Vater ist nicht gehalten für seinen Sohn etwas zu zahlen, ausser wenn er auf Befehl seines Vaters eine Sache gethan hat; auch nicht für seine Mutter noch für seine Brüder noch für seinen Schwiegervater, ausser wenn er für sie in irgend einer Sache Bürgschaft geleistet hat.

§ 74.

Ar. 106. Arm. 104.

Wegen der Sache des Tödtens.

Wenn ein Mann Streit macht oder er begeht eine schändliche List oder er tödtet mit Hinterlist; wenn der Getödtete einen Vater hat oder irgend einen anderen, der ihm nah ist und sein Blut fordert, so darf der für ihn Racheforderunde ihn nicht mit eigener Hand tödten, sondern er muss ihn übergeben den Machthabern, damit er Entschuldigung für seine Thaten von ihm fordere.

§ 75.

Ar. 107. 108. Arm. 104.

Ueber den, der seinem Nächsten Gewalt anthut.

Jeder, der seinem Nächsten Gewalt anthut, was es auch sei, soll, so befiehlt das Gesetz, dem Beschädigten so viel geben, als er ihn beschädigt und verletzt hat.

Wenn ein Mann einen anderen verklagt, dass er getödtet habe, ohne den Beweis zu liefern, so soll er getödtet werden, weil er seinen Bruder verklagt hat und sein Blut mit Unrecht zu vergiessen begehrt hat. Ebenso jede Sache, wegen deren ein Mann verklagt wird. Wie er seinem Nächsten thun will, ebenso soll ihm gethan werden.

§ 76[a].

L. 107. Ar. 45. Arm. 53.

Ueber die Schuld.

Wenn ein Schuldschein da ist, dass ein Mann einem anderen eine bestimmte Summe Geldes schuldet, und sie ist nicht zurückgefordert worden vor dem Ablauf von 30 Jahren, so kann der Leihgeber sie nicht mehr von dem Schuldner fordern, auch nicht von seinen Kindern, weil diese 30 Jahre vergangen sind, ohne dass er sie gefordert hat. Auch kann er sie nicht von dem Bürgen oder dessen Kindern fordern. Er kann aber Folgendes thun:

Wenn als Pfand gesetzt ist eine bestimmte bekannte Sache, ein Feld oder Weinberg oder Sklave oder Sklavin, oder etwas anderes diesem ähnliches und wenn die dem ersten Leihgeber verpfändete Sache nicht weiter verpfändet ist an eine



andere Person nach ihm oder verkauft ist oder als δωρεά gegeben ist oder als φερνή gegeben ist oder die Herrschaft auf irgendeine beliebige Weise gewechselt hat, sei es, dass die als Pfand gegebene Sache eine bestimmte, sei es, dass der Mann alles, was er hat und was ihm zukommt, verpfändet, und es hat nicht die Herrschaft gewechselt, so kann der Leihgeber, wenn auch der Schuldschein über 30 Jahre hinausgeht, für seine Schuld das ihm gegebene Pfand anfassen. Wenn aber das Pfand auf irgendeine Weise eine andere Herrschaft eingetauscht hat, so kann der Gläubiger, dessen Schuldschein über 30 Jahre hinausgeht, nicht das ihm verpfändete Pfand fassen. P. 76ª.

Ebenso ist bei jeder Sache, gegen welche ein Grund der Forderung vorliegt, die nicht entschieden wird vor 30 Jahren, gemäss den Bestimmungen der Könige der Christen jede ἀγωγή hinfällig, d. h. jeder Weg zu jeder Sache sei es wegen einer Schuld oder Erbschaft oder einer Forderung des Gesetzes oder einer Theilhaberschaft oder wegen der Plünderung von Besitzthümern oder wegen der Grenzen von Ländereien oder wegen des Rechts auf fliessendes Wasser zur Bewässerung der Gärten oder wegen des Wassers, das gebracht wird aus den ἀγωγοί und welches in die Häuser der einzelnen Leute in der Stadt fliesst. Bei allen diesen und ähnlichen Dingen, wenn etwa mehr als 30 Jahre vergangen sind, ohne dass die Forderung gestellt ist, so ist jede ἀγωγή zu ihnen hinfällig und man kann nicht mehr fordern.

§ 76ᵇ.

L. 76. Ar. 47. Arm. 41.

Leute, die einen Process mit einander haben, wie viel Zeit von da an bis zur Entscheidung auch vergeht, sei es ein Monat oder ein Jahr, lösen mit einander.

Wenn aber die Zeit ihrer Entscheidung vergangen ist und einer den anderen belogen hat und sie haben nicht gelöst, so klagt derjenige, der behauptet, dass er verletzt sei, vor dem Richter. Wenn aber sein Gegner nicht mit ihm gehen will, und er einmal und zweimal durch seine List die Sache hinfällig macht, indem er sieht, was da vorgeht, so ist der, der die Sache hinfällig gemacht hat, der Schuldige.

§ 77.

L. 66. Ar. 48. Arm. 39.

Ueber Kauf und Verkauf.

Wenn ein Mann ein Grundstück kauft oder ein Haus oder Höfe, und es vergehen nach dem Verkauf 10 Jahre, und Niemand belästigt ihn, weil es nicht ihm gehöre, und weil die Sache, die jener gekauft, ihm als Pfand gesetzt sei, oder aus irgendeinem Grunde Jemand die Sache in Anspruch nimmt oder etwas anderes (thut); und wenn (nun) Jemand ist, der nach 10 Jahren kommt und spricht, dass es ihm gehöre, — wenn er an demselben Orte die ganze Zeit, die vergangen ist, lebte und nicht die Sache rückgängig machte, so ist der Kauf gültig für den Käufer.

Wenn aber der Forderer an einem fernen Orte ist entweder als Kaufmann

P. 77. oder als Soldat, und wenn er kommt von einem fremden Ort, so kann er bis zu 20 Jahren seine ἀγωγή fordern oder das, was ihm als Pfand gesetzt ist von dem Verkäufer, und er nimmt das, was sein ist.

Wenn aber 20 Jahre vorübergehen, nachdem er gekommen ist, und er hat nicht gefordert, so ist der Weg der Forderung nichtig geworden.

§ 78.

Arm. 144.

Ob von Demjenigen, der um Gottes Willen Waisen erzieht, für sie Schulden oder eine Rechtssache eingefordert werden können, bevor sie zu Jahren sind nach dem Gesetz? —

Für Waisen wird keine Forderung an ihn gestellt ausser in folgender Weise: Der Gläubiger behält von der οὐσία der Waisen das, was ihm verpfändet ist durch einen χάρτης, indem er ein Schreiben macht vor wahrhaftigen Zeugen und also schreibt: „Ich N. habe behalten von der οὐσία des N. das, was mir verpfändet war durch einen χάρτης." Und er säet und geniesst die Einkünfte und verwaltet die Sache, wie er will, indem er seine Abgabe zahlt, sei es Land oder ein Haus oder etwas anderes. Und er bewahrt es für die Waisen, bis sie 25 Jahre alt sind. Wenn die Waisen erwachsen sind und das Pfand aus den Händen des Gläubigers fordern, so wird das ganze Einkommen des Pfandes, das er hält, berechnet; und wenn das Einkommen grösser ist als die Zinsen der Schuld, so wird das Pfand seinem Herrn zurückgegeben; ist es kleiner, so machen sie es voll dem Leihgeber.

§ 79.

Arm. 145.

Wenn ein Mann Kinder hat und eines von seinen Kindern borgt Geld von einem anderen Manne oder contrahirt eine Handels-Rechnung oder nimmt andere Dinge, die für seinen Gebrauch erforderlich sind, und der Sohn des Mannes, der die Schuld contrahirt hat, stirbt oder flieht in ein anderes Land, kann der Gläubiger die Schuld von seinem Vater fordern oder von seinen Eltern? —

Der Gläubiger kann nichts von der Schuld von dem Vater oder den Brüdern fordern, ausser wenn er beweisen kann, dass der Vater oder die Brüder etwas von der παραθήκη der Schuld oder von dem Handel bekommen haben.

Wenn aber der Vater des Mannes beweist, dass in dem Handel oder in der οὐσία seines Sohnes auch etwas von dem Seinigen war, so bekommt er es und auch der Leihgeber wird bezahlt aus der οὐσία des Entleihers. Wenn aber der Entleiher nichts hinterlässt, Erbschaft oder Besitz, so verliert Derjenige, der dem Kinde geborgt hatte. Denn er hat keinen Weg der Forderung an den Vater des Mannes oder an seine Erben.

§ 80. P. 80.
Arm. 146.

Gesetz von den Kindern, welche eine Schuld erborgen ohne ihren Vater.

Wenn Jemand einen Sohn oder eine Tochter hat, und einer von ihnen nimmt ohne den Vater, während er noch bei ihm lebt, irgend etwas, entweder einen χάρτης, aus welchem ihm geschuldet wird, um sich von dem Schuldner bezahlen zu lassen, wogegen der Schuldner seinen χάρτης zurückbekommt, oder eine Sache [um sie zu verkaufen an einen] anderen Mann, um die τιμή derselben zu nehmen, kann der Vater des Mannes die τιμή dafür fordern von Denjenigen, welche die Rechnung mit seinem Sohne gemacht haben? —

Wenn er bei ihm wohnt und ihm untergeben ist, so kann er nicht Process führen mit denjenigen, welche mit seinem bei ihm lebenden Sohne die Rechnung gemacht haben, darüber, dass er die Sache genommen und gegeben oder verkauft habe; ausser wenn er über seinen Sohn nachweist, dass er wie ein Dieb die Sachen genommen und gegeben habe.

§ 81.
Arm. 147.

Wenn Jemand erbt durch Testament oder eine δωρεά bekommt von der Familie seines Vaters, so ist das, was er erbt und was ihm zufliesst aus der δωρεά, seinem Vater unterworfen. Ebenso, wenn er etwas gefunden hat, oder etwas kauft oder auf irgend eine Weise erbt; die Käufe, die er kauft, die Funde, die er findet, die Erbschaft, die er erbt, gehört seinem Vater, kommt seinem Vater zu.

Wenn aber die Eltern seiner Mutter oder ihre Verwandte oder Jemand von der Familie seiner Mutter ihm durch Testament oder δωρεά ein Geschenk hinterlassen, so lange sein Vater lebt, gibt er es ihm, damit er es für seinen Sohn aufhebe, indem er die Sachen gut verwaltet, indem er nichts davon abziehen kann, auf keinerlei Weise. Aber nach dem Tode des Vaters gehören sie seinem Kinde, weil diese Dinge von den Eltern seiner Mutter herstammen oder von ihren Verwandten. [Dem Manne zukommend durch Testament oder δωρεά, aus einem Kauf oder von den Eltern seines Vaters oder von seiner Familie.]

§ 82.

Das Gesetz vom Leihen.

Wenn ein Mann einem anderen Weizen oder Gerste zu Leihe gibt und das Jahr ist unfruchtbar, wenn er mit ihm nicht die τιμή abgemacht hat am Tage, an dem er den Weizen oder die Gerste borgte, so muss er ihn zurückerstatten.

Wenn ein Mann von einem anderen Geld borgt, wie viel es auch sei, und er verliert es; wenn der Leihgeber sich nicht erbarmt, so muss er das Ganze bezahlen.

Wenn er es aber für einen Handel genommen hat, indem unter ihnen die



P. 82. Bedingung gemacht ist, dass die Hälfte des Gewinnes, den das Geld bringt, dem Leihgeber gehöre, und die andere Hälfte dem Entleiher, so muss er die Hälfte des Geldes bezahlen. Denn gemäss dem Gewinn ist auch der Verlust.

Wenn er aber mit einer anderen Verabredung das Geld genommen hat, so muss er das Ganze dem Leihgeber zahlen.

§ 83[a].
L. 119.

Wegen der Maasse befehlen die christlichen Könige der Griechen, dass eine Meile gleich 1000 Schritt sei, welche machen 500 Ruthen nach der Ruthe, welche 8 Ellen enthält.

§ 83[b].
L. 120.

Die, welche an Strassen angrenzende Häuser besitzen, können ihnen an den Strassen Thüren und Fenster und Wasser-Kanäle lassen. Ebenso in den στοαί und in den πλατεῖαι.

Wenn aber ein Gebäude gegenüber einem anderen Gebäude steht und gegen den νόμος einer anderen Herrschaft, wenn er Wasser-Kanäle und Fenster lässt, wenn die Fenster die Breite einer Elle haben, so wird von ihm verlangt, dass er als νόμος für das ganze Gebäude die Breite von 2 Ellen lasse. Wenn aber die Fenster gross und breit sind und eine kleine στοά steht zwischen beiden, so muss der Herr des Gebäudes 2 Ellen lassen als νόμος für den Kanal und die Fenster. — Wenn er aber im Dach (?) ein Fenster lässt, so haftet kein νόμος an dem Boden. — Wenn der Mann nur einen Kanal ohne Fenster lässt, so muss er 2 Ellen lassen.

§ 83[c].
L. 117. Ar. 49. Arm. 42.

Ferner befehlen dieselben Könige, dass die Priester die Abgabe der Kopfsteuer nicht geben sollen. Denn ihre Kopfsteuer ist die, dass sie beständig vor dem himmlischen Könige stehen, dass sie nicht wegen der Ursache der Kopfsteuer ihren Herrn wechseln. Denn sie können nur dem einen Könige dienen. Sie sind auch befreit von der Untergebenheit gegen ihre Eltern und von dem Joche der Väter.

§ 83[d].

Und Jungfrauen sollen sie nehmen; Wittwen aber und verlassene (geschiedene) Frauen sollen sie nicht nehmen. Wer solche nimmt, wird gebeugt unter das Joch der Steuer des Königs. Die Geschenke der Kirche, Gelübde und Zehnten sollen ihnen gehören und sie sollen darüber verfügen können; und sie sollen sich davon nähren, die Brüder und Schwestern und der ganze Canon der Kirche, und sie sollen beten alle zusammen.

IV.

UEBERSETZUNG
DES ARABISCHEN TEXTES.

ERSTE VORREDE.

Gesetze der siegreichen und christlichen Könige, des Königs Constantinus, des Theodosius und Leo, der Könige der Ῥωμαῖοι (Griechen).

Schöne und sehr geziemende Gesetze sind es, welche unser Herr und Gott von Anfang an den Menschen gegeben und gezeigt hat. Denn, wie im ersten Buch des Gesetzes steht, zeigte er uns, dass Adam den Seth zeugte, Seth den Enos und die weitere Reihe der Väter bis zur Fluth. Noah aber zeugte den Sem, und Sem zeugte noch den Arpakhshad. Er führt die Reihe fort und das Geschlecht der Väter kommt bis zu Abraham. Abraham zeugte den Isaak, Isaak zeugte den Jacob und Jacob die zwölf Väter. Und dieses gepriesene und vorzügliche Gesetz ist von Gott, dem Herrn des Alls, gegeben worden, dass jeder Mensch sein Gut auf seine Kinder vererben soll. Wegen dieses schönen Grundes haben alle Völker dies Gesetz aufgestellt, dass jeder Mensch sein Gut auf seine Kinder vererbe, und dann wenn er keine Kinder hat, er sein Gut vererbe, auf wen er will. Und während alle Gesetze der Völker in anderen Dingen differiren, so ist dies Gesetz der Erbschaft auch bei keinem Volk verändert worden. Es hat sich fortgepflanzt bis zu unserem Herrn Jesus Messias, der den Körper nahm von der heiligen Jungfrau und Mensch wurde aus freiem Willen. Er befreite alle Menschen, die es wollten, vom Irrthum und ein schönes Gesetz gab er neben allen (anderen) Dingen seiner Kirche. Und durch seine Kirche gab er die Geschenke seiner Gnade den christlichen Königen des Volkes der Griechen; er gab ihnen Einsicht vom Glauben und von der Wahrheit und unterwarf ihnen durch seine Kirche alle übrigen Völker, damit sie nach den Ordnungen der Gesetze des Messias die Menschen regierten, nach dem Gesetze, welches diese Könige von der Kirche, die ein Geschenk für alle Menschen ist, genommen haben. Denn jedes Volk oder alle Völker, welche nach einem Gesetz regiert sein wollten, nahmen die Veranlassung von dem Gesetze Moses', und gaben Gesetze zu ihren Zeiten, und ahmten Israel nach, welches nach den Gesetzen Gottes regiert wurde. Denn kein Volk hatte eine Schrift oder ein Buch vor Moses, sondern Moses und seine Gesetze, diejenigen welche Gott Israel gegeben, sind älter

als alle Weisen der alten Griechen und Athener, der Byzantiner und Aegypter, wie wir oben gesagt haben: als alle Völker und als alle Sprachen. Israel und auch den Völkern ist dies Geschenk gegeben worden, dass sie nach Gesetzen regiert wurden. Alle Gesetze sind aber hinfällig geworden durch die Ankunft unseres Herrn und unter allen Völkern ist das einzige Gesetz des Messias gegeben worden durch die christlichen Könige, angefangen vom seligen und christlichen Könige Constantinus, dem Erwählten Gottes.

ZWEITE VORREDE.

Buch der Entscheidungen der siegreichen, durch Orthodoxie berühmten Könige, Constantin des Auserwählten, Theodosius und Leo, welche die edlen Gesetze gegeben und die preiswürdigen Bestimmungen erlassen. In 130 Paragraphen.

Preis unserem Herrn in Ewigkeit! Amen.

Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, des lebendigen Gottes, der vor aller Zeit war und in Ewigkeit sein wird.

Dies sind die Entscheidungen der siegreichen, durch Orthodoxie berühmten, eines hohen Namens würdigen Könige, des Constantin des Auserwählten, des Theodosius und des Leo, welche alle die guten Gesetze und die preiswürdigen Bestimmungen in ihrem Lande gegeben und danach über ihre Unterthanen entschieden haben. Ihre Zahl beträgt 130 Paragraphen.

Der erste, der die guten und edlen Gesetze gab, war unser Herr und Gott, seitdem er zuerst die Welt erschaffen und die Elemente nach ihren Substanzen abgegrenzt, sodass wir keines derselben seine Grenzen überschreiten sehen. Und er lehrte seine Gesetze die Engel und die Menschen. Wer nun auf seinen Geboten beharrt, wird gerettet; wer ihnen widerstrebt, vergeht in Verderben und Elend. Der Bericht hierüber findet sich im ersten Buch der Thora, wo berichtet wird, dass Adam den Seth zeugte, Seth den Enos u. s. w. bis zur Sinthfluth, die zur Zeit Noah's Statt fand. Dann fährt er (das Buch) in ähnlicher Weise fort und berichtet, dass Noah den Sem zeugte, Sem den Arpakhshad. Dann folgt die Erwähnung der Generationen bis auf Abraham. Von ihm wird nun berichtet, dass er den Isaak zeugte, dass Isaak den Jacob zeugte, dass Jacob zwölf Kinder zeugte, die Väter der Stämme.

Das folgende ist nun das erste Gesetz, ein edles, preiswürdiges Gesetz, welches Gott seiner Creatur gegeben, indem er ihnen befahl, dass jeder Mann seinen ganzen Besitz auf seine Kinder vererben solle. Seitdem haben alle Völker sich ihren Kindern zugewandt und haben sie zu Erben ihrer Güter eingesetzt. Wenn nun ein Mann, nachdem er seine Kinder zu Erben eingesetzt, eines derselben durch den Tod verliert und dann keine Kinder mehr hinterlässt, so soll er sein Vermögen



erben lassen, wen er will. Während die Gesetze der Völker in vielen Dingen differiren und abweichen, sehen wir, dass sie rücksichtlich der Erbschaft sich alle darin vereinigen, die Kinder erben zu lassen; darin weichen sie nicht von einander ab. Ar. 1.

Dies Gesetz ist nun bestehen geblieben bis zur Ankunft unseres Herrn Jesus des Messias — ihm sei Preis! —, der von der reinen Maria einen Leib empfing, freiwillig Mensch wurde und alle, die ihm gehorchen, vom Bösen befreite, der die guten Gesetze gab in der Kirche Gottes, welche er durch sein reines Blut erlöst und in der er das Geheimniss seines Todes und die Vertheilung seines Leibes hinterlassen hat. In seiner überschwänglichen Gnade gab und schenkte er dann den Königen der Christen, die die Römer beherrschten, die Kenntniss des Glaubens an ihn und er machte ihnen die Völker unterthan und ergeben. Deshalb leiteten sie die Angelegenheiten derselben nach dem Gesetz der Kirche, welches ein Geschenk Gottes des Höchsten ist.

Wir wissen aber, dass Jeder, der für sich und sein Land ein Gesetz machen will, nur das Gesetz Moses' nachahmt und sich ihm anschliesst. Und jeder, der das Gesetz annimmt, folgt dem Beispiel des Volkes Israel, welches nach Gottes Gesetzen handelte. Denn vor Moses hatte kein Volk ein Buch oder eine Schrift, sondern das Buch Moses und sein Gesetz, welches er von Gott dem Allmächtigen empfangen, ist früher als alle Weisen der Griechen und Römer und anderer Völker. Und weil er früher ist als alle Weisen der Griechen und Römer und anderer Völker, so ist es richtig zu behaupten, dass sie sein Beispiel befolgt haben, indem sie wünschten, für sich selbst und ihre Unterthanen Gesetze zu machen.

Jetzt aber sind die Gesetze ungültig geworden durch die Ankunft unseres Herrn, des Messias, und das Gesetz aller Völker ist ein einziges Gesetz, welches die Väter für die an ihn glaubenden Kaiser gegeben mit der Weisheit und Einsicht, welche sie an den Tag gelegt. Den Anfang hiermit machte der glückselige Constantin der Grosse, der Freund Gottes des Allerhöchsten.

§ 1.

L. 1. 2. P. 1. 2. Arm. 1—3.

Constantin der König hat gesagt: Die Erbschaft hat (verschiedene) Grade und Stationen. Die erste Station ist nun die: Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und hinterlässt Kinder, männliche und weibliche, so sollen sie gleich erben. Wenn er aber ein Testament schreibt, so soll er seine Kinder erben lassen, wie er wünscht, aber jeder einzelnen von seinen Töchtern soll er ihre Aussteuer geben. Er soll sein Vermögen in Viertel theilen. Wenn er dann von seinem Vermögen eine barmherzige Stiftung machen will, so stiftet er sie mit einem Viertel, dann bestimmt er für seine Töchter ein Viertel für ihre Aussteuer. Mit den übrigen drei Vierteln des Vermögens kann er machen, was er will, und seine Kinder erben lassen, wie er wünscht, denn das gebietet unser Gesetz.

Ar. 1. Wenn aber die sämmtlichen Kinder des Mannes die drei Viertel seines Vermögens erben und er seinen Töchtern etwas mehr zu geben wünscht, so ist ihm dies gestattet.

Wenn er nun keine männlichen Kinder hat, so gehört seine Erbschaft seinen Töchtern. Wenn er überhaupt keine Kinder hat, so lässt er sein Vermögen erben, wen er wünscht. Wenn er aber plötzlich stirbt, kinderlos und ohne ein Testament geschrieben zu haben, so soll ihn sein Vater beerben, wenn er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht mehr lebt, sollen ihn beerben seine Brüder und seine Schwestern und seine Mutter, denn der Mutter[1] gebührt der gleiche Theil wie einem ihrer Kinder. Wenn er aber weder Vater noch Mutter noch Kinder noch Brüder zurücklässt, so sollen ihn seine Vatersbrüder beerben. Wenn er aber keine Vatersbrüder hat, sollen ihn beerben die Kinder seiner Vatersbrüder. Wenn er aber keine Kinder der Vatersbrüder hat und das Geschlecht seines Vaters und seiner Vatersbrüder erloschen ist, so sollen ihn die Kinder seiner Schwester beerben. Wenn er aber keine Schwesterkinder hat, so soll ihn seine Vatersschwester beerben oder ihre männlichen Kinder; wenn sie aber keine männlichen Kinder hat, sollen ihn beerben seine Vatersschwestern oder ihre weiblichen Kinder.

Und so sind die Grade der Erbschaft: Im ersten Grade sind gleich die Söhne mit den Töchtern, das sind die Kinder des Mannes. Was aber betrifft den zweiten Grad und die ferneren, so erben die Weiber und ihre Kinder nicht zugleich mit ihren Brüdern oder mit ihren Söhnen ihrer Brüder. Die Weiber können nicht erben ausser mit ihren Brüdern und deren Schwestern.[2]

Wenn ein Weib ohne Testament stirbt, so gehört ihre Erbschaft ihren Eltern, Brüdern und Schwestern.

Dies ist der erste Grad in der Erbschaft, denn unser Gesetz lässt den reinen Saamen erben; und wer nach der Verwandtschaft der Nächste ist, der ist der Erbe. Er heisst auf Römisch παράφυτος, d. h. das nahe Geschlecht.

Wenn aber die Verwandtschaft fern ist von dem nahen Geschlecht, so kommt heran das Geschlecht der Weiber, welches ähnlich ist der Erde, und das genannt wird cognatus, d. h. das Geschlecht, das nach dem nahen (kommt).

Es ist Niemand erlaubt, wenn sein Vater noch lebt, sich ein Testament zu schreiben, auch wenn er selbst Kinder hat, weil er und seine Kinder in der Macht seines Vaters sind und sein ganzes Vermögen ausschliesslich in der Hand seines Vaters ist.

§ 2.

L. 5. P. 3. Arm. 3.

Es ist gefragt worden nach der Bestimmung über die Weiber, ob es einer minderjährigen unter ihnen erlaubt sei, ein Testament zu schreiben, und wann es

---

[1] Leg. للامّ l. الامّ.

[2] Dies ist Corruptel des syrischen Textes.

ihr erlaubt sei, ein Testament zu schreiben. Darauf hat er gesprochen: Das Mädchen untersteht dem Vormund bis sie 12 Jahre alt wird; und dieser wird genannt der Befehlshaber. Wenn sie aber das 12. Jahr überschritten, so tritt sie heraus aus der Macht des Befehlshabers. Dann wird sie unterstellt dem Curator, und der wird genannt Untersucher. Wenn sie nun dem Curator untersteht, dann ist ihr erlaubt das Testament zu schreiben. Ar. 2.

Ebenso sagen wir rücksichtlich der Knaben: Jeder einzelne von ihnen soll 14 Jahre dem Vormund unterstehen; wenn er aber diese Jahre zurückgelegt, kommt er aus der Aufsicht des Vormunds heraus und kommt unter die Aufsicht des Curators, und es ist ihm erlaubt, das Testament zu schreiben, wenn er wünscht.

Dann müssen Knabe und Mädchen unter der Aufsicht des Curators sein, bis sie 25 Jahre alt geworden sind. Wenn dann diese Zeit vorüber ist, so ist der Knabe ein erwachsener Mann und das Mädchen ein erwachsenes Weib geworden, denen erlaubt ist, was immer sie thun, und die völlig selbstständig sind.

§ 3.

L. 6—8. P. 3^{b}—^{d}. Arm. 4. 5.

Man hat gefragt: Darf der Vater des Weibes, wenn ihr Mann ihr weggestorben, die Sachen ihrer Kinder verwalten und ihnen ihr Vermögen aufheben und es unter sie vertheilen (auf sie verwenden), bis sie mündig werden? Er hat gesagt: Er darf es, wenn er dafür einen Bürgen stellt.

Auch hat er gesagt: Wenn ein Mann stirbt und seine Kinder als Waisen zurücklässt, während er in seinem Testament geschrieben hat den Namen des Vormundes und des Curators, so sollen sie sein Vermögen in die Hand nehmen und es unter seine Kinder vertheilen (auf sie verwenden), ohne dass von ihnen ein Bürge für ihr Vermögen genommen wird.

Wenn er aber stirbt und hinterlässt Kinder ohne ein Testament zu schreiben und eines unter seinen Kinder bereits 25 Jahre alt ist, so soll er der Verwalter der Sache seiner Geschwister sein, ohne dass von ihm ein Bürge genommen wird für das ihm übergebene Vermögen.

Wenn er aber stirbt und hinterlässt kleine Kinder, ohne ein Testament geschrieben zu haben, hat aber Brüder, so befiehlt der Beamte einem von seinen Brüdern, einem rechtschaffenen Manne, dass er ihnen Vormund und Curator sei und für sie verausgabe von dem Nachlasse ihres Vaters, wie es sich geziemt; und er soll alles aufschreiben, was ihr Vater ihnen hinterlassen hat, und es soll aufbewahrt werden bei dem Schreiber.

Wenn er aber keine Brüder hat, aber einen Bruderssohn, der bereits 25 Jahre alt ist, so soll er ihre Sache verwalten.

Ar. 3. Wenn er aber stirbt und hinterlässt kleine Kinder, und er hat ein Weib, hat aber kein Testament geschrieben und hat keine Brüder, — wenn dann die Frau, die Mutter der Kleinen, ihre Sache zu verwalten wünscht, so ziemt es ihr, den Richter in jener Stadt zu benachrichtigen und ihm zu versprechen, dass sie keinen anderen Mann heirathen wird, bis die Kinder mündig geworden; und sie soll die in ihrer Hand befindliche Erbschaft ihren Kindern übergeben, wenn sie mündig geworden. Wenn die Frau aber nicht wünscht, die Sache der Kleinen, ihrer verwaisten Kinder zu verwalten, so befiehlt unser Gesetz, dass die Vorsteher der Stadt für die Waisen einen Curator oder Vormund aufstellen und ihnen einen bestimmten Lohn nach Maassgabe der Verlassenschaft anweisen, indem man von ihnen Bürgen nimmt für alles, was ihnen übergeben wird, und dass sie das Vermögen der Waisen behüten mit ihrem ganzen Eifer, bis sie es ihnen übergeben bei ihrem Mündigwerden. Derjenige aber, den der Mann in seinem Testament zum Vormund oder Curator macht, stellt keinen Bürgen für das, was ihm übergeben wird, weil der Besitzer des Vermögens ihn ausgewählt hat und ihn zum Verwalter über seine Kinder und sein Vermögen gemacht hat.

§ 4.
L. 9. P. 4. Arm. 6.

Wenn ein Mann männliche Kinder hat, die ihm nicht folgen, sondern sich gegen ihn auflehnen und unbotmässig und geizig gegen ihn sind, und er nun sie von seiner Erbschaft auszuschliessen wünscht, so ist ihm das erlaubt. Er schaltet frei über drei Viertel von seinem Vermögen, welches er hingeben kann, wohin er will. Aber das (vierte) Viertel bestimmt er für seine unbotmässigen Kinder, dann vertheilen sie es unter sich gleichmässig, die Männer und Weiber.

§ 5.
L. 9. P. 4. Arm. 6.

Wenn ein Mann stirbt und hinterlässt fremde Erben, d. h. seine Kinder von seiner Sklavin, so heisst ihn unser Gesetz seine Kinder frei zu geben, damit er nicht getadelt werde. Und alle diejenigen, sowohl Männer als Weiber, die sich ungebührlich benehmen und Schande machten, ziemt es sich nicht zu Erben zu machen; das ist, wie ich beschreiben werde, wer sich selbst zu einer Schaustellung für die Leute macht, wer im Theater und im Circus auftritt, und gleichfalls die Lustigmacher und die Huren und die Kunstreiter und die Sodomiter (L.: ludiarii), und jeder, Männer und Weiber, die schmählicher Dinge geziehen werden, und ähnliche, welche von dieser Sorte sind. Keinem Freien ist es erlaubt, sie zu Erben zu machen. Denn, wenn das geschieht, so schändet es denjenigen, der ihnen (etwas) vermacht, den, der nichtswürdige Kinder und nichtswürdige Verwandte zu Erben macht.

§ 6.

Ar. 6.

L. 12. P. 5. Arm. 7.

Man hat gefragt: Wenn Jemand in seinem Testament (etwas) für einen Mann geschrieben hat und ihm etwas von seiner Erbschaft vermacht hat, steht es dem letzteren frei, das nicht anzunehmen? — Er hat gesagt:

Wenn er das Vermächtniss annimmt und er macht etwas damit, so darf er es nicht mehr ablehnen. Wenn er sich aber nicht darauf einlässt und nichts damit macht, dann aber seinen Theil einem anderen zukommen zu lassen wünscht, (oder nichts zu verändern und nicht auf irgendetwas von der Erbschaft sich einzulassen), so steht ihm das frei.

§ 7.

L. 19. P. 6. Arm. 8.

Man hat gefragt: Darf der Curator oder der Vormund etwas von dem Vermögen der Waisen, das er für sie bewahrt, verkaufen, und die Steuer für sie an den Statthalter zahlen oder für sie eine ihnen obliegende Schuld berichtigen? —

Er hat gesagt: Das ist ihnen nicht erlaubt. Jedoch ist es ihnen erlaubt, wenn sie zum Richter gehen. Wenn dann der Richter sie heisst zu verkaufen, so verkaufen sie, was genügt zur Bezahlung der Schuld, die den Waisen obliegt, oder der Steuer, welche sie zu zahlen wünschen.

§ 8.

L. 22. P. 7. Arm. 9.

Frage: Darf ein Mann, der einen Mann ausrüstet oder ihm etwas schenkt dies wiederum von ihm zurückfordern?

Antwort: Wenn der, dem er gegeben, eines seiner Kinder oder der Kinder seines Sohnes ist, so darf er dies zurückfordern bei seinen Lebzeiten, und seine Schrift ändern, wie er will. Wenn aber der Mann ein Fremder ist, so kann er nicht von ihm zurückfordern, was er ihm zugeschrieben.

§ 9.

L. 24. P. 8. Arm. 10.

Wenn ein Mann einem Mann verschreibt, dass er ihn ausstatten will, oder er verschreibt ihm etwas von seinem Vermögen, übergibt ihm aber nicht die Schrift, so ist die Schrift für Niemand gültig, wer er auch sein mag. Wenn er aber seinem Sohn oder seiner Tochter verschrieben, ihnen aber die Schrift nicht übergeben hat, so ist ihr Anrecht gültig, solange sie bei ihm bleiben, ist es aber ein Fremder, so ist es nicht gültig.

§ 10.

L. 27. P. 9. Arm. 11.

Frage: Darf der Mann in seinem Testament schreiben, dass alles, was er besitzt, ein Legat sei?



Ar. 10. Antwort: Er darf drei Viertel seines Vermögens zu Legaten bestimmen, wem er will, aber ein Viertel lässt er übrig für seine Erben. Dass er aber darüber hinausgehe, ist nicht erlaubt.

§ 11.
L. 28. P. 10.

Frage: Darf der, der ein Testament schreibt, den Schreiber, der ihm sein Testament geschrieben, unter der Zahl seiner Erben sein lassen und ihm etwas von seinem Vermögen bestimmen?

Antwort: Das ist erlaubt, wenn der Testator den Namen des Schreibers niederschreibt eigenhändig, wenn er schreiben kann, oder durch die Schrift eines anderen, wer es auch sei. Dann gibt sein Testament den Namen des Schreibers an; er vermacht ihm, was er will, und bestimmt es für ihn, indem er es benennt. Dass aber der Schreiber es mit eigener Schrift schreibe, ist nicht erlaubt.

§ 12.
L. 30. P. 11.

Frage: Darf der Mann seinen Sklaven zu seinem Sachwalter machen oder ihm Vollmacht geben über Dinge, welche er ihn verrichten lassen will an seiner Stelle, z. B. ein Almosenwerk oder was dem ähnlich ist?

Antwort: Ja, er darf seinen Sklaven zu seinem Vertreter machen, und er soll alle seine Geschäfte verrichten.

§ 13.
L. 31. P. 57.

Es ist dem Mann erlaubt sein Kind über sein Testament (d. h. die Ausführung des Testaments) und über seine Güter verfügen zu lassen und ihn zum Verwalter seiner Hinterlassenschaft zu machen.

§ 14.
L. 32. P. 12.

Frage: Welches Mittel hat ein Mann, wenn er wünscht sich von einem Testament los zu machen und nicht Vormund zu sein für fremde Waisen und für solche von seinen Verwandten?

Antwort: Wenn er 5 Kinder hat, männliche und weibliche, so nimmt ihm unser Gesetz diese Arbeit ab und heisst ihn zu arbeiten für sich selbst und seine Kinder, nicht für andere. Wenn er aber weniger als 5 Kinder hat, so zwingt ihn der Richter, dass er Vormund oder Curator werde für die Waisen aus seiner Verwandtschaft wie für andere.

§ 15.
L. 33. P. 13.

Wenn ein Mann (keine) Kinder hat und einen Sklaven, der in seinem Hause geboren oder den er um sein Geld gekauft, und er wünscht nun ihn frei zu lassen und in seinem Testament zu bestimmen, dass er ihn unter die Zahl seiner Erben aufgenommen, so ist ihm das erlaubt.

§ 16.
L. 34. P. 14.

Wenn ein Mann seinem Tode sich nähert und er hat kleine Kinder, und er wünscht sie durch Testament zu Erben einzusetzen, oder wünscht in dem Testament die Freilassung eines seiner Sklaven zu bestimmen und ihn zu ihrem Vormunde zu machen, so erlaubt unser Gesetz das.

§ 17.
L. 35. P. 15. Arm. 12.

Wenn ein Mann Kinder hat von einer Frau, die er ohne Mitgift geheirathet, von der ihm Kinder geboren sind und er wünscht nun sie unter seine Erben aufzunehmen und dies in seinem Testamente zu bestimmen, so erlaubt ihm unser Gesetz das.

§ 18.
L. 36. P. 16. Arm. 73.

Wenn ein Mann zwei Frauen hat, eine ohne Mitgift und eine mit Mitgift, und er hat Kinder von ihnen, so erlaubt ihm unser Gesetz sie gleich erben zu lassen. Jedoch werden seine Kinder von der Frau ohne Mitgift die fremden Erben genannt, und er nennt sie nicht seine Söhne. Denn wenn er ohne Testament stirbt, so erben diese nicht mit seinen Kindern von der Frau mit Mitgift, sondern die Erbschaft gehört diesen, nicht jenen.

§ 19.
L. 37. P. 17. Arm. 13.

Wenn ein Mann Kinder hat, die aber vor ihm sterben, ohne jemand zu hinterlassen, und er hat Töchter, welche er verheirathet hat, welche Kinder geboren haben, dann aber gestorben sind und ihre Kinder hinterlassen haben, und wenn er Brüder hat und nun wünscht, seinen Bruder zu seinem Vormund zu bestimmen und seine Familie erben zu lassen, so ist ihm erlaubt, dass er thue, wie er wünscht. Wenn er aber ohne Testament stirbt, dann gehört seine Erbschaft seinen Brüdern oder den Kindern seiner Brüder; wenn er keine Brüder hat, so gehört seine Erbschaft seinen Onkeln oder den Kindern seiner Onkel. Wenn aber das Geschlecht seines Vaters erloschen ist, dann erben die Kinder seiner Töchter. Wenn seine

Ar. 19. Töchter keine Kinder haben, erben die Kinder seiner Schwestern. Von der ganzen Verwandtschaft erben nur die Männer, nicht die Weiber. Und wenn die Männer aus seiner ganzen Verwandtschaft ausgestorben sind, dann erben die Weiber von seiner Verwandtschaft.

§ 20.
L. 38. P. 18. Arm. 14.

Wenn zwischen 2 Männern ein Handel stattfindet, oder der Ankauf von einer Wohnung oder von einem Thier oder Stück Land oder von einem anderen Kaufsobject und sie einigen sich über einen bestimmten Preis und sind damit einverstanden, wenn sie dann sich trennen, ohne dass der Käufer dem Verkäufer eine Arrha gibt, noch auch den Baarbetrag des Preises oder einen Theil desselben, wenn nichts weiter geschehen ist, als die Vereinbarung und Abmachung, — dann heisst unser Gesetz den Verkäufer diese Sache nicht früher einem anderen zu verkaufen, als bis er sie nochmals seinem Kunden angetragen, mit dem er gehandelt, um sie ihm zu verkaufen. Wenn dieser aber den Handel rückgängig zu machen wünscht und den Kauf nicht will, dann verkauft er seine Sache, wem er will; aber es soll sein zwischen ihnen ein Document, worin der Verkäufer angibt, was zwischen ihm und dem ersten Käufer vorgefallen, und den Preis, über den sie sich geeinigt. Dann nimmt er (den Preis) von dem zweiten Käufer und übergibt ihm seine Sache vor Zeugen.

§ 21.
L. 3. P. 23. Arm. 15.

Wenn ein Mann seine Kinder oder Kindes-Kinder zu emancipiren wünscht, so soll er ihnen vor dem Richter ein Document schreiben, worin er ihnen bestätigt, dass sie ihm gehorcht und ihn geehrt haben mit allem, wozu sie im Stande waren, und dass er sie frei lässt von dem Dienst und der Pietät gegen ihn zur Vergeltung für das, was sie gethan. Wenn er nun ihnen etwas von seinem Vermögen vor dem Richter zu geben wünscht, so mag er es thun. Und diese werden genannt Emancipirte; sie erben nicht die Erbschaft ihrer Väter und Verwandten, sondern sie sind fremd der Erbschaft, welche ihnen gebührte, wenn von ihren Verwandten Jemand ohne Erben und ohne Testament stürbe, von dem Tage an, als ihnen das Document ihrer Emancipation vor dem Richter geschrieben wurde. Sie werden aber auch nicht beerbt, wenn sie sterben, von ihren Verwandten, welche sie vor ihrer Emancipation beerbt haben würden, wenn sie kein Erbe und kein Testament hinterlassen hätten, sondern ihre Erben sind ihre Söhne und Töchter und deren Familien, welche ihnen erstanden sind nach ihrer Emancipation, nach den Stufen ihrer (Verwandtschafts-)Grade. Sie haften nicht für die Schuld ihrer Väter, wenn sie sterben. Sie werden nicht gehindert, Testament zu machen bei Lebzeiten ihrer Väter oder ihre Sklaven freizulassen oder ihre Güter zu vertheilen

an wen sie wollen, sondern sie sind nur freigelassen von der Untergebenheit, die ihnen oblag. Ar. 21.

§ 22.
L. 4. P. 24. Arm. 16.

Frage: Kann ein Mann im Testament die Freilassung seiner Sklaven bestimmen und wie viele kann er freilassen?

Antwort: Hat er einen Sklaven oder zwei, so kann er sie in seinem Testament freilassen. Hat er 3 Sklaven, so muss er 2 freilassen und einen zurücklassen als Diener für seine Hinterlassenen. Ist die Zahl seiner Sklaven grösser, sind es 5 oder 10, so darf er die Hälfte von ihnen freilassen. Wenn es aber noch mehr sind als diese Zahl, 10 oder 30, so darf er den dritten Theil von ihnen freilassen. Von 30 bis 100 darf er den vierten Theil freilassen, das sind 25. Wenn er aber mehr freilässt, als das Gesetz gebietet, so soll nur die Zahl frei sein, welche ihm erlaubt war, aber die übrigen sollen in die Sklaverei der Erben zurückgegeben werden. Wenn er aber im Testament bestimmt, dass alle seine Sklaven frei sein sollen, so erlauben wir ihm nicht die Freilassung eines einzigen derselben, sondern sie sind alle Sklaven der Erben.

§ 23. cf. § 43.
L. 21. P. 24. Arm. 17.

Es ziemt dem Manne, seinen Sklaven freizulassen vor Zeugen. Aber besser als dies ist, dass ein Mann seinen Sklaven freilasse vor dem Bischof und den Priestern. Und wenn er in einem Dorfe ist, so soll er den Priester des Dorfes und den Periodeuta zum Zeugen nehmen, wie der gepriesene glückselige Constantin, der grosse König, befohlen hat.

§ 24.
L. 21. P. 24. Arm. 18.

Wenn ein Mann seinem Sklaven den Freilassungsbrief schreibt und ihn zum Herrn seiner selbst und seines Vermögens macht, so ist er ein Freier. Wenn er aber nicht die Erwähnung seines Vermögens schreibt, während er ihn zum Herrn seiner selbst macht, so können seine Erben das Vermögen des Freigelassenen ihres Vaters nehmen, desjenigen, den er freigelassen.

§ 25.
L. 23. P. 25. Arm. 19.

Frage: Darf ein Mann, der seinen Sklaven freigelassen, ihn in die Sklaverei zurücknehmen?

Antwort: Das darf er, wenn er ihn anklagt und ausführt, dass er ihn geschmäht und beleidigt habe; besonders wenn er ihn geschmäht hat, wird er wieder sein Sklave.



Ar. 26.

§ 26.

L. 26. P. 26. Arm. 20.

Frage: Ist es erlaubt einem Manne, der seinen Sklaven freigelassen hat, dass er seinem Kinde, demselben (freigelassenen) Sklaven, der ihm geboren ist von seiner Sklavin, etwas von seinem Vermögen testamentarisch vermache oder für dasselbe als Legat festsetze?

Antwort: Das erlaubt unser Gesetz.

§ 27.

L. 39[a]. P. 19. Arm. 21.

Wenn ein Mann einem andern einen Sklaven verkauft, der nicht ein Flüchtling ist, so darf der Käufer ihn 6 Monate lang prüfen. Wenn er ihm nicht gefällt vor Ablauf der 6 Monate, so darf er ihn dem Verkäufer zurückgeben und von ihm den Preis (zurück)nehmen. Wenn aber der Sklave flieht vor Ablauf der 6 Monate, so soll der Käufer selbst ihn suchen, bis er ihn findet, soll ihn dann seinem ersten Herrn zurückgeben und von ihm den Preis (zurück)nehmen.

§ 28.

L. 39. P. 20. Arm. 22.

Wenn ein Mann einem andern einen Sklaven verkauft und sie unterlassen, eine Bestimmung darüber zu treffen, ob er gut oder schlecht sei, aber sie machen die Verabredung, dass keiner auf den anderen zurückgreife, wenn dann der Käufer ihn seinem ersten Herrn zurückzugeben wünscht, so ist ihm das nicht erlaubt, es sei denn, das ein Dämon an ihm offenbar werde. Wenn dergleichen an ihm offenbar wird, darf er ihn Demjenigen, von dem er ihn gekauft, zurückgeben.

§ 29.

L. 41. P. 27. Arm. 23.

Ein Mann darf nicht seinen Sklaven zu seinem Stellvertreter für die Entscheidung eines Streites vor dem Richter machen, weil der Sklave und der Freie an Ehre nicht gleich sind.

§ 30.

L. 49. P. 28. Arm. 24.

Welcher Mann den Sklaven eines anderen aufnimmt und ihn zum Sklaven für sich selbst nimmt, während er weiss, dass es ein Sklave ist, so befiehlt unser Gesetz, dass er selbst mit dem Sklaven in die Sklaverei gegeben werde und dass sie alle beide dem Herrn des Sklaven dienen.

§ 31.

L. 50. P. 28. Arm. 25.

Welcher Mann den Bauern eines anderen aufnimmt, während er weiss, dass es sein Bauer ist, den sollen die Steuereinsammler bestrafen.



§ 32. cf. § 98.
L. 51. P. 21. Arm. 26. 97.

Ar. 32.

Wenn ein Mann einem anderen ein Angebot macht für eine Sache, die er verkauft und gibt ihm als Arrha eine bestimmte Zahl Drachmen, bis dass er wieder komme mit dem ganzen Preise, wenn dann der Verkäufer ihn hintergeht und (die Sache ihm) nicht verkauft, so befiehlt unser Gesetz, dass er die Arrha zurückgebe und noch einmal so viel. Wenn aber der Käufer nicht mehr zu kaufen wünscht, so hat er seine Arrha verloren.

§ 33.
L. 53. P. 22. Arm. 27.

Frage: Ist dem Sklaven das Kaufen erlaubt?

Antwort: Alles, was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und es ist ihm erlaubt, zu kaufen.

§ 34. cf. § 105.
L. 60. P. 29. Arm. 28. 104.

Frage: Hat ein Mann das Recht, seinen Sklaven eigenhändig zu tödten?

Antwort: Wenn der Sklave etwas gethan, wodurch er den Tod verdient, so soll er ihn zu den Beamten bringen, damit sie ihn für sein Verbrechen strafen. Erkühnt er sich aber, ihn zu tödten, ohne dass er sei ein Beamter oder einer, der dazu ermächtigt ist, oder er tödtet einen Räuber oder Mörder oder einen, der den Tod verdient hat, so befiehlt unser Gesetz, ihn zu tödten, weil er sich erkühnt hat, zu tödten, ohne dass er dazu bevollmächtigt war.

§ 35.
P. 30. Arm. 29.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freizulassen wünscht mit der Bedingung, dass er bei seinem Sohne bleibe noch eine bestimmte Anzahl von Jahren nach seiner Freilassung und dass er ihm diene, worin es auch sei, so ist ihm das erlaubt.

§ 36.
P. 30.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freizulassen wünscht und ihm, was er wünscht, als Bedingung auferlegt in seinem Testament oder vor der Gemeinde oder vor den Richtern, so ist ihm das erlaubt, wenn er die Bedingung erklärt in seinem Testamente oder vor solchen von der Gemeinde und den Richtern, welche er zu Zeugen nimmt für seine Freilassung und seine Bedingung.



Ar. 37.

§ 37. u. 118.
L. 73. P. 31. Arm. 32.

Frage: Was sagst du über einen freien Mann, der behauptet, er sei ein Sklave und einwilligt, verkauft zu werden, wenn er nun befragt wird über das Sklavenverhältniss und es von sich selbst aussagt?

Antwort: Wenn er 20 Jahre alt ist, so ist seine Aussage verbindlich und seine Freiheit geht verloren, und der Beamte kann nicht verfügen über seine Freiheit, besonders wenn er mit seinem Herrn seinen Preis getheilt hat oder wenn er den Betrag seines Kaufspreises verzehrt hat bei demselben Mann, der ihn verkauft hat. Er bleibt dann als Sklave bei dem Käufer.

§ 38. cf. § 79.
L. 74. P. 32. Arm. 33.

Frage: Ist es einer freien Frau erlaubt, von sich selbst auszusagen, dass sie eine Sklavin sei und wünsche verkauft zu werden oder unter die Mitgift einer sich verheirathenden Frau zu kommen?

Antwort: Wenn sie weniger als 20 Jahre alt ist, so ist dies ihr nicht erlaubt; und wenn sie zurückgeht, so hilft ihr der Richter. Ist sie aber bereits 20 Jahre alt, so verbleibt sie die Sklavin dessen, der sie gekauft, oder demjenigen, zu dem sie gekommen ist unter der Mitgift seiner Frau.

§ 39.
L. 79. P. 37. Arm. 34.

Wenn ein Mann oder eine Frau Sachen, die anderen gestohlen sind, bei sich aufnimmt, so befiehlt unser Gesetz die Zurückgabe desselben und das Vierfache davon.

§ 40.
L. 113. P. 35. Arm. 35.

Wenn ein Mann einen gesunden Sklaven kauft und macht die Bedingung, dass er derartig sei und es befällt ihn bei dem Käufer ein Fehler oder böse Krankheit vor dem Ablauf von 6 Monaten — das ist die Zeit, welche das Gesetz bestimmt hat als Probe zwischen Käufer und Verkäufer — oder eine von einem Dämon herrührende Krankheit, so soll er ihn seinem Herrn zurückgeben und den Preis zurückverlangen. Wenn aber die Zeit schon abgelaufen und nun etwas von dem, was wir erwähnt, an ihm sich zeigt, so darf er ihn nicht mehr seinem ersten Herrn zurückgeben. Diese Bestimmung ist gültig für Männer und Weiber.

§ 41.
L. 113. P. 36. Arm. 36.

Wenn ein Mann einem anderen einen Sklaven oder eine Sklavin verkauft und gibt dabei die Erklärung ab, dass es ein nichtsnutziger Sklave sei und dass



er ihm denselben nicht zurückschicken dürfe, wenn dann der Käufer ihm denselben zurückgeben will, so ist ihm das nicht erlaubt. Wenn er aber in dem Sklaven oder der Sklavin eine Dämonskrankheit findet, so darf er sie zurückgeben und sein Geld wiedernehmen. Was ausserdem ist, als Davonlaufen oder Stehlen oder andere Fehler, deshalb darf er sie nicht zurückgeben. Wenn er ihn aber gekauft hat unter der Bedingung, dass es ein braver Sklave sei und er stiehlt dann, so darf er den Sklaven zu seinem Herrn zurückführen und von ihm nehmen, was er gestohlen hat. Ar. 41.

§ 42.
P. 33. Arm. 37.

Wenn ein Mann einen seiner Sklaven freilässt und er wird ein Freier, wenn er nun nach der Freilassung eine Sklavin zu heirathen wünscht und ihm dann von ihr Kinder geboren werden und er nun stirbt, so befiehlt unser Gesetz, dass ihn nicht seine Kinder von der Sklavin beerben sollen, sondern dass seine Erbschaft seinem Herrn, der ihn freigelassen, zukomme.

§ 43.
L. 21. P. 34. Arm. 38. cf. 23.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freilassen will, so geziemt es ihm ihn freizulassen in folgender Weise: Wenn er ihn in der Stadt freilassen will, so soll er zugegen sein lassen den Bischof und 6 Presbyter von seinen Priestern. Will er ihn aber freilassen im Dorf, so soll es geschehen in Gegenwart des bischöflichen Vicars für das Dorf und aller seiner Presbyter, die dort sind, und er soll ausser ihn 5 andere Presbyter zugegen sein lassen und die Dorfbewohner. Dann sollen diese alle es bezeugen und sich einigen über das Document seiner Freilassung. Wenn der Sklave in dieser Weise freigelassen wird, so ist seine Freilassung gültig und er wird ein Freier. Wenn aber die Priester nicht zugegen sind, so ist dort keine Freilassung und seine Freiheit ist nicht vollgültig, sondern er wird angesehen als ein Sklave seiner Herren. Dies gebietet unser Gesetz.

Preis der heiligen Trinität. Amen!

Dies sind die Gesetze, welche Theodosius der Siegreiche gegeben hat; sie sind älter als die Gesetze des Königs Leo.

§ 1. Von der Mitgift der Frauen.

§ 44.
P. 38. Arm. 47—49. 51.

Wenn die Frau sich trennen will von ihrem Mann oder der Mann von seiner Frau, so soll der, der die Trennung wünscht, ein Scheidunggsschreiben schicken, in dem er erklärt, aus welchem Grunde er die Trennung von seinem Genossen wünscht.

L. 44. Wenn das Bösethun von Seiten des Mannes ist, so soll er ihr ihre ganze Mitgift (dos) und Eheschenkung (donatio ante nuptias) geben; ist es von Seiten der Frau, so soll sie nur ihre Mitgift bekommen, während der Mann ihre Eheschenkung bei sich behält, zur Strafe für ihr Bösethun.

Wenn Mann und Weib sich lieben und nun ihr Gatte wegstirbt, so ist sie aus der Ehegemeinschaft ausgetreten und es steht ihr frei, ihre Mitgift und Eheschenkung zu nehmen, ob sie nun Kinder habe oder nicht.

Wenn aber die Frau stirbt und ihr Gatte aus der Gemeinschaft mit ihr ausscheidet und sie Söhne hat, dann soll der Mann ihre Mitgift und Eheschenkung für seine Kinder behalten.

Wenn sie ein Kind hat, dies stirbt vor ihr und sie stirbt nach dem Kinde, so soll ihr Gatte ihre Eheschenkung behalten für ihren Sohnes-Sohn; ebenso soll die Eheschenkung bestimmt werden für den Sohn ihres Sohnes-Sohns bis zu drei Geschlechtern, auf den Namen jedes einzelnen von ihnen, alles, was sie als Eheschenkung erhalten hatte, als sie zu ihrem Gatten kam; und ihrem Gatten soll von der Mitgift ein Sechstel gehören.

Wenn die Frau von ihrem Mann wegstirbt, nachdem sie 3 Jahre lang mit ihm gelebt, so gehört ihm ihre ganze Eheschenkung und ein Viertel der Mitgift. Hat sie aber 5 oder 6 oder 7 Jahre mit ihm gelebt, so gehört ihm die ganze Eheschenkung und ein Drittel der Mitgift, während zwei Drittel ihren Eltern gehören. Wenn aber ihre Eltern todt sind, so soll ihr Gatte ihr die zwei Drittel ihrer Mitgift bringen und diese soll sie zu Lebzeiten vermachen, wem sie will und wie sie will. Wenn sie aber 12 Jahre mit ihm gelebt hat oder noch mehr und dann stirbt, so gehört dem Gatten die Eheschenkung und die Hälfte der Mitgift, während die andere Hälfte ihrem Vater gehört, wenn er noch lebt; wenn er aber todt ist, so soll die Frau zu Lebzeiten darüber testiren und sie vermachen, wem sie will. Wenn sie aber stirbt ohne Testament, so wird dasjenige, was ihr zukommt von ihrer Mitgift, ihren Verwandten vom Geschlecht ihres Vaters zu Theil nach Maassgabe ihrer Grade, erst dem näheren, dann dem nächst nahen u. s. w. Dann soll der Preis des Leichentuches, der Lohn des Todtengräbers und der Preis des Grabes bezahlt werden; von jedem einzelnen der Erben soll genommen werden nach Maassgabe seines Antheils an der Erbschaft.

§ 45.

L. 107. P. 76. Arm. 53.

Wenn ein Mann Christ ist und er schuldet einem anderen etwas und dieser verlangt die Schuld nicht 30 Jahre lang, so kann er sie nach dieser Zeit nicht mehr von ihm einfordern und ihn deshalb nicht verfolgen, noch eines seiner Kinder, weil diese Jahre verflossen sind, nämlich 30 Jahre. Ebenso ist die Sache bei der Bürgschaft, dass weder der Bürge, noch seine Kinder wegen etwas Derartiges verfolgt werden können.

Wenn aber der Kläger als Pfand hat ein Haus oder irgendeinen unbeweglichen Besitz oder das Gold von Gefässen oder etwas anderes, und wenn er nichts davon verkauft oder verpfändet oder verschenkt hat, und es nicht aus seinem Besitz gekommen ist, und er es nicht in den Besitz eines anderen hat übergehen lassen, dann darf der Mann sein Recht geltend machen noch nach 30 Jahren und jenes Pfand festhalten. Wenn aber das Pfand aus seinem Besitz in den eines anderen gekommen ist aus irgendeiner Ursache, so darf er nicht sein Recht geltend machen, wenn es über 30 Jahre hinausgeht. Ebenso sagen wir: Wenn das Pfand nicht mehr in seinem Besitz ist, so darf er nicht das Pfand, das er vor 30 Jahren empfangen, zurückfordern, damit er es dann seinem Verpfänder zurückstelle oder einem anderen übergebe. Ar. 45.

Ebenso hat er gesprochen über alle Forderungen; wenn sie nicht verlangt werden vor 30 Jahren, sind sie nichtig gemäss dem, was bestimmt ist. Dazu gehören: Schulden, Erbschaften, Strafen, gesetzliche Forderungen, Genossenschaft, Raub, Gebietsgrenzen, Kanäle oder Wasserleitungen in den Wohnungen, den Landhäusern und Gärten und dem ähnlichen. Wenn etwas von diesen Dingen in anderen Besitz kommt und 30 Jahre abgelaufen sind, so kann niemand es nach dieser Zeit zurückfordern, und wenn er es zurückfordert, so wird es ihm nicht zugesprochen.

§ 46.

L. 76. P. 76. Arm. 41.

Frage: Was soll der thun, den sein Kläger heranzieht, damit der Richter ihm sein Recht zuspreche und der hierbei sich des Vorwandes eines Termins bedient, wenn der Termin vorüber ist, ohne dass er vor ihm erschienen ist?

Antwort: Der Recht suchende Mann muss zu seinem Gegner jemand schicken, der ihn benachrichtigt; darauf soll er bis zu 4 Monaten warten. Wenn ihre Streitsache nicht vor den Richter kommt, so ist sie hinfällig, und der Kläger muss von neuem sein Recht suchen und seinen Gegner zum Richter bringen. Wenn dann der Richter zum zweiten Mal die Entscheidung verschiebt mittels eines Termins, und er (der Kläger) die Entscheidung hinfällig macht, wie er es schon das erste Mal gethan, dann hat er sein Recht verloren und er hat weiter kein Recht mehr an seinem Gegner, weil er übermässig war im Suchen seines Rechtes zwei Mal. Und unser Gesetz erlaubt nicht dem Kläger, dass er dies mit ihm noch ein drittes Mal thue. Hierbei ist die Sache dem Richter überlassen, dass er über den Termin entscheide, und sie beide herbeiholen lasse zu einer Zeit, wo sie beide bei ihm zusammenkommen, ohne vorhergehende Verabredung.

§ 47.

L. 75. Arm. 40.

Frage: Wie lange soll gewartet werden nach dem Anhängigmachen der Klage, dass dann die Entscheidung erfolge, und wie soll gehandelt werden in den (Rechts) Sachen, und von wo ist der Anfang für die Zeit und den Termin?

Ar. 47. Antwort: Nach der Klage wartet er bis zu 4 Monaten, ausgenommen es sei unter diesen Monaten ein Ferial-Monat; das ist Tammûz oder Tishrî I, denn diese beiden Monate werden nicht gezählt unter die Zahl der 4 Monate. Und die Termine, welche der angegangene (Richter) bewilligen soll, sind 3 Monate (und 6) und danach 9 Monate. Dies ist wegen der Geschäfte, welche den Richtern entstehen in Betreff der Schuldscheine, der Kaufbriefe, der Zeugnisse nach dem Maasse der Entfernung der Länder. Wenn der Verklagte in der Macht des Statthalters ist, über dessen Gebiet der Richter richtet, so ist sein Termin 3 Monate. Ist er aber nicht in der Provinz dieses Statthalters, so hat er einen Termin von 6 Monaten; ist er aber in einem noch ferneren Ort, so beträgt der Termin 9 Monate.

§ 48.

L. 66. P. 77. Arm. 39.

Es ist unser Gesetz, dass wenn ein Mann ein Landgut oder ein Haus oder etwas anderes kauft, wenn es 10 Jahre lang in seiner Hand bleibt, ohne dass ihn Jemand darin verletzt, noch ihm darin entgegentritt, noch den Anspruch erhebt, dass es ein Pfand sei oder dass er ein Recht darauf habe aus irgendeinem Grunde und er ihn nicht belästigt, wenn er gegenwärtig ist, mündlich oder durch einen Boten, oder wenn er abwesend ist, schriftlich, — dass dann sein Kauf rechtskräftig ist, deshalb, weil ihm Niemand darin entgegengetreten ist und ihn Niemand daran verhindert hat.

Wenn aber der Kläger in fernen Landen ist im Handel oder auf einer Sendung, wie die Heere in den Krieg ziehen, wenn er nun von jenem Lande kommt, dann erlaubt ihm unser Gesetz, sein Recht zu suchen zwischen ihm und seinem Gegner 20 Jahre, wenn es ein Pfand ist oder etwas anderes, von Demjenigen, der gekauft hat, was ihm nicht zukam. Wenn aber diese 20 Jahre vorüber sind, ohne dass er sein Recht gesucht, so ist sein Recht hinfällig und es ist ihm nicht mehr gestattet, eine Forderung gegen jemand zu erheben.

§ 49.

L. 117. P. 83[c]. Arm. 42.

Es wird berichtet, dass der beglückte Constantinus, als ihn unser Herr, der Messias — ihm sei Preis! — zum Königthum erwählt, die Kirche ehrte mit vielen Dingen und hochstellte die Grade der Priesterschaft; er befahl, ihnen zukommen zu lassen von seinem Gelde, was ihnen gemeinsam sein sollte als Unterhalt, jedem einzelnen nach Maassgabe seines Grades. Der Anfang hierbei (sollte sein) von den Bischöfen; dann nach ihnen ihre Vertreter, dann die Priester, dann die Diakonen und die niedrigere Geistlichkeit. Er nahm ihnen ab die Kopf- und Einkommensteuer und all dergleichen, was die Menschen trifft von Seiten der Vertreter des Königs. Und er befreite die Priester von dem Dienste ihrer Familien und nahm ihnen ab das Joch ihrer Eltern. Dann befahl er den Kirchen anzuweisen, wovon

die Wittwen und Waisen und Armen leben können. Und sie beten zu Gott, dass er befestige den wahren Glauben, der die Dreieinigkeit bekennt, und dass er dauern lasse das Reich der Christenheit. Ar. 49.

§ 50.

L. 118. Arm. 44.

Der glückselige Leo, der gläubige König — abgesehen davon, dass er die Kirche des Messias ehrte und die Häretiker vertrieb und besonders die Häresie des besessenen Mani, und der da gerad richtete die Orthodoxie zum Preise der Dreieinigkeit — ehrte er den Sonntag, welches der Tag der Auferstehung des Messias unseres Herrn ist; und er gab schöne Gesetze, und er verbot die Amtsthätigkeit der Beamten und Richter am Sonntage, und befahl ihnen, dass sie nichts von ihren Strafen vollziehen sollten; sondern jeder Mensch sollte zur Kirche kommen mit Ehrfurcht und Demuth und Gebet, sich erniedrigen vor Ihm mit Weinen, mit Reinheit und Lauterkeit des Herzens, damit sie ihre Bedürfnisse erlangten und ihre Gebete erfüllt würden. Er befahl, dass niemand sich erkühnen solle, sich an einen Mann zu hängen am Sonntage, nicht mit ihm zu streiten und nicht von ihm eine Schuld zu fordern und nicht ihn vor Gericht zu ziehen und nichts ähnliches; sondern jedermann sollte immer in der Kirche sein, wie es befohlen ist. Und er erlaubte in seinem ganzen Reich, dass die Menschen alle hinausgehen sollten zur Kirche, ohne zu fürchten einen Gläubiger oder einen Richter oder Beamten oder Steuereinnehmer. Er ehrte die Geistlichkeit und die Mönche, und befahl, dass kein Steuereinnehmer sich an sie hängen solle an den übrigen Tagen, und dass sie nicht gefangen gesetzt werden sollen. Wenn aber einer sich erkühnt, diesen Befehl zu übertreten, so soll ihm seine Gebühr verweigert werden, d. i. ein halber Denar. Wenn er sich aber erkühnt, eine Gebühr von ihnen zu nehmen, so soll er zur Zahlung des Doppelten verpflichtet sein.

§ 51.

L. 92. P. 41[a]. Arm. 45. 46. 50.

Dies ist ferner, was über die Mitgift verordnet ist, und ist gemacht zu einem Gesetz fortgehend bis in Ewigkeit.

Leo, der König, spricht: Die Verheirathung soll stattfinden durch eine Uebereinstimmung und Vereinbarung über die Mitgift und auf Grund eines Contractes, worin der Mann den Curatoren der Frau die Verpflichtung auferlegt, dass sie mit ihr schicken und ihr zukommen lassen sollen etwas Bestimmtes, Angegebenes. Ebenso zahlt der Mann das Gleiche von dem, was die Frau bringt, oder er leistet Bürgschaft dafür nach Maassgabe dessen, worüber sie sich geeinigt, wenn sie mit sich bringt Gold oder Silber oder Sklaven oder grosses oder kleines Vieh oder dem ähnliches. Jedes Land und die Gewohnheit seiner Bewohner ist nach Maassgabe ihres Gesetzes. Und was für Arten von Besitz man gibt als Mitgift der Weiber,

Ar. 51. ebendasselbe sollen die Curatoren der Frau geben. Wenn der Mann seinem Weibe 100 Denare als Eheschenkung gibt, so gibt der Curator ihr auch als Mitgift 100 Denare, eine Sache für die andere, sei es viel oder wenig von den Besitzarten, welche in dem Lande üblich sind als Mitgift der Weiber. Dies deshalb, weil sie Genossen sind.

Dies Gesetz ist verschieden von dem Gesetz der Leute des Ostens; denn der Brauch der Leute des Ostens ist es, dass das Weib als Eheschenkung die Hälfte von dem bekommt, was der Mann als Mitgift bekommt.

Der König hat befohlen: Wenn ein Mann seine Frau entlässt ohne schlechtes Benehmen (ihrerseits), so soll er ihr ihre ganze Mitgift und Eheschenkung geben nach der Stipulation, die zwischen ihnen gemacht war.

Ebenso: Wenn das Weib ihren Mann verlässt, ohne ein schlechtes Benehmen, das von ihm bekannt wäre, dann bekommt sie nichts von ihrer Mitgift und ihrer Eheschenkung zur Strafe für ihr schlechtes Benehmen.

Wenn ihr ihr Mann wegstirbt, so gehört ihr ihre ganze Mitgift und die Hälfte ihrer Ebeschenkung. Wenn die Frau stirbt und der Mann bleibt übrig, mag die Frau einen Sohn von ihm haben oder nicht, so gehört ihm die ganze Eheschenkung und die Hälfte der Mitgift, die sie ihm gebracht hat, während er die andere Hälfte ihren Kindern zahlt. Wenn sie aber kein lebendes Kind hat, dann soll er es ihr zu ihren Lebzeiten zur Verfügung stellen, damit sie es zukommen lasse, wem sie will.

Die Entscheidung über die Mitgiften vor dem König Leo geschah auf Grund der Stipulation und der Verträge ohne ein Document. Dies wurde bekannt gemacht in dem Scheidungsbrief, den derjenige schrieb, der die Trennung wünschte; dann entschied der Richter darüber nach dem, was er sah.

§ 52.

L. 93. P. 41[b]. Arm. 5.

Weil viele Menschen sich verheirathen ohne Eheschenkung und Mitgift, so ist dies Gesetz geworden in einigen Ländern. Sie haben nicht die Gewohnheit unter sich ein Document zu schreiben, sondern sie beschränken sich auf die Uebereinstimmung der Weiber, um die gefreit wird, und auf das Zeugniss der Verwandten untereinander. Dann wird das Weib in öffentlichem Aufzuge und mit der Krone und mit Lustbarkeit von dem Hause ihres Vaters zu der Wohnung ihres Gatten geleitet. Wir haben befohlen, dass der Richter gestatte, was an Verheirathung von dieser Art vorkommt, ohne dass es allgemeine Sitte war, wie er auch die Verheirathung mit einem Document erlaubt; und ihre (des Weibes) Kinder sollen ihren Vater beerben. Das Weib aber, weil sie keine Eheschenkung erhalten und mit ihrem Gatten nichts vereinbart hat, soll nichts bekommen. Ihre Kinder aber stehen gleich den Kindern einer mit einer Mitgift versehenen Frau in Bezug auf die Erbschaft und andere Dinge.

§ 53.

Ar. 53.

L. 108. 109. P. 42. 43. Arm. 54. 55.

Es ist unser Gesetz, dass kein Mann das Weib seines Bruders heirathen soll, noch ein Weib den Bruder ihres Gatten, noch ein Mann die Schwester seiner Frau, wenn diese noch lebt, und auch nicht nach ihrem Tode. Dies Gesetz haben wir ergehen lassen wegen schmählicher Dinge, welche geschehen sind von unmoralischen Leuten. Nämlich ein Mann hat sich verliebt in das Weib seines Bruders und sie in ihn; dann haben die beiden einander geholfen, haben ihn vergiftet und er ist gestorben. Ferner: ein anderer Mann liebte die Schwester seines Weibes; dann haben sie alle beide sich geholfen und haben sie getödtet durch Gift, nämlich sein Weib, durch tödtliches Gift. Ferner: Ein Weib liebte den Gatten ihrer Schwester; dann halfen sie einander und tödteten sie durch Gift. Wegen dieser bösen Thaten hat unser Gesetz diese Verheirathung verboten. Und wir haben befohlen: Wenn Jemand ertappt wird, der das Gesetz übertreten und bei der Verheirathung begeht, was wir verboten haben, ohne dass der König ihm dazu die Erlaubniss gegeben, so erben ihre Kinder nicht und Niemand von ihrem Stamm, die ihnen dabei geholfen haben und bei ihrer gesetzwidrigen Verheirathung zugegen gewesen. Wenn aber ein Mann ein Weib von denen, die wir erwähnt, heirathen will und über sie kein Verdacht und kein Argwohn wegen etwas von dem, was wir beschrieben, herrscht, so soll er eine Eingabe machen an den König und bei ihm nachsuchen und ihm in Kenntniss von seinem Verlangen nach dieser Heirath, wie sie ist und warum. Dann kann er das Weib seines Bruders heirathen, wenn es ihm der König gestattet; ebenfalls die Schwester seiner Frau. Und der König schreibt ihm dazu ein Schreiben, worin er ihm seine Erlaubniss dazu mittheilt und ihm befiehlt, seine Kinder erben zu lassen.

Unser Gesetz verbietet ferner, dass der Mann heirathe die Tochter seines Bruders oder die Tochter seiner Schwester oder die Schwester seines Vaters oder seine Mutter oder die Frau seines Vaters oder das Kebsweib seines Vaters. Wenn Jemand sich erkühnt und thut, was wir verboten haben, so befiehlt unser Gesetz, dass die Kinder dieser Menschen absolut nicht erben sollen, noch Jemand von ihren Verwandten, welche von ihrem Thun gewusst haben, ohne sie davon abzuhalten. Unser Gesetz verbietet solchen, welche sich erkühnen zu verbotener Heirath, ein Testament zu schreiben und Jemanden zum Erben einzusetzen, und setzt eine Schranke zwischen sie und ihren Besitz und ihr Vieh. Und sie sollen ihren Besitz Erbschaft ihrer Verwandten sein lassen, die ihrem Thun nicht nachgegeben haben, welche darum wussten, aber nicht zugegen waren, die ihnen kein Geschenk gebracht und bei ihrem Festmahl nicht zugegen gewesen. Wenn sie keinen Verwandten dieser Art haben, so wird sein Gut zum Fiscus gebracht.

§ 54.

L. 110. P. 44. Arm. 56.

Wenn ein Mann ein Weib nach dem Gesetze heirathet und mit Mitgift,

Ar. 54. wenn er Kinder von ihr bekommt und sie stirbt, wenn er darauf heirathet das Weib seines Bruders oder die Schwester seiner Frau oder seine Vatersschwester oder Mutterschwester, oder das Weib seines Vaters oder sein Kebsweib, und wenn er von einem dieser Weiber Kinder hat, so haben wir befohlen, dass seine Kinder, die ihm aus der frevelhaften Ehe geboren werden, nicht erben sollen, sondern seine ersten Kinder sollen ihn beerben, die von seinem ersten Weibe geborenen, welche er nach dem Gesetz geheirathet hatte, wie es erlaubt und schön ist; deshalb, weil die Söhne ihre Väter nicht abhalten können von solchem Thun und Vorhaben.

§ 55.

L. 91. P. 45. Arm. 57.

Wenn ein Mädchen einem Manne versprochen wird, dass er sie heirathe, wenn nun sie oder einer von ihrer Familie von seiner Familie einen Siegelring oder ein Kreuz oder ein Gewand als Arrha bekommt, wenn dann der Mann, dem sie versprochen war, stirbt und seine Familie von ihr oder ihrer Familie zurückverlangen, was sie ihr gegeben haben, so befehlen wir hierüber und sprechen: Wenn der Mann mit ihr Hochzeit gehalten und das Hochzeitsmahl für sie gefeiert und sie gesehen und geküsst hat, so soll die Hälfte von dem, was ihr von seiner Seite zugekommen ist, seiner Familie und seinen Erben zurückerstattet werden. Wenn er keine Verwandtschaft und Familie hat, die ihn beerben, so hat das Mädchen das nächste Anrecht darauf, und unser Gesetz befiehlt, es ihr zurückzugeben. Wenn sie ihm aber nur versprochen war und dies geschah durch ein Schreiben seiner Verwandten und Vertrauten, wenn er nicht für sie das Hochzeitsmahl gehalten und sie nicht gesehen, seitdem sie ihm versprochen war, und sie nicht geküsst hat, dann kommt alles, was er und seine Familie ihr gegeben haben, wenn sie stirbt, zu ihm zurück; er bekommt es von ihrer Familie und ihren Verwandten, ausgenommen was sie gegessen und getrunken hat.

§ 56.

P. 46. Arm. 58.

Wenn ein Mann um ein Weib bei ihrer Familie und ihren Verwandten wirbt, und sie ihm als Arrha ein Siegel oder ein Kreuz oder Denare gegeben, wenn er sich aber dann weigert, sie zu heirathen, so hat er sein Arrha verloren und alles, was er ihr geschenkt und gegeben hat. Wenn aber die Verwandten des Mädchens verweigern, dass sie ihn heirathe, und die Sache rückgängig machen und sie ihm nicht übergeben, so sollen sie die Arrha zurückgeben, das sie von dem Mann am ersten Tage bekommen haben, und noch einmal so viel, und alles, was er dem Mädchen geschenkt und womit er sie beehrt. Ihr aber soll nicht die doppelte Schuld auferlegt werden, sondern nur das, was er ihr am ersten Tage gegeben.

§ 57.

Ar. 57.

L. 126. P. 46. Arm. 48.

Wenn ein Mann seiner Tochter am Tage ihrer Verlobung einen Besitz bestimmt oder Gold oder Silber oder anderes, und er mit dem Bräutigam seiner Tochter eine Schrift schreibt und sie feststellen das, wozu der Vater sich verpflichtet; wenn er nun seine Verpflichtung nicht erfüllt, wenn die Zeit der Aussteuer da ist, so soll der Bräutigam dies von ihm nach einigen Tagen verlangen. Wenn er es nicht hat, so soll er es borgen von seiner Familie, bis er seine Verpflichtung erfüllt. Wenn er das nicht kann, so soll ihm ein Termin gesetzt werden bis zu bestimmten Tagen, dass er bringe, was noch an der Mitgift seiner Tochter fehlt. Wenn er es bringt, so soll er von dem Bräutigam des Mädchens ein offenes Schreiben bekommen, worin dieser erklärt, dass er alles erhalten habe, was er (der Vater) ihm als Mitgift seiner Tochter zugeschrieben habe, und dass er das Ganze bekommen habe. Wenn aber ein Mann von der Mitgift seines Weibes noch etwas von ihrer Familie zu fordern hat, wenn er es nicht fordert und darüber 5 Jahre vergehen, so ist die Sache unter ihnen abgeschnitten, und er darf es nicht mehr fordern, ausgenommen er habe darüber ein offenes Schreiben.

§ 58.

L. 88. P. 47. Arm. 59.

Frage: Darf sich ein Mädchen, eine Waise, die keinen Vater hat, wohl aber eine Mutter und Brüder, mit einem Manne verheirathen, ohne ihre Mutter und Brüder um Erlaubniss zu fragen?

Antwort: Wenn sie einen Curator hat, so darf sie es thun mit seiner Erlaubniss und auf sein Geheiss. Wenn sie ein mannbares, vernünftiges, erwachsenes Weib ist, so darf sie über sich selbst verfügen und heirathen, wen sie will, ohne Mutter und Brüder um Erlaubniss zu fragen.

§ 59.

L. 43. P. 48. Arm. 60.

Wenn ein Mann eine Wittwe heirathet, dann etwas in ihrem Namen kauft, z. B. ein Haus oder einen Grundbesitz oder ähnliches, und er ihr den in ihrem Namen geschriebenen Kaufbrief gibt, so gehört ihr dieser Gegenstand und ist ihr Besitz.

§ 60.

L. 43. P. 49. Arm. 61.

Frage: Wenn ein Mann ein Landgut kauft oder einen Sklaven oder dem Aehnliches auf den Namen seiner Frau, die er geheirathet hat in ihrer Jugend, ist ihm dies gestattet?

Antwort: Das ist nicht erlaubt, wenn es von seinem Vermögen ist; wenn



Ar. 60. es aber von ihrer Mitgift ist, die sie mit sich gebracht von ihrer Familie, oder aus einer Erbschaft, die ihr von einem ihrer Verwandten zugekommen, wenn ihr Gemahl mit diesem Vermögen ihr etwas auf ihren Namen kauft, so ist es erlaubt.

§ 61.
L. 62. P. 50. Arm. 62.

Wenn ein Mann eine Wittwe raubt und sie entehrt, so soll er getödtet werden. Wenn er eine Jungfrau raubt, so soll er bestraft werden wie ein Hurer.

§ 62.
L. 10. P. 51. Arm. 60.

Frage: Nach wie viel Kindern kann die Frau beanspruchen, dass ihr ihr rechtmässiger Antheil von der Erbschaft der Kinder gegeben werde?

Antwort: Nach dreien, wenn sie eine Freigeborene ist, nach vier, wenn sie eine (freigelassene) Sklavin ist.

§ 63.
L. 13. P. 52. Arm. 64.

Frage: Ist es erlaubt und möglich, dass eine Frau ihre Mitgift vermehre, nachdem sie sich verheirathet?

Antwort: Es ist erlaubt, wenn ihr ein Vermögen zukommt aus der Erbschaft ihrer Verwandten oder aus einem Testament, das für sie gemacht ist, dass sie es ihrem Gatten bringe und es hinzufüge zu ihrer Mitgift. Und sie veranlasst ihren Mann, ihre Mitgift um so viel zu vermehren, als ihr zugekommen ist. Oder er garantirt ihr so viel als ihr zugekommen ist, und er schätzt die Sache nach dem Werthe dessen, was ihr zugekommen ist, und dann mehrt es sich und wird grösser durch die Zinsen und Früchte.

§ 64.
L. 14. P. 53. Arm. 64.

Der Mann und die Frau können nicht, nachdem sie sich verheirathet und vereinigt haben, einander etwas zuschreiben von ihrem Vermögen. Wenn einer von ihnen das Document schreibt und dann stirbt, nachdem er den Inhalt dieses Documentes hat bezeugen lassen und ihn für verbindlich erklärt hat, so ist es gültig; im anderen Fall ist es ungültig.

§ 65.
L. 15. P. 54. Arm. 65.

Frage: Kann ein Mann sein Weib einer Schändlichkeit beschuldigen, während er mit ihr verheirathet ist?

Antwort: Er darf es, wenn er den Beweis dafür liefern kann. Wenn er

sich von ihr scheidet und den Scheidungsbrief schreibt, wenn er danach sie einer solchen Sache beschuldigen will bis 2 Monate nach dem (Datum des) Scheidungsbriefes, so ist es ihm erlaubt. Demgemäss verdient sie, dass er ihr Abzug mache an ihrer Mitgift, wie er dies auch konnte, als er sich von ihr schied. Ar. 65.

§ 66 cf. § 78.
L. 16. P. 55. Arm. 66.

Frage: Was wird dem Weib zur Schande unter den Menschen, wenn sie es begeht?

Antwort: Wenn sie sich erkühnt einen Mann zu heirathen vor dem Ablauf von 10 Monaten nach dem Tode ihres Gatten; dann lässt sie unser Gesetz aus der Zahl der anständigen ausscheiden und ehrlos werden. Und wenn ihr Mann ihr etwas von seinem Vermögen vermacht hat, so versagt ihr das das Gesetz, weil sie um ihren Gatten nicht 10 Monate warten konnte.

§ 67.
L. 17. P. 56. Arm. 68.

Frage: Welche Ehren werden demjenigen versagt, der in seiner Stadt unter seinen Nachbarn ein ausgeschiedener, ausgeschlossener ist?

Antwort: Keiner von ihnen wird geschickt in einer Gesandtschaft des Königs und wird nicht zu ihm geschickt. Sie können nicht Vezire werden, noch Priester, noch Geheimräthe des Königs, noch ihm Rathgeber, noch Genossen; sie können nicht Richter in den Ländern werden, noch Vorsteher in den Städten, noch Verwalter irgendeiner Angelegenheit des Königs oder der Stadt; sondern sie sind ausgeschlossen von allen Ehren des Königs.

§ 68.
L. 18. P. 57. Arm. 69.

Die Frau darf nicht, solange ihr Vater oder väterlicher Grossvater lebt, ihr Testament schreiben oder einen Theil ihrer Mitgift zukommen lassen, wem sie will. Wenn diese beiden Männer gestorben sind, so ist es ihr erlaubt, ihre Mitgift zukommen zu lassen, wem sie will, und darüber testamentarisch zu verfügen, was sie will, in Gegenwart der vom Gesetz vorgeschriebenen Personen, welche bei ihrer Verheirathung zugegen waren und Zeugen waren für ihre Mitgift.

Ebenso darf ein Mann nicht ein Testament schreiben, solange sein Vater oder Grossvater am Leben sind.

§ 69.
L. 20. P. 57. Arm. 70.

Frage: Wann hat die Frau die Verfügung über ihre Mitgift?

Antwort: Wenn ihr Vater stirbt, und dann ferner, wenn ihr Gemahl stirbt. Dann kann sie über ihre Mitgift verfügen und damit machen, was sie will.

Ar. 70.

§ 70.

L. 25. P. 57. Arm. 71.

Unser Gesetz erlaubt nicht den Weibern, ihre Gatten wegen schändlicher Dinge anzuklagen, noch Brüdern, ihre Brüder anzuklagen und sie anzugreifen. Nicht gestattet ist die Aussage der Sklaven über ihre Herren, dass sie Unerlaubtes begehen, ausgenommen, sie können über ihre Herren nachweisen, dass diese etwas von dem Purpur des Königs haben oder einen Edelstein, der in seiner Kostbarkeit einen Werth hat, wie er nicht erlaubt ist bei irgendwelchen Schmucksachen und Ziergegenständen des Volkes. Im übrigen erlaubt unser Gesetz den Sklaven nicht, zu klagen gegen Freie oder Sklaven ihresgleichen; die Klage wird von ihnen nicht angenommen, auch nicht von Kindern gegen ihre Eltern, wenn sie über diese aussagen, dass sie schmähliche, schändliche Dinge begangen hätten.

§ 71.

L. 29. P. 57. Arm. 72.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und hinterlässt Kinder, so gehört ihre Mitgift ihrem Gemahl. So war das Gesetz ursprünglich. Aber König Leo hat befohlen und gesprochen: Wenn der Vater der Frau noch lebt, so gehört ihm die eine Hälfte der Mitgift und ihrem Gemahl die andere. Wenn aber ihr Vater vor ihr stirbt, und sie aus der Abhängigkeit von ihrem Vater bereits ausgetreten war, dann gehört die ganze Mitgift ihrem Gemahl, der sie erbt im Namen ihrer lebenden Kinder. Wenn sie aber keine Kinder hat, so steht ihr frei, mit der Hälfte ihrer Mitgift zu machen, was sie will.

§ 72.

L. 31. P. 57. Arm. 72.

Die freie Frau ist befugt, ihren Gemahl zum Verwalter ihres Vermögens und ihres Viehstandes zu machen.

§ 73.

L. 36. P. 16. Arm. 73.

Frage: Wenn ein Mann zwei Frauen hat, die eine mit Mitgift, die andere ohne Mitgift, wenn er nun von beiden Kinder bekommt, kann der Mann seine Kinder von allen beiden in gleicher Weise erben lassen?

Antwort: Er kann es, wenn er seine Kinder von der Frau ohne Mitgift seine „fremden Erben“ und nicht seine „Kinder“ nennt, und er nur wünscht, sie nebst seinen Söhnen zu Erben zu machen. Wenn er aber dies nicht testamentarisch bestimmt, so gehört seine Erbschaft ausschliesslich den Kindern, die ihm von seiner Frau mit Mitgift geboren sind.

§ 74.

L. 48. P. 58. 59. Arm. 74.

Ar. 74.

Wenn eine freie Frau einen Sklaven heirathet und bei ihm wohnt in der Wohnung seiner Herren, so ist sie Sklavin seiner Herren, sie und alle Kinder, die sie gebärt. Wenn sie aber nicht selbst sich ihnen als Sklavin verschreibt und fortzugehen wünscht, so ist sie frei; die Kinder, die sie geboren, sind aber alle Sklaven. — Wenn ein Sklave eine freie Frau liebt und sie ihn aufnimmt in ihrer Wohnung und sein Herr davon erfährt, so soll er zu ihr 3 Männer schicken von Seiten des Richters als unparteiische Zeugen. Wenn sie ihn dann bei sich behält, nachdem die Beauftragten des Richters zu ihr geschickt sind, so befiehlt unser Gesetz, dass er sie zu sich ziehe, damit sie seine Sklavin sei; er hat die Macht dazu, wenn er will.

§ 75.

L. 63. P. 60. Arm. 76.

Frage: Kann ein Mann seine ganze Erbschaft seiner Ehefrau verschreiben, wenn er keine Kinder hat, und kann er, wenn er Kinder hat, sie unter der Zahl seiner Kinder zum Erben einsetzen im Testament und ihr etwas hinterlassen, d. h. es für sie bestimmen, ausserdem dass er ihr ihre Mitgift vollständig gibt?

Antwort: Der Mann darf ein Testament schreiben und darin zum Erben machen, wen er will.

§ 76.

L. 67. Arm. 77.

Unser Gesetz befiehlt, dass die Weiber keine Bürgschaft und Garantie leisten sollen.

§ 77.

L. 67. Arm. 78.

Unser Gesetz befiehlt: Wenn die Weiber wünschen, ihren Gatten die Vollmacht zu geben zum Einfordern ihrer Rechte oder zur Verwaltung ihres Grundbesitzes oder ihres Viehes, so ist ihnen das erlaubt. Wenn sie keine Gatten haben, so können sie damit beauftragen, welche Männer sie wollen.

§ 78.

L. 61. cf. § 66.

Frage: Wie lange soll eine Frau sich der Verheirathung enthalten nach dem Tode ihres Gatten?

Antwort: Sie soll 10 Monate warten, dann heirathen, wenn sie es will. Wenn sie sich aber erkühnt zu heirathen, bevor 10 Monate abgelaufen sind, so bringt ihr das Infamie nach unserem Gesetz; dann behält sie nicht die Ehren der

Ar. 78. freien Frauen. Und wenn ihr Gatte ihr etwas von seinem Vermögen bestimmt hat, so verhindert sie unser Gesetz, es in Besitz zu nehmen, und (hindert sie auch) zugleich mit ihren Kindern zu erben, wenn er dies testamentarisch für sie bestimmt hat.

§ 79 cf. § 38.
L. 74. P. 32. Arm. 33.

Frage: Darf eine freie Frau von sich behaupten, dass sie eine Sklavin sei; und wenn sie angibt, eine Sklavin zu sein und sich verkaufen lässt, ist ihr das erlaubt?

Antwort: Wenn sie 20 Jahre alt ist, so ist es erlaubt; sie muss verkauft werden und bleibt Sklavin, solange sie lebt. Wenn sie aber dies thut in einem Alter von weniger als 20 Jahren und dann die Freiheit verlangt, so gestatten wir ihr, Anzeige davon zu machen, dass sie dies gethan hat, als sie noch nicht 20 Jahre alt war; dann gewähren wir ihr die Freiheit. Ebenso ist es, wenn sie zu dem gehört, was als Mitgift einer Frau zu ihrem Gatten geschickt wird.

§ 80.
L. 90. P. 60. Arm. 79.

Wenn eine Frau ein Testament schreibt für die Kinder ihres Sohnes und sie zu Erben macht, so ist ihr nicht erlaubt, ihnen einen Curator und Vormund zu geben, der ihr Vermögen für sie bewache und ihre Ausgaben unter ihnen vertheile, weil ihr Vater dazu der nächste ist. Wenn sie aber Waisen sind, und sie haben einen Curator und Vormund, so kann sie ihnen auch einen Curator und Vormund geben, aber nur über das, was sie ihnen hinterlässt.

§ 81.
L. 105. P. 61. Arm. 80.

Wenn ein Mann ein Weib heirathet und sie zu ihm kommt mit ihrer Mitgift von Sklavinnen und einer Schaar von Schaafen und Kühen, da gilt für diese Dinge eine andere Bestimmung als über die Liegenschaften und Ländereien: wenn die Sklavinnen und die Schaafe und Kühe, die sie mitgebracht hat, gebären, sodass ihre Zahl gross wird, wenn dann eine Trennung zwischen ihnen stattfindet, so gehört der Frau die Hälfte dieses Nachwuchses mitsammt allem, was sie gebracht hat, und die andere Hälfte dem Mann, weil ihr Unterhalt aus dem Vermögen des Mannes gekommen ist.

§ 82.
L. 115. P. 62. Arm. 82.

Frage: Wenn ein Mann ein Weib heirathet und sie dann nach der Verheirathung eine Krankheit an den Händen bekommt, ich meine Elephantiasis oder

Krätze oder anderes, weshalb er sie verlassen muss, wenn er sich dann von ihr scheiden will, so muss er ihr ihre Mitgift und Eheschenkung geben; will er sich aber nicht von ihr scheiden, so steht ihm frei, sich von ihr abzusondern und ihr Nahrungsmittel nach Maassgabe seines Vermögens zukommen zu lassen, weil das, was ihr passirt ist, nicht aus ihrem Willen, noch aus seinem Willen geschehen ist. Ar. 82.

§ 83.

P. 62. Arm. 83. 84.

Frage: Ist es der Frau erlaubt, wenn sie verheirathet ist und Kinder von ihrem Gatten hat, und sie will sich von ihm trennen, einerlei ob sie ein Anrecht auf die Mitgift habe oder nicht, — eines von ihren Kindern mitzunehmen und bei sich sein zu lassen, indem sie seine Kosten bestreitet und es erzieht, wie sie will?

Antwort: Sie kann eines ihrer Kinder nehmen, wenn sie gesteht, dass dies Kind ein Kind der Hurerei ist. Wenn sie aber wünscht fortzugehen, wie anständige fortgehen, und sie nichts Unrechtes gethan, so kann sie ihre Kinder nicht bekommen. Wenn aber der Mann sie mit Gewalt geraubt hat ohne die Erlaubniss ihrer Familie und sie keine Mitgift hat, so darf sie eine Sühne verlangen: nach Maassgabe dessen, was ihr Vater ihr als Mitgift geben könnte, hält sie ihren Mann an, ihr als Mitgift ebensoviel zu geben. Dasselbe muss er leisten, wenn er sie fortschickt ohne ihren Willen.

§ 84.

L. 123. P. 63. Arm. 90. 49.

Wenn eine Scheidung stattfindet zwischen Mann und Frau wegen irgendeines Grundes, bei der es der Frau gestattet ist, ihre Mitgift und Eheschenkung mit sich zu nehmen, so kann die Frau, wenn die Kleider ihrer Mitgift noch neu sind, nichts abgeschlissen ist, sie fortnehmen; wenn sie aber abgeschlissen sind, so soll einer von den Kaufleuten sie abschätzen und er soll einen entsprechenden Werth ersetzen; dann soll sie den Werth ihrer Mitgift fortnehmen. Wenn sie mitgebracht hatte Gold oder Denare oder wenn sie Land hatte, so bekommt sie dies alles vollständig wieder, wie sie es von ihrer Familie gebracht hatte. Wenn sie mit sich gebracht hatte Kühe oder Schaafe oder Kameele und dann etwas von diesen verkauft ist, so soll sie den Werth des Verkauften bekommen; und wenn nichts davon verkauft ist und die Thiere noch leben, so bekommt sie, was sie gebracht hat, in seiner (ganzen) Zahl und die Hälfte von dem, was dieses Vieh geboren hat und die Hälfte der geschorenen Wolle und was daraus gemacht ist. Die andere Hälfte verbleibt ihrem Gatten, weil sie auf seine Kosten ernährt sind. Was ihr ihr Mann als Eheschenkung zugeschrieben, das soll sie bekommen, wie geschrieben steht. Wenn etwas von dem Vieh stirbt, so bekommt sie dafür keinen Ersatz. Ebenso wenn sie Sklaven und Sklavinnen mitgebracht, so nimmt sie sie oder auch den Werth desjenigen, was von ihnen verkauft ist. Wenn die Sklaven und Sklavinnen

Ar. 84. sich vermehrt haben, so gehört ihr die eine Hälfte der Kinder und dem Mann die andere Hälfte. Wenn einer von den Sklaven gestorben ist, so ist der Mann nicht verpflichtet seinen Werth zu zahlen oder ihn zu ersetzen.

§ 85.

L. 114. Arm. 81.

Frage: Wenn ein Mann eine Frau heirathet und sich herausstellt, dass sie an Epilepsie leidet, darf er sie verlassen?

Antwort: Man hat nach Folgendem zu fragen: Wenn diese Krankheit sich erst an ihr zeigt, seitdem sie zu ihm gekommen ist, so gebührt ihr ihre ganze Mitgift und Eheschenkung, wenn er sie fortschicken will. War aber diese Krankheit schon in ihr, bevor sie heirathete, ohne dass es von ihr bekannt war, er aber wünschte zu heirathen, wie Menschen es in Unkenntniss thun, wenn er dann sich von ihr zu scheiden wünscht, so ist er verpflichtet, ihr ihre ganze Mitgift zu geben. Was er ihr aber von seinem Vermögen verschrieben hat, das braucht er ihr nicht zu übergeben, sondern es verbleibt ihm.

§ 86.

P. 64. Arm. 86.

Frage: Darf ein Mann, wenn er sich von seiner Frau scheidet, sie ihrer Mitgift berauben, ohne dass er einen Grund gegen sie finde, wegen dessen er sie fortschicken und sie berauben darf?

Antwort: Das kann der Mann nicht, ausgenommen er finde an ihr einen Verstoss, auf Grund dessen unser Gesetz ihre Beraubung nothwendig macht, z. B. dass sie sich ausschweifend benommen oder übernachtet habe in einem anderen Hause ohne sein Geheiss oder zu den Versammlungen gegangen, um dort unschickliche Dinge zu sehen, oder dem Aehnliches. Wenn er etwas Derartiges an ihr findet, so darf er sich von ihr scheiden, ohne ihr etwas zu geben von dem, was ihr gehört, oder etwas von ihrer Mitgift. Wenn er aber falsche Beschuldigungen gegen sie erhebt und solches nicht beweisen kann und nun sich von ihr scheidet, so muss er ihr ihre ganze Mitgift und Eheschenkung geben.

§ 87.

P. 65. Arm. 87.

Frage: Darf die Frau ihrem Gemahl den Scheidebrief schreiben, ohne dass sie eine schlechte Behandlung darthut, die ihr ihr Mann hat angedeihen lassen, und ihre Mitgift mit sich nehmen?

Antwort: Sie darf den Scheidungsbrief nicht schreiben und ihre Mitgift nehmen ausser mit Zustimmung ihres Mannes. Dies ist ihr aber erlaubt, wenn sie durch zwei oder drei Männer den Beweis liefert, dass ihr Mann sie geschlagen hat ohne Schuld und ihr solches angethan hat, weshalb er von ihr geschieden zu werden

verdient, und wenn sie dies beschwören; oder wenn sie ihn gesehen hat bei Zauberei oder Diebstahl oder Unzucht, oder wenn er eine Buhlerin in ihr Haus gebracht, oder wenn er neben ihr ein anderes Weib genommen hat oder ein Kebsweib, oder wenn er sie geschlagen oder sie mit dem Fusse gestossen oder mit einem Strick geschlagen, oder ihr gedroht mit einem Schwert, wenn er etwas der Art gethan hat, so erlaubt ihr unser Gesetz ihren Scheidungsbrief zu schreiben und ihre Mitgift und Eheschenkung mit sich zu nehmen, ohne Abzug. Sie darf nicht von dem Vater ihres Mannes ihr Recht fordern, es sei denn, dass er zugestimmt hat zu ihrer Mitgift. Wenn der Mann auf des Vaters Geheiss ihr die Eheschenkung gegeben und dessen Name angegeben ist in dem Document, was sie mit einander gemacht, so darf sie von ihm ihr Recht fordern. Ar. 87.

§ 88.

L. 102. P. 66. Arm. 88.

Die Töchter eines Mannes beerben ihren Vater, wie ihn auch die Brüder beerben in gleicher Weise, wenn er kein Testament geschrieben. Ebenso beerben sie ihre Mütter in gleicher Weise mit ihren Brüdern, wenn sie kein Testament geschrieben. Wenn sie geheirathet haben zu Lebzeiten ihres Vaters und ihre Mitgift bekommen haben, so sollen sie zurückgeben, was sie an Mitgift bekommen haben, oder den Werth desselben, und dann mit ihnen in gleicher Weise erben. Wenn einer von den Brüdern stirbt nach dem Tode seines Vaters, während die Mutter noch lebt, ohne dass er ein Testament gemacht und ohne Kinder zu haben, so beerben sie ihren Vater und ihren Bruder in gleicher Weise mit ihren übrigen Brüdern und ihrer Mutter. Die Mutter erbt in gleicher Weise mit ihren Kindern.

§ 89.

L. 103. P. 67. Arm. 89.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und hinterlässt einen Sohn oder eine Tochter, wenn dann Sohn und Tochter sterben, während die Mutter noch lebt, wenn er Onkel oder Vettern hat, so gebührt ihnen ein Drittel seiner Erbschaft, das sie unter sich vertheilen, während die zwei Drittel seiner Mutter gehören. — Die Erbschaft geht den Weibern ab nach dem ersten Grade; dann erben sie nicht mit den Männern, d. h. es erben nicht die Söhne der Schwestern, noch die Söhne der Tanten väterlicher wie mütterlicher Seite, noch die Söhne ihrer Töchter, d. h. die Söhne der Weiber erben nicht mit den Söhnen der Männer. Wenn das männliche Geschlecht des Vaters erloschen ist, dann erbt der weibliche Stamm. Wenn der weibliche Stamm erloschen ist, so erbt das Geschlecht der Mutter des Mannes. Das Gesetz schliesst den Ferneren aus und lässt den Näheren erben.

§ 90.

L. 123. P. 63. Arm. 90.

Wenn ein Mann eine Frau heirathet und dann von ihr wegstirbt, ohne dass sie Kinder von ihm hat, so gebührt ihr ihre Mitgift und die Hälfte ihrer Ehe-

Ar. 90. schenkung. Wenn ihre Mitgift abgeschlissen und zerrissen ist, so gebührt ihr der Werth dieser Kleider, (den sie hatten) als sie sie brachte, in Drachmen; der Maassstab dafür sind neue Kleider. Wenn das Geräth aufgebraucht ist und nichts mehr davon übrig ist, woraus man seinen ursprünglichen Werth und Preis beweisen kann, so soll nachgesehen werden in dem Document, das zwischen ihnen abgeschlossen ist, wie das Geräth beschaffen war und welcher Art. Dann fragt man jene Kaufleute, welche mit solchem Geräth handeln; dann soll ihr der Preis davon gezahlt werden. Wenn unter ihrer Mitgift Silber ist oder Gold, so ist der Preis davon bekannt; ebenso ist es mit den Ländereien. Wenn sie aber in ihrer Mitgift Sklaven hat oder Sklavinnen, und diese noch leben, so nimmt das Weib sie mit fort. Sind sie aber verkauft worden, so bekommt sie den Preis für sie. Wenn sie aber gestorben sind, so kann sie keinen Ersatz dafür verlangen, noch auch ihren Preis, weil sie Thiere sind, deren Natur es ist zu sterben. Wenn die Sklaven und Sklavinnen sich vermehrt haben, so gebührt ihr die Hälfte der Kinder, und die andere Hälfte den Erben ihres Mannes. Ebenso wenn sie eine Heerde von Schaafen oder Kühen oder Kameelen oder ähnliches mit sich gebracht hat, wenn sie unverändert sind, so gehören sie der Frau; wenn sie aber geboren haben, so bekommt sie die Hälfte des Nachwuchses. Wenn sie aber gestorben sind und ihr Nachwuchs übrig geblieben ist, so gebührt ihr die Hälfte desselben. Ebenso ist die Bestimmung über junge Palmen und Bienen.

§ 91.

L. 11. P. 67. Arm. 91.

Wenn ein Mann zum Heere gehört oder zu den Beamten des Königs, so soll man ihn nicht zum Vormund und Curator von Waisen machen und nicht zum Administrator noch zum Kläger, es sei denn, dass er nur für sich selbst klage. Wenn er aber den Dienst des Königs verlässt, so kann er auf die Dinge eingehen, die wir erwähnt.

§ 92.

L. 40. P. 68. Arm. 92.

Wenn ein Mann seinen Sohn oder seine Tochter vor dem Richter freilässt, und sein Sohn dann Kinder bekommt, so hat er keine Macht über sie, weil sie geboren sind nach der Freilassung ihres Vaters, sondern sie sind frei von der Herrschaft ihres Grossvaters.

§ 93.

L. 42. Arm. 93.

Wenn ein Mann sein Kind freilassen will, während es noch unmündig ist, und es entbinden des Gehorsams gegen ihn, so ist ihm das gestattet. Wenn sein väterlicher Grossvater es will, so ist es ihm auch gestattet.

§ 94.

L. 44. P. 69. Arm. 94.

Frage: Ist es im Gesetz, dass ein Mann seine Kindeskinder als ihm unterthänig ansehe?

Antwort: Ueber die Kinder seines Sohnes hat er die gleiche Macht wie über ihren Vater; aber die Kinder seiner Töchter schulden ihm keinen Gehorsam. Seine Macht erstreckt sich nur auf seine Töchter.

§ 95.

L. 45. P. 70. Arm. 95.

Frage: Kann ein Mann ein Testament schreiben, ohne dass die Zeugen sich darin genannt haben, die er will, und ist das Testament gültig?

Antwort: Wenn aus demselben bewiesen wird, dass er ein anderes Testament (statt eines früheren) schreiben wollte, so ist das (frühere) Testament nichtig. Wenn aber, während er es schrieb, ihn der Tod ereilte, bevor er darin die Zeugen nennen konnte, die er wünschte, so sollen drei Zeugen über dieses Testament vor dem Richter der Stadt bezeugen, dass er es geschrieben, und sollen schwören, dass sie aus seinem Munde alles gehört haben, was in dem Testament geschrieben ist, und dass er nichts davon verändert hat. Dann soll der Richter es für gültig erklären und soll eine Copie davon machen lassen in seinem Bureau. Dann ist das Testament gültig, wie alle bezeugte Testaments-Urkunden gültig sind.

§ 96.

L. 46. P. 71. Arm. 96.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt und in demselben einen Theil seines Vermögens fremden Leuten bestimmt, so soll dies untersucht werden. Wenn er seinen Erben ein Viertel seines Vermögens hinterlassen, so werden seine Legate ausgeführt. Wenn das Viertel nicht voll ist, so wird von den drei Vierteln der Legate abgezogen und damit die Erbschaft, d. i. ein Viertel, ergänzt. Der Erbende muss, wenn der Verstorbene eine Steuer oder Schuld zu zahlen hat, zuerst aus der Erbschaft die Steuer und Schuld heraus nehmen; dann sondert er für sich ein Viertel des Restes ab und das übrige vertheilt er unter die Fremden, denen der Besitzer des Vermögens es vermacht hat, nach Maassgabe ihrer Theile.

§ 97.

L. 47. P. 71. Arm. 96.

Wenn zwischen zwei Männern ein Geschäft oder eine Gemeinschaft oder ein Contract existirt und sie schreiben ein durch Schwüre erhärtetes Document, dass sie nicht zurückgehen wollen von dem, was sie vereinbart, und dass, wenn einer von ihnen davon zurücktritt, ihm wegen der Schuld eine Unze Goldes oder was dem entspricht von der Schuld obliegt: wenn nun einer von ihnen zurücktritt

Ar. 97. von dem, was in dem Document steht, so tadelt ihn unser Gesetz und legt ihm diese Schuld auf, weil er (den Contract) gebrochen.

§ 98.
L. 51. P. 21. Arm. 97.

Wenn ein Mann von einem anderen eine Sache kauft und ihm als Arrha Drachmen gibt, bis dass er zurückkomme und ihm den Rest des Preises ganz bezahle, wenn nun der Verkäufer die Arrha an sich nimmt, aber ihn hintergeht und ihm die (gekaufte) Sache nicht übergibt, so verpflichtet ihn unser Gesetz zu dem doppelten der Arrha, welche der Käufer ihm gegeben hatte. Wenn aber der Käufer zurücktritt, so verliert er seine Arrha.

§ 99.
L. 52. Arm. 98.

Frage: Darf ein Mann eines seiner Kinder fortgeben, ohne dass er dies niederschreibt beim Richter?

Antwort: Das ist nicht erlaubt und nicht gültig. Wenn aber ein Mann bittet seinen Bekannten, dass er ihm eines seiner Kinder gebe, dann darf er es ihm übergeben vor dem Statthalter. Er entlässt es aus seinem Dienst und Gehorsam und unterwirft es demjenigen, dem er es übergeben hat. Den Bericht darüber lässt er in dem Bureau des Statthalters schreiben. Und jeder einzelne von ihnen nimmt eine Abschrift davon in einem offenen Schreiben. In dieser Weise wird ein solcher Act gültig, weil nichts der Art gültig wird ausser durch ein Document des Königs oder des Statthalters in dem betreffenden Lande, auch wenn sie mit einander im Einvernehmen eine Schrift darüber aufsetzen.

§ 100.
L. 54. Arm. 99.

Wenn ein Mann einem anderen, der nicht zu seiner Familie oder seinen Erben gehört, ein Vermögen vermacht und es ihm als Legat hinterlässt, und wenn dieser noch einen Vater oder Vaters-Vater hat, so haben gegen diesen Fremden dessen Vater und Grossvater kein Rechtsmittel, ausgenommen wenn dieser Fremde minderjährig ist; in diesem Falle sollen sie das, was ihm zukommt, sich geben lassen und es für ihn behüten, bis sie es ihm übergeben können, wenn er grossjährig ist. Wenn er ein grossjähriger Mann ist, kann er auftreten und sein Recht fordern. Wenn aber der Vater oder Grossvater des Legatars etwas von dem Legat zu nehmen wünschen, was er (der Testirer) einem ihrer Kinder zukommen lässt, so soll er davon den Richter in Kenntniss setzen und von seinem Bedürfniss danach. Wenn ihm dann der Richter es erlaubt, so ist ihm gestattet, über das Legat des Legatars zu verfügen.

§ 101.
Arm. 100.

Ar. 101.

Wenn ein Mann Vormund für Waisen ist, so darf er sich nicht lossagen von der Vormundschaft und der Verwaltung dessen, was ihm von ihrem Vermögen übergeben ist, wenn er die Vormundschaft angenommen und mit dem Vermögen schon etwas unternommen hat.

§ 102.
L. 58. P. 72. Arm. 101.

Wenn ein Mann ein Kind vor dem Richter adoptirt, und dann es wieder fortschicken will, so erlaubt ihm unser Gesetz das nicht. Er kann dem Rechte nach sein Kind nicht von sich fortschicken, ohne ihm etwas zu geben. Wenn aber der Vater es freizulassen wünscht aus seinem Dienst und Gehorsam und es zu entlassen aus seiner Herrschaft vor dem Richter, so ist ihm das erlaubt.

§ 103.
L. 59. P. 73. Arm. 102.

Der Vater haftet nicht für die Schuld seines Sohnes, es sei denn, dass der Sohn die Schuld contrahirt habe auf Geheiss seines Vaters. Der Mann haftet nicht für die Schuld seiner Mutter, noch seines Bruders, noch für die Schuld seines Schwiegervaters, es sei denn, dass er für sie Bürgschaft geleistet habe; dann muss er sie bezahlen.

§ 104.
Arm. 102.

Der Vormund von Waisen kann Jemanden beauftragen, ihre Gelder einzufordern. Doch geschieht dieses nur mit Erlaubniss des Richters.

§ 105.
L. 60. Arm. 103.

Unser Gesetz erlaubt keinem, einen Mörder zu tödten; sondern er soll ihn vor den Fürsten bringen, damit er ihn bestrafe für seine That.

§ 106.
P. 74. Arm. 104.

Wenn zwischen zwei Menschen Hass oder Feindschaft ist, wenn einer dem anderen nachstellt und ihn tödtet, wenn der Getödtete einen Sohn hat oder einen Verwandten, der Blutrache fordert, so darf er ihn nicht eigenhändig tödten, sondern er bringt ihn vor den Beamten, damit er ihn tödte.



Ar. 107.

§ 107.
P. 75. Arm. 105.

Frage: Womit wird der Uebelthäter bestraft, wenn er seinem Nächsten Uebles thut?

Antwort: Unser Gesetz befiehlt, dass er ihm ebenso viel zurückgebe, als er ihm geraubt und wodurch er ihn geschädigt.

§ 108.
P. 75. Arm. 106.

Wenn ein Mann gegen einen anderen bei dem Beamten eine Klage einreicht, dass er getödtet habe, dann aber für seine Klage keine Zeugen oder Beweis hat, so soll dieser getödtet werden. Ebenso soll jeder, der einen anderen wegen eines Verbrechens verklagt, ohne für seine Klage Beweis oder Zeugen zu haben, bestraft werden nach Maassgabe des Grades der Sache, wegen deren er ihn verklagt hat.

§ 109.
L. 64. Arm. 107.

Wenn ein Mann ein Gut kauft oder einen Sklaven oder anderes im Namen eines anderen, und die Steuer dieses Gutes oder die Nahrung dieses Sklaven wird von ihm bestritten, so soll er das Gut und den Sklaven gebrauchen, und er hat keinen Nachtheil von dem was er thut, wenn er das Document nicht in seinem eigenen Namen geschrieben hat, weil an jedem Ort die Steuer verlangt wird von dem Inhaber des Gutes, der es in Besitz hat; und sein Name steht geschrieben in der Steuerrolle. Ebenso liegen die Ausgaben für den Sklaven ihm ob, ganz besonders, wenn auch der Preis (für dieselben) von ihm bezahlt ist. Denn dieser kommt nicht aus seiner Gewalt heraus (ohne Gesetz).

§ 110.
L. 65. Arm. 108.

Wenn Jemand angestellt ist über Angelegenheiten der Stadt oder Vertreter des Statthalters für die Steuern ist, so darf er nichts verkaufen, weder Häuser noch Sklaven, und nicht seinem Gläubiger etwas verkaufen, bis dass er den Lohn seines Amtes verdient, dann fordert er (der Gläubiger) es davon. Wenn es ein Haus ist, darf er es verkaufen, und wenn es Sklaven sind, ebenfalls; wenn es Geld ist, so geht es von ihm fort zu seinem Gläubiger.

§ 111.
L. 68. Arm. 109.

Wenn einem Manne sein Kind oder Kindeskind Unehre macht, so darf er es von sich entfernen und sich von ihm lossagen vor dem Beamten. Wenn sie



etwas Böses begangen haben gegen einen Fremden, so darf er sich nicht von ihnen lossagen. Es wird vor dem Richter kein Streit und kein Process von den Kindern gegen ihre Aeltern angenommen. Ar. 111.

§ 112.
L. 69. Arm. 111.

Wenn ein Mann einem anderen etwas verschreibt, wodurch er ihn zu ehren wünscht, und dies ist eine Wohnung oder ein Sklave oder dergleichen, und er ihm die Urkunde übergibt, so ist es sein Eigenthum, und der Ertrag, der sich aus diesem Eigenthum ergibt, gehört ihm von dem Tage, an dem die Urkunde geschrieben ist und ihm übergeben. Wenn er aber den Ertrag dem Mann zurückzugeben wünscht, der ihm die Urkunde geschrieben, so soll er in einer anderen Urkunde die Uebergabe des Ertrages an ihn verschreiben, und er soll in Zukunft den Ertrag bekommen.

§ 113.
L. 70. Arm. 112.

Wenn unter Brüdern oder Genossen die Theilung einer Erbschaft oder von etwas anderem Statt findet, ohne dass sie hierüber eine Urkunde (Zeugniss oder Zeugen) haben, wenn sie es aber unter sich vertheilen in Gegenwart von Zeugen ohne eine Schrift, so gestattet dies unser Gesetz.

§ 114.
Arm. 113.

Wenn ein Mann einen anderen wegen schändlicher Dinge verklagen will, so erlaubt ihm dies unser Gesetz nur in dem Fall, dass er einen Bürgen stellt dafür, dass er die Wahrheit seiner Aussage bestätigen wird durch Aufstellung von Zeugen oder durch das Geständniss des Mannes. Wenn er das nicht kann, so haftet er für dieselbe Schuld, welche er jenem Manne beilegte, falls sich die Sache als wahr herausgestellt hätte. Ebenso ist es bei der Bestrafung.

§ 115.
L. 72. Arm. 114.

Frage: Darf ein Mann, wenn er das Kind eines anderen adoptirt hat, es ausschliessen von seiner Erbschaft?

Antwort: Er kann es, wenn er zum Richter geht und ihm eine Emancipations- und Freilassungsurkunde schreibt, wie er es mit seinem eigenen Kinde thun kann.

§ 116 cf. 114.
L. 71. Arm. 115.

Es darf kein Mann seinesgleichen bei dem Richter wegen einer Schändlichkeit verklagen, dies wird nicht von ihm angenommen, ausgenommen der Betreffende



Ar. 116. sei sein Vater oder Verwandter. Einen Fremden aber kann er nicht beschuldigen, dass er getödtet habe, ohne dem Richter für sich einen Bürgen zu geben dafür, dass er ihm dies beweisen wird. Wenn nun seine Aussage nicht wahr ist, so wird er mit ganzer Strafe bestraft.

§ 117.
Arm. 116.

Wenn ein Mann seinesgleichen beschuldigt, etwas Verbotenes begangen zu haben, so darf auch dieser ihn beschuldigen, aber bevor er noch seine Klage bei dem Richter niederschreibt, damit ihre beiden Klagen zusammen niedergeschrieben werden. Dann untersucht der Richter die Klage. Wenn nun einer von ihnen über den anderen ein Vergehen feststellt, welches grösser ist als das, dessen dieser ihn verklagt, und wenn die Aussage beider sich als wahr erweist, so bestraft er beide, wie sie es verdienen.

§ 118 cf. 37.
L. 73. P. 31. Arm. 32.

Frage: Darf ein freier Mann aussagen, er sei der Sklave eines anderen, und sich mit ihm einigen, dass er ihn verkaufe?

Antwort: Wenn er 20 Jahre alt ist, so darf er es, und er kann nicht zur Freiheit zurückkehren, wenn er wünscht, besonders wenn er mit dem, der ihm verkauft hat, seinen Preis sich getheilt oder soviel als die Hälfte seines Preises verzehrt hat aus dem Vermögen dessen, der ihn verkauft; er bleibt als Sklave bei dem, der ihn gekauft.

§ 119.
L. 77. Arm. 117.

Frage: Welcher Räuber verdient den Tod?

Antwort: Die nächtlichen Diebe, welche bewaffnet in die Häuser dringen, verdienen den Tod. Aber die Tagesdiebe, d. i. die Beutelschneider und kleine Diebe und ähnliche sollen bestraft und zum Schadenersatz angehalten werden.

§ 120.
L. 78. Arm. 122.

Die, welche huren mit männlichen, ebenso die Kinderdiebe, seien sie Sklaven oder Freie, befiehlt unser Gesetz zu tödten.

§ 121.
L. 82. Arm. 123.

Verbrechen werden bestraft nach Maassgabe ihrer Verbrechen, einige mit Verbannung nach einer fernen Gegend, andere mit dem Tode.

§ 122.
L. 80. Arm. 120.

Wenn Leute an anderen vorbeiziehen, durch ein Dorf oder eine Stadt, und von dort Thiere, Pferde oder Lastthiere, oder Menschen fortführen, so befiehlt unser Gesetz sie sofort zu tödten oder sie zu verbannen in die fernsten Theile des Landes. Ihre Sache ist dem Richter zu übergeben, damit er sie bestrafe nach der Grösse oder Kleinheit ihrer Vergehen.

§ 123.
L. 81. Arm. 121.

Die, welche Häuser durchbohren, befiehlt unser Gesetz zu bestrafen gemäss dem, was sie verdienen. Wer den Tod verdient, wird mit dem Tode, wer Verbannung oder Schadenersatz verdient, wird mit Verbannung oder Schadenersatz bestraft.

§ 124.
L. 83. Arm. 123.

Wenn ein Mann einem anderen etwas von der Erbschaft in seinem Testament verschreibt, und er hat eine Schuld, so befiehlt unser Gesetz, dass der Erbe davon die Schuld bezahle, auch wenn die Schuld mehr beträgt, als er ihm vermacht hat, falls er sie angenommen. Wenn er die Erbschaft aber nicht angetreten, so hat er keine Verpflichtung noch Schuldzahlung zu leisten.

§ 125.
L. 84. Arm. 124.

Wenn ein Mann einem anderen seine Hinterlassenschaft hinterlässt oder ihm vermacht durch Testament, und dieser sie, bevor er sie übernimmt, einem anderen schenkt oder verpfändet, wenn ferner der Testator eine Verpflichtung oder Schuld hatte, so muss der Erbe für den Mann die Schuld oder Verpflichtung leisten.

§ 126.
L. 85. Arm. 125.

Wenn ein Mann sich trennt von seinem Genossen oder mit seinem Bruder auftheilt, wenn sie eine Urkunde schreiben und darin schwören, das darin Genannte auszuführen, so soll der, der das in der Urkunde Genannte nicht leistet, seine Verpflichtung dem anderen, der den Inhalt der Urkunde erfüllt hat, zahlen. Der Richter soll ihn bestrafen wegen falschen Schwures und ihn anhalten zur Zahlung des Werthes des Gegenstandes, um den es sich zwischen ihnen handelte.



Ar. 127.

§ 127.
L. 86. Arm. 126.

Wenn ein Mann sich Brüder wünscht oder für seine Kinder Brüder wünscht, so darf er darüber keine Urkunde aufsetzen, um ihnen seine Erbschaft zuzuwenden. Das ist nicht erlaubt, wenn sie verheirathet sind, weil ihre Weiber und Kinder nicht Gemeingut sind.

§ 128.
L. 87. Arm. 127.

Ein Mann hat über die Kinder seiner Tochter keine Gewalt, seien sie männliche oder weibliche.

§ 129.
L. 89. Arm. 128.

Die Theilung unter Brüdern, die volljährig sind, oder unter Brüdern, die einen Curator haben, ist gestattet, mag sie mit einem Document geschehen oder nicht, wenn nicht Betrug dabei ist oder Diebstahl ihrer Rechte oder Beraubung. Wenn sie etwas der Art finden, so ist ihre Theilung nicht gültig. Der Verletzte kann sein Recht nehmen und fordern, wenn er grossjährig und 25 Jahre alt geworden ist. Wenn er aber älter als 28 Jahre geworden, ohne sein Recht gefordert zu haben, wenn er es danach fordert, so darf er seine Brüder nicht angreifen. Jeder verfügt über das, was er bekommen, und thut damit, was er will.

§ 130.
Arm. 129.

Frage: Wenn ein Mann einen Knaben oder Mädchen von den Kindern der Unzucht oder der Armen auf der Strasse findet, dessen Eltern unbekannt sind, darf er es zum Sklaven machen?

Antwort: Dies hängt ab von dem, der sie erzieht und ihre Kosten bestreitet. Wenn er dies nur gethan, damit sie Sklaven wären, so sind sie Sklaven. Wenn er stirbt, ohne ihnen etwas zu vermachen, so sind sie Sklaven; wenn er befiehlt sie freizulassen, so sind sie frei. Wenn er sie aber erzogen hat, dass sie Freie seien, so sind sie frei; sie sind frei, ob er lebt oder stirbt.

Ende der Gesetze der gläubigen, siegreichen, durch ihre Orthodoxie berühmten Könige, nämlich Constantin des Auserwählten, Theodosius und Leo, welche die edlen Gesetze und preiswürdigen Bestimmungen gegeben.
Der heiligen Trinität Dank bis in Ewigkeit!
Amen.



V.

UEBERSETZUNG

DES ARMENISCHEN TEXTES.

Gesetze der Könige Constantin, Theodosius und Leo,
der Könige der Römer.

Von Anfang an hat Gott der Herr dem Menschen das gute Gesetz und das Recht gegeben. Hat doch Moses im ersten Buch der Schöpfung uns das Gesetz gelehrt und geschrieben, dass Gott dem Menschen das Gesetz setzte, von dem Baum in der Mitte des Paradieses nicht zu essen noch von dem Baum der Erkenntniss des Guten und Bösen; und weil er das Gesetz nicht befolgte, haben wir sogleich an ihm die Strafe des Gesetzübertreters kennen gelernt, denn Gott sprach zum Menschen: „Dafür dass Du gegessen von dem Baum, von dem ich Dir befohlen nicht zu essen, soll verflucht sein die Erde bei Deiner Arbeit und zum Staub sollst Du zurückkehren, von wo Du genommen bist.“ Nachdem er die Gesetzesübertreter auf diese Weise bestraft, trieb er sie aus dem Paradiese und schickte sie fort als Fremdlinge zu wandern auf Erden. Darauf zeugte Adam den Seth und Seth den Enos u. s. f. bis zu Noah, dem Vater des Sem. Sem zeugte den Arpachschad und von ihm entstammen die Geschlechter der Reihe nach bis zu Abraham, der den Isaak zeugte nach der Verheissung Gottes. Isaak zeugte den Jacob und Jacob die zwölf Erzväter, welche von Gott dem Allmächtigen die schönen Gesetze erhielten.

Die Väter liessen die Söhne ihre Erbschaft und Besitzthümer erben, wie denn Noah, seine Söhne segnend, ihnen die Erbschaft übergab. Abraham liess auf Gottes Befehl seinen Sohn Isaak seinen Besitz erben, aber den von einer Sklavin geborenen Ismael schloss er gemäss dem Worte Gottes von der Erbschaft aus. Gleicher Weise liess Isaak den Jacob erben und liess Jacob, als er in Aegypten starb, seinen Sohn Joseph Sichem erben, von dem er sagte: „ich habe es mit meinem Schwert und Bogen erworben.“ Nachdem diese sich das vorzügliche Gesetz, dass jedermann seine Kinder seine Besitzthümer erben lässt, erkoren hatten, haben aus diesem vortrefflichen Grunde alle Völker das Gesetz, ihre Kinder ihre Besitzthümer erben zu lassen, angenommen. Falls aber keine Kinder vorhanden sind, lässt man erben, wen man will. Auch die Völker der Heiden, wie

Arm. 1. verschieden ihre Gesetze auch waren, wandelten in diesem Brauch den rechten Weg, bis zur Zeit unseres Herren Jesu Christi, der den Leib empfing von der heiligen Jungfrau und auf den Wunsch des Vaters Mensch wurde, um die Kinder der Menschen, welche willig waren, vom Irrthum zu befreien, der durch seine evangelische Lehre schöne und belebende Gesetze seiner Kirche gab. Und in seiner heiligen Kirche erweckte er fromme Könige auf dem Thron der Selbstherrschaft der Franken und richtete ihren Sinn auf den wahren Glauben, und diese unterwarfen alle Völker der Ordnung des Gesetzes Christi. Nach ihm regierten sie ihre Reiche. Denn alle Völker der Heiden, welche nach einem Gesetz regiert zu werden wünschten, folgten dem Beispiele Moses', und die Weisen, die bei ihnen auftraten, gaben zu ihrer Zeit verschiedene bürgerliche Gesetze, sodass sie den Israeliten glichen, welche nach dem Gesetze Gottes wandelten. Steht es doch fest, dass niemand von ihnen ein Buch oder eine Tradition hatte ausser Moses, und Moses mit dem Gesetz, das ihm Gott gegeben, war früher als alle Weisen der Hellenen, Athener, Römer und Keturäer, d. h. Aegypter. Das Geschenk des Gesetzes Gottes wurde durch Moses den Israeliten, die nach dem Gesetze wandelten, gegeben und die anderen Völker trieb ein edler Wetteifer, nach trefflichen bürgerlichen Gesetzen regiert zu werden, bis zur Ankunft unseres Herrn, welcher die Gesetze Moses' aufhob und antiquirte durch sein Evangelium. Hebräer und Heiden rief er zu seinem evangelischen Gesetz, an welches die glückseligen und glorreichen Könige glaubten, angefangen vom grossen Constantin, der diese Gesetze gegeben hat.

§ 1.

L. 1. P. 1. Ar. 1.

Wenn ein Mann stirbt ohne Testament und hinterlässt männliche und weibliche Kinder, so erben sie gleichmässig. Wenn er aber ein Testament schreibt, so lässt er seine Kinder erben, wie er will. Jeder einzelnen seiner Töchter gibt er ihren Theil, d. i. einen (entsprechenden) Theil von den drei Theilen (Uncien) des Besitzes, und aus neun Theilen constituirt er die Erbschaft für seine Söhne nach seinem Belieben. Wenn er aber seinen Söhnen mehr geben will, so kann er es.

Wenn er nicht männliche Nachkommenschaft hat, aber er hat eine Tochter, so erbt sie das Vermögen des Vaters. Wenn er überhaupt keine Kinder hat, lässt er erben, wen er will.

Wenn er plötzlich ohne Kinder und ohne Testament stirbt, so beerbt ihn sein Vater, und wenn sein Vater nicht mehr lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern. Wenn die Mutter noch lebt, soll sie wie eines der Kinder gezählt werden und soll gleichen Theil haben an der Erbschaft.

§ 2.

L. 1. P. 1. Ar. 1.

Im ersten Canon haben wir beschrieben, dass Söhne und Töchter gleichmässig erben, wenn der Vater ohne Testament stirbt. Wenn aber Söhne und

Töchter nicht vorhanden sind, sondern fernere Verwandte und ihre Kinder, so erben die Weiber und ihre Kinder nicht zusammen mit den Vatersbrüdern und deren Söhnen, sondern die Weiber erben mit ihren Brüdern und mit ihren Verwandten in folgender Weise: die Gesetze prüfen den reinen Samen und wer der nächste ist, den bringen sie der Erbschaft nahe. Andeghnatus heisst ohne Vermuthung. Wenn das nahe Geschlecht erloschen ist, d. i. das väterliche, so kommt danach das Geschlecht der Weiber heran. Also kommt einer nach dem anderen in der Verwandtschaft. Arm. 2.

§ 3.

L. 1. 2. P. 1. 2. Ar. 1.

Wenn ein Mann stirbt, während sein Vater noch lebt, so darf er nicht ein Testament schreiben, wenn er auch Kinder hat, denn er steht unter dem Befehl seines Vaters und was die Kinder erwerben zu Lebzeiten ihres Vaters oder Grossvaters, verbleibt den Vätern.

§ 4.

L. 5. P. 3. Ar. 2.

Man fragt das Gesetz, ob Minderjährige ein Testament machen dürfen und in welchem Alter man ein Testament machen kann?

Das Mädchen untersteht bis zu 12 Jahren dem Epitropus und darf nicht ein Testament schreiben. Wenn sie älter wird als 12 Jahre, kommt sie aus dem Gehorsam gegen den Machthaber heraus, und nachdem sie von der Oberaufsicht befreit ist, kann sie ein Testament machen.

Das männliche Kind untersteht bis zu 14 Jahren dem Machthaber.[1] Es werden nämlich Verwalter über die Besitzthümer von Waisen von den Königen bestimmt, nämlich die Bischöfe, und wenn ein Laie angestellt wird, so geschieht es auch auf Befehl der Könige. Mit 15 Jahren kommt das Kind aus dem Gehorsam gegen den Verwalter heraus und mit 25 Jahren wird das Kind ein vollkommener Mann.

§ 5.

L. 6—8. P. 3. Ar. 3.

Wenn der Schwiegersohn eines Mannes stirbt und der Vater der Frau wünscht die Curatel über die Kinder zu führen, so kann er es, wenn er einen Bürgen stellt. Wenn aber der Vater (der Kinder) sterbend ein Testament schreibt und für seine Kinder, die als Waisen zurückbleiben, Aufseher und Vorgesetzte ernennt, so kann ein solcher die Curatel über die Waisen führen ohne einen Bürgen zu stellen.

[1] In V. folgt an dieser Stelle: „und darf nicht ein Testament machen. Von 14 Jahren bis zu 25 Jahren untersteht es dem Curator. Mit 25 Jahren wird der Knabe ein vollkommener Mann und das Mädchen eine vollkommene Frau.“



Arm. 5. Wenn ein Mann stirbt ohne Testament und hinterlässt Kinder und unter seinen Söhnen findet sich ein 25jähriger, so kann dieser die Curatel über seine Geschwister führen und (alles) verfügen, ohne einen Bürgen zu stellen. Wenn aber die Söhne noch minderjährig sind und der Vater, wie gesagt, kein Testament gemacht hat, wenn er aber Brüder hat, so befiehlt das Gesetz zu bestimmen, wer von ihnen Aufseher und Vorgesetzter der Bruderskinder werden soll. Wenn er keinen Bruder hat, wohl aber einen erwachsenen Brudersssohn, so wird er in gleicher Weise Vorgesetzter und Machthaber und Aufseher für die Kinder seines Vatersbruders.

Ferner wenn der Verstorbene weder Bruder noch Brudersssohn hatte noch einen erwachsenen Sohn und, wie gesagt, kein Testament gemacht hat, wenn dann die Mutter der Kinder es unternimmt, die Curatel über die Kleinen zu führen, so soll sie zum Richter des Ortes gehen und es ihm mittheilen und die Verpflichtung eingehen, dass sie nicht wieder heirathen will, bevor sie nicht das Versprechen rücksichtlich der Kinder erfüllt hat. Wenn sie aber die Last ihrer Kinder nicht übernehmen will, so befiehlt das Gesetz, dass die Machthaber der Stadt Inspectoren und Aufseher für Waisenkinder anstellen und ihnen einen gebührenden Lohn geben. Wer dies (Amt) auf sich nimmt, muss Bürgen stellen, dass er die Besitzthümer der Kinder sicher behüten will. Wenn aber ihre Namen in dem Testament geschrieben sind, wie wir oben geschrieben, so brauchen sie keinen Bürgen zu stellen, weil der Vater nach seinem Wunsch sie bestimmt hat, die Curatel über seine Kinder zu führen.

§ 6.

L. 9. P. 4. Ar. 4. 5.

Wenn ein Vater erwachsene Kinder hat und sie werden ungehorsam gegen seine Befehle und machen ihm Schande, so kann er, wenn er sie von der Erbschaft ausschliessen will, über seine Besitzthümer (dem entsprechend) verfügen, aber das Gesetz befiehlt ihnen einen Theil von den 9 Theilen seines Besitzes zu geben. Seinen ganzen Besitz theilt er in 4 Theile und einen derselben theilt er in 9 Theile, welche er gleichmässig über die ungehorsamen Kinder vertheilt, wie viele ihrer auch sind, männliche und weibliche.

Wenn der Vater, der seine Kinder verstossen hat, ein Testament macht und einen fremden Erben hinterlässt, so befiehlt das Gesetz, dass er nur einen Freien als Erben hinterlassen soll, damit sein Testament unangefochten bleibe. (Im Folgenden ist der Text verderbt, soll wohl heissen: Solche; die man nicht als Erben einsetzen soll, sind die, welche huren etc.), welche das Vermögen verschleudern und ähnliche. Solchen darf er nicht die Erbschaft geben; wenn er es aber thut, so wird das Testament angefochten von seiner Verwandtschaft wegen der ungehorsamen Kinder.

§ 7.

L. 12. P. 5. Ar. 6.

Wenn man Jemanden im Testament zu erben einsetzt und er will die Erbschaft nicht annehmen; so kann er es; wenn er aber die Hand daran legt, so kann er es nicht mehr. Er hat auch das Recht, sie einem anderen zu geben, bevor er sie annimmt.

§ 8.

L. 19. P. 6. Ar. 7.

Wenn der Vormund (von Waisen) etwas von ihrem Vermögen verkaufen und damit dem Steuerempfänger die Steuern oder auch Schulden bezahlen will, so darf er dies nicht thun ohne des Richters Willen. Er hat ihm die Sache anzuzeigen und auf seinen Befehl verkauft er von ihren Sachen genau so viel als genügt für die (Erfüllung der) obliegenden Verpflichtung.

§ 9.

L. 22. P. 7. Ar. 8.

Wenn Jemand ein Geschenk macht und wünscht es wieder zurückzunehmen, so kann er, wenn der Beschenkte sein Sohn oder Tochtersohn ist, solange er lebt, die geschenkte Sache zurücknehmen.

§ 10.

L. 24. P. 8. Ar. 9.

Ferner wenn Jemand ein Geschenk verschreibt und bestätigt (die Sache) und es vergeht keine (lange) Zeit darüber und nicht geschieht eine Bestätigung (sic), so ist dies nicht gültig. Wenn er einem Sohn oder einer Tochter ein Geschenk zuschreibt, ist es gültig, Fremden gegenüber aber nicht gültig.

§ 11.

L. 27. P. 9. Ar. 10.

Wenn Jemand in einem Testament seinen ganzen Besitz einem anderen als Legat verschreibt, so befiehlt das Gesetz, dass er bis zu 9 Theilen hinterlasse, d. h. eines der Viertel theilt er in neun und der dritte Theil bleibt den Erben (sic).

§ 12.

L. 35. P. 15. Ar. 17.

Wenn ein Mann zwei Weiber hat, von denen die erste eine Mitgift brachte, die zweite nicht, wenn beide Kinder haben und der Vater wünscht allen gleichmässig die Erbschaft zukommen zu lassen, so kann er es. Er schätzt die Kinder der Frau ohne Mitgift wie fremde Erben und er bezeichnet sie nicht wie seine Kinder, die er als Erben zu hinterlassen wünscht. Wenn er aber nicht ein Testament macht, so beerben ihn nur die Kinder der Frau mit Mitgift.



Arm. 13.

§ 13.

L. 37. P. 17. Ar. 19.

Wenn ein Mann Söhne hat und diese Söhne sterben kinderlos vor ihm, wenn verheirathete Töchter da sind, welche Kinder haben, wenn die Töchter gestorben sind, während ihre Kinder noch leben; wenn er nun ein Testament macht und den Kindern der Töchter die Erbschaft gibt, so hat er das Recht nach Belieben zu handeln. Und wenn er Brüder hat oder Bruderskinder, so dürfen diese sich nicht widersetzen.

Wenn er aber ohne Testament stirbt, so beerben ihn seine Brüder und Bruderssöhne, und wenn er keine Brüder hat, so beerben ihn die Vatersbrüder oder deren Söhne.

Ist das väterliche Geschlecht erloschen, so kommen die Söhne der Töchter zur Erbschaft; wenn aber auch das Geschlecht der Töchter erloschen ist, so kommen die Schwestersöhne zur Erbschaft. Man wählt unter der ganzen Verwandtschaft, soviel ihrer noch leben, die männlichen Erben aus, denn den Weibern ist die Erbschaft nicht zugänglich, solange noch ein männlicher Erbe vorhanden ist. Wenn aber kein männlicher Erbe mehr da ist, dann kommen die Weiber zur Erbschaft.

§ 14.

L. 38. P. 18. Ar. 20.

Wenn ein Mann Häuser oder Sklaven kaufen will oder etwas anderes, was auf dem Markt verkauft wird, wenn sie die Höhe der Rechnung bestimmen, aber keine Arrha geben und den vereinbarten Preis nicht bezahlen, sondern nur mündlich die Sache abmachen, so befiehlt das Gesetz, dass der Verkäufer die Sache keinem anderen als dem ersten, der mit ihm den Preis vereinbart, übergeben darf. Wenn aber der erste freiwillig zurücktritt, so lässt sich der Besitzer der Sachen von ihm ein Schreiben geben, worin er die Sachen mit Namen nennt, und übergibt dies Schreiben dem Mann, der sie in Wirklichkeit kauft.

§ 15.

L. 3. P. 23. Ar. 21.

Wenn ein Mann seine Söhne oder Sohnessöhne freilässt, so muss er ihnen ein Befreiungsschreiben vor dem Richter ausstellen; er ist zufrieden mit ihnen rücksichtlich des Gehorsams, den sie ihm erwiesen; hochschätzend haben sie ihn geehrt und gegen ihn die dem Vater schuldige Pflicht erfüllt; deshalb befreit er sie von dem Gehorsam gegen ihn, damit sie Freie werden. Wenn er ihnen Geschenke geben will, so kann er es, aber er muss es vor dem Richter thun.

Die befreiten Söhne können nicht mehr den Vater beerben, sondern stehen der Erbschaft in Tod und Leben fremd gegenüber. Nach der vor dem Richter vollzogenen Befreiung kann der Mann nicht vor ihnen mehr ein Testament schrei-



ben (sic), sondern es beerben ihn, wenn er stirbt, die Söhne oder Töchter, welche nach der Befreiung geboren sind, oder andere Verwandte. Von der Befreiung an sind sie ledig des dem Vater schuldigen Gehorsams. Und wenn die befreiten Söhne sterben zu Lebzeiten ihres Vaters, so konnte er sie nicht verhindern ein Testament zu machen, denn sie verfügen selbstständig über ihre Sachen und Besitzthümer, wie sie wollen, weil sie von dem Gehorsam gegen den Vater befreit sind. Arm. 15.

§ 16.

L. 4. P. 24. Ar. 22.

Wenn Jemand, sei er gesund oder krank, sein Testament macht und er will seine Sklaven befreien, so kann er, wenn es einer ist oder zwei, sie freilassen; von 4 kann er 2 freilassen, von 7 bis 15 die Hälfte, von 15—30 ein Drittel, von 30—100 ein Viertel. Wenn er mehr freilässt als der Nomos erlaubt, so verbleibt dies Plus den Erben. Wenn aber Jemand ein Testament macht und er verordnet die Freilassung aller seiner Sklaven, so verbleiben alle als Sklaven seinen Erben.

§ 17.

L. 21. P. 24. Ar. 23.

Wenn Jemand seine Sklaven freizulassen wünscht, so soll er es thun vor Bischöfen und Priestern, oder in den Provinzen des Reiches vor dem Chorbischof und den Clerikern, wie der glorreiche unter den Königen, der grosse Constantin, befiehlt.

§ 18.

L. 21. P. 34. Ar. 24.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freilässt, so soll er auch seine Sachen und Besitzthümer mit ihm freilassen in derselben Schrift, denn wenn er die Besitzthümer, die er mit dem Sklaven freilässt, nicht mit Namen nennt, so nehmen, wenn der Herr des Sklaven stirbt, seine Erben alle Sachen des freigelassenen Sklaven an sich.

§ 19.

L. 23. P. 25. Ar. 25.

Wenn Jemand einen Sklaven befreit, kann er ihn wieder zum Sklaven machen oder nicht? — Antwort: Wenn er durch Zeugen beweisen kann, dass er von ihm verletzt und missachtet wird, so kann er wieder vor dem Vorstand des Ortes erscheinen, den Beweis führen und mit des Vorstands Wissen ihn wieder zu seinem Sklaven machen.

§ 20.

L. 26. P. 26. Ar. 26.

Ob Jemand, der einen Sklaven befreit, ihm ein Legat geben kann, ebenso



Arm. 20. auch dem Sohne des Sklaven? — Antwort: Das Gesetz gewährt ihm die Freiheit dies zu thun.

§ 21.
L. 39. P. 19. Ar. 27.

Wenn Jemand einen Sklaven kauft und es wird bei dem Handel die Bestimmung aufgestellt, dass er nicht ein Ausreisser, sondern gut und fehlerlos sein soll, so muss in Folge dessen der Verkäufer dem Käufer eine Frist von 6 Monaten geben, um ihn zu prüfen. Wenn er innerhalb 6 Monate einen Fehler an ihm findet, so hat er nach dem Gesetz das Recht ihn zurückzuschicken und sein Geld wiederzubekommen. Wenn aber der Sklave innerhalb der bestimmten 6 Monate flieht, so muss der Käufer ihn suchen und auffinden und seinem ersten Herrn wieder übergeben, dann bekommt er sein Kaufgeld zurück.

§ 22.
L. 39. P. 20. Ar. 28.

Wenn Jemand einen Sklaven verkauft unter dem Pact, dass er gut oder schlecht sein dürfte, und er führt den Pact aus, so kann danach der Käufer ihn nicht seinem Herrn zurückschicken. Wenn sie aber nachträglich zu der Einsicht kommen, dass er besessen ist, so kann der Käufer ihn aus diesem Grunde zurückschicken und der Verkäufer muss ihn zurücknehmen.

§ 23.
L. 41. P. 27. Ar. 29.

Wenn Jemand seinem Sklaven befiehlt, im Gericht für ihn zu sprechen und einen Process zu führen, so hat der Sklave nach dem Gesetze nicht das Recht für ihn zu sprechen, denn ein Sklave und ein Freier sind einander nicht gleich.

§ 24.
L. 49. P. 28. Ar. 30.

Wenn Jemand bei sich einen geflohenen Sklaven aufnimmt, wissend dass es ein Sklave ist, so befiehlt das Gesetz, dass die Herren dieses Sklaven denjenigen, der ihn aufgenommen hat, wie einen Sklaven in das Gericht ziehen sollen.

§ 25.
L. 50. P. 28. Ar. 31.

Wenn Jemand einen Soldaten aufnimmt, der nicht ihm gehört, sondern eingeschrieben ist in der Rolle anderer, wenn er wusste, dass er anderen Herren dient, und ihn nicht von selbst zurückschickt, sondern ihn als Soldaten für seine eigene Truppe erwirbt, so soll er von dem Herrn des Soldaten zur Rede gestellt werden.



§ 26.

L. 51. P. 21. Ar. 32.

Wenn ein Sklave etwas zu kaufen wünscht auf Befehl seines Herrn, so kann er es.

§ 27.

L. 53. P. 22. Ar. 33.

Wenn Jemand etwas verkauft und bekommt eine Arrha und nimmt nun die Sache wieder zurück, so befiehlt das Gesetz, dass er dem Geber der Arrha dieselbe in doppeltem Betrage zurückerstatten soll.

§ 28.

L. 60. P. 29. Ar. 34.

Das Gesetz erlaubt Keinem, seinen Sklaven mit eigener Hand zu tödten, sondern wenn ein Sklave etwas Todeswürdiges begangen hat, übergibt man ihn dem Richter, der ihn für sein Vergehen bestraft.

§ 29.

L. 6. P. 30. Ar. 35. 36.

Wer einen Dieb oder Mörder oder den Tod verdienenden Sklaven tödtet, ohne die Erlaubniss dazu vom Könige oder Richter zu haben, soll selbst getödtet werden; so befiehlt es das Gesetz.

§ 30.

Wenn Jemand seinen Sklaven freilässt laut Contract und bestimmt, dass er noch eine bestimmte Anzahl von Jahren nach der Freilassung seinem Sohne oder Erben dienen soll, so darf er nach dem Gesetz in dieser Sache frei verfügen.

§ 31.

L. 73. P. 31. Ar. 37.

Wenn Jemand nach der Freilassung eines Sklaven laut Contract diesen Contract der Kirche oder einem Kloster vorzuzeigen und ein Testament (zu seinem Gunsten?) zu schreiben wünscht, so ist das rechtmässig.

§ 32.

L. 73.

Wenn ein Freier vor Gericht gefragt wird und von sich aussagt, dass er ein Sklave sei, wenn er sich selbst einem Käufer übergibt und sich selbst überliefert, verliert er, wenn er schon 20 Jahre alt ist, seine Freiheit und das Gesetz kann ihm nicht helfen, ganz besonders, wenn der Verkäufer den Preis für seine Person mit ihm getheilt hat oder wenn er seinen Antheil verzehrt hat; er verbleibt als Sklave dem Käufer.

Arm. 33.

§ 33.

L. 74. P. 32. Ar. 38.

Wenn ein freies Weib von sich aussagt, dass sie Sklavin sei, und man gibt sie fort in einer dos, so hilft ihr nicht der Nomos, falls sie mehr als 20 Jahre alt ist, sondern sie verliert ihre Freiheit und bleibt als Sklavin dem, der sie gekauft oder in der dos seines Weibes bekommen hat. Wenn sie aber weniger als 20 Jahre alt ist, so hilft ihr das Gesetz und sie kehrt zurück zur Freiheit.

§ 34.

L. 79. P. 37. Ar. 39.

Wenn ein Mann oder eine Frau etwas Gestohlenes zur Aufbewahrung nimmt, was ein Sklave gestohlen hat, so befiehlt das Gesetz, dass er (oder sie) dem Herrn das Vierfache ersetzen.

§ 35.

L. 103. P. 35. Ar. 40.

Wenn Jemand einen Sklaven kauft laut Contract und vor dem Ablauf von 6 Monaten, welche das Gesetz bestimmt, an ihm ein schmerzhaftes Leiden oder Besessenheit entdeckt wird, so befiehlt das Gesetz, dass der Käufer den Sklaven seinem früheren Herrn zurückschicke und seinen Kaufpreis von ihm zurückbekomme. Wenn aber die 6 Monate ablaufen, ohne dass ein Fehler an ihm gefunden wird, so kann man ihn nach dieser Zeit nicht mehr zurückschicken.

§ 36.

L. 113. P. 36. Ar. 41.

Wenn Jemand einen Sklaven verkauft nach einem unlösbaren Contract, dass er, Mann oder Weib, jeden beliebigen Fehler haben dürfe; wenn der Käufer nun wirklich einen Fehler an ihm entdeckt, so kann er ihn nicht zurückschicken, weil er ihn nach dem Contract gekauft hat; nur wenn er findet, dass er besessen ist, kann er ihn zurückschicken.

Wenn er bei seinem ersten Herrn ein Leiden bekommen, das sich später wiederholt hat (sic), wenn dies Leiden sich erneuert, kann der Käufer ihn nicht zurückschicken.

Wenn aber der Verkäufer vor Zeugen den Sklaven als fehlerfrei verkauft hat und man findet hinterher, dass er ein Ausreisser ist oder ein Dieb, so kann der Käufer ihn zurückschicken und sich die Sachen, die er ihm gestohlen hat, von dem Verkäufer zahlen lassen.

Wenn der Verkäufer bei dem Handel erwähnt hat, dass der Sklave gut oder schlecht sein könne, und der Käufer unter dieser Bedingung gekauft hat, so kann er ihn hinterher nicht wegen eines Fehlers zurückschicken noch den Kaufpreis zurückfordern.



§ 37.
P. 33. Ar. 42.

Wenn ein Sklave freigelassen wird, er aber als Freier in der Macht seines Herrn verbleibt und nach seiner Freilassung ein Weib von den Sklavinnen seines Herrn heirathet und er bekommt Kinder von ihr, so beerben ihn nicht die Kinder der Sklavin, sondern sein Erbe ist der Herr, der ihn freigelassen hat.

§ 38.
L. 21. P. 24. Ar. 43.

Wenn Jemand einen Sklaven freilässt, so muss er dies thun, wenn es in der Stadt geschieht, vor dem Bischof und 6 Priestern; auf dem Lande vor dem Chorbischof, den Clerikern des Ortes, vor 5 Männern und der ganzen Gemeinde, damit sie durch ein Document die Freilassung bezeugen, sei es in der Stadt oder auf dem Lande. Ein also befreiter Sklave wird ein Freier. Wenn er nicht in dieser Weise freigelassen wird, ist die Freilassung nicht gültig, sondern er befindet sich wieder, wenn sein Herr es wünscht, unter dem Gehorsam seines Sklavendienstes, wie es das Gesetz vorschreibt.

§ 39.
L. 66. P. 77. Ar. 48.

Es befiehlt das Gesetz: wenn Jemand ein Landgut oder Haus oder einen Garten oder etwas anderes kauft und diese Sachen waren dem Verkäufer verpfändet; wenn dieser in keiner Weise von dem Pfandgeber belästigt worden war, sondern nach seinem Belieben die Sachen verkauft, weil der eigentliche Besitzer in der Ferne weilt; wenn nun das verkaufte Feld oder Haus dem Käufer 10 Jahre lang verbleibt und danach der ursprüngliche Besitzer wieder erscheint, wenn er während eines Jahres die Sachen nicht bei dem Käufer reclamirt, so verbleibt dem Käufer das Gekaufte als rechtmässiges Eigenthum, weil der Besitzer nicht innerhalb eines Jahres geklagt hat. Wenn aber der in der Ferne weilende Besitzer ein Kaufmann oder Soldat ist, so erlaubt das Gesetz, dass er bis Ablauf von 20 Jahren sein Eigenthum, das er verpfändet hatte, reclamiren kann. Nach Ablauf von 20 Jahren kehrt sein Besitz nicht zu ihm zurück: so befiehlt das Gesetz.

§ 40.
L. 75. Ar. 47.

Man fragt das Gesetz: wenn zwei Gegner in das Gericht gehen und, während das Recht entschieden wird, derjenige, der verurtheilt, wird um Aufschub bittet, was soll der Richter thun? — Antwort: Wenn er um Aufschub bittet, soll er ihm 4 Monate geben und danach zieht ihn sein Gegner wieder in das Gericht. Wenn er in listiger Weise wiederum Aufschub begehrt, so gibt er ihm noch 3 Monate. Wenn er zum dritten Mal um Aufschub bittet, so wünscht er den Process zu verhindern, doch gibt ihm das Gesetz noch zum dritten Mal einen Aufschub von



Arm. 40. 2 weiteren Monaten. Und wenn er nach dieser Zeit wieder ausweicht, so hat er seinen Process verloren.

§ 41.
L. 76. P. 76. Ar. 46.

Wenn ihm der Richter 4 Monate Frist gewährt und unter diesen ist zufällig Juli und October, so werden diese beiden Monate für die Frist nicht angerechnet, denn sie sind ausgeschlossen. Als die Zeit der Frist sind 9 Monate bestimmt, was genügt für (die Herbeischaffung) einer in Frage kommenden Rechnung, welche von einem Richter einzuholen ist, oder auch für die Beschaffung von Zeugen, welche in fernem Lande sind. Wenn der Landesfürst oder der Richter innerhalb der Provinz ist, so gibt man 4 Monate Frist. Wenn aber derjenige, von dem die Entscheidung ihres Processes getroffen wird, in einem anderen Reiche ist, so gibt man 6 Monate Frist. Wenn er aber noch eine andere Zeit begehrt, so soll der Richter nach dem Rechte sehen.

§ 42.
L. 117. P. 83[c]. Ar. 49.

Constantin der König gesegneten Andenkens ehrte die apostolische Kirche und den Clerikern bescheerte er jedem nach seinem Range Stipendien aus dem königlichen Besitz an allen Orten. Derselbe gab ein Gesetz, durch welches er die Cleriker, welche in den Kirchen ministriren, von allen Abgaben und staatlichen Verpflichtungen befreite sowie auch von der weltlichen Herrschaft; auch nahm er ihnen das Joch des Gehorsams gegen die Väter ab.

§ 43.
L. 118. P. 83[d]. Ar. 50.

Constantinus hat den Kirchen Christi an allen Orten Dörfer und Felder geschenkt, durch deren Ertrag die Bedürfnisse des Dienstes in den Tempeln Gottes bestritten werden. Davon werden auch die Brüder und Schwestern und Wittwen, welche im Schatten der Kirche leben, ernährt, damit in Folge ihrer gemeinsamen Gebete Gott das Reich unbewegt behüte durch die weltumfassende, allmächtige, heilige Dreieinigkeit.

§ 44.
L. 118. Ar. 50.

Leo der König ehrte zu seiner Zeit den Sonntag, den Tag der Auferstehung Christi, und er bestimmte durch Gesetze, dass an ihm die königlichen Steuerämter und Gerichte geschlossen sein sollen, damit alle die Musse haben, sich mit furchtlosem Herzen in der Kirche Christi zu versammeln und fromme Gebete vor Gott darzubringen. Und er gab das Gesetz, während des ganzen Sonntags Niemand zu fassen noch Schuld von ihm zu fordern noch ihn wegen böser Thaten zu bestrafen.

Vielmehr sollen sie, wie wir oben gesagt, in jedem Lande sich friedlich in den Kirchen versammeln und beten, ohne Furcht vor dem Richter und dem Gläubiger und deren Dienern. Arm. 44.

§ 45.
P. 40. Ar. 51.

Auf Befehl des Königs Leo ist ein Gesetz gegeben über die dos, das also verordnet: Was alles die Frau als dos bringt, soll man aufschreiben; ebenso soll man die donatio aufschreiben. Wie Mann und Frau über dos und donatio sich einigen, soll man verzeichnen als gültig, sei es Gold oder Kleidung oder Silber, Sklaven, Vieh, Kameele, Heerden oder anderes. Denn nach der Sitte jedes Landes bringen die Weiber die dos und die Männer die donatio, bald mehr, bald weniger. In der königlichen Stadt Constantinopel und im ganzen Lande des Westens gibt der Mann, wenn die Frau 100 Denare bringt, ebenfalls 100 Denare. Aber das Land des Ostens hat die andere Sitte, dass der Mann, wenn die Frau 100 Denare bringt, der Mann nur 50 Denare gibt.

§ 46.
L. 92. P. 41ª. Ar. 51.

Der König Leo hat den Nomos gegeben, dass, wenn nach der Einsegnung der Krone und der Vereinigung von Mann und Frau der Mann seine Frau ohne irgendeinen Grund fortschickt, er ihr die ganze dos, die sie gebracht, und die donatio geben muss, wie es verzeichnet ist in ihrem Ehecontract. Wenn das Weib den Mann verlässt ohne einen Grund, den das Gesetz für berechtigt hält, so geht sie fort ohne dos und donatio, und dies beides verbleibt dem Mann nach dem Gesetz.

§ 47.
P. 38. Ar. 44.

Wenn einer von beiden fortgeht wegen eines Vergehens, der Mann sich trennt vom Weibe und das Weib vom Manne nach dem Gesetze der Kirche, so schickt er das Schreiben der Kirche zum Richter und auf dem Schreiben gibt er das Vergehen an. Wenn der Mann sich vergangen hat, so übergibt er der Frau die dos und die ganze donatio; wenn aber das Weib sich vergangen hat, so gibt der Mann ihr die dos zurück, behält aber die donatio zurück zur Strafe für das Vergehen des Weibes.

§ 48.
P. 38. Ar. 44.

Wenn aber Mann und Frau einander lieben und ihre Ehe wird gelöst durch den Tod des Mannes und sie haben keine Kinder, so bekommt das Weib ihre dos und die Hälfte der donatio. Wenn sie dagegen Kinder hat, bekommt sie nichts, sondern erbt mit den Kindern.

Arm. 49.

§ 49.

P. 38. Ar. 44.

Wenn die Frau stirbt und hat Kinder, so behält der Mann die dos und donatio zurück im Namen der Kinder.

§ 50.

P. 41[a]. L. 92. Ar. 51.

Wenn die Frau kinderlos stirbt, so bekommt der Mann die Hälfte der dos und die ganze donatio, und die andere Hälfte gibt er dem Vater der Frau. Wenn sie keinen Vater mehr hat, so schreibt sie ein Testament und gibt sie, wem sie will. Dies Gesetz bezieht sich auf ein Weib, das lange Zeit in Unfruchtbarkeit mit ihrem Manne gelebt und mit ihm vereint gewesen ist.

§ 51.

P. 38. Ar. 44.

Wenn eine Frau, die Kinder hat, stirbt und die Kinder sterben schon vor ihr, so behält der Mann die donatio im Namen der Kinder, die ihm geboren sind, und ein Sechstel der dos.

Wenn die Frau 4 Jahre mit dem Mann gelebt hat, so behält er die ganze donatio und ein Viertel der dos.

Wenn sie 5—7 Jahre mit dem Manne gelebt hat ohne Kinder zu haben, so bekommt der Mann die donatio und ein Drittel der dos, und die beiden anderen Drittel gibt er dem Vater der Frau. Wenn ihr Vater nicht mehr lebt, so spricht der Mann zur Frau: „Mach ein Testament und hinterlass deinen Theil, wem Du willst."

Wenn die Frau 12 Jahre mit ihrem Mann gelebt hat und sie stirbt vor dem Mann, so behält der Mann die donatio und die Hälfte der dos, und die andere Hälfte gibt er dem Vater der Frau, wenn er noch lebt; und wenn er nicht mehr lebt, so heisst er seine Frau sie in einem Testamente zu vermachen, wem sie will.

Wenn ein Weib stirbt ohne Kinder und Mann zu haben, und sie schreibt kein Testament, so erben ihre Brüder oder andere nächste Verwandte ihren Theil.

Für den Tag des Begräbnisses befiehlt der Nomos beiden Parteien, nach ihrem Vermögen die Kosten zu bestreiten für das Grab und die Diener der Kirche.

§ 52.

L. 93. P. 41[b]. Ar. 52.

In einer Provinz besteht eine Sitte, dass man die dos und donatio nicht in einem Schreiben aufschreibt, sondern dass sie frei sich verheirathen und die Krone des Segens nehmen. Das Gesetz erkennt solches an gleich wie diejenigen, welche die dos aufschreiben. Die Kinder, welche geboren werden, erben das Vermögen des Vaters. Dies geschieht nach dem νόμος und nach der Sitte des Landes.



§ 53.

L. 107. P. 76. Ar. 45.

Arm. 53.

Theodosius der König gesegneten Andenkens gab das Gesetz, dass wenn ein Christ seinem Nächsten etwas schuldet und diese Schuld wird innerhalb 30 Jahre nicht von ihm zurückgefordert, so kann nach dieser Zeit der ursprüngliche Besitzer die Sache weder von ihm noch von seinen Angehörigen einfordern.

(Wenn ein Mann einem anderen eine bestimmte Sache verpfändet hat und dieser hat sie nicht einem Dritten verpfändet) auf irgendeine Weise, sei es ein Weinberg oder Feld oder Sklave oder Haus oder etwas Aehnliches, wenn der Pfandinhaber das Pfand bei sich hat, es nicht weiter verpfändet noch einem anderen verkauft, wenn er es nicht als dos fortgegeben hat, überhaupt die Sachen nicht ihren Herrn gewechselt haben, so kann der ursprüngliche Besitzer auch noch nach dem Ablauf von 30 Jahren sein Eigenthum fordern. Wenn aber die Sachen an einen anderen Herrn übergegangen sind, so kann er sein Eigenthum nicht mehr fordern, weil nach 30 Jahren jeder Weg versperrt ist, sei es nun ein väterliches Erbe oder erworbenes, Feldmarken oder Kanäle oder Wasserläufe (ἀγωγός), die in die Städte geleitet und über die einzelnen (sic) Dächer vertheilt werden. Wenn diese Dinge nicht vor 30 Jahren gefordert werden, so kann danach Niemand mehr fordern, wie das Gesetz befiehlt. Wenn er aber gefordert hat (zur rechten Zeit) und ist von dem Pfandinhaber in seinem Recht verletzt worden, so soll er, wenn er Hülfe finden kann, fordern und sein Eigenthum bekommen. Die Jahre werden gezählt nach der Zeit, in der er fordern kann, und nicht nach der Zeit, seit welcher der Pfandleiher die Sache hat.

§ 54.

L. 108. P. 42. Ar. 53.

Das Gesetz befiehlt nicht zu heirathen das Weib des Bruders, und eine Wittwe kann nicht den Bruder ihres Mannes heirathen. Ein Mann, dessen Frau stirbt, soll nicht heirathen die Schwester seines Weibes, d. h. zwei Schwestern. Dies befiehlt das Gesetz zur Verhinderung böser Vorkommnisse, welche bei vielen geschehen, die sich entehren durch ihre Begierden: z. B. wenn ein Mann das Weib seines Bruders liebt, und sich die beiden vereinigen und tödten den Bruder mit tödtlichem Gift: oder es liebt das Weib den Bruder ihres Mannes und in der Hoffnung ihn zu heirathen, hasst sie und tödtet sie ihren Mann; oder ein Mann liebt die Schwester seines Weibes und tödtet sein Weib seinem Verlangen gemäss. Wegen solcher böser und gottloser Thaten hat das Gesetz solche Ehen verboten.

Wenn sich jemand erfrecht und geht eine solche Ehe ein ohne Erlaubniss des Königs, so beerben sie nicht die Kinder, die geboren werden, noch diejenigen ihrer Verwandten, welche mit dieser bösen Verbindung einverstanden waren. Wer eine solche Ehe eingehen will, muss dem Könige ein Gesuch einreichen und mit dessen Erlaubniss kann er das Weib seines Bruders oder die Schwester seines

Arm. 54. Weibes heirathen, und in Folge der Erlaubniss des Königs erben seine Kinder seine Besitzthümer.

§ 55.
L. 109. P. 43. Ar. 53.

Das Gesetz verbietet die Bruderstochter zu heirathen, die Schwester der Mutter, die Frau des Vaters, die Sklavin des Vaters. Wenn sich Jemand erfrecht es zu thun, so beerben ihn weder seine Söhne noch Töchter noch Verwandte, die mit ihnen einverstanden waren. Wenn man unter den Verwandten keinen findet, der diesem Plan fremd war, so beerbt sie das Schatzhaus des Königs.

§ 56.
L. 110. P. 44. Ar. 54.

Wenn ein Mann ein rechtmässiges Weib mit Mitgift heirathet und er bekommt Kinder, wenn danach die Frau stirbt und er wieder heirathet die Schwester seiner Frau oder das Weib seines Bruders oder die Schwester seines Vaters oder die Sklavin seines Vaters oder die Frau seines Vaters (oder die Schwester seiner Mutter) und aus dieser Ehe werden Kinder geboren, so befiehlt das Gesetz, dass die ungesetzlichen Kinder nicht zusammen mit denen, welche von der ersten Frau geboren sind, erben sollen, denn die rechtmässigen Kinder sind nicht im Stande ihren Vater von seinem gesetzwidrigen Thun abzuhalten.

§ 57.
L. 91. P. 45. Ar. 55.

Wenn ein Mädchen sich vorbereitet auf die Heirath und der Mann gibt ihr bei der Verlobung ein Kreuz oder einen Ring oder etwas anderes, wenn nun der Verlobte vor der Hochzeit stirbt und seine Verwandten die Geschenke von dem Weibe oder ihren Verwandten zurückverlangen, so befiehlt das Gesetz: wenn der Mann sie gesehen und geküsst hat, so bekommt sie die Hälfte der Sachen und die andere Hälfte gibt sie seiner Familie, seinen Brüdern oder seiner Mutter oder seinen anderen nächsten Verwandten zurück. Wenn er aber Mutter und Brüder nicht hat, so befiehlt das Gesetz, dass die Verlobte alles behalten soll, was man ihr von ihm gegeben hat.

Wenn der Verlobte das Weib aber nicht gesehen hatte, sondern durch Vermittelung von Freunden die Verlobung abgemacht war, gibt sie alles Erhaltene der Familie des Mannes oder seinen andern Verwandten zurück.

Wenn aber das Weib stirbt, so bekommt der Mann oder seine Verwandte alles Geschenkte zurück, nur die abgebrauchten und getragenen Kleider und die Kosten der Nahrung gibt sie nicht zurück.

§ 58.

L. 126. P. 46. Ar. 56–57.

Wenn ein Mann ein Weib zu heirathen wünscht und macht die Sache ab mit ihren Brüdern und Angehörigen und er gibt der Braut Geschenke, einen Ring oder Gold oder Denare, wenn er danach seinen Sinn ändert und das verlobte Mädchen nicht nehmen will, so verliert er seine Geschenke. Wenn aber die Familie des Mädchens die Heirath zu verhindern wünscht, so müssen sie die Geschenke, welche sie am Tage der Verlobung empfangen hatten, doppelt zurückgeben; wenn sie nach dem Tage noch mehr bekommen haben, so geben sie es nicht doppelt, sondern einfach zurück.

§ 59.

L. 88. P. 47. Ar. 58.

Ein Mädchen, das keinen Vater mehr hat, wohl aber eine Mutter und Brüder, kann mit deren Einwilligung sich verheirathen mit wem sie will, aber mit Erlaubniss ihres Vorgesetzten. Wenn das Mädchen ein erwachsenes Weib geworden ist, kann sie nach dem Gesetz heirathen, wen sie will, ohne Zustimmung ihrer Verwandten und ihres Vorgesetzten.

§ 60.

L. 43. P. 48. 51. Ar. 59.

Wenn ein Mann im Namen seiner Frau ein Landgut oder etwas anderes kauft, dann eignet sich die Frau mit Erlaubniss des Mannes den Besitz oder das Gut, das auf ihren Namen geschrieben ist, als ihr Eigenthum an.

§ 61.

L. 43. P. 49. Ar. 60.

Man fragt das Gesetz: Wenn ein Mann ein Landgut oder Schmuck im Namen seiner Frau, die er als Jungfrau geheirathet hat, kauft, ob dies dem Weibe gehört oder nicht? — Antwort: Die Sache ist nicht gültig, wenn der Mann sie gekauft hat mit seinen eigenen Mitteln; wenn aber die Sache der Frau als Erbtheil von ihren Verwandten gegeben oder der Preis aus der dos oder mit solchen Dingen, welche die Verwandte der Frau geschenkt, bezahlt wurde, so ist es ihr Eigenthum und bleibt ihr ohne Widerspruch.

§ 62.

L. 62. P. 50. Ar. 61.

Wer eine Jungfrau oder Wittwe raubt, ist todesschuldig, auch wenn er keinen Verkehr mit ihr gehabt hat. Wegen des Raubes sollt ihr ihn bestrafen wie einen Hurer.

Arm. 63.

§ 63.

L. 13. P. 52. Ar. 63.

Ob eine Frau im Hause ihres Mannes ihre dos vermehren darf oder nicht? Wenn ihre Verwandte ihr ein Landgut schenken oder etwas anderes, so kann sie damit ihre dos vergrössern; sie bringt es vor ihren Mann und er empfängt es und legt es zu der dos. Wenn es aber Kleinvieh ist oder Getreide oder etwas anderes, was verbraucht wird, so bekommt die Frau von ihrem Mann ein Schreiben als Gedenkschreiben hierüber.

§ 64.

L. 14. P. 52—53. Ar. 64.

So lange Mann und Frau mit einander verkehren und verheirathet sind, können sie einander nichts schenken; denn wenn sie es wünschen, bringen sie die Geschenke in Confusion (sic). Aber das Testament, das sie bei ihrem Tode hinterlassen, ist gültig.

§ 65.

L. 15. P. 54. Ar. 65.

Kann ein Mann, solange er Verkehr hat mit seinem Weibe, sie verklagen wegen Hurerei oder eines anderen Vergehens? — Wenn er es beweisen kann, kann er es. Wenn er sie fortschickt wegen ihres Vergehens und ihr den Scheidungsbrief gibt, dann warten sie 2 Monate. Wenn er danach seine Aussage beweist und bestätigt, so nimmt er dem Weibe ihre dos und ihre Scheidung ist vollzogen.

§ 66.

L. 16. P. 55. Ar. 66.

Was macht eine Frau nach dem Tode ihres Mannes infam? — Wenn sie sich erfrecht, einen anderen Mann zu heirathen vor dem Ablauf von 10 Monaten ihrer Wittwenschaft, wenn sie sich vor dieser Zeit die Freiheit dazu nimmt, so ist sie eine Hure und das Gesetz nimmt ihr die Ehre. Wenn der Mann ihr ein Erbtheil verschrieben hat, so nimmt ihr ihn das Gesetz, weil sie sich nicht 10 Monate gedulden konnte.

§ 67.

Man fragt das Gesetz: Welchen Theil des väterlichen Gutes soll man der Mutter der Kinder geben, wenn diese sterben? — Das Weib, das freigeboren ist, bekommt die Erbschaft ihrer Kinder bis zu den Kindeskindern, aber das Weib, die Sklavin ist, kann die Besitzthümer der Kinder bis zu den vierten Enkeln erben (sic).

§ 68.

L. 17. P. 56. Ar. 67.

Welcher Ehre werden die Männer beraubt, die nach dem Gesetz ehrlos sind? — Sie werden nicht Botschafter, nicht Redner noch Zeugen vor Gericht,



nicht Diener des Königs noch seiner Beisitzer, nicht Richter in der Stadt noch Vorstand in der Provinz, nicht Verwalter königlicher Besitzthümer; sondern jeder Ehre des Reiches sind sie beraubt. Arm. 68.

§ 69.
L. 18. P. 57. Ar. 68.

Solange der Vater oder Grossvater eines Weibes lebt, darf sie nicht einen Erben für ihre dos aufstellen. Wenn diese aber sterben und sie von ihrer Macht befreit wird, so verschreibt sie in einem Testament ihre dos, wem sie will. Ebenso kann auch ein Mann, solange sein Vater oder Grossvater noch lebt, nicht ein Testament machen.

§ 70.
L. 20. P. 57. Ar. 69.

Wann bekommt die Frau die Verfügung über ihre dos? — Wenn ihr Vater stirbt und danach ihr Mann, dann darf sie über ihre dos frei verfügen.

§ 71.
L. 25. P. 57. Ar. 70.

Das Gesetz erlaubt dem Weibe nicht, ihren Mann zu verklagen und vor Gericht zu sagen: „Du hast dies oder jenes begangen." Auch erlaubt das Gesetz Niemandem, seinen Bruder wegen böser Thaten zu verklagen, noch erlaubt es den Sklaven ihre Herren zu verklagen oder anzugeben; es sei denn, dass sie beweisen können, dass er königlichen Purpur gestohlen hat oder werthvolle Steine bei sich verborgen hat, die nur dem Könige zukommen.

§ 72.
L. 29. P. 57. Ar. 71—72.

Wenn die Frau stirbt vor dem Mann und den Kindern, so ist der Mann zunächst Herr der *dos* nach dem Gesetze Leo's. Wenn aber der Vater der Frau noch lebt, so bekommt er die Hälfte der dos und ihr Vater die andere Hälfte. Wenn aber ihr Vater schon todt ist, so erbt der Mann die ganze dos im Namen der noch lebenden Kinder. Wenn keine Kinder mehr da sind, so kann die Frau ein Testament machen und die eine Hälfte ihrer dos vermachen, wem sie will.

§ 73.
L. 36. P. 16. Ar. 73.

Wenn ein Mann zwei Frauen hatte, die erste, von der er Kinder hat, ohne dos, und eine zweite gesetzmässige (d. h. mit dos), von der er auch Kinder hat, erben alle seine Kinder in gleicher Weise oder nicht?

Der Vater hat die Macht, allen seinen Kindern gleich zu geben; er nennt

Arm. 73. aber die Kinder der Frau ohne Mitgift fremde Erben, welche er nach seinem Belieben zusammen mit seinen Kindern erben lässt. Wenn er aber hierüber kein Testament macht, so beerben ihn die Kinder der Frau mit Mitgift.

§ 74.
L. 48. P. 58. Ar. 74.

Wenn ein Weib einen Sklaven heirathet und wohnt im Hause seines Herrn, so wird sie Sklavin sammt den Kindern, die sie im Hause des Herrn gebiert. Wenn sie aber sich selbst nicht in die Sklaverei schreiben will, so geht sie fort, aber ihre Kinder bleiben in der Sklaverei.

§ 75.
L. 48. P. 59. Ar. 74.

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und er empfängt das Weib unter dem Dach seines Herrn, so schickt der Herr des Sklaven dreimal zu dem Weibe die Botschaft: „Wohne nicht bei dem Sklaven.“ Wenn nach dreimaligem Sagenlassen das Weib den Sklaven noch empfängt, so kann der Herr nach dem Gesetz das Weib in die Sklaverei ziehen.

§ 76.
L. 63. P. 60. Ar. 75.

Man fragt das Gesetz: Kann ein Mann seiner Frau, die nicht Kinder hat, ein Erbtheil verschreiben? — Wenn er Kinder hat, so bestimmt er durch Testament, dass sie zusammen mit den Kindern erben soll. Wenn er ihr aber neben ihrer dos kein Erbtheil hinterlässt, kann der Mann seine Erben bestimmen, wie es ihm beliebt.

§ 77.
L. 67. Ar. 76.

Das Gesetz erlaubt nicht dem Weibe, Bürge zu sein für irgendeine Sache.

§ 78.
L. 67. Ar. 77.

Das Gesetz erlaubt den Weibern, dass sie, wenn sie wünschen, ihren Vätern den Auftrag geben, ihre Besitzthümer einzufordern, auch dann, wenn sie einen Mann haben. Wenn nicht, so geben sie anderen Männern die Vollmacht, Verwalter ihrer Güter zu sein.

§ 79.
L. 90. P. 60. Ar. 80.

Wenn eine Frau ein Testament macht und hinterlässt die Erbschaft ihren Enkeln, so hat sie nicht die Macht, ihnen einen Vormund und Aufseher zu bestel-

len, denn nur der Vater ist befugt, über seine Söhne zu verfügen. Wenn aber die Enkel Waisen sind, so sollen diejenigen Vormund und Aufseher sein, welche die Erblasserin bestimmt. Arm. 79.

§ 80.
L. 105. P. 61. Ar. 81.

Wenn ein Mann eine Frau heirathet und sie bringt mit sich als dos Schaafe, Heerden, Gespanne von Ochsen oder andere Geschenke und Besitzthümer, wie sie unter den Menschen Brauch sind; wenn nun in der Folgezeit die Sklavinnen Kinder bekommen, und die Heerden und Schaafe u. s. w. sich vermehren; wenn nun eine Trennung zwischen Mann und Frau Statt findet, so bekommt die Frau von diesem ganzen Nachwuchs die Hälfte und ausserdem dieselbe Zahl, die sie gebracht hatte; dem Mann verbleibt die andere Hälfte des Nachwuchses, weil er sie erhalten hat.

§ 81.
L. 114. P. 62. Ar. 82.

Wenn ein Mann eine Frau heirathet und sie ist besessen und er wünscht sie fortzuschicken, so soll darüber nachgeforscht werden, ob der Dämon schon vor der Hochzeit in ihr war oder erst nachher in sie gefahren ist. Wenn er erst nach der Hochzeit in sie gefahren ist, so muss der Mann ihr die ganze dos und die ganze donatio, die er ihr zugeschrieben, geben. Wenn der Dämon aber schon vor der Hochzeit in ihr war und der Mann nichts davon wusste, so gibt er ihr bei der Scheidung die ganze dos, aber die donatio braucht er ihr nicht zu geben.

§ 82.
L. 115. P. 62. Ar. 82.

Wenn ein Mann eine Frau heirathet und sie bekommt nach der Hochzeit ein körperliches Leiden und die Krankheit macht sie untauglich für die Ehe, wenn nun eine Scheidung Statt findet, so muss er der Frau ihre dos und donatio geben. Wenn er aber aus alter Liebe nicht wünscht sie fortzuschicken, so gibt er ihr Wohnung und nährt sie in genügender Weise, die Frau, welche leidet unter einem Uebel, für das sie nicht verantwortlich ist.

§ 83.
P. 62. Ar. 83.

Man fragt das Gesetz: Kann eine verheirathete Frau, die Kinder hat und aus irgend einem Grunde sich scheidet vom Mann, ihre dos mitnehmen oder nicht, und auch von den Kindern einige mitnehmen? Das Gesetz befiehlt, dass die Frau sie mitnehmen kann, wenn sie bekennt, dass das betreffende Kind aus Ehebruch herstammt, denn rechtmässig geborene Kinder sind unter der Verfügung des Vaters.



Arm. 84.

§ 84.

P. 62. Ar. 83.

Kann eine Frau mit Recht von ihrem Manne fortgehen? — Antwort: Wenn er die Frau geraubt hat wider den Willen ihrer Angehörigen und man ihr nicht eine dos gegeben hat, so kann der Vater Ersatz fordern für die Schädigung seiner Tochter, und wenn sie will, kann sie ihrem Manne mit Gewalt abgenommen werden.

§ 85.

L. 123. P. 63. Ar. 84.

Wenn eine Scheidung zwischen Mann und Frau Statt findet wegen Todes oder einer anderen Ursache, wie kann die Frau ihre dos wiederbekommen? — Antwort: In folgender Weise: Wenn sie unverbrauchte Kleider hat, so bekommt sie dieselben; wenn sie sie aber getragen und aufgebraucht hat, so bekommt sie den Preis der Kleider, den sie hatten, als sie neu waren, nach dem Gutachten von Kaufleuten, welche solche Dinge in verschiedenen Städten kaufen. Hat sie Gold gebracht oder Denare oder Land, so bekommt sie es zurück. Hat sie Heerden, Schaafe oder Rinder oder Kameele gebracht und diese sind verkauft worden, so bekommt sie den Kaufpreis derselben; wenn sie aber noch da sind, so bekommt sie dieselbe Zahl zurück, die sie gebracht hat, sammt der Hälfte des Nachwuchses, während die andere Hälfte dem Mann verbleibt, weil er sie ernährt hat. Ausser der dos bekommt sie auch die donatio.

Wenn von dem Vieh einiges gestorben ist, so ist der Mann nicht verpflichtet dafür zu zahlen. Ebenso wenn von den Sklaven einige gestorben sind, hat der Mann nicht für sie zu zahlen, sondern die noch vorhandenen bekommt die Frau zurück, und wenn sie verkauft worden sind, den Kaufpreis derselben. Haben die Sklaven Kinder bekommen, so gehört die eine Hälfte dem Weibe, die andere dem Mann.

§ 86.

P. 64. Ar. 86.

Kann ein Mann seine Frau fortschicken und ihr ihre dos nehmen, wenn er nicht einen gesetzmässigen Scheidungsgrund hat? — Das kann er nicht, ausser wenn er einen gesetzmässigen Grund angibt, z. B. dass sie mit einem fremden Mann gehurt oder in einem fremden Hause ohne Erlaubniss ihres Mannes übernachtet habe, dass sie zu unpassenden Spielen gegangen sei, und ähnliches. Wenn durch diese Dinge der Frau Ehebruch nachgewiesen wird, so schickt der Mann die Frau fort ohne dos. Wenn er aber aus einem anderen Grunde sie fortzuschicken wünscht und solche Schlechtigkeiten ihr nicht nachgewiesen werden können, so darf der Mann ihre dos nicht nehmen und hat durchaus nicht das Recht, ihr ihren Besitz irgendwie zu schmälern.



§ 87.
P. 65. Ar. 87.

Arm. 87.

Hat die Frau das Recht, der Schwiegermutter oder ihrem Mann den Scheidungsbrief zu schicken und ihre dos zu bekommen, ohne dass sie dem Mann ein Vergehen nachweist? — Sie darf dies nicht ohne Grund thun, es sei denn, dass sie die Schwiegermutter und den Mann zum Geständniss eines passenden Grundes bringt. Wenn zwei oder drei bezeugen, dass der Mann die Frau gesetzwidrig und ohne Grund geschlagen oder ihr irgendetwas zugefügt hat, in Folge dessen die Trennung berechtigt ist, z. B. Zauberei, Hurerei, Diebstahl, oder dass er eine Hure oder einen Knaben in das Haus gebracht, oder eine Schändlichkeit gegen ihre Angehörigen begangen hat; ferner wenn er sie mit der Faust oder Peitsche geschlagen wie einen Sklaven oder auch ein Schwert gegen sie erhoben hat. Wenn ein solcher Grund nachgewiesen wird, erlaubt das Gesetz, dass die Frau dem Mann den Scheidungsbrief gibt und ihre dos ohne Widerspruch zurückbekommt; von ihrem Schwiegervater hat sie nichts zu verlangen. Wenn aber die dos unter seiner Verfügung steht, so bekommt sie dieselbe auf sein Geheiss zurück, sei es dass er selbst Zeugniss darüber abgelegt, sei es dass er die Sache vermittelt hat. In diesem Fall ist es rechtmässig, von ihm die dos zu verlangen.

§ 88.
L. 102. P. 66. Ar. 88.

Wenn ein Mann stirbt ohne Testament, so beerben ihn seine Söhne und Töchter; und wenn die Mutter nach dem Vater ohne Testament stirbt, so beerben auch sie die Söhne mit den Töchtern; wenn aber der Vater zu seinen Lebzeiten die Töchter mit einer dos von Hause fortgeschickt hatte, so bringen die Töchter ihre dos den Brüdern; diese legen sie zu dem Uebrigen und vertheilen das Ganze gleichmässig über alle. Wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter noch lebt, und eines der Kinder stirbt ohne ein Testament zu hinterlassen, so beerben es seine Schwestern sammt der Mutter und den Brüdern. Die Mutter erbt in gleicher Weise wie die Söhne und Töchter.

§ 89.
L. 103. 104. P. 67. Ar. 89.

Wenn ein Mann stirbt ohne Testament und hinterlässt einen einzigen Sohn oder Tochter, wenn dann auch das Kind stirbt, während die Mutter noch am Leben ist, wenn sie zwar ein Kind hatte, dieses aber gestorben ist, so beerben der Vatersbruder oder dessen Söhne den Vatersbruder oder dessen Söhne, und zwar ein Drittel der Erbschaft, während die anderen zwei Drittel seine Mutter erbt. Den Weibern ist die Erbschaft verschlossen nach dem ersten Grad; die Schwesterkinder und deren Kinder lässt man nicht mit dem väterlichen Geschlecht erben. Wenn aber das väterliche Geschlecht erloschen ist, dann kommt die mütterliche Linie zur Erb-

Arm. 89. schaft. Das Gesetz befiehlt hierüber Nachforschungen anzustellen und demjenigen, der der nächste Verwandte ist, die Erbschaft zu geben.

§ 90.

P. 63. Ar. 90. cf. Arm. 85.

Wenn ein verheiratheter Mann stirbt ohne Kinder zu hinterlassen, so bekommt seine Frau ihre dos und die Hälfte der donatio. Wenn sie viele Jahre bei ihrem Manne war und ihre Kleider, die sie in der dos mitbrachte, aufgetragen hat, so bekommt sie den Kaufpreis, den die Kleider hatten, als sie neu waren. Sei es auf dem Lande oder in der Stadt, man muss bei den Kaufleuten den Preis erfahren. Wenn es sich um Gold, Silber oder Land handelt, so ist der Preis bekannt. Wenn ihre dos aus Sklaven und Sklavinnen besteht, so bekommt sie diejenigen, die noch leben, zurück; die gestorbenen aber sind, da sie einmal sterbliche Wesen sind, ein Opfer der Frau (d. h. sie hat keinen Ersatz für dieselben zu fordern). Wenn Kinder (der Sklaven) vorhanden sind, so bekommt die Frau die Hälfte und die Erben des Mannes die andere Hälfte. Ebenso ist es, wenn die dos aus Schaafen oder Ziegen, Pferden oder Kameelen besteht; die Frau bekommt die noch lebenden Thiere und die Hälfte des Nachwuchses; die gestorbenen werden nicht in Rechnung gezogen. Ebenso ist es, wenn es sich um Bienen handelt.

§ 91.

P. 67. Ar. 91.

Das Gesetz befiehlt, dass man von den Anführern der Römer und denen, die den königlichen Dienst versehen im Palast, Niemand zum Verwalter für die Güter von Waisen aufstellen soll; auch sollen diese nicht in das Gericht gehen und andere vertreten, für sich selbst aber dürfen sie einen Process führen. (Dies dauert so lange) bis sie vom königlichen Dienst befreit sind.

§ 92.

L. 40. P. 68. Ar. 92.

Wenn ein Mann seinen Sohn oder seine Töchter vor dem Richter freilässt und ihn, oder sie aus seinem Gehorsam entlässt als freie Wesen, wenn er oder sie nach der Freilassung Kinder bekommen, so hat der Vater nicht das Recht, aus der Macht des Grossvaters die Enkel zu befreien.

§ 93.

P. 68. Ar. 93.

Wenn ein Mann sein noch unmündiges Kind freilässt, so erlaubt ihm das der Nomos, denn der Vater hat Macht über dasselbe.

§ 94.

L. 69. Ar. 94.

Arm. 94.

Das Gesetz unterwirft die Sohneskinder dem Gehorsam des Grossvaters, aber die Tochterkinder schulden diesen Gehorsam nicht; denn ein Mann hat wohl die Macht über seine Tochter, aber nicht über ihre Kinder.

§ 95.

P. 70. Ar. 95.

Wenn ein Mann ein Exemplar seines Testamentes macht, aber es nicht bestätigt; wenn er dann beabsichtigt ein anderes Testament zu machen, so ist das bereits geschriebene nicht mehr gültig. Wenn er aber stirbt, bevor er dies mit der (erforderlichen) Bestätigung geschrieben hat, so kommt man mit vier Zeugen und dem νομικός, der das Schreiben geschrieben hat, und diese bezeugen vor dem Richter und schwören, dass sie aus seinem Munde dasjenige gehört haben, was geschrieben steht im Testament, und dass nichts daran geändert ist. Der Richter der Stadt bestätigt dasselbe und schreibt hinein seine Unterschrift. Danach ist das Testament ebenso gültig wie dasjenige, welches mit (der erforderlichen) Bestätigung ein Mann macht gegen das Ende des Lebens.

§ 96.

L. 47. P. 71. Ar. 96—97.

Wenn ein Mann sich vereinbart mit einem anderen über gewisse Sachen und er schreibt eine Vertragsschrift, wenn beide Parteien vor Zeugen einen Eid schwören, so muss der, der vom Vertrage abweicht, den Contract, den sie geschrieben, zurückgeben, und er wird mit einer Busse bestraft, wie das Gesetz befiehlt.

§ 97.

L. 51. P. 21. Ar. 98.

Wenn ein Mann Sachen zu verkaufen wünscht und er nimmt von dem Käufer eine arrha, wenn er den Kauf rückgängig macht, so befiehlt das Gesetz, dass er die arrha dem Käufer doppelt zurückgeben soll. Wenn aber der Käufer, der die Arrha gegeben, vom Kaufe zurücktreten will, so verliert er nur die gegebene arrha, die dem Verkäufer verbleibt.

§ 98.

L. 52. Ar. 99.

Ob ein Mann von den Freigeborenen einen beliebigen zum Sohn annehmen kann? — Das ist nicht gültig, wenn er nicht adoptirt mittelst eines Schreibens vor dem Richter; denn er muss seinen Nächsten überreden, dass er ihm eines seiner Kinder als Adoptivkind hinterlässt. Man muss ein Adoptivkind vor dem

Arm. 98. Richter und mit dessen Wissen mittelst eines Schreibens übergeben. Danach nimmt er ihn mit eigener Hand als sein rechtmässiges Kind und das Kind gehorcht ihm wie seinem Vater. Wenn aber beide Parteien die Gedenkschrift über die Adoption schreiben, jedoch nicht vor dem Richter oder König, so ist die Schrift hierüber ungültig.

§ 99.
L. 54. Ar. 100.

Wenn jemand durch Testament eine Erbschaft hinterlässt einem anderen, der ein erwachsener Mann, aber nicht von seiner Familie ist, so verbleibt das Legat in seiner Hand, und nicht in der Hand seines Vaters. Wenn es aber ein unmündiges Kind ist, so nimmt sein Vater das Legat und behütet es, bis das Kind erwachsen ist. Wenn es erwachsen ist, hat der Erwachsene das Recht, sein Legat zu nehmen. Wenn aber sein Vater oder Grossvater ihn zwingen, das Legat zu nehmen, so zeigt er es dem Richter an und bekommt die Vollmacht über das Legat, um daraus seine Bedürfnisse zu bestreiten.

§ 100.

Sachwalter, denen man Waisen und ihr Vermögen anvertraut hat, haben die Obliegenheiten (z. B. Steuern) zu erledigen, eine andere Macht haben sie nicht über dieselben.

§ 101.
P. 72.

Wenn Jemand mittelst Schreibens einen Sohn adoptirt vor dem Richter und ihn danach wieder verstossen will, so erlaubt ihm das das Gesetz nicht. Das Gesetz gestattet ihm nicht, mit Gewalt seinen Sohn leer fortzujagen. Wenn er ihn aus seiner Macht und seinem Gehorsam entlassen will, so muss es vor dem Richter geschehen.

§ 102.
L. 59. P. 73. Ar. 103.

Ein Mann zahlt nichts für seinen Sohn, ausser wenn dieser auf des Vaters Befehl die Schulden gemacht hat. Man soll nicht für den Schwiegervater den Schwiegersohn verantwortlich machen noch einen Bruder für den andern, ausser wenn er in einer solchen Sache Bürge ist.

Der Sachwalter von Waisen kann die Besitzthümer der Waisen von denen, die ihnen schuldig sind, einfordern; der Richter gibt ihm die Erlaubniss, die Forderung ohne Schonung und nach dem Gesetz zu betreiben.

§ 103. Arm. 103.

L. 60. P. 29. Ar. 105.

Das Gesetz erlaubt keinem, den Dieb zu tödten, sondern er soll ihn vor den Richter bringen und der wird ihn nach Gebühr bestrafen.

§ 104.

P. 74. Ar. 106.

Wenn ein Mann Streit macht und begeht von einem Hinterhalt aus einen Mord, und der Gemordete hat Vater oder Brüder oder andere Verwandte, sein Blut zu fordern, so haben sie nicht das Recht den Mörder mit eigener Hand zu tödten, sondern sie übergeben ihn den Richtern, welche befugt sind die Strafe zu verhängen.

§ 105.

L. 71. P. 75. Ar. 107.

Wer einen anderen beraubt, soll ihm nach dem Gesetz den Betrag des Geraubten ersetzen.

§ 106.

L. 71. P. 75. Ar. 108.

Wenn Jemand von einem anderen behauptet, er sei ein Mörder und kann nicht vor dem Richter die Sache beweisen, so wird er selbst getödtet. Wenn Jemand einen anderen wegen eines Verbrechens anklagt, ohne es ihm beweisen zu können, so soll der Richter nach Belieben den Kläger bestrafen.

§ 107.

L. 64. Ar. 109.

Wenn Jemand ein Landgut oder einen Sklaven oder etwas anderes im Namen eines anderen kauft und ihm gehört das Geld, mit dem er für den anderen kauft; wenn er nun das Einkommen der Sache an sich nimmt, so darf ihn deshalb Derjenige, in dessen Namen er gekauft hat, nicht schmälern in seinen Rechten. Denn sein war der Kaufpreis und darüber hat er freie Verfügung. Aber der königliche Schatz verlangt seine Steuern.

§ 108.

L. 65. Ar. 110.

Das Gesetz befiehlt dem Mann, dem man die Verwaltung einer Stadt anvertraut hat, von seinen Untergebenen für sich selbst nichts zu kaufen, weder Haus noch Garten noch Land noch andere Besitzthümer. Ebenso befiehlt das Gesetz Demjenigen, der ausleiht und ein Pfand annimmt, dass er von dem Schuldner kein Haus noch etwas anderes kaufen soll, bis dieser die Schuld bezahlt und nun ohne Zwang verkaufen kann.



Arm. 109.

§ 109.
L. 68. Ar. 111.

Wenn Jemand von seinem Sohn verunehrt wird und wenn seine Söhne irgendetwas gesetzwidriges begehen, so kann der Vater sie wegen ihres ehrlosen Benehmens vor den Richter führen. Aber wegen böser Thaten, die sie gegen andere gethan haben, gestattet das Gesetz nicht den Vätern, ihre Söhne vor dem Richter zu verklagen.

§ 110.
(cf. L. 68. Ar. 111.)

Die Kinder mit den Ihrigen haben nicht das Recht in das Theater zu gehen (sic).

§ 111.
L. 69. Ar. 112.

Wenn ein Mann einem anderen ein Landgut oder einen anderen Besitz, Haus oder Sklaven zum Geschenk gibt, und gibt ihm ein Schreiben der Bestätigung, so kann dieser danach über das Geschenk verfügen, er besitzt es und er geniesst es als sein persönliches Eigenthum; denn die Macht darüber hat er bekommen, seitdem es ihm zugeschrieben worden. Wenn er das Erträgniss dem, der ihm die Sache durch ein Schreiben geschenkt hat, zurückgeben will, so kann er es; er selbst verfügt über die Sache immerdar.

§ 112.
L. 70. Ar. 113.

Wenn eine väterliche Erbschaft oder andere (Besitz-)Theile unter Brüdern vertheilt werden, und dies geschieht vor Zeugen, ohne dass eine Schrift aufgesetzt wird, so befiehlt das Gesetz, dass eine solche Theilung gültig sei.

§ 113.
L. 71. Ar. 114. 116.

Das Gesetz gestattet nicht, dass ein Mann den anderen grundlos wegen schlechter Thaten verklage. Wenn aber der Kläger seine Aussage beweisen kann, so erlaubt es das Gesetz. Kann er es nicht beweisen, so wird er bestraft mit der Strafe des Verbrechens, das er Demjenigen zur Last gelegt, dessen er in Bösem gedacht hat.

§ 114.
L. 72. Ar. 115.

Wenn ein Mann ein Kind annimmt und sich nach dem Gesetz als Sohn zuschreibt, wenn er es wieder von seiner Erbschaft auszuschliessen wünscht, so soll das Kind von ihm entlassen werden vor dem Richter wie ein eigenes Kind.



§ 115.
Ar. 116.

Arm. 115.

Darf ein Mann grundlos von einem anderen Mord oder ein ähnliches Verbrechen aussagen? — Er darf es nicht, ausser wenn der Getödtete sein Vater oder ein anderer Verwandter von ihm ist. Wenn Jemand über einen Fremden dergleichen aussagt, so muss er einen Bürgen zur Bestätigung seiner Aussage stellen. Wenn er sich aber erfrecht die Aussage zu machen, ohne sie beweisen zu können, so verhängt man über ihn die Strafe für das Verbrechen, dessen er seinen Nächsten beschuldigt hat.

§ 116.
Ar. 117.

Wenn ein Mann einen anderen wegen schlechter Thaten verklagt, kann der Verkläger seinen Kläger wiederum anklagen, bevor noch die Gerichtsversammlung aufgelöst wird, wenn es auch ein grosses Verbrechen ist, dessen er den, der zuerst geklagt hat, anklagt? — Der Richter, beide prüfend, soll entscheiden und vergelten nach dem Recht.

§ 117.
L. 77. Ar. 119.

Alle Diebe sind des Todes schuldig; ganz besonders ist ein Dieb, der bei der Nacht raubt, des Todes schuldig. Diebe, die bei Nacht gepackt werden, werden nach dem Gesetz zum Tode verurtheilt; die, welche bei hellem Tage stehlen, werden nur zu einer Busse verurtheilt.

§ 118.

Diejenigen, welche Freien ihre Erbschaft stehlen, sind todesschuldig.

§ 119.

Wenn Jemand als Verläumder und Ehrabschneider vor Gericht und den Richtern auftritt, so sollen die Richter das Maass der Falschheit seiner Worte prüfen und ihn in die Verbannung schicken. Viele von ihnen werden auch nach dem Gesetz zum Tode verurtheilt.

§ 120.
L. 80. Ar. 122.

Wer Vieh oder Menschen raubt ohne königlichen Befehl, wird in die Verbannung in ein fernes Land geschickt, und wie der Richter das Vergehen beurtheilt, demgemäss soll er die Strafforderung, die das Gesetz verlangt, verschärfen.



Arm. 121.

§ 121.
L. 81. Ar. 123.

Wenn Jemand, um zu stehlen, ein Loch in ein Haus macht, so ist er todesschuldig nach dem Gesetz.

§ 122.
L. 82. Ar. 121.

Wenn Jemand etwas Todesschuldiges begeht, so soll er in gebührender Weise dem Tod und der Strafe übergeben werden. Wer Schaden anrichtet, den bestraft das Gesetz mit Schadenersatz.

§ 123.
L. 83. Ar. 124.

Wenn Jemandem durch Testament eine Erbschaft vermacht wird, wenn er sie annimmt und Erbe wird, so muss er die auf der Erbschaft liegenden Schulden, sei es viel oder wenig, zahlen. Wenn er aber die Erbschaft ausschlägt, so hat er nach dem Gesetz nichts zu zahlen, sondern die Erbschaft bleibt für die Schulden.

§ 124.
L. 84. Ar. 125.

Wenn Jemandem eine Erbschaft durch Testament vermacht wird, er sie aber nicht annimmt, sondern einem anderen gibt, so muss der, für den das Testament gemacht ist, die von dem Erblasser hinterlassenen Schulden zahlen, weil er sie selbst dem, der sie zuletzt bekommen, gegeben hat.

§ 125.
L. 85. Ar. 126.

Wenn ein Mann mit dem anderen eine Verabredung trifft, die bestätigt wird, oder sie schreiben ein Document und bestimmen als Pfand eine Summe Goldes oder einen Schwur, so soll der, der den Contract bricht, dem, der ihn hält, das bestimmte Pfand geben. Das Gesetz befiehlt ihn zu bestrafen wegen des Eides (den er nicht gehalten hat) und das von ihm gegebene πρόστιμον wird ihm abgenommen.

§ 126.
L. 86. Ar. 127.

Wenn Jemand eine Schrift der Verbrüderung mit einem anderen zu schreiben wünscht, damit sie geeint werden und alles, was sie haben und was ihnen zukommt, gemeinsam besitzen und erben, so verbietet dies das Gesetz und hebt es auf als ungültig, denn ihre Weiber und Kinder können nicht gemeinsam sei.



§ 127.

L. 87. P. 69. Ar. 128.

Arm. 127.

Die Kinder der Tochter schulden nicht dem Vater ihrer Mutter Gehorsam, weder die männlichen noch die weiblichen.

§ 128.

L. 89. Ar. 129.

Eine Theilung unter Brüdern, sei es dass sie mündig sind oder noch unmündig und Vormünder haben, ist zulässig nach dem Gesetz, sowohl mit einem Schreiben wie ohne ein solches. Wenn aber Betrug, Diebstahl oder Beraubung unter ihnen vorkommt, so wird diese Theilung durch das Gesetz aufgehoben, weil Betrug in der Sache stattgefunden hat.

Wenn aber eine Beraubung unter Brüdern stattfindet und sie bleibt 25 Jahre lang bestehen, so befiehlt das Gesetz diese Theilung von neuem zu untersuchen. Die Untersuchung kann von diesem Jahr bis zum 28sten gehen. Wenn dieser Termin überschritten ist, so schliesst das Gesetz eine weitere Forderung aus.

Nach der Theilung hat jeder nur die Verfügung über seinen besonderen Theil.

§ 129.

Ar. 130.

Wenn Jemand ein männliches oder weibliches Waisenkind annimmt, von dem er nicht die Eltern kennt, oder das aus Hurerei entstanden, die man vor die Thüren der Kirchen und Bäder (var. an anderen Orte) hinwirft, und er ernährt das Kind mit Milch, so fragt man das Gesetz, wofür das Kind, wenn es aufwächst, angesehen werden soll, für frei oder für einen Sklaven. — Der Nomos befiehlt, dass es werden soll, was der Ernährer wünscht. Wenn er stirbt und hinterlässt das Kind als Sklaven, so wird es als Sklave bezeichnet; wenn er es aber wie ein freies Kind auferzogen hat, so ist es ein Freier.

§ 130.

L. 90.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Denare leiht, wie viel es auch sei, und er bekommt als Pfand Gold oder Silber oder etwas anderes, wenn nun der Leihgeber seines Geldes bedarf und er spricht zum Schuldner: „Nimm Dein Pfand zurück und zahle mir Deine Schuld“, wenn der Schuldner sich nicht darum kümmert, so schickt der Leihgeber dreimal zu ihm. Wenn er auch das noch nicht beachtet, nicht sein Pfand zurücknimmt und nicht die Schuld zahlt, so darf der Leihgeber das Pfand verkaufen, wie es sich geziemt. Ist das Pfand weniger als die Schuld, so muss der Schuldner den Rest nachzahlen; wenn es mehr ist, so gibt der Leihgeber das Plus dem Pfandgeber zurück.



Arm. 131.

§ 131.
L. 97.

Wenn ein Mann einem anderen etwas leiht und bedingt sich nicht ein Pfand, so hat der Leihgeber nicht das Recht, von dem Schuldner ein Pfand für die Sachen zu nehmen. Wenn er es aber auf eigenes Geheiss thut, so muss er das Pfand auf des Richters Befehl zurückgeben und noch dreimal soviel. Danach steht ihm dann frei, seine Schuld einzufordern.

§ 132.
L. 98.

Wenn das Erdgeschoss einem Manne gehörte und das Obergeschoss (einem anderen, und) baufällig ist, so mahnt der Bewohner des Erdgeschosses den Bewohner des Obergeschosses, sprechend: „Lass das Haus fest herstellen.“ Wenn dieser sich nicht darum kümmert, so hat der Untenwohnende das Recht, Handwerker herbeizuführen und die Kosten des Baues, wie hoch sie auch sind, auszulegen. Nach 4 Monaten bezahlt der Obenwohnende die Baukosten in dem Betrage, der dem ihm gehörigen Antheil des Hauses entspricht, und nicht für beide. Und jener (der Obenwohnende) muss die vorgeschriebenen Zinsen doppelt zahlen.

Wenn das Erdgeschoss baufällig ist und der Obenwohnende befiehlt die Mauer des Erdgeschosses zu bauen und zu befestigen, so muss der Obenwohnende die Kosten nach folgender Rechnung zahlen: Wenn nur ein Oberbau da ist, zahlt er die Hälfte der Kosten; wenn zwei Oberbaue da sind, so zahlen sie das Doppelte, und wenn drei Oberbaue da sind, so zahlen sie das Dreifache. Denn das untere Haus ist die Stütze, welche das obere trägt. Die Mauern müssen von beiden Parteien restaurirt werden.

§ 133.
L. 99.

Wenn ein Mann einem anderen sein Land verpfändet und sie machen mit einander den Contract, dass der Leihgeber den Ertrag des Landes als Ersatz für die Zinsen haben soll, und dass der Schuldner ihm nur die Rückzahlung schuldet; ferner: wenn Jemand verpfändet einen Esel oder Pferd oder Schaaf oder Kuh, und den Contract macht, dass die Arbeit oder die Milch der Thiere dem Leihgeber an Stelle von Zinsen gehören solle, so ist die Sache gültig. Aber der Nachwuchs der Thiere gehört, auch wenn sie verpfändet sind, dem ursprünglichen Herrn.

Wenn Jemand Viehheerden verpfändet und er macht den Contract, dass der Ertrag derselben eine Entschädigung für die Zinsen sein solle, so bestreitet der Pfandnehmer aus dem Nachwuchs und der Milch die Kosten für die Hirten und den Unterhalt der Hunde, und behütet unverkleinert die Zahl der Thiere, die dem Besitzer wieder übergeben werden muss.

Wenn ein Mann einem anderen seine Sklavin verpfändet, so soll ihre Arbeit

Entschädigung für die Zinsen sein. Wenn sie Kinder bekommt, so gehören sie dem ersten Herrn. Denn der Mensch ist nicht wie die Erde und das Vieh, da ihm die Gnade Gottes die Frucht verleiht. Arm.133.

§ 134.
L. 100.

Wenn ein Mann einem anderen etwas leiht und für den Schuldner verbürgt sich Jemand, wenn der Bürge ein Pfand gibt für den Fall, dass der Schuldner nicht bezahlt; wenn nun der Leihgeber gezwungen wird das Pfand zu verkaufen, so kann der Bürge das Pfand kaufen, und der Schuldner bekommt von dem Bürgen sein Pfand zurück, wenn er ihm den Kaufpreis zahlt. Wenn aber ein anderer das Pfand kauft, so hat der Schuldner kein Recht sein Pfand zurückzufordern.

§ 135.
L. 101.

Wenn ein Mann zum anderen spricht: „Leih' dem N. N. etwas", so wird der Auffordernde angesehen als Bürge. Das Gesetz gibt ihm die Macht, von dem Leihnehmer Kapital und Zinsen zu fordern.

§ 136.
L. 111.

Wenn ein Mann von Vielen borgt und er schreibt Denen, von Denen er geborgt, Handschreiben; wenn er stirbt ohne seine Gläubiger zu bezahlen, dann kommt der Erste herein und nimmt seine Schuld, dann der Zweite, Dritte etc. Also geschieht die Zahlung. Die dos seiner Frau und Schwiegertochter wird (mit) auf die Zahlung der Schulden verwendet. Wenn der Schwiegertöchter mehrere sind, so nimmt man zuerst die dos der zuerst in das Haus gekommenen; wenn die Schuld damit noch nicht bezahlt ist, dann die dos der zweiten etc.

§ 137.
L. 112.

Wenn ein Mann entleiht eine Summe Goldes und er schreibt dem Leihgeber einen Schuldbrief; wenn er ein Pfand gibt, was es auch sei, und zufällig sind darunter Stiere, die nicht mit Namen bezeichnet sind (sic), so befiehlt das Gesetz die Arbeit Leistenden von der Verpfändung zu eximiren, damit sie seine Arbeit thun.

§ 138.
L. 116.

Das Gesetz befiehlt rücksichtlich aller Aerzte, Lehrer und Gelehrten in der Stadt wie auf dem Lande, dass sie frei sein sollen von allen Steuern. Niemand

Arm. 138. hat das Recht sie zu zwingen, zu missachten, zu schlagen oder zu beschuldigen. Das Gesetz erlaubt nicht sie zu Vormündern von Waisen zu machen. Der Nomos macht sie frei (sic), denn sie sind die Aerzte des Leibes und die Lehrer des Geistes.

§ 139.
L. 122.

Wenn ein Mann ein Leiden oder eine Krankheit hat, wenn er an einer Wunde leidet oder eine Krankheit in seinem Leibe hat; wenn der Arzt ihn mit ganzem Eifer behandelt und der Kranke bezahlt ihm einen Lohn, so kann er nicht von dem Arzt das Gegebene zurückfordern, ob er nun gesund geworden ist oder nicht. Ebenso kann auch der, der dem σχολαστικός einen Lohn gegeben, nicht den Redner-Lohn reclamiren, ob nun seine Sache durchgeht oder nicht.

§ 140.
L. 125.

Wenn ein Mann einem anderen eine Zahl Denare leiht und dieser verpflichtet sich zur Rückzahlung innerhalb 6 Monate, so hat der Leihgeber nicht das Recht vor diesem Termin sein Geld von dem Schuldner zu fordern. Wenn er aber sich erfrecht es zu thun und er drängt ihn mit seiner Forderung, so verliert er sein Kapital.

§ 141.

Kann ein Vormund unmündiger Waisen eine Bezahlung verlangen für ihre Ernährung? — Er darf sie verlangen, wenn die Waisen mündig werden, aber von ihrer Erbschaft darf er nichts verlangen. Der Vormund legt dem Richter die Sache vor und nach dessen Entscheidung stellt er seine Forderung bei den Erwachsenen, aber nicht ohne des Richters Nachweis.

§ 142.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und hinterlässt Erben, Söhne und Töchter, und einer oder eine von ihnen stirbt, so beerben ihn (oder sie) seine (oder ihre) Brüder (Geschwister). Und wenn die Mutter noch lebt, bekommt sie einen gleichen Theil.

§ 143.

Wenn ein Mann nur ein Kind hat und es stirbt nach dem Vater, so befiehlt das Gesetz, dass die Mutter des Kindes 2 Drittel von der Erbschaft bekommen soll und die Vatersbrüder 1 Drittel. Wenn aber keine Vatersbrüder noch deren Kinder vorhanden sind, so erbt die Mutter alles. Die Mutterbrüder kommen nicht an die Erbschaft heran, solange noch die Mutter und väterliches Geschlecht vorhanden ist; wenn aber diese nicht mehr existiren, dann kommen die Mutterbrüder zur Erbschaft. (Lücke.)

Wenn sie (sic) nicht verheirathet ist, so erbt sie mit den Kindern, wie wir geschrieben haben; wenn sie aber einen Mann hat, so gehört sie nicht mehr zur Erbschaft. Ebenso beerben die Schwestern die Väter, wenn sie noch nicht eine dos bekommen haben. Wenn sie aber bereits fortgeschickt sind (von Hause als verheirathet), so bringen sie ihren dos herbei, vermischen sie mit dem übrigen und erben mit ihren Brüdern. Wenn die Mutter mit dem Vater stirbt ohne Testament, so beerben sie die Töchter mit den Brüdern.

Arm. 143.

§ 144.
P. 78.

Wenn Jemand um Gottes Lohn ein Waisenkind ernährt und er hat nicht eine gesetzmässige Vormundschaft übernommen; wenn der Richter oder ein Anderer eine Schuldzahlung von ihm verlangt, so ist das nicht früher rechtlich zulässig, als bis die Waisen mündig geworden sind. Wenn sie Land oder ein Haus besitzen, so nimmt es der Gläubiger, gebraucht es und verwendet es und schreibt folgendes Schreiben: „Ich N. N. habe das Feld oder den Weinberg dieses Mannes als Pfand zu mir genommen, wie dies Schreiben bezeugt.“ Er verwirthschaftet und verzehrt die Einkünfte, und schaltet und waltet damit, wie er will. Das Gut und Haus bleibt in seiner Hand, bis die Waisen 25 Jahre alt sind. Dann kommen sie und verlangen von ihm das Pfand, das er sich angeeignet; sie berechnen die Einkünfte, die es während der Jahre seiner Verwaltung getragen hat, sammt den Zinsen. Wenn dies mehr beträgt als die Schuld, so gibt er das Plus den Waisen zurück; wenn es weniger ist, so müssen die Waisen das Fehlende ergänzen.

§ 145.
P. 79.

Wenn ein Mann Kinder hat und einer von ihnen entleiht Denare entweder für ein Geschäft oder für ein anderes Bedürfniss; wenn der Sohn, der geborgt hat, stirbt oder flüchtig wird nach einem anderen Lande, hat der Gläubiger das Recht die Schuld von seinem Vater zu fordern? — Antwort: Das Gesetz befiehlt, dass er die Schuld weder von seinem Vater noch von seinen Brüdern fordern kann. Wenn er aber nachweisen kann, dass sein Vater oder seine Brüder etwas von den (geborgten) Sachen als Depositum haben oder dass irgendwelche Besitzthümer von ihm sich bei ihnen finden, so bekommt sie der Gläubiger als Bezahlung seiner Schuld. Wenn aber der Schuldner keinen Erben hat noch Besitz, so verliert der Leihgeber (das Geliehene).

§ 146.
P. 80.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter ein Besitzthum der Eltern oder ein Document stiehlt und verkauft, so kann der Vater, solange das Kind bei ihm ist,

Arm. 146. diejenigen, welche sich vergangen und das Gestohlene von ihm bekommen haben, verklagen. Wenn er aber von draussen kam und wie ein Dieb die Sache nahm, so muss er nach der Entscheidung des Richters Schadenersatz leisten.

§ 147.
P. 81.

Wenn Jemand von seinen väterlichen Verwandten erbt und er bekommt die Gaben laut Testament, so steht die Erbschaft unter der Verfügung und dem Willen des Vaters. Wenn die Verwandten der Mutter einem Kinde durch Testament etwas hinterlassen und dies seinem Vater übergeben, so darf er nichts davon wegnehmen, es sei denn, dass das Kind vor ihm stirbt.

§ 148.
L. 127.

Wenn ein Mann einem anderen ein Depositum gibt, und es entsteht zufällig Feuer, und das Depositum verbrennt, und dies wird bestätigt, so ist der, der das Depositum bei sich gehabt hat, nicht verpflichtet es zu bezahlen, weil das Feuer in seinem Hause es vernichtet hat. Dasselbe gilt, wenn raubende Banditen es nehmen; wenn es bestätigt wird, ist er frei (von der Verpflichtung der Rückzahlung).

§ 149.

Wenn ein Mann in einer Herberge übernachtet und er bei sich hat Kameele, Esel, Stiere oder Pferde; wenn er dem Wirth einen Lohn zahlt und ihm das Vieh, das er hat, anzeigt, und es passirt ein Diebstahl, so befiehlt das Gesetz, dass der Wirth den Preis, den die Thiere auf dem Markte haben, ersetzt. Wenn der Besitzer viele Tage mit diesem Vieh bei ihm aus- und eingezogen ist und er übergibt es dem Kinde des Wirthes, ohne dass der Wirth dabei ist, so zahlt der Wirth im Fall, dass etwas verloren geht, die Hälfte des Preises.

§ 150.

Wenn ein Mann sein Lastthier in der Herberge lässt und übergibt es nicht einem der Diener als Depositum, so braucht der Wirth, falls etwas verloren geht, keinen Schadenersatz zu leisten; aber er muss schwören, dass er von der Sache nichts wusste und sie nicht zum Depositum hatte.

DRITTER THEIL.

DIE ERLÄUTERUNGEN.

I.

DIE UEBERLIEFERUNG
DES RECHTSBUCHES IM ORIENT.

A.

DIE HANDSCHRIFTEN.

1. Die Londoner Handschrift (L).

Berühmt in der Geschichte des frühesten christlichen Mönchthums ist das Natron-Thal, die Nitrische Wüste, auch die Wüste Scete genannt, im Nordwesten Aegyptens. Von dem eigentlichen Leben, welches die Nachfolge des heiligen Macarius in jenen Gegenden wach gerufen, legen heute nur noch vier ärmliche Klosterruinen mit einigen Insassen Zeugniss ab, unter diesen das Kloster der heiligen Gottesgebärerin Maria, S. Maria Deipara, auch das Kloster der Syrer genannt.

Im Jahr 927 n. Chr. Geb. zog der neugewählte Abt dieses Klosters, Moses aus Nisibis, ein geborener Syrer, nach Bagdad an den Hof des allmächtigen Chalifen Almuḳtadir, um einen Steuererlass für sein Kloster zu erwirken. Nach erfolgreichem Verlauf seiner Sendung machte er eine grössere Reise durch Mesopotamien und Syrien, und erwarb theils durch Kauf, theils durch Schenkung eine aus 250 Bänden bestehende, äusserst werthvolle Sammlung Syrischer Literatur, welche er bei seiner Rückkehr 932 der Bibliothek des Klosters einverleibte. Ueber diesen Hergang sind wir durch ihn selbst, durch kurze Notizen, welche er in der Regel auf den letzten Blättern der Handschriften eigenhändig eingetragen hat, unterrichtet.

Ein Theil der Sammlung des Abtes Moses und der ganzen übrigen, aus anderen Quellen zusammengeflossenen Bibliothek des Klosters hat seit 1847 seinen Aufenthaltsort in der Wüste des heiligen Macarius mit demjenigen im Brittischen Museum vertauscht.

Zu den von Abt Moses erworbenen Handschriften gehört auch Add. 14, 528, welche zwei, von zwei verschiedenen Schreibern geschriebene Theile enthält:

1. Bl. 1—151 eine Sammlung von kirchlichen Canones, welche nach der Unterschrift auf Bl. 151ᵃ A. Graec. 812 = A. D. 501 in Mabbogh oder Hierapolis aus dem Griechischen in das Aramäische übersetzt worden sind. Wir er-

fahren aus dieser Unterschrift wohl das Datum der Uebersetzung, nicht aber das Datum der Copie dieser Handschrift. Paläographische Erwägungen, auf die wir hier allein angewiesen sind, weisen die Schrift derselben Zeit an. „This manuscript was not improbably written in the same year“ (nämlich A. D. 501), sagt W. Wright in seiner Beschreibung der Handschrift, Catalogue of Syriac manuscripts in the British Museum II, S. 1030—1033. Ein Facsimile der Schrift ist von J. P. N. Land, Anecdota Syriaca I, Tabelle III nr. 8. 9 mitgetheilt.

2. Bl. 152—228. Dieser Theil enthält:

a. ein Lectionarium, d. h. ein Verzeichniss von gewissen Abschnitten der Bibel (Perikopen), welche an Fest- und Heiligen-Tagen wie bei besonderen Feiern des kirchlichen Lebens vorgetragen werden (Bl. 152—191).

b. Die sog. Gesetze des Constantin, Theodosius und Leo (Bl. 192—228). Die Ueberschrift lautet:

Weltliche, aus der Römischen Sprache in die Aramäische übersetzte Gesetze.

Die Unterschrift lautet:

Beendet sind die Gesetze und Befehle der siegreichen Könige.

Eine zweite Unterschrift, die sich in gleicher Weise auf Theil *a* und *b* bezieht, lautet:

„In diesem Bande ist zu Ende geschrieben das Verzeichniss der Lectionen aus den Heiligen Büchern und die weltlichen Gesetze und Befehle, welche gegeben sind von Constantin, Theodosius und Leo, den gläubigen, siegreichen und gottliebenden Königen gesegneten Andenkens! Mögen ihre Fürbitten der Welt und ihren Bewohnern zum Segen gereichen, und möge der Schreiber, der dies geschrieben, Gnade finden am Tage Seiner Ankunft (d. h. der Ankunft Christi zum Jüngsten Gericht). Amen. Preis sei der Dreieinigkeit. Amen.“

Diese Unterschrift ist besonders beachtenswerth als die älteste Quelle, in der unser Rechtsbuch bezeichnet ist als die Gesetze des Constantin, Theodosius und Leo.[1]

Leider gibt der Schreiber nicht an, in welchem Jahr er diese Handschrift geschrieben und wann er sie vollendet hat. Die Entscheidung dieser Frage fällt ausschliesslich der Paläographie anheim.

So sicher es ist, dass die beiden Handschriften, welche in Add. 14, 528 zusammengebunden sind, von zwei verschiedenen Händen herrühren, überhaupt zwei besondere Handschriften waren, was allein schon durch den Umstand, dass die einzelnen Lagen der beiden Theile besonders numerirt sind, unwiderlegbar dargethan wird, ebenso sicher ist es, dass die beiden Schreiber der Zeit nach nicht weit von einander entfernt gewesen sein können; und wenn man die Copie des Theiles I. dem Anfang des 6. Jahrhunderts (vielleicht dem Jahre 501) zuweist, so

[1] Ueber die Rasur des Namens Leo s. W. Wright, Catalogue I, S. 177 Note.

glaube ich auf Grund paläographischer Prüfung die Ansicht aussprechen zu dürfen, dass Theil II in einer nicht viel späteren Zeit, etwa zwischen den Jahren 510—520 geschrieben worden sein muss.

Wo der Schreiber ev. der Uebersetzer geschrieben, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Wenn man aber die nahe Verwandtschaft der Schrift in Hds. I und II. und ferner den Umstand, das in der Nitrischen Klosterbibliothek beide Handschriften bereits zu einem Bande vereinigt waren, in Erwägung zieht, so könnte man wohl vermuthen, dass diese Vereinigung schon dort stattgefunden habe, wo Hds. I übersetzt (und vermuthlich auch geschrieben) worden ist, nämlich in Mabbogh-Hierapolis. Beide vereinigten sich sehr wohl zu einem z. B. für einen Bischof oder Priester brauchbaren Ganzen: einer Sammlung kirchlicher und weltlicher Gesetze sammt einem Lectionarium. — Schwerer aber wiegt die Thatsache, dass sowohl in I wie II die syrische Sprache als Lingua Aramaea (Ârâmâjâ) bezeichnet wird (W. Wright, Cat. II, 1032 Col. 2 lin. 1.), in Widerspruch mit dem sonst alleinherrschenden Sprachgebrauch, der das Syrische als Lingua Syriaca (Surjâjâ) bezeichnet. Diese Uebereinstimmung weist entschieden auf eine gemeinsame Quelle hin, welche ich nicht in dem Dialect einer besonderen Gegend, etwa demjenigen von Mabbogh, sondern vielmehr in der gelehrt-archaisirenden Tendenz eines und desselben Uebersetzers suchen zu müssen glaube. Hds. II hat daneben noch die andere Eigenthümlichkeit, dass sie das Griechische nicht als Lingua Ionica (Yaunâjâ), sondern — entgegen dem herrschenden Sprachgebrauch — als Lingua Romaica bezeichnet; denn dass hiermit nicht das Lateinische, sondern das Griechische gemeint ist, wird sich in weiterer Folge ergeben.

Auf Grund dieser Erwägung kann man wohl vermuthen, dass Hds. II nicht allein ungefähr derselben Zeit angehört wie I, sondern auch an demselben Ort, nämlich in Mabbogh-Hierapolis, geschrieben und vielleicht von demselben Uebersetzer übersetzt worden ist.

Ich darf nicht verhehlen, dass die hier versuchte Wahrscheinlichkeitsrechnung auf schwachen Füssen ruht. Es gibt wohl einen Weg, der in dieser Frage über Vermuthungen hinaus zu positiven Resultaten führen könnte, nämlich eine vergleichende Untersuchung der stilistischen Eigenthümlichkeiten der Hds. I und II, welche bei der characteristischen, in dem Gesetzbuch herrschenden Uebersetzungsweise sicherlich bald markante Resultate ergeben würde. Diesen Weg einzuschlagen, d. h. die Hds. I im Brittischen Museum mit Bezug auf den Stil zu untersuchen, muss ich der Zukunft vorbehalten.

Auf alle weiteren Fragen, von wem das Griechische Original herrührt, ob die Rechtsschule von Beryt oder die Schule von Edessa oder das Patriarchat von Antiochien an der Abfassung und der Verbreitung dieses Rechtsbuches Theil gehabt, wer es übersetzt hat und welche Auctorität ihm beigelegt wurde u. s. w. — auf diese Fragen gibt die älteste Syrische Version keinerlei Antwort. Dass der Syrische Uebersetzer ein Cleriker war, ist an und für sich wahrscheinlich, und wird ausser-

dem durch eine Rechtsverdrehung zu Gunsten des Clerus, deren Nachweis der Commentar zu § 117 bringen wird, nahe gelegt.

Das letzte Original unserer Gesetze war selbstverständlich Latein; der Syrer aber hat nicht aus dem Lateinischen Original, sondern aus einer Griechischen Uebersetzung übersetzt.

Syrische, direct aus dem Lateinischen geflossene Uebersetzungen sind in der älteren Literatur der Syrer, die sonst so übersetzungsreich ist, durchaus unerhört; Arbeiten dieser Art erscheinen erst seit wenigen Jahrhunderten, seitdem die Römische Kirche in ihrem Bestreben, die orientalischen Christen zu gewinnen, ihre Messbücher in das Syrische übertragen hat. Der specielle Beweis dafür, dass der Syrer aus dem Griechischen übersetzt hat, ergibt sich aus der Betrachtung der graecisirten Form der mehrfach vorkommenden Lateinischen Wörter:

ܠܓܛܘܢ § 16 = λεγατόν, nicht legatum.

ܝܘܓܢ § 121 = ἰουγόν, nicht jugum.

ܦܩܘܠܝܢ § 21 = πεκούλιον, nicht peculium.

ܪܦܘܕܝܢ § 15 = ῥεπούδιον, nicht repudium.

ܐܡܢܩܝܦܛܘ § 3 = ἐμαγκίπατοι, nicht emancipati.

ܐܢܕܝܩܛܝܘܢ § 34 = ἐνδικτίων, nicht indictio.

Ausser diesen kommen noch manche andere Lateinische Wörter vor, deren Form für den Durchgang durch das Griechische nicht stricte beweisend ist. In folgendem gebe ich das Verzeichniss aller in dem Gesetzbuch vorkommenden Lateinischen und Griechischen Termini nach alphabetischer Ordnung:

ܐܟܕܝܩܘܣ	§ 45. 94	ἔκδικος	ܐܢܛܝܓܪܦܘܢ	§ 94 (bis)	ἀντίγραφον
ܐܓܘܓܝܣ	§ 66. 170. 126	ἀγωγή	ܐܢܛܘܠܝܣ	§ 11	ἐντολεύς
ܐܓܢܐܛܘܣ	§ 1	agnatus	ܐܢܛܘܠܝܩܘܢ	§ 30. 67. 101	ἐντολικόν
ܐܘܢܩܝܣ	§ 1	unciae	ܐܢܛܪܦܣܐ	§ 122	ἀνάτρεψις
ܐܘܣܝܐ	§ 46	οὐσία			(ἀντίρρεψις?)
ܐܘܩܢܘܡܐ	§ 95	οἰκονόμος	ܐܣܛܕܝܢ	§ 9	στάδιον
ܐܘܬܢܛܝܐ	§ 19	αὐϑεντία	ܐܣܛܘܐ	§ 120	στοά
ܐܘܬܢܛܝܩܘܢ	§ 94	αὐϑεντικόν	ܐܣܛܪܛܝܓܐ	§ 8	στρατηγοί
ܐܡܢܩܝܦܛܘ	§ 3. 72	emancipati	ܐܣܟܘܠܣܛܝܩܘ	§ 122	σχολαστικοί
ܐܟܣܘܡܘܣܝܐ	§ 106	ἐξωμοσία	ܐܣܦܘܪܛܠܐ	§ 118	sportula
ܐܠܐ ܐܘܢܩܐ	§ 38 (bis)	ἄλλα ὠνεακά(?)	ܐܦܝܛܪܘܦܐ	§ 5 (alias)	ἐπίτροπος
ܐܢܐܦܘܓܪܦܐ	§ 50	ἐναπόγραφος	ܐܦܝܩܘܣ	§ 9	ἱππικά
ܐܢܕܝܩܛܝܘܢ	§ 94	indictio	ܐܦܠܪܘܣܝܣ	§ (!) 126	πλήρωσις
ܐܢܘܢܣ	§ 46. 64. 121	annonae	ܐܪܟܐ	§ 94. 95	ἀρχή

ܐܪ̈ܟܣ	§ 118	ἀρχαί
ܐܪܟܝܘܛܐ	§ 94	ἀρχειοτής
ܓܢܘܡܐ	§ 57	γνώμη
ܕܘܩܝܡܣܝܐ	§ 121	δοκιμασία
ܕܘܪܐ	§ 13 (alias)	δωρεά
ܕܝܐܠܘܣܝܣ	§ 47. 85	διάλυσις
ܕܝܐܦܘܢܛܝܘܣ	§ 75	διαπόντιος
ܕܝܩܐ	§ 11. 41	δίκη
ܕܝ̈ܩܣ	§ 76	δίκαι
ܕܝܩܐܘܡܛܐ	§ 95	δικαιώματα
ܕܦ̈ܢܣ	§ 95. 98	δαπάναι
ܗܓܡܘܢܐ	§ 52. 75	ἡγεμών
ܗܘܦܘܡܢܡܛܐ	§ 45. 52	ὑπομνήματα
ܗܢܝܘܟܐ	§ 9	ἡνίοχος
ܗܦܠܘܢܐ	§ 39. 113	ἁπλῆ ὠνή
ܗܩܛܘܣܛܘܢ	§ 57	ἑκατοστόν
ܗܪܛܝܩܘ	§ 118	αἱρετικοί
ܙܡܝܐ	§ 82	ζημία
ܛܝܡܐ	§ 38 (alias)	τιμή
ܛܩܣܝܣ	§ 11	τάξις
ܛܡܝܘܢ	§ 109. 121	ταμιεῖον
ܛܪܝܛܐ	§ 121	τρίτη
ܝܘܓܘܢ	§ 121	jugum
ܝܘܓܪܐ	§ 121	jugera
ܝܘܠܝܘܣ	§ 75	Julius
ܟܪܘܣܐܪܓܘܪܘܢ	§ 116. 117	χρυσάργυ-ρον
ܟܪܛܝܣ	§ 97	χάρτης
ܠܘܕܝܪܐ	§ 9	ludiarii
ܠܓ̈ܛܐ	§ 84	legata
ܠܓܛܘܢ	§ 16	legatum
ܠܓܛܪܐ	§ 46	legatarii

ܠܣܛܐ	§ 60	ληστής
ܡܕܝܘܣ	§ 121	medius
ܡܝ̈ܡܘܣܐ	§ 9	μῖμοι
ܢܘܡܐ	§ 24.43.64.66.100	νομή
ܢܘ̈ܡܣ	§ 107. 120	νομαί
ܢܘܡܝܩܐ	§ 28	νομικός
ܣܘܢܛܠܝܐ	§ 121	συντέλε-σις (?)
ܣܘܢܩܠܝܛܝ̈ܩܘ	§ 17	συγκλητικοί
ܦܠܐܬܪܐ	§ 121	πλέθρον
ܦܝܣܛܝܣ	§ 97	πίστις
ܦܩܘܠܝܢ	§ 21	peculium
ܦܪܗܣܝܐ	§ 93 (bis)	παρρησία (πάρεσις?)
ܦܪܘܣܛܝܡܘܢ	§ 85	πρόστιμον
ܦܪܘܬܣܡܝܐ	§ 75.76.98.113.125	προθεσμία
ܦܪܝܘܕܘܛܐ	§ 21	περιοδευτής
ܦܪܝܘܕܘܣܝܣ	§ 122	περιόδευσις
ܦܪܟܘܪܣܝܣ	§ 84	παραχώρησις
ܦܪܓܠ̈ܝܣ	§ 48.66.75.76.96	παραγγελίαι
ܦܪܢܐ	§ 13 (alias)	φερνή
ܦܪܬܩܐ	§ 127	παραθήκη
ܩܘܓܢܛܘܣ	§ 1	cognatus
ܩܘܪܛܘܪ	§ 5 (alias)	curator
ܩܘܪ̈ܛܘܪܣ	§ 8	curatores
ܩܛܓܪܦܐ	§ 24. 28. 64	καταγραφή
ܩܠܐ ܦܪܐܣܝܣ	§ 113 (?)	καλὴ πρᾶσις
ܩܠܝܪ̈ܝܩܘ	117	κληρικοί
ܩܩܐ ܦܪܐܣܝܣ	§ 113 (?)	κακὴ πρᾶσις
ܪ̈ܦܘܕܝܐ	§ 92	repudia
ܪܦܘܕܝܢ	§ 15	repudium
ܬܐܛܪܘܢ	§ 9	θέατρον

Es ist eines der vielen Verdienste des Leydener Professors J. P. N. Land, unser Gesetzbuch mit ausgezeichneter Sorgfalt und Sprachkenntniss zuerst heraus-

gegeben und übersetzt zu haben (in seinen Anecdota Syriaca I (S. 30—64, Text, S. 123—155 Uebersetzung und S. 184—198 Anmerkungen) Leyden 1862.

In dem zweiten Bande seiner Anecdota, Leyden 1868, theilt Land Berichtigungen (auf S. 19, 20) und eine nochmalige Collation der Handschrift von W. Wright (auf S. 24, Z. 1 bis S. 25, Z. 15) mit.

Die Arbeit des Syrischen Uebersetzers hat keinen Anspruch auf hohes Lob. Da er selbst oft nicht ganz verstand, was er übersetzte, muss seine Uebersetzung dem normal gebildeten Syrer seiner Zeit an vielen Stellen ebenso unverständlich gewesen sein wie das griechische Original. Er war nicht Jurist, und ausserdem ein schlechter Stilist. Gewissenlose Verstösse gegen den Genius der Syrischen Sprache und eine rohe Unbeholfenheit der Ausdrucksweise characterisiren seinen Stil. Allerdings darf man nicht ausser Acht lassen, dass die Syrische Literatur seiner Zeit eine im Detail ausgebildete juridische Terminologie nicht aufzuweisen hatte, aber immerhin hätte eine sorgsame Verwendung der vorhandenen Mittel der Sprache, verbunden mit einem sinnigen Eindringen in die Materie, eine adäquate Wiedergabe desGriechischen Rechtsbuches schaffen können. Unsyrisch und ungenau wie die Sprache des Uebersetzers ist, kann sie leicht das aus classischen Mustern geschöpfte Sprachgefühl irre machen, und dem Uebersetzer die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten erschweren.

Der innere Werth der Handschrift entspricht nicht ihrem vertrauenerweckenden äusseren Habitus. Sie hat Lücken und Fehler aller Art, und macht keineswegs den Eindruck eines Autographs, sondern gibt sich als das Machwerk eines gedanken- und verständnisslosen Schreibers.

Diese Beschaffenheit der einzigen Handschrift sowie die angegebenen stilistischen Mängel der Uebersetzung legen der Behandlung des Textes ganz besondere Schwierigkeiten in den Weg. Correctes, concinnes Syrisch herzustellen, wäre Hyperkritik, und an der Hand genauer Kenntniss des bisher bekannten Römischen Rechtes in verworrene Paragraphen Ordnung bringen, verstümmelte Paragraphen ergänzen zu wollen, würde den Bearbeiter der Gefahr aussetzen, kleine Differenzen und Besonderheiten unserer Gesetze gegenüber dem Gajus, Corpus juris u. s. w. zu verwischen und beachtenswerthe Entwickelungsmomente der Römischen Rechtsgeschichte verloren gehen zu lassen. Auf Grund dieser Erwägung habe ich meine Aenderungsvorschläge zu dem überlieferten Text auf das geringste Maass beschränkt.

Wenn es mir gelungen ist, in einigen Punkten über den ersten Herausgeber hinauszukommen, so ist dies dem Umstande, dass mir bedeutend mehr Material (die zweite Syrische Version, die Arabische und Armenische) zur Verfügung stand, viel mehr aber noch der Sachkenntniss meines Herrn Mitarbeiters zu danken.

2. Das Londoner Fragment der Syrischen Version (Fr. L.).

Ein Fragment derselben Version findet sich in einer zweiten Handschrift des Brittischen Museums, Add. 18, 295 (Bl. 148[a], 148[b]), welche ausserdem die Ethik des Barhebraeus, einen Dialog über das Priesterthum, einen Aufsatz über Muhamme-

danische Erbschaftsrechnung, und Auszüge aus Severus von Antiochien (gegen diejenigen, welche zum zweiten Mal taufen) enthält, vgl. W. Wright, Catalogue etc. III, p. 1183, 1184. Die Handschrift ist datirt von A. D. 1603 und geschrieben von Behnâm bar Simeon, Bischof von Antiochien. Der Titel der Sammlung ist hier bereits, wie noch nicht in L: *Gesetze der siegreichen christlichen Könige Constantin, Theodosius und Leo.*

Leider enthält Fr nur die beiden ersten Paragraphen und ausserdem eine in L nicht vorhandene Einleitung, ist aber trotzdem von bedeutendem Werth.

Die Gestalt, in der § 1, vielleicht der wichtigste der ganzen Sammlung, hier erscheint, beweist, dass L an mehrfachen Lücken krankt, dass aber auch Fr nicht lückenfrei ist. Die Combination beider ergibt einen vollständigen Text. Es erschien mir rathsam, nicht aus beiden Handschriften einen neuen Text herzustellen, sondern jeden für sich herauszugeben; in der Uebersetzung dagegen sind beide Texte berücksichtigt.

Die Einleitung ist ein werthloses Machwerk. Sie müht sich besonders zwei Punkte festzustellen: 1. dass das Recht des römisch-christlichen Reiches auf Christus und durch ihn auf Moses zurückgehe, und 2. dass die Vererbung des Eigenthums von Vater auf Sohn in der Reihenfolge der biblischen Patriarchen vorbildlich angedeutet und angeordnet sei.

Wer diese Einleitung (die sich später überall wiederfindet) verfasste, ob sie auch ursprünglich in L[1], vielleicht schon gar im Griechischen Original vorhanden war oder erst in späteren Jahrhunderten von einem geistesarmen Cleriker unserem Gesetzbuch vorgefügt wurde, sind Fragen, die ich nicht beantworten kann, glücklicher Weise Fragen ohne Belang.

3. Die Pariser Handschrift (P).

Eine andere, kürzere Redaction unseres Gesetzbuches findet sich in der Handschrift der Bibliothèque Nationale in Paris, Suppl. 38 St. Germ. 45 (auf S. 263—276), einem Sammelbande von liturgischen Schriften, vgl. H. Zotenberg, Catalogue des Manuscrits Syriaques et Sabéens de la Bibliothèque Nationale p. 69—75.

Diese Handschrift ist geschrieben in Syrien und datirt von A. D. 1269. Das Gesetzbuch führt hier den Titel: „Buch der δικαιώματα der siegreichen, christlich rechtgläubigen Könige guten Angedenkens, des auserwählten und glorreichen Constantin, des grossen Theodosius und des weisen Leo".

Abgesehen von einigen wenigen Stellen, wo das Papier zerbröckelt und jetzt neues Papier überklebt worden ist, befindet sich die Handschrift in gutem Zustande. Sie ist sorgfältig und correct geschrieben, überhaupt bedeutend besser als L.

Die Pariser Version schliesst sich eng, oft wörtlich an die Londoner an, und unterscheidet sich abgesehen von ihrer grösseren Kürze nur dadurch von letzterer,

[1] Es ist zu bedenken, dass L, wie es uns vorliegt, wahrscheinlich seinen Anfang eingebüsst hat.

dass ein grosser Theil der Lateinischen und Griechischen Fremdwörter durch Syrische Wörter ersetzt worden ist.

Ueber den Urheber und die Heimath von P gibt die handschriftliche Ueberlieferung keinerlei Auskunft; sicher ist nur, dass die Handschrift Jakobitischen Ursprungs ist.

Im Vergleich mit L gibt sich P als eine spätere Bearbeitung. Für jeden mit der Uebersetzungsliteratur der Syrer vertrauten Philologen folgt dies mit Gewissheit aus dem Umstand, dass der Bearbeiter von P die zahlreichen Fremdwörter von L, die den Syrern vollkommen unverständlich waren, durch verständliches Syrisch ersetzt hat. Die in P vorkommenden Griechischen und Lateinischen Wörter sind folgende: ܐܦܝܛܪܘܦܐ ἐπίτροπος P. 3, ܩܘܪܛܘܪ curator P. 3, ܡܝ̈ܡܘܣܐ μῖμοι P. 4, ܛܟܣܝܣ τάξις § 83[c], ܦܩܘܠܝܢ peculium § 24, ܩܛܓܪܦܐ καταγραφή § 8. 18, ܢܘܡܐ νομή § 8. 48. 83, ܢܘܡܘܣ νομαί § 83, ܐܘܣܝܐ οὐσία § 78, ܐܢܦܘܓܪܦܐ ἐναπόγραφος § 28[b], ܐܓܘ̈ܓܝܣ ἀγωγαί P. 76. 46, ܦܪܗܣܝܐ παρρησία § 41, ܕܝܩܐܘ̈ܡܛܐ δικαιώματα Titel, ܐܦܠܗܘܡܣܝܣ (πλήρωσις) § 46, ܦܪܬܝܩܐ παραθήκη § 79. ܩܠܝܪܘܣ κλῆρος § 34 kommt in L nicht vor. Einiges hiervon liess P bestehen als gelehrten Aufputz (z. B. ܕܝܩܐܘ̈ܡܛܐ), anderes liess er unübersetzt, weil er es nicht verstand (z. B. ܐܦܠܗܘܡܣܝܣ, alte Corruptel für ܐܦܠܗܪܘܣܝܣ πλήρωσις).

4. Die Arabische Uebersetzung (Ar).

Neben der doppelten Version des Gesetzbuches in Syrischer Sprache kommt die Arabische Version in Betracht, welche ich aus der Handschrift der Bodleian Library in Oxford, Thom. Roe 26 (Bl. 338—356) mittheile. Die Beschreibung der Handschrift, einer grossen Sammlung kirchlicher Canones alter und neuer Zeit, s. bei Nicoll, Catalogue of the Arabic Mss. of the Bodleian Library p. 32—37. Die Handschrift ist nicht datirt; sie ist 1628 in die Bodleyana gekommen und muss vor 1408 in Aegypten geschrieben sein, denn auf Bl. 3[a] findet sich eine Notiz von einem früheren Besitzer aus dem A. Adami 6916 = A. D. 1408 und die Schrift wie die Koptischen Zahlzeichen weisen nach Aegypten. Die Handschrift ist gut. Ein früherer Besitzer hat eine andere Handschrift verglichen und an manchen Stellen bessere Lesarten im Text bei einzelnen Wörtern angemerkt.

Von den Handschriften der Arabischen Version sind mir noch folgende bekannt geworden:

1) Bibliothèque Nationale, Paris, Anc. Fonds 136 Syr. 223 (s. Zotenberg, Catalogues etc. p. 170, Nr. 47), — Karshûnî aus dem 16. Jahrh. Eine sehr fehlerhafte Copie und nicht ohne Lücken; die §§ 31, 82—89 fehlen.
2) Ancien Fonds 128, wahrscheinlich aus dem 13. Jahrh.
3) Anc. F. 127, ägyptischen Ursprungs, wie die Koptischen Zahlzeichen beweisen.
4) Anc. F. 82, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrh.
5) Anc. F. 83, datirt A. Martyr. 1069 = A. D. 1352.
6) Anc. F. 125.

Alle diese Handschriften enthalten dieselbe Version und ihre Differenzen sind ausschlieslich sprachlicher Natur und Fehler. Nur in seltenen Fällen hat die Benutzung derselben mir geholfen, einem Fehler in der Oxforder Handschrift auf die Spur zu kommen.

Alle Schreiber haben den Text mit grösster Willkühr behandelt, sodass man, wenn man alle Handschriften consultiren wollte, ebenso viele Ausgaben machen müsste, als Handschriften da sind. Meiner Ausgabe liegt eine von W. Wright gemachte Copie zu Grunde, welche ich in Roediger's Nachlass vorgefunden habe.

Die Sprache des Arabers ist ein wildes Mönchs-Arabisch, die mittelalterliche Vulgärsprache ungebildeter Leute. Störend ist hier wie in L der Mangel einer fertigen juridischen Terminologie, weshalb der Ausdruck oft wenig präcis und recht unklar ist (z. B. in Folge der Verwirrung der beiden Begriffe *dos* مهر und *donatio* جهاز). Wäre der Araber ein gebildeter Mann gewesen, versirt in den Werken der muhammedanischen Grammatiker und Juristen, so hätte er eine Uebersetzung liefern können, welche an Präcision hinter dem Lateinischen Original nicht zurückgeblieben wäre, an Kürze es sicherlich noch übertroffen hätte.

Gegenüber einem Werke, in dem Nominativ und Accusativ als vollkommen gleichwerthig behandelt werden, einem der älteren Denkmäler der Arabischen Volkssprache, musste die Aufgabe des Herausgebers eine sehr conservative sein. Die Form habe ich passiren lassen, wie sie ist; aber die Rücksicht auf den Inhalt hat gelegentlich eine Aenderung erforderlich gemacht.

Es gibt noch anderweitige Handschriften der Arabischen Uebersetzung, z. B. in Oxford; diese würden aber erst dann eine besondere Berücksichtigung erfordern, wenn sich herausstellte, dass neben der von mir herausgegebenen Uebersetzung noch eine zweite selbständige Uebersetzung existirt.

Der Name des Arabischen Uebersetzers ist in den Handschriften nicht angegeben.

5. Die Armenische Uebersetzung (Arm).

Meine Ausgabe der Armenischen Version ist geschöpft aus einer Handschrift Petermann's, jetzt Eigenthum der Königlichen Bibliothek in Berlin, MS. or. oct. 278, S. 11—59.

Auf S. 1—10 geht ein kurzes Inhaltsverzeichniss der Kapitel voraus und auf S. 60—267 folgt das Դատաստանագիրք oder Corpus juris des Mekhitar Gosch, bestehend aus einer Einleitung und 250 Paragraphen.

Auf S. 268—329 fünfzig kirchliche Canones von Johannes Eznkajensis († 1326).

Auf S. 329—382 eine Sammlung von Canones (der Apostel, einzelner Concilien und Kirchenväter). Das Ende fehlt.

Nach einer Notitz auf S. 10 ist die Handschrift A. Aer. Armen. 1188 = A. D.

1739 in Grossarmenien geschrieben. Vgl. über die Handschrift Petermann, Monatsberichte der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 11. Juli 1867.

Petermann hat in diese Handschrift die Collation einer anderen (besseren), mir nicht bekannten Handschrift sorgfältig eingetragen; auch hat er die hier fehlenden Anfangsworte aus gleicher Quelle ergänzt. Petermann's Collation hat den Werth einer zweiten Handschrift und ist von mir als solche verwendet (unter dem Zeichen Pet.)[1]

Anderweitige Handschriften (deren es z. B. auf S. Lazaro gibt) standen mir nicht zur Verfügung. Aus einer der Venetianischen Handschriften habe ich einige Lesarten notirt, welche in meiner Varietas lectionis mit V bezeichnet sind.

Wie in Ar, ist auch hier die Sprache keineswegs die classische Sprache der älteren Literatur, sondern mittelalterliches Mönchs-Armenisch mit einer starken Hinneigung zu den Vulgärdialecten unserer Zeit. Verschiedene Handschriften werden die Formen bald mehr bald weniger classisch überliefern. Für den Herausgeber ergibt sich unter diesen Umständen die Schwierigkeit, entscheiden zu müssen, was begründete Vulgärform und was Schreibfehler ist, und damit der Leser hierüber selbstständig urtheilen könne, stelle ich in Folgendem zusammen, was nach meiner Ansicht als Vulgär-Armenisch zu bezeichnen ist[2]:

անպռուգ für անպռոյգ § 12
բարու für բարւոյ Einleitung
գրած für գրեալ § 25
գրէց für գրեաց § 95
դարձիս für դարձցիս Einleitung
եկեղեցոյ für եկեղեցւոյ Einleitung § 31
եղբայրք für եղբարք § 1. 2. 13
եղբայրմն für եղբարմն § 3. 5
երկրապագուած § 43
զրկած für զրկեալ § 68
խրատելացոցն für խրատելացւոցն Einleitung
լմընցնեն für լցուցանեն § 144
խափանած für խափանեալ § 128
համարած für համարեալ § 135
հայրք für հարք Einleitung
հանած für հանեալ § 143
հոգէբարձուն für հոգէբարձին oder հոգէբարձուին § 4
յառաջի für առաջի § 17. 19. 109 (alias)
յառաջին für առաջին § 36
յառաջնոյն für առաջնոյն § 14
յիշած für յիշեալ § 137.
նախատած für նախատեալ § 68
ոսկոյ für ոսկւոյ § 125. 137
որբան für որբք § 100

[1] Die Herstellung des Armenischen Textes ist in der Hauptsache Petermann's Verdienst.
[2] Einiges dieser Art schon von Petermann a. a. O., S. 423 notirt.

որբեր für որբք § 144
յորբերն für յորբսն § 5
որբերուն für որբոյն § 141
որդոյ für որդւոյ Einleitung (sonst)
որդոյն für որդւոյն Einleitung
ուղտեր für ուղտք § 90
ուղտերք für ուղտք § 85
վաղշանելն für վաղճանելն Einleitung
վզենկեցնել für վզենկեցուցանել § 122
տեղոյն für տեղւոյն § 5. 19
տուար für տուայր § 9
տուարի für տուայրի § 46
տուին für ետուն § 57. 61. 63
փոխած für փոխուցեալ § 95
քոյրքն für քորքն § 1

Der Gebrauch von զկնի und զհետ in der Bedeutung von mit ընդ erinnert an einen ähnlichen Gebrauch des Syrischen ܒܬܪ in P §§ 62. 64.

Die Handschrift ist voll von Schreiberfehlern aller Art und ohne Petermann's Collation wäre es ganz unmöglich gewesen, einen brauchbaren Text herzustellen.

Petermann spricht a. a. O. die Vermuthung aus, dass Mechitar Gosch der Verfasser dieser Uebersetzung sei.

Mechitar[1], Abt eines Klosters in Grossarmenien (gest. A. D. 1207), erlangte als Gelehrter und als Stilist eine grosse Berühmtheit unter seinem Volke. Sein (bisher noch immer nicht übersetztes) Fabelbuch wird zu den classischen Mustern Armenischen Stiles gerechnet. Abgesehen von einigen theologischen Schriften ist sein Hauptwerk ein Corpus juris civilis et canonici, das abgesehen von der eben genannten Petermann'schen Handschrift auch noch sonst in Europäischen Handschriften vorhanden ist. Eine Ausgabe des Werkes existirt bisher leider nicht; es würde dazu eines reichlichen handschriftlichen Materials bedürfen, weil das Werk von den Schreibern mit grosser Freiheit behandelt worden ist und die Handschriften stark von einander abweichen.

In der Einleitung gibt Mechitar eine Uebersicht über seine Quellen, welche dieselben sind wie diejenigen aller Nomocanones der Orientalischen Kirchen. Dass er bei diesen Studien auch die Gesetze des Constantin, Theodosius und Leo berücksichtigen musste, liegt sehr nahe, und wenn er sie nicht selbst übersetzt hat, so hat er sie vielleicht durch einen seiner Schüler, deren er überlieferter Maassen sehr viele hatte, übersetzen lassen.[2] Eine Venetianische Handschrift ist datirt von A. D. 1328, 121 Jahre nach Mechitar's Tode.

---

[1] Vgl. P. Sukias Somal, Quadro della storia letteraria di Armenia, Venezia 1829, p. 100. 101, und Patmuthiun Hajerên dprutheanz, Venedig 1865, p. 559 ff., p. 564—566.

[2] Die Sprache der Uebersetzung ist zu ungeschickt, als dass ich sie einem grossen Stilisten wie Mechitar Gosch zur Last legen möchte.

Nach dem bisher gesagten kann man vermuthen, dass die Armenische Version in der Umgebung des Mechitar Gosch entstanden ist.

Zum Schluss gebe ich eine Uebersicht des vorhandenen Materials:

1) L — Handschrift wahrscheinlich zwischen 510—520 in Hierapolis geschrieben, Syrisch.
2) Fr — Handschrift datirt A. D. 1603, Syrisch.
3) P — Handschrift datirt A. D. 1239, Syrisch.
4) Ar — älteste Handschrift aus dem 13. Jahrhundert (Anc. Fonds 128), älteste datirte Handschrift A. D. 1352.
5) Arm — älteste Handschrift datirt A. D. 1328, wahrscheinlich übersetzt gegen 1200.

Neben diesen Versionen gibt es noch eine Georgische in St. Petersburg, welche ich als des Georgischen unkundig nicht verwerthen konnte. Bei der Abhängigkeit der Georgischen Kirche von der Armenischen darf man vermuthen, dass die Georgische Version aus der Armenischen geflossen ist.

B.

DAS VERHAELTNISS DER VERSIONEN ZU EINANDER.

Alle vier Versionen geben mit anerkennenswerther Treue und Vollständigkeit dasselbe Rechtsbuch wieder. Sie weichen hauptsächlich nur in zwei Punkten von einander ab: 1. im Umfang, 2. in der Art der Uebersetzung. Dagegen von solchen Differenzen, welche aus einer Entwickelung der betreffenden Rechtssätze erklärt werden müssten, findet sich kaum eine Spur. Der materielle Inhalt des Buches ist durch alle Versionen, durch alle Jahrhunderte hindurch derselbe geblieben.[1]

Die älteste Version L ist einer jeden Eintheilung in Parapraphen oder andere Abschnitte, überhaupt eines jeden vernünftigen Anordnungsprincips vollkommen bar. Auch in den späteren Versionen ist keinerlei Ordnung zu erkennen, wohl aber weisen sie eine Eintheilung in Paragraphen auf, die jedoch niemals zu kanonischer Geltung gelangt zu sein scheint. Die Paragraphirung ist verschieden in jeder einzelnen Version (Ar und Arm stehen sich am nächsten), und in geringerem Umfang weicht sogar jede Handschrift von der anderen ab. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darf man vermuthen, dass auch das Griechische Original nicht nach bestimmten Grundsätzen geordnet und eingetheilt war.[2]

[1] Als einen Ansatz von selbstständiger Bearbeitung könnte man wohl die Erwähnung der Palmen bei Ar. 90 betrachten. Der Armenier (in der Berliner Handschrift) sucht in den Bestimmungen über Vormundschaft und Ehescheidung die Bischöfe einzuführen, wo sie nicht hingehören.

[2] Eine Spur des sinnlosen Durcheinanderwürfelns der §§ zeigt sich z. B. in L 23. Es fehlt das Subject des Satzes ([illegible]) Der § wurde aus seinem Zusammenhang herausgerissen, ohne dass man bemerkte, dass er dadurch seines im vorhergehenden genannten Subjectes beraubt wurde. Aehnliches in P 36.

Folgendes ist die Zahl der Paragraphen der einzelnen Versionen:

L — §§ 127 (nach der von meinem Mitarbeiter gemachten Eintheilung.)
P — §§ 83
Ar — §§ 130
Arm — §§ 149.

Bevor man aus diesen Zahlen Schlüsse zieht, ist zu beachten, was der juridische Commentar im Einzelnen darthun wird, dass sämmtliche Paragraphen aller Versionen römisches und zwar vorjustinianisches Recht enthalten. Die Zahlen lehren, dass Ar und Arm Paragraphen enthalten, die in L fehlen, und dasselbe gilt auch von P. Es muss also zur Zeit, als P, Ar und Arm (in 12. Jahrh.) abgefasst wurden, entweder noch eine grössere Sammlung von vorjustinianischen Rechtssätzen als L, oder aber es muss neben L noch andere Sammlungen gleichen Inhalts gegeben haben: eine Thatsache, die bei künftigen Untersuchungen von Rechtsbüchern der Orientalischen Kirchen und bei Forschungen nach Handschriften dieser Art wohl zu beachten sein wird.

Im Einzelnen stellt sich die Sache folgendermaassen:

P hat 14 Paragraphen, die in L nicht vorkommen,
nämlich 30. 33. 38. 39. 40.
64. 65. 74. 78. 79.
80. 81. 82. 83[d].

Ar hat 15 Paragraphen, die in L nicht vorkommen:
nämlich 35. 36. 42. 44. 56.
83. 86. 87. 101. 104.
106. 107. 108. 117. 130.

Arm hat 33 Paragraphen, die in L nicht vorkommen:
nämlich 29. 30. 32. 37. 45. 67. 83. 84. 86. 87. 90—95.
100. 101. 104. 115. 116. 118. 119. 129. 140—146. 148. 149.

Die späteren Versionen haben zusammen 55 Paragraphen[1] mehr als L, welche also nicht aus L, wenigstens nicht aus L in der Gestalt, in der es uns vorliegt, geschöpft sein können. Andrerseits haben diese Versionen auch nicht den ganzen Inhalt aus L herübergenommen, denn L hat 7 Paragraphen (55. 56. 57. 94. 95. 106. 121.), welche in P, Ar, Arm nicht vorkommen.

Hiermit ist zur Genüge dargethan, dass L nicht die unmittelbare Quelle von P, Ar, Arm sein kann. Dass P nicht die Quelle von Ar, Arm gewesen ist, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden.

Dass Arm nicht aus Ar geflossen ist, beweist der Umstand, dass Arm 26 Paragraphen enthält, die in Ar fehlen, nämlich 30. 32. 67. 100. 101. 118. 119.

---

[1] Die Zählung nach §§ ist kein ganz verlässlicher Maassstab, da zuweilen eine Version ein Gesetz in mehrere §§ zerlegt, das in einer andern als ein § erscheint, und umgekehrt.

130—149. Es ist kaum erforderlich hinzufügen, dass aus gleichem Grunde Ar nicht aus Arm geflossen sein kann.

Wir kommen also durch die rein äusserliche Betrachtung des Umfangs zu dem Resultat, dass die vier Versionen ebenso viele selbstständige Bearbeitungen desselben Originales sind.

P ist eine Bearbeitung von L. Der Verfasser von P ersetzt die rohe Sprache von L durch deutlichere, mehr concinne und correctere Wendungen, durch besseres Syrisch. Syntactische Härten und lexikalische Besonderheiten glättet und modelt er nach dem Sprachgebrauch einer späteren Literaturepoche. Die zahlreichen in L vorkommenden Griechischen und Lateinischen Wörter, welche dem Leser seiner Zeit vollkommen unverständlich waren, übersetzt er in das Syrische und zwar im Allgemeinen mit gutem Verständniss (vgl. §§ 23. 3ª. 6. 24ᵇ. 34. 19. 20. 70. 58. 59. 77. 47. 76ª. 44. 35. 36. 46ᵇ); wenn er einzelne derselben unübersetzt stehen liess, so geschah dies wahrscheinlich, wie ich bereits oben (S. 107.) ausgesprochen, weil er sie nicht mehr verstand.

L und P respräsentiren zwei deutlich geschiedene Perioden in der Geschichte der Syrischen Uebersetzungs-Literatur, eine erste, in der die rohe Arbeit gethan, in der unter enger Anlehnung an die Originalien sklavische Uebersetzungen geschaffen wurden, welche dem Genius der Syrischen Sprache Hohn sprechend in einem Stil, der dem des Griechischen unkundigen Syrer oft gänzlich unverständlich sein musste, die Werke Griechischer Theologen und Philosophen wiedergaben. Diese Thätigkeit fällt in das 5. 6. Jahrh. nach Chr. Geb. Sie wieder aufzunehmen war einer späteren Zeit vorbehalten, dem 9. 10. Jahrh., als Nestorianische Aerzte und Geistliche sich wieder dem Studium Griechischer Literatur zuwendeten, alte noch vorhandene Versionen in neue verständliche Formen gossen, oder falls diese verloren gegangen waren (in den Kriegen der ersten Jahrhunderte des Islam), neue Uebersetzungen versuchten. Jene erste Periode hatte ihr Centrum in Edessa, diese Renaissance-Epoche in Bagdad. Vgl. im Hermes, Band 4, 1870, meinen Aufsatz: Ueber die Reste der Syrischen Uebersetzungen Classisch-Griechischer, nicht aristotelischer-Literatur S. 74. 75.

Die Zahl der §§ in P ist eine geringere als in L; die einzelnen §§ in P dagegen erscheinen durchgehends in demselben Umfang wie in L.

Der Werth von P besteht darin, dass er den Text von L vielfach in einer besseren Gestalt als die Londoner Handschrift überliefert, dass die Handschrift von L, aus der P geflossen, besser war als die Londoner, wie sich aus der Betrachtung der folgenden §§ ergibt.

In L 34 ist eine Lücke zwischen ܠܗܘܢ und ܐܦܛܪܘܦܐ (S. 11, Z. 13); fehlt die Erwähnung des Sklaven, von der alles abhängt. Mit Hülfe von P 14 (unterstützt durch Ar 16) lässt sich genau feststellen, was gemeint ist.

In L fehlt das Ende von § 91 und der Anfang von § 92. P 45 und 41ᵃ überliefert beide Paragraphen in bester Ordnung (ebenso auch Ar und Arm).

L 92 (S. 22, Z. 20—21) ist überliefert ܕܝܪ̈ܬܐ ܘܡܫܠܡܢܗ ܦܘܪܢܣܬܗ ܒܫܠܡܗ Jedenfalls ein alter Fehler, denn mit P 41ᵃ (und Ar 51) muss man lesen: ܒܫܠܡܗ ܡܦܪܢܣܢܘܬܗ ܘܡܫܠܡܢܗ ܕܝܪ̈ܬܐ

L. 42 handelt von der Emancipation eines Minderjährigen, aber der Minderjährige ist gar nicht erwähnt. P 68ᵇ fügt hinzu ܟܕ ܗܘ ܛܠܝܐ (ebenso Ar 93, Arm 93), was jedenfalls auch einmal in dem Text von L gestanden haben muss.

L 3 (S. 5, Z. 3) hat ܟܕ ܣܡܟܝܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ, P dagegen ܟܕ ܣܝܡܝܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ (ebenso Ar 21, Arm 15), und so ist zu lesen.

In L 7 (S. 6, Z. 1) fehlt die Erwähnung des Curators. P 3ᶜ hat ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܩܘܪܛܪ und so ist zu lesen (auch mit Ar 3ᶜ und Arm 5).

In L 23 zwingt die Grammatik eine Lücke anzunehmen. Wenn man aber die ausführlichere Form dieses Rechtssatzes bei P 25, Ar 25 und Arm 19 vergleicht, so darf man wohl annehmen, dass in L noch mehr ausgefallen ist, als ich ergänzt habe (s. L S. 9, Anm 2).

L 1 kommt in P nicht in seinem ganzen Umfang vor und die Zeile ܟܕ ܢܦܩܝܢ ܕܢܬܪ ܡܠܟ̈ܘܬܐ ܠܬ̈ܚܘܡܝܢ. ܢܡܘܣ̈ܐ ܕܝܢ ܣܝܡܐ ܡܢ ܠܟܠܗ ܡܠܟܘܬܐ. (S. 44, Z. 24) ist von P erfunden; im Uebrigen aber ist der Text besser überliefert als in L. In L (S. 3 zwischen Z. 9 u. 10) fehlt die Bestimmung, dass die Mutter gleich mit den Kindern erbt, wie es in P (S. 45, Z. 1 etc. ܘܐܦ ܐܡܗ ܫܘܝܐ) richtig vorkommt. Dass L diesen Satz ursprünglich hatte, wird auch dargethan durch Fr (S. 42, Z. 12. 13).

Im Allgemeinen stand P dem Verständniss des Originals und des Römischen Rechts überhaupt bereits um vieles ferner als L. Wo das Verständniss von L ihm Schwierigkeiten macht oder wo er proprio Marte einen Zusammenhang herzustellen sucht, ist er durchweg unglücklich (man vgl. §§ 7. 57ᶜ. 13. 18. 28ᵇ. 76ᵇ). Dass er ein Geistlicher war und sich nicht scheute, zum grössern Ruhm und Nutzen der Kirche zu ändern und zu modeln, beweist seine Behandlung von L § 117 (P 83ᶜ). Von erläuternden Glossen finde ich bei ihm nur eine Spur, nämlich die Worte in § 56 (L 17) ܕܡܬܡܟܝܢ ܡܢ ܗܘ̈ܝܐ ܠܐ ܢܡܘܣܝܐ ܕܝܢ ܐܘ ܕܐܬܬܐ ܐܝܟ ܙܢܝܬܐ ܘܐܝܟ ܠܨ̈ܝܨܐ (eine Erklärung von infames). Diese Worte fehlen in L und dürften ein späterer, aus L 108 abgeleiteter Zusatz sein.

Eine Anzahl von §§, in denen P Zusätze und redactionelle Differenzen gegenüber L aufweist, welche aber an dem bisher gewonnenen Resultat nichts ändern, sind die folgenden: P 3ᶜ. 4. 51. 54. 55. 57ᵃ. 57ᵇ. 57ᶜ. 12. 19. 20. 70. 28ᵃ. 21. 76ᵃ. 42. 46ᵇ.

Schliesslich muss ich auf den merkwürdigen Umstand aufmerksam machen, dass in P einige §§ in doppelter Gestalt, d. h. dieselben Gesetze in zweifacher

Uebersetzung und Bearbeitung neben einander vorkommen, und ich will gleich hinzufügen, dass dieselbe Erscheinung sich in Ar und Arm wiederholt.

P 24[b] und 34 enthalten dasselbe Gesetz in verschiedener Fassung; denn P 24[b] entspricht L 21, dagegen P 34 hat in L keine Correspondenz. Auch Ar hat beide Redactionen (§ 23—24 und § 43).

L 60 kommt in dieser Form nicht in P vor, wohl aber in einer erweiterten Redaction (P 29), die sich auch bei Ar 34 findet. Während P nur die eine Redaction enthält, hat Ar beide, die kürzere § 105 wie die längere § 34.

Aehnlich ist es mit L 123. Diesen § enthält Ar in zwei Redactionen, § 90 = L 123, und § 84, der in L keine Correspondenz hat, dagegen mit P 63 zusammenfällt. Die andere Redaction (L 123, Ar 90) ist von P nicht aufgenommen.

Hieraus ergibt sich, dass zu der Zeit, als P entstand, einzelne Gesetze (vielleicht die ganze Sammlung) in zweifacher Redaction, dass also neben L noch eine andere Ueberlieferung vorhanden war, dass P zwar in der Hauptsache L wiedergibt, aber auch einzelne Paragraphen aus jener andern Ueberlieferung herübergenommen hat. Weiteres Beweismaterial für diese Ansicht gibt die Betrachtung von Ar und Arm.

Ar ist eine Uebersetzung von L. Der Uebersetzer bekundet keineswegs tiefe Kenntniss des Römischen Rechts, wohl aber gesunden Menschenverstand; seine Uebersetzung, in der alle Griechischen termini technici Arabisch wiedergegeben sind, war einem Christlichen Leser des Mittelalters vollkommen verständlich, und ist durchweg eine verständige Arbeit.

Ar unterscheidet sich dadurch von L, dass es aus einer bedeutend besseren Handschrift geflossen ist, wie sich in folgenden Fällen erweisen lässt:

Ar 21. فى حياة آبايهم (ebenso Arm) vertritt die bessere Lesart سمسى in P gegenüber von سمصى in L 3.

Das. der Zusatz او من عتق مماليكهم (S. 116, Z. 18), der in L, P, Arm nicht vorkommt, ist schwerlich von Ar erfunden, sondern dürfte aus einer älteren besseren Handschrift von L herübergenommen sein.

Ar 16 gibt die erste Hälfte von L 34 wieder. Der in L verstümmelte Text ist hier vollständig überliefert (wie in P).

Ar 93. Die Bedingung der Minderjährigkeit (وهو صبى), in L 42 ausgefallen, findet sich hier in P und Arm.

Ar 75. Die Lücke am Ende von L 75 konnte aus Ar (und nur aus Ar) ergänzt werden.

Ar 55. Die Lücke am Ende von L 91 konnte aus Ar (wie aus P. 45 und Arm. 57) ergänzt werden; ebenso die Lücke zu Anfang von L 92 aus Ar 57 (P 41[a]).

Ar 51. Die Hälfte der donatio ونصف مهرها (ebenso P 41[a]) ist die richtige Lesart gegenüber der ganzen donatio in L 92.

Ar 90. Der Zusatz فان كان فى جهازها فضّه او ذهب فان ثمن ذلك معروف

وكذلك الارضين, der auch in Arm 90 vorkommt, aber in L 123 fehlt, dürfte aus einer besseren Handschrift herübergenommen sein.

Ar 61 geht wohl auf einen anderen Text zurück als denjenigen, der in L 62 überliefert ist.

Ar 70. Der Zusatz ولا على عبيد مثلهم (S. 126, Z. 4), nicht vorhanden in L 25, macht nicht den Eindruck von dem Araber erfunden zu sein, sondern dürfte aus einer besseren Handschrift herübergenommen sein.

Ar 3d. وصيّا او وليّا (S. 113, Z. 18), wie auch P 3d hat, ist eine bessere Lesart gegenüber dem ܦܛܪܘܦܘܣ in L 8. Dagegen kann es zweifelhaft sein, ob الميراث in Ar und ܒܝܪܬܘܬܐ in P gegenüber dem ܝܪܬܘܬܐ in L eine bessere Lesart ist, oder eine Erleichterung.

Ar 3b. اسم الوصى واسم الولى (ähnlich P 3c) ist eine bessere Lesart als in L 7 (S. 6 Z. 2).

Ar 1 bietet durchweg einen besseren Text als L, wie ausserdem die Uebereinstimmung mit Fr. beweist.

Ar 1. Der Satz über das passive Erbrecht der Weiber فان ماتت امراه من غير وصيّه فان ميراثها لوالديها واخوتها وخواتها (S. 112, Z. 11. 12), kommt in L 1 nicht vor, wohl aber in späteren §§ von L. Man könnte wohl auf Grund dieses Zusatzes bei Ar vermuthen, dass die Worte in L 1 ܐܢ ܢܡܘܬ ܐܢܫ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ ܒܢܘܗܝ (S. 4, Z. 5. 6) ܘܐܚܘܗܝ ܘܐܚܘܬܗ in folgender Weise zu emendiren wären:
[ܐܘ ܐܢ ܐܢܬܬܐ] ܢܡܘܬ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ [ܝܪܬܘܬܗ] ܠܒܢܝܗ ܘܠܐܚܝܗ ܘܠܐܚܘܬܗ.

Wenn Ar in vielen §§ besseres bietet als L und oft als alle andern Versionen, so hat er auch in manchen §§ den Sinn vollständig verfehlt, vgl. 63. 15. 95. 31. 99. 39. 125. 127.

Die clericale Tendenz des Arab. Uebersetzers tritt zu Tage in § 1 (فان اراد ان يصدّق من ماله شيا صدق بالربع) S. 111, Z. 26, in § 49 und 50.

Eine Glosse liegt vor in Ar 5 (S. 113, Z. 24 اعنى ولده من جاريته).

Ausserdem bietet Ar eine beträchtliche Zahl von Differenzen gegenüber L, theils Verkürzungen, theils auch Zusätze, welche wohl in der Hauptsache als Interpretationsversuche des Arabischen Uebersetzers anzusehen sind: Differenzen, deren Beurtheilung an dem bisher gewonnenen Resultat nichts ändert; vgl. §§ 22. 69. 23. 24. 20. 30. 120. 45. 82.

Schliesslich sind noch diejenigen §§ nachzuweisen, welche doppelte Bearbeitungen eines und desselben Gesetzes sind.

Ar 23—24 entspricht L 21. Dasselbe Gesetz in anderer Bearbeitung Ar 43 (gleich P. 34).

Ar 37 entspricht L 73, Ar 118 gibt dasselbe Gesetz nochmals, aber in anderer Bearbeitung.

Ar 38 entspricht L 74, Ar 79 gibt dasselbe Gesetz in anderer Bearbeitung.

Ar 73 entspricht L 36, Ar 18 anderer Bearbeitung desselben Gesetzes.

Ar 105 entspricht genau L 60. In erweiterter Form liegt das Gesetz auch in Ar 34 vor. P hat nicht die kurze, sondern nur die erweiterte Form (P 29).

Ar 90 entspricht L 123, Ar 84 andere Bearbeitung desselben Gesetzes, welche nahe verwandt ist mit P 63.

Ar 98 entspricht L 51, Ar 32 eine etwas verschiedene Form desselben Gesetzes.

Arm ist eine Uebersetzung von L, von deren Werth im Allgemeinen dasselbe gilt wie von Ar. Ein besonderes Verständniss des Römischen Rechts kann man bei dem Armenischen Uebersetzer nicht erwarten. Wo Uncien vorkommen (§§ 1. 15), geht seine Uebersetzung in die Brüche, und auch manches andere ist ihm vollständig misslungen (vgl. §§ 65. 71. 99. 76. 124. 72 u. a.). Trotzdem ist anzuerkennen, dass er mit grosser Treue und nicht ohne Einsicht das Original wiedergegeben hat.

Arm ist (wie Ar) aus einer bedeutend besseren Handschrift als L geflossen, wie die Betrachtung der folgenden §§ ergibt.

Arm 93. Die in L 42 fehlende Bestimmung der Unmündigkeit ist hier vorhanden (wie in P und Ar).

Arm 24. In L 49 fehlt augenscheinlich die Bestimmung, dass der Sklave seinem Herrn entlaufen ist. Arm richtig: einen entlaufenen Sklaven. Und auf diesen Text von Arm stützt sich meine Emendation zu P 28[a].

Arm 57. In L 91 fehlt das Ende des Paragraphen, während er in Arm vollständig überliefert ist.

Arm 19. In L 23 ist eine Lücke und wahrscheinlich fehlt noch mehr als ich ergänzt habe, denn Arm (wie auch P und Ar) bieten einen viel ausführlicheren Text.

Arm 63 bietet einen in L 13 nicht vorhandenen Zusatz, der schwerlich von einem armenischen Mönch des Mittelalters erfunden sein kann, sondern aus einer besseren, vollständigeren Handschrift herübergenommen sein muss.

Arm 64 der Zusatz զի յորժամ կամին չփոթեն զաւուրսն, der in keiner Version vorkommt, dürfte aus einer älteren Handschrift entnommen sein.

Arm 5 hat zu Anfang die bessere Lesart epitropus et curator (mit P, Ar), gegenüber dem epitropus in L 7.

Arm 15. Die Lesart 'ի կենդանութեան repräsentirt den richtigen Urtext [illegible] (in P, Ar), gegenüber dem Fehler [illegible] in L 3.

Die klerikale Tendenz des Armenischen Uebersetzers offenbart sich in § 42. Ausserdem zeigt auch Arm wieder manche Differenzen gegenüber L, meistens Auslassungen und Zusätze, welche für die Beurtheilung des Ursprungs dieser Version von keinem weiteren Belang sind, vgl. § 54. 25. 20. 21. 7. 11. 18. 47.

Einzelne Reste einer doppelten Redaction, die wir in P und Ar nachgewiesen, lassen sich auch in Arm nachweisen.

Arm 73 entspricht genau L 36 (Ar 73), Arm 12 gibt dasselbe Gesetz in etwas veränderter Form (gleich Ar 18).

Arm 97 entspricht L 51 (Ar 98), Arm 26 gibt dasselbe Gesetz in anderer Redaction (ähnlich Ar 32).

Es kann nun weiter die Frage sein, ob die armenische Uebersetzung nach einer Arabischen, Syrischen oder Griechischen Vorlage gemacht ist.

Arm berührt sich in wenigen Dingen mit Ar, z. B. in der Reihenfolge der §§ (wie ein Blick in die Concordanz zeigt); ähnlich in beiden (Arm 53, Ar 45) ist auch der Anfang von L 107.

Dass aber trotzdem Arm nicht aus dem Arabischen übersetzt hat, ergibt mit ziemlicher Sicherheit die Betrachtung der folgenden Paragraphen:

Arm 16. Der Araber hat L 4 frei bearbeitet und zu Anfang die Worte ܐܘ ܒܪ ܫܠܝܛܐ ܐܘ ܒܪ ܚܐܪܐ ausgelassen. Arm hat diese Worte, kann also nicht aus Ar übersetzt haben.

Arm 4. Die termini epitropus und curator sind in Ar vollständig verschwunden und durch Arabische ersetzt; Arm gebraucht dieselben, kann sie also nicht aus Ar entnommen haben.

Arm 125. Der Ausdruck πρόστιμον ist im Ar verschwunden und durch Arab ersetzt, Arm hat ihn beibehalten.

Arm 98. Der Araber (99) hat den Anfang von L 52 vollkommen falsch verstanden, während Arm den betreffenden Passus correct wiedergibt.

Arm 62. Der Araber 61 gibt eine eigenthümliche Bearbeitung von L 62, der vielleicht ein anderer Text als L zu Grunde liegt. Auch Arm gibt eine eigenthümliche Bearbeitung desselben Gesetzes, die aber von Ar durchaus abweicht.

Arm 77/78. Der Araber gibt L 67 in einer erweiterten Form wieder, von der sich in Arm, der sich genau an L anschliesst, keine Spur findet.

Arm 124 und Ar 125 geben beide L 84 ungenau wieder, aber der Unverstand von Arm ist derartig, dass er nicht aus Ar abgeleitet werden kann.

Arm 82. Der Araber 82 gibt L 115 in etwas erweiterter Form wieder, während Arm sich ohne jede Erweiterung eng an L anschliesst.

Schwerer ist es zu entscheiden, ob Arm aus dem Griechischen oder aus dem Syrischen übersetzt hat. Die Lesart ապաւտիզն i. e. ὑποθήκη, § 137 (in der von Petermann verglichenen Handschrift, gegenüber dem պարտուցն գիր der Berliner Handschrift) könnte wohl auf eine Griechische Vorlage hindeuten, denn in L kommt dies Wort nicht vor; es kann aber immerhin in jener älteren, besseren Handschrift, aus der Arm. geflossen ist, vorhanden gewesen sein, oder aber es kann von einem späteren Schreiber in den Text gesetzt sein. Jedoch es ist

kaum wahrscheinlich, dass das Griechische Original noch im 12., 13. Jahrhundert existirt haben sollte, und andererseits gibt es wenigstens eine Stelle, welche unzweideutig auf eine Syrische Vorlage hinweist.

Arm I hat andeghnatus, eine Corruptel für agnatus. Eine solche Corruptel konnte nur in Syrischer, nicht in Griechischer Schrift entstehen. Ausserdem hat der Syrer (Fr S. 42, Z. 21) wirklich dieselbe Form, andegnatus.

Uebrigens ist es ausserordentlich schwer, Beweise für die Entscheidung dieser Frage zu gewinnen. L lehnt sich eng an die Griechische Vorlage an, und die meisten Stellen, die man als Belege anziehen möchte, sind der Art, dass sie sowohl aus dem Syrischen als aus dem Griechischen übersetzt sein können. Doch scheint mir die grössere Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, dass der Armenier aus dem Syrischen übersetzt hat.

Des Verhältnisses von P zu den Versionen Ar und Arm ist bisher nicht gedacht. P (ein Auszug von L) scheint keinen weiteren Einfluss ausgeübt zu haben. P einerseits und Ar, Arm sind vollständig unabhängig von einander und begegnen sich nur darin, dass sie alle Spuren einer älteren, doppelten Redaction aufweisen.

Das Verhältniss der Versionen ist in Kürze folgendes: L ist die älteste Gestalt des Buches. Aber L, d. h. die Londoner Handschrift, ist schlecht überliefert, hat manche Fehler und Lücken. Es existirten bessere Handschriften (eine Probe davon ist Fr), und aus solchen besseren Handschriften ist die kürzere Sammlung P und sind die beiden Uebersetzungen Ar und Arm geflossen.

Neben L (und vermuthlich aus L abgeleitet) scheint es eine etwas verschiedene Redaction desselben Gesetzbuches gegeben zu haben. Damit soll nicht behauptet sein, dass das Griechische Gesetzbuch zweimal in das Syrische übersetzt worden ist, sondern nur soviel, dass die Syrische Version frühzeitig eine neue Bearbeitung erfahren hat, und dass diese Bearbeitung neben L existirte zu der Zeit, als P, Ar, Arm abgefasst worden, denn in allen dreien finden sich Spuren derselben.

Bevor ich diesen Abschnitt schliesse, will ich noch bemerken, dass die Ueberschriften (meistens Fragen) von allen Schreibern mit grosser Freiheit behandelt worden (daher auch gelegentlich missverstanden sind und stark von einander abweichen); man hat aber keinen Grund anzunehmen, dass sie etwa im Griechischen Original gefehlt hätten. L hat am wenigsten von diesen Ueberschriften.

Jeder Orientalische Schreiber unseres Rechtsbuches ist bis zu gewissem Grade ein neuer Redactor, und so viele Handschriften da sind, so viele Redactionen gibt es, d. h. was den Ausdruck betrifft. Dieser Text ist nie wie ein heiliger Text behandelt, und die Schreiber haben kein Bedenken getragen, einzelne Wörter oder ganze Wendungen durch andere zu ersetzen.

Aus den Uebersetzungen lassen sich wohl einige Rückschlüsse auf die Gestalt des Griechischen Textes machen, der im Allgemeinen nicht schlecht gewesen

sein kann. Der Griechische Text dürfte keine Zählung der §§, noch auch eine systematische Anordnung derselben gegeben haben. Der erste §, einer der wichtigsten der ganzen Sammlung, dürfte schon im Griechischen mancherlei Schicksale erlebt haben; so wie er vorliegt, ist er nur dadurch in das richtige Licht und die richtige Ordnung zu bringen, dass man einen Theil als eine in den Text gedrungene Randglosse ausscheidet.

C.

PRACTISCHE BEHANDLUNG DES RECHTSBUCHES IM ORIENT.

Es ist nicht meine Aufgabe zu untersuchen, wie weit die Jurisdiction der christlichen Bischöfe, die episcopalis audientia, in den orientalischen Provinzen des Römischen Reiches in den letzten Zeiten seines Bestehens sich entwickelt hatte. Als die Heere Omar's das Römische Reich in Syrien und Mesopotamien vernichteten, verschwanden mit demselben auch die Civil- und Militärbehörden desselben, während die hierarchischen Institutionen ziemlich intact bestehen blieben. Wie der Islam eine rein hierarchische Organisation hatte (und hat), erkannte er auch bei Andersgläubigen nur die hierarchischen Behörden an, also die Bischöfe und Rabbiner.

Das älteste islamische Staatsrecht behandelte diejenigen der Besiegten, welche den Islam nicht annahmen, mit staatsmännischer Schonung. Gegen Entrichtung gewisser Steuern und gegen Erfüllung gewisser Rücksichten für die herrschende Religion wurde ihnen Sicherheit der Person und des Besitzes, Ausübung ihrer Religion und ihrer Verfassung, d. h. ihrer kirchlichen Verfassung, gewährleistet. Die Christen im Chalifat bildeten einen Staat im Staate. Der Chalife erkannte die Patriarchen und Bischöfe als die Häupter der christlichen Kirchen an, und andererseits waren Patriarch und Bischöfe dem Chalifen gegenüber in jeder Beziehung verantwortlich für ihre Gemeinden, d. h. also in der Hauptsache für die Aufbringung der obliegenden Steuern.

Der Islam brachte den Bischöfen den grössten Gewinn. Alle Macht, welche die weltlichen Behörden der Römischen Kaiser ausgeübt hatten, wurde in ihre Hände gelegt. Aus Kirchenfürsten mit sehr beschränkter weltlicher Machtsphäre wurden sie die staatlich anerkannten Häupter ihrer Kirchen und Gemeinden in allen geistlichen Angelegenheiten wie in der Administration und Jurisdiction.

Was speciell die Rechtsverfassung der Christen im Islam betrifft, so lässt sie sich mit folgendem Worte Mawerdî's charakterisiren: „Wenn sie unter einander einen Rechtsstreit haben und sie führen den Process vor ihrer eigenen Behörde, so steht dem nichts im Wege. Wenn sie aber den Process vor unserer (der muhammedanischen) Behörde führen[1], so entscheidet diese nach dem Gesetz des Islâm, und

---

[1] Mâwerdî Constitutiones politicae ed. M. Enger, S. 252, Z. 7—9. Mâwerdî gestorben A. H. 448 = A. O. 1056.

die ihnen zuerkannten Strafen werden ausgeführt „d. h.: streitende christliche Parteien können die Entscheidung ihrer Priester und Bischöfe anrufen, dann werden sie nach christlichem Recht beurtheilt und nöthigen Falls leiht der muhammedanische Staat seine Executiv-Organe zur Ausführung der von den christlichen Richtern gefällten Urtheile; oder aber sie wenden sich an den muhammedanischen Richter, dann werden die nach Muhammedanischem Recht gerichtet.“

Und dass dieser letztere Fall nicht oder möglichst wenig eintrat, dafür wusste die christliche Geistlichkeit mit ihrer ganzen Macht auf die Gemüther des Volkes zu sorgen, ja sie verbot es sogar in eigenen Gesetzen. In dem (weiter unten zu erwähnendem) Gesetzbuch des ʿEbed-Jeshûʿ (S. 65, Col. 1) lautet der 1. Canon des VI. Tractatus: Quod nefas sit Christi fideles adire extraneos judices, und auf dem Nestorianischen Concil des Patriarchen Johannes Bar Abgar A. D. 901 wurde ein Anathema gegen jeden, der seine Rechtssache bei einem muhammedanischen Richter anhängig machen würde, ausgesprochen.

Nach dem Aufhören der Römischen Herrschaft über Syrien bedurften die syrischen Bischöfe als höchste Richter über Leben und Tod — neben den vorhandenen canonischen Rechtsbüchern — eines bürgerlichen Gesetzbuches, und als solches adoptirten sie das vorliegende Buch, das bald unter dem Namen der Gesetze des Constantin, Theodosius und Leo weite Verbreitung gefunden hat.

Warum grade dies Buch adoptirt wurde und nicht das Corpus juris von Justinian, das doch zu Anfang des 7. Jahrhunderts in Syrien längst eingeführt war, ist schwer zu sagen. Vielleicht war dabei der Umstand maassgebend, dass von unserem Gesetzbuch eine syrische Uebersetzung bereits existirte, während das Corpus juris noch nicht übersetzt war (noch auch seitdem in das Syrische oder Arabische übersetzt worden ist). Die vorhandene Uebersetzung des Gesetzbuches hatte in denjenigen Materien, die der episcopalis audientia vorzugsweise angehörten, bereits als Rechtsbuch der Geistlichkeit gedient und war als solches bekannt; indem man die Fremdwörter aus derselben ausmerzte und die stilistischen Härten der alten Uebersetzung milderte, erhielt man ein Gesetzbuch, das von jedem Presbyter verstanden und als Norm gebraucht werden konnte.

Eine andere Frage ist es, welche Umstände die erste Uebersetzung dieses Buches — vor Justinian und lange vor dem Islam — veranlasst haben. Dass ein gelehrter Kleriker damit einem Bedürfniss der Laienwelt entgegenkommen wollte, ist kaum wahrscheinlich; die Arbeit ist eine rein kirchliche und dürfte durch kirchliche Verhältnisse veranlasst sein.

Im 5. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte, vollzog sich die Spaltung der Kirche, die Ablösung der Nestorianischen und Monophysitischen Gemeinden von Byzanz, von griechischer Sprache und Literatur. Diese Spaltung und der Umstand, dass nun die beiden genannten Kirchen einen mehr national-orientalischen Charakter annahmen, ist eine der Hauptveranlassungen für das Entstehen der syrischen Uebersetzungsliteratur. Die Kenntniss des Griechischen unter der Geist-

lichkeit wurde seltener, und daher ergab sich das Bedürfniss, ein Rechtsbuch, das bei vielen Gegenständen der episcopalis audientia zu consultiren war, in die Landessprache, d. h. in das Syrische zu übersetzen.

Dies sind meines Ermessens die Umstände, unter denen die Gesetze Constantin's etc. aus dem Griechischen in das Syrische übergegangen sind, unter denen sie den Sturz des Römerreiches überdauert und sich in die folgenden Jahrhunderte hinein gerettet haben.

Juridische Studien sind in den orientalischen Kirchen zu jeder Zeit eifrig betrieben worden, vornehmlich Studien über kanonisches Recht, aber auch die bürgerliche Gesetzgebung wird in ihren Nomocanones niemals übergangen. Werke dieser Art sind nicht als rein literarische Lucubrationen von irgendwelchen Gelehrten anzusehen, sondern sind durchaus aus praktischen Bedürfnissen hervorgegangen und waren bestimmt, praktischen Zwecken zu dienen.[1]

Werthvolle Auskunft über diese Bestrebungen gibt 'Ebed-Jeshû' in der Einleitung zu seinem Tractatus III: De divisione hereditatum. Wir lernen von ihm, dass abgesehen von der durch den Kaiser Valentinian veranlassten Gesetzsammlung des Ambrosius von Mailand und den Gesetzen von Constantin, Theodosius und Leo[2], im Nestorianischen Osten (d. h. in Mesopotamien und Persien) eine reiche Rechtsliteratur vorhanden war, systematische Darstellungen, Compendien und Gesetzsammlungen[3]; dass die Differenzen der verschiedenen Rechtsquellen für die Praxis nachtheilige Folgen hatten und dass man daher bemüht war, ein einheitliches Gesetz aus ihnen abzuleiten und zu allgemeiner Geltung zu bringen. Von den älteren Autoren, die er nennt, ist ausser den Namen wenig bekannt.

---

[1] J. S. Assemani, Bibliotheca Orientalis II., cap. 43 sagt: Hujusmodi juris syntagmata (wie das ܟܬܒܐ ܕܗܘܕܝܐ oder Liber directionum von Barhebräus) apud orientales Christianos syriace et arabice instituta sunt ut episcopi et patrirchae ad manus haberent leges ex quibus inter Christianos jus dicere possent. Nam ex communi disciplina, variis etiam Chalipharum Sultanorumque privilegiis confirmata, Christianorum inter se litigantium causae apud episcopos aut patriachas judicari debent ex legibus antiquitus receptis etc.

[2] A. Mai, Nova Colletio X., praefatio, p. X., verwechselt diese beiden Sammlungen mit einander.

[3] Die von ihm angeführten Rechtsschriftsteller sind folgende:

1. Mâr Abâ, gestorben A. O. 552 (Assem. III, 75).
2. Jeshû'-jab, um 588 (Assem. III, 111).
3. Simeon, Metropolit v. Persien, um 650—660 (Assem. III, 127. 113).
4. 'Anânjeshû' Catholicus, erwählt A. O. 774 (ib. III, 155).
5. Jeshû' bokht, Metropolit v. Persien, gestorben 800 (ib. III, 194).
6. Timotheus Catholicus, gestorben 820 (ib. III, 158).
7. Jeshu' bar Nun Catholicus, gestorben 820 (ib. III, 165).
8. Gabriel, Metropolit v. Bassora, um 884 (ib. III, 202).
9. Johannis, um 900 (ib. III, 232).
10. 'Ebed-Jeshû' bar Bahrîz Metropolit Assyriae um 1028 (ib. III, 174).

An diese schliessen sich Elias Patriarcha, Elias Sobensis und 'Ebed-Jeshû bar Brikhâ an.

Elias I. aus Gedan, Nestorianischer Patriarch von A. D. 1028—1049 (früher Bischof von Ṭirhân), ist bekannt als der Verfasser eines grammatischen und eines juridischen Werkes. Die Patriarchenwahl, aus der er hervorging, wurde geleitet von einem berühmten in Bagdad lebenden Gelehrten Abû-alfaraǵ Ibn-Alṭajjib († 1043), der noch weiter unten zu erwähnen sein wird.

Sein uns nicht bekanntes Rechtsbuch wurde in neuer Bearbeitung von Elias Sobensis oder Elias bar Sînâ, Metropolit von Nisibis (oder Ṣaubâ), herausgegeben, wie es scheint unter dem Titel 4 Bücher Canones. Er hat ausserdem eine Grammatik und eine Chronologie, von der leider nur Fragmente (in London) vorhanden sind, verfasst. Sein Todesjahr ist nicht bekannt, er soll aber ein Zeitgenosse des Patriarchen Elias I. (1028—1049) gewesen sein und ist nach ihm gestorben.

Das ebenfalls nicht mehr vorhandene Rechtsbuch des Elias Sobensis wurde von ʿEbed-Jeshûʿ in seine *Collectio canonum synodicorum* aufgenommen und ist uns auf diese Weise erhalten.

ʿEbed-Jeshûʿ bar Brikhâ war Bischof von Singâr um A. D. 1285, Metropolit von Nisibis (Saubâ) und Armenien 1290—1318. Ausser einem Commentar zu einem Briefe des Aristoteles an Alexander verfasste er eine Collectio canonum synodicorum[1] in 2 Bänden: Band I (Buch 1—5), weltliche Gesetzgebung; Band II (Buch 6—9), kirchliche Gesetzgebung.

Während die beiden Elias, d. h. Elias Patriarcha und Elias Sobensis Arabisch geschrieben zu haben scheinen, bedient sich ʿEbed-Jeshûʿ der syrischen Sprache.

In seinem Werk, das also eine Bearbeitung des Werkes des Elias Sobensis, einer Bearbeitung des Werkes des Elias Patriarcha ist, sind die Gesetze des Constantin, Theodosius und Leo verwerthet.[2]

ʿEbed-Jeshûʿ citirt die Gesetze an 10, genauer an 12 Stellen:

S. 47, Col. 2 (§ XIII. Anfang). Diese Andeutung bezieht sich auf den Inhalt von Ar 51.
S. 48, Col. 2 (§ XVI) bezieht sich auf L 61.
S. 49, Col. 2 (§ XVII Ende) bezieht sich auf Ar 86. 87 (nicht in L).
S. 67, Col. 2 (§ III Ende) entspricht L 41.
S. 70, Col. 1 (§ VII) entspricht L 125 (fehlt in Ar).
S. 72, Col. 1 (§ VIII) entspricht L 99 (nicht in Ar).
S. 74, Col. 1 (§ XI) entspricht L 127 (fehlt in Ar).
S. 75, Col. 1 (§ XII) entspricht L 51.
S. 77, Col. 2 (§ XV), zwei Kaiser-Gesetze, die in L, P, Ar, Arm. nicht vorhanden sind.
S. 79, Col. 2 (§ XVIII) entspricht L 116. 117. 118.

---

[1] Herausgegeben und übersetzt von Aloys Assemani bei A. Mai, Scriptorum veterum nova collectio tom. X. 1838. Text S. 169—331. Uebersetzung S. 3—168.

[2] In seinem berühmtesten Werk, seinem Handbuch Syrischer Literatur (Assem. III., 278) erwähnt er sie ebenfalls ܘܕܝ̈ܢܐ ܕܡܠܟ̈ܐ ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܕܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܘܠܐܘܢ، ܘܬܐܘܕܘܣܝܘܣ ܪ̈ܗܘܡܝܐ.

An diesen zehn Stellen werden die Gesetze citirt als Leges Imperatorum. ʿEbed-Jeshûʿ citirt aber noch 4 andere Paragraphen unserer Sammlung.

Das Gesetz — angeblich von Jeshûʿ bar Nûn auf S. 67, Col. 2 (§ III) — entspricht L 71 und die Bestimmungen auf S. 76, Col. 2 (§ XIV), angeblich von Jeshûʿ bokht, sind Kürzungen von L 98. 119. 120. Vermuthlich hat ʿEbed-Jeshûʿ diese Gesetze aus den Schriften der beiden Genannten entlehnt, ohne zu bemerken, dass sie zu den Leges Imperatorum gehören.

Die Citationsweise des ʿEbed-Jeshûʿ ist in der Hauptsache eine Inhaltswiedergabe und ist formell zu wenig genau, als dass sie für die Emendation des Textes unserer Gesetze etwas beitragen könnte.

Es verdient aber constatirt zu werden, dass die Redaction der Leges, welche ʿEbed-Jeshûʿ (und Elias Patriarcha) benutzten, mit keiner der jetzt bekannten Versionen übereinstimmt. Einige der citirten §§ finden sich nur in L, andere nur in Ar, und andere sind weder in L noch in Ar (noch in P, Arm) vorhanden. Es muss also noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts solche Sammlungen unserer Gesetze gegeben haben, welche von den uns vorliegenden bedeutend differirten.

Der Zeitgenosse des Patriarchen Elias, sein Secretär Abû-alfaraǵ ʿAbdallâh ben Alṭajjib (gest. 1043), ein Nestorianischer Mönch und Presbyter, schrieb eine Sammlung von Canones فقه النصرانية, welche auch unsere Leges enthält; s. Assemani, Bibl. Or. III, 547 nach der Handschrift des Vatican. Dies ist das früheste Vorkommen der Arabischen Version.

Ibn-Alṭajjib schrieb ausserdem eine Abhandlung über das Erbrecht, welche in Oxford vorhanden ist in der Handschrift Hunt. 32 (Tractatus de haereditate, der letzte Abschnitt im 2. Bande des Nomocanon von Macarius), wie auch in Rom im Vatican (s. Assemani III, 547). Die Arabische Version rührt möglicher Weise von Ibn-Alṭajjib selbst her, wenn auch nicht in der ungrammatischen Form, in der sie ein Aegyptischer Mönch späterer Zeit abgeschrieben hat.

Die bisher genannten Syrischen Rechtsschriftsteller waren alle Nestorianer. Dass aber auch bei den Jacobiten unsere Gesetze als Rechtsquelle das gleiche Ansehen genossen, beweist der Gebrauch, den Barhebraeus in seinem Nomocanon von ihnen gemacht hat.

Gregorius Barhebraeus, geb. zu Melitene A. D. 1226, gest. 1286, eine stolze Erscheinung in der Zeit des aussterbenden Syrischen Schriftthums, schrieb unter dem Titel ܟܬܒܐ ܕܗܘܕܝܐ, d. h. Liber directionum, ein Corpus juris civilis et canonici in 40 Capiteln.[1] In der Einleitung erwähnt er kurz seine Quellen und sagt, dass er in weltlichen Dingen den Griechischen Kaisern und anderen, die das

[1] Uebersetzt von Aloys Assemani bei A. Mai. Scriptorum veterum nova collectio tom. X, p. 3—286.

Recht gepflegt hätten, gefolgt sei (in saecularibus vero imperatoribus graecis et reliquis qui quomodocunque justitiam coluerunt consensi, S. 3).

Barhebraeus citirt unsere *Gesetze* leider nicht im Wortlaut, sondern nur dem Inhalte nach, weshalb wir für die Textgeschichte nichts von ihm lernen. Er citirt die einzelnen Gesetze mit Nummern und zwar folgende 24 Paragraphen:

	§		Ar	L
	§ 1	(S. 89)	— 1	— 1
	2	(S. 83)	— 2	— 5
	5	(S. 83)	— 4	— 9
	11	(S. 83)	— 10	— 27
5	14	(S. 86)	— 14	— 32
	16	(S. 86)	— 16	— 34
	18	(S. 89)	— 19	— 37
	21	(S. 207)	— 22	— 4
	47	(S. 65)	— 58	— 88
10	54	(S. 74)	— 55	— 91
	69	(S. 75)	— 70	— 25
	70	(S. 79)	— 78	— 61
	74	(S. nicht vorhanden in L, P Ar, Arm.)		
	77	(S. 137)	— 77	— 67
15	81	(S. 79)	— 82	— 115
	82	(S. 79)	— 85	— 114
	85	(S. 74)	— 86	— —
	86	(S. 74)	— 87	— —
	87	(S. 88. 89)	— 89	— 103. 104
20	88	(S. 72. 75)	— 84	— —
	89	(S. 72)	— 84	— 123
	99	(S. 87)	— 101	— —
	142	(S. 89)	— 19	— 37
24	151	(S. 108) über Zinsfuss — nicht vorhanden in L, P, Ar, Arm.		

Aus dieser Vergleichung ergibt sich zweierlei:

1. Dass Barhebraeus wahrscheinlich Ar benutzt hat, weil die von ihm gegebenen Paragraphen-Zahlen ziemlich genau mit denen in Ar übereinstimmen.

2. Dass die von Barhebraeus benutzte Handschrift von Ar *mehr* Paragraphen erhielt als die uns vorliegende, denn er beruft sich auf zwei Gesetze (§ 74 und 151), welche in unserem Texte fehlen.

Soweit wir bisher unsere Gesetze im Orient verfolgt haben, sind sie uns immer als eine besondere Schrift entgegengetreten, während sie von nun an als Theil eines grösseren Ganzen auftreten, nämlich als das *zweite Buch der Quattuor libri statutorum imperatorum.*

Ibn-al'assâl, ein Aegyptischer Geistlicher in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, schrieb ein Grosses Rechtsbuch مجموع القوانين[1] in 2 Theilen, Theil 1 zu 22 Capiteln und Theil 2 zu 29 Capiteln. In der Einleitung, einem für die Geschichte der Orientalischen Rechtsliteratur werthvollen Documente, berichtet er über seine Quellen und nennt als die 14. Quelle die Canones Regum.

„14. Canones Regum, weltliche Bestimmungen enthaltend. Sie sollen ursprünglich in 4 Büchern von den Königen aus vielen Aussprüchen für das Concil von Nicaea zusammengestellt und für Constantin niedergeschrieben worden sein.

Buch I, benannt التطلسات, i. e. οἱ τίτλοι, in 40 §§. Die Melkiten haben einen Auszug daraus gemacht.

Buch II, sowohl bei Kopten wie Melkiten in 130 §§. Es gilt auch bei den Nestorianern.

Buch III, in 27 §§, übersetzt von den Melkiten.

Buch IV, in 35 §§, gezählt als §§ 87—121, meist entlehnt aus der Thora, was zum Theil durch das Neue Testament nicht bestätigt ist.“[2]

Dieselbe Schrift wird genannt unter den Quellen des Macarius, eines anderen Aegyptischen Mönches, des Verfassers eines grossen Nomocanon[3], der in einer von A. D. 1680 datirten Oxforder Handschrift vorhanden ist. Die Zeit des Macarius lässt sich leider nicht näher bestimmen; wahrscheinlich lebte er nach Ibn-al'assâl.

In dem in der Einleitung gegebenen Verzeichniss seiner Quellen heisst es: „Ferner das I. Buch, die τίτλοι, die am Hofe Constantin's in Gegenwart der 318 Bischöfe (von Nicaea) verfasst sind, 40 an der Zahl, über vielerlei Dinge.

Das II. Buch, oder das Buch der Könige, in 130 Paragraphen.

Das III. Buch der Könige aus den Satzungen der 318 Väter, 27 an der Zahl.

Das IV. Buch der Könige in 11 Paragraphen.“

Dass das Buch II. dieser Sammlung identisch ist mit Ar. in der von mir edirten Gestalt, beweist mir eine aus Hunt. 32 gemachte Copie der Einleitung und der ersten 3 §§, welche ich unter den Papieren Rödiger's vorgefunden habe.

Schliesslich wird die Sammlung in derselben Handschrift angeführt, aus der ich den Text von Ar herausgegeben, Handschrift der Bodleyana, Thomas Roe 26,

---

[1] In das Aethiopische übersetzt unter dem Titel Fetha Nagast i. e. Lex regum.

[2] Der Arabische Text dieser Stelle findet sich unter den Papieren Rödiger's.

[3] Vorhanden in Oxford, Bodlejana, Hunt. 31. 32. (datirt A. O. 1680) (Uri, Catalogue, p. 39. nr. LXI). Eine zweite Handschrift im Vatican (cod. arab. 149. 150) s. A. Mai Scriptorum veterum vova collectio tom X, praef. p. V. Der Verfasser, von Uri nicht bemerkt, nennt sich مقاره احد قسوس دير القديس ابو بخنس القصير ببرّيّة شيهات (Macarius einer von den Mönchen des Klosters des heiligen Abu-Bokhons des Kurzen in der Wüste Shihât oder Scete).

welche, wie oben bemerkt, bereits vor 1408 geschrieben sein muss. Die Nummer 35 dieser Sammlung kündigt die Quattuor libri statutorum imperatorum, enthält aber in Wirklichkeit nur das I. Buch, und als Nr. 48 der Sammlung das II. Buch, unsere Gesetze des Constantin, Theodosius und Leo.

Was nun diese Quattuor libri betrifft, so ist zu bemerken, dass sie in der Syrischen Literatur bisher nicht gefunden sind, dass sie nur in den Nomocanones der Alexandrinischen Kirche vorkommen und dass sie vor dem 13. Jahrhundert nicht nachzuweisen sind. Hätte diese Sammlung dem Elias Patriarcha, Elias Sobensis, 'Ebed-Jeshû' und Barhebraeus vorgelegen, so hätten sie dieselbe gewiss nicht unerwähnt gelassen. Man darf daher wohl vermuthen, dass sie erst in späterer Zeit in der Alexandrinischen Kirche entstanden ist.

II.

DIE ERKLÄRUNG DER EINZELNEN PARAGRAPHEN DES RECHTSBUCHES.

A.

DIE PARAGRAPHEN DER LONDONER HANDSCHRIFT (L).

§ 1.

Fr. L. 1. P. 1. Ar. 1. Arm. 1. 2.

Der Inhalt des ersten Paragraphen von L bildet auch in den andern Texten, so verschieden auch sonst ihre Ordnung ist, gleichmässig den Anfang des Ganzen. Er handelt vom Erbrechte und beginnt mit dem Satze, dass die Kinder die nächsten Erben eines Jeden seien. Die Vorreden haben darauf ein besonderes Gewicht gelegt; sie sagen, dieses Gesetz habe von Adam an gegolten und finde sich gleichmässig bei allen Völkern, auch den heidnischen, und sei das einzige, was bei keinem Volke verändert sei. L. 1.

Der Paragraph handelt eigentlich nur vom Intestaterbrechte, doch findet sich im Anfange eine Einschaltung über das Testament, deren Ursprung indessen zweifelhaft ist, und die erst später eingeschoben zu sein scheint. Sie ist unten näher zu besprechen.

Die Ordnung des Intestaterbrechtes ist sehr eigenthümlich. Sie schliesst sich zwar scheinbar an das römische Recht an, ist aber in der That wesentlich davon verschieden. Indessen ist sie in § 1 nur unvollständig enthalten, so dass sie nur im Zusammenhange mit den übrigen Paragraphen, die das Erbrecht betreffen, vollständig erkannt und dargelegt werden kann. Daher wird die Ausführung darüber hier ganz übergangen und erst am Ende des ganzen Commentars in einer selbstständigen Abhandlung gegeben.

Hier ist nur die Einschaltung über das Testament näher zu besprechen. Sie ist in allen fünf Texten verschieden und überall mehr oder weniger unrichtig. Am kürzesten ist sie in P, und aus ihm ist daher auch der Anhalt zur Erklärung zu

L. 1. entnehmen. Die ursprünglichen Sätze, die in allen Texten gleich sind, sind folgende:

1. Wenn Jemand ohne Testament stirbt und hinterlässt Söhne und Töchter, so erben sie gleichmässig.

2. Hat er keine Söhne, so erben die Töchter allein.

3. Hat er auch keine Töchter, so kann er erben lassen wen er will.

Durch die Erwähnung des Testaments im ersten Satze ist nun entweder schon der erste Verfasser oder ein späterer Bearbeiter veranlasst, die Bemerkung, vielleicht nur als Randglosse, beizufügen, die sich in P findet: „wenn er aber ein Testament für seine Kinder schreibt, so lässt er sie erben, wie er will, aber den Töchtern gibt er ihre Mitgift und was er sonst will.“ Dies war nun aber nicht ganz richtig, weil dabei auf das allgemeine Pflichttheilsrecht der Kinder keine Rücksicht genommen war und die Töchter bei der Erbschaft gar kein besonderes Recht auf eine dos haben, sondern nur das allgemeine auf den Pflichttheil, der aber grösser ist, als die dos, die der Vater zu geben verpflichtet ist.[1] Deshalb ist in L bei dem Worte „Mitgift“ der weitere Satz eingeschaltet: so viel auf eine jede Tochter kommt von drei Uncien[2] seines Besitzes“, und dabei ist dann zur Erklärung das Princip des damaligen[3] Pflichttheilsrechtes hinzugefügt: „denn diese drei Uncien werden auf alle Kinder vertheilt, die übrigen 9 lässt er seine Kinder erben, wie er will.“ Dann kommt auch bei ihm wieder der Schlusssatz von P: „falls er den Töchtern mehr geben will, kann er es.“

Nur aus dieser oder einer ähnlichen Entstehungsart des Textes von L erklärt sich der sonderbare unlogische Gedankengang desselben: erst der scheinbare Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern und das besondere Recht der dos, dann das allgemeine Pflichttheilsrecht, was das vorhergehende wieder aufhebt, und dann wieder der danach völlig überflüssige Satz, dass man den Töchtern auch mehr geben könne als ihre dos.

Keinenfalls darf man in jenen Sätzen etwa Spuren älteren Rechts suchen, namentlich Unterschiede zwischen Söhnen und Töchtern in Betreff des Pflichttheilrechtes. Dieses war für beide von jeher gleich, und die Unterschiede, die bei dem sogen. formellen Notherbrechte zwischen ihnen in jener Zeit noch stattfanden[4], sind auf das Pflichttheilsrecht nie herübergezogen. Auch sagt unser Rechtsbuch selber in § 9: „aber die drei Uncien, d. h. $^1/_4$ seiner ganzen Habe, muss er testamentarisch allen seinen Kindern vermachen, — seien sie Männer oder Weiber.“

---

[1] Die Grösse dieser dos ist zwar gesetzlich nicht genau festgestellt, sie soll nur „pro modo facultatium et dignitate natalium“ bestimmt werden (D. 23, 3, 60. 69, 4. 5), allein dass man sie sich kleiner als den Pflichttheil dachte, erhellt aus den Bestimmungen über die Einrechnung der dos in den Pflichttheil. C. 3, 28 29; 5, 13, 1, 12. [2] D. h. $^1/_4$ nach der römischen Berechnungsweise der Erbschaften: „Hereditas plerumque dividitur in duodecim uncias.“ J. 2, 14, 5. [3] Erst Justinian hat in Nov. 18 die Grösse des Pflichttheils erhöht. Er sagt dabei vom alten Rechte: οἱ παῖδες — τὸ τριούγκιον διαιρήσονται. [4] Gai. 2, 123—132. J. 2, 13 pr. § 1.

In Ar und Arm ist der § 1 völlig confus geworden. Sie haben den Text von L vor sich gehabt, haben ihn aber ungeschickt behandelt. Ar sagt, $^1/_4$ des Vermögens sei für die Aussteuer der Töchter, die übrigen $^3/_4$ könne der Vater nach Belieben vertheilen. Arm sagt, von 3 Theilen des Vermögens bekomme jede Tochter ihren Theil, die übrigen 9 Theile könne der Vater nach Belieben vertheilen. L. 1.

In Ar findet sich ausserdem noch eine weitere Einschaltung, nämlich dass der Testirer neben der Erbeinsetzung der Kinder auch eine barmherzige Stiftung machen und dazu $^1/_4$ des Vermögens verwenden könne. Offenbar ist dies erst ein späterer Zusatz, der mit solcher Gedankenlosigkeit eingeschaltet ist, dass daneben der alte Satz, dass $^1/_4$ für die Aussteuer der Töchter sei und die übrigen $^3/_4$ zu freier Verfügung ständen, ruhig beibehalten ist.

§ 2.

P. 2. Ar. 1. Arm. 3.

Hier ist einfach das alte Recht der römischen väterlichen Gewalt aufgeführt, nämlich: die Söhne, die darin stehen, können kein Testament machen; was sie erwerben, gehört dem Vater; ihre Kinder stehen nicht in ihrer, sondern in des Grossvaters Gewalt. Auffallend ist dabei höchstens, dass bei dem Erwerbe nicht die Ausnahmen durch die Peculien (castrense, quasi castrense, adventitium) erwähnt sind. Justinian's Institutionen (2, 9, 1.) sind in dieser Beziehung genauer. Angeführt sind die Ausnahmen übrigens wenigstens zum Theil in § 54 und 81.

§ 3.

P. 23. Ar. 21. Arm. 15.

Die Form der Emancipation der Kinder, die hier beschrieben wird, ist etwas ganz Neues. Justinian sagt in seinem Gesetze vom J. 531, worin er die alte Emancipationsform aufhebt, dass diese bis dahin eingehalten sei, dass sie aber von nun an aufhören und durch eine einfache Erklärung vor dem Richter ersetzt werden solle.[1] Von einer schon bestehenden derartigen Gewohnheit erwähnt er nichts. Dass sie dennoch schon bestand, zeigt unser Paragraph. Denn nur als Gewohnheitsrecht wird man seinen Inhalt ansehen können, an ein kaiserliches Gesetz wird man nicht denken dürfen. Sehr auffallend ist die Urkunde, die hier gefordert wird. Justinian schreibt sie bei seiner neuen Form nicht vor, ja er fordert nicht einmal, wie bei der neuen Form der Adoption[2], die Aufnahme eines gerichtlichen Protokolles, die sich aber freilich wol von selber verstand. Eigenthümlich ist der Inhalt der Freigebungs-Urkunde; er ist offenbar aus der factischen Sitte der Zeit entnommen. In Betreff der Form der Urkunde sagt L einfach: „er schreibt ihnen

---

[1] C. 8, 48, 6: „Cum inspeximus in emancipationibus vanam observationem custodiri, — iubemus huiusmodi circuitu in posterum quiescinte licentiam esse, etc." [2] C. 8, 47, 11: „— actis intervenientibus apud competentem iudicem manifestare" —



L. 3. einen Freibrief", wogegen P Ar und Arm hinzufügen: „vor dem Richter." Wahrscheinlich ist dieses in L nur ausgelassen, da ja jedenfalls in der Urkunde stehen soll, dass er den Sohn „vor dem Richter" frei mache. Unter dem Freibriefe, den der Vater „vor dem Richter" schreiben soll, ist aber wohl nichts anderes zu verstehen, als eine Erklärung zu gerichtlichem Protokoll. Man hat daher nicht etwa an eine Analogie von der manumissio per epistolam bei Sklaven zu denken.

Zu bemerken sind auch die Worte: „wenn er ihnen Geschenke geben will, so gibt er sie ihnen vor dem Richter." Sie stehen wörtlich ebenso in P. Eine Aufnahme in den Freibrief ist bei beiden nicht gefordert. Es entspricht das den Worten von Justinian's Gesetze: „licentiam esse, — et peculium donare vel alias res liberalitatis titulo in eos transferre".

Die übrigen drei Absätze des Paragraphen enthalten die Wirkungen der Emancipation für das Erbrecht und die Vermögens-Selbständigkeit der emancipirten Kinder und geben dabei die bekannten Grundsätze des römischen Rechts. Sehr auffallend ist, dass das prätorische Erbrecht der emancipirten Kinder gegen den Vater und des Vaters gegen die Kinder gar nicht erwähnt ist. Es hängt das mit der allgemeinen Umgestaltung des Intestaterbrechts in dem Rechtsbuche zusammen, worüber unten in der Abhandlung über das Erbrecht das Nähere nachzusehen ist.

§ 4.

P. 24ᵃ. Ar. 22. Arm. 16.

Hier sind die Beschränkungen der testamentarischen Freilassung von Sklaven aufgeführt, die durch die Lex Fufia Caninia vom J. 8 n. Chr. angeordnet waren. Wir kennen sie bereits aus Gai. 1, 42—46, Gai. epit. 1, 2, 2—4, Ulp. 1, 24. 25, und zwar genauer, als sie hier angegeben sind. So ist: 1. die Zahl 4 hier aus Versehen weggelasssen. Das Gesetz hatte die Zahlen 1 und 2 gar nicht dagegen als erste Stufe „plures quam duos neque plures quam decem." 2. Das Gesetz hatte als höchste Stufe 100—500; diese ist hier ganz weggelassen. 3. Ebenso fehlt die Bestimmung, dass man bei jeder höheren Stufe jedenfalls die höchste Zahl der vorigen Stufe frei hat, von der Gaius sagt: „et hoc ipsa lege provisum est".

§ 5.

P. 3ᵃ. Ar. 2. Arm. 4.

Der Paragraph führt die bekannten Grundsätze des römischen Rechts über den Unterschied der puberes und impuberes auf. Hervorzuheben ist dabei nur zweierlei:

1. Der Unterschied von tutela und cura. Ueberall in §. 5. wie in §. 7. 8. 32. 34. 88, werden ἐπίτροπος und curator unterschieden, ebenso wie später in den Basiliken[1]. Die alten Griechen hatten eben nur Eine Art Vormundschaft und

[1] Bas. 37, 1. Περὶ ἐπιτρόπων καὶ κουρατώρων.

darum auch nur das Eine Wort ἐπίτροπος dafür. Dieses beschränkten die spätern Griechen auf den tutor und nahmen daneben das Wort κουράτωρ an. Dabei ist aber eigenthümlich, dass die cura minorum in §. 5 als stets ohne weiteres unmittelbar mit der Beendigung der tutela eintretend dargestellt wird, ohne alle Rücksicht auf den Satz, den doch noch Justinian in J. 1, 23, 2 ausspricht: „Inviti adulescentes curatores non accipiunt." In Verbindung damit steht ferner, dass in § 7. 8. 34 bei der Darstellung der testamentarischen und gesetzlichen Vormundschaft zwischen Tutel und Cura gar nicht unterschieden wird, sondern die Grundsätze darüber für ἐπίτροπος und curator immer ganz gleichmässig ausgesprochen werden, während es doch noch in den J. 1, 23, 1 heisst: „curator testamento non datur, sed datus confirmatur decreto praetoris" und eine gesetzliche cura minorum gar nicht existirte. Offenbar hat sich der Verfasser des Rechtsbuches Tutel und Cura als zwei ganz gleiche Institute gedacht, zwischen denen in Betreff der Nothwendigkeit sowie der Delation und Entstehung gar kein Unterschied stattfinde. Aus dieser Annahme der allgemeinen Nothwendigkeit der cura minorum erklärt sich auch wol, dass in § 7 die Volljährigkeit schlechthin zur Fähigkeit für Tutel und Cura gefordert wird, während wir aus J. 1, 25, 13 wissen, dass die Minderjährigen früher nur nach Umständen eine Excusation hatten[1], aber erst Justinian in C. 5, 30, 5 sie schlechthin für unfähig erklärt hat. L. 5.

Die Erklärung für diese Gleichstellung von Tutel und Cura in unserm Rechtsbuche liegt wol in nichts anderm, als dass der ganze Unterschied in seiner formalistischen Natur für die Griechen und Orientalen, die von ihrem eigenen Rechte her nur eine einzige Vormundschaft gewohnt waren, gar keinen rechten Sinn hatte und daher nur schwer in ihr Bewusstsein Eingang fand. Bei einem nicht eigentlich romanistisch gebildeten Kopfe, wie dem Verfasser unsers Rechtsbuches, kann es daher nicht sehr auffallend sein, wenn er zwar die beiden vorgefundenen römischen Ausdrücke beibehielt, im übrigen aber sich auf die feinen Unterschiede von beiden nicht einliess, sondern beide einfach gleich behandelte.

2. Ein zweiter Punkt, auf den nur kurz aufmerksam zu machen ist, ist der gänzliche Mangel jeder Beziehung auf die tutela muliebris bei den Weibern. Sie muss offenbar schon lange und vollständig aus dem Leben geschwunden gewesen sein. Es bestätigt dies die Ansicht, dass die Weibertutel, obgleich sie sich noch in den Vat. fr. 325—327 findet, doch den Cod. Theod. nicht überdauert habe.[2] Denn sonst hätte dem Rechtsbuche die Veranlassung sehr nahe gelegen, noch auf sie einzugehen. Die Lex Claudia, die die Weiber von der Agnatentutel befreite, hatte diese nicht blos für die Erwachsenen aufgehoben, sondern ganz allgemein[3], sodass die Agnaten sich danach ihrerseits auch von der Kindertutel bei Mädchen befreien konnten. Dazu war jedoch gar kein innerer Grund, und daher wurde es schon durch Constantin

[1] Z. B. Vat. fr. 151. 182. 223. [2] Rudorff, Vormundschaft, 1, 58—61. [3] Gai. 1, 157. 171. Ulp. 11, 8. Vgl. Rudorff, Vormundschaft 1, 214—215.

L. 5. verboten[1], und dieses in einem Gesetze von Leo vom J. 472 wiederholt.[2] Unser Rechtsbuch kann nun aber entschieden erst nach diesem Gesetze abgefasst sein, und der Verfasser hat das Gesetz gekannt, wie sich unten bei P 46ª zeigen wird. Danach hätte er, da die sonstige Weibertutel weder durch Claudius noch durch Constantin aufgehoben war, wohl Grund gehabt, sie zu berühren, wenn sie irgend noch eine practische Geltung gehabt hätte.

§ 6.

P. 3ᵇ. Ar. 3. Arm. 5.

Die Vormundschaft des mütterlichen Grossvaters, die hier ausgesprochen wird, ist höchst auffallend. Nach unsern bisherigen Rechtsquellen gab es bis Justinian keine Cognaten-Vormundschaft ausser bei der Mutter über ihre Kinder und bei den Söhnen über ihre wahnsinnige Mutter.[3] Selbst die Vormundschaft der emancipirten Agnaten ist erst durch Anastasius eingeführt[4], also erst nach dem vorliegenden Rechtsbuche. Dem entsprechend sind auch hier in § 7 als gesetzliche Vormünder nur die Agnaten genannt ohne alle Erwähnung des mütterlichen Grossvaters. Dieser hatte überhaupt in jener Zeit bei der Vormundschaft noch gar keine andere Bedeutung, als dass er durch das Gesetz von Constantius vom Jahre 357[5], welches alle Grossältern zur Erbittung (petitio) von Vormündern verpflichtete, mit umfasst wurde. Dies ist auch selbst in Justinian's Pandekten noch ebenso, und ist erst durch das neue cognatische Erb- und Vormundschaftssystem der Nov. 118 anders geworden.

Danach steht die Vormundschaft des mütterlichen Grossvaters in § 6 ganz unvermittelt da und legt daher die Vermuthung nahe, dass dabei irgend ein Misverständniss zu Grunde liege. Die technischen Ausdrücke ἐπίτροπος und curator sind dabei nicht gebraucht, sondern ein Wort, welches nur im Allgemeinen „verwalten“ bedeutet; indessen ist dasselbe in den folgenden Paragraphen stets bei der vormundschaftlichen Verwaltung angewendet, und nur dazu passt auch das aufgestellte Erforderniss der Bürgschaftsstellung. In P, der hier vollständiger ist, ist noch der weitere Satz hinzugefügt, dass der mütterliche Grossvater die Vormundschaft nur habe, wenn der väterliche nicht mehr lebe, sonst habe dieser sie. Dies ist auch ungenau, denn der väterliche Grossvater hat, wenn der Vater in seiner Gewalt starb, väterliche Gewalt; ebenso wenn er den Vater ohne die Enkel emancipirt hatte; wenn sie aber erst nach der Emancipation des Vaters geboren waren, hat er zwar keine väterliche Gewalt, aber auch keine Vormundschaft, weder agnatische noch fiduciarische.

Danach kann die ganze Vormundschaft der beiden Grossväter nur so verstanden werden, dass sie entweder nur eine factische Verwaltung ohne wirkliches

[1] C. Th. 3, 17, 2. [2] C. 5, 30, 3. Das Gesetz ist im Cod. zerstückelt. Andere Stellen daraus stehen C. 5, 1, 5; 5, 6, 8; 1, 18, 3. [3] Rudorff, Vormundschaft, 1, 169. 215—216. 241. [4] C. 5, 30. 4. [5] C. Th. 3, 18, 1.

Vormundschaftsrecht ist, etwa wie in dem Falle von C. 5, 46, 2, oder dass damit L. 6. eine Dativ-Tutel in Folge der petitio, zu der beide verpflichtet sind, gemeint ist.

§ 7.

P. 3c. Ar. 3. Arm. 5.

Hier sind die bekannten Grundsätze des römischen Rechts über testamentarische und gesetzliche Delation der Vormundschaft aufgeführt, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Tutel und Cura sind ganz gleich behandelt[1], worüber bereits oben zu § 5 das Nähere ausgeführt ist.

2. In Verbindung damit steht, wie gleichfalls bei § 5 erwähnt, dass nur Volljährige zur Vormundschaft zugelassen werden.

3. Als gesetzliche Vormünder sind nur die Söhne, Brüder und Neffen des Verstorbenen genannt, also die Brüder, Onkel und Vettern der zu bevormundenden Kinder. Gewiss haben aber damit die entferntern Verwandten nicht ausgeschlossen werden sollen.

4. Die Cautionspflicht scheint hier nicht nur, wie in J. 1, 24 pr., den testamentarischen, sondern auch den gesetzlichen Vormündern erlassen zu sein. Bei den Söhnen des Verstorbenen ist es ausdrücklich gesagt. Bei den Brüdern und Neffen ist sie wenigstens nicht gefordert, sondern bei den Brüdern nur die Errichtung eines Inventars vorgeschrieben, und bei den Neffen heisst es, sie würden in gleicher Weise Vormünder wie die Brüder.

Indessen wird die ganze Abweichung dadurch wieder zweifelhaft, dass es in § 8 wie in J. 1, 24 pr. heisst, alle Vormünder müssten Bürgen stellen, nur die testamentarischen nicht, weil diese der Testirer aus eigener Wahl bestimmt habe.[2] Eine klare und bewusste Abweichung von den eigentlichen Vormundschaftsgrundsätzen scheint danach doch nicht vorzuliegen.

5. Bei den Söhnen des Verstorbenen heisst es, die volljährigen unter ihnen führten die Vormundschaft, bei den Brüdern und Neffen dagegen, das Gesetz bestimme einen von ihnen zum Vormunde. Eine solche Unterscheidung kommt sonst nicht vor. Indessen ist es auch zweifelhaft, ob sie nicht auch hier nur unbeabsichtigt durch ungenaue Redeweise entstanden ist. Denn Ar und Arm sagen auch bei den Söhnen: „nur wenn einer darunter volljährig ist".

§ 8.

P. 3d. Ar. 3. Arm. 5.

Die Vormundschaft der Mutter ist hier ganz so dargestellt, wie sie von Valentinian II. und Theodos I. im Jahre 390 eingeführt war[3], namentlich auch

[1] Beim Testamente spricht zwar L nur von ἐπίτροπος, P, Ar u. Arm nennen auch hier den Curator daneben. [2] J. 1, 24 pr.: „quia fides eorum et diligentia ab ipso testatore probata est." [3] C. Th. 3, 17, 4.



L. 8. als nur subsidiäres Recht in Ermangelung von Agnaten, von denen hier freilich nur die Brüder genannt sind.

Auch die Beschreibung der gerichtlichen Ernennung von Vormündern entspricht den bekannten Grundsätzen. Die στρατηγοί oder Vorsteher der Provinzen sind die praesides provinciae, die nach J. 1, 20, 4 damals die tutoris datio hatten. Wichtig ist nur, dass es heisst, der Beamte solle den von ihm ernannten Vormündern stets einen Lohn zahlen nach Massgabe der Grösse des Vermögens. In den Pandekten ist das Honorar der Vormünder nur ganz beiläufig und indirect als möglich anerkannt.[1] Wir haben hier aber offenbar die Praxis der spätern Zeit vor uns. Danach wurde den Dativ-Vormündern stets ein Honorar gegeben, aber offenbar in der Regel auch nur diesen; für die testamentarischen musste der Testirer sorgen und bei den Verwandten hielt man den alten Charakter der Liebes- und Ehrenpflicht fest.

Ueber die Bürgschaftsstellung der Vormünder ist oben zu § 7 das Nöthige gesagt.

§ 9.

P. 4. Ar. 4. 5. Arm. 6.

Dieser Paragraph enthält zwei sehr auffallende Bestimmungen:

1. Der erste Absatz sagt, man dürfe Kinder, die sich ungehorsam oder entehrend betrügen, zwar im Erbrechte beschränken, aber nie ganz ausschliessen: 3 Uncien oder $^1/_4$ der Erbschaft müsse man stets allen Kindern vermachen, sodass auch die unwürdigen einen Kindestheil davon bekämen. Vollständige Enterbung ist also ganz ausgeschlossen, der Pflichttheil von $^1/_4$ muss auch den unwürdigen Kindern hinterlassen werden.

2. Im zweiten Absatze wird gesagt, wer Kinder habe, dürfe keine Freigelassene und keine Infamen zu Erben einsetzen, sonst können die ihn entehrenden Kinder, sowol agnatische als cognatische, das Testament anfechten. In P heisst es noch abstracter, Niemand dürfe Ehrlose die Erbschaft von Kindern erben lassen.

Man wird bei diesem zweiten Absatze sofort an die querela inofficiosi der Geschwister erinnert, die ja nach zwei Gesetzen von Constantin[2] nur zulässig ist, wenn Freigelassene oder infames eingesetzt sind, und da die Bestimmungen beider Absätze des Paragraphen offenbar ein Gemisch von römischem und unrömischem Rechte enthalten, muss sich die Frage aufdrängen, ob hier nicht etwa ein reines Missverständniss des römischen Rechtes zu Grunde liege. Indessen scheint dies doch bedenklich. Das Missverständniss wäre gar zu grob. Die Geschwister und die Kinder zu verwechseln, wäre an sich schon arg, um so mehr aber da die agnatischen und cognatischen Descendenten ausdrücklich einander

[1] D. 3, 5, 37 (38): (tutores) gratuitam, certe integram et abstinentem omni lucro praestare debent fidem. D. 26, 7, 33, 3: — nisi ab eo qui eum (tutorem) dat certum salarium ei constitutum est.
[2] C. Th. 2, 19, 1. 3. C. J. 3, 28, 27.



gleichgestellt werden, während doch das erste obige Gesetz von Constantin über die Geschwister gerade mit den Worten anfängt: „Fratres uterini ab inofficiosis actionibus arceantur et germanis tantummodo fratribus — aditus reseretur.“ Dazu kommt, dass auch im ersten Absatze bei der Bestimmung über die Unmöglichkeit einer vollen Enterbung doch kaum zu begreifen wäre, wie man diese selbst bei arger Gedankenlosigkeit aus dem römischen Rechte hätte herauslesen können. Wenn man dann weiter bedenkt, dass gerade im Intestaterbrechte das System des Rechtsbuches wesentlich anders ist als im römischen Rechte, so tritt doch die Möglichkeit nahe, dass auch hier beim Notherbrechte ein anderes Princip zu Grunde liegt. Eine Art Bestätigung dafür ist in § 1 enthalten. Dort heisst es vom Testamente zuerst, man könne seine Kinder darin einsetzen nach Belieben, nur $^1/_4$ (den Pflichttheil) müsse man ihnen allen gleichmässig hinterlassen; dann aber wird für die übrigen $^3/_4$ nicht volle Testirfreiheit angenommen, sondern nur gesagt, dass „er sie seine Kinder erben lässt, wie er will“; erst zum Schlusse heisst es: „hat er aber keine Kinder, so kann er erben lassen, wen er will.“ Verbindet man dies mit § 9, so wäre das Princip, dass man auch seinen unwürdigen Kindern wenigstens keine Freigelassene und Ehrlose vorziehen kann, und seinen würdigen überhaupt gar keinen Fremden. Daraus würde sich dann auch erklären, dass in § 33 das Recht, im Testamente einen Sklaven freizulassen und zum Erben einzusetzen, nur für den Fall zugelassen wird, dass man keine Kinder habe, eine Beschränkung, die sich in unsern bisherigen Quellen nicht findet. Ebenso würde sich daraus die sonderbare Fassung des § 9 erklären, dass man keine Freigelassenen einsetzen dürfe, damit das Testament nicht wegen der „entehrenden“ Kinder ungültig sei und dass es sonst von den „entehrenden“ Kindern angefochten werden könne. Dies kann natürlich nicht heissen, dass nur die unehrenhaften es anfechten könnten und die ehrenhaften nicht, sondern die „entehrenden“ werden nur darum allein genannt, weil der ganze Paragraph nur von dem Falle spricht, wenn Jemand ungehorsame und ihn entehrende Kinder habe.

L. 9.

Woher nun übrigens, wenn man den Inhalt des Paragraphen nicht als Missverständniss des römischen Rechtes auffasst, sondern darin selbständige fremde Rechtssätze sieht, diese stammen können, das lässt sich hier nicht weiter bestimmen, als dass sie im Zusammenhange mit den fremdartigen Grundsätzen des Intestaterbrechtes, die das Rechtsbuch hat, stehen. Es ist daher dafür auf den Excurs über das Intestaterbrecht am Schlusse des Commentars zu verweisen.

Merkwürdig ist der Katalog der Ehrlosen in dem zweiten Absatze. Es werden aufgeführt:

1. alle die im ϑέατρον, ἵππικα, stadium dienen, daneben μῖμοι, ἡνίοχοι, ludiarii.
2. Huren.
3. Männer oder Weiber, die des Ehebruchs beschuldigt werden.

Dass diese Liste der Liste der infames im prätorischen Edicte nicht entspricht, zeigt der erste Blick. Das Edict hatte nur die erste Klasse und nur unter

L. 9. dem allgemeinen Ausdrucke: qui artis ludicrae pronuntiandive causa in scaenam prodierit.[1] Dagegen waren im Edicte noch eine Menge anderer Fälle genannt, die hier nicht aufgeführt sind. Eine nähere Aehnlichkeit mit der obigen Liste hat Theophilus bei der querela inofficiosi der Geschwister.[2] Er bezeichnet die Ehrlosen im Allgemeinen als αἰσχρὸν ἐπέχοντες πρόσωπον und führt als Beispiele an: οἷον ἡνίοχοι, μῖμοι, κυνηγοί, καὶ οἱ ἀπὸ αἰσχρᾶς μίξεως ἐγνωσμένοι. Die letztern sind offenbar nicht, wie Fabrot meint[3], die ex nefario coitu quaesiti (das wären γεγενομένοι), sondern (von γιγνώσκω) cogniti oder damnati[4], also im Allgemeinn wie im obigen Texte Huren und Ehebrecher.[5] Ebenso stehen die μῖμοι und ἡνίοχοι im obigen Texte, die κυνηγοί zwar nicht, doch gehören sie auch zu denen, die im Theater und Circus dienen. Unter diesem „Dienen“ sind nicht Dienstleistungen an Schauspieler und Kunstreiter zu verstehen (denn solche „ministeria“ sind in D. 3, 2, 4 pr. 1 von der Infamie ausgenommen), sondern die bezahlte Thätigkeit der Schauspieler u. s. w. selber, es ist die gewerbmässige Thätigkeit damit bezeichnet, wie es in D. 3, 2, 2, 5 heisst: „eos qui quaestus causa in certamina descendunt, et omnes propter praemium in scaenam prodeuntes famosos esse.“ Wer unter den ludiarii speciell zu verstehen sei, ist nicht zu sagen. Das Wort kommt in dieser substantivischen Form nicht weiter vor.

Warum nun übrigens hier wie bei Theophilus nur die genannten Klassen von Ehrlosen aufgeführt sind, und nicht auch die übrigen, hat wol keinen andern Grund, als weil sie die häufigsten und piquantesten waren. Die Fälle sind bei Theophilus nur als Beispiele angeführt, hier allerdings nicht, aber natürlich nur aus Nachlässigkeit.

§ 10.

P. 51. Ar. 62.

Dass zur Erlangung des ius liberorum für Frauen bei ingenuae 3 Kinder genügten, bei libertae 4 nöthig waren, wurde durch das SC. Tertullianum vom Jahre 158 n. Chr. bestimmt.[6]

§ 11.

Ar. 91. Arm. 91.

Die Ausschliessung der Soldaten und Beamten von der Vormundschaft ist durch die Kaiser des 2. und 3. Jahrhunderts eingeführt[7]. Die Ausschliessung von der Procuratur in Processen findet sich in unsern Rechtsquellen nur bei den Sol-

[1] D. 3, 2, 1 pr. [2] Theoph. J. 2, 18, 1. [3] In der Ausg. d. Theoph. von Reitz, Bd. 1, S. 419, Note t. [4] D. 23, 2, 43, 12: „quae in adulterio deprehensa est, quasi publico iudicio damnata est.“ D. 3, 2. 3. — qui l. Julia de adulteriis fuerit damnatus, ita infamis est, ut etc. [5] Dass im obigen Texte die Beschuldigung, nicht die Verurtheilung genannt ist, beruht wol nur auf Nachlässigkeit. [6] Paul. sent. rec. 4, 9, 1—9. J. 3, 3, 2. [7] Rudorff, Vormundschaft, B. 2. § 82. 85—88. 93.

daten, nicht auch bei den Beamten (D. 3, 3, 8, 2. C, 2, 12, 7.), nur als defensores dürfen diese unter Umständen nicht auftreten (D. 3, 3, 54). Der Schlusssatz, dass Soldaten und Beamte für sich selbst Processe führen dürften, ist in L so gefasst, dass Land und nach ihm Rudorff (Symb. 108) daraus entnommen haben, der Soldat dürfe auch für sich selbst nicht klagen. Die obige Uebersetzung wird durch Ar. 91 und Arm. 91 ausser Zweifel gestellt. L. 11.

§ 12.
P. 5. Ar. 6. Arm. 7.

Die beiden ersten Sätze dieses Paragraphen, dass man Erbschaften nach Belieben antreten oder ausschlagen könne, letzteres aber nicht mehr, wenn man einmal angetreten habe, ist altes bekanntes römisches Recht. Sehr merkwürdig und auffällig ist aber der Schlusssatz, dass man Erbschaften vor dem Antritte verschenken und auf andere übertragen könne. Da der Satz indessen in § 84. genauer und ausführlicher wiederholt ist, so wird die Erklärung dort gegeben.

§ 13.
P. 52. Ar. 63. Arm. 63.

Die Vermehrung der dos durch die Frau während der Ehe wurde früher in Rom wegen der Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten für unzulässig gehalten, wurde aber von den Kaisern durch besondere Gesetze für erlaubt erklärt. Welcher Kaiser es zuerst gethan, wissen wir nicht, Justinian sagt aber in Nov. 97, 2, es sei geschehen von den „πρὸ ἡμῶν νομοθέταις καὶ ἡμῖν αὐτοῖς." Aus dem obigen Texte sieht man, dass es schon von einem Kaiser des 5. Jahrhunderts geschehen sein muss, und wahrscheinlich schon vor Leo, da dessen Gesetze sonst immer speciell genannt sind.[1] Der Schlusssatz: „Oder er fordert ein Document" u. s. w. bedeutet, dass die Frau die angefallene Erbschaft, statt die dos damit zu vermehren, auch als parapherna behalten und zwar auch ihrem Manne geben, dann aber Zinsen und Früchte davon verlangen kann. Dass darüber eine Urkunde ausgestellt zu werden pflegte, sagt schon Ulpian in D. 23, 3, 9, 3: „mulier res, quas non in dotem dat, in libellum solet conferre eumque libellum marito offerre, ut is subscribat, quasi res acceperit, et velut chirographum eius uxor retinet."

§ 14.
P. 53. Ar. 64. Arm. 64.

Die Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten ist bekanntes altes römisches Recht.[2] Sehr auffallend ist aber, dass zur Convalescenz der Schenkungen beim Tode eine ausdrückliche Bestätigung durch Testament gefordert wird, da doch

[1] Justinian sagt in J. 2, 7, 3 nur: Justinus, cum augeri dotes et post nuptias fuerat permissum, — etiam ante nuptias donationem augeri — permisit. [2] D. 24, 1, 1—3 pr.



L. 14. bereits durch Caracalla bestimmt war, dass stets von selber Convalescenz eintrete, wenn der Schenker, ohne die Schenkung widerrufen zu haben, vor dem Beschenkten sterbe.[1] Eine absichtliche Abweichung oder eine besondere provinzielle Gewohnheit sind der Sache nach nicht wahrscheinlich. Es scheinen daher nur zwei Erklärungen möglich:

1. Dass die Stelle sich nur auf die übermässigen Schenkungen bezieht, die ja in der That nur durch testamentarische Bestätigung gültig werden.[2]

2. Man könnte vielleicht auch unter der „Verschreibung" einer Schenkung das blosse Schenkungsversprechen im Gegensatz zur Schenkung durch Hingabe verstehen, und dann hätte man hier eine merkwürdige Anwendung der Ansicht, dass das Gesetz von Caracalla die blossen Versprechen nicht mit umfasst habe.[3]

§ 15.

P. 54. Ar. 65. Arm. 65.

Nach altem Recht durfte der Mann die Frau wegen Ehebruchs nicht ohne sich von ihr zu trennen anklagen. (C. 9, 9, 11.) Constantin erlaubte die Anklage auch schon bei blossem Verdachte des Ehebruchs und daher auch unter vorläufiger Beibehaltung der Frau.[4] Ein Scheidebrief war früher nicht nöthig, aber schon in der frühern Kaiserzeit üblich[5], Theodos II. schrieb ihn allgemein vor[6]. Die Frist von 2 Monaten stammt aus der Lex Julia de adulteriis.[7] Der Verlust der dos trat nach der Lex Julia nur bis zur Hälfte ein[8], nach den Gesetzen der Kaiser des 5. Jahrhunderts dagegen ganz.[9]

§ 16.

P. 55. Ar. 66. Arm. 66.

Dass eine neue Ehe während der Trauerzeit Infamie für die Frau begründet, stand zwar nicht in dem alten Edicte über die Infamie (D. 3, 2, 1), sondern ist erst durch die Lex Julia de mar. ord. eingeführt, ist dann aber in das prätorische Edict aufgenommen.[10] Die Trauerfrist von 10 Monaten soll schon von Numa Pompilius eingeführt sein.[11] Indessen war sie bereits von Gratian und Valentinian durch ein Gesetz vom Jahre 381 auf 1 Jahr erhöht.[12] Dass dieses hier nicht beachtet ist, ist auffallend, um so mehr, weil auch der Verlust der Legate von dem ersten Manne (sowie aber auch anderer Zuwendungen von ihm) in jenem Gesetze eingeführt ist. Eine besondere Erklärung für diese Auslassung liegt nicht vor. Der Paragraph ist fast wörtlich wiederholt in § 61. (Ar 78.) Die 10 Monate finden sich auch noch bei Ebed-Jesu in der collectio can. synod. 2, 16.

---

[1] D. 24, 1, 32 pr. —2. [2] C. 5, 16, 25, 1. cf. l. 14 eod. tit. [3] Vgl. Savigny, System des röm. Rechts, 4, 183--192. [4] C. Th. 9, 7, 2. C. J. 9, 9, 29. [5] D. 24, 2, 7. C. 5, 17, 6. [6] Nov. Th. 12. [7] D. 48, 5, 14, 2. C. 9, 9, 6. [8] Paul. rec. sent. 2, 26, 14. [9] C. Th. 3, 16, 2. C. J. 5, 17, 8. [10] Vat. fr. 320. Savigny, System, 2, 525—548. [11] Plut. Numa 12. Vgl. Mommsen, röm. Chronologie, S. 48 u. 69. [12] C. Th. 3, 8, 1.



In P 55 findet sich bei diesem Paragraphen noch ein eigenthümlicher Zusatz, dass, wenn die Frau die 10 Monate im Hause des verstorbenen Mannes bleibe, sie alle ihre Kleider und 1/3 von Gold-, Silber- und Perlenschmuck bekomme. Dies stammt keinenfalls aus dem römischen Rechte, sondern muss ein Zusatz aus späterem provinziellem Gewohnheitsrechte sein. L. 16.

§ 17.

P. 56. Ar. 67. Arm. 68.

Die Wirkungen der Infamie, die hier aufgezählt sind, betreffen sämmtlich nur das öffentliche Recht, die privatrechtlichen und processualischen Folgen sind gar nicht erwähnt. Die Stelle zeigt daher deutlich, dass man die Ausschliessung der Ehrlosen von allen Ehren und Aemtern in jener Zeit immer noch als die Hauptsache bei der Infamie und als einen festen Rechtssatz ansah, der als solcher überall anzuwenden sei. Sie steht insofern in directem Widerspruche mit der Ansicht von Savigny, dass diese Ausschliessung, die ja auch in mehreren Gesetzen des Cod. Just. ausgesprochen ist[1], in jener Zeit „nicht mehr, wie früher, eine bestimmte Rechtsregel gewesen sei, bindend für alle Behörden, sondern mehr eine Ankündigung dessen, was der Kaiser in einzelnen Fällen thun werde[2]", und dass überhaupt die ganze Infamie im öffentlichen Rechte ihre Wirkung verloren habe, und „nur noch in Nebenwirkungen sichtbar geblieben sei[3]." Die obige Stelle hat diesen Standpunkt offenbar nicht. Dass auch andere Gründe gegen Savigny sprechen, namentlich die ganze restitutio famae[4], kann hier nicht ausgeführt werden.

Im Einzelnen sind: 1. unter den Gesandten wol weniger die kaiserlichen an fremde Völker zu verstehen, als die städtischen, von denen der Pandektentitel de legationibus (50, 7) handelt. Die Unfähigkeit der Infamen hierzu ist speciell ausgesprochen in L. 5 § 1, und zwar in der scharf juristischen Form: „arena missum non iure legatum esse missum".

2. Die συγκλητικοί sind die Senatoren, doch ist dabei nicht nur an den Senat in Rom zu denken, sondern auch an die der Municipien, wie in der Lex Julia munic. v. 109: „nei quis in eorum quo municipio — in senatu, decurionibus — esto", und in der Lex Julia de vi privata[5]: „ne senator sit, ne decurio, aut ullum honorem capiat."

3. Bei den Priestern ist natürlich nur an die christlichen zu denken. Die Unfähigkeit der Infamen zum Clericate, sog. defectus famae, findet sich zwar im canonischen Rechte schon früh[6], doch existirt in den römischen Rechtsquellen keine Stelle, worin sie speciell ausgesprochen wäre.

4. Die Ausschliessung von den eigentlichen Staats- und Gemeindeämtern ist

---

[1] C. 10. 57, 1; 10, 31, 8; 12, 36, 3. [2] System d. heut. röm. Rechts, 2, 202. [3] System, 2, 200. [4] S. darüber: Marezoll, über die bürgerliche Ehre, S. 260—269. [5] D. 48, 7, 1 pr. cf. D. 47, 10, 40. [6] Hinschius, Kirchenrecht, 1, 30. nro. VIII.



L. 17. in Pandekten und Codex nicht so specialisirt ausgesprochen wie hier, doch ist eine Verschiedenheit in keiner Weise anzunehmen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass der Paragraph in P eine ganz sinnlose Ueberschrift hat, nämlich welche Ehren den in Ehebruch oder Incest erzeugten Kindern genommen würden. Sie findet sich in keinem der drei anderen Texte und kann nur auf einer Verwechselung beruhen.

§ 18.

P. 57ª. Ar. 68. Arm. 69.

Dass eine Frau, solange ihr Vater oder Grossvater lebt, kein Testament machen kann, ist eine Folge der väterlichen Gewalt. Die Stelle zeigt insofern, dass man die Fortdauer der väterlichen Gewalt über die Tochter auch während der Ehe damals noch als das gewöhnliche Verhältniss ansah.

Nach der Befreiung von der väterlichen Gewalt soll die Frau testiren können „gemäss dem über ihre Mitgift geschlossenen Vertrage". Dies kann nicht heissen, dass die Frau durch Dotalvertrag das Recht bekommen könne, bei Lebzeiten ihres Mannes über ihre dos zu testiren. Paulus sagt Vat. fr. 98: „ut de dote sua, quam apud maritum habet, mulieri testari liceat, inutiliter convenisse videri." Dies war ganz natürlich. Denn da die dos damals noch keineswegs immer bei Auflösung der Ehe an die Frau oder ihre Erben zurückfiel, so konnte die Frau nicht regelmässig über ihre dos testiren, sondern immer nur über das, was ihr beim Tode sicher gehörte. Dem entsprechend heisst es hier in § 20, dass die Frau auch nach dem Tode ihres Vaters erst dann über ihre dos testiren könne, wenn auch ihr Gatte gestorben sei, und in § 92 und den entsprechenden Paragraphen der andern Texte sind weitere Bestimmungen über ihr Testirrecht gegeben.

Die Worte „gemäss dem — Vertrage" können daher nur bedeuten, dass wenn ihr die Rückgabe der dos auf ihren Todesfall durch eine Stipulation „cum moriar dari[1]" ganz oder pro parte[2] versprochen ist, sie insoweit darüber testiren kann[3], dagegen wenn die dos von einem Fremden vertragsmässig nur als dos receptitia gegeben ist, sie gar nicht darüber testiren kann.[4]

§ 19.

P. 6. Ar. 7.

Hier ist die Bestimmung von Severus über das sog. decretum de alienando bei der Veräusserung von Mündelgütern angeführt.[5] Das Gesetz von Severus bezog sich nur auf Grundbesitz, Constantin hatte es aber auf alle werthvolleren Sachen ausgedehnt.[6] Hier ist daher einfach allgemein „der Besitz" der Mündel

---

[1] Wie in Vat. fr. 98 und C. 8, 37, 4; 5, 12, 25. [2] Wie in C. 5, 12, 19. [3] Aehnlich D. 32, 3 pr. [4] Vgl. Bechmann, d. römische Dotalrecht, 2, 437. [5] D. 27, 9, de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis vel supponendis.
[6] C. 5, 37, 22.

genannt. In P scheint allerdings unter Besitz nur Grundbesitz verstanden zu sein, da es am Schluss heisst: „wird der Besitz verkauft oder etwas anderes entsprechend der Schuld“. L. 19.

Als Grund für die Ertheilung des Decretes waren in dem Gesetze von Severus nur Schulden angeführt, in einem Gesetze von Constantin[1] jedoch auch die „debita fiscalia“, die hier als „Steuern an den König“ bezeichnet sind.[2]

Unter dem „Richter der Provinz“ ist der praeses provinciae zu verstehen, der in den Provinzen überhaupt die obervormundschaftliche Behörde bildete.[3] In dem Gesetze von Severus war der Prätor genannt, in dem zweiten obigen Gesetze von Constantin der praetor Constantinianus[4], in dem ersten einfach der „iudex“.

§ 20.

P. 57b. Ar. 69. Arm. 70.

Die Erklärung dieses Paragraphen ist oben zu § 18 gegeben.

§ 21.

P. 24b. 34. Ar. 23. 24. 43. Arm. 17. 18.

Eine Freilassung vor Zeugen kommt unter diesem Namen in unseren bisherigen Quellen nicht vor. Indessen hat schon Dirksen[5] wahrscheinlich gemacht, dass unter der oft genannten manumissio inter amicos[6] nichts anderes zu verstehen sei, als eine manumissio coram testibus. Einerseits hatten die Freunde bei einem solchen Acte juristisch die Bedeutung von Zeugen, und andererseits nahm man zu Zeugen vorzugsweise seine Freunde.[7] So sagt Donat: „Amicos et pro testibus veteres posuerunt“, und Gaius (2, 25) bezeichnet die Mancipation als einen Act, den man „praesentibus amicis“ vornehme. Danach wird man auch unter der obigen Freilassung vor Zeugen keine neue, uns bisher unbekannte Freilassungsform zu verstehen haben, sondern nur einfach die alte manumissio inter amicos. Daraus erklärt sich auch wol, dass keine Zahl der Zeugen angegeben ist, so wenig wie bei der inter amicos die Zahl der Freunde bestimmt war. Eine gewisse Bestätigung dafür liegt auch darin, dass es in L und Ar 23 heisst, die Freilassung vor Zeugen sei zwar „rechtmässig“, aber „besser“ sei die vor dem Bischofe. Dieses darf man nicht blos als fromme Phrase auffassen, sondern muss darin einen rechtlichen Unterschied in den Wirkungen sehen. Die manumissio in ecclesia hatte schon nach den Gesetzen von Constantin dieselbe volle Wirkung, wie die alte manumissio vindicta[8], nämlich Freiheit mit römischer Civität, wogegen die manumissio inter amicos zu jener Zeit und bis Justinian nur die Freiheit mit Latinität gab. Der

[1] C. Th. 3, 32, 2. [2] Confus ist die Darstellung in Arm. 100. [3] Rudorff, Vormundschaftsrecht, 1, § 48. [4] Vgl. über diesen Gothofr. ad C. Th. 6, 4, 6. [5] Versuche, S. 88—95. [6] J. 1, 5, 1. Gai. 1, 41. 44. Ulp. 1, 10. 18. Dosith. 6. 7. Seneca, de vita beata 24. [7] Zu Terent. Phorm., 2, 1, 83. [8] C. 1, 13, 2: eodem iure, quo — civitas Romana solennitatibus decursis dari consuevit.

L. 21. Freigelassene wurde hier nur sogen. Latinus Junianus.[1] Dass diese unvollkommene Freilassung doch als „rechtmässige" bezeichnet wird, steht nicht entgegen, da der Zustand der Latini Juniani durch die Lex Junia Norbana und spätere Gesetze genau rechtlich geordnet war.

Ueber die manumissio in ecclesia erfahren wir hier einiges Neue. Constantin soll darüber drei Gesetze erlassen haben.[2] Wir kennen aber bis jetzt nur zwei davon.[3] Nach dem einen soll die Freilassung geschehen „sub adspectu plebis adsistentibus Christianorum antistibus", nach dem zweiten wenigstens „sub adspectu antistitum". Unter diesen antistites sind zwar im Allgemeinen die Bischöfe und Presbytern zu verstehen, allein von der Verbindung beider, sowie von dem Unterschiede von Stadt und Land und dem Bischofe und dem περιοδεύτης (visitator) ist doch keine Rede darin. Doch wird die Bestimmung darüber ausdrücklich dem Constantin zugeschrieben, daher wird man darin eine Spur des dritten Gesetzes von Constantin sehen dürfen. P nennt neben Constantin auch noch Theodosius. Was daran wahres ist, lässt sich nicht bestimmen.

In Ar 43 und Arm 38 finden sich übrigens noch weitere Bestimmungen, bei denen noch ein anderes Gesetz zu Grunde zu liegen scheint. Danach soll in der Stadt der Bischof mit 6 Presbytern zugezogen werden, auf dem Lande der Vicar, nach Arm der χωρεπίσκοπος mit allen seinen Presbytern, und ausserdem 5 andere Presbytern und alle Dorfbewohner. Der χωρεπίσκοπος ist mit dem περιοδεύτης keineswegs identisch, vielmehr werden beide in dem Concil von Laodicea vom Jahre 352 (c. 57), worin die Anstellung von Chorbischöfen verboten wurde, gerade in Gegensatz zu einander gestellt. Es heisst: οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις καὶ ἐν ταῖς χώραις καθίστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτάς.[4] Dass der Arm trotz dieses Verbotes doch noch Chorbischöfe anführt, bestätigt, dass, wie schon sonst bekannt, die Chorbischöfe in jenen Gegenden trotz des Concils von Laodicea noch Jahrhunderte lang beibehalten sind.[5]

Höchst auffallend ist der Schlusssatz des § 21 über das Peculium. Es war festes römisches Recht, dass bei Freilassung unter Lebenden das Peculium als geschenkt galt, wenn es nicht ausdrücklich genommen war, bei testamentarischen umgekehrt als genommen galt, wenn es nicht ausdrücklich vermacht war.[6] Hier ist nun für die kirchliche Freilassung das Gegentheil des ersteren Satzes ausgesprochen und ausdrückliche Ueberlassung des Peculiums im Freibriefe gefordert. Vielleicht war dies eine Besonderheit, die man bei dieser Freilassungsart annahm, weil hier die Abfassung einer Urkunde schon von Constantin vorgeschrieben war.[7] Ferner ist auffallend, dass erst den Erben des Freilassers[8] das Recht der Rücknahme des

[1] Gai. 1, 22. Ulp. 1, 10. [2] Sozom. hist eccles., 1, 7. [3] C. J. 1, 13, 1. 2. Das zweite steht auch im C. Th. 4, 7, 1. [4] Bei Gratian D. 85, 5: non — episcopos sed visitatores. Hinschius, Kirchenrecht, 2, § 85 n. 2. 10. [5] Hinschius, Kirchenrecht, 1, § 85 n. 11. [6] Vat. fr. 261. C. 7, 23, 1. [7] C. 1, 13, 1. [8] Land hat fälschlich: des Freigelassenen.

Peculium zugeschrieben wird. Es ist wol so zu erklären, dass dem Erblasser das Recht nicht abgesprochen werden soll, sondern nur factisch angenommen wird, dass, wenn er das Peculium bei der Freilassung nicht nimmt, er es auch später solange er lebt, dem Freigelassenen in der Regel lassen wird, so dass die Frage des Rechts der Rücknahme factisch erst bei seinen Erben hervortritt. **L. 21.**

§ 22.

P. 7. Ar. 8.

Die hier gestattete Rücknahme von Schenkungen an Kinder und Enkel ist daraus zu erklären, dass Kinder in der Gewalt gemeint sind. Bei diesen war eben der väterlichen Gewalt wegen keine gültige Schenkung möglich, nicht nur im älteren Rechte[1], sondern auch noch im Justinianischen[2]. Eben darum galt der Satz bei den Enkeln auch nur für die von Söhnen, nicht für die von Töchtern. Richtig nennt daher Ar nur die ersteren, wogegen L und P fehlerhaft gerade die letzteren nennen.

Die Worte „so lange er lebt" gehen darauf, dass bei solchen Schenkungen, wenn sie vom Vater beim Tode nicht widerrufen wurden, Convalescenz eintrat, schon nach kaierlichen Rescripten des dritten Jahrhunderts[3], obgleich noch Papinian das Gegentheil annahm.[4]

Ueber das Erforderniss der Tradition des Besitzes zur Perfection der Schenkung s. die Note zu § 24.

§ 23.

P. 25. Ar. 25. Arm. 19.

Diese Bestimmung findet sich dem Wortlaute nach nicht in unseren Rechtsquellen, doch ist sie wol nur eine Umschreibung des Gesetzes von Constantin über die reductio in servitutem im C. Th. 4, 10, 1: „Libertis ingratis —, si quadam iactantia vel contumacia cervices erexerint, aut levis offensae contraxerint culpam, a patronis rursus sub imperia ditionemque mittantur."

§ 24.

P. 8. Ar. 9.

Das Erforderniss der Tradition des Besitzes[5] zur Perfection der Schenkungen war altes Recht nach der Lex Cincia.[6] Die Abfassung von Urkunden über die Schenkung war zwar früher nicht nothwendig, aber alte Sitte[7], Constantin hat sie

[1] Vat. fr. 294—296. [2] D. 41, 6, 1, 1. C. 8, 53, 11. 17. Schilling, Institutionen, 2, § 354 nro. 1. [3] C. Gr. 3, 4, 2. Vat. fr. 274. 277. 278. 281. [4] Vat. fr. 294—296. Vgl. Bruns, quid conferant Vat. fr. p. 140—143. Schilling, Institutionen, 2, 830—831. [5] Der Text des Ar, der nur von Schrift und deren Uebergabe spricht, ist hier offenbar unverständig. [6] Vat. fr. 293. 313. 315. 316. [7] Vat. fr. 265. 268. 314.



L. 24. geradezu vorgeschrieben.[1] Auffallend ist, dass neben der Schrift nicht auch die gerichtliche Anzeige als erforderlich angeführt ist (ebenso in § 69), da diese bereits von Constantins Vater Constantius Chlorus vorgeschrieben war[2], und in allen späteren Gesetzen beibehalten ist.[3] Ob die Auslassung auf Nachlässigkeit beruht oder andere Gründe hat, ist nicht zu entscheiden.

Die Ausnahme bei den Kindern beruht auf einem Rescripte von Antoninus Pius, welches wir zwar nicht mehr haben, was aber in Rescripten von Diocletian und Constantin erwähnt ist.[4] Der Inhalt desselben ist allerdings zweifelhaft.[5] Der obige Text bestätigt aber die Ansicht, dass die Abfassung und Uebergabe einer Urkunde genügen sollte.[6] Die Uebergabe ist zwar nicht ausdrücklich genannt, liegt aber von selbst in den Worten: „wenn er seinem Sohne schreibt, aber die νομή nicht übergibt.“ Unter den Kindern können nur solche verstanden werden, die nicht mehr in der Gewalt des Schenkers sind, da ja bei denen in der Gewalt die Schenkung nach § 22 ganz ungültig ist.[7] Auffallend sind daher die Worte: „solange das Kind bei ihm ist.“ Sie finden sich gleichmässig in L P und Ar (Arm hat die Stelle gar nicht), haben aber in den obigen Rescripten gar keinen Anhalt. Dem Wortlaute nach kann man sie fast nur von der väterlichen Gewalt verstehen, doch darf man sie keinenfalls darauf beziehen. Eine andere Erklärung ist aber freilich auch nicht ersichtlich, und man wird daher irgendein Missverständniss annehmen müssen.

§ 25.

P. 57c. Ar. 70. Arm. 71.

Der Paragraph bezieht sich auf das Recht, Anklagen in Criminalsachen gegen Jemand zu erheben. Die aufgeführten Ausnahmen für Weiber, Geschwister, Sklaven und Kinder beruhen auf dem alten Rechte.[8] Auffallend ist, dass den Weibern das Recht nur gegen die Ehegatten abgesprochen wird, da sie doch ganz allgemein ausgeschlossen waren, nur mit wenigen Ausnahmen. (D. 48, 1, 1.) Wollte man den Satz auf die civilen actiones poenales und famosae beschränken die ja zwischen Ehegatten ausgeschlossen sind, so fehlt die Gegenseitigkeit der Ausschliessung. C. 5, 21, 2. Die Beschränkung auf Injurienklagen gegen den Mann, die Rudorff (Symb. 110) annimmt, beruht auf falscher Uebersetzung.

Die Ausnahme bei den Sklaven findet sich in dieser Specialität nirgends. Sie wird von Rudorff (Symb. 110) mit Recht auf die Zulassung der Sklaven beim crimen maiestatis zurückgeführt. Der Besitz von Purpurgewändern wird im C. Th. 10, 21, 3 ausdrücklich für crimen laesae maiestatis erklärt. Ueber die Edelsteine s. C. 11, 12, 1.

[1] Vat. fr. 249. C. Th. 8, 12, 1, 1. 2. [2] C. Th. 3, 5, 1. [3] C. Th. 8, 12, 1. 3. 5. 6. 8. [4] Vat. fr. 314. C. Th. 8, 12, 4. [5] Schilling, Instit., 2, 894—895. [6] Buchholz, edit. Vat. fr. § 314. Bruns, quid conferant Vat. fr. p. 139. Schilling, a. a. O., S. 895. [7] Vgl. Schilling, Inst. 2, 896 i. A. [8] D. 48, 2, 8—11. Rudorff, röm. Rechtsgesch., 2, 425.

§ 26.

L. 26.

P. 26. Ar. 26. Arm. 20.

Dieser Paragraph ist sehr auffallend. Da es im Eingange heisst, ob der, der Sklaven freilässt, ein Legat hinterlassen könne, so kann unter dem Sklaven, dem das Legat gegeben werden soll, nur ein freigelassener Sklave, also einer, der eben nicht mehr Sklave ist, also einfach ein Freigelassener verstanden werden. Die Frage ist also, ob ein Freilasser dem Freigelassenen ein Legat hinterlassen könne. Die Gültigkeit der Legate an Freigelassene ist nun aber so ausser allem Zweifel, dass schon die Frage danach auffallend erscheint, noch mehr aber die Antwort, das Gesetz erlaube es dem Vater des Sklaven, der ihm von einer Sklavin geboren ist. Dies kann dem Wortlaute nach nur heissen, es sei erlaubt, wenn der Freigelassene ein natürliches Kind des Freilassers sei. Eine Beschränkung auf diesen Fall ist aber völlig unerhört und unerklärlich. Doch stimmen P und Ar mit L überein. Anders stellt dagegen Arm die Frage, nämlich: „ob Jemand, der einen Sklaven befreit, ihm ein Legat geben kann, ebenso auch dem Sohne des Sklaven.“ Die Frage ist auch hier auffallend, wegen der Zweifellosigkeit der Sache. Indessen ist hier keine Beschränkung angedeutet, und die Frage allenfalls aus der praktischen Wichtigkeit und Häufigkeit des Falles erklärlich. Solche zweifellose und selbst triviale Sätze kommen in der Sammlung mehrfach vor, z. B. § 53, 87 und sind noch kein Grund besondere Feinheiten dahinter zu suchen. Ob aber Arm hier ausnahmsweise wirklich den richtigen Text hat, oder nur aus Missverständniss des ächten Textes die Sache vereinfacht hat, muss dahin gestellt bleiben.

§ 27.

P. 9. Ar. 10. Arm. 11.

Hier ist einfach das Princip der Lex Falcidia über das Maass der Legate ausgesprochen.[1] Der Verfasser hat auch hier die Uncialbezeichnung angewendet, wie Gaius sagt: „ne plus legare liceat quam dodrantem.“ Das Gesetz selber sagte: ne minus quam partem quartam hereditatis — heredes capiant.“[2]

§ 28.

P. 10. Ar. 11.

Diese Entscheidung beruht auf der bekannten Bestimmung des SC. Libonianum vom Jahre 16 n. Chr., wonach: „si quis legatum (hereditatemve) sibi adscripserit, tenetur poena legis Corneliae (de falsis).[3]“ Hervorzuheben ist nur zweierlei:

1. Die Frage wird nur erhoben für den „νομικός, der für den Testirer das Testament schreibt“. Νομικός bedeutet ursprünglich iuris consultus oder peritus,

[1] Gai. 2, 224—228. J. 2, 22. [2] D. 35, 2, 1 pr. [3] D. 48, 10, 6 pr.

L. 28. so bei Philoxenus und Theophilus[1], später aber auch tabellio. Der regelmässige Ausdruck dafür ist zwar in den Novellen und den Basiliken συμβολαιόγραφος[2], indessen wird z. B. in schol. 2 zu Bas. 22, 1, 76 abwechselnd dafür νομικός gebraucht, und die Worte „tabellionibus sive pragmaticis" in D. 48, 19, 9, 4 sind in Bas. 60, 51, 9 übersetzt: νομικοῖς καὶ πραγματικοῖς. Die Stelle zeigt somit, dass die Abfassung der Testamente durch einen tabellio als das Regelmässige galt, dass man dann aber Legate an den Notar selber entweder selbst schreiben oder durch sonst Jemanden schreiben lassen musste. Dass indessen die Zuziehung eines tabellio überhaupt nicht eigentlich nothwendig war, sondern dass man das Testament auch im Ganzen selber schreiben oder durch einen beliebigen andern schreiben lassen konnte, ist ausser Zweifel.[3]

2. Dem Wortlaute nach ist die Sache so dargestellt, dass der Testirer das ganze Legat an den νομικός selber oder durch einen andern schreibt. Indessen ist damit doch eigentlich wol nur die bekannte subscriptio, die wegen des SC. Libonianum bei allen Legaten an den Schreiber des Testaments üblich war[4], gemeint. Darauf deuten die Worte in dem Schlusssatze: „Er schreibt, — dass er ihm ein λεγατόν gegeben, und die Sache, die er ihm gegeben."

§ 29.

P. 57^d. Ar. 71. Arm. 72.

Dieser Paragraph bietet in Verbindung mit § 92 und 93 und einigen weiteren bei P und Ar ein ganz besonderes Interesse, weil wir dadurch über die dos und donatio ante nuptias mehrfach neue und sehr überraschende Aufschlüsse bekommen. Der § 29 selber bespricht zwar nur erst einen Fall, den der Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau, und enthält dabei nur eine kurze Gegenüberstellung des alten und des neuen, durch ein Gesetz von Leo eingeführten, Rechts, die übrigen Stellen geben aber eine sehr detaillirte Darstellung. Auf diese kann natürlich erst bei den betreffenden Paragraphen eingegangen werden. Hier sind nur zwei Punkte hervorzuheben:

1. Die Relation des alten Rechts ist sehr auffallend: beim Tode der Frau bekomme der Mann die dos, falls Kinder da wären, also, muss man folgern, nicht, wenn keine Kinder da sind. Dieses entspricht dem alten Rechte, wie es Ulpian (6, 4. 5) darstellt, nicht. Dieser sagt: „adventitia dos semper penes maritum permanet" dagegen: „a patre profecta ad patrem revertitur", jedoch: „quintis in singulos liberos in infinitum relictis penes virum." Zu keiner von beiden passt der obige Satz. Entweder ist er daher falsch, oder muss man annehmen, dass das Recht der „quintae" allmählig dahin geführt hat, dass der Mann, wenn Kinder da waren, stets Alles behielt. Dies wird dadurch unterstützt, dass in Gesetzen von

[1] Praef. § 2 und 1, 10 pr. [2] Z. B. Nov. 73, 7. Bas. 22, 1, 76. [3] C. 6, 23, 24. 28, 1.
[4] Vgl. darüber Bruns, die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, S. 96—97.

Honorius von 422[1] und von Valentinian von 452[2] das Princip der Theilung von Eigenthum und Niessbrauch, was später für Vater und Kinder so vielfach angeordnet wurde, auch auf die dos angewendet ist, und zwar wie es scheint ohne Unterschied zwischen dos profectitia und adventitia. Näheres wissen wir darüber freilich nicht, da ja das alte Recht jedenfalls schon durch Leo wesentlich verändert ist. L. 29.

2. Das Gesetz von Leo, was hier angeführt ist, war uns bisher vollständig unbekannt. Es ist wahrscheinlich schon bei den Byzantinern verloren gegangen, weil Justinian in der L. un. C. de rei uxoriae actione (5, 13) das Dotalrecht wieder neu ordnete und damit auch das Leonische Gesetz beseitigte. Auffallend ist nur, dass Justinian nichts von dem Gesetze und seiner Aufhebung sagt. Rudorff meinte deshalb, es sei eines von den Gesetzen, die am Schlusse von Titel 5, 18 des Codex gestanden haben und daraus verloren sein sollen. Allein die ganze Annahme solcher verloren gegangener Gesetze ist völlig ungerechtfertigt. Sie stammt von Contius, der in seiner Ausgabe des Codex (1569)[3] zu jenem Titel die Bemerkung macht: „Graeci citant XIIII constitutionem huius tituli; puto esse constitutionem Justiniani.“ Noch bestimmter sagt zwar Charondas in seiner Ausgabe (1575): „Hic notatur in vet. lib. manuscr., graecas constitutiones desiderari, quod etiam ex 28 lib. Basilicorum constat.“ Indessen beruhen beide Bemerkungen offenbar, wie Biener[4] gezeigt hat, nur auf einer Verwechselung mit dem Titel 5, 9 de secundis nuptiis. Bei diesem findet sich allerdings in den Bas. 28, 14, 1 schol. 13 ein Citat: „ζήτει τὴν ιδ′ διάταξιν τοῦ ϑ′ τιτ. τοῦ έ βιβ.“ d. h. „quaere const. 14 tit. 9 lib. 5“, und ebenso werden in sch. 15 noch eine const. 13 und 18 citirt, obgleich der Titel 5, 9 in unsern Handschriften nur 10 Constitutionen hat.[5] Beim Titel 5, 18 (soluto matrimonio quemadmodum dos petatur) dagegen, wo das Gesetz von Leo allein gestanden haben könnte, ist nicht der geringste Anhalt zur Annahme von verlorenen Gesetzen.

§ 30.
P. 11. Ar. 12.

Dass man Sklaven zu jeder Art von Geschäftsführung bevollmächtigen konnte, ist ein allgemeiner Satz, der zwar als solcher nirgend in unsern Quellen ausgesprochen ist, aber überall vorausgesetzt wird. Er ist namentlich die Grundlage für die actio institoria, exercitoria und quod iussu aus den Geschäften der Sklaven gegen den Herrn. Ueber Processführung für den Herrn s. unten § 41.

Eigenthümlich sind die beiden griechischen Ausdrücke. 'Επίτροπος bedeutet hier noch wie bei den alten Griechen einfach den Verwalter, während es in § 5 bereits, wie im Byzantinischen, den tutor im Gegensatze zum curator bezeichnet. 'Εντολικόν ist weder altgriechisch noch byzantinisch, beide haben nur ἐντολή.

---

[1] C. Th. 3, 12, 3. [2] Nov. Valent. III. nov. 34, § 10. [3] In den Praetermissa p. 14. [4] Biener u. Heimbach, Beiträge zur Revision des Justin. Codex, S. 157. [5] Vgl. Krüger ed. Cod. ad 5, 9, 11—18.

L. 30. (Bas. 14, 1.) Nach Du Cange kommt es nur in kirchlichen Schriften vor, besonders im 5. Jahrhundert.

§ 31.
P. 57. Ar. 72. 13.

Unter dem „Besitze und Gelde", deren Verwaltung die Frau dem Manne geben kann, ist natürlich nur ihr Paraphernal-Vermögen, nicht ihre dos, zu verstehen. Dass dabei Auftrag und actio mandati von ihr möglich ist, ist ausser Zweifel.[1]

Bei dem Verhältnisse von Vater und Sohn ist unter ἐπίτροπος natürlich nicht Vormund zu verstehen, sondern wie in § 30 bei den Sklaven einfach Verwalter. Die Bevollmächtigung der Söhne steht aber der der Sklaven gleich, nicht der des Mannes durch die Frau, da der Vater gegen den Sohn nicht, wie die Frau gegen den Mann, daraus die actio mandati hat.

§ 32.
P. 12. Ar. 14.

Die Befreiung von der Vormundschaft wegen eigener Kinder ist zuerst nach dem Muster der allgemeinen munera civilia von Marc Aurel eingeführt, jedoch nur für Italien, hier aber schon bei 3 Kindern. Durch ein Rescript von Severus und Caracalla wurde dies dahin geändert, dass nur in Rom 3 Kinder genügen sollten, im übrigen Italien nur 4, in den Provinzen 5.[2] Dass Rom und Italien hier gar nicht erwähnt werden, sondern nur die 5 Kinder der Provinzen, deutet auf den provinziellen Ursprung der Sammlung.

§ 33.
P. 13. Ar. 15.

Die Möglichkeit, die eigenen Sklaven zu Erben einzusetzen, wenn man ihnen zugleich die Freiheit gibt, ist altes Recht.[3] Ob sie im Hause geboren oder erst angekauft sind, ist dabei gleichgültig, und in unsern Quellen gar nicht hervorgehoben. Sehr auffallend ist das Hereinziehen der Kinder. Dabei differiren unsere Texte. L sagt: wenn er keine Kinder hat, P und Ar umgekehrt: wenn er Kinder hat. Das Letztere kann aber nur auf einem Schreibfehler beruhen, da ja die Einsetzung von Sklaven das allgemeine Mittel bildete, wodurch überschuldete Erblasser die Schande des Concurses von ihrer Erbschaft ab auf ihre Sklaven wendeten.[4] Aber auch der Text von L ist schwer erklärlich. Denn der Satz, dass man Sklaven nur in Ermangelung von Kindern habe einsetzen können, findet sich nirgend. Factisch verstand es sich allerdings von selbst, dass wer Kinder hatte nicht leicht

---

[1] D. 23, 3, 9, 3. [2] Vat. fr. 191. 197. 198. 247. C. 5, 66, 1 [3] Gai. 2, 185—188. Ulp. 22, 7—12. [4] Gai. 2, 152—155.



Sklaven neben ihnen oder statt ihrer zu seinen Erben ernannte, und daraus erklärt es sich von selbst, dass der Fall in unsern Rechtsquellen nie vorkommt. Allein eine rechtliche Unzulässigkeit folgt daraus noch nicht, und Substitutionen, namentlich Pupillarsubstitutionen von Sklaven finden sich bei Kindern gar nicht selten.[1] Der Satz des obigen § 33 ist daher wol nur daraus zu erklären, dass darin eine factische Regel irrthümlich wie eine rechtliche angeführt ist. L. 33.

§ 34.
P. 14. Ar. 16.

Dass man Sklaven, die man im Testamente freiliess, zugleich zu Vormündern seiner Kinder ernennen konnte, war altes Recht. Anfangs musste dabei die Freilassung ausdrücklich ausgesprochen sein, schon zu Ulpian's Zeit sah man aber in der Vormundsernennung eine stillschweigende Freilassung[2], „ein gutes Zeugniss der Freilassung", wie unser Text sagt. Die Lücke im Anfange des Paragraphen und ihre Ergänzung ergiebt sich aus der Vergleichung mit dem Texte von P und Ar.

§ 35. 36.
P. 15. Ar. 17.

Diese beiden Paragraphen können nur im Zusammenhange mit § 93 verstanden werden, und sind daher unten in Verbindung mit diesem zu erklären.

§ 37.
P. 17. Ar. 19. Arm. 13.

Dieser Paragraph kann erst unten in der Abhandlung über das Intestaterbrecht unseres Rechtsbuches erklärt werden.

§ 38.
P. 18. Ar. 20. Arm. 14.

Dieser Paragraph bietet verschiedene Schwierigkeiten, sowol in der Feststellung des Textes als in der Sache selber. Er handelt im Allgemeinen über den Rücktritt von einem abgeschlossenen Kaufe. Dabei unterscheidet L in zwei ganz getrennten Sätzen die beiden Fälle, ob eine Arrha gegeben ist oder nicht, während die drei andern Texte nur den zweiten Fall haben.

1. Bei dem zweiten Falle gehen alle vier Texte übereinstimmend davon aus, dass zur Gültigkeit des Kaufvertrages weder Hingabe einer Arrha, noch eine Anzahlung auf den Kaufpreis nöthig sei, sondern die blosse Vereinbarung genüge, und dass daher nach deren Abschlusse der Verkäufer nicht mehr zurücktreten und die Sache an einen andern verkaufen dürfe. Beides entspricht bekannten Grund-

---

[1] D. 28, 5, 6, 3; 55. D. 28, 6, 18 pr. 1. C. 6, 27, 4. [2] D. 26, 2, 10, 4; 32, 2. C. 7, 4, 10; 6, 27, 5, 1.

L. 38. sätzen des römischen Rechts. Die Geltung des Kaufes ohne Arrha und Anzahlung ist ganz direct in Verbindung mit einander ausgesprochen von Gaius und danach auch in Justinian's Institutionen.[1] Dass aber der neue Verkauf einer schon verkauften Sache, obgleich er civilrechtlich gültig ist[2], doch wenigstens wenn er dolo geschieht, als falsum bestraft wird, steht in den Pandekten.[3]

Auffallend sind nun aber die Bestimmungen des § 38 über den Rücktritt des Käufers. Dass der Verkäufer sich denselben nicht gefallen zu lassen braucht, sondern auf die Erfüllung klagen könne, ist nicht gesagt, doch ist es wohl nur darum nicht berührt, weil überhaupt nur der Fall ins Auge gefasst ist, dass der Verkäufer eben nicht auf die Erfüllung dringen will, sondern die Sache lieber an einen andern zu verkaufen wünscht. Ueber diesen zweiten Verkauf hat L die räthselhafte Bestimmung, wenn der erste Käufer den Kauf nicht erfüllen wolle, „so ist dem Verkäufer „alaannka“ zu schreiben eine „καταγραφή“ auf den Namen des ersten und er (der zweite) zahlt die τιμή und er (der Verkäufer) giebt ihm die Sache“. Dass darunter ein zweiter Verkauf an einen zweiten Käufer zu verstehen sei, ist zwar klar und wird durch die andern Texte bestätigt, namentlich durch Ar., der den Satz damit einleitet: „dann verkauft er seine Sache, an wen er will.“ Aber was ist „alaannka“ und „καταγραφή“? P sagt einfach: „so schreibt der Verkäufer eine καταγραφή“; Ar: „es soll sein zwischen ihnen ein Document“, Arm: „er nimmt von ihm ein Schreiben.“ Das Wort alaannka ist kein syrisches, muss also ein verdorbenes griechisches sein. Zwei Vermuthungen scheinen möglich, zunächst ἀνάγκη, entsprechend dem „es soll sein“ des Ar. Allein dagegen spricht, dass dann das „ala“ unerklärt bleibt, und dass der Syrer die griechischen Worte sonst nur bei den unübersetzbaren technischen Begriffen des griechischen Textes beibehält, nicht aber bei den gewöhnlichen Ausdrücken der Darstellung. Eine andere Möglichkeit wäre ἄλλα ὠνεακά, d. h. andere Kaufurkunde. Das Wort ὠνεακά ist zwar nicht altgriechisch, ist aber in den Basiliken der regelmässige Ausdruck für instrumentum venditionis.[4] Es steht ohne Unterschied theils in Verbindung mit συμβόλαια, theils für sich allein, oft dicht neben einander, z. B. Bas. 22, 1, 54: ἔκλεψε τά ἴδια ὠνεακά, — ἀπώλεσε τὰ ὠνεακὰ συμβόλαια. Der Sinn in dem obigen Satze wäre dann: so hat der Verkäufer das Recht eines andern Kaufbriefes, nämlich eine καταγραφή u. s. w. zu schreiben. Das Wort καταγραφή bedeutet an sich Niederschreibung; es kommt zwar im Altgriechischen noch nicht in der Bedeutung von rechtlicher Urkunde vor, wohl aber noch zweimal in unserem Rechtsbuche (in § 24 bei Schenkungen, in § 64 beim Kaufe)[5], ebenso καταγράφειν in Nov. 44 c. 2, und speciell als Kaufurkunde mehrfach in dem Romane des Chariton[6], der im 5. Jahrhundert, also ziemlich gleichzeitig mit dem griechischen Original unseres Rechtsbuches geschrieben ist.

---

[1] Gai. 3, 139. J. 3, 23 pr. [2] D. 18, 4, 21. [3] D. 48, 10, 21: „Qui duobus in solidum eandem rem diversis contractibus vendidit, poena falsi coercetur.“ [4] Bas. 11, 2, 38; 22, 1, 54; 25, 5, 21; 39, 1, 55; 47, 1, 35. [5] — πρωτόκολλον οὐχ᾽ οὕτω καταγεγράμμενον. — [6] Char. 1, 14, 3. 4; 2, 1, 4. 6; 2, 4, 5.

Sehr zweifelhaft ist aber der Inhalt der καταγραφή im vorliegenden Falle. L. 38. Man erwartet einfach eine Urkunde über den zweiten Kauf, allein L sagt: „eine καταγραφή auf den Namen des ersten (Käufers)"; P: „so schreibt ihm (dem ersten Käufer) der Verkäufer eine κατ. auf den Namen des Käufers" (des ersten oder zweiten?); Ar: „ein Document, worin der Verkäufer angiebt, was zwischen ihm und dem ersten Käufer vorgefallen ist, und den Preis über den sie sich geeinigt haben"; Arm: „der Verkäufer nimmt von ihm (dem ersten Käufer) ein Schreiben und schreibt hinein den Namen der Sachen"; dabei ist hinzugefügt, was die anderen nicht haben: „und giebt das Schreiben dem Manne, der der gültige Käufer ist (d. h. dem zweiten)." Die Widersprüche und Unklarheiten sind hier so handgreiflich, dass man deutlich sieht, dass die Uebersetzer den griechischen Originaltext nicht verstanden haben. Wenn sie indessen nicht ganz unsinnig übersetzt haben, so muss man das jedenfalls annehmen, dass die Urkunde nicht einfach den zweiten Kauf enthalten soll, sondern dass auf irgendeine Weise auch der erste Käufer dabei betheiligt oder hereingezogen sein muss. Auf welche und zu welchem Zwecke ist freilich schwer zu sagen, da wir in unseren bisherigen Rechtsquellen durchaus nichts Aehnliches finden. Wenn, wie Arm sagt, der erste Käufer die Urkunde ausstellt, so könnte es eine Erklärung desselben zur Sicherung des Verkäufers gegen die Strafe des zweiten Verkaufs sein. Wenn aber, wie die anderen sagen, der Verkäufer selber die Urkunde ausstellt und zwar „auf den Namen des ersten Käufers", könnte man etwa an ein Verkaufen auf Kosten und Gefahr des ersten Käufers denken. Indessen scheint es kaum möglich, eine sichere Vermuthung darüber aufzustellen.

Immer aber ist es schon sehr auffallend, dass überhaupt eine Urkunde gefordert wird, da das römische Recht diese bei Verträgen ja eigentlich nie verlangt. Allerdings war die Ausstellung von Urkunden factisch in der Kaiserzeit, wie schon die Siebenbürger und Pompejaner Wachstafeln zeigen, wohl sehr häufig, allein die Schriftlichkeit scheint doch in unserem Rechtsbuche noch eine grössere und selbstständige Bedeutung zu haben. Die Schrift wird hier fast bei allen Rechtsgeschäften geradezu gefordert, so bei Kauf, § 64, Darlehn, 55. 56. 97. 111. 112. 124, Schenkung, 22. 69, Vergleich, 85, Gesellschaft, 86, Erbtheilung, 70, Emancipation, 3, Adoption, 52, dos, donatio und parapherna, 13. 93. Bei der dos wird es in § 93 überdies als etwas Besonderes hervorgehoben, dass es Völker gebe, die keine Schrift bei der dos für nöthig hielten, wie unten näher zu besprechen ist. Ob diese grössere Anwendung und Bedeutung der Schrift aus griechischer oder orientalischer Sitte herrührt, ist wohl nur nach dem allgemeinen Ursprunge des Werkes zu entscheiden.

2. Der erste Absatz in L, der in den drei anderen Texten fehlt, behandelt an sich denselben Fall und dieselben Fragen wie der erste, gibt auch dieselbe Entscheidung und zwar fast mit denselben Worten, der Unterschied ist nur, dass hier neben dem Abschlusse des Vertrages durch Consens auch noch die Hingabe einer Arrha (syrisch-rahbûnâ) vom Käufer angenommen wird, und für den Fall des Rücktritts der Verlust derselben ausgesprochen wird. Ueber diesen Verlust findet sich

L. 38. in § 51 noch eine besondere allgemeinere Bestimmung, weshalb die genauere Ausführung darüber passender dort gegeben werden wird. Hier ist nur über die Feststellung des Textes von § 38 Folgendes hervorzuheben.

Der Text, wie ihn Land gibt, hat hier offenbar zwei Lücken:

1. Die erste ist die in der Mitte des Absatzes, die durch die eingeklammerten Worte ergänzt ist. Das Dasein der Lücke ergiebt sich daraus, dass in den Schlussworten des Absatzes ebenso wie im zweiten Absatze von dem ersten Käufer gesprochen wird, was ebenso wie dort die vorherige Erwähnung eines zweiten voraussetzt. Dazu kommt, dass die Auslassung des Verbotes des zweiten Verkaufes für den Verkäufer sehr auffallend wäre, da dasselbe für den Verkauf mit Arrha natürlich ebenso ja noch mehr wie für den ohne Arrha gelten muss. Danach kann bei der sonst wörtlichen Uebereinstimmung beider Paragraphen die Nothwendigkeit der Einschaltung der eingeklammerten Worte aus dem zweiten Absatze kaum einem Zweifel unterliegen.

2. Die zweite Lücke war am Ende des Absatzes. Die Schlussworte: „nicht wird die Arrha gegeben", hatte Land zum Anfange des zweiten Absatzes gemacht. Sie müssen aber offenbar doppelt dastehen. Denn da die Gabe der Arrha den einzigen Unterschied zwischen den beiden Absätzen bildet, so muss der erste am Schlusse eine Entscheidung über die Arrha enthalten, und der zweite im Anfange die Voraussetzung, dass keine gegeben ist. Dass die fast gleich lautenden Worte vom Abschreiber nur einmal geschrieben sind, ist leicht erklärlich. Der syrischen Handschrift nach aber bilden die ächten Worte den Schluss des ersten Absatzes, und muss daher der Anfang des zweiten aus ihnen ergänzt werden.

§ 39.

P. 19. 20. Ar. 27. 28. Arm. 21—22.

Dieser Paragraph handelt von der ädilitischen actio redhibitoria und ist mit § 113 zu verbinden, der sich auf dieselbe Frage bezieht. Beide sind in verschiedenen Punkten juristisch äusserst merkwürdig. 1. Zunächst ist hervorzuheben, dass die sechsmonatliche Frist bei der redhibitoria hier nicht als eine Verjährungsfrist für die Klage, sondern als eine Art Prüfungsfrist für die Fehlerlosigkeit der Sache behandelt wird, so dass nur, wenn sich in dieser Zeit ein Fehler gefunden hat, die Redhibition zugelassen wird. Wiederholt wird namentlich in § 113 hervorgehoben, dass die Frist vom Abschlusse des Kaufes an berechnet werde, und dass wegen Fehler, die erst nach Ablauf der Frist entdeckt werden, keine Redhibition verlangt werden könne. Es entpricht dieses dem Satze der D. 21, 1, 19, 6: „tempus redhibitionis ex die venditionis currit." Ebenso entspricht der Satz, dass bei einem verkauften Sklaven, wenn er fugitivus ist, die Redhibition nur dann zugelassen werde, wenn er vor Ablauf der 6 Monate fliehe, der Entscheidung in C. 4, 58, 2, wo die actio quanti minoris aus dem Grunde abgewiesen wird: „cum proponas, servum, quem pridem comparasti, post anni tempus fugisse."

Hiernach bestätigen die beiden Paragraphen auf eine merkwürdige Weise die Ansicht von Savigny[1], dass die Verjährung der ädilitischen Klagen nicht erst von der Kenntniss des Fehlers, sondern schon vom Abschlusse des Kaufes anfange. Allerdings ist von der Klage selber in unserem Texte gar nicht die Rede, so dass man selbst fragen könnte, ob nicht die Frist für die Entdeckung des Fehlers von der für die Anstellung der Klage ganz unterschieden werden müsse, da ja sonst bei einem am letzten Tage der Frist entdeckten Fehler die Klage überhaupt ganz unmöglich sein würde; indessen ist für eine solche Unterscheidung doch kein weiterer Anhalt da, so wenig wie in den oben citirten Stellen aus den Pandekten und dem Codex. L. 39.

Beide Paragraphen passen daher nicht recht zu der Stelle von Papinian in D. 21, 1, 55: „Cum sex menses utiles, quibus experiundi potestat fuit, praestantur, non videbitur potestatem experiundi habuisse, qui vitium fugitivi latens ignoravit.“ Denn hier zeigen die Worte: „quibus exper. pot. fuit“ deutlich, dass Papinian die 6 Monate nur als Verjährungsfrist der Klage aufgefasst hat, (was ja auch nach den Worten des Edicts „in sex mensibus — iudicium dabo“ kaum anders möglich ist) und dass er die Abrechnung der Zeit der Unkenntniss nur indirect aus dem Begriffe der experiundi potestas abgeleitet hat. Es folgt aber daraus: einerseits, dass auch ein erst nach 6 Monaten entdeckter Fehler die Klage begründen kann, und andererseits, dass stets von der Entdeckung an noch volle 6 Monate zur Klage frei sind. Dieses, besonders das erstere, steht mit unserem obigen Texte in directem Widerspruche. Man wird annehmen müssen, dass unser Text nur die gewöhnliche Anwendung des Edicts im gemeinen Leben enthält, und die feineren Modificationen der genaueren Theorie nicht beachtet.

2. Der zweite Absatz des § 39 sagt, dass der Käufer den flüchtigen Sklaven aufsuchen und dem Verkäufer übergeben müsse, wenn er den Preis zurückhaben wolle. P fügt hinzu: dass, wenn er ihn nicht bringe, er auch nichts bekomme. Dies ist im Allgemeinen richtig, doch machte man einen Unterschied zwischen bona und mala fides des Verkäufers. Im letzteren Falle haftet dieser auch ohne Rückgabe[2], und der Käufer muss nur Caution stellen, „ut hominem persequatur et reddat“.[3] Bei bona fides dagegen haftet der Verkäufer nach einem Rescript von Valentinian I. nur bei Rückgabe des Sklaven.[4]

3. Ganz besonders wichtig ist der dritte Absatz des § 39, worin die Redhibition ausgeschlossen ist im Falle einer ἁπλῆ ὠνή. Hier ist nämlich endlich die Erklärung der räthselhaften „simplaria venditio“ in D. 21, 1, 48, 8 gefunden. Es heisst dort: „Simplariarum venditionum causa ne sit redhibitio in usu est.“ Schon die Glossatoren stritten über die Bedeutung des Ausdrucks, verstanden aber darunter stets nur venditio rei simplariae, und erklärten res simplariae entweder für unkörperliche

[1] System 3, 413—414. Vgl. Unterholzner, Verjährung, § 270. [2] C. 4, 58, 1. [3] D. 21, 1, 21, 3. [4] C. Th. 3, 4, 1. = C. J. 4, 58, 5. Goth. ad. h. l. Glück, Pand. 20, 98.



L. 39. oder für leblose oder für werthlose Sachen. Die letztere Annahme fand die meiste Verbreitung, sie findet sich bei Donellus[1] und bei allen Neuern.[2]

Das Wort simplarius kommt sonst nirgend weiter vor und man war daher auf etymologische Ableitungen beschränkt. Auffallender Weise beachtete man dabei nie, dass es nicht heisst rerum simpl. sondern venditionum simpl., obwol schon Baldus gemeint hatte, simpl. vend. sei die, wobei keine duplae stipulatio stattfinde, sondern nur simplae stip. nach D. 21, 2, 37, 1. Selbst Raevardus[3], der zuerst auf die ἁπλῆ πρᾶσις der Basiliken aufmerksam machte, kam doch wieder auf die res viles esculentae und potulentae zurück. In neuerer Zeit hat Zachariä[4] wiederum auf die Basiliken aufmerksam gemacht und dass dort die ἁπλῆ πρᾶσις als ἀναπόδοτος πρᾶσις bezeichnet wird, aber ohne die Sache näher zu erklären. Durch die Verbindung der Basiliken mit unserem Texte bekommen wir nun die zweifellose Erklärung. Die Basiliken übersetzen die obige l. 48 so: συνηθές ἐστι, μὴ ἁρμόζειν τὴν περὶ ἀναστροφῆς ἀγωγὴν ἐπὶ τῶν ἁπλῶν πράσεων[5], i. e. in usu est, non competere redhibitoriam actionem in simplariis venditionibus. Dadurch ist zunächst die Identität der simpl. vend. mit der ἁπλῆ πρᾶσις festgestellt. Im Tipucit ist dieses so referirt: καὶ ὅτι ἐπὶ τῶν ἁπλῶν πράσεων, ἤτοι τῶν ἀναπόδοτον ἐχουσῶν αἵρεσιν, ἡ ἀναστρέφουσα οὐχ' ἁρμόζει, i. e. et quod in simpl. vend., i. e. non reddendi conditionem habentibus, redh. non competit. Die Basiliken geben dazu das Scholium: περὶ τῶν μήτε ἔπαινον μήτε ψόγον εχουσῶν λέγει, i. e. de iis loquitur, quae neque laudem neque vituperationem habent. Dazu kommt noch ein von Zachariä herausgegebenes Scholium von Stephanos zu Bas. 18. 6, 2: τοῦτο δὲ νόησον, ἔνθα μὴ ἁπλῶς καὶ ἀναποδότῳ πράσει τὸν οικέτην ὁ πράτης ἐπώλησε, ἐπὶ γὰρ τῷ ἁπλῶς καὶ ἀναποδότῳ πράτῃ οὐ χώρα τῇ ἀεδιλικίᾳ i. e. hoc accipe, si non simplarie et non reddenda venditione servum venditor vendiderit, nam etc.

Die ἁπλῆ πρᾶσις der Basiliken ist also identisch mit der ἁπλῆ ὠνὴ des syrischen Textes, da ὠνὴ und πρᾶσις nur emtio und venditio sind. Wenn daher § 39 sagt: „kauft in einfacher Weise, ob er gut oder schlecht sei, mit der Verabredung, dass keiner auf den andern zurückgreife, was griechisch genannt wird ἁπλῆ ὠνή", und § 113 sagt: „ἁπλῆ ὠνή, welches übersetzt wird einfacher Kauf ohne Regress", so ist klar, dass die ἀναπόδοτος αἵρεσις der syrischen „Verabredung nicht zurückgreifen" oder „ohne Regress" entspricht, und das μήτε ἔπαινον μήτε ψόγον dem syrischen „ob er gut oder schlecht sei". Beides darf aber nicht getrennt werden. Die Erklärung „ob gut oder schlecht", und die Verabredung „nicht zurückzugreifen" sind offenbar als mit einander verbunden gedacht und in dem Worte ἁπλῆ vereinigt. Dieses bedeutet also einen Kauf, wobei die Sache einfach so wie sie ist, ob gut ob schlecht, verkauft wird, und wobei daher die Parteien gegenseitig auf alle Ansprüche gegen

---

[1] Comment. iur. civ., 13, 3, 5. [2] Z. B. Glück, Pand. 20, 45. Windscheid, Pand. § 394 n. 16. [3] Conject. 1, 12. [4] Zeitsch. f. gesch. R.-W., 14, 135. [5] Bas. 19, 10, 48, aus Synops. p. 205, wiederholt in Harm. 3, 3, 67.



einander verzichten, der Verkäufer wegen etwaigen ihm unbekannten höheren L. 39. Werthes, der Käufer wegen heimlicher Fehler. Die Gegenseitigkeit ist in § 39 in den Worten „keiner auf den anderen zurückgreife" deutlich ausgesprochen. Der Vertrag hat insofern etwas von einer emtio spei, doch ist wohl nicht gerade an diese dabei gedacht, vielmehr der Verzicht auf die Redhibition als die Hauptsache angesehen. Die Gültigkeit solcher Kaufverträge kann keinem Zweifel unterliegen. Denn in D. 2, 14, 31 heisst es ganz allgemein: „Pacisci contra edictum aedilium omnimodo licet, sive in ipso negotio venditionis gerendo convenisset, sive postea." Ebenso sagt L. 14 § 9 de aedil. ed. allgemein: „remittentibus actiones suas non est regressus dandus", und Gellius (7, 4) führt eine Stelle von Cölius Sabinus, der über das ädilitische Edict geschrieben hatte, an, worin dieser vom Sklavenverkaufe sagt: „pileus impositus demonstrabat, eius modi servos venum dari, quorum nomine emtori venditor nihil praestaret." Man hat zwar früher öfters die allgemeinen Verzichte auf Ansprüche wegen heimlicher Fehler für ungültig erklärt und nur die wegen bestimmter einzelner Fehler zulassen wollen, und selbst in Thöl's Handelsrechte (6. Aufl., § 273 n. 30. 31) findet sich diese Ansicht wieder. Allein von den beiden Stellen, die man dafür anführt, sagt die eine, die L. 14 cit. nur, dass der Verkäufer bei specieller Ausnahme einer bestimmten Krankheit für diese nicht hafte, fügt aber als allgemeinen Grund gerade den obigen Satz hinzu: remittentibus enim etc.; die andere aber, D. 19, 1, 39, sagt nur, dass die „generalis exceptio non ad ea pertinere debeat, quae venditor novit, quaeque specialiter excipere et potuit et debuit, sed ad ea, quae ignoravit et de quibus emtorem certiorare nequivit." Dadurch ist also nur Anspruch wegen dolus vorbehalten, und diesen wird man auch bei der simplaria venditio zulassen müssen, da auch in der L. 14 cit. hinzugefügt ist: „nisi sciens venditor morbum consulto reticuit, tunc enim dandam esse de dolo malo replicationem." Ebenso ist derselbe Vorbehalt auch bei einem derartigen Erbschaftsverkaufe gemacht in D. 18, 4, 10—12.

Zwei Fragen bleiben bei dem Begriffe der vend. simplaria noch über, nämlich warum es in der L. 48 heisst, es sei „in usu", dass dabei keine Redhibition stattfinde, und dann warum blos die Redhibition ausgeschlossen wird, und nicht auch die Preisminderung. Denn wenn der Grund der Ausschliessung der Verzicht des Käufers ist, so wirkt dieser durch sich selber und nicht durch einen besonderen usus, und muss die Preisminderung eben so gut ausschliessen können, wie die Redhibition. Für die Erklärung hiervon gibt der § 113 einen Anhalt. Hier wird die ἁπλῆ ὠνὴ auch als κακὴ πρᾶσις bezeichnet und in Gegensatz zu einer καλὴ πρᾶσις gestellt. Beide unterscheiden sich aber eben nur durch die Zulässigkeit der Redhibition. Daraus sieht man, dass der Kauf ohne Redhibitionsrecht im Römischen Leben unter dem Namen simplaria venditio ein allgemein feststehender Begriff war, bei dem der Verzicht nicht jedesmal besonders ausgesprochen zu werden brauchte, darum aber im Zweifel auf die Redhibition beschränkt und nicht auf die Preisminderung

L. 39. ausgedehnt wurde. Denn dass, wenn man wollte, man auch auf die letztere verzichten konnte, kann nach den obigen Stellen wol kaum bezweifelt werden. Ob die Ausdrücke καλὴ und κακὴ πρᾶσις auch schon aus römischem Gebrauche entsprungen oder erst von den Griechen hinzugefügt sind, lässt sich nicht entscheiden.

Höchst eigenthümlich ist bei dem Begriffe der ἁπλῆ ὠνὴ noch die Ausnahme, die in beiden Paragraphen besonders hervorgehoben wird, dass nämlich doch Redhibition stattfinde, wenn sich ein Teufel in dem Sklaven finde. Dies ist nicht römisch, sondern offenbar orientalisch christlicher Zusatz. Man hat an die Besessenen der Bibel zu denken, Arm 22 sagt geradezu, „dass er ist besessen". Die Römer haben selbst bei der gewöhnlichen Redhibition das Princip: „si animi vitium est, redhiberi non potest[1]", und machen auch bei fanatici, bacchantes und φρενήτικοι nur insofern eine Ausnahme, als das „animi vitium ex corporis vitio accidit," oder „corporale vitium usque ad animum pervenit, penetrat, eumque vitiat."[2]

4. Der Schlusssatz des § 113, dass der Verkäufer bei der Redhibition eines Sklaven auch die von ihm beim Käufer gestohlenen Sachen ersetzen müsse, ist bekannt.[3] Nur gilt der Satz nicht so einfach, sondern so, dass der Verkäufer sich durch Verzicht auf die Rückgabe des Sklaven von der Haftung frei machen kann.[4] Unbedingt haftet er nur, wenn er in dolo war.[5] Dass bei der ἁπλῆ ὠνὴ mit der Redhibition selber auch diese accessorische Haftung wegfiel, versteht sich von selber.

§ 40.

P. 68ª. Ar. 92. Arm. 92.

Dass die Kinder der emancipirten Söhne, die ihnen erst nach der Emancipation geboren werden, nicht in der Gewalt des Grossvaters, sondern des Vaters stehen, ist altes zweifelloses Recht. Dass im Anfange des Paragraphen neben den Söhnen auch die Töchter genannt sind, hat keinen Sinn, da die Kinder der Töchter überhaupt nicht in die Gewalt des Vaters derselben fallen, wie in § 44 ausdrücklich anerkannt ist.

§ 41.

P. 27. Ar. 29. Arm. 23.

Dass Sklaven nicht vor Gericht auftreten können, weder für sich noch für ihren Herrn oder Dritte, ist ein alter zweifelloser Rechtssatz, von dem auch in der spätern Zeit nur geringe Modificationen zugelassen wurden.[6]

---

[1] D. 21, 1, 4, 4. [2] D. 21, 1, 1, 9. 10; 4, 1. [3] Paul, 2, 17, 11. [4] D. 21, 1, 23, 8; 29, 3; 31 pr.; 58 pr. [5] C. 4, 58, 1. [6] Bethmann-Hollweg, Civ. Proc. 2, 420. Rudorff, röm. Rechtsgeschichte, 2, 67. Es muss auf einem Missverständniss beruhen, wenn Rudorff (Symbolae, p. 109) den § 41 für unrömisch erklärt und aus dem germanischen Rechte ableiten will.

§ 42.

L. 42.

P. 68. Ar. 93. Arm. 93.

Bei dem ersten Satze dieses Paragraphen finden sich die eingeklammerten Worte in allen drei andern Texten, und müssen danach offenbar in L ergänzt werden, da der blosse Satz, dass man einen Sohn freilassen könne, zu wenig sagend wäre.

Der zweite Satz, der über den Grossvater, steht nur noch in Ar, fehlt aber in P und Arm. Er lautet eigentlich: „wenn der Vater wünsche, dass auch der Grossvater ihn entlasse." Allein eine solche doppelte Emancipation, eine Art iteratio gibt es nicht. In Ar ist auch nur gesagt, dass auch der Grossvater wie der Vater einen unmündigen Enkel freilassen könne.

§ 43.

P. 49. 48. Ar. 60. Arm. 61.

Hier ist die Frage besprochen, ob der Mann Sachen für seine Frau und auf ihren Namen kaufen könne; dabei werden drei Fälle unterschieden:

1. Der Mann kauft im Namen seiner „jungen Frau", die er als Jungfrau bekommen. Dann ist der Kauf ungültig.

2. Die Frau hat nach Abschluss der Ehe eine Erbschaft bekommen, und mit Gelde daraus hat der Mann in ihrem Namen gekauft. Dann ist der Kauf gültig.

3. Der Mann hat eine Wittwe geheirathet, in ihrem Namen gekauft und die Sache ihr in Besitz gegeben. Dann hat sie das Eigenthum dadurch erworben.

Die Unterschiede zwischen den drei Frauen sind an sich völlig sinnlos. Indessen ist der Unterschied zwischen den beiden ersten offenbar der, dass der Kauf bei der ersten, weil sie noch kein Vermögen hat, eine Schenkung enthalten würde und darum nicht gilt. Der Unterschied zwischen der zweiten und dritten aber, dass bei der Wittwe der Besitz, den sie bekommen, entscheide, bei der zweiten das Kaufgeld, was sie gegeben, ist einfach falsch. Der frühere Wittwenstand kann natürlich gar nichts ausmachen. Im Uebrigen aber entscheidet nicht die Zahlung des Geldes, sondern die Tradition des Besitzes. So heisst es im C. 4, 50, 6, 3: „Si — negotium uxoris gerens comparasti nomine ipsius, emti actionem nec illi nec tibi adquisisti, dum tibi non vis nec illi potes, quare in dominii quaestione ille potior habetur, cui possessio tradita est."[1] Ueber die Geldfrage ist dann anderweitig zu entscheiden, wie es in L. 1 eod. tit. heisst: „traditione matrem tuam dominam constitutam; plane si pecuniae petitionem competere tibi propter numerationem pretii existimas, civiliter consiste." Danach wird man oben bei der zweiten Frau die Tradition wohl hinzu denken müssen. Auffallend ist aber, dass hier der „im Namen der Frau" abgeschlossene Kauf direct für gültig erklärt wird, offenbar im directen Wider-

[1] Ahnlich l. 3 eod. tit.: Mancipia — si — vobis tradita sunt, licet instrumento matrem tuam pecuniam numerasse contineatur etc.

L. 43. spruche mit der obigen Stelle, worin es gerade von der Kaufklage heisst: „actionem emti nec illi nec tibi adquisisti.“ Der dabei hinzugefügte Grund: „tibi non vis, illi non potes“, beruht auf einem so allgemeinen Principe des römischen Rechts, dass man hier wohl nicht an eine abweichende Ansicht denken darf, sondern irgendeine Ungenauigkeit annehmen muss.

Wie übrigens der Verfasser zu dem Unterschiede der drei Frauen gekommen ist, ist schwer zu sagen. Vielleicht sind sie aus kaiserlichen Rescripten entnommen, bei denen solche Specialfälle vorlagen.

§ 44.

P. 69. Ar. 94. Arm. 94. 127.

Diese Stelle gewährt ein Interesse nur durch die scharfe Anerkennung der altrömischen Unterscheidung zwischen den agnatischen und cognatischen Enkeln.

§ 45.

P. 70. Ar. 95. Arm. 95.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen waren zwar in der speciellen Weise, in der sie aufgeführt sind, bisher nicht bekannt, indessen stehen sie unzweifelhaft irgendwie mit dem Gesetze[1] von Theodosius II. vom J. 439 über das sog. testamentum posterius imperfectum in Verbindung. Nach diesem Gesetze soll, wenn jemand „testamento iure perfecto postea ad aliud venerit testamentum“, dieses in der Regel nur gelten, wenn es „iure fuerit consummatum“; nur wenn in ihm die früher ausgeschlossenen Intestaterben eingesetzt sind, soll es gelten und das frühere Testament entkräften, „licet imperfecta videatur scriptura posterior“, doch soll es „non quasi testamentum sed quasi ultima voluntas intestati valere“, und nur wenn es durch „quinque testium iuratorum depositiones“ bestätigt wird. In dem vorliegenden Paragraphen ist nun eine ganz ähnliche Bestimmung enthalten, aber allerdings mit folgenden zum Theil sehr wesentlichen Verschiedenheiten:

1. Die Einsetzung der Intestaterben ist nicht gefordert.
2. Es sind nur 3 Zeugen nebst dem Testamentsschreiber (νομικός) nöthig.
3. Die Zeugen sollen vor dem ἔκδικος, d. h. dem defensor civitatis einen genau bestimmten Eid leisten, und dann soll dieser das Testament bestätigen und ein Protokoll (ὑπομνήματα)[2] darüber in das Testament schreiben (oder nach Ar eine Copie von dem Testamente in seinem Bureau machen lassen).
4. Das Testament soll dann ebenso gültig sein, wie ein durch Besiegelung vollendetes.

Wie diese Bestimmungen sich zu dem Gesetze von Theodos verhalten, ist schwer zu sagen. Indessen gibt die Zahl der drei Zeugen doch einen gewissen Anhalt. Durch diese wird nämlich ein bisher unverständlicher Satz eines anderen Gesetzes von

[1] Nov. Theod. 16, 7. C. J. 6, 23, 21, 5. [2] Wie bei Theoph. 1, 12, 8; 1, 23, 6.

Theodosius, nämlich des Gesetzes vom Jahre 424, wodurch die Testamentsform auch für die Codicille eingeführt wurde[1], auf einmal klar gemacht. Der Schlussatz dieses Gesetzes, der früher unbekannt war, sich in der Gothofredischen Ausgabe noch nicht findet, und erst von Hänel in einer Wallensteinischen Handschrift des Breviarium Alaricianum entdeckt ist, lautet in den letzten Worten: „videlicet ut post hanc sanctionem divinis et liquescentibus apicibus, qui trium testium numero sint contenti." Die Worte geben so gar keinen Sinn. Schon Hänel hat daher vorgeschlagen, das „ut" zu streichen und das „et" für etiam zu nehmen.[2] Allein das liquescentibus gibt auch dann noch keinen Sinn. Man muss offenbar statt „et liquescentibus" lesen „etiam quiescentibus." Der Sinn ist dann, dass nun auch die Gesetze (apices), wonach drei Zeugen genügen sollen, ruhen, d. h. aufgehoben sein sollen. Schon Fein[3] hat bemerkt, dass dies der Sinn sein müsse, nur erklärt er das liquescentibus nicht, und sagt, dass wir von solchen Gesetzen weiter keine Kenntniss hätten. In unserer obigen Stelle ist nun offenbar eine Spur von einem solchen Gesetze enthalten. Die Worte „etiam quiescentibus" deuten an, dass jene Gesetze nicht die gewöhnliche allgemeine Testamentserrichtung betrafen, sondern nur gewisse besondere Nebenfälle, wie z. B. gerade den des Test. posterius imperfectum. L. 45.

Demnach muss man annehmen, dass schon vor Theodosius über diesen Fall irgend ein Gesetz erlassen ist, und dass eben dessen Inhalt es ist, der in dem obigen Paragraphen referirt ist. Auffallend bleibt immer, dass die Einsetzung der Intestaterben, die doch schon Ulpian beim alten test. posterius imperfectum hat[4], aufgehoben war, dass das neue Testament als volles Testament gelten sollte, und dass Theodosius die Aufhebung dieser Sätze nicht ausdrücklich hervorgehoben hat. Indessen sind die Worte seines Gesetzes: „non alias — infirmari — quam —, nisi forte —. Eo enim casu — non quasi testamentum, sed —" vielleicht mit besonderer Beziehung auf das ältere Gesetz geschrieben und mit besonderer Emphase gemeint gewesen. Noch weniger aufzuklären ist der Grund, warum der Verfasser unseres Rechtsbuches das Gesetz vom Theodos nicht gekannt oder nicht berücksichtigt hat.

Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls wird man den Paragraphen in zwei Beziehungen zur Erklärung des Gesetzes von Theodos benutzen dürfen:

1. Unter dem testamentum imperfectum ist hier offenbar nur ein fertig geschriebenes, aber nicht unterschriebenes und untersiegeltes Testament verstanden. Dasselbe wird man daher auch in dem Theodosischen Gesetze anzunehmen haben, und daher namentlich eine Beziehung auf mündliche Testamente[5] verwerfen müssen.

2. Der Eid der Zeugen soll dahin gehen, dass sie von dem Testirer das gehört haben, was in dem Testamente geschrieben ist, und nichts daran geändert

---

[1] C. Th. 4, 4, 7, 2. [2] C. Th. ad. h. l. p. 369. not. o. [3] In der Fortsetzung von Glück's Pand. Comm. B. 44. S. 385 n. 22. [4] D. 28, 2, 2. [5] Diese nimmt Mühlenbruch an, in Glück's Pand. Comm. B. 38. S. 400. 408—410.

L. 45. ist. Dem Wortlaute nach setzte dies voraus, dass der Testirer sie mit dem Inhalte bekannt gemacht hätte, indessen ist dieses im Anfange der Stelle nicht gefordert, und daher würde wohl die Beschwörung der Identität und Authenticität das Testamentes als genügend angesehen werden müssen. In diesem Sinne sind daher auch die „testium iuratorum depositiones" in dem Theodosischen Gesetze zu verstehen. An einen Eid als Form der Disposition selber ist nicht zu denken.[1]

3. Zu der Codicillarform steht die ganze Bestimmung in gar keiner Beziehung. Denn da das Gesetz über die drei Zeugen nach der obigen Ausführung älter war als die Theodosische Einführung der Testamentsform für die Codicille, so galt zu seiner Zeit noch die volle Formlosigkeit der Codicille, und somit können die drei Zeugen in keine Verbindung mit der späteren Codicillarform gebracht werden, ganz abgesehen davon, dass ja dem neuen Testament ausdrücklich die gleiche Geltung mit einem vollendeten zugeschrieben wird. Dass damit auch bei dem Theodosischen Gesetze der Verbindung mit den Codicillen der Boden entzogen wird, liegt auf der Hand.[2]

§ 46.

Ar. 96.

Hier ist zunächst wie in § 27 das Princip der Quarta Falcidia aufgestellt und nur besonders hervorgehoben, dass die Berechnung der Quarta nach dem Reinbetrage der Erbschaft geschieht, also nach Abzug der darauf haftenden Steuern (annonae) und Schulden. Merkwürdig ist die besondere Hervorhebung der Steuern, sie findet sich in unseren bisherigen Quellen nicht.

§ 47.

P. 71. Ar. 97. Arm. 96.

Die διάλυσις wird in § 85 definirt als „Trennung der Sachen". In den Basiliken ist es aber der feste technische Ausdruck für Vergleich (Bas. 11, 2), und dieser Begriff liegt auch offenbar hier zu Grunde. Die Bestimmungen darüber sind offenbar aus einem Gesetze von Arcadius und Honorius vom Jahre 395 über die Vergleiche entnommen.[3] Dort heisst es, wer einen beschworenen Vergleich nicht halte, solle infam werden, die etwa im Vergleich festgesetzte Strafe zahlen, und alle Vortheile aus dem Vergleiche verlieren. Der schwülstige Text des Gesetzes ist in der sog. Consult. 1, 12 schlagend kurz so ausgedrückt: poenam reddat, emolumenta perdat, infamiam incurrat. Dem Verfasser unseres Textes, dem Griechen oder dem Syrer, wurde es nicht so leicht, die Gedanken kurz wiederzugeben. Auch in § 85, wo dieselbe Bestimmung wiederholt ist, ist dieselbe Schwerfälligkeit des Ausdrucks. Der Verlust der Vortheile aus dem Vergleiche ist übrigens in beiden Paragraphen weggelassen, aber wohl ohne klares Bewusstsein und Absicht.

---

[1] Wie Marezoll meinte in Grolm. Mag. 4, 273 fg. Vgl. Mühlenbruch, S. 213 n. 5 cit. S. 395.
[2] Fein in der Fortsetzung von Glück's Pand. Comm. 45, 239—252.
[3] C. Th. 2, 9, 3.

§ 48.

L. 48.

P. 58. 59. Ar. 74. Arm. 74. 75.

Dieser Paragraph enthält die Bestimmungen des SC. Claudianum vom Jahre 52 n. Chr. Dieses stellte zur Verhinderung oder wenigstens Beschränkung der Unzucht von römischen Bürgerinnen mit fremden Sklaven folgende Sätze auf: 1. Wenn der Umgang wider den Willen des Herrn geschieht, so wird die Frau, wenn sie nach vorgängiger, förmlicher Denuntiation nicht ablässt, Sklavin des Herrn.[1] 2. Wenn der Herr einwilligt, kann sie mit ihm ausmachen, dass sie frei bleibt, die Kinder aber seine Sklaven werden.[2]

Diese Bestimmungen liegen dem obigen Texte zu Grunde.[3] Auffallend ist die Unterscheidnng nach der Wohnung. Sie findet sich sonst nicht; Gaius und Ulpian, und ebenso auch Tacitus (Ann. 12, 53) sprechen nur von coire und coniungere, doch braucht Paulus daneben fast regelmässig den Ausdruck, „contubernium servi secuta." Daraus ist wohl jedenfalls der obige Ausdruck „Frau wird" zu erklären. Ein Unterschied nach der Wohnung liegt darin aber nicht, auch ist es sicher falsch, dass die Denuntiation nur beim contubernium im Hause der Frau nöthig gewesen wäre.

Für Männer, die „contubernium alienae ancillae sequuntur", galt die Bestimmung nicht (C. 7, 16, 3). Auffallend ist ferner, dass die späteren Veränderungen des Gesetzes gar nicht berührt sind, so namentlich, dass schon Hadrian die Sklaverei der Kinder in dem zweiten obigen Falle aufgehoben hat (Gai. 1, 84), und dass nach späteren Gesetzen drei Denuntiationen und zwar vor 7 Zeugen nöthig waren.[4] Sonderbarer Weise finden sich die drei Denuntiationen bei P und Arm, und in Ar 74 ist daraus eine Sendung von 3 Männern gemacht. Eine Auslassung in L ist nicht wahrscheinlich, man müsste also einen Zusatz in P annehmen.

§ 49.

P. 28ª. Ar. 30. Arm. 24.

Die Strafe der Sklaverei, die hier auf die Aufnahme und Aneigung fremder Sklaven gesetzt ist, findet sich in unsern bisherigen Rechtsquellen nicht. Nach Gesetzen von Constantin und Valentinian III. tritt nur Geldstrafe und Lieferung eines oder mehrerer anderer Sklaven ein.[5]

§ 50.

P. 28ᵇ. Ar. 31. Arm. 25.

Unter den Bauern oder ἐναπόγραφοι sind die coloni und adscriptitii der späteren Kaiserzeit zu verstehen. Die Aufnahme und Aneignung derselben wurde ähnlich

---

[1] Gai. 1, 160. Ulp. 11, 11. Paul. 2, 21ª. [2] Gai. 1, 84. [3] παραγγελία ist denuntiatio, s. unten zu § 75. 76. [4] Paul. 2. 21ª. 17. C. Th. 4, 11, 2. 6. Vgl. Bruns, die sieben Zeugen d. röm. Rechts, S. 11—12. [5] C. 6, 1, 4. 7.

L. 50. wie bei den Sklaven von den Kaisern des vierten Jahrhunderts mit Geld und Lieferung eines anderen colonus bestraft.[1] Besondere Bestimmungen für Palästina, Thrazien und Illyricum finden sich in C. 11, 51—93. Die Strafe der Sklaverei im obigen Texte beruht wohl nur auf einem falschen Herüberziehen vom § 49. Nach P tritt bei Sklaven Sklaverei, bei Colonen Colonat als Strafe ein. Dies scheint consequenter, indessen muss man überhaupt bezweifeln, dass wirklich derartige Gesetze existirt haben, es liegt wohl nur eine Verwechselung mit der Strafe der Lieferung eines anderen Sklaven oder Colonen zu Grunde.

§ 51.

P. 21. Ar. 32. 98. Arm. 97. 27.

Dieser Paragraph ist für die Lehre von der Arrha von grossem Interesse. Allerdings steht er mit den bisher überlieferten Grundsätzen im Widerspruche, aber doch so, dass eine historische Erklärung möglich ist.

Zunächst ist der Text festzustellen. Es findet sich eine auffallende Differenz zwischen P und L, wobei Ar 32. 98 und Arm 26. 97 mit L übereinstimmen. L sagt einfach: wenn der Käufer eine Arrha gibt, so muss der Verkäufer, wenn er zurücktritt, sie doppelt zurückgeben, der Käufer aber verliert sie, wenn er zurücktritt. Der Rücktritt selber scheint beiden Theilen frei zu stehen; die Arrha gibt also beiden ein Reurecht, enthält dann aber für beide eine Strafe. Dies wäre nun ein Satz, den man zwar früher vielfach bei uns angenommen hat, der aber in der neueren Theorie mit Recht allgemein verworfen wird. Die Arrha ist an sich nur ein Zeichen der Perfection des Vertrages, ein „argumentum emtionis et venditionis contractae[2]", wie Gaius sagt, und ihre Hingabe, nur „eo pertinet, ut evidentius probari possit, convenisse de pretio".[3] Ein Reurecht und eine Strafe kann nur durch besondere Verabredung damit verbunden werden. Allerdings scheint in zwei Fällen beides von selbst einzutreten, nämlich bei der Arrha sponsalitia und nach Justinians Gesetze[4] bei mündlichem Vorvertrage für einen schriftlichen Hauptvertrag. Allein in beiden Fällen ist das Reu- oder Rücktrittsrecht nicht Folge der Arrha, sondern liegt in der Unklagbarkeit des Vertrages von selber, und nur die Strafe des Verlustes, resp. der doppelten Rückgabe, ist gesetzlich mit der Arrha verbunden.

Der Widerspruch von L mit diesen Grundsätzen erscheint nun zwar nicht aufgehoben, aber sehr vermindert durch einen Zwischensatz, der sich im Texte von P findet. Während dieser sonst fast wörtlich mit dem von L übereinstimmt[5], ist nach dem Vordersatze: „wenn der Käufer eine Arrha gibt", nicht gleich fortgefahren: „und der Verkäufer tritt zurück", sondern zuvor gesagt: „so ist es dem

[1] C. Th. 5, 9, 1. 2. C. J. 11, 48, 12. cf. C. 11, 64, 2. [2] Gai. 3, 139. J. 3, 23, pr. [3] D. 18, 1, 35. [4] C. 4, 21, 17. [5] Nur ist neben dem Kaufe auch noch die Miethe genannt.

Käufer oder Verkäufer nicht erlaubt, dass er zurücktritt", und dann kommt erst der weitere Satz: „wenn aber der Verkäufer zurücktritt u. s. w. Damit ist das Reurecht verworfen und das Princip ausgesprochen, dass keine Partei zurücktreten darf, und folglich der Gegner stets auf die Einhaltung und Erfüllung des Vertrages dringen und klagen kann. Wenn daher im Schlusssatze dann doch der Verlust der Arrha als Strafe des Rücktritts ausgesprochen wird, so kann dies nur bedeuten, dass der Gegner die Wahl hat, entweder auf die Erfüllung des Vertrages zu dringen oder aber den Rücktritt zuzulassen und dann die Arrha zu lucriren. L. 51.

Wie diese Differenz zwischen L und P entstanden ist, lässt sich nicht nachweisen, wahrscheinlich beruht sie nur auf einer unabsichtlichen Auslassung in L, die nur durch die schnelle Folge des doppelten „zurücktritt" veranlasst ist. Jedenfalls aber muss man den Text von P für den ächten halten, also in L eine Auslassung annehmen und nicht etwa in P einen fremden Zusatz. Abgesehen von dem Widerspruche, der sonst mit den Pandekten sein würde, spricht dafür der § 38, wo es erst vom Verkäufer heisst, dass er auch bei Empfang einer Arrha von dem geschlossenen Vertrage nicht zurücktreten könne, und dann dass, wenn der Käufer zurücktrete, dieser die Arrha verliere. Dass auch dieser nicht einseitig zurücktreten könne, ist dort zwar nicht gesagt, indessen ist der Grund davon oben erklärt, und beide Paragraphen sind daher als übereinstimmend mit einander zu verbinden.

Das Resultat, was sich hiernach ergibt, ist auch so noch dem Inhalt unserer bisherigen Rechtsquellen nicht entsprechend. Die gemeine Meinung nimmt wenigstens bei uns an, dass die Arrha an sich und ohne besondere Verabredung nie pönal sei. Mag der Geber oder der Empfänger der Arrha die Erfüllung des Vertrages verweigern oder verzögern oder schuldvoll sich unmöglich machen, stets kann der Gegner nur auf Erfüllung oder Schadenersatz klagen, die Arrha kann dabei stets nur mit eingerechnet werden, nie aber als Strafe daneben oder statt dessen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist nur bei der Lex commissoria, wo sie aus stillschweigender Verabredung erklärt wird.[1]

Allerdings ist im Gegensatze dazu in neuerer Zeit von Maynz[2] eine Ansicht aufgestellt, die dem obigen Resultate unseres Rechtsbuches entspricht, nämlich: die Arrha sei stets pönal in der Weise, dass bei schuldvoller Nichterfüllung des Vertrages von einer Partei der Gegner stets die Wahl habe zwischen Klage auf Erfüllung oder auf Gewinnung der Arrha. Indessen ist die Begründung dieser Ansicht sehr problematisch. Aus Justinian's Gesetze und aus der L. 6 de lege commiss. lässt sie sich sicher nicht begründen, wie sich unten zeigen wird, und aus den allgemeinen Grundsätzen von Vertrag und Arrha lässt sich nur folgender meistens übersehener Satz ableiten. Wenn der Geber der Arrha die Erfüllung des Ver-

[1] D. 18, 3, 6. Puchta, Pand. § 254, Arndts, Pand. § 249. Windscheid, Pand. § 325.
[2] Cours de droit Romain, § 259.

L. 51. trages verweigert oder schuldvoll verhindert, so kann der Empfänger allerdings auf die Erfüllung oder Schadensersatz klagen, allein er ist nicht dazu verpflichtet, er kann vielmehr, wenn er will, den Rücktritt des andern geschehen lassen, braucht dann aber die empfangene Arrha nicht zurückzugeben. Denn wenn der Geber darauf klagen wollte, so würde ihm der Empfänger die Einrede (exceptio doli) entgegensetzen, dass was zur Perfection des Vertrages gegeben sei, nicht ohne Erfüllung desselben zurückgefordert werden könne. Die Einrede wäre zwar an sich nur dilatorisch, würde aber bei verweigerter oder unmöglich gemachter Erfüllung von selbst peremtorisch werden. Dadurch entsteht dann für den Empfänger der Arrha von selbst ein Wahlrecht zwischen Erfüllung und Arrha. Indessen lässt sich dieses aber auch nur für diesen Fall construiren. Denn schon bei dem umgekehrten Falle, wenn der Empfänger der Arrha die Erfüllung verweigert, lässt es sich nicht begründen. Hier kann der Geber allerdings auf Erfüllung des Vertrages und daneben Rückgabe der Arrha klagen, aber doch nur auf einfache Rückgabe derselben. Eine Klage auf doppelte Rückgabe, die Maynz ohne weiteres annimmt, folgt aus den einfachen Grundsätzen von Kauf und Arrha nicht. Der einzige Grund wäre etwa die Ungleichheit, die sonst zwischen Geber und Empfänger der Arrha entsteht. Der letztere hat darin den Vortheil einer eventuellen Strafe für den Fall des Rücktrittes des andern, während der Geber diesen nicht hat. Allein dies genügt nicht, um dadurch eine neue Klage zu begründen. Der Empfänger hat eben gegen den Geber den Vortheil, dass er nur eine Einrede braucht, während dieser eine Klage haben müsste.

Eben darum gestaltet sich die Sache auch für den Empfänger der Arrha wieder etwas anders in dem Falle, wenn er seinerseits den Vertrag bereits erfüllt hat, und nun der Geber der Arrha seine Erfüllung verweigert. Dann hat der Empfänger zwar auch die Wahl zwischen Klage auf Erfüllung und Zurückbehaltung der Arrha. Allein die letztere hilft ihm hier nichts, da er ja dann seine gegebene Leistung verlöre. Er müsste diese vor allem wieder zurückfordern können, das kann er aber nicht, wenn er es sich nicht besonders ausbedungen hat, und somit kann er hier nur auf Erfüllung resp. sein Interesse klagen, muss aber, wenn er diese bekommt, die Arrha zurückgeben oder einrechnen. Denn dass er sie auch daneben als reine Strafe für die Weigerung behalten könne, wie Savigny[1] meint, hat keinen inneren Grund, sondern bedarf wieder besonderer Verabredung. Nur wenn man sich den Rücktritt vom Verkaufe durch lex commissoria besonders ausbedungen hat, hat man neben der Klage auf Rückgabe der bereits übergebenen Sache auch das Recht, die empfangene Arrha zu behalten. Denn wenn der Käufer diese hier zurückfordern wollte, würde ihm auch hier die obige exc. doli entgegenstehen, dass er ohne Erfüllung zurückfordern wolle, was zur Perfection des Vertrages gegeben sei. Eben darin liegt denn auch die eigentliche Erklärung der oben berührten L. 6.

---

[1] Oblig. Recht, 2, 271.

Das Resultat ist also, dass nach unseren bisherigen Rechtsquellen die Arrha abgesehen von der Lex commissoria nur in dem Einen obigen Falle von selbst indirect eine pönale Wirkung hat. Es ensteht daher die Frage, wie man sich die allgemeine Bestimmung unseres Rechtsbuches erklären soll. An ein Ueberbleibsel des alten griechischen oder des orientalischen Rechts zu denken, haben wir nicht den geringsten Anhalt. Die einzig mögliche Erklärung scheint daher die zu sein, dass der Satz in der That schon im römischen Rechte vor Justinian gebildet war, von diesem aber, sei es absichtlich oder aus Versehen, in seine Rechtsbücher nicht mit aufgenommen ist. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Verfasser unserer Sammlung, der sie aus römischen Quellen zusammen geschrieben hat, den Satz des § 51 selber erdacht und hinzugefügt habe. Sicher hat er auch ihn in einer seiner Quellen gefunden und in sein Buch aufgenommen. Er lag ja den Römern keinenfalls fern, wie die arrha sponsalitia zeigt. Bei dieser scheint der Verlust, resp. die mehrfache Rückgabe, schon früh als Strafe für grundlosen Rücktritt vom Verlöbnisse gedient zu haben. Schon die Worte von Paulus in einem besonderen Falle: „arrhis tantummodo redditis" (D. 23, 2, 38), scheinen ein arg. a contr. zuzulassen, jedenfalls ist die poena quadrupli, die in einem Gesetze von 380 genannt wird [1], nicht erst durch dieses Gesetz eingeführt. Durch Leo aber ist das quadruplum im Jahre 472 auf das duplum reducirt [2], und dieses findet sich auch in unserer Sammlung in P, worüber unten bei P 46 das nähere nachzusehen ist. L. 51.

Nun ist zwar zwischen Kauf u. Verlöbniss der wesentliche Unterschied, dass ersterer klagbar ist, letzteres nicht, und folglich bei ihm die Arrhalstrafe die einzige Sicherung des Verlöbnisses enthält. Die Arrha beim Verlöbniss ist dadurch der Arrha beim mündlichen Vorvertrage eines schriftlichen Hauptvertrages ähnlich. Indessen liegt die weitere Anwendung auf den Kauf doch sehr nahe und findet sich im byzantinischen Rechte nach Justinian ganz allgemein.

In den beiden ersten grösseren gesetzlichen Bearbeitungen des Justinianischen Rechts, 'Εκλογὴ τῶν νόμων von Leo Isaurus, um das Jahr 740, und dem πρόχειρος νόμος von Basilius Macedo, zwischen 870 und 879, finden sich folgende zwei merkwürdige allgemeine Aussprüche über die Arrha. In 'Εκλ. (9, 2) [3]:

> 'Εὰν ἀρραβὼν ἐν οἱῳδήποτε πράγματι ἢ συναλλάγματι δοθῇ, ὡς ἀτελοῦς ὄντος τοῦ συναλλάγματος ἐξ ἀγνωμοσύνης μὲν τοῦ δεδωκότος τὸν ἀρραβῶνα, ἐν κέρδει γενέσθω τοῦ λαβόντος ὁ δοθεὶς ἀρραβῶν, ἐκ διαστροφῆς δὲ τοῦ δεξαμένου τὸν ἀρραβῶνα, ἀναδιδόσθω μετὰ καὶ ἄλλον τοσοῦτον τῷ δεδωκότι αὐτόν. [4]

in dem πρόχειρος νόμος (2, 1) [5]:

---

[1] C. Th. 3, 5, 11; 3, 6, 1. Cf. C. J. 5, 2, 1. [2] C. J. 5. 1, 5. [3] Zachariae, Collectio librorum iuris graeco-romani p. 1. [4] Cum arrha in qualicunque negotio vel contractu data est, si contractus inefficax fit e fraudatione eius, qui dedit arrham, lucro sit accipientis arrha data, si vero ex perversitate eius qui accepit arrham, tunc reddatur ab eo cum altero tanto ei, qui dedit arrham. [5] Zachariae, ὁ πρόχειρος νόμος. 1837.

L. 51. Ὁ ἀρραβὼν φύσιν ἔχει τοιαύτην, ἵνα, εἰ μὲν ὁ λαβὼν τὸν ἀρραβῶνα παραιτήσηται, διπλάσιον ὅπερ ἔλαβεν ἀποδῷ, εἰ δὲ ὁ δεδωκώς, ἐκπέσῃ τῶν ἀρραβώνων.[1]

In Uebereinstimmung damit steht ein Kapitel aus dem s. g. Rhodischen Seerechte[2], welches später als die Ἐκλογή ist, aber noch aus der Zeit von Leo Isaurus stammt:

Ἐὰν πλοῖον ταυλώσηταί τις, δώσῃ δὲ ἀρραβῶνα, καὶ μετέπειτα εἴπῃ, χρείαν οὐκ ἔχω, ἀπόλλυσιν αὐτὸν τὸν ἀρραβῶνα· ἐὰν δὲ ὁ ναύκληρος ἄλλως ποιήσῃ, ἀποδιδότω τῷ ἐμπόρῳ διπλοῦν τὸν ἀρραβῶνα.[3]

In allen drei Stellen ist die pönale Natur der Arrha ganz allgemein ausgesprochen, zugleich aber offenbar auch die pönitentiale vorausgesetzt, also angenommen, dass jede Partei gegen Verlust der Arrha zurücktreten könne. Nun stammt aber der Satz des Prochiron von der φύσις der Arrha, obwohl er im Titel vom Verlöbnisse steht, doch unzweifelhaft aus einer Relation des Justinianischen Gesetzes über den schriftlichen Kauf in C. 4, 21, 17. Denn in den Basiliken[4] ist der Schluss jenes Gesetzes so referirt: κελεύει δὲ καὶ (ὁ νόμος) τοὺς ἀρραβῶνας φύσιν ἔχειν σιωπηρῶς τοιαύτην, ἵνα εἴτε ὁ δεδωκὼς μὴ πληροῖ τὸ συνάλλαγμα, ἐκπίπτῃ τῶν ἀρραβώνων, εἴτε ὁ λαβὼν μὴ πληροῖ, διπλάσιον ἀποδίδωσιν. Hier entspricht der Anfang: κελεύει δὲ καὶ den Worten des Gesetzes: „illud etiam adicientes", und das σιωπηρῶς den Worten: „licet nihil de arrhis sit expressum"; der Schluss aber ist nicht aus dem Gesetze, sondern aus den Institutionen genommen, wo es heisst: „is qui recusat adimplere contractum, si quidem emtor est perdit quod dedit, si vero venditor, duplum restituere compellitur." Vergleicht man dieses mit der obigen Stelle des Prochiron, so ist offenbar nicht der Basilikentext eine Erweiterung des Prochiron, sondern umgekehrt dieses ein Auszug aus jenem, folglich muss, da das Prochiron älter ist als die Basiliken, der Basilikentext bereits vor dem Prochiron existirt haben, kann also wohl nur von einem der Justinianischen Juristen herstammen. Es folgt daraus das merkwürdige Resultat, dass schon Justinian's Juristen und ebenso die nachfolgende Zeit Justinian's Bestimmung über die Arrha in der L. 17 cit. nicht von der Vollendung des mündlichen Vertrages durch schriftlichen Abschluss verstanden, sondern allgemein von der Nichterfüllung eines jeden Kaufvertrages. Daraus erklärt sich denn auch der auffallende Widerspruch zwischen dem Gesetze selber und seiner Relation in den Institutionen, der von jeher so viel Streit erregt hat. In dem Texte des Gesetzes selber kann die Bestimmung über die Arrha gar nicht anders, als von dem Verhältnisse der mündlichen und schriftlichen Abschliessung, verstanden werden. Die Worte: „super facienda emtione — non procedente contractu — qui vendere pollicitus est, venditionem recusans — qui emere pactus est ab emtione

[1] Arrha naturam habet talem, ut si is, qui accepit arrham, detrectaverit, duplum quod accepit reddat, si vero is, qui dedit, arrham amittat. [2] Gedruckt bei Pardessus, collection, des lois maritimes, 1, 6, 18; aber auch in den Bas. (ed. Heimbach) 53, 8, 19. [3] Si quis navem conduxerit et arrham dederit ac postea dixerit: opus mihi non est, arrham amittit; si vero magister navis iniuste fecerit, reddat mercatori duplam arrham. [4] Bas. 22, 1, 76.

recedens", lassen gar keine andere Deutung zu. Bei der Darstellung der Institutionen dagegen würde man, wenn man das Gesetz selber nicht hätte, an gar nichts anderes denken können, als an die Nichterfüllung perfecter Kaufverträge, sei es schriftlicher oder mündlicher. Die Worte: „sive in scriptis sive sine scriptis venditio celebrata est, is qui recusat adimplere contractum, si quidem emtor est, perdit quod dedit" etc. geben an sich gar keinen andern Sinn. Denn adimplere bedeutet nicht „formell vollenden", sondern einfach erfüllen, wie in D. 18, 1, 57; 26, 7, 43, 1. Dieses bestätigt das πληροῦν in der Basilikenstelle, da dieses der Ausdruck für implere oder solvere ist, wie auch in Bas. 26, 5, 126. 128. 131. 133; 48, 3, 70; 41, 1, 90. Nicht anders kann auch Theophilus verstanden werden, wenn er die Stelle so wiedergibt: εἴτε ἐγγράφως εἴτε ἀγράφως ἡ πᾶσις γίνεται, ὁ ἀναχωρῶν τοῦ συναλλάγματος, εἰ μὲν ἀγοραστὴς εἴη, ἀπόλλυσι τὸν ἀρραβῶνα, εἰδὲ ὁ πράτης, τὸ διπλοῦν παρέχειν ἀναγκάζεται.[1] An Theophilus schliesst sich dann wieder im Wortlaute eine Stelle im Prochiron im Kauftitel (14, 1). Hier wird erst die πρᾶσις ἀγράφως und ἐγγράφως γινομένη unterschieden und dann geradezu gesagt: τὸ δὲ δι' ἀρραβῶνος γινόμενον ἐν ὑστεροβουλίᾳ κείμενον, διαλυομένης τῆς πράσεως, εἴμεν ἀγοραστὴς ἢ ὁ διαλύων καὶ ἀποχωρῶν, ἀπόλλυσι τὸν ἀρραβῶνα, εἶδε πράτης, τὸ διπλοῦν παρασχεῖν ἀναγκάζεται.[2] Es liegt eigentlich nahe, aus allen diesen übereinstimmenden Stellen die Folgerung zu ziehen, dass schon Justinian's Gesetz selber auch denselben Sinn gehabt und sich nur ungenau ausgedrückt habe. Indessen mag das hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber muss man das daraus entnehmen, dass wenn unsere Sammlung etwa 50 Jahre vor Justinian's Institutionen und Codex die pönale Natur der Arrha ausspricht, dieses keine vereinzelte willkürliche Aeusserung ist, sondern dass sich darin eine Ansicht ausspricht, die allgemeiner im Bewusstsein der Zeit enthalten, und auch wohl schon in den älteren Quellen begründet war.

L. 51.

§ 52.

Ar. 99. Arm. 98.

Jemanden „als Sohn annehmen, der über sich selbst Macht hat", d. h. der sui iuris ist, ist adrogatio; jemandem „einen seiner Söhne als Sohn geben", ist datio in adoptionem. Bei der ersteren muss der Sohn „sich selbst verschreiben", d. h. adrogandum sese dare[3], bei der zweiten muss der Vater den Sohn „von seiner Hand lösen" und dem anderen „unterwerfen", d. h. er muss die Form der emancipatio und der in iure cessio mit einander verbinden.[4]

In so weit stimmt der § 52 vollständig mit dem bekannten Rechte der Adop-

[1] Sive in scriptis sive sine scriptis venditio fiat, qui recedit a contractu, si emtor sit, amittit arrham, si vero venditor, duplum praestare cogitur. [2] Quod vero per arrham fit, in poenitentia positum est; et rescissa venditione si emtor est, qui rescindit et recedit, amittit arrham, si vero venditor, duplum praestare cogitur. [3] J. 1, 11, 11. [4] Gai. 1, 134. Durch die erstere wird die Gewalt des leiblichen Vaters aufgehoben, durch die zweite die des Adoptivvaters begründet. Vgl. Scheurl, de modis liberos in adoptionem dando.



L. 52. tion überein. Zweifelhafter ist das übrige. Die Arrogation soll vor dem Richter geschehen, die Adoption vor dem ἡγεμών, beide mit Protokoll (ὑπομνήματα wie § 45), was für beide Theile gelten soll, doch sollen Documente ohne den König oder Richter nicht gültig sein. Dabei sind folgende Punkte hervorzuheben.

1. Bei der zuletzt genannten Bestimmung können die Worte „König oder Richter" unmöglich beide auf beide Adoptionsarten gehen, da der Kaiser mit der datio in adoptionem nie etwas zu thun gehabt hat. Sie sind so zu verstehen, dass der Kaiser auf die Arrogation, der Richter auf die Adoption bezogen wird. Dann passt der Satz zu beiden. Denn die Arrogation war jedenfalls seit Diocletian nur noch durch kaiserliches Rescript möglich, wie dieser selber sagt: „Adrogationes eorum, qui sui iuris sunt, nec in regia urbe nec in provinciis nisi ex rescripto principali fieri possunt."[1] In Betreff der Adoption aber bestätigt ein anderes Rescript von Diocletian die Nothwendigkeit der gerichtlichen Vornahme: „Adoptio non tabulis, licet per tabellionem conficiendis, sed solenni iuris ordine apud praesidem solet copulari."[2]

2. Die Nothwendigkeit gerichtlicher Protokolle bei beiden Adoptionsarten ist neu.

a. Bei der Arrogation nimmt man allgemein an, dass sie seit Diocletian einfach durch das kaiserliche Rescript vollzogen wurde, dass daher ein richterliches Protokoll höchstens über die causae cognitio, die dabei stets nöthig war[3], aufgenommen wurde. Allein die Worte des obigen Textes: „vor dem Richter sich selbst verschreibt", meinen offenbar etwas anderes, nämlich dass die eigentliche Arrogationserklärung selber zu gerichtlichem Protokoll geschehen muss. Es bezieht sich darauf offenbar der meistens übersehene[4] Schlusssatz von C. 8, 47, 2: „Adrogatio ex indulgentia principali facta proinde valet apud praetorem vel praesidem intimata, ac si per populum iure antiquo facta esset." Dieses intimare apud praetorem kann nicht etwa die Publication des kaiserlichen Rescriptes vom Prätor an die Parteien bedeuten, wie das Wort intimare alicui sonst vielfach gebraucht wird[5], sondern intimare apud aliquem bezeichnet immer nur, wie insinuare apud aliquem, die Erklärung von den Parteien an den Richter zu Protokoll.[6] Dem entsprechend bedeutet das ex rescripto principis, was hier durchgehend gebraucht ist[7], nicht, wie per rescriptum oder rescripto, dass die Arrogation formell durch das Rescript

---

[1] C. 8, 47, 6. 8. Vgl. Zimmern, röm. Rechtsgeschichte, 1, 812—814. [2] C. 8, 47, 4. [3] D. 1, 7, 15, 2—17 pr. [4] Der einzige, der darauf eingegangen ist, ist Donellus, comm. 2, 23, 14—17. [5] Brisson de V. S. v. intimare § 2. [6] So C. 8, 53, 30; C. Th. 12, 1, 173. C. J. 1, 2, 19. [7] C. 8, 47, 2: ex indulgentia principali; 6: ex rescripto principali; 8: ex nostro rescripto; 9: ex beneficio nostro; 10, 5: ex augusta liberalitate. Ebenso D. 1, 7, 21: ex rescripto, und daneben nur 1, 7, 2 pr.: auctoritate principis 5, 2, 29, 3: iussu principis, nur ist in 1, 7, 2, 2 das „per populum" interpolirt in „per principem". Anders in den Institutionen. Hier steht (1, 11) bunt hintereinander: rescripto, auctoritate, per rescriptum, per imperatorem apud praetorem, ex indulgentia, per oraculum.

vollzogen wird, sondern nur dass sie auf Grund eines kaiserlichen Rescriptes durch Erklärung der Parteien zu gerichtlichem Protokoll geschieht. Demnach war diese letztere bei der Arrogation ebenso nothwendig, wie bei der Adoption, und daraus erklärt sich der obige Text. Dass dies durch Justinian geändert sei, lässt sich nicht sagen, und folgt namentlich nicht schon aus dem auf S. 222 n. 7 hervorgehobenen ungenauen Sprachgebrauche der Institutionen. L. 52.

b. Bei der Adoption im engern Sinne war in der älteren Zeit gerichtliche Protokollirung keinenfalls nöthig. Indessen scheint die Abfassung einer Urkunde über die Adoption in der Kaiserzeit, des Beweises wegen, bald üblich geworden zu sein, und man fing an, die blosse Abfassung eines solchen Documentes, wenn sie förmlich durch einen tabellio geschah, für genügend zur Adoption zu halten. Dies wurde durch das oben angeführte Rescript von Diocletian verboten und vorgeschrieben, dass der „solennis ordo iuris" nothwendig sei. Daraus bildete sich dann offenbar die Sitte der gerichtlichen Documentirung, wie sie in unserem Texte steht.[1] Wenn daher Justinian in C. 8, 47, 11 vorschreibt, der Vater solle seine Erklärung „actis intervenientibus apud competentem iudicem manifestare", so war dies nichts Neues, sondern ein längst hergebrachter Gebrauch.

3. Dass bei der Adoption im engern Sinne neben dem Protokolle auch noch die alte Form der Adoption, nämlich 3 Mancipationen, 2 Manumissionen und 1 in iure cessio[2], zur Zeit unseres Rechtsbuches in Uebung war, ist sehr zu bezweifeln. Allerdings sagt es Justinian, indem er die Einführung seiner neuen Form mit den Worten einleitet: „Veteres circuitus in adoptionibus, quae per tres mancipationes et duas manumissiones[3] — fieri solebant, corrigentes sive tollentes"; auch wird man, wie schon oben bemerkt, die Unterscheidung zwischen dem „von der Hand lösen" und „dem anderen unterwerfen" auf die alte Verbindung der Form der Emancipation und in iure cessio beziehen müssen; allein dass jene „Lösung" noch durch die alte Form der drei Mancipationen bewirkt sei, ist nicht wahrscheinlich, da nach § 3 unseres Rechtsbuches, wie oben ausgeführt ist, die Emancipation selber bereits nicht mehr durch die drei Mancipationen, sondern einfach durch gerichtliche Ausstellung eines Freibriefes vollzogen wurde. Dass aber die in iure cessio nicht mehr vorgenommen wurde, kann man daraus folgern, dass schon Justinian sie gar nicht mehr neben den Mancipationen und Manumissionen erwähnt. Es zeigt sich danach auch hier, dass die angebliche Neuerung von Justinian eigentlich nur eine Bestätigung einer schon lange vorhandenen Gewohnheit war.

4. Unter dem Richter und dem ἡγεμών sind nicht zwei verschiedene Beamte zu verstehen, sondern einfach der praeses provinciae. In § 75 wird der ἡγεμών geradezu als Richter der Provinz bezeichnet. Nach § 3 und 58 muss die Emanci-

[1] Genau genommen steht zwar nicht da, dass der Richter die ὑπομνήματα schreibe, und man könnte daher darunter auch die Privat-tabulae der L. 4 verstehen, indessen lässt wenigstens Ar den „Bericht im Bureau des Statthalters schreiben". [2] Gai. 1, 134. [3] Die in iure cessio lässt er weg.



L. 52. pation vor dem Richter geschehen, während sie unzweifelhaft in der Regel vor dem praeses provinciae vorgenommen werden musste. Dem entsprechend wird auch der praeses provinciae in C. 8, 47, 2, 1. 4, und J. 1, 11, 8 ebenso wohl bei der Arrogation als bei der Adoption im engern Sinne als der competente Beamte genannt, und Justinian nennt ihn bei der letzteren, wo der obige Text den ἡγεμών hat, allgemein competentem iudicem.[1] Dass aber ἡγεμών eben so wie ἄρχων den praeses bedeutet, hat schon Gothofred[2] nachgewiessen.

§ 53.

P. 22. Ar. 33. Arm. 27.

Ein zweifelloser Satz des römischen Rechts. Gaius (2, 87) sagt: „quod servi nostri mancipio accipiunt vel ex traditione nanciscuntur vel ex aliqualibet causa adquirunt, id nobis adquiritur; ipse enim, qui in potestate nostra est, nihil suum habere potest."

§ 54.

Ar. 100. Arm. 99.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist sehr auffallend. Wenn Jemand ein Legat an einen Fremden, d. h. nicht mit ihm Verwandten, vermacht, der in väterlicher Gewalt steht, so soll dieses dem Vater nicht erworben werden; nur bei minderjährigen Kindern kann der Vater das Legat fordern, um es dem Kinde aufzubewahren bis zur Volljährigkeit; eine Ausnahme ist nur, wenn der Vater bedürftig ist, dann kann der Richter ihm die Verfügung über das Legat zusprechen. Wir kennen bis jetzt durchaus keine Bestimmung der Art im römischen Rechte. Man wird an die bona materna und materni generis erinnert, bei denen schon Constantin dem Vater die Veräusserung verbot und nur den Niessbrauch mit Aufbewahrung für das Kind auf die Zeit seiner Befreiung von der Gewalt liess. C. Th. 8, 18. Allein die obige Bestimmung ist doch anders. Hier ist kein Niessbrauch, dagegen im Falle der Bedürftigkeit volle Verfügung, und ausserdem Herausgabe an das Kind nicht bei der Emancipation, sondern bei der Volljährigkeit. Dazu kommt die Beschränkung auf Fremde. Das Princip scheint zu sein, dass, weil bei Legaten an Fremde das Vermögen aus der Familie kommt, es nur den betreffenden Fremden selber zukommen soll, nicht seinem Vater, während bei Legaten an Verwandte das Vermögen in der Familie bleibt, und daher auch das alte Recht des Vaters auf den Erwerb des Sohnes bleibt. Der Satz ist zwar ohne alle Analogie im römischen Rechte, könnte aber im Anschluss an die bona materna, wenn er nicht auf reinem Missverständnisse beruht, durch irgend ein Kaisergesetz aufgestellt sein, was später wieder aufgehoben und darum nicht an uns gelangt ist.

---

[1] C. 8, 47, 11. [2] Zum C. Th. 6, 2, 4. pag. 15, b.

§ 55. L. 55.

Dieser Paragraph bestätigt die Ansicht, dass Intercessionen von Frauen gültig sind, wenn sie in ihrem eigenen Interesse vorgenommen sind, d. h. wenn das Geschäft, für welches die Frau intercedirt, ihren eigenen Vortheil bezweckt, also z. B. wenn, wie es hier heisst, „für sie oder für die ihr zugekommene Erbschaft" ein Darlehn aufgenommen ist.[1] Windscheid[2] ist gegen diesen Satz, hauptsächlich weil in D. 16, 1, 17, 2 bei einem gemeinschaftlichen correalen Darlehn unterschieden werde, ob das Geld zur Erhaltung einer gemeinschaftlichen Sache oder zur Anschaffung einer solchen geliehen werde, und nur im ersten Falle solidare Haftung der Frau mit Ausschliessung des Velleanum angenommen werden, im zweiten dagegen nur partiale. Allein in diesem zweiten Falle ist das Darlehn ja in der That auch nur zur Hälfte „für sie" oder zu ihrem Interesse aufgenommen und verwendet. Denn dass sie, wie Windscheid sagt, durch ihre Verbürgung dem Mitkäufer den Mitkauf vielleicht erst möglich macht, und dieses vielleicht Voraussetzung für ihren eigenen Ankauf war, begründet ja noch keine reale Verwendung in ihren Nutzen.

§ 56.

Unter der Verpfändung der Sachen der Frau vom Manne ist hier offenbar nicht eine eigenmächtige und unbefugte zu verstehen, sondern eine mit ihrer Einwilligung geschehene. Darin liegt eine Intercession und darum tritt dieselbe Behandlung ein, wie in § 55.

§ 57.

Mit Recht hat Rudorff (Symb. 115) diesen Paragraphen auf die querela inofficiosi bezogen, doch konnte er den Hauptbeweis dafür noch nicht erkennen, nämlich den aus dem syrischen Worte für Beschwerde. Dieses bedeutet eigentlich Vorwurf oder Tadel, und ist daher offenbar die wörtliche Uebersetzung des griechischen μέμψις, was bei Justinian und seinen Juristen der technische Ausdruck für querela war, sowohl bei der querela inofficiosi als bei der querela non numeratae pecuniae und dotis.[3] Der Ausdruck ἑκατοστόν für die querela inofficiosi ist sonderbar und wohl corrupt. Er weist allerdings auf das Centumviralgericht, allein dieses hiess ἑκατοντάνδριον δικαστήριον, wie man aus einer Theodorischen Scholie zu den Basiliken sieht.[4]

Die Verjährungen von 1 und 5 Jahren stehen im Texte ziemlich unklar neben

---

[1] Vangerow, Pand. 3, 147. [2] Pand. § 485, n. 23. [3] So in Nov. 100 bei der quer. n. n. dotis, bei Theophilus (2, 18 pr.) und in den Basiliken bei der quer. inoff. Hier hat der ganze Titel von der quer. inoff. die Ueberschrift: περὶ μέμψεως διαθήκης, und ebenso ist der Ausdruck fortwährend im Texte gebraucht in Bas. 39, 1, bei der quer. n. n. pec. in Bas. 23, 1, 70. [4] Bas. 42, 1, 70, schol. 1.

L. 57. einander, doch hat Rudorff die erste mit Recht auf die bonorum possessio litis ordinandae gratia bezogen[1], da ja die Frist der bon. poss. für Aeltern und Kinder stets ein Jahr war.[2] Die 5 Jahre sind die bekannte Verjährungszeit für die Querel selber. Dass die Verjährung bei dieser Klage für Minderjährige gar nicht läuft, ist durch Valerian bestimmt.[3] Eine besondere Ausnahme für Soldaten kennen wir nicht. Sie beruht auch wohl nur darauf, dass die Soldaten besonders oft in der Lage sind, Restitution gegen die Verjährung wegen Abwesenheit fordern zu können.[4] Dieses steht in der Wirkung einer eigentlichen Ausnahme fast gleich, und dass wirklich nichts anderes gemeint ist, deuten die Worte an, dass er „im Kriege oder an einem fremden Orte sein könne". Dass aber die Restitution wegen Abwesenheit bei den Soldaten besonders häufig und richtig war, sieht man daraus, dass sie Theodos bei der 30jährigen Verjährung besonders mit ausschliesst in den Worten: „non sexus fragilitate, non absentia, non militia contra hanc legem defendenda".[5]

§ 58.

P. 72. Ar. 102. Arm. 101.

Eine Verstossung der Kinder ist nach römischem Rechte nicht möglich. Die Griechen hatten sie, und zwar in der bestimmten Form einer ἀποκήρυξις[6], allein sie wurde von den Römern auch in Griechenland aufgehoben.[7] Die römische emancipatio, die am Ende des Paragraphen für zulässig erklärt wird, unterschied sich von der ἀποκήρυξις wesentlich dadurch, dass sie nicht wider den Willen des Kindes geschehen konnte[8], so dass selbst bei der sog. em. Anastasiana durch kaiserliches Rescript eine ausdrückliche Zustimmung des Kindes gefordert wurde.[9] Sonderbar ist, dass nur bei dem Sohn, den man sich geschrieben hat vor dem Richter, d. h. dem adoptirten, einfach gesagt wird, man könne ihn nicht verstossen, bei dem wirklichen d. h. dem leiblichen, Sohne dagegen nur man könne ihn nicht „ohne Grund" verstossen. Die Verstossung war als solche bei beiden gleichmässig absolut unzulässig. Ein Unterschied war zwischen beiden höchstens bei der Emancipation, insofern hier der leibliche Sohn widersprechen konnte, der adoptirte, wie es scheint, nicht, obgleich dieses streitig ist.[10] Eine iusta causa emancipationis kommt aber überhaupt nur bei der Arrogation unmündiger Kinder vor, hier heisst es: „non alias emancipare eos potest adrogator, nisi causa cognita digni emancipatione fuerint."[11] Es scheint, als ob diese Unterschiede im obigen Texte verwirrt seien. Richtiger sind vielleicht die drei anderen Texte, die überhaupt nur von einem „adoptirten Kinde" sprechen.

---

[1] D. 5, 2, 6, 1; 7 pr. 8. [2] D. 38, 9, 1, 12. [3] C. 2, 40, 2. [4] „Milites omnes, qui discedere signis sine periculo non possunt, rei publicae causa abesse intelleguntur." D. 4, 6, 45. [5] C. 7, 39, 3, 1. [6] Herrmann, gr. Priv. Alterth. § 11. [7] C. 8, 46, 6. [8] Paul. 2, 25, 5. [9] C. 8, 48, 5. [10] Vgl. Vangerow, Pand. § 257, nro. 2. Windscheid, Pand. § 525, n. 12. [11] J. 1, 11, 3.



§ 59.

L. 59.

P. 73. Ar. 103. Arm. 102.

Dass der Vater nicht für die Schulden seiner Söhne haftet, ausser wenn sie auf seinen Befehl, oder genauer seine Ermächtigung (iussus), contrahirt haben, ist zweifelloses römisches Recht[1], ebenso dass man für Mutter, Schwiegervater und Brüder nicht haftet, ausser wenn man sich für sie verbürgt hat.

§ 60.

Ar. 105. Arm. 103.

Dieser Paragraph lautet in jedem der vier Texte anders. L spricht vom Räuber, Ar vom Mörder, Arm vom Diebe, P hat zwei verschiedene Sätze: 1. der Herr dürfe seinen Sklaven nicht tödten, sondern müsse ihn zur Bestrafung an den Richter geben; 2. wer einen Räuber oder Mörder oder sonst Todesschuldigen tödte, solle wieder getödtet werden. Die Verwechselung von Räuber, Dieb und Mörder ist nicht gerade wesentlich, wohl aber die mit dem Sklaven, da sie ein ganz anderes Delict hereinbringt.

Der ächte Text ist wohl sicher in L enthalten, da P den ληστής in nro. 2 gleichfalls hat, und somit nro. 1 ein ganz fremder Zusatz zu sein scheint, der aber allerdings unzweifelhaft richtig ist, da die Tödtung der Sklaven schon von Antoninus Pius verboten und dies von Constantin noch verschärft war.[2] Der Satz, dass man Räuber und Diebe nicht tödten dürfe, ist offenbar zu allgemein gefasst; denn der Fall der Nothwehr ist jedenfalls ausgenommen, beim Räuber in C. 9, 16, 2. 3, beim fur nocturnus und dem qui telo se defendit, in D. 9, 2, 4, 5 pr.; 48, 8, 9. Die Bestimmung über die Uebergabe des Räubers an die Beamten im obigen Texte beruht wahrscheinlich auf Paul. 5, 23, 9[3], wo es von der Tödtung des bewaffneten Diebes heisst: „lege Cornelia de sicariis quidem non tenentur, sed melius fecerit, si eum comprehensum transmittendum ad praesidem magistratibus obtulerit“.

§ 61.

Ar. 78.

Die Stelle enthält die bekannten Bestimmungen, dass die Wittwe, die im Trauerjahr wieder heirathet, infamis wird und alle testamentarischen Zuwendungen von ihrem ersten Manne verliert.[4] Merkwürdig ist nur, dass hier noch die alte, angeblich von Numa Pompilius angeordnete[5], Zeit von 10 Monaten für die Trauerzeit angeführt wird, während diese doch bereits im Jahre 381 in einem Gesetz von Valentinian und Theodosius auf 12 Monate erhöht war.[6] Da dies Gesetz in den C. Th. 3, 8, 1 aufgenommen war, ist es schwer erklärlich[7], warum man die alte Zeit

---

[1] C. 4, 13. [2] J. 1, 8, 2. C. Th. 9, 12, 1. [3] Auch in der Coll. 7, 2. [4] C. 5, 9, 1. 2. [5] Plut. Numa. 12. [6] L. 2 cit. „Parvum temporis post decem menses servandum adicimus, tametsi id ipsum exiguum putemus“. [7] Vgl. unten Abhdl. III.

L. 61. festgehalten hat. Schwerlich kann man ein blosses Versehen annehmen. Die Stelle findet sich zwar bei P und Arm nicht, wohl aber im Ar 78. Auch später sind die 10 Monate im Oriente stets festgehalten. Sie finden sich noch bei Ebed Jesu 2, 16.

§ 62.

P. 50. Ar. 61. Arm. 62.

Die Todesstrafe ist für Entführung wie für Ehebruch durch Constantin eingeführt.[1]

§ 63.

P. 60ª. Ar. 75. Arm. 76.

Der Zweifel, ob ein Mann seine Erbschaft seiner Frau zuschreiben könne, wenn er keine Kinder habe, scheint sich auf die Bestimmung der Lex Papia Poppaea zu beziehen, dass kinderlose Ehegatten nur eine decima ihres Vermögens von einander durch Erbeinsetzung oder Legat erwerben (capere) könnten.[2] Durch Honorius und Theodosius war dies aufgehoben und den Ehegatten die sogen. solidi capacitas ertheilt.[3] Dass Ehegatten „mit den Kindern zusammen" eingesetzt werden konnten, war nie zweifelhaft. Die Erwähnung der φερνή am Schlusse geht wohl darauf, dass schon nach dem älteren Rechte „mulier praeter decimam dotem (re-) legatam sibi capere potest".[4]

§ 64.

Ar. 109. Arm. 107.

Der Paragraph enthält zunächst den zweifellosen Satz, dass wer eine Sache in fremdem Namen kauft, aber sich selber den Besitz übergeben lässt, Eigenthümer derselben wird und sie benutzen kann, selbst wenn in den Kaufbrief nicht sein eigener, sondern der fremde Name eingeschrieben ist, dass er aber bei Grundstücken dann auch die Steuer davon zahlen muss. Das erstere entspricht den schon oben bei § 43 angeführten Stellen in C. 4, 50, namentlich der L. 4, in der es heisst: „Quamvis instrumento emtionis socrus nomen inscripsisti, tamen si possessionem tenes dominus effectus es." Das zweite ist allgemeines Princip des römischen Steuerwesens. Jeder neue Eigenthümer musste selber darauf antragen, „censualibus paginis nomen suum annotari."[5] Noch deutlicher als in L ist die Beziehung auf die Steuerzahlung in Ar 109 ausgesprochen. Hier heisst es, es solle dem Käufer nicht schaden: „wenn er nicht das Document in seinem eigenen Namen geschrieben hat, weil an jedem Ort die Steuer verlangt wird von dem Inhaber des Gutes, der es in Besitz hat, und sein Name steht geschrieben in der Steuerrolle."

---

[1] C. 9, 9, 29, 4. C. Th. 9, 24, 1. 2. Rein, Criminalrecht d. Römer. S. 394—395. 851.
[2] Ulp. fr. 15, 1—3; 16, 1. [3] C. Th. 8, 17, 2. [4] Ulp. 15, 3 i. f. [5] C. Th. 11, 3, 5.



§ 65.

Ar. 110. Arm. 108.

Der erste Theil dieser Stelle bietet keine Schwierigkeiten, sobald man ihn nicht mit Land[1] vom Verkaufen, sondern vom Kaufen versteht, was bei dem syrischen Worte, welches je nach der Ergänzung der nichtgeschriebenen Vocale Kaufen oder Verkaufen bedeutet, vollständig zulässig ist. Bestätigt wird es durch Arm 108.[1]

Das Verbot, dass die Proconsuln und sonstigen Statthalter in den Provinzen nichts kaufen durften, ausser was zum nothwendigen Lebensunterhalte gehöre, stammt schon aus der Republik, und hängt mit den Verboten, Geschenke anzunehmen und Wucher zu treiben, zusammen. Schon Cicero sagt vom Kauf: „(maiores) sanxerunt, ne quis emeret mancipium, nisi in demortui locum"[2]; und führt als Grund dafür an: „quod putabant ereptionem esse, non emptionem, quum venditori suo arbitrio vendere non liceret." In der Kaiserzeit ist das Verbot mehrfach wiederholt und verschärft. Ulpian sagt: „mandatis (principum) continetur, ne donum — proconsul — accipiat ematve quid nisi victus cottidiani causa."[3] Ein neues sehr ausführliches Gesetz erliess Valentinian I. im Jahre 365[4], worin das Verbot specialisirt ist, „sive agri sint, sive domus, sive mancipia, sive quaecunque mobilia", was vielleicht der Aufzählung bei Arm zu Grunde liegt: „weder Haus noch Garten, noch Vieh noch andern Besitz." Dagegen wurde das Verbot von Valentinian III. im Jahre 451 durch ein Gesetz, was von Rom aus für das occidentalische Reich erlassen ist, und unter Valentinian's Novellen auf uns gekommen ist[5], vollständig aufgehoben. Er hält es für unwürdig, „his solis, qui ad honores evehuntur libertatem in contractibus non patere", und bestimmt daher: „censeo igitur, ut in quibuslibet administrationibus — positis emendi quae ceteris copia sit." Das Gesetz ist etwa 20 Jahre vor der Abfassung unserer Sammlung erlassen. Es ist daher sehr auffallend, dass es hier vollständig ignorirt ist. Die Erklärung dafür liegt wohl darin, dass das Gesetz eben nur für das occidentalische Reich erlassen und im orientalischen nicht recipirt ist. Hänel hat in seiner Ausgabe der Theodosischen Novellen[6] hervorgehoben, dass bei der Publication des Theodosischen Codex durch die beiden Kaiser Theodos und Valentinian zwar ausgemacht wurde, dass beide Kaiser ihre neuen Gesetze einander gegenseitig zuschicken wollten, dass sie aber Geltung in dem andern Reiche nur durch neue Publication in demselben erlangen sollten, und dass zwar demgemäss die Gesetze von Theodos an Valentinian gesendet und von diesem publicirt sind, dagegen umgekehrt die Gesetze von Valentinian entweder gar nicht an Theodos gesendet oder von diesem nicht gebilligt und nicht publicirt zu sein scheinen,

---

[1] Bei Land's Uebersetzung ist der erste Satz nichtssagend und der zweite sinnlos. [2] Verr. 2, 4, 5. Ueber Schenkungen s. D. 1, 18, 18: „plebiscito continetur, ne quis praesidum munus donumve caperet, nisi esculentum potulentumve." [3] D. 1, 16, 6, 3. cf. D. 18, 1, 62; 49, 14, 46, 2; 49, 16, 9 pr. [4] C. Th. 8, 15, 5. [5] Nov. Valent. III, tit. 31. [6] Praef. p. XXVIII. XXIX.



L. 65. da wir nichts darüber finden und keines derselben von Justinian berücksichtigt ist. Unsere Sammlung enthält eine merkwürdige Bestätigung dieser Annahme.

Im Justinianischen Codex ist das Verbot des Kaufes übrigens wieder hergestellt, jedoch nicht durch Aufnahme des alten Gesetzes von Valentinian I., sondern durch ein ganz neues Gesetz von Justinian selber vom Jahre 528[1], in welchem die früheren Gesetze gar nicht erwähnt sind.

Grosse Schwierigkeiten macht die zweite Hälfte des § 65. Ebenso wie der Statthalter von seinen Unterthanen nichts kaufen darf, soll auch der Leihgeber, d. h. Gläubiger, von seinem Schuldner nichts kaufen dürfen, „bis dass er bezahlt wird", der Arm fügt noch hinzu: „und nach Belieben verkauft." Dies wäre ein ganz unerhörter Satz! Die Parallele zwischen dem Statthalter und dem Gläubiger wegen der Möglichkeit, ihre Macht zu Erpressungen zu missbrauchen, ist zwar klar, aber der Unterschied zwischen beiden ist doch so gross und so handgreiflich, dass ein so allgemeines Verbot für den Gläubiger geradezu unsinnig wäre. Der Arm spricht es denn auch nur für den Pfandgläubiger aus, allerdings dem Wortlaute nach nicht blos in Betreff der Pfandsache, sondern allgemein, also auch für alle anderen Sachen; allein dies könnte sehr wohl nur ein Missverständniss oder schiefe Darstellung des Compilators sein, da das blosse Pfand an sich doch keinen Grund für das Verbot des Kaufes anderer Sachen vom Schuldner bilden kann. Somit würde es sich eigentlich nur um die Frage handeln, ob der Pfandgläubiger die Pfandsache vom Schuldner kaufen dürfe, bevor die Schuld getilgt ist. Auch so ist das Verbot immer noch auffällig genug. Die Erlaubtheit eines solchen Kaufes konnte im ältern Rechte, so lange die lex commissoria erlaubt war, gar keinem Zweifel unterliegen. Sie ist daher in vielen Stellen der Pandekten theils ausdrücklich ausgesprochen, theils ohne weiteres vorausgesetzt.[2] Wenn dabei in einigen Stellen mögliche Zweifel angenommen und beseitigt werden, so liegen diese nicht in der Möglichkeit eines Druckes vom Gläubiger auf den Schuldner, sondern nur in Zweifeln aus den Erfordernissen des Kaufes, so z. B. wenn Papinian sagt: „pignus emere posse, quia in dominio manet debitoris"[3], oder: „pignus recte emit, — nec incerti pretii venditio videbitur"[4], u. a. Ein Zweifel an der Erlaubtheit des Kaufes aus dem obigen Grunde konnte überhaupt nur erst nach dem Verbote der lex commissoria von Constantin entstehen. Dieser gründete sein Verbot darauf: „Quoniam inter alias captiones praecipue commissoriae legis crescit asperitas"[5]; und man sieht daraus, dass hier in der That vielfach Missbrauch der Macht, die der Gläubiger über den Schuldner hat, stattgefunden hatte. Insofern war daher hier der Vergleich mit dem Statthalter wirklich allenfalls möglich.

Auf das Verbot der lex commissoria wird man daher schliesslich das ganze

---

[1] C. 1, 53, 1. [2] D. 20, 5, 12 pr.; 20, 1, 16, 9; 18, 1, 81; 13, 7, 20, 3; 46, 3, 44; 6, 2, 9, 1. Vgl. Dernburg, Pfandrecht, B. 2. S. 279—286. [3] D. 20, 5, 12 pr. [4] Vat. fr. 9. [5] C. Th. 3, 2, 1. = C. J. 8, 34, 3.



Kaufverbot des § 65 reduciren müssen. Damit ist dann von selber gegeben, dass der Vergleich zwischen dem Statthalter und dem Gläubiger nicht auf einer Idee der alten Juristen beruht, sondern ein Gedanke der Nach-Constantinischen Zeit ist, vielleicht nur dem Kopfe unseres Compilators seinen Ursprung verdankt. Auffallend bleibt freilich immer noch, dass man in dem Verbote der lex commissoria unbedingt auch das Verbot eines Kaufes der Pfandsache gesehen hat, während wir heutzutage doch beides sehr scharf trennen.[1] Indessen liegt eine Erklärung dafür in der Westgothischen Interpretation zu Constantin's Gesetze, die nur kurze Zeit nach unserer Sammlung angefertigt ist. Diese fasst die lex commissoria geradezu als einen bedingten oder zukünftigen Kauf auf, indem sie sagt: „Commissoriae cautiones dicuntur, in quibus debitor creditori rem oppignoratam ad tempus vendere promittit“. Dies ist nun zwar an sich unrichtig und auch keinenfalls Ansicht der Justinianischen Juristen gewesen, wie die Aufnahme der obigen Stellen in die Pandekten beweist, allein man sieht, dass eine derartige Ansicht vor Justinian jedenfalls bestand, wie sie ja auch bei uns in neuerer Zeit wieder aufgestellt ist.[2] Ganz corrupt ist die Darstellung in Ar 111: ein städtischer oder ein Steuer-Beamte dürfe nichts von seinem Vermögen verkaufen, um seinen Gläubiger zu befriedigen, bis er seinen Lohn verdient, dann fordere der Gläubiger daraus seine Schuld.

L. 65.

§ 66.

P. 77. Ar. 48. Arm. 39.

In einer etwas umständlichen und unjuristischen Weise ist hier das Recht der praescriptio longi temporis, wie es vor Justinian war, dargestellt. Besonders hervorzuheben sind dabei nur 2 Punkte:

1. Dass die Unterbrechung der Verjährung nicht erst durch die litis contestatio sondern schon durch παραγγελία, die durch Schriftstücke dem Besitzer geschickt sei, angenommen wird. Παραγγελία ist denuntiatio und bedeutet im fünften Jahrhunderte die Ankündigung oder Erhebung der Klage durch Zufertigung eines libellus conventionis, wie unten bei § 75 und 76 näher besprochen werden wird. Hier kommt zunächst nur in Betracht, dass die παραγγελία, wie der Text sagt, eine „durch Schriftstücke zugeschickte“ Klage-Verkündigung ist. Diese ging der wirklichen Verhandlung der Klage, die mit der litis contestatio begann, nach Umständen lange voraus. Somit bestätigt unsere Stelle die schon von Savigny[3] aufgestellte, aber vielfach bestrittene Ansicht, dass die Unterbrechung der praescriptio longi temporis sogar schon vor Justinian von der litis contestatio auf die Zeit der Mittheilung der Klage an den Beklagten zurückgezogen ist. In Stellen von Diocletian[4] ist zwar noch die lit. cont. als der entscheidende Zeitpunkt bezeichnet; in einem Gesetze

---

[1] Windscheid, Pand. § 238 n. 3. [2] Weber, Versuche, S. 349 fg. Vgl. Warnkönig im civil. Archiv, 24, 35. 312—331. [3] System, 5, 317. [4] C. 3, 32, 26; 7, 33, 10.

L. 66. Constantin's[1] heisst es aber bereits: „tanquam lite ex eo die. quo possessor ad iudicium vocatus est, ad interrumpendam l. t. praescriptionem contestata"; und im Verlaufe des vierten Jahrhunderts ist dieses dann allgemein auf die denuntiatio übertragen. Darauf beruht bei Theodos die Unterbrechung der 30jährigen Klagenverjährung durch die „subsecuta conventio" (C. Th. 4, 14, 1, 1), bei Justinus die „interruptio per conventionem introducta"[2], und bei Justinian das: „si libellum conventionis ei transmiserit, — esse interrupta temporum curricula."[3] Die lit. cont. wird dabei nur noch im Gegensatze dazu erwähnt, so von Theodos: „post litem contestatam — denuo triginta annorum devoluto curriculo", und von Justinus: „per detentionem (pignorum) interruptio fit — multo magis, quam per conventionem, quum litis contestationem imitatur ea detentio." Die obigen Stellen von Diocletian erscheinen danach als antiquirte Reste des alten Rechts.

2. Der zweite Punkt, der hervorzuheben ist, betrifft den bekannten Unterschied von 10 und 20 Jahren bei der Berechnung der praescriptio inter praesentes und absentes. Nach Justinian's Bestimmung im C. 7, 33, 12, hängt dieses davon ab, ob die beiden Parteien ihren Wohnsitz in denselben oder in verschiedenen Provinzen haben. Justinian sagt aber, dass darüber im älteren Rechte Zweifel gewesen seien. Welcher Art sie waren, sagt er nicht, wir erfahren es jetzt aus dieser Stelle. Als Fälle der 20jährigen Berechnung werden angeführt, wenn der Kläger entweder „an einem andern fernen Orte ist oder von einem andern Orte ist". Das letztere bedeutet offenbar das Domicil, das erstere aber den blossen Aufenthalt, wie die Beispiele des Kaufmanns und des Soldaten zeigen.

§ 67.

Ar. 76—77. Arm. 77—78.

Die Ungültigkeit der Bürgschaften der Frauen ist bekannten Rechtens. Dagegen unterlag das Recht, Processvollmachten an andere zu ertheilen, im späteren Rechte keiner besonderen Beschränkung und findet sich auch mehrfach speciell anerkannt.[4] Es ist daher auffallend, dass das Recht hier in einen so speciellen Gegensatz zu der Verbürgung gesetzt ist. Wenn die Frau umgekehrt selber einen anderen im Processe vertreten wollte, so könnte das zwar eine ungültige Intercession enthalten[5], allein dass sie ihren eigenen Process durch einen Vertreter führt, ist nie eine Intercession. In Ar 76. 77 und Arm 77. 78 hängen die beiden Sätze von der Bürgschaft in der Vollmacht auch gar nicht mit einander zusammen, sondern bilden ganz getrennte Paragraphen. Man wird daher auch wohl in L kein besonderes Gewicht auf die Verbindung legen dürfen.

Dass übrigens das Recht, eine Process-Vollmacht zu ertheilen, überhaupt so besonders hervorgehoben wird, hat seinen Grund wohl in dem älteren Rechte,

---

[1] C. 3, 19, 2. [2] C. 7, 39, 7, 5. [3] C. 7, 40, 3. [4] Vat. fr. 325—327. C. 2, 12, 2. 10. 11. 13. 14. [5] D. 16, 1, 2, 5. 3. C. 2, 12, 18.

wonach es zweifelhaft gewesen zu sein scheint, ob Frauen einen Procurator ohne tutoris auctoritas ernennen könnten. Zur datio cognitoris war sie gewiss nöthig, da diese ein formeller Civilact war[1], obgleich es nirgend ausdrücklich gesagt ist, auch nicht von Ulpian da wo er die Fälle der Nothwendigkeit aufzählt.[2] Dagegen wurde sie für die Bestellung eines Procurator, die ein freies formloses Mandat war, nicht gefordert. Papinian sagt: „Mulieres et sine tutoris auctoritate procuratorem facere posse." Dass dabei indessen anfangs doch Zweifel gewesen sein mögen, liegt von selbst nahe, und wird durch die Phrase „nulli dubium est" in einem Rescripte von Diocletian wahrscheinlich gemacht.[3]

L. 67.

Schliesslich könnte man noch fragen, ob die Unterscheidung von Ehemann und Fremden bei der Vollmacht so gemeint sei, dass sie für die letzteren nur subsidiär zulässig sei. Es findet sich indessen dafür durchaus kein Anhalt, und ist an sich nicht wahrscheinlich.

Die Behandlung der ganzen Stelle bei Rudorff Symb. 109 beruht auf Land's falscher Uebersetzung.

§ 68.

Ar. 101. Arm. 109—110.

Der Unterschied, der hier im Anklagerechte des Vaters gegen seine Kinder gemacht wird zwischen den Delicten gegen ihn selber und gegen Fremde, findet sich so direct in unseren bisherigen Quellen nicht. Wir haben zwar die Bestimmung, dass der Vater bei ungebürlichem Benehmen des Sohnes die Beamten um Hülfe angehen, oder ihnen den Sohn zur Bestrafung übergeben kann[4], und ferner dass der Vater wegen Ehebruchs des Sohnes mit seiner (des Vaters) Frau eine eigentliche Anklage gegen denselben erheben kann, und ebenso bei Lebensnachstellungen gegen ihn[5]; die negative Seite aber, dass er ihn wegen Delicte gegen Fremde nicht anklagen könne, ist nirgend ausgesprochen, auch nicht in der Hauptstelle über die Anklagefähigkeit in D. 48, 2, 8—11. Danach erklärt ihn Geib[6] allgemein für fähig, Rudorff[7] umgekehrt für unfähig. Das Richtige möchte wohl in der Unterscheidung unseres Rechtsbuches liegen. Den Ausgang hat indessen sicher die allgemeine Ausschliessung des Vaters gebildet, von der erst später Ausnahmen zugelassen wurden. Der Grund dafür lag jedoch nicht in dem allgemeinen väterlichen Verhältnisse, sondern speciell in der väterlichen Gewalt. Der Vater hat selber eine Justiz über den Sohn, und zwar bis zur Todesstrafe, darum kann er nicht als Ankläger mit ihm streiten, „non magis cum his, quos in potestate habemus, quam nobiscum ipsis agere possumus".[8] Dieses bezieht sich zwar zunächst nur auf die civile actio furti,

---

[1] Gai. 4, 83—84. [2] Ulp. 11, 27. Rudorff, Vormundschaft, 3, 372, hat die Nothwendigkeit ohne weiteres angenommen. [3] Vat. fr. 325—327. [4] D. 1, 16, 9, 3; C. 8, 46, 3; 9, 15, 1. [5] D. 48, 8, 2. (aus Ulp. l. I de adulteriis.) C. 9, 1, 14. [6] Geschichte des röm. Criminalprocesses, S. 516 n. 39. [7] Röm. Rechtsgeschichte, 2, 425 nro. 6. [8] D. 47, 2, 16.

L. 68. ist aber an sich bei der Accusation ebenso begründet. Natürlich wäre die Ausschliessung danach aber auf die Kinder in der Gewalt beschränkt. Verkehrt ist hier wieder die Darstellung von Ar 111: der Vater könne sich wegen Vergehen der Kinder gegen ihn selber von ihnen lossagen, nicht aber wegen Vergehen gegen Fremde. Der Schlusssatz des Paragraphen, dass Kinder nicht mit den Eltern vor Gericht gehen dürfen, soll wohl die Ausschliessung der Kinder von Anklagen gegen die Eltern, die oben § 25 ausgesprochen ist, ausdrücken.

§ 69.
Ar. 112. Arm. 111.

Der Paragraph behandelt den Fall der Schenkung einer Sache unter Vorbehalt des Niessbrauches. Darin ist ein constitutum possessorium enthalten, daher steht eine solche Vereinbarung einer wirklichen Tradition gleich, das Eigenthum geht über und die Schenkung ist perfect geworden. Zwar hatten die Kaiser Honorius und Theodosius dieses einmal im Jahre 415 aufgehoben und bestimmt: „ne ususfructus exceptio pro traditione possit intelligi“ [1], allein sie hoben schon nach 2 Jahren im Jahre 417 diese Aufhebung selber wieder auf und bestimmten wieder: „ut quisquis rem donando usumfructum eius retinuerit, eam continuo tradidisse credatur.“ [2] Dieses Gesetz ist dann auch von Justinian beibehalten.[3] Dass der Schenker auf den Niessbrauch nachträglich verzichten, d. h. ihn dem neuen Eigenthümer auch noch schenken kann, versteht sich von selbst.[4] Ueber die Schrift bei der Schenkung s. oben die Erkärung zu § 24. Ar hat im Widerspruche mit § 24 den Satz, dass mit der Uebergabe der Schrift das Eigenthum übergehe.

§ 70.
Ar. 113. Arm. 112.

Dass zur Gültigkeit von Erbtheilungen keine Schrift nothwendig sei, versteht sich nach den allgemeinen Grundsätzen des römischen Rechts von selber und ist in einem Rescripte der Kaiser Gallus und Volusianus vom Jahre 252 ausdrücklich anerkannt. C. 3, 36, 12. Dasselbe ist für sonstige Theilungen von Diocletian ausgesprochen im Jahre 294. C. 3, 37, 4. (Vgl. § 47. 85.)

§ 71.
Ar. 114. Arm. 113.

Dass der Ankläger in Criminalprocessen Bürgen für die Durchführung der Klage stellen müsse, war im alten Rechte noch nicht, war jedoch schon zu Ulpian's

---

[1] C. Th. 8, 12, 8. [2] C. Th. 8, 12, 9. [3] C. 8, 53, 28. 35, 5. [4] Ar 112 hat hier wieder Unsinn, indem er von Uebergabe d Rückgabe des Niessbrauches spricht.

Zeit eingeführt[1], und ist später wiederholt eingeschärft.[2] Die Strafe der Talion für falsche Anklagen findet sich gesetzlich zuerst im Jahre 373 in einem Gesetze von Valentinian I[3], später mehrfach[4], auch im Justinianischen Rechte.[5] Im einzelnen kam sie freilich auch schon früher vor, z. B. Suet. Oct. 32.[6] L. 71.

§ 72.

Ar. 115. Arm. 114.

Dass man Adoptivkinder eben so gut emancipiren kann, wie leibliche, und dass dieselben dann alles Erbrecht gegen den Adoptivvater verlieren, auch nicht wie die leiblichen die bonorum possessio unde liberi haben, ist ein bekannter zweifellosser Rechtssatz. D. 38, 6, 1, 6. Derselbe gilt an sich bei der Adrogation so gut wie bei der Adoption im engern Sinne, nur sind bei der ersteren im Falle der Adrogation von Unmündigen die bekannten Beschränkungen von Antoninus Pius in Betreff der iusta causa emancipationis und der sog. Quarta D. Pii, die in den Jnst. 1, 11, 3 ausgeführt sind. Da der obige Text davon nichts erwähnt, so sieht man, dass er mit den Worten „von einem fremden Manne" speciell die datio in adoptionem vom leiblichen Vater hat bezeichnen wollen.

§ 73.

P. 31. Ar. 37. 118. Arm. 32.

Die Stelle handelt von der längst bekannten Bestimmung, dass ein Freier, der sich ad pretium participandum von einem andern als Sklave verkaufen lässt, zur Strafe nicht zur proclamatio in libertatem zugelassen wird, und folglich wirklich in Sklaverei verfällt, falls er nur bereits über 20 Jahre alt war.[7] Drei Punkte sind dabei besonders hervorzuheben:

1. Dass es heisst, der Verkaufte verliere seine Freiheit, „**besonders** wenn er die τιμή halbirt und seine Hälfte bekommen hat." In L. 1. D. 40, 13 heisst es ausdrücklich: „ita demum ad libertatem proclamare non possunt, si pretium ad ipsum qui veniit pervenerit". Dasselbe ist in C. 7, 16, 5 und 7, 18, 1 gesagt. Doch steht das „besonders" auch in P 31 und A 37 und 118, wo die Stelle sich in zwei verschiedenen Fassungen findet. Die Erklärung ist wohl aus L. 2 pr. D. 40, 13 zu entnehmen, wo es heisst: „— prohibendum de libertate contendere D. Hadrianus constituit; sed interdum ita contendendum permisit, si pretium suum reddidisset".

2. In P 31 heisst es: „wenn er einen Theil von seiner τιμή bekommen hat, oder auch die ganze Summe." Auch in den Pandekten ist in der Regel nur vom 'pretium participandum' die Rede, doch heisst es in zwei Hauptstellen schlechthin:

---

[1] D. 48, 2, 7, 1. [2] C. 9, 1, 3; 9, 45, 1. 2. Vgl. Geib, Gesch. d. röm. Criminalprocesses, S. 589. [3] C. Th. 9, 1, 11. [4] C. Th. 9, 1, 14. 19. [5] C. 9, 2, 17; 9, 12, 7. [6] Vgl. Geib, röm. Criminalproc., S. 578—579. [7] D. 40, 13, 1; 40, 14, 2. Ueber den Ursprung dieses Satzes s. Zimmern, röm. Rechtsgeschichte § 198.



L. 73. „si pretium ad eum perveniret.“ [1] Eine Verschiedenheit ist hier so wenig wie in P damit gemeint.

3. In L wird nach dem Empfange des Preises hinzugefügt: „oder er sie (die τιμή) verzehrt hat bei dem Manne als seinen Kaufpreis“. Dies wäre eine Art in solutum datio. Sie ist in den Pandekten zwar nicht erwähnt, kann aber kein Bedenken erregen. Unter „dem Manne“, den L nennt, kann natürlich nur der Verkäufer gemeint sein, was Ar und Arm bestätigen. Man sieht nur nicht recht, wie der Verkaufte, der doch nun dem Käufer gehört, noch beim Verkäufer so viel verzehren kann. Man müsste eine vorherige Verzehrung und dadurch contrahirte Schuld, die durch den Kaufpreis gedeckt werden soll, annehmen.

§ 74.

P. 32. Ar. 38. 79. Arm. 33.

Hier ist der Satz des § 73 auch für Weiber, die sich verkaufen lassen, ausgesprochen. Dass er auch für sie galt, ist ausser Zweifel.[2] Zugleich wird hier dem Verkaufe auch die Mitgabe in einer dos gleich gestellt. Auch dieses ist nicht neu, vielmehr heisst es in L. 23 § 1 D. 40, 12: „In summa sciendum est, quae de venditis servis, quibus denegatur ad libertatem proclamatio, dicta sunt, etiam ad donatos et in dotem datos referri posse, item ad eos, qui pignori se dari passi sunt.“ Ein pretium als Kaufpreis, der getheilt werden könnte, kommt hier zwar nicht vor, doch muss irgend eine Werthsanrechnung, an der der verkaufte Theil nehmen kann, auch hier immer stattfinden.

§ 75. 76.

Ar. 46. Arm. 40. P. 76b. Ar. 47. Arm. 41.

Diese beiden Paragraphen gehören wesentlich zusammen. Sie betreffen den sogenannten Denunciationsprocess der späteren Kaiserzeit, wie er namentlich im Theodosischen Codex hervortritt. Sie sind daher auch bereits in den Streit, der über die Gestalt dieser Processart besonders zwischen Wieding[3] und Bethmann-Hollweg[4] geführt ist, mit hereingezogen; Rudorff hat sie zur Unterstützung der Ansichten Hollweg's in der Jubilarschrift für diesen publicirt und commentirt[5], beides aber nur auf Grundlage des Land'schen Textes und darum wenig überzeugend, so dass Wieding dadurch zu einer scharfen Kritik[6], namentlich in Betreff der vorgeschlagenen Textesänderungen, veranlasst wurde.

Die beiden Paragraphen bieten nun allerdings grosse Schwierigkeiten. Sie sind offenbar von den orientalischen Bearbeitern gar nicht recht verstanden. Denn

[1] D. 40, 12, 1 pr.; 40, 13, 2 pr. [2] D. 40, 12, 3. C. 7, 16, 16. [3] Der Justinianische Libellprocess, S. 460—472. [4] Der römische Civilprocess, Bd. 3, S. 234—241. Dagegen wieder die Recension von Wieding i. d. krit. Vierteljahrsschrift, 12, 260—265. [5] Symbolae Bethm. Hollwegio oblatae die XII. Sept. 1868, p. 115—118. [6] Kritische Vierteljahrsschrift 12, 260—302.



P und Arm sind hier völlig confus und gar nicht zu gebrauchen. L und Ar stimmen zwar im wesentlichen überein, aber L hat offenbar Fehler und Lücken, und in Beiden ist die Sprache hier ganz besonders unbehülflich und unjuristisch. L. 75. 76.

Vor der Erörterung der Hauptfrage ist erst die Bedeutung der einzelnen griechischen Ausdrücke festzustellen.

1. Παραγγελία. Dies ist der allgemeine wörtliche griechische Ausdruck für die römische denuntiatio. Der Beweis für diese noch von Hollweg als zweifelhaft hingestellte Annahme liegt zunächst in unserem Rechtsbuche selber. Das Wort wird gebraucht in § 48 für die Denuntiationen beim SC. Claudianum, in § 96 für die beim Pfandverkaufe, in § 76 für die zur Unterbrechung der l. t. praescriptio, in § 75 und 76 für die processualische Denuntiation. Damit stimmen die sonstigen byzantinischen Quellen überein. So braucht Theophilus[1] (3, 21, 1; 4, 6, 15) das Wort für die Denuntiationen beim SC. Claudianum und bei der alten condictio; bei dieser findet es sich auch in dem sog. Glossare des Philoxenus.[2] In den Basiliken ist es der feststehende Ausdruck für alle Arten von Denuntiationen, so bei der operis novi nuntiatio[3], bei der Pfanddenuntiaton[4], bei der Litis denuntiatio[5], bei der detestatio[6], und bei processualischen Denuntiationen[7]; in letzterem Sinne kommt es auch in Justinian's Novellen mehrfach vor.[8] Dass diese letztere Art von Denuntiation auch im vorliegenden Falle gemeint ist, wird sich unten zeigen.

2. Προθεσμία. So heisst im allgemeinen jeder im voraus festgesetzte (προτίθημι) Tag, Termin, Frist. Demgemäss ist das Wort gebraucht in § 98 bei der Frist von 4 Monaten für die Erstattung der Reparaturkosten beim Miteigenthume, in § 113 für die Verjährungsfrist bei der redhibitoria, in § 125 und 126 für vertragsmässig festgesetzte Zahlungsfristen. Bei vertragsmässigen Fristen kommt es auch bei Theophilus[9] vor, für die gesetzlichen Excusationsfristen der Vormünder schon bei Modestinus[10]. Namentlich aber ist es in den Basiliken der feste Ausdruck für dilatio, d. h. alle processualische Fristen.[11] In dieser Bedeutung ist es auch hier gebraucht, wie unten weiter zu zeigen ist.

3. Διαπόντιος. Die Handschrift hat „dipuntos." Rudorff[12] macht daraus διαπαντός, und sieht darin den Ausdruck für das bei den Decreten übliche 'unum pro omnibus'.[13] Indessen wäre dieser Sprachgebrauch jedenfalls unerweislich, da die darauf bezüglichen Stellen sämmtlich in den Basiliken weggelassen sind, im Altgriechischen aber διαπαντός nur adverbial vorkommt im Sinne von „immer, durchgängig". Dazu kommt, dass der Ausdruck für eine feste Frist von 9 Monaten überhaupt gar nicht passt. Statt dipuntos ist unzweifelhaft zu lesen: διαπόντιος i. e.

[1] J. 3, 21, 1; 4, 6, 15. [2] Rudorff, über die lexikalen Excerpte aus Gajus, S. 348. [3] Bas. 58, 10. [4] Bas. 25, 1, 4 schol. 1. [5] Bas. 19, 11, 46. 49. 52; 19, 19, 18. 21. 27. [6] Bas. 2, 2, 37, 2. 229, 1. [7] Bas. 39, 1, 7, schol. 1. [8] Nov. 88, 1. 2. § 1. Nov. 117, 15 pr. [9] J. 3, 19, 19; 4, 6, 8. [10] D. 27, 1, 13, 1. [11] Bas. 7, 17, 11—17. [12] Symbolae cit. p. 118. [13] D. 5, 1. 72. C. 7, 43, 8. D. 42, 1, 53, 1.



L. 75. 76. transmarinus. Die drei Fristen von 3, 6, 9 Monaten, die der § 75 anführt, stammen nämlich aus einem Gesetze von Diocletian, C. 3, 11, 1, worin für die drei Fristen unterschieden sind: die 'provincia ubi lis agitur', die 'provinciae continentes', und die 'provinciae transmarinae'; bei den letzteren aber heisst die Frist selber geradezu dilatio transmarina, und derselbe Ausdruck kommt noch ein Mal vor in L. 7. ej. tit. Das ist nun aber buchstäblich, wie der § 75 sagt, eine „προϑεσμία, welche διαπόντιος genannt wird". In den Bas. (7, 17, 11. 17) ist das Wort διαπόντιος auch gebraucht, es ist zwar nicht mit προϑεσμία, sondern mit ἐπαρχία verbunden, aber offenbar im gleichen Sinne. Dass der § 75 aber für diese Frist nicht 9, sondern nur 3 Monate nennt, beruht augenscheinlich auf einer Lücke, die sich aus dem Vergleiche mit Ar 47 ergibt. Dort werden wie in § 75 auch erst die 3, 6, 9 Monate kurz angeführt, dann wird der allgemeine Grund angegeben, und darauf der Unterschied der drei Fristen nach der Entfernung der Provinzen näher bestimmt. Dieses ist an sich ebenso in § 75, nur sind bei der näheren Bestimmung die Worte, welche die 6 und 9 Monate betreffen, in der Handschrift ausgelassen, so dass nun scheinbar die 3 Monate als προϑεσμία διαπόντιος erscheinen. Die Worte sind daher aus Ar zu ergänzen, so wie es oben im Texte geschehen ist.

4. Die beiden Monate Tammûz und Tischrîn I sind die syrischen Namen für Juli und October. Sie stammen jedoch nicht aus der syrischen, sondern aus der alten assyrischen Sprache. In Syrien hatte Seleukus Nikator den macedonischen Kalender eingeführt, der dem attischen ziemlich gleich war, doch war es ihm nicht gelungen, die alten syrischen Monatsnamen, wie er wollte, aus dem Leben zu verdrängen. Diese blieben daher ebenso auch später noch bei der Einführung des römischen Kalenders durch Cäsar im Volksleben üblich, und wurden auch auf die römischen Monate übertragen, so wenig sie auch eigentlich darauf passten, da das macedonische Jahr ein Mondjahr, das römische ein Sonnenjahr war. Der Name Tischrîn I beruht darauf, dass im syrischen Kalender zwei Monatsnamen doppelt kamen, Tischrîn und Conun, ersterer für October und November, letzterer für December und Januar. Die beiden Namen sind übrigens auch in den jüdischen Kalender übergegangen als Thamus und Thischrî, ja sogar in den türkischen, wo sie noch jetzt als Timus und Tischrini I und II stehen.[1]

Die Monate Juli und October sind nun im allgemeinen die Zeit der Kornerndte und der Weinlese, und bildeten darum in Rom die Hauptzeit für die Gerichtsferien, 'messis vindemiarumque tempus'[2], 'feriae messivae' und 'vindemiales'.[3] Indessen sind sie doch nirgend so schlechthin wie hier als Ferienmonate, oder leere Monate, im Griechischen wahrscheinlich μῆνες σχολάζοντες[4], bezeichnet.[5] Vielmehr heisst es in den Pandekten in einer Stelle von Paulus in Betreff der Provinzen: „Praesides provincia-

[1] Ueber alle dieses vgl. Ideler, Lehrbuch der Chronologie, S. 163 fg. 212. 499. [2] D. 2, 12, 1. 3. 4. [3] Interpr. Visig. ad C. Th. 2, 8, 19. [4] Wenigstens sagen die Basiliken (7, 17) ἡμέραι σχολάζουσαι. [5] Auch Plinius (ep. 8, 21) sagt nur: Iulio mense, quo maxime lites interquiescunt.

rum ex consuetudine cuiusque loci solent messis vindemiarumque tempus statuere".[1] L. 75. 76.
Vielleicht war indessen in der Stadt Rom eine feste gesetzliche Bestimmung, und jedenfalls bildeten die beiden Monate überall die Hauptzeit, wie sie auch Valentinian III „feriarum gemini menses" nennt.[2] In unsern bisherigen Ausgaben des Cod. Just. findet sich zwar ein angebliches Gesetz[3], worin die Ernteferien auf 24. Juni bis 1. August, und die Weinleseferien auf 23. August bis 15. October angesetzt sind, indessen ist dies nur ein falsches Einschiebsel, welches aus der Westgothischen Interpretation zu C. Th. 2, 8, 19 entnommen ist, und daher in der neuen Ausgabe von Krüger mit Recht ganz weggelassen ist.

Geht man nach diesen Vorfragen auf den eigentlichen Inhalt der beiden Paragraphen ein, so bietet dieser in L durch Corruption des Textes besondere Schwierigkeiten, während er in Ar deutlicher und unzweifelhafter hervortritt. Es ist daher passender zunächst dessen Text zu Grunde zu legen. Die beiden Paragraphen stehen hier in umgekehrter Ordnung als in L, doch ist das ohne weiteren Einfluss. Der § 46 enthält nun hier über den Verlauf der Processe folgende Sätze:

1. Zuerst soll der Kläger seinem Gegner eine „Benachrichtigung" (d. i. παραγγελία) von seiner Klage schicken.

2. Dann soll er bis zu 4 Monaten warten.

3. Kommt die Sache nicht vor den Richter, so ist sie hinfällig.

4. Der Kläger kann aber sein Recht von neuem suchen und den Verklagten vor den Richter ziehen, aber nur Einmal; macht er die Sache zum zweiten Male hinfällig, so ist sein Recht verloren.

5. Der Grund ist, weil er übermässig war im Suchen seines Rechts.

Die Sätze klingen, besonders in ihrem arabischen Gewande, etwas sonderbar. Sobald man indessen davon ausgeht, dass die „Benachrichtigung" in nro. 1 nichts anderes ist als die römische denuntiatio, was sich einfach, aber vollständig dadurch beweist, dass in L das Wort παραγγελία dafür gesetzt ist, so gibt sich die Erklärung doch mit voller Sicherheit. Wir haben hier einfach den sogen. Denuntiationsprocess des vierten und fünften Jahrhunderts für den Fall der Nachlässigkeit oder Chikane des Klägers vor uns, wie er sich im Cod. Theod. findet und namentlich zuletzt in einer Novelle Valentinian's III vom Jahre 452[4] geordnet ist. Dieses Gesetz ist kurz vor der Abfassung unseres Rechtsbuches erlassen und wohl speciell als nächste Quelle für den Inhalt des Paragraphen anzusehen. Die betreffenden Bestimmungen darin lauten in § 14:

> „Si quis ad iudicium quem venire compulerit, et — non urgeat, quo intra IV menses institutas peragat actiones, — petitor, qui secretarium vitio suo noluit introire, sumtus restituat, quoniam actoris tergiversationem esse non convenit impunitam; pulsatus — ab observationis necessitate liber abscedat, integro petitori negotio".

[1] D. 2, 12, 4. Wiederholt noch in den Bas. 7, 17, 4. [2] C. Th. 2, 8, 19. [3] C. J. 3, 12, 2. [4] C. Th. Nov. Valent. III tit. 34.

L. 75. 76. Hierin sind die obigen 5 Sätze sämmtlich enthalten: Die Klage, die Frist, die culpose oder dolose Versäumniss des Klägers, der vorläufige Verlust des Processes, und die Möglichkeit einer neuen Klage; doch sind folgende Punkte noch besonders in's Auge zu fassen:

1. Die Frist der 4 Monate. Einen so directen Beweis, dass die Frist bei der Denuntiation 4 Monate betrug, haben wir bisher noch nicht gehabt; denn das Gesetz von Valentinian nennt bei seinen 4 Monaten das Wort Denuntiation nicht, und für die frühere Zeit hatten wir nur den indirecten Beweis aus der Frist für die erneute Klage.[1] Zweifelhafter ist die Bedeutung der Frist selber. Die Worte „er soll bis zu 4 Monat warten" scheinen zu sagen, dass erst nach Ablauf derselben die Sache an den Richter kommen soll. Bethmann-Hollweg nimmt dagegen an, dass es am letzten Tage der Frist (summo die) habe geschehen müssen. Das Gesetz von Valentinian sagt „intra IV menses peragat actiones", und ähnlich das n. 1 citirte Gesetz von Constantin. Danach müsste auch schon die Verhandlung innerhalb der 4 Monate geschehen. Dieses letztere scheint an sich natürlicher, als dass man gerade am letzten Tage vor oder am ersten nach dem Ablaufe der Frist an den Richter gehen müsste, und damit sind auch die Worte unseres Rechtsbuches sehr wohl vereinbar. Denn die Worte „bis zu 4 Monate warten" können recht gut bedeuten, dass der Kläger bis dahin Zeit habe, die Klage zur Verhandlung zu bringen[2], und nicht dass er es gerade erst dann thun müsse. Auch die Stellen aus den Briefen des Symmachus (10, 45. 52), auf die sich Hollweg beruft, widersprechen dem nicht. Die eine sagt geradezu wie die obigen Gesetze: „intra metas iusti temporis nequivit exequi propositas actiones", und in Verbindung damit kann man auch die andere, die sich in demselben Briefe anschliesst: „etiam — summo die temporis impetrati excidit cognitor", nur so verstehen, dass besonders hervorgehoben ist, selbst der letzte Tag der Frist sei versäumt. Die dritte Stelle aber: „diem legitimum causae lapsus excidit", sagt überhaupt weiter nichts, als dass der gesetzliche Endtag der Frist versäumt sei.

Zweifelhafter kann die Frage sein, was eigentlich innerhalb der 4 Monate geschehen müsse. Hier hat Wieding aus den Worten 'peragat actiones' in dem Gesetze von Valentinian entnommen, dass der ganze Process in der Frist der 4 Monate zu Ende geführt werden müsse, sonst eine Processverjährung eintrete, und hat in unserer Stelle eine Bestätigung dafür finden wollen. Allein abgesehen von der ganz unglaublichen und für jene Zeit völlig undurchführbaren Kürze einer solchen Processverjährung, bedeutet ja das peragere actiones an sich gar nichts anderes als die Durchführung oder Ausführung der Klage vom Kläger im Gegensatze zu der Vertheidigung, besonders den Einreden, des Verklagten. Man sieht

[1] C. Th. 2, 6, 1. Constantinus: Cum — redintegratio praestetur, intra IV menses iudicantis arbitrium — praeberi oportet. Bethmann-Hollweg, 3, 236, n. 15.

[2] Darauf gehen die Worte in Ar 46: „wenn der Termin vorüber ist, ohne dass er erschienen ist".

das schon daraus, dass die Bestimmung so begründet wird: „Petitorem iubemus — probationibus imminere, quoniam — quemquam prius non debet ullus attrahere, quam omnia documenta praepararit. — Alias si — non urgeat, quo intra IV menses institutas peragat actiones" etc. Ebenso ist in dem obigen § 75 nur von der Thätigkeit des Klägers die Rede. Dass die Vertheidigung des Verklagten nicht auch in jenen 4 Monaten mit einbegriffen sein kann, sieht man deutlich schon daraus, dass dieser ja stets die obigen Fristen von 3, 6, 9 Monaten bekommen kann. Diese sind mit einer Processverjährung von 4 Monaten völlig unvereinbar. Dem entsprechend ist schon in Gesetzen von Constantin[1] bestimmt, dass nur dem Verklagten, nicht aber dem Kläger, eine Beweisfrist gewährt werden soll, dem ersteren wenigstens nur, wenn sie: „intra metas lege constitutas valet arctari", nicht aber wenn sie: „intra spatium lege receptum angustari nequeunt", wogegen es beim Verklagten heisst: „dari debet, etsi impetrata dimensio sese ultra constitutionis regulam proferat." L. 75. 76.

Gegen Wieding's Ableitung einer Processverjährung aus dem obigen § 14 des Gesetzes von Valentinian spricht übrigens namentlich noch, dass in dem Gesetze wirklich dicht vorher in § 13 eine Processverjährung eingeführt ist, aber ganz selbstständig neben der Frist der 4 Monate und von bedeutend längerer Dauer, zwar nicht, wie Rudorff meint, von 30 Jahren, aber so dass die 30jährige Klagenverjährung, wenn die Klage vor den letzten 5 Jahren angestellt wird, auch für den Process gelten soll, sonst aber noch 5 Jahre zugegeben werden sollen.

2. Der zweite Punkt ist der lapsus causae, oder das „hinfällig oder nichtig" werden der Klage, was nach unbenutztem Ablauf der 4 Monate eintreten soll. Nach früherem Rechte konnte dann nur durch eine besondere kaiserliche 'reparatio' geholfen werden.[2] Dagegen scheint nach den Worten in Valentinian's Gesetze: „Pulsatus liber abscedat integro petitori negotio" gar kein lapsus causae mehr angenommen zu sein.[3] Unsere Stelle zeigt nun, dass man zwar immer noch von lapsus causae sprach, aber der Kläger ohne weiteres die Klage neu erheben konnte. Zugleich sieht man, dass die alte Bestimmung von Constantin, dass a secundo lapsu keine Reparation gegeben werde[4], auch auf die neue Klage, die von selber zustand, übertragen wurde.

Nach allen diesen Ausführungen steht der Text von Ar mit den sonst bekannten Grundsätzen des Denuntiationsprocesses in voller Harmonie.[5] Zweifelhafter ist dies bei L, doch beruhen seine Abweichungen offenbar nur auf Corruption des Textes und falscher Satzverbindung. Es kommt dabei auf drei Punkte an:

1. Gleich im Anfange, wo Ar sagt, der Kläger müsse dem Beklagten die „Benachrichtigung" schicken, heisst es in L, „der Mann, der in das Gericht gezogen wird", also der Verklagte, müsse seinem Gegner, also dem Kläger, die παραγγελία schicken. Dies würde alles umwerfen, ist aber nach dem sonstigen Begriffe von denuntiatio eigentlich ganz unmöglich. Rudorff hat daher ohne wei-

---

[1] C. Th. 2, 7, 1. 2. [2] Bethmann-Hollweg, Civilprocess. 3, 237—238. [3] Dies nimmt Hollweg daher an, 3, 241, n. 42. [4] C. Th. 11, 32, 1. Symmach. ep. 10, 52. [5] Der Schlusssatz in § 47 ist ein confuser Zusatz des Arabers, der in L ganz fehlt.

L. 75. 76. teres in Land's Uebersetzung 'vocat' statt 'vocatur' gesetzt. Wieding verwirft dieses, weil unzweifelhaft im syrischen Texte nicht das Activum sondern das Passivum stehe. Dies ist richtig, allein man muss die Emendation doch annehmen. Es spricht dafür zunächst der ganze Begriff der παραγγελία, dann die später folgenden Worte des Paragraphen: „wiederum zieht er in das Gericht", die ein erstes Mal voraussetzen und bei denen unzweifelhaft der Kläger gemeint ist, und dazu kommt jetzt die Auctorität des Ar. Die Sache erklärt sich so: Jemanden ins Gericht ziehen heisst in der damaligen griechischen[1] Sprache, wie die Basiliken[2] zeigen, ἕλκειν τινὰ εἰς δικαστήριον; das Medium ἕλκεσθαί τινα hat aber schon im Altgriechischen die reflexive Bedeutung des an sich oder zu sich Ziehens, wie es z. B. in einem Gedichte vom Charon heisst: ἕλκεται εἰς ἄκατον ψυχάς.[3] Offenbar stand nun in unserer Stelle im griechischen Originale einfach ὅς ἕλκεται εἰς δικαστήριον, ohne Nennung des Gegners, weil sich dieser aus dem Zusammenhange von selber versteht. Dies hat der syrische Uebersetzer dann fälschlich als Passivum genommen, und so aus dem Kläger den Beklagten gemacht.

2. In der obigen nro. 3 heisst es in Ar: „wenn ihre Streitsache nicht vor den Richter kommt, ist sie hinfällig." Bei L fehlt dieses „nicht", er sagt umgekehrt: „wenn ihr Streit vor den Richter kommt, so wird er hinfällig." Offenbar wird aber das „nicht" des Ar auch hier durch den oben dargelegten Zusammenhang ganz wesentlich gefordert, und selbst P hat es in seiner sonst confusen Relation, indem er sagt: „wenn sein Gegner nicht mit ihm gehen will und er einmal und zweimal durch seine List die Sache hinfällig macht"; und ebenso heisst es in dem Gesetze von 452: „si non urgeat" und „si noluit introire". Danach muss man das „nicht" unzweifelhaft in L ergänzen. Freilich legt Wieding, der jedoch Ar und P nicht kannte, umgekehrt ein grosses Gewicht auf das Fehlen des „nicht", indem er den Text von L auf die alte consumtio actionis bezieht, und darum in der Stelle eine wichtige Bestätigung seiner Ansicht über die Fortdauer der Klagen-Consumtion findet. Allein die Hereinziehung dieses ganzen Begriffes ist mit den Bestimmungen der Stelle über die zweite Klage-Anstellung völlig unvereinbar, namentlich mit dem Schlussatze: „weil er seine Rechtssache zweimal hat hinfällig werden lassen; die Gesetze erlauben nicht, dass er sie zum dritten Male hinfällig werden lasse." Bei der formalen Natur der Klagen-Consumtion sind dolus und culpa völlig gleichgültig und eine zwei und dreimalige Klagen-Consumtion ist nicht möglich.

3. Eine dritte Schwierigkeit bildet der Begriff προθεσμία, der viermal in der Stelle vorkommt. Er macht in der Satzverbindung, wie sie Land, und nach ihm Rudorff gibt, den ganzen Paragraphen völlig unverständlich. Der Anfang lautet bei Land nämlich so: „Quid facere oportet eum, cuius actio προθεσμίας ergo instituta est? Quando dies constitutus adest, oportet eum" etc. Nun wäre es aber völlig

---

[1] Auch das Gesetz von Valentinian sagt: ad iudicii observationem adtrahere. [2] Bas. 7, 17, 12; 7, 8, 21. [3] Athenaeus, XIII, 597. b.

unerklärlich, was für eine Frist der Denuntiation, die ja den Anfang des Processes bildet, voraufgehen sollte. Rudorff will daher unter προθεσμία gar keine Processfrist verstehen, sondern eine Zahlungsfrist, wie sie § 125 vorkommt, die in dem Vertrage, aus dem geklagt werde, ausgemacht sei, und will demgemäss den ganzen Paragraphen auf Klagen aus solchen befristeten Forderungen beschränken. L. 75. 76.

Dabei ist zwar das richtig, dass προθεσμία auch solche Vertragsfristen bedeutet, und ferner dass bei diesen erst nach ihrem Ablaufe geklagt werden darf, also auch erst dann die παραγγελία geschickt werden kann; allein im übrigen ist natürlich von da an der ganze Process absolut derselbe wie bei einem Vertrage ohne Frist, und der ganze Paragraph würde daher allen Sinn und Zusammenhang verlieren, wenn man jene Bedeutung zu Grunde legte. Dazu kommt, dass in den beiden letzten Sätzen diese Bedeutung ganz unmöglich ist, namentlich in dem vorletzten: „wenn er zum zweiten Male durch seine List vermittelst der προθεσμία den Process hinfällig macht." Dieses hätte bei einer Vertragsfrist gar keinen Sinn, und doch zeigt der Zusatz „wie das erste Mal" deutlich, dass das Wort προθεσμία hier dieselbe Bedeutung haben muss, wie im Anfange.

Die ganze Schwierigkeit löst sich, wenn man im Anfange die Trennung von Frage und Antwort anders macht, als es Land gethan. Zunächst ist die Uebersetzung: 'Quando dies constitutus adest', nicht genau, es muss heissen: „Wenn die προθεσμία abgelaufen ist." Dann aber bildet dieser Satz nicht den Anfang der Antwort auf die aufgestellte Frage, sondern gehört noch zur Frage selber und bildet ihren Schluss. Die Frage lautet: „Was muss der thun, dessen Process auf Grundlage einer προθεσμία angefangen wird, wenn diese προθεσμία abgelaufen ist?" Die Antwort ist dann wie in Ar: der Kläger muss mit der Denuntiation anfangen und hat dann die Frist von 4 Monaten; diese bilden eben die προθεσμία. Die Worte: „wenn — abgelaufen ist", bedeuten nicht, dass er innerhalb der Frist nichts thun soll, sondern beziehen sich entweder auf die zweite Klage, oder ist das „wenn" ungeschickt statt „bis" gesetzt. Im Ar heisst es: „wenn der Termin vorüber ist, ohne dass er erschienen ist." Der Begriff von Processen, die auf Grundlage einer προθεσμία angefangen werden, bekommt aber seine Erklärung durch den Schlusssatz des ganzen Paragraphen, worin es heisst: „dieses Gesetz ist für solche δίκαι, die mit προθεσμία verhandelt werden." Es bezieht sich dies auf ein Gesetz von Arcadius vom Jahre 406[1], worin für schleunige Sachen, wie Darlehns-, Besitz-, Fideicommissklagen u. a., die Weitläufigkeit der Denuntiation beseitigt und bestimmt wird, dass sie „ruptis denuntiationum ambagibus", und „denuntiatione et temporum observatione remota" erledigt werden sollen. Die obige Umstellung der Grenze von Frage und Antwort kann danach kaum einem Zweifel unterliegen. Sie ist sprachlich und handschriftlich vollständig zulässig, und wird durch Ar bestätigt. Dieser hat die Frage zwar offenbar gar nicht verstanden und etwas ganz anderes daraus gemacht, allein die

[1] C. Th. 2, 4, 6.

L. 75. 76. Worte „wenn der Termin vorüber ist" stammen augenscheinlich noch aus der alten Frage, wie sie bei L steht, und bestätigen somit, dass die Worte noch zur Frage, und nicht zur Antwort gehören.

§ 77.
Ar. 119. Arm. 117.

Eigentliche Todesstrafe hat in Rom nie auf Diebstahl, auch nächtlichem, gestanden, nur war die Tödtung des fur nocturnus und 'qui telo se defendit' nach den XII Tafeln 8, 12. 13 erlaubt.[1] Auch dieses war aber später auf den Fall der Nothwehr bebeschränkt[2], und bei der eigentlichen Strafe heisst es für den fur nocturnus ausdrücklich: „in poena operis publici temporarii modum non egrediendum".[3] Beim fur diurnus war das ius ordinarium die civile actio furti auf Geldstrafe,[4] daneben nach Umständen eine extraordinaria animadversio mit unbestimmter Strafe.[5] Hiernach ist mit dem Ausdrucke „den Tod verdienen" im obigen Texte wohl nicht Todesstrafe gemeint, sondern nur das alte Tödtungsrecht.

§ 78.
Ar. 120.

Die Verbindung von Sodomie und Betrug in diesem Paragraphen ist sehr sonderbar. Ar 120 hat statt des Betruges den Diebstahl von Kindern, was näher läge. Die Todesstrafe für das stuprum cum masculis ist erst von den Söhnen Constantin's eingeführt, später von Valentinian III sogar der Feuertod. C. Th. 9, 7, 3. 6. Bei Paulus (2, 26, 12. 13) ist Todesstrafe nur bei stuprum in invitum, sonst nur Geldstrafe.

Der zweite Absatz, den Betrug betreffend, ist entweder auf crimen falsi oder stellionatus zu beziehen. Bei beiden sind die Strafen unbestimmt, und gehen bis zur Deportation, metalla, auch Todesstrafe.[6] Der Diebstahl von Kindern, den Ar hier anführt, bildet im römischen Rechte zwar kein besonderes Verbrechen, doch wurde die Wegnahme von Knaben zur Unzucht mit dem Tode bestraft.[7]

§ 79.
P. 37. Ar. 39. Arm. 34.

Die Strafe des Vierfachen, die hier für die Hehlerei ausgesprochen wird, ist sehr asffallend, da es in den J. 4, 1, 4. 5 heisst: „manifestissimum est, quod omnes, qui scientes rem furtivam susceperint et celaverint, furti nec manifesti obnoxii sunt", und: „poena furti nec manife stidupli est." Ob der Diebstahl von Sklaven oder Freien begangen ist, ist dabei gleichgültig. In L. 14. C. 6, 2 heisst es einfach:

---

[1] D. 9, 2, 4, 1. [2] D. 48, 8, 9. [3] D. 47, 17, 1. [4] D. 47, 17, 2; 47, 1, 3 [5] D. 47, 2, 93. [6] D. 48, 10, 1, 13; 47, 20, 3, 2. Paul. 5, 25, 10. [7] Paul. 5, 4, 14. D. 47, 11, 1, 2.

„Eos, qui a servo furtim ablata scientes susceperint, non tantum de susceptis conveniri sed etiam poenali furti actione.“ Darunter kann nur die actio furti nec manifesti gemeint sein. Uebrigens fügt auch P 37 ausdrücklich hinzu: „von Sklaven oder andern Menschen“, und Ar 39 nennt die Sklaven gar nicht. Eine poena quadrupli tritt ausser beim furtum manifestum nur bei dem furtum ex incendio, ruina etc. ein. (D. 47, 9, 1 pr.) Dabei aber heisst es allerdings schon im Edicte „rapuisse, recepisse“ und in D. 47, 9, 3, 3 wird besonders hervorgehoben, dass „non tantum qui rapuit, verum is quoque, qui recepit, tenetur.“ Vielleicht ist hieraus durch Missverständniss die allgemeine poena quadrupli in § 79 entstanden. **L. 79.**

§ 80.

Ar. 122. Arm. 120.

Unter dem Raube von Last- und Reitthieren, der mit dem Tode bestraft werden soll, ist hier offenbar der sogen. Abigeat verstanden, d. h. der Raub von Vieh in grösserer Menge durch Forttreiben (abigere) von der Heerde. Die Strafe dafür war schon nach einem Rescripte von Hadrian verschieden: Todesstrafe, metalla, Relegation etc. (D. 47, 14, 1 pr.—3.) Dass der Verfasser auch Sklaven mit aufzählt, beruht wohl nur auf Unachtsamkeit, wenigstens wurde der Raub derselben nie zum Abigeat gerechnet, und hatte auch sonst nichts besonderes.

§ 81.

Ar. 123. Arm. 121.

Dieser etwas sonderbar ausgedrückte Satz bedeutet einfach den Diebstahl mit Einbruch, oder genauer mit Durchbruch von Mauern. So heisst es in D. 48, 13, 13: „Qui perforaverit muros vel inde aliquid abstulerit“, und in D. 47, 18, 1, 2: „qui effracto perforatoque pariete pecuniam abstulerat.“ Die Todesstrafe findet sich dabei jedoch in unseren Quellen nicht, vielmehr heisst es in der letztern Stelle: „In effractores varie animadvertitur: nocturni — fustibus caesi in metallum dari solent, diurni — in opus perpetuum vel temporarium.“ Der Ar 123 hat übrigens die unbedingte Todesstrafe nicht, sondern lässt sie „bestrafen gemäss dem, was sie verdienen“.

§ 82.

Ar. 121. Arm. 122.

Dieser Ausspruch ist zu nichtssagend und eigentlich albern, als dass sich ein Commentar dazu geben liesse.

§ 83. 84.

Ar. 124. Arm. 123. Ar. 125. Arm. 124.

Diese beiden Paragraphen behandeln die Haftung des Testamentserben für die Erbschaftsschulden. Sie unterscheiden dabei drei Fälle:



L. 83. 84. 1. Der Erbe tritt die Erbschaft an: dann haftet er, und zwar auch über den Bestand der Erbschaft hinaus.

2. Der Erbe tritt nicht an: dann haftet er auch nicht.

3. Der Erbe schenkt die Erbschaft, bevor er sie antritt, einem dritten oder macht sie zu einer παραχώρησις: dann haftet er und zwar für Legate wie für Schulden.

Ganz ähnlich wird beim Testamentserben in § 12 unterschieden:

1. Er will nicht antreten: das ist ihm erlaubt.

2. Er tritt an: dann kann er nicht mehr ausschlagen.

3. Er will die Erbschaft, bevor er sie antritt, einem andern schenken: das ist erlaubt.

Die beiden ersten Fälle sind (in § 12 wie § 83) einfach und klar; aber was ist der dritte, Verschenkung vor der Antretung? Er erinnert sofort an die in iure cessio hereditatis antequam adeatur bei Gaius und Ulpian[1], die Beziehung wird bestätigt durch die Verbindung mit dem Begriffe παραχώρησις. Die Handschrift hat zwar nur die Buchstaben πρχυ(χω?)ρης. Land hatte daraus ein sinnloses 'procuratio' gemacht. Allein unzweifelhaft ist darin das Wort παραχώρησις enthalten. Dies ist aber der technische Ausdruck für die in iure cessio. Das Wort χωρεῖν bedeutet im allgemeinen cedere, allein die Byzantiner brauchen es im juristischen Sinne nie einfach, sondern stets nur in den Zusammensetzungen ἐκχωρεῖν προχωρεῖν und παραχωρεῖν. Das erste ist für die Cession der Klagen[2], das zweite für das cedere des dies bei Legaten[3], das dritte für das cedere und concedere von Servituten.[4] An das dritte schliesst sich das ἐν δικαστηρίῳ παραχωρεῖν an, womit in dem Glossar des sog. Philoxenos die in iure cessio des Gaius übersetzt ist.[5] Im vorliegenden Texte fehlen zwar die Worte ἐν δικαστηρίῳ, und die gerichtliche Vornahme ist auch sonst nicht ausgesprochen oder angedeutet, indessen ist das offenbar entweder daraus zu erklären, dass mit der Form des alten Scheinprocesses die ganze gerichtliche Vornahme verschwunden war, wie es ja auch bei den Servituten geschehen ist[6], oder könnte die Auslassung auch auf blosser Kürze des Ausdrucks oder auf Nachlässigkeit beruhen. Jedenfalls zeigt die eigenthümliche Redewendung: „verschenkt hat oder zu einer παραχώρησις gemacht hat", dass der Verfasser sich dem Begriff noch in einem eigenthümlich formellen Gegensatze zu dem materiellen Begriffe der Schenkung dachte. Mehr Bedenken erregen dagegen zwei andere Umstände:

1. Dass in § 12 wie in § 84 nur von testamentarischer Erbschaft die Rede ist, während wir doch aus Gaius und Ulpian[7] ganz unzweifelhaft wissen, dass vor

---

[1] Gai. 2, 35—37. 3, 85—87. Ulp. 19, 11—15. [2] Bas. 14, 1, 84—86; 10, 4, 24. [3] Bas. 44, 20, 1—6. Theoph. 2, 20, 20. [4] Theoph. 2, 4, 3; 2, 3, 4, Bas. 58, 3, 21; 50, 4, 11; 58, 7, 10. [5] Rudorff, Die lexikalen Excerpte a. d. Institut. des Gaius, S. 351. [6] Bei der Adoption und Emancipation blieb freilich ein gerichtlicher Act. [7] „Scriptus heres — ante aditam hereditatem cedendo nihil agit." Gai. 3, 86.

der Antretung gerade nur die legitima hereditas cedirt werden konnte, nicht aber die testamentaria, bei dieser vielmehr die Cession ein völlig nichtiger Act war. **L. 83. 84.**

2. Der Erbe soll nach § 84, wenn er die Erbschaft, bevor er sie angetreten, verschenkt, doch für die Schulden haften, während wir aus Gaius und Ulpian wissen, dass diese Haftung gerade nur bei Cession nach der Antretung eintrat, dann aber ohne Unterschied zwischen gesetzlicher und testamentarischer Erbschaft. Auch geben beide den Grund dafür klar dahin an, dass bei Cession vor der Antretung der Cessionar Erbe wird, bei Cession nach der Antretung dagegen der Cedent Erbe bleibt.[1]

Eine Lösung dieser Widersprüche ist auf dem Boden des alten Rechtes nicht möglich, wohl aber scheint sie in folgender Weise begründet werden zu können. Es heisst am Schlusse des § 84: „weil er sie verschenkt hat oder zu einer παραχώρησις gemacht hat für einen anderen, gibt er die Legate und bezahlt die Schulden.“ Also die Verschenkung oder Cession der Erbschaft ist der Grund der Haftung für Legate und Schulden. Eine solche Haftung ist aber, ohne dass man Erbe ist, nicht möglich. Somit sieht der Verfasser in der Schenkung oder Cession selber, wenn man auch vorher nicht angetreten habe, einen Grund, dass man Erbe werde und folglich für Legate und Schulden hafte. Er sieht also in der Veräusserung der Erbschaft eine stillschweigende Antretung derselben, nimmt also an, dass die Verfügung über die Erbschaft den Willen in sich schliesse, sie zu haben, also sie anzutreten, wenn auch nur eben zum Zwecke der Veräusserung. Schenkung und παραχώρησις sind aber ganz gleich gestellt, in beiden wird also gleichmässig eine solche stillschweigende Antretung gesehen.

Dieses steht nun allerdings mit dem alten Rechte der in iure cessio, wie es bei Gajus und Ulpian dargestellt ist, in directem Widerspruche. Denn diese sagen, die in iure cessio vor der Antretung sei bei der testamentaria ein nichtiger Act, bei der legitima bewirke sie, dass der Cessionar pleno iure Erbe werde, wie wenn ihm selber deferirt wäre.[2] Beides ist nur möglich, wenn in der Cession keine Antretung gesehen wird. Die Cession vor der Antretung ist daher von Gajus und Ulpian wesentlich als eine Cession ohne alle Antretung aufgefasst, und man darf aus dem Worte „ante aditionem“ nicht etwa schliessen, dass hinterher noch eine Antretung gefolgt, oder auch nur der Idee nach als gefolgt angenommen sei.

Hiernach ist in dem Schlussatze des § 84 eine wesentlich andere, oder vielmehr veränderte, Anschauung von der Cession der Erbschaft enthalten, als im alten Rechte, aber wie ich glaube eine vollständig berechtigte. Man hat bei uns schon längst erkannt, dass die alte in iure cessio hereditatis ihrer Form nach eigentlich

---

[1] „Si antequam adeatur hereditas in iure cessa sit, proinde heres fit, cui cessa est, acsi ipse heres legitimus esset; quodsi postea quam adita fuerit, in iure cessa sit, is qui cessit permanet heres, et ob id creditoribus defuncti manet obligatus.“ Ulp. 19, 14.

[2] „Pleno iure fit ille heres, cui cessa est hereditas, proinde acsi ipse per legem ad hereditatem vocaretur.“ Gai. 3, 85.



L. 83. 84. keine wirkliche Uebertragung der Erbschaft war, sondern vielmehr nur eine Duldung ihrer Vindication vom Cessionar.[1] Dieser erwarb die Erbschaft nicht aus der Person des Cedenten, sondern aus seiner eigenen durch die Vindication und Addiction, und nur darum konnte Gajus von ihm sagen: „proinde fit heres, acsi ipse per legem ad hereditatem vocatus esset", und Ulpian: „proinde fit heres, ac si ipse heres legitimus esset." Es ist darum auch falsch, wenn man bei uns die in iure cessio häufig als einen Fall der Transmission ansehen will und als „Uebertragung des Antretungsrechtes" bezeichnet.[2] Materiell und der Sache nach bekam der Cessionar sein Recht allerdings nur durch die Cession vom Cedenten, der juristischen Construction nach war die in iure cessio aber keine translatio oder transmissio eines Rechtes und bildete daher keine Ausnahme von dem Princip der Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit des Antretungsrechtes.

Eben darum musste ihre Behandlung auch wesentlich eine andere werden, als die alte Form des Scheinprocesses aufhörte, und zwar musste sie im wesentlichen so werden, wie wir sie im § 84 finden. Mit der Processform wurde die ganze Vindicationsidee beseitigt, es blieben nur einfache Erklärungen vor Gericht übrig, und diese konnten nun nicht anders mehr denn als wirkliche Uebertragung eines Rechts aufgefasst werden. Als den Gegenstand dieser Cession, d. h. wirklichen Rechtsübertragung, konnte man nun aber unmöglich das Antretungsrecht ansehen. Denn dieses galt ja, da die in iure cessio keine Uebertragung war, überhaupt als unveräusserlich und unübertragbar; man hätte also dieses Princip aufgeben und annehmen müssen, dass der Erbe jetzt sein Antretungsrecht frei auf andere übertragen könne, so dass diese die Antretung dann aus seiner Person und seiner Delation vernehmen könnten. Man hätte dann aber gar keinen Grund gehabt, das Antretungsrecht nicht auch auf Erben und Legatare übergehen zu lassen, und ebenso es verkaufen, verpfänden zu können etc., mit einem Worte, man hätte das Princip der Persönlichkeit des Antretungsrechtes vollständig aufgeben müssen. Es ist eine Inconsequenz, das Antretungsrecht einerseits für ein „höchst persönliches" und darum unvererbliches Recht zu erklären und daneben seine Uebertragbarkeit durch Rechtsgeschäfte natürlich zu finden.[3]

Hätte man das Princip der alten in iure cessio in der neuen festhalten wollen, so hätte man diese auflösen müssen in einerseits einen Verzicht des Erben auf die Antretung zu Gunsten des Cessionars, und andererseits eine selbständige Antretung der Erbschaft von diesem. Allein dann hätte man für die Antretung von diesem gar keinen eigentlichen Rechtsgrund gehabt, und man hätte die ganze Cession daher dann nur in dem Falle zulassen können, wenn sie etwa an den nächstberechtigten Erben geschehen sollte. Denn bei andern wäre kein Grund gewesen, den Eintritt der successio graduum et ordinum für den nächstfolgenden auszuschliessen.

---

[1] Vgl. Danz, Geschichte d. röm. Rechts, § 175. [2] Puchta, Pandekten, § 503. Windscheid, Pandekten, § 601 nro. 3. § 175. [3] Wie Windscheid, Pandekten, § 600, 601.

Wollte man bei der neuen Cession den Begriff der eigentlichen Uebertragung, translatio, zu Grunde legen, so musste man nothwendig dem Antretungsrecht die wirkliche Erbschaft substituiren, diese aber natürlich in dem Sinne, wie beim gewöhnlichen Verkaufe der Erbschaft, als Erbschaft ihrem materiellen Inhalt nach. Dann aber war es weiter nothwendig, den Cedenten der Erbschaft als wirklichen Erben aufzufassen, somit bei der Cession eine wenn auch nur stillschweigende Antretung der Erbschaft zu Grunde zu legen, daraus dann aber auch die Haftung des Cedenten für die Schulden der Erbschaft zu folgern. Natürlich wurde die Cession damit etwas ganz anderes, als die alte in iure cessio, und es war daher jetzt kein Grund mehr, sie auf die gesetzliche Erbschaft zu beschränken und sie nicht bei der testamentarischen gerade eben so zuzulassen. Auch die gerichtliche Vornahme hatte nun keinen Sinn mehr, und endlich war damit jeder Grund weggefallen, die Cession der Erbschaft von den materiellen Geschäften auf Uebertragung der Erbschaft, Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. zu trennen. Sie war jetzt kein selbständiges Geschäft mehr neben ihnen, sondern nur die allgemeine abstracte Erklärung ihrer Ausführung ähnlich wie die Tradition bei Sachen und die Cession bei Forderungen. Zwar war dieses insofern auch schon bei der alten in iure cessio ebenso gewesen, als diese auch nur abstracte Form war und daher eine materielle causa wie Schenkung oder Kauf, stets hinter sich haben musste; allein diese hatte doch durch ihre processualische Form immer eine gewisse fictive Selbständigkeit, die bei der neuen Cession vollständig fehlte.

L. 83. 84.

Alle diese Veränderungen, die der Wegfall der alten Form der in iure cessio nothwendig für den ganzen Begriff der Cession von Erbschaften nach sich ziehen musste, sind nun in der That in dem § 84 wirklich enthalten, und zwar so, was besonders wichtig und interessant ist, dass man den Anhalt an die alte in iure cessio noch deutlich sieht, aber die Consequenzen aus der neuen damit verbunden sind. So zunächst die Gleichstellung von Schenkung und Cession. Scheinbar werden beide von einander geschieden: „weil er sie verschenkt oder zu einer παραχώρησις gemacht hat", allein der Sache nach werden sie ganz gleich behandelt: beide können vor der Antretung geschehen, beide bei testamentarischen und (muss man hinzufügen) um so mehr bei gesetzlichen, bei beiden tritt aber Haftung für die Schulden ein, und zwar soll bei beiden in ihnen selber der Grund dafür liegen, bei beiden wird somit in ihnen selber eine stillschweigende Antretung gesehen.

Die Vornahme der Cession vor der Antretung wird zwar noch sehr scharf hervorgehoben und als dritter Fall hinter Antretung und Ausschlagung gesetzt, allein offenbar ist dies nur noch ein leerer Rest von der alten in iure cessio; an eine Uebertragung des Antretungsrechtes selber ist dabei nicht gedacht, das sieht man aus der Haftung für die Schulden, die sonst gar nicht möglich wäre, und daraus, dass bei der Verfügung vor der Antretung nicht die Cession an erster Stelle genannt ist, sondern die Schenkung, und in § 12 überhaupt nur diese allein. Darin liegt deutlich, dass der Verfasser gemeint hat, eine gewöhnliche Schenkung

L. 83. 84. der Erbschaft mit Haftung für die Schulden sei vor der Antretung so gut möglich als nachher, und andererseits: eine παραχώρησις vor der Antretung ziehe die Haftung für die Schulden eben so gut nach sich, wie die nachherige. Wenn er es daher namentlich in § 12 so besonders hervorhebt, dass man vor der Antretung schenken oder cediren könne, so hat dies hier nicht mehr wie bei der alten in iure cessio die Bedeutung, dass man ohne alle Antretung schenken könne, sondern natürlich nur die, dass man angefallene Erbschaften verschenken und cediren könne auch ohne dass man sich vorher über ihre Antretung erklärt habe, dass aber in der Schenkung und Cession selber eine Antretung liege.

Allerdings kann man fragen, ob hiernach diese neue Cession überhaupt noch als eine wirkliche cessio hereditatis bezeichnet werden könne? Denn wenn weder das Antretungsrecht noch das Erbrecht als solches übergeht, sondern der Cedent Erbe wird und bleibt und auch die Haftung für die Schulden behält, also die Erbschaft auch nicht einmal indirect, so wie beim Universalfideicommiss übergeht, so muss man fragen, wass denn dann eigentlich noch durch die Cession übertragen werde? Bei der alten in iure cessio ging, wenn sie 'post aditionem' gemacht wurde, wenigstens das Eigenthum an allen körperlichen Sachen über, die Forderungen aber gingen unter, so dass die Schuldner frei wurden und reinen Gewinn davon hatten.[1] Sollte dies geblieben und auf alle Cessionen der Erbschaft übertragen sein? Gewiss nicht. Mit der alten Form der in iure cessio mussten auch diese Wirkungen wegfallen und wir können aus der Zusammenstellung der Schenkung und der Cession in § 84 entnehmen, dass beide im wesentlichen gleich behandelt wurden, d. h. die Cession überträgt von der Erbschaft nur das, was überhaupt durch eine einfache Erklärung übertragen werden kann, nämlich nicht mehr das Eigenthum an den körperlichen Sachen, wohl aber alle Forderungsrechte wie bei der einfachen Cession der Obligationen. Die körperlichen Sachen müssen einzeln tradirt werden, indessen muss man sagen, dass in der Cession jedenfalls auch eine Ermächtigung und Anweisung liegt, die Sachen in Besitz zu nehmen, so dass der Cessionar durch die spätere Besitzergreifung dann sofort das Eigenthum an ihnen erwirbt.[2] Insofern ist also auch die neue Cession ein selbständiger mit einer Gesammtwirkung versehener Rechtsact, den man daher mit dem Ausdrucke Cession der Erbschaft zu bezeichnen wohl berechtigt ist. Nur in diesem Sinne hat auch Justinian die 'cessio hereditatis' aditae in C. 7, 75, 1 verstanden.

Durch diese Bedeutung der neuen Cession wird nun auch die in ihr liegende stillschweigende Antretung der Erbschaft näher begründet. Man hat sie bei uns mehrfach verworfen wegen D. 50, 17, 6, wo es heisst: „Non vult heres esse, qui ad alium transferre voluit hereditatem.“[3] Allein diese Stelle ist so wörtlich genommen

[1] „res corporales transferet, — debita vero pereunt, eoque modo debitores hereditarii lucrum faciunt.“ Gai. 3, 85. [2] C. 8, 53, 6: — „donationes — si ex voluntate donantium possessionem hi, quibus donatum est, nanciscantur, validas esse.“ [3] Köppen, Erbrecht, 1, 331 n. 19. Avenarius, der Erbschaftskauf, S. 21. n. 17.

offenbar logisch unrichtig. Denn man kann nichts geben, was man nicht hat, also auch L. 83. 84.
keine Erbschaft übertragen, die man nicht hat, und eine Erbschaft hat man nur wenn man Erbe ist; also muss wer eine Erbschaft übertragen will, selber Erbe sein wollen. Gerade in Beziehung auf Erbschaften sagt daher Ulpian[1]: „Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse habet." Die obige L. 6 muss daher irgend wie eine andere Bedeutung haben. Sie ist aus „Ulp. l. VII ad Sabinum". In diesem Buche behandelte Ulpian[2] die Antretung und Ausschlagung der Erbschaften. Bei der letzteren ging er namentlich auch auf die Ausschlagung zu Gunsten eines Dritten ein. Er sagt dabei: „Fuit quaestionis, an pro heredere gerere videatur qui pretium hereditatis omittendae causa capit? et obtinuit, hunc pro herede non gerere."[3] Daraus sehen wir, dass man geneigt war, sogar bei Ausschlagung, wenn sie bezahlt wurde, eine stillschweigende Antretung anzunehmen, offenbar weil darin dem Erfolge nach eine Art Fortgeben der Erbschaft gegen Geld enthalten sei. Indessen wurde dieser Gedanke verworfen und zwar in allen seinen Formen, z. B.: „Licet pro herede gerere non videatur, qui pretio accepto praetermisit hereditatem", etc.[4] Nothwendig muss nun Ulpian dabei auch die Frage berührt haben, ob nicht in der in iure cessio eine pro herede gestio enthalten sei. Auch diese war ja ihrer Form nach nur eine Art 'praetermittere hereditatem', aber der Sache nach doch eigentlich ein 'cedere' und insofern also ein 'transferre'. Wenn man sich hier die Frage wie oben so denkt: „an pro herede gerere videatur, qui hereditatem ad alium in iure cessit"? so passt der Ausspruch Ulpian's: „Non vult heres esse, qui ad alium voluit transferre hereditatem", nach dem alten Rechte ganz direct, und war hier ganz besonders wichtig, weil er die Freiheit des Cedenten von der Haftung für die Schulden trotz des Begriffes der Cession begründete. Es war dies aber zugleich auch der einzige Fall, auf den sich der Satz bezogen haben kann. Denn in den Fällen des repudiare, omittere und praetermittere tritt nur ein rein negatives Nichterwerben ein, was man juristisch nicht als ein transferre bezeichnen kann. Andererseits war aber ein transferre, ohne dass man Erbe war, auch gar nirgend weiter möglich, namentlich weder beim Universalfideicommiss noch bei der gewöhnlichen Veräusserung der Erbschaft durch Verkauf, Schenkung u. dgl.

Mit dem Verschwinden der alten Form der in iure cessio fiel daher der einzige Fall der Anwendbarkeit jenes Satzes fort, und es ist reine Gedankenlosigkeit, wenn ihn Justinian's Compilatoren doch noch aufgenommen haben. Er könnte jetzt nur noch bedeuten, dass in der nichtigen Veräusserung des Antretungsrechtes keine eigene Antretung enthalten sei, oder muss man ihn auf jene uneigentlichen Uebertragungen durch Ausschlagung zu Gunsten eines Dritten beziehen. Dagegen

---

[1] In D. 50, 17, 54, aus Ulp. l. 46 ed edictum, was von Intestatsuccession handelte. Hommel, paling. 3, 261—262. [2] Wie man aus Hommel, paling., 3, 471—473 sieht. [3] D. 29, 2, 24. [4] Gleichfalls aus Ulp. l. VII ad. Sab. D. 29, 4, 2. Aehnlich aus demselben Buche D. 39, 6, 8: Qui pretio accepto hereditatem praetermisit, — mortis causa capere videtur.

L. 83. 84. muss man für alle Veräusserungen und Cessionen der Erbschaft im neuern Rechte das Princip des § 84 für das richtige erklären. Denn die neue Cession enthält, wie oben gezeigt ist, von selbst eine Verfügung über die einzelnen Erbschaftsrechte, und insofern also eine Einmischung in die Erbschaft oder eine pro herede gestio. Der Cession ist aber in § 84 die Schenkung mit Recht gleich gestellt. Denn Schenken ist nicht blos Versprechen, sondern nach römischer Anschauung vorzugsweise wirkliches dare und concedere. Die Schenkung ist insofern selber Cession und daher auch pro herede gestio. Man kann hiernach im neuern Rechte gar nicht wirklich cediren oder schenken wollen, ohne zugleich Erbe sein zu wollen. Die obige L. 6 müsste daher jetzt gerade umgekehrt so lauten: „qui hereditatem transferre vult, heres non esse velle non potest." Eher könnte man beim Verkaufe Zweifel haben, weil der Kaufcontract an sich nur ein rein obligatorisches Geschäft ist, und daher die Antretung nicht nothwendig in sich schliesst. Man kann verkaufen auch ehe die Antretung nur möglich ist, z. B. vor der Delation oder wenn die zur Antretung nöthige subjective Kenntniss über Art und Umfang der Delation noch nicht vorhanden ist, und sonst; allein abgesehen von solchen besondern Fällen muss man auch beim Kaufe sagen, dass der einfache Verkauf einer deferirten Erbschaft, da er ohne Antretung derselben gar nicht ausgeführt werden kann und der Verkäufer daher zu ihrer Vornahme verpflichtet ist, von selber den Willen in sich schliesst, die Erbschaft zu haben und als Herr darüber zu verfügen, und weiter ist ja für die Antretung bei ihrer Formlosigkeit nichts nöthig. Verschieden hiervon ist die Frage, ob eine stillschweigende Antretung durch Cession auch dann anzunehmen sei, wenn der Erbe wirklich nur das Antretungsrecht selber cediren will. Eine solche Cession ist an sich nichtig, es frägt sich, ob man sie in eine Cession der angetretenen Erbschaft convertiren dürfe. Die Antwort wird durch den § 84 zunächst practisch dahin gegeben, dass eine solche Absicht eben nicht vorkommen wird. Denn wenn einmal feststeht, dass das Antretungsrecht nicht übertragen werden kann, so kann man auch in der Regel nicht annehmen, dass Jemand ein Rechtsgeschäft darauf hat abschliessen wollen. Wer eine Erbschaft verkaufen oder verschenken will, will sie eben so verkaufen, wie es möglich ist; wenn also der Verkauf ohne Antretung rechtlich unmöglich ist, so ist anzunehmen, dass er ihn eben mit Antretung will; das ist keine Conversion, sondern einfache Feststellung des Willens. Wenn Jemand freilich absichtlich und entschieden nur die unmögliche Cession des Antretungsrechtes wollte, ohne alle eigene Antretung, so würde sein Wille einfach nichtig sein, und auch durch keine Conversion zu halten sein.[1]

Zum Schlusse ist noch die Frage zu berühren, welche Folgerungen sich aus dem § 84 für das Justinianische Recht ziehen lassen? Sicher keine andere, als dass man die Erbschaftscession im Justinianischen Rechte ebenso auffassen muss, wie

---

[1] Sehr schief ist diese Frage aufgefasst von Puchta, Pandekten, § 503 not. d. Köppen, Erbrecht, 1, 330. Avenarius, der Erbschaftskauf, S. 20—21.

es in § 84 geschehen ist. Wenn man nach diesem annehmen muss, dass die alte in iure cessio hereditatis bereits vor Justinian in eine einfache Veräusserung der materiellen Erbschaft umgewandelt war, so kann der alte Begriff auch von Justinian weder beibehalten noch wieder hergestellt sein. Es wird daher durch unsere Sammlung bestätigt, was man im Grunde schon bisher mit voller Sicherheit aus den Quellen entnehmen konnte. Die ganze Ausführung über die alte cessio hereditatis bei Gaius und Ulpian ist von Justinian nicht aufgenommen, ebenso wenig aber auch irgend eine andere. Gaius hatte sie, wie schon oben bemerkt, in seinen Institutionen zweimal. Beide Stellen sind in Justinian's Institutionen weggelassen, und zwar die in § 85—87 in der auffallenden Weise, dass die voraufgehenden §§ 82—84 und ebenso die nachfolgenden §§ 88—109 aufgenommen sind, und gerade nur dazwischen die 3 Paragraphen über die in iure cessio weggelassen sind. Das ist kein Versehen, sondern ganz entschieden absichtliche Streichung. Schwer begreiflich ist es daher, wie man aus der einzigen L. 4 § 28 D. de doli exc. (44, 4) die Beibehaltung der alten cessio hereditatis noch mag folgern wollen.[1] Die Stelle hat sich zwar ursprünglich unzweifelhaft auf die alte in iure cessio hereditatis bezogen, allein sie enthält keine Theorie derselben, sondern nur eine einzelne specielle Anwendung. Es ist absolut unmöglich, aus ihr ohne Zuziehung von Gaius und Ulpian auch nur einen einzigen Satz der so höchst eigenthümlichen und complicirten Lehre von der alten in iure cessio zu entnehmen. Die Worte „in iure" sind gestrichen, mit dem Worte legitima ist die Ausschliessung der testamentaria keineswegs verbunden, ein Unterschied zwischen 'ante' und 'post aditionem' ist gar nicht angedeutet, ebensowenig die Haftung oder Nichthaftung für die Schulden; am meisten sprechen noch die Worte 'petat hereditatem' für das selbständige Erbrecht des Cessionars, doch lassen auch sie sich aus einer besondern Cession de hered. petitio erklären. Unmöglich kann hiernach Justinian die alte in iure cessio in dieser völlig unerkennbaren Gestalt aufgenommen, und dagegen die klare Darstellung von Gaius ganz absichtlich gestrichen haben. Dass man aber eine Stelle, die Justinian mit Absicht unkenntlich gemacht hat, durch eine andere Stelle, die er absichtlich ganz gestrichen hat, historisch wieder zu practischer Geltung herstellen will, ist eine Anwendung der historischen Methode, die alles Maass übersteigt. Fragt man aber, wie denn die L. 4 im Justinianischen Rechte aufzufassen sei, so gibt jetzt unser § 84 die Antwort.

L. 83. 84.

Eine andere Frage ist, ob man die Cession des Antretungsrechts nach Art unser alten in iure cessio nicht als ein sich von selber verstehendes ius commune ansehen dürfe. Das ist Sache der juristischen Speculation und hier nicht zu erörtern. Keinenfalls darf man dann den Satz an die Spitze stellen[2], „das Recht aus der Berufung ist ein höchst persönliches, welches auf die Erben nicht übergeht". Ein höchst persönliches Recht kann ebensowenig verkauft als vererbt werden.

---

[1] Windscheid, Pandekten, § 601 n. 4. [2] Wie Windscheid, Pandekten, § 601. 602.

L. 85.

§ 85.

Ar. 126. Arm. 125.

Dieser Paragraph ist bereits oben bei § 47 erklärt.

§ 86.

Ar. 127. Arm. 126.

Der Inhalt dieses Paragraphen hat etwas Räthselhaftes. Denn eine Vereinbarung oder ein Vertrag zwischen zwei Personen, dass, wie L sagt, „alles was sie besitzen oder erwerben, ihnen gleichmässig gehöre", oder wie Arm sagt, „alles was sie haben und was ihnen zukommt, gemeinsam besitzen und erben", ist, wenn man es auf das Vermögen bezieht, eine einfache societas omnium oder universorum bonorum, und das ist ein völlig erlaubtes Verhältniss, was in Rom gar nicht selten gewesen sein muss. Auch das gemeinsame Erben, was der Arm besonders erwähnt, d. h. die Gemeinschaft der Erbschaften, die einem der socii etwa zufallen, ist nichts Besonderes, sondern in jeder solchen Societät, sofern sie nicht auf das gegenwärtige Vermögen beschränkt, sondern auch auf das zukünftige mit gerichtet ist, von selber enthalten.[1] In hohem Grade auffallend ist es daher, dass in unserer Stelle:

1. eine solche Vereinigung eine Verbrüderung oder Brüderschaft genannt wird;
2. dass dieselbe durch eine besondere „Schrift der Verbrüderung" eingegangen wird;
3. dass sie für ungültig und gesetzlich verboten erklärt wird;
4. dass als Grund dafür angegeben wird, dass die Weiber und Kinder den Verbrüderten nicht gemeinschaftlich sein könnten. Dieser Grund könnte zwar seinem Wortlaute nach möglicher Weise nur die Bedeutung haben sollen, dass eine Gemeinschaft nicht buchstäblich auf „alles" gehen könne, was man habe, weil ja in dem „alles" auch die Weiber und Kinder mit einbegriffen wären. Indessen wäre der Satz dann so unglaublich trivial und eigentlich albern, dass man dies doch nicht annehmen kann. In der Brüderschaft und der Verbrüderungsschrift muss doch nothwendig noch irgend etwas anderes stecken.

Die blosse Benennung der Societät als Brüderschaft würde nun auch noch nichts Besonderes sein, da ja auch schon Ulpian einmal sagt, dass die „societas ius quodammodo fraternitatis in se habet".[2] Ebenso wenig könnte an sich die Abfassung einer Schrift über eine Societät ein Bedenken erregen, da wir ja schon unter den Siebenbürgischen Wachstafeln eine über eine Societät haben.[3] Allein dieses „Brüderschaft schreiben", oder „Schrift der Verbrüderung schreiben", ist offenbar etwas anderes, als eine blosse Urkunde über eine Societät. Offenbar soll hier nicht blos eine Societät als eine Verbrüderung benannt und beurkundet werden, sondern direct wird die Verbrüderung als ein selbständiger Begriff gedacht, der

---

[1] D. 17, 2, 3, 1. 2; 73. [2] D. 17, 2, 63 pr. [3] Fontes iur rom. ant. (ed. IV) p. 209, V.

durch die Schrift begründet werden soll. Ferner drängt sich die Frage auf, ob L. 86. nicht der Grund vom Verbote der Weibergemeinschaft darauf deute, dass diese doch im Leben versucht ist; denn in der Regel wird etwas doch nur dann verboten, wenn es im Leben vorkommt und versucht wird. Auch könnte bei dem gemeinsamen Erben möglicher Weise eigentlich ein gegenseitiges Beerben gemeint sein. Die Frage ist daher: was kann diese Verbrüderung eigentlich sein?

Man wird von selbst auf einen allerdings wenig bekannten und noch sehr unklaren Begriff des byzantinischen Rechts hingewiesen, die ἀδελφοποιΐα oder ἀδελφοποίησις oder ἀδελφοποιησία.[1] Diese „Brudermachung“ erscheint in den byzantinischen Rechtsquellen vom 11. Jahrhunderte an als eine Abart der Adoption, eine Bruderadoption. Sie ist daher stets mit dem bekannten Rescripte von Diocletian über die Bruderadoption[2] in Verbindung gesetzt. In diesem heisst es: „Nec apud peregrinos fratrem sibi quisquam per adoptionem facere potest“, und daraus ist gefolgert, dass wenn Jemand „velut adoptatus frater heres institutus est“, dieses nicht gelte.[3] Dieses Rescript ist auch in die Basiliken (35, 13, 17) aufgenommen und von da in alle deren Bearbeitungen übergegangen bis zum Harmenopul (5, 8, 92). In Folge davon wurde die ἀδελφοποιΐα wiederholt für ungültig erklärt, besonders auch von der Kirche, die sie namentlich speciell bei den Mönchen[4] verbot. Namentlich erlangte die Argumentation eines Erzbischofes von Bulgarien, Demetrius Chomatinus, aus dem 13. Jahrhundert, grosse Anerkennung und Verbreitung: „ἡ θέσις (adoptio) μιμεῖ τὴν φύσιν, ἡ φύσις δὲ υἱὸν ἐπιγινώσκει διὰ γεννήσεως, ἀδελφοποιΐαν δὲ οὐδαμῶς“[5], oder wie Harmenopul (4, 8, 7) sagt: „οὐδεὶς δὲ γεννᾷ ἑαυτῷ ἀδελφόν.“ Trotz alle dem aber fand nun aber diese „Adelphopoesie“ dennoch weite Verbreitung und häufige Anwendung. Von den Historikern werden mehrfach einzelne Beispiele angeführt, namentlich von Kaisern, z. B. schon von Justinian zwei, dann von Constans, Michael, Basilius.[6] Im Nomocanon des Manuel Malaxus[7] aus dem 16. Jahrhunderte ist ein eigener Titel Περὶ ἀδελφοποιΐας. Darin wird erst geklagt, dass πολλοὶ ἐγένοντο ἀδελφοὶ εἰς τὸ ἅγιον εὐαγγέλιον, und dann gesagt, dass οἱ θεῖοι πατέρες ὥρισαν καὶ ἔστησαν, ὅτι πλέον νὰ μηδὲν γίνεται ἡ αὐτὴ ἀδελφοποιΐα. Indessen hat sie sich nach den Angaben von Maurer und Geib bis auf den heu-

---

[1] Die Worte wie der Begriff sind dem Altgriechischen fremd. Die erste Ausführung darüber ist von Du Cange im Glossar. ad scr. mediae et infimae graecitatis, sub v. ἀδελφοποιΐα, und in seiner Ausgabe der Histoire de S. Louis p. Joinville, diss. 21. Eine neuere Behandlung ist von Zachariä, Geschichte des griech. römischen Rechts, 1877, § 24. Für das heutige griechische Recht ist die Sache berührt von Geib, Rechtszustand in Griechenland, 1835, S. 38. Maurer, das griech. Volk, 1835, Bd. 2, § 411.

[2] C. 6, 24, 7.

[3] Zwei andere Stellen, die dabei oft citirt werden, gehören nicht hierher, D. 28, 5, 59. C. 4, 19, 13.

[4] Συντεκνίας δὲ ἢ ἀδελφοποιΐας ποιεῖν μοναχοὺς κεκωλυμένον ἐστι, οὐδὲ γὰρ ὁ νόμος δέχεται τὰς λεγόμενας ἀδελφοποιΐας ὅλως. Νικήφορος, ἐπιστολὴ bei: Ράλλη καὶ Πότλη, σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων. Ἀθήνησιν, 1852. 5, 400.

[5] Bei Ῥάλλη, 5, 426. Aehnlich im Proch. auct. 8, 85 bei Zachariä, ius graec. rom. 6, 84, und im Σύνταγμα von Blastares bei Ῥάλλη, 6, 126.

[6] Die Stellen s. bei Du Cange,

[7] Zachariä, § 24 n. 312.

L. 86. tigen Tag erhalten und ist wenigstens in einigen Gegenden noch fortwährend in Uebung. Auch geschah die Eingehung trotz des kirchlichen Verbotes doch stets in kirchlicher Form[1] und man nahm an, sie begründe, ähnlich wie die Pathenschaft bei der Taufe, eine πνευματικὴ ἀδελφότης und bewirke dadurch ein Ehehinderniss, jedenfalls zwischen den Verbrüderten[2] (was wieder eine Anwendung auf Frauen, also eine Verschwesterung voraussetzt), nach anderen auch zwischen den Kindern der Verbrüderten.[3]

Was aber eigentlich die leitende Idee und der rechtliche Zweck und Erfolg der „Brudermachung" gewesen sei, tritt in den juristischen Quellen nirgend hervor. Namentlich ist von Gütergemeinschaft und Erbverbindung nicht die entfernteste Spur. Bei den Historikern dagegen finden sich ganz andere Andeutungen über den Zweck in ein paar merkwürdigen Stellen, die von Du Cange angeführt sind, eine aus dem Leben des Heil. Theodorus Syceota: „ἔπεισεν αὐτὸν, ἀδελφοποιησίαν πνευματικὴν μετ' αὐτῷ ποιῆσαι, ἵνα ἐν τῇ ἡμέρᾳ (ἐσχάτῃ) ἔχῃ αὐτὸν πρεσβεύτην πρὸς τοῦ Θεοῦ", die andere von Leo Grammaticus über Basilius Macedo: „μηδὲν ἕτερον ἐπιζητήσας παρ' αὐτοῦ, ἢ πνευματικῆς ἀδελφότητος." Danach wäre der Zweck mehr ein idealer, religiös spiritualistischer gewesen und die Verbrüderung mehr eine Art fest formulirter Freundschaftsbund. Zu ersterem würde namentlich eine Verbreitung unter den Mönchen passen. Auf einen Freundschaftsbund mehr zur Sicherung deutet eine Angabe von Nicetas aus der Zeit der Kreuzzüge und der Frankenherrschaft, indem dieser von den Griechen sagt: „πολλοὶ δὲ καὶ φιλίαν μετὰ τῶν Φράγγων ποιήσαντες καὶ ἀδελφοποιησίαν."

Wenn man dies alles mit der Verbrüderungsschrift in unserem Rechtsbuche zusammen nimmt, so drängt sich der Gedanke auf, dass bei der ganzen ἀδελφοποιΐα der Standpunkt der Adoption, den Diocletian und die byzantinischen Juristen einnehmen, eigentlich nicht der richtige ist, dass vielmehr irgend eine selbständige Verbrüderungsidee dabei zu Grunde lag, die nur die Römer, weil sie ihnen völlig fremd war, unter den Begriff ihrer Adoption brachten und danach dann für ungültig erklärten. Vielleicht beruht darauf auch der arabische Text unserer Stelle, der von dem syrischen und armenischen etwas abweicht. Der Ar sagt: „Wenn ein Mann sich Brüder wünscht oder für seine Kinder Brüder wünscht, so darf er darüber keine Urkunde aufsetzen, um ihnen seine Erbschaft zuzuwenden. Denn das ist nicht erlaubt, wenn sie verheirathet sind, weil ihre Weiber und Kinder nicht Gemeingut sind." Der Text hat offenbar logisch gar keinen rechten Zusammenhang, und scheint auf einer ungeschickten Verbindung des Diocletianischen Rescriptes mit dem Texte von L und Arm zu beruhen. Der Anfang mit der Erbschaftszuwendung und der Urkunde darüber, d. h. einem Testamente, stammt aus dem Diocletianischen

---

[1] — εἰς τὸ ἅγιον εὐαγγέλιον — μετὰ εὐχῶν ἱερῶν — διὰ ἐκκλησίας, Malaxus a. a. O. Vom Basilius Macedo sagt Leo Grammaticus: ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἐποίησαν ἀδελφοποίησιν. [2] Πεῖρα, 49, 11. [3] Cod. Paris. von 1166 bei Zachariä, n. 310.

Rescripte, der Schluss dagegen mit der Weibergemeinschaft aus dem Texte von L und Arm. L. 86.

Wenn das nun aber auch richtig wäre, so würde damit freilich die Sache selber, die Verbrüderungsidee, noch gar nicht erklärt sein. Zunächst bleibt die Frage, ob die alte Verbrüderung unserer Stelle, mit Gütergemeinschaft eventuell Weibergemeinschaft und gegenseitiger Beerbung, mit der spätern spiritualistischen in historischem Zusammenhange steht oder ganz verschiedene Dinge sind? Daran knüpft sich die Frage, woher der ganze Begriff überhaupt stammt? Man hat darüber die verschiedensten Vermuthungen aufgestellt. Du Cange leitet die Verbrüderung aus Privat-Schutzbündnissen von Byzantinern mit den das Reich bedrohenden fremden Völkern, und namentlich mit den Franken zur Zeit der Kreuzzüge ab, Geib und Maurer aus Schutzbündnissen der Griechen unter einander gegen die Türken, Zachariä vermuthet orientalischen Ursprung. Unsere Stelle zeigt nun aber, dass die Sache viel älter als der Einfluss jener Völker ist, dass sie jedenfalls bereits im 5. Jahrhunderte vorhanden war, ja dass eigentlich wohl schon das Rescript von Diocletian durch einen solchen Verbrüderungsfall veranlasst ist. Die Anfangsworte des Rescripts: „Nec apud peregrinos fratrem sibi quisquam per adoptionem facere potest“, deuten darauf, dass der Fall einen Nichtrömer betraf, was auch der Name des Adressaten „Zizoni“ wohl bestätigt, da dieser keinenfalls römisch, aber auch wohl nicht griechisch, sondern eher slavisch ist. Allerdings gab es seit Caracalla im Reiche selber keine Peregrinen im alten Sinne mehr, indessen mag man die Nichtrömer immer noch factisch Peregrinen genannt haben. Dass nun bei den germanischen und andern alten Völkern eine Sitte der Verbrüderung zu gegenseitigem Schutze vielfach bestanden hat, ist ausser Zweifel. Grimm[1] hat darüber eine Menge Beispiele und Belege beigebracht[2], namentlich auch über die Form des Abschlusses durch beiderseitiges Bluttrinken. Diese wurde in der Zeit der Kreuzzüge vielfach auch von den Byzantinern mit fremden Völkern angewendet. Balduin von Flandern sagt darüber in seiner Beschreibung der Eroberung von Constantinopel[3]: „spurcissimo gentilium ritu pro fraterna societate sanguinibus alternis ebibitis, cum infidelibus saepe ausa est (civitas Constant.) amicitias firmare ferales“.

Danach hätte man eigentlich drei Arten von Verbrüderung, die alte privatrechtliche durch Schrift, eine kriegerische durch Blut, und eine kirchliche durch Eid und Gebet. Die mittlere scheint jedenfalls eine fremdartige, zwischen den Griechen selber nicht hergebrachte zu sein. Die erste und dritte sind dagegen entschieden national. Ob und wie sie aber in historischer Verbindung mit einander stehen, das lässt sich nach dem bis jetzt vorliegenden Quellenmaterial nicht wohl entscheiden.

---

[1] Deutsche Rechtsalterthümer, S. 192—194. 165—166. [2] Einige weitere stehen bei Du Cange in der cit. Dissert. [3] Epistola Balduini imper. ad omnes Christianos de expugnatione urbis Constantinop. bei Du Chesne, hist. Francorum scriptores, 5, 278.

L. 87.

§ 87.

Ar. 128. Arm. 127.

Dass die cognatischen Descendenten nicht in der väterlichen Gewalt ihres Grossvaters stehen, ist bereits oben bei § 40 besprochen.

§ 88.

P. 47. Ar. 58. Arm. 59.

Eigentlich fällt die Eheschliessung der Mädchen und Wittwen nicht unter das Amt der Vormünder, sowohl Tutoren als Curatoren, und Alters- und Geschlechtsvormünder. Nur zur Bestellung einer dos, und früher auch zur in manum conventio, war ihre Mitwirkung nöthig. In Betreff der Curatoren ist dieses wiederholt ausgesprochen: D. 23, 2, 20. C. 5, 4. 8. Noch weniger stand der Mutter und den Verwandten ein Consensrecht zu. Trotz dem brachte es die Lebenssitte mit sich, dass in zweifelhaften Fällen sich doch sowohl Vormünder, als Mutter und Verwandte, in die Verheirathung wenigstens der Minderjährigen einzumischen pflegten. Da indessen keiner ein eigentliches Entscheidungsrecht hatte, so musste die Sache dann stets an die Beamten kommen. So geschah es schon in dem Falle, den Livius vom Jahre 440 n. Chr. erzählt, wo sich ein Patricier und ein Plebejer um ein schönes Plebejermädchen bewarben und die eitele Mutter für den ersteren, die parteifesten Tutoren für den letzteren waren.[1] Ganz ebenso entscheidet Severus im Jahre 199, dass bei Streit zwischen Mutter, Verwandten und Vormund die Sache an den Richter zur Entscheidung kommen solle.[2] Daran schliessen sich ähnliche Bestimmungen der Kaiser des 4. und 5. Jahrhunderts.[3]

Offenbar beruht nun hierauf die Frage im obigen Texte. Auffallend ist aber die Antwort, dass die Zustimmung des Curators genüge. Sie entspricht den obigen Gesetzen nicht; denn es heisst noch in dem Gesetze von Honorius vom J. 409: „si — sub curatoris defensione consistat, — coram positis propinquis iudici deliberare permissum sit.“ Es ist auch nicht abzusehen, woher die Abweichung stammen sollte. Man wird daher wohl gar keine eigentliche Abweichung, sondern nur eine Ungenauigkeit anzunehmen haben. Dass die Volljährigen volle Freiheit haben, ist ausser Zweifel, auch darf man aus den Worten „ohne das Wort des Curators“ nicht entnehmen, dass auch die Volljährigen damals noch einen Geschlechtsvormund gehabt hätten.

§ 89.

Ar. 129. Arm. 128.

Dass Erbtheilungen wegen Betruges, Zwanges und Dieberei angefochten werden können, ist allgemeines Recht, auch für Grossjährige.[4] Dass aber Min-

---

[1] Liv. 4, 9: Cum res peragi intra parietes nequisset, ventum in ius est. — Postulatu audito matris tutorumque, magistratus secundum parentis arbitrium dant ius nuptiarum. [2] C. 5, 4, 1. [3] C. Th. 3, 7, 1. C. J. 5, 4, 18. 20. [4] C. Gr. 3, 6, 3. 4. C. J. 3, 38, 3; 3, 36, 3.

derjährige noch 3 Jahre lang nach der Volljährigkeit, also bis zum vollendeten 28. Jahre, die Theilung anfechten können, scheint zwar auffallend, erklärt sich aber aus dem Rechte der restitutio in integrum. Für diese war nach dem prätorischen Edicte ein annus utilis, nach Justinian ein quadriennium continuum. Dazwischen liegt ein Gesetz von Constantin, wonach für Rom 5 Jahre, Italien 4 Jahre, die Provinzen 3 Jahre Frist nach der Volljährigkeit sein sollten. C. Th. 2, 16, 2. L. 89.

§ 90.

P. 60[b]. Ar. 80. Arm. 79.

Die Mutter kann ihren Kindern, deren Vater noch lebt, keinen Vormund ernennen, auch wenn sie dieselben zu Erben einsetzt, weil die väterliche Gewalt die Vormundschaft ausschliesst. Nach dem Tode des Vaters kann sie ihren Kindern zwar einen Vormund ernennen, aber nur wenn sie sie zu Erben einsetzt, und auch dann bedarf derselbe einer gerichtlichen confirmatio. D. 26, 2, 4; 26, 3, 2. Das letztere ist hier ausgelassen, aber wohl nur aus Nachlässigkeit. Unrichtig aber ist, dass sie auch dann den Vormund nur für das Vermögen ernennen könne, was sie selber den Kindern hinterlässt. Dieses widerspricht der Regel, dass ein Vormund nicht 'certae rei' gegeben werden kann, und nicht neben einem anderen schon vorhandenen.[1] Nur ausnahmsweise ist es bei besonderen Umständen zugelassen, z. B. 'ob augmentum facultatum'.[2]

§ 91.

P. 45. Ar. 55. Arm. 57.

Dieser Paragraph enthält eine interessante und wichtige Zugabe zu der berühmten Bestimmung von Constantin über den Kuss bei Brautgeschenken[3], dass nämlich die Braut beim Tode des Bräutigams, wenn sie von ihm geküsst ist, nur die Hälfte der Brautgeschenke an seine Erben herauszugeben braucht, während ja sonst bei allen Auflösungen von Verlöbnissen in der Regel beiderseits alle Geschenke zurückgegeben werden müssen. Die Bestimmung ist hier aber nicht als ein Gesetz von Constantin bezeichnet, auch enthält der Paragraph mehrere wesentliche Abweichungen von dem Gesetze, und bietet dadurch einen wichtigen Anhalt zur Erklärung des auffallenden Gesetzes.

Es ist immer noch ein Problem, woraus die theuere Bezahlung dieses ersten Kusses eigentlich zu erklären sei. Früher suchte man den Grund in der strengen Sitte der alten Römer, oder der Keuschheit der ersten Christen, oder weil die öffentlichen Verlobungen durch Kuss geschlossen wären[4], Klenze[5] wollte ihn dagegen aus dem alten ius osculi der nächsten Verwandten ableiten; Heimbach[6] verbindet die Worte 'osculo interveniente' mit 'donatis', und beschränkt das Gesetz auf Geschenke, für die

[1] D. 26, 2, 13—15. C. 5, 34, 10. [2] C. 5, 36, 5. Vgl. Rudorff, Vormundschaft 1, § 51—55. [3] C. Th. 3, 5, 6 = C. J. 5, 3, 16. [4] Glück, Pandekten Comm., 24, 396—400. [5] Zeitschrift f. geschichtliche Rechtswissenschaft, 6, 72. [6] In Weiske's Rechtslexikon, 2, 466.



L. 91. man einen Kuss bekommen hat; Spangenberg[1] will alles Gewicht darauf legen, dass das Gesetz Constantin's an einen 'Vicarius Hispaniarum' gerichtet ist und auch nach Spanien geschickt war, wie aus der Subscription ersichtlich ist[2], in Spanien habe aber nach einer Stelle von Seneca ein besonderes Recht in Betreff des Küssens bestanden[3], und das Rescript von Constantin sei daher nur eine besondere Bestimmung für Spanien gewesen und habe „nie eine allgemein gültige Kraft gehabt".

Dieser letzteren Behauptung steht nun schon die Aufnahme des Gesetzes in den Theodosischen und Justinianischen Codex entgegen, und vollständig widerlegt wird sie jetzt durch die vorliegende Stelle. Denn hier findet sich die Bestimmung gerade im äussersten Oriente schon vor Justinian in voller Geltung, und zwar mit Abweichungen von dem Costantinischen Gesetze, die eine selbständige Anwendung der Bestimmung beweisen. Ueber den Kuss selber ist zunächst Folgendes gesagt. Während er in Constantin's Gesetze nur mit den beiden Worten „osculo interveniente" bezeichnet ist, heisst es hier: „wenn dem Mädchen ein Brautgemach geworden ist, und ihr Gatte (P.: Verlobter) sie gesehen und geküsst hat", in Ar 55 sogar: „wenn der Mann mit ihr Hochzeit gehalten, oder das Hochzeitmahl für sie gefeiert und sie gesehen und geküsst hat", wogegen der Arm 57 wieder nur sagt: „wenn er das Weib gesehen und geküsst hat." Man könnte aus der Darstellung des Ar, so wie aus dem Brautgemache von L und P schliessen, dass sich der Verfasser den Kuss als wirklichen Abschluss der Ehe gedacht habe. Indessen ist dies doch entschieden nicht der Fall. Denn abgesehen davon, dass ja mit der Ehe überhaupt alles besondere Recht der Brautgeschenke aufhört, so wird auch als eigentliche Voraussetzung für das Recht auf die Hälfte stets nur die Verlobung genannt. So sagt L: „Wenn ein Weib verspricht — und nimmt in Empfang einen Ring als Arrha ihrer Verlobung und der sie geschenkt stirbt u. s. w.; P: „wenn sie den Ring der Arrha empfangen, und es stirbt der, der um sie geworben"; Ar: „wenn ein Mädchen einem Manne versprochen wird, und — einen Ring — als Arrha bekommt, wenn der Mann, dem sie versprochen war, stirbt"; Arm: „wenn ein Mädchen sich vorbereitet auf die Heirath und der Mann gibt ihr bei der Verlobung einen Ring, — wenn nun der Verlobte vor der Hochzeit stirbt." Auch Bar Hebräus (8, 5, p. 74), der unsern Paragraphen speciell als „Lex LIV imperatorum" anführt, nimmt den Fall so: „Post desponsationem et ante symposium[4]

[1] Archiv f. d. civ. Prax. 12, 263—274. [2] Sie lautet: Datum Id. Jul. Constantinopoli. Accepta XIV. Kal. Mai. Hispali. [3] „Cordubenses — etiam partam (sponsam) ne osculo quidem, nisi Cereri (sacra) fecissent et hymnos recinissent, attingi voluerunt. Si quis osculo solo, octo parentibus aut vicinis non adhibitis, attigisset, huic abducendae quidem sponsae ius erat, ita tamen ut tertia parte bonorum sobolem suam parens, si vellet, multaret." [4] Das symposium oder convivium ist ihm der Abschluss der Ehe. Er beschreibt ihn 8, 2, u. 64. Es findet eine feierliche 'ductio' der Braut vom Manne und seinen Freunden statt, erst in die Kirche und dann „in domum sponsi", und „ita perficitur convivium ac iustificatur coniugium".

si sponsus moritur, dimidium — accipit (femina)." Nur will er auf den Kuss kein Gewicht mehr legen, indem er sagt: „quod eam viderit et osculatus fuerit, id non dignum existimamus definitione, eo quod canonicum non est, quod illam videat et osculetur ante symposium." L. 91.

Zur Zeit unseres Rechtsbuches war dies noch anders, der Verlobungskuss galt noch nicht als „uncanonisch": Tertullian[1] bezeichnet die Verlobten als „mixtae per osculum et dextras", Constantin's Gesetz sieht das „osculum interveniens" keineswegs als etwas Unzulässiges und Verbotenes an, und selbst noch in den Novellen von Alexius Comnenus (1081) heisst es vom Verlöbnisse[2]: ἐκτελεῖσθαι μετά τῶν συνηθῶν παρατηρήσεων, φαμὲν δὴ τοῦ ἀρραβῶνος καὶ τοῦ φιλήματος, i. e. „perfici consuetis observationibus, dicimus arrhae et osculi."

Vollständig bestätigt wird dieses alles endlich in unserem Paragraphen durch den Gegensatz, der zu dem Kusse gesetzt wird, wodurch zugleich erst die eigentliche rechtliche Bedeutung desselben klar gemacht wird. In L findet sich der Gegensatz zwar nicht, weil die Handschrift hier eine grosse Lücke hat[3], dagegen findet er sich vollständig in den drei anderen Texten.

In P heisst es: „wenn aber das Mädchen in ihrer Abwesenheit ihm verlobt worden ist durch Andere, durch ihre Brüder oder Verwandte, — und ihr Verlobter sie seit ihrer Verlobung nicht gesehen und geküsst hat", in Arm 57: „wenn aber der Verlobte das Mädchen nicht gesehen hat, sondern durch die Vermittelung von Freunden die Verlobung abgemacht ist", der Ar 55: „wenn sie ihm aber nur versprochen war und dies geschah durch ein Schreiben seiner Verwandten und Vertrauten." Hiernach ist also der Unterschied wesentlich darauf gestellt, ob „er sie gesehen und geküsst hat", oder ob die Verlobung durch fremde Vermittelung, und darum ohne sehen und küssen, abgemacht oder eigentlich mehr nur vorbereitet ist. Das erste Sehen und Küssen ist offenbar als etwas gedacht, was in der Regel mit einander verbunden ist, und als das, wodurch sich die eigentliche eigene und volle Verlobung von der blossen vorherigen Vermittelung des Verlöbnisses durch die Verwandten unterscheidet. Das Brautgemach und das Hochzeitmahl sind dagegen Zusätze, die auf besondern Sitten und Gebräuchen beruhen mochten.

Hiernach erscheint also der verhängnissvolle Kuss nicht als ein zufällig gegebener oder genommener, was dem Gesetze von Constantin einen so anstössigen Charakter gibt, sondern als das allgemeine Symbol der vollen Verlobung, und somit in Verbindung mit der ersten Entschleierung vor dem Manne als der Act, wodurch die Braut den Anfang mit dem Opfer ihrer Jungfräulichkeit macht, wie Tertullian sagt: „per osculum et dexteras resignarunt pudorem spiritus, per commune con-

---

[1] De velandis virginibus c. 10. [2] Zachariä, ius gr. rom. 4, 24. 31. [3] Der Schreiber hat zwischen dem Ende von fol. 212 und dem Anfange von 213 ein grosses Stück des Textes ganz übersprungen, und damit die zweite Hälfte von § 91 und den Anfang von § 92 ganz weggelassen. Land hat dies gar nicht gemerkt. Vgl. den Commentar zu § 92.



L. 91. scientiae pignus, quo totam condixerunt confusionem." Dass daran die Bestimmung über die Lucrirung der Brautgeschenke geknüpft ist, kann nicht so sehr auffallen. Es entspricht der allgemeinen antiken Anschauung. Auch die alten Griechen hatten eigene δῶρεα ὀπτήρια oder ἀνακαλυπτήρια, d. h. Geschenke, die der Bräutigam der Braut bei ihrer ersten Enthüllung machte.[1] Man könnte sogar fragen, ob nicht darin der eigentliche Ursprung unsers Gesetzes liege. Ein allgemeiner Zusammenhang der Ideen ist auch wohl unzweifelhaft, nur fand jene Entschleierung nicht schon bei der Verlobung, sondern erst bei der Hochzeit selber statt[2], so dass der Tod des Bräutigams zwischen Kuss und Hochzeit nicht dazu passt.

Die Beschränkung des Constantinischen Gesetzes auf Spanien ist völlig unbegründet. Ob die alte Sitte der Cordubenser, von der Seneca erzählt, eine allgemeinere war, und ob davon zu Constantin's Zeit noch etwas übrig geblieben war, wissen wir gar nicht. Keinenfalls steht Constantin's Gesetz in unmittelbarem Zusammenhange mit ihr, und dass das Gesetz an den Präfecten von Spanien gerichtet war, entscheidet gar nicht. Allerdings richteten die Kaiser ihre allgemeinen Gesetze in der Regel an den Senat oder einen allgemeinen Reichsbeamten; indessen ist es bekannt, dass sie häufig auch Verfügungen von allgemeiner Bedeutung, wenn sie durch locale Veranlassungen hervorgerufen waren, an Provinzialbeamte erliessen, und dass sie dann doch stets allgemeine Geltung hatten, sobald es in ihrer Absicht lag.[3] Es finden sich genug Beispiele davon; so ist z. B. ein Gesetz von Constantin über die querela inofficiosi der Mutter „ad praesidem Daciae" gerichtet[4], eines über querela inofficiosae dotis „ad praesidem Ciliciae"[5], eines über Schenkungen von praedia Italica an Emancipirte „ad proconsulem Africae"[6], eines von Valentinian über die Sonntagsfeier „ad consularem Venetiae"[7], u. s. w.

Viel schwieriger ist das Verhältniss des Gesetzes zu unserer Stelle zu bestimmen. Es kommt dabei hauptsächlich auf die weiteren Abweichungen von dem Gesetze an. Diese bestehen in Folgendem:

1. Constantin's Gesetz stellt die beiden Fälle, dass das Verlöbniss durch den Tod des Bräutigams oder der Braut aufgehoben wird, ausdrücklich ganz gleich, in beiden soll „osculo interveniente" stets nur die Hälfte zurückgegeben werden, „osculo non interveniente" stets das Ganze. Für beide wird die Gleichheit ausdrücklich hervorgehoben, im ersten: „si hunc vel illam mori contigerit", im zweiten: „sive sponsus sive sponsa obierit". In unserer Sammlung ist dagegen nur der Braut selber falls der Bräutigam stirbt das Recht auf die Hälfte gegeben; wenn sie dagegen selber stirbt, kann der Bräutigam stets alle Geschenke von ihren Erben zurückfordern. Allerdings ist die Darstellung nicht ganz vollständig, weil in dem Haupttexte L, wie oben gesagt, die ganze zweite Hälfte der Stelle fehlt; indessen hat

---

[1] Pollux, onomast. 2, 59; 3, 36. [2] Herrmann, griech. Privatalterth. 330 n. 23. [3] C. 1, 14, 3. [4] C. Th. 2, 19, 2. [5] C. Th. 2, 21, 1. [6] C. Th. 8, 12, 2. [7] C. Th. 8, 8, 1.

die erhaltene erste Hälfte keinenfalls die Constantinische Gleichstellung, sondern spricht das Recht auf die Hälfte der Geschenke jedenfalls nur für den Fall des Todes des Bräutigams aus. P und Ar sind ungenau, sie setzen nur die zwei Fälle:

L. 91.

1. wenn die Braut geküsst und der Bräutigam gestorben ist;
2. wenn sie nicht geküsst und selber gestorben ist.

Es fehlen also die beiden andern Fälle:

1. wenn sie geküsst ist und selber stirbt;
2. wenn sie nicht geküsst ist und der Bräutigam stirbt.

Allein schon darin, dass sie im Falle des Kusses das Recht der Braut nur für den Fall des Todes des Bräutigams aussprechen, liegt, dass sie es eben nur der Braut selber, wenn sie die überlebende ist, geben, nicht ihren Erben, falls sie zuerst stirbt.

Vollständiger ist aber Arm. Er unterscheidet als Hauptfälle den Tod des Bräutigams und der Braut; bei dem ersteren macht er den weiteren Unterschied, ob die Braut geküsst ist oder nicht; im zweiten Falle dagegen sagt er einfach allgemein, dass „alles Geschenkte" zurückgegeben werden muss, ohne dass ein Unterschied nach dem Kusse angedeutet wird. Auch Bar Hebräus macht den Hauptunterschied je nach dem Tode des Bräutigams oder der Braut, und lässt bei dem letzteren den Bräutigam Alles zurückbekommen. Diese Hauptunterscheidung muss daher schon im Urtexte enthalten gewesen sein, da Bar Hebräus seinen Text entschieden nicht aus dem Arm genommen hat.

Die Erklärung dieser Abweichung von dem Gesetze lässt sich erst im Zusammenhange mit den anderen Abweichungen geben.

2. Constantin's Gesetz gibt die Rückforderung der Hälfte oder des Ganzen stets allen Erben des Verstorbenen mit dem ausdrücklichen Zusatze: „cuiuslibet gradus sint, et quocunque iure successerint". Nach unserer Sammlung aber sollen zunächst die Aeltern des Bräutigams das Rückforderungsrecht haben, und wenn sie nicht mehr leben, seine Verwandten, „die ihm nahe sind am Geschlecht", d. h. nach § 1 seine Agnaten; wenn er aber keine habe, so sei ihm die Braut die nächste, und darum behalte sie nun alles, was sie bekommen.

3. Für den Fall der allgemeinen Rückforderung ist in unserer Sammlung eine eigenthümliche Ausnahme gemacht, nämlich nach P: „ausgenommen die Kosten für Essen und Trinken", nach Ar: „ausgenommen was sie gegessen und getrunken", nach Arm: „nur die abgebrauchten und getragenen Kleider und die Kosten der Nahrung gibt sie nicht zurück"; Bar Hebräus sagt: „excepto cibo et potu." In L steht die Ausnahme nicht, weil dort der ganze Schluss des § 91 fehlt. Constantin's Gesetz hat von diesen Ausnahmen nichts, sondern es heisst einfach „totam infirmari donationem et donatori sponso sive heredibus eius restitui".

4. Endlich hat Constantin's Gesetz nicht nur den Fall der Geschenke des Bräutigams an die Braut normirt, sondern ebenso auch umgekehrt die der Braut an den Bräutigam. Von diesen sagt unsere Sammlung gar nichts, ebenso wenig

L. 91. auch Bar Hebräus. Der Grund liegt wohl in der Bemerkung die das Gesetz einschaltet: „quod raro accidit." Schenkungen von der Braut lagen nicht in der Sitte des Lebens, hatten auch kein besonderes Recht und wurden deshalb von dem ersten Verfasser unseres § 91, der mehr unmittelbar aus dem Leben geschöpft zu haben scheint, nicht beachtet.

Vergleicht man hiernach unsere Stelle mit dem Constantinischen Gesetze, so ist der Unterschied sehr in die Augen fällig. Das Gesetz berührt in einem abstracten legislativen Schematismus alle Fälle und Unterschiede, die möglich sind, nämlich:

1. Schenkungen des Bräutigams und Schenkungen der Braut;

2. bei beiden wieder ausdrücklich Tod des Bräutigams und Tod der Braut, und dann wieder in beiden Fällen mit Kuss und ohne Kuss;

3. bei beiden werden alle Erben gleichgestellt und ebenso alle Schenkungen.

Unsere Stelle dagegen fasst überhaupt nur die Schenkungen des Bräutigams ins Auge, und dabei hauptsächlich den Fall seines Todes, unterscheidet nur dabei, ob er sie geküsst oder nicht, und macht dabei Unterschiede zwischen den Erben und Ausnahmen nach dem Gegenstande der Schenkungen. Es ist leicht ersichtlich, dass diese Darstellung unmöglich aus dem Gesetze, was in seinem abstracten Schematismus besonders übersichtlich und klar abgefasst ist, hervorgegangen sein kann. Es ist unmöglich, die Abweichungen nur als Missverständnisse des Gesetzes anzusehen. Vielmehr hat die Beschränkung des Satzes auf die Braut selber, wenn sie geküsst ist, mit den näheren Bestimmungen in Betreff der Erben und der Gegenstände, unverkennbar den Charakter einer ursprünglichen naiven Rechtsbildung durch Volkssitte. Diese könnte nun zwar an sich sowohl vor als nach dem Gesetze vor sich gegangen sein. Indessen ist das letztere nicht gerade wahrscheinlich, vielmehr liegt es viel näher, dass das Gesetz die Volkssitte verallgemeinert und nach theoretischer Abstraction in ein gesetzliches Schema gebracht hat. Wir hätten dann hier das ältere Recht, was dem Gesetze zu Grunde lag, vor uns, und es würde sich danach erklären, warum die Bestimmung hier nicht für ein Gesetz Constantin's erklärt ist. Schwer erklärlich ist nur, aus welcher Quelle der Verfasser unserer Sammlung dieses ältere Recht entnommen haben kann, und wie er das Constantinische Gesetz, was doch in den Theodosischen Codex aufgenommen war, so vollständig unbeachtet lassen konnte. Eine Antwort auf diese Fragen lässt sich bei unserer Unkenntniss der ganzen Entstehungsart der Sammlung nicht geben.[1]

§ 92.

P. 41ª. Ar. 51. Arm. 46. 50.

In diesem Paragraphen ist die genauere Relation des Gesetzes von Leo über die Rückgabe der dos und donatio ante nuptias, bei Auflösung der Ehe enthalten, was oben § 29 im allgemeinen angeführt ist. Der Inhalt des Paragraphen findet

[1] Vermuthungen darüber s. unten in Abhdlg. III, A.

sich fast gleichlautend wieder in P 41[a] und Ar 51, Arm 46. 50. Daraus ergibt sich zur Evidenz, dass in L im Anfange des § 92 eine Lücke ist, und dass wie zu § 91 bemerkt ist der Schluss von 91 und der Anfang von 92 in der Handschrift ausgelassen ist. Die Lücke ergänzt sich aber aus den anderen Texten ganz von selbst. Schwieriger ist das Verhältniss zu einem anderen Paragraphen, der sich in P 38 und Ar 44, Arm 47—49. 51 völlig gleichlautend findet, aber in L vollständig fehlt, und der gleichfalls die Rückgabe der dos und donatio behandelt jedoch in wesentlich abweichender Weise. Der § 92 bestimmt Folgendes: L. 92.

1. Wer sich ohne Grund scheidet, sowohl Mann als Frau, verliert dos und donatio einfach und vollständig an den anderen.

2. Bei Auflösung der Ehe durch Tod bekommt, wenn der Mann stirbt, die Frau die dos ganz zurück und dazu die Hälfte[1] der donatio, und eben so bekommt umgekehrt, wenn die Frau stirbt, der Mann seine donatio ganz und dazu die Hälfte der dos. Die andere Hälfte der dos soll der Vater der Frau bekommen, wenn er noch lebt, sonst kann sie darüber testiren.[2]

Diese Bestimmungen werden im Arm 46 direct als Gesetz des Kaisers Leo bezeichnet, in L indirect dadurch, dass am Schlusse hinzugefügt ist, vor der Zeit des Königs Leo wäre die Rückgabe verschieden je nach Verträgen und sonstigen Verhältnissen behandelt.

Der andere Paragraph, der sich in P 38 und Ar 44, Arm 47—49 findet aber in L fehlt, wird in Ar als Gesetz des „siegreichen Theodosius" bezeichnet und umfasst gleichfalls Auflösung der Ehe durch Scheidung und Tod, aber mit anderen Bestimmungen:

1. Im Falle der Scheidung muss der, wer sich scheiden will, dem anderen einen Scheidungsbrief schicken, worin der Scheidungsgrund angegeben ist.[3] Der schuldige Theil wird bestraft, aber verschieden: „Der Mann verliert sowohl dos als donatio, die Frau nur die donatio, während sie ihre dos zurückbekommt."

2. Bei Auflösung durch Tod ist gleichfalls ein Unterschied zwischen Mann und Frau:

a. Wenn der Mann stirbt, bekommt die Frau stets dos und donatio, mögen Kinder da sein oder nicht.

b. Wenn die Frau stirbt, so bekommt:

α, wenn sie Kinder hat, der Mann dos und donatio, aber nur „im Namen der Kinder", oder nach Ar „für die Kinder".

β, wenn sie Kinder hatte, aber diese vor ihr gestorben sind, so bekommt der Mann die donatio gleichfalls ganz, von der dos aber nur eine sexta für jedes Kind bis zu dreien. Dieses erinnert an Ulpian[4]: „liberorum nomine sex-

---

[1] So P und Ar, L sagt zwar: „die ganze don.", allein in L 123 heisst es auch nur „die Hälfte der δωρεά". [2] Vgl. oben § 18. [3] Die Gründe sind dabei nicht angegeben, doch stehen sie in P 64—65, Ar 86—87, Arm 86—87. [4] Ulp. fragm. 6, 10.

L. 92. tae retinentur non plures tamen quam tres", nur ist die Retention bei Ulpian nicht für verstorbene Kinder und beim Tode der Frau, sondern es heisst: „propter liberos retentio fit, si culpa mulieris divortium factum."[1]

γ, wenn sie keine Kinder hat oder hatte, so fällt die donatio gleichfalls wieder stets an den Mann zurück, von der dos bekommt er aber nur einen Theil, und zwar je nach der Dauer der Ehe, wie es heisst, nach 3 Jahren $^1/_4$, nach 5—7 Jahren $^1/_3$, nach 12 und mehr $^1/_2$. Die Mittelzahlen 5—7 sind aber offenbar verkehrt, denn wenn 12 Jahre das minimum sind für $^1/_2$, aber 5 ausreichen für $^1/_3$, so kann die ganze Zeit von 6—11 nur gleichmässig behandelt werden, also die von 8—11 nicht anders wie die von 5—7. Die Stufen können daher nur sein: 3—4, 5—11, 12 und mehr. Die überschüssige Quote aber bekommt stets der Vater, wenn er noch lebt, ist er todt, so kann die Frau testiren, sonst fällt sie an ihre Intestaterben.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit denen des obigen Gesetzes von Leo, so sieht man leicht, dass sie auf einem anderen Princip beruhen und nicht einfach neben ihnen haben bestehen können. Sie sind complicirter und enthalten offenbar den Uebergang aus dem alten Rechte in das neue einfache System, welches Leo zuerst angebahnt und Justinian dann vollendet hat.

Ob dieses zweite Gesetz wirklich, wie Ar sagt, von Theodosius ist, muss dahingestellt bleiben. Zu den drei Gesetzen von Theodos über die Auflösung der Ehe, die wir bis jetzt haben[2], passt es nicht. Nur die Bestimmung über den Scheidebrief stammt unzweifelhaft von Theodos. Sie ist zuerst in dem Gesetze von 439 angeordnet, und wörtlich wiederholt in dem von 449. Keinenfalls kann das Gesetz von Valentinian III. von 452[3], welches gleichfalls die Verhältnisse bei Auflösung der Ehe ordnet, die Quelle des § 38 sein, es hat zwar auch die Theilung der dos zwischen dem Manne und dem Vater, aber in anderer Weise.

Wer nun aber auch der Urheber dieser Bestimmungen gewesen sein mag, jedenfalls ist es höchst sonderbar, dass sie in unserer Sammlung, wenigstens in P, Ar und Arm, einfach neben denen von Leo aufgenommen sind, obgleich sie doch zum Theil völlig unvereinbar mit ihnen sind. Die Erklärung dafür darf man wohl nur in der Gedankenlosigkeit des Compilators suchen, der entweder den Widerspruch gar nicht sah, oder die Lösung durch Ausscheidung des aufgehobenen nicht zu machen wagte. Wie sich das aber auch verhalten mag, jedenfalls geben die beiden Paragraphen für die Geschichte des Dotalrechts in zwei Beziehungen wichtige Aufschlüsse:

1. Erstlich sieht man, dass der Uebergang aus dem alten Systeme, wie es noch bei Ulpian steht, in das neue, was Justinian in der L. un. C. de rei uxoriae actione aufgestellt hat, noch viel mehr durch legislative Versuche und Experimente

[1] Offenbar confus ist dieses bei Ar. Danach soll der Mann von der dos stets eine sexta, die donatio aber selber behalten für ihre Enkel und Urenkel bis zu drei Geschlechtern. [2] Das erste von 421 in C. Th. 3, 16, 2, das zweite von 439 in Nov. Th. 12, das dritte von 449 in C. J. 5, 17, 8. [3] Nov. Valentin. 12, 8—10.

vermittelt ist, als man bisher nach den Gesetzen des Cod. Theod. annehmen konnte, L. 92. und dass bereits im 5. Jahrhunderte das Princip, dass die Frau ein festes und gleichmässiges Recht auf die dos haben müsse, zur Anerkennung und Geltung gebracht wurde.

2. Ausserdem sieht man deutlich, dass der Begriff der donatio ante nuptias gleichfalls bereits vor Justinian zu einem ganz festen und regelmässigen Verhältnisse ausgebildet war. Wenn man hier noch die merkwürdige Notiz aus P 40 hinzunimmt, die unten näher besprochen werden wird, dass thatsächlich die donatio in den westlichen Provinzen stets den gleichen Betrag mit der dos hatte, in den östlichen dagegen die Hälfte derselben betrug, und ferner das schon bekannte Gesetz von Leo, dass alle pacta über dos und donatio stets gleich sein müssten, so ergibt sich deutlich, dass der Begriff der donatio bereits lange vor Justinian im ganzen Reiche in allgemeiner Uebung war und ganz in dem Parallelismus mit der dos ausgebildet wurde, den Justinian nur noch in einzelnen Punkten weiter geführt hat.

§ 93.

P. 41^{b}. Ar. 52. Arm. 52.

Hier wird ein eigenthümlicher Gegensatz aufgestellt von Völkern, bei denen die Ehe nur mit dos und donatio und Schriften darüber geschlossen werden kann, und solchen, bei denen sie nur mit παρρησία und feierlicher deductio in domum vollzogen wird. Bei der letzteren wird die Braut nach Ar 52 „in öffentlichem Aufzuge und mit Lustbarkeit nach dem Hause des Mannes geführt“, L und P trennen beides und sagen: „sie wird mit der Krone der Jungfrauschaft gekrönt und dann zu dem Hause des Mannes geführt.“ Die Krone ist wohl nichts anderes als die corolla, von der Festus sagt: „diminutivum est a corona; corollam nova nupta de floribus, verbenis herbisque a se lectis ferebat.“[1]

Zweifelhafter ist die Bedeutung des Wortes παρρησία. Im Altgriechischen bedeutet es freies Reden, Freimüthigkeit, bei Theophilus[2] Befugniss, Freiheit, Philoxenos übersetzt es mit fiducia, confidentia. Alle dieses passt hier nicht; παρρησία als Gegensatz von Schrift könnte an sich nur buchstäblich, von πᾶν-ῥῆσις, bedeuten: „ganz oder rein mündlich“. Der Ar hat das Wort nicht, sondern sagt: „sie beschränkt sich auf die Uebereinstimmung der Weiber und auf das Zeugniss der Verwandten unter einander.“ Das letztere ist natürlich unwesentlich, und somit wäre παρρησία eine nur mündlich erklärte Uebereinstimmung. Es wäre daher das römische Princip gemeint 'consensus facit nuptias'[3], und dazu würde auch die feierliche deductio in domum passen.[4] Zugleich würde sich dadurch die Frage

[1] Vgl. Rossbach, die römische Ehe, S. 292. [2] Theoph. 1, 2, 8; 1, 3, 4; 1, 8, 2; 1, 26, 12; 2, 1, 4. [3] D. 50, 17, 30. [4] Im Neuen Testament Marc. 8, 32, Joh. 7, 4; 11, 14. 54; 18, 20, Acta ap. 18, 26, Col. 2, 15, bedeutet παῤῥησίᾳ auch öffentlich, aber auch dies würde hier nicht passen.

L. 93. beantworten, welche Völker der Verfasser bei seiner Unterscheidung gemeint hat. Da er griechisch schrieb, läge es am nächsten an das occidentalische und orientalische Reich zu denken. Auch in P 40 und Ar 51 werden bei der dos und donatio die Länder des Unterganges der Sonne und des Ostens unterschieden. Allein hier sagt Arm 45: „in der königl. Stadt Constantinopel und dem ganzen Lande des Westens", zählt also Griechenland zu den Ländern des Westens. Jedenfalls hat man an das römische Recht zu denken, was ja damals schon vollständig in Griechenland eingebürgert war. Nun waren zwar dos und donatio damals bei den Römern ganz regelmässige und allgemeine Sitte, allein altrömisches Princip war doch: „non dotibus sed affectu matrimonia contrahuntur"[1], und dass Ehen ohne dos vielfach vorkamen, sieht man daraus, dass im Jahre 458 Majorian[2] im Occident ausdrücklich bestimmte, es solle keine Ehe ohne dos eingegangen werden, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit und überdies der Infamie für beide Theile. Das Gesetz stand indessen mit der Volkssitte in entschiedenem Widerspruche, wie man daraus sieht, dass schon sein Nachfolger Severus im Jahre 463 die „iniustae legis Maioriani capita" vollständig wieder aufhob.[3] Da diese Gesetze der Abfassung unserer Sammlung dicht voraufgehen, so ist die ganze Stelle vielleicht gerade mit Beziehung auf sie geschrieben.

Ebenso war auch Abfassung schriftlicher Documente über Abschluss der Ehe und Bestellung der dos in Italien zwar sehr üblich[4], allein nothwendige Form waren sie nie, „neque enim tabulas facere matrimonium".[5] Gerade vom Orient aus mag indessen das Erforderniss einer schriftlichen Abfassung geltend gemacht sein, und daraus würde sich dann das Gesetz der Kaiser Theodos II und Valentinian III vom Jahre 428 erklären, worin ausdrücklich die Ehe bei vorhandenem consensus für gültig erklärt wird, wenn auch „donationum vel dotis instrumenta defuerint",[6] und ebenso die dos, „sive scripta fuerint (verba) sive non."[7] Beide Stellen des Gesetzes hat auch Justinian aufgenommen.[8] Dass trotz dem im Oriente das Erforderniss der Schrift festgehalten ist, ist sehr eigenthümlich und bestätigt wieder, dass die Allmacht der kaiserlichen Gesetze doch ihre Grenzen hatte.

Die erbrechtlichen Bestimmungen am Schlusse des Paragraphen bedürfen keiner besonderen Erklärung. Die Kinder aus Ehe mit παρρησία sind eheliche und beerben daher ihre Aeltern (§ 35—36), die Frau kann dagegen, wenn sie keine dos oder donatio hat, von der Erbschaft ihres Mannes nichts verlangen, da sie kein eigentliches Erbrecht gegen den Mann hat.

Hieraus ist nun auch die oben ausgesetzte Erklärung der §§ 35 und 36 zu entnehmen. In § 36 heisst es, wenn Jemand zwei Frauen habe, eine mit dos und eine ohne dos, und von beiden Kinder habe, so erbten nur die von der Frau mit dos.

---

[1] C. 5, 17, 11. [2] Nov. Major. 6, 9. [3] Nov. Severi, 1 pr. [4] Die Belege dafür gibt Brisson. de formulis, 6, 124. [5] D. 39, 5, 31. [6] C. Th. 3, 7, 3. [7] C. J. 5, 11, 6. Vgl. Bechmann, d. röm. Dotalrecht 2, 132. n. 1. [8] C. 5, 4, 22; 5, 11, 6.

Dieses ist nach § 93 von der Sitte des Orients zu verstehen, wonach ohne dos keine Ehe ist, folglich die Frau ohne dos nur als Concubine gilt. Für den Occident ist daher die Beschränkung zu machen, dass wenn die Frau ohne dos mit παρρησία geheirathet ist, sie als Ehefrau gilt und daher ihre Kinder erbfähig sind. Natürlich konnte man aber nicht zwei gültige Ehen, eine mit dos und eine mit παρρησία zugleich haben, vielmehr konnte dann immer nur eine und zwar die frühere eine rechtliche Geltung haben. L. 93.

Höchst auffallend sind die Bestimmungen über die Erbeinsetzung der unehelichen Kinder. Valentinian I. hatte im Jahre 371 bestimmt, dass man uneheliche Kinder, wenn man eheliche habe, nur auf eine uncia, d. h. $^1/_{12}$ der Erbschaft, einsetzen dürfe, und auch wenn man keine eheliche habe, doch nur auf drei unciae, d. h. $^1/_4$.[1] Diese Bestimmung ist von Theodosius im Jahre 405 wiederholt[2] und hat dann bis Justinian fortgegolten, der sie in seinen Codex mit aufgenommen hat.[3] In § 35 und 36 ist nun aber die Einsetzung der Kinder von einer Frau ohne dos ganz allgemein zugelassen, ja in § 36 sogar mit den Kindern von einer Frau mit dos zusammen, nur darf er sie im letzteren Falle nicht als seine Kinder bezeichnen, sondern nur als Fremde, während wenn sie allein sind, er sie nach § 35 beliebig als seine Kinder bekennen oder als Fremde einsetzen kann. Eine Erklärung hierfür scheint nicht anders möglich, als dass sich im Oriente das alte Recht provinziell erhalten hat. Auf den Unterschied, ob man die Kinder als Kinder oder als Fremde bezeichnet, bezieht sich vielleicht ein Satz in einem Gesetze von Constantin[4] über die Kinder von Senatoren aus verbotenen Ehen. Diesen soll der Vater nichts schenken dürfen ohne Unterschied, „sive illos legitimos sive naturales dixerit.“ Indessen ist dies schon an sich etwas anderes und ein Zusammenhang durchaus nicht nachweisbar.

§ 94. 95.

Die Bestimmungen über die Eröffnung der Testamente, die in diesen beiden Paragraphen gegeben sind, weichen von den bisher bekannten zwar in einzelnen Punkten ab, schliessen sich ihnen aber im wesentlichen einfach an und ergänzen sie auf eine interessante Weisse.

1. Neu ist zunächst das, was von den Beamten, von oder vor denen die Eröffnung geschehen soll, gesagt wird. In unseren bisherigen Quellen sind bei der Eröffnung der Testamente nur höhere Beamte genannt, Prätor, Proconsul, rector provinciae, magister census[5], in Ravenna die Duumvirn[6], dagegen sind die Geistlichen ausdrücklich ausgeschlossen.[7] Ganz verschieden davon ist in unserem Rechtsbuche als der regelmässige Beamte in den Städten der ἀρχειώτης angeführt,

[1] C. Th. 4, 6, 4, [2] C. Th. 4, 6, 6 [3] C. J. 5, 27, 2. [4] C. Th. 4, 6, 3. = C. J. 5, 27, 1. [5] D. 29, 3, 1—7. C. 6, 32, 1. 2; 6, 23, 18. 23. [6] Savigny, verm. Schriften, 3, 131 fg. [7] In der L. 23 cit. von Iustinus.



L. 94. 95. nur bei Testamenten, die an fernen Orten errichtet und an den Wohnort des Erben gebracht sind, muss erst der ἔκδικος (d. h. defensor) der Stadt dem ἀρχειώτης die Eröffnung besonders erlauben. In den Dörfern aber soll die Eröffnung vor dem Presbyter, den Diakonen und den Dorfältesten geschehen. Das Wort ἀρχειώτης scheint in dieser Stelle überhaupt zum ersten Male vorzukommen. Stephanus (im Thes. ling. gr.) hat es gar nicht, Du Cange (im Glossar. med. graec.) führt es zwar an, führt aber als Beleg nur eine Pandektenstelle an[1], worin das Wort 'archeota' vorkommt, was sich sonst nicht weiter findet. Der Wortlaut gibt natürlich von selber, dass ἀρχειώτης der Vorsteher des αρχεῖον ist. Dieses aber bedeutet zwar ursprünglich den Herrschaftssitz, oder obrigkeitliches Gebäude, später aber, wie Suidas sagt, das χαρτοφυλάκιον, also unser Archiv, wie es auch in D. 48, 19, 9, 6 heisst: „eo loci, quo in publico documenta deponuntur, archio forte vel grammatophylacio", nur hat man dabei weniger an unsere Staatsarchive als an die Gerichtsarchive und selbst Registraturen zu denken. Danach ist der ἀρχειώτης nicht eigentlich unserem Archivar gleichzustellen, sondern ein Beamter für practische Geschäfte, die sich auf Urkunden, die im Archive aufbewahrt werden, beziehen. Dazu gehört dann auch die Eröffnung der Testamente, weil diese, wie der § 94 selber sagt, nachher im Archive aufbewahrt werden sollen.[2]

2. Der archeota war aber kein selbständiger städtischer Beamter, sondern gehörte zu den Unterbeamten (officia).[3] Man sieht dies aus der Gesellschaft, in der er in der n. 1 cit. L. 18 aufgeführt wird: „custodes aedium, vel archeotae, vel logographi, vel tabularii[4], vel xenoparochi, vel limenarchae — muneribus personalibus adstringuntur." Es ist daher sehr auffallend, dass ihm die Competenz für die Eröffnung der Testamente zugeschrieben wird. Offenbar hat man darin keine allgemeine Bestimmung für das Reich zu sehen, sondern hat es aus dem Princip zu erklären, was in einem Rescript von Valerian vom J. 256 ausgesprochen ist[5]: „Testamenti tabulas ad hoc tibi a patre datas, ut in patria proferantur, potes illic proferre, ut secundum leges moresque locorum insinuentur." Danach war die Testamentseröffnung den 'leges moresque locorum' frei gegeben und wurde daher wohl sehr verschieden behandelt. Daraus erklärt sich dann auch die Eröffnungsart in den Dörfern. Dagegen entspricht der weitere Satz des § 94, dass bei Testamenten, die in der Fremde gemacht sind, der ἔκδικος erst die Erlaubniss zur Eröffnung geben muss und dann 7 andere Zeugen zugezogen werden müssen, der Bestimmung des obigen Rescriptes: „ut testibus non praesentibus adire prius — rectorem provinciae procures, ac permittente eo honestos viros adesse faciat, quibus praesen-

---

[1] D. 50, 4, 18, 10. [2] Auch Paulus, sent. 4, 6, 1. sagt: testamentum — deinde — in archivum redigatur. [3] Vgl. darüber Bethmann-Hollweg, Civilprocess. Bd. 3, § 142, besonders S. 150. 160. [4] Hieraus sieht man, dass der archeota nicht identisch ist mit dem tabularius. Die aeditui und tabularii werden in D. 43, 5, 3, 3 als Personen erwähnt, denen Testamente vom Testirer selber zur Aufbewahrung gegeben werden: „Si custodiam tabularum aedituus vel tabularius suscepit" etc. [5] C. 6, 32, 2.

tibus aperiantur et ab his rursum obsignentur." Aehnliche Bestimmungen geben auch Gaius und Paulus.[1] L. 94. 95.

3. Die Eröffnung geschieht nach vorgängiger Recognition der Siegel von den Zeugen. Nach D. 28, 3, 6 soll „maior pars signatorum" zugerufen werden, hier werden 2 oder 3, „so viel von den 7 begegnen", für genügend erklärt; bei den oben genannten Ravennatischen Eröffnungen waren 3—6 anwesend. Auffallend ist, dass die anwesenden Zeugen nichts über die Siegel der anderen sagen, da dies bei den Ravennatischen stets geschehen und besonders bemerkt ist.

4. Die Eröffnung selber wird hier stets bezeichnet mit „lösen das Testament auf". In den Ravennatischen Urkunden heisst es „inciso lino." Ob dazwischen ein Unterschied war, ist nicht zu erkennen.

5. Die „Auflösung" des Testaments selber wird so beschrieben: „vor dem Richter sehen die Zeugen ihr Siegel, — und lösen auf das Testament, indem es der ἀρχειώτης sieht." Also die Zeugen lösen selber das Testament auf, nicht der Richter. In den Ravennatischen Urkunden sagt der Antragsteller zum Richter: „resignari praecipiatis, linum incidi, operiri — faciatis.'

6. Auffallend ist, dass die publica recitatio des Testamentes gar nicht erwähnt ist. Sie spielte früher eine grosse Rolle, ist noch im C. 6, 32, 1 anbefohlen und auch in den Ravennatischan Urkunden stets als vorgenommen protokollirt. Die Auslassung im obigen Texte scheint aber doch nicht auf Nachlässigkeit zu beruhen.

7. Eigenthümlich ist die Deposition des Testamentes. Der ἀρχειώτης bekommt für das Archiv nur ein ἀντίγραφον, das Original bekommt der Erbe. Die Zeugen attestiren ihre „Auflösung" im Originale, der Erbe attestirt seine Uebergabe in der Abschrift, und der ἀρχειώτης attestirt seinen Empfang wieder im Originale. Diese Behandlung entspricht der Darstellung von Ulpian[2], während nach Paulus[3] das Original in's Archiv kommt, und auch nach den Ravennatischen Urkunden das Original beim Gerichte bleibt.

8. Bei der Eröffnung der Testamente in den Dörfern in § 95 ist nur hervorzuheben, dass sie bei geringern und ärmlichen Erbschaften mit Rücksicht auf die δαπάναι geschehen soll, d. h. wohl der Kostenersparniss wegen. Man sieht daraus, dass für die Eröffnung Sporteln gezahlt werden mussten, was in unseren bisherigen Quellen nirgend angedeutet ist, wenn es auch von selber wahrscheinlich war.

---

[1] D. 29, 3, 7. Paul. sent. 4, 6, 2. [2] D. 10, 2, 4, 3: Tabulas testamenti debebit (iudex) aut apud eum, qui ex maiore parte heres est, iubere manere, aut in aede deponi; nam et Labeo scribit, vendita hereditate tabulas testamenti descriptas deponi oportere, heredem enim exemplum debere dare, tabulas vero authenticas ipsum retinere aut in aede deponere. [3] Paul. sent. 4, 6, 1: — describendi exempli fiat potestas, ac deinde signo publico obsignatum in archivum redigatur, ut si quando exemplum interciderit, sit unde peti possit.



L. 96.

§ 96.

Arm. 130.

Hier ist in der gewöhnlichen weitläufigen Weise des Compilators das einfache Recht des Pfandverkaufs beschrieben. Auffallend ist nur die dreimalige παραγγελία, i. e. denuntiatio, da doch in § 124 nur eine einmalige Mahnung gefordert ist. Es ist eine ähnliche Differenz wie die zwischen Paulus (2, 5, 1.) und Ulpian (D. 13, 7, 4.): der erstere fordert die dreimalige Mahnung für jeden Pfandverkauf, wenn das „pignus simpliciter sibi depositum" ist, d. h. ohne besonderes pactum 'ut vendere liceat', der letztere fordert sie nur bei einem ausdrücklichen pactum, 'ne vendere liceat.' Die Erklärung liegt in der allmähligen Entwickelung des Verkaufsrechtes des Pfandgläubigers.[1] Justinian hat daher die Stelle von Paulus nicht mit in die Pandekten aufgenommen. Unser Compilator hatte weniger Umsicht und nahm die dreimalige und die einmalige Mahnung einfach neben einander auf. Dass er bei der ersteren an ein besonderes pactum ne vendere liceat gedacht habe, hat er nicht angedeutet und ist nicht wahrscheinlich. Uebrigens fehlt die Stelle über den einmaligen Verkauf sowohl bei P als bei Ar und Arm ganz.

§ 97.

Arm. 131.

Δαρεικός ist eigentlich die alte von Darius eingeführte persische Goldmünze. Da diese indessen als solche damals längst ausser Gebrauch gekommen war, so scheint es, dass das Wort als allgemeiner Ausdruck für Geld im Leben sich erhalten hatte. Die Stelle spricht somit einfach von Darlehn, und sagt dass der Gläubiger dem Schuldner nicht eigenmächtig Sachen zum Pfande wegnehmen darf, sich daraus bezahlt zu machen. Dies ist ein zweifelloser Rechtssatz, eigenthümlich ist dabei nur, dass das decretum D. Marci, wonach der Gläubiger zur Strafe seine ganze Forderung verliert, hier nicht zur Anwendung gebracht ist, sondern nur Rückgabe mit dreifachem Ersatze als Strafe angesetzt, daneben aber dem Gläubiger seine Klage ausdrücklich frei behalten wird. Rudorff (Symbolae p. 120) will dies daraus erklären, „quod orientalium provinciarum pacatior quam occidentalium status fuit." Indessen ist diese Erklärung doch wohl sehr problematisch. Dass Raub und Gewalt in den östlichen Provinzen wohl kaum weniger als in den westlichen vorkamen, zeigen sowohl die Gesetze über Gewalt im Theodosischen Codex als die Gesetze Justinian's, z. B. Nov. 52 und 60. Auch ist Rudorff zu seiner Ansicht wohl nur durch die falsche Uebersetzung von Land verleitet, wonach gar keine Strafe neben der Rückgabe eintritt.

Land übersetzt nämlich die Schlussworte des vorletzten Satzes der Stelle anstatt „es dem Schuldner dreifach zurückgeben" mit „ad debitorem ter regre-

[1] Dernburg, Pfandrecht, 1, 88—92.

diatur." Diese bezieht Rudorff auf die Klage im Schlusssatze, bezeichnet sie als 'trina conventio', versteht darunter eine dreifache processualische Denuntiation und kommt so in ein ganz fremdes Gebiet. Dass die Worte aber nur eine dreifache Strafe bedeuten, bestätigt Arm 131, wo einfach zu der Rückgabe des Pfandes hinzugefügt ist: „und dreimal so viel." (P und Ar haben den Paragraphen gar nicht.) Allerdings erklärt diese poena tripli die Auslassung der Strafe des decr. D. Marci immer noch nicht vollstänig, aber doch einigermaassen, insofern sie mit der poena quadrupli, welche Justinian in Nov. 52 c. 1 auf die widerrechtlichen Auspfändungen (ἐνεχυριασμός) setzt, übereinstimmt, da dieses quadruplum die Sache selber mit enthält, wie bei der actio vi bonorum raptorum. Woher die Strafe überhaupt stammt, lässt sich freilich keinenfalls sagen.

Eine andere Erklärung könnte möglicher Weise in den Anfangsworten enthalten sein: „macht ihm nicht eine charta der Anerkennung der Schuld, sondern gibt ihm nur auf πίστις." Rudorff (Symb. 120) zieht hieraus ohne weiteres die Consequenz, „quod documenta, quae medio aevo confessionata sive guarentigiata dicebantur, iam quinto saeculo atque in partibus orientalibus paratam executionem habuisse comperimus." Dieses ist wohl etwas voreilig, höchstens könnte man sagen: wenn die Auspfändung bei Darlehn ohne charta verboten ist, so muss sie per arg. a contr. bei Darlehn mit charta erlaubt sein. Dann hätte man hier ein ganz neues und eigenthümliches Recht der Auspfändung bei Forderungen mit charta. Indessen wäre dieses so auffallend und unrömisch, dass man etwas vorsichtig in der Annahme desselben sein muss. Ein arg. a contr. ist immer misslich und hier ist die andere Erklärung möglich, dass die betreffenden Worte nur zur factischen Begründung der Pfändung beigefügt sind, in dem Sinne, dass auch wenn Jemand weder Pfand noch Schein, sondern nur πίστις hat, er dennoch kein Pfand eigenmächtig nehmen dürfe. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, dass die Worte im Arm ganz fehlen, was, wenn sie wirklich die rechtliche Voraussetzung für die Strafe bildeten, unerklärlich wäre.

§ 98.

Arm. 132.

Ein Reparaturrecht, wie es hier im ersten Absatze beschrieben wird, mit der Pflicht zum Ersatze der Auslagen nebst Zinsen binnen 4 Monaten bei Strafe des Verlustes des Eigenthumes, ist durch eine Oratio Divi Marci für Miteigenthümer unter einander eingeführt.[1] Die Anwendung auf das Verhältniss von oberen und unteren Häusern, oder Erdgeschoss und Obergeschoss eines Hauses, wie Arm 132 sagt, findet sich in unseren bisherigen Quellen nicht, und scheint auch insofern nicht zu passen, als dann keine Gemeinschaft, sondern ein superficiarisches Verhältniss stattfindet. Bei diesem aber hat, wenn in dem superficiarischen Contracte

[1] D. 17, 2, 52, 10. C. 8, 10, 4.

L. 98. nichts anderes ausgemacht ist, sowohl der Superficiar gegen den Bodeneigenthümer als umgekehrt dieser gegen jenen keine andere Reparaturpflicht als die allgemeine, die durch die cautio damni infecti geltend gemacht werden kann. Demnach muss sich der Verfasser des § 98 das Verhältniss der Herren des oberen und unteren Stockwerkes doch als eine Art Miteigenthum gedacht haben, nämlich so, dass sie zwar das Haus im ganzen gemeinschaftlich besitzen aber auch jeder sein Stockwerk möglichst selbständig für sich hat. Dann folgt aus der festgehaltenen Gemeinschaft, dass wenn das eine Stockwerk baufällig wird und dadurch den anderen Schaden droht, das allgemeine Reparaturrecht der Miteigenthümer eintritt. Dass der Kostenersatz dem Wortlaute nach nicht blos zur Hälfte, sondern vollständig gefordert werden kann, ist wohl nur Ungenauigkeit, im Arm ist er ausdrücklich auf seinen Antheil beschränkt, sonst müsste man es aus dem besonderen Theilungsverhältnisse erklären, wonach jeder für sein Stockwerk allein zu sorgen hätte. Bei der Reparatur des unteren Stockwerkes vom oberen Eigenthümer ist die Theilung der Kosten auch in L ausdrücklich ausgesprochen. Dabei sind natürlich unter den zwei und drei Herren des oberen Hauses nicht einfache Miteigenthümer eines Stockwerkes zu verstehen, sondern die Eigenthümer von mehreren Stockwerken über einander, wie der beigefügte Grund zeigt, dass die unteren Füsse sämmtliche Stockwerke trügen.

Unter der Mittelmauer am Schlusse der Stelle ist wohl die paries communis zu verstehen, deren Reparatur natürlich beiden Eigenthümern gemeinsam obliegt.[1]

§ 99.

Arm. 133.

Der Paragraph enthält zunächst die allgemeine Zulässigkeit der sog. Antichrese beim Pfande, und dann verschiedene Detailbestimmungen über den Umfang derselben, die sich zwar als solche in unseren bisherigen Quellen nicht finden, aber dem Begriffe der Antichrese so wie der Behandlung der Früchte beim Niessbrauch entsprechen, nämlich:

1. bei Grundstücken bekommt der Gläubiger die Früchte;

2. bei Esel- und Pferdestuten, wenn nur die Arbeit antichretisch sein soll, bekommt er die Jungen nicht;

3. bei Schaaf- und Ziegenheerden bekommt er die Wolle und die Jungen[2], muss aber davon den Hirten und die Schaafhunde erhalten und den Bestand der Heerde ergänzen[3];

4. bei Sklavinnen bekommt er nur die Arbeit, nicht die Kinder. Der dafür angeführte Grund, dass eine Menschentochter nicht der Erde gleiche, weil die Güte Gottes die Früchte für die Menschen sprossen lasse, ist wohl die christliche Wendung des Satzes von Gaius in D. 22, 1, 28, 1: „Partus ancillae in fructu non

[1] Paul. 5, 10, 2. D. 39, 2, 41. [2] D. 22, 1, 28 pr. [3] D. 7, 1, 68, 1—70, 5.

est; — absurdum enim videbatur, hominem in fructu esse, cum omnes fructus rerum natura hominum gratia comparavit. L. 99.

§ 100.
Arm. 134.

Hier ist das bekannte Princip ausgesprochen, dass der Pfandgläubiger das Pfand zwar in der Regel zu vollem Eigenthume verkaufen kann, und ohne dass der Schuldner ein Einlösungsrecht behält, dass aber eine Ausnahme ist, wenn ein Bürge des Schuldners die Sache kauft, dieser soll sich nicht durch den gewöhnlich wohlfeilen Pfandverkauf bereichern, daher wird angenommen, dass er die Sache eigentlich nur in weiterer Ausführung seines Bürgschaftsmandates gekauft habe, und dass daher der Schuldner von ihm die Einlösung der Sache gegen Zahlung des Preises mit der actio mandati erlangen kann.[1]

§ 101.
Arm. 135.

Das hier genannte ἐντολικόν ist das sog. Creditmandat (mandatum qualificatum), wobei der mandator dem fideiussor gleich steht, weil, wie es in D. 17, 1, 32 heisst, „non multum refert, praesens quis interrogatus fideiubeat, an absens mandet."

§ 102—104.
P. 66. 67[a]. [b]. Ar. 88. 89. Arm. 88. 89.

Diese Paragraphen beziehen sich auf das Intestaterbrecht, und sind daher in dem Excurs über dieses erklärt.

§ 105.
P. 61. Ar. 81. Arm. 80.

Die hier ausgesprochenen Bestimmungen sind sehr auffallend und von dem uns bekannten römischen Rechte abweichend. Es wird bei der dos ein Unterschied gemacht in Betreff der Erzeugnisse zwischen Grundstücken einerseits und Sklaven und Vieh andererseits. Die Erzeugnisse der ersteren, d. h. die eigentlichen Früchte, vermehren oder vergrössern das Grundstück als solches nicht und gehören daher schlechthin dem Manne. Die Kinder der Sklavinnen und die Jungen der Thiere aber vermehren die Zahl der eingebrachten Sklaven und Thiere, und sollen darum zwischen Mann und Frau bei der Scheidung getheilt werden. Dieses letztere widerspricht dem sonst bekannten Dotalrechte. Vom partus ancillae heisst es, „dotis esse portionem", d. h. er fällt unter die dos und gehört insofern der Frau, und zwar so sehr, dass sogar „frustra pacisci maritum, ut inter uxorem et se partus

---

[1] D. 17, 1, 59, 1. C. 2. 21, 1. Vgl. Dernburg, Pfandrecht, 2, 165—169.

L. 105. communis sit."[1] Von den Thierjungen heisst es dagegen: „ad maritum pertinent, quia fructibus computantur", nur mit Ersatz der verstorbenen alten Thiere aus den geborenen neuen.[2] Das Gemeinschafts- und Theilungsprincip des Rechtsbuches ist daher absolut unrömisch, und es fragt sich, woher es stamme. Man könnte zunächst an das Gesetz von Leo über die dos (oben § 29) denken, doch ist wenigstens nirgend ein specieller Anhalt dafür, dass es so detaillirte Bestimmungen über den Gegenstand der Dotalrechte enthalten habe. Abgesehen davon bliebe wieder nichts anderes übrig als Localsitte. Denn dass den obigen Ausführungen von Papinian und Ulpian gegenüber eine andere Ansicht schon bei den grossen Juristen existirt habe, ist wohl nicht anzunehmen.

§ 106.

Hier werden die Erfordernisse des Zeugenbeweises aufgeführt:

1. Die Zahl soll „zwei oder drei" sein. Dies ist unrömisch. Die Römer haben nur die Bestimmung, dass Ein Zeuge nicht genügt (C. 4, 20, 9), dagegen zwei in der Regel ausreichen (D. 32, 5, 12). Dieses unjuristische „zwei oder drei" ist dagegen in der Bibel im alten und neuen Testamente die regelmässige Bezeichnung.[3]

2. Die Zeugen sollen freie und glaubwürdige Männer sein. Für das letztere ist gefordert, dass sie:

a. nie bei schlechten Thaten gefunden sind, wie Diebstahl, Raub und Zauberei;

b. dass ihnen nicht ist ἐξωμοσία;

c. dass sie keine Verwandte, Freunde oder Handelsgenossen des Producenten sind.

Eine solche Specialisirung der Glaubwürdigkeit der Zeugen findet sich für Civilsachen sonst im römischen Rechte nicht, es wird nur im Allgemeinen gefordert, dass „dignitas, fides, mores, gravitas examinanda est."[4]

Bei den obigen Erfordernissen ist die Anführung der „Zauberei" wohl christliche Zuthat, da sie sich sonst im römischen Rechte nirgend findet. Sehr zweifelhaft ist der Begriff der ἐξωμοσία. Rudorff[5] versteht ohne weiteres Meineid darunter, übersetzt es mit abiuratio und beruft sich dafür auf Isidor[6]: „abiuratio est rei creditae abnegatio." Beweisender dafür wäre noch Servius[7]: „abiurare est rem creditam negare periurio." Indessen bedeutet abiuratio an sich überhaupt nicht nothwendig falsches Abschwören, und ausserdem ist ἐξωμοσία buchstäblich nicht 'ab-iuratio', sondern 'e-iuratio', und dieses hat sonst nirgend die Bedeutung des Meineides. Es bedeutet nur das Ab- oder Los-schwören von etwas. So kommt es im

---

[1] D. 23, 3, 69, 9. [2] D. 23, 3, 10, 3. [3] 5 Mos. 17, 6; 19. 15. Matth. 18, 16. 2 Cor. 13, 1. 1 Tim. 5, 19. Nur in 4 Mos. 35, 30. heisst es einmal: „zwei, nicht einer." [4] D. 22, 5, 2. 3 pr — § 2. [5] Symbolae, p. 119. [6] Orig. 5, 26, 20. [7] In Verg. Aen. 8, 263.

Altgriechischen vor bei Zeugen, die sich vom Zeugniss losschwören, weil sie nichts von der Sache wissen, und vom Beklagten, der sich durch eine Einrede von der Klage losschwört.[1] Bei den Byzantinern findet es sich aber nur als Losschwörung von Realcaution, also als sog. juratorische Caution. So sagt Theophilus (4, 11, 2): „iuratoria cautio τούτεστιν ἐξωμοσία", und in dieser Bedeutung findet sich das Wort in einem griechischen Gesetze von Justinian[2] und sehr häufig in den Basiliken.[3] An falsche Eide ist dabei nicht von fern gedacht. L. 106.

Diese Bedeutung passt nun aber auf unsere obige Stelle nicht, eben so wenig aber auch die altgriechische. Das Wort ἐξωμοσία muss daher nothwendig noch eine andere Bedeutung gehabt haben. Nimmt man es als buchstäbliche Uebersetzung von 'eiuratio', so wird man auf die Definition von Festus geführt: „Eiuratio significat, id, quod desideretur, non posse praestari", damit ist aber eine Concurserklärung gemeint, wie das 'bonam copiam eiurare' bei Cicero ad famil. 9, 16, 7 zeigt. Die nähere Bestimmung dieses Begriffes ist zwar noch sehr zweifelhaft[4], indessen genügt hier die Beziehung auf den Concurs, da die Ausschliessung der Concursschuldner von glaubwürdigem Zeugniss nichts Auffallendes haben kann.

3. Höchst sonderbar ist, dass nur volljährige, d. h. über 25 Jahre, als Zeugen zugelassen werden sollen, ja dass diese sogar nicht einmal über Thatsachen aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit sollen Zeugniss ablegen können. In unseren bisherigen Quellen sind nur die Unmündigen ausgeschlossen[5], und von einer Ausschliessung des Zeugnisses der Mündigen über Sachen aus der Zeit der Unmündigkeit findet sich in den römischen Quellen nichts, obgleich der Gedanke bei uns in der Praxis häufig geltend gemacht ist.[6] Jedenfalls ist die Ausdehnung auf die Zeit der Volljährigkeit so übertrieben, dass dabei wahrscheinlich ein Missverständniss unseres Compilators zu Grunde liegt.

4. Die Vereidigung der Zeugen war zwar in Rom von jeher üblich, zur festen Regel ist sie aber erst von Constantin gemacht.[7] Auffallend ist aber, dass die Vereidigung nach dem obigen Texte dahin gehen soll, „dass sie in Wahrheit bezeugt haben", dass sie also nach der Ablegung des Zeugnisses durch assertorischen Eid geschieht, während sie von jeher und auch nach dem Constantinischen Gesetze geschehen soll, „priusquam perhibeant testimonium", also durch promissorischen Eid. Die Lösung des Widerspruches ist wohl nur in der Ungenauigkeit des Verfassers des Rechtsbuches zu suchen. — Unter den „gepriesenen und schrecklichen Gesetzen Gottes", die der Schwörende beim Schwure anfassen soll, sind natürlich die Evangelien zu verstehen. Dieses „tangere" der Evangelien hat Justinian zur allgemeinen Regel gemacht.[8] Man sieht aber aus der vorliegenden Stelle, dass es

[1] Meier und Schömann, attischer Process, 672. 648. [2] C. 3, 1, 12, 2. [3] Bas. 6, 1, 33; 6, 28, 12; 48, 21, 1. als Uebersetzung von C. 12, 1, 17 pr.; 12, 19, 12; 7, 17, 1, 1. [4] Bethmann-Hollweg, Civilprocess 2, § 113. n. 32. [5] D. 22, 5, 3, 5; 19, 1. [6] Wetzell, Civilprocess § 23. n. 3. 4. [7] C. Th. 11, 39, 3. C. J. 4, 20, 9. [8] C. 2, 59, 1, 1; 2 pr.; 3, 1, 14 pr., 1.



L. 106. schon vorher in Uebung war. Die Stelle ist jedoch die einzige, in der es sich in Rechtsquellen vor Justinian findet.

§ 107.

P. 76a. Ar. 45. Arm. 53.

Hier ist die 30jährige Klagenverjährung aufgenommen, die von Theodos II im Jahre 424 eingeführt war.[1] Indessen ist die Darstellung so, dass der Verfasser unmöglich das Gesetz so, wie es im C. Theod. steht, vor sich gehabt haben kann. Er muss entweder eine anderweitige Relation desselben als Quelle benutzt haben, oder muss das Gesetz selber ursprünglich anders gelautet haben und seine jetzige Fassung erst im C. Theod. durch Interpolation erhalten haben. Das letztere ist nicht unmöglich, ja eigentlich wahrscheinlich. Wenn man die weitschweifigen Einleitungen der Theodosischen Gesetze in seinen Novellen vergleicht, so ist gar nicht anzunehmen, dass das Gesetz ursprünglich so ohne weiteres, wie im C. Theod. steht, mit der Bestimmung angefangen habe: „Sicut in rem speciales ita ad universitatem ac personales actiones ultra XXX annorum spatia minime protendantur." Unzweifelhaft ging eine Einleitung vorauf und darauf deuten die Eingangsworte unseres Paragraphen: „der König Theodosius hat befohlen wegen Ursachen, die in seinen Tagen sich ereigneten"; gewiss waren diese „Ursachen" in der Einleitung des Gesetzes näher angegeben. Danach hat unser Verfasser wahrscheinlich noch das ursprüngliche Gesetz vor sich gehabt, wie er ja auch an anderen Stellen offenbar nicht aus dem C. Theod. geschöpft hat.[2]

Dass freilich auch die ganze weitere Verschiedenheit der Darstellung darauf beruht, ist bedenklich zu behaupten; die Veränderung des Gesetzes im Codex müsste darnach allerdings sehr gross gewesen sein. Unser Verfasser führt an:

1. die Geltung für Bürgen und Erben, die der Cod. nicht hat;

2. die Ausnahme, die bei der Pfandklage gegen den Schuldner selber eintritt, beschreibt er sehr weitläufig, während sie im Cod. sehr kurz ist;

3. dagegen führt er die Ausnahme für die „petitio finium regundorum", die der Cod. hat, gar nicht an;

4. schliesslich führt er eine Reihe einzelner Anwendungsfälle an, die der Cod. nicht hat, lässt dagegen:

5. den ganzen weitern Inhalt des Gesetzes im Cod. ganz weg.

Unter den einzelnen Anwendungsfällen ist nur der letzte, der von den Wasserleitungen, wegen seiner Ausführlichkeit auffallend. Hervorzuheben ist dabei der Ausdruck „νομαί von fliessendem Wasser". Im Texte steht „noms"; Land hat daraus 'nummi' gemacht, allein dieses gibt keinen erträglichen Sinn, auch haben die anderen drei Texte nichts von Geld, sondern sprechen nur von dem Rechte auf Wasserleitungen. Eher könnte 'noms' 'νόμος' sein etwa im Sinne von 'lex fundi'

---

[1] C. Th. 4, 14, 1. C. J 7, 39, 3. [2] Vgl. oben den Commentar zu § 91.

oder 'servitutis', da die Basiliken das Wort in diesem Sinne gebrauchen, z. B. νόμος χαταπιστεύτεος für 'lex commissoria' (19, 3). Indessen findet sich im Lexikon von Hesychius folgende Worterklärung: „Νομή, τροφή, βόσκη, ποίνη, μερὶς ὕδατος." Dazu hat schon M. Meibom († 1711) die Bemerkung gemacht: „e publico aquaeductu concessa". Danach kann wohl kaum ein Zweifel sein, dass in dem „noms" nur eine Corruption des Wortes νομή oder νομαί zu sehen ist. Die νομαί von fliessendem Wasser im Gegensatze zu dem Wasser, was aus dem ἀγωγός in die Häuser geführt wird, sind die Wasserantheile, die man durch Röhren oder Gräben aus einer grösseren Wasserleitung entnehmen kann. Dass diese eine öffentliche sei, ist nicht gerade wesentlich bei der Sache.

L. 107.

§ 108.

P. 42. Ar. 53. Arm. 54.

Das Verbot der Ehe mit der Schwägerin, sowohl der Frau des Bruders als der Schwester der Frau, war dem älteren römischen Rechte fremd, und ist zuerst durch Constantin eingeführt, und dann durch die späteren Kaiser wiederholt und neu eingeschärft. Es finden sich nicht weniger als 6 Gesetze darüber im Theod. und Justin. Codex.[1] Näheres darüber s. bei Goth. ad l. 2. cit. Die Nichtigkeit der Ehe und damit die Illegimität der Kinder ist gleich in dem Gesetze von Constantin vorgeschrieben. Merkwürdig ist, dass die Dispensation von dem Verbote in unserem Texte besonders hervorgehoben und als allgemein zulässig hingestellt ist. Es ist dies in keinem der obigen Gesetze geschehen, im Gegentheil sind in einem Gesetze von Zeno[2] alle Dispensationen, die der Usurpator Basiliscus (der den Zeno eine Zeit lang vertrieben hatte) ertheilt habe, für ungültig erklärt, und zwar mit folgenden Worten: „constitutiones impias, quae quibusdam personis tyrannidis tempore permiserunt scelesto contubernio matrimonii nomen imponere, ut — eam, quae cum fratre quondam nuptiali iure habitaverat, uxorem legitimam turpissimo consortio liceret amplecti, viribus carere decernimus, ne dissimulatione culpabili nefanda licentia roboretur". Dadurch ist offenbar jede Dispensation ausgeschlossen. Dazu kommt, dass das Verbot mit dem Verbote der Ehe mit der Nichte, die Zeno ein „nefandissimum scelus" nennt, zusammengestellt ist, und bei diesem selbst schon die Bitte um Dispensation von Zeno in C. 5, 8, 2 noch besonders verboten ist. Anderseits zeigen aber gerade diese Bestimmungen, dass die Dispensation vorher als möglich angesehen wurde. Nun bildet der Kaiser Zeno gerade die Grenze für unser Rechtsbuch, es enthält nur Gesetze bis zu ihm, aber kein einziges von ihm. Somit würde die allgemeine Zulassung der Dispensation gerade das Recht vor Zeno, und zwar speciell das von Basiliscus angewendete, enthalten.[3] Jedenfalls ist der § 108 ein eigener Zusatz des Verfassers, da auch die Gesetze im C. Theod. nichts der Art sagen. Vielleicht hängt damit zusammen, dass die beiden Sätze über

[1] C. Th. 3, 12, 2. 3. 4. C. J. 5, 5, 5. 8. 9. [2] C. J. 5, 5, 9. [3] Vgl. unten Abhdlg. III. A.

L. 108. die Dispensation bei P ganz fehlen, obgleich sie sich freilich bei Ar 53 und Arm 54 wieder finden. Die Bestrafung der Verwandten, die zu der Ehe geholfen haben, stammt aus einem Gesetze von Arcadius.[1]

§ 109.

P. 43. Ar. 53. Arm. 55.

Hier sind zwei Arten von Eheverboten ausgesprochen:

1. Das zwischen Onkel und Nichte, und Tante und Neffen;

2. das mit der Frau des Vaters (d. h. der Stiefmutter), und mit der Concubine desselben.

1. Das erstere ist uralt in Rom. Der Kaiser Claudius liess zwar, um seine Nichte Agrippina heirathen zu können, die Ehe mit des Bruders Tochter durch ein SC. für zulässig erklären[2], indessen wurde das Verbot durch Constantin wieder hergestellt und sogar Todesstrafe darauf gesetzt.[3] Die letztere wurde zwar durch Arcadius und Honorius (A. 396) wieder aufgehoben, die Ungültigkeit der Ehe selbst aber bestätigt.[4] In diesem Gesetze sind auch die im obigen Texte aufgeführten Strafen eingeführt, nämlich dass sie nur von ihren legitimen Verwandten, die unschuldig bei der incestuosen Ehe sind, beerbt werden sollen, und in Ermangelung von solchen vom Fiscus (ταμιεῖον). Genau genommen sollen nicht einmal alle Verwandten erben, sondern nur Descendenten und Ascendenten, Geschwister und Onkel und Tante.

2. Das Verbot der Ehe mit der Stiefmutter ist gleichfalls alt in Rom.[5] Auffallend ist, dass es hier so speciell beschränkt ist, da es an sich allgemein die ganze Schwägerschaft in der geraden Linie umfasst, also alle Stief- und Schwiegerältern und Kinder in allen Graden.[6] Auch das Verbot der Ehe mit der Concubine ist nicht neu, Ulpian erklärt es schon für „prope nefarium", die Concubine des Vaters zur eigenen Concubine zu nehmen[7], und Severus Alexander erklärt die Ehe mit ihr geradezu für ungültig (C. 5, 4, 4).

§ 110.

P. 44. Ar. 54. Arm. 56.

Dieser Paragraph wiederholt die Erbunfähigkeit der Kinder aus incestuosen Ehen. Der Gegensatz gegen die frühere gültige Ehe ist dabei nur der Anschaulichkeit wegen angeführt, aber an sich ohne rechtliche Relevanz.

§ 111.

Arm. 136.

Wenn man in diesem Paragraphen unter den Worten: „schreibt Jedem eine Schrift" einfache Schuldscheine versteht und somit einen Concurs von chirogra-

---

[1] C. Th. 3, 12, 3. [2] Tac. ann. 12, 5—7. Gai. 1, 62. [3] C. Th. 13, 12, 1. [4] C. Th. 3, 12, 3. Vgl. Goth. ad h. l. [5] J. 10, 7. [6] Glück, Pand. Comm. 23, 362—367. [7] D. 25, 7, 1, 3.

pharischen Gläubigern annimmt; so widersprechen die Bestimmungen dem ganzen römischen Concursrechte. Denn danach werden, wenn Jemand bei seinem Tode nur chirographarische Gläubiger hinterlässt, und „sein Besitz nicht ausreicht", die Forderungen nicht nach der Priorität ihrer Entstehung befriedigt, sondern concursmässig jede 'pro rata'; dagegen hatte die dos auch schon vor Justinian's Legalhypothek ein 'privilegium exigendi', und wurde also keineswegs „ebenso angesehen wie Schuldverschreibungen". Der ganze Paragraph wäre um so auffallender, weil gerade der Fall des Concurses nach dem Tode des Schuldners in einem Rescripte von Diocletian speciell entschieden ist, mit den Worten: „Quodsi sine successore communis debitor decessit, — possessione bonorum itemque venditione aequali portione pro rata debiti quantitate omnibus creditoribus consuli potest."[1] Auch war das keineswegs eine neue Entscheidung, vielmehr zeichnet sich das römische Concursrecht gerade dadurch besonders aus, dass es schon sehr früh das Gemeinschaftsprincip der Gläubiger gehabt hat; das „partis secanto" der XII Tafeln (3, 6) ist ja die Grundlage des ganzen römischen (und heutigen) Concurses, und die 'venditio bonorum' bei den 'bona mortuorum' hatte dasselbe Princip.[2] Eine Erklärung der Stelle aus dem römischen Recht wäre hiernach gar nicht möglich, und doch kann man auch nicht an ein fremdes provinciales Concursrecht denken. Die einzige Rettung ist daher, unter der Schrift über die „Summe seines Geldes" nicht eine Schrift über den Betrag der Forderung eines jeden einzelnen Gläubigers zu verstehen, sondern eine über die Gesammtheit des Vermögens des Schuldners selber, also kurz eine General-Hypothek, die er jedem Gläubiger verschreibt. Dann muss allerdings nach der allgemeinen Pfandregel 'prior tempore potior iure' die Priorität der Entstehung der einzelnen Forderungen entscheiden, und zwar dann auch für dos und donatio, da das Pfandprivilegium derselben erst von Justinian stammt. Dass die Generalhypotheken damals bereits bestanden, ist ausser allem Zweifel (cf. § 112), und dass der Verfasser des Buches sich so ungenau darüber ausdrückt, ist bei dem Charakter der ganzen Schrift wohl erklärlich.

L. 111.

§ 112.
Arm. 137.

Die Pfandverschreibung eines Schuldners über das, „was er besitzt und das was dazu kommen wird", ist die „generalis obligatio rerum, quas quis habet habiturusque est".[3] Dass dabei Stiere und Kühe ausgenommen sind, ist in unseren bisherigen Rechtsquellen nicht direct ausgesprochen. Es heisst nur zunächst allgemein: „ea non continebuntur, quae verisimile est quemquam specialiter obligaturum non fuisse", und dann werden als Beispiele nur aufgeführt Hausgeräth und Kleider, und von den Sklaven einerseits die gewohnten Diener, andererseits die eng verbundenen, wie eine Concubine und natürliche Kinder.[4] Dass man indessen

[1] C. 7, 72, 6. [2] Gai. 3, 77—81. [3] D. 20, 1, 6. [4] D. 20, 1, 6.

L. 112. dazu, namentlich auf dem Lande beim Ackerbau, auch die Acker-Ochsen gerechnet habe, wäre nicht auffallend. Möglich wäre aber auch, dass der Compilator nur eine Verwechselung mit der von Constantin eingeführten Ausnahme der „boves aratorii" von der Execution gemacht hat.[1]

§ 113.

a. P. 36. Ar. 40. Arm. 36. — b. P. 35. Ar. 40. Arm. 35.

Dieser Paragraph ist bereits oben in Verbindung mit § 39 erklärt.

§ 114. 115.

Ar. 85. Arm. 81. P. 62ª. Ar. 82. Arm. 82.

Diese beiden Paragraphen schliessen sich der oben zu § 29 über das Dotalrecht gegebenen Ausführung an und sind dort bereits erwähnt. Nach den dort besprochenen Gesetzen von Theodos und Leo verliert, wer sich ohne Grund scheidet, dos und donatio an den anderen Gatten, ebenso aber auch der, der schuldvoll den Grund zur Scheidung gibt. Hier ist nun gesagt, dass es für den Mann kein genügender Grund ist, wenn er in der Frau einen 'Dämon' findet, oder wenn sie ein körperliches Leiden trifft, was „eine Frau vom Manne trennt". In beiden Fällen, also geistiger und körperlicher Krankheit, kann er sich zwar bei der allgemeinen Freiheit der Scheidung von der Frau trennen, allein er muss ihr dann dos und donatio herausgeben. Nur in Betreff des Dämon ist unterschieden, ob die Frau ihn erst in der Ehe bekommen oder schon vorher gehabt hat, ohne dass er es wusste: im letzteren Falle muss er zwar die dos zurückgeben, kann aber die donatio behalten. Der Dämon ist in Ar 85 als Epilepsie bezeichnet, in Arm 81 als 'besessen sein' mit der Unterscheidung, ob der Dämon schon vor der Hochzeit in ihr war, oder erst nachher in sie „hineingefahren ist". Dabei liegt also die neutestamentliche Idee von den Teufeln und Besessenen zu Grunde. Die Entscheidungen der beiden Paragraphen entsprechen den Principien der obigen Gesetze, doch haben sie wohl nicht ausdrücklich darin gestanden, sondern sind nur als Consequenzen daraus gezogen. Die alten heidnischen Juristen hatten übrigens einen humaneren Standpunkt. Ulpian unterscheidet nach der Art und dem Grade des Wahnsinns und sagt: „si intervallum furor habet, vel perpetuus quidem est, tamen ferendus his, qui circa eam sunt, tunc nullo modo oportet dirimi matrimonium." Wenn der Mann sich dann doch scheidet, so gilt er als der schuldige Theil; „quid enim tam humanum est, quam ut fortuitis casibus mulieris maritum participem esse?" Wenn dagegen „tantus furor est, ita ferox, ita perniciosus, ut sanitatis nulla spes supersit, (et sit) circa ministros terribilis", dann könne der Mann, wenn er keine Kinder habe und doch welche zu haben wünsche, sich allerdings scheiden, und dann so: „ut nullius culpa videatur esse matrimonium dissolutum".[2] Eigenthümlich ist

[1] C. 8, 16, 7. 8. [2] D. 24, 3, 22, 7.

noch der Schlusssatz des § 115, dass der Mann, wenn er bei körperlicher Krankheit der Frau sie „wegen ihrer alten Liebe nicht entlassen will“, ihr dann standesgemässen Unterhalt gewähren „muss“. Dieses „muss“ nimmt sich neben der alten Liebe sonderbar aus. Wohl practischer setzt Ulpian beim Wahnsinn in der obigen Stelle § 8 den weiteren Fall so: wenn der Mann, um die dos nicht herausgeben zu müssen, „calliditate matrimonium dirimere non vult, spernit autem infelicitatem uxoris, et non ad eam flectitur, nullamque ei competentem curam inferre manifestissimus est“, dann müsse er durch den curator der Frau 'secundum dotis quantitatem' zur Pflege und Erhaltung derselben gezwungen werden. Es ist wohl wahrscheinlich, dass der obige Text nur ein irgend wie vermittelter, unklarer Nachklang der Ulpianischen Stelle ist. L. 115.

§ 116.
Arm. 138.

Die Befreiung der Aerzte und Lehrer von den 'munera publica personalia' hat ihren Anfang schon in der frühen Kaiserzeit genommen, den Aerzten soll schon Augustus nach einer Errettung aus schwerer Krankheit die ἀτελεία ertheilt haben.[1] Nach ihm wurde sie von Vespasian, Hadrian, Commodus u. a. auf die Lehrer ausgedehnt.[2] Ueber die Befreiung von der Vormundschaft insbesondere haben wir eine genauere Ausführung von Modestinus in D. 27, 1, 6, 5—12. (cf. Vat. 149). Allgemeine Bestätigung und weitere Ausdehnung der Immunität ertheilten Constantin und seine Nachfolger.[3] Auch die Steuerfreiheit ist schon vor Constantin ertheilt, da dieser in den drei Gesetzen des C. Th. 13, 3, 1—3, die im C. J. 10, 53, 6 in eines zusammengezogen sind, von einer Fortdauer der bisherigen Privilegien spricht. Die Steuern sind dabei theils allgemein, theils einzeln genannt: „a praestationibus publicis liberi permaneant“, „ad auri et argenti et equorum praestationem non vocentur“, „ab omni functione vacare.“ Justinian sagt nur noch allgemein: „ab omni functione et ab omnibus muneribus immunes esse“, wobei 'functio' die Steuern, 'munera' die bürgerlichen Lasten bedeutet. Unter den ersteren sind aber nur die persönlichen Steuern verstanden, nicht auch die Grundsteuer, diese musste „omni amoto privilegio“ und „absque ullius beneficii exceptione“ gezahlt werden.[4] Daraus erklärt sich der obige Text: „befreit von jeder Steuer, d. h. sie geben nicht Kopfgeld noch χρυσάργυρον.“ Kopfgeld ist das 'tributum capitis', oder 'capitatio humana' im Gegensatz der 'terrena'.[5] Dieses war früher allgemein für alle, die keine Grundsteuer zahlten. Später wurden allerlei Befreiungen gegeben, wozu nach dem obigen Texte auch die Aerzte und Lehrer gehören, die sonst nicht speciell genannt sind,

---

[1] Dio, 53, 30. [2] D. 50, 4, 18, 30. [3] C. Th. 13, 3. C. J. 10, 53. [4] Vgl. Gothofr. ad C. Th. 13, 3, 1. Kuhn, Verfassung des röm. Reichs, 1, 83—105. C. Th. 11, 1, 26. 36. [5] D. 50, 15, 8, 7. Savigny, verm. Schriften 2, 69—90. Marquardt, röm. Staatsverwaltung 2, 191—192. 231.

L. 116. und desshalb von Savigny (S. 85) auch noch nicht mit aufgeführt sind. Von Constantin wurde die Kopfsteuer für die Städte ganz aufgehoben und blieb nur auf dem Lande[1], daraus ist zu erklären, dass im obigen Texte so genau unterschieden wird „die in den Städten und der χώρα sind“.

Die andere Steuer χρυσάργυρον war eine Gewerbesteuer, die in C. Th. 13, 1, 8 und 13, 3, 3 'auri et argenti collatio' oder 'praestatio' genannt ist, gewöhnlich aber 'lustralis collatio' hiess, und in möglichster Ausdehnung auf alle und jede Art von Erwerb, bis zu den 'meretrices und lenones' herunter, gelegt war.[2]

§ 117.

P. 83[c]. Ar. 49. Arm. 42.

Dieser Paragraph ist höchst sonderbar und ist ein Hauptzeichen dafür, dass das ganze Rechtsbuch von einem Geistlichen herrührt. Die ganze Steuerfreiheit nämlich, die der „glückselige König Constantin“ den Geistlichen ertheilt haben soll, ist nicht richtig. Wir haben nicht nur kein Gesetz von Constantin, worin dieses enthalten wäre, vielmehr eine Reihe von Gesetzen von seinem Sohne Constantius an bis Justinian, worin das Gegentheil steht. Die Freiheit von den 'munera personalia' wurde den Geistlichen zwar ertheilt[3], von den Steuern wurden sie dagegen keineswegs befreit. Von dem 'tributum capitis' ist dies schon von Savigny nachgewiesen[4], von der Grundsteuer wissen wir aus C. Th. 16, 2, 15, dass zwar eine Synode von Rimini diese für die Kirche in Anspruch genommen hatte, dass sie aber vom Kaiser Constantius durch ein Gesetz vom Jahre 360 sehr energisch damit zurückgewiesen wurde, nur der Kirche von Thessalonich war die Befreiung von Theodos II. gegeben.[5] Vom χρυσάργυρον, d. h. der Gewerbesteuer (s. ad § 116), wurden die Geistlichen zwar durch Constantius 353 befreit, weil ja ihr Erwerb nur für die Armen wäre[6]; später wurde dies aber zurückgenommen und die Steuer nur bei dem Gewerbe der Leichenbestattung, der 'negotiatio alimoniae causa' und der 'in usum pauperum', und 'ad tenuem victum vestitumque' der Geistlichen selber erlassen, während aller grössere Geschäftsbetrieb auch bei den Geistlichen der Steuer unterworfen blieb.[7]

Auch das weitere Privilegium der Befreiung der Geistlichen von der väterlichen Gewalt ist falsch. Doch wäre es möglich, dass damit eigentlich nur die Einführung des sog. 'peculium quasi castrense' für die Geistlichen gemeint wäre, die von Leo im Jahre 472 geschehen ist. Denn unzweifelhaft ist unsere Sammlung erst nach diesem Jahre abgefasst. Auffallend bliebe aber, dass ein so neues Gesetz nicht speciell hervorgehoben wäre.

---

[1] C. Th. 13, 10, 2. C. J. 11, 48. 1. Savigny S. 87—89. Marquardt S. 232. [2] Näheres darüber s. Gothofr. ad C. Th. 13, 1. Marquardt, röm. Staatsverwaltung 2, 227—231. [3] C. Th. 16, 2, 2. 40. [4] Verm. Schriften 2, 85—86. [5] C. Th. 11, 1, 33. [6] C. Th. 16, 2, 10. [7] C. Th. 13, 1, 1; 16, 2, 8. 14. 15. Vgl. Gothofr. ad l. 1. und l. 10. C. Th. 16, 2. p. 39—40.

Die Unwahrheit des ganzen Inhalts des Paragraphen ist wohl als Grund anzusehen für die verschiedenartige Fassung desselben in den verschiedenen Texten, namentlich die salbungsvolle Breite in Ar 49 und die erbauliche Begründung der Freiheit von der Kopfsteuer: „Denn ihre Kopfsteuer ist die, dass sie beständig vor dem himmlischen Könige stehen, und dass sie nicht wegen der Kopfsteuer ihren Herrn wechseln, denn sie können nur dem einen Könige dienen.“ L. 117.

§ 118.
Ar. 50. Arm. 44.

Von den kirchlichen Gesetzen des „glückseligen und gläubigen Kaisers Leo“ stehen nicht weniger als 20 im Justinianischen Codex.[1] Es sind davon hier nur für den obigen Text hervorzuheben:

1. Die, wodurch er „stürzte die αἱρέτικοί.“ Es sind drei im C. 1, 5, 9—11. Das letzte davon ist das gegen die Manichäer, das einzige von allen Ketzergesetzen, welches Todesstrafe anordnete, was darum auch wohl der Ar 50 besonders rühmt mit den Worten: „er vertrieb die Häretiker und besonders die Häresie des besessenen Manes.“

2. Das über die Sonntagsfeier, in welchem die in obigem Texte angeführten Verbote enthalten sind.[2] Der fromme Schlussatz von P 118 steht zwar nicht darin, wohl aber die merkwürdige Bestimmung: „Nec tamen haec religiosi diei otia relaxantes obscoenis quemquam patimur voluptatibus detineri; nihil eodem die sibi vindicet scaena theatralis aut circense certamen aut ferarum lacrimosa spectacula“, wobei sogar noch hinzugefügt ist: „si in nostrum natalem celebranda sollemnitas inciderit, differatur.“

3. Die dritte im obigen Texte angeführte Bestimmung ist nur ein kleiner Theil eines langen Gesetzes vom Jahre 472 in C. 1, 3, 32, worin den Geistlichen eine Menge Privilegien in Betreff der Rechtspflege ertheilt sind. Der obige Auszug ist in einzelnen Punkten nicht ganz genau, doch lohnt es nicht der Mühe, näher darauf einzugehen. In P und Arm fehlen die Bestimmungen vollständig.

§ 119.
P. 83ᵃ.

Das hier angegebene Längenmaass ist dem römischen nicht entsprechend. Es wird hier gerechnet:

1 Meile = 1000 Schritt = 500 Ruthen zu 8 Ellen.

Nimmt man dabei die Elle in römischer Weise zu $1\frac{1}{2}$ Fuss, so sind 8 Ellen oder 1 Ruthe = 12 Fuss, folglich 500 Ruthen = 6000 Fuss, also 1 Schritt = 6 Fuss.

Das römische System ist aber:

1 Meile = 1000 Schritt zu 5 Fuss = 500 Ruthen (pertica, decempeda) zu 10 Fuss = 5000 Fuss.

Compare Irish p[illegible] [illegible]

[1] Haenel, corpus legum, ind. p. 78—81. [2] C. 3, 12, 9.



L. 119. Die Elle von $1^1/_2$ Fuss passt zu diesem römischen Systeme überhaupt eigentlich nicht, und wurde daher auch nur daneben im gewöhnlichen Leben für kleinere Maasse gebraucht.

Die Vereinigung der beiden Berechnungen beruht, wie Mommsen[1] nachgewiesen hat, darauf, dass die Römer in Syrien ihr Meilensystem mit dem ägyptisch-ptolemäischen, dem sog. philetärischen[2], Fusse verbunden haben. Dieser war um $^1/_5$ grösser als der römische, er verhielt sich zu diesem wie 5 : 6. Danach enthielt 1 Elle von $1^1/_2$ römischen Fuss nur $1^1/_4$ philet., folglich waren 4 Ellen = 5 philet. Fuss, also 8 Ellen oder 1 Ruthe = 10 Fuss, und 500 Ruthen = 5000 Fuss. Die Gleichheit mit der römischen Meile von 5000 Fuss war also nur eine nominelle, da der Sache nach die syrischen 5000 Fuss = 6000 römische Fuss waren. Näheres darüber s. bei Mommsen a. a. O.[3]

§ 120.
P. 83b.

Die Bestimmungen über den Häuserbau, die hier gegeben sind, stammen wahrscheinlich aus einem Baugesetze des Kaisers Leo, welches dieser nach einem Brande, durch den im J. 469 ein grosser Theil von Constantinopel zerstört war, erlassen hatte, und welches in dem Baugesetze von Zeno in C. 8, 10, 10 erwähnt ist.[4] Sie beziehen sich in Abs. 1—3 auf die Strassen, in 4—7 auf das 'spatium legitimum' (wie es in D. 8, 2, 14 heisst) zwischen den Häusern, den alten 'ambitus' der XII Tafeln (7, 1). Wir sehen daraus, dass man die alte Vorschrift, so wenig sie in Rom eingehalten war, doch im Principe stets festhielt und, hauptsächlich der Feuersgefahr wegen, in Gesetzen neu ordnete. Freilich wissen wir, dass trotz dem gerade in Constantinopel die Häuser factisch meistens dicht an einander gebaut waren.[5] Die Beschränkung des 'spatium' auf 2 resp. 4 Ellen bestätigt die Annahme von Dirksen, dass das διάστημα von wenigstens 12 Fuss, was in dem Gesetze von Zeno vorgeschrieben ist, nur von der Strassenbreite zu verstehen ist.[6]

Unklar ist der Sinn von νομή. Der Begriff Besitz passt nicht. P hat νόμος, und dies ist wohl, das richtige, in dem Sinne von 'lex fundi'. Die στοά zwischen den Fenstern in P ist nach L wohl in στήλη zu ändern.

§ 121.

Dieser Paragraph ist für die Geschichte der römischen Grundsteuer in der späteren Kaiserzeit von ausserordentlicher Wichtigkeit. Er ist daher schon im

[1] Hermes, 3, 429—436. [2] Nach Böckh von Philetäros, dem Stifter des Pergamenischen Reiches, nach Hultsch, (Metrologie, S. 267. 282) von dem ptolemäischen Beamten, der das „neue System berechnete und einführte". [3] Vgl. Hultsch, Metrologie, S. 279—283. [4] C. de aedificiis privatis (8, 10) l. 12. Vgl. Dirksen, das Polizei-Gesetz des Kaisers Zeno über die bauliche Anlage der Privathäuser in Constantinopel. Abh. der Berl. Akad. 1844, gel. am 8. Febr. Krüger, ed. Cod. Just. h. t. p. 728 n. 22. [5] Dirksen p. 13. [6] Dirksen p. 17. 20.

Jahre 1869 von Mommsen in Verbindung mit dem obigen § 119 nach der Uebersetzung von Land, mit einigen Verbesserungen von Rödiger, publicirt[1] und besprochen, und in Folge davon auch von Marquardt bei seiner neuen Darstellung des römischen Steuerwesens[2] mit zu Grunde gelegt. L. 121.

Wir erfahren zunächst, dass Diocletian eine neue Vermessung und Bonitirung der Ländereien für die Steuerveranlagung hat vornehmen lassen. Ob es für das ganze Reich geschah oder nur für die dortigen östlichen Provinzen, lässt sich aus dem unbestimmten Ausdrucke „hat die Länder bemessen" nicht wohl entscheiden; eben so wenig, ob es die erste derartige Vermessung war, oder ob ihr andere schon von Augustus oder späteren Kaisern voraufgegangen waren.

Bei der Bemessung ist zunächst für das angegebene Flächenmaass von 100 □Ruthen = 1 πλέϑρον dieselbe Differenz mit dem römischen Maasse, wie in § 119 beim Längenmaasse, worüber das Nähere bei Mommsen a. a. O. nachzusehen ist.

Die Hauptsache ist der Begriff des 'iugum' als Steuerhufe, und die Frage, ob dasselbe als eine reale oder nur als ideale Steuerhufe aufzufassen ist, nach der Unterscheidung, wie sie Savigny in seiner Abhandlung über die römische Steuerverfassung[3] aufgestellt hat. Zunächst stellt sich jetzt in § 120 ganz bestimmt heraus, dass 'iugum' kein Flächenmass ist wie 'iugerum', sondern dass es eine für die Grundsteuer gebildete Einheit ist, zu der eine grössere oder geringere Anzahl 'iugera' je nach ihrer Bonitirung gehören. Es werden unterschieden: Wein-, Oel-, Korn- und Weideland", und zwar Oelland wieder in zwei Qualitäten und Korn in drei. Dadurch entstehen folgende Klassen:

1. bei Weinbergen machen schon 5 iugera 1 iugum aus,
2. bei Kornland:
   a. erster Güte erst 20 iugera,
   b. zweiter Güte 40 iugera,
   c. dritter Güte 60 iugera,
3. bei Oelpflanzungen:
   a. erster Güte 225 Ruthen,
   b. zweiter Güte 450 Ruthen;
4. beim Weidelande wird kein Landmaass angegeben, sondern nur gesagt, dass es eingeschrieben werde mit einer bestimmten συντέλεια von 1, 2 oder 3 Denaren jährlich. Das Wort συντέλεια deutet dabei vielleicht auf den Begriff der compascua oder Gemeinweide der Gemeinden; doch lässt sich nichts Näheres darüber bestimmen.

Bei den Oelpflanzungen stellt Mommsen die Vermuthung auf, dass weil bei diesen in zwei auf griechischen Inseln gefundenen Inschriften die Steuer nicht nach dem Landmaasse, sondern nach der Zahl der Oelbäume bestimmt ist[4], dieses auch

---

[1] Hermes, 3, 429—436. [2] Römische Staatsverwaltung 2, 219 ff. Die alte steht in Beckers Handb. d. röm. Alt. 3, 2, 176 ff. [3] Vermischte Schriften 2, 67—215. [4] Hermes, 3, 430 n. 4; 437, c.



L. 121. wohl hier in unserem Rechtsbuche ebenso gewesen sei. Er möchte deshalb den Text ändern und statt „Ruthen“ ein Wort annehmen, was Stamm oder Grube (truncus, scrobs) bedeute. Auch bei den Persern wurden Palmen und Oelbäume nach der Baumzahl besteuert, dagegen finden sich bei den Arabern beide Besteuerungsarten für sie neben einander [1], und in den Pandekten sind sie geradezu mit einander verbunden.[2] Die 'forma censualis' forderte die Angabe: „olivae [3] quot iugerum et quot arbores habeant“, doch sollen, „si arbores aruerint“, diese abgeschrieben werden. Die Entscheidung mag dahin gestellt bleiben.

In der Hauptfrage, ob das iugum ideale oder reale Steuerhufe ist, nimmt Mommsen, wie Savigny, das erstere an, Marquardt dagegen meint, dass die Stelle „einen der Savigny'schen Auffassung durchaus entgegengesetzten Aufschluss liefert“. Er fasst das Verhältniss der iugera zum iugum so auf: das vermessene Land sei der Bonitirung gemäss nach den angegebenen Zahlen „in iuga zusammengelegt“, und danach ein Kataster gemacht, der für jeden Steuerbezirk die Zahl der steuerbaren iuga und der Steuer davon ergeben habe.

Allein ein solches reales Zusammenlegen der iugera in iuga ist in der Stelle in keiner Weise ausgesprochen. Es heisst nur:

5 iugera Weinland wurden gesetzt als 1 iugum,
20 iugera Saatland geben die annonae von 1 iugum,
225 Ruthen Oelbäume geben die annonae von 1 iugum,
40 (oder 60) iugera geringeres Land geben 1 iugum.

Das besagt weiter nichts als: die Steuer wird stets einfach nach iuga bestimmt, jedes iugum zahlt also gleich viel, aber wie viel Morgen Land zusammen den Steuerbetrag von 1 iugum zu geben haben, ist nach ihrer Bonitirung verschieden: 5 Morgen Weinberg, so wie $1\frac{1}{8}$ Morgen Oelland, zahlen den Steuerbetrag von 1 iugum ebenso, wie 20 Morgen Saatland, gelten also ebenso als 1 iugum wie diese. Das nur sagen die Worte: „sind gesetzt als 1 iugum, geben die annona von 1 iugum, geben 1 iugum.“ Daraus folgt von selbst, dass wer z. B. nur 10 Morgen Saatland hat, auch nur die Hälfte der annona von 1 iugum gibt, u. s. w. Dass seine 10 Morgen mit bestimmten 10 anderen real zu 1 iugum zusammengelegt werden müssten, folgt aus den Worten nicht. Wenn es sonst bewiesen wäre, könnte man es allenfalls hineinlegen, allein an sich enthalten die Worte nur das Maass und die Berechnungsweise für die Steueranlage.

Man sieht aber auch nicht, zu welchem Zwecke eigentlich die reale Zusammenlegung der iugera, sei es von einem oder von verschiedenen Eigenthümern, zu einem realen iugum hätte dienen sollen. Denn von den Eigenthümern der iugera zahlte ein jeder doch stets nur nach der Quote vom iugum, die seine Aecker ausmachten,

---

[1] Tabari, Geschichte der Perser zur Zeit der Sassaniden, ed. Nöldeke 1879, p. 244. Beladsori, liber expugnationis (arab.) regionum, ed. de Goeje 1866, p. 269—271. (Mittheilung von Herrn J. Olshausen). [2] D. 50, 15, 4 pr. 1. [3] Ebenso aber auch bei 'vineae': „quod iugerum et quot vites.“

und dem entsprechend mussten die Steuererheber die Einziehung von den einzelnen Eigenthümern vornehmen. Die obere Steuerverwaltung aber berechnete zwar die Auflage und die Einnahme der Steuer für einen ganzen Bezirk oder eine ganze Provinz nur im ganzen nach der Anzahl der iuga in derselben, allein dabei wurde natürlich die gesammte Morgenzahl der einzelnen Grund-Eigenthümer des Bezirkes je nach der Bonitirungsklasse einfach zusammengerechnet und auf die entsprechende Zahl iuga reducirt und danach der Gesammt-Steuerbetrag bestimmt; es wäre eine übermässige und völlig werthlose Mühe gewesen, die einzelnen iuga real abzugrenzen, und für jedes eine Reihe von bestimmten einzelnen wirklichen iugera anzusetzen. Man bedenke namentlich die Fälle, wenn die verschiedenen Arten von Ländereien und die verschiedenen Bonitirungsklassen bunt durch einander lagen, was doch oft vorkommen musste, und wenn sie verschiedenen Eigenthümern gehörten und so, dass die iugera des einzelnen kein volles iugum oder umgekehrt etwas mehr ausmachten und daher zur Ausfüllung des einzelnen iugum die betreffende Zahl iugera von anderen dazu genommen, oder umgekehrt anderen iuga zugewiesen werden mussten. Es hätte das eine Menge neuer Abmessungen nothwendig gemacht, und häufig hätten 'reale iuga' entstehen müssen, die doch keinen realen Zusammenhang gehabt hätten, sondern durch Stücke und Parzellen anderer iuga durchlöchert und unterbrochen gewesen wären. L. 121.

Eine nähere Ausführung darüber unter Herzuziehung der sonstigen darauf bezüglichen Stellen unserer Quellen würde hier zu weit führen. Zum Schlusse mag nur noch beigefügt werden, dass der am Ende des Paragraphen genannte Monat Nîsân der April ist.

§ 122.
Arm. 139.

Unter περιόδευσις versteht man in der mittleren Grächität das Herumgehen der Aerzte zur Behandlung der Kranken, aber auch eine besondere Art von Cur durch einen besonderen Cyclus (ἐν κύκλῳ) von Diät und Arznei.[1] Was von beidem hier gemeint ist, ist nicht ersichtlich, wahrscheinlich aber das erste, da es auch in D. 27, 1, 6, 1 heisst: „ἰατροὶ οἱ περιοδευταὶ καλούμενοι." Indessen ist es für die Rechtsfrage gleichgültig, da für alle Fälle das Princip gleichmässig gilt, dass der Kranke das Honorar, was er dem Arzte gegeben, nicht zurückfordern kann, auch wenn er nicht geheilt wird; denn er zahlt es für die Thätigkeit und nicht für den Erfolg, und darum ist auch, abgesehen von besonderen Verträgen, die Rückforderung begründet, wenn der Arzt seine Thätigkeit verweigert oder auch nur schuldvoll nicht leistet.

In den Pandekten sind diese Sätze zwar für die Aerzte nicht speciell ausgesprochen, sie ergeben sich aber aus den allgemeinen Grundsätzen über die 'datio ob causam' von selbst, und werden durch die Analogie von den Advocaten, bei denen die Rückforderung speciell besprochen ist, bestätigt.[2] Auch der obige Text

[1] Du Cange, Glossar. med. graec. h. v. [2] D. 19, 2, 38, 1; 50, 13, 1, 10. 13. In § 10 wird die Rückforderung ausgeschlossen: „si fidem susceptam exhibere paratus est."

L. 122. stellt beide gleich, denn σχολαστικοί heissen in jener Zeit die Advocaten. Auffallend ist, dass der Verfasser nicht die Analogie von diesen auf die Aerzte zieht, sondern umgekehrt von diesen auf jene. Er muss wohl über die Aerzte specielle Aeusserungen gehabt haben, die uns fehlen.

Höchst anstössig und sonderbar ist aber die Gleichstellung der Huren mit den Aerzten und Advocaten. Denn erstlich fällt der Unterschied von Thätigkeit und Erfolg, der bei jenen ist, bei ihnen weg, und dann findet ja bei ihnen stets eine 'turpis causa dantis' statt, die jede Rückforderung, selbst bei Verweigerung des Versprochenen, ausschliesst.[1] Es ist daher kaum anzunehmen, dass jene Gleichstellung von einem alten Juristen herrührt. In Arm 139 sind die Huren gar nicht genannt, vielleicht sind sie nur ein Zusatz des syrischen Uebersetzers. Denn das Wort ἀνατροπή, was von dem griechischen Originale herrühren muss, würde auch ohne die Huren passen.

§ 123.

P. 63. Ar. 90. Arm. 90.

Ueber die Pflicht zur Rückgabe der dos und donatio s. oben zu § 92. Hier handelt es sich nur noch um die Gegenstände der Rückgabe im einzelnen. Es werden genannt:

1. Kleider. Bei diesen soll, wenn sie abgenutzt sind, der ursprüngliche Werth gezahlt werden. Nach den römischen Principien würde dieses nur im Falle einer 'dos aestimata' eintreten, auf die hier in keiner Weise hingedeutet ist. Der Ar 84. 90 macht einen Unterschied zwischen Scheidung und Tod, bei ersterer könne die Frau nur den gegenwärtigen Werth fordern. Ob diese Bestimmungen auf dem Leonischen Gesetze beruhen, oder woher sie sonst stammen, ist nicht zu ermitteln.

2. Sklaven und Thiere sollen, wenn sie noch da sind, in Natur zurückgegeben werden, wie sie auch sind; wenn sie verkauft sind, ist der Kaufpreis zu geben; wenn sie gestorben sind, wird nichts gegeben. Dies entspricht den sonstigen Grundsätzen. Dass die Sklavenkinder so wie die Thierjungen zwischen Mann und Frau getheilt werden sollen, ist schon bei § 105 besprochen. Dasselbe soll bei Bienenstöcken gelten nnd nach Ar 90 auch bei jungen Palmen. Das letztere ist wohl ein arabischer Zusatz.

3. In Ar 90 und Arm 90 sind in der Mitte auch noch Gold und Silber und Ländereien genannt, die bei L fehlen, und in Ar auch noch Geräthe, die auch bei Arm fehlen. Vielleicht hat man darin Zusätze aus eigener praktischer Erfahrung zu sehen.

§ 124.

(cf. Arm. 130.)

Dieser Paragraph ist schon oben bei § 96 besprochen.

---

[1] D. 12, 5, 1; 4, 3; 12, 4, 1.

§ 125. L. 125.

Arm. 140.

Das Wort προθεσμία bedeutet hier, wie bei Theophilus (3, 19, 19 c), tempus constitutum, d. h. vertragsmässige Zahlungsfrist. Dass das Verlangen der Zahlung vor Ablauf der Frist den Verlust des Capitals zur Folge haben soll, ist wohl mit Rudorff (Symbolae, p. 111) so zu erklären, dass man das 'Verlangen' in der Bedeutung von Klageanstellung auffasst, wie Arm 140 sagt: „drängt ihn mit seiner Forderung.“ Dann treten die Grundsätze von der sog. 'plus petitio tempore' ein, weil: „qui praemature petit, plus petere videtur“, und: „si quis in intentione plus complexus fuerit, causa cadit, i. e. rem perdit.“[1] Die Stelle enthält insofern nichts Neues, ist aber wichtig für die Bestimmung der Entstehungszeit der ganzen Sammlung. Denn sie muss vor dem Gesetze des Kaisers Zeno über die 'plus petitio', worin der Verlust der Forderung wegen 'plus petitio' aufgehoben ist, geschrieben sein. Gerade von der 'plus petitio tempore' heisst es in J. 4, 6, 33: „si quidem tempore plus fuerit petitum, quid statui oportet, Zenonis loquitur constitutio.“ Daraus erklärt sich nun wohl, dass später in der Collectio canonum von Ebed-Jesu (4, 7), in der sich die Stelle wiederfindet, am Schlusse die Worte stehen: „si *vi* petat ante tempus, — eum sorte privari.“ Dieses „vi“ ist offenbar eingeschoben, weil die Stelle an sich zum späteren Rechte nicht mehr passte. Ob dabei speciell an das 'decretum D. Marci' gedacht ist, mag dahin gestellt bleiben.

§ 126.

P. 46b. Ar. 57.

Dieser Paragraph enthält neue, aber etwas problematische Bestimmungen. Er stellt 3 Sätze auf:

1. Der Vater, der seiner Tochter eine dos versprochen hat, soll diese dem Mann am dritten (nach P am fünften) Tage (nach der Hochzeit) auszahlen; wenn er es nicht vollständig thut, soll er ihm einen Schein mit einer bestimmten Frist für die Restzahlung ausstellen.

2. Nach Empfang dieses Scheines soll der Ehemann seinerseits einen Schein ausstellen, dass er die dos vollständig, wie sie versprochen, erhalten habe, und dies heisse πλήρωσις, d. h. Erfüllung.

3. Die Klage des Mannes auf Erfüllung verjähre in 5 Jahren, ausser wenn er einen Schein habe.

Von diesen Sätzen ist nun:

1. Die kurze Zahlungsfrist von 3 oder 5 Tagen bisher unbekannt. Nach altem Rechte musste, wie wir aus Polybius (32, 13) wissen, wenn die dos in Geld bestand, dieses ἐν τρισὶν ἔτεσι, gezahlt werden, d. h. 'annua bima trima die', ebenso wie bei der Rückzahlung nach Ulpian (6,8); dagegen mussten andere bewegliche Sachen (ἔπιπλα) schon εἰς δέκα μῆνας überliefert werden, d. h. innerhalb eines (Romulischen)

[1] J. 4, 6, 33, 6. Gai. 4, 53.

L. 126. Jahres. Für Immobilien gab es keine Frist, sie konnten also sofort gefordert werden. Ob diese Fristen noch in der Kaiserzeit fortgedauert haben, wissen wir nicht.[1] In den Quellen finden wir nichts darüber, doch ist es kaum wahrscheinlich, da auch Justinian nichts darüber sagt, sondern nur bestimmt, dass nach zwei Jahren von der Ehe stets Zinsen und Früchte von der dos geschuldet werden sollen, und dabei hinzufügt: „licentia minime deneganda marito, quando voluerit dotem petere".[2] Der Ausdruck „minime deneganda" bezeichnet wohl sicher keine neue Anordnung, sondern nur Nichtaufhebung des schon bestehenden Rechts. Wenn nun danach die alten Fristen längst abgekommen waren, so ist unser Paragraph so zu verstehen, dass der Ehemann sofort nach der Ehe, in 3 oder 5 Tagen, verlangen konnte, dass der Vater zahle oder wenigstens einen bestimmten Termin für die Zahlung ansetze und darüber einen schriftlichen Schein ausstelle.

2. Höchst sonderbar ist der zweite Satz, dass der Ehemann nach Empfang des Scheines eine Quittung über die wirkliche Zahlung der dos ausstellen soll, und zwar nach P mit den Worten: „Die φερνή ist erhalten und voll geliefert mit allem, was versprochen ist." Die Pflicht, eine solche Quittung auszustellen, nachdem man einen Schein bekommen hat, dass die dos noch nicht ganz ausgezahlt sei, und eine Frist für die Restzahlung angesetzt sei, scheint so widersinnig, dass man eine Corruption des Textes annehmen muss, obgleich L und P vollständig übereinstimmen, und namentlich P sagt: „wenn sie ihm dies geschrieben haben, so sollen sie" u. s. w. Das Richtige scheint Ar zu haben, der sagt, wenn der Vater nicht zahlen könne, „so soll ihm ein Termin gesetzt werden, bis zu bestimmten Tagen, dass er bringe, was noch an der Aussteuer seiner Tochter fehlt. Wenn er es bringt, so soll er vom Bräutigam des Mädchens ein offenes Schreiben bekommen, worin dieser erklärt, dass er alles erhalten habe, was der Vater ihm als Aussteuer zugeschrieben habe, und dass er das Ganze bekommen habe." Hiernach soll also die Quittung erst nach dem wirklichen Empfange ausgestellt werden. Dies kann allein das Richtige sein, offenbar ist in L und P die Zahlung zwischen den beiden Scheinen ausgelassen. Hervorzuheben ist das Wort πλήρωσις. Die Handschriften haben übereinstimmend 'eplomsis'. Daraus hat Land ἁπλῆ ὁμοίωσις gemacht, was aber keinen Sinn gibt. Der Zusammenhang fordert ein Wort, was Erfüllung bedeutet und zwar Erfüllung durch Restzahlungen. Dieses ist πλήρωσις. Die einfache Erfüllung, 'solutio', heisst καταβολή[3], dagegen bedeutet πληροῦν buchstäblich 'vollmachen', 'implere', also eine Erfüllung, die durch mehrere Handlungen vollendet wird, ähnlich wie bei 'implere usucapionem, annum, mandatum' u. s. w.[4]

3. Eine fünfjährige Verjährung der Klage auf Auszahlung einer versprochenen dos war bisher nicht bekannt. Sie würde aber auch an sich in so hohem Grade auf-

---

[1] Czyhlarz, röm. Dotalrecht, S. 99, meint es. [2] C. 5, 12, 31, 5—8. [3] Bas. 26, 5.
[4] So überall in den Basiliken: Bas. 25, 5, 1; 26, 5, 126. 128. 131. 133; 51, 3, 14; 51, 5, 2; 35, 11, 71; 14, 1, 22, 11; 14, 1, 27, 2. 4; 19, 1, 50.

fallend sein, dass man sie so allgemein gar nicht für möglich halten darf, vielmehr an die früheren 5 Jahre der 'querela non numeratae pecuniae' und deren Uebertragung auf die 'querela n. n. dotis' denken muss. Allerdings bleibt dabei immer noch eine grosse Schwierigkeit. Justinian sagt in der Nov. 100 vom Jahre 539, die 'querela n. n. dotis' sei bisher während der ganzen Zeit der Ehe zulässig gewesen und er selbst habe dies sogar (in L. 3 C. 5, 15) noch bis auf 1 Jahr nach der Ehe ausgedehnt, er wolle sie aber jetzt zur Befreiung der Frauen von der Beweislast beschränken, nämlich in der bekannten Weise je nach der Dauer der Ehe bis auf 1 Jahr oder 3 Monate nach der Auflösung der Ehe. Dies scheint mit den 5 Jahren unseres Textes in absolutem Widerspruche zu stehen. L. 126.

Doch ist vielleicht folgende Lösung möglich. Justinian sagt in dem Gesetze, worin er die Verjährung der 'exceptio und querela n. n. pecuniae' von 5 Jahren auf 2 Jahre heruntersetzt[1], sie solle nur für Darlehn und ähnliche Geschäfte gelten, nicht aber für andere, namentlich auch nicht „in illis securitatibus, quae post confectionem dotalium instrumentorum de soluta dote ex parte vel in solidum exponuntur." Daraus kann man folgern, dass sie bei diesen bisher zulässig war, und daraus kann man weiter schliessen, dass man einen Unterschied machte zwischen dem allgemeinen Bestellungsscheine der dos und den einzelnen späteren Quittungen über die wirkliche Auszahlung: bei dem ersteren war die 'querela und exceptio' während der ganzen Ehe zulässig, bei den letzteren nur 5 Jahre. Unterstützt wird dies dadurch, dass Justinian in dem Gesetze über die Verlängerung der 'exceptio n. n. dotis' im Eingange sagt[2]: „In dotibus, quas datas esse dotalibus instrumentis conscribi moris est, cum adhuc nulla datio sed pollicitatio tantum subsecuta sit, liceat n. n. pecuniae exceptionem opponere non solum marito, — sed etiam heredibus mariti — intra annum — a morte mariti." Hiernach war es also feste Sitte, das allgemeine 'instrumentum dotale' regelmässig vor dem Empfange der dos auszustellen, wogegen die 'securitates' der L. 14 cit. offenbar stets erst nach der wirklichen Zahlung ausgestellt wurden. Daraus erklärt sich von selbst, dass man die 'querela n. n. dotis' bei dem ersteren während der ganzen Ehe zuliess, bei den letzteren aber erst auf die 5 Jahre der 'querela n. n. pecuniae' beschränkte und dann ganz aufhob. Diese 'securitataes' sind nun aber das, was in unserem § 126 die πλήρωσις genannt wird. Demnach ist die genannte Verjährung von 5 Jahren auf die Querel gegen diese zu beschränken, und dafür spricht auch, dass sie gleich unmittelbar dahinter, wenn auch ohne ausdrückliche Beziehung darauf, angeführt ist. Die Ausnahme aber, die am Ende der Stelle für den Fall gemacht ist, dass der Mann einen Schein habe, würde dann auf den vorher beschriebenen Schein des Vaters der Frau, dass er noch nicht alles bezahlt habe, zu beziehen sein.

Falls diese Auffassung des § 124 richtig sein sollte, würde die scharfsinnige Ausführung über die 'querela und exceptio n. n. dotis' von Gneist, (formelle Ver-

[1] C. 4, 30, 14. [2] C. 5, 15, 3.

L. 126. träge § 5), der vor Justinian überhaupt gar keine Zulassung einer 'exceptio n. n. dotis' annehmen will, entsprechend zu modificiren sein.

§ 127.

Arm. 148.

Παραθήκη ist Depositum, schon in der alten Sprache, und ebenso noch bei den Byzantinern. Dass der Depositar nicht für den Zufall haftet, ist ein zweifelloser Satz. Als Beispiele sind Feuer und Wegnahme von Räubern angeführt. Die Schlussworte sind zwar zweideutig, dass aber Verlust durch Raub gemeint ist, zeigt der Arm 147, wo es heisst „ebenso wenn raubende Banditen es nehmen". Beide Fälle finden sich speciell entschieden in Stellen aus dem Cod. Herm. und Gregor. und Pauli responsa, die in die Coll. 10, 3. 8. 9 aufgenommen sind.

B.

DIE PARAGRAPHEN DER PARISER HANDSCHRIFT (P), DIE IN DER LONDONER FEHLEN.

§ 30.

Ar. 35. 36. Arm. 29.

Der Paragraph enthält nichts Neues. Bedingte Freilassungen waren stets erlaubt und sehr häufig, namentlich mit der Bedingung „si servierit" oder „si operas dederit" unter näherer Bestimmung der Zeit oder Art des Dienstes. Die so Freigelassenen gehörten zu den sog. statu liberi.[1] Die Art der Freilassung war dabei gleichgültig. Unsere Sammlung unterscheidet dem Rechte ihrer Zeit gemäss die durch Testament und die unter Lebenden entweder vor dem Richter (manumissio vindicta) oder vor den Mitgliedern der Kirche (in ecclesia).

§ 33.

Ar. 42. Arm. 37.

Eine Ehe war mit einer Sklavin rechtlich nicht möglich, auch nicht für einen Freigelassenen. Daher gelten die Kinder von ihnen rechtlich nicht als seine Kinder, und können ihn nicht beerben, vielmehr tritt wie sonst in Ermangelung von Kindern der Patron ein. Es existirt zwar in unsern bisherigen Quellen keine besondere Bestätigung für diese Entscheidung, indessen kann sie an sich keinem Zweifel unterliegen.

§ 38.

Ar. 44. Arm. 47. 49.

Dieser Paragraph steht in enger Verbindung mit P 41[a] und L 92 und ist daher bei letzterem mit erklärt.

---

[1] D. 40, 7, de statu liberis. l. 1. 4 § 4. Madai, die statu liberi des röm. Rechts, § 1. 2. 10. 11.

§ 39.

Ar. 44. Arm. 51.

Dass die Kosten der Beerdigung eines Verstorbenen alle seine Erben pro rata treffen, wenn er nicht selber etwas anderes darüber in rechtlicher Weise bestimmt hat, ist ein zweifelloser Rechtssatz.[1] Eigenthümlich ist hier nur, dass auch an den Geräthen, die mit ihm begraben werden, ein jeder Erbe einen Theil zahlen muss. Was für Geräthe sollen dies sein? Nach römischer Sitte könnte man dabei nur an die Gewänder denken, und etwa gewisse Ehrenzeichen.[2] Ob hier nach damaliger orientalischer Sitte noch andere Geräthe gemeint sind, muss dahin gestellt bleiben.

§ 40.

Ar. 51. Arm. 45.

Dieser Paragraph ist interessant, weil er einen Blick in das spätere vorjustinianische Recht gibt, der eine viel angefochtene Bestimmung von Justinian in ein ganz neues Licht setzt. Bekanntlich ist Justinian in seinem Eifer, dos und donatio pr. nuptias möglichst gleich zu stellen, so weit gegangen, dass er in Nov. 97. c. 1. 2 vorgeschrieben hat, beide müssten in ihrem Betrage stets vollständig gleich sein, und auch eine Vermehrung der einen während der Ehe solle nur zulässig sein, wenn auch die andere vermehrt werde. Schon Donellus[3] hat dieses als „absurde constitutum" bezeichnet, und in neueren Zeit meint Burchardi[4], „die Verordnung müsste, um schonend zu reden, wenigstens höchst verkehrt genannt werden." Nun erfahren wir hier, dass schon vor Justinian ein ganz festes Maass für dos und donatio allgemeine Sitte war, und zwar so, dass in den Ländern des Westens der Mann eben so viel als donatio darbrächte, als die Frau in der dos gäbe, dagegen in den Ländern des Ostens die donatio stets nur die Hälfte der dos betrage. Das Verhältniss wird als Sitte, Gewohnheit, Gebrauch bezeichnet; zwar wird es mit einem Gesetze über dos und donatio in Verbindung gebracht, welches Ar und Arm dem Kaiser Leo zuschreiben[5], indessen bezog sich das Gesetz nicht auf das Maass und den Betrag der dos und donatio[6], sondern bestimmte nur, dass beide bei der Eingehung der Ehe genau festgesetzt und aufgeschrieben werden sollten, aber ganz nach der Vereinbarung der Parteien und der Gewohnheit des Landes. Daran knüpft dann der Verfasser unserer Sammlung seine Bemerkung über die Verschiedenheit der Sitte in den Ländern des Westens und des Ostens. Es ist darum kein Widerspruch, wenn in dem Gesetze von Leo über die Gleichheit der Verträge über dos und donatio[7] in einem Beispiele gesagt wird, wenn der Mann 1000 als donatio gebe, könne die Frau „et minoris et amplioris quantitatis dotem offerre."

---

[1] D. 11, 7, 12, 4. und 14, 17. [2] Mommsen, röm. Staatsrecht, 1, 425. 444. [3] Comment. iur. civ. 14, 9, 10. [4] Archiv f. d. civil. Praxis, 9, 225. [5] Wahrscheinlich dem Gesetze, welches oben bei L 29 besprochen ist. [6] Bei Ar 51 könnte man es so verstehen, aber offenbar sind P und Arm genauer. [7] C. 5, 14, 9.

P. 39. Von dem Vorwurfe der Willkürlichkeit und Uebertreibung ist Justinian hiernach vollständig freizusprechen, und es ist nur auffallend, dass er sich nicht auf die Sitte berufen hat. Dafür geht nun aber die Frage, die man bisher an Justinian richtete, auf die Sitte über, nämlich wie es möglich war ein solches Princip durchzuführen, da ja dadurch jede Ehe oder wenigstens jede angemessene Dotirung bei ungleichen Vermögensverhältnissen ganz unmöglich gemacht zu werden scheint. Von einer Verkehrtheit, wie bei einem Gesetze, kann man bei einer Sitte nicht sprechen, aber eben so wenig kann man bei einer factisch bestehenden Sitte an der Möglichkeit der Durchführung zweifeln. Man kann sich kaum eine andere Erklärung denken als die, dass zunächst die Ehen möglichst unter gleichen Vermögensverhältnissen geschlossen wurden, und dass ferner bei einer blossen Sitte jedenfalls Abweichungen durch besondere Verabredungen möglich waren, wie ja auch P sagt: „wie die beiden Seiten sich unter einander vereinigt haben und der Vertrag unter ihnen ist", oder Ar: „nach Maassgabe dessen, worüber sie sich geeinigt." Damit stimmt denn auch das obige Gesetz von Leo überein. Endlich aber ist die natürliche Aushülfe: nimmt ein reicher Mann eine arme Frau, so braucht er ihr auch keine grosse donatio zu geben; nimmt dagegen ein armer Mann eine reiche Frau, mit grosser dos, so wird die gleiche donatio dadurch möglich, dass diese ja überhaupt nie sofort gegeben, sondern stets nur erst versprochen wird, aber während der ganzen Ehe beim Manne in Verwaltung und Nutzung bleibt. Die eventuelle spätere Zahlung hängt dann von den Umständen ab und kommt in vielen Fällen nie zur Ausführung. Dies scheint zu Grunde zu liegen, wenn P sagt: „Wenn die Frau Sachen um 100 Denare bringt, so verschreibt er ihr in der δωρεά Sachen um 100 Denare", und Ar: „Ebenso zahlt der Mann das Gleiche von dem, was die Frau bringt, oder er leistet Bürgschaft dafür, nach Maassgabe dessen, worüber sie sich geeinigt." Hiernach würde das Unpassende und Verkehrte in Justinian's Gesetze nur darin liegen, dass er als absolutes Gesetz vorschrieb, was die Sitte in freierer den Lebensverhältnissen sich anfügender Weise durchführte.

§ 46ᵃ.
Ar. 56. Arm. 58.

Diese Bestimmungen über Arrha sponsalitia und Brautgeschenke bei grundlosem Rücktritt von dem Verlöbnisse entsprechen den Gesetzen von Constantin und Leo, die im C. 5, 3, 15 und C. 5, 1, 5 stehen. Der Paragraph enthält aber keine eigentliche Relation jener Gesetze, sondern gibt nur die Hauptpunkte an mit Weglassung der mehrfachen Unterscheidungen, die namentlich das Gesetz von Leo aufstellt; auch sind nur die Geschenke des Bräutigams an die Braut in's Auge gefasst, nicht wie in dem Gesetze Leo's auch umgekehrt die von ihr an ihn. Das letztere erklärt sich indessen daraus, dass diese nach dem Gesetze Leo's ebenso behandelt werden sollen, und im practischen Leben selten waren, wie es in einem



andern Gesetze von Constantin heisst: „si sponsa donationis titulo, *quod raro* *accidit*, fuerit aliquid sponso largita" —. P. 46a.

Die Bestimmung über die doppelte Rückgabe der Arrha ist übrigens für die Festellung der Entstehungszeit des Rechtsbuches wichtig. Bis zu dem Gesetze von Leo trat nämlich bei grundlosem Rücktritte eine 'poena quadrupli' ein, deren Ursprung wir zwar nicht kennen [1], die sich aber noch im C. Th. 3, 5, 6 findet [2] und erst durch das obige Gesetz von Leo auf das duplum ermässigt ist. Das Gesetz von Leo ist aber vom 1. Juli 472, somit muss unser Rechtsbuch nach diesem Datum geschrieben sein. Näheres darüber s. unten in der Abh. III.

§ 62 b.

Ar. 83. Arm. 83—84.

Dass die Frau, wenn ihre Ehe ohne Schuld des Mannes geschieden wird, keines ihrer ehelichen Kinder mit sich nehmen und dem Manne entziehen kann, ist eine natürliche Folge der väterlichen Gewalt des Mannes. Auf uneheliche und ehebrecherische kann diese aber keinen Einfluss haben, und darum kann die Frau diese allerdings mit sich nehmen. Diese Sätze verstehen sich von selbst, sind aber in unsern bisherigen Rechtsquellen nirgend ausgesprochen. Dass das Princip dabei die väterliche Gewalt ist, ist besonders in Arm 83 hervorgehoben mit den Worten: „denn die rechtmässig geborenen Kinder sind unter dem Befehl des Vaters."

Auch für die zweite Bestimmung ist in unsern bisherigen Quellen kein specieller Anhalt. Eine Entführte soll fortgehen können vom Entführer, und auch Ersatz von ihm fordern können für ihre Schande „und ihre φερνή aus dem Hause ihrer Aeltern." Das erste versteht sich von selbst, das zweite folgt aus dem Principe der actio iniuriarum, das dritte ist nicht klar und wohl aus Ar zu verbessern, wo es erst heisst: „sie darf eine Sühne verlangen", und dann hinzugefügt wird: „nach Maassgabe dessen, was ihr Vater ihr als Mitgift geben könnte, hält sie ihren Mann an, ihr als Mitgift eben so viel zu geben." Ob dieses in einem besonderen Gesetze bestimmt war, ist nicht zu entscheiden.

§ 64. 65.

Ar. 86. 87. Arm. 86. 87.

Diese beiden Paragraphen enthalten einen unvollständigen Auszug aus dem Gesetze von Theodos II und Valentinian III über die Ehescheidungsgründe, welches im C. 5, 17, 8 steht. Besonders hervorzuheben ist dabei nichts.

§ 74.

Ar. 106. Arm. 104.

Das System der Blutrache, was diesem Paragraphen zu Grunde liegt, war wenigstens in der historischen Zeit in Rom nicht mehr in Uebung. Besondere

[1] Gothofr. ad C. Th. 3, 5, 6 will sie aus der Lex Papia ableiten. [2] Auch in C. Th. 3, 5, 11; 3, 6, 1; 3, 10, 1. Auch im C. J. ist sie noch erwähnt: 5, 1, 5; 5, 2, 1; 5, 8, 1.



P. 74. Verbote einer Tödtung aus Rache kommen in unseren Quellen gar nicht vor, und die Tödtung aus Rache wird nicht anders behandelt als jede andere. Der Begriff der Rache ist rechtlich nur von Bedeutung bei der Pflicht und dem Rechte, einen Mord durch Anklage gegen den Mörder zu rächen.[1] Daran scheint aber hier nicht gedacht zu sein.

§ 75.

Ar. 107. 108. Arm. 104.

Der erste Absatz dieses Paragraphen ist in seiner Allgemeinheit ganz nichtssagend, der zweite enthält das Talionsprincip für falsche Anklagen, was auch in L 71 ausgesprochen und dort commentirt ist.

§ 78.

Arm. 144.

Der hier besprochene Fall ist deutlicher in Arm 144 eingeleitet mit den Worten: „Wenn Jemand um Gottes Lohn ein Waisenkind ernährt und er hat nicht eine gesetzmässige Vormundschaft übernommen, wenn der Richter oder ein anderer eine Schuldzahlung von ihm verlangt, so ist das nicht früher rechtlich zulässig, als bis die Waisen mündig geworden sind.“ Die Stelle spricht also von einem Pflegevater ohne Vormundschaft. Dass dieser nichts aus dem Vermögen des Kindes veräussern kann, also auch keine Schulden daraus zahlen kann, versteht sich von selbst, wenn es auch in unseren Rechtsquellen nirgend ausdrücklich gesagt ist. Beim Protutor ist die Unfähigkeit zur Veräusserung in D. 27, 5, 2 ausgesprochen. Die im Schlusssatze dem Pfand-Gläubiger zugestandene antichretische Pfandnutzung entspricht zwar den allgemeinen Grundsätzen[2]; doch sieht man nicht, warum nicht gesagt ist, dass ein Vormund bestellt werden müsse und dass der Gläubiger selber auf die Bestellung antragen könne, um dann gegen diesen seine Forderung geltend machen zu können, wie es sich in D. 26, 6, 2, 3 und C. 5, 31, 4 findet. Die Ausstellung des neuen χάρτης ist auch ohne Beispiel. Woher der Compilator den sonderbaren Fall genommen haben mag, ist nicht zu sagen. Noch sonderbarer ist, dass der Arm dem Gläubiger sogar das Recht gibt, sich selber ein Pfand zu nehmen. Dies deutet auf ganz fremdartige Begriffe.

§ 79.

Arm. 145.

Die Haftung des Vaters für die Schulden seiner Kinder ist hier etwas sehr summarisch behandelt. Der erste Absatz ist unzweifelhaft auf die ‘actio de in rem verso’ zu beziehen. Die Brüder müssen dabei als Erben gedacht werden, da die vorangestellte Frage am Schlusse lautet: „oder von seinen Erben.“ Die Worte

[1] Rein, d. Criminalrecht d. Römer, S. 38. 39. [2] Windscheid, Pand. § 234. n. 2.

„etwas von der παραθήκη (depositum) der Schuld" sind im Arm 144 deutlicher so gegeben: „dass sie von jenen Dingen etwas in 'deposito' haben." P. 79.

Der zweite Absatz scheint die 'actio tributoria und de peculio' im Sinne zu haben. Die Worte: „in dem Handel oder der οὐσία seines Sohnes" wird man auf die 'merx peculiaris' und das 'peculium' beziehen und daraus den Satz erklären müssen: „wenn in dem Handel oder der οὐσία seines Sohnes auch etwas von dem Seinigen war, so bekommt er es und auch der Leihgeber wird bezahlt aus der οὐσία des Entleihers." Es beruht dies offenbar auf dem bekannten Satze, dass bei jenen Klagen der Vater seine Forderungen an den Sohn ganz oder zum Theil in Abzug bringen kann.[1] Allerdings bedeutet οὐσία bei den Byzantinern nie 'peculium', sondern stets nur eigenes Vermögen[2], und darauf scheint auch der Wortlaut des folgenden Satzes zu gehen: „Wenn aber der Entleiher nichts hinterlässt, Erbschaft oder Besitz, so verliert der, der dem Kinde geborgt"; allein wenn man dies buchstäblich nehmen und die Stelle von einem emancipirten Sohne verstehen wollte, so würden die gewöhnlichen Erbrechtsgrundsätze eintreten müssen, und dann hätte die ganze Stelle gar keinen Boden mehr.

§ 80.
Arm. 146.

Dieser Paragraph ist unverständlich und wahrscheinlich corrumpirt. Wenn ein Sohn, der bei dem Vater „wohnt und ihm untergeben ist", „ohne den Vater" (d. h. ohne seine Erlaubniss) Sachen desselben verkauft oder Forderungen desselben einzieht, so soll der Vater keine Klage, gegen den Dritten haben, ausser wenn er beweist, dass der Sohn die Sachen „wie ein Dieb" genommen habe! Im Gegentheil hat der Vater hier eine doppelte Klage, entweder kann er die Veräusserungen seiner Sachen als nichtig behandeln, und daher Vindication oder Condiction daraus anstellen, oder kann er die Klage des Sohnes aus seiner Person geltend machen, da ja nach damaligem Rechte aller Erwerb des Sohnes von selber dem Vater gehört, wie auch noch unser Rechtsbuch in § 2 und P 81 anerkennt.

Der Arm 146 hat die Sache etwas anders, aber auch unklar. Wenn der Sohn, so lange er beim Vater ist, eine Sache oder Urkunde der Aeltern stiehlt und verkauft, so kann der Vater die, welche „sie von ihm bekommen haben", verklagen; wenn er aber von „draussen kam und wie ein Dieb die Sache genommen hat", soll er selbst Schadenersatz leisten. Man wird dieses auf Söhne in und ausser der Gewalt beziehen und auf den Vater beschränken müssen. Dann ist es ungefähr richtig, aber immer noch sehr ungenau.

§ 81.
Arm. 147.

Die Stelle spricht im ersten Absatze das alte Princip der väterlichen Gewalt aus, dass aller Erwerb der Kinder, die in ihr stehen, schlechthin dem Vater gehört.

[1] J. 4, 7, 3. 4. [2] Selbst in der Bezeichnung des peculium als 'pusilla pecunia vel patrimonium'

P. 81. Dann aber wird im zweiten Absatze die Ausnahme von dem alten Principe angeführt, die zuerst von Constantin für die 'bona materna' gemacht und später von Valentinian und Theodos I auf die 'bona materni generis' ausgedehnt ist.[1] Hervorzuheben ist dabei nur zweierlei:

1. Dass die Stelle sich insofern noch enge an das Constantinische Gesetz anschliesst, als sie eigentlich noch keine wirkliche Ausnahme von dem Erwerbe des Vaters macht, sondern nur sagt, dass der Vater die Güter für den Sohn aufheben müsse, und sie beim Tode des Vaters dem Sohne ausschliesslich gehören. Es entspricht dies den Worten des Constantinischen Gesetzes, wie es im C. Th. 8, 18, 1 steht: „res ita sint in parentum potestate atque dominio, ut fruendi pontificium habeant, alienandi eis licentia derogetur; nam maternum patrimonium — patre mortuo — praecipuum habere filios — placuit." Nur durch Interpolation lautet die Stelle im C. J. 6, 60, 1 so: „res ita sint in parentum potestate, ut fruendi duntaxat habeant facultatem, dominio videlicet earum ad liberos pertinente." Allerdings ist die Idee der Scheidung von Niessbrauch und Eigenthum nicht erst von Justinian erfunden, sondern findet sich bereits in einem Gesetze von Theodos II vom Jahre 439[2] und einem von Leo vom Jahre 469.[3] Indessen ist sie in diesen nur erst bei besonderen Fällen ausgesprochen, die in dem obigen Paragraphen nicht berührt sind.

2. Auffallend ist, dass in dem zweiten Absatze die 'bona materna', d. h. der Erwerb von der Mutter, gar nicht genannt sind, sondern nur die 'bona materni generis', und dass zu diesen nicht nur der Erwerb von den Aeltern der Mutter gerechnet wird, sondern auch der von „ihren Verwandten oder Jemand von der Familie seiner Mutter". Die Auslassung der 'bona materna' ist wohl nur Versehen, die Ausdehnung der 'bona materni generis' ist aber schwer zu erklären. Denn in den drei Gesetzen, die wir über das 'genus maternum' haben, von Theodos I (379), Arcadius (395) und Theodos II (426) sind sowohl im Theodosischen als im Justinianischen Codex nur die Ascendenten der Mutter genannt, und in dem ersten sogar die „ex transversa linea facultates" ausdrücklich ausgeschlossen.[4] Den einzigen Anhalt könnte eine zweifelhafte Lesart in dem Gesetze von Theodos II geben. Hier heisst es in den meisten Handschriften des C. Th.: „avus avia, proavus proavia, alio(ve) modo a linea materna venientes." Unter diesen 'aliove modo venientes' könnte man allenfalls die Seitenverwandten verstehen. Indessen fehlen die Worte nicht nur im C. Just., sondern nach Hänel auch in sechs Handschriften des C. Th., weshalb Hänel meint: „videntur haec verba spuria esse." Ob irgend ein Zusammenhang zwischen dem Text unseres Rechtsbuches und jener zweifelhaften

---

in D. 15, 1, 5, 3 wird dieses in den Bas. 18, 5, 5, 3 nicht mit οὐσία übersetzt, sondern mit μικρὸν κτῆμα τοῦ υἱοῦ. [1] C. Th. 8, 18. 1. 6. [2] Nov. Theod. et Valent. tit. XIV. [3] C. J. 6, 61, 4. [4] C. Th. 8, 18, 6. 7; 8, 19, 1. C. J. 6, 60, 2; 6, 61, 1. In C. J. 5, 9, 8, 5 heisst es: „maternam substantiam vel ex materna linea ad eos devolutam" —

Lesart stattfindet, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls ist unser Text eine grosse Unterstützung für die, die bei uns unter 'bona materna generis' „alles Erbgut von der Mutterseite" verstehen wollen, wie z. B. Brinz Pandekten, B. 2. S. 1190.[1] P. 81.

§ 82.

Hier ist:

1. für das Getreide-Darlehn ein praktisch wichtiger Satz ausgesprochen, dass nämlich der Empfänger das gleiche Quantum zurückgeben muss, wenn auch der Preis inzwischen wegen Unfruchtbarkeit des Jahres gestiegen ist, falls nicht gleich beim Leihen der Preis festgesetzt ist, so dass in oder nach diesem die Rückgabe geschehen kann. Der Satz ist unzweifelhaft richtig und auch sehr wichtig, findet sich aber in unseren bisherigen Quellen nicht. Merkwürdiger Weise ist er im Preussischen Landrechte besonders hervorgehoben, indem hier bei dem sog. uneigentlichen Darlehn, d. h. dem von Fungibilien ausser Geld, nicht nur gesagt ist, die Sachen müssten in gleicher Quantität und Qualität zurückgegeben werden, sondern ausdrücklich hinzugefügt ist: „es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werthe gefallen oder gestiegen sein."[2]

2. Den zweiten Satz, dass beim Gelddarlehn der Empfänger die Gefahr trägt, und daher trotz Verlustes des Geldes die ganze Summe zurückzahlen muss. ist bekannt.[3]

3. Eigenthümlich ist der dritte Satz, dass wenn man Geld zu einem Handel mit der Verabredung leiht, dass der Gewinn getheilt werden solle, man dann im Falle des Verlustes des Geldes nur die Hälfte zurückzuzahlen brauche, weil Gewinn und Verlust einander entsprechen müssten. So unmittelbar ist dieses in unseren bisherigen Quellen nicht ausgesprochen. Es ist aber unzweifelhaft richtig, sofern man das Gesellschaftsprincip dabei als von den Parteien beabsichtigt annehmen kann; es ist dann dem Vertrage ähnlich, wenn bei Hingabe einer Sache zum Verkauf eine bestimmte Theilung des Gewinnes ausgemacht wird, was nach Umständen gleichfalls als Societät aufgefasst werden kann nach D. 17, 2, 44 und 19, 5, 13 pr. Im übrigen kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, dass ein Darlehn mit der Bestimmung, dass als Zins ein Theil des Gewinnes gezahlt werden solle, auch als gewöhnliches Darlehn ohne Uebernahme eines Antheiles an der Gefahr des Verlustes gegeben werden kann. Dies ist auch in dem obigen Paragraphen im Schlusssatze ausdrücklich hervorgehoben.

§ 83[d].

Der Satz, dass Geistliche nur Jungfrauen heirathen dürfen, nicht aber Wittwen, Geschiedene und Hetären, findet sich schon in den sog. 'Canones apostolorum'

---

[1] Vgl. Windscheid, Pand. § 232 n. 9. Die Frage ist für das Pfandrecht, was die Kinder wegen der bona materna und mat. gen. am Vermögen des Vaters haben, noch immer wichtig.
[2] Pr. L. R. 1, 11, 854. [3] J. 3, 14, 2.



P. 83^{d}. (c. 17)[1]. Der Ursprung des Verbotes ist nicht nachzuweisen, doch zeigt seine Aufnahme unter die 'Canones apostolorum', dass er im dritten oder vierten Jahrhunderte auf dem Boden der Kirche und nicht durch kaiserliche Gesetzgebung entstanden ist. Später ist er aber allerdings auch in Gesetzen wiederholt, so namentlich von Justinian in Nov. 6, 1, 3 und 123, 14.

Der Schlusssatz, dass das ganze Kirchenvermögen den Geistlichen gehöre, ist offenbar mehr nur eine allgemeine Phrase, als eigentlich juristische Bestimmung.

---

[1] Hinschius, Kirchenrecht, 1, 22—23.

ANHANG.

DAS INTESTAT-ERBRECHT DES RECHTSBUCHES.

Das Rechtsbuch enthält im Ganzen nur römisches Recht. Die einzelnen Abweichungen von den uns bekannten Grundsätzen, die sich finden, beruhen meistens entweder auf uns unbekannten Quellen oder auf Missverständniss oder verschiedener Auffassung der bekannten Rechtssätze, nur wenige auf selbständiger provincialer Rechtsbildung. Der einzige Theil des Rechtssystems, in welchem eine durchgreifende Verschiedenheit der Grundprincipien vom römischen Rechte hervortritt, ist das Intestaterbrecht der Familie. Während für das Testament die römischen Grundsätze vollständig angenommen sind, findet sich beim Intestaterbrechte ein System der Erbfolge, welches zwar auch manche Aehnlichkeiten mit dem römischen Rechte hat, aber gerade in der Grundlage auf einem anderen Boden ruht und darum auch in den Resultaten zu einer wesentlich anderen Ordnung führt. Unverkennbar ist dabei eine Aehnlichkeit mit dem jüdischen Erbrechte, wie es in der mosaischen Gesetzgebung begründet und im Talmud weiter ausgebildet ist. Doch sind auch hier so grosse Unterschiede, dass eine einfache Ableitung daraus nicht möglich ist, vielmehr noch irgend eine andere Quelle angenommen werden muss.

Um dieses nachzuweisen ist es nöthig, zunächst den Unterschied des römischen und jüdischen Erbrechtes in den Hauptpunkten hervorzuheben, und danach dann das System des Rechtsbuches im Verhältnisse zu beiden fest zu stellen.

Das Grundprincip des älteren römischen Erbrechts, durch welches seine gesammte concrete Gestaltung hervorgerufen und beherrscht wurde, war die Ordnung der Familie durch das Recht der väterlichen Gewalt. Daraus folgte:

1. Dass das ganze Erbrecht auf die durch väterliche Gewalt Verbundenen beschränkt war, also auf die, die entweder zusammen in einer Gewalt standen oder gestanden hatten oder stehen würden, wenn der gemeinsame Stammvater noch lebte, d. h. also auf die Agnaten, die durch Mannsstamm Verbundenen, alle Cognaten, d. h. durch Weiber Verbundenen, waren vollständig ausgeschlossen, sowohl in der De- und Ascendenz als in der Seitenverwandtschaft. Namentlich war daher zwischen Mutter und Kind als solchen kein Erbrecht.

2. Kinder in der väterlichen Gewalt konnten überhaupt nie beerbt werden,

weil sie kein eigenes Vermögen haben konnten; der Vater konnte daher seine Kinder in der Gewalt nie beerben.

3. Durch Emancipation wurde die Agnation civilrechtlich aufgehoben, und damit dann auch jeder Erbnexus in der Familie, sowohl in der geraden als in der Seitenlinie.

4. Die Descendenten in der Gewalt beerbten den Hausvater nach Stämmen (in stirpes), weil der Enkel mit dem Tode seines Vaters neben dessen Brüdern in die unmittelbare Gewalt des Grossvaters trat, während er sonst nach dem Tode des Grossvaters in die Gewalt seines Vaters fiel. Bei den Seitenverwandten fiel dieses Princip weg, daher liess man hier nur die Gradesnähe entscheiden; der nähere Grad schliesst alle entfernteren absolut aus, gleich nahe haben gleiches Erbrecht."

5. Zwischen Männern und Weibern war im alten Rechte kein Unterschied, weder in der Descendenz noch in der Seitenverwandtschaft. Später, d. h. bald nach den XII Tafeln, wurde aber aus socialen Gründen der wichtige Satz angenommen, dass die Weiber in der Seitenverwandtschaft, mit einziger Ausnahme der Schwestern des Erblassers, von allem Intestaterbrechte ganz ausgeschlossen sein sollten.

Dieses ganze System war im fünften Jahrhunderte zur Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches noch immer als Grundlage des Erbrechts in Geltung, nur war:

1. schon durch die Prätoren den emancipirten Kindern ein Erbrecht gleich denen in der Gewalt gegeben und allen Cognaten wenigstens subsidiär bei Ermangelung von Agnaten, und zwar dann ohne Unterschied zwischen Männern und Weibern, aber nur nach dem abstracten Principe der Gradesnähe.

2. zwischen Mutter und Kind war im zweiten Jahrhunderte n. Chr. ein Erbrecht vor oder wenigstens neben den Agnaten eingeführt.

3. Am Ende des vierten Jahrhunderts war den cognatischen Enkeln wenigstens ein beschränktes Erbrecht neben den Agnaten gegeben.

Das jüdische Erbsystem ist im mosaischen Rechte nicht aus alter Volksgewohnheit abgeleitet, sondern auf eine unmittelbare Verfügung von Moses selber gegründet. Es heisst im 4 Moses 27, 1—11, ein Mann vom Stamme Manasse, Zelaphehad, sei ohne Söhne mit Hinterlassung von 5 Töchtern gestorben; diese hätten von Moses verlangt, dass er ihnen die Erbschaft ihres Vaters zur Erhaltung ihres Geschlechtes zuspräche; darauf habe Moses folgendes bestimmt:

[nach dem hebräischen Texte:]

1. Ein Mann, wenn er stirbt und ein Sohn ihm nicht ist, soll hinübergehen lassen sein Erbe zu seiner Tochter.

2. Und wenn ihm nicht ist eine Tochter, soll er geben sein Erbe seinen Brüdern.

3. Und wenn ihm nicht sind Brüder, so soll er geben sein Erbe den Brüdern seines Vaters.[1]

4. Und wenn nicht sind Brüder seinem Vater, soll er geben sein Erbe seinem Fleische, welches ihm das nächste ist von seiner Familie.

Es sind also 4 Arten von Erben:

1. Kinder, d. h. zunächst nur Söhne, und nur in Ermangelung von ihnen auch Töchter.
2. Brüder, nicht auch Schwestern;
3. Brüder des Vaters, nicht auch Schwestern.
4. Sonstige Verwandte nach der Gradesnähe.

Die Bestimmungen sind äusserst dürftig und haben auch in den späteren Schriften des alten Testaments keine nähere Ausführung erhalten, so dass erst der Talmud[2] zur Ergänzung dienen kann. Die Hauptunterschiede vom römischen Rechte liegen in folgenden Punkten:

1. Die drei ersten Klassen beruhen offenbar auf dem Principe, dass zuerst die Kinder des Verstorbenen erben, dann die seines Vaters, dann die seines Grossvaters. Es ist also ein sog. Lineal- oder Parentelensystem. Ob das Erbrecht buchstäblich auf die Kinder des Erblassers und seines Vaters und Grossvaters beschränkt war, oder ob es auch den Vater und Grossvater selber und die entfernteren Descendenten derselben in jeder Parentel mit umfasste, und ob diese nach Stämmen oder nach Graden erbten, ist nicht gesagt. Der Talmud hat aber vollständige Linealsuccession in allen drei Parentelen daraus gemacht.

2. Das Verhältniss der Agnaten und Cognaten ist an sich gar nicht bestimmt, nur könnte man in der zweiten und dritten Parentel aus der Ausschliessung der Schwestern und Tanten auch die Ausschliessung ihrer Nachkommen folgern, und ebenso umgekehrt in der ersten Parentel aus der Zulassung der Töchter auch die Zulassung ihrer Nachkommen. Indessen ist dieser Unterschied in der jüdischen Entwicklung nicht angenommen. Im Talmud ist den Schwestern und Tanten ebenso ein Erbrecht gegeben, wie den Töchtern, nämlich so dass sie in Ermangelung von Brüdern, resp. Onkeln erbfähig sind, dann aber gleichfalls wie bei den Söhnen mit Stammessuccession und Repräsentationsrecht. Dabei ist indessen der Vorzug der Brüder vor den Schwestern stets festgehalten. Nur bruderlose Weiber können erben, und ebenso können auch die Nachkommen der Schwestern immer nur erben, wenn keine Nachkommen von Brüdern da sind. Im übrigen ist das Geschlecht gleichgültig, so dass die Tochter oder Enkelin eines Bruders den Vorzug hat vor den Söhnen und Enkeln der Schwester.

In soweit ist also zwischen Agnaten und Cognaten kein Unterschied. Dagegen ist er bei dem Gegensatze von väterlichen und mütterlichen Verwandten sehr scharf angenommen. Das Mosaische Gesetz berührt die Mutter und ihre Verwandten

[1] Luther übersetzt ungenau: „seinen Vettern“. [2] Dessen Bestimmungen stehen kurz beisammen im Buche 'Bafa Bathra' 8, 1—4. Mischnah, oder Text des Talmud, übersetzt von Rabe (1769), 4, 103—105.

gar nicht, ja es spricht eigentlich überhaupt nur von der Beerbung der Männer, nicht der Frauen. Im Talmud ist aber angenommen:

a. Frauen werden eben so beerbt wie Männer, also von ihren Kindern, Brüdern und Onkeln. Allein unter den Brüdern und Onkeln sind hier wie dort nur die vom Vater und Grossvater, also die agnatischen, verstanden, die von der Mutter, die cognatischen, haben kein Erbrecht.

b. Die Mutter beerbt ihre Kinder gar nicht, und ebenso sind auch alle mütterlichen Verwandten von der Erbschaft vollständig ausgeschlossen.

3. Vater und Grossvater sind in dem Mosaischen Gesetze nicht als Erben genannt, sondern nur ihre Kinder, d. h. die Brüder und Onkel des Verstorbenen. Indessen wäre ihre Ausschliessung eigentlich gegen das Parentelenprincip, sie ist daher im Talmud nicht angenommen, vielmehr sind Vater und Grossvater als Erben nicht nur zugelassen, sondern consequent sogar mit Ausschliessung ihrer Kinder.

4. Auffallend ist die Beschränkung des Erbrechts auf die drei Parentelen, und unklar die Bestimmung, wer nach ihnen eintreten soll, namentlich ob unter dem Fleische von seiner Familie nur die Agnaten verstanden sind, oder auch die Cognaten, und ob unter dem „Nächsten" die abstracte Gradesnähe wie im römischen Rechte gemeint ist, oder was sonst. Im Talmud findet sich der Satz gar nicht mehr, vielmehr sind die Parentelen ins Unendliche zugelassen.

Geht man nun auf das Erbrecht unseres Rechtsbuches ein, so ist dessen System zwar nirgend einfach principiell im Zusammenhange und vollständig dargestellt, auch sind im einzelnen Widersprüche, Lücken und Inconsequenzen, indessen lässt sich seine Construction im Ganzen doch mit ziemlicher Sicherheit feststellen.

Im allgemeinen sind es hauptsächlich folgende vier Principien, von denen es beherrscht wird:

1. Eine Parentelenordnung von drei Parentelen, wie im Mosaischen Rechte.
2. Ein Vorzug der Agnaten vor den Cognaten, wie im römischen Rechte.
3. Ein Vorzug der väterlichen Cognaten vor den mütterlichen, wie in keinem der beiden Rechte.
4. Ein Vorzug der Männer vor den Weibern, mit Ausnahme der Töchter und Schwestern, wie im römischen Rechte, aber mit subsidiärer Berechtigung der letzteren, die dem römischen Rechte wieder fremd ist.

Bei der specielleren Ausführung der Gestalt, die hiernach das Erbsystem des Rechtsbuches hat, sind zunächst die Verwandten der väterlichen und der mütterlichen Seite zu unterscheiden, und bei den ersteren wieder die agnatischen und die cognatischen.

I. VÄTERLICHE VERWANDTE.

1. Agnatische Linien.

Ueber das Erbrecht der Agnaten finden sich in § 1 folgende Bestimmungen:

1. „Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und er hinter-

lässt Kinder, männliche und weibliche, so erben sie gleichmässig.[1]" Sind sie bereits gestorben, so erben die Kinder seiner Söhne, § 37 und 104, nicht aber die seiner Töchter.

2. „Wenn er stirbt, ohne ein Kind zu haben, so beerbt ihn der Vater des Mannes; lebt sein Vater nicht mehr, so beerben ihn gleichmässig seine Brüder und Schwestern", (oder die Söhne seiner Brüder § 37).

3. „Wenn der Mann stirbt ohne Vater, er hat aber Onkel, Brüder seines Vaters, so beerben ihn diese, und wenn er keine Onkel hat, so erben die Söhne der Onkel."

In diesen drei Sätzen, die in andern Wendungen auch in § 37 und 102—104 wiederkehren, ist das agnatische Parentelensystem zwar nicht direct ausgesprochen, aber der Sache nach vollständig enthalten. Der Erblasser mit seinen Kindern ist die erste Parentel, sein Vater mit seinen Kindern, d. h. den Geschwistern des Erblassers, die zweite, der Grossvater mit seinen Söhnen, d. h. den Onkeln des Erblassers, die dritte. Dabei sind unter den Kindern in jeder Parentel nicht blos die Kinder ersten Grades zu verstehen, sondern auch die Enkel und überhaupt die gesammte Descendenz. Bei den Onkeln sind die Söhne der Onkel gleich in § 1 ausdrücklich mit genannt, bei der ersten und zweiten Parentel nennt zwar der § 1 nur die Kinder und die Geschwister, allein in § 37 und 103 werden ausdrücklich auch die Söhne der Söhne und die Söhne der Brüder genannt, und allgemein sprechen § 1. 37. 104 vom „Geschlechte" des Vaters, der Onkel u. s. w.

Die nähere Ordnung unter den Angehörigen der einzelnen Parentelen, d. h. ob man reines Linealsystem hatte mit Repräsentation der ausgefallenen durch ihre Kinder, oder ein sog. Lineal-Gradualsystem, so dass der nähere Grad alle entfernteren ausschloss, ist nicht klar entschieden. Auf das Erstere deuten die Ausdrücke: „erben seine Brüder oder Brudersöhne" oder „die Brüder seines Vaters oder deren Söhne", in § 37 dagegen kann der Satz: „wenn er keine Onkel hat, so erben die Söhne der Onkel", so verstanden werden, dass so lange ein Onkel da ist, kein Sohn eines Onkels erben kann.

Auffallend ist, dass in der dritten Parentel, der des Grossvaters, der Grossvater selber nicht mit genannt ist. Ausdrücklich ausgeschlossen ist er jedoch auch nicht, daher beruht die Auslassung wohl nur auf Versehen, wenigstens ist kein Grund abzusehen, warum man den Grossvater hätte ausschliessen sollen, wenn man den Vater zuliess. Bei Ebed-Jesu ist er daher auch als erbberechtigt anerkannt.

Ueber das Verhältniss der Männer und Weiber in den einzelnen Parentelen kann erst weiter unten das Nähere gegeben werden.

---

[1] In P ist der widersprechende Satz hinzugefügt: „indem die männliche $^2/_3$, die weibliche $^1/_3$ bekommt." Er muss auf einem Versehen beruhen, da ihn keiner der übrigen Texte hat.

2. Cognatische Linien.

Die Cognaten sind nicht wie im römischen Rechte alle in eine Klasse gesetzt, sondern nach den Agnaten werden zunächst nur die Cognaten berufen, die von weiblichen Verwandten des Vaters, also von Agnatinnen, abstammen. Es heisst in § 37 nach Aufzählung der agnatischen Parentelen:

a. „Wenn das Geschlecht seiner Väter erloschen ist, dann tritt ein das Geschlecht der Söhne seiner Töchter."

b. „Wenn auch das Geschlecht der Söhne seiner Töchter erloschen ist, so tritt ein das Geschlecht der Söhne seiner Schwestern." In § 37 wird damit abgebrochen, in § 1 aber heisst es nach den Schwestern:

c. „Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, so wird herbeigerufen das Geschlecht der Tanten" (d. h. der Schwestern des Vaters).

Es sind also hier ganz analog den drei agnatischen Parentelen drei cognatische Parentelen angenommen, aber nicht von der Mutter her, sondern nur von den drei Vätern durch Vermittlung ihrer Töchter. Es ist das etwas höchst Eigenthümliches, was sich sonst in keinem Rechte findet. Nähere Bestimmungen über diese Parentelen finden sich nicht. Sie sind natürlich nach Analogie der Agnatischen zu beurtheilen.

II. MÜTTERLICHE VERWANDTE.

Diese werden in § 104 den väterlichen Verwandten in folgender Weise entgegengesetzt: „Wenn das Geschlecht des Vaters, das Geschlecht der männlichen Kinder, ausgestorben ist, dann tritt in die Erbschaft das Geschlecht des Vaters von den weiblichen. Wenn aber auch das Geschlecht des Vaters von den weiblichen erloschen ist, dann wird zur Erbschaft gerufen das Geschlecht der Mutter des Mannes." Unter diesem „Geschlechte der Mutter des Mannes" sind zunächst die Kinder der Mutter aus einer anderen Ehe zu verstehen, also die Halbgeschwister des „Mannes" von einem andern Vater, die sog. 'uterini', so wie deren etwaige Nachkommen. Weiter gehören dann aber auch die Schwestern der Mutter selber, und zwar gleichfalls mit ihren weiteren Nachkommen, zum „Geschlechte der Mutter", und demgemäss werden auch in § 104 die Söhne der Mutterschwestern den Söhnen der Vaterschwestern parallel gestellt.

Es ist somit auch hier ein Parentelensystem, wie bei den väterlichen Verwandten, doch ist es nicht so speciell ausgeführt, wie dort, vielmehr ist nur der allgemeinen Berufung des Geschlechts der Mutter der Satz beigefügt: „und von dem Gesetze wird untersucht wer der Nächste ist, und der erbt." Man kann darin aber offenbar nicht die Anordnung des abstracten Gradesprincipes sehen, sondern nur eine kurze Hinweisung auf die Grade bei den väterlichen Verwandten.

Eigentlich würden nun zu diesen mütterlichen Parentelen auch die Mutter selber und ihre Kinder gehören, ebenso wie bei den väterlichen Parentelen der

Vater und seine Kinder. Dann würde aber das gegenseitige Erbrecht von Mutter und Kind erst hinter dem von allen väterlichen Verwandten stehen, und zwar nicht nur der agnatischen, sondern auch der cognatischen. Dies wäre nun zwar an sich bei einem agnatischen Erbsystem ganz wohl möglich und eigentlich gar nicht auffallend. In Rom hatten Mutter und Kind als solche anfangs gar kein gegenseitiges Erbrecht, und sie bekamen es auch durch die Prätoren nur als Cognaten hinter den Agnaten, und im jüdischen Rechte hat wenigstens die Mutter sogar bis zuletzt gar kein Erbrecht gegen ihre Kinder bekommen. Indessen entspricht doch ein unmittelbares Erbrecht zwischen Mutter und Kind so sehr den natürlichen Verhältnissen, dass es in entwickeltern Zuständen in der Regel die Rechte der Agnaten durchbrechen wird. So wurde es in Rom in der Kaiserzeit durch die SCC. Tertullianum und Orfitianum eingeführt und ähnlich ist es auch in unserem Rechtsbuche:

1. Von dem Erbrechte der Kinder gegen die Mutter ist nur an Einer Stelle die Rede in § 102. Hier ist nach dem Satze, dass die Töchter mit ihren Brüdern zusammen den Vater beerben, hinzugefügt: „Wenn aber ihre Mutter nach ihrem Vater stirbt ohne Testament, so beerben sie auch ihre Mutter mit ihren Brüdern gleichmässig.“ Dieses kann nur allgemein so verstanden werden, dass sie die Mutter ebenso wie den Vater vor allen übrigen Verwandten beerben. Dass nur der Fall genannt ist, wenn die Mutter nach dem Vater stirbt, ist nur zufällig, oder beruht nur darauf, dass wenn der Vater noch lebt, dann die Dotalverhältnisse mit eingreifen.

2. Für das Erbrecht der Mutter gegen die Kinder ist in § 1 ganz allgemein das Princip ausgesprochen: „die Mutter wird in Rücksicht auf die Erbschaft ihres Sohnes ganz ebenso gerechnet, wie eines ihrer Kinder.“ Sie beerbt also ihre Kinder, wie wenn sie eine Schwester derselben wäre, ähnlich wie sie bei der alten römischen Ehe mit 'manus' ihre Kinder 'sororis loco' beerbte. Ausgeschlossen wird sie daher, wie die anderen Geschwister, sowohl durch die Kinder des Verstorbenen als durch seinen Vater. Dagegen findet eine Ausschliessung durch die agnatischen Brüder, wie in Rom beim SC. Tertullianum nicht statt, vielmehr erbt sie einfach wie eine Schwester mit ihnen zusammen. Die agnatischen Onkel des verstorbenen Kindes werden aber durch die Mutter ganz ausgeschlossen, sie werden nach § 1 nur dann berufen, „wenn der Mann stirbt, ohne Vater oder Mutter oder Kinder zu haben.“ Es ist das die einfache Consequenz des Parentelen-Principes. Auffallend ist daher, dass sich in § 102—103 eine andere Bestimmung findet. Danach soll die Mutter nur „neben ihren Kindern wie eines derselben gezählt werden“, so dass, wenn kein Kind weiter da ist, das Erbrecht der Onkel oder Vettern eintritt, jedoch nicht absolut, sondern nur neben der Mutter, und zwar so, dass sie zusammen nur $^1/_3$ bekommen und die Mutter $^2/_3$. Dies ist offenbar völlig principlos und willkürlich und scheint auch nur aus einem Gesetze von Constantin[1], welches aber für

[1] C. Th. 5, 1, 1.

ganz andere Verhältnisse gegeben war und daher eigentlich gar nicht hierher passt, hereingezogen zu sein.

Es ist nun das bereits oben erwähnte Princip der Zurücksetzung der Weiber gegen die Männer noch besonders ins Auge zu fassen. Es schliesst nicht nur die Zurücksetzung der Weiber selber in sich, sondern auch die ihrer Kinder. Die erstere zieht sich durch alle Erbklassen hindurch, die zweite begründet den Vorrang der Agnaten von den Cognaten. Das Rechtsbuch spricht beides theils in Verbindung mit einander, theils getrennt aus. Es beziehen sich darauf drei Aussprüche, zuerst § 1, wo nach der Aufzählung der Erbklassen hinzugefügt wird:

„Also geschieht die Ueberlieferung der Erbschaft von Generation zu Generation. Nämlich nur im ersten Grade werden die Weiber würdig erachtet, zu erben mit den Männern. Aber vom zweiten, dritten und den übrigen Graden an werden die Weiber und ihre Kinder nicht zugelassen, zu erben mit ihren Brüdern oder den Kindern ihrer Brüder. Denn die Weiber haben nur das Erbrecht, zugleich mit ihren Brüdern ihre Eltern und ihre Brüder und ihre Schwestern zu beerben, falls sie ohne Testament erben; das ist aber der erste Grad.“

Die Zurücksetzung der Weiber selber ist allein ausgesprochen in § 37, wo es am Ende heisst: „Von allen Geschlechtern aber werden die männlichen (Individuen) ausgewählt für die Erbschaft, und die weiblichen gehen leer aus. Wenn aber die männlichen aus allen Geschlechtern des Mannes ausgestorben sind, dann treten die weiblichen ein.“

Etwas zweideutiger drückt sich die dritte Stelle, § 104, aus. Zuerst heisst es (wie in § 37): „Den Weibern wird die Erbschaft versagt nach dem ersten Grade, so dass sie nicht erben mit den männlichen.“ Dann aber wird hinzugefügt: „Ich meine, dass nicht die Söhne der Schwestern, nicht die Söhne der Mutterschwestern, nicht die Söhne der Vaterschwestern, nicht die Söhne von den Söhnen dieser, dass nicht die Kinder der weiblichen erben mit den Kindern der männlichen.“ Hier geht der erste Satz offenbar auf die Weiber selber, der zweite dagegen nur auf ihre Kinder, so dass die Verbindung beider durch die Worte „ich meine dass“ u. s. w. nicht eigentlich dazu passt. Indessen muss man offenbar alle drei Stellen zusammen nehmen, und danach das Princip dahin bestimmen, dass die Zurücksetzung der Weiber eine doppelte ist, indem:

1. ihre Kinder als Cognaten stets den Agnaten nachstehen, und dann
2. sie selbst nur im ersten Grade den Männern gleich stehen, in den übrigen Graden dagegen durch sie ausgeschlossen werden, jedoch wenn keine Männer da sind, ‘in subsidium’ auch sie zur Erbschaft gelangen.

Es ist das ein sehr eigenthümliches Princip, was sich weder im römischen noch im jüdischen Rechte findet. Im römischen Rechte waren im alten Rechte die Weiber in der Descendenz unbeschränkt zugelassen, in der Seitenlinie aber über die Schwestern hinaus ganz ausgeschlossen, im prätorischen Rechte wurden sie zwar

hinter den Agnaten unter den Cognaten mit berufen, dann aber ohne allen Unterschied von den Männern. Im jüdischen Rechte waren auch die Schwestern schon durch die Brüder und ihre Kinder ausgeschlossen, dagegen konnten Weiber als Nachkommen von Brüdern auch neben und selbst vor Männern zur Erbschaft gelangen.

Zweifelhaft ist die Bedeutung des ersten Grades in den obigen Stellen. Speciell genannt als dazu gehörig sind in § 1 die Töchter und die Schwestern. Nach der römischen Berechnungsweise stehen aber die Töchter im ersten, die Schwestern im zweiten Grade, und es ist nicht möglich, beide in einen Grad zusammen zu bringen. Auch wären bei buchstäblicher Auffassung der Worte die entfernteren Weiber nicht nur in der Seitenlinie ausgeschlossen, sondern auch in der Descendenz, als Enkelinnen, Urenkelinnen u. s. w. Dies wäre schon an sich unwahrscheinlich und würde nicht dazu passen, dass in § 104 als ausgeschlossene Cognatinnen nur die der Seitenlinie genannt sind. Man muss daher annehmen, dass hier wie im römischen Rechte, überhaupt nur die Weiber der Seitenlinien über die Schwestern hinaus von der Succession ausgeschlossen sind, und darum die Schwestern als erster Grad bezeichnet werden. Denn in der Seitenlinie sind die Geschwister der nächste Grad, und insofern dann auch der erste. Man könnte zwar auch an die spätere sog. canonische Computation denken, wonach alle auf einer Stufe stehenden Zeugungen als ein Grad berechnet werden, daher Geschwister im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Grade verwandt sind u. s. w. Auch diese bezieht sich nur auf die Seitenlinien, und in der geraden Linie wird wie im römischen Rechte jede Zeugung als ein Grad berechnet, so dass Enkel im zweiten, Urenkel im dritten Grade zum Stammvater stehen. Indessen ist im canonischen Rechte selber diese Berechnung erst seit dem siebenten Jahrhundert entstanden, und auch nur für die Ehehindernisse, so dass eine Verbindung mit den hier vorliegenden Sätzen wohl kaum angenommen werden kann.

Höchst eigenthümlich ist übrigens der Grund, der für die Zurücksetzung der Weiber und ihrer Kinder angeführt wird. In § 1 heisst es: „denn die Gesetze suchen den reinen Saamen heraus, und wer der Nächste ist, den bringen sie der Erbschaft nahe; römisch heisst er Agnatus, d. h. das nahe Geschlecht. Wenn das nahe Geschlecht erloschen ist, so wird das Gechlecht der Weiber, welches dem Erdreiche gleicht, herbeigeholt; römisch heisst es Cognatus, d. h. das Geschlecht nach dem nahen Geschlechte."

Die Idee, dass die Männer den reinen Saamen fortpflanzen, die Weiber nur wie die Erde fremden Saamen in sich aufnehmen und ausbilden, ist wohl eine griechische Speculation. Bei den Römern findet sie sich wenigstens nicht und ist auch in die Worte 'adgnatus und cognatus' ohne alle Berechtigung hineingelegt. Bei den Griechen ist der Gedanke aber namentlich schon von Aeschylos in den Eumeniden dem Apollo zur Rechtfertigung für die Verzeihung des Muttermordes des Orestes in den Mund gelegt[1] mit den Worten:

[1] Aesch. Eumen. 655—661. (628—631).

οὐκ ἔστι μήτηρ ἡ κεκλημένου τέκνου
τοκεὺς, τροφὸς δὲ κύματος νεοσπόρου.
τίκτει δ' ὁ θρώσκων, ἡ δ' ἅπερ ξένῳ ξένη
ἔσωσεν ἔρνος, οἷσι μὴ βλάψῃ θεός.[1]

Die Römer haben nichts Aehnliches, doch führt Varro[2] eine andere, vielleicht auch griechische aber weniger glückliche, Idee an: „Duplex causa nascendi: ignis et aqua, et mas ignis, quod ibi semen, aqua femina, quod fetus alitur humore.“

Die Agnation, wie sie hier beschrieben und der Erbordnung zu Grunde gelegt ist, hat offenbar mit der römischen väterlichen Gewalt nichts zu schaffen. Das Erbrecht der Kinder, Geschwister, Neffen u. s. w. ist in keiner der angeführten Stellen auf die Kinder in der Gewalt beschränkt, ein Unterschied von den Emancipirten ist gar nicht erwähnt und passt auch nicht zu dem Systeme der Scheidung der Agnaten und der väterlichen und der mütterlichen Cognaten. Das Princip des alten römischen Rechts, dass der Emancipirte civilrechtlich seine Agnation und damit seine Erbverbindung mit seiner ganzen Familie verliert, ist damit nicht vereinbar. Er würde damit überhaupt ganz vom Erbrechte ausgeschlossen, während im römischen Rechte durch die 'bonorum possessio unde liberi und unde cognati' hinreichend für ihn gesorgt war, da ja die prätorische Cognatenklasse nicht blos die durch Weiber verbundenen, die Cognaten im engeren Sinne, umfasste, sondern alle Cognaten im weiteren Sinne, d. h. überhaupt alle Blutsverwandte, mögen sie Agnaten oder Cognaten im engeren Sinne sein, daher namentlich alle Agnaten, deren Agnation civilrechtlich durch Emancipation oder sonst eine 'capitis deminutio' aufgehoben war. In unserem syrischen Erbsysteme ist dieses nicht, es hat keine besondere Erbklasse für die Emancipirten und in der Klasse der Cognaten sind nur die Cognaten im engeren Sinne, also Nachkommen durch Weiber, gemeint. Die Emancipirten würden also wirklich gar kein Erbrecht haben, weder gegen ihren Vater noch ihre Geschwister und sonstigen Seitenverwandten. Dies würde für jene Zeit im höchsten Grade auffallend sein, und man wird daher annehmen müssen, dass, da bei der Aufzählung der Erben zwischen Kindern in und ausser der Gewalt gar kein Unterschied gemacht ist, beide neben einander im Erbrechte gleichstehen. Die Analogie vom jüdischen Rechte, so weit sie zulässig ist, würde dieses gleichfalls bestätigen.

Allerdings findet sich Eine Stelle, die entschieden das Gegentheil zu sagen scheint. In § 3 wird nämlich bei der Lehre von der Emancipation, bei der Beschreibung ihrer Formen und Wirkungen, unter den letzteren vollständig das Prin-

---

[1] In Droysens Uebersetzung:
Es ist die Mutter dessen, den ihr Kind sie nennt,
Nicht Zeugerin, nur Pfleg'rin eingesäeten Keims.
Es zeugt der Vater, aber sie bewahrt das Pfand (?)
Dem Freund die Freundin, wenn ein Gott es nicht verletzt.

[2] De lingua latina, 5, 61.



cip des alten römischen Civilrechts aufgeführt, dass die Emancipirten ganz von ihrer Familie ausgeschieden werden und ihre ganze active und passive Erbverbindung mit ihr verlieren. Dieses scheint alles Obige zu widerlegen. Allein in Wahrheit liegt dabei nur eine unglaubliche Gedankenlosigkeit des Verfassers zu Grunde. Er will das praktische römische Recht darstellen, führt daher nur die Emancipationsform seiner Zeit an, und denkt gar nicht an den Unterschied von civilem und prätorischem Rechte. Wenn er daher allgemein von der Entfremdung der Emancipirten von ihren Aeltern und Verwandten, und der Aufhebung ihres Erbrechts spricht, so lässt er ganz ausser Acht, dass diese Entfremdung praktisch im Resultate schon längst gar nicht mehr bestand; sie hatten zwar noch kein civiles, sondern nur prätorisches Erbrecht, allein dieses stand in jener Zeit dem civilrechtlichen bereits fast völlig gleich, da die Form der Erbittung der 'bonorum possessio' längst aufgehoben war, und die Unterschiede im Klagerechte mit dem Verschwinden der Geschworenengerichte ihre Hauptbedeutung verloren hatten.

Danach kann man in der Stelle nur eine gedankenlose Wiederholung des alten Emancipationsrechtes nach irgend einer älteren Quelle sehen, mit dem selbständigem Erbrechte des Rechtsbuches ist dasselbe nicht vereinbar.

Schliesslich ist noch die Frage zu berühren, was eintrat, wenn die drei oben beschriebenen Parentelen vollständig ausgestorben waren, also weder Agnaten noch Cognaten, weder Männer noch Weiber da waren, die zu ihnen gehörten. Der Fall war natürlich selten, aber doch immer möglich. Im Römischen Rechte waren die Agnaten nach den XII Tafeln in infinitum berufen, die Cognaten nach dem prätorischen Edicte nur bis zum 6. Grade.[1] Das mosaische Recht war ungenau, wie oben angegeben ist. Unser Rechtsbuch gibt gar keine Entscheidung darüber und daraus ist es zu erklären, dass Bar-Hebräus (10, 1, p. 92) sagt:

> Hic desinit genealogia, quae meretur hereditatem, et illi qui sunt post gradum hunc haud merentur hereditatem, quia hereditas ecclesiae debetur.

Die Kirche hat, wie man sieht, in sehr verschiedener Weise für sich zu sorgen gewusst.

Die Eigenthümlichkeiten des Erbsystemes unseres Rechtsbuches liegen hiernach deutlich vor. Es frägt sich nun, wie man dieselben zu erklären habe. Die Darstellung hat gezeigt, wie es zwar im Einzelnen manche Aehnlichkeiten einerseits mit dem römischen, andererseits mit dem jüdischen Rechte hat, wie es aber im ganzen genommen wieder ein selbständig gedachtes und in sich einheitlich zusammenhängendes System bildet. Die erste Frage ist daher, wie das Verhältniss zu jenen beiden Rechten aufzufassen ist. Irgend welche Aeusserungen oder auch nur entfernte Andeutungen darüber finden sich nirgend, man ist ganz auf Vermuthungen aus dem Inhalte selber angewiesen.

Am nächsten scheint die Annahme zu liegen, dass das ganze einfach eine

---

[1] Erst von Justinian in Nov. 118 in infinitum.

Verbindung des römischen und mosaischen Rechtes sei. Diese Ansicht ist von Rudorff in seiner Schrift „über den Ursprung und die Bestimmung der Lex dei oder mosaicarum et romanarum legum collatio“[1] aufgestellt. Er nimmt an, dass in jener Zeit die Tendenz gewesen sei, das Gesetz Mosis mit dem römischen Rechte zu verbinden. Daraus sei die Collatio hervorgegangen, und diese sei eine Hauptquelle für unser Rechtsbuch oder wenigstens für das Erbrecht desselben. Er bezeichnet das Rechtsbuch seinem späteren Titel gemäss als die Gesetze Constantins und Leo's und sagt von diesen S. 280: „Sie scheinen die collatio benutzt zu haben, denn der erste Artikel enthält ein ganz ähnliches Gemisch mosaischer und römischer Bestimmungen, wie der Schlusstitel der Collatio.“ Er fügt dann hinzu: „Damit stimmt auch die armenische Vorrede aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, welche bezeugt, dass die Könige der Franken von Constantin anfangend, statt alle Völker nach den von den Heiden entlehnten Gesetzen zu regieren, die mosaischen Gesetze, welche Gott gegeben, zur Grundlage der ihrigen gewählt hätten.“

Das „Zeugniss“ dieser „armenischen“ Vorrede über die „fränkischen“ Könige von „Constantin“ an[2] ist nun aber wohl schon an sich nicht gerade sehr beweiskräftig, und noch weniger weil wir ja die ganze Reihe der Gesetze über das Erbrecht von Constantin bis Justinian so ziemlich vollständig haben, und darin bekanntlich auch nicht die aller entfernteste Spur der angeblichen mosaischen „Grundlage“ enthalten ist. Nicht besser steht es mit dem angeblichen „Gemisch mosaischer und römischer Bestimmungen“ in dem Schlusstitel der Collatio. Der Titel ist gerade ebenso angelegt, wie die übrigen 15 Titel des sonderbaren Werkes, d. h. im Anfange steht eine Stelle des mosaischen Rechts (eben die oben angeführte 4, 27, 1—11) und dann folgt eine Reihe von Excerpten aus römischen Juristen, beide wörtlich, jene mit den Worten eingeleitet: „Scriptura divina sic dicit“, diese mit den Worten: „Gaius sic ordinat successiones“; im übrigen ist kein Wort hinzugefügt. Offenbar kann man dies kein „Gemisch“ von mosaischen und römischen Bestimmungen nennen. Wenn man aber damit den § 1 unseres Rechtsbuches vergleicht in der Selbständigkeit seiner ganzen Darstellung und der Eigenthümlichkeit seiner von beiden Rechten abweichenden Ordnung der Erbfolge, so kann wohl gar keine Rede mehr davon sein, dass er „ein ganz ähnliches Gemisch mosaischer und römischer Bestimmungen enthalte, wie der Schlusstitel der Collatio“.

Wollte man trotzdem an der Idee festhalten, dass das Erbsystem des Rechtsbuches durch eine Verbindung des römischen und mosaischen Rechts entstanden sei, so müsste man annehmen, dass irgend ein speculativer Kopf durch seine Kenntniss beider Rechte veranlasst wäre, sich ein neues Erbsystem auszudenken, was

---

[1] Aus den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1868, S. 265—298.
[2] Es ist dies die oben S. 115—116 in der Uebersetzung abgedruckte Vorrede, die sich im wesentlichen schon in Fr L findet (oben S. 41), bereits oben S. 159 als ein „werthloses Machwerk“ bezeichnet ist, und unten in Abhdlg. III noch näher besprochen werden wird.

Aehnlichkeit mit beiden Rechten hätte, und daneben doch auch manche von beiden verschiedene selbständige Principien aufstellte. Ganz unmöglich wäre das ja nicht gewesen, aber für wen hätte dieses neue Recht gelten sollen? Für die Römer doch gewiss nicht, da diese ihr altes durch Juristen und Kaiser detaillirt ausgebildetes und gesetzlich feststehendes Recht hatten, und keine Veranlassung zu einer plötzlichen durchgreifenden Veränderung vorlag. Für die Juden aber eben so wenig, da diese bereits in der Zerstreuung lebten und um so fester an ihrem Recht und Gesetz festhielten.[1]

Somit hätte es für ein drittes Volk jener Zeit gewesen sein müssen, also für die Griechen oder die Syrier. Allein das eigentliche Griechenland hatte ja längst, und namentlich seit Constantin, vollständig das römische Recht angenommen, und so auch später einfach an dessen Weiterbildung durch die römische Gesetzgebung Theil genommen, wie die ganze Justinianische Gesetzgebung zeigt.

Bei den Syriern kennen wir zwar den Rechtszustand nicht näher, wir wissen auch nicht, ob sich ihr altes Recht in jener Zeit noch erhalten hatte, oder ob es, wie in Griechenland, bereits dem römischen Rechte unterlegen war. Indessen haben die römischen Beamten jedenfalls hier so gut wie überall die Romanisirung so viel als möglich versucht und mussten darin gerade hier durch die Rechtsschule in Beryt gewiss nicht wenig unterstützt werden. Möglich ist indessen, dass wenigstens die Völker des nördlichen Syriens mit einer gewissen Zähigkeit an ihrem alten Rechte festhielten, ähnlich wie ihre Nachbarn, die Armenier, von denen wir wissen, dass sie gerade ihr altes Erbrecht, namentlich die Ausschliessung der Weiber, nicht aufgeben wollten, so dass Justinian zwei besondere Gesetze erliess, worin er ihnen das römische Recht, wie es in seinen Pandekten und Codex stände, aufzwingen wollte.[2] Wie das aber auch gewesen sein mag, jedenfalls war der Kampf nur zwischen ihrem eigenen und dem römischen Rechte. Dass man aber ein drittes Recht, was durch beliebige Combination des römischen und jüdischen und Beimischung weiterer subjectiver Speculation gebildet wäre, hätte annehmen sollen, dafür können wir uns weder eine Veranlassung denken, noch die Möglichkeit der Durchführung den römischen Beamten gegenüber.

Auch die Gerichtsbarkeit der Kirche gibt keine Erklärung. Denn diese war im ganzen 5. Jahrhunderte in weltlichen Sachen auf compromissarische Gerichtsbarkeit beschränkt, und dass sie dabei im Stande gewesen wäre, ein solches neues Erbrecht einzuführen, ist in keiner Weise wahrscheinlich. Später allerdings, als sie unter der persischen und mohammedanischen Herrschaft die ganze Gerichtsbarkeit über die Christen in Händen hatte, hat sie offenbar einen grossen Einfluss auch auf das Erbrecht ausgeübt, wie man aus den Schriften von Ebed-Jesu und Bar-Hebräus sieht. Indessen lässt sich daraus für die rein römische Zeit des 4. und 5. Jahrhunderts noch nichts folgern.

---

[1] Aehnliche Bedenken hat auch schon Rudorff S. 271 für die Collatio aufgestellt, sie aber S. 290 keineswegs beseitigt. [2] Nov. 21, vom J. 536. Justin. edictum III, vom J. 535.

Unter diesen Umständen wird man die ganze Idee einer künstlichen und willkürlichen Verbindung des römischen und jüdischen Rechtes aufgeben müssen und jedenfalls den eigentlichen Kern und Ausgang des Erbsystems irgendwie in einem alten Volksrechte, und zwar einem syrischen, zu suchen haben. Die Aehnlichkeit mit dem jüdischen Rechte würde sich dann aus der nahen Verwandtschaft der beiden Völker von selbst erklären, da ja beide zum semitischen Stamme gehören und ihre nahe Verwandtschaft in ihrer Sprache zur Genüge zeigen.

Die Aehnlichkeit mit dem römischen Rechte würde dagegen dann an sich zwar nur eine zufällige sein, indessen versteht sich, dass sie durch die Bearbeitung von einem romanistisch geschulten Juristen gesteigert werden musste, wie ja auch in der obigen Darstellung in einzelnen Punkten hervorgetreten ist. Gewisse allgemeine Aehnlichkeiten finden sich aber fast bei allen Völkern, da sie in der Natur der menschlichen Verhältnisse liegen, und beweisen daher für den concreten Ursprung gar nichts. So findet sich z. B. die Ausschliessung oder Zurücksetzung der Weiber fast überall in der Urzeit der Völker, ebenso ein Vorzug der Agnaten vor den Cognaten; von der Parentelenordnung ist zwar bei den Römern keine Spur, wohl aber ausser bei den Juden auch bei den Indern und besonders den Germanen.

Nähere Bestimmungen freilich, wann und wie und wo dieses syrische Erbrecht entstanden sei, scheinen sich in keiner Weise ermitteln zu lassen. Die späteren Syrier hatten von seiner Entstehung gar keine Ahnung mehr. Sie sehen es einfach als einen gleichartigen Bestandtheil des ganzen Rechtsbuches an, halten es für römisches Recht und leiten es wie das Werk überhaupt von den Gesetzen der Kaiser Constantin, Theodos und Leo ab, in dem arabischen Texte wird der § 1 sogar speciell dem Constantin zugeschrieben. Ebed-Jesu, der in seinem 'Tractatus de divisione hereditatum' etwas auf die Geschichte der Behandlung des Erbrechts eingeht, sieht daher in dem Rechtsbuche selber keinen Unterschied zwischen römischem und syrischem Rechte, sondern stellt nur das ganze Rechtsbuch als occidentalisches, d. h. römisches Recht, in Gegensatz zu den späteren syrischen Bearbeitern. So sagt er erst: „Ex christianis principibus leges et iura scripsere Constantinus, Theodosius, Leo, idque, sicut nobis traditum est, in occidente praestitere. In oriente vero nostro id ipsum aggressi sunt Jesubochtus, metropolita Persidis, Timotheus, et Josue Barnum etc." Diese lebten alle erst in viel späterer Zeit, vom 9. bis 13. Jahrhundert. Bis dahin waren allerlei Veränderungen in dem Erbrechte des Rechtsbuches eingetreten, wie man aus der Darstellung von Ebed-Jesu selbst und Bar-Hebräus sieht, und daher sagt der erstere etwas später: „Si quis leges olim constitutas circa divisionem hereditatum examinaverit, quae videlicet a maioribus nostris inventae sunt, ab Ananiesu, inquam, Timotheo, Josue Barnum, Jesubochto etc., et eas, quae a Constantino, Theodosio et Leone, romanis imperatoribus, latae fuerunt, animadvertet, eas in pluribus variare seque invicem oppugnare et convellere." Aus diesen Differenzen lassen sich daher für den Gegensatz des alten Rechtsbuches selber zum römischen Rechte keinerlei Folgerungen ziehen.

III.

ALLGEMEINE JURISTISCHE BEURTHEILUNG
DES RECHTSBUCHES.

A.

QUELLEN UND ENTSTEHUNG DES WERKES.

Das syrisch-römische Rechtsbuch ist in juristischer Beziehung ein äusserst merkwürdiges und interessantes Werk, und für unsere Wissenschaft des römischen Rechtes von nicht geringer Wichtigkeit. Die Grundlage seines Inhaltes ist, abgesehen vom Intestaterbrechte, durchaus das römische Recht. Indessen ist es von allen sonstigen Werken und Sammlungen des 4. bis 6. Jahrhunderts wesentlich dadurch verschieden, dass es nicht wie jene eine einfache Sammlung oder Zusammenstellung von römischen Rechtsquellen, d. h. Gesetzen oder Auszügen aus den Schriften der grossen Juristen, enthält, sondern eine selbständige Bearbeitung und Darstellung der römischen Rechtssätze gibt. Allerdings ist sein Werth dadurch nach der einen Seite bedeutend geschmälert, weil der Verfasser nicht die geistige Kraft besass, eine solche Arbeit in einer entsprechenden befriedigenden Weise auszuführen, und die römischen Rechtssätze daher nirgend in ihrer classischen Reinheit, sondern in einer trüben und unklaren, ja zum Theil fast unkenntlichen Weise vorgeführt werden. Andererseits ist dadurch aber der (allerdings geringere) Vortheil gegeben, dass wir das römische Recht hier in der unmittelbaren practischen Auffassung und Anwendung der Zeit und des Landes, in denen das Werk entstanden ist, dargestellt sehen, und ausserdem auch Zusätze aus der eigenen practischen Erfahrung des Verfassers hinzugefügt finden.

Um die Bedeutung des Werkes danach genauer würdigen zu können, ist es nöthig, zunächst Zeit, Ort und Art seiner Entstehung und die Quellen, aus denen es entnommen ist, näher zu bestimmen. Es ist dabei von den Handschriften, durch die es uns überliefert ist, auszugehen. Diese sind oben in der ersten Abhandlung von meinem Herrn Mitarbeiter einer genauen Untersuchung unterzogen, an die daher hier anzuknüpfen ist.

Die älteste syrische Handschrift L ist danach, wenn nicht gewiss, doch höchst wahrscheinlich im nordöstlichen Theile von Syrien, der Provinz Augusta Euphratesia[1], in der Stadt Hierapolis, die nordöstlich von Antiochia im Innern des Landes nicht weit vom Euphrat lag, geschrieben, und zwar im ersten Viertel des 6. Jahrhunderts, also noch vor Justinian's Regierung. Der syrische Text ist, wie oben weiter nachgewiesen ist, eine Uebersetzung aus dem Griechischen, aber die Handschrift L ist nicht etwa die Originalhandschrift der Uebersetzung, sondern selber nur eine Abschrift derselben, und zwar eine ziemlich mangelhafte, auch existirten andere wenn nicht Uebersetzungen doch wenigstens Bearbeitungen des Urtextes, wie die andern Versionen zeigen. Aus diesen Umständen folgt, dass die Entstehung des griechischen Originaltextes selber noch eine geraume Zeit früher stattgefunden haben muss, als die Handschrift L geschrieben ist.

Weitere Umstände lassen eine noch genauere Zeitbestimmung für die Entstehung zu. Unter den Kaisergesetzen, die speciell in dem Rechtsbuche angeführt sind, sind zwei von Kaiser Leo I[2] (457—474), und ausserdem ist dem Verfasser, wie oben zu P 46ᵃ nachgewiesen ist, noch ein drittes von Leo vom Jahre 472 bekannt gewesen. Jedenfalls ist das Buch also nach diesem Jahre geschrieben. Man muss aber noch weiter gehen. In L 118 heisst es von Leo: „Der glückselige König Leo in seinen Tagen ehrte die Kirche", und in Arm 44: „Leo der König ehrte zu seiner Zeit den Sonntag." Dies kann man nicht anders verstehen, als dass Leo wenigstens zur Zeit der Abfassung dieser Paragraphen bereits verstorben war. Leo starb im Januar 474.

Bei seinen Nachfolgern tritt eine eigenthümliche Verkettung von Umständen ein, aus denen sich eine noch nähere Bestimmung für die Entstehungszeit des Werkes entnehmen lässt. Zunächst folgte ihm sein Enkel Leo II, unter der Mitregentschaft seines Vaters Zeno, starb aber schon im November 474, wodurch Zeno alleiniger Kaiser wurde. Dieser wurde aber im November 475 von Basiliscus, dem Schwager von Leo I, vertrieben, und kehrte erst nach dessen Besiegung im Sommer 477 auf den Thron zurück[3], auf dem er dann bis zu seinem Tode 491 blieb.

Nun ist von Zeno und seinen vielen Gesetzen[4] in dem ganzen Rechtsbuche auch nicht die geringste Spur zu entdecken, obgleich doch mehrere von ihnen ganz speciell einzelne der in dem Rechtsbuche behandelten Fragen treffen[5], so dass man nothwendig annehmen muss, der Verfasser habe sie entweder noch gar nicht gekannt

---

[1] Marquardt, römische Staatsverwaltung, 1, 267, nro. 3. [2] L 29. 92. 118. Ar 51. Arm 46. [3] Näheres s. bei Tillemont, histoire des empereurs durant les six premiers siècles, 6, 472—489. [4] Wir kennen mehr als 70. Die ersten aus dem J. 474 haben die Ueberschrift „Leo et Zeno", so das erste vom XVII K. April in C. 2, 7, 16. Vom J. 475 ist das letzte von K. Sept. in C. 5, 5, 8. Vom J. 476 ist keines da. Vom J. 477 ist das erste bereits vom X. K. Mart. in C. 5, 27, 5, das zweite dann erst von Jd. Dec. C. 8, 4, 9. [5] Z. B. die plus petitio in § 125, die Bauordnung in § 120. S. darüber oben S. 291. 286.

oder er habe sie absichtlich ignorirt. Dagegen findet sich in L 108, wie oben S. 279 nachgewiesen ist, eine ganz unverkennbare Beziehung auf Gesetze oder wenigstens Verfügungen gerade des Zwischenkaisers Basiliscus, die Zeno nach seiner Restauration für ungültig erklärte. Dieser Basiliscus zeichnete sich nun besonders dadurch aus, dass er die Ketzersekte der Monophysiten, deren Lehre im Concilium von Chalcedon 452 verworfen war, beschützte[1], im Gegensatze zu den Kaisern nach ihm, die sie verfolgten. Die Monophysiten aber und die ihnen verwandten Sekten sind gerade die, wie oben S. 174—175 nachgewiesen ist, aus deren Mitte unser ganzes Rechtsbuch entweder gleich hervorgegangen ist, oder bei denen es wenigstens nach ihrer Trennung von Byzanz allein seine dauernde Wirksamkeit erhalten hat. Danach ist wohl eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Entstehung des Rechtsbuches gerade in die Regierungszeit des Basiliscus, oder kurz nachher, also in das Jahr 476 oder 477 gesetzt werden muss. Denn dass der Verfasser die Gesetze von Zeno, wenn er sie bereits kannte, absichtlich völlig ignorirt hätte, lässt sich doch wohl nicht annehmen.

Die nächste weitere Frage ist die nach dem Verfasser. Wer kann das Buch geschrieben haben? Diese Frage lässt sich nicht mit derselben Sicherheit und annähernden Genauigkeit beantworten, wie die vorige. Zur möglichsten Ermittelung des Verfassers muss man von den Quellen ausgehen, aus denen das Buch, was im wesentlichen doch eine Art Compilation ist, zusammengeschrieben ist.

Die spätere syrische Handschrift Fr. L, so wie Ar und Arm geben dem Buche den Titel: „Gesetze der Könige Constantin, Theodosius und Leo." Die Bezeichnung ist aber durchaus falsch und irre führend. In dem ganzen Werke von 120—130 Paragraphen kommen überhaupt nur 5 Gesetze vor, die speciell jenen drei Kaisern zugeschrieben werden, 2 von Constantin, 1 von Theodos, 2 von Leo[2]; in Ar 44 ist nur noch ein Gesetz weiter dem Theodos beigelegt. Alles übrige ist entweder altes römisches Recht, wie es in die Schriften der grossen Juristen aufgenommen und von ihnen und von den frühern Kaisern ausgebildet war, oder durch Gesetze der neueren Kaiser eingeführt war. In Einer Stelle, der über die Land-Maasse und die Steuern, § 121, ist auch „der König Diocletian" genannt. Die Bezeichnung nach jenen drei Kaisern ist daher völlig sinnlos. Sie findet sich auch in L noch nicht. Doch hat vielleicht gerade diese Handschrift die Veranlassung zu der Benennung gegeben. Der Schreiber derselben hat am Ende den Nachsatz (oben S. 40) hinzugefügt: „Vollendet sind in diesem Buche die Gesetze, welche gegeben sind von Constantinus, Theodosius und Leo, den gläubigen und gottliebenden Königen." Offenbar wurde er dazu durch den Umstand veranlasst, dass diese drei Namen neben Diocletian überhaupt die einzigen Namen sind, die in dem ganzen Buche vorkommen. Dass er diese verherrlichen wollte

[1] S. darüber Tillemont, mémoire à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles, 16, 290—304. [2] Constantin § 21. 117. Theodos § 107. Leo § 29. (92). 118.



und ihnen ohne weiteres den ganzen Inhalt des Buches zuschrieb, kann nicht auffallend sein, und eben so wenig, dass er den Christenverfolger Diocletian nicht mit den „gläubigen und gottliebenden“ Königen zusammenstellen mochte. Die nachfolgenden Abschreiber oder Bearbeiter haben dann aus dieser Nachschrift des Abschreibers eine officielle Ueberschrift für das ganze Buch gemacht.

Hiernach hat man also die Quelle unseres Rechtsbuches nicht in speciellen besondern Gesetzen der Kaiser zu sehen, sondern in den allgemeinen Quellen des römischen Rechts überhaupt zu suchen. Hier bietet nun aber die nähere Bestimmung allerdings fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Zunächst dadurch, dass ausser jenen Kaisern auch nicht ein einziger Name in dem ganzen Werke angeführt ist, kein Name eines Juristen oder eines Kaisers, kein Titel irgend einer Schrift, ja nicht einmal der Name eines Landes oder einer Stadt; nur werden in P 40 die Länder des Ostens und Westens unterschieden, und in Arm 45 wird die Stadt Constantinopel erwähnt. Dazu kommt, dass das ganze Buch nirgend eine einfache Uebersetzung eines alten lateinischen Buches, oder auch nur einzelner Stellen aus ihnen ist, sondern überall ein selbständig abgefasster und formulirter Auszug, oder genauer noch eine bunte Zusammenstellung von Rechtssätzen und Bestimmungen des römischen Rechts in einer durchaus selbständigen Art und Form der Darstellung, zum Theil mit selbstgemachten Fragen und Antworten, häufiger aber in einfach referirender Form. Die Weglassung aller Namen ist um so auffallender, weil ja das bekannte Citirgesetz von Valentinian III, nach welchem so viel auf die Namen der Juristen ankam, erst im Jahre 426, also noch nicht 50 Jahre vor der Abfassung unseres Rechtsbuches, erlassen und noch in voller Geltung war.

Die Form der Darstellung ist nun aber eine höchst unvollkommene und juristisch ungebildete. Der Verfasser war allerdings unzweifelhaft ein Jurist, d. h. ein Kenner des Rechts, und zwar des unmittelbar practisch geübten Rechts. Die Sammlung der vielen ganz speciellen und detaillirten Rechtssätze, so wie die mehrfach zugefügten eigenen Bemerkungen, worüber unten das Nähere, stellen dies ausser Zweifel. Allein die ganze Darstellung, die Beschreibung der Rechtsverhältnisse, der Ausdruck der Rechtssätze und Regeln, und die Aufführung ihrer Voraussetzungen ist so unjuristisch, ungenau, unbeholfen und unklar, dass man deutlich sieht: entweder hatte der Verfasser die alte präcise Technik gar nicht mehr und war nicht im Stande besser zu schreiben, oder er wollte absichtlich populär schreiben, und wandte darum absichtlich eine so ordinäre und vulgäre Redeweise an. Die Entscheidung kann mitunter zweifelhaft sein, z. B. wenn in § 124 die Mahnung vom Gläubiger an den Schuldner so beschrieben wird: „Wenn er das Seinige braucht und der Schuldner will ihn nicht bezahlen, so erinnert er ihn an die Schuld, sprechend: Nimm dein Pfand und gib mir das Meinige“; ähnlich bei der Ausstellung der Scheine in § 126 und P 78, oder wenn bei dem Verbote der Ehe mit der Schwägerin in § 108 die Begründung in der trivialen Weise gegeben wird: „Dieses haben die Gesetze bestimmt wegen böser Ereignisse, die geschehen sind

von Seiten vieler, die sich ihrer Begierde hingegeben, daʂs z. B. der Mann das Weib seines Bruders liebte, dass sie beide gegen ihren Gatten waren und ihn tödteten; ferner ein Weib liebt den Bruder ihres Gatten, sie waren beide gegen ihren Mann und tödteten ihn" und so fort. Diese Fälle erinnern etwas an die Darstellungsweise von Theophilus, z. B. bei der Beschreibung des Litteralcontracts (3, 21) oder der actio constitutae pecuniae (4, 6, 8); allein was bei diesem entschieden besondere Absicht war, scheint bei unserem Verfasser doch mehr Natur, d. h. natürliche Unfähigkeit zu sein, so namentlich in § 3 bei der Beschreibung der Emancipation der Kinder, in § 9 bei der Enterbung der Kinder, überall bei der Beschreibung der Kaufobjecte, in § 66 bei den Voraussetzungen der praescriptio longi temporis, in § 38 bei dem Doppelverkaufe einer Sache u. s. w. Offenbar liegt hier bei der Ungenauigkeit, Unvollständigkeit und Unklarheit der Beschreibung überall eine Unkenntniss des Verfassers und Unklarheit seiner Auffassungen zu Grunde. In manchen Fällen, z. B. in § 75 und 76 bei der processualischen Denuntiation, geht diese bis zur vollen Unverständlichkeit.

Das Werk steht in dieser Beziehung unzweifelhaft niedriger als die beiden andern selbständigen Schriften über das römische Recht, die wir aus jener Zeit haben, die sog. consultatio und die interpretatio Visigothorum, obgleich es diese beiden in anderen Beziehungen, wie sich später zeigen wird, wieder überragt.

Durch alle dieses ist das ursprüngliche eigenthümliche Gepräge der lateinischen Bücher der grossen römischen Juristen nicht nur verwischt, sondern vollständig bis auf den letzten Zug ausgelöscht. Man kann die römische Quelle nur noch an dem Inhalte der einzelnen Rechtssätze wieder erkennen, und kommt selbst dabei häufig über blosse Vermuthungen und eine Menge Zweifel nicht hinaus. Indessen kann doch trotz alle dem darüber nicht der mindeste Zweifel sein, dass die Schriften der alten Juristen und die Constitutionen der Kaiser (ius und leges) die eigentliche Hauptquelle des Werkes gewesen sind, zu denen nur verschiedene eigene Bemerkungen und Erfahrungen des Verfassers hinzugekommen sind. Es ist darüber im einzelnen Folgendes auszuführen.

1. In Betreff der Schriften der alten Juristen kann keine Rede davon sein, dass der Verfasser nur ein einzelnes Buch, etwa Gajus' oder Ulpian's Institutionen oder Paulus' Sentenzen, zu Grunde gelegt hätte. Abgesehen von dem Mangejeglichen Systemes, der dann doch sehr auffallend wäre, enthält das Werk eine Menge ganz specieller praktischer Detailfragen, die aus keinem jener Bücher entnommen sein können, so z. B. die über den Doppelverkauf von Sachen in § 38, über die ὁπλῆ ὠνῆ und die καλὴ und κακὴ πρᾶσις in § 39, über den Kauf in fremden Namen § 43. 64, über die Interventions-Darlehn der Frau § 55. 56, über den Vorbel halt des Niessbrauchs bei Schenkungen § 69, über die Antichrese in § 99, über das Getreide-Darlehn in P 82, über den Denuntiationsprocess in § 75 76 u. a. m. Der Verfasser muss danach nothwendig noch andere detaillirtere Schriften gehabt haben. Indessen findet sich nicht der geringste Anhalt, um auch nur irgend eine

Vermuthung über die Art und den Verfasser dieser Quellen aufstellen zu können. An die Collatio leg. rom. et mos. ist keinenfalls auch nur von ferne zu denken, da sie ja nur Strafrecht[1] und Erbrecht enthält und gerade die Entlehnung in Betreff des Erbrechts oben speciell zurückgewiesen ist. Eher wäre eine Benutzung der sog. Vaticanischen Fragmente denkbar, da diese ja ein ausserordentlich reiches Detail enthalten haben müssen[2], indessen ist ein specieller Anhalt auch dafür nicht vorhanden.

2. Bei den Constitutionen der Kaiser ist eine andere Schwierigkeit, nämlich die Frage, ob der Verfasser die älteren Sammlungen, den Cod. Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus benutzt habe. Der Cod. Theod. ist im J. 438 publicirt, also, wenn die Abfassung des Rechtsbuches in die Jahre 476—477 fällt, 38—39 Jahre vor derselben. Er konnte also dem Verfasser nicht wohl unbekannt sein und musste in seiner Heimath in voller Geltung sein. Dennoch ist weder der Theodosianus noch einer der beiden andern Codices irgend wo genannt, noch auch nur angedeutet, dass derartige Sammlungen existirten und vom Verfasser benutzt seien. Allerdings folgt daraus noch nicht, dass er sie nicht doch benutzt habe, da er ja seine Quellen überhaupt nie angibt. Allein es ist oben im Commentare bei mehreren Gesetzen, namentlich bei den beiden berühmten Gesetzen von Constantin und Theodosius über den Kuss bei Verlöbnissen (§ 91) und über die 30jährige Verjährung (§ 107) nachgewiesen, dass die Darstellung des Verfassers mit dem Texte, den die Gesetze im Cod. Theodos. haben, nicht übereinstimmt, sondern so sehr von ihm abweicht, dass man in der That kaum annehmen kann, der Verfasser habe den Cod. Theod. als Quelle vor sich gehabt. Aehnlich ist es bei den Gesetzen über die unehelichen Kinder, § 35. 36, und dem von Theodos über die Ehescheidungen, § 92. Auch die Nichtbeachtung des Gesetzes von Gratian von 381 über die Erhöhung des Trauerjahres der Wittwe von 10 Monaten auf 12 in § 16 möchte wohl darauf beruhen. Falls dieses richtig ist, würden die beiden Fragen entstehen: 1. aus welchem Grunde hat der Verfasser den Cod. Theodos. nicht benutzt? 2. hat er den Originaltext der Gesetze vor sich gehabt, oder hat er irgend eine andere Sammlung benutzt und welche? Bei den Gesetzen von Constantin könnte man z. B. an die schon vorhin genannten Vaticanischen Fragmente denken, da diese ja die Gesetze Constantin's unverkürzt im Originaltexte geben. Auf die Gesetze von Theodos würde dieses jedoch nicht passen, da wenigstens die uns bekannten Stücke der Vatic. Fragmente kein Gesetz von Theodos enthalten.

[1] Rudorff nimmt zwar (Ursprung der Lex dei, S. 280) bei den Paragraphen über Diebstahl, Einbruch und Abigeat (§ 77. 78. 81) Benutzung der Collatio an. Allein die Gleichheit der Bestimmungen gibt noch keinen Beweis dafür, da sie ja auch anders woher entnommen sein können; und dass Land in seiner Uebersetzung des § 81 für den Einbruch statt des quellenmässigen 'perforare' das Wort 'perfodere', was die Coll. braucht, genommen hat, kann gar nicht in Betracht kommen, da das betreffende syrische Wort nicht die geringste Veranlassung dazu gibt.
[2] S. Mommsen in der Quartausgabe der Vat. fragm., p. 400.



Indessen waren die Gesetze von Theodos ja noch nicht so alt (das über die Verjährung ist z. B. vom J. 424), dass man sie nicht in Privatsammlungen noch recht wohl im Originaltexte hätte aufbewahrt haben können. Auffallend wäre zwar immerhin, dass man beim practischen Gebrauche nicht den Cod. Theodos. vorgezogen hätte, indessen liesse sich das allenfalls aus Liebhaberei oder sonstigen besonderen Lebensverhältnissen des Verfassers erklären. Dass er endlich die Gesetze Leo's im Originaltexte gehabt und benutzt hat, versteht sich natürlich von selbst.

3. Neben diesen beiden Hauptquellen des Rechtsbuches steht nun aber noch eine höchst eigenthümliche und wichtige dritte, nämlich die eigenen Zusätze des Verfassers selber. Der Verfasser hat zum Theil geradezu selber unmittelbar aus dem practischen Leben geschöpft und bildet dadurch unmittelbar selber eine eigentliche Rechtsquelle für uns. Sein Werk zeichnet sich dadurch sehr wesentlich und vortheilhaft vor den andern Werken jener Zeit aus. Ueber die Zahl und die Grenze dieser Zusätze kann man allerdings zweifeln. Ganz unzweifelhaft ist aber ein solcher Zusatz enthalten zunächst in der in L fehlenden Angabe von P 40 über die Grösse der dos und donatio propter nuptias. Im Anfange des Paragraphen heisst es zwar: „Die Gesetze der gläubigen Könige befehlen", und damit wird ein Gesetz, was Ar 51 dem Leo zuschreibt, angeführt, wonach der Betrag der dos und donatio so, wie er verabredet sei, stets auch schriftlich aufgesetzt werden soll. Dann aber fügt offenbar der Verfasser selber hinzu: „In folgender Weise bringen die Weiber die φέρναι", und gibt nun an, dass „in den Ländern des Untergangs der Sonne die Sitte ist", dass dos und donatio gleich seien, „im Lande des Ostens aber eine andere Sitte existirt", nämlich dass die donatio nur die Hälfte der dos betrage. In Arm 45 ist dasselbe so dargestellt: „Nach der Sitte jedes Landes bringen die Weiber und die Männer bald mehr bald weniger; in der königlichen Stadt Constantinopel und im ganzen Lande des Westens" sind dos und donatio gleich, „aber das Land des Ostens hat die andere Sitte", dass der Mann nur die Hälfte der dos gibt. Offenbar ist dies kein Gesetz, sondern nur Sitte und Gewohnheit, die der Verfasser selbständig hinzufügt.[1] Woher er die Kenntniss habe, ob aus eigener Erfahrung oder aus Büchern, sagt er zwar nicht. Er könnte die Bemerkung daher ganz wohl irgendwo abgeschrieben haben, allein die alten Juristen können sie noch nicht gehabt haben, und es müssten daher practische Aufzeichnungen irgend einer Art aus der späteren Zeit zu Grunde liegen. Von dergleichen wissen wir aber nichts, und wahrscheinlicher ist daher, dass es ein im practischen Leben allgemein bekannter Unterschied zwischen den Ländern des Westens und Ostens war, und dass der Verfasser ihn einfach danach niedergeschrieben hat.

[1] Ar 51 ist ungenau. Bei ihm gehen Gesetz und Gebrauch durch einander. Erst scheint es als ob das Gesetz von Leo selber die Gleichheit von dos und donatio vorgeschrieben habe, dann aber heisst es: „dies Gesetz ist verschieden von dem Gesetz der Leute des Ostens; denn der Brauch der Leute des Ostens ist, dass das Weib — die Hälfte bekommt."

Ein anderer Fall einer eigenen Bemerkung des Verfassers ist in L 93. Er findet sich auch in den andern Texten. Hier ist zu dem Gesetze von Leo über die schriftliche Aufzeichnung des Betrages von dos und donatio hinzugefügt, es gebe viele Völker, welche nicht die Sitte hätten, sich des Schreibens der Schriften zwischen Weib und Mann zu bedienen, sondern denen es genüge, die Weiber mit παρρησία zu verloben und mit feierlicher Heimführung zu verheirathen, was denn auch als volle Ehe gelte und Erbrecht der Kinder begründe.

Ein weiterer interessanter Fall ist die genaue Beschreibung der Eröffnung der Testamente in § 94 und 95. Im allgemeinen haben zwar auch schon die alten Juristen die Eröffnung der Testamente beschrieben, allein die speciellen Angaben, die hier über die Beamten und die Form der Eröffnung gemacht sind, namentlich der wörtliche Inhalt der verschiedenen Erklärungen und Aufschreibungen, sind offenbar nur die concrete locale oder particulare Gestaltung der allgemeinen Grundsätze, und offenbar sind diese nicht aus Gesetzen oder Büchern, sondern unmittelbar aus dem Leben entnommen.

Andere Beispiele sind zunächst die ganze Darstellung des Intestaterbrechts nach der oben S. 306—313 darüber gegebenen Ausführung; dann eine Menge Einzelheiten, so die Formen der Emancipation und Adoption, 3. 52, die Cession der Erbschaft, 12. 84, die Verbrüderung 86, der eigenthümiche Pfandschein in P 77, der Quittungsschein in P 126, zum Theil gewiss auch die Ausführung über den Kuss bei Verlöbnissen in § 92, über das Alter der Zeugen in § 106 u. a. m.

In allen diesen Fällen zeigt sich der Verfasser als einen Kenner des praktischen Rechts seiner Zeit. Die Schwerfälligkeit der Darstellung ist zwar zum Theil auch hier, doch scheint es, als ob der Verfasser sich hier, wo er eigene Gedanken und Erfahrungen niederzuschreiben hatte, leichter und sicherer bewegt habe, als bei den Relationen aus den alten Büchern.

Nach dieser Feststellung der Quellen des Rechtsbuches ist nunmehr auf das Verhältniss einzugehen, in welchem der syrische Text zu dem griechischen steht, und dieser wieder zu den lateinischen Urquellen. Hier steht zunächst fest, dass die griechische Sprache die Vermittelung zwischen dem syrischen Texte und den lateinischen Quellen gebildet, der Syrer keinenfalls unmittelbar aus diesen geschöpft hat. Dieses ist von meinem Herrn Mitarbeiter oben S. 156 ff. unzweifelhaft nachgewiesen. Danach wäre dann aber doch immer noch eine dreifache Möglichkeit für das Verhältniss:

1. Das Werk könnte ursprünglich lateinisch geschrieben und aus dem Lateinischen ins Griechische und von da ins Syrische übersetzt sein.

2. Es könnte ursprünglich griechisch geschrieben sein, und zwar wieder entweder direct aus lateinischen Quellen oder nur aus griechischen Uebersetzungen oder Bearbeitungen der lateinischen Bücher.

3. An sich wäre auch noch die weitere Möglichkeit, dass es schon ursprüng-

lich syrisch geschrieben, aber aus griechischen Uebersetzungen oder Bearbeitungen der lateinischen Schriften entnommen wäre.

Für diese letztere Möglichkeit scheint eigentlich die Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit der Sprache und Darstellung am meisten zu sprechen. Indessen wird ihre Annahme durch die Ueberschrift von L ausgeschlossen, worin das Buch als aus dem Römischen (d. h. Griechischen) übersetzt bezeichnet wird. An der Wahrheit derselben zu zweifeln haben wir keinen Grund, und offenbar kann unter der „Uebersetzung" nicht eine blosse Bearbeitung nach griechischen Quellen verstanden werden.

Von den beiden übrigen Möglichkeiten hat wieder die erste offenbar weniger Wahrscheinlichkeit für sich. Es spricht dagegen, zunächst dass die oben S. 323 besprochenen Stellen von dem Unterschiede der Länder des Ostens und Westens offenbar vom Standpunkte der Länder des Ostens aus geschrieben sind und an einen lateinischen Schriftsteller in jenen Gegenden gewiss nicht zu denken ist. Zwar könnten die Stellen allenfalls auch spätere griechische oder selbst syrische Zusätze sein, indessen ist dies dem Zusammenhange nach nicht wahrscheinlich. Dazu kommt, dass bei den Gesetzen Leo's, die er in Verbindung mit dem occidentalischen Kaiser Anthemius erlassen hat, dieser gar nicht genannt ist; ferner dass die Soldaten als Römer bezeichnet werden, was nur von einem Nichtrömer geschehen konnte; auch die in P 40. 63 Ar 51. 84. 90 vorkommenden Beispiele von Kameelen und Palmen würden auf den orientalischen Ursprung deuten, doch ist nicht zu übersehen, dass sie in L 123 nicht stehen, also späterer Zusatz sein können. Endlich aber spricht die ganze Art der Anlage des Werkes und die unbeholfene Art der Darstellung gegen den lateinischen Ursprung, da ein lateinischer Schriftsteller sich gewiss, schon aus Bequemlichkeit, näher an seine lateinischen Quellen gehalten haben würde.

Somit bleibt also nur die zweite obige Annahme übrig, dass das Werk ursprünglich griechisch geschrieben und von da ins Syrische übersetzt ist. Ob der Verfasser dabei direct aus den lateinischen Quellen geschöpft hat, oder ob er nur griechische Uebersetzungen oder Bearbeitungen vor sich gehabt hat, das lässt sich aus der syrischen Uebersetzung nicht mehr entscheiden. Wir haben zwar von griechischen Uebersetzungen der lateinischen juristischen Bücher aus jener Zeit keine Kenntniss, allein dass griechische Commentare über die lateinischen Bücher in jener Zeit von den Professoren der Berytenser Rechtsschule geschrieben sind, ist ausser Zweifel, wie weiter unten zu zeigen ist. Danach wäre die Benutzung solcher Schriften nicht unmöglich, ja die zum Theil angewendete Form von Frage und Antwort könnte vielleicht gerade aus solchen Schriften stammen. Doch muss die Frage dahingestellt bleiben.

Die weiteren Fragen wären nun, von wem? wo? zu welchem Zwecke? die Arbeit gemacht sein kann. Bei einer griechischen Arbeit muss man natürlich zunächst an Griechenland und die Griechen denken. Doch ist es nicht wahrscheinlich, dass

dort der Ursprung des Werkes zu suchen ist. Zunächst kann die schon oben S. 323 besprochene Stelle, wo die Länder des Westens und Ostens unterschieden werden, keinenfalls in Griechenland geschrieben sein, da sie die Stadt Constantinopel zu den Ländern des Westens rechnet. Dass sie aber ein späterer orientalischer Zusatz wäre, ist wie schon oben gesagt ihrem ganzen Baue nach nicht wahrscheinlich. Eher wäre dies bei den auch schon oben berührten Beispielen von den Kameelen und den Palmen, die sonst auch gegen Griechenland sprechen würden, möglich. Fast unerklärlich wäre ferner bei griechischem Ursprunge die Nichtbenutzung des Cod. Theodos. und besonders die Verschiedenheit des Erbrechtes vom römischen Erbrechte und seine selbständige Eigenthümlichkeit. Auch die Unklarheit des § 86 über die Verbrüderung spricht gegen griechischen Ursprung, da der Begriff nach den Ausführungen oben S. 254—257 in Griechenland näher bekannt sein musste. Endlich aber und hauptsächlich spricht gegen Griechenland die Art der ganzen Darstellung. Es ist kaum zu glauben, dass ein Nationalgrieche in seiner Muttersprache einen solchen Styl geschrieben haben sollte. Die Schwerfälligkeit und Unbehülflichkeit der Darstellung ist so, dass man eher meinen sollte, das Buch wäre aus dem Syrischen ins Griechische übersetzt, als umgekehrt. Man kann auch nicht sagen, es sei das erst durch die syrische Uebersetzung hineingekommen; denn es handelt sich nicht um einzelne technische Worte oder Phrasen, sondern um die ganze Art der Auffassung und Wiedergabe der Begriffe und Sätze. Diese muss im wesentlichen schon im griechischen Originale gewesen sein, sonst würde die Uebersetzung gar keine eigentliche Uebersetzung gewesen sein, sondern müsste in einer vollständigen Umarbeitung mit selbständiger Darstellung bestanden haben, und dazu würde der, dem schon die Uebersetzung so schwer geworden ist, wohl noch weniger fähig gewesen sein.

Alle diese Umstände weisen darauf hin, dass der Ursprung der Schrift nicht in Griechenland, sondern in Asien zu suchen ist, und zwar gerade in Syrien, wo auch die erste Uebersetzung entstanden ist. Dies kann auch gar nicht auffällig erscheinen. Denn die griechische Sprache wurde seit Alexander d. Gr. über ganz Vorderasien verbreitet und kam dann durch die christliche Kirche besonders bei der ganzen Geistlichkeit in allgemeine Kenntniss und Uebung. Doch aber wurden die alten Volkssprachen, namentlich die syrische, keineswegs dadurch verdrängt, vielmehr blieben sie, abgesehen etwa von den Küstenländern, stets die eigentliche Muttersprache der Völker und die griechische war für sie stets mehr nur eine angelernte.[1] Daraus würde es sich erklären lassen, dass man einerseits ein Buch über syrisches Recht in griechischer Sprache schrieb und doch andererseits Styl und Darstellung ein orientalisches Gepräge haben und nicht zum griechischen Charakter zu passen scheinen. Eigentlich direct beweisen lässt sich dies letztere

---

[1] Vgl. Marquardt, römische Staatsverwaltung, 1, 270.

freilich nicht, doch scheint es in Verbindung mit den andern Gründen, namentlich dem vom Erbrechte, eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich zu haben.

Weiter fragt sich nun, was für eine Art Persönlichkeit und wes Standes der Verfasser gewesen sei, und was für einen Zweck er danach bei seinem Buche gehabt habe? Bei einem Rechtsbuche muss man in jener Zeit zuerst an die Rechtslehrer denken, und wenn man den syrischen Ursprung animmt, an die Lehrer der Rechtsschule in Berytos, wo so viel wir wissen ganz griechisch gesprochen, gelehrt und geschrieben wurde. Indessen ist es nicht wahrscheinlich, dass das Buch dort entstanden ist. Wir wissen zwar von der Rechtsschule und den Rechtslehrern von Berytos aus jener Zeit sehr wenig, aber doch immerhin einiges. So zunächst das allgemeine Lob der Berytenser Rechtsschule in Justinian's Gesetze über den Rechtsunterricht, der const. Omnem § 7, wo es heisst: „in Berytensium pulcherrima civitate, quam et legum nutricem bene quis appellet"; dann einzelne Bemerkungen in den Scholien zu den Basiliken. Von diesen sind die älteren bekanntlich aus den Schriften der Justinianischen Juristen entnommen, und diese sprechen mehrfach von den älteren Rechtslehrern von Berytos, d. h. denen aus der Zeit vor Justinian bis in die Zeit vor Zeno und Leo zurück, also gerade aus der Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches.[1] Es sind besonders fünf Namen, die oft genannt werden: Kyrillos, Domninos, Demosthenes, Eudoxios und Patrikios. Sie werden stets mit grossem Respecte angeführt. Die Justinianischen Juristen nennen sie ihre διδάσκαλοι, bezeichnen sie als ἥρωες εὐκλεοῦς oder περιφανοῦς μνήμης, κοινόν τῆς οἰκουμένης (γῆς) διδάσκαλον, und citiren ihre Bücher und ihre Meinungen. Wir sehen daraus, dass sie namentlich Commentare zu den alten Codices, besonders zum Hermogenianus und Gregorianus, aber auch zum Theodosianus geschrieben haben, doch werden auch andere Bücher von ihnen erwähnt, namentlich ein Werk von Cyrillus ὑπόμνημα τῶν δεφινίτων, i. e. comentarius definitionum. Von diesem sagt Thaleläus[2], Cyrillus habe darin alle Fälle von pacta contra legem zusammengestellt, und fügt hinzu: „τὸν γὰρ δὲ πάκτις τίτλον ὑπομνηματίζων τελείως καὶ ἀνελλιπῶς, καὶ ὡς αὐτῷ μόνῳ δυνατὸν ἦν, συνήγαγεν τὰ περὶ τούτων." Auch Interpretationen einzelner Stellen von Papinian und Ulpian werden rühmend erwähnt[3], so dass man deutlich sieht, dass die Wissenschaft dieser Berytenser Professoren eine ähnliche und sich eng an die alten Quellen, ius und leges, anschliessende war, wie die der Justinianischen Juristen selber, und dass sie mit derselben wohl ziemlich auf gleicher Höhe stand. Dann aber ist es nicht gerade wahrscheinlich, dass ein so miserables Werk wie unser Rechtsbuch von ihnen ausgegangen wäre. Namentlich würde bei ihnen unzweifelhaft ein engerer Anschluss an die alten Bücher und eine speciellere Benennung derselben stattgefunden haben. Insbesondere würden sie keinenfalls den Cod. Theodos. ignorirt haben, auch hätten sie wohl keinenfalls ein solches

---

[1] S. darüber Heimbach, basilicorum libri, 6, 1—2. 8—11. [2] Sch. 1 ad Bas. 11, 1, 67.
[3] Heimbach, l. c. p. 9, n. 12.



Erbrecht, wie das unseres Rechtsbuches, schreiben können, wenigstens nicht ohne die Differenzen vom römischen Rechte stark geltend zu machen und die übereinstimmenden Punkte besonders hervorzuheben.

Kann man hiernach den Verfasser unseres Rechtsbuches nicht unter den Rechtslehrern von Beryt suchen, so wird man sich zu den Männern des practischen Lebens wenden müssen. Hier könnte man zunächst an die Richter und Advocaten denken. Von den ersteren wissen wir zwar so gut wir gar nichts, dagegen wird die 'Advocatio' oder die 'Advocati' von 'Syria secunda, Caesarea' (in Cappadocien an der Gränze von Syrien) und von 'Palästina' in den Gesetzen von Justinian mehrfach in anerkennender und rühmender Weise erwähnt.[1] Unter diesem könnte daher an sich ganz wohl einer gewesen sein, der das Buch geschrieben hätte. Indessen stehen auch hier dieselben Gründe entgegen, wie gegen die Urheberschaft der Professoren von Beryt. Höchstens könnte man eine Stelle aus Justinian's Unterrichtsgesetze, const. Omnem § 7, hierher ziehen, wo er sagt: „audivimus in Alexandrina civitate et Caesariensium et in aliis quosdam imperitos homines devagare et doctrinam discipulis adulterinam tradere, quos ab hoc conamine repellimus" etc. Von einem solchen Winkel-Advocaten oder Repetenten könnte das Buch ja wohl möglicher Weise geschrieben sein. Indessen ist es doch auch wieder nicht wahrscheinlich, weil solche Leute sich gewiss schon damals möglichst den Examens-Bedürfnissen ihrer Schüler[2] zu accommodiren gesucht haben und daher gewiss einiges über die Gesetze und ihre Sammlungen aufgenommen haben würden.

Die gewöhnlichen Sphären des Lebens, aus denen die juristischen Bücher hervorzugehen pflegen, geben danach hier keinen genügenden und befriedigenden Anhalt zur Erklärung der Entstehung des Werkes. Man wird daher den Verfasser in einer ganz anderen Sphäre suchen müssen. Dieses kann nun aber keine andere mehr sein, als die Kirche und die Geistlichkeit. Die Kirche hatte damals schon eine ziemlich ausgedehnte praktische Thätigkeit in Rechtssachen. Die alte Sitte der ersten Christen, ihre Streitigkeiten nicht an die weltlichen Richter zu bringen, sondern durch Compromiss dem Bischofe zur Entscheidung vorzulegen, hatte schon durch Constantin in der sog. 'episcopalis audientia' eine gesetzliche Anerkennung und Ordnung gefunden, ja er war bereits so weit gegangen, sogar jeder Partei das Recht zu geben, auch einseitig die andere Partei wider ihren Willen vor das bischöfliche Gericht ziehen zu können.[3] Dieses war nun zwar schon von Honorius 398 wieder aufgehoben[4] und Valentinian III hatte im Jahre 452

---

[1] Vgl. Schrader ad J. 2, 8, 2. C. 2, 7, 24 (al. 2, 8, 5): „Petitiones virorum disertissimorum fori praesidialis secundae Syriae provinciae advocatorum." [2] Leo bestimmt in C. 2, 7, 11, 2: „Juris peritos doctores iubemus iuratos depromere, esse eum, qui subrogari (advocatis) voluerit, peritia iuris instructum" [3] In den sog. Sirmondischen Constitutionen (Haenel, novellae const. imperatorum Theodosii etc. p. 445—446) heisst es in c. 1: „Quicunque litem habens — iudicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico —, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum dirigatur." [4] C. J. 1, 4, 7.



allgemein wiederholt: „Aliter episcopos iudices esse non patimur, nisi voluntas iurgantium — praecedat, quoniam constat, episcopos forum legibus non habere; — si ambo litigatores nolint vel alteruter, agant publicis legibus et iure communi."[1] Dadurch war die bischöfliche Justiz allerdings wieder ganz von dem Willen der Parteien abhängig gemacht, und sie mag daher in manchen Gegenden des Reiches und namentlich in den grösseren Städten auf ein geringes Maass beschränkt gewesen sein, allein in anderen abgelegenern, wo die Justiz der Provinzialbeamten schwer zu erreichen war, und wo die Geistlichkeit einen grösseren und überwiegenderen Einfluss hatte, ist der Umfang dieser compromissarischen Rechtspflege sicher ein sehr grosser und ausgedehnter gewesen. Dies war nun aber unzweifelhaft in besonders hohem Grade der Fall in den östlichen asiatischen Provinzen, wo ja das religiöse Element überhaupt stets eine grössere Herrschaft ausgeübt und eine Neigung zur Theocratie begründet hat. Es erklärt sich daraus auch die rasche Ausbildung der vollen bischöflichen Jurisdiction bei dem Eindringen der muhammedanischen Herrschaft, wie das bereits oben S. 173—174 von meinem Herrn Mitarbeiter weiter ausgeführt ist.

Unter diesen Umständen hat die Annahme, dass in der Kirche und im Klerus jener Gegenden der ganze Ursprung unseres Rechtsbuches, sowohl des griechischen Originals als der syrischen Uebersetzungen, zu suchen sei, offenbar nicht nur einen festen Boden der Möglichkeit, sondern auch einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit. Schlechtes Griechisch wurde in jener Gegend und Zeit gewiss von manchem Kleriker gesprochen und geschrieben, und eine allgemeine Rechtskenntniss war für jeden, der mit der kirchlichen Jurisdiction zu thun hatte, ganz unentbehrlich; aber das Bedürfniss war hier ein rein practisches, die Natur und Form der Quellen, ob sie von heidnischen Juristen oder heidnischen Kaisern stammten, war dem strenggläubigen aber sehr ungebildeten Kleriker völlig gleichgültig; nur die christlichen orthodoxen Könige Constantin und Theodosius und der neueste Leo hatten für ihn ein Interesse, den Glanz und die Grösse des alten römischen Kaiserthums kannte er vielleicht gar nicht, jedenfalls hatte er für sie nicht den geringsten Sinn. Schon die Vorrede zu Fr. L spricht nur von Moses, Christus und Constantin: Moses Gesetze, sagt sie, sind älter als alle Weisen der Griechen und Römer, Christus hat alle Gesetze aufgehoben, und von Constantin fangen die neuen christlichen Gesetze an. So konnte nur ein bornirter Kleriker schreiben, und auch wohl nur ein orientalischer. Doch aber ist die Vorrede unzweifelhaft alt[2], da die späteren P, Ar und Arm sie lediglich wiederholen, nur in breiterer Form. Von der hohen Anerkennung und dem grossen Respect, den alle griechischen Kaiser vor den grossen römischen Juristen gehabt haben und ebenso auch vor Augustus, als dem ersten der Kaiser, ist hier gar keine Spur, denn

[1] Nov. Valent. III, 34, 1 pr. Vgl. Bethmann-Hollweg, der römische Civilprocess, 3, 112—116. [2] Vgl. oben S. 159 und S. 314 n. 2.

„die Weisen der Griechen und Römer“ sind doch nur nebenbei ganz allgemein und verächtlich genannt. Dass der Mann wirklich gar keine Kenntniss von der Vergangenheit gehabt habe, ist zwar kaum glaublich, aber für die Völker jener Gegend, die die römische Herrschaft stets nur widerwillig und schwankend duldeten, doch am Ende nicht ganz unmöglich. Nur daraus scheint es erklärlich, dass er nie einen Namen nennt, und auch, wie oben gezeigt ist, den Cod. Theodosianus nicht gekannt hat. Natürlich muss man dann jeden Gedanken daran, dass der Verfasser direct aus lateinischen Quellen geschöpft hätte, aufgeben und nothwendig annehmen, dass er griechische Quellen, d. h. Uebersetzungen oder Bearbeitungen der lateinischen Quellen, gehabt hat. Indessen ist dieses nach dem, was oben über die Rechtsschule von Beryt angeführt ist, gar nicht unwahrscheinlich. Denn danach hat dort eine juristische griechische Litteratur existirt, die Commentare zu den Codices und den Büchern der alten Juristen und andere Arten von Schriften enthielt, und die, wenn auch auf uns nichts davon gekommen ist, doch sicher in ganz Syrien verbreitet war und namentlich bei der Kirche die Grundlage der Rechtsprechung bildete. Aus solchen Büchern wird unser Verfasser seine Rechtskenntniss geschöpft haben, und dann ist es gerade sehr charakteristisch, dass er die darin wahrscheinlich noch genannten Quellen einfach weggelassen hat. Er verstand sie nicht und sie hatten für ihn keinen Werth, da sie für ihn keine Auctorität bildeten. Für ihn war die griechische Schrift des Berytenser christlichen Professors die unmittelbare Auctorität und eine viel grössere als die des alten unbekannten Heiden Ulpianus oder Gaius. Es war etwas Aehnliches, wie dass man im Mittelalter bei den Abschriften der Pandekten und des Codex die Inscriptionen als unnütz wegliess.

Unterstützt wird diese Annahme eines syrisch klerikalen Ursprunges unseres Rechtsbuches durch den Inhalt desselben. Die Materien, die von allen am vollständigsten darin behandelt sind, sind das Eherecht und das Erbrecht, und diese sind bekanntlich die zwei Gegenstände, die für die Kirche stets und überall die wichtigsten im Privatrechte gewesen sind. Dazu kommen dann die Paragraphen über die Geistlichen, L 117. 118 und P 83^{c} und 83^{d}. Diese können schon ihrem Style nach mit ihren frommen und erbaulichen Phrasen fast nur von Geistlichen geschrieben sein, besonders die in P. Zwar wäre es nicht unmöglich, dass diese Phrasen erst in der syrischen Uebersetzung hinzugefügt wären, wie sie ja jedenfalls in P, Ar 49. 50 und Arm 42. 43 noch gesteigert sind; allein die Grundlagen, und namentlich die freche Ausdehnung der klerikalen Privilegien müssen doch schon im Urtexte gestanden haben.

Fragt man schliesslich noch nach dem Zwecke, den der Verfasser bei seiner Arbeit gehabt haben kann, so lässt sich dieser allerdings verschieden denken. Das Buch konnte zum Gebrauch bei der Rechtspflege selber für den Bischof oder die sonst dabei betheiligten bestimmt sein, es konnte aber auch zur Belehrung für die Geistlichen oder selbst für das Volk dienen sollen. Die populäre Art der Darstellung könnte auf die letzteren schliessen lassen, indessen wird man sich die

Rechtsweisheit der Bischöfe auch nicht so gross denken dürfen, dass nicht eine solche Art der Darstellung auch für sie vielleicht eine ganz angemessene und passende hätte sein können. Mehr oder weniger waren wohl beide Zwecke vereinigt, keinenfalls lässt sich für die Beurtheilung des Buches ein Resultat von Wichtigkeit daraus entnehmen.

B.

JURISTISCHE BEDEUTUNG DES WERKES.

Es ist nunmehr noch die Bedeutung zu beleuchten, die das Werk für uns und für die heutige Rechtswissenschaft hat. Dabei ist zunächst allerdings ausser Zweifel, dass man von einem Vergleiche mit anderen neueren Funden des juristischen Alterthums, wie Gaius, den Vaticanischen Fragmenten u. a. abstrahiren muss, schon aus dem einzigen Grunde, weil wir hier nirgend eine reine Quelle haben, sondern nur einen zwei- und dreifach vermittelten Absud von unberufener und ungeschickter Hand. Die Unklarheit der Gedanken, die Unsicherheit des Ausdruckes, die populäre Abstumpfung aller juristischen Schärfe, Uebertragung in eine ganz andere Denk- und Anschauungsweise ziehen den Werth der Schrift auf einen ziemlich niedrigen Grad herunter, ja man fühlt sich oft geneigt, dem Ganzen alle und jede Zuverlässigkeit und Beweiskraft vollständig abzusprechen.

Allein so weit darf man doch nicht gehen. Wir haben darin jedenfalls ein Werk, was unverkennbar und unzweifelhaft mittelbar aus wirklichen römischen Quellen hervorgegangen ist, und was bei gehöriger Würdigung seiner ganzen Anlage und Natur vielfach die Möglichkeit gibt, wenigstens gewisse Resultate mit voller Sicherheit daraus entnehmen zu können.

Abgesehen davon ist es aber ein Werk, was für den ganzen Orient von Armenien bis nach Aegypten von einer ganz eminenten practischen Wichtigkeit gewesen ist. Das zeigen die verschiedenen Handschriften und Versionen des Buches und seine Benutzung noch in den syrischen und arabischen Schriften des 13. und selbst 14. Jahrhunderts. Die näheren Nachweisungen darüber sind von meinem Herrn Mitarbeiter oben S. 173 ff. gegeben. Wir sehen daraus, dass unser Rechtsbuch der ganzen Justinianischen Gesetzgebung, auch den Pandekten und dem Codex, einen unüberwindlichen Widerstand entgegen gesetzt hat. Es klingt fast unglaublich und ist doch unzweifelhaft richtig, dass unser miserables Buch wenn nicht das Eindringen doch jedenfalls die Fortdauer der Justinianischen Gesetzgebung für jene Gegenden vollständig vernichtet hat. Wenn das Werk um das Jahr 476 geschrieben ist, so waren bis zur Publication der Pandekten im Jahre 533 etwas über 50 Jahre vergangen. In dieser Zeit schon muss es sich im practischen Gebrauche fest eingebürgert haben, sonst hätte es durch Justinian's Gesetze vollständig erdrückt werden müssen.

Eine Spur des Kampfes gegen Justinian zeigen vielleicht die beiden schon

oben erwähnten Erlasse von Justinian an die Armenier, das Ed. 3 vom Jahre 535 und Nov. 21 vom Jahre 536, worin er die in Armenien ebenso wie in unserem Rechtsbuche stattfindende Ausschliessung der Weiber vom Erbrechte verbietet, und ausdrücklich befiehlt, dass man die von ihm in den Institutionen, Pandekten und Codex aufgestellten Grundsätze anwenden solle. Allerdings wissen wir nicht, ob unser Rechtsbuch damals auch in Armenien schon verbreitet war, allein jedenfalls war die Ausschliessung der Weiber nach unserem Rechtsbuche, wie oben gezeigt ist, auch in Syrien altes Gewohnheitsrecht und hat sich hier wohl gerade durch unser Rechtsbuch auch später erhalten. Unterschiede waren freilich jedenfalls zwischen Armenien und Syrien; denn Justinian führt in dem Gesetze noch andere armenische Sitten an, die unserem Rechtsbuche nicht entsprechen, nämlich dass die Weiber ohne dos heiratheten und von ihren Männern gekauft würden. Dies war nicht syrisch, hier wurde im Gegentheil, wie L 35. 36 zeigt, die dos für nothwendig zur Ehe erklärt.

Natürlich hat Justinian seine Gesetzbücher für Syrien nicht weniger publicirt, als für Armenien und überhaupt für alle Provinzen des Reiches, und sie haben daher zunächst jedenfalls volle gesetzliche Geltung daselbst erlangt. Denn dass Justinian mit seiner Gesetzgebung noch alle jene Länder vollständig beherrschte, zeigen die mehrfachen Specialgesetze, die er dorthin erlassen hat, so drei für Armenien[1], zwei für Mesopotamien[2], eins für Arabien[3], zwei für Aegypten.[4] Wenn daher in der späteren Zeit unser Rechtsbuch fortwährend noch in Abschriften und Uebersetzungen verbreitet wurde, und bei den späteren dortigen Schriftstellern nie ein Wort von Justinian's Institutionen, Pandekten und Codex zu finden ist, sondern unter den Gesetzen der Römer und der Kaiser immer nur unser Rechtsbuch verstanden wird, so zeigt sich darin, dass Justinian's Gesetze dort sich nicht erhalten haben, dass man das ältere Rechtsbuch festhielt, den Justinianischen Gesetzen vorzog, und so diese allmählig wieder verschwinden liess.

Die Thatsache ist an sich sehr auffallend, weil das Rechtsbuch gar zu dürftig zu sein scheint, um als einzige Quelle des Rechts dienen zu können. Indessen fehlt es doch nicht an Gründen zur Erklärung. Man darf sich eben das Bedürfniss nach einem Gesetzbuche in jenen weniger cultivirten Ländern nicht so gross denken, als in den Hauptländern des römischen Reichs. Im Gegentheil waren Pandekten und Codex auch in den griechischen Uebersetzungen für jene Gegenden viel zu gross, schwerfällig und unverständlich. Selbst die Institutionen mussten in vielen Beziehungen als schwierig und mit unpractischen Dingen überladen erscheinen, während sie in anderen, namentlich dem ehelichen Güterrechte, nicht speciell genug waren und im Erbrechte ein anderes als das hergebrachte nationale System enthielten. Das Rechtsbuch war insofern vielfach brauchbarer, und was fehlte konnte man nach Gewohnheit und Lebenssitte und freiem Ermessen ergänzen.

[1] Nov. 21. 31. Ed. 3. [2] Nov. 154. Const. Justini 3. [3] Nov. 102. [4] Ed. 11, 13.

Vielleicht war gerade die Beschränktheit des Inhalts der kirchlichen Justiz ganz angenehm, weil sie ihr freiere Hand gab, das Recht nach ihren Interessen so wie nach den Bedürfnissen des Volkes und der verschiedenen Zeiten und Zustände zu gestalten. Denn dass man allmählig an den Bestimmungen des Rechtsbuches sehr vieles änderte und neues hinzufügte, zeigen die Schriften von Ebed-Jesu und Bar-Hebräus sehr deutlich. Der ganze Zustand würde sich bei einer allgemeinen und constanten Rechtspflege durch weltliche Beamte sicher ganz anders gestaltet haben, allein die kirchliche Justiz hatte eben in jenen Ländern, wie schon oben bemerkt, stets einen grösseren Umfang und blieb bei dem Eindringen der muhammedanischen Herrschaft überhaupt die einzige christliche und nationale, wie oben S. 173—175 nachgewiesen ist. Dazu kam die kirchliche Spaltung zwischen dem Orient und Byzanz, die durch die Sectenbildung, namentlich der Monophysiten und Nestorianer, im 5. und 6. Jahrhunderte eintrat. Daraus erklärt sich namentlich, dass auch die kirchlichen Gesetze Justinian's, durch die doch die Kirche sonst so sehr begünstigt wurde, in jenen Ländern sich nicht erhalten haben, weder in den Originalen noch in den verschiedenen Sammlungen und Auszügen, die in Griechenland davon gemacht wurden[1], und eben so wenig in den orientalischen, syrischen und arabischen, kirchenrechtlichen Sammlungen.[2] Dass unter diesen Umständen unser Rechtsbuch, nachdem es einmal die Gefahr der Justinianischen Gesetzgebung überstanden hatte, sich im 7. Jahrhunderte unter der muhammedanischen Herrschaft vollständig in Geltung erhielt, war ganz natürlich.

Die weiteren Schicksale des Buches in jenen Ländern, namentlich seine Benutzung von den späteren dortigen Schriftstellern s. oben S. 175 ff. Ein genaueres Eingehen auf die innere weitere Geschichte der in ihm enthaltenen Grundsätze, namentlich die späteren Veränderungen in seinem Erbrechte, die sich aus den oben genannten Schriften von Ebed-Jesu und Bar-Hebräus wohl darstellen liessen, wäre wenig lohnend, und wird daher hier ganz unterlassen.

Der überraschende Aufschluss, den uns das Werk nach dieser Ausführung für die Fortdauer des römischen Rechts in den orientalischen Ländern verschafft, würde nun aber, so sehr auch die historischen Interessen dadurch berührt werden, doch die mühsame genauere Bearbeitung des Buches nicht genügend belohnen. Es fragt sich daher, ob nicht noch ein anderer werthvollerer Gewinn für uns aus demselben zu ziehen ist. Die Hauptfrage für uns muss immer die sein, ob unsere Kenntniss des römischen Rechts selber dadurch erweitert wird. Dieses lässt sich nun aber mit voller Entschiedenheit behaupten, und zwar für eine ganze Reihe wichtiger und interessanter Fragen. Allerdings kann man hier nicht so wie bei Gaius und den vaticanischen Fragmenten einfach mit voller Hand schöpfen, man kann vielmehr bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des Buches immer nur mit

[1] Biener, Geschichte der Novellen Justinian's, S. 157. 218. [2] Vgl. darüber Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. 1, 144—147. 199—211.

vorsichtiger Prüfung des Inhaltes und der Form der Darstellung und genauer Vergleichung und Abwägung des hier Gegebenen mit dem schon sonst Bekannten zu irgend welchen einigermaassen sicheren Resultaten gelangen. Indessen lassen sich diese doch, wie hoffentlich der obige Commentar zeigt, wirklich vielfach daraus gewinnen. Eben darum kann man aber auch diese Resultate nicht so einfach massenweis hier zusammenstellen, vielmehr muss dafür auf das Werk selber und den Commentar verwiesen werden. Allerdings wäre eine systematische Darstellung der Resultate in manchen Beziehungen bequemer, allein bei den vielen längst bekannten Sätzen des Rechtsbuches würde eine vollständige systematische Zusammenstellung seines Inhalts einerseits von geringerem Interesse sein, andererseits durch die vielen Detailuntersuchungen einzelner specieller Punkte beständig zerrissen werden und eine ganz unförmliche Gestalt bekommen. Die Hauptsache ist die genauere selbständige Prüfung und Erklärung jedes einzelnen Paragraphen für sich, damit dadurch für die weitere Benutzung des Werkes in der Wissenschaft eine feste Grundlage gegeben werde, an die sich weitere Untersuchungen anknüpfen lassen. Zur systematischen Orientirung über den gesammten Inhalt und zur Auffindung der Einzelheiten wird ein systematisches Inhaltsverzeichniss am Schlusse des Werkes genügen. Hier sollen daher nur einzelne Hauptpunkte hervorgehoben werden.

Zunächst der Inhalt im allgemeinen. Dieser ist den Gegenständen nach sehr umfassend. Es ist keineswegs blos ein Buch über Privatrecht, sondern daneben sind auch Strafrecht und Strafprocess und Civilprocess mit aufgenommen, ja in § 121 sind auch die Katastermaasse für die Veranlagung der Grundsteuer aufgeführt, in § 120 ein Stück Bauordnung, in § 117 die Heilighaltung des Sonntages und die Privilegien der Kirchen und der Kleriker. Indessen ist doch das Privatrecht weitaus das überwiegende. Vom Strafrechte werden nur Diebstahl, Geschlechtsvergehen und Tödtung berührt, und alle dürftig und unvollständig, vom Strafprocesse nur das Anklagerecht, vom Civilprocesse das sog. Denuntiationsverfahren, die Vertretung im Processe, der Zeugenbeweis. Auch das Privatrecht ist sehr ungleich behandelt. Zwar sind alle Hauptheile berücksichtigt, aber über keinen ist eine vollständige zusammenhängende Ausführung gegeben, sondern überall nur einzelne abgerissene Sätze. Dabei gehen manche Punkte bis ins kleinste und feinste Detail, während andere wichtige Hauptsachen gar nicht berührt sind. Am vollständigsten sind Ehe, väterliche Gewalt, Vormundschaft und Erbrecht behandelt; ganz dürftig das Sachenrecht; vom Eigenthume kommt weiter nichts als Erwerb bei Verträgen und Tradition, Miteigenthum an Häusern, und die praescriptio longi temporis; von Servituten ist nur der Niessbrauch gelegentlich berührt; vom Pfandrechte sind der Verkauf, die Antichrese und die Generalhypothek besprochen; reichlicher ist das Sklavenrecht bedacht, besonders die Freilassung; beim Obligationenrechte sind zwar die wichtigsten Verträge meistens berührt, aber immer nur in einzelnen Beziehungen, am meisten noch Kauf, Darlehn und Schenkung, der

erstere aber z. B. nur in Betreff der Arrha, der Redhibition und des Kaufes für andere.

Schon aus dieser Uebersicht sieht man, wie unvollständig das ganze ist, und dabei ist auch nicht eine Spur zu entdecken von einem Princip, nach welchem die geringere oder umfassendere Aufnahme vorgenommen wäre, vielmehr scheint die reine Zufälligkeit dabei entschieden zu haben; nur kann man sagen, dass das Eherecht und Erbrecht in so überwiegend weitem Umfange aufgenommen sind, dass man annehmen muss, dass sie beide, wie auch schon oben S. 330 hervorgehoben ist, eine ganz besondere practische Wichtigkeit für den Verfasser gehabt haben müssen.

Die vollständige Zufälligkeit scheint sich nun auch in der Ordnung, oder vielmehr in der absoluten Unordnung, in der das Ganze zusammengestellt ist, auszusprechen. Alles geht wild und bunt durcheinander, von System ist keine Spur. Wenn ein Paragraph über das Intestaterbrecht den Anfang macht, so ist dies auch nur zufällig, denn keineswegs steht das ganze Intestaterbrecht da vollständig beisammen, sondern erst viel später kommen mehrere sehr wesentliche Theile desselben. Eben so zufällig ist, dass ein Paragraph über das Depositum den Schluss macht. Eine Uebersicht gibt unten das zweite Register am Schlusse des Buches. Die andern Texte haben die Ordnung von L zwar geändert, aber nur eine andere Unordnung an die Stelle gesetzt, so dass es nicht der Mühe lohnt, eine Vergleichung zwischen beiden anzustellen. Eine solche Unordnung ist nun zwar im allgemeinen nichts dem Alterthum Fremdartiges. Denn die Ordnung z. B. in der Lex Ursonensis ist um gar nichts besser, und in der Lex Julia municipalis sind zwar immer einige zusammen gehörende Capitel zusammengestellt, aber im übrigen ist die Ordnung auch so bunt, dass man sie ja früher oft gar nicht als ein zusammengehöriges Gesetz hat anerkennen wollen. Indessen war doch in der Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches der systematische Sinn etwas weiter entwickelt, wie man daraus sieht, dass bereits in den Codices Hermog., Gregor. und Theodos. eine bestimmte Ordnung mit Rubriken angenommen ist, und eben so in der Collatio und den vaticanischen Fragmenten. In so fern ist die absolute Unordnung in unserem Rechtsbuche immerhin sehr auffällig und deutet theils auf den geringen Bildungsgrad des Verfassers, theils darauf, dass er kein bestimmtes einzelnes Werk excerpirt, sondern aus verschiedenen bunt zusammen compilirt hat.

Geht man auf den Inhalt im einzelnen ein, so kann zunächst darüber nicht der mindeste Zweifel sein, dass in dem Buche eigentlich nur das damalige wirkliche, d. h. geltende, römische Recht dargestellt werden sollte. Die einzige principielle Ausnahme davon bildete das Intestaterbrecht der Verwandten, was, wie oben S. 303—316 gezeigt ist, eine wesentlich andere nicht römische Gestaltung hat. Im übrigen will der Verfasser nur das römische Recht seiner Gegend und Zeit darstellen. Allerdings finden sich eine Menge Abweichungen von unseren bisherigen Quellen des römischen Rechts: und es sind das gerade die interessantesten und

wichtigsten Stellen für uns. Indessen sind die Gründe dabei sehr verschieden. Eine Hervorhebung der Hauptgründe dafür wird am einfachsten das allgemeine Verhältniss des Rechtsbuches zu unseren bisherigen römischen Rechtsquellen klar legen. Es sind folgende:

1. Ungenauigkeit, Auslassungen oder Missverständnisse des Verfassers. Dieser sind sehr viele, sie sind so häufig, dass fast in jedem Paragraphen irgend eine Ungenauigkeit sich findet, eine besondere Aufzählung daher kaum möglich ist und jedenfalls ohne allen Nutzen sein würde.

2. Particuläre, provinciale oder locale Rechtsbildungen oder Gewohnheiten, die der Verfasser aus seiner Heimath beibringt oder wenigstens zu bringen scheint; denn ausdrücklich allerdings spricht er nur an zwei Stellen von particulärer Verschiedenheit des Rechts, nämlich in L 93 in Betreff der Eingehung der Ehe mit oder ohne Schrift und dos, und in P 40 in Betreff des Betrages von dos und donatio ante nuptias. In anderen Fällen ist aber die Annahme particulärer Rechtssätze mit Sicherheit oder wenigstens mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit begründet. Dahin gehören, abgesehen vom Intestaterbrechte, die häufige Forderung oder Voraussetzung der Schrift bei Verträgen, wie oben zu § 38 S. 205 näher nachgewiesen ist, insbesondere die Nothwendigkeit der Schrift für Ehe, § 93 (S. 268), ferner die speciellen Bestimmungen über die Eröffnung der Testamente, 94. 95, die Verbrüderung, 86, die völlige Ausgleichung von tutela und cura, 5 (S. 184), das Honorar der Vormünder, 8, das Notherbrecht der Kinder, 9, die Erbeinsetzung der unehelichen Kinder, 35. 36 (S. 269), die Zahlung der Geräthe beim Begräbnisse, P 39, die Blutrache, P 79, das Pfandrecht bei Waisen ohne Vormund, P 78, die 10 Monate der Wittwentrauer, L 16. 61, die Bestimmung über die Kleider und den Schmuck der Frau, P 55, die Theilung der Dotalfrüchte, L 105, die Behandlung des Zeugenbeweises, 106, u. a. m.

Manche von diesen Fällen lassen vielleicht eine andere Erklärung zu. Jedenfalls sieht man indessen, dass die grosse Rechtseinheit des römischen Reiches doch selbst noch im 5. Jahrhunderte allerlei particulare Verschiedenheiten im Rechte zuliess, und mehr als man sich in der Regel denkt. Manche der hier vorkommenden sind zwar unbedeutend und auf kleine Verhältnisse und Fragen beschränkt, einzelne, wie die beim Erbrechte und der Ehe, sind dagegen auch von tiefer und weitgreifender Bedeutung.

Doch wird man allerdings vielleicht annehmen dürfen, dass gerade in der Provinz unseres Rechtsbuches, da sie an der äussersten und stets unsicheren Gränze des Reiches lag, das allgemeine römische Recht nicht so fest und gleichmässig durchdrang, als in anderen mehr centralen Ländern.

3. Ansichten, die zwar von den bei Justinian recipirten abweichen, aber doch auf römischem Boden stehen, wie bei der Arrha in § 38. 51, Schenkungen unter Ehegatten, 14, bei den Dotalfrüchten, 106, u. a. m.

4. In vielen Stellen sind Rechtssätze angeführt, die zwar in unseren bis-

herigen Rechtsquellen nicht stehen, die aber doch nur unzweifelhaft Consequenzen bekannter Rechtsgrundsätze oder genauere Bestimmungen derselben enthalten, so z. B. bei L 99. 122, P. 33. 62b. 81. 82.

5. Bei manchen Stellen besteht die Eigenthümlichkeit nur darin, dass sie Sätze enthalten, die zwar dem älteren römischen Rechte fremd waren, zu denen aber die spätere Entwickelung hinführte, und die daher durch Justinian ihre wenn auch modificirte Bestätigung erhielten, so namentlich die Bestimmungen über die Emancipationen und Adoptionen in § 3. 52.

6. Die wichtigsten und interessantesten Stellen sind natürlich die, in denen wir geradezu neue Aufschlüsse und Belehrungen über einzelne Theile und Fragen des römischen Rechts bekommen. Solcher Stellen sind eine ziemliche Menge, doch ist gerade bei ihnen eine genauere Feststellung des Inhaltes, Vergleichung mit dem schon bekannten Rechte und Entwickelung der Consequenzen daraus ganz besonders nöthig und unentbehrlich, und deshalb kann hier nur auf die wichtigsten kurz aufmerksam gemacht werden, die ganze specielle Ausführung über die einzelnen Punkte muss oben aus dem Commentar entnommen werden. Es gehören dahin die Paragraphen 39 und 113 über die simplaria venditio, 38 und 51 über die Arrha, 91 über den Kuss bei Verlöbnissen, 29. 92 und P 40 über die dos und donatio ante nuptias, 29. 93. 35. 36 über die Eingehung der Ehe, 12 und 84 über die in iure cessio hereditatis, 86 über die Verbrüderung, 45 über das testamentum posterius imperfectum, 121 über die Steuermaasse, 21 über die manumissio in ecclesia, 54 über die Legate an Kinder in väterlicher Gewalt, u. a. m.

Natürlich ist mit den hier gegebenen Ausführungen das Gebiet der Aufklärungen, die sich aus dem Rechtsbuche entnehmen lassen, nicht abgeschlossen, vielmehr werden hoffentlich neue Untersuchungen auch noch neue Resultate zu Tage fördern.

Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass die geistesarme Anlage des ganzen Werkes, so wie die Weglassung fast jedes Namens, auch die nachtheilige Folge nach sich gezogen hat, dass jeder Nebengewinn aus dem Buche neben dem juristischen Inhalte, also für Geographie, Verfassung, Geschichte von Syrien, fast vollständig abgeschnitten ist. Von der Verfassung namentlich erfahren wir weiter gar nichts, als was sich aus dem Gebrauche einzelner griechischer Amtsbezeichnungen folgern lässt, nämlich: ἔκδικος, 45, 94, ἡγεμών, 52. 75, στρατηγός, 8, ἀρχειώτης, 94, περιοδευτής, 21, οἰκόνομος, 95. Diese Begriffe sind aber sämmtlich altbekannte, und auch die Art ihrer Anwendung ist so, dass sich nichts Neues von Wichtigkeit daraus entnehmen lässt. Kleinere Einzelheiten sind in dem Commentar zu den betreffenden Paragraphen bemerkt.

REGISTER.

I.

SYSTEMATISCHES INHALTSVERZEICHNISS.

IV. EHE.

V. VÄTERLICHE GEWALT.

VI. VORMUNDSCHAFT.

VII. ERBRECHT.

A. TESTAMENT.

B. INTESTATERBRECHT.

II.

SYNOPTISCHE ZUSAMMENSTELLUNG
DER
PARAGRAPHEN DER VIER HANDSCHRIFTEN.

A. ZUSAMMENSTELLUNG VON L MIT DEN ANDEREN.

L	P	Ar	Arm
1. Intestaterbrecht	1	1	1. 2
2. Testir- und Vermögensunfähigkeit der Hauskinder	2	1	3
3. Form und Wirkung der Emancipation	23	21	15
4. Beschränkung der testamentarischen Freilassungen	24[a]	22	16
5. Testirunfähigkeit der Unmündigen	3[a]	2	4
6. Vormundschaft des cognatischen Grossvaters	3[b]	3	5
7. Vormundschaft durch Testament und durch Agnation	3[c]	3	5
8. Vormundschaft der Mutter	3[d]	3	5
9. Pflichttheilsrecht der Kinder	4	4. 5	6
10. Jus liberorum der Frauen	51	62	—
11. Unfähigkeit der Soldaten und Beamten zu Vormundschaft und Procuratur	—	91	91
12. Antritt, Ausschlagung und Uebertragung von Erbschaften	5	6	7
13. Vermehrung der dos während der Ehe	52	63	63
14. Schenkungen unter Ehegatten	53	64	64
15. Anklagerecht des Ehemanns gegen seine Frau	54	65	65
16. Trauerjahr der Wittwe	55	66	66
17. Wirkungen der Infamie	56	67	68
18. Testirunfähigkeit der Kinder in väterlicher Gewalt	57[a]	68	69
19. Veräusserung von Mündelgütern	6	7	—
20. Verfügungsrecht der Frau über die dos	57[b]	69	70
21. Form der Freilassung von Sklaven	24[b]. 34	23.24.43	17. 18
22. Widerruf von Schenkungen	7	8	—
23. Widerruf von Freilassungen	25	25	19
24. Perfection der Schenkungen	8	9	—
25. Fähigkeit zu Criminalanklagen	57[c]	70	71
26. Legat an Freigelassene	26	26	20
27. Quarta Falcidia	9	10	11
28. Legat an den Testamentsschreiber	10	11	—

L		P	Ar	Arm
29.	Vererbung der dos	57[d]	71	72
30.	Bevollmächtigung von Sklaven	11	12	—
31.	Vollmacht von der Frau an ihren Mann, und vom Vater an seinen Sohn	57	72. 13	—
32.	Excusation von Vormundschaft wegen Kinder	12	14	—
33.	Testamentarische Freilassung und Erbeinsetzung von Sklaven	13	15	—
34.	Testamentarische Freilassung und Vormundsernennung von Sklaven	14	16	—
35.	Erbeinsetzung von unehelichen Kindern	15	17	—
36.	Erbeinsetzung und Intestaterbrecht der unehelichen Kinder	16	18. 73	73. 12
37.	Intestaterbrecht der Verwandten	17	19	13
38.	Rücktritt des Käufers vom Kaufe	18	20	14
39.	Redhibition von gekauften Sklaven	19. 20	27. 28	21—22
40.	Freiheit der Kinder der Emancipirten vom Grossvater	68	92	92
41.	Unfähigkeit der Sklaven zu Processführung	27	29	23
42.	Emancipation von Kindern und Enkeln	68	93	93
43.	Kauf vom Manne für seine Frau	49. 48	60	60. 61
44.	Unterschied der agnatischen und cognatischen Enkel	69	94	94. 127
45.	Testamentum posterius imperfectum	70	95	95
46.	Berechnung der Quarta Falcidia	—	96	—
47.	Wirkung beschworener Vergleiche	71	97	96
48.	Sklaverei an Frauen ex SC. Claudiano	58. 59	74	74. 75
49.	Aufnahme fremder Sklaven	28	30	24
50.	Aufnahme fremder coloni	28	31	25
51.	Rücktritt von Kauf mit Arrha	21	32. 98	97. 26
52.	Arrogation und Adoption	—	99	98
53.	Gültigkeit der Verträge der Sklaven	22	33	27
54.	Legate an fremde Hauskinder	—	100	99
55.	Intercession von Ehefrauen für ihren Mann	—	—	—
56.	Verpfändung von Sachen der Frau für ihren Mann	—	—	—
57.	Verjährung der querela inofficiosi	—	—	—
58.	Verstossung und Emancipation der Kinder	72	102	101
59.	Haftung des Vaters für Schulden der Kinder	73	103	102
60.	Tödtung eines Räubers	—	105	103
61.	Trauerjahr der Wittwe	78	—	—
62.	Entführung von Jungfrauen oder Wittwen	50	61	62
63.	Capacitas der Ehefrauen	60[a]	75	76
64.	Kauf in fremdem Namen	—	109	107
65.	Verbot der Käufe des praeses provinciae in der Provinz	—	110	108
66.	Praescriptio longi temporis	77	48	39
67.	Bürgschaft und Mandat der Frauen	—	76—77	77—78
68.	Anklage des Vaters gegen seine Kinder	—	111	109—10
69.	Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauches	—	112	111
70.	Erbtheilung ohne Schrift	—	113	112
71.	Bürgenstellung bei Criminalanklagen. Strafe der calumnia	—	114	113
72.	Emancipation von Adoptivkindern	—	115	114
73.	Selbstverkauf in Sklaverei pretii participandi causa	31	37. 118	32
74.	Dasselbe bei Weibern	32	38. 79	33
75.	Denuntiationsprocess	—	47	41
76.	Denuntiationsprocess	76[b]	46	40
77.	Todesstrafe für Diebstahl	—	119	117

L		P	Ar	Arm
78.	Sodomie und Betrug	—	120	—
79.	Diebshehlerei	37	39	34
80.	Abigeat	—	122	120
81.	Diebstahl mit Einbruch	—	123	121
82.	Verschiedene Verbrechen	—	121	122
83.	Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers	—	124	123
84.	Schenkung und Cession von Erbschaften vor dem Antritt	—	125	124
85.	Bruch beschworener Vergleiche	—	126	125
86.	Brüderschafts-Verträge	—	127	126
87.	Freiheit der cognatischen Enkel von der Gewalt des Grossvaters	—	128	127
88.	Consens der Mutter und des Curators zur Heirath bei Mädchen	47	58	59
89.	Anfechtung von Erbtheilungen unter Brüdern	—	129	128
90.	Vormunds-Ernennung von der Mutter	60b	80	79
91.	Brautgeschenke beim Tode des Bräutigams	45	55	57
92.	Dos und donatio nach Auflösung der Ehe	41a	51	46. 50
93.	Schriftliche und mündliche Eingehung der Ehe	41b	52	52
94.	Eröffnung der Testamente in den Städten	—	—	—
95.	Eröffnung der Testamente auf dem Lande	—	—	—
96.	Verkauf des Pfandes vom Gläubiger	—	—	130
97.	Eigenmächtige Auspfändung vom Gläubiger	—	—	131
98.	Reparatur bei gemeinschaftlichen Häusern	—	—	132
99.	Antichrese beim Pfande	—	—	133
100.	Verkauf des Pfandes an einen Bürgen	—	—	134
101.	Credit-Mandat	—	—	135
102.	Intestaterbrecht der Verwandten	66	88	88
103.	Dasselbe	67a	89	89
104.	Dasselbe	67b	89	89
105.	Früchte der dos	61	81	80
106.	Zeugenbeweis	—	—	—
107.	Klagenverjährung von 30 Jahren	76a	45	53
108.	Verbot der Ehe mit der Schwägerin	42	53	54
109.	Verbot der Ehe mit der Nichte, Tante und Stiefmutter	43	53	55
110.	Erbunfähigkeit der incestuosi	44	54	56
111.	Schulden im Concurse	—	—	136
112.	Ausnahme der Ochsen von der Generalhypothek	—	—	137
113.	Redhibition bei καλή und κακή πρᾶσις	35. 36	40—41	35. 36
114.	Ehescheidung wegen Dämon	—	85	81
115.	Ehescheidung wegen Krankheit der Frau	62a	82	82
116.	Steuerfreiheit der Aerzte und Lehrer	—	—	137
117.	Steuerfreiheit der Geistlichen	83c	49	42
118.	Sonntagsfeier und Privilegien der Geistlichen	83e	50	44
119.	Maass und Meilen	83a	—	—
120.	Baugesetz für Städte	83b	—	—
121.	Landmaasse für die Grundsteuer	—	—	—
122.	Honorar der Aerzte, Advocaten und Huren	—	—	139
123.	Rückgabe der dos	63	90. 84	90
124.	Pfandverkauf vom Gläubiger	—	—	—
125.	Plus petitio tempore	—	—	140
126.	Einforderung der dos	46b	57	—
127.	Depositum	—	—	148

B. PARAGRAPHEN VON P, DIE IN L FEHLEN.

P		Ar	Arm
30.	Freilassung von Sklaven unter Bedingung	35. 36	29
33.	Ehe von Freigelassenen mit Sklavinnen	42	37
38.	Dos und donatio bei Auflösung der Ehe	44	44—49.
39.	Geräthe des Begräbnisses	44	51 [51
40.	Schrift über den Betrag der dos, Verhältniss von dos und donatio	51	45
46[a].	Rücktritt vom Verlöbnisse	56	58
62[b].	Einseitige Trennung der Frau vom Manne	83	83
64.	Scheidungsgründe für den Mann	86	86
65.	Scheidungsgründe für die Frau	87	87
74.	Blutrache	106	104
75.	Gewalt gegen andere	107—8	105—6
78.	Forderung gegen Kinder ohne Vormund	—	144
79.	Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt	—	145
80.	Diebstahl von Kindern gegen den Vater	—	146
81.	Erwerb des Vaters durch die Kinder ausser bei den bona materna	—	147
82.	Darlehn von Korn oder Geld	—	—
83.	Privilegien der Geistlichen	—	—

III.

VERZEICHNISS DER GRIECHISCHEN WÖRTER.

A. IN DER LONDONER HANDSCHRIFT.

B. IN DER PARISER HANDSCHRIFT.

IV.

VERZEICHNISS DER LATEINISCHEN WÖRTER.

A. IN LATEINISCHER FORM.

B. IN GRIECHISCHER FORM.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

